

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

FACHBEREICH POLITIK- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN
OTTO-SUHR-INSTITUT FÜR POLITIKWISSENSCHAFT

DISSERTATION

Disziplinierung der Geschlechter im Namen des Kindeswohls

Eine Geschichte der Beistandschaft des
Jugendamtes für „uneheliche“ Kinder

Vorgelegt von

Dag Schölper

Zur Erlangung des akademischen Grades
Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Gutachter:

1. **Prof. Dr. Sabine Berghahn**
2. **Prof. Dr. Wolf-Dieter Narr**

**Datum der letzten mündlichen Prüfung:
25.2.2010**

Inhalt

Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen	10
Vorwort	11
Einleitung.....	12
Forschungsstand	14
Anmerkungen zu Vorgehen und Methode	17
Zentrale Begriffe und theoretische Perspektiven	22
Diskurs.....	22
Gender Regime, Gender Order, Gendering	24
Ehe und Familie.....	25
Disziplinierung und Gouvernamentalität.....	29
I Gendering im Beistandschaftswesen – Beobachtungen im Jugendamt	33
1. Die Institution Beistandschaft innerhalb der Strukturen Berliner Bezirksämter	34
1.1. Aufbau des Berliner Verwaltungsapparates	34
1.2. Organisation eines Jugendamtes	35
1.2.1. Zweigliedrigkeit – Verwaltung und Jugendhilfeausschuss	35
1.2.2. Aufgaben und Aufbau der Jugendämter	40
1.3. Beistandschaft als Dienstleistung des Jugendamtes.....	42
1.3.1. Allgemeine Dienstleistungsorientierung in der Jugendhilfe	42
1.3.2. Dienstleistungen der Beistandschaft: Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltssicherung	46
Exkurs: gerichtliche Vaterschaftsfeststellung auf Bestreben des Mannes, der sich für den Vater hält.....	48
1.3.3. Dienstleistung im Alltag der Beistandschaftsführung	54
2. Beistandschaft als Agentur eines familienrechtlichen Gender Regimes.....	60
2.1. Konstruierte Schutzbedürftigkeit von ledigen Müttern.....	60
2.2. Beratung und Unterstützung alleinerziehender Eltern – nur faktisch, nicht prinzipiell für Mütter?.....	62
2.3. Unterhaltssicherung – kein Mittel gegen relative Armut	63
2.4. Reproduktion arbeitsteiliger Elterlichkeit nach Geschlecht.....	73

3. Beistandschaft als autodidaktisch erworbenes Expertenwissen und das „Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht“	77
Überleitung	79
II Geburt der Berufsvormundschaft (1850-1918)	81
1. Disziplinierung zu Vater und Mutter – Bürokratisierung der Fürsorge für uneheliche Kinder Ende des 19. Jahrhunderts	82
1.1. Berufsvormundschaft als Disziplin	82
1.2. Miserables Pflegekinderwesen als Reformanlass im Vormundtschaftswesen	84
1.2.1. Pflegekinderwesen und Klassenfrage.....	84
1.2.2. Bild der Pflegemutter: die „Engelmacherin“	85
1.2.3. Pflegeerlaubnis, Arbeitsanstalt, Überwachung: Regulierungsversuche zur Eindämmung der Säuglingssterblichkeit.....	87
1.3. Einzelvormundschaft: unzulänglicher Regelfall für die Situation „unehelicher“ Pflegekinder	89
1.4. Familienrechtliche Rahmenbedingungen: Unterhaltsregelung für uneheliche Kinder in den BGB-Vorarbeiten	92
1.5. Einführung der Amtsvormundschaft für alle „Unehelichen“: Bürokratisierung der patria potestas	97
Zwischenfazit.....	103
2. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit.....	104
2.1. Gründungsanlass: Unzulänglichkeit des Wohlfahrtssystems.....	104
2.2. Vereinszweck: reichsweite Vereinheitlichung des Fürsorgewesens.....	106
2.3. Einige Betätigungsfelder bis Ende des Ersten Weltkrieges	108
2.3.1. Soziales Sicherungssystem	109
2.3.2. Wahlrecht	111
2.3.3. Frauenfrage	112
2.3.4. Jugendwohlfahrt.....	113
3. Die Centrale für private Fürsorge	115
Einleitung.....	115
3.1. Gründungsanlass und Vereinszweck.....	116
3.2. Christian Jasper Klumker und seine Rolle in der Centrale	117
3.3. Vereinsvormundschaft nach Leipziger Vorbild	119
3.3.1. Klumkers Bild von professioneller Vormundschaft über Uneheliche	119
3.3.2. Grundlagenforschung zur Unehelichen-Situation	122
3.3.3. Verbreitung der Berufsvormundchaftsidee durch Ausbildung und Beratung..	123

4.	Archiv deutscher Berufsvormünder	125
	Einleitung.....	125
4.1.	Gründung des Archivs Deutscher Berufsvormünder	128
4.2.	Betätigungsfelder und organisatorischer Aufbau des Archivs.....	132
4.2.1.	Organisationsdiagramm des Archivs	132
4.2.2.	Mitgliederentwicklung im Archiv 1906-1917	133
4.2.3.	Aufgabenbeschreibung und Satzung des Archivs.....	133
4.3.	Der sich im Archiv kristallisierende Berufsvormundschaftsdiskurs	137
4.3.1.	Berufsvormundschaft zum Schutz des unehelichen Kindes.....	137
4.3.1.1.	Ausgangspunkt I: „Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig“ (Taubе 1893)	138
4.3.1.2.	Ausgangspunkt II: „Die unehelichen Kinder in Berlin“ (Neumann 1900).....	143
4.3.1.3.	Ausgangspunkt III: „Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs“ (Spann 1904)	147
Zwischenfazit		151
4.3.2.	Berufsvormundschaft zum Schutz der Institution Ehe	155
4.3.3.	„Ehestiftung“ als Mittel berufsvormundschaftlicher Disziplinierung.....	159
4.3.4.	Strafrechtliche Mittel der berufsvormundschaftlichen Disziplinierung.....	165
4.3.4.1.	Strafrechtliche Maßnahmen gegen den Ehemann wegen Vernachlässigung seiner Unterhaltspflicht.....	166
4.3.4.2.	Der berufsvormundschaftliche Diskurs um den § 361,10 StGB als Disziplinarinstrument	171
Exkurs: Zur Unterscheidung von Formen der Berufsvormundschaft.....		174
5.	Politik des Archivs deutscher Berufsvormünder während des Ersten Weltkriegs	180
5.1.	Kriegsunterstützung auch für uneheliche Kinder.....	180
Das Archiv deutscher Berufsvormünder		181
5.2.	Kriegerwaisenunterstützung auch für uneheliche Kinder	184
5.3.	Norwegisches Unehelichenrecht als Vorbild	189
5.4.	Idee eines Jugendamtes unter berufsvormundschaftlicher Leitung	192
	III Werden der Amtsvormundschaft (1918-1933).....	196
1.	Ausgangslage am Ende des I. Weltkriegs	196
2.	Entstehung eines Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt	198
2.1.	Fundamente: ein Geflecht von Mikromächten.....	198
2.2.	Archiv und Deutscher Verein im Entstehungsprozess	202
2.3.	Ein Gesetz im Geiste der „Mütterlichkeit“?	205

Exkurs: Konzepts der „geistigen Mütterlichkeit“	207
2.4. In-Kraft-Treten	208
Gesetzeskritik und Entwicklung des Archivs	210
2.5. Klumkers Kritik am RJWG: Verwässerung des „Erziehungsgedankens“	210
2.6. Stabilisierung und Ausweitung der Diskursmacht	214
2.7. Schärfung des amtsvormundschaftlichen Disziplinierungsinstrumentariums.....	217
3. Unvollendetes Reformprojekt: Unehelichenrecht	220
Einleitung.....	220
3.1. Verfassungsauftrag: gleiche Bedingungen für uneheliche Kinder	220
3.2. Erster Anlauf 1920: Referentenentwurf zur Abschaffung der „Mehrverkehrseinrede“	221
3.3. Zweiter Anlauf 1922: Gesetzesentwurf hält an „Mehrverkehrseinrede“ fest.....	224
3.4. Dritter Anlauf 1925: keine volle Gleichstellung unehelicher Kinder.....	226
3.5. Vierter Anlauf 1929: mehr Rechte für Väter unehelicher Kinder	234
Zwischenfazit.....	235
IV Brüche und Kontinuitäten (1933-1945): Jugendwohlfahrt und Unehelichenpolitik im NS.	237
1. Neue politische Rahmenbedingungen	237
1.1. Nationalsozialistische Machtübernahme.....	237
1.2. Auswirkungen für die Jugendwohlfahrt: Dominanz von NSV und HJ	238
1.3. Leitbild der NS-Wohlfahrt: „Pflege des Volkskörpers“	242
2. Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV).....	249
2.1. Aufgaben und Aufbau der NSV	249
2.2. Hilfswerk „Mutter und Kind“.....	252
2.3. Stabilisierung und Expansion	255
3. „Lebensborn e.V.“ – uneheliche Kinder im Griff der SS	256
3.1. Konkurrierende Familienleitbilder in der NS-Ideologie	256
3.2. Spannungen zwischen Lebensborn und NSV	259
3.3. Aufbau und Aufgaben des Lebensborn e. V.....	261
3.3.1. Organisationsaufbau	261
3.3.2. Ziel: Stärkung der Volksgemeinschaft	262
3.3.3. Expansion und Stabilisierung.....	263
3.4. Vereinsvormundschaft des Lebensborn e.V.: Unterminierung der Jugendämter	265
4. (Amts-)Vormundschaft zur NS-Zeit	269
4.1. Volksgesetzbuch und BGB – Wunsch und Wirklichkeit im NS	269

4.2.	Regelung der elterlichen Gewalt - Verhältnis Eltern-Kind-Staat.....	270
4.2.1.	Verteilung der elterlichen Gewalt zwischen Vater und Mutter in der Ehe.....	272
4.2.2.	Unehelichenrecht im NS.....	274
4.3.	Vormundschaften: Regelfall Einzelvormund – Ausnahme Amtsvormundschaft.....	276
5.	Vom „Archiv deutscher Berufsvormünder“ zum „Deutschen Institut für Jugendhilfe“ ..	277
5.1.	Weblers Werdegang während der NS-Zeit	278
5.2.	„Gleichschaltung“ des Archivs	279
5.3.	Weblers Einsatz für die Amtsvormundschaft.....	282
5.3.1.	Streitpunkt: Unehelichkeit als Bedrohung der Volksgesundheit	285
5.3.2.	Vormundschaftliche Disziplinierung der unehelichen Väter.....	288
5.3.3.	Disziplinierung der unehelichen Mütter.....	289
5.3.4.	Das Normativ der Ehe.....	290
	Überleitung	292
	 V Beständigkeit und Wandel (1945-1969): Vormundschaft wird Pflegschaft	294
1.	Vom Kriegsende bis zur Gründung der BRD.....	295
2.	Alte und neue (familien-)rechtliche Rahmenbedingungen	298
2.1.	Entnazifizierung des Familienrechts	298
2.2.	Gleichheit als Verfassungsauftrag.....	301
2.3.	Verfassungsaufträge – umzusetzen bis 1953.....	303
3.	Katholisches Leitbild bundesdeutscher Familienpolitik – Familienminister Wuermeling (1953-1962).....	303
4.	Vom Deutschen Institut für Jugendhilfe zum Deutschen Institut für Vormundschaftswesen (DIV) (1949-1956).....	308
5.	Deutscher Verein, AGJJ und die RJWG-Novellen (1953/1961).....	312
5.1.	1953er Novelle: RJWG in der Fassung von 1922 wird in Kraft gesetzt	312
5.2.	1961er Novelle: Abschaffung der Pflegekinderaufsicht für Uneheliche, die bei ihren Müttern aufwachsen.....	316
6.	Gründung einer neuen Einrichtung für Forschung und politische Beratung: Deutsches Jugendinstitut (1961)	322
7.	Die ersten Jugend- und Familienberichte (1965/1968).....	324
7.1.	Nichtehelichkeit im Ersten Jugendbericht	324
7.2.	„Demokratisierung“ und „Partnerschaftlichkeit“ – der Erste Familienbericht über Ehe, Familie, Nichtehelichkeit.....	326
8.	Vom Familienrechtsänderungsgesetz zur Reform des Nichtehelichenrechts (1961-1969)	329

8.1.	Unverheiratete Mütter können sich die elterliche Gewalt vom Gericht übertragen lassen – Familienrechtsänderungsgesetz (1961)	329
8.2.	DIV: Schutz des Kindeswohls und der Institution Ehe und Familie als Legitimation für die Bevormundung nichtehelicher Mütter	330
8.3.	Zur Aufsichts- und Kontrollfunktion der Jugendämter in den Reformentwürfen von SPD, AWO und DIV (1956-1963)	332
8.4.	Die Reformentwürfe – „Münchener Entwurf“ der AGJJ, Referentenentwurf, Regierungsvorlagen (1961-1968)	336
8.4.1.	Münchener Entwurf (1964)	336
8.4.1.1.	Beistandschaft als Unterstützung und Kontrolle der nichtehelichen Mütter durch das Jugendamt	337
8.4.1.2.	Gleichberechtigung von ehelichen und nichtehelichen Kindern: Kind und Vater gelten als miteinander verwandt	339
8.4.1.3.	Gendering durch die Konstruktion von Unterhaltspflichten – Mutter: Pflege und Erziehung, Vater: Barunterhalt.....	340
8.4.2.	Amtspflegschaft statt Amtsvormundschaft – vom Referentenentwurf zum Gesetz über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder (1965 – 1970).....	340
8.4.2.1.	Referentenentwurf: Juridifikation des Münchener Entwurfs.....	340
8.4.2.2.	Streitpunkt Amtsbeistandschaft: Kontroverse Familien- und Geschlechterkonstruktionen	343
8.4.2.3.	Bundestag verabschiedetes Reformgesetz mit gesetzlicher Amtsbeistandschaft	344
8.4.2.4.	Amtspflegschaft wird Gesetz: Beseitigung der Überwachung durch Amtsbeistandschaft.....	348
9.	Skepsis des DIV gegenüber der Reform des Nichtehelichenrechts.....	349
VI Novellierungen und Reformen (1970-1998): Pflegschaft wird Beistandschaft		356
1.	JWG-Novelle 1970: Amtspflegschaft als Unterstützung ohne „Schutzaufsicht“	356
2.	Das neue Nichtehelichenrecht in der vormundschaftlichen Praxis.....	358
2.1.	„Verwirrung, Unsicherheit und Ratlosigkeit“ DIV-Arbeitstagung 1971	358
2.2.	„Vormundschaftswesen bedarf keiner Änderung“ Dritter Jugendbericht 1972	363
2.3.	Hilfen für die Arbeit im Vormundschaftswesen – DIV-Publikationen.....	364
2.4.	Business as usual – die „Große Arbeitstagung“ des DIV 1974	365
2.4.1.	Aufnahme und Zurückweisung von Sozialkritik	366
2.4.2.	Ungebrochene Leitbilder: Mutter = Bezugsperson fürs Kind, Vater = Erwerbsmann.....	367
2.4.3.	Vormundschaftswesen: „Anwalt“ der „unvollständigen Familie“	368
2.4.4.	Beratung und Unterstützung: Hilfe zur Selbst-Regulation	370
3.	Unvollendetes Reformprojekt: Neues Jugendhilfegesetz (1970-1984)	371

3.1.	Jugendhilferecht zwischen Novelle und Totalreform – Scheitern I (1974).....	371
3.2.	Eherechtsreform: Modernisierte Familienkonstruktionen (1977).....	373
3.2.1.	Abkehr vom Leitbild der Hausfrauenehe	373
3.2.2.	Scheidung ohne Schuldfrage	374
3.2.3.	Jugendamt im Scheidungsverfahren – Schutz der Kindesinteressen.....	375
3.3.	Sorgerechtsreform: Modernisiertes Eltern-Kind-Verhältnis (1979)	376
3.3.1.	Abkehr vom Begriff der „elterlichen Gewalt“	376
3.3.2.	Weiterhin kein gemeinsames Sorgerecht nach Scheidung	376
3.4.	Jugendhilferechtsreform im Strudel eines Regierungswechsels – Scheitern II (1980)	378
3.5.	Unterhaltsänderungsgesetz: von der Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder zur Reaktivierung des Schuldprinzips (1982-1986).....	379
3.6.	Jugendhilferechtsreform weiter ohne Priorität – Scheitern III (1985).....	381
4.	KJHG: von der Reform des JWG zur Reform der Reform (1987-1998).....	383
4.1.	Regierungserklärung 1987: Familie, Jugendhilfe, Gleichberechtigung.....	383
4.2.	Rita Süßmuth – JWG-Reform: „Vorsorge statt Nachsorge“ (1987-1988)	386
4.3.	Ursula Lehr - Reformziel: Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung (1989-1990) ..	388
4.4.	DIV – Ziel: Beibehaltung der gesetzlichen Amtspflegschaft.....	390
4.4.1.	Formierung eines Gegendiskurses: Abschaffung der „Zwangspflegschaft“	391
4.4.2.	Diskursive Kontinuität: Verteidigung der Amtspflegschaft als „gesetzgeberisches Meisterwerk“ zum Schutz von Kind und alleinstehender Mutter	392
4.4.3.	Strategie des hegemonialen Diskurses: Antifeminismus	394
4.4.4.	Diskursive Herausforderung durch paradoxe Opposition: Amtspfleger kritisieren Amtspflegschaftssystem	395
4.4.5.	DIV bewahrt seine herausragende Position im Amtsvormundschafts- /Pflegschaftsdiskurs	398
4.5.	Verabschiedung und Inkrafttreten des KJHG im vereinten Deutschland: Konservierung der Amtspflegschaft (West) vs. Beistandschaft des Jugendamtes auf Antrag der Mutter (Ost) (1990-1991).....	400
4.6.	Beistandschaftsgesetz, Kindschafts- und Jugendhilferechtsreform: Ende der gesetzlichen Amtspflegschaft (1991-1998).....	402
4.6.1.	DIV – Ausdehnung der Submacht auf die neuen Bundesländer	402
4.6.2.	KJHG: zwischen rechtlicher Anpassung an Altbewährtes und Neuausrichtung..	405
4.6.3.	„Reparaturnovellen“ – Erstes und Zweites KJHG-Änderungsgesetz (1993/1995)	406
4.7.	Abschaffung der Amtspflegschaft und Reform des Kindschaftsrechts (1997)	407
4.7.1.	Beistandschaftsgesetz – gleiches Recht in Ost und West: keine automatische Amtspflegschaft (1993-1997)	407
4.7.2.	Weitere Veränderungen im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht	411

4.7.2.1.	Erbrecht: keine Rechtsunterschiede mehr zwischen ehelich und nichtehelich	411
4.7.2.2.	Gemeinsame elterliche Sorge: Regelfall nach Scheidung und auch für Nichteheliche möglich	411
4.7.2.3.	Umgangsrecht: Kindesrecht und Elternpflicht.....	412
4.7.2.4.	Unterhaltsrecht: gleiches Recht für eheliche und nichteheliche Kinder	413
4.7.3.	Reform stärkt Rechtsposition der Väter.....	415
4.7.3.1.	„Kindern fehlt es weniger an mütterlichen Frauen als an väterlichen Männern“	415
4.7.3.2.	Väterforschung und Väterbewegung: Kindeswohl – Gleichberechtigung – Väterinteressen	417
4.7.3.3.	Aufwertung der Väter als Bestandteil eines (Re-)Formationsprozesses von Familie.....	418
4.7.3.4.	Kritik an der gestärkten Rechtsposition der Väter.....	420
4.8.	DIV und die Entstehung der freiwilligen Beistandschaft (1992-1998).....	421
5.	Gleichberechtigung im Pflegschafts-/Beistandschaftsrecht: Unterhaltssicherung auch für Scheidungskinder	422
5.1.	Gesetzliche Amtspflegschaft: Keine Diskriminierung der Mütter, denn „Aufgabenkreis ist fast ausschließlich gegen den ne. Vater gerichtet“	423
5.2.	Von der ‚Zwangspflegschaft‘ zur ‚freiwilligen Beistandschaft‘: die Entstehung einer neuen ‚Pastoralmacht‘	427
5.3.	Beistandschaftsgesetz: „Weisungsknechtschaft“ oder „Mogelpackung“	430
5.4.	Umbrüche – Beistandschaft statt Amtspflegschaft und DIJuF statt DIV.....	436
VII Schlussbetrachtungen: Von der berufsvormundschaftlichen Disziplin zur beistandschaftlichen Gouvernamentalität		439
Nachwort.....		Fehler! Textmarke nicht definiert.
Literatur- und Quellenverzeichnis.....		456

Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Jährliche Zahl der Fälle von Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz im Jahr 2006	47
Tabelle 2: Vaterschaftsfeststellungen in Deutschland 1998-2004.....	48
Tabelle 3: Düsseldorfer Tabelle 2008.....	54
Tabelle 4: Unterhaltsberechnung 2003/04	72
Tabelle 5: Mitglieder des Deutschen Vereins 1881 und 1917	107
Tabelle 6: Mitgliederentwicklung des Archivs 1906-1917	133
Tabelle 7: Entwicklung Tagungsteilnahme 1906-1917.....	133
Tabelle 8: Bundesjustizminister 1957-1969	341
Abbildung 1: Organigramm Berliner Jugendämter	35
Abbildung 2: Eine mögliche Zusammensetzung eines Berliner Jugendhilfeausschusses	37
Abbildung 3: Beistandschaften 2006 in Berliner Bezirken	38
Abbildung 4: Öffnungszeiten der Amtsvormundchaft	54
Abbildung 5: Buchstabenzuordnung	55
Abbildung 6: Organigramm Archiv Deutscher Berufsvormünder 1914	132
Abbildung 7: Publikationen des Archivs Deutscher Berufsvormünder 1926-1929.....	216
Abbildung 8: Organigramm der NSV	250
Abbildung 9: Mütterheime des Lebensborn e. V. in Deutschland in den Grenzen von 1937...	264

Vorwort

Motiviert war diese Untersuchung durch eine gewisse Unzufriedenheit mit meiner Examensarbeit zum Thema „Jugendämter und ihre Bedeutung für die situation Kindesunterhaltsverpflichteter Väter“. Die selbst gewählte Beschränkung auf die Väter hinterließ ein Gefühl, mit Blick auf die Geschlechterverhältnisse nur auf einem Bein zu stehen und so nur zu verkürzten Ergebnissen gekommen zu sein. Also machte ich mich daran, eine breiter angelegte und tiefer gehende Untersuchung im Rahmen einer Dissertation zu versuchen. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

Das war mir nur möglich durch die vielfältige Unterstützung vieler Menschen, die ich hier nicht alle namentlich nennen kann und will. Ganz besonders danke ich aber meinen Eltern, ohne die mir die lange Forschungs- und Schreibearbeit nicht möglich gewesen wäre. Überaus dankbar bin ich Nadja, die mich immer wieder dem tendenziell totalisierenden Griff der Promotion entriss. Und ohne Mischa hätte ich wohl nicht dann endlich zum Schluss gefunden.

Ich danke Prof. Dr. Sabine Berghahn, Prof. Dr. Wolf-Dieter Narr und Prof. Dr. Peter Grottian für ihre Anregungen, für ihre Betreuung und den von ihnen gebotenen großen Freiraum, in dem ich meine Untersuchung gestalten konnte. Danke möchte ich auch den WeggefährtInnen aus zwei selbstorganisierten Dissertationskolloquien sagen: Fabian, Silke, Christian, Nina sowie Andrea, Marc, Stanislawka und Mart.

Einleitung

„Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“¹ So lautet die im Grundgesetz fixierte Forderung. Diese Forderung gehört zu den in Deutschland geltenden Grundrechten genauso wie, dass Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen oder dass Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht sind. Dass die Eltern dieser Pflicht auch tatsächlich nachkommen, darüber wacht die staatliche Gemeinschaft. Tun Eltern dies nicht, dann kann und muss der Staat eingreifen. Ein weiteres Grundrecht ist der Anspruch einer jeden Mutter auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.²

In diesem normativen Licht soll das Jugendamt in seiner 1998 eingeführten Funktion als Beistand des Kindes von nicht (mehr) miteinander verheirateten Eltern beleuchtet werden. Die Rechtsgrundlage der Beistandschaft bilden die Paragraphen 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs: Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes und zwar für zwei Aufgaben, die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.³

Trotz dieses eng begrenzten Aufgabenfeldes der Beistandschaft lohnt es, gerade diese Institution zu untersuchen, weil durch ihre bloße Existenz an scheinbar Selbstverständlichem gerührt wird: Was heißt Familie? Was ist unter Begriffen wie Eltern, Erziehungsberechtigte, Mutter zu verstehen? Was ist mit dem im Grundgesetz unerwähnt bleibenden Vater? Wo steht das Kind bei alledem? Welche Rolle spielt die Ehe und die gleichzeitig mitzudenkende „Unehelichkeit“? Was heißt eigentlich „natürlich“? Was genau soll wie und von wem geschützt werden – und warum? Orientierung bei der Suche nach Antworten auf diese Fragen liefert die Rechtsentwicklung, vor allem die Entwicklungen im Ehe- und Familienrecht, speziell dem Kindschaftsrecht, und im Kinder- und Jugendhilferecht. Der theoretische Blickwinkel dieser Untersuchung ist von der neueren sozialwissenschaftlichen Geschlechterforschung, besonders der von Judith Butler geprägt.⁴ Ich gehe daher davon aus, dass Geschlecht im Wesentlichen durch soziale Praktiken hergestellt wird. Mann-Frau-Unterscheidungen und darauf aufbauende hierarchische Unterschiede zwischen Frauen und Männern sind nicht „natürlich“, sondern normativ gesetzt und damit gesellschaftlich hergestellt. Von diesem Standpunkt aus untersuche ich die sogenannte neue freiwillige Beistandschaft.

¹ Art. 6 Abs. 5 GG.

² Für diesen Absatz vgl. Art. 6 GG.

³ Vgl. § 1712 BGB

⁴ Für einen Überblick vgl. den Sammelband von Groß/Winker (2007) oder die Einführung von Voß (2011). Vgl. Butler 1991 [1990]; 1997 [1993]; 2001 [1997]; 2009 [2004].

Erst seit 1998 gibt es diese Institution, in ihrer heutigen Form. Der Beistandschaft gingen aber zwei Institutionen voraus, in denen sich die (west-)deutsche staatliche Nichteheleichen- bzw. Unehelichenpolitik zuvor kristallisierte: von 1924 bis 1969 die *Amtsvormundschaft* und von da an bis 1998 die *Amtspflegschaft*.⁵ Diese politische Entwicklung dieser Institutionen soll bis Mitte des 19. Jahrhunderts zurückverfolgt werden. Dabei geht es mir aber nur zum einen Teil um die Institution selbst. Zum anderen Teil geht es um die „Geschichte der Rationalität, wie sie in den Institutionen und im Verhalten der Menschen am Werk ist.“⁶ Im Laufe des 19. Jahrhunderts zeichneten sich Bestrebungen für einen einheitlichen, institutionell verankerten und flächendeckenden Schutz der sogenannten Haltekinder ab. Das waren in Pflege gegebene Kinder, die größten Teils „unehelich“ geboren waren. In dieser Zeit setzte eine Entwicklung ein, in der die „Unehelichen“ zunehmend als einem Problem des Staates angesehen wurden, das es mit staatlichen Mitteln wie der Gesetzgebung, den Gerichten, der Polizei und weiteren Einrichtungen in den Griff zu bekommen galt.

Da mein Vorhaben weder eine juristische noch eine primär rechtshistorische Studie ist, ist der Blick nicht allein auf die Rechtsentwicklung, die sich in den Gesetzestexten und der Rechtspraxis dokumentiert, beschränkt. Mein Anliegen ist, die Definitionsmacht für gesellschaftliche Normen im Allgemeinen und für Geschlechternormen im Speziellen zu begreifen, was am ‚Probierstein‘ der Ehelichkeit bzw. Unehelichkeit/Nichteheleichekeit exemplarisch untersucht werden soll. Mein Grundinteresse ist die Geschlechtergeschichte als eine Geschichte des Wissens vom Geschlecht. Diese Geschichte am Gegenstand des Vormundschafts- bzw. Beistandschaftswesens zu untersuchen, ist dadurch begründet, dass im historischen Prozess von Problemdefinition und Problemlösung bestimmte elterliche Funktionen für Frauen und Männer als Mütter und Väter verhandelt und normiert werden. Eine weitere eher formelle Begründung für den Geschlechterfokus liefert Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes, zumindest für die jüngere Geschichte: Demnach sind Männer und Frauen gleichberechtigt; und wo sie es nicht sind, hat der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Das Jugendamt ist als Teil des staatlichen Institutionenapparates an die Verfassungsgebote gebunden. Folglich wird hier auch ein grundrechtliches Spannungsfeld berührt, das zwischen Gleichberechtigung der Geschlechter einerseits und Gleichstellung von „unehelichen“ und „ehelichen“ Kindern sowie Mutterschutz andererseits besteht.

Ich will nachvollziehen, wie, wann, wo und unter Beteiligung welcher Akteure – Institutionen und Personen – sich jene Leitnormen etablierten, die verbindlich festlegen, was Männer und Frauen in ihrer Elternrolle zu tun, wie sie als Väter und Mütter zu sein. Das scheint mir grundlegend, um verstehen zu können, wie bestehende Hierarchien und Dominanzverhältnisse zwischen den Geschlechtern entstehen und verstetigt werden – zumindest für den hier unter-

⁵ In der DDR wurde 1950 die automatisch von Gesetzes wegen einsetzende Vormundschaft für nicht-eheliche Kinder abgeschafft (vgl. Mutke/Tammen 2004, 29). Die Nichteheleichen-Politik der DDR ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

⁶ Foucault 2003 [1979], 1002.

suchten Bereich. Auf dieser normativen Ebene geht es um ein staatliches *Gendering*. Das heißt, mir geht es nicht um das alltägliche und individuelle Miteinander einzelner Frauen und Männer als Eltern ihrer Kinder. Das interpersonelle *Doing Parents / Doing Gender* ist nicht mein Gegenstand. Von einem politologischen Erkenntnisinteresse geleitet suche ich nach den Orten und Akteuren, denen die Deutungsmacht für die im Beistandschaftswesen geronnenen Normen zukommt und Ungleichheit produzieren. Dafür wird die Entwicklungsgeschichte einer staatlichen Institution (Jugendamt) und einer ihrer Aufgaben (Beistandschaft / Pflegschaft / Vormundschaft) beleuchtet. Die politischen Akteure, die neben den Jugendämtern selbst im Mittelpunkt der Untersuchung stehen, sind bestimmte Fach- und Interessenverbände, die maßgeblich für die Bestimmung und Umsetzung der politischen Agenda waren und sind. Hier ist besonders das *Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF)* hervorzuheben.

Ziel ist aber nicht allein die Beschreibung von gegenwärtig gültigen und das amtliche Handeln leitenden Normen. Vielmehr soll die administrative Entstehungsgeschichte solcher Normen beleuchtet werden und geklärt werden, durch wen und mit welchem Ziel welche staatlichen Instrumente oder Techniken eingerichtet wurden, um mit den „Unehelichen“ auf einen Teil der Gesellschaft normalisierenden Einfluss zu nehmen. Es geht also um die Konstruktion, die Durchsetzung und den Schutz einer bestimmten Familien- und Geschlechterordnung. Das Jugendamt interessiert hierbei als eine staatliche Institution, von der Individuen als Mütter oder Väter adressiert werden und dabei – das ist die Untersuchungsprämisse – mit staatlich verfestigten Geschlechternormen konfrontiert werden. Davon ausgehend will ich versuchen zu begreifen, wie bestimmte Normen für Mütter und Väter entstehen können, die nicht nur unter einem gewissen von staatlichen Institutionen ausgehendem disziplinierendem Zwang befolgt werden, sondern sich in anderthalb Jahrhunderten derart verallgemeinern können, dass sie zu kaum noch hinterfragbaren Gewohnheiten werden.

Forschungsstand

Mit dem Ziel, das *doing gender* in der wohlfahrtsbürokratischen Praxis eines *doing family* zu erhellen, werde ich zwei Aspekte miteinander verbinden. Zum einen beleuchte ich eine institutionelle Entwicklung, nämlich die des Jugendamts und der darin verankerten Beistandschaft für Kinder von nicht miteinander verheirateten Eltern bzw. Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft. Zum anderen gehe ich der eher diskursiv-inhaltlichen Entwicklung der speziellen Familienpolitik für „Uneheliche“ oder „Nichteheliche“ nach.

Dieses Feld ist bisher weitgehend unerforscht. Eine aktuelle Monografie zur Entstehungsgeschichte der freiwilligen Beistandschaft und ihren Vorläuferinnen Pflegschaft und Vormundschaft in Deutschland ist mir nicht bekannt. Historische Untersuchungen in diesem oder angrenzendem Gebiet, die gleichzeitig den Fokus auf die Geschlechterverhältnisse legten, gibt es meines Wissens auch nicht. Aber selbstverständlich sind das Jugendamt oder das soziale Phä-

nomen der „Unehelichkeit“ keine vollständigen Forschungslücken.

Die Geschichte der Jugendhilfe und Jugendämter ist in einer Vielzahl von Publikationen dargestellt worden, neben diversen Einführungs- und Überblicksarbeiten auch in den Jugendberichten der Bundesregierung.⁷ In jüngerer Zeit erschienen einige Monografien, die sich eingehend, aber regional fokussiert mit Teilen der Jugendhilfeentwicklung für die Zeit Ende des 19. bis Anfang des 20. Jahrhunderts beschäftigen, so etwa für den hessischen Raum⁸ oder für Hamburg⁹.

Ab Mitte der 1980er Jahre konnte sich in Jugendhilfepraxis und Jugendhilfeforschung die Geschlechterperspektive zunehmend etablieren. Aber in aller Regel liegt der Blick dabei auf den Kindern und Jugendlichen – besonders auf Mädchen und jungen Frauen.¹⁰ Die Elternebene, um die es mir primär geht, bleibt weitgehend im Dunkeln. Das gilt sowohl für historische als auch für gegenwartsbezogene Studien. Insgesamt kann festgestellt werden, dass in der sozialpädagogischen Forschung das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und der Familie oft gestreift, aber nicht systematisch aufgearbeitet wurde.¹¹

Die jüngere Geschichte der „Unehelichkeit“ ist weitgehend erschlossen. Besonders Sybille Buske hat mit ihrer sehr lesenswerten Studie „Fräulein Mutter und ihr Bastard“ (2004) wichtige Grundlagenforschung betrieben, auf die ich mit meiner Untersuchung aufbauen konnte. Buske beschreibt die Geschichte der Unehelichkeit zwischen 1900 bis 1970 und fragt in erster Linie, wie mit Müttern von „unehelichen Kindern“ umgegangen wurde. Dabei analysiert sie sowohl politische, rechtliche wie kulturelle Zeugnisse. Das Jugendamt findet in ihrer Untersuchung vielfach Erwähnung, steht aber nicht im Mittelpunkt ihres Forschungsinteresses.

Anderes gilt für meine Untersuchung, in der die Beistandschaft des Jugendamtes zentraler Gegenstand ist. Die Institution in der heutigen Form besteht seit Inkrafttreten des Beistandschaftsgesetzes am 1. Juli 1998. Wie sich diese Institution seitdem entwickelte, ist sozialwissenschaftlich kaum untersucht. Eine erste Studie, die auch die Beistandschaft beleuchtete, entstand im Rahmen des von Johannes Münder und Bernd Seidenstücker geleiteten interdisziplinären Forschungsprojekts zur „Praxis des Kindschaftsrechts in Jugendhilfe und Justiz“¹². Ansonsten wird die (neue) Beistandschaft in der Regel nur als Seitenaspekt des gesamten Jugendhilfe- und Kindschaftsrechts berührt, so zum Beispiel in der Rechtstatsachenforschung zur

⁷ Z.B. in: Gries/Ringler 2005; Jordan/Sengling 1994; Kühn 1994. 3. Jugendbericht (1972), 22-35; 7. Jugendbericht (1986), 28-32; 8. Jugendbericht (1990), 75-81.

⁸ Uhlendorff 2003.

⁹ Richter 2011.

¹⁰ Der 6. Jugendbericht (1984) regte Mädchenförderung an. Die Geschlechterperspektive wurde seitdem in der Planung von Kinder- und Jugendarbeit verankert, v. a. die Mädchenförderung. Seit Ende der 1990er Jahre setzt sich zunehmend die Ansicht durch, dass sich nicht nur das Rollenverhalten von Mädchen, sondern auch die Handlungsmuster von Jungen ändern müssten, um nachhaltige Veränderungen im Geschlechterverhältnis zu erzielen (vgl. 10. Jugendbericht, 1998). Für einen Überblick zur Rezeption neuerer Geschlechterforschung in der Jugendhilfe siehe den Sammelband von Bruns 2004 und Nagel 2007.

¹¹ Vgl. Mierendorff/Olk 2007, 542.

¹² Münder u.a. 2007.

Kindschaftsrechtsreform von Roland Proksch (2002) oder in den Untersuchungen über die „Vormundschaft in Deutschland“ (2004) von Hansbauer, Mutke und Oelerich¹³.

Die zuletzt genannten Arbeiten führen eine Form der Jugendhilfe-Geschichtsschreibung fort, wie sie etwa Hans Scherpner (1966) oder Christa Hasenclever (1978) prägten. In ihrem Fokus steht die rechtliche Entwicklung. Ich würde diese Arbeiten als juristisch-sozialwissenschaftliche Untersuchungen beschreiben, denen eine affirmativ-optimistische Grundprämisse zugrunde liegt, dass „Fortschritt durch Recht“¹⁴ erreicht und unter einer juristischen Perspektive ausreichend genau beschrieben werden kann. Für mein Verständnis greift diese Sicht auf das Juristische zu kurz. Die gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen sich die rechtlichen Entwicklungen vollziehen, und die institutionellen sowie personellen Verquickungen werden dabei zu wenig oder zu unkritisch beleuchtet.

Offenbar ist die Institution Beistandschaft ein recht exklusives Spezialgebiet, das nur fachöffentlich diskutiert wird, etwa in einschlägigen Zeitschriften wie „Das Jugendamt“ (JAmt), „Zeitschrift für das gesamte Familienrecht“ (FamRZ) oder „Jugendhilfe aktuell“.¹⁵ Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich die Publikationen, in denen die Beistandschaft thematisiert ist, vornehmlich an die Praxis richten.

Weder Sozialpädagogik noch Geschichts- oder Politikwissenschaften haben die historische Entwicklung und gesellschaftspolitische Bedeutung des deutschen Vormundschafts-/Pflege-/Beistandschaftswesens bislang kritisch untersucht.¹⁶ Es gibt zwar durchaus sozialwissenschaftliche Publikationen, in denen die Funktion des Jugendamts unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls und unter einer Geschlechterperspektive kritisch beleuchtet wird. In diesen Arbeiten liegt der Schwerpunkt jedoch auf Trennung und Scheidung und besonders auf hochstrittigen Fällen. Beispielhaft sollen hierfür die Arbeiten von Anita Heiliger und Gerhard Amendt erwähnt werden, die gewissermaßen die Extrempole einer geschlechterpolitisch aufgeladenen Kontroverse um Bevorzugung und Benachteiligung von Müttern und Vätern im deutschen Kindschaftsrecht darstellen.¹⁷ Heiliger ist eine recht bekannte feministische Autorin und argumentiert parteilich für betroffene Frauen/Mütter, während der Soziologe Amendt sich dezidiert für Männer/Väter einsetzt. Die Arbeiten selbst stellen geschlechterpolitische Positionierungen innerhalb des familienpolitischen Feldes dar. Bei aller Polarisierung wird in ihnen sehr deutlich, mit welchen mitunter dramatisch eskalierten Konflikten man es in dem familienpolitischen Feld zu tun hat, um das es auch hier gehen wird. Die Beistandschaft wird aber von beiden nicht explizit behandelt.

Kurzum, am umfassendsten ist die Entwicklung des Beistandschaftswesens aus einem rechtlichen Blickwinkel aufgearbeitet. Aber auch dabei dominiert die Praxisorientierung, wie in

¹³ Hansbauer und Mutke (2007, 19-37) geben hierin auch einen historischen Abriss über die Entwicklung des Vormundschaftswesens seit Anfang des 20. Jahrhunderts.

¹⁴ So der Titel der 2004 erschienenen Festschrift für Johannes Münder aus Anlass seines 60. Geburtstags.

¹⁵ Für einen Überblick vgl. Münder u.a. 2007, 50-62.

¹⁶ Das Gleiche stellt auch Ramsauer (2000, 14) für den schweizerischen Kontext fest.

¹⁷ Vgl. Amendt 2004a, 2004b; Heiliger 1991, 2003, 2008a, 2008b.

„Das Recht der Beistandschaft“ (1998) von Michael Greßmann und Joachim Beinkinstadt oder im ähnlich gelagerten Handbuch „Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige“ von Helga Oberloskamp (1998)¹⁸. Eine detaillierte Darstellung der rechtlich vorgegebenen Aufgaben und Tätigkeiten der „neuen“ Beistandschaft liefert die Dissertationsschrift von Andreas Künne (2003).

Über den relativ engen juristisch-sozialwissenschaftlichen Horizont hinaus ist der Komplex Vormundschaft/Pflegschaft/Beistandschaft für nichteheliche Kinder in Deutschland nicht untersucht. Anderes gilt zum Beispiel für die Schweiz. Nadja Ramsauer (2000) und Elena Wilhelm (2005) haben sich empirisch wie theoretisch eingehend mit der Geschichte der Amtsvormundschaft zu Beginn des 20. Jahrhunderts auseinander gesetzt. Allerdings haben auch sie die Geschlechterperspektive weitgehend ausgespart. Hinzu kommt, dass beide Autorinnen ausgerechnet die „Unehelichen“ in ihren historischen Untersuchungen ausklammern und ihr Augenmerk auf die Herausnahme von Kindern aus ehelichen Familien legen.¹⁹

Zu den wenigen Ausnahmen, die einen historischen Rückblick für meinen Gegenstandsbereich geben, gehört Victor Huvalés bereits 1980 erschienene Abhandlung „70 Jahre gesetzliche Amtsvormundschaft für nichteheliche (uneheliche) Kinder in Hamburg“. Der Fokus liegt jedoch, wie der Titel bereits vermuten lässt, sehr stark auf der Hansestadt. Die für meine eigene Arbeit gewinnbringendste Publikation, in der die Entstehungsgeschichte der Amtsvormundschaft und der Jugendämter am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts beschrieben wird, ist die 2006 erschienene Jubiläumsschrift zum 100jährigen Bestehen des *Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht*. Sie stellt mit Blick auf Beistandschaft und vor allem auf Pflegschaft und Vormundschaft die umfassendste entwicklungsgeschichtliche Aufarbeitung dar.²⁰ Die Darstellung konzentriert sich aus naheliegenden Gründen auf die Geschichte des Instituts selbst, das 1906 als *Archiv Deutscher Berufsvormünder gegründet* wurde. Das ist allerdings kein Manko, da diese Fachverbandsgeschichte untrennbar mit der Entstehungsgeschichte der Beistandschaft bzw. Pflegschaft und Vormundschaft verzahnt ist, wie im Folgenden gezeigt wird.

Anmerkungen zu Vorgehen und Methode

Die vorliegende Studie besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil (I) wird die 1998 eingeführte freiwillige Beistandschaft der Jugendämter für Kinder von nicht (mehr) miteinander verheirateten Eltern dargestellt und innerhalb der Jugendamtsstrukturen verortet. Im zweiten Teil, auf dem der Schwerpunkt liegt und der erheblich größer ist (II bis VI), wird die Entstehungsgeschichte der Beistandschaft als Aufgabe des Jugendamtes von den Anfängen der Berufsvor-

¹⁸ Die dritte Auflage dieses Werkes ist 2010 erschienen, konnte hier aber nicht mehr berücksichtigt werden.

¹⁹ Vgl. Ramsauer 2000, 18; Wilhelm 2005, 113.

²⁰ Vgl. darin besonders den Beitrag des Historikers Harald Jenner.

mundschaft im ausklingenden 19. Jahrhundert bis zu den Reformen im Kindschafts- und im Kinder- und Jugendhilferecht Ende der 1990er Jahre beleuchtet.

Im ersten Teil kommt ein Methodenmix zur Anwendung. Dadurch war es mir möglich, mich dem zum Beginn meiner Forschungsarbeit völlig unerschlossenen Gebiet der freiwilligen Beistandschaft anzunähern. Dazu gehören sowohl die Auswertung von online und als Druck veröffentlichten Quellen, Dokumenten und von Sekundärliteratur, die eigene Beobachtung im Feld als auch eine Gruppendiskussion. Auf die Beobachtung und die Gruppendiskussion will ich methodisch ein wenig vertiefender eingehen. Da sich meine Auswertung der Quellen und Dokumente auf den vordergründigen Textinhalt beschränkte, also auf die Informationen über Jugendamt, Jugendhilfe und Beistandschaftswesen, halte ich es nicht für lohnend, das eingehender auszuführen.²¹

Bei meiner Beobachtung im Feld, das heißt in der Vormundschaftsabteilung eines Berliner Jugendamtes zwischen 20.09. und 07.10.2004, und bei der Auswertung orientierte ich mich an der teilnehmenden Beobachtung und besonders am Vorgehen, wie es Erving Goffman in seinem Buch „Asyle“ geschildert hat. Goffmans Vorbild zu folgen, schien mir für meine explorative Beobachtung in einer für die Beistandschaftsführung zuständigen Abteilung eines Jugendamtes sinnvoll, da ich keine *teilnehmende* Beobachtung im engen ethnografischen Sinne unternahm, sondern offen die Position des wissenschaftlichen Beobachters einnahm.²²

Goffmans Untersuchung war für meine Arbeit in mehrerer Hinsicht wertvoll. Goffman beschrieb, wie in einer „totalen Institution“ Individuen durch ihre „unfreiwillige Mitgliedschaft“²³ zu „Klinikinsassen“ werden. In meiner Untersuchung interessiert, wie Frauen und Männer, die ohne miteinander verheiratet zu sein ein Kind bekommen, durch die Ansprache des Jugendamtes als Mütter und Väter zu Subjekten der Beistandschaft werden. An dieser Stelle ist mir wichtig zu betonen, dass Jugendämter nicht in der gleichen Weise „total“ sind wie geschlossene psychiatrische Anstalten, Gefängnisse oder gar Konzentrationslager. Dennoch liefert Goffmans Studie einige wichtige und erhellende Anknüpfungspunkte für meine Studie. So ist das Jugendamt ebenfalls eine soziale Einrichtung oder Institution, in der regelmäßig bestimmte Tätigkeiten ausgeführt werden – was besonders für den Verwaltungsvollzug im Rahmen der Beistandschaftstätigkeit gilt. Ein weiterer Aspekt, der Überschneidungen darstellt, ist die „Unfreiwilligkeit“. Denn trotz des Namens „freiwillige Beistandschaft“ bekommt in der Regel auch ein Personenkreis mit dem Jugendamt zu tun, der unfreiwillig in den Wirkungskreis dieser staatlichen Dienstleistung für Kinder gerät. Das sind, wie gezeigt werden wird, in erster Linie die Kindesunterhaltspflichtigen.

Des Weiteren war an Goffmans Arbeit sehr inspirierend, dass er seinen Gegenstand aus drei Blickwinkeln untersuchte, um eine möglichst umfassende Beschreibung geben zu können. Er blickte zuerst auf das „soziale Leben“, das sich in totalen Institutionen herausbildet, beschrieb dann die „Welt der Insassen“ und schließlich die „Welt des Klinikpersonals“. Meine drei Per

²¹ Zur qualitativen Inhaltsanalyse vgl. bspw. Mayring 2003.

²² Vgl. dazu bspw. Lüders 2003.

²³ Ebd. 11.

spektiven für die Darstellung sind der institutionelle Rahmen der Beistandschaft, die beistandschaftliche „Welt“ des Jugendamtspersonals und schließlich die „Welt“ der Klientel, die sich in der Interaktion zwischen Klientel und Jugendamt auftut, wenn es eine Beistandschaft übernimmt. Da sich die Beschreibung dieser „Welten“ nicht eindeutig voneinander trennen lässt, fließen sie auch in meiner Darstellung ineinander.

Auf eines will ich ausdrücklich noch hinweisen. In Institutionen werden, wie gesagt, regelmäßig bestimmte Tätigkeiten ausgeführt, für die sich in der alltäglichen Routine der Beschäftigten im Jugendamt Deutungsmuster herausbilden, die sich nicht unbedingt mit den Interpretationen unter meiner Forschungsperspektive decken.²⁴ Dies gilt umso mehr, da ich die *Gender*-Perspektive an meinen Forschungsgegenstand gewissermaßen herantrage. *Gender* oder die Gleichstellung der Geschlechter liegt nicht originär im Aufgabenverständnis der Beistandschaft. Wie eingangs beschrieben ist der Verfassungsauftrag eher eine allgemeine Rahmenbedingung. Die Beistandschaft, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch normiert ist, hat nicht die explizite Vorgabe, Geschlechtergleichheit herzustellen, sondern soll dem Kindeswohl dienen. Es ist vielmehr meine vorerst unbewiesene Forschungsprämisse, dass *Gender* oder *Gendering* hier als relevanter Faktor anzusehen ist. Das heißt, dass meine problemorientierte Darstellung unter einer *Gendering*-Perspektive dazu führt, dass das alltägliche Verwaltungshandeln der Bediensteten gewissermaßen „befremdet“²⁵ wird. Das hat auch zum Ziel, eine plausible Alternative zur vorherrschenden Wahrnehmung vorzuschlagen.²⁶ Denn mit meiner Untersuchung will ich aus einer politikwissenschaftlichen Perspektive dazu beitragen, behördliches Alltagshandeln als politische Praxis begreiflich zu machen, die auf ihre Weise mit zur Herstellung bestimmter sozialer, nämlich vergeschlechtlichter Wirklichkeiten beiträgt.

Einige Einschränkungen methodischer Art sollen hier aber nicht außer Acht werden. In einer Beobachtung der Beistandschaftstätigkeit kann weder herausgefunden werden, wie diese Praxis und die ihr zugrundeliegenden Normen entstanden sind noch, wie sich die Tätigkeit auf die Beteiligten jenseits der konkreten Begegnung auswirkt. Ob und wie sich Beistandschaften auf das soziale Arrangement der beteiligten Mütter und Väter *auswirken*, könnte höchstens in mikrosoziologischen Längsschnittanalysen herausgefunden werden. Nur so ließen sich Vorher-Nachher-Effekte ausmachen. Dies kann und soll hier nicht geleistet werden. Ich konzentriere mich daher auf die normativen Leitmotive, die die Behördenpraxis rahmen. Darum steht der Entstehungsprozess der Beistandschaft und ihrer geschlechterpolitischen Implikationen im Mittelpunkt des zweiten Teils der Untersuchung.

Aber bleiben wir noch einen Augenblick beim ersten Teil. Eine Gruppendiskussion diente im Forschungsverlauf als Feedback-Verfahren.²⁷ An der Diskussion nahmen sieben Beschäftigte der von mir beobachteten Jugendamtsabteilung teil, darunter auch die Abteilungsleiterin. Diese Gruppendiskussion sollte Zweierlei leisten. Zum einen wollte ich weitere belastbare Daten

²⁴ Vgl. dazu Kardorff 1991, 332.

²⁵ Vgl. ebd. 389f.

²⁶ Vgl. Kardorff 1991, 332.

²⁷ Vgl. zur Gruppendiskussion Bohnsack 2003.

über die Arbeit im Jugendamt erheben. Zum anderen sollte den Beobachteten die Möglichkeit gegeben werden, von mir objektiv falsch interpretierte Sachverhalte richtigzustellen. Des Weiteren sollten sie mit der geschlechterpolitischen Kritik an ihrer Tätigkeit als Beistände nicht erst viel später und unvermittelt aus einem Druckerzeugnis konfrontiert werden, sondern die Möglichkeit haben, unmittelbar über die einzelnen Kritikpunkte mit dem Kritikübenden zu diskutieren. Zugleich sollte mit der Gruppendiskussion dem forschungsethischen Problem Rechnung getragen werden, dass, obwohl die Kolleginnen und Kollegen weitgehend über meine Rolle als Forschender informiert waren, „Elemente der Täuschung“²⁸ erhalten blieben: Ich war Beobachter, auch wenn sich die Beobachteten unbeobachtet fühlten; ich war Zuhörer, auch wenn die Beobachteten nicht mehr daran dachten (etwa bei Telefonaten); ich blieb auch dann Forscher, wenn ich mit den Beobachteten Mittagspause machte.

Die Vorstellung meiner vorläufigen Auswertungsergebnisse führte schließlich zu einer lebhaften Diskussion. Bei der Auswertung orientierte ich mich an sieben Kriterien, wie sie Nancy Fraser für die Analyse von wohlfahrtsstaatlichem Handeln mit Blick auf Geschlechtergleichheit vorgeschlagen hat: Bekämpfung von (1) Armut, (2) Ausbeutung, (3) Marginalisierung und (4) Androzentrismus und die Förderung von (5) gleichen Einkommen, (6) gleicher Freizeit und (7) gleicher Achtung.²⁹ Die Diskussion, die sich dabei unter den Teilnehmenden entwickelte, als sie aufgefordert waren, ihre Arbeit anhand dieser Kriterien selbst zu bewerten, war besonders erhellend.

II

Meine Vorgehensweise für den historischen Teil ist stark von Michel Foucaults Arbeiten beeinflusst, besonders von „Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses“. In dieser Studie nahm Foucault die Entstehungsgeschichte des Gefängnisses unter die Lupe, indem er der gesellschaftlichen Funktion dieser neu entstandenen Institution nachging. Ein zentrales Stichwort hierfür ist der „Panoptismus“ – dazu später mehr. Foucault betrachtete die Entwicklung des Gefängnisystems gleichsam als Teil fürs Ganze, als eine Entwicklungsgeschichte der sozialen Ein- und Ausschlüsse, der Disziplinierung und positiven wie negativen Sanktionierung, der Normalisierung und Anormalisierung. Hieran knüpfte ich mit meiner Untersuchung der Entstehungsgeschichte des Jugendamtes und seiner Funktion als Vormundschaft über alle „Unehelichen“ an. Damit soll keine unmittelbare Ähnlichkeit von Jugendamt und Gefängnis behauptet werden. Aber Foucaults Vorgehen für eine institutionengeschichtliche Untersuchung lässt sich adaptieren, um auf ähnliche Weise die gesellschaftliche Funktionalität der Institution Jugendamt zu untersuchen.

Foucault stellte in „Überwachen und Strafen“ dar, wie sich ab dem 17. Jahrhundert ein bestimmtes Wissen formierte, das zur Grundlage eines sich wandelnden Strafrechtssystems wur-

²⁸ Hopf 2003, 593.

²⁹ Vgl. Fraser 1996; 2001, 73-84.

de. Mit diesem Wissen wurden Antworten auf die zentrale Fragen gegeben: Was und wer soll als kriminell angesehen werden und wie soll damit und zu welchem Ziel umgegangen werden? Foucault beleuchtete den strafrechtlichen Diskurs. Hierbei gibt es direkte Überschneidungen mit meiner Untersuchung, in der das Strafrecht ebenfalls eine nicht unerhebliche Rolle spielte. Im berufsvormundschaftlichen Diskurs stehen jedoch das Ehe- und Familienrecht sowie das bzw. das Jugendwohlfahrtsrecht im Vordergrund.

Zentrale Begriffe und theoretische Perspektiven

Diskurs

Ein kurzer Hinweis zu dem in dieser Arbeit verwendeten Diskursbegriff scheint mir ebenfalls angebracht, da „Diskurs“ in einer unüberschaubaren Vielfalt verwendet wird. Unter Diskurs begreife ich im Anschluss an Foucault ein soziales und historisches Phänomen und „eine Menge von Aussagen, die einem gleichen Formationssystem zugehören.“³⁰ Dieser Diskursbegriff unterscheidet sich von dem, was etwa Habermas unter Diskurs versteht, um nur auf eine, aber sehr prominente alternative Verwendungsmöglichkeit zu verweisen.³¹

Diskurse im Sinne von Habermas sind thematisch zuordenbar, etwa als „Diskurs über...“ oder sogenannte Bindestrich-Diskurse. Etwas Holzschnittartig lässt sich Diskurs bei Habermas als Debatte übersetzen. Foucault hingegen ordnet Diskurse sogenannten Formationen oder Formationssystemen zu, worunter er beispielsweise wissenschaftliche Fachgebiete versteht: „Und so werde ich von dem klinischen Diskurs, von dem ökonomischen Diskurs, [...] vom psychiatrischen Diskurs sprechen können“³². Diskursive Formationen sind aber nicht auf die Wissenschaften beschränkt, sondern können auch andere quasi-institutionalisierte Anordnungen und Gruppierungen umfassen.

Wenn ich in dieser Untersuchung von einem berufsvormundschaftlichen Diskurs spreche, dann meine ich mehr als nur eine Debatte über die Berufsvormundschaft oder die Debatte unter Berufsvormündern. Es geht um die „Region speziellen Wissens“³³ oder den „Spezialdiskurs“³⁴, darum, wie in einem historischen Zusammenhang Regelmäßigkeiten, Strukturen, Praktiken und Redeweisen entstehen, durch die manifestiert wird, wie ein soziales Phänomen wie die „Unehelichkeit“ wahrgenommen werden kann. Anders gesagt: Diskurse „stellen Wissen über die Wirklichkeit her“³⁵. Auf die vorliegende Untersuchung angewendet, bedeutet das: Es geht um das im Entstehungsprozess der Jugendämter zusammenlaufende Wissen über Familie, Ehe,

³⁰ Foucault 1981 [1969], 156. Zum Begriff „Aussage“ vgl. Palfner 2006, 213-216.

³¹ Zu den verschiedenen Diskursbegriffen vgl. z.B. Landwehr 2006, 110f; Link 1999, 148-152.

³² Foucault 1981 [1969], 156.

³³ Link 1999, 154.

³⁴ Link 2005, 86.

³⁵ Landwehr 2006, 113.

Frau, Mann, Mutter, Vater und so weiter. Gespeist wird dieser Diskurs unter anderem aus Verwaltungswissen, aus medizinischem, soziologischem, pädagogischem, ökonomischem, kriminologischem, militärischem, juristischem Wissen. Das heißt, das Wissen oder die „Wissbarkeit“ ist ein soziales Produkt und zugleich dafür konstitutiv, wie „Phänomene der Außenwelt mit bestimmten Bedeutungen“³⁶ versehen werden. Diese Bedeutungen, die etwa in juristischen oder sozialpädagogischen Spezialdiskursen geronnen sind, verschränken sich und werden so zu Teilen von „Interdiskursen“³⁷, die sich dann auch, oft mit sich verschiebenden Sinngebungen, über die engen fachlichen Grenzen hinweg verbreiten. Auch diese Verzerrungen sind relevant, etwa mit Blick auf das Verhältnis von Idee des Gesetzgebers und ihrer Interpretation sowie Umsetzung in der Verwaltungspraxis.

Folglich wird hier der Frage nachgegangen, was und wer am Entstehungsprozess des sich im Jugendumt kristallisierenden Wissens Teil hatte und wie es damit zu einer bestimmten Wahrnehmung der Wirklichkeit oder zu einer Wahrheit, zu einem „Wahrheitswert“³⁸ kam. Damit geht es um Diskurse als „Bestandteil des Politischen, das sich als Einrichtung des Sozialen sowie als Produktion, Reproduktion und Transformation sozialer Verhältnisse begreifen lässt“³⁹. Das Politische ist nicht allein oder auch nur primär an bestimmte Personen und Institutionen gebunden. Die Kämpfe um gültige Wahrnehmungsweisen, Kategorisierungen und um Deutungshoheiten sind das Politische. Gegenstand und Ergebnisse dieser politischen Kämpfe sind auch die institutionalisierten *Gender Regime*⁴⁰, um die es mir geht. Innerhalb dieser Diskurse bilden sich Fraktionierungen heraus. Sie unterteilen sich in hegemoniale und nicht-hegemoniale. Letztere können auch als „Gegendiskurse“⁴¹ bezeichnet werden. Diskurse sind heterogen und umfassen Widersprüche und Gegensätze. Mit einer Diskursanalyse wird daher ein soziales Beziehungsgeflecht zwischen Sprache, Gesellschaft und Individuum untersucht und damit das Politische, in dem zuvor angedeuteten breiten Verständnis.

Folglich ist eine Diskursgeschichte keine lineare Fortschrittsgeschichte, in der von bestimmten Akteuren und Institutionen ein klar angebbares Ziel verfolgt und (nicht) erreicht würde – selbst wenn die beteiligten Akteure und Institutionen dies faktisch anstreben. Diskursgeschichte zu analysieren, wie ich es beabsichtige, stellt einen Versuch dar, geschichtliche Prozesse ohne teleologische Grundannahmen zu untersuchen, aber umso mehr ihre Resultate wie Normen und Normalisierungen, moralische Werte, Institutionen als Effekte von Macht- und Herrschaftskonstellationen „genealogisch“⁴² sichtbar und nachvollziehbar zu machen. Darum geht es in der vorliegenden Untersuchung am Beispiel der „Unehelichkeit“ und den staatlichen Re-

³⁶ Link 2005, 86.

³⁷ Vgl. ebd. 86-90.

³⁸ Foucault 1986 [1976], 8.

³⁹ Landwehr 2006, 118.

⁴⁰ Ich verwende diesen Begriff im Anschluss an R.W. Connell. Dazu mehr im folgenden Abschnitt.

⁴¹ Ich verwende diesen Begriff eher im Sinne von Link (2005, 91) und Jäger (2004, 129) als im Anschluss an die häufig zitierte und eng auf die Literatur als Gattung beschränkte Lesart Foucaults in „Die Ordnung der Dinge“ (1994 [1966], 76).

⁴² Vgl. Jäger/Jäger 2007, 21f.; Narr 2006, 353-355; Raab 1998, 30-33.

gulierungsinstrumenten Vormundschaft, Pflegerschaft und freiwillige Beistandschaft.

Gender Regime, Gender Order, Gendering

Das Begriffspaar „Gender Regime“⁴³ und „Gender Order“ wurde maßgeblich von R.W. Connell geprägt. Mit dem Begriff „Gender“ werden für gewöhnlich drei Dimensionen des Geschlechtlichen umfasst: die individuelle, strukturelle und symbolisch-diskursive.⁴⁴ Die Begriffe „Gender Regime“ und „Gender Order“, wie sie Connell beschreibt, stehen in einem Verhältnis zueinander wie die Begriffe Staat und Gesellschaft. „Regime“ und „Order“ bezeichnen primär die strukturelle und die symbolisch-diskursive oder sozio-kulturelle Gender-Dimension und nur mittelbar die individuelle Ebene.⁴⁵ Staat kann verstanden werden „als Gefüge von Institutionen, das verbindliche Entscheidungen zur Gestaltung gesellschaftlicher Ordnung trifft.“⁴⁶ Hieran lässt sich mit dem *Gender Regime*-Begriff anknüpfen, der primär die inhärenten Geschlechterverhältnisse staatlicher Strukturen bezeichnet. Einem weiten Verständnis folgend stellen staatliche Strukturen kein in sich abgeschlossenes System dar, etwa einen bestimmten Staatsapparat.⁴⁷ Staatliche Strukturen sind demnach vielmehr ein integraler Bestandteil der Gesamtgesellschaft. Sie entfalten über das innere Gefüge von staatlichen Institutionen im engen Sinne eines Staatsapparates, der aus Regierung, Parlament, Ministerialbürokratie besteht, hinaus soziale Wirkung.

Das *Gender Regime* wirkt sich also auf die *Gender Order* aus, also auf die gesamtgesellschaftlichen oder sozio-kulturellen Geschlechterverhältnisse und damit vor allem für die symbolisch-diskursive Dimension. Kurzum, die *Gender Order* wird durch die staatliche Wirkmacht, mit Gesetzen, Normen, Regeln usw., die unter dem Einfluss des *Gender Regimes* entstehen, hergestellt, verstärkt und verstetigt. Das *Gender Regime* ist ein inhärenter Teil der vergeschlechtlichten und vergeschlechtlichenden⁴⁸ Gesamtordnung (*Gender Order*) – wenn man so will, ihr anordnender, anweisender und befehlender Teil. Gleichzeitig beeinflusst die *Gender Order* die Beschaffenheit des *Gender Regimes*, aber um diese Richtung in dem Wechselverhältnis wird es in dieser Untersuchung nur am Rande gehen.

Mit der Fokussierung auf die Ebene des *Gender Regimes* geht einher, dass weniger die sozialen Herstellungsprozesse von Geschlecht auf der intersubjektiven Ebene von Gewicht sind, die in der ethnomethodologischen Konzeption als „Doing Gender“⁴⁹ bezeichnet werden. For-

⁴³ Vgl. hier und für das Folgende Connell 1990. Dazu auch: Krause 2003, 221f.; Ostendorf 1999, 156f.

⁴⁴ Diese Dreiteilung geht zurück auf Sandra Harding (1991 [1986], 53-58). Dort heißt es jedoch nicht symbolisch-diskursiv, sondern nur symbolisch. Ich verzichte darauf, den Begriff Gender eingehend zu diskutieren. Vgl. dazu bspw.: Bauhart /von Wahl 1999; Harding 1991 [1986].

⁴⁵ Wenngleich das individuelle Verhalten maßgeblich dadurch geprägt wird. Vgl. dazu auch Beckmann 2005, 44f.

⁴⁶ Sauer 2004, 109.

⁴⁷ Vgl. hier und im Folgenden: Poulantzas 2002 [1977], 57-63.

⁴⁸ Auf diese zwei Dimensionen nimmt auch Bourdieu in seiner Theorie der „männlichen Herrschaft“ Bezug. Vgl. Bourdieu 1997; 2005.

⁴⁹ Vgl. einführend: Ostendorf 1999, 150-154.

schungsarbeiten, in denen Doing Gender untersucht wird, vernachlässigen in aller Regel den „Staat als Akteur des ‚gendering‘“⁵⁰. Aber um genau diese „Gendering“⁵¹-Perspektive geht es mir. Ich frage mich, wie auf staatlich-politischer Ebene, also in strukturellen, automatisierten und entindividualisierten Prozessen, Geschlechterverhältnisse hergestellt und perpetuiert werden, und wie sich jene Macht entfaltet, durch die Individuen (zwei-)geschlechtlich „diszipliniert“ werden. Ich will verstehen, wie in staatlich-institutionellen und bürokratisierten Prozessen vergeschlechtlichte (Kollektiv-) Subjekte, Mütter/Frauen und Väter/Männer, produziert und kontrolliert werden. Judith Butler schlägt vor, davon auszugehen, dass die vergeschlechtlichte und zugleich vergeschlechtlichende Macht nicht allein von außen auf die Subjekte wirkt, sondern zugleich durch die Subjekte selbst aufrechterhalten wird.⁵² Mit anderen Worten, Fremd- und Selbstführung, die an bestimmten sozialen Normativen ausgerichtet sind, sind als unauflösbar ineinander verwoben zu betrachten.⁵³

Ehe und Familie

Explizit werden Geschlechterverhältnisse im gegenwärtigen politischen System vorrangig im Zusammenhang der Regulation der Privat- beziehungsweise der Intimsphäre verhandelt, etwa in den Punkten Vereinbarkeit von Familie und Beruf, häuslicher Gewalt, Ehegatten-Splitting, Schwangerschaftsabbruch, Erziehungsurlaub beziehungsweise Elternzeit, Kinderbetreuung, Unterhalt, Umgangs- und Sorgerecht usw.⁵⁴ Im Anschluss an Michel Foucault können diese *Politiques* als Bestandteile staatlicher „Biopolitik“⁵⁵ begriffen werden. Foucault versteht unter Biopolitik eine Politik, in der die Bevölkerung als ein demografisches Problem gesehen wird, das durch Regulation von Geburt- und Sterberaten, von Geburtenzuwachs und Fruchtbarkeit gelöst werden soll. Foucault spricht daher von einer „Machtergreifung über den Menschen als Lebewesen, eine Art Verstaatlichung des Biologischen“⁵⁶. Aus einer vertragstheoretischen Perspektive findet sich diese „Verstaatlichung des Biologischen“ in der Ehevertragskonstruktion wieder, wie sie ab dem ausklingenden 18. Jahrhundert diskutiert wurde.⁵⁷ Bis heute gilt: „Aus rechtlicher Sicht kommt es durch die Eheschließung zwischen den Eheleuten zu einer Verbindung zur gemeinschaftlichen Zweckerfüllung in Form einer Lebensgemeinschaft.“⁵⁸ Der zentrale Ausgangspunkt war vor 100 Jahren und ist in den eingangs genannten Politiken

⁵⁰ Ostendorf 1999, 153.

⁵¹ Doing Gender und Gendering werden häufig synonym verwendet. Im Gegensatz dazu wird hier im Folgenden Doing Gender für die mikrosoziologische Ebene verwendet und Gendering für die makrosoziologische Ebene.

⁵² Vgl. Butler 1997 [1993], 49.

⁵³ Vgl. Bröckling 2003, 81.

⁵⁴ Vgl. dazu beispielsweise die Themenausgabe der femina politica „Familienpolitik = Frauenpolitik?“ (1/2003).

⁵⁵ Vgl. Foucault 2001 [1976], 276-283.

⁵⁶ Ebd. 283.

⁵⁷ Vgl. Pateman 1988, 154-188; Schwab 1976, 900.

⁵⁸ Fink 2005, 489.

der Gegenwart, wenngleich oftmals unausgesprochen, das Vater-Mutter-Kind-Dreieck oder die sogenannte Kernfamilie. Die feministische Rechtskritik hat gezeigt, dass Gesetzgebungsprozesse immer auch eine zumindest latent geschlechterpolitische Dimension haben, weil durch die rechtspolitische Steuerung mittelbar oder unmittelbar auch die Geschlechterverhältnisse mitgeformt werden.⁵⁹ Allgemein lässt sich sagen, dass durch die Gesetzgebung auf makrosoziologischer Ebene Regelungen getroffen werden, die sich, mit oder ohne Absicht, bis in die mikrosoziologische Ebene hinein auswirken.

Betrachtet man vor diesem Hintergrund die familienrechtlichen Reformen der zurückliegenden 30 Jahre, so wird deutlich, dass diese immer auch auf die Beseitigung noch bestehender rechtlicher Ungleichbehandlungen von nichtehelichen und ehelichen Kindern zielten. Der Bezug auf Kinder ist hierbei keineswegs zufällig, da Ehe und Familie (also auch Nachkommen) zusammengedacht wurden, wie sich ja auch in der Grundgesetz-Formulierung „Ehe und Familie stehen unter besonderem Schutze der staatlichen Ordnung“⁶⁰ widerspiegelt. Parallel dazu pluralisierten sich die Lebensformen, woraus vielfach der Schluss gezogen wird, dass die logisch strikte Verknüpfung von Ehe und Familie in gewisser Weise brüchig geworden sei.⁶¹ Historisch betrachtet waren die Familienformen jedoch von jeher heterogen, auch wenn sich ihre Vielfältigkeit der vorherrschenden Wahrnehmung entzog.⁶² Vielmehr ist davon auszugehen, dass die herrschende Sicht von einigen äußerst wirkmächtigen Mythen geprägt war und ist:⁶³ einem „Harmoniemythos“, einem „Größenmythos“ der vorindustriellen Mehr-Generationen-Familie und dem „Konstanzmythos“, demzufolge Familien eine gleichsam natürliche „Gefühlsgemeinschaft“ bildeten. In der jüngeren historischen und soziologischen Familienforschung werden diese quasi mythologisierten Annahmen dechiffriert. – Im Anschluss an die poststrukturalistische Geschlechterforschung kann in diesem Sinne auch die Annahme der scheinbar natürlichen Zweigeschlechtlichkeit als ein Mythos bezeichnet werden, vor allem die daraus abgeleitete vermeintliche Natürlichkeit hierarchischer Über- und Unterordnungen entlang der Achse Mann-Frau. – Durch diese Dechiffrierungen wird deutlich, dass es stets verschiedene Formen von Familien gab, wenngleich bestimmte Formen zu einem gegebenen Zeitpunkt sozial dominierend waren.⁶⁴

Für die Gegenwart wird in der neueren Familiensoziologie eine zunehmende Entkopplung zwischen Ehe und Familiengründung nachgewiesen.⁶⁵ Das bedeutet, ob Ehe oder Nichtehe scheint für die Familie – zumindest hinsichtlich der Kinder – heute weitgehend irrelevant, formal-rechtlich wie alltagsweltlich. Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern mit Begriffen

⁵⁹ Zur rechtspolitischen Steuerung der Geschlechterverhältnisse vgl. beispielsweise Baer 2004. Aus historischer Perspektive vgl. beispielsweise den Sammelband von Gerhard 1997a.

⁶⁰ Art. 6 Abs. 1 GG.

⁶¹ Vgl. beispielsweise 5. Familienbericht (1994), 70-89; Gerlach 2004, 71-112; Nave-Herz 2007; Peuckert 2004; Rüling 2003.

⁶² Vgl. Böhnisch/Lenz 1997b, 7. Ausführlich dazu Shorter 1977 [1975].

⁶³ Vgl. Böhnisch/Lenz 1997c, 11.

⁶⁴ Vgl. Böhnisch/Lenz 1997c, 12.

⁶⁵ Vgl. Hansbauer 2006; Lenz 2006, 12f.

wie „Bastard“, „Bankert“ oder „Hurenkind“ zu brandmarken und gesellschaftlicher Ächtung auszusetzen, dürfte der bundesdeutschen Mehrheitsgesellschaft heute geradezu mittelalterlich vorkommen, auch wenn dies als gesellschaftliche Normalität erst in den letzten 50 Jahren allmählich verschwand.⁶⁶ Weitgehend vergessen ist, dass etwa die Redewendung „mit Kind und Kegel“ im Mittelhochdeutschen die ehelichen und unehelichen Kinder meinte. Auch auf der Ebene der Eltern, das heißt, zwischen Vätern und Müttern oder allgemeiner zwischen Frauen und Männern, scheint die Frage von Ehe oder Nichtehe zunehmend ihre Bedeutung zu verlieren. Wie bei den Kindern ist allerdings auch hier eine *Gleichberechtigungstendenz* zu verzeichnen, die in einer zunehmenden Verrechtlichung nichtehelicher gemeinschaftlicher Lebensformen zum Ausdruck kommt.⁶⁷ In diesem Zusammenhang ist zu beobachten, dass nichteheliche Lebensformen zunehmend auf eine Weise in die Pflicht genommen werden, die an den idealtypischen ehed familialen Funktionen, etwa der „Solidaritätssicherungsfunktion“⁶⁸ ausgerichtet zu sein scheint, etwa in der sozialrechtlichen Konstruktion der „Bedarfsgemeinschaft“⁶⁹. Hierin lässt sich eine Normalisierungstendenz⁷⁰ des familienpolitischen *Gender Regimes* erkennen, dem eine heteronormative⁷¹ und eng mit einem bürgerlichen Ehe- und Familiennormativ der Ernährer-Hausfrau-Familie verknüpfte Perspektive zugrunde liegt.⁷²

Davon ausgehend gilt das Hauptinteresse in der vorliegenden Untersuchung der Kategorie „nicht miteinander verheiratete Eltern“, an der die Prämisse eines gesellschaftlich hegemonialen Ehenormativs überprüft werden soll. Zwei Typen innerhalb dieser Kategorie sind besonders zu beachten. Den ersten Typus bildet die sogenannte nichteheliche Lebensgemeinschaft (mit Kindern). Unter nichtehelicher Lebensgemeinschaft wird allgemein verstanden, „dass zwei erwachsene Personen auf längere Zeit zusammenleben, eine sexuelle Beziehung unterhalten und gemeinsam wirtschaften, ohne miteinander verheiratet zu sein“⁷³. Im Recht wird die nichteheliche Lebensgemeinschaft mit dem Begriff der „eheähnlichen Gemeinschaft“ bezeichnet, worunter nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau verstanden wird, „die auf Dauer angelegt ist, daneben typischerweise keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt, sich durch innere Bindung auszeichnet und ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründet, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht“⁷⁴. Das ist

⁶⁶ Zur Geschichte der Unehelichkeit vgl. Buske 2004.

⁶⁷ Vgl. Hausmann 2004, 55f.

⁶⁸ Vgl. Wingen 1997, 42.

⁶⁹ Vgl. § 7 Abs. 3 SGB II; kritisch dazu: Berghahn 2006, 56; Schwab 2007b.

⁷⁰ Ich verwende den Begriff der „Normalisierung“ im Anschluss an Foucault. Vgl. dazu Foucault 2007 [1975].

⁷¹ Mit dem Begriff „heteronormativ“ wird kritisch darauf hingewiesen, dass Heterosexualität und damit verbunden die Zweiteilung der Menschheit entlang der Gebähr- und Zeugungsfunktion in Mann und Frau als weitgehend unhinterfragte gesellschaftliche Norm gilt, was zu vielfältigen Ausschlüssen und Abwertungen führt. Vgl. dazu Butler 1991.

⁷² Vgl. dazu auch Ganz 2007.

⁷³ Ebd. 48.

⁷⁴ BVerfGE 87, 234, 264

jedoch eine problematische Voraussetzung. Denn die übergroße Mehrheit aller jungen unverheirateten Paare gibt an, getrennte Kassen⁷⁵ zu haben und weitgehend autonom über individuelle Anschaffungen zu entscheiden. Hieran zeigt sich jedoch, dass die Haushalts- und Wirtschaftsfunktion der Ehe-Konstruktion auch hier von zentraler Bedeutung ist.⁷⁶

Der Typus „eheähnliche Gemeinschaft“ ist analytisch besonders interessant, weil nichteheliche Partnerschaften, wenn sie längere Zeit bestehen, wie Langzeitstudien zeigen, in etwa Dreivierteln der Fälle schließlich doch in einer Ehe münden – daher wird dieser Typus vielfach auch „voheliche Lebensgemeinschaft“ oder „Quasi-Ehe“ genannt.⁷⁷ Das lässt aufmerken, weil gleichzeitig festzustellen ist, dass „heute zunehmend die Entscheidung für die Ehe als begründungspflichtig angesehen wird, nicht aber das Zusammenleben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft“⁷⁸. In der Familiensoziologie wird wegen dieser attestierten Begründungsnotwendigkeit von einem „Verlust der normativen Verbindlichkeit der Ehe“⁷⁹ ausgegangen. Im Gegensatz dazu vertrete ich die These, dass der normativen Verbindlichkeit des Idealtypus der bürgerlichen Ehe auch heute noch überwiegend entsprochen wird und zwar im Sinne eines subjektivierenden⁸⁰ Leitbildes. Anders gesagt, es hat lediglich eine Transformation und Diffusion des Normativs stattgefunden: Selbst dann, wenn das Zusammenleben ohne den „förmlichen Gründungsakt“⁸¹ vor einem Standesbeamten bleibt, werden die sozialen Normen und Regeln des Geschlechtermodells der bürgerlichrechtlichen Ehegemeinschaft befolgt. Diese Annahme wird durch die weitverbreitete Ansicht unterstützt, dass es sich bei den nichtehelichen Lebensgemeinschaften um ein „funktionales Äquivalent des traditionellen Verlöbnisses“⁸² handle. Davon ausgehend und im Anschluss an Foucault kann angenommen werden, dass die disziplinierenden Mikrotechniken des Ehe-Modells in den individuellen Körpern, Gesten, Gewohnheiten und im individuellen Begehren präsent, kurzum: dass sie „subjektiviert“⁸³ sind.

Der zweite hier fokussierte Typus, und darauf liegt der Schwerpunkt, bildet die Gruppe der sogenannten Alleinerziehenden plus ‚dazugehörigem‘ Elternteil. Als Alleinerziehende werden gewöhnlich Mütter und Väter bezeichnet, die mit ihren Kindern aber ohne Ehe- oder Lebenspartner/-in in einem Haushalt zusammenleben.⁸⁴ Damit stellt dieser Typus sozusagen den Gegenpol zum Normal-Typus der Ehe-Familie dar, gleichsam das *Anormale*. Im Gegensatz zur

⁷⁵ Anfang der 1990er Jahre galt dies für knapp 90 Prozent, wie eine Untersuchung von Laszlo A. Vaskovics (1994) ergab. Vgl. dazu auch Peuckert 2004, 87.

⁷⁶ An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass es in dieser Untersuchung nicht auch explizit um die eingetragene Lebenspartnerschaft, das heißt um homosexuelle Lebensgemeinschaften wie die sogenannte Homo-Ehe gehen wird. Vgl. dazu beispielsweise Rijsbergen 2005.

⁷⁷ Vgl. Hausmann 2004, 52f.; Lenz 2006, 16; Peuckert 2004 85f.

⁷⁸ Hausmann 2004, 55.

⁷⁹ Lenz 2006, 13-15.

⁸⁰ „Das Wort ‚Subjektivation‘ (assujettissement) hat zwei Bedeutungen: jemanden der Macht unterordnen und Subjekt werden“, so Judith Butlers (2003a, 61) Definition des Foucault’schen Begriffs.

⁸¹ Hohloch 2004, 68.

⁸² Peuckert 2004, 81.

⁸³ Vgl. Foucault 1986 [1984a], 10f.

⁸⁴ Vgl. Statistisches Jahrbuch 2007, 32.

nichtehelichen Lebensgemeinschaft weist das familiäre Dreieck alleinerziehendem Elternteil, Kind und getrennt lebendem Elternteil in weitaus geringerem Maße die charakteristischen Merkmale der „Eheähnlichkeit“ auf.⁸⁵ Anhand dieses Typus wird in dieser Studie zu zeigen versucht, inwiefern Eltern durch die „normalisierend-disziplinierende Macht“⁸⁶ eines Gender Regimes, entsprechend eines bestimmten Ehe-Normativs, zu Frau/Mutter und Mann/Vater subjugiert werden.

Disziplinierung und Gouvernementalität

Foucaults Werk kann, bildlich gesprochen, mit einem Triptychon verglichen werden. Die erste Tafel dieses Triptychons thematisiert das „Wissen“, die zweite die „Macht“, die dritte das „Subjekt“ oder die „Subjektivierung“.⁸⁷ Das Triptychon ergibt erst über alle drei Tafeln hinweg ein Gesamtbild. So auch Foucaults Werk. Zunächst untersuchte er die Formierung von Wissen und entwickelte dabei sukzessive die soeben skizzierte Diskursanalyse. Hierauf aufbauend widmete sich Foucault den „Machtssystemen“⁸⁸, mit denen sowohl ein Denken als auch ein Sich-Verhalten reguliert, normiert und diszipliniert wird. Schließlich wendet er sich der Macht zu, „die aus Individuen Subjekte macht“⁸⁹.

Anfang bis Mitte der 1970er Jahre ist die „Disziplin“ in Foucaults Arbeiten zentral, vor allem in „Überwachen und Strafen“. „Die Disziplin ‚verfertigt‘ Individuen: Sie ist eine spezifische Technik einer Macht, welche die Individuen sowohl als Objekte wie als Instrumente behandelt und einsetzt.“⁹⁰ Foucaults These ist, dass die gegenwärtige Gesellschaft eine Disziplargesellschaft sei, deren Grundtendenz darin bestehe, „gleichzeitig die Fügsamkeit und die Nützlichkeit aller Elemente des Systems zu steigern.“⁹¹ ‚Nützlich‘ im Sinne des gegenwärtigen Gesellschaftssystems hieße eine Ausübung der Macht mit möglichst geringen Kosten aber möglichst intensiver Wirkung, bei der „sich diese ‚ökonomische‘ Steigerung der Macht mit der Leistungsfähigkeit der Apparate verbinden [würde,] innerhalb derer sie ausgeübt wird“⁹². Foucault beschreibt dies anhand verschiedener Disziplinen, etwa wie aus einem Individuum durch Disziplinierung ein Soldat oder ein Gefängnisinsasse oder Fabrikarbeiter wird. Sein genealogischer Blick richtet sich darüber hinaus auf Disziplinarinstitutionen wie die Schule, psychiatrische Anstalt, Pest-Stadt oder das Krankenhaus. Foucault beschreibt Disziplin als „ein Typ von Macht; eine Modalität der Ausübung von Gewalt; ein Komplex von Instrumenten, Techniken, Prozeduren, Einsatzebenen, Zielscheiben; sie ist eine ‚Physik‘ oder eine ‚Anatomie‘ der Macht, eine

⁸⁵ Auf die sogenannten Regenbogenfamilien und auf familiäre Konstellationen mit sogenannter Koelternschaft wird in dieser Untersuchung nicht explizit Bezug genommen.

⁸⁶ Fraser 1994 [1989], 70.

⁸⁷ Vgl. Foucault 1986 [1984a], 10f.

⁸⁸ Ebd. 10.

⁸⁹ Sarasin 2005, 189.

⁹⁰ Foucault 1994 [1976], 220.

⁹¹ Ebd. 280.

⁹² Ebd.

Technologie⁹³. Wichtig ist, dass Foucault Disziplin wie auch Macht nicht ausschließlich negativ assoziiert, sondern zugleich die positiv-produktive Dimension unterstreicht.⁹⁴ So brachten Schulen ein bestimmtes Maß an Bildung in die breite Bevölkerung, halfen Krankenhäuser beim Kurieren von Krankheiten oder gelang es durch die systematische Bekämpfung der Pest, die Epidemie zurückzudrängen. Auf diese positive Dimension der „Submächte“⁹⁵ weist Foucault immer wieder hin. Aber er verweist zugleich auf den Preis dafür. Denn ausgehend von den konkreten, lokalisierbaren, architektonischen Disziplinarinstitutionen breitete sich die Disziplinierung als Machttechnologie in die Gesellschaft als Ganze aus. Foucault spricht von „Submacht“, um so eine Abgrenzung zu dem, was gemeinhin als politische Macht bezeichnet wird, deutlich zu machen, da es nicht in erster Linie um den Staatsapparat oder einer an der Macht befindlichen Klasse gehe, „sondern um all die kleinen Machtformen, die kleinen Institutionen, die auf einer niedrigeren Ebene angesiedelt sind“⁹⁶.

In „Überwachen und Strafen“ beschreibt er die sich verallgemeinernden subtilen Zwangsmittel, die bis tief in das Verhalten der Menschen eindringen, als „Panoptismus“⁹⁷. Ausgehend vom Panopticon, das der Utilitarist Jeremy Bentham 1787 als ideale Gefängnisarchitektur beschrieben hatte, sieht Foucault im Panoptismus eine politische, disziplinierende und regulierende Machttechnologie, die es ermöglicht, alles sichtbar zu machen, sich selber aber unsichtbar. „Das Panoptikum ist die Utopie einer Gesellschaft und einer Form von Macht, die in unserer Gesellschaft Wirklichkeit geworden ist, eine realisierte Utopie. [...] Wir leben in einer Gesellschaft, in der der Panoptismus herrscht.“⁹⁸ Foucault betont, dass die Disziplinarprozeduren nicht auf bestimmte Institutionen beschränkt sind, sondern von verschiedenen „Kontrollpunkten“⁹⁹ ausgehen. Foucault verweist an einer Stelle auf ein für die vorliegende Untersuchung interessantes Beispiel: die Mildtätigkeitsvereine im 17. und 18. Jahrhundert.¹⁰⁰ Diese hätten unter anderem die von ihnen unterstützten Familien daraufhin überprüft, ob diejenigen, die in einem Bett oder in einem Raum schliefen, wenn sie ein bestimmtes Alter erreicht hatten und verschiedenen Geschlechts waren, sich nicht in „Liederlichkeiten“ ergingen. „Zweifelt man daran, daß sie verheiratet sind, so ist nach dem Trauschein zu fragen.“¹⁰¹ So lautete die entsprechende Anweisung in einem Reglement jener Zeit. Der Empfang einer Mildtätigkeit war somit an normkonformes Verhalten gebunden. Mit anderen Worten, auch diese Mildtätigkeit kann als Submacht bezeichnet werden.

Von diesem Punkt aus kam Foucault zu dem, was er ab 1976 „Biopolitik“ nennt.¹⁰² Ging es

⁹³ Ebd. 277.

⁹⁴ Vgl. ebd. 264.

⁹⁵ Vgl. Foucault 2003 [1973], 122f.

⁹⁶ Ebd. 123.

⁹⁷ Vgl. Foucault 1994 [1976], 251-291.

⁹⁸ Foucault 2003 [1973], 86.

⁹⁹ Foucault 1994 [1976], 272.

¹⁰⁰ Vgl. ebd.

¹⁰¹ Zit. nach ebd. 273.

¹⁰² Vgl. Sarasin 2005, 166.

bei den Disziplinen um bestimmte gesellschaftliche Gruppierungen, um „Anormale“, wie „Irre“, „Kranke“, „Kriminelle“ oder diejenigen, die zur Klientel besagter Mildtätigkeitsvereine gehörten, so umfasst die Biopolitik die Registrierung und Steuerung der gesamten Bevölkerungsbewegungen, wie Eheschließungen, Geburten- und Sterberaten. War Foucault bis dahin vorrangig an den konkreten Disziplinarinstitutionen (Irrenanstalt, Krankenhaus, Gefängnis oder auch Familie) interessiert, so rückt nun stärker auch die staatliche Ebene in den Fokus. Dies reicht von „der statistischen Erfassung von Geburten und Todesfällen über die staatlichen Anstrengungen zur Steigerung der Geburtenrate und die verschiedenen Formen der öffentlichen Hygiene und Gesundheitspflege bis hin zur Regulation der Bevölkerung in ‚qualitativer‘ Hinsicht, letztlich bis zur eugenisch motivierten Ausmerzungen von ‚lebensunwertem Leben‘.“¹⁰³ Wie im Folgenden deutlich werden wird, ist unter diesen Gesichtspunkten auch die Entwicklungsgeschichte von der Amtsvormundschaft zur freiwilligen Beistandschaft, die in der vorliegenden Untersuchung im Zentrum steht, geradezu als ein paradigmatisches Beispiel.

Foucault vertieft seine Beschäftigung mit der Biopolitik nicht, sondern wendet sich verstärkt den sogenannten Regierungstechnologien oder, wie er sagt, der „Gouvernementalität“ zu und zwar insbesondere in Hinblick auf ihre Bedeutung für die „Selbstpraktiken“¹⁰⁴. Er betreibt nun gewissermaßen eine „Genealogie der Subjektivierungsweisen“¹⁰⁵. Bis „Überwachen und Strafen“ war es Foucault hauptsächlich um die Genealogie der von außen auf die Körper einwirkenden Disziplinierung gegangen, die ein bestimmtes Sich-Verhalten generierte.¹⁰⁶ Mit der Untersuchung der Biopolitik und insbesondere der Gouvernementalität verschiebt sich der Schwerpunkt auf die Prozesse einer Subjektivierung unter den Bedingungen von Herrschaft. In der Einleitung zu „Der Gebrauch der Lüste“ beschreibt Foucault zwei Formen von „Moralverhalten“.¹⁰⁷ Zum einen könne von einer „quasi juristischen Form“¹⁰⁸ eines Verhaltenscodes ausgegangen werden, „in der sich das Moralsubjekt auf ein Gesetz [...] bezieht, denen es sich unterwerfen muß, widrigenfalls es einer Bestrafung verfällt“¹⁰⁹. Das könnte als Subjektivierung mittels Herrschaftstechniken begriffen werden.¹¹⁰ Zum anderen beschreibt Foucault Selbstpraktiken, die sich weniger an einem den Individuen von außen auferlegten Moral-Code orientieren, als an dem, wie sich das Individuum zu sich selbst verhält, weil es sich als ein Moralsubjekt begreift.¹¹¹ Vor allem auf diese Selbstpraktiken ist der Begriff der Gouvernementalität bezogen. Es geht um die Regierung dessen, wie die Individuen sich selbst als ein Subjekt begreifen und entsprechend verhalten. Es geht um eine Macht des Staates, die „eine zugleich in-

¹⁰³ Ebd. 167.

¹⁰⁴ Vgl. Foucault 1986 [1984a], 36-45.

¹⁰⁵ Sarasin 2005, 189.

¹⁰⁶ Vgl. Lemke 2001, 108f.

¹⁰⁷ Vgl. Foucault 1986 [1984a], 41f.

¹⁰⁸ Ebd. 41.

¹⁰⁹ Ebd.

¹¹⁰ Vgl. Lemke 2001, 109.

¹¹¹ Vgl. Foucault 1986 [1984a], 42.

dividualisierende und totalisierende Form der Macht ist“¹¹². Foucault verdeutlicht dies am Beispiel der „Pastoralmacht“. Sie zielt auf das „Seelenheil“ der Individuen und kann daher nur ausgeübt werden, wenn man weiß, was in den Köpfen der Leute vor sich geht.¹¹³ Gouvernamentalität umfasst also einerseits die Generierung von Wissen über Individuen und zugleich die „Regierung“ ihrer Selbstpraktiken. Das beistandschaftliche oder vormundschaftliche Wissen um die „Unehelichen“ sehe ich im gleichen Licht.

¹¹² Foucault 1987 [1982], 248.

¹¹³ Vgl. ebd.

I

Gendering im Beistandschaftswesen – Beobachtungen im Jugendamt

„Bei dem in dieser Arbeit untersuchten Typus der Sozialbeziehung begeben sich bestimmte Personen (Klienten) in die Hand anderer Personen (Dienender, Helfer).“¹¹⁴

¹¹⁴ Goffman 1973 [1961], 310.

1. Die Institution Beistandschaft innerhalb der Strukturen Berliner Bezirksamter

1.1. Aufbau des Berliner Verwaltungsapparates

Bevor auf das Beobachtete im engen Sinne eingegangen wird, soll zunächst der Blick auf die formale Konstruktion des kommunalpolitischen Systems gerichtet werden, um darin im nächsten Schritt den Tätigkeitsbereich Beistandschaft innerhalb des Jugendamts lokalisieren zu können. Das Jugendamt ist die kommunale Einrichtung, die „unter Planungs-, Gewährleistungs- und Finanzierungsgesichtspunkten als die zentrale Institution der Jugendhilfe angesehen werden kann“¹¹⁵. Bundeseinheitlich ist rechtlich festgelegt, dass alle örtlichen Träger, das heißt, Kreise und kreisfreie Städte, ein Jugendamt betreiben müssen.¹¹⁶ Da die teilnehmende Beobachtung in einem Berliner Jugendamt stattfand, liegt der Schwerpunkt in den folgenden Ausführungen auf Berlin.¹¹⁷

Berlin ist eines der 16 deutschen Bundesländer und zugleich eine Stadt, die sich in zwölf Bezirke gliedert. In Berlin verschmelzen die landes- und kommunalpolitischen Ebenen in stärkerem Maße als in den Flächenländern: „Volksvertretung, Regierung und Verwaltung einschließlich der Bezirksverwaltungen nehmen die Aufgaben Berlins als Gemeinde, Gemeindeverband und Land wahr.“¹¹⁸ Die Verwaltung des Landes Berlin ist zweistufig organisiert, in Hauptverwaltung und Bezirksverwaltung. Die Hauptverwaltung besteht aus den Senatsverwaltungen als obersten Landesbehörden und den ihnen nachgeordneten Sonderbehörden, insbesondere Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung.¹¹⁹ Die zweite Stufe der Berliner Verwaltung bilden die Bezirksverwaltungen. Die Bezirke sind zwar Selbstverwaltungseinheiten, entsprechen jedoch weder den Kreisen noch den Gemeinden in Flächenländern, da sie nicht in gleichem Maße eigenständig sind. Sie vollziehen die Verwaltung des Landes lediglich nach den *Grundsätzen* der Selbstverwaltung. Oberstes Organ der bezirklichen Selbstverwaltung ist die Bezirksverordnetenversammlung (BVV). Sie wird, wie das Abgeordnetenhaus auf Landesebene, gewählt und ist damit sozusagen die Volksvertretung des Bezirkes. Die Verwaltungsbehörde ist das Bezirksamt, das quasi als Vertretung des Landes Berlin auf bezirklicher Ebene fungiert. Die Mitglieder des Bezirksamts werden von der BVV gewählt, sodass sich der Parteiproporz innerhalb

¹¹⁵ Gries/Ringler 2005, 13.

¹¹⁶ Vgl. § 69 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 SGB VIII.

¹¹⁷ Vor diesem Hintergrund sind die späteren Aussagen, die auf den Beobachtungen vor Ort basieren, auch nur von begrenzter Reichweite.

¹¹⁸ Art. 4 Abs. 2 VvB.

¹¹⁹ Vgl. Art. 67 VvB.

der BVV auch in den Bezirksämtern, genauer in deren Leitungsebene, widerspiegelt. Die Bezirksämter sind sogenannte kollegiale Verwaltungsbehörden. Ihnen gehören an: die Bezirksbürgermeisterin¹²⁰ sowie fünf Bezirksstadträtinnen, von denen eine zugleich zur stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin gewählt wird. Die Jugendämter sind Teil der Bezirksämter, wie mit dem nachstehenden exemplarisch schematisierten Organisationsdiagramm verdeutlicht werden soll.

Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadträtin stellv. BzBm'in	Bezirksstadträtin	Bezirksstadträtin	Bezirksstadträtin	Bezirksstadträtin
Abt. Wirtschaft und Finanzen	Abt. Gesundheit	Abt. Jugend	Abt. Bau	Abt. Soziales, Umwelt	Abt. Bildung, Schule
Städtepartnerschaften Gleichstellungs-, Behinderten-, Europabeauftragte Ordnungsamt Wirtschaftsberatung Hochbau etc.	Gesundheitsamt Krankenhausbeirat etc.	Jugendamt Kindertagesbetreuung Psychosoziale Dienste Familienunterstützende Dienste etc.	Tiefbauamt Amt f. Naturschutz etc.	Amt für Soziales Umweltamt Wohnungsamt etc.	Amt für Bildung und Schulen Amt für Kultur und Bibliotheken etc.
		Jugendhilfeausschuss			

Abbildung 1: Organigramm Berliner Jugendämter

1.2. Organisation eines Jugendamtes

1.2.1. Zweigliedrigkeit – Verwaltung und Jugendhilfeausschuss

Wie in den Kreisen und kreisfreien Städten der Flächenländer ist in jedem Berliner Stadtbezirk ein Jugendamt eingerichtet. Das Jugendamt nimmt gegenüber den anderen kommunalen beziehungsweise bezirklichen Verwaltungsteilen eine Sonderstellung ein.¹²¹ Die Sonderstellung der sozialpädagogischen Fachbehörde Jugendamt manifestiert sich in der sogenannten Zweigliedrigkeit. Als zweigliedrig wird das Jugendamt bezeichnet, weil es neben der in allen kommunalen Behörden üblichen Verwaltung einen sogenannten Jugendhilfeausschuss umfasst.¹²² Der Jugendhilfeausschuss ist ein kommunaler Ausschuss mit beschließender Funktion.¹²³ Seine

¹²⁰ Die männliche Form wird hier und im Folgenden: selbstverständlich mitgedacht.

¹²¹ Vgl. Gries/Ringler 2005, 8.

¹²² Vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG).

¹²³ Vgl. § 71 Abs. 3 SGB VIII. Zum Jugendhilfeausschuss allgemein vgl. Gries/Ringler 2005, 78-84.

Besonderheit besteht darin, dass er als einziger Ausschuss auf der kommunalen Ebene durch Bundesrecht mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestattet ist. In Berlin ist der Jugendhilfeausschuss zugleich der Fachausschuss der BVV für den Geschäftsbereich Jugend des jeweiligen Bezirksamts.¹²⁴ Mit anderen Worten, vor jeder Beschlussfassung der BVV, die Fragen der Kinder- und Jugendhilfe berührt, soll der jeweilige Jugendhilfeausschuss gehört werden. Das bedeutet, im Regelfall werden Anträge und Initiativen der Fraktionen und fraktionslosen Bezirksverordneten nicht direkt von der BVV beschlossen, sondern zunächst an den Jugendhilfeausschuss zur inhaltlichen Beratung überwiesen.

Damit soll insbesondere die *fachliche Sichtweise der freien Jugendhilfeträger mit in die Politikgestaltung einbezogen* werden, die, neben den Abgeordneten der in der BVV vertretenen Parteien und einzelnen in der Jugendhilfe erfahrenen Personen, Mitglieder des Ausschusses stellen.¹²⁵ Im Jugendhilfeausschuss werden die aktuellen Problemlagen von jungen Menschen und ihrer Familien erörtert, entsprechende Lösungsvorschläge zur Überwindung dieser Probleme im Rahmen der öffentlichen wie der freien Kinder- und Jugendhilfe entwickelt und es wird eine dementsprechende Jugendhilfeplanung vorgenommen.¹²⁶

Die Jugendhilfeplanung umfasst auch ein Beschlussrecht über die konkrete Verwendung der von der BVV bereitgestellten Haushaltsmittel.¹²⁷ Die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses sind für die Verwaltung des jeweiligen Jugendamtes unmittelbar bindend. Der Ausschuss ist damit die oberste Planungsinstanz der konkreten Umsetzung der Jugendhilfe auf kommunaler beziehungsweise bezirklicher Ebene. Daraus resultiert eine *systematische und enge Einbindung von Verbänden und Vereinen in die kommunale beziehungsweise bezirkliche Jugend(hilfe)politik und die konkrete Ausgestaltung der Jugendhilfe*. Eine mögliche Zusammensetzung eines Jugendhilfeausschusses verdeutlicht folgende Tabelle:¹²⁸

¹²⁴ Vgl. § 35 Abs. 1 Satz 1 AG KJHG.

¹²⁵ Vgl. § 71 Abs. 1 und 4 SGB VIII.

¹²⁶ Vgl. § 71 Abs. 2 SGB VIII.

¹²⁷ Vgl. § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII.

¹²⁸ Die hier vorgestellte Zusammensetzung wurde zum Zwecke der Anonymisierung aus verschiedenen Berliner Jugendhilfeausschüssen zusammengefügt, sie wäre in dieser Form jedoch möglich.

Abbildung 2: Eine mögliche Zusammensetzung eines Berliner Jugendhilfeausschusses

Bezirksverordnete	
Vorsitzende	CDU
stellv. Vorsitzende	SPD
+ 2 Verordnete	CDU
+ 1 Verordnete	DIE GRAUEN
+ 1 Verordnete	DIE LINKE
+ 1 Verordnete	FDP
+ 1 Verordnete	Grüne
+ 1 Verordnete	SPD
Bürgerdeputierte	
+ 1 Deputierte	Arbeiterwohlfahrt
+ 1 Deputierte	Bund der Pfadfinder/innen
+ 1 Deputierte	Diakonisches Werk
+ 1 Deputierte	Humanistischer Verband Deutschlands
+ 1 Deputierte	Kinderschutz-Zentrum Berlin
+ 1 Deputierte	SJD - Die Falken
Mitglieder mit beratender Stimme	
+ 1 beratendes Mitglied	Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen
+ 1 beratendes Mitglied	Bezirkselfternausschuss
+ 1 beratendes Mitglied	Evangelische Kirche
+ 1 beratendes Mitglied	Humanistischer Verband Deutschland
+ 1 beratendes Mitglied	Katholische Kirche
+ 1 beratendes Mitglied	Mädchenarbeit
+	Leiterin des Jugendamtes
+	Jugendstadträtin

Erstaunlicherweise ist der Tätigkeitsbereich Beistandschaften in den Berliner Jugendhilfeausschüssen in der Regel kein Thema.¹²⁹ „Zwischen ASD¹³⁰-Mitarbeitern und Beiständen besteht [...] keine enge fachliche Zusammenarbeit, es gibt kaum generelle Absprachen, in welchen Fällen Kooperation notwendig wäre.“¹³¹ Die Beistandschaften sind eine originäre Aufgabe der Jugendämter. Im Gesetz heißt es: „Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben: 1. die Feststellung der Vaterschaft, 2. die Gel-

¹²⁹ Diese Aussage basiert auf der Auswertung der Protokolle der in 2008 abgehaltenen öffentlichen Sitzungen der Jugendhilfeausschüsse dreier Bezirke (veröffentlicht unter: <http://www.berlin.de/rubrik/politik-und-verwaltung/bezirksaemter/> [zuletzt: 04.11.2008]). Dabei handelt es sich um einen Bezirk im ehemaligen West-Berlin, einen im ehemaligen Ost-Berlin und einen, in dem nach der Bezirksreform 2001 ehemalige West- und Ost-Bezirke fusioniert wurden.

¹³⁰ Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst, Anmerkung DS.

¹³¹ Münder/Mutke/Seidenstücker 2006, 531.

tendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Verfügung über diese Ansprüche [...].¹³² Zudem scheint die „Qualitätsentwicklung im Bereich der Beistandschaften“ insbesondere die „Neuorientierung der Aufgabe als soziale Dienstleistung“ seit Inkrafttreten des Beistandschaftsgesetzes 1998 nach wie vor eine unabgeschlossene Aufgabe.¹³³ Es sind sogar entgegengesetzte Entwicklungstendenzen in der Ausgestaltung der Beistandschaften zu beobachten. Die einen setzen verstärkt auf Vermittlung und Mediation zwischen den beteiligten Eltern, während die anderen primär eine konsequente Durchsetzung der Unterhaltsansprüche verfolgen.¹³⁴ Mit anderen Worten, es gäbe durchaus politischen Klärungsbedarf, aber die kommunalpolitisch „oberste Planungsinstanz“, der Jugendhilfeausschuss, ist offenkundig nicht der Ort, an dem diese Auseinandersetzungen geführt werden. Dabei belegt die Jugendhilfestatistik, „dass die angesprochene Klientel die größte Adressatengruppe ist, mit der das Jugendamt in Kontakt kommt.“¹³⁵ Die Beistandschaften sind also keineswegs ein marginales Tätigkeitsfeld. In Berlin sind es pro Jugendamt zwischen drei- und siebeneinhalbtausend Kinder und Jugendliche, die durch das Amt beistandschaftlich vertreten werden, wie die nachstehende Grafik verdeutlicht.¹³⁶

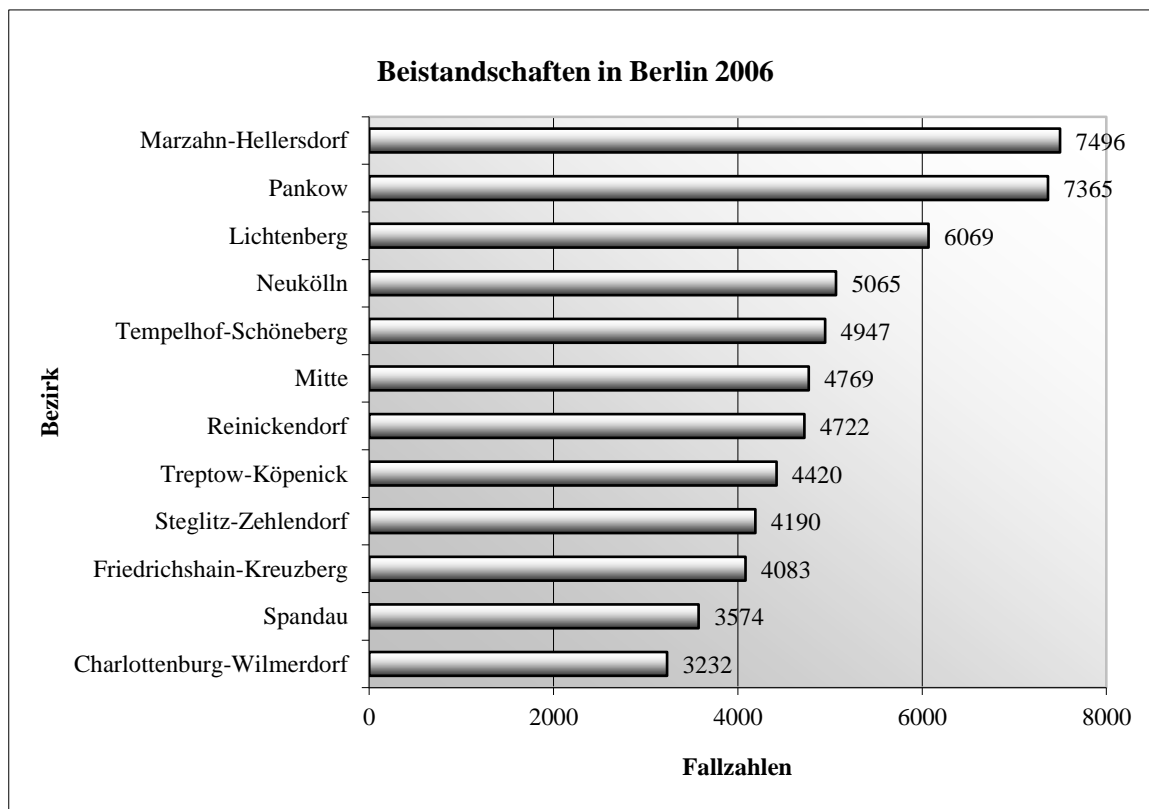


Abbildung 3: Beistandschaften 2006 in Berliner Bezirken

¹³² § 1712 Abs. 1 BGB.

¹³³ Vgl. dazu die Ausgabe von Jugendhilfe aktuell 2/2006, besonders den Beitrag von Reimund Wiedau.

¹³⁴ Vgl. Münder u.a. 2007, 205.

¹³⁵ Wiedau 2006, 4.

¹³⁶ Vgl. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2007, 11.

Ende 2007 wurden in der Bundesrepublik insgesamt knapp sechshundertsechzigtausend (657.952) Beistandschaften geführt.¹³⁷ Etwa ein Elftel dessen entfällt allein auf Berlin. Ende 2006 führten die Berliner Jugendämter für etwa sechzigtausend (59.932) Kinder und Jugendliche eine Beistandschaft, das bedeutet, dass für etwa 12 von 100 in Berlin lebenden Kindern und Jugendlichen eine Beistandschaft geführt wird.¹³⁸ Trotz dieser großen Fallzahlen kann festgestellt werden, dass der Aufgabenbereich Beistandschaften in der sozialpädagogischen Fachbehörde Jugendamt ein Schattendasein führt. Eine Erklärungsmöglichkeit dafür ist womöglich, dass es sich bei den Beistandschaften im Vergleich zu den vorwiegend unmittelbar sozialpädagogischen Aufgaben (mit weitaus geringeren Fallzahlen) um eine „rechtsnahe Verwaltungsaufgabe“¹³⁹ handelt. Stärker wiegt aber wahrscheinlich das rein zahlenmäßige Personalverhältnis. Ende 2006 waren in Berlin nur vier von 100 der in der Kinder- und Jugendhilfe Beschäftigten im Bereich Beistandschaften/Amtspflegschaften/Amtsvormundschaften tätig, nämlich 362 von knapp neuntausend (8.994) Personen.¹⁴⁰ Selbst wenn man nur den Bereich der Jugendhilfe in öffentlicher Trägerschaft in den Blick nimmt, so stellen sie nur ein gutes Zehntel der dreieinhalbtausend (3.431) Beschäftigten.

Das unverbundene Nebeneinander der Aufgabenfelder innerhalb der Jugendämter – hier die sogenannten sozialpädagogischen Dienste dort die rechtsnahen Verwaltungstätigkeiten – hat Tradition. Thomas Meysen, der fachliche Leiter des *Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht*, beschrieb im Jahr 2001 auf einer Tagung zum Verhältnis zwischen den sozialpädagogischen Diensten und der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft/ Beistandschaft im Jugendamt Folgendes:

„Und tatsächlich: Wenn man beispielsweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ASD oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Beistandschaft fragt, wie in ihrem Amt das Verhältnis untereinander sei, bekommt man häufig die Antwort: ‚Bei uns ist das bestens. Es klappt alles hervorragend. Wir haben keine Probleme miteinander.‘ Fragt man dann nach der Zusammenarbeit, kommt die Antwort, dass es keine gäbe, keine Zusammenarbeit und keine Schnittpunkte.

Wenn man nichts miteinander zu tun hat, ist das Verhältnis natürlich unproblematisch. Wenn in dem Sachgebiet Beistandschaft gemerkt wird, es gibt in der Familie auch noch andere Probleme als die Frage der Vaterschaftsfeststellung und der Unterhaltszahlungen, wird der Klient zu den Sozialen Diensten geschickt, der Soziale Dienst schickt ihn zur Beistandschaft, wenn im Gespräch die Frage nach Unterhalt auftaucht. Man schiebt sich die Klienten gegenseitig zu, ohne konkret von deren Problemen im jeweils anderen Bereich Kenntnis zu nehmen. Man kommt damit gut aneinander vorbei und versteht sich gut dabei.“¹⁴¹

Vor diesem Hintergrund ist es nicht weiter verwunderlich, dass das Aufgabenfeld Beistand

¹³⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt 2008a. 2009 waren es nur noch rund 640.000 Beistandschaften, vgl. Statistisches Bundesamt 2010.

¹³⁸ Vgl. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2007, 11.

¹³⁹ Wiesner 2002, 14.

¹⁴⁰ Ohne Tageseinrichtungen für Kinder! Vgl. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2008, 13.

¹⁴¹ Meysen 2002, 10.

schaften in der Jugendhilfeforschung, die vorherrschend sozialpädagogischer Provenienz ist, wenn überhaupt, nur am Rande Beachtung findet.¹⁴² Drängt sich die Frage auf, an welcher Stelle die politische Fortentwicklung des Beistandschaftswesens vorstättengeht, wenn es das zunächst auf der Hand liegende Gremium, der Jugendhilfeausschuss, nicht ist. Sind es Fachtaugungen? Sind es die Wohlfahrtsverbände? Diesen Fragen wird später eingehender nachzugehen sein.

1.2.2. Aufgaben und Aufbau der Jugendämter

Nachdem im vorangehenden Abschnitt der Jugendhilfeausschuss vorgestellt und angedeutet wurde, dass die Beistandschaftsführung in der jugendamtsinternen Wahrnehmung lediglich eine Randstellung einnimmt, soll das allgemeine Tätigkeitsfeld der Jugendämter anhand ihres organisatorischen Aufbaus grob umrissen werden, bevor der Fokus schließlich auf den speziellen Bereich der Beistandschaften beschränkt wird.¹⁴³

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs festgeschrieben. Sie umfassen „Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien“¹⁴⁴. Zu den „Leistungen der Jugendhilfe“¹⁴⁵ gehören: Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, Hilfen zur Erziehung, Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfen für junge Volljährige. Darüber hinaus bestimmt das Gesetz „andere Aufgaben“¹⁴⁶ der Jugendhilfe. Die Bezeichnung „andere Aufgaben“ könnte zu der Annahme verleiten, es handle sich hierbei gegenüber den „Leistungen“ um nachrangige Aufgaben. Das Gegenteil trifft jedoch zu, denn bei den „anderen Aufgaben“ handelt es sich vornehmlich um hoheitliche wenngleich sehr heterogene Aufgaben der Jugendämter.¹⁴⁷ In der folgenden Aufzählung dieser Aufgaben sind vor allem die letzten drei Spiegelstriche für die vorliegende Untersuchung relevant:¹⁴⁸

- Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen,
- Schutz von Kindern und Jugendlichen in Betreuungseinrichtungen und Pflegefamilien,
- Mitwirkung in vormundschafts- und familiengerichtlichen Verfahren,
- Beurkundung und Beglaubigung vollstreckbarer Urkunden,
- Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltend-

¹⁴² Ausnahmen bilden die Zufriedenheitsstudien über Scheidungsberatung in der Jugendhilfe, worunter auch die Beistandschaft gerechnet werden kann. Vgl. Buchholz-Graf/Sgolik 2004. Zum angrenzenden Feld des Amtsvormundschafts- und Pflugschaftswesens vgl. die Studie von Hansbauer/Mutke/Oelerich 2004. Den wichtigsten Beitrag liefern Münder u.a. 2007.

¹⁴³ Zur Vertiefung eignen sich die Überblicksarbeiten zur Kinder- und Jugendhilfe von Gries/Ringler (2005), Jordan/Sengling (1994) sowie Münder (2004).

¹⁴⁴ § 2 Abs. 1 SGB VIII.

¹⁴⁵ §§ 11-41 SGB VIII.

¹⁴⁶ §§ 42-60 SGB VIII.

¹⁴⁷ Vgl. Struck 2002, 535.

¹⁴⁸ § 2 Abs. 3 SGB VIII, vgl. auch Marburger 2006, 29.

- machung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern sowie
- Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts.

Trotz der gleichen Aufgaben der Jugendhilfe und der Jugendämter, die im SGB VIII für die gesamte Bundesrepublik festgelegt sind, fällt im Vergleich von Organisationsdiagrammen der Jugendämter auf, dass sich die konkrete institutionelle Umsetzung und Aufgabenteilung zwischen den Ämtern stark voneinander unterscheidet, selbst innerhalb der einzelnen Bundesländer.¹⁴⁹ Folglich kann ein allgemeiner Organisationsaufbau nur äußerst holzschnittartig ausfallen. Grob gesagt besteht die Jugendamtsverwaltung immer aus der Jugendamtsdirektion und den ihr unterstellten diversen Verwaltungsabteilungen. Unter diesen befindet sich, wie in allen (größeren) Verwaltungen, stets eine Abteilung „allgemeine Verwaltung“, die zuständig ist für Personal, Lohnzahlung, Gebäudemanagement, Datenschutz und Ähnliches. Das Kinder- und Jugendhilferecht unterscheidet innerhalb der Aufgaben zwischen *Leistungen* und *anderen Aufgaben*.¹⁵⁰ Vom finanziellen Aufwand her betrachtet stellt der Bereich der Verwaltung der Kindertagesbetreuungseinrichtungen den größten Posten der Jugendhilfeleistungen dar.¹⁵¹ Im Zuge der Mitte der 1990er Jahre begonnenen Verwaltungsreformen, und in Berlin verstärkt durch die Bezirksfusionen 2001, werden öffentliche Einrichtungen, die soziale Dienstleistungen anbieten, unter dem Stichwort der „Sozialraumorientierung“¹⁵² zunehmend „regionalisiert“. Das bedeutet, dass Anlaufstellen dort eingerichtet werden, wo sich das alltägliche Leben der „Kunden“ vorwiegend abspielt. Ein Vorbild dafür liefern die seit Ende der 1980er Jahre bundesweit eingerichteten kommunalen Bürgerämter, Bürgerservices oder Bürgerbüros. Infolgedessen betreiben viele Jugendämter gewissermaßen ein Filialnetz, mit Dependancen an regionalen Knotenpunkten für jene Aufgaben, die „publikumsintensive Dienstleistungen“¹⁵³ darstellen. Dazu gehören zum einen die kommunalen oder bezirklichen Erziehungs- und Familienberatungsstellen vor allem aber die regionalen sozialpädagogischen Dienste¹⁵⁴.

Die sozialpädagogischen Dienste umfassen den Leistungskatalog als auch Teile der sogenannten anderen Aufgaben, die das Gesetz normiert.¹⁵⁵ Sie gelten deshalb dem Selbstverständnis nach als „der Basisdienst des Jugendamtes“¹⁵⁶. Hierhin können sich Eltern, Kinder und

¹⁴⁹ Vgl. dazu auch Meysen 2002, 13.

¹⁵⁰ Vgl. § 2 Abs. 1 SGB VIII.

¹⁵¹ Für die Kindertagesbetreuung gab die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2006 11,8 Milliarden Euro von insgesamt 20,9 Milliarden Euro aus. (Vgl.

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Statistiken/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/KinderJugendhilfe.psml> [zuletzt: 07.11.2008])

¹⁵² Vgl. Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg Abt. Familie, Jugend und Sport 2006; Jordan 2001.

¹⁵³ <http://de.wikipedia.org/wiki/Bürgeramt> [zuletzt: 10.11.2008].

¹⁵⁴ Gebräuchliche Bezeichnungen innerhalb der Jugendämter sind Regionaler Sozialpädagogischer Dienst (RSD), Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst (ASD), Sozialer Dienst, (Allgemeiner) Sozialdienst, Soziale Jugenddienste.

¹⁵⁵ Vgl. § 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII.

¹⁵⁶ Vgl. hier und im Folgenden: http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/jugend/regionale_sozialpaedagogische_dienste.html [zuletzt: 10.11.2008].

Jugendliche mit Erziehungsfragen und ihren familiären Problemen wenden. Das Hauptziel besteht im Vermeiden von Krisen- und Konfliktsituationen in Familien. Sie helfen aber auch bei Bewältigung akuter Krisen und Konflikte. Die sozialpädagogischen Dienste informieren, beraten und helfen. Dabei geht es vorwiegend um die Rechte und Pflichten von Eltern, Kindern und jungen Menschen sowie um die Information über öffentliche wie private Hilfeangebote und Einrichtungen. Es geht aber auch um Beratung zur Überwindung finanzieller Notlagen, zum Beispiel um die konkrete Unterstützung bei Anträgen auf Sozialleistungen. Die Aufgaben umfassen des Weiteren Beratung bei familialen Konflikten, bei Unsicherheiten von Eltern über ihre Rolle und Aufgaben nicht zuletzt im Zusammenhang von Trennung und Scheidung. Zudem vermitteln die sozialpädagogischen Dienste Kontakte und Hilfen bei Krankheit, Behinderung, Entwicklungsverzögerung von Kindern, bei Erziehungsproblemen, oder wenn die Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder nicht gewährleistet werden kann, etwa bei Überforderung der Eltern. Neben diesen präventiven und unterstützenden Dienstleistungen zur Vermeidung und Überwindung von Gefährdungen von Kindern können die sozialpädagogischen Dienste auch Kinder und Jugendliche in ihre Obhut nehmen, etwa bei akuten und gewaltsamen Konflikten in der Familie, bei Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt.

Das Aufgabengebiet der Beistandschaften gehört in der Regel nicht zum Betätigungsfeld der regionalisierten Dienste, sondern wird vorwiegend den sogenannten zentralen Diensten zugerechnet, trotz einiger inhaltlicher Überschneidungen.¹⁵⁷ Von daher werden die Beistandschaften innerhalb der Jugendämter für gewöhnlich auch nicht zum „Basisdienst“ gerechnet.

1.3. Beistandschaft als Dienstleistung des Jugendamtes

1.3.1. Allgemeine Dienstleistungsorientierung in der Jugendhilfe

Das Betätigungsfeld der öffentlichen Jugendhilfe und der Jugendämter ist damit grob umrissen. Nun soll das spezielle Aufgabengebiet der Beistandschaften näher beleuchtet werden. Im ersten Schritt wird zu klären sein, inwiefern die Beistandschaften als Dienstleistung der Jugendämter bezeichnet werden kann. Zunächst wird daher der Dienstleistungsbegriff geschärft und anschließend, was unter der Beistandschaft zu verstehen ist. Warum danach gefragt wird, ob die Beistandschaft eine Dienstleistung ist, hat folgenden Grund: Seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1990/91, mit dem das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1924 endgültig abgelöst wurde, wird von der Jugendhilfe insgesamt und in besonderem Maße vom Jugendamt erwartet, sich zu modernisieren, effektiv und effizient, dienstleistungs-, fall- und feldorientiert zu arbeiten.¹⁵⁸ Das erklärte Ziel war ein Wandel des Jugendamtes von der einsti-

¹⁵⁷ In Berlin haben derzeit nur zwei der zwölf Bezirke auch die Beistandschaften „regionalisiert“, ansonsten gehören sie zu den zentralen Fachdiensten.

¹⁵⁸ Vgl. Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. 2001, 5.

gen „Eingriffsverwaltung“ hin zu einer zeitgemäßen „Dienstleistungsbehörde“.¹⁵⁹ Der 9. Jugendbericht aus dem Jahr 1994 macht in dieser Entwicklung gar einen „Paradigmawechsel in der Jugendhilfe“¹⁶⁰ aus. Mit den Kindschafts- und Jugendhilfrechtsreformen, die Mitte 1998 in Kraft traten, wurde die gewünschte Dienstleistungsausrichtung nochmals vom Gesetzgeber unterstrichen, indem die Rechtsposition von Eltern, Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Staat, nicht zuletzt vertreten durch das Jugendamt, erheblich gestärkt wurde.¹⁶¹ Das umschloss auch die Ablösung der bis dahin automatisch eintretenden gesetzlichen Amtspflegschaft durch die neue freiwillige Beistandschaft auf Antrag eines sorgeberechtigten Elternteils. Aus einem gesetzlich verankerten und verfassungsgerichtlich beanstandeten Fürsorgezwang für alle nicht verheirateten Mütter (Amtspflegschaft), der zur Einschränkung ihrer elterlichen Rechte führte, sollte ein Dienstleistungsangebot werden, das Beratung, Unterstützung und Hilfe hinsichtlich der Durchsetzung rechtlicher Ansprüche umfasst.¹⁶²

Unter Dienstleistungen verstehe ich im Anschluss an Goffman: spezialisierte persönliche Dienste, die für eine Reihe von Individuen erbracht werden.¹⁶³ Voraussetzung ist, dass die Dienstleistenden mit denjenigen in direkte persönliche Kommunikation eintreten, für die sie ihre Leistung erbringen. Es gilt aber auch, dass über die eigentliche Dienstleistung hinaus für die Dienstleistenden keine Verpflichtung gegenüber denjenigen entsteht, für die der entsprechende Dienst erbracht wird. Im Folgenden wird also zu klären sein, ob die im Jugendhilfrecht verankerten Angebote dieser Definition entsprechen. Zunächst will ich den Blick auf die angebotene „Beratung und Unterstützung“¹⁶⁴ richten. Dabei ist zu beachten, wie „Beratung und Unterstützung“ im Sinne des Jugendhilfrechts als juristische Begriffe verstanden werden.

Die *persönliche Kommunikation* zwischen der im entsprechenden Bereich des Jugendamtes beschäftigten Person und der Person, für die eine Dienstleistung erbracht werden soll, beginnt im Regelfall mit der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind: Die Mutter bekommt einen Informationsbrief vom Jugendamt, der zugleich auch als Werbung für die Dienste der öffentlichen Jugendhilfe verstanden werden kann.¹⁶⁵ Die Rechtsgrundlage für diesen Vorgang ist das Personenstandsgesetz in Verbindung mit dem Jugendhilfrecht. Das Personenstandsgesetz bestimmt, dass der zuständige Standesbeamte innerhalb einer Woche über die Geburt eines Kindes unterrichtet werden muss.¹⁶⁶ Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so hat der Standesbeamte unverzüglich das Jugendamt über die Geburt des Kindes in Kenntnis zu setzen.¹⁶⁷ Und das Jugendhilfrecht verpflichtet das Jugendamt dazu,

¹⁵⁹ Vgl. Gries/Ringler 2005, 7. Zur Dienstleistungsorientierung in der Jugendhilfe ausführlich: Petersen 1999.

¹⁶⁰ BT-Drucks. 13/70, 581f.

¹⁶¹ Vgl. Mutke/Tammen 2004, 11-19.

¹⁶² Vgl. Breithaupt 2005, 443; Oberloskamp 1998, 426, § 19, Rz 6.

¹⁶³ Vgl. hier und im Folgenden: Goffman 1973 [1961], 308.

¹⁶⁴ gemäß § 52a SGB VIII.

¹⁶⁵ Vgl. Münder u.a., 60.

¹⁶⁶ Vgl. § 16 Satz 1 PStG.

¹⁶⁷ § 21b Satz 1 PStG.

„unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. [...] Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten. Das Gespräch soll in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht.“¹⁶⁸

Durch dieses Angebot erfüllt sich das von Goffman aufgestellte idealtypische Kriterium, dass Dienstleistungen *für eine Reihe von Individuen* erbracht werden müssen, nämlich bei Bedarf für all jene Mütter, die bei der Geburt ihres Kindes nicht mit seinem Vater verheiratet und Trägerin des elterlichen Sorgerechts sind. *Beratung* im Sinne des Gesetzgebers heißt zunächst Information. Das Jugendamt hat „Mütter von nichtehelichen Kindern über

1. die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
2. die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen ein Vaterschaftsanerkennnis abgegeben werden kann,
3. die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen [...] beurkunden zu lassen,
4. die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen sowie über die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft“¹⁶⁹ zu informieren.

Die Mutter stellt daraufhin, bei Bedarf, und wenn sie dies wünscht, einen Antrag auf Beratung und Unterstützung des Jugendamtes gemäß § 18 SGB VIII.¹⁷⁰ In einem entsprechenden Antragsformular sind Angaben zu machen unter anderem über:

- die Kinder (Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Höhe des Kindergeldes),
- den Vater¹⁷¹ und gegebenenfalls darüber, dass die Vaterschaft noch nicht festgestellt wurde,
- etwaige frühere Unterhaltsfestsetzungen und das entsprechende Zahlungsverhalten des Unterhaltspflichtigen Elternteils (zahlt nicht, unregelmäßig oder regelmäßig),
- die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Antragstellenden (Einkommen, Erwerbstätigkeit, Personenstand) und gegebenenfalls
- des Unterhaltspflichtigen (dessen Erwerbstätigkeit, Arbeitgeber, Nettoverdienst, Krankenversicherung, Personenstand usw.).

In der Regel wird dieses Formular gemeinsam innerhalb des ersten Beratungsgespräches ausgefüllt, womit der Antrag auf Beratung mit dem Beginn eben dieser Beratung häufig zusammenfällt. Genaugenommen geht hier die Beratung bereits in Unterstützung über. Zugleich wird so eine weitere Prämisse des Goffman'schen Dienstleistungsideals erfüllt, denn den Dienstleis-

¹⁶⁸ § 52a Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 SGB VIII.

¹⁶⁹ Beistandschaftsgesetz-Entwurf, BT-Drucks. 13/892, 44.

¹⁷⁰ Diesen Antrag können gemäß der Paragraphen 18 SGB VIII und 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB auch Väter stellen, bei denen das Kind lebt oder die die alleinige elterliche Sorge innehaben. Sie werden jedoch, anders als nicht verheiratete Mütter, nicht automatisch über diese Möglichkeit informiert. Vgl. dazu Katzenstein 2008; Mutke/Tammen 2004, 14; Oberloskamp 1998, 434, § 19, Rz 30.

¹⁷¹ Ein Vater gibt entsprechende Auskünfte über die Mutter. Ich verzichte im Folgenden auf diesen Hinweis.

tenden entstehen zunächst *keine über diese Beratung und Unterstützung hinausreichenden Verpflichtungen*. Der Inhalt der Dienstleistung besteht allerdings darin, auf weiterführende Dienstleistungsangebote des Jugendamtes hinzuweisen, darunter auf die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen.¹⁷²

Die *Unterstützung* umfasst mehr als eine rein verbale Beratung. Sie bedeutet konkrete Hilfestellungen vor allem beim Aufsetzen von Schreiben, bei denen auf die rechtliche Form zu achten ist.¹⁷³ Das Ausfüllen des soeben erwähnten Antragsbogens kann schon dazu gezählt werden. Denn die Unterstützung kann alles umfassen, was nötig ist, um *die Mutter* dabei zu unterstützen, im Namen ihres Kindes die Vaterschaft feststellen zu lassen und, nachdem das geschehen ist, den festgestellten Vater zur Erfüllung seiner Unterhaltsleistungen für sein Kind zu verpflichten, das heißt, die Unterhaltshöhe zu berechnen und gegebenenfalls einen gerichtlich durchsetzbaren sogenannten Unterhaltstitel zu erstellen.¹⁷⁴

Wird nach den eben beschriebenen Beratungs- und Unterstützungsleistungen schließlich eine Beistandschaft des Jugendamtes beantragt, so kann der gesamte Vorgang als eine „Drei-Stufen-Hilfe“¹⁷⁵ bezeichnet werden. Die erste Stufe bildet das *Angebot* auf Beratung und Unterstützung in Form eines Informationsblattes. Die zweite Stufe umfasst die tatsächlichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Ausübung der Personensorge, das heißt, Bereitstellung von Informationen, Belehrung über rechtliche Pflichten, bestimmte Recherchen und vor allem Mitwirkung bei der Korrespondenz zur Feststellung der Vaterschaft und der Unterhaltssicherung. Die Leistungen der zweiten Stufe könnten auch als „kleine Beistandschaft“¹⁷⁶ bezeichnet werden. Die eigentliche Beistandschaft bildet schließlich die dritte Stufe. Sie unterscheidet sich von der zweiten Stufe maßgeblich dadurch, dass sie nötigenfalls die rechtliche, das heißt, eine quasi rechtsanwaltliche Vertretung des Kindes durch das Jugendamt umfasst. Die Beistandschaft ein kontinuierlicher Prozess, der erst auf Antrag des Elternteils endet oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (zum Beispiel wenn die Eltern einander heiraten) oder wenn das betreffende Kind volljährig wird. Im Gegensatz dazu endet die einfache Unterstützung mit der Erledigung dessen, wobei konkret unterstützt wurde, sei es das Aufsetzen eines Schreibens, sei es eine Nachforschung, sei es eine rechtliche Auskunft. Vonseiten des Jugendamtes wird jedoch häufig versucht, die Übernahme von Beistandschaften, wenn möglich, zu vermeiden. Der Leitsatz, der in einer Arbeits- und Orientierungshilfe namens „Das Leistungsprofil des Beistands“¹⁷⁷ aufgestellt wurde, lautet dementsprechend: „So viel Beratung wie möglich, so viel Beistandschaft wie nötig.“¹⁷⁸ Der Aufgabenbereich von Beistandschaft als auch von Beratung und Unterstützung ist gleich, das heißt, die Beistandschaft geht auch nicht

¹⁷² Vgl. § 52a Abs. 1 Nr. 4.

¹⁷³ Vgl. Küne 2003, 307f; Wiedau/Pütz/Haak-Dohmen, 503.

¹⁷⁴ Vgl. §§ 59f. SGB VIII; dazu auch Münder u.a. 2007, 69-71.

¹⁷⁵ Vgl. hier und im Folgenden: Oberloskamp 1998, 431-436, § 19, Rz 19-35.

¹⁷⁶ Oberloskamp 1998, 435, § 19, Rz 33. Vgl. dazu auch Münder/Mutke/Seidenstücker 2006, 530.

¹⁷⁷ Mitte 2005 erstellt vom Arbeitskreis Beistandschaft NRW und den Landesjugendhilfeausschüssen im Rheinland und in Westfalen-Lippe.

¹⁷⁸ Wiedau/Pütz/Haak-Dohmen 2005, 503.

über die Vaterschaftsfeststellung und die Unterhaltssicherung hinaus. Im Folgenden sollen diese beiden Aufgabenbereiche genauer beleuchtet werden.

1.3.2. Dienstleistungen der Beistandschaft: Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltssicherung

Die Vaterschaftsfeststellung war und ist ein besonderes Anliegen des Gesetzgebers und galt gewissermaßen „als Nagelprobe für das Gelingen der Kindschaftsrechtsreform“¹⁷⁹. Das vordergründige Argument war, dass die Vaterschaftsfeststellung von überragendem Interesse für das Kind sei. Daneben darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Vaterschaftsfeststellung für den Fiskus von herausragendem Interesse war und ist. Im Rahmen des Prozesses der Reform des Jugendhilferechts stellte der Gesetzgeber am 24. März 1995 besorgt fest:

„Die Rechtswirkungen der Vaterschaft können [...] grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Vaterschaft (durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung) geltend gemacht werden. Dies bedeutet insbesondere, daß Sozialhilfeträger und Unterhaltsvorschusskassen nicht in der Lage sind, gegen einen nicht festgestellten Vater aus einem auf sie übergegangenen Unterhaltsanspruch zu klagen [...]“¹⁸⁰

Johannes Münder bringt in seinem Lehrbuch zum Familienrecht auf den Punkt, worum es hierbei geht. Sobald Kinder vorhanden sind, würden die von der Gesellschaft vorgesehenen Regelungen greifen, mit denen das Aufwachsen des Nachwuchses gesichert werden sollte: „Im BGB kommt dies durch die Vorschriften über materielle Aufwuchssicherung (den Unterhalt) und die inhaltliche Aufwuchssicherung (die Vorschriften über die Erziehung) zum Ausdruck. Verantwortlich für beides sind in erster Linie die Eltern.“¹⁸¹ Und offensichtlich wurde diese materielle Aufwuchssicherung im Gesetzentwurf mit der Vaterschaft verknüpft, die zu diesem Zwecke zunächst einmal festgestellt werden muss. Erst wenn der Erzeuger eines Kindes rechtlich als Vater feststeht, ist die juristische Voraussetzung dafür geschaffen, dass neben der Mutter nicht der Staat (Bund und Länder) in Form von Sozialleistungen, etwa dem Unterhaltsvorschuss, für ein Kind aufkommen muss, sondern zuerst der Mann, der vor dem Gesetz als Vater des Kindes gilt.

Unterstrichen wird dieses Normativ durch das Unterhaltsvorschussgesetz. Das Gesetz normiert, dass ein Kind bis zu seinem zwölften Geburtstag einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder auf Unterhaltsausfallleistungen hat, insofern die Eltern nicht zusammenleben und es „bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt“¹⁸². Dieser Anspruch erlischt jedoch, wenn das alleinerziehende Elternteil „sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder *bei der Feststellung der Vaterschaft* oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken“¹⁸³. Die nachstehende Tabelle zeigt, dass der Staat im Jahr 2006 für

¹⁷⁹ Hier und im Folgenden: Oberloskamp 1998, 436, § 19, Rz 36.

¹⁸⁰ Beistandschaftsgesetz-Entwurf, BT-Drucks. 13/892, 17.

¹⁸¹ Münder 2005, 86.

¹⁸² § 1 Abs. 1 Nr. 2 UhVorschG. Siehe dazu auch die nachstehende Tabelle

¹⁸³ § 1 Abs. 3 UhVorschG. (Hervorhebung DS).

rund 490 Tausend Kinder Unterhaltsvorschuss leistete, die in den hiesigen Untersuchungskontext fallen.¹⁸⁴

Tabelle 1: Jährliche Zahl der Fälle von Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz im Jahr 2006¹⁸⁵

Bundesland	Nichteheliche Kinder	Halbwaisen	Kinder aus geschiedenen Ehen	Kinder dauernd getrennt lebender Eltern	Kinder in der Anstalt untergebrachten Elternteil	Insgesamt
Baden-Würt.	16.740	665	8.661	14.109	320	40.495
Bayern	22.859	799	9.773	16.373	586	50.390
Berlin	19.426	382	4.890	8.325	118	33.141
Brandenburg	13.811	96	1.834	3.615	67	19.423
Bremen	3.564	59	1.059	2.076	25	6.783
Hamburg	8.753	178	2.364	4.598	63	15.956
Hessen	14.072	472	5.277	12.721	200	32.742
Meckl. -Vorp.	10.682	92	1.477	2.671	83	15.005
Niedersachsen	25.353	562	8.875	18.413	207	53.410
Nordr.-Westf.	50.156	1.418	19.083	41.871	1.023	113.551
Rheinl.-Pfalz	8.947	295	3.966	7.703	268	21.179
Saarland	2.893	56	866	2.192	38	6.045
Sachsen	22.224	206	3.165	5.600	96	31.291
Sachsen-Anh.	14.634	102	1.848	3.865	89	20.538
Schles.-Hol.	10.300	151	3.495	6.373	46	20.365
Thüringen	12.661	105	1.851	3.396	57	18.070
Insgesamt	257.075	5.638	78.484	153.901	3.286	498.384

Die Vaterschaftsfeststellung kann auf zwei Weisen erfolgen, durch Anerkennung¹⁸⁶ oder durch gerichtliche Feststellung¹⁸⁷. Die Anerkennung seiner Vaterschaft für ein Kind kann ein Mann aber nur erklären, wenn die Frau, die das Kind geboren hat, dem vorher zustimmt¹⁸⁸ und zwar „aus eigenem Recht, nicht als Vertreterin des Kindes“¹⁸⁹. Kritisch ist dazu Folgendes anzumerken: Dieses Recht basiert auf der idealisierenden Annahme, dass eine Mutter sich gegen das gemeinsame Sorgerecht ausschließlich im Interesse ihres Kindes verwahren würde, da sie „aufgrund ihrer stärkeren leiblichen Bindung zum Kind ein rein altruistisches Interesse an ihrem Kind habe und zum Zurückstellen ihrer eigenen Belange bereit sei“¹⁹⁰. Wie dem auch sei,

¹⁸⁴ D. h. ohne Halbwaisen und Kinder mit einem Elter in einer Anstalt.

¹⁸⁵ Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (205 - 2627 - 31/7).

¹⁸⁶ Vgl. §§ 1594 bis 1598 BGB.

¹⁸⁷ Vgl. § 1600 d BGB.

¹⁸⁸ Vgl. § 1595 BGB.

¹⁸⁹ Zorn 2006, 20, Rz 26.

¹⁹⁰ Fink 2005, 488.

die Anerkennung der Vaterschaft kann auch schon vor der Geburt des Kindes erfolgen.¹⁹¹ Es sind jährlich über hunderttausend Vaterschaftsfeststellungen, wie nachstehende Tabelle verdeutlicht.

Tabelle 2: Vaterschaftsfeststellungen in Deutschland 1998-2004¹⁹²

Vaterschaftsfeststellungen *)	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Fälle insgesamt	136 029	110 348	105 108	104 483	104 569	109 051	108 697
Vaterschaft festgestellt	129 483	105 064	100 801	100 788	101 113	105 973	105 818
durch freiwillige Anerkennung	120 864	97 231	93 095	93 443	93 116	97 669	97 536
durch gerichtliche Entscheidung	8 619	7 833	7 706	7 345	7 997	8 304	8 272
Vaterschaft nicht festgestellt	6 546	5 284	4 307	3 695	3 456	3 078	2 879

*) Nur bei den Jugendämtern erfasste Fälle. Diese werden seit Ende 2004 nicht mehr in der Jugendhilfestatistik erhoben.

Exkurs:

gerichtliche Vaterschaftsfeststellung auf Bestreben des Mannes, der sich für den Vater hält

Stimmt die Mutter der Anerkennung der Vaterschaft nicht zu, so kann der Mann versuchen, seine Vaterschaft auf dem Wege eines Klageverfahrens gegen das Kind familiengerichtlich feststellen zu lassen.¹⁹³ Anfang 2007 wurde die rechtliche Position der Väter durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts gestärkt. Der Erste Senat forderte den Gesetzgeber in seinem Urteil vom 13. Februar 2007 auf, ein geeignetes Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft zu schaffen, um so das „Recht des rechtlichen Vaters auf Kenntnis der Abstammung seines Kindes von ihm“ zu verwirklichen, wie es in den Leitsätzen des Urteils heißt.¹⁹⁴

In Hinblick auf das familienrechtliche *Gender Regime* ist das Urteil in doppelter Hinsicht aufschlussreich. Zum einen verdeutlicht es, dass die rechtliche Position von Männern als Väter gegenüber Frauen als Mütter gestärkt werden soll. Zum anderen offenbart es in der Betonung der genetischen Abstammung die im Familienrecht oder zumindest in der Rechtspraxis verankerten biologisierten heteronormativen Prämissen familialer Geschlechterverhältnisse.¹⁹⁵ In dem Urteil heißt es, dass die unzweifelhafteste Kenntnis der genetischen Abstammung *konstitutiv* für die Entfaltung der Individualität sei.¹⁹⁶ Die freie Entfaltung der Individualität¹⁹⁷ gehört zu den verfassungsmäßigen Grundrechten. Von daher sei auch die Kenntnis der Abstammung besonders zu schützen. Damit erlangt die Kenntnis der Abstammung gewissermaßen den Status eines Grundrechts. Das Gericht begründet dies wie folgt:

„Sie [die Abstammung] nimmt im Bewusstsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für seine Individualitätsfindung wie für sein Selbstverständnis und sein familiäres Verhältnis zu anderen ein.“

¹⁹¹ Vgl. § 1594 Abs. 4 BGB. Zorn (2006, 24, Rz 32) weist darauf hin, dass die werdende Mutter rechtlich nicht als Mutter gelte, da die rechtliche Mutterschaft dem Wortlaut des § 1591 BGB nach die Geburt voraussetze. In der Praxis entsteht daraus aber kein Problem, zumal auch in anderen Fällen eine „Vorwirkung der elterlichen Sorge gemäß §§ 1626a Abs. 2 BGB, 1912 Abs. 2 BGB“ (ebd. 46, Rz 65) bekannt ist.

¹⁹² Quelle: Statistisches Bundesamt 2008b.

¹⁹³ Vgl. §§ 1600 e Abs. 1 BGB und 640 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

¹⁹⁴ Vgl. BVerfG, 1 BvR 421/05 vom 13.2.2007, Absatz-Nr. 61.

¹⁹⁵ Vgl. Zorn 2006, 1, Rz 1.

¹⁹⁶ Vgl. BVerfG, 1 BvR 421/05 vom 13.2.2007, Absatz-Nr. 60.

¹⁹⁷ Gemäß Art. 2 Abs. 1 GG.

Die Möglichkeit, sich als Individuum nicht nur sozial, sondern auch genealogisch in eine Beziehung zu anderen zu setzen, wird deshalb vom Schutz des Persönlichkeitsrechts mit umfasst und begründet [...] ein Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung ebenso wie es einem Mann das Recht auf Kenntnis einräumt, ob ein Kind von ihm abstammt [...]. Dies betrifft sowohl die Annahme eines Mannes, er könnte Erzeuger eines ihm rechtlich nicht zugeordneten Kindes sein, als auch die Zweifel, ein Kind, als dessen Vater der Mann rechtlich angesehen und behandelt wird, könnte doch nicht von ihm abstammen. Beide Interessen berühren das Verhältnis, in das sich ein Mann zu einem Kind und seiner Mutter setzt, und die emotionalen wie sozialen Beziehungen, die er zu diesen entwickelt. Das Wissen um die Abstammung des Kindes hat auch maßgeblichen Einfluss auf das Selbstverständnis des Mannes sowie die Rolle und Haltung, die er dem Kind und der Mutter gegenüber einnimmt.“¹⁹⁸

An diesen letzten Satz knüpft der nächste Abschnitt zur Unterhaltssicherung an. Das Selbstverständnis eines Mannes als Vater wird implizit verknüpft mit der Rolle als „Versorger“ des Kindes und der Mutter. Zunächst soll aber die Vaterschaftsfeststellung noch ein wenig näher beleuchtet werden.

Für die beistandschaftliche Tätigkeit der Jugendämter ist das in dem Exkurs dargestellte Vaterschaftsfeststellungsverfahren wegen Klage eines Mannes/Vaters von nachrangiger Bedeutung. Männer können die Dienstleistungen des Jugendamts nicht dafür in Anspruch nehmen, um ihre (angenommene) Vaterschaft für ein Kind gegen den Willen der Mutter feststellen zu lassen. Das Aufgabenfeld der Beistandschaft umfasst nur auf Verlangen der Mutter oder des Kindes¹⁹⁹, dass das Jugendamt ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren betreibt, das heißt, gegen den Mann, dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt werden soll.²⁰⁰ Wie wichtig dies dem Gesetzgeber war, wird in der Begründung zum Entwurf des Beistandschaftsgesetzes vom 24.12.1993 deutlich: „Ist anzunehmen, daß ein Kind nichtehelich geboren wird, so hat die Mutter einen Anspruch darauf, daß vor der Geburt die Feststellung der Vaterschaft durch geeignete Ermittlungen oder sonstige Maßnahmen vorbereitet wird“²⁰¹. Die Vaterschaftsfeststellung kann als ein unbedingter Imperativ des Gesetzes begriffen werden: Wenn rechtlich keine Vaterschaft für ein Kind besteht, „so ist die Vaterschaft gerichtlich festzustellen.“²⁰² Dafür bietet das Jugendamt Beratung und Unterstützung und nötigenfalls die Beistandschaft an. Als Beistand eines Kindes kann das Jugendamt für das Kind, in dessen Namen das Amt dann die Klage führt, eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung betreiben. Das Amt kann aber auch für die alleinsorgeberechtigte Mutter als Beistand tätig werden, um sie bei der Durchsetzung des Rechtsanspruchs ihres Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu unterstützen.²⁰³ Für Helga Oberloskamp, die zu den Sachverständigen gehörte, die im Vorfeld der 1998 in Kraft getretenen

¹⁹⁸ Ebd. Hervorhebungen DS.

¹⁹⁹ Vgl. Meysen 2008.

²⁰⁰ Vgl. ebd.

²⁰¹ Bundesrat-Drucksache 890/93, 20.

²⁰² § 1600 d Abs. 1.

²⁰³ Vgl. Oberloskamp 1998, 445, Rz 55; Zorn 2006, 39, Rz 54.

Rechtsreformen an einer öffentlichen Anhörung²⁰⁴ beteiligt waren, ist das Jugendamt für nicht verheiratete oder geschiedene Mütter „eine komfortable Alternative zum Anwalt“²⁰⁵. Verschweigt die Mutter jedoch den Vater und liegen dafür keine „aner kennenswerten Gründe der Mutter vor“²⁰⁶ (dazu zählen Inzest, Vergewaltigung, Gefährdung einer Ehe oder des Familienfriedens)²⁰⁷, so hätte das Jugendamt nach der Reform 1998 für die Mutter auch zu einem recht ungemütlichen Gegenüber werden können, da es *de jure* von sich aus das Familiengericht einschalten konnte, „um im Interesse des Kindeswohls prüfen zu lassen, ob die Vaterschaftsfeststellung dadurch gesichert werden kann, daß der Mutter [...] insoweit die elterliche Sorge (§ 1666 BGB) entzogen einem Ergänzungspfleger übertragen wird (§ 1909 BGB).“²⁰⁸ Diese gerichtliche Prüfung hätte aber in aller Regel ergeben, dass die Nichtbenennung des Vaters tatsächlich kaum als Missbrauch der elterlichen Sorge und Gefährdung des Kindeswohls ausgelegt werden könne.²⁰⁹ Folgerichtig wurde der entsprechende Absatz²¹⁰ Ende 2005 im Zuge einer Novellierung des Jugendhilfegesetzes²¹¹ gestrichen. Aber auch schon davor war die rechtliche Position der Mutter eine relativ starke.²¹² In Bezug auf eine Vaterschaftsfeststellung sei sie letztlich „Herr(in) des Verfahrens“²¹³ geblieben, zumindest wenn und solange dadurch keine Gefährdung des Kindeswohls²¹⁴ entstand. Dies wurde und wird von Praktiker/-innen und Jurist/-innen durchaus kontrovers gesehen. So wird beklagt, dass die Mütter die Beistände an der „kurzen Leine“²¹⁵ führen könnten, indem den Müttern die Möglichkeit gegeben sei, die Beistandschaft jederzeit zu beenden.²¹⁶ Oberloskamp kritisiert, dass der Beistand als Vertreter des Kindes nur von „Mutters Gnaden“²¹⁷ fungiere, was die beistandschaftliche Wahrung der Interessen des Kindes gefährden könne. Was Oberloskamp kritisiert, entspricht jedoch exakt dem Charakter der vom Gesetzgeber geforderten Dienstleistungsorientierung. Denn zu Dienstleistungsbeziehungen gehört, dass diejenigen die einen bestimmten Dienst anbieten, jene höflich darauf hinweisen, wenn man unter den gegebenen Umständen nichts für sie tun kann, dazu gehört aber auch, dass „jeder Klient sich zurückziehen kann, wenn die Beziehung sich als nicht zufriedenstellend erweist“²¹⁸.

²⁰⁴ Die Anhörung fand am 04.12.1996 in einer gemeinsamen Sitzung der Bundestagsausschüsse für Recht und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend statt. Vgl. Protokoll Nr. 67 des Bundestagsrechtsausschusses (Gesetzesmaterialien BT XIII/302, Nr. 23).

²⁰⁵ Oberloskamp 1998, 431, § 19, Rz 19.

²⁰⁶ Oberloskamp 1998, 437, § 19, Rz 39.

²⁰⁷ Vgl. Oberloskamp 1998, 432, Rz 22.

²⁰⁸ Ebd.

²⁰⁹ Vgl. Zorn 2006, 40, Rz 56.

²¹⁰ § 50 Abs. 3 SGB VIII a.F.

²¹¹ Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) (BGBl I, 2729 vom 13.09.2005).

²¹² Vgl. Zorn 2006, 40f. Rz 56.

²¹³ Oberloskamp 1998, 437, § 19, Rz 39.

²¹⁴ Im Sinne § 1666 BGB.

²¹⁵ Oberloskamp 1998, 438, § 19, Rz 43.

²¹⁶ Vgl. § 1715 Abs. 1, Satz 1 BGB.

²¹⁷ Oberloskamp 1998, 439, § 19, Rz 43.

²¹⁸ Goffman 1973 [1961], 319.

Ist die Vaterschaftsfrage geklärt, so umfasst die beistandschaftliche Vertretung der „Interessen des Kindes“ nur noch die Sicherung und Durchsetzung seines Rechts auf Barunterhalt, was man früher „Alimente“ nannte.²¹⁹ Die Durchsetzung und Sicherung der Unterhaltsansprüche der Kinder gilt als Hauptaufgabe der Beistandschaft.²²⁰ Alle anderen Fragen des Eltern-Kind-Verhältnisses, vor allem die hochsensible Umgangsfrage (Besuchsrecht), werden im Kontext der Beistandschaft weitgehend ausgeklammert. Es gibt aber mittlerweile auch Bestrebungen, den Beratungsbegriff zu erweitern. Ziel dabei ist, dass die Beistände den auftauchenden Umgangs- und Unterhaltsfragen nicht mit einem bloßen Verweis auf das Recht begegnen, wonach beide Sachverhalte strikt voneinander getrennt zu behandeln seien.²²¹ Diese Erweiterung des Beratungsauftrags ist allerdings umstritten.

Wie dem auch sei, die Unterhaltsbeistandschaft des Jugendamtes steht Kindern von nicht miteinander verheirateten als auch von geschiedenen Eltern zur Verfügung. Wichtig ist festzuhalten, dass die Beistandschaft nicht die Sicherung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche der Mutter gegenüber dem Vater (zum Beispiel Nachehelichenunterhalt)²²² umfasst, sondern ausschließlich die des Kindes. Im Folgenden ist daher zu klären, auf welche Weise das Jugendamt die Unterhaltsleistungen sicherstellt. Doch bevor im nächsten Abschnitt auf die Praxis der Unterhaltssicherung eingegangen wird, soll zuerst noch die rechtliche Konstruktion der Kindesunterhaltspflicht skizziert werden.

Grundsätzlich legt das Familienrecht fest, dass Verwandte in gerader Linie²²³ dazu verpflichtet sind, einander Unterhalt zu gewähren.²²⁴ Eine Unterhaltspflicht besteht jedoch nur dann, wenn der Unterhaltsberechtigte außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.²²⁵ Für minderjährige Kinder gilt das aufgrund des Kinderarbeitsverbots²²⁶ generell, zumindest wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus Einkünften eines eigenen Vermögens oder später als Jugendliche aus eigener Erwerbsarbeit bestreiten können.²²⁷ In der jüngsten Unterhaltsrechtsreform wurde die Position der minderjährigen Kinder zusätzlich gestärkt.²²⁸ Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern findet ihre Grenze in deren eigener Leistungsfähigkeit: „Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist,

²¹⁹ Vgl. hier und im Folgenden: Oberloskamp 1998, 439-444, § 19, Rz 44-52; Zorn 2006, 358-364, Rz 503-513.

²²⁰ Vgl. Mix 2005, 279.

²²¹ Vgl. hier und im Folgenden: Mix 2005.

²²² Vgl. dazu den Sammelband Berghahn 2007.

²²³ Das Recht unterscheidet Verwandtschaft „in gerader Linie“ und „in der Seitenlinie“. Verwandt in gerader Linie sind diejenigen, unter denen eine Person von der anderen „abstammt“, z.B. Mutter – Sohn, Großvater – Enkel. Miteinander verwandt in Seitenlinie sind Personen, die von derselben Person abstammen, z.B. Geschwister, Cousins, Tante – Neffe. Vgl. dazu Schwab 2001, 197, Rz 422.

²²⁴ Vgl. § 1601 BGB.

²²⁵ Vgl. § 1602 Abs. 1 BGB.

²²⁶ Vgl. § 5 Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend.

²²⁷ Vgl. § 1602 Abs. 2 BGB.

²²⁸ Vgl. Kindesunterhaltsänderungsgesetzes vom 21.12.2007 (BGBl. 2007 I, 3189) in Kraft seit 01.01.2008.

ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.²²⁹ In der Rechtspraxis wird hierfür der Begriff „Selbstbehalt“ verwendet. Der momentan zugestandene „notwendige Eigenbedarf“ liegt für nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtige bei monatlich 770 Euro und für erwerbstätige Unterhaltspflichtige bei monatlich 900 Euro.²³⁰ Als angemessener Eigenbedarf gilt in der Regel, insbesondere wenn die Kinder bereits volljährig sind, mindestens 1.100 Euro monatlich.

Wichtig ist, dass die Eltern als ihrem Kind gegenüber gleichermaßen unterhaltsverpflichtet gelten, weil sie mit ihm gleich nah verwandt seien.²³¹ In der Rechtspraxis wird hierfür jedoch zwischen einem sogenannten Barunterhalt und einem sogenannten Naturalunterhalt unterschieden.²³² Unter *Naturalunterhalt* wird verstanden: „Der Elternteil, der ein minderjähriges Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und die Erziehung des Kindes.“²³³ Leben die Eltern zusammen, so sei die „Unterhaltungsgewährung in Natur der Regelfall“²³⁴, sodass sich Geldleistungen an das Kind üblicherweise auf das Taschengeld und Ähnliches beschränkten. Ganz anders sieht es aber aus, wenn nicht miteinander verheiratete oder geschiedene Eltern nicht zusammen leben. Dann wird von einer Aufgabenteilung als Normalfall ausgegangen. Dieser Aufgabenteilung zufolge leiste ein Elternteil den Naturalunterhalt während das andere Elternteil den Barunterhalt aufzubringen habe. Dabei ist unerheblich, ob die Eltern die gemeinsame Sorge haben oder nicht. Per definitionem leistet Naturalunterhalt, wer das Kind in Obhut²³⁵ hat. Als Obhut wird die tatsächliche Fürsorge für das Kind bezeichnet, also „die Befriedigung der elementaren Bedürfnisse des Kindes wie Pflege, Verköstigung, Gestaltung des Tagesablaufs, Erreichbarkeit bei Problemen und emotionale Zuwendung“²³⁶. Die Obhut hat derjenige Elternteil, von dem das Kind überwiegend betreut und versorgt wird, auch wenn es sich dabei nur um einen „geringfügigen Betreuungsvorsprung“²³⁷ handelt, etwa im Fall eines sogenannten Wechselmodells.

Wenn ein Wechselmodell so aussieht, dass das Kind vier Tage beim Vater und drei Tage bei der Mutter lebt, so läge die Obhut beim Vater. Der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, kann die gegen das andere Elternteil gerichteten Unterhaltsansprüche des Kindes geltend machen, auch bei Getrenntleben in einer bestehenden Ehe.²³⁸ Zur Durchsetzung dieser Unterhaltsansprüche kann die Beistandschaft beantragt werden.²³⁹ Kompliziert wird es in

²²⁹ § 1603 Abs. 1 BGB.

²³⁰ Vgl. Düsseldorfer Tabelle 2008.

²³¹ Vgl. § 1606 Abs. 2 BGB.

²³² Vgl. hier und im Folgenden: Schwab 2001, 356-358, Rz 761f.

²³³ § 1606 Abs. 2 Satz 2 BGB.

²³⁴ Schwab 2001, 357, Rz 762.

²³⁵ Vgl. § 1629 Abs. 2, Satz 2.

²³⁶ Zorn 2006, 359, Rz 504.

²³⁷ Ebd.

²³⁸ Vgl. ebd. 360, Rz 505.

²³⁹ Vgl. § 1713 Abs. 1 Satz 2 BGB. Bis Zum *Inkrafttreten* des Kinderrechteverbesserungsgesetzes (BGBl. 2002 I, 1239) am 12.04.2002 setzte der Paragraph hierfür voraus, dass dem antragstellenden Elternteil die alleinige Sorge zustand.

Trennungs- und Scheidungsfällen, wo beispielsweise zwei Geschwisterkinder nicht zusammen bei einem Elternteil leben, sondern das eine Kind beim Vater und das andere bei der Mutter lebt. In solchen Situationen kann es dazu kommen, dass dasselbe Jugendamt – wenn die Eltern nach der Trennung weiterhin im gleichen Zuständigkeitsbereich des Amtes leben – beide Kinder beistandschaftlich vertritt, das heißt, die Unterhaltszahlungen des Vaters an die Mutter *und* der Mutter an den Vater überwacht, sichert und gegebenenfalls durchsetzt.²⁴⁰ Aber das sind Ausnahmefälle, die hier nicht weiter interessieren sollen.

Der *Barunterhalt* umfasst de jure den gesamten Lebensbedarf und damit auch die Kosten für Schule und Berufsausbildung.²⁴¹ Zur Bemessung der (Bar-)Unterhaltshöhe wird in der Regel und insbesondere im sogenannten Vereinfachten Verfahren²⁴² die sogenannte Düsseldorfer Tabelle als Leitlinie herangezogen. Diese Tabelle weist Richtsätze für den Barunterhalt aus und wird vom Düsseldorfer Oberlandesgericht veröffentlicht und regelmäßig (etwa alle zwei Jahre) in Koordinierungsgesprächen unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. aktualisiert.²⁴³ Die Tabelle veranschaulicht, in welcher Größenordnung der Barunterhalt, abhängig vom Alter des Kindes und dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen, zu leisten ist. Die tatsächlich festgelegten Beträge können zum Teil erheblich von der Tabelle abweichen, da bei der Festlegung die individuellen Begebenheiten mit berücksichtigt werden. Für eine allgemeine Orientierung über die Höhe des Barunterhalts ist sie dennoch gut geeignet.

²⁴⁰ In solchen Fällen werden die Beistandschaften aber nicht von den selben Beschäftigten geführt.

²⁴¹ Vgl. § 1610 Abs. 2 BGB.

²⁴² Vgl. §§ 645-660 ZPO.

²⁴³ Rechtsgrundlage hierfür ist § 1612a BGB. Bis zum *Inkrafttreten* des Kindesunterhaltsänderungsgesetzes vom 21.12.2007 (BGBl. 2007 I, 3189) am 01.01.2008 war hierfür im Gesetz von einem Regelbetrag die Rede. Im reformierten Gesetz heißt es nun Mindestunterhalt.

Tabelle 3: Düsseldorfer Tabelle 2008

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen des unterhaltsberechtigten Kindes in Jahren			
	0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18 ²⁴⁴
bis 1.500	279	322	365	408
1.501 - 1.900	293	339	384	429
1.901 - 2.300	307	355	402	449
2.301 - 2.700	321	371	420	470
2.701 - 3.100	335	387	438	490
3.101 - 3.500	358	413	468	523
3.501 - 3.900	380	438	497	555
3.901 - 4.300	402	464	526	588
4.301 - 4.700	425	490	555	621
4.701 - 5.100	447	516	584	653
ab 5.101 nach den Umständen des Falles				

Für die markierte Stelle hieße das zum Beispiel: Gemäß Düsseldorfer Tabelle erhält ein sieben Jahre altes Kind Unterhalt in Höhe von monatlich 387 Euro, wenn das barunterhaltspflichtige Elternteil über ein monatliches Nettoeinkommen zwischen 2701 Euro und 3100 Euro verfügt.

Für die Festlegung des Kindesunterhalts kann der Regelbetrag auf zwei Arten

als Richtschnur dienen.²⁴⁵ Zum einen kann sich Betrag aus dem zum Zeitpunkt der Festlegung entsprechenden Regelbetrag ergeben, für das genannte Beispiel wären das 387 Euro für ein sieben Jahre altes Kind bei einem monatlich verfügbaren Nettoeinkommen von etwa 2800 Euro. Dieser zu zahlende Betrag bliebe auch dann fortbestehen, wenn das Kind älter geworden wäre und/oder sich das Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils veränderte. Zum anderen kann ein dynamisierter Unterhalt gewählt werden, das hieße dass der Unterhalt alle zwei Jahre automatisch und entsprechend der jeweils aktuellen Regelsätze überprüft und angepasst würde. Für das genannte Beispiel hieße das, heute bekäme das sieben Jahre alte Kind 387 Euro und in zwei Jahren, weil sich das Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils auf etwa 3600 Euro monatlich erhöht hat, würde es dann 438 Euro bekommen.²⁴⁶ Eine dritte Möglichkeit ist die Festlegung eines anders vereinbarten statischen Festbetrags. Nachdem nun auch die Grundzüge des Kindesunterhaltsrechts geklärt sind, wird im Folgenden die konkrete Tätigkeit der Beistandschaft beleuchtet.

1.3.3. Dienstleistung im Alltag der Beistandschaftsführung

Die Dienstleistungen der Beistandschaften können als persönliche Dienstleistungen charakterisiert werden, die für eine Folge von Individuen erbracht werden. Der unmittelbar persönliche Kontakt, bei dem Dienstleistungen wie Beratung und Unterstützung in Anspruch genommen oder längerfristige Dienste wie die Beistandschaft in Auftrag gegeben werden können, ist



Abbildung 4: Öffnungszeiten der Amtsvormundschaft

²⁴⁴ Für die Beistandschaft ist diese Spalte unerheblich, wenn das Kind endet bzw. zur Beratung und Unterstützung der Eltern wandelt wird.

²⁴⁵ Vgl. hier und im Folgenden: Oberloskamp 1998, 43.

²⁴⁶ Die mögliche Veränderung der Richtwerte innerhalb dieser zwei Jahre soll hier der Einfachheit halber außer Acht gelassen werden.

auf bestimmte und eng begrenzte Zeiträume beschränkt. Im Fall der von mir beobachteten Abteilung waren die Sprechzeiten dienstags zwischen 9:00 und 13:00 Uhr und freitags zwischen 9:00 und 12:00 Uhr. Darüber hinaus wurden, speziell für Berufstätige, donnerstags zwischen 15:00 und 18:00 Uhr Sprechstunden angeboten. Der reguläre Publikumsverkehr beschränkte sich demnach auf wöchentlich 10 Stunden.

Neben den regulären Sprechstunden sind im Einzelfall auch Extratermine möglich. Für gewöhnlich wird aber versucht, alle Termine innerhalb der Sprechzeiten anzuberaumen. In der Abteilung passiert es dennoch des Öfteren, dass jemand unangemeldet außerhalb der Sprechzeiten kommt. Für gewöhnlich werden diejenigen auf die regulären Sprechzeiten verwiesen. In Ausnahmefällen widmet man sich aber auch außer der Reihe den Anliegen, vor allem dann, wenn die Person bekannt ist und es sich sonst als schwierig erweist, die betreffende Person überhaupt dazu zu bekommen, zu einem bestimmten Termin zu erscheinen, um beispielsweise eine notwendige Unterschrift zu leisten. In der Gruppendiskussion wurde zudem unterstrichen, dass die Bereitschaft, außerhalb der vorgesehenen Zeiten jemanden vorzulassen, auch davon abhängig sei, wie sich diejenigen verhielten.

Fr. D: Das kommt auch darauf an: Wie kommt der da? Kommt der: „Hey, hier bin ick, spring mal!“ Ja, oder: „Ich hab gesehen, dass Sie heute gar keine Sprechstunde haben, aber heute hatte ich gerade Zeit und ist es denn nicht möglich.“ Ist zwar jetzt gemein, ist auch wieder Macht ausüben eigentlich.

**Bezirksamt von Berlin
Abteilung Jugend
Amtsvormundschaft
Leitung : Frau , Zimmer 2**

Buchstabe	Zimmer	Etage	Rate	Buchstabe	Zimmer	Etage	Rate	Buchstabe	Zimmer	Etage	Rate
A	308	3	13	I	304	3	11	Q	204	2	9
Ba - Bb	304	9	Erdg.	J	304	3	11	Ra	109	1	2
Bu - Bz	304	3	11	Ka - Kk	109	1	2	Rb - Rz (o. Ru)	402	4	8
C	308	3	13	Kol - Kz	304	3	11	Sa - Ss	109	1	2
D	206	2	12	L	209	2	7	So - Sz	10	Erdg.	4
E	308	3	13	M	107	1	3	Sch	103	1	5
Fa - Fm	209	2	7	N	210 a	2	6	Ru, Sh - Sn	401	4	8
Frö - Frz	401	4	8	O	107	1	3	Sp, St	402	4	8
G	210 a	2	6	P	206	2	12	T	308	3	13
H	309	3	10								

Buchstabe	Zimmer	Etage	Rate	Buchstabe	Zimmer	Etage	Rate
U	304	3	11	Kosteneinz.	110b/	1	E 47
V	308	3	14	nach dem UVG	102		
W	204	2	9	UV-Rückford.	102	1	E 49
X	308	3	14	nach dem UVG			
Y	309	3	10	Owig / VGH	110	1	42 B
Z	203	2	9				

Buchstabenbeileitung nach dem
Nachnamen des Kindes

Eigenschaften:
 Dienstag von 9:00 Uhr - 13:00 Uhr
 Freitag von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Donnerstag (nur für Berufstätige)
 von 15:00 Uhr - 18:00 Uhr

In welchem Raum innerhalb des Amtsgebäudes das Publikum seine Dienstleistungen beantragt oder erhält, richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Klienten, genauer gesagt: des betreffenden Kindes. Wenn also ein Herr Schmidt in dem von mir untersuchten Amt beispielsweise eine Unterschrift leisten wollte, die im Rahmen einer Beistandschaft für seine Tochter Lieschen Müller notwendig ist, dann hätte er sich in Zimmer Nummer 107 (zuständig für

Abbildung 5: Buchstabenzuordnung

M-) einzufinden und nicht in Zimmer Nummer 103 (zuständig für Sch-).

Im Anschluss an Goffman ließe sich sagen, dass diejenigen, die das Amt aufsuchen, dort gewissermaßen zu Gast sind.²⁴⁷ Von ihnen wird ein dementsprechendes Verhalten erwartet. Es ist nicht der oder die Beschäftigte des Jugendamtes, die oder der seine Klientel aufsucht, sondern umgekehrt, die Klientel sucht das Jugendamt, genauer die zuständige Abteilung auf, die

²⁴⁷ Vgl. Goffman 1973 [1961], 316.

sich an einem bestimmten Ort im näheren Wohnumfeld des Klienten im engeren Sinne, also des fraglichen Kindes, befindet.

Wer die Dienste des Amtes in Anspruch nehmen möchte, muss sich nicht nur an besondere Orte begeben und den Zeiten anpassen, sondern auch im Verhalten und in der Sprache den Vorgaben und Erwartungen der Bürokratie entsprechen, um überhaupt Gehör zu finden.²⁴⁸ In Berlin gibt es in jedem Bezirk eine feste Adresse der für Beistandschaften zuständigen Jugendamtsabteilung. Zum Teil sind die Beistandschaften ebenfalls regionalisiert, das heißt, es gibt innerhalb eines Bezirks mehrere solcher Adressen, wodurch die räumliche Nähe zur Klientel gewährleistet werden soll. Zum Teil befinden sich diese Abteilungen innerhalb der Rathäuser, der Bezirksverwaltung oder im Gebäude des Bezirksjugendamts, zum Teil sind es aber auch eigenständige Gebäude. Die jeweiligen Adressen sind über die Bezirks- oder Jugendämter telefonisch erfragbar, finden sich im örtlichen Telefonbuch oder im Internet.

Der Vorteil der Zentrierung der Beistandschaftsführung besteht aus Sicht des Jugendamtes darin, dass auf diese Weise eine rationalisierte und arbeitsteilige Fallbearbeitung möglich wird. Innerhalb der entsprechenden Amtsstellen können die nötigen Schritte unmittelbar erledigt werden: Anträge aufnehmen, Beratung und Unterstützung gewähren, Urkunden aufsetzen und sogleich innerhalb des Hauses durch ausgewiesene Urkundspersonen beglaubigen lassen etc. Auf diese Weise wird auch ineffizienter Leerlauf vermieden, da so verschiedene Arbeitsvorgänge der Fallbearbeitung gleichzeitig absolviert werden können. Das ist besonders wichtig, da die Beistände in der Regel nicht ausschließlich mit der Beistandschaftsführung betraut sind, sondern darüber hinaus auch noch Vormundschaften und Pflegschaften führen.²⁴⁹ Sollte während der Sprechzeiten, etwa in der Schulferienzeit, wenig Publikumsandrang sein, können laufende Fälle weiterbearbeitet werden. Damit zeichnet sich ab, dass die eigentliche Dienstleistung, nämlich die Fallbearbeitung – in Form von Korrespondenz, Kontenprüfung, Aktenführung, Telefonaten und so weiter – im Wesentlichen dann geschieht, wenn der Klient selbst gar nicht anwesend ist. Im Kontext der Beistandschaft ist, wie gesagt, nicht einmal notwendig, dass der offiziell vertretene Klient, also das Kind, überhaupt je vorstellig würde, damit für ihn die besagten Dienste erbracht werden.

Vor dem Hintergrund der zuvor dargestellten rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen kann die Beistandschaft im Sinne Goffmans als „Experten-Dienstleistung“²⁵⁰ bezeichnet werden. Experten-Dienstleistungen setzen Goffman zufolge bestimmte Kompetenzen voraus, die nicht ohne weiteres von denjenigen erworben werden können, für die die Dienstleistungen erbracht werden.²⁵¹ Und weil diese Kompetenz nicht für jeden verfügbar ist, werden Experten-Dienstleistungen in bestimmten Fällen für die Klientel regelrecht zur Notwendigkeit. Im Kontext der Beistandschaft für minderjährige und damit nicht voll geschäfts- und rechtsfähige Kinder und Jugendliche trifft dies in besonderem Maße zu. Eine weitere Bedingung für ei-

²⁴⁸ Vgl. Ferguson 1984, 137.

²⁴⁹ Vgl. Münder u.a. 2007, 60.

²⁵⁰ Vgl. Goffman 1973 [1961], 309.

²⁵¹ Vgl. ebd.

ne Experten-Dienstleistung, die mit dieser Notwendigkeit einhergeht, erfüllt die Beistandschaft dadurch, dass diejenigen, für die der Experte seine Dienstleistungen erbringt, zu ihm in einem Klientenverhältnis stehen.²⁵² Klient bedeutet sowohl Auftraggeber als auch – im eigentlichen Wortsinne – „der Hörige“, mit anderen Worten: Der Klient ist ein Schutzbefohlener mit eingeschränkten Rechten. Das ist voll zutreffend für die minderjährigen Kinder, die der Rechtskonstruktion zufolge als Auftraggeber fungieren, die aber als Minderjährige im Vergleich zu Volljährigen nur über eingeschränkte Rechte verfügen.

Goffman zufolge sei ein Klientenverhältnis gekennzeichnet durch „eine esoterische“²⁵³ und empirisch effektive Kompetenz sowie die Bereitschaft [des Dienstleistenden], sie dem Klienten zur Verfügung zu stellen“²⁵⁴. Faktisch setzt die Führung von Beistandschaften solch ein spezielles Fachwissen voraus, das wirksam eingesetzt wird, um Vaterschaften festzustellen und vor allem: um den Kindesunterhalt zu sichern. Die bereits erwähnte Arbeits- und Orientierungshilfe fasst diesbezüglich zusammen: „Zur Führung der Beistandschaft bedarf es kompetenter Fachkräfte, die aufgrund ihrer Ausbildung spezifische Rechts- und Verwaltungskennntnisse erworben haben.“²⁵⁵ Zu diesen Kenntnissen gehören unter anderem die Bereiche des Familien-, Kindschafts-, Unterhalts-, Zivilprozess-, Sozialrechts. Dieses Spezialwissen ist die Grundlage dafür, den Kindesunterhalt außergerichtlich oder nötigenfalls auch gerichtlich einfordern und betreiben zu können.²⁵⁶ Während meiner Beobachtung im Jugendamt wurde jedoch deutlich, dass sich die Beistände ihre Fachkenntnisse „autodidaktisch“ aneignen – durch *Learning by Doing*, durch die Lektüre von in der Abteilung zirkulierenden Fachzeitschriften, darunter insbesondere „Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht“ und regelmäßige Besprechungen in der Abteilung. Externe Zusatzausbildungsangebote²⁵⁷ z. B. des *Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht* gibt es auch, diese werden aber nur von wenigen und dann in der Regel auch nur selten wahrgenommen. Einen wesentlichen Grund dafür stellt der hohe Arbeitsaufwand dar, der kaum Zeit und Raum lässt, um solche Weiterbildungsangebote anzunehmen, zumindest nicht, ohne den Kolleginnen und Kollegen ein beträchtliches Maß an Mehrarbeit aufzubürden.

Betrachtet man die eigentliche Dienstleistung, so geschieht diese den Klienten gegenüber diskret und zurückhaltend, also mit professioneller Distanz. Aus Perspektive der Beistandschaft wird dem Interesse des Kindes dadurch am besten gedient, dass die Unterhaltszahlungen gesichert sind, wie dies geschieht, ist dabei für das Kind unerheblich. Dabei ist eine Tendenz nicht von der Hand zu weisen, dass manche Sachbearbeiter/-innen Entscheidungen treffen, die sie aus ihrer professionellen Perspektive für richtig halten, mit denen sie die alleinerziehenden El-

²⁵² Vgl. ebd.

²⁵³ Anm. DS: Esoterisch bedeutet hier soviel wie nur für Eingeweihte, Fachleute bestimmt und verständlich.

²⁵⁴ Goffman 1973 [1961], 310.

²⁵⁵ Wiedau/Pütz/Haak-Dohmen 2005/11, S. 503.

²⁵⁶ Vgl. Oberloskamp 1998, § 19, 440, Rz 45; Wiedau/Pütz/Haak-Dohmen 2005/11, S. 503.

²⁵⁷ Vgl. Wiedau/Pütz/Haak-Dohmen 2005/11, S. 503.

tern jedoch unterschwellig bevormunden.²⁵⁸ Goffman zufolge werde bei professionellen Dienstleistungen „ein diszipliniertes Desinteresse für die übrigen Angelegenheiten des Klienten und sogar (in letzter Konsequenz) für die Gründe, aus denen der Klient die Dienstleistung begehrt“²⁵⁹, an den Tag gelegt. Diesem Grundsatz entspricht auch die Führung von Beistandschaften. Mehr noch, der Beistand muss dem Kind, für das er tätig ist, nicht einmal persönlich begegnet sein. Das Kind erhält dadurch einen Objekt-Status und seine Rolle als Klient wird auf die alleinerziehende Mutter oder den alleinerziehenden Vater übertragen.²⁶⁰ Damit erfüllt die Beistandschaft sowohl die von Goffman beschriebenen Kriterien einer Experten-Dienstleistung und sie erfüllt auf eine besonders strikte Weise das idealtypische bürokratische Prinzip der sogenannten sachlichen Erledigung „ohne Ansehen der Person‘ nach berechenbaren Regeln“²⁶¹, wie es Max Weber in seinen Ausführungen über bürokratische Herrschaft formuliert hat. Allgemein bedeutet das, dass mit der professionellen, institutionalisierten und rein sachorientierten „Uninteressiertheit“ aus dem komplexen Individuum ein abstrakter Fall gemacht wird. Die Regel lautet: Unterhalt sichern. Zugespitzt formuliert ist die Dienstleistung „[r]ücksichtslos im Hinblick auf die substantiellen Bedürfnisse, nicht hinsehend – und das heißt ja eben Abstraktion –, wenn es um individuelle Besonderheiten geht“²⁶².

Problematisch wird dies insbesondere in den konkreten Gesprächssituationen, in denen die alleinerziehenden Eltern eine Begleitperson mitbringen. Dabei konnte ich wiederholt beobachten, dass die Beistände oder Berater/-innen sich der mitgebrachten Person zuwenden, wenn diese wie auch immer den Eindruck vermittelt, verständiger zu sein. Damit wird das eigentlich zu vertretende Kind immer mehr zu einem entfernten Objekt der Dienstleistung. Die Position eines Klienten der Beistandschaft verschiebt sich auf subtile Weise immer weiter weg vom Kind selbst, zunächst auf die alleinerziehenden Eltern, dann auf die Begleitpersonen der Eltern – häufig Verwandte oder Freunde und gute Bekannte. Die Begleitpersonen werden adressiert, weil stillschweigend davon ausgegangen wird, dass sie dafür sorgen würden, die wichtigen Informationen an die Mütter oder Väter weiterzugeben. Damit wird die Begleitperson zu einem Übermittler von bestimmten Informationen, wodurch Verzerrungen vorgezeichnet sind und wodurch dieser auch die Möglichkeit der Informationskontrolle gegeben wird. Auf diese Weise wird ein Risiko geschaffen, dass die alleinerziehenden Eltern von den Begleitpersonen abhängig werden oder gegebenenfalls bleiben. Das wiegt aus einer Perspektive der Geschlechterverhältnisse umso schwerer, wenn es sich bei der entsprechenden Person um den Lebensgefährten oder die Lebensgefährtin handelt, da so möglicherweise bestehende Asymmetrien in der Paarbeziehung verfestigt oder sogar hergestellt werden.

Das Ziel einer Experten-Dienstleistung bestehe nach Goffman üblicherweise darin, „ein komplexes physisches System zu reparieren, aufzubauen oder helfend an ihm einzugreifen [...]

²⁵⁸ Vgl. dazu auch Münder u.a. 2007, 60f.

²⁵⁹ Oberloskamp 1998, § 19, 440, Rz 45.

²⁶⁰ Vgl. Goffman 1973 [1961], 327.

²⁶¹ Weber 2005 [1922], 717.

²⁶² Diamond/Narr 1985b, 221.

– wobei dieses System ein persönliches Eigentum des Klienten ist²⁶³. Damit komme ich zum nächsten Punkt, denn das Bild eines reparaturbedürftigen komplexen physischen Systems kann im Kontext meiner Untersuchung als Metapher für das wohlfahrtsstaatliche Konstrukt des familialen Dreiecks Vater-Mutter-Kind verstanden werden – auf Grundlage des geltenden Rechts.

²⁶³ Goffman 1973 [1961], 309.

2. Beistandschaft als Agentur eines familienrechtlichen Gender Regimes

2.1. Konstruierte Schutzbedürftigkeit von ledigen Müttern

Im Vorangehenden wurde ausgeführt, dass das Beistandschaftswesen rechtlich als Dienstleistung konstruiert ist, die für Kinder und Jugendliche erbracht wird. Recht besehen sind die Kinder und Jugendlichen zwar diejenigen, in deren Namen die Dienstleistungen erbracht werden, sie sind aber nicht diejenigen, die mit der tatsächlichen beistandschaftlichen Praxis unmittelbar in Berührung kommen. Denn dies sind vorrangig die Mütter und Väter. So gesehen bilden die Mütter und Väter die eigentliche Klientel der Beistandschaft.

Das Beratungs- und Unterstützungsangebot²⁶⁴ richtet sich, wie oben beschrieben, explizit und exklusiv an alle unverheirateten Frauen, die Mutter werden. Damit werden unverheiratete Mütter durch das Gesetz unterschiedslos als latent beratungs-, unterstützungs- oder hilfebedürftige Rechtssubjekte adressiert. In dieser Regelung zeichnet sich ein dem Beistandschaftswesen innewohnendes *Gender Regime* ab. Die Frau wird im Moment des Mutterwerdens vom Rechtssystem erfasst und damit zu einem Rechtssubjekt, wenn und weil sie auf eine normabweichende Art Mutter wird. Die Normabweichung besteht darin, dass sie Mutter wird, ohne verheiratet zu sein. Durch diese ihr zugewiesene Andersartigkeit wird sie gewissermaßen diskreditierbar²⁶⁵. Die Abweichung wird wie ein „individueller Charakterfehler“²⁶⁶ wahrgenommen und behandelt, vielleicht als Ausdruck von Willensschwäche oder von einer bestimmten starren Meinung oder von unnatürlichen Leidenschaften oder von Unehrenhaftigkeit. Jedenfalls wird angenommen, dass eine Frau als nichtverheiratete Mutter bestimmte Probleme bekommen wird.

Im Anschluss an Judith Butler ließe sich dieser Vorgang als Materialisierung eines heteronormativen Imperativs deuten.²⁶⁷ Denn durch das im Jugendhilferecht verankerte Angebot auf Beratung und Unterstützung wird die Frau nicht als ein allgemeines Subjekt, sondern als eine nichtverheiratete Frau adressiert, die ein Kind bekommt oder bekommen hat: Weil sie das Kind geboren hat, ist sie die Mutter; weil sie die Mutter ist, hat sie elterliche oder genauer gesagt, mütterliche Pflichten; bei der Erfüllung ihrer Pflichten soll sie unterstützt werden; zu diesen Pflichten gehört es, den Mann, der das Kind gezeugt hat, als Vater zu benennen. Letzteres

²⁶⁴ gemäß § 52a SGB VIII.

²⁶⁵ Vgl. Goffman 1975 [1963], 56f.

²⁶⁶ Hier und im ebd. 12f.

²⁶⁷ Vgl. Butler 1997 [1993], 23.

ist als das unmittelbare Recht des Kindes konstruiert, dem ein Anrecht auf Kenntnis seiner Abstammung zuerkannt wird. Zugleich wird mit dieser Benennung die rechtliche Voraussetzung geschaffen, dass auch der Erzeuger des Kindes, das heißt, der Mann als Vater, vonseiten des Staates in die Pflicht genommen werden kann, die ihm als Elternteil, genauer gesagt, als Vater auferlegt ist.

Die beistandschaftliche Unterstützung der nichtverheirateten Mutter zielt damit auf zweierlei, zum einen auf eine „Meinungsbildung der Mutter: [...] ein Bewusstsein für die besondere Rechtslage ihres Kindes“²⁶⁸ und zum anderen darauf, den Mann zur Anerkennung seiner väterlichen Unterhaltspflicht zu bewegen, nötigenfalls mit Zwang. Mit anderen Worten, es wird eine an die Gebär- und Zeugungsfähigkeit geknüpfte rechtliche Differenz zwischen den nicht miteinander verheirateten Eltern hergestellt. Wohlwollend formuliert ließe sich sagen, dass das Gesetz ein *Ausdruck der Anerkennung einer besonderen Schutzbedürftigkeit von Frauen als Müttern* sei. Zudem könnte gesagt werden, dass dadurch die scheinbar selbstverständlichen Pflicht, die Frauen als Mütter in ihrer Sorge um und für die Kinder erfüllen, kurzum: dass „Mütterlichkeit“²⁶⁹ eine gewisse Anerkennung und Wertschätzung erföhre. Kritisch gewendet bedeutet das aber zugleich, dass die Frau als nicht verheiratete (werdende) Mutter qua Recht als per se schutzbedürftig gilt. Hinzu kommt: Das Gleiche gilt nicht für den Mann als (werdender) Vater, der nicht mit der betreffenden Mutter verheiratet ist.

Die im Gesetz verankerte Annahme der Schutzbedürftigkeit basiert auf einer Skepsis, ob eine Frau als Mutter fähig ist, die Interessen und Rechtsansprüche ihres Kindes gegenüber Dritten, vor allem gegenüber dem Vater als „dem anderen Elternteil“, durchzusetzen, wenn sie mit diesem nicht verheiratet ist. Damit wird die Fraser'sche Forderung nach gleicher Achtung, nach *Gleichheit an sozialem Status und an Respekt, der einem Individuum entgegengebracht wird, unterminiert*. Die nicht miteinander verheirateten Eltern werden auf eine je geschlechtsspezifische Weise stigmatisiert. Die Frau wird wegen ihrer Mutterschaft als schwach und schutzbedürftig betrachtet, der Mann hingegen als vergleichsweise stark und als derjenige, gegen den Frau und Kind durch die staatliche Gemeinschaft paternalistisch in Schutz zu nehmen seien.

Was die nicht (mehr) verheiratete Mutter, die ihr Kind in Obhut hat, vor dem Gesetz von der verheirateten Mutter unterscheidet, ist, dass sie keinen Ehemann hat. Da die verheiratete Mutter kein vergleichbares automatisches Angebot auf Unterstützung und Beratung unterbreitet bekommt, kann gefolgert werden, dass dem Ehemann unter Bezugnahme auf das Kindeswohl eine Schutzfunktion für die Frau zugeschrieben wird, mit der er ehevertraglich verbunden ist. Wenn dieser beschützende Ehemann-Vater fehlt, genauer gesagt, wenn der Ehevertrag fehlt²⁷⁰, wird die Position des Ehemannes im Sinne der Verfassung durch die staatliche Gemeinschaft ausgefüllt, die nun an Stelle des einzelnen Mannes dessen Schutzfunktion übernimmt.²⁷¹ Und dieser Schutz richtet sich gegen eben diesen ersetzten Mann. Damit dies ge-

²⁶⁸ Münder u.a. 2007, 63.

²⁶⁹ Vgl. dazu bspw. Badinter, 1984 [1980]; Beck-Gernsheim 1989 [1984]; Chodorow 1985 [1978].

²⁷⁰ Denn für bspw. Witwen setzen keine entsprechenden rechtlichen Automatismen ein.

²⁷¹ Vgl. Art. 6 Abs. 1, 4 und 5 GG.

währleistet werden kann, ist die nicht verheiratete Mutter aufgefordert, einen Mann als Vater zu benennen.²⁷² Voraussetzung ist, dass sie mit diesem Mann während der sogenannten Empfängniszeit Sex hatte, das heißt, in der „Zeit von dem 300. bis zu dem 181. Tage vor der Geburt des Kindes, mit Einschluss sowohl des 300. als auch des 181. Tages“²⁷³. Dazu wird sie in Form eines Jugendamtsschreibens, wie schon erwähnt, aufgefordert.

Die weitergehende Frage ist, worauf dieser nominelle Schutz des Kindeswohls tatsächlich zielt. Gilt der Verfassungsgrundsatz „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“²⁷⁴ vielleicht auch reziprok? Gilt folglich auch der Umkehrschluss, dass Ehe und Familie deshalb besonders zu schützen sind, weil damit die staatliche Ordnung erhalten werden soll? Wenn dies zutrifft, und ich gehe davon prinzipiell aus, wie ist dann diese Ordnung beschaffen? Zielt der besondere Schutz der Frauen als Mütter darauf, dass sie unter minimierten Risiken Kinder gebären, umsorgen und zu „faktischen Lohnarbeitskräften und damit zur Anpassung an herrschende Strukturen [...] erziehen“²⁷⁵ zu können? Sind die Beistände im übertragenen Sinne Ordnungswächter, ist die Beistandschaft eine Polizei der Geschlechterordnung, womöglich ein Exekutivorgan der kapitalistischen Verwertungslogik, die eine funktionelle bürgerliche Kleinfamilie samt geschlechtlicher Arbeitsteilung voraussetzt?

2.2. Beratung und Unterstützung alleinerziehender Eltern – nur faktisch, nicht prinzipiell für Mütter?

Für personennahe Dienstleistungen kann im Allgemeinen angenommen werden, dass sich die Dienstleistenden mit ihren Aufgaben identifizieren.²⁷⁶ Durch diese Identifikation mit der Dienstleistung als *eigene Aufgabe* gewinne die Dienstleistung selbst, so Goffman, eine gewisse Autonomie. Ferner stellt er die These auf, dass „der Dienende wahrscheinlich durch den Wunsch motiviert ist, der Menschheit als solcher zu helfen“²⁷⁷. Ich halte dies aufgrund meiner Erfahrungen im Amt für zutreffend. Die beistandschaftliche Interessenvertretung von Kindern, deren Eltern nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet sind, kann, aus einem bestimmten Blickwinkel betrachtet und etwas hochtrabend formuliert, als ein Dienst an der Menschheit verstanden werden. Denn der Erhalt und Schutz oder die (Wieder-)Herstellung einer bestimmten gesellschaftlichen Ordnung kann als ein solcher Dienst verstanden und empfunden wer-

²⁷² Vgl. § 1592 Nr. 2 BGB.

²⁷³ § 1600d Abs. 3 Satz 1 BGB

²⁷⁴ Art. 6 Abs. 1 GG.

²⁷⁵ Winker 2007, 19. Winker bezieht sich an dieser Stelle auf Ursula Beer (1984, 96) und diese wiederum auf die Marx-Rezeption von Herbert Marcuse (1987 [1936], 203-217). Ganz ähnlich auch Nancy Chodorow (1985 [1978], 269): „Als Ehefrauen und Mütter leisten Frauen einen Beitrag zur täglichen Reproduktion und zur Reproduktion der Generationen – zur physischen und psychologischen Reproduktion der männlichen Arbeiter und damit zur Reproduktion der kapitalistischen Produktion.“

²⁷⁶ Vgl. hier und im Folgenden: Goffman 1973 [1961], 311.

²⁷⁷ Ebd.

den. Ein solcherart ethisch aufgeladener Sachzweck kann, zumal in eine strikte zivilrechtliche Form wie die Beistandschaft gegossen, zu einer besonderen Form der „Amtstreue“²⁷⁸ führen. Die allgemeine Kindeswohlorientierung und eine daraus herrührende Verteidigung des eigenen Amtes, der eigenen Dienstleistung kommt im folgenden Zitat deutlich zum Vorschein, in dem mich (DS) die Leiterin der beobachteten Abteilung (Frau D) in der Gruppendiskussion – durchaus den rechtlichen Tatsachen entsprechend – auf Folgendes hinwies:

Frau D: Diesen [...] Punkt [...] finde ich insofern nicht in Ordnung, als Sie ja [...] an dieser Stelle suggerieren, wir würden nur für die Mütter arbeiten, was ja nicht stimmt. Wir arbeiten für den Elternteil, der das Kind bei sich hat. Also für den das Kind Versorgenden. Das sind natürlich, weil die Lebenssituation in unserem Lande so ist, derzeit in 95 oder 98 Prozent die Mütter. Aber wenn das hier in einer solchen Untersuchung so steht, dann suggeriert das, dass wir nur die Mütter beraten. Und das ist nicht korrekt.

DS: Was ja aber in Teilen der Gesetze so vorgesehen ist, dass es exklusive Beratungssituationen für Mütter gibt.

Frau D: Gut, bei den Nichteheleichen, aber Sie reden ja, Überschrift ist ja Trennung und Scheidung. Und da sind es nicht die Mütter. Da ist es der sorgende Elternteil.

Von Frau D wird hervorgehoben, dass nicht ausschließlich für Mütter gearbeitet würde, sondern allgemein für diejenigen, die das Sorgerecht und die Obhut für ein Kind haben. Sie unterstreicht damit, dass *nicht a priori* die Mütter als Mütter unterstützt würden, sondern dass lediglich *de facto* ganz überwiegend die Mütter unterstützungsbedürftig seien – aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen Sachverhalte. Das bedeutet, dass Mütter nicht um ihrer selbst willen unterstützt würden. Der sachliche Zweck der Beistandschaft bestünde ferner darin, wie im Laufe der Gruppendiskussion von verschiedener Seite betont wurde, die Lebensbedingungen von Kindern zu sichern oder zu verbessern. Nur aufgrund der gesellschaftlichen Wirklichkeit und zum Zwecke des Kindeswohls ziele die Arbeit der Beistandschaft vorwiegend darauf, die alleinerziehenden Mütter im Interesse ihrer Kinder dabei zu unterstützen, die Unterhaltsleistungen der Väter sicher zu stellen, sie tue dies nicht aus Prinzip. Verallgemeinernd ließe sich daraus der Schluss ziehen: die empirisch gegebene *Gender Order* bestimme das politische Gender Regime, nicht umgekehrt. Inwiefern diese Annahme vor dem historischen Hintergrund haltbar ist, wird zu klären sein. Wichtig ist zu beachten, dass ein Beistand, der im Auftrag einer Mutter ein Kind vertritt, den Vater nicht beraten darf, dass er ihm selbst Auskünfte nur in sehr engem Umfang geben darf – dasselbe gälte selbstverständlich auch andersherum.

2.3. Unterhaltssicherung – kein Mittel gegen relative Armut

Im nun Folgenden wird der Frage nachgegangen, inwiefern die Beistandschaft eines Jugend-

²⁷⁸ Weber 2005 [1922], 705.

amtes einen Beitrag dazu leistet, Armut von Müttern und/oder Vätern zu überwinden oder zu verhindern. Zentrale Grundlage dafür ist, wie die Beistände selbst, die in der von mir beobachteten Abteilung eines Berliner Jugendamtes tätig waren, darüber diskutierten. Auffällig war, dass diejenigen, die selbst in der Beratung, Unterstützung und Beistandschaftsführung tätig sind, sich sehr skeptisch äußerten, inwiefern sie mit ihrer konkreten Arbeit zur Überwindung von Armutsverhältnissen beitragen. Sie waren sich jedoch dahin gehend einig: Wenn man davon ausgehen könne, dass sie einen solchen Beitrag leisteten, dann höchstens auf Seiten der Mütter; für Väter jedoch überhaupt nicht. Aber insgesamt überwog die Skepsis, wie sie Frau G, eine der Gruppenleiterinnen („Stadtvormünderin“) in der Abteilung, zum Ausdruck brachte: „Armut beseitigen heißt, du hast ein bisschen mehr, du kannst damit auch leben wie du willst und [musst] nicht alles einteilen. Armut heißt für mich, ich muss knapsen. Und dafür trägt meine Arbeit nicht bei, dass Mütter aufhören, mit dem Geld knapsen zu müssen.“ Obwohl seitens der Abteilungsleiterin, wie oben erwähnt, mit Nachdruck darauf hingewiesen wurde, dass die Beistandschaft nicht grundsätzlich für Mütter und gegen Väter wirken würde, wurde in den Beiträgen der anderen Diskutant/-innen genau diese Situation zum Ausgangspunkt genommen.²⁷⁹ Allerdings wich die Position der Abteilungsleiterin auch hier von der Mehrheit ab und wurde von den übrigen Beschäftigten kontrovers diskutiert. Frau D merkte zur beistandschaftlichen Unterstützung der Mütter bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegen den Vater an:

Fr. D: Damit nehmen wir Einfluss auf ihre [= Mütter] finanzielle Lage.

Hr. A: Bedingt.

Fr. D: Aber wir reden doch auch mit ihnen, was sie selber noch tun könnten, um an ihrer Situation was zu verändern. Zwar nicht in der Aufgabe, die wir zu erfüllen haben, sondern weil wir eben auch Mitarbeiter im Jugendamt sind.

?: Unterhaltsansprüche gegen die Väter setzen wir durch, die [Mütter] kommen doch damit nicht aus der Armut raus.

Hr. A: Kommen sie damit aus der Armut raus? Was ist Armut?

Fr. B: Wie viele kriegen dann immer noch Sozialhilfe?

In der Diskussion war offenkundig von relativer Armut die Rede, wie aus dem Verweis auf die Sozialhilfe geschlossen werden kann. Um Formen absoluter Armut, das heißt, um Situationen, in denen eine Grundversorgung nicht gegeben und damit die physische Existenz der Betroffenen bedroht ist, ging es in der Auseinandersetzung nicht. Offenbar wurde das Funktionieren bestimmter wohlfahrtsstaatlicher Sicherungssysteme wie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II vorausgesetzt. Verhältnisse von absoluter Armut, in denen Menschen mit weniger als andert-

²⁷⁹ Methodenkritisch ist hierzu anzumerken, dass diese Prämisse womöglich aus dem Aufbau der Gruppendiskussion resultierte, in dem ich einleitend meine Beobachtungseindrücke referierte. Da die Gruppendiskussion auch einer Rückkopplung der Beobachtungsergebnisse dienen sollte, war dies jedoch kaum anders möglich. Das Referat diente daher als „Grundreiz“ der anschließenden Diskussion. Es kann dennoch sein, dass die Diskussion durch dieses Verfahren derart stark theoretisch vorstrukturiert war, dass sie inhaltlich verzerrt wurde. Vgl. dazu Loos/Schäffer 2001, 49-51.

halb Euro am Tag auskommen müssen, wurden in der Diskussion nicht thematisiert.²⁸⁰ Das ist auch nicht weiter verwunderlich, da das Beistandschaftswesen selbst Teil dieser existenzsichernden Sozialverwaltung ist. So gesehen könnte gesagt werden, dass die Beistandschaft Teil eines Systems ist, das zumindest verhindert, dass Kinder absoluter Armut zum Opfer fallen.

Da in der Diskussion jedoch nur von Formen der Armut die Rede ist, die als relative Armut bezeichnet werden können, ist sinnvollerweise kurz darauf einzugehen, was darunter zu verstehen ist. Denn nur so kann überhaupt geklärt werden, inwiefern die Beistandschaft einen Beitrag dazu leistet, das Risiko ihrer Klienten zu verringern, in relative Armut zu geraten beziehungsweise die Chance zu erhöhen aus solcher herauszukommen. Allgemein wird unter relativer Armut eine Situation wirtschaftlichen Mangels verstanden, in der es den Betroffenen nicht möglich ist, ein „angemessenes Leben“²⁸¹ zu führen. Was als angemessen gilt, bemisst sich im Vergleich zur Mehrheit. Die zentrale Berechnungskategorie ist das monatlich zur Verfügung stehende Einkommen. Wer eine bestimmte Einkommensgrenze unterschreitet, gilt als armutsgefährdet. Die EU-Mitgliedsstaaten haben sich darauf verständigt, die monetäre Grenze für relative Armut bei 60 % des sogenannten mittleren Äquivalenzeinkommens innerhalb eines Landes anzusetzen. Im Jahr 2004 lag das Äquivalenzeinkommen in der BRD bei 1427 Euro²⁸² monatlich und damit verlief die Grenze zur relativen Armut bei einem Monatseinkommen von 856 Euro. In diesem Sinne waren im selben Jahr 13,1 % (Männer: 11,7 % Frauen: 14,3 %) gefährdet, das heißt, rund 10,6 Millionen Menschen²⁸³ und darunter 1,7 Millionen Kinder unter 16 Jahren. In der Gruppe der alleinerziehenden Eltern belief sich die Gefährdungsquote jedoch auf 30 %.²⁸⁴ Zuletzt wurde die Gefährdungsquote der Alleinerziehenden, trotz der diversen sozial- und familienpolitischen Transferleistungen wie Arbeitslosengeld II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld und das frühere Erziehungsgeld und das gegenwärtige Elterngeld, noch immer mit 24 % angegeben.²⁸⁵ Diese Zahlen scheinen die Skepsis der Beistände zu bestätigen, dass durch ihre Arbeit ein Beitrag geleistet würde, das Armutsrisiko auf Ebene der Eltern zu

²⁸⁰ Diese von der Weltbank vorgeschlagene Grenze zur absoluten Armut in Höhe von einem bzw. zwei verfügbaren US-Dollar pro Kopf und Tag ist in internationalen Zusammenhängen gebräuchlich.

²⁸¹ Hier und im Folgenden: Statistisches Jahrbuch 2007, 545.

²⁸² Äquivalenzeinkommen Männer: 1464 €, Frauen: 1395 €. Vgl. Statistisches Jahrbuch 2007, 556.

Interessant im Vergleich zur relativen Armutschwelle ist die Festlegung der „sächlichen Existenzminima“. Die nachstehende Tabelle weist die Werte für 2008 aus, in Euro pro Jahr. Vgl. BT-Drucks. 16/3265, 5.

	Alleinstehende	Ehepaare	Kinder
Regelsatz	4.140	7.464	2.676
+ Kosten der Unterkunft	2.364	4.020	804
+ Heizkosten	636	792	168
= sächliches Existenzminimum	7.140	12.276	3.648

Für einen Alleinstehenden liegt das Existenzminimum demzufolge bei monatlich 595 € und für ein Kind 304 €. Addiert ergäbe sich daraus ein Existenzminimum eines alleinerziehenden Elters mit einem Kind von 899 €.

²⁸³ Beschränkt auf Personen, die in Privathaushalten leben, d. h., inhaftierte, in Anstalten lebende usw. werden nicht mit eingerechnet.

²⁸⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt 2006.

²⁸⁵ Vgl. BMAS 2008, 24.

vermindern.

Vor diesem Hintergrund entspann sich in der Gruppendiskussion eine Kontroverse darüber, ob nicht auch auf andere Weise als durch direkte Maßnahmen, wie zum Beispiel Unterhaltsvorschuss oder Unterhaltersatzleistungen²⁸⁶, dazu beigetragen würde, das Armutsrisiko zu vermindern. Die Abteilungsleiterin warf implizit die Frage auf, ob die Arbeit der Beistände neben den konkreten Aufgaben, die die Unterhaltssicherung umfasst, nicht auch eine pädagogische Dimension habe. Dies wurde am Beispiel Kindesunterhaltspflichtiger Väter wie folgt diskutiert:

Fr. D: Aber machen wir nicht auch ein bisschen mehr, als nur das Geld zu beschaffen?

Hr. A: Ja, eben, es ist eben die Frage.

Fr. D: Darum ist ja das ‚Armut‘ angekringelt²⁸⁷, bei den Männern doch genauso, es ist doch nicht nur so, dass wir denen nur Geld abziehen, um die Unterhaltsansprüche geltend zu machen, sondern wir geben ihnen doch auch Hilfestellungen, was sie tun können, um ihre Lebenssituation zu verbessern.

Hr. A: Na ja, das tun wir in den seltensten Fällen.

Fr. B: Na ja.

?: überhaupt nicht.

Fr. G: Nee, das trägt nicht dazu bei, im Gegenteil, wir wollen ja Geld von ihnen.

Fr. D: Das ist eben die Frage, wie man die Frage interpretiert. Das ist eben der Punkt. [...] Wie du eben sagtest, [...] natürlich tun wir nicht [unmittelbar] etwas dafür.

Fr. F: Das ist Unterhalt der Kinder und nicht für die Mütter.

Fr. D: Müssen wir das für sie tun oder müssen wir sie befähigen, ihren Weg zu gehen? Das ist doch die Frage. Du kannst dieses Darlehen dort nehmen.

Fr. G: Wir sind sehr theoretisch. Was wir ihnen sagen, ist völlig klar: Also, du hast Unterhalt zu zahlen, du musst einen Nebenjob annehmen, du kannst, wenn du arbeitslos bist, 165 Euro dazu verdienen, du darfst nicht schwarzarbeiten gehen. Wobei sie genau wissen, dass wir nicht die Chance haben, daran zu kommen, und wenn wir Strafantrag wegen Verletzung der Unterhaltspflicht machen, dann sagt die Staatsanwaltschaft: Der Mann ist nicht leistungsunfähig. Die prüft nie nach, ob ich mich schon seit Jahren mit ihm streite, prüfen nicht nach, warum der nicht leistungsfähig ist. Aber inwiefern trage ich dann dazu bei? Die Armut nicht. Wenn ich den an die Grenze setze, mit 840 Euro, dann mache ich den kahl, und

²⁸⁶ Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder – ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17.07.2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert am 21.12.2007 (BGBl. I S. 3194). Vgl. dazu: BMFSFJ 2008.

²⁸⁷ Das „angekringelt“ bezieht sich auf Folgendes: Die DiskussionsteilnehmerInnen waren aufgefordert, ihre eigene Arbeit in Hinblick auf die sieben Gleichheitskriterien von Fraser zu bewerten. Diese sieben Kriterien hatte ich als Statements auf 14 Wandplakaten festgehalten, jeweils gleichlautend für Väter und Mütter. Zur Bewertung standen drei Antwortmöglichkeiten zur Auswahl: Stimme voll zu – teils, teils – stimme überhaupt nicht zu. Das zu bewertende Statement, um das es hier ging war: „Meine Arbeit trägt dazu bei, die Armut von geschiedenen bzw. getrennten (bei nichtverheirateten) Müttern zu beseitigen.“ (Stimme voll zu = 1; teils, teils = 4; stimme überhaupt nicht zu = 2). Das „Armut“ wurde von jemandem aus der Gruppe „angekringelt“.

wenn ich den pfände, dann auch, weil er sich so verhält.

Fr. D: Aber du gibst ihm doch auch Hinweise.

Fr. G: Welchen denn?

Fr. D: Wie er zu mehr Geld kommen kann.

Fr. G: Wie denn? Sag mir mal. Was denn? Was soll ich ihm denn sagen, einem Ungelernten, der absolut nichts hat?

Fr. D: Ja, aber das ist doch der Extremfall.

Fr. G: Das ist nicht extrem, das ist die Realität. Ich sage ihm: Du musst mehrere Jobs annehmen, du musst dich bemühen. Ich habe Herrn []. Herr [], der Italiener sagt mir: Ich habe eine feste Stelle bekommen bei der Post. Ich musste runter auf 30 Stunden gehen. Okay, sage ich, weise mir das nach. Tut der einfach nicht. Nimm dir einen Nebenjob. – Ich wohne bei Mama und Papa. – Zieh aus bei Mama und Papa. Oder: Habe ich auch schon gemacht. Er antwortet nicht, er macht gar nichts. Und ich gehe jetzt zum vereinfachten Verfahren über. Und ich werde ihn kahl pfänden. Also bis zur Armutsgrenze.

Fr. D: Ja, und trotzdem ist doch all das, was du ihm erzählst, sind doch Informationen, die er sonst vielleicht gar nicht hat. Zum Beispiel,

Fr. G: Die will der gar nicht hören.

Fr. D: dass er einen zweiten Job annehmen darf und kann.

Fr. G: Will der gar nicht hören. ‚Trägt dazu bei‘ heißt, ich sage ihm wirklich was, ich sage ihm was, und ich sage: Hier, das versuche. [...] Und insofern stimme ich dem nicht zu.

Fr. F.: Und er wird immer saurer auf die Mutter, weil die Mutter hat den Antrag gestellt, dass wir Beistand werden sollen.

Fr. D: Nein, ich denke, der Unterschied ist aber, dass ihr seht, ob ihr real was verändert, während ich sehe, dass ihr dazu beiträgt, dass sich in seinem Denken und seinem Wissen etwas verändert. Das ist der Unterschied.

In der Auseinandersetzung kollidierten zwei Standpunkte. Der eine Standpunkt besteht darin, dass ein Beitrag zur Überwindung von Armut nur dann geleistet würde, wenn jemandem konkrete Hilfestellungen oder Hinweise, gegeben würden, was getan werden könnte, um etwas mehr zur Verfügung zu haben als auf dem Sozialhilfeniveau. Der andere Standpunkt ist, dass ein Beitrag zur Überwindung von Armut allein schon dadurch geleistet würde, wenn den Betroffenen ein bestimmter Weg gewiesen und damit ihr Denken und Wissen verändert werde, sei es durch direkte Informationen im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe, sei es indirekt, etwa dadurch, dass jemand die restriktiven Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindesunterhalts zu spüren bekomme. Trotz der Differenz in der Bewertung, ob auch diese quasi sozialpädagogische Dimension zur Verringerung von Armutsrissen beitrüge, herrschte insgesamt Einigkeit darüber, dass das Denken und Wissen oder das Verhalten verändert werden soll. Bei den fraglichen Vätern in folgende Richtung: Erstens, bei den zu erbringenden Leistungen handle es sich um Unterhalt für das Kind, nicht für die Mutter; zweitens, um unterhaltsfähig zu werden oder zu bleiben, müsse man nötigenfalls mehrere Jobs annehmen; man dürfe aber nicht „schwarz“ arbeiten; drittens, wenn sich das Einkommen verringere, weil vom Arbeitgeber die Arbeitszeiten reduziert wurden, so sei das dem Amt nachzuweisen – kurz gesagt, man müsse mit dem Amt kooperieren.

In Hinblick auf das dem Beistandschaftswesen zugrundeliegende *Gender Regime* ist interessant, dass sich in der Diskussion zum einen die Figur des Vaters als Ernährer des Kindes ab-

zeichnet und zum anderen, dass deutlich wird, der Vater steht unter staatlicher Überwachung, um zu gewährleisten, dass er diese Ernährer-Funktion auch erfüllt. Mit anderen Worten, es geht nicht allein um die Sicherstellung des Unterhalts für Kinder. Es geht auch darum, die Eltern auf eine bestimmte Weise in die Fürsorgepflicht für ihre Kinder zu nehmen, mehr noch, sie sollen zur selbstverständlichen Übernahme ihrer elterlichen Pflicht erzogen oder allgemeiner formuliert, zu Eltern diszipliniert werden.

In der Diskussion deutete sich ebenfalls an, dass die vorgegebene Aufgabe der Unterhaltssicherung von den Beiständen weitgehend unabhängig von den individuellen und situativen Interessen der Eltern vollzogen wird, indem versucht wird, nach Maßgabe des Gesetzes die Interessen des Kindes zu gewährleisten. Die Beistände begreifen sich hierbei als Interessenvertretung des Kindes. Wie Goffman hierzu passend zu bedenken gibt, könne eine besonders starke Fokussierung auf die Interessen eines Klienten – hier des Kindes – dazu führen, dass sich die Dienstleistenden – hier die Beistände – von Idealvorstellung leiten ließen, die „zusammen mit den professionellen Normen des Geschmacks, der Leistung und der Fürsorglichkeit, manchmal mit dem in Konflikt geraten, was ein bestimmter Klient [...] als sein eigenes wohlverstandenes Interesse ansieht“²⁸⁸. Im Fall der Beistandschaft können solche Konflikte in mehrfacher Hinsicht entstehen. In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass der unterhaltspflichtige Vater auf die alleinerziehende Mutter immer wütender werden könne, weil sie die Beistandschaft zur Sicherung der Unterhaltsleistungen für ihr Kind in Anspruch genommen habe, mit den für ihn entsprechenden restriktiven Konsequenzen. Die restriktiven Mittel, die der Beistandschaft zur Verfügung stehen, reichen von zu erbringenden Vermögens- und Einkommensnachweisen über Lohn-, Mobiliar- und Kontenpfändungen bis hin zu Freiheitsstrafen.²⁸⁹ Die Beistandschaft ergreift von sich aus solche Maßnahmen vor allem dann, wenn das Jugendamt bei der zentralen Vormundschaftskasse ein sogenanntes Mündelkonto²⁹⁰ eingerichtet hat, auf das der Unterhalt einzuzahlen ist und von dem aus die entsprechenden Unterhaltsleistungen an die Mutter beziehungsweise das Kind transferiert werden. Bleiben die Zahlungen aus, werden unmittelbar entsprechende Schritte unternommen, den fälligen Betrag beizutreiben. Wird der Unterhalt jedoch direkt auf das Konto des alleinerziehenden Elternteils eingezahlt, so wird die Beistandschaft erst nach einer schriftlichen Mitteilung über ausgebliebene oder zu geringe Leistungen entsprechend tätig. Im Rahmen einer Kleinen Anfrage aus dem Jahr 2004 erklärte der Berliner Senat, dass die Beistände das ganze Spektrum der gesetzlichen Beibehaltungsmöglichkeiten auch tatsächlich ausschöpften.²⁹¹

„Die Erfahrung zeigt, dass die Freiheitsstrafe²⁹² (die selten über drei Monate hinausgeht) in der Regel zur

²⁸⁸ Goffman 1973 [1961], 322.

²⁸⁹ Vgl. hier und im Folgenden: die Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Elfi Jantzen (B'90/Grüne) vom 19.03.2004 (AbgH-Drucks. 15/11312).

²⁹⁰ Dabei handelt es sich faktisch um ein Konto bei einer Bank, z.B. der Sparkasse oder Postbank.

²⁹¹ Vgl. AbgH-Drucks. 15/11312.

²⁹² § 170 StGB Abs. 1:

Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, so dass der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jah-

Bewährung ausgesetzt wird mit einer Bewährungsaufgabe, einen bestimmten Unterhaltsbetrag monatlich regelmäßig für den Zeitraum der Bewährung zu zahlen und dem Gericht nachzuweisen. Dieses Vorgehen verhilft den Kindern eher zu ihrem Unterhalt als das Verbüßen einer Haftstrafe.“²⁹³

Eine solcherart eskalierte Situation, die in der (zur Bewährung ausgesetzten) Haftstrafe eines Elternteils gipfelt, kann sicherlich kaum als im Interesse des Kindes begriffen werden, vor allem dann nicht, wenn auch das Recht des Kindes auf regelmäßigen Umgang mit seinen Eltern hinzugedacht wird.²⁹⁴ Erschwerend kommt hinzu, dass nicht gänzlich klar ist, wer im Rahmen der dreistufigen beistandschaftlichen Hilfe²⁹⁵ nun tatsächlich die Position des Klienten innehat. Die rechtliche Konstruktion besagt zwar unmissverständlich, dass die Beistandschaft das Kind vertritt.²⁹⁶ Aber, wie oben ausgeführt, bietet das Jugendamt alleinerziehenden nichtehelichen Müttern als auch alleinerziehenden geschiedenen Eltern, also Müttern wie Vätern, Beratung und Unterstützung an, was in der Fachliteratur nicht ohne Grund auch als „kleine Beistandschaft“²⁹⁷ bezeichnet wird. Und es sind ebenfalls Eltern, die letztlich die Beistandschaft des Jugendamts für ihr Kind beantragen. Faktisch sind also Eltern Auftraggeber und in diesem Sinne die Klienten der Beistandschaft.²⁹⁸ Die Dienstleistung wird für die alleinerziehenden Eltern erbracht, um sie dabei zu unterstützen, die Erfüllung der elterlichen Pflicht des anderen Elters im Interesse des gemeinsamen Kinds durchzusetzen.

Die beistandschaftliche Vertretung der Kindesinteressen kann jedoch durchaus zu Konflikten zwischen dem dienstleistenden Beistand und dem alleinerziehenden Elternteil als Klient führen. So kann es im Interesse des Kindes sein, dass ein zu zahlender Unterhaltsbetrag festgelegt wird, der unter dem liegt, was das alleinerziehende Elternteil sich vorstellt, um damit regelmäßige Unterhaltsleistungen zu gewährleisten. Zur Aufrechterhaltung regelmäßiger Unterhaltsleistung kann der Beistand auch ermöglichen, dass nicht in jedem Fall der volle vereinbarte Unterhaltsbetrag gezahlt werden muss, sondern der Betrag beispielsweise gestundet wird, also in kleineren Raten zu begleichen ist.²⁹⁹ Damit wird ein Beitrag dazu geleistet, dass der Unterhaltspflichtige nicht unter ein bestimmtes Einkommensniveau und damit selbst in Armut gerät, wodurch wiederum seine Unterhaltspflicht (zeitweilig) erlöschen könnte. Die Stundung kann darüber hinaus im mittel- oder langfristigen Interesse des Kindes als durchaus angemessen erscheinen und nichtsdestotrotz zu erheblichen unmittelbaren Belastungen des alleinerziehenden Elternteils – und damit einhergehend auch des Kindes – führen. Etwa dann, wenn die volle vereinbarte Summe notwendig ist, um laufende Kosten zu decken. Solche für die Alleinerziehenden unkalkulierbaren Schwankungen können bei einem insgesamt geringen Einkommen beispielsweise zu Mietrückständen, zinspflichtigen Kontoüberziehungen oder so-

ren oder mit Geldstrafe bestraft.

²⁹³ Ebd.

²⁹⁴ Vgl. §§ 1626 Abs. 3 und 1684 BGB.

²⁹⁵ Siehe oben.

²⁹⁶ Vgl. § 1712 Abs. 1 BGB.

²⁹⁷ Oberloskamp 1998, 435, § 19, Rz 33.

²⁹⁸ Vgl. Schwab 2001, 292, Rz 623-625.

²⁹⁹ Vgl. § 9 Abs. 1 UhVorschG.

gar, wenn die Unterhaltszahlungen länger ausbleiben, zu Kontosperrungen führen und zu weiteren mit alledem einhergehenden Unannehmlichkeiten.

Allgemein ist zu erwägen, wie Goffman zu bedenken gibt, dass solche Interessenkollisionen gerade dann auftreten könnten, wenn die Dienstleistenden darum bemüht sind, ihren Dienst im Sinne bestimmter Idealvorstellungen besonders gut auszuführen.³⁰⁰ Zusätzlich könne sich das Konfliktpotenzial verschärfen, je mehr eine Dienstleistung öffentlicher Kontrolle unterliege. Denn eine solche Kontrolle könne zur besonders strikten Ausrichtung an „Normen der Gemeinschaft“³⁰¹ führen, mit dem Resultat, dass dadurch die unmittelbaren individuellen Interessen eines bestimmten Klienten ins Hintertreffen gerieten. Diese von Goffman beschriebene Gefahr dürfte innerhalb der Jugendhilfe für die Beistandschaft als hoheitliche Aufgabe und quasi juristische Dienstleistung³⁰² besonders ausgeprägt sein, da für sie die Bedeutung von gesetzlich verankerten Normen ungleich größer ist, als für andere eher (sozial-)pädagogisch geprägte Dienstleistungen. Durch die rigorose Rechtsgebundenheit und die formale und organisatorische Einbettung in die öffentliche Verwaltung wird vom Beistand eine strikte Loyalität zur rechtsstaatlichen Gesellschaft(-sordnung) und zu ihren Normen erwartet. Hieraus resultieren Schwierigkeiten, denen sich die Beistände durchaus bewusst sind.

Ein Beispiel für solche Schwierigkeiten ist, dass es ihnen im Einzelfall schwer fällt, den Unterhaltspflichtigen zu vermitteln, weshalb der von ihnen zu leistende, im vereinfachten Verfahren festgelegte Unterhaltsbetrag ab einer bestimmten Einkommenshöhe konstant bleibt. Der Grund dafür liegt darin, dass dem Unterhaltspflichtigen nicht die Hälfte des Kindergeldes ausbezahlt wird, sondern anteilig mit dem Regelbetrag des Kindesunterhalts verrechnet wird. Das bedeutet, dass jemand, der wenig verdient, in der Summe de facto genauso viel Kindesunterhalt zahlen muss, wie jemand, der ein deutlich höheres Einkommen erzielt. Ich will das an zwei fiktiven Fallkonstruktionen verdeutlichen:

Im Jahr 2003 musste der unterhaltspflichtige Vater Herr Müller, der mit seiner 4-jährigen Tochter nicht zusammenlebte, dieser 192 Euro Unterhalt zahlen, auf der Berechnungsgrundlage seines monatlichen Nettoeinkommens in Höhe von 1200 Euro. Im selben Jahr zahlte ein anderer unterhaltspflichtiger Vater, Herr Schmidt, seinem ebenfalls 4-jährigen Sohn, mit dem auch er nicht zusammenlebte, gleichfalls 192 Euro Unterhalt, obwohl er 2200 Euro im Monat verdiente. Herr Müller zahlte 16 % seines Einkommens an Unterhalt und Herr Schmidt, mit einem 1000 Euro höheren Monatseinkommen, nur 8,7 %. Herr Müller fühlte sich daher sehr ungerecht behandelt und war darüber nachvollziehbarerweise sehr aufgebracht. Dem Beistand und der Mutter seines Kindes machte er deshalb bittere Vorwürfe. – Der geschilderte Fall ist fiktiv, er ist aber nicht unrealistisch, sondern alltäglich. Denn dieser Fall basiert auf der nachstehenden Tabelle, mit der in dem von mir beobachteten Jugendamt die Unterhaltsbeträge 2003/04 berechnet wurden. Wie die Tabelle verdeutlicht, bleibt der zu leistende Unterhaltsbetrag in-

³⁰⁰ Vgl. Goffman 1973 [1961], 322.

³⁰¹ Ebd.

³⁰² Vgl. ebd. 322f.

nerhalb einer bestimmten Einkommensspanne gleich. Im Folgenden wird daher also auch der Frage nachzugehen sein, welchen Grund das haben könnte.

Tabelle 4: Unterhaltsberechnung 2003/04

Regelbetrag in %	1. Altersstufe in €	2. Altersstufe in €	3. Altersstufe in €
100% (bis 1.300 €) ³⁰³	199,00	241,00	284,00
+ ½ Kindergeld	77,00	77,00	77,00
Zwischensumme	276,00	318,00	361,00
- Regelbetrag (135%)	269,00	326,00	384,00
anrechenbares Kindergeld	7,00 ³⁰⁴	0,00 ³⁰⁵	0,00
Zahlbetrag	192,00	241,00	284,00
107% (1300-1500 €)	213,00	258,00	304,00
+ ½ Kindergeld	77,00	77,00	77,00
Zwischensumme	290,00	335,00	381,00
- Regelbetrag (135%)	269,00	326,00	384,00
anrechenbares Kindergeld	21,00	9,00	0,00
Zahlbetrag	192,00	249,00	304,00
114% (1500-1700 €)	227,00	275,00	324,00
+ ½ Kindergeld	77,00	77,00	77,00
Zwischensumme	304,00	352,00	401,00
- Regelbetrag (135%)	269,00	326,00	384,00
anrechenbares Kindergeld	35,00	26,00	17,00
Zahlbetrag	192,00	249,00	307,00
121% (1700-1900 €)	241,00	292,00	344,00
+ ½ Kindergeld	77,00	77,00	77,00
Zwischensumme	318,00	369,00	421,00
- Regelbetrag (135%)	269,00	326,00	384,00
anrechenbares Kindergeld	49,00	43,00	37,00
Zahlbetrag	192,00	249,00	307,00
128% (1900-2100 €)	255,00	309,00	364,00
+ ½ Kindergeld	77,00	77,00	77,00
Zwischensumme	332,00	386,00	441,00
- Regelbetrag (135%)	269,00	326,00	384,00
anrechenbares Kindergeld	63,00	60,00	57,00
Zahlbetrag	192,00	249,00	307,00
135% (2100-2300 €)	269,00	326,00	384,00
+ ½ Kindergeld	77,00	77,00	77,00
Zwischensumme	346,00	403,00	461,00
- Regelbetrag (135%)	269,00	326,00	384,00
anrechenbares Kindergeld	77,00	77,00	77,00
Zahlbetrag	192,00	249,00	307,00

³⁰³ Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen. Die Stufen und Werte entsprechen der ab 01.07.2003 gültigen Düsseldorfer Tabelle.

³⁰⁴ Weil die Zwischensumme den Regelbetrag um diesen Betrag übersteigt.

³⁰⁵ Weil die Zwischensumme unter dem Regelbetrag liegt.

2.4. Reproduktion arbeitsteiliger Elterlichkeit nach Geschlecht

Die von Nancy Fraser Frage aufgeworfene Frage, um die es nun gehen soll, lautet: Inwiefern können wohlfahrtsstaatliche Einrichtungen einen Beitrag zur Überwindung oder Vermeidung von Ausbeutungsverhältnissen leisten. Das ist jedoch nicht frei von einigen theoretischen Voraussetzungen. Zunächst wäre zu klären, was denn überhaupt unter Ausbeutung zu verstehen sein soll. Hier kann und soll es allerdings nicht um eine eingehende theoretische Erörterung des Ausbeutungsbegriffs und der Klassenfrage in der marxistischen Theorie gehen. Unbestreitbar ist jedoch, wenn heute von Ausbeutung die Rede ist, dann ist auch der Kapitalismus im Blick der Kritik. Denn, so erklärt der Politologe Elmar Altvater: „Eigentum und Aneignung – und daher auch Ausbeutung und Enteignung – sind verschiedene Aspekte der kapitalistischen Dynamik.“³⁰⁶ Wenn es also um Ausbeutungsverhältnisse geht, dann ist der Blick unweigerlich auch auf die Erwerbsarbeit zu richten. Allerdings sind Ausbeutungsverhältnisse nicht nur für marxistisch definierte Klassenverhältnisse kennzeichnend, sondern auch für Verhältnisse zwischen anderen sozialen Gruppen (zum Beispiel in Bezug auf Religion, „Rasse“, Alter), so auch zwischen den Gruppen Frauen und Männer. Denn Ausbeutung ist ganz allgemein gesprochen, ein Vorgang, in dem Arbeitskräfte Überschüsse produzieren, den andere sich aneignen.³⁰⁷ In Hinblick darauf ist von feministischer Seite häufig der Standpunkt vertreten worden, dass die Gruppe Männer sich eine Vielzahl von Leistungen aneigne, die von der Gruppe Frauen erbracht würden.³⁰⁸ Oder vereinfacht gesagt: Frauen würden von Männern ausgebeutet.

In Bezug auf Lohn- oder Erwerbsarbeit wird die Grenze der Ausbeutung durch das bestimmt, was die Arbeitskraft unbedingt benötigt, um sich selbst reproduzieren zu können. Den Arbeitskräften muss also aus ihrer Arbeit so viel zur eigenen Verfügung bleiben, dass sie sich daraus selbst und darüber hinaus nicht produktive Familienangehörige, vor allem Alte, Kranke und Kinder, versorgen können.³⁰⁹ Besonders interessieren für diese Untersuchung die Kinder. Zur Reproduktion der Arbeitskraft gehört auch die Erzeugung, Aufzucht und „gesellschaftsordnungskonformen“³¹⁰ Erziehung des Nachwuchses, zur Sicherstellung des für die Produktion notwendigen sogenannten Sozial- oder Humankapitals³¹¹. Daraus könnte demnach der Schluss gezogen werden, dass der Barunterhalt für ein Kind (zumindest auch) die Funktion habe, die Reproduktion von Arbeitskraft materiell sicherzustellen. Die Funktion des sogenannten Naturalunterhalts, gemeint sind damit Pflege und Erziehung des Kindes, bestünde folglich darin, die Reproduktion von Arbeitskraft qua Sozialisation zu gewährleisten. Beide Facetten des Kindesunterhalts wären so gesehen gleichermaßen wichtig für das Funktionieren der kapitalistischen Gesellschaftsordnung. – Vor diesem Hintergrund wäre von der Beistandschaft bürgerlichen

³⁰⁶ Altvater 2006, 50.

³⁰⁷ Vgl. Altvater 2006, 54f.; Fraser 2001 [1997], 27.

³⁰⁸ Vgl. Beer 1984, 19-22; Fraser 1996 [1990], 475; Young 1996 [1990], 115.

³⁰⁹ Vgl. Altvater 2006, 54.

³¹⁰ Vgl. Wingen 1997, 95-125.

³¹¹ Vgl. Fukuyama 2002 [1999], 57-70, kritisch dazu: Altvater 2006, 44-48.

Rechts als Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, das heißt, als Teil der staatlichen Sozialverwaltung, auch kaum zu erwarten, dass sie kapitalistische Aneignungsmechanismen und damit verknüpfte Ausbeutungsverhältnisse grundsätzlich zu überwinden trachtet. Weniger eindeutig ist jedoch die Antwort auf die Frage, ob die Beistandschaft dazu beiträgt oder beitragen könnte, vergleichbare Aneignungsmechanismen zwischen den Gruppen Männer/Väter und Frauen/Mütter zu überwinden beziehungsweise ihr Entstehen zu verhindern, etwa dadurch, dass Abhängigkeiten der einen Gruppe von der anderen minimiert würden. Hierzu wurde jedoch von Seiten der Jugendamtsbeschäftigten der Standpunkt vertreten, dass dies außerhalb des Machbarkeitsbereiches der Beistandschaft liege, da die Aufgabenteilung zwischen den Geschlechtern in der Gesellschaft noch immer fest verankert sei. Dazu führte die Gruppenleiterin („Stadtvormünderin“) Frau G aus:

„Dann müsste man eigentlich mal, müsste man einsetzen mit Vater und Mutter, müsste man im Denken unserer Gesellschaft was verändern, weil unsere Gesellschaft setzt voraus: Kinder gehören zur Mutter, Punkt. Kinder müssen bei der Mutter bleiben, Punkt. Man schlägt Kinder, man verhungert, aber man gibt keine Kinder weg. Eine Mutter, die ihr Kind weggibt, läuft Spießruten. Die wird also so was von schlecht behandelt, selbst wenn sie behindert ist und nicht kann.“

Die Beistände, die sich an der Gruppendiskussion beteiligten, vertraten allerdings mehrheitlich die Ansicht, dass sie mit ihrer Arbeit nicht dazu beitrügen, an dieser gesellschaftlich vorherrschenden Sicht etwas zu ändern. Als Schwierigkeit komme hinzu, dass es immer weniger Arbeitsstellen gebe, die für alleinerziehende Mütter in Frage kämen. In der Diskussion deutete die Abteilungsleiterin, Frau D, jedoch einige Ideen an, wie durch gesetzliche Regelungen bestimmte Abhängigkeiten minimiert werden könnten, aus denen womöglich Ausbeutungsverhältnisse resultierten, zum einen Abhängigkeit von der Sachbearbeitung im Rahmen der Unterstützung oder der Beistandschaft des Jugendamtes, zum anderen von den Forderungen eines Familienmitgliedes. So schlug sie vor, dass „bei Vätern [...] unabhängig von den Wünschen des anderen Elternteils, also sprich, der Mutter, der Unterhalt nach den gesetzlichen Gegebenheiten gefordert wird und nicht, was die Mutter haben will.“ Und in Bezug auf die tatsächliche Praxis führte sie weiter aus: „Also insofern denke ich, dass wir schon auch gegen die Ausbeutung arbeiten, weil wir schon eine Grenze setzen. Also nicht, wenn Mutter kommt und sagt, ich will jetzt hier 600 Euro haben, dann rechnen wir aber aus und sagen, nee, dem Kind stehen aber nur 450 zu, und wenn du 600 haben willst, nicht mit uns. Sage ich jetzt mal ganz kurz und knapp. Ist das nicht auch ein ‚Ja‘ gegen Ausbeutung?“

In diesem Zitat ist davon die Rede, dass ein unterhaltspflichtiger Vater der Ausbeutung durch eine alleinerziehende Mutter zum Opfer fallen könnte, wenn diese Unterhaltsforderungen für ihr Kind stellen würde, die über das unbedingt Notwendige hinaus gingen. In der geschilderten Situation würde ein unterhaltspflichtiger Vater durch die Arbeit der Beistandschaft davor geschützt, von der Mutter „ausgebeutet“ zu werden, weil die Höhe des von ihm zu leistenden Unterhalts allein nach den gesetzlichen Maßgaben berechnet würde und nicht nach den (überzogenen) Vorstellungen der Mutter. Fraglich ist, ob hier Ausbeutung der treffende Begriff ist. Geht man für den Moment von Ausbeutung aus, so hieße das, dass die Mutter durch die Kinderunterhaltsleistungen des Vaters einseitig von dessen Arbeit oder Leistung profitiere und dass der Vater in gewisser Weise von der Mutter abhängig wäre. Vereinfacht gesagt, der Mutter würde daraus, dass sie mehr Geld vom Vater des Kindes bekäme, als das Kind für seinen Unterhalt benötigte, ein Profit entstehen. Je größer dieser Profit der Mutter und je

weniger dem Vater dadurch zum Leben bliebe, desto eher könnte von Ausbeutung die Rede sein. Allerdings scheint mir dies nur unter bestimmten, sehr enggefassten Voraussetzungen schlüssig. Ich halte es aber für die Nachforschung zum *Gender Regime* der Beistandschaft für aufschlussreich, sich auf ein solches Gedankenspiel einzulassen.

Die erste Prämisse wäre, wie sie auch von Frau G beschrieben wurde, dass zwischen der alleinerziehenden Mutter und dem Vater eine strikte geschlechterdualistische Aufgabenteilung herrscht: Die Mutter hat das Kind in ihrer Obhut und versorgt und pflegt es, wodurch sie den sogenannten Naturalunterhalt für das Kind erbringt; der Vater bringt ausschließlich den Barunterhalt auf. Die daran geknüpfte zweite Prämisse ist, dass die Mutter ausschließlich ihre unmittelbare Fürsorgetätigkeit als Erfüllung ihrer elterlichen Pflicht ansieht und der Vater ausschließlich die Unterhaltsleistungen als die seine. Denn erst durch eine wechselseitige Ausschließlichkeit dessen, was väterliche und was mütterliche Elternpflicht umfasse, entsteht eine gegenseitige Abhängigkeit. Nur unter dieser Voraussetzung wäre der Vater im Interesse seines Kindes davon *abhängig*, dass die Mutter ihren Teil der Elternpflicht erfüllte, nämlich die unmittelbare Fürsorge und Erziehung. Denn nur, wenn man diese Annahme voraussetzt, könnte man zu dem Schluss gelangen, dass ein Mann und Vater grundsätzlich nicht das leisten könne, was die originären Pflichten der Frau als Mutter seien, er also davon abhängig wäre, dass sie ihren Teil erbrächte – und umgekehrt.

Wenn man dieses Gedankenexperiment weiterführt, so folgt daraus, dass Naturalunterhalt und Barunterhalt zueinander in einem Äquivalenzverhältnis stehen müssten. Das Gesetz unterstreicht diese These durch die Konstruktion der gleichen Unterhaltsverpflichtung der Eltern aufgrund der Konstruktion der gleich nahen Verwandtschaft.³¹² Mit anderen Worten, die von der Mutter geleistete unmittelbare Fürsorge und die vom Vater dem Kind zugutekommenden Geldmittel müssten in *Hinblick auf das Kind* als gleichwertig betrachtet werden. Hieraus ergibt sich jedoch die Schwierigkeit, dass die von der Mutter geleistete Pflege und Erziehung ihres Kindes kaum mit dem Geldbetrag des Barunterhalts zu vergleichen ist, der notwendig ist, um für ein Kind ein Minimum sowohl an Nahrung, Kleidung, Unterkunft als auch an hygienischer und medizinischer Versorgung gewährleisten zu können. Diese Äquivalenzannahme ist vor allem angesichts der faktischen Berechnungsmodi zur Festlegung von Unterhaltsleistungen völlig unhaltbar – oder sie wäre zynisch, allein schon deshalb, weil die Barunterhaltungspflicht an das tatsächlich verfügbare Einkommen des Unterhaltspflichtigen geknüpft ist. Diese Verknüpfung ist vor dem Hintergrund eines notwendigen Selbstbehaltes des Unterhaltspflichtigen auch durchaus sinnvoll. Die logische aber absurde Schlussfolgerung unter der Prämisse einer Äquivalenzannahme wäre jedoch, dass der Wert der Fürsorgeleistung, die eine Mutter für ihr Kind erbringt, entsprechend der Einkünfte des unterhaltspflichtigen Vaters steigen oder sinken würde. Mit Blick auf die derzeit gültige Düsseldorfer Tabelle³¹³ hieße das in konkreten Beträgen, dass dieselbe von Müttern erbrachten Erziehungs- und Fürsorgeleistungen für ihre Kinder

³¹² Vgl. §§ 1589, 1591, 1592, 1606 Abs. 2 BGB.

³¹³ siehe oben.

je nach Alter der Kinder und Einkommen der Väter einem Wert zwischen Minimum 279 Euro und Maximum 653 Euro³¹⁴ entspräche. Allerdings muss hier genauer hingesehen werden. Betrachtet man nämlich nur die unteren und mittleren Einkommen, so wird, wie oben erwähnt, der vom Unterhaltspflichtigen tatsächlich zu leistende Betrag durch die Anrechnung des Kindergeldes gedeckelt³¹⁵, sodass dieser letztlich aufzubringende Betrag als notwendiger sächlicher Unterhalt des Kindes betrachtet werden könnte.

Zur Verdeutlichung sei noch einmal auf das im vorigen Abschnitt konstruierte Fallbeispiel Bezug genommen. Demzufolge wäre in Berlin im Jahr 2003 für den Lebensunterhalt eines vierjährigen Kindes 192 Euro plus Kindergeld nötig gewesen.³¹⁶ Diese 192 Euro hatte ein Barunterhaltspflichtiger tatsächlich aufzubringen, ganz gleich ob er nun, wie Herr Schmidt ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 2.200 Euro zur Verfügung hatte oder wie Herr Müller nur 1.200 Euro. In beiden Fällen kam das hälftige Kindergeld anteilig hinzu (im Jahr 2003 waren das 77 Euro), je nachdem, wie viel der Regelbetragsatz für die entsprechende Einkommensklasse des Unterhaltspflichtigen über die 192 Euro hinaus vorsah.³¹⁷ Dem Kind von Herrn Schmidt standen demnach laut Düsseldorfer Tabelle von 2003 269 Euro zur Verfügung und dem Kind von Herrn Müller 199 Euro. Das Kind von Herrn Schmidt bekam folglich zusätzlich zum Unterhalt des Vaters das gesamte Kindergeld (Hälfte der Mutter plus Hälfte des Vaters); das von Herrn Müller bekam jedoch nur die Hälfte des Kindergeldes, die der Mutter zufluss, plus sieben Euro anteiliges Kindergeld des Vaters. In der Gruppendiskussion wurde in diesem Zusammenhang auf eine wichtige und eng damit verknüpfte Schwierigkeit hingewiesen. So unterstrich einer der Gruppenleiter („Stadtvormund“), Herr A.:

„Wobei das Problem mit dem [Unterhalt] Zahlen natürlich bei unseren Vätern häufig auch einhergeht mit dem Verständnis des *Bezahlens*. Das heißt also sie sind der Auffassung, wenn sie Unterhalt zahlen, bezahlen sie etwas und wollen dafür auch eine Gegenleistung haben. Das heißt also: Wenn ich schon Unterhalt zahle; und wenn ich schon so viel zahle, dann will ich aber auch dieses und jenes und hier und da. Also, es ist nicht loszulösen davon.“

Für die Beistände stellt die von Herrn A. geschilderte Sichtweise der Unterhaltspflichtigen ein großes Problem dar, weil es ihnen schwer fällt, den Unterhaltspflichtigen, die auf diesem Standpunkt stehen, deutlich zu machen, dass sie durch ihre Unterhaltsleistungen nichts kaufen, dass sie also keine Gegenleistung zu erwarten hätten, sondern dass dieser Betrag einzig der Versorgung des von ihnen gezeugten Kindes zugutekomme. Nur das sei ihre Pflicht, die ihnen einzig und allein daraus entstehe, dass sie qua (ungeschütztem) Sex mit einer Frau ein Kind gezeugt haben. Dass unterhaltspflichtige Väter ihre Leistungen jedoch als Bezahlung für eine bestimmte Gegenleistung ansehen, ist nicht weiter verwunderlich, wenn man berücksich-

³¹⁴ Bei einem Einkommensniveau des Unterhaltspflichtigen über 5001 Euro im Monat könnte der Betrag auch noch höher sein.

³¹⁵ siehe oben.

³¹⁶ Andere Transferleistungen lasse ich hier der Einfachheit halber weg.

³¹⁷ Das heißt, bei einem Einkommen, das einen Unterhaltsregelsatz von über 269 Euro (= 192 Euro + 77 Euro) festlegte, stieg der Unterhaltsbetrag wieder. Das war gemäß der damals gültigen Düsseldorfer Tabelle der Fall ab einem Nettoeinkommen, das monatlich über 2.300 Euro lag.

tigt, dass es eine allgemeine gesellschaftliche Tendenz zu geben scheint, die Elmar Altvater wie folgt beschreibt:

„Die Mikro- und Nanostrukturen des Lebens werden in Wert gesetzt und dabei so manipuliert, dass die Verwandlung in Ware und ihre Verwertung in Geldform herauskommen. [...] Formen des sozialen Zusammenlebens werden mehr und mehr vertragsförmig gestaltet und dadurch der Logik monetärer Marktäquivalenz unterworfen.“³¹⁸

Das Gesagte trifft auf die unter beistandschaftlicher Überwachung stehenden Unterhaltsverhältnisse voll zu. Es geht unmittelbar um Strukturen familialen Lebens und damit verbunden um Geschlechterverhältnisse, deren Wert wechselseitig aufgerechnet wird. Denn tatsächlich scheinen sich die elterlichen Leistungen regelrecht in Waren zu verwandeln und gegenseitig in Geldwerten aufgerechnet zu werden, was schließlich in verwaltungsverfahren-rechtlichem³¹⁹ Sinne qua vollziehbarem Unterhaltstitel in Vertragsform festgehalten wird.

3. Beistandschaft als autodidaktisch erworbenes Expertenwissen und das „Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht“

Während meiner Beobachtung stieß ich mehrfach auf den Umstand, dass sich die Beschäftigten in der beobachteten Abteilung des Jugendamtes mit der Aneignung der Rechtsgrundlagen auf sich allein gestellt fühlten. Einer Selbsteinschätzung zufolge seien sie allesamt Autodidakten. Der geäußerte vorherrschende Eindruck war jedoch, dass der Gesetzgeber von ihnen erwarte, innerhalb kürzester Zeit die aktuellen Rechtsentwicklungen zur Kenntnis zu nehmen und direkt in die alltägliche Praxis zu übersetzen. Eine offizielle Form der Vermittlung solcher grundlegenden Kenntnisse gibt es jedoch nicht. Um also dem Aktualitätsanspruch gerecht zu werden, stellte die Fachzeitschrift „Das Jugendamt“ eine der wichtigsten Informationsquellen dar, wie mir die Beschäftigten erklärten. Das monatlich erscheinende Heft kursiert innerhalb der Abteilung von Gruppe zu Gruppe. Besonders relevante Beiträge werden von der Abteilungsleiterin zur Kenntnisnahme markiert.

„Das Jugendamt“ ist die Mitgliederzeitschrift des „Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht“ kurz: DIJuF. Das DIJuF ist zugleich eine Institution, die externe Fortbildung für die Beistände anbietet, worauf ich wie beiläufig von der Abteilungsleiterin hingewiesen wurde. Im März 2004 hatte das DIJuF erstmalig ein „Expertentreffen Beistandschaft“³²⁰ veranstaltet. Die Expertengruppe entwickelte ein umfassendes Thesenpapier zur Beistandschaft mit dem Titel „Berater, Unterstützer und Beistand – Profil eines modernen Dienstleisters im Jugendamt“³²¹. Darüber hinaus ist das Institut auch die wichtigste Institution, die bei Beistandschafts-

³¹⁸ Altvater 2006, 22.

³¹⁹ Vgl. Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

³²⁰ Vgl. http://www.dijuf.de/de/fachgremien/expertentreffen_beistandschaft.html [zuletzt: 18.12.2008].

³²¹ Das Papier ist leider vergriffen und kann derzeit auch nicht, entgegen der Angaben auf der Internet-

fällen mit Auslandsbezug, vor allem wenn der unterhaltspflichtige Elternteil im Ausland lebt, mit der Übernahme der Beistandschaft betraut wird. In Fällen, in denen der unterhaltspflichtige Elternteil während einer laufenden Beistandschaft ins Ausland verzieht, regt das Jugendamt häufig an, dass die Beistandschaft an das DIJuF delegiert wird.³²² Der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, muss dem jedoch zustimmen. Von solch einem Fall erfuhr ich auch durch mein Aktenstudium vor Ort.

Zwischen den Jahren 2003 und 2005 legte das Institut jährlich zwischen 420 und 455 neue „Prozess-Akten“ für Vaterschaftsfeststellungs- und Unterhaltsverfahren mit Auslandsbezug an.³²³ Im gleichen Zeitraum trieb das Institut als Vereinsbeistandschaft zwischen 4,7 und 5,5 Millionen Euro an Unterhaltszahlungen ein.³²⁴ In der Festschrift aus Anlass des 100-jährigen Jubiläum des Instituts heißt es dazu: „Seit Gründung des Instituts gehört die Unterstützung der Jugendämter bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für Kinder im Ausland zu den Hauptarbeitsgebieten.“³²⁵

Vor diesem Hintergrund ist die Frage zu stellen, welche Bedeutung dieser Institution insgesamt zukommt. Das DIJuF ist eine nicht offiziell staatliche Organisation, die als ein transnationaler beistandschaftlicher Akteur auftritt. Das Institut betreibt Vaterschaftsfeststellungen im Ausland, es treibt von Eltern, die im Ausland leben, Unterhaltszahlungen bei, es klärt umgekehrt ausländische Einrichtungen über die in der BRD herrschende Rechtsordnung in Hinblick auf Jugendhilfe und Familienrecht auf. Das Institut bietet seinen Mitgliedern fachliche Fortbildung an. In der Arbeits- und Orientierungshilfe, die vom überregionalen Arbeitskreis Beistandschaften 2005 verfasst wurde, heißt es dazu: „Die Organisation der Zusatzausbildung durch die Landesjugendämter, das DIJuF, Fachhochschulen, Universitäten ist anzustreben, damit einheitliche fachliche Grundkenntnisse vermittelt werden.“³²⁶ Das DIJuF wird hier nach den Landesjugendämtern selbst an erster Stelle genannt und in einer Reihe mit Fachhochschulen und Universitäten. Fragt sich, wie es zu dieser prominenten Stellung kommt. Ein Blick auf die Zahlen verdeutlicht das politische Gewicht des Instituts in der öffentlichen Jugendhilfe. Den Angaben der Homepage des DIJuF zufolge sind die Mitglieder des Instituts Städte und Landkreise, zehn Landesjugendämter, sechs Landesministerien und acht Institutionen, die Trägern der freien Jugendhilfe angehören. Und: „Im Jahr 2007 waren 583 der 597 Jugendämter beim DIJuF Mitglied.“³²⁷ Vor diesem Hintergrund ist die enge Verflechtung zwischen öffentlicher Jugendhilfe, vor allem dem Beistandschaftswesen, und dem DIJuF genauer in den Blick zu nehmen. Das soll in den nachfolgenden Kapiteln geschehen.

seite, beim DIJuF bestellt werden.

³²² Zur Vereinsbeistandschaft vgl. § 54 SGB VIII. Dazu auch Oberloskamp 1998, 342f., § 15, Rz. 43-47.

³²³ Vgl. Mörsberger 2006a, 195f.

³²⁴ Vgl. ebd. 194.

³²⁵ ebd. 193.

³²⁶ Wiedau/Pütz/Haak-Dohmen 2005, 503.

³²⁷ http://www.dijuf.de/de/institut/mitglieder_satzung.html [zuletzt: 18.12.2008].

Überleitung

Das „Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht“ beging im Jahr 2006 sein hundertjähriges Jubiläum. Unter diesem Namen firmiert die Einrichtung jedoch erst seit 1999. Gegründet wurde sie 1906 als „Archiv deutscher Berufsvormünder“, hervorgegangen aus dem Umfeld des schon ein Vierteljahrhundert früher (1880) gegründeten „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit“³²⁸ und der 1899 in Frankfurt am Main gegründeten „Centrale für private Fürsorge“. 1937 wurde das „Archiv deutscher Berufsvormünder“ offiziell in „Deutsches Institut für Jugendhilfe“ umbenannt, aber überwiegend „Deutsches Jugendarchiv“ genannt.³²⁹ Auch nach 1945 bestand das „Deutsche Institut für Jugendhilfe“ fort. 1952 wurde der Name in „Deutsches Institut für Vormundschaftswesen“³³⁰ geändert und bis 1999 beibehalten.

Im Jubiläumsjahr 2006 besann man sich im DIJuF scheinbar auf seine Anfänge und richtete das „DIJuF-Archiv Bund und Länder“ ein. Das neu eingerichtete Archiv ist nach eigenen Angaben „ein besonderes Dienstleistungsangebot für Jugendhilfe und Politik, für Jugendämter und Landesjugendämter, Verbände und Institutionen, die sich mit Fragen der Kinder- und Jugendhilfe befassen, sowie für die Politiker/innen und Parteien auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene“³³¹. Die Serviceleistungen des Archivs umfassen die Aufbereitung der Materialien zur Rechtsentwicklung, die gezielte Förderung des Austausches zwischen den verschiedenen Akteuren in Jugendhilfe und Politik als auch Politikberatung.

Die Gründung des „Archivs deutscher Berufsvormünder“ im Jahr 1906 ist nicht mit dem Beginn des Berufsvormundschaftswesens gleichzusetzen, auf das im Gründungsnamen verwiesen wurde. Der im Entstehen begriffene Fachverband, der zugleich eine einflussreiche Lobby-Organisation werden sollte, stellte allerdings einen wichtigen Professionalisierungs- und Etablierungsschritt in der politischen Entwicklung des Vormundschaftswesens dar, den ich hier vorab nur kurz umreißen will, bevor ich ihn eingehender zu rekonstruieren versuche. Die Vormundschaft war bis ins 19. Jahrhundert als Einzelvormundschaft die Regel gewesen. Spätestens seit dem Römischen Recht, also seit mehr als 2000 Jahren, war es üblich, dass ein einzelner Mann, meist ein naher Verwandter, zum Vormund eines Kindes³³² wurde. Diese offensichtlich geschlechtlich konnotierte Regelung veränderte sich bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Die Vormundschaft für Kinder, vor allem für die „unehelichen“ unter ihnen, wurde zunehmend institutionalisiert und professionell betrieben. Die sogenannte Berufsvormundschaft hatte die Einzelvormundschaft in weiten Teilen des Reiches, vor allem in Großstädten wie Leipzig, Hamburg und Frankfurt am Main, abgelöst und sollte schließlich in der gesetzlichen Amtsvormundschaft münden, die 1924 mit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in Kraft trat. Als 1900 das BGB in Kraft trat, hatte die Berufsvormundschaft einen rechtspoliti-

³²⁸ Heute: Deutscher Verein für private und öffentliche Fürsorge.

³²⁹ Vgl. Jenner 2006, 111.

³³⁰ Vgl. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 6/1952, 246f.

³³¹ Hier und im Folgenden: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 11/2006, 482.

³³² Um die Vormundschaft über Erwachsene geht es in dieser Untersuchung nicht.

schen Rückschlag erfahren, da das BGB abermals die Einzelvormundschaft als Regelfall normierte. Angesichts dessen erschienen eine Bündelung der Kräfte und eine Organisation der Interessen aus Perspektive der Berufsvormünder dringend geboten. Zwischen Gründung und Beginn des Ersten Weltkrieges etablierte sich das „Archiv“ als zentrale politische Kraft in Fragen des Vormundschaftswesens. Das „Archiv“ entwickelte sich regelrecht zu einem Laboratorium, in dem die notwendige Grundlagenforschung betrieben und die politischen Argumente für die professionelle Bevormundung der „Unehelichen“ ausgearbeitet wurden. Auf die Verankerung der Berufsvormundschaft wirkte der Erste Weltkrieg geradezu wie ein Katalysator. Nach Kriegsende stagnierte die Entwicklung zunächst. Aber infolge des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes von 1922, das schließlich 1924 in Kraft trat, wurden im ganzen Deutschen Reich Jugendämter eingerichtet. Damit war die Voraussetzung gegeben, dass ein jedes (deutsches) „unehelich“ geborenes Kind das örtlich zuständige Jugendamt zum Vormund bekommen konnte, wie es das Gesetz vorsah. Bis zur Reform des „Nichtehelichenrechts“ 1969 änderte sich daran nichts.³³³ Von da an wurde das Jugendamt mit der Amtspflegschaft für alle nichtehelichen Kinder betraut, was bis 1998 so blieb.

In dieser Entwicklung war das Institut/Archiv stets eine maßgebliche politische Kraft. Eine wichtige Frage lautet daher, wie sich eine derart beständige Kraft formieren konnte. Auf der Suche nach einer Antwort darauf wird im Folgenden der Versuch unternommen, die Entwicklung des Vormundschaftswesens und andererseits die Institutionalisierung der sozialpolitischen Kräfte im ausklingenden 19. Jahrhundert zu rekonstruieren. Dabei ist zu bedenken, dass die Vormundschaftsfrage Teil eines umfassenderen sozialpolitischen Diskurses war. Innerhalb dieses Diskurses formierte sich allmählich die Berufsvormundschaft als eine professionalisierte und sich zunehmend institutionalisierende Form von Macht, die eine Vielfalt von Instrumenten, Techniken und Prozeduren ausbildete. Ziel war es, die Beziehung zwischen jenen Männern und Frauen zu regulieren und zu disziplinieren, die ein Kind in die Welt gesetzt hatten, ohne miteinander verheiratet zu sein. Die zentrale Institution, innerhalb derer das Thema der Berufsvormundschaft verhandelt wurde, war zunächst der *Deutsche Verein*. In den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts hatte sich jedoch ein derart komplexes und spezialisiertes Wissen um das Berufsvormundschaftswesen entwickelt, dass ein eigener Ort zur Fortentwicklung geboten schien, sodass es schließlich zur Gründung des „Archivs“ kam. Um diese Geschichte wird es in den folgenden Abschnitten gehen.

³³³ In der DDR wurden die Jugendämter abgeschafft und mit ihnen die Amtsvormundschaft. Die jugendpflegerischen Aufgaben wurden der „Freien Deutschen Jugend (FDJ)“ übertragen. Die Vormundschaftsfragen wurden gerichtlich geregelt. Auf diese Entwicklung werde ich nicht näher eingehen. Vgl. dazu Jordan/Sengling 1992, 61-63.

II

Geburt der Berufsvormundschaft (1850-1918)

„Wie zerstreute Versteinerungen älterer Schichten mitten in den Ablagerungen späterer Zeit stecken, so die Stimmungen und Einrichtungen der Fürsorge in der lebendigen Gegenwart; wer sie verstehen will, muß viel öfter die Auffassungen und Einrichtungen längst vergangener Jahrhunderte heranziehen als das Gewese unserer Tage.“¹

„Ich werde hier nicht sämtliche Institutionen analysieren, in denen sich der für die moderne, industrielle, kapitalistische Gesellschaft typische Panoptismus niederschlug. Ich möchte den Panoptismus, diese fundamentale Überwachung, vielmehr dort beobachten, wo er nicht so deutlich zutage tritt, in größerer Entfernung zum Entscheidungszentrum, von der Staatsmacht; ich möchte zeigen, wie dieser Panoptismus auf der einfachsten Ebene und in der alltäglichen Funktionsweise der Institutionen wirksam wird, die das tägliche Leben und den Körper des Einzelnen umgeben, also auf der Ebene des individuellen Daseins.“²

„Die Losung heißt ganz einfach: ‚Heiratet und macht keine Kinder, die ihr dann im Stich laßt.‘ Es ist ganz und gar eine Kampagne gegen die freie Verbindung ohne Trauschein, gegen die wilde Ehe, gegen die außer- oder parafamiliäre Fluktuation.“³

¹ Klumker 1917, 7.

² Foucault 2003 [1973], 106.

³ Foucault 2007 [1975], 351.

1. Disziplinierung zu Vater und Mutter – Bürokratisierung der Fürsorge für uneheliche Kinder Ende des 19. Jahrhunderts

1.1. Berufsvormundschaft als Disziplin

Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts kommt es zur ‚Geburt‘ der Berufsvormundschaft; ihr ‚Geburtsort‘ ist Leipzig. Zu dieser Zeit wird erstmals eine städtische Institution zum Vormund über alle Kinder, die innerhalb einer bestimmten Region ‚unehelich‘ geboren wurden. Die Vormundschaft für Kinder hat eine über 2000-jährige Tradition und lässt sich mindestens bis ins Römische Recht zurückverfolgen.⁴ Seit dieser Zeit wurde ein nahestehender (männlicher) Verwandter, zumeist der Großvater, Vormund für ein Kind, wenn dieses keine Eltern mehr hatte – zumindest keinen Vater.

„Man darf sich das, was viele Jahrhunderte bis hin zur nachnapoleonischen Zeit als ‚Vormundschaft‘ bezeichnet wurde, nicht als ein Rechtsinstitut vorstellen, wie es uns heute bekannt ist. In der Regel bestand die Aufgabe eines Vormundes lediglich darin, das elternlose Kind in seine Familie aufzunehmen und es wie sein eigenes Kind aufzuziehen und zu versorgen. Wer dies tat, übte automatisch auch alle elterlichen Rechte für das Mündel aus.“⁵

Den Müttern kam es nicht zu, allein die ‚Mund‘ oder ‚Munt‘, so der Begriff des germanischen Rechts für die elterliche Gewalt, für ihre Kinder inne zu haben. Eine Frau stand zunächst unter der Munt ihres Vaters und wurde mit ihrer Heirat der Munt ihres Ehemannes übergeben.⁶ Die Frau war mit dem Soziologen Pierre Bourdieu gesprochen gewissermaßen das Objekt eines symbolischen Tauschs zwischen Männern.⁷ Diesen Objektstatus behielten Frauen bis weit ins 19. Jahrhundert hinein. Frauen standen unter der sogenannten Geschlechtsvormundschaft.⁸ Sie galten nicht als vollwertige Rechtssubjekte. Das bedeutete, dass sich Frauen vor allem bei der Schließung von Geschäftsverträgen aber auch vor Gericht von einem Mann vertreten lassen mussten.⁹ Folglich gestand man ihnen auch nicht die Erziehungsgewalt für ihre Kinder zu. Ein Kind stand generell unter der „patria potestas“, das heißt, unter einer „väterlichen Gewalt“¹⁰ – selbst dann, wenn es sich nicht um den leiblichen Vater handelte.¹¹ Das galt

⁴ Vgl. Oberloskamp 1998, 1f., §1, RZ 1-10.

⁵ Huvalé 1980, 17.

⁶ Vgl. Dilcher 1997, 62.

⁷ Vgl. Bourdieu 1997, 205.

⁸ Vgl. Sabeau 1997; Weber-Will 1997.

⁹ Vgl. dazu Gerhard 1978, 180-188.

¹⁰ „Gewalt“ darf hierbei nicht auf Tätlichkeiten reduziert begriffen werden, sondern umfassend im Sinne von Macht, Vormundschaft, Sorgerecht, Fürsorgepflicht usw.

¹¹ Vgl. Thomas 1997, 114f.

zumindest für eheliche Kinder. Nur wenn der Vater starb, konnte die Mutter unter bestimmten Voraussetzungen – Verzicht auf Wiederheirat und wenn der Vater testamentarisch nichts anderes verfügt hatte – die ‚Gewalt‘¹² über ihre Kinder erhalten. Ledige Mütter hatten diese Möglichkeit grundsätzlich nicht.¹³ „Die Geburt eines nichtehelichen Kindes war für die Frau in der Regel eine soziale Katastrophe“,¹⁴ so der Rechtshistoriker Dieter Schwab. Da eine unverheiratete Frau im Prinzip noch immer der Munt ihres Vaters unterstellt war, lag es nahe, dass dieser – zumindest de facto – zum Vormund ihres Kindes wurde, vor allem wenn es sich um enge Familienverbände handelte.¹⁵ Diese Form der Vormundschaft hielt sich bis ins 19. Jahrhundert und sollte mit dem BGB von 1900 juristisch noch einmal reaktiviert werden. Im Laufe des 19. Jahrhunderts kam es jedoch zu einer Veränderung. Die Vormundschaft für uneheliche Kinder entwickelte sich zunehmend zu einem Beruf und schließlich zur Aufgabe eines Amtes.

Dies ist im Kontext der allgemeinen sozialgeschichtlichen Entwicklung zu verstehen. Die Menschen des 19. Jahrhunderts mussten mit der rasanten Entwicklung einer bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft Schritt halten. Die industrielle Revolution führte zu industriell geprägten Großstädten, zu „Akkumulation der Menschen und Akkumulation des Kapitals“¹⁶, wie Foucault es treffend ausdrückt. Die vormals agrarisch geprägte Gesellschaft wandelte sich zur industriellen Gesellschaft. Es kam zu erheblichen Wanderungsbewegungen vom Land in die Städte. Die gesamte Gesellschaftsordnung befand sich im radikalen Umbruch. Zur Kanalisierung der in Bewegung geratenen Kräfte entstanden jene Disziplinen, die zur Herstellung und Bewahrung gesellschaftlicher Ordnung und einer bestimmten Normalität führten. Disziplinen, im Sinne Foucaults, führten dazu, dass sich die Lebenszeit von Menschen in Arbeitszeit und dass die menschlichen Körper in Arbeitskraft verwandelten.¹⁷ Die Disziplinen strafte Fehlverhalten und belohnten Wohlverhalten und definierten was als Wohl- und was als Fehlverhalten anzusehen war.¹⁸ Zu diesen im 19. Jahrhundert entstehenden Disziplinen rechne ich auch die Berufsvormundschaft. Allerdings bleibt zu klären, was passiert war, durch das diese Disziplinierung einer professionell und rationell betriebenen Vormundschaft zweckmäßig oder sogar notwendig erschien.

In der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft wurde das einzelne Individuum gestärkt und in einem bestimmten Sinne überhaupt erst erschaffen. Die Herauslösung des Einzelnen aus und seine Aufwertung gegenüber den verschiedensten Formen von Gemeinschaft ging einher mit einer gestärkten Bedeutung der Familie als Ort der Reproduktion, von der Foucault am

¹² Im Folgenden verzichte ich darauf, den rechtlichen „Gewalt“-Begriff durch Anführungszeichen kenntlich zu machen.

¹³ Vgl. Koch 1997, 81f.

¹⁴ Schwab 2006, 552.

¹⁵ Schwab (ebd. 553) hebt hervor, dass bis zur preußischen Vormundschaftsordnung von 1875 von einer staatlichen Vormundschaft ausgegangen worden sei, die gerade keinem Verwandten zu übertragen war. Erst die Verordnung codifizierte, dass der Großvater mütterlicherseits zum Vormund des „unehelichen“ Kindes wurde.

¹⁶ Foucault 1994 [1976], 283

¹⁷ Vgl. Foucault 2003 [1973], 116f.

¹⁸ Vgl. ebd. 117.

Rande bemerkt, dass sie seit dem 18. Jahrhundert „zum Hauptort der Disziplinarfrage nach dem Normalen und Anormalen geworden“¹⁹ sei. Das hegemoniale Regime der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft erforderte Disziplinen, die zur Senkung öffentlicher Kosten und zur Steigerung nutzbarer Kräfte beitrugen. Die Familie wurde ein solcher ins „Private“ verschobener Raum der „Reproduktion“.²⁰ Dies geschah während des 19. Jahrhunderts jedoch in vielfältiger Weise. Die entstehende Berufsvormundschaft war ein Beispiel dafür. Auch sie wurde regelrecht zu einer „panoptischen Spielart der Macht“²¹, was nach Foucault bedeutet: Sie „[...] ist nicht direkt von den großen rechtlich-politischen Strukturen einer Gesellschaft abhängig und bildet auch nicht deren unmittelbare Verlängerung. Sie ist aber auch nicht ganz unabhängig davon.“²² Es geht am Beispiel des Vormundschaftswesens um eine der „Disziplinen im Unterbau“²³, auf denen das repräsentative politische Herrschaftssystem ruht; um das „Untergeschoss zu den formellen und rechtlichen Freiheiten“²⁴, die mit der sogenannten Aufklärung und der bürgerlichen Revolution proklamiert und konstitutionalisiert wurden; um das „technische Zwangsverfahren [... das] nicht aufgehört [hat], an den Rechtsstrukturen der Gesellschaft von unten her zu arbeiten, um die wirklichen Machtmechanismen im Gegensatz zu ihrem formellen Rahmen wirken zu lassen“²⁵ und durch das die Individuen den hegemonialen sozialen Normen unterworfen werden. Im Zentrum steht hier die soziale Konstruktion von Geschlecht und zwar vor allem in ihrer heteronormativen Logik der bürgerlichen Familie, von Frauen als Müttern und Männern als Vätern. Daher wird im Folgenden mit dem Vormundschaftswesen ein Tätigkeitsfeld beleuchtet, das auf Ebene der Eltern einen bestimmten normierenden beziehungsweise disziplinierenden Einfluss nimmt.

1.2. Miserables Pflegekinderwesen als Reformanlass im Vormundschaftswesen

1.2.1. Pflegekinderwesen und Klassenfrage

Ein großer Aufgabenbereich innerhalb der sich im 19. Jahrhundert allmählich herausbildenden öffentlichen Jugendhilfe war das sogenannte Zieh-, Halte- oder Pflegekinderwesen. Pflegekinder kamen fast immer aus den ärmsten Verhältnissen der pauperisierten Arbeiterklasse, sie waren vor allem Voll- oder Halbwaisen und „Uneheliche“.²⁶ Anders als in etwa Frankreich wa-

¹⁹ Foucault 1994 [1976], 277

²⁰ Vgl. Pateman 1988, 1-38.

²¹ Foucault 1994 [1976], 284.

²² Ebd.

²³ Ebd. 285.

²⁴ Ebd.

²⁵ Ebd.

²⁶ In Frankreich war dies Elisabeth Badinter zufolge anders. Seit Ende des 18. Jahrhundert wurden dort Kinder aller gesellschaftlichen Schichten in Pflege gegeben. Nur die wenigsten Mütter stillten ihre Kinder

ren im deutschen Raum überwiegend Kinder „unehelicher Herkunft“ in Pflege gegeben.²⁷ Unehelichkeit und das damit eng verknüpfte Pflegewesen galten grundsätzlich als Problemfelder. Die vorherrschende Sicht vermittelt geradezu exemplarisch eine juristische Denkschrift aus dem Jahr 1851. Darin wird ein rasches rechtliches Handeln wegen der „Deflorations- Entschädigungs- und Alimentationsklagen wegen außerehelichen Beischlafs“²⁸ gefordert, um etwas gegen „die furchtbar zunehmende Zahl des außerehelichen Proletariats und die immer mehr zunehmende Entsittlichung bezüglich der Befriedigung des Geschlechtstriebes“²⁹ unternehmen zu können. Tatsächlich lag die Quote der nichtehelichen Kinder vor der Reichsgründung 1871 zwischen zehn und zwölf Prozent.³⁰ Die herrschende Meinung war, dass die „stets wachsende außereheliche Bevölkerung“³¹ – und damit verbunden die Ausdehnung des Pflegewesens – seinen Ursprung allein in den „niedersten Classen“³² hätte. Komplementär dazu wurde angenommen:

„In dem vermöglicheren Theile der Bevölkerung, sowohl unter den sogenannten Honoratioren als im Bürger- und Bauernstande sind die außerehelichen Kinder bedeutend seltener als im Proletariat, was offenbar in einer besseren Erziehung, in erhöhtem Scham- und Ehrgefühle und in der größeren Möglichkeit, sich in den Ehestand zu begeben, seinen Grund hat [...]. Das Proletariat aber ist, soweit es sich von der außerehelichen Bevölkerung handelt, eine wahre Last für die Armenkassen und für den vermöglicheren Theil der Einwohner.“³³

Tatsächlich waren Pflegekinder in deutschen Ländern vorwiegend aus den ärmeren und ärmsten Gesellschaftsschichten. In wohlhabenderen Kreisen gab man seine Kinder nicht bei Fremden in Pflege, sondern holte sich stattdessen Ammen ins Haus.³⁴ Die Pflegeeltern – genauer gesagt, waren es fast immer Pflegemütter – sollten den Pflegelingen ihre Existenz sichern, ein Mindestmaß an Erziehung und Bildung zuteilwerden lassen und sie vor allem vor dem Verhungern bewahren. Dafür bezahlten die Eltern. Hatten diese kein Geld oder handelte es sich bei den Kindern um Waisen, kamen bestenfalls örtliche Armenkassen in bescheidenem Umfang für die Leistungen auf. Aber nicht nur die Pflegekinder und ihre Eltern wurden abgewertet, sondern auch die Pflegemütter.

1.2.2. Bild der Pflegemutter: die „Engelmacherin“

Bis heute kursiert ein Bild von Pflegemüttern, Pflegefamilien oder Betreibern von Pflegestellen, die sich am Ziehgeld bereicherten. Die damalige Öffentlichkeit debattierte viel über die gewis-

selbst. Vgl. dazu Badinter 1984, 9.

²⁷ Vgl. Badinter 1985 [1980], 9; Klumker 1923, 35.

²⁸ von Arnold 1851, 6-54.

²⁹ Ebd. 5.

³⁰ Vgl. Buske 2004, 34.

³¹ von Arnold 1851, 6f.

³² Ebd.

³³ Ebd. 8f.

³⁴ Vgl. Kniebiehler 1997, 395-402.

senlosen Praktiken der sogenannten Engelmacherinnen.³⁵ Als Engelmacherin wurden Frauen bezeichnet, die entweder Abtreibungen vornahmen oder die in Pflege genommenen Säuglinge umbrachten beziehungsweise verhungern ließen, um sich am Kost- oder Ziehgeld zu bereichern. Die kindsmordende Engelmacherin fand Eingang in Lieder und Gedichte, wie dem nachstehendem, das ein Karl Henckell verfasst hat:

Die Engelmacherin³⁶

Hier, mein Kind, hier, mein Kind,
Eh deine Mutter kommt, geschwind!
Zuckersüßen Brantwein –
Bald lädt dich der Herrgott ein.
Schmeckt es, mein Liebchen?
So zieht man euch groß.
Eia, popeia,
Dann sind wir dich los.

Ei so geht's, ei so geht's
Zu meinem hübschen Vorteil stets.
Kinder gibt es immer frisch,
Goldne Vögel auf den Tisch.
Wie mich der klingende
Beutel entzückt!
Eia, popeia,
Bald ist mir's geglückt.

„Bist so blaß, bist so blaß“,
Seufzt deine Mutter und weint sich naß.
I, wer wird da gleich gerührt,
Wenn so'n Mädels Kummer spürt?
Kummer und Elend,
Sünde und Pein,
Eia, Popeia,
Bringen was ein.

Mit diesem Beispiel soll verdeutlicht werden, wie sehr die ‚Engelmacherin‘ ein Schreckensbild war, das in seiner Allgemeinheit grundlegend für eine restriktive Regulierung des Pflegewesens war. Dabei handelte es sich bei der sogenannten Engelmacherei um Ausnahmefälle, die jedoch damals (wie heute) sensationslüstern skandalisiert wurden, wie auch manche Zeitgenossen kritisierten.³⁷ Max Taube, eine der zentralen Figuren, von denen im Folgenden noch ausführlicher die Rede sein wird, stellte Anfang des 20. Jahrhunderts rückblickend fest:

„Wegen einiger selten vorgekommener Fälle von Engelmachereien wurden sämtliche Zieheltern mit diesen identifiziert, während in Wahrheit das Kind bei den Zieheltern fast stets die günstigste Pflege erhält, dagegen bei Müttern und Verwandten häufig vernachlässigt wurde.“³⁸

³⁵ Vgl. Buske 2004 40-42; Taube 1893, 5; Neises 1968, 8.

³⁶ Von Karl Henckell (1921, 35f.), entstanden zwischen 1883 und 1886.

³⁷ Vgl. Taube 1893, 5.

³⁸ Taube 1913, 10

Die Engelmacherin stellte vielmehr eine diskursive Figuration dar, die mehr auf ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber Pflegemüttern verweist denn auf ein tatsächlich empirisch drängendes Problem. Die gesamte Diskussionen war von moralischen Argumenten geprägt, sodass weitgehend außer Acht gelassen wurde, dass Kindestötung meistens als ein Anzeichen großer menschlicher Bedrängnis zu verstehen gewesen wäre.³⁹ Die Skandalisierung der Engelmacherin überdeckte, dass nicht nur die in Pflege gegebenen Kinder arm waren, sondern auch die Pflegemütter selbst, die versuchten, sich von Teilen des Kostgeldes mitzuversorgen. Pflegekindern aufzunehmen, stellte für viele Frauen oft die einzige Möglichkeit dar, auf legale Weise Geld zu verdienen. Die Schlussfolgerung, dass sich Pflegemütter rücksichtslos bereicherten und planvoll die ihnen zur Pflege überlassenen Kinder verhungern ließen, scheint im Großen und Ganzen haltlos. Diese Fiktionen reflektieren eher die Perspektiven und Fantasien der wohlhabenderen Schichten des aufsteigenden Bürgertums und des Adels und ihr Unverständnis für die Situation der Armen und eine tiefsitzende Furcht vor ihnen.⁴⁰ Von daher sei noch einmal ausdrücklich betont, dass es sich bei der Inpflegenahme – vorrangig für Frauen – um eine legitime Form bescheidenster Erwerbstätigkeit handelte, was auch dadurch belegt wird, dass sich die ersten rechtlichen Regelungen des Pflegewesens in *Gewerbeordnungen* finden.⁴¹

1.2.3. Pflegeerlaubnis, Arbeitsanstalt, Überwachung: Regulierungsversuche zur Eindämmung der Säuglingssterblichkeit

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts werden in einzelnen deutschen Staaten erste Regulierungsversuche unternommen, um die verheerenden Lebensbedingungen der in Pflege gegebenen Kinder verbessern. Angesichts der Armut der Eltern als auch der Pflegeeltern ist es nur wenig verwunderlich, dass die Säuglingssterblichkeit unter Ziehkindern enorm hoch war, wovon insbesondere die Unehelichen betroffen waren. Das Lebensniveau der in Pflege gegebenen Unehelichen lag in der Regel noch unter dem von Waisenkindern. Das zeigte eine 1840 vom preußischen Innenministerium beauftragte Erhebung über die Lebenssituation der in Berlin unehelich geborenen Kinder, deren Zahl sich zu jener Zeit auf 1000 bis 1100 pro Jahr belief.⁴² Blieb das Kostgeld aus, so mussten die in Pflege gegebenen Kinder in aller Regel hungern, weil die Pflegeeltern die ausbleibenden Zahlungen nur selten aus eigener Kraft kompensieren konnten und die vorhandenen Armenkassen keine systematischen und regelmäßigen Leistungen gewährten. Davon betroffen waren besonders die Unehelichen. Denn die „natürlichen Väter“ sahen sich ihren Kindern gegenüber in keiner Unterstützungspflicht und zur Übernahme irgendwelcher Leistungen zwingen konnten man sie bis dato auch nicht. 1855 wurde in Preußen ein Strafgesetz verabschiedet, das die Armenbehörde ermächtigte, einen Unterhaltssäumigen in eine Arbeitsanstalt zu stecken. In umständlichen Rechtsdeutsch hieß es:

„Lässt ein Ehemann seine Ehefrau – ein Vater, oder, wenn der Vater todt oder verschollen ist, eine Mut-

³⁹ Vgl. Badinter 1985, 45; Buske 2004, 40; Taube 1893, 5f.

⁴⁰ Vgl. Taube 1893, 21f.

⁴¹ Vgl. Scherpner 1966, 159.

⁴² Vgl. Jordan/Sengling 1994, 31f.

ter die ehelichen, noch nicht 14 Jahre alten Kinder – oder eine Mutter ihre unehelichen Kinder eben dieses Alters, der gesetzlichen Verpflichtung zuwider, dergestalt hilflos, dass diese Angehörigen der Armenpflege anheimfallen, so kann eine solche Person, falls sie die Armenpflege nicht in Anspruch genommen und deren Nothwendigkeit nicht nachgewiesen hat, sobald der Versuch fruchtlos geblieben ist, sie im verwaltungsrechtlichen Wege zur Unterstützung jener Angehörigen exekutivisch anzuhalten, auf so lange, als das Bedürfnis der Armenverpflegung für die Angehörigen fort dauert, in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden.“⁴³

Der unehelichen Mutter half das nicht, denn den unehelichen Vater umfasste diese Norm nicht. Im Gegenteil, die Mutter selbst musste nun damit rechnen, in einer Arbeitsanstalt „untergebracht“ zu werden, wenn sie es nicht vermochte, ihr Kind angemessen zu versorgen. Die Mütter waren somit auf eine eigene Erwerbstätigkeit angewiesen und von daher auch darauf, dass sie ihre Kinder wenigstens tagsüber in Pflegestellen geben konnten. Verdienten sie nicht genug, und durchschnittlich verdienten sie immer weniger als Männer, weil Frauenarbeit bestenfalls so entlohnt wurde, als handelte es sich um ein zusätzliches Einkommen zum Familienlohn eines Ehemannes,⁴⁴ so hatten auch ihre Kinder nichts, wenn die Pflegemütter oder Pflegefamilien den Ausfall nicht vorstrecken oder ausgleichen konnten. Dass die Situation der Unehelichen besonders hart war und sie im Vergleich zu Waisen noch weniger Unterstützung (beispielsweise vonseiten kirchlicher Organisationen) fanden, hing mit der vorherrschenden und stark moralisierten Wahrnehmung zusammen. Eine plastische Beschreibung jener herrschenden Sichtweisen im ausgehenden 19. Jahrhundert gibt Heinrich Neumann. Voller Bitterkeit schreibt er in der Einleitung zu seiner 1900 erschienenen Studie über die Situation der unehelichen Kinder in Berlin – der ersten empirischen Untersuchung in diesem Zusammenhang überhaupt:

„Uneheliche Kinder! Indem ihre Erwähnung auf den unehelichen Geschlechtsverkehr hinweist, lässt sie Gefühle und Gedanken sehr wechselnder Art auftauchen. Der Fromme hebt den Blick zum Himmel, um nicht das uneheliche Kind im Schmutz der Unsittlichkeit zu bemerken, während vielleicht der Realpolitiker die Unsittlichkeit und ihre Folgen für unvermeidlich hält und ohne Gefühlsaufwallung von ihr Kenntnis nimmt. Die Frau von Stand, Bildung und Moralität pflegt – soweit sie es überhaupt wagt, den Verhältnissen des unehelichen Geschlechtsverkehrs ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden – kühl und hart darüber zu urtheilen: je früher das uneheliche Kind den körperlichen und sozialen Leiden, die seiner harrten, durch den Tod entrückt wird, um so besser! Möge es denen Platz machen, die größere Berechtigung zum Dasein haben. Hingegen steht die Frau aus dem Volk dem außerehelichen Verkehr und seinen Folgen wenigstens unter bestimmten Umständen [...] weniger schroff gegenüber. Dass der Mittelstand trotz aller Festigkeit in seinen Anschauungen und Gewohnheiten nicht ohne Teilnahme ist, lehren nicht selten Stiftungen für Findelhäuser und ähnliche Zwecke.“⁴⁵

Die miserablen Pflegeverhältnisse, die sich in der hohen Säuglingssterblichkeit widerspie-

⁴³ Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen. Vom 21. Mai 1855 (Nr. 4224), Art. 13 (Gesetz-Sammlung für die königlichen Preußischen Staaten. 1855, S. 311-315)

⁴⁴ Vgl. Scott 1997, 462-465.

⁴⁵ Neumann 1900, 1.

gelten, führten in Preußen schon 1840 bei den, wie es Neumann vielleicht genannt hätte: ‚Realpolitikern‘ zu der Einsicht, dass ein Mindestmaß an Sicherheit, Versorgung und Erziehung von den Pflegestellen und -familien für ihre Pfleglinge gewährleistet werden müsste. Die Konsequenz, die daraus gezogen wurde, war eine Anordnung per königliche Zirkularverfügung, dass alle Pflegeeltern eine polizeiliche Erlaubnis einholen mussten, wenn sie Kinder unter vier Jahren in Pflege nehmen wollten. Es wurde eine einmalige Eignungsprüfung eingeführt, die größten Missbrauch – wie die „Engelmacherei“ – auszuschließen helfen sollte. Diese polizeiliche Pflegeerlaubnis bewirkte aber keine Verbesserung der Situation in den Pflegefamilien, was nicht allein in Preußen ein Problem war und blieb. Die Situation in Preußen zeigte deutlich, dass ein Gesetz, das adäquaten Schutz der sogenannten Privatpflegekinder gewährleisten sollte, erheblich weitergehende Regelungen umfassen musste. Das erste Gesetz, das nicht nur eine Genehmigungspflicht für Pflegestellen und -familien (für unter 6jährige)⁴⁶ bestimmte, sondern auch eine fortlaufende staatlich zu gewährleistende Überwachung über ein Mindestmaß an Hygiene und Erziehung, wurde 1878 im Großherzogtum Hessen verabschiedet. Damit begann die systematische Kontrolle des Pflegekinderwesens.⁴⁷

Allerdings ist hierzu kritisch anmerken, dass „scharfe Kontrollen vergeblich für das Allheilmittel“⁴⁸ angesehen wurden. Zwar wurde auf diese Weise eine obrigkeitliche, polizeiliche Überwachung geschaffen, ohne jedoch den Mangel am Nötigsten, an dem Pflegestellen und -familien und somit auch die Pfleglinge litten, zu beheben.⁴⁹ So gesehen überrascht es kaum, dass die Kinder- und vor allem die Säuglingssterblichkeit trotz der gesetzgeberischen Bemühungen dramatische Ausmaße annahm: 1896 erreichten in Berlin nur 63 % der unehelichen Kinder das erste Lebensjahr; in anderen Gegenden war die Säuglingssterblichkeit noch erheblich höher, beispielsweise in Großlichterfelde (bei Berlin), wo lediglich 20 % der Unehelichen eines Jahrganges das erste Lebensjahr vollendeten.⁵⁰ Dabei ist aber zu bedenken, dass im gesamten Deutsche Reich um 1900 die Säuglings- und Kindersterblichkeit insgesamt sehr hoch war.⁵¹ – Offensichtlich bedurfte es tiefgreifendere Änderungen, um dem entgegenzuwirken.

1.3. Einzelvormundschaft: unzulänglicher Regelfall für die Situation „unehelicher“ Pflegekinder

⁴⁶ „...wenn die Pflegeeltern gut beleumdete, in geordneten häuslichen Verhältnissen lebende Personen sind, von welchem man sich verstehen kann, dass sie, gleichwie bei den eigenen Kindern, für das Wohl der ihnen anvertrauten Pfleglinge besorgt sind, und welche jeder Hinsicht Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Pfleglinge gewissenhaft abwarten, beaufsichtigen und erziehen.“ (aus: Instruktion betreffend den Schutz der in fremde Verpflegung gegebenen Kinder unter 6 Jahren vom 29. Mai 1880, zit. nach: Uhlendorff 2003, 72)

⁴⁷ Für diesen Absatz vgl. Uhlendorff 2003, 69-74.

⁴⁸ Neises 1968, 8.

⁴⁹ Vgl. Uhlendorff 2003, 81-90.

⁵⁰ Dazu vgl. Jordan/Sengling 1994, 32; Neises 1968, 9. Auch: Hansbauer/Mutke 2004, 31. Für Hessen in den 1870er Jahren vgl. Uhlendorff (2003, S. 71, Fußnote 104).

⁵¹ Vgl. Göckenjahn 2008, 8f.

Eine Ursache für diese Zustände lag in der vorherrschenden Vormundschaftsregelung⁵² der deutschen Rechtssysteme. „Ursprünglich“, so Christian Jasper Klumker in einem 1931 erschienenen Rückblick, sei die Vormundschaft „Sache kleinerer gesellschaftlicher Gruppen, der weiteren Familie, der Verwandtschaft, der Nachbarschaft, der Sippe, der Gilden und Zünfte“⁵³ gewesen. Mit der Herausbildung der modernen Nationalstaaten und vor allem mit dem Wandel der Produktionsweisen zerfiel die Funktion dieser Gruppen und zugleich wurden diese Funktionen zunehmend rechtlich normiert, so auch die Vormundschaft.⁵⁴ Klumker zufolge hatte sich seit dem 13. Jahrhundert allmählich die Leitvorstellung durchgesetzt, dass die Mündel Pflegebefohlene des Staates und ihre unmittelbaren Vormünder lediglich Sachwalter des Staates seien. Dem Staat beziehungsweise der Obrigkeit fiel demnach seit Mitte des 15. Jahrhunderts gewissermaßen eine Obervormundschaft zu.⁵⁵ Uneheliche Kinder, die bei ihrer Mutter aufwuchsen, bekamen für gewöhnlich den Vater der Mutter zum *de facto*-Vormund.⁵⁶ Rechtlich galten die Kinder als nicht mit dem „natürlichen“ Vater verwandt.⁵⁷ – Eine gesetzliche Fiktion, die in Deutschland (West) bis zum Inkrafttreten des Nichtehechengesetzes 1970 Bestand hatte. – In der bis Ende des 19. Jahrhunderts geltenden Sächsischen Allgemeinen Vormundschaftsordnung vom 10. Okt. 1782 hieß es exemplarisch:

„Unehelichen Kindern werden die Mutter, Groß-Eltern und Anverwandten mütterlicher, nicht aber väterlicher Seite zu Vormündern bestellt, immaßen, wenn auch gleich der Vater zu solchen Kindern sich bekennet hat, dennoch auf deßen Verwandten hierunter das Absehen nicht zu richten ist.“⁵⁸

Aus solchen Regelungen leitete sich ab, dass vom sich ‚bekennenden‘ Vater Unterhaltsleistungen gefordert wurden. Weitergehende Ansprüche und Verpflichtungen, die sich familienrechtlich aus einem Verwandtschaftsverhältnis ergeben hätten, etwa gegenüber den Großeltern väterlicherseits, waren damit ausgeschlossen. Hinzu kam eine rechtliche Vorrangstellung der ‚ehelichen‘ Kinder gegenüber den ‚unehelichen‘, sodass die Verpflichtungen gegenüber den ‚unehelichen‘⁵⁹ Kindern *de facto* nachrangig waren. Die im rechtlichen Sinne Verwandten des Vaters hatten gegenüber den außerehelich gezeugten Kindern keinerlei Verpflichtungen,

⁵² An dieser Stelle geht es mir nicht um die Geschlechtsvormundschaft, nach der jede Frau eine Vertretung durch einen Mann benötigte, insbesondere in Vermögenssachen oder um die eheliche Vormundschaft, durch die dem Ehemann v.a. die vermögensrechtliche Vertretung für seine Ehefrau zufiel – wie noch im BGB von 1900 fortgeschrieben (vgl. dazu: Dölemeyer 1997; Sabeau 1997).

⁵³ Klumker 1931, 1.

⁵⁴ Vgl. Hansbauer/Mutke 2004, 22.

⁵⁵ Für diesen Abs. vgl. Hansbauer/Mutke 2004, 22-25.

⁵⁶ Es sei hier darauf hingewiesen, dass Vormundschaften nicht nur für Minderjährige (bis zum Betreuungsgesetz 1992) geführt wurden, sondern auch für volljährige ‚Geisteskranke‘, ‚Verschwender‘ und ‚Gebrechliche‘. Ganz allgemein lässt sich sagen, dass Vormundschaft eine Ergänzungsfunktion für jemanden war und ist, der außerstande gilt, seine Angelegenheiten selbst zu regeln (vgl. Oberloskamp 1998, 16).

⁵⁷ Das hatte vor allem erbrechtliche Gründe, was hier nicht näher ausgeführt werden soll. Vgl. dazu bspw. Schubert 2003, XLIX-LX.

⁵⁸ Kap 6, § 6, Nachdruck in: Kaltschmidt 1893, 196.

⁵⁹ Im Folgenden verzichte ich auf die einfachen Anführungszeichen und verwende die Begriffe ehelich und unehelich später auch nichtehehlich ohne eine solche distanzierende Kennzeichnung.

anders als es bei ehelichen Kindern der Fall war. Das betraf insbesondere das Erbrecht: Uneheliche Kinder hatten gegenüber ihrem ‚natürlichen‘ Vater und dessen Verwandten keinerlei Erbansprüche.

Die alltägliche Sorge wurde der Mutter überlassen, die rechtliche Vertretung hatte ein männlicher Vormund, wie gesagt, in der Regel der Vater der Mutter, zu übernehmen. Diese im deutschen Recht verbreitete Regelung stand in Tradition der *patria potestas* im römischen Recht.⁶⁰ Wie der einstige *Pater familias* hatte der Vormund die Aufgabe, ein etwaiges Vermögen des Mündels – das Uneheliche in aller Regel nicht hatten – zu verwalten und darüber zu wachen, dass und wie sein Mündel von der Mutter beziehungsweise durch andere Personen versorgt und erzogen wurde. In dieser Funktion hätte er auch den Vater des Kindes zu einer Unterhaltszahlung heranziehen können. Dieses Rechtskonstrukt enthielt aber keine Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass der Vormund für seine vorgesehenen Aufgaben wie die Unterhaltssicherung geeignet war. Das Vormundschaftsrecht ging primär von der Waise aus, die nach dem Tod des Vaters beziehungsweise der Eltern im Familienverband blieb. Von daher blieb rechtlich unbeachtet, dass ledige Mütter der vorherrschenden Sichtweise zufolge Schande über sich und über ihre Familien gebracht hatten – was häufig den Abbruch einer Vormund-Mündel-Beziehung bedeutete beziehungsweise eine solche Beziehung überhaupt erst gar nicht zustande kam. Einerlei ob der Großvater oder andere Personen die Vormundschaften führten, die als Regelfall vorgesehene Einzelvormundschaft erwies sich insbesondere für die Unehelichen als ungeeignet. Dies galt besonders dann, wenn Mündel und Vormund weit entfernt voneinander lebten. Das war aufgrund der im Zuge von Industrialisierung und Urbanisierung zunehmenden Arbeitsmigration häufig der Fall und musste angesichts der im Vergleich zu heute geringen Mobilität keine allzu große räumliche Entfernung bedeuten.⁶¹ Augenscheinlich war die Einzelvormundschaft, die sich ab dem 18. Jahrhundert in den Rechtskodifikationen der Länder des Deutschen Reichs weitgehend durchgesetzt hatte,⁶² *de jure* und *de facto* ungeeignet, die Misere der illegitimen Kinder sowie der in Pflege gegebenen Kinder insgesamt strukturell zu vermeiden, geschweige denn zu überwinden. Sie erscheint vielmehr als eine ihrer Wurzeln. Dazu schrieb Max Taube in seiner Schrift „Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig“:

⁶⁰ Vgl. Harms-Ziegler 1997; Jenner 2006, 55; Oberloskamp 1998, 1f.; Weber 1907, 158-197. Jenner weist darauf hin, dass in der französischen Revolutionsgesetzgebung und dem Code Napoleon das Sorgerecht auch bei nichtehelichen Kindern vollständig der Mutter zufiel. Aber auch in dieser Rechtsauffassung bestand kein Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zum Vater. Dieser Hinweis ist von daher besonders wichtig, weil linksrheinische Teile des Deutschen Reiches bis zum *Inkrafttreten* des BGB 1900 am französischen Recht orientierte Rechtsordnungen hatten. (Vgl. 2006, 55f.)

⁶¹ Es bestand jedoch mitunter die Möglichkeit, dass die Mutter vor Gericht anstelle des ungeeigneten gesetzlichen Vormunds, ihrem Vater also, einen anderen als Vormund für ihr Kind vorschlug. Dabei gab es jedoch einige Zuständigkeitshindernisse zu überwinden, die sich vor allem aus der Staatszugehörigkeit des Mündels und/oder des Vormundes ergaben. So musste ein sächsisches Gericht einen vorgetragenen Fall u.U. an ein preußisches Gericht überweisen, da der Vormund des Kindes preußischer Staatsbürger war. Dies musste es aber nicht, wenn sie dem Vorschlag der Mutter folgte und der neue Vormund sächsischer Staatsbürger war. (Vgl. Kaltschmidt 1893, 113)

⁶² Vgl. Hansbauer/Mutke, 29.

„Das uneheliche Kind muß geschützt werden von Geburt an, [...] ob es bei Fremden, Verwandten oder der eigenen Mutter sich befindet. Kerchensteiner⁶³ wies in München nach, wie gerade die bei den Großeltern untergebrachten Kinder die größte Sterblichkeit zeigten und haben wir in Leipzig die sichere Erfahrung gewonnen, daß die bei der Mutter und Verwandten untergebrachten Kinder [...] in der größten Mehrzahl der Fälle schlecht entwickelt waren. Die Sterblichkeit bei der eigenen Mutter ist sicher wesentlich höher, als bei Zieheltern. Es starben in Leipzig in den ersten 3 Monaten 1891 80 uneheliche Kinder. Davon waren nur 13 bei der Ziehkinderanstalt eingetragene. Rechne ich noch 7, die vor der Eintragung bei Zieheltern starben, so bleiben noch 60 Kinder übrig, die zum größten Theile bei der Mutter untergebracht waren und daselbst zu Grunde gingen. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, hier rettend einzugreifen [...]“⁶⁴

Anstelle von Verwandten wurde im wachsenden Maße die Vormundschaft an Einzelpersonen übertragen, die überhaupt erst aus diesem Grund „mit dem Kinde in Berührung kommen. *So wird die Vormundschaft zur Fürsorge, zur Sorge für fremde Kinder*“⁶⁵. Die alte Vorstellung, dass der Vormund, der sein Mündel erzieht oder zumindest darüber wacht, dass es angemessen erzogen wird, mit dessen Eltern verwandt oder doch zumindest bekannt wäre, verliert sich im Laufe des 19. Jahrhunderts zunehmend. „Die Einheit von Erziehung und Vormundschaft löst sich auf; daraus kann sich schließlich ein Verfall entwickeln, bei dem schließlich [...] die Vormundschaft ihre erzieherischen Aufgaben ganz verliert und zu einer reinen Vermögensverwaltung entartet“⁶⁶, wie Klumker 1931 in einem Rückblick auf die Tendenzen Ende des 19. Jahrhunderts kritisch anmerkt. Der Wandel des Vormundschaftswesens, von der Einzelvormundschaft zur beruflichen Vormundschaft und schließlich zur Amtsvormundschaft, der sich im ausklingenden 19. Jahrhundert im Deutschen Reich vollzog, kann als ein Beleg für einen rechtlichen Änderungsbedarf gesehen werden und zugleich als die Reaktion darauf.

1.4. Familienrechtliche Rahmenbedingungen: Unterhaltsregelung für uneheliche Kinder in den BGB-Vorarbeiten

Im Jahr 1874 hatte eine erste Kommission die Arbeit an einem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich aufgenommen. Nachdem 1871 durch die Reichsgründung die Einzelstaaten zu einem Reichsbund zusammengeschlossen worden waren, sollten die verschiedenen einzelstaatlichen, teils erheblich voneinander abweichenden Gesetzeswerke durch eine einheitliche Rechtsordnung ersetzt werden. So auch durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, in dem allen Mitgliedsstaaten des Deutschen Reiches die Schaffung von Orts- und Landesarmenverbänden zur Pflicht gemacht wurde.⁶⁷ 1887, also erst

⁶³ Möglicherweise ist der Pädagoge Georg Kerchensteiner (1854-1932) gemeint. (Anm. DS)

⁶⁴ Taube 1893, 54f.

⁶⁵ Klumker 1931, 1.

⁶⁶ Ebd. 2.

⁶⁷ Vgl. Eckstein 1903, 1.

13 Jahre nach Beginn ihrer Arbeit, legte die Kommission ihren ersten Entwurf samt ausführlicher Begründung („Motive“) vor. Sollten professionelle Vormünder, wie der Leipziger Armenarzt Max Taube, an das neu entstehende Gesetz vielleicht die Hoffnung geknüpft haben, dass sich darin die Stellung der Unehelichen verbessern würde, so wurde diese Erwartung spätestens im Frühjahr 1888 gedämpft. Das „Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften“ vom 28. Februar 1888 bestimmte, dass die Ehefrauen und die ehelichen Kinder (unter 15 Jahren) der ‚Eingetretenen‘ einen öffentlichen Unterstützungsanspruch in Form von ‚Kriegsleistungen‘ gegenüber ihrem ‚Lieferungsverband‘, das heißt, der Gemeinde, dem Kreis oder dem Land bekamen. Aber: „... geschiedenen Ehefrauen und unehelichen Kindern steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu“⁶⁸, wie es im Gesetz ausdrücklich hieß. Das wog schwer im militaristischen Deutschland des zu Ende gehenden 19. Jahrhunderts und spiegelt die dominierende Sicht in der Gesellschaft, genauer gesagt, der alten und neuen Machteliten, die den unaufhaltsam sich vollziehenden Wandlungsprozess und die damit verbundene soziale Lage vor allem der Arbeiterklasse nicht zur Kenntnis nahmen. Die politischen Wirren hatten den Gesetzgebungsprozess ins Schlingern gebracht. Am 9. März 1888 war Wilhelm I. gestorben. Sein Nachfolger, Friedrich starb nach nur drei Monaten im Amt am 15. Juni 1888. Ihm folgte Wilhelm II., der sich schließlich mit dem ‚ewigen‘ Reichskanzler Bismarck überwarf, der am 20. März 1890 nach beinahe 28 Jahren aus dem Amt schied⁶⁹. Schließlich wurde 1891 eine zweite Kommission zur Erarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches gebildet, die den alten Entwurf bis 1895 abermals überarbeitete, bevor er dem Reichskanzler vorgelegt wurde und schließlich in Bundesrat und Reichstag beraten werden konnte.⁷⁰

In Hinblick auf das Unehelichenrecht stand die Kommission vor dem Problem der personenrechtlichen Beziehung zwischen einem außerehelich gezeugten Kind und seinem ‚natürlichen‘ Vater. Besondere Schwierigkeit bereitete die Frage, wie die Unterhaltspflicht eines unehelichen Vaters rechtsdogmatisch einwandfrei begründet werden konnte, wenn der fragliche Mann seine Vaterschaft bestritt – die mit den damaligen medizinischen Mitteln nicht zweifelsfrei feststellbar war.⁷¹ In den juristischen Auseinandersetzungen dominierten zwei Sichtweisen.⁷² Einerseits wurde die Kindesunterhaltspflicht damit begründet, dass der Mann ein *Delikt*, nämlich eine unerlaubte Handlung begangen hatte, indem er mit der nicht mit ihm verheirateten Frau während der kritischen Zeit sexuell verkehrt hatte. Er sollte demzufolge für seine unerlaubte Handlung haften, wenn man so will: bestraft werden. Auf der anderen Seite stand das mehrheitlich bevorzugte Argument der Verwandtschaft. Der Zeugungsakt wurde damit zur Begründung eines Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Vater und Kind. Dieses Vater-Kind-Verhältnis basierte auf der tradierten Logik der väterlichen Gewalt (*patria potestas*) im Römi-

⁶⁸ § 2 Abs. 3 Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. No. 7 1888; Nr. 1771, S. 59-61).

⁶⁹ Vgl. hierzu Müller 1996, 195.

⁷⁰ Für diesen Absatz vgl. Schmitz 2000, 123.

⁷¹ Vgl. Schöps 1973.

⁷² Hierzu, zum Folgenden und darüber hinaus zu den feineren Abstufungen der konkurrierenden theoretischen Konzeptionen vgl. Schöps 1973, 11-13.

schen Recht oder auch der *Munt* im Deutschen Recht.⁷³ Denn in beiden Rechtsvorstellungen war die alimentatorische Funktion des Vaters⁷⁴ fest verankert und bildete so die Grundlage für seine Unterhaltspflicht. Diese Verwandtschaftstheorie wurde schließlich im BGB vom 18.8.1896, in Kraft seit dem 1.1.1900, übernommen – wenngleich die familienrechtlichen Konsequenzen einer Verwandtschaft durch die eingeführte Rechtsfiktion der Nichtverwandtschaft⁷⁵ zwischen unehelichem Kind und seinem Erzeuger janusköpfig ausgeschlossen wurden, die exklusiv dem ehelichen Kind vorbehalten bleiben sollten. Eine weitgehende Angleichung der Rechtsstellung von unehelichen und ehelichen Kindern fand nur in Richtung der mütterlichen Familie statt: „Das uneheliche Kind hat im Verhältnisse zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.“⁷⁶

Unterhaltsrechtlich war jedenfalls unter den beteiligten Juristen unstrittig, dass der Erzeuger/Vater dem Kind unterhaltsverpflichtet sein sollte. Höchst umstritten war allerdings, wie dieser Erzeuger unzweifelhaft festgestellt werden sollte. Die erste BGB-Kommission sah folglich eine Unterhaltsregelung vor, wonach das uneheliche Kind bei nachgewiesenem „Mehrverkehr“ der Mutter leer ausging.⁷⁷ Lieber sollte ein uneheliches Kind überhaupt keinen Unterhalt bekommen, als dass mit der Rechtskonstruktion die Gefahr geschaffen würde, im Einzelfall einen Mann, „welcher der Erzeuger eines unehelichen Kindes nicht sei, als Erzeuger zu behandeln und zur Ernährung eines fremden Kindes zu nöthigen“⁷⁸, wie es hieß. Vor allem aber wurden „Fundamentalprinzipien“⁷⁹ angeführt. Man gab diese rigorosen Maßnahmen als notwendige Schritte im Kampf gegen das „Dirnenwesen und die Prostitution“ und zum Schutz „von der hohen sozialen Stellung und von der Heiligkeit der Ehe“ aus. In der zweiten BGB-Kommission setzte sich schließlich die *exceptio plurium concumbentium* mit knappem Mehrheitsentscheid – elf gegen acht Stimmen – durch. Zum Schutz der allgemeinen Sittlichkeit sollte ein Kind, dessen Mutter mit mehreren Männern sexuell verkehrt hatte, keinen Unterhalt erhalten, anstatt – wie es das Gegenmodell vorsah, alle fraglichen Männer in „gesamtschuldnerische Haftung“ zu nehmen. Stand der „Erzeuger“ jedoch zweifellos fest, so wurde Unterhaltssäumnissen „durch Drohungen mit gerichtlicher Strafe oder administrativem Zwang“⁸⁰ begegnet.⁸¹ Dies geschah, wie es hieß „zum Schutze der Armenbehörden vor Ausbeutung“⁸². Die vorherrschende Sicht bezüglich der (säumigen) väterlichen Unterhaltspflicht war:

„Ein dergestalt Ernährungssäumiger verletzt nicht nur die durch Ehe und Blutsverwandtschaft, kraft Moral und positiver Gesetzesvorschriften dem Menschen auferlegten Pflichten gegen die ihm nahe Stehen-

⁷³ Vgl. Oberloskamp 1998, 1-3, RZ 1-14.

⁷⁴ bzw. der „Sippe“ väterlicherseits.

⁷⁵ § 1589 Abs. 2 BGB a.F.: Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt.

⁷⁶ § 1705 BGB a.F.

⁷⁷ Vgl. hier und im Folgenden: Schubert 1986, 33.

⁷⁸ Zit. nach ebd.

⁷⁹ Vgl. hier und im Folgenden: ebd. 34f.

⁸⁰ Eckstein 1903, 2.

⁸¹ Entsprechende Regelungen fanden sich bspw. im Preußischen Strafgesetzbuch von 1851. Vgl. Eckstein 1903, 2, Fußnote.

⁸² Ebd.

den, er vergeht sich auch gegen die Allgemeinheit, denn er zwingt sie, aus ihren Mitteln Personen zu ernähren, zu deren Unterhalte er selbst im Stande und verbunden ist; er lebt so mit auf öffentliche Kosten und entzieht vor allem einen Teil der öffentlichen Unterstützungsmittel den wirklich Notleidenden.“⁸³

Der erste BGB-Entwurf von 1887 sah vor, dass der Vater eines unehelichen Kindes vor der Mutter und den sonstigen Verwandten des Kindes haften sollte, indem er dem Kind den ‚notdürftigen Unterhalt‘ bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres leistete. Dem lag die Prämisse zugrunde, dass der Vater „vor der Mutter dazu berufen [sei], einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, während die Mutter durch die Pflege für das Kind an einer Erwerbstätigkeit gehindert sei“⁸⁴. Weitergehende Vorstellungen, wie sie der Leiter der ersten BGB-Kommission Gottlieb Planck (1824-1910) vertreten hatte, waren zunächst chancenlos geblieben. Planck hatte in seinem Vorentwurf von 1880 vorgeschlagen, dass die Unterhaltspflicht auf Antrag bis zum 18. Lebensjahr ausgedehnt werden können sollte und dass Mutter und Vater gemeinsam und je zur Hälfte zum Unterhalt des Kindes beitragen sollten.⁸⁵ Im 1895er Entwurf hatte man sich solchen Vorstellungen etwas angenähert. Letztlich sah die Regelung vor, dass der Vater den Unterhalt bis zum 16. Lebensjahr des Kindes zu zahlen hatte, wobei sich die Höhe des Unterhalts allein nach der „Lebensstellung der Mutter“⁸⁶ richtete.

Weitreichende Forderungen, wie die vom als „Juristen-Sozialisten“⁸⁷ geschmähten Anton Menger⁸⁸ aus Wien blieben unberücksichtigt. Menger hatte es für am zweckmäßigsten gehalten, „wenn der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gar nicht als eine bestimmte Grösse behandelt wird, sondern sich nach dem Einkommen des Vaters richtet.“⁸⁹ Darüber hinaus forderte Menger, dass ein Mann zu einem *seinem* Stande entsprechenden Unterhalt verpflichtet werden könne, wenn er trotz fortgeschrittenen Alters, etwa ab 40 Jahren, keine Anstalten machte, eine Ehe zu schließen, vielmehr: „ihm die unehelichen Geschlechtsverhältnisse die Ehe ersetzen“⁹⁰. Menger vertrat damit unter Juristen und Rechtspolitkern eine radikale Außenseiterposition. Vorherrschend wurde die Ansicht vertreten, dass es (auch) für das Kind am Besten sei, wenn sich der in Form einer Geldrente zu leistende Kindesunterhalt nach den Verhältnissen der Mutter berechne, bei der das Kind schließlich aufwachse.⁹¹ Diese Regelung entfaltete in den meisten Fällen keine besondere Wirkung, weil die unehelichen Kinder in aller

⁸³ Eckstein 1903, 2.

⁸⁴ Schmitz 2000, 124f.

⁸⁵ Vgl. Schmitz 2000, 124; Schubert 1986, 33.

⁸⁶ § 1708 Abs. 1 BGB a.F.: Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

⁸⁷ So die abwertend gemeinte Bezeichnung durch Friedrich Engels und Karl Kautsky, vgl. Kästner 1974, 118, Fußnote 378.

⁸⁸ Zu Leben und Werk Mengers vgl. Kästner 1974.

⁸⁹ Menger 1927, 94.

⁹⁰ Menger 1927, 95.

⁹¹ So bspw. Otto Friedrich von Gierke (1841-1921) oder auch Planck (Planck 1899), vgl. dazu Schmitz 2000, 125-127.

Regel von Vätern gezeugt wurden, die der gleichen sozialen Lage entstammten, wie die Mütter. So ergaben jedenfalls zeitgenössische Erhebungen für Leipzig⁹², Berlin⁹³ und Frankfurt am Main⁹⁴.

Es zeigt sich aber, dass durch diese Rechtskonstruktion für diejenigen Väter eine Schutzfunktion eingebaut wurde, die höheren Schichten als die Mütter zugehörten, vor allem für begüterte Ehemänner, die außerehelichen Sex praktizierten. Argumentiert wurde mit dem Kindeswohl. Es hieß, es könne nicht im Interesse des Kindes sein, wenn es über weit mehr Mittel verfügte, als es für seinen, genauer, den mütterlichen Stand normal wäre. Schließlich wolle man Mutter und Kind einander beziehungsweise Mutter und Kind nicht ihrer sozialen Umwelt entfremden, indem dem Kind mehr Mittel zur Verfügung gestellt würden, als sie die Mutter unter ‚normalen‘ Umständen je hätte aufbringen können. Die in Pflege gegebenen Kinder hatte man bei alledem nicht im Blick.

Damit ging die Kommission von widersprüchlichen und teils unzutreffenden Prämissen aus. Die erste Grundannahme war, dass die Eltern unehelicher Kinder in der Regel demselben Stand oder derselben Klasse zugehörten – was empirische Erhebungen, wie gesagt, zu bestätigen schienen. Eine weitere wenigstens implizite Voraussetzung war, dass die Betreffenden mindestens dem Mittelstand angehörten: Anderenfalls ist nicht einzusehen, wie die zuvor erwähnte Aufgabenteilung zwischen Mutter und Vater in Kinderpflege und Erwerbstätigkeit zugrunde gelegt werden konnte. Für den Großteil war diese idealisierte bürgerliche Arbeitsteilung völlig lebensfern, weil Männer der (pauperisierten) Arbeiterklasse kaum die Möglichkeit hatten, ein Einkommen zu erzielen, das als ‚Familieneinkommen‘ ausgereicht hätte. Die tatsächliche Erwerbsbeteiligung der Frauen unterstreicht diesen Widerspruch. Anfang des 20. Jahrhunderts waren in Deutschland rund 9,5 Millionen Frauen erwerbstätig, mit anderen Worten: knapp ein Drittel aller Frauen.⁹⁵ Neben dem realitätsfernen Arbeitsteilungsideal zwischen Männern und Frauen war die Annahme grundlegend, dass die Unehelichkeit allein ein Phänomen der unteren sozialen Schichten sei. Diese Annahme basierte auf einem zumindest unsicheren empirischen Fundament⁹⁶ und vor allem führte dies zu diversen inhärenten Widersprüchen. Aber wenn diese Annahme zutreffend gewesen wäre, wie konnte dann das bürgerliche Familienmodell zugrunde gelegt werden? Hätte es gestimmt, dass die Eltern der Unehelichen in aller Regel derselben sozialen Schicht angehörten, weshalb sollte sich dann der Unterhalt des Kindes nach den Lebensumständen der Mutter richten? Warum wurde offenkundig das Interesse des vergleichsweise wohlhabenden Mannes geschützt – selbst dann, wenn er „sittenwidrigen“ Ehebruch begangen hatte? Im umgekehrten Fall einer wohlhabenderen Mutter wäre ein ärmerer Vater, nicht zu entsprechend mehr Unterhaltsleistungen verpflichtet worden, wie auch, er hät-

⁹² Vgl. Taube 1893, 16.

⁹³ Vgl. Neumann 1900, 22.

⁹⁴ Vgl. Klumker/Spahn 1905, 15-17.

⁹⁵ So die Zahl für das Jahr 1907. Im Vergleich dazu waren rund 18,6 Millionen Männer erwerbstätig. Vgl. dazu Bebel 1910, 214.

⁹⁶ Vgl. Buske 2004, 42-46.

te dies schlicht nicht leisten können. Die Rechtskonstruktion bedeutete also, dass, von den Lebensumständen armer Mütter ausgehend, die Unterhaltszahlungen von wohlhabenderen Vätern gedeckelt wurden, was wohl zweifellos in deren Interesse gelegen haben dürfte. Im Umkehrschluss heißt das, dass das Leistungsniveau niemals über dem liegen konnte, was der entsprechend unterhaltspflichtige Vater zu zahlen imstande war, ganz gleich um wie viel wohlhabender als er die Mutter des gemeinsamen unehelichen Kindes auch gewesen wäre. Die Konstruktion bevorzugte also den Vater. Sie tat das auch, indem sie explizit Frieden und Glück *seiner* Ehefamilie über das Wohlergehen des unehelichen Kindes und das seiner Mutter stellte.⁹⁷ Diese Ungereimtheiten und Widersprüche im BGB führten zu Rahmenbedingungen, unter denen die Lage der Mehrheit der Unehelichen miserabel blieb.

„Man macht sich heute kein Bild mehr von der Situation der ledigen Mütter (...): weitgehend aus den unteren Volksschichten, dabei alleinstehend, wegen der ‚Schande‘ von allen guten Geistern verlassen, hart und vor allem überlange arbeitend für geringen Verdienst; meist unfähig, ihre Ansprüche gegen den Vater des Kindes oder gegen die Armenbehörden zu verfechten, waren sie fast immer gezwungen, gegen teures Geld ihr Kind an Pflegemütter zu geben, die aber fast ebenso darben und dann, wenn das Pflegegeld ausblieb, genau so wenig für das Kind zu tun vermochten.“⁹⁸

1.5. Einführung der Amtsvormundschaft für alle „Unehelichen“: Bürokratisierung der *patria potestas*

„Die Einrichtung zur Ueberwachung der unehelichen Kinder führt in Leipzig den Namen Ziehkinder-Anstalt“⁹⁹

Vor diesem Hintergrund wurde 1886 mit dem „Leipziger System“¹⁰⁰ die erste systematisch und professionell betriebene Form öffentlicher Vormundschaft etabliert. Ausgangspunkt dieser Entwicklung war die 1824 eingerichtete „Leipziger Ziehkinderanstalt“, die seit 1883 vom Kinderarzt Max Taube (1851-1915) geleitet wurde. Diese ‚Anstalt‘ war eine Stiftung zum Zwecke

⁹⁷ Vgl. dazu Schmitz 2000, 144.

⁹⁸ Neises 1968, 8. Ganz ähnlich hatte Marianne bereits 1907 beschrieben: „Die überwiegende Mehrzahl der ledigen Mütter stammt aus den handarbeitenden, intellektuell ungeschulten Klassen. Es sind Dienstmädchen, Land- und Fabrikarbeiterinnen, die zufolge ihrer Jugend, ihre geringen Bildungsgrades und ihres Mangels an Zeit in der Regel nicht im Stande sind, ihre Ansprüche gegenüber dem Erzeuger ihres Kindes zäh und gewandt jahraus jahrein ohne energischen Beistand durchzusetzen. Schon deshalb wäre die Beseitigung der individuellen Bevormundung des unehelichen Kindes nur nach Einführung allgemeiner Generalvormundschaft oder ähnlicher Einrichtungen ratsam. – Aber auch abgesehen von den technischen Schwierigkeiten, welche die Heranziehung des Vaters zur Erfüllung seiner Pflichten macht, ist es für Mutter und Kind vor allem dann wertvoll, einen ständigen Berater zur Seite zu haben der gesetzlich *verpflichtet* ist, sich um das Kind zu kümmern, wenn es – wie schon jetzt in sehr vielen Fällen – nicht bei der Mutter lebt, sondern bei Fremden in Pflege ist.“ (1907, 566, Hervorhebung im Original)

⁹⁹ Taube 1893, 6.

¹⁰⁰ Taube 1893, 32.

der Verbesserung der Lebenssituation vor allem der außerehelichen Kinder¹⁰¹. Max Taube gilt bis heute als „Vater der Berufsvormundschaft“¹⁰².

Taube übernahm 1882 die Stelle des sogenannten Ziehkinderarztes an der Leipziger Ziehkinderanstalt. Dazu schrieb Christian Jasper Klumker: „Hatte man vorher die Ziehkinderanstalt wesentlich als Bekämpfung von Missständen, im besonderen der Engelmacherei angesehen, so war Taube wohl der Erste, der die wirklichen Leistungen der Pflegeeltern, ihre Aufopferungsfähigkeit und ihre Hingabe, die so viele von ihnen unter schwierigen Bedingungen bewähren, betont hat.“¹⁰³ In diesem Sinne bewirkte Taube 1884 einen städtischen Erlass, der alle Pflegemütter dazu verpflichtete, innerhalb einer Woche, nachdem sie ein Pflegekind übernommen hatten, in seiner Sprechstunde vorstellig zu werden. Um zu gewährleisten, dass diesem Erlass auch tatsächlich Folge geleistet wurde, bediente sich Taube eines effektiven (Druck-)Mittels: Er hatte die Möglichkeit, bei Bedarf Zuschüsse an Milch sowie Holz und Kohle zu bewilligen. In der darauffolgenden Woche suchte er selbst die Pflegefamilie auf und überzeugte sich vor Ort von der Angemessenheit der Zustände. Erwiesen sich diese als für das Pflegekind unhaltbar, wurde es andernorts untergebracht. Danach unternahm eine verbeamtete Pflegerin regelmäßig mindestens alle vier Wochen Hausbesuche, bei denen sie einerseits Beratung zur Verfügung stellte, zum andern aber auch die Pflegebedingungen kontrollierte, um das Kind gegebenenfalls der notwendigen medizinischen Versorgung zuzuführen beziehungsweise andernorts in Pflege zu geben.¹⁰⁴ Es handelte sich um ein System „der geordneten, strengen Controle der Ziehmütter“¹⁰⁵, das auch gegen den Willen der Zieheltern durchgesetzt wurde. Taube setzte sich nachdrücklich für diese „weibliche Nebencontrole“¹⁰⁶ ein, um so Fehlverhalten aus Unkenntnis als auch Nachlässigkeiten der Pflegemütter von vornherein zu unterbinden: „Das Bewußstein, eine Controle hinter sich zu haben, mahnt schon zur Vorsicht.“¹⁰⁷

Dieses von Taube installierte „Sozialmanagement“¹⁰⁸, das zudem stets dem „neuesten Standpunkt der Wissenschaft entsprechen“¹⁰⁹ sollte, samt der Errichtung einer effektiven sozialen Bürokratie, ging über die seit Mitte des 19. Jahrhunderts übliche polizeiliche Genehmigung und die abstrakte Überwachung der Pflegefamilien hinaus. Dieses unter Taubes Ägide fortlaufend verfeinerte Kontrollsystem über die Pflegeeltern, die gleichzeitig unterstützt und gefordert werden sollten, bewirkte, dass in Leipzig die Säuglingssterblichkeit unter den Unehelichen zwischen 1851 und 1890 von 28,5 % auf 24,5 % sank, während im Vergleich dazu die Sterblichkeitsrate unter den Ehelichen im gleichen Zeitraum annähernd bei rund 20 % stabil

¹⁰¹ Vgl. Jenner 2006, 18

¹⁰² Vgl. Hasenclever 1978, 25; Jenner 2006, 17-23; Jordan/Sengling 1994, 32; Münder 2004, 22; Uhlen-dorff 2003, 32f.

¹⁰³ Klumker 1931, 12

¹⁰⁴ Für diesen Absatz vgl. Taube 1893, 6-12; 37-46; 69f.

¹⁰⁵ Ebd. 37.

¹⁰⁶ Ebd. 20.

¹⁰⁷ Ebd.

¹⁰⁸ Buske 2004, 53.

¹⁰⁹ Taube 1893, 38.

geblieben war¹¹⁰. Damit war die Mortalitätsrate unter Unehelichen im Vergleich zu anderen Städten (36-50 %) verhältnismäßig gering.¹¹¹ Durch diese Erfolge bestärkt, wandte sich Taube dem anachronistischen Vormundschafswesen zu. Er hatte im Rahmen seiner Tätigkeit die Einsicht gewonnen, dass die Lage der unehelichen Kinder in Pflegefamilien dadurch deutlich verbessert werden könnte, dass die ‚natürlichen‘ Väter tatsächlich ihren gesetzlich vorgesehenen Unterhaltsverpflichtungen nachkämen. Taube schrieb dazu:

„Es bedarf daher, um die Heranziehung der Väter zu ermöglichen, nur Folgendes: Das erweiterte Ziehkinderamt erhält für die unehelichen Kinder vormundschaftliche Berechtigung: bei Anmeldung eines Kindes sofort nach der Geburt wird der angegebene Vater vorgefordert und wird sich derselbe durch den gesetzmäßigen Hintergrund des Amtes fast stets zur Zahlung verpflichten.“¹¹²

Das ‚Leipziger System‘ wurde von Taube im Laufe der Zeit immer weiter ausgefeilt und im Sinne Max Webers bürokratisch rationalisiert. So wurde auf Taubes Bestreben hin im November 1886 dem Leipziger Armenamt die sogenannte Generalvormundschaft für alle unehelichen Kinder von Geburt an übertragen, die in Pflege gegeben worden und bei der Ziehkinderanstalt gemeldet waren. – Am 1. April 1900 wurde die Generalvormundschaft auf alle Unehelichen ausgedehnt.¹¹³ – Alle Einzelvormundschaften, die vorher bestanden hatten, wurden aufgehoben. Im Armenamt wurde ein Beamter ausschließlich zur Verwaltung der Mündel abgestellt. Dessen Tätigkeiten beschrieb Taube wie folgt:

„Ein Beamter ist vollständig jetzt [1892, DS] durch die unehelichen Kinder in Anspruch genommen. Führung der Listen, Vorladung der Mütter, Vorladung der Väter, Beaufsichtigung der rechtzeitigen An- und Abmeldung des Kindes durch Ziehmütter, Controle und etwaige Bestrafung derselben, Führung der Vormundschaftslisten [...]“¹¹⁴

Die Arbeit der Amtsvormundschaft lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: Nach der Geburt eines unehelichen Kindes wurde die Mutter vorgeladen, um ihre ‚Existenzverhältnisse‘ offen zu legen und den Vater anzugeben. Benannte die Mutter den Vater und bestritt dieser seine Vaterschaft nicht, so wurde mit ihm ein Vertrag über regelmäßige Zahlungen eines sogenannten Ziehgeldes geschlossen. Wenn er nicht zahlte, wurde er vorgeladen und im Beisein der Mutter über seine Zahlungspflichten belehrt. Weigerte er sich, fortan (und rückwirkend) zu zahlen, so leitete der Berufsvormund unmittelbar ein Klageverfahren beim zuständigen Gericht ein.¹¹⁵ Diese Konstruktion diente zur Finanzierung der Inpflegegabe, das heißt, der Versorgung des unehelichen Kindes, ohne dabei die öffentliche Armenkasse zu belasten. Es war selbstverständliche Grundannahme, dass die Pflege des unehelichen Kindes durch Dritte übernommen wurde und dass die Mütter durch eigenen Erwerb zum Unterhalt ihres Kindes beitrugen. Folgerichtig war es den leiblichen Müttern nicht möglich, ihre Kinder aufzuziehen – zumindest nicht

¹¹⁰ Vgl. ebd. 36.

¹¹¹ Vgl. ebd. 13.

¹¹² Taube 1893, 19.

¹¹³ Vgl. Hasenclever 1978, 24f.; Illner 1928, 13.

¹¹⁴ Taube 1893, 29f.

¹¹⁵ Vgl. ebd. 31.

ganztägig. Von daher mussten sie die Pflegeleistungen von Anderen gegen Geld in Anspruch nehmen, womit ein *Circulus vitiosus* der Armut wenn nicht geschaffen, so doch verstetigt wurde. Zugleich wurde normativer Einfluss auf die Eltern ausgeübt, indem ihnen ihre jeweiligen Pflichten sanktionsbewährt aufgezeigt wurden.

Durch die Verschränkung mit dem Armenamt entstand ein System zur Regulierung der armen und ärmsten Gesellschaftsschichten, obwohl es sich bei der Unehelichkeit um ein allgemeines soziales Phänomen handelte. Dieses Phänomen wurde im herrschenden Diskurs der damaligen Zeit als Produkt einer sozialen Pathologie wahrgenommen: die ledige und darüber hinaus erwerbsarbeitende Frau.¹¹⁶ Taubes Statistik für das Jahr 1884 unterstreicht diese Perspektive, da es sich bei den unehelichen Müttern vorwiegend um Hausbedienstete, wie Gesellschafterinnen, Erzieherinnen und Dienstmädchen (128)¹¹⁷, um Fabrikarbeiterinnen (52), um Stickerinnen, Näherinnen und Verkäuferinnen (48), um Kellnerinnen und Sängerinnen (18) handelte oder um Frauen, die ohne eigene Einkünfte noch im Haus ihrer Eltern lebten (18)¹¹⁸. Taubes System lag eine idealtypische Fallkonstruktion zugrunde:

„1. In der Mehrzahl der Fälle will die Mutter überhaupt nicht klagen, um den betreffenden Vater des Kindes nicht gegen sich zu erbittern, denn sie ist immer noch in dem Glauben einer Heirath befangen. Ist endlich jede Hoffnung geschwunden und sind alle ihre Mittel erschöpft, so tritt ihr

2. das Vormundschaftsgesetz entgegen. Ehe es ihr gelingt, einen Vormund zu finden, das Armuths-Attest zu erlangen und die Klage anzubringen, ist der Vater öfter verschwunden und das Kind gestorben.“¹¹⁹

Das System basierte argumentativ auf dem Schutz des Kindes und der Wahrung seiner Interessen – im Zweifel auch gegen die eigene Mutter.¹²⁰ Zweifel und Skepsis gegen die Mütter waren in dem System dominierend. Dies fußte einerseits auf der Erkenntnis, dass das Mortalitätsrisiko von Säuglingen bei den leiblichen Müttern statistisch gesehen höher war, als bei in Pflege gegebenen Kindern.¹²¹ Andererseits wog die im vorangehenden Zitat dokumentierte Perspektive schwer, dass Mütter zu sehr mit sich und der Beziehung zum Vater des Kindes beschäftigt gewesen seien, als dass sie sich angemessen um das Wohl ihres Kindes hätten kümmern können. Dies hing für Taube auch „mit dem Charakter des weiblichen Geschlechts“ zusammen, den er, wie er in anderem Zusammenhang schrieb, dadurch bestimmt sah, „vor allem mit dem Gefühl zu urtheilen“¹²². Diese unterstellte weibliche Gefühligkeit stand für Taube rati-

¹¹⁶ Vgl. Scott 1997, 476.

¹¹⁷ Die mögliche Annahme, dass hier die „Herrschaften“ die Väter waren, wird durch Taubes Väter-Statistik entkräftet. Den größten Teil stellten Handwerker (71); Kaufleute (34); Markthelfer und Handarbeiter (22); Zimmermann, Maurer, Kutscher (17); Diener, Kellner (16); Soldaten (14); sonstige Arbeiter (11); Studenten (7); sonstige (9). Damit lassen sich, wenn man die Kaufleute nicht zurechnet, 36 Väter dem Mittelstand zurechnen: Beamte (14); Lehrer, Gelehrte, Ärzte, Advokaten (10); Sergeanten, Feldwebel, Officiere (6); Ökonomen (6). (Vgl. ebd. 16f.)

¹¹⁸ Vgl. ebd. 15.

¹¹⁹ Ebd. 18.

¹²⁰ Vgl. ebd. 36; 55f.

¹²¹ Vgl. ebd. 55.

¹²² Ebd. 22.

onalem Handeln im Interesse des Kindes entgegen. Selbstverständlich waren das keine Annahmen, die sich nur bei einem Max Taube fanden, sie entsprachen vielmehr der herrschenden Sicht. Dennoch ist hier genauer hinzusehen, da Taube auf diesen Annahmen eine Disziplinierungstechnologie errichtete. Durch diverse Einzelfälle sah er sich in diesen (Vor-) Urteilen und seinem darauf gründenden Misstrauen bestätigt. So berichtet Taube beispielsweise von einer Mutter, die gemeinsam mit einem anderen Mann das gesamte Unterhaltsgeld für das Kind vergeudete, das ihr in einer damals üblichen Einmalzahlung vom Kindesvater ausgehändigt worden war.¹²³ Aufgrund solcher Erfahrungen setzte sich Taube dafür ein, die Väter zu regelmäßigen Zahlungen zu verpflichten, über die im Rahmen der Generalvormundschaft des Armenamts ein eigens dafür zuständiger Beamter wachen sollte.

Die Überwachung sah wie folgt aus: Zahlte der Vater nicht, sollte der zuständige Beamte dafür sorgen, dass die Zahlungen gegebenenfalls gerichtlich erzwungen und nötigenfalls durch Zwangsarbeit¹²⁴ eingetrieben wurden. Die Begründung lautete, dass es besser sei, regelmäßig bis zum 14. Lebensjahr des Kindes – solange bestand damals die Unterhaltspflicht in Sachsen – einen für die Versorgung notwendigen Betrag gezahlt zu bekommen, als dass ein einmal festgelegter Betrag der Mutter oder Ziehstelle ausgezahlt würde und damit Gefahr lief, in kurzer Zeit aufgebraucht zu werden. Erschwerend kam hinzu, dass die Kinder aus vielerlei Gründen die Pflegestellen häufig wechselten. In einem solchen Falle den einmal ausgehändigten Betrag anteilsgemäß wieder einzutreiben, um ihn der neuen Pflegemutter/-stelle zu übergeben, erwies sich in Praxis als nahezu unmöglich. Folglich mussten die Armenkassen einspringen, um die Kinder zu versorgen. Um dies zu vermeiden, regte Taube an, dass Väter den Unterhalt regelmäßig und direkt an die Armenkasse zahlen sollten, die dann das Geld zur Versorgung des Kindes entweder an die Mutter oder an die Pflegestelle weiterleiten würden.¹²⁵ Darüber hinaus schlug er vor, dass die Unterhaltsbeträge direkt „von einem jeden Einkommen“¹²⁶ des Vaters, wie es hieß, abgezogen würden. Gerade dieser Aspekt war letztlich ausschlaggebend für den Erfolg des Leipziger Modells, oder wie es bis heute heißt, des ‚Taubeschen Systems‘. Am 26.09.1885 veröffentlichte Taube in einer

„wissenschaftlichen Beilage der Leipziger Zeitung, des damaligen Regierungsorganes, einen Aufsatz unter dem Titel: Die Sicherung der Existenzbedingung der unehelichen Kinder und ihr Verhältnis zum neuen deutschen B.G.B. Er legte darin die Notwendigkeit der Ersetzung der Einzelvormundschaft durch die amtliche Vormundschaft klar. Der Aufsatz erweckte allgemeines Interesse, besonders durch die Hervorhebung der Ersparnisse, welche der Staat an öffentlichen Geldern machen könne. Es kam schließlich zu

¹²³ Vgl. Taube 1893, 25.

¹²⁴ „Die Kosten der Unterhaltung eines lebenden Kindes können unmöglich auf die gleiche Linie mit einer zu bezahlenden Schuld gestellt werden, zu deren Bezahlung nur von einer gewissen Einkommenshöhe ab Abstriche möglich sind.

Nur hierdurch allein entsteht die Belastung der Mütter, weil der Durchschnitt der Väter ein Einkommen unter diesem gesetzlichem Minimum besitzt. Hier sollte doch ein Vergleich mit einem ehelichen Vater gezogen werden, welcher nach unseren armenpolizeilichen Gepflogenheiten, wenn er seiner Pflicht zur Ernährung seiner Familie nicht nachkommt, zur Zwangsarbeit angehalten wird.“ (Taube 1893, 51)

¹²⁵ Vgl. ebd. 48.

¹²⁶ Ebd. 52.

Verhandlungen des Kgl. Sächsischen Justizministeriums mit dem Amtsgericht und der Ziehkinderanstalt von Leipzig, in denen die Ziehkinderanstalt der sächsischen Regierung vorschlug, ihr mit der Aufsicht zugleich die vormundschaftlichen Rechte über die Kinder zu übertragen, und so die ganze öffentliche Fürsorge für die unehelichen Kinder in den Händen der Ziehkinderanstalt zu vereinigen. Durch die Verordnung des Kgl. Sächsischen Ministeriums über die Bevormundung unehelicher Kinder in Leipzig vom 11. Mai 1886, die am 1. November in Kraft trat, wurde diesem Vorschlag seitens der Regierung stattgegeben.¹²⁷

Taube selbst zitierte, nicht ohne Stolz, den damaligen Leipziger Bürgermeister, der dieses System als großen Gewinn für die Stadt lobte. Im Folgenden sei das 4 Punkte umfassende Zitat dokumentiert. Es macht die entscheidende Weichenstellung sichtbar, die die vergeschlechtlichte bürokratische Praxis der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Vormundschaften bis hin zur heutigen Beistandschaft begründet. Bürgermeister Ebeling von Meerane bescheinigte dem Taubeschen Modell:

„1. Erleichterung für Gericht, Armenamt und Publikum. Die Ausmittlung eines Vormundes ist meistens schwierig und die Wahl nicht geeignet. Die uneheliche Mutter ist als Vormund nicht befähigt [...] Das Kind besitzt jetzt Vertretung, die Verpflichtung und Instruction fällt dabei weg, die unehelichen Mütter wissen sofort, wohin sie sich zu wenden haben, der amtliche Verkehr läßt sich dabei sehr vereinfachen.

2. Erheblicher finanzieller Nutzen für die Armenkasse. Mutter und Vormund haben oft nicht die Energie, den Vater zu belangen. Bei der Mehrzahl der Fälle zahlt der Vater aus Furcht, oft hilft gütliche Verhandlung, in einfacher Form wird ohne Kosten ein Vertrag geschlossen, schließlich wirkt Klage. Je mehr Väter, desto weniger Kinder fallen der Armenkasse zur Last. In den Fällen, wo die Klage erfolglos, ist nach Dresdner Beispiel die städtische Arbeitsanstalt nothwendig.

3. Durch die wachsame Controle gelangen die Unterhaltsbeiträge unverkürzt zur Pflege des Kindes.

4. Die Vormundschaftseigenschaft überträgt der Gemeindebehörde die patria potestas und damit die Möglichkeit selbständig und ungehindert einzutreten, stärkt die Autorität der Behörde und kann die unglücklichen unehelichen Kinder vor Verwahrlosung bewahren.“¹²⁸

Am 26. April 1900 wurde angeordnet, dass die Ziehkinderanstalt durch das Standesamt über alle unehelichen Geburten zu informieren war und im November 1904 erteilte das städtische Gesundheitsamt den Hebammen den Auftrag, die Geburt eines unehelichen Kindes spätestens drei Tage nach der Geburt anzuzeigen.¹²⁹ Das System war damit komplett.

Dieses Leipziger Modell der behördlichen Vormundschaft für uneheliche Kinder fand in den Ländern des Deutschen Reiches vielfach Nachahmung. Nach dem Ersten Weltkrieg fand das „Lex Taube“ mit dem 1924 in Kraft getretenen RJWG¹³⁰ reichsweite Verbreitung, mit dem das Jugendamt zum Amtsvormund für alle unehelich geborenen Kinder bestimmt wurde.¹³¹ Bis dahin hatte das 1900 in Kraft getretene BGB im Anschluss an das alte deutsche Recht als Regelfall die Einzelvormundschaft normiert, was Taube bereits während der Vorarbeiten, „auch persön-

¹²⁷ Illner 1928, 12.

¹²⁸ zit. nach: Taube 1893, 47f.

¹²⁹ Vgl. Illner 1918, 13.

¹³⁰ §§ 32-41 RJWG.

¹³¹ Vgl. Gries/Ringler 2005, 31; Oberloskamp 1998, 4.

lich bei den Kommissionsmitgliedern¹³², kritisiert hatte¹³³ und sich angesichts der vielen unterschiedlichen Berufsvormundschaften in den Ländern des Reiches als weltfremde Illusion erwies.¹³⁴

Zwischenfazit

Die Generalvormundschaft der Leipziger Ziehkinderanstalt, wie sie Taube konzipiert und etabliert hatte, wurde regelrecht zur Blaupause für die weitere Entwicklung bis zur gesetzlichen Amtsvormundschaft des Jugendamtes, die das RJWG schließlich reichseinheitlich normieren sollte. Unter Taubes Ägide wurde ein Apparat konstituiert, indem die *patria potestas* bürokratisch rationalisiert wurde und von wo aus sich ein am bürgerlichen Familienleitbild orientiertes *Gender Regime* auf die Mütter und Väter unehelicher Kinder ausbreitete. Es ging gewissermaßen darum, das Verhalten der Väter und Mütter überwachen und kontrollieren zu können: „Eine permanente Überwachung von Menschen durch jemanden, der Macht über sie ausübt [...] und der dank dieser Macht nicht nur die Möglichkeit hat, sie zu überwachen, sondern auch Wissen über sie anzusammeln.“¹³⁵ Nach Foucault wurden in der Institution des Gefängnisses „die Prozeduren der anderen Disziplinaranlagen“, wie er schreibt, lediglich „auf ihre äußerste Spitze“¹³⁶ getrieben. Taubes Anstalt kann ohne Zweifel zu diesen Disziplinaranlagen gezählt werden.

Die professionalisierte Vormundschaft diente zentral der Disziplinierung unehelicher Väter zu Unterhaltspflichtigen und der Disziplinierung der ledigen Mütter, Pflegemütter und -stellen zu Erzieherinnen der bevormundeten Kinder. Es kam damit nicht nur zu einer Trennung von rechtlicher Vertretung und der unmittelbaren Versorgung und Erziehung der Mündel, wie beispielsweise Hansbauer und Mutke betonen,¹³⁷ sondern auch zur Konstituierung der geschlechtlichen (Arbeits-)Teilung zwischen finanzieller Versorgung (durch den Vater) und Personensorge (durch die Mutter). Entlang dieser Trennlinie formierte sich die entsprechende geschlechtlich konnotierte Disziplinierung durch eine sich zunehmend bürokratisierende Vormundschaft. An der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert entstand somit etwas Neuartiges: ein öffentliches System, das außerhalb der Institution Ehe die elterliche Verantwortung für ihre Kinder normiert und damit verbunden, ein System, das Allgemeingültigkeit beanspruchende Geschlechterrollen für Mütter/Frauen und Väter/Männer nicht nur zugrunde legt, sondern rollengerechtes Wohlverhalten einfordert und gegebenenfalls unter Zuhilfenahme juristischer Disziplinarmechanismen von den Einzelnen erzwingt. Zur Begründung wurden regelmäßig zwei

¹³² Illner 1928, 15.

¹³³ Vgl. Taube 1893, 57-61.

¹³⁴ Vgl. Jenner 2006, 32, 44, 56-61; Oberloskamp 1998, 3f., 349f.

¹³⁵ Foucault 2003 [1973], 86.

¹³⁶ Foucault 1994 [1976], 302.

¹³⁷ Vgl. Hansbauer/Mutke 2004, 29-33.

Argumente angeführt, die bis heute immer wieder kehren, zum einen das Wohl des Kindes und zum anderen die Entlastung der öffentlichen Kassen.

Die Schaffung öffentlicher Strukturen, wie dem Jugendamt, in denen letztlich das von Taube entwickelte Modell Verallgemeinerung erfahren sollte, wären ohne organisierte Interessenvertretung nicht möglich gewesen. Von daher werden in den folgenden Kapiteln einige der zentralen politischen Akteure in diesem Feld eingehender beleuchtet.

2. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit

2.1. Gründungsanlass: Unzulänglichkeit des Wohlfahrtssystems

Im vorigen Kapitel habe ich ausgeführt, dass sich das desolatte Vormundschaftswesen als äußerst problematisch erwies, vor allem für die unehelichen Kinder selbst. Für die sozialpolitische Entwicklung dürfte aber entscheidender gewesen sein, dass durch dieses mangelhafte System die öffentlichen Armenkassen stark belastet wurden. Angesichts der sich im Zuge der Industrialisierung verschärfenden sozialen Probleme, vor allem der Armut, nicht nur im Pflegekinder- und Vormundschaftswesen, zeigte sich, dass die traditionellen freien und kirchlichen Einrichtungen der Wohlfahrt und Fürsorge offenkundig überfordert waren. Sie waren zu klein und zu zersplittert und von daher ungeeignet, um die drängende strukturelle Not zu beseitigen, die als „die Arbeiterfrage“ in die Geschichte einging. Die allgemeinen gesellschaftlichen Spannungen, die der Wandel von der agrarisch geprägten feudalen zur industriell kapitalistischen Wirtschaftsweise seit Ende des 18. Jahrhunderts einerseits und die Gründung des Deutschen Reiches 1871 andererseits erzeugten, spiegelten sich auch im wohlfahrts- und fürsorgepolitischen Feld wieder. So herrschten zwischen den Einrichtungen der öffentlich, gesetzlich, behördlich institutionalisierten „Armenpflege“ und denen der in freier Trägerschaft erbrachten „Wohltätigkeit“, „Liebestätigkeit“ oder „Fürsorge“ zum Teil erhebliche Spannungen.¹³⁸ Eine Ursache für diese Spannungen und damit verbundene gravierende Versorgungslücken für die Betroffenen lag in den ungeklärten Zuständigkeiten. Verschärfend kam die höchst uneinheitliche Rechtslage zwischen den Einzelstaaten des noch jungen Deutschen Reiches hinzu, die nicht selten widersprüchlich war und bis zum Inkrafttreten des BGB 1900 – und in vielerlei Hinsicht auch danach noch – blieb. Durch Art. 4 der Reichsverfassung war die Gesetzgebungskompetenz auf Reichsebene eng begrenzt. Sie erschöpfte sich in Rahmengesetzen, die sich häufig als für die Praxis unzulänglich erwiesen. Innerhalb dieses Rahmens war den Ländern die rechtliche Ausgestaltung im Detail weitgehend selbst überlassen. Für das Armenwesen hatte das eine enorme Unübersichtlichkeit und Uneinheitlichkeit zur Folge. Die Gründung bürgerlicher Vereine,

¹³⁸ Zu den Begriffen vgl. Orthband 1980, 8f.

wie dem „Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit“, kann als eine Reaktion auf diese Situation verstanden werden. Es waren vorwiegend Mitglieder des mittleren und Großbürgertums, die mit Hilfe solcher Vereinigungen für eine ihren Vorstellungen und Werten entsprechende und einheitliche Ordnung sorgen wollten.¹³⁹ Zu dieser Zeit entstanden vielfältige Interessenverbände aus einem Bedürfnis nach fachlichen Zusammenschlüssen für Erfahrungsaustausch und aus dem Wunsch, ihren Interessen politischen Einfluss zu verschaffen. Der Bremer Senator Albert Doell schlug 1879 in einer Denkschrift mit dem Titel „Die Reform der Armenpflege“ vor, einen „Centralverein für deutsche Armenpflege“ zu gründen.¹⁴⁰

Die uneinheitliche Lage im Sozialrecht lässt sich kurz an einem Beispiel verdeutlichen, das auch für das Vormundchaftswesen von großer Bedeutung war und ist: die Freizügigkeit.¹⁴¹ Die 1870er Jahre waren nach einem nur kurzfristigen wirtschaftlichen Aufschwung im Anschluss an den sogenannten Gründerkrach 1873 von einer lang anhaltenden Flaute geprägt. Hierdurch wurde die wirtschaftliche Struktur im Reichsgebiet maßgeblich verändert und der Wandel von der Agrar- zur Industriegesellschaft enorm beschleunigt. Eine Auswirkung davon war eine enorme Migration vom Land in die industriellen Ballungsräume. Diese Wanderungsbewegung war der Hintergrund für die intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Freizügigkeit im *Deutschen Verein* in den ersten Jahren nach seiner Gründung 1880. Denn jetzt „prallten die Welt geordneter Bürgerlichkeit und die der entwurzelten und pauperisierten Massen frontal aufeinander“, wie Sachße und Tennstedt mit Blick auf die seinerzeit rasend expandierenden Städte zusammenfassen. Die Städte neuen Typs werden zu Ballungszentren von Menschen und Kapital. Die uneinheitliche Lage im Sozialrecht, wie am Beispiel der Freizügigkeit exemplarisch deutlich wird, war diesen Entwicklungen nicht gewachsen.¹⁴² Artikel 3 der Reichsverfassung von 1871 bestimmte, dass Angehörige eines jeden Bundesstaates sich in jedem anderen Bundesstaat niederlassen konnten, sowie dort Gewerbe treiben, Grund erwerben, öffentliche Ämter übernehmen und weitgehend unbeschränkt die bürgerlichen Rechte beanspruchen konnten, wie die sogenannten Inländer.¹⁴³ Von dieser weitgehenden Gleichberechtigung war die

¹³⁹ Vgl. Foucault 2003 [1973], 90-92.

¹⁴⁰ Vgl. Sachße/Tennstedt 2005b, 17.

¹⁴¹ Vgl. Orthband 1980, 12-22.

¹⁴² Vgl. Orthband 1980, 12-22; Sachße/Tennstedt 2005b, 17-19.

¹⁴³ RVerf 1871 Art. 3.

1. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.
2. Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.
3. Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindevorstand betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.
4. Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung

Armenversorgung ausgenommen. Wenn ein ‚Ausländer‘ hilfebedürftig wurde, konnte sein Recht auf Freizügigkeit beschränkt oder sogar aufgehoben werden und ihm drohte die Ab- oder Ausweisung.¹⁴⁴

Grundlage dafür war das Unterstützungswohnsitzgesetz von 1870¹⁴⁵. Das Gesetz regelte, dass nur demjenigen Unterstützung zustand, der Heimatrecht genoss und das wiederum war gebunden an den sogenannten Unterstützungswohnsitz. Unterstützungswohnsitz erhielt man durch mindestens zweijährigen Aufenthalt innerhalb des Ortsarmenverbandes, durch Heirat oder durch Abstammung.¹⁴⁶ Darüber hinaus regelte das Gesetz aber auch, dass ortsansässige Hilfebedürftige, selbst wenn sie die formelle Unterstützungsberechtigung (noch) nicht vorweisen konnten, vorläufig durch die örtlichen Einrichtungen unterstützt werden mussten.¹⁴⁷ Das führte zu Konflikten, weil es sich schwierig gestaltete, die für den ‚Ausländer‘ erbrachten Leistungen von den entsprechenden Stellen in dessen Herkunftsort zurückerstattet zu bekommen. Die Regelung erwies sich schon bald als völlig unzureichend, was sich durch stetig wachsende Arbeitsmigration zunehmend verschärfte.

Vonseiten des Reiches war eine Beseitigung dieses Missstandes nicht zu erwarten. Konkrete, detaillierte und vor allem reichsweit einheitliche Regelungen – etwa für die Amtsvormundschaft in Form eines ‚Lex Taube‘ – schienen im Rahmen der Reichsgesetzgebung unmöglich. Allenfalls waren durch Übereinkunft der Einzelstaaten Verbesserungen möglich, etwa durch Absprachen über entsprechend gleichlautende Regelungen im jeweiligen Einzelstaat.

2.2. Vereinszweck: reichsweite Vereinheitlichung des Fürsorgewesens

Vor dieser Folie ist die Gründung des *Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit* 1880/81 zu verstehen. Sie kann als Teil „eines umfassenden Prozesses der Systematisierung und Verwissenschaftlichung bürgerlicher Reformbewegungen verstanden werden“¹⁴⁸. Zweck des Vereins war, wie es in der Gründungssatzung hieß, die zerstreuten Reformbestrebungen auf dem Feld der öffentlichen Armenpflege und der freien Wohltätigkeit zu bündeln und darüber hinaus, die in diesem Feld Tätigen, wie man heute sagen würde, miteinander zu vernetzen und ihnen in Form von jährlichen Tagungen Weiterbildung und fachlichen Austausch anzu-

gen verstorbener Staatsangehörigen bestehenden.

5. Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathlande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

6. Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

¹⁴⁴ Vgl. Orthband 1980 15f.

¹⁴⁵ Es galt zunächst nur für den Norddeutschen Bund, wurde dann ausgedehnt auf das gesamte Reich und galt letztlich bis 1924 (vgl. Orthband 1980, 13).

¹⁴⁶ Vgl. §§ 9f. Unterstützungswohnsitzgesetz des Norddeutschen Bundes (in: Orthband 1980, 14).

¹⁴⁷ Vgl. § 28 Unterstützungswohnsitzgesetz des Norddeutschen Bundes (in: Orthband 1980, 14).

¹⁴⁸ Sachße/Tennstedt 2005b, 20.

bieten.¹⁴⁹ Für den Historiker Eberhard Orthband¹⁵⁰ steht fest, dass der *Deutsche Verein* gegründet wurde, um Anstelle des Reiches, also Anstelle des Staates, „...die Fürsorge nicht nur im Rahmen bestehender Staatsgesetze aufzubauen und auszugestalten, sondern sie auch gemäß ihrer Eigengesetzlichkeit zu entwickeln und sie auf neue Arbeitsfelder auszudehnen“¹⁵¹. Die herausragende Stellung und das politische Gewicht des *Deutschen Vereins* wird an seiner Mitgliederstruktur deutlich ablesbar, die exemplarisch für das Gründungsjahr 1881 und für 1917 tabellarisch dargestellt sei:

Tabelle 5: Mitglieder des Deutschen Vereins 1881 und 1917

Korporative Mitglieder	1881	1917
Stadtgemeinden	93	273
Provinzial- und Landarmenverbände	4	35
(private) Wohltätigkeitsvereine	11	91
staatliche Behörden	k.a.	18

Hinzu kamen ab den 1890er Jahren über 150 Einzelpersonen.¹⁵²

Das ursprüngliche Selbstverständnis des *Deutschen Vereins* war, anstelle des Staates und für den Staat ein in allen Bundesstaaten vereinheitlichtes Fürsorgesystem zu errichten. Hans Achinger charakterisierte das ausgehende 19. Jahrhundert daher auch als eine Zeit, in der die soziale Frage maßgeblich von freien Vereinen und Zusammenschlüssen behandelt worden sei.¹⁵³ In diesem Lichte besehen, kann der *Deutsche Verein* tatsächlich in einem übertragenen Sinn „als Selbsthilfe-Organisation öffentlicher und privater Fürsorgeträger“¹⁵⁴ verstanden werden. Eine „Fachelite“¹⁵⁵ organisierte sich, um die sich allmählich herausbildende bürgerliche Gesellschaftsordnung zu schützen und zu verfestigen. Die Träger des Fürsorgewesens vernetzten sich also in einem Zentralverein, um die Sozialgesetzgebung selbst und nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Mit Stellungnahmen und Reformvorschlägen wurde auf die Gesetzgebung Einfluss genommen. Insbesondere durch die korporativen Mitglieder konnte die

¹⁴⁹ Vgl. Orthband 1980, 6f.

¹⁵⁰ Der Historiker Wolfgang Ayaß bezeichnet Orthband aufgrund seiner unkritischen Darstellung der Vereinsgeschichte während der NS-Zeit despektierlich als „Hofberichterstatter des Deutschen Vereins“ (Ayaß 1992, 54). Der Wert von Orthbands Quellensammlung bleibt davon aber unberührt.

¹⁵¹ Orthband 1980, 5.

¹⁵² Vgl. hierzu Orthband 1980, 7f. Heute zählt der *Deutsche Verein* 2562 Mitglieder, darunter 673 Einzelpersonen. Als Hauptsäulen bezeichnet der Verein selbst seine folgenden Mitglieder: den *Deutschen Städtetag*, den *Deutschen Landkreistag*, den *Deutschen Städte- und Gemeindebund*, die AWO, das DRK, die Caritas, die Diakonie, den *Paritätischen Wohlfahrtsverband*, die *Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland*. Weiterhin gehören zu den Säulen: Bund und alle Bundesländer, Bundesbehörden und Länderverwaltungen (53), Überörtliche Träger der Sozial- und Jugendhilfe (13), Soziale Dienste und Einrichtungen (114), Universitäten, Fachhochschulen und andere Ausbildungsstätten (68). Vgl. hierzu <http://www.deutscher-verein.de/01-verein/ueberuns/mitglieder/> [28.08.2007] und Jahresbericht des Deutschen Vereins von 2006, 93.

¹⁵³ Vgl. Achinger 1965b, 10.

¹⁵⁴ Orthband 1980, 5.

¹⁵⁵ Sachße/Tennstedt 2005b, 25.

Sozialpolitik, die Institutionalisierung der Fürsorge und der Gesetzgebungsprozess nach den eigenen Vorstellungen der vollziehenden Institutionen geformt werden. Man könnte sagen, die entstehende Wohlfahrtsbürokratie schuf sich ihr eigenes Regelwerk. Der *Deutsche Verein* wurde damit zu einer parastaatlichen Organisation par excellence: Er etablierte sich an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert als *der* zentrale Aushandlungsort für die inhaltliche wie strukturelle Gestaltung des deutschen Wohlfahrtssystems, als ein eigenständiger Verein, der durch seine Mitglieder aufs Engste mit den staatlichen Strukturen verflochten war.¹⁵⁶ Der Anspruch, für das gesamte Deutsche Reich tätig zu sein, manifestierte sich symbolisch darin, dass die Jahrestagungen des in Frankfurt am Main ansässigen Vereins an immer anderen Orten stattfanden. Der Verein war von Beginn an als „Zentralverein für deutsche Armenpflege“¹⁵⁷ gedacht; er sollte nach eigenen Angaben unabhängig, das heißt, über konfessionelle und weltanschauliche Differenzen hinweg – selbstredend innerhalb eines konservativ-liberalen Spektrums – und ausschließlich auf Grundlage von Forschung und praktischer Erfahrung die „Bedürfnisse der Armenbevölkerung bei den Oberbehörden“ vertreten; er sollte im Dienst des Staates und auf Grundlage der gegebenen sozialen Ordnung stehen; und aus eben diesen Gründen sollte er von den Staatsbehörden gefördert werden. Von daher ist es wenig verwunderlich, dass die Kommission, in der die Gründung des *Deutschen Vereins* vorbereitet wurde, aus Vertretern der Kommunen, Kommunalverbände und der Wohltätigkeitsvereine bestanden hatte.

2.3. Einige Betätigungsfelder bis Ende des Ersten Weltkrieges

Im Folgenden werden aus dem breiten Spektrum vier Betätigungsfelder des *Deutschen Vereins* beleuchtet, die hier von besonderer Bedeutung sind. Dabei geht es zunächst um das soziale Sicherungssystem, mit dem auf die enorme Not und Armut in der Gesellschaft reagiert wurde. Im Anschluss daran soll am Beispiel des Wahlrechts verdeutlicht werden, wie sich im Rahmen der Sozialpolitik eine disziplinierende Kraft entfaltete, durch die Unterstützungsbedürftige zu ‚Staatsbürgern‘ gemacht werden (sollten). Im dritten Schritt soll neben der vorwiegend kritischen Betrachtung der Auswirkungen auf die Geschlechterverhältnisse auch auf fortschrittliche Tendenzen hingewiesen werden. Schließlich wird der Bogen zurück zum engeren Untersuchungsfeld der Jugendwohlfahrt geschlagen.

¹⁵⁶ Vgl. Sachße/Tennstedt 2005b, 20.

¹⁵⁷ Hier und im Folgenden: aus einem Rundschreiben aus dem Jahr 1879, also noch vor der offiziellen Gründung des *Deutschen Vereins*, *Nachdruck* in: Orthband 1980, 6f.

2.3.1. Soziales Sicherungssystem

Die Frankfurter Nationalversammlung hatte Ende 1848 die Grundrechte beschlossen, die zur Grundlage des liberalen Rechtsstaates wurden, vor allem durch die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person¹⁵⁸, des privaten Eigentums¹⁵⁹ und durch die freie Berufswahl¹⁶⁰. Auch wenn dies formalrechtlich kaum Relevanz entfaltete, spiegelt sich hierin der gesellschaftliche Wandel von der feudalistischen Stände- zur bürgerlichen Industriegesellschaft, der sich seit der französischen Revolution 1789 auch in den deutschen Ländern vollzog. Der bürgerlich-liberale Rechtsstaat entstand und mit ihm eine Klassengesellschaft unter Vorherrschaft des Industriekapitals: „an die Stelle des Vierten Standes geriet jetzt die Lohnarbeiterklasse.“¹⁶¹ Dieser gehörten mehr als zwei Drittel der Deutschen an, die größtenteils am Rande des Existenzminimums lebten. „Nach der Reichsgründung 1870/71, dem sog[enannten] Gründerkrach 1873 und der sich unmittelbar daran anschließenden, bis 1896 dauernden ‚Großen Depression‘ veranlasste die durch wachsendes Elend der Industriearbeiter/innen gespeiste Angst vor der ‚roten Gefahr‘ die Herrschenden zu weiteren Konzessionen.“¹⁶² Vor diesem Hintergrund ist zu sehen: „Sozialistengesetz und Sozialversicherungsgesetze gehören, vom Ursprung her, zusammen.“¹⁶³

Das „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“, wie das ‚Sozialistengesetz‘ vollständig hieß, wurde 1878, also zwei Jahre vor Gründung des *Deutschen Vereins*, erlassen. Am 1. Oktober 1890 lief es nach mehrmaliger Verlängerung aus. Bismarck hatte im Frühjahr desselben Jahres versucht, eine verschärfte Fassung durchzusetzen, um die Sozialdemokratie zu bekämpfen, die bei den Wahlen allen Widrigkeiten zum Trotz große Erfolge erzielt hatte.¹⁶⁴ Diesen verschärften Verlängerungsantrag nahm der Reichstag jedoch nicht an, was mit bewirkte, dass der „ewige Kanzler“ Bismarck von seinem Amt zurücktreten musste. Diese repressive Regierungsmaßnahme in Form der Sozialistengesetze sollte der radikalen Infragestellung der Gesellschaftsordnung von kommunistischer und sozialistischer Seite entgegenwirken. Flankiert wurde die Systemstabilisierung durch die Einführung der Sozialversicherungen, womit die Lohnarbeiterschaft qua Grundsicherung mit der herrschenden Gesellschaftsordnung versöhnt werden sollte – in Form von Krankenversicherung (1883), Unfallversicherung (1884) und Invaliditäts- und Altersversicherung (Rente) (1889).¹⁶⁵ Für die Stabilisierung der gesellschaftlichen Ordnung war aber noch ein weiterer eher pragmatischer Aspekt zentral, auf den der *Deutsche Verein* 1891 bezüglich der von Bismarck vorangetriebenen Sozialpolitik hinwies:

„Die neue Arbeiterversicherungsgesetzgebung bezweckt die wirtschaftliche Sicherstellung der Arbeiter

¹⁵⁸ Art. III, § 8 Reichsgesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes

¹⁵⁹ Art. VIII, § 32 Grundrechte

¹⁶⁰ Art. VI, § 28 Grundrechte

¹⁶¹ Orthband 1980, 41.

¹⁶² Butterwegge 2005, 40.

¹⁶³ Orthband 1980, 43.

¹⁶⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Butterwegge 2005, 45.

¹⁶⁵ Vgl. Butterwegge 2005, 42-45; Orthband 1980, 44-49; Pilz 2004, 24f.

gegen die Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter. Mit dieser Verbesserung der wirtschaftlichen Lage mußte und sollte Hand in Hand gehen *die Erleichterung der öffentlichen Armenlast*, wie das auch ausdrücklich in der Begründung zum Krankenversicherungsgesetz hervorgehoben wurde.¹⁶⁶

Da die öffentlichen Kassen entlastet werden sollten, erklärt sich, dass die vorgesehenen Leistungen von vornherein auf ein Minimum beschränkt waren. Der *Deutsche Verein* forderte von daher, dass beispielsweise im Krankheitsfall so viel Krankengeld gezahlt werden müsste, dass es für den Kranken und dessen Frau und Kinder zum Leben reichte, was bis dato nicht der Fall war.¹⁶⁷ Auffällig ist, dass der *Deutsche Verein* hier offenkundig vom bürgerlichen Familienmodell¹⁶⁸ der zahlenmäßig schmalen Ober- und oberen Mittelschicht ausging und der damit verbundenen geschlechtlichen Arbeitsteilung, wonach der Mann Frau und Kinder mit seinem Einkommen mitzuversorgen hatte, und gleichfalls normativ in diese Richtung intervenierte. In der Arbeiterklasse besaß dieses Geschlechter- und Familienverhältnis jedoch keine Gültigkeit.¹⁶⁹ Frauen waren in wachsender Zahl genauso in die Erwerbsarbeit eingebunden wie Männer. Der einzige Unterschied, den etwa Marx und Engels im „Kommunistischen Manifest“ noch beschreiben konnten, bestand darin, dass die „Arbeitsinstrumente“, das heißt, die abhängig beschäftigten Frauen und Männer, „je nach Alter und Geschlecht verschiedene Kosten“¹⁷⁰ verursachten und deshalb unterschiedliche Löhne bekamen.

Der *Deutsche Verein* stellte die staatliche Ordnung und sein bürgerlich ehezentriertes *Gender Regime* augenscheinlich nicht grundlegend in Frage, was aufgrund seiner Mitgliederstruktur auch kaum anders zu erwarten war. Marx und Engels hätten die Reformforderungen des *Deutschen Vereins* vermutlich als „Bourgeoisozialismus“¹⁷¹ verspottet, nichts desto trotz mahnte man tiefgreifende Reformen an, mit denen die drängenden sozialen Misstände überwunden oder doch zumindest gelindert werden sollten. Auf der 25. Jahrestagung des Vereins 1905 in Mannheim wurde kritisiert: „Zur Herrschaft gelangt fast im gesamten Wirtschaftsleben das moderne Lohnsystem, das die Hergabe von Arbeitskraft gegen Entgelt zur Basis der Wirtschaft macht.“¹⁷² Ferner wurde kritisiert, dass die Idee der liberalen Ökonomie, wonach sich jede und jeder selbst und die eigene Familie abzusichern habe, auch für den Fall von Krankheit, Invalidität, Alter oder auch einen möglichen Todesfall, allein schon daran scheitere, dass die realen Löhne der Arbeiterschaft dafür viel zu gering waren: „... ihr Lohnertrag entspricht im Durchschnitt gerade nur den laufenden Lebensanforderungen“¹⁷³. Die Volkszählung von 1895 zeigte, dass 16,5 Millionen von 22 Millionen Erwerbstätigen ihren Lebensunterhalt durch

¹⁶⁶ Zit. nach Orthband 1980, 49. Hervorhebung DS.

¹⁶⁷ Vgl. ebd. 50.

¹⁶⁸ Vgl. dazu Gerhard 1978, 81-95.

¹⁶⁹ Vgl. Marx/Engels 1970 [1848], 36, 41f.

¹⁷⁰ Ebd. 33.

¹⁷¹ Vgl. ebd. 51.

¹⁷² Zit. nach Orthband 1980, 55.

¹⁷³ Ebd. 56.

Lohnarbeit bestritten.¹⁷⁴ Und man erkannte: „Der größte Teil davon ist besitzlos, und der überwiegend größte Teil bezieht jenen normalen Arbeitslohn, der sich nicht über das laufende Durchschnittsbedürfnis erhebt.“¹⁷⁵

Vor diesem Hintergrund kam der *Deutsche Verein* zu der Schlussfolgerung: „[Der Staat] muß also in die staatliche Ordnung Institutionen aufnehmen, deren Wirkung es ist, die Existenz der Staatsangehörigen zu sichern.“¹⁷⁶ Die Forderung des Vereins war also ein einklagbares „Recht auf Existenzsicherung durch die öffentliche Armenpflege“¹⁷⁷ und die Einrichtung von entsprechend finanziell ausgestatteten Behörden, die jene Leistungen unter scharfer Kontrolle einer Aufsichtsbehörde zu erbringen hätten, um jeder Willkür entgegenzuwirken, wie sie noch durch die Form der unter Bismarcks Ägide eingeführten Sozialversicherungen allzu oft wirksam wurde. Diese „Existenzsicherung in Notfällen“¹⁷⁸, das heißt, wenn keine Privatmittel, Arbeitseinkommen und Familienbeihilfen vorhanden sind, sollten das Recht eines jeden Staatsbürgers sein und ohne tendenziell strafende negative Sanktionen, etwa den Entzug des Wahlrechts, bleiben. Damit betrieb der *Deutsche Verein* die bürokratische Rationalisierung und die Verrechtlichung des sozialen Unterstützungswesens, wovon die zur gleichen Zeit entstehende Amtsvormundschaft schließlich ein Teil werden sollte.

2.3.2. Wahlrecht

Im Dienste des Staates und auf Basis der gegebenen sozialen Ordnung setzte sich der *Deutsche Verein* auch dafür ein, dass auch diejenigen ihr Wahlrechts behielten, die auf Armenhilfe angewiesen waren. 1905 wurde vom *Deutschen Verein* festgestellt: „Die überwiegende Mehrzahl der Armenverwaltungen hält noch immer streng an dem Grundsatz fest, daß jede Unterstützung aus öffentlichen Mitteln den Verlust der politischen Rechte bewirkt.“¹⁷⁹ Diese wahlrechtlichen Folgen gingen zurück auf das Reichstagswahlgesetz von 1869, das in § 3 Nr. 3 „Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen“ vom Wahlrecht ausschloss und das bis zur „Verordnung über die Wahlen zur Verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung“ vom 30. November 1918 in Kraft war.¹⁸⁰ – Es sei daran erinnert, dass hierbei nur vom Wahlrecht von Männern die Rede war, denn Frauen erhielten das Wahlrecht überhaupt erst durch dieses sogenannte Reichswahlgesetz. – Der *Deutsche Verein* bemühte sich darum, die willkürliche politische Entmündigung von Hilfeempfängern durch Aberkennung ihres Wahlrechts zu überwinden und eine einheitliche Regelung zu finden. Eine generelle Aufhebung des Wahlrechtsentzugs erschien zu Beginn des 20. Jahrhunderts unrealis-

¹⁷⁴ Vgl. ebd.

¹⁷⁵ Ebd.

¹⁷⁶ Ebd.

¹⁷⁷ Ebd. 57.

¹⁷⁸ Ebd.

¹⁷⁹ Zit. nach Orthband 1980, 28. Zum Einsatz des *Deutschen Vereins* für das Wahlrecht für Hilfeempfänger, vgl. ebd. 22-29.

¹⁸⁰ Vgl. Orthband 1980, 26f.

tisch.¹⁸¹ In den Städten und Gemeinden, die Vereinsmitglieder waren, wirkte der Verein in dieser Frage auf die Vereinheitlichung hin. Aber was bezweckte man eigentlich damit?

1896 veröffentlichte der *Deutsche Verein* eine Schrift, in der davon ausgegangen wurde, dass der Wahlrechtsentzug

„zweifellos die Bedeutung einer Strafe haben [soll], insofern vielfach die Armenunterstützung lediglich oder hauptsächlich durch die Schuld des Unterstützten veranlaßt wird, und sie hat noch mehr die Bedeutung eines Abschreckungsmittels, da die tägliche Erfahrung lehrt, daß gerade die Furcht vor Minderung der politischen Rechte von der Inanspruchnahme öffentlicher Armenpflege fernhält.“¹⁸²

Diese im Recht und in der Rechtspraxis verankerte Perspektive wird vom *Deutschen Verein* problematisiert. So wurde argumentiert, dass eine rege „Teilnahme an staatlichen Handlungen“¹⁸³, und somit auch an den Wahlen, grundsätzlich im Interesse des Staates sein müsse. Ein weiteres Argument, das in die Diskussion eingebracht wurde, bezog sich auf die Pflicht des sogenannten Verbandes:

„Unsere alte Anschauung [im deutschen Recht, DS] war: wer sich nicht erhalten kann, soll von dem Kreise erhalten werden, dem er angehört; das ist in erster Linie die Familie oder ein familienhafter Verband, dann die Gemeinde, endlich der Staat oder an seiner Stelle der Landarmenverband.“¹⁸⁴

Von daher hielt man es für widersinnig, jemandem das Wahlrecht und damit ein entscheidendes Element der seiner Zugehörigkeit zu diesem ‚Verband‘ zu entziehen, weil der ‚Verband‘ vom Betroffenen nun tatsächlich für das in die Pflicht genommen wird, wofür dieser überhaupt besteht. Es ging folglich um nicht weniger, als um den Erhalt und die (Re-)Stabilisierung der gegebenen sozialen Ordnung und damit verbunden um die Tradierung bestimmter normativer Grundlagen des Staates. Gerade deshalb forderte der *Deutsche Verein* Reformen an als fehlerhaft erkannten Reichsgesetzen.

2.3.3. Frauenfrage

Aus Geschlechterperspektive ist interessant, dass die Arbeit des *Deutschen Vereins* von Anfang an darauf zielte, „...die Frauentätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege in enge Fühlung zu setzen und die Frauen an der öffentlichen Armenpflege direkt zu beteiligen“, so steht es rückblickend in einer Schrift des *Deutschen Vereins* von 1903.¹⁸⁵ Schon 1896 kritisierte der Präsident des Landgerichts in Frankfurt (Oder), Chuchul, dass „[d]ie Herren der Kommunen sich fast überall ... die Erleichterung der Armenlast durch Frauenhilfe in zielbewusster Privatwohltätigkeit gefallen [ließen]“¹⁸⁶, aber eine weitergehende Förderung der Frauen, gar eine „gewisse Gleichberechtigung zu bewußt gemeinsamer ernster Arbeit“¹⁸⁷ vermieden hatten; aber der

¹⁸¹ Vgl. ebd. 27.

¹⁸² Aus dem Hauptbericht des Deutschen Vereins von 1896, zit. nach ebd. 24.

¹⁸³ Aus dem Hauptbericht des Deutschen Vereins von 1896, zit. nach ebd. 23.

¹⁸⁴ zit. nach ebd. 25.

¹⁸⁵ zit. nach ebd. 85.

¹⁸⁶ Hier und im Folgenden: zit. nach Orthband 1980, 85.

¹⁸⁷ Ebd.

Deutscher Verein trug mit Publikationen und Veranstaltungen zu einem allmählichen Bewusstseinswandel bei. Praktische Konsequenz war, dass 1908 auch eine Frau in den „ständigen Ausschuss“ genannten Vereinsvorstand aufgenommen wurde: Agnes Neuhaus.¹⁸⁸ 1896 formulierte er eine für die damalige Zeit recht radikale Position: „Ein gedeihliches Zusammenwirken beider Geschlechter in der Armenpflege kann nur auf der Basis *vollständiger Gleichberechtigung* aufgebaut werden.“¹⁸⁹ Der (nicht nur) unter Männern weitverbreiteten Skepsis gegenüber der Tauglichkeit von Frauen für öffentliche Anstellungen – man hielt sie nicht für stetig und konsequent genug – wurde entgegnet, dass dies durch ihr praktisches Wirken seit Mitte des (19.) Jahrhunderts eindeutig widerlegt worden sei.¹⁹⁰ Von dort aus war es nur noch ein kleiner Schritt zur Forderung nach einer adäquaten Ausbildung zum sozialen Beruf, insbesondere für Mädchen und Frauen. Gesellschaftlich gesehen, bedeutete dies einen großen Schritt, galt es bis dahin für (bürgerliche) Mädchen doch als schicklich, wie Alice Salomon (1872-1948), die Begründerin der *Sozialen Frauenschule*¹⁹¹, nicht ohne bitteren Spott ausführte: „Die Mädchen blieben ... eben zu Hause und lagen brach. Man fütterte Kanarienvögel, begoß Blumentöpfe, stickte Tablettdecken, spielte Klavier und ‚wartete‘.“¹⁹² Salomon setzte dem *Deutschen Verein* auf die Agenda, sich dafür einzusetzen, dass geeignete Lehrkräfte für die Ausbildung von Mädchen und Frauen qualifiziert und eingesetzt würden – keine „Akademiker schlechthin“, wie sie unterstrich, sondern solche, die „ihre theoretischen Kenntnisse im Leben zu verwerten gesucht hatten“¹⁹³. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der *Deutsche Verein* den Frauen den Einzug in die kommunale Fürsorge verschaffte – was sie zweifellos, wie Orthband zu Recht anmerkt, wohl auch ohnedies erreicht hätten.¹⁹⁴

2.3.4. Jugendwohlfahrt

Eine 1912 erschienene Schrift des *Deutschen Vereins* bemühte sich darum, „[...] den Gedanken klar herauszustellen, daß die Gesamtheit verantwortlich ist für das Wohl der Kinder, hinsichtlich deren Erziehung das Elternhaus aus irgendwelchen Gründen versagt.“¹⁹⁵ Diese Aufgabe sollte nicht länger, so die zentrale Forderung, der Armenpflege überlassen bleiben: „Hier bedarf es einer verständnisvollen Gesetzgebung, die die Jugendfürsorge vollkommen von der

¹⁸⁸ Vgl. Hopmann 1977 [1949], 200. In den Vorarbeiten zum BGB war noch lange davon ausgegangen worden, dass Frauen grundsätzlich unter Geschlechtsvormundschaft zu stehen hätten, sodass sie von der Vormundschaft für (nicht nur uneheliche) Kinder ausgeschlossen bleiben sollten. Vgl. dazu die zeitgenössische Kritik des Juristen Carl Bulling 1896, 164-170.

¹⁸⁹ Zit. nach Orthband 1980, 86 (Hervorhebung DS).

¹⁹⁰ Vgl. Ebd. 88.

¹⁹¹ Gegründet 1908 in Berlin-Schöneberg. Zuvor, seit Mitte der 1890er war Salomon im Verein „Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit“ engagiert. Daraus ging später die heutige Alice Salomon Hochschule Berlin hervor.

¹⁹² So Salomon in eine 1913 erschienen Abhandlung über „Zwanzig Jahre Soziale Hilfsarbeit“, zit. nach Orthband 1980, 91.

¹⁹³ So Alice Salomon auf der Jahrestagung des Deutschen Vereins 1907, zit. nach ebd. 98f.

¹⁹⁴ Vgl. ebd. 85.

¹⁹⁵ Zit. nach ebd. 130.

Armenpflege trennt und sie zur eigenen Wahrnehmung leistungsfähigen Verbänden auferlegt.¹⁹⁶ Implizit ist hier die Rede von eigenständigen Jugendämtern, wie sie in einigen Städten jener Zeit bereits geschaffen wurden. Das sollte nicht heißen, dass Kinder in armen Verhältnissen nicht weiterhin von der Armenfürsorge unterstützt werden sollten. Gemeint war vielmehr, dass die Erziehung von Kindern nicht als Armutsvermeidung sondern als Grundrecht eines jeden Kindes begriffen und institutionalisiert sein sollte, womit der sich zu dieser Zeit vollziehende pädagogische Wandel aufgegriffen wurde.

Dieser Position war jedoch einiges vorangegangen. Auf der Jahrestagung des *Deutschen Vereins* 1902 in Colmar war das Pflegekinderwesen Hauptthema gewesen und es hatte sich gezeigt, wie Klumker 1931 rückblickend schreibt, dass „trotz der zwanzig Jahre Arbeit eines Taube die neuen Gedanken keineswegs allgemein verstanden wurden“¹⁹⁷. Inhaltliche Gegensätze zeichneten sich ab, sodass auf der Jahrestagung 1905 angeregt wurde, dass sich diejenigen, die beruflich mit Vormundschaften zu tun hatten, „in Form einer privaten und zwanglosen Konferenz von Zeit zu Zeit zusammenkommen“¹⁹⁸ sollten, um gemeinsam Konzepte zu diskutieren und zu entwerfen, die dann im Verein insgesamt präsentiert und beraten werden konnten.¹⁹⁹ Die allgemeine Zielvorgabe lautete, den Schutz der Unehelichen zu verbessern. Aus dieser ‚zwanglosen Konferenz‘ ging schließlich 1906 das *Archiv deutscher Berufsvormünder* hervor.

¹⁹⁶ Ebd.

¹⁹⁷ Klumker 1931, 19.

¹⁹⁸ Ebd. 20.

¹⁹⁹ Vgl. ebd. 18-21.

3. Die Centrale für private Fürsorge

„[Industrielle wie ...] Wilhelm Merton nahmen sich [...] der Schattenseiten der Industrialisierung und Modernisierung an und widmeten ihr Tun und beträchtliche finanzielle Mittel der Lösung der ‚sozialen Frage‘. Die Gründung der Centrale war ein Versuch, eine Antwort auf die drängsten sozialen Probleme der Zeit zu geben, [...]“²⁰⁰

Einleitung

Im letzten Abschnitt wurde am Beispiel des *Deutschen Vereins* deutlich, wie sich bürgerliche Kräfte in parastaatlichen Vereinigungen organisierten, um die Sozialpolitik auf reichsweiter Ebene gestalten und institutionalisieren zu können, geht es im folgenden Kapitel um die 1899 in Frankfurt am Main gegründete *Centrale für private Fürsorge*²⁰¹. Die Beschäftigung mit der *Centrale* hat zwei Gründe, einen mehr inhaltlichen und einen mehr institutionellen. Erstens wurde in der Frankfurter *Centrale* das Leipziger Vormundschaftsmodell aufgegriffen, wie es Taube entwickelt hatte. Dadurch avancierte sie, besonders durch die enge personelle und strukturelle Verflechtung mit dem *Deutschen Verein*, regelrecht zum politischen Katalysator für die Professionalisierung des Vormundschaftswesens über uneheliche Kinder im gesamten Deutschen Reich. Zweitens bildete die *Centrale* gemeinsam mit dem *Deutschen Verein* gewissermaßen den Geburtsort des *Archivs Deutscher Berufsvormünder*.²⁰² Darüber hinaus lässt sich an der *Centrale* im kleineren Maßstab verdeutlichen, was sozialpolitisch im *Deutschen Verein* im größeren vonstattenging.

²⁰⁰ Eckhardt 1999, 39. Dieter Eckhardt weist auf einen wichtigen Aspekt hin, den ich leider nicht vertiefen kann, dass soziale Einrichtungen wie die Centrale „ohne die Emanzipation des Judentums“ (ebd.) nicht denkbar gewesen wären und Merton und sein Mitstreiter Charles Hallgarten Juden.

²⁰¹ Das „Institut für Sozialarbeit e.V.“ 1899 als „Centrale für private Fürsorge“ von Wilhelm Merton begründet, der mit vielfältigem sozialen und kulturellen Engagement in Frankfurt ein besonderes Beispiel für ‚sozial verantwortliches Unternehmertum‘ darstellte. In ihrer langen Geschichte hat sich die „Centrale“, Mitte der siebziger Jahre umbenannt in „Institut für Sozialarbeit e.V.“, für ganz unterschiedliche Zielgruppen engagiert, je nach den Nöten und sozialen Problemen der Zeit. Heute liegen die Schwerpunkte des Instituts in der Arbeit mit älteren Menschen. Vgl. http://www.buergerinstitut-ffm.de/lfs_elemente/Wir_ueber_uns/Index.html [zuletzt: 12.06.2008].

²⁰² Die folgende Darstellung basiert maßgeblich auf der von Dieter Eckhardt verfassten Jubiläumsschrift zum 100jährigen Bestehen des *Instituts für Sozialarbeit*, wie die Einrichtung zwischen 1974 und 2005 hieß (heute: Bürgerinstitut - Soziales Engagement in Frankfurt).

3.1. Gründungsanlass und Vereinszweck

Die Sozialstruktur in Frankfurt am Main hatte sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts durch Industrialisierung und Expansion dramatisch verändert. In den letzten drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts entwickelte sich die vom wohlhabenden Bürgertum geprägte Freie Stadt Frankfurt, bedingt durch Einbindung in den preußischen Staat (1867), Industrialisierung, Eingemeindungen und Bevölkerungsexplosion, zu einer Großstadt mit überwiegend proletarischer Population. Zu Anfang des 20. Jahrhunderts waren rund zwei Drittel der arbeitenden Bevölkerung Frankfurts Industriearbeiter/innen (gut ein Fünftel darunter Frauen).²⁰³ Vor diesem Hintergrund stellte der Industrielle und Sozialreformer Wilhelm Merton (1848-1916)²⁰⁴ fest:

„Die vermögenden Klassen sind sich noch zu wenig dessen bewußt, daß ihnen neue Verpflichtungen erwachsen sind, zur Erleichterung des Drucks, unter welchem heute große Volksteile zu eigenem Schaden uns dem der Gesamtheit leiden, nach Kräften mitzuwirken; sie unterschätzen bisher das Maß der Opfer, welche sie sich zu diesem Zweck auferlegen müssen, und so sind die Zuwendungen vielfach auf dem frühen Stande des Geldwertes, etwa derjenigen vor 50 Jahren, zurückgeblieben.“²⁰⁵

Die hier von Merton angesprochene Lohnpraxis führte dazu, wie schon im vorigen Kapitel angerissen, dass die Zahl der „Minderbemittelten“ dramatisch stieg. 1914 wiesen die Statistiken aus, dass 87% der in Frankfurt Ansässigen arm oder besitzlos waren; weniger als ein Prozent der über vierhunderttausend Einwohner konnten der Oberschicht zugerechnet werden und nur ein Achtel der Mittelschicht.²⁰⁶ Im Jahr 1883 war zur Bekämpfung der Armut ein städtisches Armenamt eingerichtet worden. Seine Arbeit wurde flankiert von privaten Fürsorgeeinrichtungen, deren Zahl sich bis Ende des 19. Jahrhunderts auf über 200 belief.²⁰⁷

Bereits 1890 hatte Merton eine Studie über das Verhältnis zwischen öffentlicher und privater Fürsorge in Frankfurt am Main in Auftrag gegeben (erschienen 1892) und das *Institut für Gemeinwohl* gegründet. Zweck dieses Instituts war zweierlei: erstens die Zentralisierung der bis dato völlig zersplitterten privaten Fürsorgetätigkeit und zweitens die wissenschaftliche Erforschung der Armutsbedingungen und von Methoden, wie diese mittels sozialer Arbeit zu bekämpfen wäre.²⁰⁸ Im Laufe der Zeit fanden sich unter dem Dach des Instituts diverse Einrichtungen zur Bündelung bestimmter Aufgabengebiete der sozialen Arbeit wieder, u.a. die *Auskunftsstelle für Arbeiterangelegenheiten*²⁰⁹, das *Institut für Gewerbehygiene*²¹⁰, die *Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen*²¹¹, die *Zentrale für Bergwesen*²¹² als auch das *Bureau für*

²⁰³ Für diesen Abs. vgl. Eckhardt 1999, 11-16.

²⁰⁴ Vgl. Heinz 1998.

²⁰⁵ Zit. nach Eckhardt 1999, 16.

²⁰⁶ Vgl. Eckhardt 1999, 15.

²⁰⁷ Vgl. ebd. 23-25.

²⁰⁸ Vgl. ebd. 28.

²⁰⁹ Beratungsstelle u.a. für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht.

²¹⁰ Schriftensammlung und Grundlagenforschung zu gesundheitlichem Arbeitsschutz.

²¹¹ Organisation v.a. von Armen- und Volksküchen.

²¹² zur fachlichen Unterstützung des Bergbauwesens

Armenwesen.²¹³ Von besonderer Bedeutung im vorliegenden Untersuchungskontext ist jedoch die im März 1899²¹⁴ gegründete *Centrale für private Fürsorge*.

3.2. Christian Jasper Klumker und seine Rolle in der Centrale

Die Geschichte der *Centrale für private Fürsorge* ist aufs Engste mit der Person Christian Jasper Klumker verbunden, woran auch deutlich werden wird, wie sehr die Entstehung des deutschen Wohlfahrtssystems – und als Teil dessen die spätere Amtsvormundschaft – von einzelnen Personen und Organisationen geprägt wurde. Auch wenn es hier nicht darum gehen soll, eine Biografie zu schreiben, erscheint es mir sinnvoll, einige Angaben zur Person zu machen, um damit zu verdeutlichen, welche Akteure die sozialpolitische und vormundschaftliche Entwicklung inhaltlich wie auch organisatorisch vorantrieben.

Klumker wurde 1868 in Ostfriesland geboren.²¹⁵ Sein Vater war Pfarrer; über seine Mutter ist nichts bekannt. Er studierte zunächst Theologie und sattelte Mitte der 1890er Jahre ein zweites Studium in Geschichte und Nationalökonomie auf. Klumker arbeitete schon vor dem endgültigen Abschluss seines Studiums im provisorischen Berliner Büro des *Instituts für Gemeinwohl*. Das Berliner Büro sollte als Dependence der Frankfurter Einrichtung zur Verwirklichung von Mertons Vision einer Centralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit für das gesamte Reichsgebiet beitragen. Die Expansionspläne wurden jedoch fallen gelassen und man konzentrierte sich zunächst auf den Frankfurter Raum. Merton bestellte Klumker Ende 1897 nach Frankfurt, um hier die Leitung des *Bureaus für Armenwesen* im Institut zu übernehmen, das alsbald in *Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit* umbenannt wurde. „Beide [Klumker und Merton] trafen sich in der Bemühung, Wissenschaft und Praxis, Theorie und Anschauung in einer wirkungsvollen, reformkräftigen Synthese zusammenzufassen.“²¹⁶

Klumker trieb die Rationalisierung der von Merton und Gleichgesinnten, wie den Geschäftsleuten und Unternehmern Charles Hallgarten (1838-1908)²¹⁷ und Eugen Lucius (1834-1903) begonnenen wohltätigen Arbeit voran. Er richtete zu diesem Zweck unter anderem eine Stelle

²¹³ Vgl. Achinger 1965b, 131-156; Eckhardt 1999, 28.

²¹⁴ Sie bestand bis 1937.

²¹⁵ Vgl. hier und im Folgenden: Maier 1998a, Neises 1968, 1-12.

²¹⁶ Neises 1968, 5.

²¹⁷ Die Familie emigrierte in die USA, als Hallgarten 13 Jahre war. Er wurde US-amerikanischer Bürger und blieb dies bis zu seinem Tode. Von 1877 an lebte und wirkte er in Frankfurt am Main; er war mit Merton gut befreundet. Er war erfolgreicher Bankier und als solcher engagierte er sich als Sozialreformer und Philantrop. Er sympathisierte mit den Sozialdemokraten, unterstützte die freiheitlich-demokratischen Parteien, wirkte aber selbst nie parteipolitisch. Sein Engagement galt eher sozialen Vereinen. In über 50 solcher war er Vorsitzender oder Schatzmeister und stellte ganz oder größtenteils deren Budgets (vgl. Stascheit 2003). Noch vor der Centrale engagierte er sich stark gegen Antisemitismus – er war selbst Jude – (vgl. ebd. 138-142), und er gilt als Pionier des sozialen Wohnungsbaus (Friedemann 2003, 89). (Vgl. Lustiger 2003) Auf Hallgarten wird im Folgenden nicht weiter eingegangen, da er für den Jugendhilfebereich nicht von großer Bedeutung ist.

ein, die alle Bittgesuche an die besagten sozialreformerisch tätigen und als solche allgemein bekannten Unternehmern zentral prüfte, was zu einer Vereinheitlichung im Umgang mit solchen Hilfeanfragen führte, wodurch die bis dato vorherrschende Willkür und Zufälligkeit der mildtätigen Mittelvergabe an Bedürftige durch Systematisierung überwunden wurde.²¹⁸ Am 4. März 1899 bekam diese Prüfstelle institutionelle Form: die *Centrale für private Fürsorge*. Die Satzung der Centrale, die auf der Gründungsversammlung angenommen wurde, war von Klumker entworfen worden.²¹⁹ Klumker selbst erhielt den Posten des provisorischen Geschäftsführers der *Centrale*. Im April 1900 wurde er offiziell Geschäftsführer, was er bis 1911 blieb.²²⁰ 1903 wird Klumker als Geschäftsführer auch in den Vorstand berufen. In dieser Funktion wird Klumker noch im selben Jahr Mitglied im Hauptausschuss des *Deutschen Vereins*²²¹. Am 1. Januar 1906 wird Wilhelm Polligkeit (1876-1960), der 1902 Mertons persönlicher Sekretär geworden war, neben Klumker zweiter Geschäftsführer im Vorstand der *Centrale*.²²² Polligkeit gilt als eine der zentralen Figuren in der Entwicklungsgeschichte der sozialen Arbeit und, was für den hiesigen Zusammenhang wichtiger ist, als maßgeblicher Mitkonstrukteur des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes.²²³ 1908 stirbt Hallgarten und 1911 zieht sich Merton aus gesundheitlichen Gründen aus dem Vorstand zurück. Polligkeit übernimmt 1911 die alleinige Geschäftsführung²²⁴, während sich Klumker nun vorrangig seiner Lehrtätigkeit widmet.

Klumker hatte schon Ende 1900 dafür gesorgt, dass sich die Mitarbeiter der *Centrale* und Kollegen aus anderen Frankfurter Vereinen regelmäßig zu fachlichem Austausch trafen.²²⁵ Aus diesen Treffen gingen im Jahr darauf die „Vorträge für Armenwesen“ hervor, die Klumker an der 1900 von Merton begründeten *Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften* hielt. Damit bekommt die *Centrale* eine multiplikatorische Funktion und insbesondere Klumkers Stimme besonderes Gewicht im Wohlfahrtsdiskurs. Klumker organisierte für die Centrale den ersten „Ausbildungskursus in der Kinderfürsorge“, der vom 18. bis 25. Juni 1903 in Frankfurt stattfand und an dem 29 Personen teilnahmen. Klumker referierte selbst bei diesen Kursen, die fortan regelmäßig angeboten wurden. In kürzester Zeit stieg die Nachfrage enorm. Im Frühjahr 1906 nahmen bereits mehr als 100 Personen an den Kursen teil, die auch aus Frankreich, Holland und der Schweiz kamen. Aufgrund dieser Erfahrungen beteiligte sich die *Centrale* an der Gründung des am 1. Januar 1914 eröffneten *Seminars für soziale Berufsarbeit in Frankfurt am Main*, in dem Sozialarbeiter/innen ausgebildet werden.²²⁶ Ebenfalls 1914 wurde die Frankfurter Universität gegründet. Im Zuge dessen ging die *Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften* in den Lehrstuhl für Armenwesen und Soziale Fürsorge über. Klumker wurde zunächst

²¹⁸ Für diesen Abs. vgl. Eckhardt 1999, 29.

²¹⁹ Vgl. Eckhardt 1999, 35.

²²⁰ Vgl. Jenner 2006, 24; Maier 1998a, 307.

²²¹ 1914 wird Klumker Vorstandsmitglied des *Deutschen Vereins*.

²²² Vgl. Eckhardt, 46.

²²³ Vgl. Dörrie 1998, 476.

²²⁴ Polligkeit leitet die Geschäfte bis 1920, dann wird er Geschäftsführer des *Deutschen Vereins* (!).

²²⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Eckhardt 1999, 65-67.

²²⁶ Daraus entwickeln sich schließlich die heutigen Fachhochschulen.

Extraordinarius und 1920 schließlich der erste ordentliche Professor im Deutschen Reich für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik.²²⁷

1905 verfasste Klumker gemeinsam mit seinem wissenschaftlichen Mitarbeiter an der *Centrale*, Othmar Spann, die Denkschrift „Die Berufsvormundschaft und der Schutz der unehelichen Kinder“. Im gleichen Jahr beginnt Klumker die Herausgabe der Buchreihe „Probleme der Fürsorge. Abhandlungen der Centrale für private Fürsorge in Frankfurt am Main“, in der u.a. anderem zwei weitere von der Centrale beauftragte Untersuchungen Spanns über die Situation der Unehelichen erschienen.²²⁸ Ab 1906 (bis 1914) gaben Polligkeit und Klumker gemeinsam das „Jahrbuch der Fürsorge“ heraus. Als zweiter Band der Jahrbücher erschien 1907 Polligkeits Dissertation „Das Recht des Kindes auf Erziehung“ – dieser Titel wurde zu einem richtungsweisenden Schlagwort.

3.3. Vereinsvormundschaft nach Leipziger Vorbild

3.3.1. Klumkers Bild von professioneller Vormundschaft über Uneheliche

Im Zusammenhang der Vormundschaft engagiert sich Klumker Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts, inspiriert vom Leipziger Vorbild, nachdrücklich für die Einführung der Generalvormundschaft über uneheliche Kinder in Frankfurt am Main. Stärker als der praktizierende Armenarzt Max Taube war Klumker praxisorientierter Planer und konzeptioneller Denker, dem es nicht nur aus praktischer Erfahrung sondern gleichermaßen auf Grundlage sozialwissenschaftlicher und politischer Erkenntnisse um die Etablierung einer adäquaten Sozial(rechts)politik ging – wengleich er durchaus über unmittelbare Praxiserfahrung verfügte beispielsweise als Vormund. 1905 schrieb Klumker in seinem Vorwort zu Othmar Spanns „Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt am Main“: „Als die ‚Centrale für private Fürsorge‘ in Frankfurt a. M. versuchte, in der Fürsorge für uneheliche Kinder Reformen praktisch zu erproben, ergab sich sofort der Mißstand, daß wir über das Schicksal der unehelichen Kinder sehr wenig unterrichtet sind.“²²⁹ Um diese Wissenslücke zu schließen, wurde Spann von Klumker beziehungsweise von der *Centrale* mit diversen Forschungsarbeiten beauftragt – auf die später noch näher eingegangen wird. Klumker maß der Wissenschaft einen hohen Stellenwert für die sozialpolitische Arbeit bei: „Denn die wissenschaftliche Untersuchung dieser Verhältnisse ist schließlich die unentbehrliche Grundlage für jede praktische Reformarbeit, die über tastende Versuche hinausgehen will.“²³⁰ Klumker vertraute nicht allein auf die Entwicklung in und aus der Praxis, sondern wollte diese auf wissenschaftlicher Basis planen und fortentwickeln. Vor dieser Folie betätigte sich Klumker selbst mit zahlreichen Publikatio-

²²⁷ Vgl. Jenner 2006, 29; Krug von Nidda 1961, 24; Maier 1998a, 305.

²²⁸ Siehe unten.

²²⁹ Spann 1905, V.

²³⁰ Ebd. VI.

nen und Vorträgen „im Dienst der Propaganda für die Berufsvormundschaft“²³¹: Zwischen 1903 und 1913 veröffentlichte Klumker rund 20 Zeitschriftenbeiträge und diverse Handwörterbuch-Artikel zum Thema Berufsvormundschaft.²³² Klumkers publizistischer Elan gründete zum einen auf seinem praktischen Wirken als Vormund und zum anderen auf einem propagandistischen Interesse an der Ausbreitung der Berufsvormundschaftsidee, die er mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zu untermauern gedachte.

Wie Klumker seine praktische Erfahrung für die Propagierung seiner Vorstellung professioneller Vormundschaft nutzte, lässt sich an seinem Beitrag im Jahresbericht der Baseler Pestalozzi-Gesellschaft von 1906 verdeutlichen. Klumker beschrieb darin die Erfahrungen mit seiner ersten Vormundschaft, ging aber über die bloße Situationsbeschreibung hinaus. Vielmehr verfocht Klumker mit seiner eindrücklichen Darstellung ein Modell der Vormundschaft über Uneheliche, das auf bestimmten Leitbildern beruht, die er implizit zu normativen Imperativen zum Zwecke einer bestimmten Disziplinierung von Mutter und Vater erhob. Dies ist besonders gravierend, weil Klumker aufgrund seiner exponierten Position in diesem politischen Feld, die Entwicklung des Vormundschaftsregimes in den ersten zwei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts entscheidend und vor allem: seinen Vorstellungen entsprechend prägte.

„Ich erinnere mich noch an mein erstes Mündel. Seine Mutter, kaum 18 Jahre alt, sah selbst noch äußerst schutzbedürftig aus. Ihr Vater, ein rücksichtsloser Mensch hatte von jeher Mutter und Kinder schlecht behandelt und diese Tochter ohne deren Verschulden gänzlich verstoßen. Selbst die eigene Mutter darf sich nicht um sie kümmern. Sie verdient kaum 16 Mark als Spülmädchen und mußte daher froh sein, als sie ihr Kind von der Klinik in Gießen aus gleich in irgend eine billige Familie auf dem Lande bringen konnte. Mit dem unehelichen Vater hatte sich vorher Streit gehabt, war im Zorn von ihm geschieden und hatte nicht gewußt, wo sie ihn finden sollte, um ihm von dem Kinde Mitteilung zu machen. Natürlich muß sie sofort wieder eine Dienststelle antreten und froh sein, daß sie in ihrem schwachen Zustand gleich einen Platz findet.

Den ersten freien Sonntag, wo sie ein paar Groschen hat, benutzt sie, um zu ihrem Kind hinaus zu fahren; das Kind sah elend und kümmerlich aus. In Frankfurt hatte sie niemand, der ihr helfen konnte; keinen, dem sie ihr Kind bringen konnte. Trotzdem entschließt sie sich, weil sie ihr Kind in dieser schlechten Pflege nicht lassen will, es mit sich zu nehmen. Abends kommt sie zurück ins Hotel, wo sie Spülmädchen ist, und muß froh sein, daß eine gutmütige Aufwartefrau das Kind zu sich nimmt und mit ihrem ganzen Monatslohn als Pflegegeld zufrieden ist.

In diesem Zustand werde ich [Klumker] Vormund. Ich treffe das Kind in einer dumpfen, niedrigen Wohnung, wo fünf Menschen in einem einzigen Zimmer, das außer der Küche, die als Vorplatz dient, vorhanden ist, hausen müssen. Die Pflegefrau, die das Kind nur aus Gutmütigkeit genommen hat, sieht selbst ein, daß sie es nicht genug pflegen kann, da sie selbst verdienen muß. Die Polizei hat bereits die Erlaubnis, ein Pflegekind zu halten, verweigert. Aber die Mutter des hat keine Zeit, eine Pflegestelle zu suchen, ganz abgesehen davon, daß es ihr an jeglicher Erfahrung und Umsicht dafür fehlt. Den allerbesten Willen dazu hat sie freilich schon gezeigt. Für die Mutter eine verzweifelte Lage – und doch wie wenig war nötig, um Ordnung zu schaffen.

²³¹ Neises 1968, 13.

²³² Vgl. ebd. 13f.

Der uneheliche Vater, der durch mich zum ersten Mal von dem Kind erfuhr, war ohne weiteres bereit, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Er ging sofort, selbst eine Pflegestelle bei Bekannten auszumachen. Er und die Mutter teilten sich das Pflegegeld.

Freilich nicht alles ist so leicht verlaufen wie dieser Anfang. Lange Zeit haben beide gespart, um heiraten zu können; seine Eltern nahmen das Kind zu sich, um ihnen dies zu erleichtern. Dann haben beide sich wieder im Unfrieden getrennt, auch gelegentlich wieder auf unsere Aufsicht gescholten, wo sie ihnen nicht passte, bis sie endlich heirateten. Ich bin also weit entfernt, der Mutter ein so unbedingtes Loblied zu singen; dennoch habe ich noch jetzt dasselbe Gefühl der Hochachtung vor dem Mut dieser Mutter, die, selbst noch ein Kind, ohne Stütze und Hilfe ihr Kind mit sich nahm, weil sie es nicht im Elend lassen wollte.

An diesem Beispiel sehen Sie klar, worauf es bei der Fürsorge für uneheliche Mütter und Kinder in erster Linie ankommt; nicht bloß den Müttern die Not erleichtern helfen, sondern sie anleiten zur Erfüllung ihrer Pflicht. Wo der ernste Wille vorhanden ist, ihre Mutterpflichten auch mit Opfern und Gefahr auf sich zu nehmen, da ist der rechte Angriffspunkt gegeben, um wirklich wertvolle Hilfe zu leisten.“²³³

Klumker zeichnete hier das Bild der schutzbedürftigen jungen Mutter. Er verdeutlichte, ohne es direkt auszusprechen, dass die alte Rechtspraxis, wonach der Vater der Mutter – oder auch ein anderer Verwandter – zum Vormund des unehelichen Kindes wurde, angesichts der beschriebenen familiären Verhältnisse völlig ungeeignet war. Klumker (re-)konstruiert folgendes Szenario: Wenn das Verhältnis der Mutter zu den eigenen Eltern abgebrochen war, wenn sie auf eine eigene Erwerbstätigkeit angewiesen war, wenn sie den Kontakt zum Erzeuger ihres Kindes verloren hatte, wenn sie ferner in der anonymen Umgebung einer Großstadt lebte, so hatte sie Hilfe bitter nötig. Für diese Hilfe sei der Vormund zuständig. Seine Aufgabe habe darin bestanden, dafür Sorge zu tragen, dass sich die Mutter um ihr Kind kümmern oder dass sie dafür Sorge tragen könne, dass es von Pflegepersonen angemessen versorgt und erzogen würde. Gleichzeitig wäre es Aufgabe des Vormunds, dafür zu sorgen, dass sie dies auch tatsächlich aufopferungsvoll tue. Des Weiteren, so lässt sich schlussfolgern, sollte der Vormund die uneheliche Mutter dazu bewegen, selbst bei immer wiederkehrenden Streitigkeiten, so irgend möglich, mit dem Vater ihres Kindes die Ehe einzugehen. Das ist es, was Klumker zusammenfassend als Mutterpflichten bezeichnete. Klumker berührte in dem Zitat ebenfalls die Verpflichtungen des Vaters: sich um eine angemessene Versorgung des Kindes zu kümmern und seinen Teil zum Pflegegeld beizusteuern. Hierbei ist zu betonen, dass Klumker augenscheinlich nicht davon ausging, dass allein der Vater für die Finanzierung der Verpflegung des Kindes aufzukommen hätte, sondern Vater und Mutter gemeinsam.

1902 hatte Klumker erreicht, dass die *Centrale*, genauer gesagt, die *Abteilung für Kinderfürsorge* Vereinsvormund für alle unehelichen Kinder in Frankfurt wurde, was heute auch als der „bedeutendste[] und bis dahin folgenreichste[] Einschnitt in die Geschichte der Centrale sowie die Kinder- und Jugendfürsorge im Deutschen Reich überhaupt“²³⁴ bezeichnet wird. Primärziel war, die Not der Großstadtkinder, vor allem der unehelichen, systematisch zu lin-

²³³ Klumker 1907, 30-32.

²³⁴ Eckhardt 1999, 51.

dern.²³⁵ Die Vereinbarung zwischen Centrale und Armenamt sah vor, dass der Geschäftsführer der Centrale zum Vormund für all jene unehelichen Kinder wurde, für die kein geeigneter Einzelvormund im Sinne des BGB²³⁶ gefunden werden konnte; dieser Vormund war niemand anderes als Klumker.²³⁷ Am 23. April 1902 übernahm Klumker also die Sammelvormundschaft für rund 50 Kinder.²³⁸

„Die wichtigste Arbeit wird sein, die Verpflegung der Kinder zu beaufsichtigen. Dies muß in enger Fühlung mit der unehelichen Mutter geschehen, die mit der Sorge für die Person ihres Kindes auch das Recht besitzt, seinen Aufenthalt zu bestimmen. So wird man stets nach Kräften das Interesse der Mutter für ihr Kind wach zu halten suchen.“²³⁹

In diesem Zitat zeichnet sich ab, dass es Klumker nicht zuletzt um eine Disziplinierung der (unehelichen) Mütter ging. Sie sollten durch den professionellen Vormund zu einer bestimmten Form von Mütterlichkeit angehalten werden. Klumker ging folglich nicht von einer irgendwie natürlichen Mütterlichkeit aus. Vor dem Hintergrund, dass uneheliche Kinder mehrheitlich in Pflege gegeben wurden, erscheint Mütterlichkeit als etwas, für das ein Interesse wachgehalten, unter Umständen erst geweckt werden müsse. Die im vorangegangenen längeren Textausschnitt dargestellte opferbereite Mütterlichkeit erschien Klumker offensichtlich nicht selbstverständlich, aber sie war ihm normatives Leitbild. – Bis 1904 stieg die Zahl der von der Centrale bevormundeten Kinder und Jugendlichen auf 172.²⁴⁰ Wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwands wurde die Sammelvormundschaftsfunktion schließlich ausgegliedert und dem 1903 gegründeten *Kinderschutz e.V.* übertragen.²⁴¹ Gründer des Vereins war ebenfalls Klumker. 1910 übertrug der Verein Kinderschutz aus finanziellen Gründen die meisten seiner bis dato 920 Vormundschaften über Uneheliche an die städtische Sammelvormundschaft.²⁴²

3.3.2. Grundlagenforschung zur Unehelichen-Situation

Wie erwähnt, ging es Klumker wie Merton um die Synthese von Wissenschaft und Praxis. Von daher forcierte Klumker, die wissenschaftliche Untersuchung der Lebenssituation der sozial benachteiligten Gruppe der Unehelichen. Die Untersuchung oblag federführend einem jungen Wissenschaftler, der zwischen 1903 und 1907 Klumkers wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Centrale war: Othmar Spann²⁴³ (1878-1950).

Spann leistete während seiner Zeit in der Centrale wichtige Grundlagenforschung über die

²³⁵ Vgl. ebd. 52.

²³⁶ §§ 1773 ff. a.F.

²³⁷ Vgl. Jenner 2006, 25; Neises 1968, 8.

²³⁸ Vgl. Eckhardt 1999, 53.

²³⁹ Klumker 1902, 30.

²⁴⁰ Vgl. Eckhardt 1999, 53.

²⁴¹ Vgl. ebd.

²⁴² Vgl. ebd. 54.

²⁴³ Spann tat sich in den 1920ern, vor allem mit seinem 1921 erschienen Buch „Der wahre Staat – Vorlesungen über Abbruch und Neubau der Gesellschaft“, als zentraler Vordenker des sogenannten Austrofaschismus hervor. Vgl. dazu Hattstein 2006.

Lebenssituation der unehelichen Kinder.²⁴⁴ 1904 erschien Spanns Forschungsbericht „Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs“; 1905 „Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt am Main“ als zweiter Band der von Klumker verantworteten Reihe „Probleme der Fürsorge. Abhandlungen der Centrale für private Fürsorge in Frankfurt am Main“; 1909 als fünfter Band derselben Reihe „Die unehelichen Mündel des Vormundschaftsgerichtes in Frankfurt am Main. Statistische Untersuchungen über Vormundschaftsführung und über die persönlichen Verhältnisse der unehelichen Kinder, namentlich ihre Verpflegungsverhältnisse“. Insgesamt publizierte Spann zwischen 1904 und 1912 ein Dutzend Beiträge zum Thema Unehelichkeit und Berufsvormundschaft.²⁴⁵ Spann war es auch, der den Begriff „Berufsvormundschaft“ einführte.²⁴⁶ Spanns Ergebnisse wurden zu einer wichtigen quantitativ-empirischen Grundlage für die weitere Entwicklung des Unehelichenrechts und der Berufsvormundschaften.²⁴⁷

Ein entscheidendes Ergebnis der Untersuchungen war, dass uneheliche Kinder, die in „Stiefvaterfamilien“ aufwuchsen, keinen signifikanten Unterschied zu ehelichen Kindern in „intakten“ Familien aufwiesen.²⁴⁸ Spann zeigte, dass es für die Entwicklung beziehungsweise die Erziehung des Kindes unerheblich war, ob es sich beim Ehemann der Mutter um den tatsächlichen Vater des Kindes handelt oder nicht. Entscheidend für das Wohl des Kindes war offenbar vielmehr, dass es in einer ehelichen Familie aufwachsen konnte.²⁴⁹ Damit wurde das weitverbreitete Vorurteil, dass uneheliche Kinder aufgrund ihrer „unsittlichen“ Zeugung einen nachgerade genetischen Mangel aufweisen würden, der sie zu Delinquenz, Verwahrlosung und Kriminalität disponiere, auf Grundlage sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse entkräftet, die aus umfangreichen und relativ belastbaren Daten gewonnen wurden.²⁵⁰ Diese Ergebnisse bestärkten Klumker in der Ansicht, dass die Berufsvormundschaft das einzig adäquate Instrument wäre, um den dramatischen Auswirkungen der herrschenden Vorurteile gegenüber unehelichen Kindern (und ihren Müttern) entgegenzuwirken: zuerst der hohen Säuglingssterblichkeit aber auch den Folgen der lebenslangen sozialen Ächtung wegen ihrer Unehelichkeit.²⁵¹

3.3.3. Verbreitung der Berufsvormundschaftsidee durch Ausbildung und Beratung

Die 1903 begonnenen Aus- und Weiterbildungskursen zur Qualifizierung der Fürsorgetätigkeit von Verwaltungsbeamten, Lehrern und Lehrerinnen, Geistlichen und in Wohltätigkeitsvereinen beschäftigten Frauen und Männern drehten sich im Wesentlichen um die Berufsvormund-

²⁴⁴ Vgl. Heinrich 1979, 22.

²⁴⁵ Vgl. dazu die Publikationsliste von Heinrich 1979, S. 388-389.

²⁴⁶ Vgl. Jenner 2006, 43; Klumker 1931, 26.

²⁴⁷ Siehe unten.

²⁴⁸ Vgl. Spann 1905, 117.

²⁴⁹ Vgl. Spann 1905, 117f.

²⁵⁰ Vgl. zusammenfassend Neises 1968, 10.

²⁵¹ Vgl. Jenner 2006, 27; Klumker 1926, 29f.

schaft.²⁵² In diesen Kursen fand der fachliche Austausch unter Berufsvormündern aus dem gesamten Deutschen Reich und dem benachbarten Ausland statt. Die *Centrale* machte sich so unter Berufsvormündern – und Berufsvormünderinnen wie Agnes Neuhaus²⁵³ – einen Namen. Anfang des 20. Jahrhunderts gab es reichsweit bereits um die 90 Berufsvormundschaften. Sie waren äußerst heterogen gestaltet. Sie alle einte aber der Bedarf nach fachlichem Austausch, nach Expertise und nach Beratung in rechtlichen Fragen. Die *Centrale* wurde zunehmend als Beratungseinrichtung in Anspruch genommen, die schließlich eine eigene Sammlung von Gesetzesmaterialien und Urteilen, von einschlägiger Literatur und von Unterlagen über verschiedene Organisationsformen etc. begann.²⁵⁴ Diese sukzessiv entstandene Arbeit führt schließlich zur Gründung des *Archivs deutscher Berufsvormünder* im Jahr 1906, die die Arbeit fortan übernehmen und systematisch ausbauen sollte.²⁵⁵

²⁵² Vgl. Neises 1968, 12.

²⁵³ Vgl. Hopmann 1977 [1949], 190f.

²⁵⁴ Vgl. Neises 1968, 12.

²⁵⁵ An diesem Punkt verlassen wir den weiteren historischen Verlauf der Centrale, da sie nach der Gründung des Archivs keinen besonderen eigenständigen Beitrag in der Entwicklung des Vormundschaftswesens mehr leistete. Zur weiteren Geschichte vgl. die 1999 von Eckhardt verfasste Jubiläumsschrift zum 100jährigen Bestehen.

4. Archiv deutscher Berufsvormünder

*„Wie kann schutzbedürftigen Kindern im In- und Auslande geholfen werden?
Diese Frage umschreibt das ganze Arbeitsfeld der Kinderschutzorganisation: Archiv Deutscher Berufsvormünder in Frankfurt (Main), Stiftstr. 30. Seit der im Jahre 1906 erfolgten Gründung erteilt das Archiv in jährlich steigender Zahl unentgeltliche Auskünfte [...] über alle zur Lösung der vorangestellten Frage zuvor zu beantwortenden Einzelfragen, welche ihrer Natur nach teils auf medizinischem, teils auf pädagogischem und nicht am wenigsten auf rechtlichem Gebiete liegen, und die sich aus all den kleinen, das tägliche Leben der Eltern und Vormünder bewegenden Sorgen ergeben, die das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch in die Sorge für die Person und in die Sorge für das Vermögen des Kindes eingeteilt hat. Bei der Sorge für das Vermögen überwiegen naturgemäß die Rechtsfragen. Unter den Rechtsfragen sind diejenigen Fragen [...] von der größten praktischen Bedeutung, die sich für die Verfolgung von Ansprüchen unehelicher Kinder ergeben, jener Kategorie schutzbedürftiger Kinder, die eine ganz besondere Beachtung beansprucht [...].“²⁵⁶*

Einleitung

In den beiden vorangegangenen Kapiteln ging es um zwei sozialpolitische Einrichtungen, die sich nicht primär, sondern nur unter anderem der professionellen Vormundschaft für Kinder widmeten. *Deutscher Verein* und *Centrale* sind jedoch, bildlich gesprochen, die Geburtsstätte des *Archivs deutscher Berufsvormünder*. In den ersten Jahren bleiben die *Centrale* und der *Deutsche Verein* vor allem infrastrukturell von immenser Bedeutung für den entstehenden berufsständigen Interessenverband Archiv deutscher Berufsvormünder. Der Einfluss der *Centrale* auf die weitere Entwicklung des *Archivs* schwindet relativ bald, während der *Deutsche Verein*

²⁵⁶ Tomforde 1915, 101.

die Weimarer Zeit hindurch für das *Archiv*, gewissermaßen als umfassende sozialpolitische Dachorganisation im Hintergrund, wichtig bleibt.

Im nun Folgenden steht das *Archiv deutscher Berufsvormünder* im Mittelpunkt. Das *Archiv* ist bis zum Ende des Ersten Weltkrieges jene Institution, von der die reichsweite Etablierung und Professionalisierung der Berufsvormundschaft ausgeht: die Systematisierung und Vereinheitlichung professionell betriebener Vormundschaft über Kinder, vor allem unehelicher Kinder. Der Name „Archiv“ umschreibt als Sammlung grundlegender Rechtsmaterialien nur den kleinsten Tätigkeitsbereich der entstehenden Institution. Denn mit dem *Archiv* formiert sich ein neues Kräftefeld oder, wie Foucault es nennen würde, ein neues „Subsystem“²⁵⁷. Ein bürgerlicher Verein konstruiert und institutionalisiert eine Technologie zur Disziplinierung unehelicher Väter und Mütter oder im Anschluss an Foucault, zur Disziplinierung von „anormalen“²⁵⁸ Subjekten. Es geht, so meine These, um die Konstitution und den Schutz gesellschaftlicher „Normalität“. Im Interesse des „Kulturvolkes“ und der „Sittlichkeit“, wie es in den zeitgenössischen Debatten hieß, sollten uneheliche Mütter und Väter nach den Maßstäben einer bürgerlichen Normalität diszipliniert werden. Im *Archiv* verdichtet sich ein diskursives Regime; zudem erlangten innerhalb dieser Institution einige Personen, vor allem Christian Jasper Klumker, Max Taube, Othmar Spann und als einzige Frau Agnes Neuhaus (die im Gegensatz zu ihren Kollegen eine Verfechterin der „organisierten“ Einzelvormundschaft war)²⁵⁹, eine besondere diskursive Autorität. Fraser beschreibt solche Vorgänge in Erweiterung Foucaults als „institutionelle Autorisierung einiger Personen, autoritative Wissensansprüche vorzubringen, und den damit einhergehenden Ausschluß anderer“²⁶⁰. Innerhalb des *Archivs* werden spezielle Verfahren der Informationsbeschaffung von und über Personen entwickelt, die verschiedene Formen des Zwangs mit einschließen.²⁶¹ Vom Archiv aus kommt es schließlich zu einer „Ausbreitung von Diskursen über Forschungsobjekte, die gleichzeitig Ziele im Anwendungsbereich der Sozialpolitik sind“²⁶².

„Ehelichkeit und Unehelichkeit stehen einander wie normale und abnormale Bevölkerungs-erneuerung gegenüber“²⁶³, schrieb Spann in der Einleitung zur 1904 erschienenen Studie „Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs“, die er im Auftrag der *Centrale* angefertigt hatte. Zur Disziplinierung jener als „abnormal“ bezeichneten Erscheinung sollte die Berufsvormundschaft dienen. Vor allem Klumker, Spann und Taube betonten immer wieder, dass die Berufsvormundschaft, um ein nutzbringendes Instrument werden zu können, auf der Grundlage empirischer Sozialforschung ruhen müsste. 1924 wurde die Berufsvormundschaft mit Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zur Pflichtaufgabe der Jugendämter und damit zur Amtsvormundschaft über alle unehelichen Kinder transformiert. Damit war die berufsvormundschaftliche Forschung endgültig im „Anwendungsbereich der Sozialpolitik“ angekommen.

²⁵⁷ Foucault 1994 [1976], 285.

²⁵⁸ Vgl. Foucault 2007 [1975].

²⁵⁹ Vgl. Hopmann 1977 [1949], 204-217.

²⁶⁰ Fraser 1994 [1989], 35.

²⁶¹ Vgl. Fraser 1994 [1989], 35.

²⁶² Fraser 1994 [1989], 35.

²⁶³ Spann 1904, 3.

Klumker war und blieb, obwohl selbst in der Gesetzeskommission am Zustandekommen beteiligt, ein scharfer Kritiker des RJWG. Die bis dato lokal begrenzte Entfaltung der disziplinierenden Mikromacht Berufsvormundschaft, die zuvor von den entsprechenden Einrichtungen an vereinzelt Orten im Deutschen Reich ausgegangen war, hatte sich mit dem Reichsgesetz verallgemeinert. Die disziplinierende Mikromacht der professionellen Vormundschaft wurde entgrenzt, entwickelte sich zunehmend zu einer Form bürokratischer „Niemandsherrschaft“²⁶⁴ und zirkulierte fortan „durch den gesamten sozialen Körper bis selbst in die kleinsten anscheinend belanglosesten Glieder“²⁶⁵.

Davon ausgehend ist die Aufmerksamkeit besonders darauf zu richten, welche Elemente der Bevormundung, etwa aus dem Leipziger oder Frankfurter Modell, letztlich in die bürokratische Konstruktion des Vormundschaftswesens integriert und welche Leitbilder von Mutter und Vater aufgestellt wurden, weil sie sich aus der Perspektive der Verwaltungsabläufe und der Fallbearbeitung als funktionell-nützlich erwiesen. Die zentrale Frage ist, welche Formen von Mütterlichkeit und Väterlichkeit konstruiert und durchgesetzt, das heißt, welche vergeschlechtlichten beziehungsweise vergeschlechtlichenden Aspekte in die bürokratische Vormundschaftspraxis implementiert wurden. Dabei geht es nicht um Geschlecht im engeren Sinne von *Doing Gender*, wie es zwischen Mutter und Vater in ihrer persönlichen Interaktion entsteht, sondern um die Vergeschlechtlichung der Klientel, dadurch dass sie in einem berufsvormundschaftlichen Spezialwissen auf bestimmte Weise subjektiviert wird; dadurch dass von ihr eine Anpassungsleistung erwartet beziehungsweise erzwungen wird, weil sie gemäß der bürokratischen Konstruktion all jene Eigenschaften aufweise, die es rechtfertigten die Maschinerie professionalisierter Bevormundung in Gang zu setzen.

4.1. Gründung des Archivs Deutscher Berufsvormünder

Im Frühjahr 1906 wurde an „sämtliche Berufsvormünder im deutschen Reiche (Kollegialvormundschaften, General- und „Kollektivvormünder, Anstaltsvormünder) folgende Einladung durch die ‚Zentrale‘²⁶⁶ für private Fürsorge‘ versandt“²⁶⁷:

„Sehr geehrte Herren!

Die *Berufsvormundschaft* hat, obwohl ihr das Bürgerliche Gesetzbuch nur wenig Spielraum ließ, schon weite Verbreitung gefunden. Seit 1900 sind in mehr als 90 Städten Einrichtungen teils öffentlicher, teils

²⁶⁴ Arendt 1987 [1970], 39.

²⁶⁵ Fraser 1994 [1989], 40

²⁶⁶ Es handelt sich hierbei um die Centrale in Frankfurt am Main und nicht um die Zentrale für private Fürsorge in Berlin, bei denen es sich um zwei unterschiedliche Organisationen handelte. In dem Dokument wird aber das ‚Z‘ anstelle des ‚C‘ verwendet.

²⁶⁷ ZFdB 1906, V - unterzeichnet von Dr. Chr. J. Klumker (Zentrale für private Fürsorge Frankfurt a.M.), Direktor Dr. Petersen (Waisenhaus Hamburg), Stadtrat Dr. Pallmann (Ziehkinderanstalt der Stadt Leipzig), Beigeordnetem Dr. Schwander (Generalvormundschaft der Stadt Straßburg i.E.).

privater Natur entstanden. Eine lebhafte Bewegung für ihre Einführung an anderen Orten ist im Gange. Sehr richtig erscheint es jetzt, an der inneren Ausgestaltung der vielfältigen Formen der Berufsvormundschaft zu arbeiten. Mag der Berufsvormund von Rechts wegen sein Amt ausüben (*Generalvormundschaft*) oder für den Einzelfall bestellt werden (*Kollektivvormundschaft*), stets wird sich seine Stellung wie seine Arbeitsweise wesentlich von der des Einzelvormundes unterscheiden. Insbesondere hat für ihn die grundsätzliche *Klärung aller rechtlichen Fragen* hohen Wert, weil sie ständig in seiner Praxis wiederkehren. Wie viel strittige Fragen ergeben sich noch bei der Stellung des Berufsvormundes gegenüber dem Vormundschaftsgericht, bei der Verfolgung der Unterhaltsansprüche gegen den außerehelichen Vater, bei der Ausübung der Erziehungsrechte des Vormunds, bei der Interessenvertretung der Mündel in Strafverfahren! Wie viel ließe sich da erreichen, wenn die *Berufsvormünder* mit einander *in Verbindung träten*, ihre Erfahrungen *austauschten*, sich bei Rechtsstreiten und Nachforschungen gegenseitig unterstützten, oder gleichmäßiges Vorgehen *verabredeten*, um *einheitliche Rechtsprechung* herbeizuführen! Wichtigere Entscheidungen aus diesem Gebiete werden bereits im ‚Jahrbuch der Fürsorge‘ gesammelt. Doch wird der Wert dieser Sammlung wesentlich davon abhängen, daß alle Berufsvormünder sich daran beteiligen. Ebenso *notwendig* aber ist *persönliche Aussprache* der Berufsvormünder, die zwanglos von Zeit zu Zeit im Anschluß an Tagungen verwandter Organisationen stattfinden könnte.“²⁶⁸

Dieses Einladungsschreiben markiert den Anfang des berufsständischen Interessenverbands namens *Archiv Deutscher Berufsvormünder*. Das Schreiben verdeutlicht ein drängendes Interesse an fachlichem Erfahrungsaustausch und an fachlicher Abstimmung über die Fragen professionell betriebener Vormundschaft. Eine Institution im engen Sinne war zunächst gar nicht vorgesehen; man wollte im Anschluss an andere Fachtagungen, vor allem die vom *Deutschen Verein* veranstalteten Fürsorgetage, zum Erfahrungsaustausch zusammenkommen und gemeinsame Verabredungen treffen. Die erste Zusammenkunft 1906 fand im Anschluss an einen der Ausbildungskurse der *Centrale* statt.²⁶⁹ 10 Jahre später stellte Klumker auf die Entwicklung des *Archivs* zurückblickend fest: „Wir sind eigentlich wider Willen in die Welt getreten.“²⁷⁰

Das seit 1900 geltende Bürgerliche Recht und die dementsprechende Rechtspraxis erschwerten die Arbeit der Berufsvormünder, die als solche vom formellen Recht gar nicht vorgesehen waren. Also musste man die Dinge selbst in die Hand, das heißt, auf Rechtsprechung und Gesetzgebung Einfluss nehmen – zumindest aus Sicht der Berufsvormünder. Bis zur Gründung des *Archivs* 1906 verfolgte Klumker gemeinsam mit vor allem dem Hamburger Waisenhausdirektor Petersen²⁷¹, dem Mainzer Bürgermeister Schmidt und dem Leipziger Ziehkinderarzt, Geheimrat Taube die Strategie, den *Deutschen Verein*, als wichtigstem parastaatlichen sozialpolitischen Akteur, für die Frage der öffentlichen Kinderfürsorge, genauer für die Frage der Berufsvormundschaft zu mobilisieren. Tatsächlich hatte die Gründung des *Archivs* dazu geführt, dass im Jahr darauf die Vormundschaftsfrage zum zentralen Thema des 1907er Fürsorgetages wurde.²⁷² Spätestens dabei wurde den Berufsvormündern deutlich, dass eine eigene

²⁶⁸ Ebd. (Hervorhebung i. O.)

²⁶⁹ Vgl. Hopmann 1977 [1949], 192.

²⁷⁰ Vgl. Klumker 1917, 4.

²⁷¹ Vgl. zu Petersen: Huvalé 1980, 39-41; Thorun 1998.

²⁷² Vgl. Hopmann 1977 [1949], 194.

berufsständische Vereinigung unausweichlich geworden war. Klumker erklärte 1917 in einem Rückblick, dass er sich immer geweigert hätte,

„aus dem Rahmen [des Deutschen] Vereins mit einer selbständigen Gründung herauszugehen, bis diese drei Herren [Petersen, Schmidt, Taube], jeder für sich und schließlich alle drei gemeinsam, darauf gedrungen haben, daß diese Frage nicht länger liegen bleiben, nicht warten dürfe, bis sich einer derselben annimmt, sondern wir versuchen müssten, selbständig und unabhängig für diese Dinge zu wirken.“²⁷³

Ein organisiertes Vorgehen schien den Protagonisten zunehmend unausweichlich. 1906 verabredete man schließlich eine erste Zusammenkunft zur „Beratung deutscher Berufsvormünder“²⁷⁴ in Frankfurt am Main, an der mehr als 40 Personen teilnahmen. Unter anderem wurde dabei besprochen, inwiefern eine eigenständige Organisation Sinn machen würde und wenn ja, in welcher Form. Das Ergebnis war, dass eine Vereinigung gegründet wurde: das „*Archiv Deutscher Berufsvormünder*“. Man gab sich mit der Bezeichnung Archiv eine „Art indifferenten Namen“²⁷⁵, wie Klumker sich später erinnerte: „Wir haben uns nach einem Ausdruck umgesehen, der möglichst wenig nach außen auffällt, der ein starkes Verantwortlichkeitsgefühl in sich trägt und der von irgendwelchem repräsentativem Auftreten nach außen hin abhält.“²⁷⁶

Damit bildete sich unterhalb der Ebene der formellen rechtlich-politischen Strukturen, außerhalb des kodifizierten rechtlichen Rahmens eine neue Mikromacht heraus und ein Ort, von dem aus sich diese Mikromacht ausdehnte und in die Gesellschaft hineinwirkte.²⁷⁷ Man wollte, mit Foucault gesprochen, nicht Teil des repräsentativen Regimes sein, sondern sich um die Vervollkommnung der „unscheinbaren, alltäglichen und physischen Mechanismen“²⁷⁸, der Konstitution der Disziplinarmaschinen kümmern. Im *Archiv* entwickelte sich ein „Komplex von Instrumenten, Techniken, Prozeduren, Einsatzebenen, Zielscheiben“²⁷⁹. Es wurde damit begonnen, wie es von Foucault in anderem Zusammenhang treffend beschrieben wird, „an den Rechtsstrukturen der Gesellschaft von unten her zu arbeiten, um die wirklichen Machtmechanismen im Gegensatz zu ihrem formellen Rahmen wirken zu lassen“²⁸⁰. Im eingangs zitierten Einladungstext war zuvor angedeutet worden, dass die berufsvormundschaftliche Praxis den Gesetzgeber und das geltende formelle Recht umgingen und dass die Rechtspraxis entsprechend der berufsvormundschaftlichen Bedürfnisse positiv beeinflusst werden sollte. Die größte rechtliche Hürde, die es dabei zu überwinden galt, war der Einzelvormund für die unehelichen Kinder, den das 1900 in Kraft getretene BGB als Regelfall normiert hatte. Durch massive Interventionen während der Vorarbeiten zum BGB, namentlich von Taube²⁸¹, konnte erreicht wer-

²⁷³ Ebd.

²⁷⁴ Vgl. ZFB 1906.

²⁷⁵ Ebd.

²⁷⁶ Ebd.

²⁷⁷ Vgl. Foucault 1976 [1994], 284f.

²⁷⁸ Ebd. 285.

²⁷⁹ Ebd. 277.

²⁸⁰ Ebd. 285.

²⁸¹ Vgl. Taube 1893, 57-61; 1912, 2.

den, dass in das Einführungsgesetz (§ 136 EBGB) eine Ausnahmeregelung aufgenommen wurde, mit der bereits bestehende Formen professionell betriebener, institutioneller Vormundschaften, wie das „Leipziger System“, beibehalten bleiben konnten und nicht zwingend durch die Einzelvormundschaften ersetzt werden mussten.²⁸² Von dieser Ausnahmeregelung ausgehend hatte sich das Berufsvormundchaftswesen in vielfältigsten Formen im gesamten Deutschen Reich ausgebreitet – gegen den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers. Anfang 1906 waren denjenigen, die zur Beratung der Berufsvormünder einluden, bereits 90 städtische Vormundschaftseinrichtungen bekannt. Diese hätte es auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches eigentlich gar nicht geben dürfen und Klumker selbst sagte von ihnen, dass sie „neben dem Gesetz stehen“²⁸³ würden.

Die Mehrzahl der 42 Teilnehmenden²⁸⁴ an der ersten Versammlung, unter ihnen Agnes Neuhaus als einzige Frau, waren selbst von Berufs wegen Vormund (Generalvormund) oder waren politische Verantwortungsträger mit ausdrücklichem Interesse daran, dass ein solches Vormundchaftswesen auch in ihrem Zuständigkeitsbereich errichtet würde.²⁸⁵ Die versammelten Personen bekleideten u.a. folgende Funktionen: Bezirksvorsteher²⁸⁶, Beigeordneter²⁸⁷, Bürgermeister, Justizrat²⁸⁸, Magistratsassessor²⁸⁹, Magistratsobersekretär²⁹⁰, Oberregierungsrat²⁹¹, Pastor, Regierungsassessor, Stadtobersekretär, Stadtrat, Stadtsekretär – „lauter Autoritäten“²⁹², wie Agnes Neuhaus es ausdrückte. Mit anderen Worten, die sich im *Archiv* herausbildende Mikromacht war synaptisch verbunden mit der politisch dominierenden Klasse und den rechtlich-politischen Strukturen, zumindest im Feld der Wohlfahrtspflege. Die allmählich sichtbar werdende Mikromacht entfaltete sich expansiv: Ein Jahr später nahmen bereits 90 Personen an der Tagung des *Archivs* teil und im Deutschen Reich waren 147 Berufsvormundschaften mit mehr als 40.000 Mündeln eingerichtet.²⁹³

Kurzum, im Vormundchaftswesen war im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts tatsächlich eine lebhaft bewegte Bewegung im Gange, wie es in der Tagungseinladung hieß. In dieser Bewe-

²⁸² Vgl. Klumker 1906, 2f.

²⁸³ Klumker 1906, 2.

²⁸⁴ 16 weitere haben kurzfristig abgesagt, unter ihnen die Leipziger Ziehkinderanstalt (Max Taube). Vgl. ZfDb 1906, IX.

²⁸⁵ Z.B. der Mainzer Bürgermeister Schmidt.

²⁸⁶ Oberhaupt eines Stadtbezirkes in einer größeren Stadt.

²⁸⁷ haupt- oder ehrenamtlich Tätiger, für bestimmte Verwaltungsbereiche zuständiger Gemeindebeamter.

²⁸⁸ Ehrentitel für ältere Richter, Anwälte und Notare.

²⁸⁹ Magistrat bezeichnet den städtischen Gemeindevorstand.

Assessor ist eine Dienstbezeichnung für Beamte (auch Richter) des höheren Dienstes auf Probe.

²⁹⁰ Im Beamtenrecht steht der Obersekretär über dem Sekretär jedoch unter dem Hauptsekretär im mittleren Dienst.

²⁹¹ Oberregierungsrat ist eine Amtsbezeichnung im höheren Verwaltungsdienst. Voran geht der Regierungsrat und in der Hierarchie folgt der Regierungsdirektor.

²⁹² Zit. nach Hopmann 1977 [1949], 192.

²⁹³ ZfDb 1908, IX

gung wurden die „Aufgaben einer Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder“²⁹⁴ konstruiert, wie der programmatische Titel von Klumkers Fachvortrag unterstrich, mit dem die erste Beratung der Berufsvormünder Deutschlands am Abend des 27. April 1906 schließlich eröffnet wurde. Bevor ich auf die inhaltliche Dimension des Konstruktionsprozesses eingehe, soll das Profil des *Archivs* skizziert werden, um seine gesellschaftspolitische Position zu verdeutlichen.

4.2. Betätigungsfelder und organisatorischer Aufbau des Archivs

4.2.1. Organisationsdiagramm des Archivs

Auf der ersten Tagung von 1906 war allen Teilnehmenden klar geworden, dass es zur Erreichung der eigenen Ziele nicht ausreichen würde, sich „zwanglos von Zeit zu Zeit im Anschluß an Tagungen verwandter Organisationen“ über Erfahrungen auszutauschen, wie es in der Einladung noch geheißen hatte. Eine „gemeinsame Veranstaltung“, das heißt, eine eigenständige Institution erschien unerlässlich. Der organisatorische Aufbau, den sich das *Archiv* gab, lässt sich folgendermaßen darstellen:

Das Archiv deutscher Berufsvormünder (im Jahr 1914)²⁹⁵

Der ständige Ausschuß: <u>Vorsitzender: Klumker</u> (mindestens 5) Mitglieder:	
1. Oberlandesgerichtsrat Diefenbach, Colmar 2. Geh. Oberregierungsrat Falch, Stuttgart 3. Magistratsrat Grieser, München 4. Bürgermeister v. Hollander, Mannheim 5. Professor Keller, Charlottenburg 6. Stadtrat Köhler, Leipzig 7. Amtsgerichtsrat Köhne, Berlin	8. Hofrat Meier, München 9. Frau Amtsgerichtsrat Neuhaus, Dortmund 10. Amtsgerichtsrat Rothschild, Frankfurt 11. Bürgermeister Schwander, Straßburg 12. Pastor Pfeiffer, Berlin 13. Geheimrat Taube, Leipzig 14. Bürgermeister Westram, Ratibor
Mitgliederversammlung (bei der jährlichen Tagung des Archivs)	

Abbildung 6: Organigramm Archiv Deutscher Berufsvormünder 1914

²⁹⁴ Klumker 1906.

²⁹⁵ Am Beispiel für das Jahr 1914, das Organisationsdiagramm änderte sich zwischen 1906/7 und 1918 aber nicht wesentlich, lediglich die personelle Zusammensetzung wechselte.

4.2.2. Mitgliederentwicklung im Archiv 1906-1917

Tabelle 6: Mitgliederentwicklung des Archivs 1906-1917²⁹⁶

Um die wachsende Bedeutung des *Archivs* zu verdeutlichen, lohnt ein Blick auf die Entwicklung der Mitgliederzahlen, vor allem, wenn man bedenkt, dass die Mitglieder zum großen Teil Funktionsträger innerhalb der politischen Strukturen ihrer jeweiligen Herkunftsorte waren. Die Zahl der Mitglieder wuchs zwischen 1906 und 1917 von 7 auf 390. Dabei handelte es sich um eine sehr aktive Mitgliedschaft, wie die Zahl der Tagungsteilnehmer belegt. Da die Tagungen zumindest teilweise (in der Regel der erste der zwei bis drei Konferenztage) öffentlich waren, überstieg die Zahl der Teilnehmenden mitunter die Zahl der Mitglieder des *Archivs*, was nochmals die breite Aufnahme der Arbeit des *Archivs* unterstreicht:

	Jahr	Anzahl
Anfang Ende	1906	7
	1907	47
	1908	75
	1909	102
	1910	177
	1911	189
	1911	226
	1912	275
	1913	271
	1914	320
	1915	k.A. (kriegsbedingt)
	1916	344
	1917	390

Die Zahl der Mitglieder des *Archivs* unterstreicht:

Tabelle 7: Entwicklung Tagungsteilnahme 1906-1917²⁹⁷

Jahr	Anzahl	Ort	Jahr	Anzahl	Ort
vor WK I			während WK I		
1906	42	Frankfurt a.M.	1916	234	Leipzig
1908	150	Straßburg	1917	170	Berlin
1910	230	Berlin			
1913	300	Stuttgart			

4.2.3. Aufgabenbeschreibung und Satzung des Archivs

Auf der ersten Besprechung 1906 zeichneten sich vier zentrale Tätigkeitsfelder für das *Archiv deutscher Berufsvormünder* ab:²⁹⁸

1. die Rechtsordnung im Ausland²⁹⁹,
2. die Rechtsprechung im Inland,
3. die innere Organisation der Berufsvormundschaft und

²⁹⁶ Quellen: ZFB 1908-1919; Jenner 2006, 49.

²⁹⁷ Vgl. Jenner 2006, 49. Die Liste enthält nicht Angaben zu allen stattgefundenen Tagungen zwischen 1906 und 1917.

²⁹⁸ Vgl. ZFdB 1906, X-XII.

²⁹⁹ Hierbei geht es um zweierlei. Zum einen sollen die rechtspolitischen Entwicklungen im Ausland beobachtet werden, um sich an den dortigen Entwicklungen orientieren zu können. Zum anderen geht es um die Kenntnis des geltenden ausländischen Rechts, damit der Vormund in Alimentationsverfahren mit Auslandsbezug (Vater und Mutter mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Verzug des alimentationspflichtigen Vaters ins Ausland usw.) die Ansprüche des Kindes auch im Ausland durchsetzen zu können.

4. die Werbearbeit zur Einrichtung neuer Berufsvormundschaften.

Diese vier Betätigungsfelder blieben im folgenden Jahrzehnt die zentralen Handlungsfelder des *Archivs*, die im Laufe der Zeit lediglich im Detail ergänzt wurden. – Sie sind dies, mit Ausnahme von Punkt 4, bis zum heutigen DJuF geblieben. –

Ein weiteres zentrales Betätigungsfeld, das nicht eigens in den Veröffentlichungen des *Archivs* erwähnt wurde, stellte die publizistische Arbeit des *Archivs* selbst dar. Die Publikationen gaben der Arbeit des *Archivs* für seine Mitglieder gewissermaßen eine nutzbare Form. Zu nennen ist hier an erster Stelle das ab 1908 erscheinende „Zentralblatt für Vormundtschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung“³⁰⁰. Das *Zentralblatt* war das Organ des *Archivs*. Daneben sind zu erwähnen: das „Jahrbuch der Fürsorge“, das zwischen 1907 und 1913 vom *Archiv* herausgegeben wurde, und die Vierteljahresschrift „Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge“³⁰¹, die zwischen 1913 und 1920 erschien. In dieser Reihe erschien unter anderem 1915 Hans Tomfordes Schrift „Die Unterhaltsklage des unehelichen Kindes im In- und Auslande“, die die Grundlage bildete für das Standardwerk zu den Rechtsgrundlagen der Vaterschaftsfälle im internationalen Verkehr, das bis Ende der 1980er als *der* ‚Tomforde‘ beziehungsweise ‚Tomforde/Webler‘ bekannt war.³⁰²

Bis Anfang 1911 blieb das *Archiv* eine Vereinigung ohne formellen Rechtsstatus. Im Herbst 1910 (25.10.1910) wurde der „Ständige Ausschuss“ von der Mitgliederversammlung damit beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten, um das *Archiv* als e.V. ins Vereinsregister einzutragen, was am 8. Februar 1911 geschah.³⁰³ Als allgemeine „Aufgaben des *Archivs* deutscher Berufsvormünder“³⁰⁴ waren nun mittlerweile 7 Punkte festgelegt. Diese werden in der 1913er Ausgabe von „Zur Frage der Berufsvormundschaft“³⁰⁵ allen Mitgliedern des *Archivs* mitgeteilt:

³⁰⁰ 1924-1983: „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“; 1938-1944: „Deutsche Jugendhilfe“; 1984-2005: „Zentralblatt für Jugendrecht, Kindheit – Jugend – Familie“. 2006 fusioniert mit "KindPrax" (Zeitschrift für die praktische Anwendung und Umsetzung des Kindschaftsrechts) zu der Zeitschrift "ZKJ" (Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe). Zur Geschichte des Zentralblatts vgl. auch: Gey 1996.

³⁰¹ „Sie sollen [...] jedem Arbeiter der Kinderfürsorge, der nicht viel Zeit auf Lektüre und Studium verwenden kann, in diesen kleinen Heften die Fortschritte der Fürsorgegebiete vorführen und es ihm ohne große Mühe ermöglichen, sich in Fühlung mit den neueren Fortschritten zu halten und ihm zugleich Wege weisen, wie er in gedrucktem Material oder in persönlichen Nachfragen weitere Auskünfte erhalten kann, die durch die Auskunftsstelle des *Archivs* noch im einzelnen ergänzt werden können.“ So Klumker im Vorwort zur ersten Ausgabe 1913, IV.

³⁰² Bereits die dritte Auflage wurde nicht mehr von Tomforde verantwortet, sondern von dem Juristen Friedrich Diefenbach und dem Geschäftsführer des *Archivs* Heinrich Webler (seit 1923); 1935 erschien die vierte als letzte gebundene Auflage. Die fünfte von Webler verantwortete Auflage erschien 1953 erstmals als Loseblattsammlung. 1979 übernimmt das Deutsche Institut für Vormundtschaftswesen, wie das *Archiv* seit 1952 heißt, die Herausgeberschaft. 1988/89 wird „Das Recht des nichtehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Ausland“ durch die Sammlung „Internationales Jugend- und Familienrecht“ ersetzt.

³⁰³ Vgl. ZFB V2, 1911, 155f.

³⁰⁴ Zur Frage der Berufsvormundschaft Teil V1. Vor-Berichte zur fünften Tagung Deutscher Berufsvormünder in Berlin, am 24. und 25. Oktober 1910 hrsg. vom Ständigen Ausschuss, Dresden: Verlag von O.V. Böhmert 1910, S. 8-11

³⁰⁵ In der vom Ständigen Ausschuss des *Archivs* herausgegebenen Reihe „Zur Frage der Berufsvormund-

- „1. Die Unterstützung der Berufsvormünder bei der Rechtsverfolgung im Ausland.
2. Erteilung von Rat und Auskunft über Fragen des Kinderschutzes im In- und Ausland (Rechts- und Fürsorgewesen) an In- und Ausländer.
3. Die Unterstützung der Berufsvormünder bei der Rechtsverfolgung im Inland und Einflussnahme auf die einschlägige Gesetzgebung und Rechtsprechung des Inlands.
4. Beratende Unterstützung bei der inneren Organisation der Berufsvormundschaften.
5. Die Werbearbeit zur Errichtung neuer Berufsvormundschaften.
6. Die Vornahme von Untersuchungen über das Gebiet der Berufsvormundschaft berührende Gegenstände und Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse.
7. Die Unterstützung des ‚Ständigen Ausschusses‘ bei der Vorbereitung der Berufsvormündertagungen und bei der Durchführung von deren Beschlüssen.“³⁰⁶

Neben diesen Aufgaben, die in „Zur Frage der Berufsvormundschaft“ (die Reihe wird allen Mitgliedern kostenfrei zugesandt) auch ausführlich erläutert wurden, stand die nachstehend dokumentierte Vereinssatzung. § 1 der Satzung beschrieb als allgemeinen Vereinszweck, den Ausbau berufsvormundschaftlicher Einrichtungen und deren Wirksamkeit zu fördern und der Entwicklung der gesamten Kinderfürsorge zu dienen, und unterstrich damit den Vereinscharakter als Subsystem der formellen staatlichen Strukturen, um diese mit- und umzugestalten. Die Eintragung ins Vereinsregister bedeutet für das *Archiv* jedoch einen Schritt in Richtung Formalisierung und hinaus ans Licht der Öffentlichkeit, die über die engste Fachöffentlichkeit hinaus ging.

schaft“ erscheinen die Vorberichte und Berichte zu den Tagungen des Archivs. Die Publikationen gehen allen Mitgliedern des Archivs kostenlos zu. Sie enthalten sowohl allgemeine Mitteilungen zum Archiv (z.B. Verzeichnis der Tagungsteilnehmer, Mitgliederverzeichnis, Finanz- und Jahresberichte, Satzungen, Darstellung der Aufgaben) als auch die Tagungsdokumentation (Berichte), ab 1909 erscheinen in einem eigenen Band die „Vor-Berichte“ zu den Tagungen, mit Beiträgen zur Vorbereitung auf die anstehende Tagung.

³⁰⁶ Zur Frage der Berufsvormundschaft Teil VI1. Vor-Berichte zur sechsten Tagung Deutscher Berufsvormünder in Dresden, am 17. bis 19. September 1911 hrsg. vom Ständigen Ausschuß, Dresden: Verlag von O.V. Böhmert 1911, S. VII

Satzungen des Archivs Deutscher Berufsvormünder, e.V. (1913)¹

§ 1.

Der Verein hat den Namen „Archiv Deutscher Berufsvormünder“. Er hat den Zweck, den Ausbau berufsvormundschaftlicher Einrichtungen und deren Wirksamkeit durch gemeinsame Veranstaltungen zu fördern und zugleich der Entwicklung der gesamten Kinderfürsorge zu dienen.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt a. M. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2.

Mitglied kann jede physische oder juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand. Das Mitglied hat einen Jahresbeitrag von mindestens 25 Mark in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten.

Das Mitglied erhält die Veröffentlichungen des Archivs unentgeltlich. Der Austritt aus dem Verein muß schriftlich dem Vorstand mindestens drei Monate vor dem Ende des Rechnungsjahres, das am 1. September schließt, erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied nicht innerhalb dreier Monate nach ausdrücklicher Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet.

Organe des Vereins sind: der Vorstand, der ständige Ausschuß und die Mitgliederversammlung.

§ 3.

Vorstand des Vereins ist der Vorsitzende des ständigen Ausschusses. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist bei Führung der Geschäfte des Vereins nach innen an die Beschlüsse des ständigen Ausschusses gebunden.

§ 4.

Der ständige Ausschuss, der mindestens fünf Mitglieder hat, wird von der Mitgliederversammlung auf drei Geschäftsjahre gewählt. Er hat das Recht der Zuwahl weiterer Mitglieder, deren Amtsdauer bis zum Schlusse des Geschäftsjahres gilt. Er wählt den Vorsitzenden und den Schriftführer.

Der ständige Ausschuß besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung ausdrücklich für zuständig erklärt ist.

Der ständige Ausschuß entscheidet in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege. Er ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung, zu der sämtliche Mitglieder eingeladen sind, mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.

Schriftliche Abstimmungen sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht.

Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Der ständige Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 5.

Die Mitgliederversammlung ist alljährlich zur Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und zur Vornahme der ordentlichen Wahlen zu berufen und außerdem so oft es er Ausschuß für erforderlich hält. Die Einberufung erfolgt durch den ständigen Ausschuß vierzehn Tage vorher durch Bekanntmachung im Organe des Vereins, das vom ständigen Ausschusse bestimmt wird.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung entscheide nach Stimmenmehrheit, bei Wahlen nach einfacher Stimmenmehrheit.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Vorsitzender und ein Protokollführer zu wählen. Das Protokoll, in dem alle gefassten Beschlüsse niederzulegen sind, ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung beschließt der ständige Ausschuß.

Das Vermögen ist wissenschaftlichen oder praktischen Aufgaben verwandter gemeinnütziger Natur zuzuführen.

Die Gründung des Vereins ist erfolgt durch die Mitgliederversammlung vom 13. Januar 1911.

Eingetragen ins Vereinsregister zu Frankfurt a. M. unter Nr. 366 am 8. Februar 1911

¹ ZFB 913 (VIII.1), 98f.

4.3. Der sich im Archiv kristallisierende Berufsvormundschaftsdiskurs

„Die unehelichen Kinder, die in allen Ländern die Statistiken verschlechtern (insbesondere die der Säuglingssterblichkeit, der Militäruntauglichkeit und der Kriminalität), sind mit Recht die ‚Schmerzskinder‘ jeder Nation genannt worden. Ihre bloße Existenz ist im Grunde ein Symptom für tiefer liegende Übel, nämlich für die bestehenden sozialen Umstände. Gleichwohl haben die Gesetzgeber mancher Länder bei der Normierung des Rechts der unehelichen Kinder geglaubt, ihren Unwillen über die bestehenden sozialen Mißstände gegen die unehelichen Kinder selber richten zu müssen, indem sie diese rechtlich schlechter stellten wie die ehelichen; durch eine Gleichstellung beider wähten die Gesetzgeber eine staatliche Billigung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs auszusprechen.“²

4.3.1. Berufsvormundschaft zum Schutz des unehelichen Kindes

Verlassen wir an dieser Stelle die institutionelle Ebene und wenden uns der Frage zu, inwiefern mit der Arbeit des *Archivs* die Berufsvormundschaft als eine ‚Technologie der Macht‘ entworfen und schließlich in Gang gesetzt wurde. Denn zwischen 1906 und Ende des Ersten Weltkriegs 1918, spätestens jedoch bis zur Verabschiedung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes 1922 ist das *Archiv deutscher Berufsvormünder* gewissermaßen das diskursive Labor, in dem eine professionalisierte Form der Vormundschaft erfunden, erprobt, fortentwickelt und fein justiert wurde.

Als Erstes soll gezeigt werden, dass und wie der Schutz des unehelichen Kindes beziehungsweise das uneheliche Kind an sich im (Berufs-)Vormundschaftsdiskurs zunächst auf die Agenda gesetzt und anschließend sukzessive zu einem Topos wurde, zu einem moralisch aufgeladenen Gemeinplatz. Klumker selbst erklärte noch auf der Jahrestagung des *Archivs* 1916, „daß man über unehelichen Kinder in der Öffentlichkeit kaum reden und kaum schreiben kann, daß eigentlich die Berufsvormundschaft den unehelichen Kindern erst eine gewisse Beachtung, ein gewisses Recht, da zu sein, in der Öffentlichkeit verschafft hat.“³ Es stimmt, dass sich die Situation der Kinder verbesserte. Nichtsdestotrotz wurde das Schlagwort vom *Schutz des Kindes* zu einer euphemistischen Redewendung, die eine Disziplinierung der Eltern – der Mütter

² Tomforde 1915, 102.

³ Klumker 1917, 10f.

wie der Väter – bezweckte und hinter der das Kind an sich zum Verschwinden kam.⁴ Dies lässt sich anhand von drei Grundlagentexten deutlich zeigen, auf die in den Verhandlungen des *Archivs* immer wieder Bezug genommen wurde – im Übrigen bis heute. Zum 100jährigen Jubiläum der Einrichtung wurde hervorgehoben: „Ärzte, Juristen und Sozialwissenschaftler hatten begonnen, nicht mehr nur weltanschauliche Bewertungen zu verkünden, die sich unrühmlich mit archaischen Diskriminierungsformen zu Lasten von Kindern und Jugendlichen verbanden, sondern nüchtern zu beobachten, zu dokumentieren und Missstände anzuprangern.“⁵ Der erste beleuchtete Text wurde vom „Gründervater“ der Berufsvormundschaftsidee Max Taube verfasst, der zweite vom Berliner Mediziner Hugo Neumann und der dritte schließlich von Othmar Spann.⁶ Ich begreife sie als Schlüsseltexte, in denen der Versuch deutlich wird, der Argumentation für den Schutz des unehelichen Kindes und für die Einrichtung der Berufsvormundschaft eine wissenschaftliche Basis zu geben. Sie spiegeln die Bemühungen, Fakten auf Grundlage statistischer Erhebungen und damit eines bestimmten Spezialwissens über *die Unehelichen* zu generieren. In diesen Bemühungen konstituiert sich gleichzeitig ein „Macht-Wissen“⁷. Othmar Spann brachte es folgendermaßen auf den Punkt: „Denn der Frage: Was soll sein? muß stets die Frage: Was ist, und durch welche Ursachen ist es? vorangehen.“⁸ Die Grundgesamtheiten der Studien umfassten jeweils die Population einer Großstadt: Leipzig, Berlin und Frankfurt am Main.

4.3.1.1. Ausgangspunkt I: „Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig“ (Taube 1893)

Zu Beginn sei kurz die besondere Stellung Taubes für die Arbeit des *Archivs* verdeutlicht. Ausgangs- und beständiger Referenzpunkt seiner Arbeit ist das in den 1880ern eingerichtete *Leipziger System*. Der Ingenieur dieses Systems, Taube, ist selbst bis zu seinem Tod 1915 Mitglied des Vorstandsgremiums des *Archivs*, dem Ständigen Ausschuss, und bringt sich regelmäßig während der Tagungen in die Diskussionen ein. Welche Stellung Taube im Fachdiskurs einnimmt, zeigt sich exemplarisch auf der 1912er Tagung des *Archivs* in Wien. Das Archiv tagte gemeinsam mit der kurz zuvor gegründeten Schwesterorganisation im Nachbarland, dem *österreichischen Berufsvormündertag*. Vor diesem Hintergrund wurden die österreichischen Kollegen von den drei „Vätern“⁹ der Berufsvormundschaft in Deutschland: Klumker, Petersen und Taube, über den Stand der Entwicklungen im Deutschen Reich in Kenntnis gesetzt. Es sind unbestritten die Granden im Feld der Berufsvormundschaft, die hier ein Zwischenresümee über

⁴ Damit wird gleichzeitig begründet, warum in dieser Untersuchung nicht näher auf die Kinder und Jugendlichen eingegangen wird.

⁵ Mörsberger 2006b, 546.

⁶ Sybille Buske (2003) geht in ihrer Untersuchung neben den genannten auch auf den 1906 erschienen Text „Die uneheliche Mutter“ von Max Marcuse ein. In den Auseinandersetzungen im Archiv war dies aber kein Referenzpunkt.

⁷ Vgl. Foucault 2003 [1973], 87.

⁸ Spann 1907, XV.

⁹ Vgl. Jenner 2006, 17-39.

die bisherige Entwicklung geben. Von daher ist sehr aufschlussreich, dass hier das von Taube konstruierte System zur Berufsvormundschaft *sui generis* stilisiert und Taube selbst zum *eigentlichen* „Vater der Berufsvormundschaft“¹⁰ erklärt wurde. Woraus das Leipziger System im Wesentlichen bestand, fasste Klumker mit knappen Worten wie folgt zusammenfassen: „aus einer Vormundschaft über sämtliche uneheliche Kinder und einer Aufsicht über das Haltekin-derwesen“¹¹, die einem Amt obliegen. Die mit dem Namen Taubes verbundene Idee war von entscheidender Bedeutung für das gesamte weitere berufsvormundschaftliche Denken und Wissen.

Taubes grundlegende Schrift „Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig“ war schon 1893 erschienen. Darin hatte er gewissermaßen den Bauplan des Leipziger Systems (re-)konstruiert. Um eine wissenschaftliche Untersuchung im strengen Sinne handelte es sich nicht. Der Text war vielmehr eine politische Denkschrift, die auf empirischen Praxis-Erkenntnissen basierte: In der ersten Hälfte wird in zwei dokumentierten Jahresberichten aus den zurückliegenden Jahren 1884/1885 und einer zum Zeitpunkt des Erscheinens aktuellen Darstellung der Ziehkinder-anstalt die Entstehung des Leipziger System bis Anfang der 1890er rekonstruiert; die zweite Hälfte enthält eine ausführliche Stellungnahme für die Einführung der Generalvormundschaft über alle unehelichen Kinder und eine Darstellung der Möglichkeiten und Hindernisse im geltenden Recht, um dies umzusetzen – samt einiger Reformanregungen.

Diese Publikation und die ihr zugrunde liegende Tätigkeit markieren den Beginn eines bestimmten (fach-)öffentlichen Redens über uneheliche Kinder, v.a. von Säuglingen. Das uneheliche Kind wird explizit Thema unter dem Gesichtspunkt öffentlichen Schutzes. Wobei der Schutz hier zwei Dimensionen aufweist, eine medizinisch-ärztliche und eine gesellschaftlich-politische. Zum einen geht es um den unmittelbaren Schutz des körperlichen und geistigen Wohls der unehelich geborenen Kinder selbst. Andererseits geht es um den Schutz der Gesellschaft oder anders gesagt, der Gesellschaftsordnung. Taube selbst schrieb 1893: „Das uneheliche Kind hat die gleiche Forderung an das Dasein, wie das ehelich geborene, öfter noch eine berechtigtere, denn es sind im Durchschnitt gesunde und kräftige Kinder, welche, wenn ihre Existenzbedingungen gebessert sind, sich und dem Staate von Nutzen sein müssen.“¹² Damit ist klar, der geforderte Schutz des Kindes war nicht allein und nicht einmal primär humanitär begründet. Das uneheliche Kind sollte geschützt werden „[...] in hygienischer und vermögensrechtlicher Beziehung, um es zu einem *nutzbaren Mitgliede des Staates* zu erziehen“¹³, wie Taube in einem Beitrag von 1912 betonte. Taube entwarf vor diesem Hintergrund eine jener Disziplinarinstitutionen, von denen Foucault sagt, dass sie eingerichtet werden, um eine „gesunde Bevölkerung zu produzieren“¹⁴ und mit der sie „erhalten und nutzbar gemacht“¹⁵ wer-

¹⁰ Klumker 1917, 7.

¹¹ Klumker 1906, 3.

¹² Taube 1893, 6.

¹³ Taube 1912, 5 (Hervorhebung DS).

¹⁴ Foucault 2007 [1975], 67.

¹⁵ Foucault 1994 [1976], 283.

den kann. Die explizite Thematisierung des unehelichen Kindes läuft darauf hinaus, wie im Folgenden genauer zu zeigen sein wird, das uneheliche Kind gesellschaftlich gewissermaßen verschwinden zu lassen, genauer: die Unehelichkeit des Kindes, die „Erscheinung der unehelichen Fortpflanzung“¹⁶ unsichtbar werden zu lassen. Wenn ein Disziplinarmechanismus in dieser Hinsicht funktionieren soll, so bedarf es eines bestimmten Wissens und der Institutionalisierung dieses Wissens.

Taube begann Ende des 19. Jahrhunderts damit, die Situation der unehelichen Kinder in Leipzig systematisch zu erfassen. Damit entstand das grundlegende Wissen über *die Unehelichen*, in dem sich zugleich die Macht des Armenarztes und Berufsvormunds entfaltete. Taubes Ziel bestand in einer systematischen Grundlage, um davon ausgehend die im Vergleich zu den ehelichen Kindern erheblich schlechtere Lebenssituation der Unehelichen planmäßig verbessern zu können. Aus dem gesammelten Datenmaterial generierte sich ein zur Disziplinierung verwendbares Wissen: Dazu musste er herausfinden, wie die Lage der Unehelichen überhaupt beschaffen war; er musste das Anormale zunächst einmal als solches intelligibel und sichtbar machen, um es dem Normalen anpassen zu können. Folglich wurde sowohl das Anormale, die Unehelichkeit, als auch das Normale, die Normalität der ehelichen Familie unter einer bestimmten Perspektive konstruiert: der Perspektive eines städtischen Armenarztes, der einer Anstalt vorsteht, die dem Selbstverständnis und dem Auftrage nach eine „Einrichtung zur Ueberwachung der unehelichen Kinder“¹⁷ war – zu deren eigenem Schutz.

Taube legte für seine praktische Arbeit systematisch Statistiken über die Situation der unehelichen Kinder an und nutzte diese in seiner Schrift „Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig“ gewissermaßen zu propagandistischen Zwecken, um die Einführung der Generalvormundschaft über alle unehelichen Kinder zu begründen.²⁰ Aber was erfasste das Zahlenmaterial und welches Wissen wurde damit hergestellt? Ausgangspunkt der Arbeit als Ziehkinderarzt und der Datensammlung war, wie im früheren

Zur Erinnerung: Der Leipziger Ziehkinderanstalt war seit 1. November 1886 die Generalvormundschaft übertragen. Sie war damit der erste institutionelle Vormund über alle unehelichen Kinder (in Leipzig), „welche in fremden Familien gegen Ziehgeld untergebracht waren“¹⁸. Am 31. März 1900 wurde diese Generalvormundschaft zur gesetzlichen Vormundschaft erweitert: „Die Fürsorge und Aufsicht des Armenamtes (jetzt [1912] Pflege- und Jugendfürsorgeamt) erstreckt sich auf *alle* in Leipzig befindlichen unehelichen Kinder, von der Geburt ab bis zu ihrer Entlassung aus der Schule, gleichviel ob sie von der Mutter oder von fremden Personen verpflegt werden.“¹⁹ Die unehelichen Väter wurden zur Alimentationsleistung herangezogen, wenn sie nicht zahlten, wurde das Gericht eingeschaltet.

Kapitel ausgeführt, die im 19. Jahrhundert hohe Sterblichkeit unter den in Pflege gegebenen unehelichen Säuglingen. Um die besondere Situation des unehelichen Kindes, das in Pflege ge-

¹⁶ Spann 1904, 3.

¹⁷ Taube 1893, 6.

¹⁸ Taube 1912, 2.

¹⁹ Taube 1912, 3 (Hervorhebung DS).

²⁰ Vgl. Taube 1893, insb. 32-37.

geben wurde, erfassen zu können, interessierte sich Taube für die berufliche Tätigkeit und die Einkommen der Zieheltern²¹, der unehelichen Mütter²² und der unehelichen Väter²³. Dem stellte Taube eine Aufstellung von „Baarausgaben“²⁴ der Ziehmütter gegenüber: für Essen (Milch, Semmel), Seife, Kohle, Spiritus, Sauger und Flasche. Damit wird auf einen Zusammenhang von ökonomischer Basis und der Lebensbedingungen der unehelichen Ziehkinder verwiesen. Dieser Zusammenhang bildete den Ausgangspunkt von Taubes Argumentation, mit der deutlich gemacht werden sollte: Für das Wohlergehen der in Pflege gegebenen unehelichen Kinder brauchte es Geld – vor allem in Form der väterlichen Alimente. Darstellung und Analyse jener wirtschaftlichen Daten standen in der Publikation an erster Stelle, noch bevor überhaupt auch nur die Zahl der unehelichen Kinder in Pflege angegeben wurde.²⁵ Nachdem endlich mitgeteilt wurde, für wie viele Kinder die Ziehkinderanstalt im Erhebungszeitraum verantwortlich war – zwischen 1.10.1884 und 15.2.1885 waren es 282 Kinder –, wurde unmittelbar daran anschließend ausgeführt, dass 18 dieser Kinder gestorben waren.²⁶ Der Armenarzt Taube hielt ebenfalls detailliert fest, woran die unehelichen Kinder vorrangig starben: Magen- und Darmkatarth, Krämpfe, Schwäche, Schwämmchen, Lues (Syphilis), Lungenentzündung usw.²⁷

Allein dieser knappe Blick auf Taubes statistisches Material deutet darauf hin, dass es nicht allein und nicht primär um den Schutz der unehelichen Kinder ging. Freilich, Taube war als Person vermutlich tatsächlich darum bemüht, die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu reduzieren. Von größerer Bedeutung ist aber, dass sich in der Betrachtung Taubes als Funktionsträger der öffentlichen Armenverwaltung zwei Perspektiven kreuzten: einerseits die des Arztes, andererseits die des Leiters einer Einrichtung der städtischen Verwaltung. Darin findet sich eine Variante dessen wieder, was Foucault für die mittelalterliche „Stadt im Pestzustand“²⁸ beschreibt: „Dieses Territorium war das Objekt der feinen detaillierten Analyse, einer minutiösen Rasterung.“²⁹ Dementsprechend wurde die Stadt in Zuständigkeitsbereiche (Bezirke, Viertel, Straßenzüge) unterteilt, es wurden straßenweise Wächter eingesetzt; diese waren für ein Viertel verantwortlichen Inspektoren unterstellt; sie wiederum unterstanden Bezirksverantwortlichen usw. bis zur Regierung.³⁰ Dieses System ermöglichte eine kontinuierliche und lückenlose Überwachung. „Die Pest bedeutet die durchgängige Rasterung einer Bevölkerung mittels einer politischen Macht, deren kapillare Verzweigungen sich unablässig bis in den Kern der einzelnen Individuen, in ihre Zeit, ihre Behausung, ihren Aufenthaltsort und ihre Körper hinein

²¹ Vgl. Taube 1893, 14.

²² Vgl. ebd. 15.

²³ Vgl. ebd. 16.

²⁴ Vgl. ebd. 20.

²⁵ Vgl. ebd. 20f.

²⁶ Vgl. ebd. 20f.

²⁷ Vgl. Taube 1893, 34.

²⁸ Foucault 2007 [1975], 65.

²⁹ Ebd.

³⁰ Vgl. ebd. 65f.

erstrecken.³¹ Das ärztlich medizinische Wissen, sei es über die Pest, sei es über den Gesundheitszustand der unehelichen Ziehkinder, entfaltet eine Macht, die in das Machtfeld der politisch-institutionellen Konstitution der Stadt eingewoben ist.

Ganz Ähnliches wurde, wie oben dargestellt, auch von Taube beschrieben.³² Die Ziehkinderanstalt war eine Unterabteilung des Leipziger Armenamtes und diesem gegenüber berichtspflichtig. Taubes Berichte und Reformvorschläge³³, die er dem „Armen-Directorium“³⁴ vorlegte, bewirkten, dass Ende 1886 die Generalvormundschaft auf die Ziehkinderanstalt übertragen wurde, was das Vormundschaftsgericht entlastete, das nun nur noch die Obervormundschaft inne hatte, also nicht mehr für jedes unehelich geborene Kind einen Einzelvormund bestellen musste.³⁵ Die Verantwortlichkeiten verschoben sich, das Vormundschaftswesen über die unehelichen Kinder nahm eine neue, institutionell-strukturierte Gestalt an. Über den unmittelbaren Schutz der Kinder hinaus wurde gleichzeitig eine politische Technologie verhandelt, eingestellt und in Funktion gesetzt. Es ging nicht nur um den Schutz. Der Schutz wurde vielmehr zu einem Argument für Kontrolle und Überwachung, woraus eine funktionell-produktive Macht entstand. Das belegen auch Taubes weitere Ausführungen. Er warf die Frage auf: „Welches ist nun der Grund für die geringere Sterblichkeit und günstigeren Gesundheitsverhältnisse der unehelichen Kinder in Leipzig?“³⁶ – im Vergleich mit anderen Großstädten –, um sodann selbst zu antworten: „Der Haupteinfluß beruht in der geordneten, strengen Controle der Ziehmütter.“³⁷ Derart klare Aussagen, dass die Ziehmütter der Kontrolle unterworfen werden sollten, finden sich selten. In der Regel wird so formuliert, dass das *uneheliche Kind* „sobald als möglich der Controle zu unterstellen“³⁸ sei. Das Kind wird dadurch zum Topos, zu einem gesellschaftlich anerkannten Ausgangspunkt einer Argumentation, zu einem Ausgangspunkt, von dem aus eine neue Disziplinierungstechnologie plausibel gemacht werden kann. Auf diese Weise wird sozusagen das „Jahrhundert des Kindes“³⁹ eingeläutet, die Kindheit wird zur sozial-hygienischen, sozial-pädagogischen Aufgabe mit dem Ziel, die künftige gesunde Gesellschaft zu konstruieren. Taube entwarf im Namen des Kindes einen detaillierten sozial-pädagogischen Aufsichtsmechanismus: Eine verbeamtete Pflegerin, die über Kenntnisse verfügen musste, die „dem neuesten Stand der Wissenschaft entsprechen“⁴⁰, suchte ein bis zwei Mal pro Woche die Ziehmütter auf, um die Verhältnisse zu kontrollieren:

„Bei ihrem Eintritt betrachtet sie die Ziehmutter, überblickt die Wohnung nach Größe, Raum, Licht und Reinlichkeit; fragt nach der Anzahl der Bewohner. Darauf prüft sie das Kind, die Lagerstätte, Betten,

³¹ Ebd. 68.

³² Vgl. Kap. II.2.

³³ Bericht über das Jahr 1883: vgl. Taube 1893 8-11; 1884: ebd. 11-23; 1885: ebd. 23-25.

³⁴ Taube 1893, 8.

³⁵ Vgl. Taube 1893 26-29; 31.

³⁶ Taube 1893, 37 (Hervorhebung im Original).

³⁷ Ebd. (Hervorhebung im Original).

³⁸ Taube 1893, 38.

³⁹ So der Titel der vielbeachteten reformpädagogischen Schrift der schwedischen Sozialreformerin Ellen Key (1849-1926) aus dem Jahr 1900 (auf deutsch zuerst 1902).

⁴⁰ Ebd.

Kleidung; besichtigt dann genau das Kind und endlich die Nahrung. Ueber diesen Befund giebt sie einen kurzen Bericht an die Registratur. Gleichzeitig werden in das vorhandene Ziehkinderbuch durch zwei den Ziehmüttern unverständliche Buchstaben Bemerkungen über die Entwicklung und Verpflegung der Kinder eingetragen.“⁴¹

Taube beschrieb damit nicht einfach ein funktionierendes Hygiene-Überwachungssystem. Die Beschreibung ist theoretisch wie praktisch Teil eines Konstruktionsprozesses, aus dem die regelrecht panoptische Überwachung der unehelichen Kinder, und ihrer Eltern und Pflegeeltern hervorgeht. In dem Zitat spiegelt sich der asymmetrische Charakter des panoptischen Blicks wieder: „der Wissenschaftler oder Aufseher konnte den Insassen sehen, aber nicht umgekehrt“⁴². Eine „individualisierte Sichtbarkeit“⁴³, wurde hier von Taube beschrieben, die auf eine „erschöpfende, detaillierte Beobachtung von Individuen, ihrer Gewohnheiten und Lebensgeschichten“⁴⁴ zielte. Taube ging in seinem architektonischem Entwurf der Disziplinierung noch einen Schritt weiter, womit der produktive Charakter der im Entstehen begriffenen (berufs-)vormundschaftlichen Macht deutlich wird:

„Durch alle diese Maßregeln [für die Ziehmütter] wird zwar die Erhaltung des Kindes nach allen Kräften zu schützen gesucht, doch wird zugleich die Ziehmutter bedeutend belastet, ohne daß sie den hilfreichen Beistand findet, um ihre Ausgaben zu decken und eine kleine Entschädigung zu erhalten. Es wäre daher unmöglich gewesen diese günstigen Resultate in einem so hohen Grade zu erreichen, wenn nicht die *Generalvormundschaft* eingeführt worden wäre.“⁴⁵

Diese Aussage beinhaltet den Anknüpfungspunkt der Generalvormundschaft, an dem die Arbeit des *Archivs* anschloss. Da die Praxis dieses Vormundschaftsmodell bereits dargestellt wurde⁴⁶, kann im Folgenden direkt das Argument *Schutz der unehelichen Kinder* weiter verfolgt werden.

4.3.1.2. Ausgangspunkt II: „Die unehelichen Kinder in Berlin“ (Neumann 1900)

Im Jahr 1900 erschien die Arbeit von Dr. med. Hugo Neumann (1857-1912) „Die unehelichen Kinder in Berlin“. Neumann war der Begründer und Leiter des 1896/97 in Berlin-Mitte eingerichteten „Kinderhauses“, ein Kinderkrankenhaus, das später (ab 1905) die erste städtische Säuglingsfürsorgestelle im Deutschen Reich beheimatete.⁴⁷ Neumann hatte Taube auf einer Konferenz im Jahre 1889 gehört und hielt das dort vorgestellte Leipziger System für vorbildlich.⁴⁸ Ebenso wie Taube sah es Neumann als unerlässlich an, die Lage der unehelichen Kinder zu erhellen, um deren ungünstige Situation verbessern zu können. Neumanns Arbeit war die

⁴¹ Ebd.

⁴² Fraser 1994 [1989], 39.

⁴³ Ebd. 38.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Taube 1893, 46 (Hervorhebung im Original).

⁴⁶ Vgl. Kap. II.2.

⁴⁷ Vgl. Reinicke, 1998, 432.

⁴⁸ Vgl. Neumann 1900, 76.

erste in einem engeren Sinne quantitativ-empirische Untersuchung über die Situation unehelicher Kinder und sie war die Vorlage für spätere Arbeiten dieser Art, nicht zuletzt für die von Othmar Spann.

Neumanns Untersuchung basierte auf der Auswertung von Daten des Geburtenjahrgangs 1896, daher waren die getroffenen Aussagen kaum verallgemeinerbar, wie Neumann selbst kritisch einräumte.⁴⁹ Aber der geringe Grad an statistischer Validität ist hier nicht entscheidend, denn vielmehr ist das *Wie* interessant, mit dem Neumann qua Statistik, ein realistisches Abbild der Lebensverhältnisse der 1896 unehelich geborenen Kinder zu zeichnen versuchte. Sehr aufschlussreich sind in dieser Hinsicht Neumanns schon an früherer Stelle zitierte einleitende Ausführungen, mit denen er das Problemfeld umriss, vor dem er seine Untersuchung verortete. Er verwies dabei dezidiert auf den „unehelichen Geschlechtsverkehr“⁵⁰, der den „Frommen“ schamerfüllt zum Himmel hinaufblicken und die „Frau von Stand, Bildung und Moralität“ wünschen ließe, dass die daraus hervorgehenden Kinder ein rasches Ende finden mögen, um anderen „die größere Berechtigung zum Dasein“ hätten, Platz zu machen. Anders gesagt, es ging bei der Unehelichkeitsfrage um eine Form von Sexualpolitik. Gemäß der bürgerlichen Sexualmoral war unehelicher Sex offensichtlich tabuisiert. Dies wird beispielsweise daran deutlich, dass Neumann der These widersprach, die Unehelichkeit sei allein ein Phänomen der unteren sozialen Schichten, wogegen seiner Ansicht nach die Zahl der Findelkinder gesprochen hätte. Neumann verwies damit implizit auf die Schwierigkeit, an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert überhaupt uneheliche Kinder zu thematisieren, da so eine Form der Sexualität mitthematisiert wurde, die als inakzeptabel galt. Die Erwähnung eines unehelichen Kindes rührte demnach an einem emotional aufgeladenen und gleichzeitig zu vermeidenden, ja geradezu tabuisierten Thema: vor- oder außerehelicher Sex. Die bloße Thematisierung dessen erschien skandalös und geriet zur moralischen Frage von Sittlichkeit und Unsittlichkeit. Uneheliche Kinder, Unehelichkeit, unehelicher Geschlechtsverkehr waren Neumann zufolge jedoch nicht nur offensichtlich vorhanden, sondern weit verbreitet – auch der Mittelstand sei daran nicht ohne „Teilnahme“, wie er vorsichtig formulierend andeutete⁵¹ –, sie sollten aber unbemerkt bleiben, wurden ignoriert, bestenfalls als nicht zu verhinderndes Übel zur Kenntnis genommen. Selbst Ärzten und Wissenschaftlern wie Neumann fiel es in diesem gesellschaftlichen Klima augenscheinlich schwer, offen über die unehelichen Kinder zu sprechen. Das unterstreicht, dass ein Reden von Unehelichkeit an einem gesellschaftlich hegemonialen Tabu rührte. Die einzige Möglichkeit des Diskurses scheint in der Sprache der Statistik gelegen zu haben. Die Dringlichkeit, sich indes der tatsächlichen Lebensumstände der unehelichen Kinder anzunehmen, begründete Neumann letztlich genauso wie Taube, mit der bekanntermaßen besonders hohen Säuglings- und Kindersterblichkeit unter ihnen.⁵² Der Schutz der unehelichen Kinder war damit auch bei Neumann ein handlungsleitendes Motiv,

⁴⁹ Vgl. ebd. 6f.

⁵⁰ Hier und im Folgenden: Neumann 1900, 1.

⁵¹ Vgl. ebd.

⁵² Vgl. ebd.

wenngleich er selbst den Begriff „Schutz“ nicht zur Begründung verwendete.

Darin lassen sich abermals frappierende Überschneidungen mit dem von Foucault referierten Phänomen der mittelalterlichen Pest ausmachen: Die Pest ist eine tödliche Bedrohung des Individuums, was panische Verwirrung erzeugt; sie ist in dieser Bedrohung eine das Individuum zersetzende und die Gesellschaft als ganze ‚verpestende‘ Kraft; dies erzeugt zugleich eine „Art orgiastischen Traums der Pest, in dem die Pest der Moment ist, in dem die Individualitäten sich auflösen und das Gesetz vergessen wird“⁵³ und „einen politischen Traum [...] der vollen Ausübung der politischen Macht“⁵⁴.

Ähnliche Fantasien enthielten Neumanns Ausführungen, wonach der Schutz der Kinder durch die vorherrschenden (Vor-)Urteile über die Unehelichkeit erschwert würden: „Vielmehr als man denken sollte, stützen sich die Meinungen über den unehelichen Geschlechtsverkehr und über die unehelichen Geburten [...] auf ein nur oberflächliche Kenntnis spärlicher Tatsachen.“⁵⁵ Das vorherrschende Bild erschien ihm von Vorkommnissen geprägt, die „zweifelsohne der Wirklichkeit entsprechen“⁵⁶, so Neumann, die aber nicht verallgemeinerbar waren. Neumanns Schilderung dieser Vorkommnisse lassen sich recht gut mit Foucaults Beschreibung des ‚orgiastischen Traums‘ vergleichen, „in dem die Individuen, vom vorbeiziehenden Tod bedroht, ihre Identität verlieren, ihre Maske abwerfen, ihren Status preisgeben und die großen Orgien jener mitfeiern, die wissen, daß sie sterben werden“⁵⁷. So hieß es bei Neumann: „Das unerfahrene Mädchen ein Opfer der Verführung, das Proletarierkind durch Noth dem reichen Wüstling in die Arme getrieben, die Dirne, die unter dem Deckmantel gewisser Berufe oder auch ohne einen solchen junge Leute anlockt“⁵⁸. Neumann wollte im Gegensatz zu diesen spektakulären Bildern und jenem im obigen Zitat dargestellten moralisierendem Sich-Abwenden, worin er als ein Teil des Problems der Unehelichkeit sah, den tatsächlichen Verhältnissen nachgehen, unter denen die unehelichen Kinder aufwuchsen und diese mit Mitteln der Statistik objektiv ergründen.⁵⁹

Von den Kindern selbst handelt die knapp 80 Seiten fassende Studie indes auffallend wenig. Allerdings versuchte Neumann eine typologische Schärfung, indem er drei Klassen von Kindern unterschied: „1. aussereheliche erzeugte und ausserehelich geborene, das heißt uneheliche Kinder, 2. aussereheliche erzeugte, aber in der mittlerweile geschlossenen Ehe geborene Kinder, und 3. in der Ehe gezeugte und geborene, also eheliche Kinder.“⁶⁰ Er fügte hinzu, dass die zweite Klasse durch eine sogenannte Legitimation „gleichsam einen Uebergang von den unehelichen Kindern zu den ehelichen dar[stellt]“⁶¹. Im Übrigen kamen die Kinder selbst kaum

⁵³ Foucault 2007 [1975], 68

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Neumann 1900, 1.

⁵⁶ Ebd. 2.

⁵⁷ Foucault 2007 [1975], 68.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Vgl. Neumann 1900, 6.

⁶⁰ Ebd. 5.

⁶¹ Ebd.

noch vor.

Im ersten inhaltlichen Kapitel referierte Neumann unter der Überschrift „Lebensverhältnisse der unehelichen Kinder im 1. Lebensjahr“ zunächst fünf Seiten lang über die Mütter, die Hebammen und die Orte der Niederkunft, bevor die unehelichen Kinder erstmals explizit erwähnt wurden: „Von den unehelichen Kindern verzieht ein grosser Theil in seinem ersten Lebensjahr nach ausserhalb.“⁶² Damit endeten die Ausführungen, in denen explizit über das Kind gesprochen wird, auch schon wieder. Es folgten Angaben über das Zu- und Wegzugverhalten der unehelichen Mütter;⁶³ eine Aufzählung der Orte, an die die Kinder verzogen;⁶⁴ eine Darstellung der Berufe der Mütter der besagten Kinder;⁶⁵ eine Erörterung der Legitimierung von unehelichen Kindern;⁶⁶ schließlich widmete sich Neumann den „ausserehelichen Vätern“ und ihren (unzureichenden) Alimentationsleistungen;⁶⁷ er ging auf die Verhältnisse auf dem Lande ein;⁶⁸ und auf die Pflegeverhältnisse, wobei es noch am ehesten um Kinder selbst ging, wenngleich auch hier vorrangig die schlechten Randbedingungen beschrieben wurden.⁶⁹ Kurzum, das uneheliche Kind, das in Neumanns Text sichtbar wird, ist ein aus Randbedingungen herzuleitendes oder diesen unterworfenen Subjekt. Diese Randbedingungen ergeben sich aus der Situation der Mutter, der Pflegestelle, das Einkommensniveau und die Zahlungsbereitschaft des alimentationspflichtigen Vaters usw. Das Kind als Individuum verschwand hinter einem Geflecht aus Zahlen, Daten, Relationen, Angaben von Wohnorten und Orten der Niederkunft, mit dem die Unehelichkeit beschrieben, genauer: konstruiert wird. Es ging immer nur mittelbar um das Kind. Im Vordergrund stand das Fürsorgesystem (für uneheliche Kinder), ein Versorgungs- und Kontrollnetz, das sich zwischen Pflegestellen, Ärzten, Armenbehörde, Polizei und Gericht spannte. Dieses beschrieb Neumann folgendermaßen:

„Es bekümmern sich Gericht, Polizei, Armenverwaltung um diese [unehelichen Zieh-]Kinder – aber unvollständig und ohne einheitliches Vorgehen und darum – so scharf es auch klingen mag – zum Theil überhaupt ohne Erfolg, zum Theil in unzureichender Weise, zum Theil zu spät.

Die Ausführung der Gesetze und Verordnungen entspricht in Folge des Mangels an Einheitlichkeit und Zusammenhang im Vorgehen nicht den guten Absichten des Gesetzgebers. Zudem ist die Fürsorge für die unehelichen Kinder mühselig, undankbar und unerquicklich, und es versagen hier leicht Verwaltungsorgane, die bei anderer Gelegenheit gut arbeiten. Wenn die zur Unterhaltung Verpflichtete nicht oder nicht sogleich zur Erfüllung ihrer Pflicht herangezogen werden können, so hätte im Falle der Bedürftigkeit die Armenbehörde die Pflicht, für den nöthigen Lebensunterhalt des Kindes zu sorgen: oder darf die öffentliche Armenpflege den unehelichen Kindern den zum Leben nöthigen Unterhalt verweigern, um etwa schlechte oder leichtsinnige Mütter hierdurch zu strafen? Darf sie auch nur einen Tag mit

⁶² Ebd. 14.

⁶³ Vgl. ebd. 14f.

⁶⁴ Vgl. ebd. 16.

⁶⁵ Vgl. ebd. 17f.

⁶⁶ Vgl. ebd. 17-21.

⁶⁷ Vgl. ebd. 21-23.

⁶⁸ Vgl. ebd. 24.

⁶⁹ Vgl. ebd. 25-27.

der Erfüllung ihrer Pflicht zögern, wenn dieser eine Tag schlechter Pflege für den Neugeborenen den fast sicheren Tod bedeutet?“⁷⁰

Diese Textpassage verdeutlicht noch einmal, dass es um anderes ging als die Kinder, zumindest auch. Es geht um das öffentliche Fürsorgesystem, das Gefahr läuft, anstatt die Belange der Neugeborenen zu regeln und zu schützen, zu einer Strafinstanz für leichtsinnige Mütter zu werden. Hier wird eine Kritik am bestehenden System geäußert. Das System erscheint defizitär, womöglich sogar gänzlich ungeeignet zum Schutz der unehelichen Kinder. Die naheliegende Schlussfolgerung war, dass es ein verändertes oder ein anderes System bräuchte. Damit wird eine implizite Begründung für die Einrichtung eines Berufsvormundschaftssystems gegeben, weshalb vonseiten des *Archivs* wiederholt auf Neumanns Arbeit Bezug genommen wurde.

4.3.1.3. Ausgangspunkt III: „Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs“ (Spann 1904)

Othmar Spann ist der erste Sozialwissenschaftler in einem engeren Sinne, der sich eingehend mit der Lage der unehelichen Kinder beschäftigte. Wie bereits erwähnt, nahm Spann 1903 die Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters bei der *Centrale für private Fürsorge* an, um die Lage der Unehelichen (in Frankfurt am Main) statistisch zu erheben. Aufgrund seiner in diesen Untersuchungen gewonnenen Einsichten, setzte sich Spann später für die Einrichtung von Berufsvormundschaften in Wien und Mähren ein.⁷¹ Spann ist sozusagen der rein wissenschaftliche Analytiker und fundamentierende Konstrukteur der „Berufsvormundschaft“, er hat, wie schon erwähnt, diesen Begriff überhaupt erst geprägt. Spann referierte später mehrfach auf den Tagungen des *Archivs Deutscher Berufsvormünder* und seine Untersuchungsergebnisse wurden zur wichtigen Argumentationsgrundlage in den Verhandlungen, womit seine Arbeiten im diskursiven Feld ein besonderes Gewicht erhielten.

Spann legte in seinen Arbeiten größten Wert auf Aspekte „verfahrenstheoretischer Natur“⁷². So war denn Spanns 1904 erschienene Arbeit „Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs“, wie es im Untertitel hieß: „Zugleich eine Studie zur Methodologie der Unehelichkeits-Statistik“. Spann war ein strikt gesellschaftspolitisch ausgerichteter Sozialwissenschaftler.⁷³ Von daher war ihm die Schärfung des statistisch-empirischen sozialwissenschaftlichen Instrumentariums nicht Selbstzweck, sondern ein zentrales politisches Anliegen für die Schaffung praktisch verwendbaren Wissens. Er selbst verdeutlichte dies auf der zweiten Tagung der Deutschen Berufsvormünder 1907 in Eisenach (Spann war zu diesem Zeit-

⁷⁰ Ebd. 73f.

⁷¹ Vgl. Heinrich 1979, 22.

⁷² Ebd.

⁷³ Othmar Spann entwickelte in späteren Arbeiten die Idee eines „Ständestaates“, etwa in den 1920 gehaltenen Vorlesungen zu „Der wahre Staat“. Darauf basierte in vielen Punkten der spätere sogenannte Austrofaschismus. Spann gilt daher als einer der ‚geistigen Väter‘ des Austrofaschismus. Vgl. dazu bspw. Hattstein 2006.

punkt Privatdozent an der Universität in Brünn, der Hauptstadt Mährens⁷⁴) in seinem Vortrag „Wissenschaftliche Aufgaben innerhalb der Berufsvormundschaft“: „Wer Massen zu dirigieren hat, muss sich über ihre sozialen Verhältnisse und Lebensbedingungen orientieren, und so entsteht die Notwendigkeit systematischer Erforschung der Gründe und besonderen Gestaltungen aller in Betracht kommenden Erscheinungen.“⁷⁵

„Massen zu dirigieren“ war für Spann eine der zentralen Aufgaben der Berufsvormundschaft, namentlich in den Großstädten, und von daher für jede sozialwissenschaftliche Forschung, auf der die Berufsvormundschaft basieren soll. Dies gilt bei ihm in besonderem Maße für die „Massen“ der „unteren Klassen“⁷⁶, denn: „Die Klasse der häuslich Dienenden [...] und der Arbeiterinnen [...] nimmt also den größten Raum unter den unehelichen Müttern ein.“⁷⁷ Auf Spann trifft in besonderem Maße zu, was Stanley Diamond und Wolf-Dieter Narr kritisch zu bedenken geben: „Sozialwissenschaftler neigen dazu, gegebene Verhältnisse zu bestätigen. Ja sie verstärken die herrschende soziale Realität, indem sie sie mit ‚natürlichen‘, quasi ontologischen, mit fundamental a-historischen Termini zu erklären suchen.“⁷⁸ Spanns berufsvormundschaftlich-wissenschaftliche Perspektive auf die Kinder war die „einer auf die Erneuerung der Bevölkerung gerichteten Politik“⁷⁹. Ihm ging es um die Sicherung und den Schutz der „Regeneration der Bevölkerung“⁸⁰ und gleichzeitig um die Vermeidung jeder „Degeneration im sozialen Körper“⁸¹, was als eugenisches Element in seiner Betrachtungsweise begriffen werden kann.⁸² Zu diesem Schutz des Gesellschaftskörpers bedürfte es, so Spann weiter, exakter Kenntnisse über das Schicksal folgender Gruppen von Kindern: der Familienlosen, der ehelichen Halb- und Vollwaisen, der Kinder, „die in Familien geistig oder sittlich minderwertiger Eltern aufwachsen“⁸³ und nicht zuletzt der Unehelichen. Es ging ihm um die „Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen“⁸⁴ für die unehelichen Kinder, die sich verschieden auswirkten „in bezug auf ihre Kriminalität, Berufsgliederung, Bildung usw.“⁸⁵ Dazu Spann: „Speziell im Hinblick auf die letzteren waren wir bis vor kurzem – abgesehen von einigen statistischen Nachrichten über Sterblichkeit und Legitimation – im wesentlichen auf die Erfahrungen der Praktiker angewiesen, welche, so wertvoll sie sind, doch notwendig der systematischen Geschlossenheit ent-

⁷⁴ Mähren war seinerzeit Teil von Österreich-Ungarn. Das heutige Morava umfasst das östliche Drittel Tschechiens.

⁷⁵ Spann 1908, XIII.

⁷⁶ Spann 1904, 31.

⁷⁷ Ebd. 32.

⁷⁸ Diamond/Narr 1985, 13.

⁷⁹ Spann 1908, XII.

⁸⁰ Ebd. XIII.

⁸¹ Spann 1904, 4.

⁸² Spann stand damit aber keineswegs allein. Zu Anfang des 20. Jahrhunderts war die Eugenik ungemein populär, quer durch das gesellschaftliche und politische Spektrum. Vgl. dazu Allen 2000.

⁸³ Spann 1908, XIII.

⁸⁴ Spann 1904, 5.

⁸⁵ Ebd. 6.

behren.⁸⁶ Als erste Ausnahme bezeichnete er Neumanns Untersuchung.⁸⁷

Spann war also der Erste, der im Auftrag der *Centrale* beziehungsweise Klumkers⁸⁸ in größerem Umfang Arbeiten über uneheliche Kinder anfertigte. Zu denen Spann selbstkritisch anmerkte, dass sie „sich vor allem auf die erwachsene uneheliche Bevölkerung richten, – dabei aber leider nur das männliche Geschlecht erfassen, denn das Material lieferte die Militärstammrolle – sich aber auch auf die unehelichen Kinder im schulpflichtigen Alter, und auf die Geburten erstreckten“⁸⁹. Für „Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs“ analysierte Spann die Frankfurter Militärstammrolle, das waren die Musterungsunterlagen von 12 Jahrgängen (1870-1881; N = 2120).⁹⁰ Von daher ist klar, dass seine Aussagen über die unehelichen Kinder mittelbare Ableitungen sind, denn das Analysematerial umfasste ausschließlich volljährige Männer. Die Wahl dieses Materials war zum einen pragmatischen Gründen der Verfügbarkeit geschuldet, sie lässt aber auch Schlüsse auf die eingenommene Analyseperspektive zu. Wie schon zuvor bei Neumann angemerkt, ist weniger die empirische Validität von Belang als vielmehr das, in welcher Form hier ein bestimmtes Wissen hergestellt wurde.

Die „Unehelichkeits-Erscheinung“⁹¹ interessierte Spann und seine Auftraggeberin, die *Centrale*, „in ihrer funktionellen Bedeutung für den sozialen Körper als Ganzes“⁹². Vergleichsfolie war dabei stets die „normale“, das heißt, die eheliche Familie. Spann ging der Frage nach, wie sich Eheliche und Uneheliche, also das „Normale“ und das „Abnormale“, innerhalb der wichtigsten „sozialen Erscheinungen“⁹³ zueinander verhielten. Das Militär als „Schule der Nation“⁹⁴ galt zweifelsohne als eine der entscheidenden sozialen Erscheinungen. Wer als Mann „untauglich“ ausgemustert wurde, fiel aus dem hegemonialen Raster des Normalen. Von daher sind die vorgefundenen statistischen Angaben zur Tauglichkeit und die daraufhin folgende Zuordnung zur Ersatz-Reserve und zum Landsturm⁹⁵ aus Spanns Perspektive von großem Wert. Spann fragte danach, inwiefern die „körperliche Tüchtigkeit der militärpflichtigen Unehelichen“⁹⁶ sich von der der Ehelichen unterschiede. Er folgte damit der impliziten Hypothese, dass Unehelichkeit und körperliche Anomalie, das heißt, „Untauglichkeit“, in einem direkten Zusammenhang stünden. Die zweite entscheidende soziale Erscheinung stellte der Arbeitsmarkt dar. Folglich widmete sich Spann eingehend den Daten über die Berufsverhältnisse der unehelichen Mütter und ihrer Kinder oder der unehelich geborenen jungen Männer.⁹⁷ Wie gesagt,

⁸⁶ Spann 1908, XIII; Vgl. dazu auch Spann 1904, 3.

⁸⁷ Vgl. Spann 1904, 10; Spann 1908, XIII.

⁸⁸ Vgl. Klumker 1904, 39.

⁸⁹ Spann 1908, XIV.

⁹⁰ Vgl. Spann 1904, 6.

⁹¹ Spann 1904, 3.

⁹² Spann 1904, 4.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ Diese Formulierung geht zurück auf das preußische Kriegsdienstgesetz von 1814, in dem die Armee als „Haupt-Bildungsschule der ganzen Nation“ bezeichnet wurde. Vgl. dazu Frevert 1997, 145.

⁹⁵ Vgl. Spann 1904, 18-28.

⁹⁶ Ebd. 19.

⁹⁷ Vgl. ebd. 29-36.

ging es Spann um die „soziale Degenerations-Erscheinung“⁹⁸. Auch hierbei untersuchte er einen zugrunde gelegten hypothetischen Zusammenhang zwischen Unehelichkeit und der sogenannten Berufsgliederung, wobei die Hypothese darin bestand, dass Uneheliche nur eine vergleichsweise niedrigere Stellung in der Berufswelt erreichen könnten. „Niedriger“ bezieht sich zum einen auf die Vergleichsgruppe der Ehelichen und zum andern auf den Vergleich zur Stellung der eigenen Eltern, sodass Spann für Letzteres von „einem beruflichen Herabsinken, einer beruflichen Degeneration“⁹⁹ der Unehelichen sprach.

Zur Untersuchung dieser Zusammenhänge erschien es Spann offensichtlich unerlässlich, zur Schärfung des Analyseinstrumentariums die von Neumann aufgestellte Typologie unehelicher Kinder weiterzuentwickeln. So unterschied er:¹⁰⁰

- die funktionelle oder eigentliche Unehelichkeit, das heißt, jenes „rudimentäre Familiengebilde“ in dem das Kind „unter der bloßen Obhut der (unehelichen) Mutter heraufwächst“;
- die uneheliche Waise, die einem „Subsidiär- oder Ersatzorgan“, also einer Erziehungsanstalt oder der öffentlichen Waisenpflege, übergeben wird;
- den unehelichen Pflegling, das heißt, das Kind, dessen Mutter am Leben bleibt, aber entweder
 - in einer fremden Familie (Ziehfamilie) oder
 - in einer halbfremden, „teilweise blutsverwandten Familie“ aufwächst;
- das uneheliche Stiefkind, also ein Kind, dessen Mutter einen anderen Mann als den Vater heiratet oder dessen Vater eine andere Frau als die Mutter heiratet, also in einer „halbfremden Familie“ (Stieffamilie) aufwächst. – Die Stiefvaterfamilie überwog zahlenmäßig und wurde von Spann als die günstigere Variante angesehen,

„denn die Mutter nimmt meist einen weitergehenden Einfluß auf die Erziehung eines Kindes als der Vater (wenigstens sozusagen auf die ‚Exekutive‘ der Erziehung) und kann diesen auch leichter zugunsten des Kindes bestimmen. Hingegen wird es dem natürlichen Vater im allgemeinen schwerer fallen, sein Kind vor den Benachteiligungen durch die Stiefmutter zu schützen.“¹⁰¹

Die erstgenannte Gruppe der funktionellen oder eigentlichen Unehelichen stellte nach Spann die Gruppe der „abnormalen Bevölkerungserneuerung“¹⁰² dar, die „in vieler Hinsicht als soziale Degenerations-Erscheinung sich darstellt“¹⁰³. Es fällt auf, dass Spann, anders als Neumann, die vorherrschende vorurteilsbeladene Wahrnehmung der Unehelichen nicht thematisierte, demzufolge auch nicht operationalisierte. So sah er unkritisch Zusammenhänge zwischen „eigentlicher Unehelichkeit“ und der niedrigeren Stellung innerhalb der beruflichen Gliederung (überdurchschnittlich viele ungelernete Arbeiter) im Vergleich zu Stiefkindern und Ehelichen, ohne als Erklärung dafür in Betracht zu ziehen, dass der „Makel“ der Unehelichkeit durch Vorverurtei-

⁹⁸ Ebd. 3.

⁹⁹ Ebd. 32.

¹⁰⁰ Vgl. ebd. 5.

¹⁰¹ Ebd. 5.

¹⁰² Ebd. 3.

¹⁰³ Ebd.

lungen den Zugang zum Arbeitsmarkt regulieren könnte, ihn womöglich ganz versperrte. Denn auch hier hätte gelten müssen, was Spann im Zusammenhang der körperlichen und gesundheitlichen Konstitution feststellte – je stärker jemand gilt, desto besser seine durchschnittliche berufliche Stellung, allerdings gedeckelt, da die kaufmännischen und höheren Berufe de facto herausfielen. Diese Bevorzugung der Stärkeren nahm Spann ebenfalls als gegeben hin: „Natürlich ist dieser Vorgang nur auf Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarktes möglich.“¹⁰⁴ Spann ging damit einen insgesamt anderen Weg als Neumann. Während Neumann implizit eine grundsätzliche Kritik an der ablehnenden Haltung gegenüber den Unehelichen formulierte, konstruierte Spann eine engere Gruppe der Unehelichen, gewissermaßen eine Gruppe „echter Anormaler“, für die ihm eine Ablehnung aus gesellschafts- oder bevölkerungspolitischen Gründen gerechtfertigt erschien. Von dieser Gruppe nahm er an, dass „durch ihre Mangelhaftigkeit eine Senkung des Kulturniveaus der neuen Generation eintreten“¹⁰⁵ würde, was er, wie schon mehrfach erwähnt, als soziale Degeneration problematisierte. Damit konstruierte er die Gruppe der „eigentlichen Unehelichen“ durch das, was sie der Hypothese nach a priori auszeichnete: die Anomalie. Wer unehelich geboren wurde, aber „tauglich“ gemustert wurde, galt ihm schon beinahe „normalisiert“; wer eine berufliche Stellung erreichte, die dem Stand der eigenen unehelichen Eltern entsprach, verhielt sich, wie das „normale“ eheliche Kind, war also schon beinahe „normalisiert“. Das bedeutet, dass Spann mit „unehelich“ nicht „eine rein formal-rechtliche Beziehung bezeichnen“¹⁰⁶ wollte, sondern den Begriff „unehelich“, eben weil er die Anomalie umfassen *sollte*, nur für jene als Bezeichnung verwendete, von denen eine funktionell (sozial) degenerative Wirkung auszugehen schien. Von diesem Begriff ausgehend kam Spann in der Analyse seines Datenmaterials wiederholt zu der Schlussfolgerung, „*daß es für die unehelichen Kinder besser ist, ihre Mutter stirbt, als sie bleibt am Leben, ohne sich zu verehelichen*“¹⁰⁷. Für die Kinder, die bei ihren Müttern aufwuchsen, stellte er anhand des Materials fest, dass sie weit überdurchschnittlich in all jenen Feldern vertreten sind, die für Spann die ‚eigentliche‘ Degeneration belegen: Wehruntaugliche und ungelernte Arbeiter. Um diese kleine Gruppe „echter Unehelicher“ hatte sich in Spanns Augen die Berufsvormundschaft zu kümmern, um sie zu disziplinieren, zu normalisieren und damit gewissermaßen unsichtbar werden zu lassen.

Zwischenfazit

Warum habe ich mich nun so ausführlich mit der Rede beziehungsweise Nicht-Rede über das uneheliche Kind aufgehalten? Was habe ich zeigen wollen, mit dieser ausführlichen Darstellung der Wissensproduktion und der darin verwurzelten Herstellung des Unehelichen-Subjekts? Nun, zum einen ist das Subjekt, das hier als ein Effekt des Diskurses sichtbar wird, jenes, das die Berufsvormundschaft zu ihrer Begründung brauchte. Das uneheliche Kind ist die

¹⁰⁴ Ebd. 33.

¹⁰⁵ Ebd. 4.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ Ebd. 23; 35; 38 [Hervorhebung DS].

Figur, die sich die historische Erzählung vom Werden der Berufs- oder später, der Amtsvormundschaft, zunutze machte: das Kind braucht den vormundschaftlichen Schutz, da ihm die ganze Familie, vor allem der Vater fehlt; das Kind, dem die Familie oder der Vater fehlt, degeneriert und wird damit zur Gefahr der guten Ordnung; also braucht die Gesellschaft zum Schutz ihrer Ordnung den *normalisierenden* Schutz des unehelichen Kindes. Die historische Erzählung, die sich exemplarisch bei Taube und Neumann findet, ist die von der unzureichenden Aufsicht über die Pflege- oder Ziehkinder, was die hohe Sterblichkeitsrate unter den (unehelichen) Kindern begründete. Hieran lässt sich eine induktiv-narrative Strategie sichtbar machen. Taube (und ähnlich auch Neumann) ging in seinen Betrachtungen vom bestehenden (Leipziger) Kontrollsystem aus und bemerkte, dass seit Bestehen des Kontrollsystems, die Mortalitätsrate gesunken sei. Daraus schloss er, dass die zuvor höhere Sterblichkeit daran lag, dass es an jener effektiven Kontrolle fehlte. Das System wird damit zum Dreh- und Angelpunkt der Betrachtung, regelrecht zum berufsvormundschaftlichen *Anno Domini*. Die subsidiäre Einrichtung der Berufsvormundschaft wird zum Substitut und zu einem quasi Ding an sich. Das uneheliche Kind wird zunächst sichtbar gemacht, um etwas zu begründen, womit es als solches anschließend unsichtbar gemacht werden soll. Die Anomalie musste als eine solche erkennbar werden, um sie anschließend therapieren, normalisieren, disziplinieren, verschwinden lassen zu können. Mitte des 19. Jahrhunderts entstand eine Disziplin, die es zum Zeitpunkt ihres Entstehens ermöglichte, die Säuglingssterblichkeit unter den (unehelichen) Pflegekindern zu senken. Diese Disziplin findet sich, wie Foucault es in anderem Zusammenhang formuliert, in den Wissenschaften ebenso wie „in juristischen Texten, in literarischen Ausdrücken, in philosophischen Betrachtungen, bei politischen Entscheidungen, in täglichen Redensarten, in Meinungen angewandt“¹⁰⁸. Die hier untersuchten Texte sind mehr oder minder Mischformen solcher Texte. Spanns Text ist noch am ehesten ein ‚rein‘ wissenschaftlicher Text, wenngleich gerade Spanns Arbeiten wohl dem zugeordnet werden können, was Foucault als „völlig ideologisch durchtränkte Wissenschaften (wie die politische Ökonomie)“¹⁰⁹ bezeichnet. Taubes Text ist juristischer Text¹¹⁰, Darstellung und Dokument politischer Entscheidungen und philosophische Betrachtung in einem. Für Neumanns Text gilt dies in abgeschwächter Form auch, es handelt sich aber stärker um eine um wissenschaftliche und statistische Haltbarkeit bemühte Arbeit.

Bis Ende des Ersten Weltkriegs bleibt das Kind, der Schutz des Kindes oder wie man heute sagen würde: das Kindeswohl, eine zentrale rhetorische Figur im Berufsvormundschaftsdiskurs, der vor allem im *Archiv* einen Kristallisationspunkt hat. Wie es zu diesem strategisch nützlichen Argument kam, ist nicht weiter verwunderlich, denn die Disziplinierung des Subjekts, heiße es nun uneheliche Eltern, uneheliche Mutter oder unehelicher Vater, ist kausal an das Vorhandensein eines unehelichen Kindes gebunden. Die Unehelichkeit konstituiert sich durch und im unehelich gezeugten und geborenen Kind. Wie gezeigt, geht es aber nicht oder zumin-

¹⁰⁸ Foucault 1981 [1973], 254f.

¹⁰⁹ Ebd. 253.

¹¹⁰ Kommentar zu den Vorarbeiten zum BGB und Anregung zu Gesetzesreformen im Königreich Sachsen resp. Leipzig

dest nicht primär um das Kind selbst. Dies sei noch einmal daran verdeutlicht, wie Klumker sagt, dass Spanns Ergebnisse „ein klarer Beweis [dafür seien], daß das *Menschenmaterial* der Unehelichen von Natur nicht schlechter als das der ehelichen ist, daß also die ungünstige Lage der Unehelichen durch zweckmäßiges privates wie öffentliches Eingreifen sehr wohl gebessert werden kann.“¹¹¹ Gewiss, Klumker wendet sich damit gegen die in der Gesellschaft vorherrschende Sichtweise, wie sie auch von Neumann kritisiert wurde, dass Unehelichkeit einen quasi biologischen Einfluss auf die gesundheitliche wie soziale Konstitution des Kindes hätte. Und Klumker fordert ein Eingreifen, um die Lage des unehelichen Kindes zu verbessern. Indem aber von „Menschenmaterial“ die Rede ist, werden die Kinder einer sozioökonomischen Verwertungslogik unterworfen, wie sie sich auch bei Taube und vor allem bei Spann findet. Zur Verbesserung der Lage der Kinder sei *zweckmäßig* einzugreifen, wie es heißt. Aber welcher Zweck ist gemeint? Es geht um den Schutz des nationalökonomisch wertvollen Menschenmaterials durch ein bestimmtes Eingreifen. Klumkers Position liegt näher bei Taube und Neumann, denen es um die Gesellschaft *und* um das individuelle Wohl des Kindes geht, als bei Spann, der weitaus stärker an einem volkswirtschaftlich gefassten Gemeinwohl orientiert ist und radikal vom Kind an sich abstrahiert, wenn er beispielsweise formuliert: „So erscheint die Berufsvormundschaft und jedwede auf die Bevölkerungserneuerung gerichtete sozialpolitische Maßnahme auch als die produktivste Kapitalsanlage.“¹¹² Der Berufsvormundschafskonstrukteur Klumker sieht, anders als der Ökonom Spann, immer noch die Kinder selbst, wenn er die gesellschaftliche und die sozialpolitische Praxis kritisiert:

„Wir lassen körperlich und geistig normale Kinder zugrunde gehen, wir sehen zu, daß sie Gefängnisse und Irrenanstalten in starkem Maße bevölkern, während das bei ihnen nicht in höherem Maße einzutreten brauchte als bei ehelichen Kindern. Wir lassen sie unter rohen Vorurteilen leiden und suchen Zustände für Naturverhängnis auszugeben, die einfach durch die Schuld unserer Gesellschaft geschaffen und erhalten werden.“¹¹³

Klumker hielt dies für skandalös. Er kommt dessen ungeachtet jedoch nicht zu dem Schluss, zumindest äußert er sich nicht in dieser Richtung, dass die gesellschaftlichen Verhältnisse grundsätzlich verändert werden müssten, sondern dass es nur eines probaten „Heilmittels“¹¹⁴ bedürfe, um eine solche Verschwendung von „Menschenmaterial“, heute hieße es wohl „Humankapital“¹¹⁵, abzuschalten: „die Ersetzung der Einzelvormundschaft durch die berufliche Vormundschaft“¹¹⁶. In der Sprache dieser Argumentation fließen die besagten zwei Perspektiven zusammen, einerseits die medizinisch-sozialhygienische, wie sie beispielsweise von Taube

¹¹¹ Klumker 1904, 40 (Hervorhebung DS).

¹¹² Spann 1908, XVI.

¹¹³ Klumker 1904, 41.

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ Was etwa von Spann als ‚Degeneration‘ beschrieben wurde, findet sich heute bei Fukuyama wenn er bspw. für die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts sagt: „Eine der wichtigsten Folgen des Verfalls des Sozialkapitals in Familien ist die Abnahme des Humankapitals verschiedener aufeinanderfolgender Generationen.“ (2002 [1999], 157)

¹¹⁶ Klumker 1904, 41.

oder Neumann eingenommen wird, andererseits die nationalökonomische Perspektive, wie sie etwa von Spann entfaltet wird.

Von diesem Konglomerat ausgehend entfaltete sich die Idee der Berufsvormundschaft als eine von der Geburt bis zur Volljährigkeit des unehelichen Kindes dauernde Aufgabe einer Institution, eines privaten Vereins oder – und das wird schließlich die Regel – einer öffentlichen Einrichtung. Die medizinische Perspektive begründete die pflegerische Kontrolle und Aufsicht über die jüngsten Mündel, zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Eines der nationalökonomischen Ziele bestand darin, die „schulentlassene[n] Mündel in das praktische Leben überzuführen, die Mädchen in den Dienst, die Knaben als Lehrlinge“¹¹⁷, wie es einer der Berufsvormünder, der Bürgermeister von Ratibor¹¹⁸ Westram, auf der ersten Tagung des *Archivs* ausdrückte, oder mit Taube: das Mündel „zu einem *nutzbaren Mitgliede des Staates* zu erziehen“¹¹⁹; für Jungen beziehungsweise Männer ist noch die Wehrtauglichkeit hinzuzufügen.

In Detailfragen waren die Berufsvormünder uneinig. Im großen Ziel stimmten sie aber überein: Es geht um die Sicherstellung der Erziehung von unehelichen Mündeln zu „nutzbaren“ Gliedern der Gesellschaft. Einigkeit herrschte auch darüber, was es dazu brauchte: Geld, klare und harte rechtliche Regeln sowie strikt vorgehende Institutionen. Blieb gemeinsam zu klären, woher das Geld kommen sollte und könnte; welchen Beitrag die unehelichen Mütter und die unehelichen Väter einerseits und die Armenverwaltung andererseits dabei zu leisten hätten und wie dies gegebenenfalls sicherzustellen wäre. Zudem blieb festzulegen, welche Rolle den Müttern, den Vätern, Pflegestellen auf der einen Seite und den öffentlichen Institutionen, das heißt, dem Vormundschaftsgericht, der Armenverwaltung, gegebenenfalls der Berufsvormundschaft, bei der Erziehung der unehelichen Kinder zu „nützlichen“ oder „nutzbaren“ Gesellschaftsmitgliedern zukomme. Angesichts all dessen war eine weitere Frage unter den Berufsvormündern von Anfang an virulent: „Wie kann man es verhindern, daß eine Berufsvormundschaft, namentlich wenn sie von einem kommunalen Beamten geführt wird, bürokratisch wird, daß sie an die Stelle des Lebens das Papier setzt.“¹²⁰ Der Berliner Pastor Pfeiffer, ebenfalls Berufsvormund, bemerkte dazu:

„Das Gespenst des Bürokratismus wird niemals ganz verscheucht werden können. Es wird immer da sein, und es wird nur solange zurückgehalten werden können, als eben die Berufsvormundschaft von Menschen geführt wird, die das Herz auf dem rechten Fleck haben, in der Leitung, wie in der Einzelfürsorge für die Kinder“¹²¹

¹¹⁷ ZFB 1906, 58.

¹¹⁸ Ratibor (heute: Racibórz) ist eine Stadt in Schlesien und liegt im heutigen Polen.

¹¹⁹ Taube 1912, 1-5 (Hervorhebung DS).

¹²⁰ Rosenstock, ZFB 1906, 11.

¹²¹ Pfeiffer, ZFB 1906, 16.

4.3.2. Berufsvormundschaft zum Schutz der Institution Ehe

Im Mittelpunkt des folgenden Abschnitts steht die Normalitäts-Konstruktion, die der Berufsvormundschaft, wie sie im *Archiv* verhandelt wurde, zugrunde liegt: die bürgerliche Ehefamilie. Dass von der Ehefamilie ausgegangen wurde, wird von Anfang an deutlich. Taube schrieb Mitte der 1880er Jahre in einem Bericht – noch bevor der Begriff Berufsvormundschaft gebräuchlich war, weshalb in dem Zitat von „Ziehämtern“ die Rede ist:

„Eine allgemeine Gründung solcher Ziehämter dürfte einen moralischen Einfluß auf die gesamte Bevölkerung nicht verfehlen. *In den unteren Schichten wird sich mancher Vater zur Heirath*, wenn er einmal für das Kind mit zu sorgen hat, entschließen, in den anderen Ständen wird dadurch der frivole Leichtsin, mit welchem die Verführung eines Mädchens betrachtet wird, sicher etwas nachlassen.“¹²²

Ein Jahrzehnt später hielt Spann fest, dass das Phänomen der „unehelichen Fortpflanzung“ theoretisch wie praktisch nur in den Griff zu bekommen sei, wenn dabei „an die sozialwissenschaftliche Forschung über die Familie angeknüpft“¹²³ werde, gemeint war die Ehefamilie. Es ist also für die berufsvormundschaftliche Perspektive paradigmatisch, wenn sich Spann in seinen ersten Untersuchungen über die Unehelichen auf die Stieffamilie und damit auf eine bestimmte Form der Ehefamilie konzentrierte, um das Problem der Unehelichkeit zu schärfen. Denn die Stieffamilie oszillierte gewissermaßen zwischen den Extrempolen „echter“ Unehelichkeit einerseits und der originären Ehefamilie andererseits. Spann führt dazu aus:

„Bei unehelichen Kindern wird die Stieffamilie wohl meistens eine *Stiefvaterfamilie* sein, denn gerade in jenen Fällen, in welchen der Vater seinem (unehelichen) Kinde gegenüber ein recht günstiges Verhalten zeigt, wird er *naturgemäß in der Regel* die (uneheliche) Mutter heiraten und damit die Legitimation des Kindes herbeiführen, womit die *Erscheinung der Unehelichkeit auch rechtlich-formal verschwindet*.“¹²⁴

Hier werden zwei Möglichkeiten der Normalisierung des unehelichen und damit eines sogenannten anormalen Kindes angedeutet: zum einen durch die nachträgliche Heirat von Mutter und Vater des unehelichen Kindes und zum anderen durch die Heirat der unehelichen Mutter mit einem anderen Mann als dem Vater des Kindes.¹²⁵ Aufschlussreich ist hierbei die Wortwahl „naturgemäß in der Regel“, denn sie weist eine klare Normalisierungstendenz auf: Wenn der Mann ein gemeinsames Kind mit der Frau will oder ein solches zumindest akzeptiert, so wird er sie heiraten. Und damit verschwindet die Unehelichkeit auch „rechtlich-formal“, womit das berufsvormundschaftliche Ziel noch einmal klar benannt ist. Die Ehefamilie wird als Normalzustand gesetzt.¹²⁶

¹²² Taube 1893, 20 (Hervorhebung DS).

¹²³ Spann 1904, 3.

¹²⁴ Spann 1904, 5 (Hervorhebung DS). Spann weist an anderer Stelle darauf hin, dass die Legitimation noch eines ‚rechtlich-formalen Aktes‘ bedürfe: die Beurkundung beim Standesamte, dies werde aber fast immer auch in den ersten Lebensjahres des Kindes erledigt. Vgl. dazu ebd. 10.

¹²⁵ Die Stiefmutterfamilie wird von Spann ebenfalls kurz behandelt. Da sie in dem von ihm untersuchten Material nur in äußerst seltenen Fällen vorkam, sieht er von einer weitergehenden Untersuchung ab. Vgl. Spann 1904, 5.

¹²⁶ Spann zeigt zwar, dass das Konkubinat, d. h., das Zusammenleben von Mann und Frau ohne formalen

Die Gründung der Ehe und damit die Herstellung des Normalzustands geht traditionell vonseiten des Mannes aus. Folglich richtete sich die Erwartungshaltung der Berufsvormundschaft zur Eingehung einer Ehe zuerst an den unehelichen Vater. Wo sich der Vater des unehelichen Kindes weigerte, die Ehe mit der Kindesmutter einzugehen, oder wenn er anderweitig verheiratet war, wurde die Berufsvormundschaft für die Frau und ihr uneheliches Kind zum Ehe-Substitut. Die eheliche Pflicht des Mannes, sein Kind zu versorgen, blieb davon unberührt, vielmehr wurde sie als Alimentationspflicht universalisiert. Zur Begründung wurde das Argument des gefährdeten unehelichen Kindes herangezogen. Daneben ging es um den Schutz der Institution der Ehe selbst, wie deutlich wird, wenn etwa der Königsberger Stadtrat Rosenstock auf der Berufsvormündertagung 1911 formulierte: „Denn der beste Schutz der Ehe liegt in dem Schutze des unehelichen Kindes!“¹²⁷ Rosenstock erläuterte seine Sichtweise wie folgt:

„Da aber die unehelichen Kinder besonders gefährdet sind und ihnen die *natürliche Grundlage* gesunder körperlicher, geistiger und sittlicher Entwicklung, die *Familie* fehlt, und da ferner erfahrungsgemäß *der Widerstand gegen die Ehe im wesentlichen vom männlichen Teil ausgeht*, so fordert eine verständige Bevölkerungspolitik neben anderm zweierlei: möglichste Sicherung des unehelichen Kindes, damit die ihm drohenden Gefahren durch genügende körperliche Fürsorge und gute Erziehung überwunden werden, möglichste Heranziehung des Erzeugers, *damit er dem unehelichen Kinde nicht besser gegenübersteht wie dem ehelichen und nicht gewissermaßen gegenüber demjenigen, der durch die Ehe alle Sorgen des Familienvaters auf sich genommen hat, noch eine Prämie erhält.*“¹²⁸

Die Sorge galt also auch, vielleicht sogar primär, der Aufrechterhaltung der bestehenden auf der Ehe gründenden Gesellschaftsordnung. Die Ehefamilie wird als „natürliche“ Grundlage für eine „gesunde“ Entwicklung der Kinder idealisiert und damit zur Funktionsträgerin der Gesellschaft. Des Weiteren wird die Ehe hier zu einer Sorge, im Sinne einer Last, erklärt, die der eheliche Familienvater geradezu heldenhaft auf sich nehme. Ich denke, ich überinterpretiere nicht, wenn ich schlussfolgere, dass ein als „richtig“ geltender Mann diese Last auf sich zu nehmen hatte. Diesem richtigen Mann wird mit dem „Erzeuger“, wie der uneheliche Vater häufig genannt wurde und bis heute wird, der „Anormale“ gegenübergestellt, der sich aller Pflichten des Ehemanns und Vaters entledige und nicht einmal für das Kind einen Beitrag zum Lebensunterhalt leiste. Hier sollte, so Rosenstock weiter, eine „verständige Bevölkerungspolitik“ qua Berufsvormundschaft disziplinierend eingreifen: „[D]er Schutz des unehelichen Kindes verlangt es, daß sein Ritter im ersten Augenblick des Daseins des Kindes schon gewappnet mit der ganzen Autorität, mit der ganzen Sachkunde, die ihm sein Amt und sein Beruf gibt, dasteht und für das Kind in die Schranken tritt.“¹²⁹ Die Berufsvormundschaft wird hier eindeutig mit ei-

Ehe-Schluss, keinen funktionellen Unterschied macht und er rechnet diese Form der Lebensgemeinschaft daher auch nicht zur ‚eigentlichen‘ Unehelichkeit, er vertritt damit aber eine Einzelposition. Vgl. Spann 1908, 12.

¹²⁷ Rosenstock 1911, 20.

¹²⁸ Ebd. 4f.

¹²⁹ Rosenstock 1919, 23.

ner Verhaltenssymbolik ritualisierter Männlichkeit begründet, wie sie auch dem *Paterfamilias*¹³⁰ eignet: der Ritterlichkeit, der Autorität, der Sachkunde und der Verteidigung seiner Schutzbefohlenen.¹³¹

Die Berufsvormundschaft orientiert sich am hegemonialen ‚Normalfall‘ von Familie, also an der Ehefamilie und an der mit ihr verbundenen *patria potestas* und damit der Familiengewalt des Mannes. Von daher wird, wie etwa Spann betonte, auf die (Ehe-)Familienforschung Bezug genommen, um die Berufsvormundschaft im Sinne dieser Normalität funktionell ausgestalten zu können. Wichtige Ansatzpunkte liefert hierfür die rechtshistorische Forschung. So bezog sich etwa Neumann in der oben dargestellten Untersuchung auf die Arbeiten zum Ehe- und Familienrecht von Emil Friedberg (1837-1910).¹³² Friedberg beschäftigte sich vorrangig mit dem Kirchenrecht und diesem Zusammenhang auch mit der Entwicklung des deutschen Ehe- und Familienrechts im Spannungsfeld zwischen Kirche und Staat. 1876 erschien Friedbergs Schrift „Verlobung und Trauung“, in der er die deutsche Verlobungstradition darstellte. Um zu verdeutlichen, worauf die Berufsvormundschaftskonstruktion also aufgebaut wurde, sollen Friedbergs diesbezügliche Schilderungen kurz dargestellt werden.

Friedberg zufolge war im deutschen Recht die „Eheschliessung ursprünglich ein Kauf der Frau“¹³³, eine Vorstellung, die sich bis Ende des Mittelalters gehalten hätte. Allerdings räumte Friedberg ein, dass die ersten verfügbaren schriftlichen Quellen über das Eheschließungsrecht aus einer Zeit datierten, in der schon vorherrschend anderes gegolten hätte: „Nicht mehr die Frau wird gekauft, sondern die vormundschaftliche Gewalt über sie. *Eheschliessung ist Mundkauf*.“¹³⁴ Aber auch dieser abgeschwächten Vorstellung nach kann die Verlobung als ein Kaufvertrag verstanden werden, der zwischen dem Vormund der Frau, in der Regel ihrem Vater, und dem Bräutigam geschlossen wurde und mit der Trauung zum vollständigen Abschluss kam. Im Laufe der Zeit habe die Einwilligung der Braut selbst an Bedeutung gewonnen. Die Verlobung sei nicht mehr allein zwischen Vormund der Braut und Bräutigam geschlossen worden, sondern zwischen Braut und ihrer Familie einerseits – im „Consens der Familie“¹³⁵ – und dem Bräutigam andererseits. Der Kaufvertrag hätte sich allmählich zu einer Art symbolischen Akt zwischen den (künftigen) Familienmitgliedern gewandelt.¹³⁶ Im *Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung* vom 6. Februar 1875 wurde schließlich die Zivilehe normiert, die allein durch „die Consenserklärung der Brautleute und die Erklärung des Standesbeamten“¹³⁷ zustande kam.¹³⁸ Damit war auch die Möglichkeit gegeben, dass die Ehe

¹³⁰ Vgl. Thomas 1997, 114-118.

¹³¹ Vgl. Kotthoff 1994, 176f.

¹³² Vgl. Neumann 1900, 2f.

¹³³ Friedberg 1876, 7.

¹³⁴ Ebd. (Hervorhebung im Original).

¹³⁵ Friedberg 1876, 11.

¹³⁶ Vgl. Friedberg 1876, 8.

¹³⁷ Friedberg 1876, 70.

¹³⁸ Auf die sich ändernde Rolle der Kirche wird hier nicht näher eingegangen. Vgl. dazu die Schrift von Friedberg 1876.

gegen den Willen der Eltern geschlossen wurde – gewissermaßen als Ausnahme zur Bestätigung der Regel. Die Ehe war fortan ein Vertragsschluss vor und mit dem Staat. – Soweit Friedberg. Der nachstehende Auszug aus dem 1875er Personenstandsgesetz verdeutlicht, was das Recht für die Eheschließung normierte:

„Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.“¹³⁹

„Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.“¹⁴⁰

„Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.“¹⁴¹

„Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung“¹⁴²

An die von Friedberg beschriebene Kauftradition knüpfte auch das Familienrecht des 1896 verabschiedeten BGB an. Es blieb dabei, dass die *patria potestas*, wie die Vormundschaft des Brautvaters auch bezeichnet werden könnte, mit der Verlobung und schließlich mit der Ehe an den Bräutigam übergang. Voraussetzung der Ehe war bis zu einem bestimmten Alter, wie schon vorher, die Zustimmung der Eltern. Das gilt für die Braut wie auch für den Bräutigam:

„Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter.“¹⁴³

Die inhaltliche quasi-vormundschaftliche Füllung des ehelichen Rechts des Mannes über ‚seine‘ Frau lautete sodann:

„Dem Mann steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.“¹⁴⁴

„Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut). Zum eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt.“¹⁴⁵

Seit dem 1875er Personenstandsgesetz gehen Ehefrau und Ehemann mit dem Eheschluss einen Vertrag mit dem Staat ein. Dieser „liegt in der Logik der Ökonomie des symbolischen

¹³⁹ § 41 PSTG 1875.

¹⁴⁰ § 28 PStG 1875. Dispensation (= Befreiung) bedeutet, dass Ausnahmen von dieser Regel möglich sind.

¹⁴¹ § 29 Abs. 1 PStG 1875.

¹⁴² § 30 PStG 1875.

¹⁴³ § 1305 BGB a.F. Minderjährige müssen mindestens sieben (!) Jahre alt sein, um eine Ehe eingehen zu können. Vgl. dazu § 1232 der Motive zum BGB 1888, 11.

¹⁴⁴ § 1354 Abs. 1 BGB a.F.

¹⁴⁵ § 1363 BGB a.F.

Tausches“¹⁴⁶, wie mit Bourdieu gesagt werden kann: „Sie [die Logik] weist den Frauen *universell* ihren Status als Tauschobjekte zu, den männlichen Interessen konform [...] definiert und dazu bestimmt, zur Reproduktion des symbolischen Kapitals der Männer beizutragen.“¹⁴⁷ Die Frau muss diesem Tauschgeschäft zustimmen, in dem besiegelt wird, dass sie nun nicht mehr unter der vormundschaftlichen Gewalt ihres Vaters steht, sondern unter der ihres Ehemannes. Die *patria potestas* geht vom Brautvater auf dessen Schwiegersohn über. Der Mann (und dessen Vater) stimmt diesem Wechsel gleichfalls zu und übernimmt die daraus resultierenden Rechte und Pflichten. Im Vergleich zu den von Friedberg beschriebenen früheren Zeiten haben sich die Rollen in dem Tauschhandel bis ins 19. Jahrhundert verkehrt. Rituell hält der Bräutigam noch beim Vater und der Familie um die Hand der Tochter an. Aber der Bräutigam muss nicht mehr für die Braut bezahlen. Es ist nun vielmehr an der Familie der Braut, die etwas zahlen muss, in Form einer angemessenen Aussteuer; was umso mehr in den höheren Gesellschaftsschichten von Bedeutung ist. In einem BGB-Kommentar von 1906 heißt es: „„Aussteuer“ ist alles, was einer Tochter (nicht: auch dem Sohne) im Falle der Verheiratung zur Einrichtung des Haushalts gegeben wird.“¹⁴⁸ Die Aussteuer ist ein einklagbares Recht der verheirateten Tochter gegen ihre Eltern, genauer: gegen ihren Vater.¹⁴⁹ Und auch ihr Ehemann konnte, nachdem die Ehe geschlossen wurde, die Aussteuer einklagen.¹⁵⁰ War die in Aussicht stehende Aussteuer nicht ausreichend, konnte es passieren, dass das Mädchen, die junge Frau ‚übrig bleibt‘ und das Los der ‚alten Jungfer‘ zu tragen hatte.¹⁵¹ Das war der allgemein vorherrschenden Sichtweise nach die ungünstigste Alternative. Denn sie wäre entschieden zulasten des „symbolischen Kapitals“ der Brautfamilie, besser gesagt, des Brautvaters gegangen. Und da zugleich gesellschaftliche Einvernehmlichkeit darüber herrschte, dass eine unverheiratete Frau keine Kinder bekommen könne, ging die ledige Frau außerdem, so die Schlussfolgerung im Sinne der hegemonialen Logik, auf Kosten der Allgemeinheit. In der Konsequenz hieß das für Frauen, das es nur die Alternative gab zwischen: Ehe und Mutterschaft einerseits oder Zölibat andererseits.¹⁵²

4.3.3. „Ehestiftung“ als Mittel berufsvormundschaftlicher Disziplinierung

Die Ehe kann vor dem Hintergrund des bisher Gesagten als ein Kontrakt zur Festigung der Asymmetrien zwischen Frau und Mann verstanden werden. Das formelle Recht suggeriert zwar die Gleichheit der Vertragschließenden. Faktisch wird von den Heiratenden jedoch verlangt, sich einer Disziplin zu unterwerfen und „die Art ihrer Durchsetzung, die Spielregeln ihrer Mechanismen, die unumkehrbare Unterordnung der einen unter die anderen, die immer an eine Seite gebundene Übermacht, die ungleichen Positionen der verschiedenen ‚Partner‘ hinsicht-

¹⁴⁶ Bourdieu 1997, 205.

¹⁴⁷ Ebd. (Hervorhebung im Original).

¹⁴⁸ Rosenthal 1906, 500.

¹⁴⁹ Vgl. Rosenthal 1906, 500.

¹⁵⁰ Vgl. ebd.

¹⁵¹ Vgl. Peters 1984, 31.

¹⁵² Vgl. ebd. 65-70.

lich der gemeinsamen Regelung¹⁵³ für gültig anzuerkennen. Was bedeutet das nun für die Berufsvormundschaft? Das allgemeingültige gesellschaftliche Erziehungsziel ist die Ehemündigkeit. Für ein Mädchen oder eine Frau bedeutete dies, eine Ehe eingehen zu können, in der sie und ihre Kinder vom Mann quasi-vormundschaftlich versorgt würden. Das Ziel hieß, das väterliche Haus zu verlassen, um in den Haushalt eines anderen Mannes überzugehen, mit dem sie eigene Kinder haben würde. In den „Motiven zu dem Entwurfe eine Bürgerlichen Gesetzbuches“¹⁵⁴ von 1888 hieß es dazu:

„Die Ehemündigkeit bezeichnet [...] diejenige Grenze, mit deren Erreichung in der Regel die zur Eheschließung erforderliche körperliche, geistige und sittliche Reife und bei Männern die erforderliche wirtschaftliche Selbständigkeit eingetreten ist und deshalb allgemeine, dem Wesen der Ehe und dem öffentlichen Interesse zu entnehmende Rücksichten der Eheschließung nicht mehr entgegenstehen.“¹⁵⁵

Minderjährige bedürfen, wie gesagt, der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, das hieß im Normalfall ihres Vaters, ansonsten ihres Vormunds. Gleiches galt für Personen, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt waren, wie es im Gesetz heißt.¹⁵⁶ In den *Motiven* hieß es zur Begründung: Dies „dient zum Schutze derselben gegen eine leichtsinnige und unüberlegte Eheschließung; dieser Schutz ist hier um so mehr angezeigt, als bei der Eheschließung die Gefahr, daß Besonnenheit und Ueberlegung durch die Leidenschaft beeinträchtigt werden, besonders nahe liegt.“¹⁵⁷ Wenn eine Frau ein uneheliches Kind bekommen hatte, so kam der hier benannte Schutz vor übermächtigen „Leidenschaften“ gewissermaßen zu spät. Man könnte sagen, dass die Ehe vollzogen wurde, ohne dass dies durch den Staat legitimiert worden wäre. Da die Frau mit der Geburt ihres Kindes den praktischen Beweis erbracht hatte, dass sie die ‚erforderliche körperliche Reife‘ für eine Eheschließung besaß, blieb zu prüfen, inwiefern sie auch *in puncto* Geist und Sitte ‚reif‘ für die Ehe wäre. Die vorherrschende Sichtweise besagte allerdings, dass die Frau durch den Akt des außerehelichen Geschlechtsverkehrs bewiesen habe, dass sie geistig wie sittlich unreif sei. Die berufsvormundschaftliche Schlussfolgerung daraus lautete: Da sie erwiesenermaßen unreif ist, bedarf sie umso mehr eines Beistandes, allein schon im Interesse des Kindes. Prädestiniert als ein solcher Beistand der unehelichen Mutter, der sie berät und unterstützt, aber auch überwacht und gegebenenfalls maßregelt, erschien der Vormund des Kindes.¹⁵⁸ Vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen, wie sie in den oben dargestellten Studien beschrieben wurden, kam die Berufsvormundschaft zu dem Schluss: Am Besten wäre, die uneheliche Mutter würde den Vater ihres Kindes heiraten. Wenn das nicht möglich wäre, etwa weil dieser schon mit einer anderen verheiratet war, dann sollte sie sich einen anderen Mann suchen. Unverheiratet zu bleiben, das heißt, ohne Mann und da-

¹⁵³ Foucault 1994 [1976], 286.

¹⁵⁴ künftig nur noch: Motive.

¹⁵⁵ Motive 1888, 11.

¹⁵⁶ § 1304 Abs. 1 BGB: „Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.“

¹⁵⁷ Motive 1888, 11.

¹⁵⁸ Vgl. dazu exemplarisch die Schilderung Klumkers über seinen ersten Mündel in: Klumker 1907.

mit ohne *patria potestas* über sich, war keine tolerable, mehr noch: eine im Wortsinne undenkbar Alternative für eine Frau mit einem unehelichen Kind. blieb sie dennoch unverheiratet, so würde, um die Lücke zu schließen, der Berufsvormund an die Stelle des Ehemanns treten – mit annähernd gleichen Rechten wie dieser. Die uneheliche Mutter galt berufsvorberufsvormundschaftlich als quasi-ehelich zu disziplinieren, was auf geradezu zynische Weise empirisch begründet wurde. Wie bereits erwähnt, kam Spann aufgrund seiner Datenanalyse zu dem Schluss, da es den unehelichen Waisen vergleichsweise besser gehe als den unehelichen Kindern mit lebender Mutter, wäre es für letztere Kinder besser, wenn ihre Mütter gleichfalls stürben, weil sie so zu Waisen würden, wodurch sich ihre (statistischen) Lebenschancen verbesserten.¹⁵⁹ Im Diskursverlauf wurde daraus sogar, „daß es für ein solches Kind das *größte Glück* bedeutet, wenn die uneheliche Mutter stirbt, - eine Tatsache, die hart und schmerzlich ist, aber durch die Statistik erwiesen wird“¹⁶⁰. Die Schlussfolgerung daraus lautet sinngemäß: Uneheliche Mütter tun ihren Kindern nicht gut; am besten wäre, sie würden sterben; die Mütter, die am Leben bleiben, müssen mit ihren Kindern unter Berufsvormundschaft gestellt werden, wenngleich die offizielle Sprachregelung nur die Vormundschaft für das Kind umfasste.¹⁶¹ Klumker beklagt in Hinblick auf das 1900 in Kraft getretene BGB und seine praktische Umsetzung¹⁶²:

„Weil das bürgerliche Gesetzbuch der unehelichen Mutter eine Art Vorrecht auf die Vormundschaft über ihr Kind einräumte, wurde dies von Theoretikern beiderlei Geschlechts als Fortschritt gepriesen, obwohl sich aus der Praxis die schwersten Bedenken dagegen erhoben. Sollte sich das Ergebnis von Dr. Spann bestätigen, daß jene unehelichen Kinder am schlechtesten stehen, deren Mütter ohne zu heiraten am Leben bleiben, daß diese sogar schlechter dastehen, als wenn ihre Mutter stürbe, so wäre es ein wichtiger weiterer Beweis dafür, wie unser Vormundschaftsrecht bei den unehelichen Kindern in eine Sackgasse geraten ist.

Gewiß fällt der Frau bei der Fürsorge für die Unehelichen eine wichtige Rolle zu – in der Berufspflegerin für die Säuglingsaufsicht bildet sich dafür eine erste, feste Form –; wo aber so schwere Schäden großer Volkskreise in Frage stehen, gilt die Stellung der Frau nicht theoretisch zu regeln, sondern praktisch so zu gestalten, wie es das Gesamtwohl erfordert.“¹⁶³

Bleibt die uneheliche Mutter aber am Leben und kann (oder will) nicht heiraten, dann muss dieser Sichtweise folgend die Vormundschaft, genauer: die Berufsvormundschaft als „Hilfsor-

¹⁵⁹ Spann 1904, 38.

¹⁶⁰ So Amtsgerichtsrat Köhne auf der 1907er Tagung. (ZFB 1908, 19; Hervorhebung DS)

¹⁶¹ Es war aber klar, dass der Vormund des Kindes zugleich Beistand der Mutter würde. Vgl. dazu bspw. Jansen/Knöpfel 1967, 64.

¹⁶² § 1778 Abs. 1 BGB a.F. normiert: „Wer nach § 1776 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden, wenn er nach den §§ 1780 bis 1784 nicht zum Vormunde bestellt werden kann oder soll oder wenn er an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Übernahme verzögert oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde.“

In einem zeitgenössischen Kommentar zu § 1778 BGB heißt es: „Die sogen. ‚uneheliche Mutter‘ darf also [...] *in erster Reihe* für ihr Kind zum Vormund bestellt werden; hiervon wird in der Praxis viel Gebrauch gemacht.“ (Rosenthal 1906, 542; Hervorhebung im Original).

¹⁶³ Klumker 1904, 40.

gan für die unvollständige [...] Familie“¹⁶⁴ an die Stelle des Vaters oder des Ehemannes treten. Denn die Idee, dass eine Frau, insbesondere eine Mutter nicht in irgendeiner Form unter väterlich-männlicher Gewalt steht, ist berufsvormundschaftlich *praktisch* undenkbar.

Was folgt daraus für die Disziplinarinstitution Berufsvormundschaft? Spann etwa beschrieb die Berufsvormundschaft als sozialpolitische „*Zentralorganisation für sämtliche Hilfstätigkeit für die Familie*“¹⁶⁵, wie er auf der 1910er Tagung der deutschen Berufsvormünder in Berlin ausführte. „Die Gesellschaft unterstützt den Einzelnen nicht aus Mitleid, sondern nur dort, wo er gewisse Funktionen ausübt [...]. Sozialpolitik ist also: gewissen benachteiligten Gruppen in der Ausübung gewisser Funktionen, in der Ausübung gewisser sozialer Tätigkeiten zu Hilfe zu kommen.“¹⁶⁶ Und als ‚soziale Tätigkeit‘ der Frau galt vorrangig, Kinder zu bekommen und sie als Mutter zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu erziehen, wie es andererseits für den Mann galt, ein ausreichend hohes Familieneinkommen herbeizuschaffen. So das Leitbild der Familie, deren gesellschaftliche Funktion (‚soziale Tätigkeit‘) mit Max Horkheimer wie folgt zusammengefasst werden kann:

„Die Vorgänge in ihr [der Familie] formen das Kind von seinem zartesten Alter an und spielen bei der Entfaltung seiner Fähigkeiten eine ausschlaggebende Rolle. So wie im Medium dieses Kreises die Wirklichkeit sich spiegelt, erfährt das Kind, das in ihm aufwächst, ihren Einfluss. Die Familie besorgt, als eine der wichtigsten erzieherischen Mächte, die Reproduktion der menschlichen Charaktere, wie sie das gesellschaftliche Leben erfordert, und gibt ihnen zum großen Teil die unerlässliche Fähigkeit zu dem besonders gearteten autoritären Verhalten, von dem der Bestand der bürgerlichen Ordnung in hohem Maße abhängt.“¹⁶⁷

Der *Bestand der bürgerlichen Ordnung* ist Ausgangspunkt und Ziel der entstehenden Berufsvormundschaft, daher leitet sie auch aus der tradierten vormundschaftlichen Familien- und Ehelegik ihre Legitimation ab. In diesem Sinne wird als Norm vorausgesetzt, dass bei der Frau im Allgemeinen und der unehelichen Mutter im Speziellen *per se* der Wunsch gegeben sei, von einem Ehemann versorgt zu werden, nicht zuletzt deshalb, um nicht länger der eigenen Herkunftsfamilie zur Last zu fallen. Das Ehemodell stellt darauf ab, wie auch die Berufsvormundschaft, die ihrerseits auf diesem Modell basiert, was Horkheimer für Ungleichheits- und Autoritätsverhältnisse allgemein (am Beispiel der Klassenordnung) feststellt,

„dass nicht bloss der unvermittelte Zwang diese Ordnungen jeweils aufrecht erhalten hat, sondern dass die Menschen selbst sie bejahen lernten. [...] Nicht bloss im Geist [...], sondern auch im Herzen des Einzelnen, in seinen Vorlieben und Wünschen spiegelt sich die Klassenordnung wider, in der sein äusseres Schicksal verläuft.“¹⁶⁸

Was Horkheimer hier beschreibt, entspricht der „*Ökonomie der Disziplin*“¹⁶⁹, die die Subjek-

¹⁶⁴ Spann 1911, 165.

¹⁶⁵ Spann 1911, 163 (Hervorhebung im Original).

¹⁶⁶ Spann 1911, 159.

¹⁶⁷ Horkheimer 1987 [1936], 49f.

¹⁶⁸ Ebd. 23.

¹⁶⁹ Fraser 1994 [1989], 41.

te dazu bringt, sich selbst zu überwachen, sich regelkonform oder ‚normal‘ zu verhalten. Der berufsvormundschaftlich zugrunde gelegte und forcierte *Ehewunsch* der Frau darf daher nicht als Liebesneigung missverstanden werden. Der Wunsch nach einer Ehe muss als ein Wunsch begriffen werden, sich und die eigenen Kinder versorgt zu wissen. Somit ist die (Versorgungs-)Ehe das generelle Normalisierungs-Ziel und sei es in Form der Stieffamilie. Das spiegelt sich auch in Klumkers Argumentation wider, wenn er in Hinblick auf die Berufsvormundschaft erläutert, „daß ein *künstlicher Schutz* der unehelichen Kinder dort nicht unbedingt notwendig ist, wo sich auf *natürlichem Wege normale* Verhältnisse gebildet haben, wie es in der *Stieffamilie* der Fall ist.“¹⁷⁰ Das bedeutet im Umkehrschluss, dass der „künstliche Schutz“ der Berufsvormundschaft aber überall dort „unbedingt notwendig ist“, wo sich nicht auf „natürlichem Wege normale Verhältnisse“ bilden. Mit anderen Worten, ganz ohne (die Androhung von) Zwang ist die ehefamiliale Disziplinierung nicht zu haben, was den Einsatz von „physisch-politischen Techniken“¹⁷¹, notwendig erscheinen lässt. Horkheimer bringt das folgendermaßen auf den Punkt:

„[... D]as Sich-Einfügen in eine gegebene Ordnung, mag es auch pragmatisch, moralisch oder religiös begründet werden, geht wesentlich auf die Erinnerung an Zwangsakte zurück, durch welche die Menschen ‚soziabel‘ gemacht, zivilisiert worden sind und die ihnen auch heute noch drohen, wenn sie allzu vergesslich werden sollten.“¹⁷²

Auf solche Zwangsakte und Mittel, die Erinnerung an erstere wach zu halten, wird später noch näher eingegangen. Zunächst soll es noch ein wenig um die gegebene Ordnung, um die gesellschaftliche Normalität gehen. Mit dem Eintritt in „normale Verhältnisse“, die auf „natürlichem Wege“, nämlich qua Eheschluss gebildet werden, endet das Interesse der Berufsvormundschaft. Die unehelichen Kinder wie auch ihre Mütter und Väter sind dann „normalisiert“, folglich erübrigte sich eine normalisierende Disziplinierung durch die Berufsvormundschaft. Das Einzige was die Berufsvormünder zur Vervollständigung ihrer ‚Wissens- und Machtrequisiten‘¹⁷³ dennoch an der Stiefvaterfamilie interessierte, waren die Bedingungen, die erfüllt sein mussten, damit (uneheliche) Mütter heirateten. Da es sich um eine relativ große Gruppe handelte, erschienen die Ergebnisse, dem Gesetz der großen Zahl folgend, von besonderer Aussagekraft: „Von allen am Leben bleibenden unehelichen Müttern, welche nicht die Väter ihrer unehelichen Kinder heirateten, verehelicht sich ungefähr die Hälfte mit anderen Männern als den natürlichen Vätern ihrer unehelichen Kinder.“¹⁷⁴ Von dieser Gruppe wurde schließlich festgestellt: „Die Mutter verheiratet sich [...] zwar nicht ganz früh nach der (unehelichen) Niederkunft, aber doch *nur wenige Jahre nachher*.“¹⁷⁵ Für die Berufsvormundschaft war nun von Bedeutung, warum die Mütter nicht *sofort* den Weg der Normalisierung einschlugen und

¹⁷⁰ Klumker 1904, 41f. (Hervorhebung DS)

¹⁷¹ Foucault 1994 [1976], 287.

¹⁷² Horkheimer 1987 [1936], 11.

¹⁷³ Vgl. Foucault 2007, 179.

¹⁷⁴ Spann 1904, 12.

¹⁷⁵ Ebd. 16 (Hervorhebung im Original).

heirateten. Spann erklärte sich das so: „Dies ist auch begreiflich, denn das Ereignis der gescheiterten unehelichen Verbindung muß *notwendig* bereits einige Zeit zurückliegen, ehe die Mutter wieder zur Anknüpfung eines neuen, zur Heirat führenden Verhältnisses gelangen kann.“¹⁷⁶ Eine Begründung dafür, warum letztlich nicht alle unehelichen Mütter den Pfad der Normalität beschreiten würden, findet sich bei Taube, der in anderem Zusammenhang bemerkte: „weil nur der gesündere, kräftigere und hübschere Teil der unehelichen Mütter heiratet“¹⁷⁷. Auf diese sozialdarwinistische Auslese konnte die Berufsvormundschaft aber, schon aus Kostengründen, nicht abstellen. Man drängte daher allgemein auf die Ehe. Weil es pragmatisch, moralisch und religiös undenkbar war, dass eine Frau unverheiratet bleibe, zumal als uneheliche Mutter, musste alles versucht werden, die Ehe herbeizuführen. Da die Ehe der ungebrochenen Tradition zufolge vom Mann auszugehen hatte, musste zunächst dieser diszipliniert werden. Er musste die Ehe anstreben; er musste die Ehe *wollen* gemacht werden – und sei es, weil sich die Ehe für ihn aufgrund der disziplinierenden Intervention des Berufsvormunds als das kleinere Übel darstellte. Der Vorstand des Leipziger Jugendfürsorgeamtes¹⁷⁸ und in dieser Funktion Generalvormund, namens Koehler hielt auf der 1910er Berufsvormündertagung ein Referat über die Entlastung der Armenkassen durch die Berufsvormundschaft und führte mit Blick auf die väterliche Alimentationspflicht aus:

„Die außerehelichen Väter [müssen] wissen, daß ihnen im Weigerungsfalle nicht die schwache Kindesmutter und der ungewandte Einzelvormund gegenübertritt, sondern das scharf zufassende städtische Jugendfürsorgeamt als Vertreter der Berufsvormundschaft. Da ziehen sie es eben vor, sich mit der Kindesmutter gütlich zu einigen und aus freien Stücken für das Kind zu sorgen. Sache der Berufsvormundschaft wird es sein, soweit möglich, diese Annäherung zu unterstützen und *vor allem auch im gegebenen Falle auf die Verheiratung der Kindeseltern hinzuwirken.*“¹⁷⁹

Dass die Erinnerung an frühere Zwangsakte durch die Berufsvormundschaft wachgehalten werden sollte, verdeutlichte auch der Königsberger Stadtrat und Berufsvormund Rosenstock in seinem Referat auf der 1917er Tagung:

„Wir erleben es ja in der Berufsvormundschaft täglich: wenn wir den unehelichen Vater nur energisch anfassen, dann ist er sehr oft viel geneigter, mit der Mutter seines Kindes die *Ehe einzugehen*, als er vorher war, und so ist der Berufsvormund sehr oft der Ehestifter. Nun wird man ja nicht gar zu viel Gewicht auf diese Zwangsehen, wenn ich sie so nennen darf, legen dürfen, nicht alle verlaufen glücklich, das liegt in der Natur der Sache, in mancher Zwangsehe wird auch das Kind zu leiden haben. Aber *im allgemeinen* [...] ist es *im Interesse der Familie* und auch *im Interesse des Staates* sowie *im Interesse des unehelichen Kindes*, wenn die Eltern heiraten und das Kind dadurch ein eheliches wird und im allgemeinen dann auch tatsächlich die Geschicke des ehelichen Kindes teilt. Und ist es einmal in *normale rechtliche Verhältnisse* gekommen, so pflegt auch [...] sein weiteres Leben ein normales zu sein.“¹⁸⁰

¹⁷⁶ Ebd. (Hervorhebung DS).

¹⁷⁷ Taube 1913, 12.

¹⁷⁸ Koehler ist demnach Taubes Vorgesetzter gewesen.

¹⁷⁹ Koehler 1911, 19 (Hervorhebung DS).

¹⁸⁰ Rosenstock 1919, 24 (Hervorhebung DS).

Die Berufsvormundschaft beschränkte sich in der Wahl ihrer Disziplinierungsinstrumente aber nicht auch die Erinnerung an frühere Zwangsakte, sondern erörterte auf den Jahrestagungen des *Archivs* auch eingehend die zweckdienliche Nutzbarmachung strafrechtlicher Maßnahmen.

4.3.4. Strafrechtliche Mittel der berufsvormundschaftlichen Disziplinierung

„Wenn jemand einen außerehelichen Beischlaf eingeht, so kennt er die Folgen und muß sich derselben bewußt sein, besonders da der Mann mit wenigen Ausnahmen als der Verführer bezeichnet werden muss.“¹⁸¹ Hiervon ausgehend sollen im folgenden Abschnitt die strafrechtlichen Mittel im Fokus stehen, mit denen Väter berufsvormundschaftlich diszipliniert werden sollten, wenn sie der Unterhaltspflicht für ihre unehelichen Kinder nicht nachkamen. Das übergeordnete Ziel lautete: „Erziehung dieser Väter dahin, daß sie sich selbst verpflichtet fühlen, für ihre Kinder das zu tun, wozu das Gesetz sie verpflichtet“¹⁸². Anders gesagt, es ging um die berufsvormundschaftliche Disziplinierung von Männern, die ein uneheliches Kind gezeugt haben, zu *Vätern*. Ferner ging es dabei um eine ‚Normalisierung‘ väterlichen Handelns, um die Erweckung eines väterlichen Pflichtgefühls. Beides war ausgerichtet an den Pflichten, die ein ehelicher Vater idealiter zu erfüllen hatte. Im berufsvormundschaftlichen Diskurs hieß es aber einschränkend: „In der Hauptsache ist hier aber nur die Unterhaltspflicht zu schützen.“¹⁸³

Die Disziplin sollte dem Schutz einer *Pflicht* dienen. Die Unterhaltspflicht sollte zu einem Prinzip erhoben werden, das wie „eine Art absolut schicksalhaftes und notwendiges Gesetz [...] gleichermaßen auf jedermann lastet“¹⁸⁴, wie mit Foucault gesagt werden kann. In einer zeitgenössischen juristischen Abhandlung über „Die strafbare Verletzung der Unterhaltspflicht“¹⁸⁵ ist nachzulesen, wie diese prinzipielle Pflicht ex negativum begründet wurde:

„Ein dergestalt Ernährungssäumiger verletzt nicht nur die durch Ehe und Blutsverwandtschaft, kraft Moral und positiver Gesetzesvorschriften dem Menschen auferlegten Pflichten gegen die ihm nahe Stehenden, er vergeht sich auch gegen die Allgemeinheit, denn er zwingt sie, aus ihren Mitteln Personen zu ernähren, zu deren Unterhalte er selbst im Stande und verbunden ist; er lebt so mit auf öffentliche Kosten und entzieht vor allem einen Teil der öffentlichen Unterstützungsmittel den wirklich Notleidenden.“¹⁸⁶

Seine Nahestehenden nicht pflichtgemäß zu ernähren oder zu unterhalten erschien als eine sträfliche, genauer: als eine zu bestrafende Verletzung des positiven als auch des überpositiven Rechts. Auf Letzteres verweist die Bezugnahme auf Ehe, Blutsverwandtschaft und Moral. Derjenige, der sich seiner Unterhaltspflicht entzog, schädigte nicht nur Einzelne sondern darüber hinaus die Allgemeinheit, das Gemeinwesen, den Staat. Er tat dies in der Form, dass durch sein individuelles Fehlverhalten die Möglichkeit der Allgemeinheit, genauer gesagt, der Armenver-

¹⁸¹ Taube 1893, 59 (Hervorhebung im Original).

¹⁸² Diefenbach 1908, 14.

¹⁸³ ZFB 1906, 51.

¹⁸⁴ Foucault 2007 [1975], 116.

¹⁸⁵ Eckstein 1903.

¹⁸⁶ Eckstein 1903, 2.

waltung geschmälert worden sei, ihrer obervormundschaftlichen Unterhaltspflicht nachzukommen, nämlich für diejenigen, die wirklich Not litten – wie es unter anderem mit dem oben erwähnten Unterstützungswohnsitzgesetz von 1870 normiert worden war.

Hier zeigt sich, was sich individualisierungstheoretisch wie folgt beschreiben lässt: „In der modernen Gesellschaft kommen auf den einzelnen neue institutionelle Anforderungen, Kontrollen und Zwänge zu. Über Arbeitsmarkt, Wohlfahrtsstaat und Bürokratie wird er in Netze von Regelungen, Maßgaben, Anspruchsvoraussetzungen eingebunden.“¹⁸⁷ Bleibt zu ergänzen, dass der Einzelne durch diese *institutionalisierten* Anforderungen, Kontrollen, Zwänge usw. überhaupt erst auf eine bestimmte Weise sichtbar wird – im Prozess der rechtlichen „Subjektivation“¹⁸⁸. So wie die militärische Disziplin den Soldaten und auf der anderen Seite den Zivilisten konstituiert, die medizinische Disziplin den Kranken und auf der anderen Seite den Gesunden, konstituiert die strafrechtliche Disziplin ex positivum den Straftäter und ex negativum den Rechtschaffenen und zwischen diesen Extrempolen das jeweilige Kontinuum. Folglich ist zunächst der Frage nachzugehen, welche Verletzung einer Unterhaltspflicht strafrechtlich sanktioniert wird und wie sie dies wird. Ferner ist zu klären, welche Bedeutung diese Sanktionsgewalt für die sich herausbildende berufsvormundschaftliche Disziplin hatte und welche vergeschlechtlichten Subjekte damit konstituiert wurden.

4.3.4.1. *Strafrechtliche Maßnahmen gegen den Ehemann wegen Vernachlässigung seiner Unterhaltspflicht*

Die folgenden Gedankengänge schließen unmittelbar an das vorige Kapitel an. Die dort beschriebene Vorrangstellung der Ehe erwies sich aus berufsvormundschaftlicher Perspektive in bestimmten Momenten als eine janusköpfige Angelegenheit. Zum einen fungierte das Ideal der Versorgungsinstitution Ehe, wie dargestellt, als das allgemeine Erziehungsziel für ein jedes Individuum. Wo dieses Ziel nicht erreicht werden konnte, obwohl ein Kind unehelich gezeugt und zur Welt gebracht wurde, trat die Berufsvormundschaft gewissermaßen als Ehe-Substitut ein. Zum anderen bereitete das Eheprimat in der berufsvormundschaftlichen Praxis Schwierigkeiten. In Hinblick auf die Unterhaltsleistungen für uneheliche Kinder hieß es: „Wenn der Vater sich verheiratet mit einer anderen Frau und selbst eheliche Kinder hat, gehen die eheliche Frau und die ehelichen Kinder den unehelichen Kindern vor, sodaß die Inanspruchnahme des unehelichen Vaters in der Regel illusorisch ist [...]“¹⁸⁹

¹⁸⁷ Beck/Beck-Gernsheim 1994, 12.

¹⁸⁸ Vgl. Butler 2001 [1997].

¹⁸⁹ Luppe 1906, 49. In einem Gesetzeskommentar von Reinhard Frank (1911) hieß es zu § 361: „Zu Nr. 10 (Vernachlässigung der Unterhaltspflicht). – Eingefügt durch Gesetz vom 12./3 1894 als Ergänzung zu § 361 Nr. 5. Der Ausdruck ‚entziehen‘ wurde gewählt, um nur ein *vorsätzliches* Verhalten zu treffen. [...] Zum Vorsatz gehört das Bewußtsein der *Unterhaltspflicht*. Eine solche besteht namentlich auch zu Lasten des Vaters gegenüber unehelichen Kindern. [...] Die uneheliche Mutter macht sich nach Lühsen [...] auch strafbar, wenn sie sich weigert, das Kind zu stillen. Nach der herrschenden und dem gesetzgeberischen Gedanken entsprechenden Lehre muß die Unterhaltspflicht im *Gesetz* begründet sein. [...] Ferner gehört zum Vorsatz die Kenntnis der *Aufforderung durch die zuständige Behörde*, sowie das

Hierbei ist zu beachten, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGB ein gewisser Wandel seinen (vorläufigen) Endpunkt erreicht hatte, der die Konstruktion der elterlichen Unterhaltspflicht betrifft, vor allem für uneheliche Kinder. Bis Ende des 19. Jahrhunderts war in vielen Ländern des Deutschen Reiches die vorherrschende Meinung und auch rechtlich gefasst, dass *beide* unehelichen Eltern zum Kindesunterhalt beizutragen hatten. Um 1900 herum änderte sich dies allmählich. Zur hegemonialen Norm wurde, dass an erster Stelle der Vater für den gesamten Unterhalt zu sorgen habe.¹⁹⁰

Diese veränderte Sichtweise scheint auf den ersten Blick eine unmittelbare Mehrbelastung der Väter zu bedeuten. In der Praxis führte dies jedoch dazu, dass vor allem die Situation der Mütter erschwerte. Sie sahen sich, ganz gleich welcher gesellschaftlichen Schicht sie angehören, zunehmend mit der bürgerlichen Norm der „neuen Mütterlichkeit“¹⁹¹ konfrontiert, die die Kehrseite der selben Medaille darstellte. Das hieß dass Mütter keiner Erwerbstätigkeit nachzukommen, sondern sich allein ums Kind (und den Haushalt) zu kümmern hatten. Die einseitige Zuschreibung der (Bar-)Unterhaltspflicht an die Väter führte in vielen Fällen zu einer paradoxen Situation, nämlich der, dass das uneheliche Kind von seinem Vater überhaupt keinen Unterhaltsbeitrag gezahlt bekam und somit die Mutter allein für sich und ihr Kind aufkommen musste – was sie der herrschenden Logik nach, das heißt, ohne eigene Erwerbstätigkeit, indes nicht konnte. Max Taube merkte dazu schon Anfang der 1890er kritisch an: Die Gesetzgeber „gingen von den besseren Ständen aus und berücksichtigten nicht die große Masse; nur hierdurch ist die unberechtigte Belastung der Mutter erklärlich.“¹⁹²

Wie erklärt sich dieser (scheinbar) paradoxe Effekt für die Mütter? In dem Maße, wie die vom Vater erwartete Unterhaltsleistung wuchs, entfaltete auch der im BGB normierte Schutz der Institution Ehe verstärkt die Wirkung, dass der Zugriff des (Berufs-)Vormunds eines unehelichen Kindes erschwert wurde, um den Vater zu Alimentationen heranzuziehen. Dies hat seine rechtliche Grundlage in Folgendem:

§ 1708 BGB¹⁹³

Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des sechszehnten Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Ist das Kind zur Zeit der Vollendung des sechszehnten Lebensjahres in Folge körperlicher oder geistige Gebrechen außer Stande, sich selbst zu unterhalten, so hat ihm der Vater auch über diese Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren; die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 findet Anwendung.

§ 1603 Abs. 1 BGB¹⁹⁴

Bewußtsein, zur Erfüllung der Unterhaltspflicht in der Lage zu sein. In der Lage aber ist der Aufgeforder-
te, wenn er auch nur einen Teil des Betrags leisten kann. [...]"

¹⁹⁰ Vgl. ebd. 47.

¹⁹¹ Vgl. Peters 1984, 72-79.

¹⁹² Taube 1893, 52

¹⁹³ a.F.

Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

Die „sonstigen Verpflichtungen“ umfassten die Versorgungsverpflichtungen für die Ehefrau¹⁹⁵ und die Unterhaltspflichten für die ehelichen Kinder¹⁹⁶. Die Ehefamilie eines Mannes, der zudem Vater eines unehelichen Kindes war, stellte sich für den (Berufs-)Vormund dieses Kindes regelrecht als ein paragrafenbewehrtes Bollwerk dar. Und je höher die zu leistende Unterhaltspflicht allgemein angesetzt wurde, desto eher griff die Ausnahmeregelung aus § 1603 Abs. 1 BGB, der den „standesmäßigen Unterhalt“ des Vaters schützte. Die praktische Konsequenz davon war, dass ein uneheliches Kind von seinem Vater, der mit einer anderen Frau als der unehelichen Mutter verheiratet war, in der Regel keine Alimente bekam. Das Kind hatte zudem auf dem Rechtswege nur geringe Chancen, Unterhaltsleistungen erfolgreich gegen seinen Vater zu erstreiten. Aus Sicht der Berufsvormundschaft war das eine höchst unbefriedigende Situation, die überwunden werden musste.

Ausgangspunkt der berufsvormundschaftlichen Überlegungen war daher: Wenn davon ausgegangen werden konnte, dass die Unterhaltspflicht aus § 1708 BGB für den Vater eines unehelichen Kindes *grundsätzlich* gelte und nur in Ausnahmefällen erlösche oder auszusetzen wäre, so stellte sich die Frage, wie eigentlich mit dem ehelichen Vater verfahren würde, der in analoger Weise seiner Unterhaltspflicht für seine ehelichen Kinder¹⁹⁷ nicht nachkäme. Ansatzpunkt war damit abermals die Ehe. Denn wenn die Ehe als Leitmotiv berufsvormundschaftlichen Handelns fungieren sollte, dann konnte konsequenterweise nicht allein vom Ehe-Ideal ausgegangen werden. Gleichermaßen waren die innerhalb der Ehe vorkommenden Abweichungen von diesem Ideal zu berücksichtigen, etwa wenn zwar durchaus verheiratete aber „leichtsinnige oder böswillige Arbeitsscheue“¹⁹⁸, die „die Beschaffung der für ihre Angehörigen notwendigen Unterhaltungsmittel der Armenbehörde [...] überlassen und damit die eigne Unterhaltsgewährung [...] vernachlässigen“¹⁹⁹. – In diesem Moment kam das Strafrecht ins Spiel. Im Strafgesetzbuch war die Möglichkeit normiert, unterhaltssäumigen Ehemännern und Vätern unter bestimmten Voraussetzungen eine Haft- oder Geldstrafe aufzuerlegen und zwar auf Antrag der durch dieses Verhalten in Anspruch genommenen, also geschädigten Armenverwal-

¹⁹⁴ a.F.

¹⁹⁵ § 1360 BGB:

Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren.

Die Frau hat dem Manne, wenn er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren. [...]

¹⁹⁶ § 1601 BGB:

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet einander Unterhalt zu gewähren.

§ 1602 BGB:

Unterhaltsberechtigter ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

¹⁹⁷ Die sich aus §§ 1601ff. BGB ergibt.

¹⁹⁸ Eckstein 1903, 2.

¹⁹⁹ Ebd.

tung. Diese Regelung wurde aus berufsvormundschaftlicher Perspektive mit großem Interesse verfolgt, wie die zahlreichen Diskussionen verdeutlichten, in denen auf den Tagungen der Berufsvormünder oder in den Fachzeitschriften wie dem „Zentralblatt“ der Frage nachgegangen wurde, „inwieweit diese Bestimmungen auch gegen uneheliche Väter verwertbar sind.“²⁰⁰ Zwei Bestimmungen waren hierfür besonders bedeutsam: § 361 Nr. 5 und Nr. 10 des 1872 in Kraft getretenen Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Die Strafbestimmung aus § 361 Nr. 5 war von Anfang an im StGB enthalten und normierte die Strafe für eine engfasste Gruppe *ehelicher* Unterhaltspflichtiger. Sie besagt, dass mit Haft bestraft werde, „wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß.“²⁰¹ Die vorgesehene Haft dauerte maximal bis zu sechs Wochen²⁰². Die Haftstrafe sollte dazu dienen, den Delinquenten dazu zu animieren, nach verbüßter Strafe ordentlich einer Arbeit nachzugehen und für den Unterhalt der „ihnen gegenüber Ernährungsberechtigten“²⁰³ zu sorgen. Allerdings erzielte die Haft „erfahrungsgemäss“²⁰⁴ nicht den gewünschten pädagogischen Effekt bei den inhaftierten Spielern, Trinkern und Müßiggängern. Also wurde als weitergehende disziplinierende Maßnahme die Möglichkeit geschaffen, „daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.“²⁰⁵ In einer Verfügung des Ministeriums des Innern aus dem Jahr 1882 wurde der offizielle disziplinarische Sinn und Zweck der Arbeitshäuser erläutert:

„Die Arbeitshäuser haben die Bestimmung, die in den selben untergebrachten Personen durch strenge häusliche Zucht, durch Zwang zu geregelter Arbeit und durch Einwirkung auf die sittliche Besserung an eine geordnete Thätigkeit zu gewöhnen und vor dem Rückfall in einen strafbaren Lebenswandel zu be-

²⁰⁰ Luppe 1906, 47.

²⁰¹ § 361 Nr. 5 StGB.

§. 362 StGB

Die nach Vorschrift des §. 361. Nr. 3. bis 8. Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Veurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des §. 361. Nr. 4. ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

²⁰² Vgl. Ayaß 1993, 190.

²⁰³ Eckstein 1903, 3.

²⁰⁴ Ebd.

²⁰⁵ § 362 Abs 2. S. 1f. StGB.

wahren.“²⁰⁶

Der hier formulierte Besserungsgedanke stand allerdings im Widerspruch zur konkreten Praxis der Arbeitshäuser, deren Zustände Ende des 19. Jahrhunderts selbst Zeitgenossen als anachronistisch, ja, geradezu mittelalterlich erschienen.²⁰⁷ Das hatte zur Folge, dass die Arbeitshäuser im Allgemeinen weit mehr gefürchtet wurden als Gefängnisse. Die Arbeitshäuser waren Sinnbild für miserable Verpflegung, enormen Arbeitszwang und ein hohes Maß an Willkür, mit der der als „korrektionelle Nachhaft“²⁰⁸ bezeichnete Aufenthalt im Arbeitshaus verlängert werden konnte.²⁰⁹ Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in den Arbeitshäusern eine breite Lücke zwischen programmatischer Zielsetzung und den tatsächlichen Zuständen klaffte. Zudem schien sich die Arbeitshauspädagogik weniger nach innen als vielmehr nach außen zu richten: „Abgesehen von der zeitlich befristeten ‚Unschädlichmachung‘ dürfte der intendierte Haupteffekt der Arbeitshäuser nicht in wie auch immer definierter Besserung oder Umbildung des Charakters der Insassen, sondern in der Disziplinierung potentiell bzw. vermeintlich gefährlicher Randgruppen gelegen haben.“²¹⁰

Zurück zu den eigentlichen strafrechtlichen Bestimmungen. § 361 Nr. 5 des Strafgesetzbuches war so gefasst, dass auf dieser Rechtsgrundlage nur ein sehr enger Personenkreis eine Bestrafung zugeführt werden konnte: trunk- oder spielsüchtige oder krankhaft sich der Arbeit verweigernde („Müßiggang“) Ehemänner. Diese Engfassung erschien vielen Juristen zunehmend zweifelhaft. Sie kritisierten vor allem, dass es doch wohl vergleichsweise schlimmer sei, wenn jemand „aus reiner Frivolität seine Angehörigen im Stiche“²¹¹ lasse, als wenn dies aus „einer krankhaften Neigung“²¹² heraus geschehe. Folglich wurde eine strafrechtliche Regelung gefordert, mit der auch eine „böswillige Unterhaltsentziehung“²¹³ geahndet werden konnte. Im Anschluss an Foucault kann hieran gezeigt werden, dass die Individuen in Bezug auf einen „virtuellen Horizont der Krankheit“²¹⁴ bestraft werden, sodass sie „zwar als Kriminelle verurteilt, jedoch in Begriffen des Normalen und Pathologischen beurteilt und kategorisiert werden“²¹⁵. Während § 361 Nr. 5 StGB zunächst nur Strafen für ein primär als pathologisch wahrgenommenes Verhalten normierte, wurde mit Nr. 10²¹⁶, die dem Paragrafen mit der 1894er Reform des Strafgesetzbuches hinzugefügt wurde, eher ein allgemeines von der Norm abweichendes

²⁰⁶ „Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verfahren nach Überweisung verurteilter Personen an die Landespolizeibehörde, insbesondere die Unterbringung solcher Personen in einem Arbeitshaus. Vom 2. Februar 1882. (Reg.Bl. S. 60)“ nachgedruckt in: Scharpf: Handbuch des Armenrechts, 1896, 504f.

²⁰⁷ Vgl. Ayaß 1993, 198.

²⁰⁸ Vgl. Ayaß 1993.

²⁰⁹ Vgl. Ayaß 1993, 195.

²¹⁰ Ayaß 1993, 194f.

²¹¹ Eckstein 1903, 3.

²¹² Ebd.

²¹³ Ebd. 4.

²¹⁴ Foucault 2007 [1975], 123.

²¹⁵ Ebd.

²¹⁶ Vgl. dazu auch Diefenbach 1908.

Verhalten sanktioniert – allerdings ohne die Erweiterung von § 362, also ohne die Möglichkeit der ‚korrektonellen Nachhaft‘ im Arbeitshaus:

„[Mit Haft wird bestraft] wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß.

In den Fällen der Nr. 9 und 10 kann statt Haft auf Geldstrafe erkannt werden.“²¹⁷

Die in diesem Paragrafen beschriebene Norm-Abweichung umfasst zwei Schritte. Erstens sich der Unterhaltspflicht zu entziehen; zweitens, und darauf wird die Strafbarkeit juristisch begründet, einer behördlichen Aufforderung nicht Folge zu leisten. Damit wird eine doppelte Schädigung der Allgemeinheit, des Gemeinwesens, des Gesellschaftskörpers konstruiert: Zuerst verhalte sich der Delinquent dem allgemeingültigen Prinzip zuwider, demzufolge die eigenen Angehörigen aus eigener Kraft zu unterhalten seien. Zudem stellte er dieses allgemeinheitsschädigende Verhalten nicht ab, obwohl er auf eben diese allgemeinheitsschädigende Wirkung hingewiesen wurde *und* obwohl er die Möglichkeit hat, dieses Verhalten abzustellen. Mit anderen Worten: „Nicht fahrlässiges, sondern *wissentliches Zuwiderhandeln gegen die Aufforderung* macht strafbar.“²¹⁸ Dieses wissentliche Zuwiderhandeln des Delinquenten erschien im juristischen Diskurs als ein potenziertes Brechen des Gesellschaftsvertrags, der ja spätestens mit der Eheschließung vor und mit dem Staat geschlossen wurde. Dadurch wurde derjenige, der so handelte und damit gewissermaßen vertragsbrüchig wurde, gemeingefährlich, denn „er ignoriert, daß sein Interesse darin kulminieren müßte, das Spiel der Kollektivinteressen zu akzeptieren“²¹⁹. Er wies damit eine „widernatürliche Natur“²²⁰ auf, wurde geradezu ein „monströses Individuum“²²¹, wie mit Foucault gesagt werden kann. Damit erscheint dieses strafrechtlich zu sanktionierende anormale Verhalten ebenfalls als pathologisch – sozial-pathologisch.

4.3.4.2. *Der berufsvormundschaftliche Diskurs um den § 361,10 StGB als Disziplinarinstrument*

Vor dem Hintergrund des soeben Dargestellten stellte sich aus berufsvormundschaftlicher Perspektive die Frage, ob und wie dieses Recht auch für uneheliche Väter in Anschlag gebracht werden konnte. *Dass* die unehelichen Väter genauso wie die ehelichen eine für die Gesellschaft „gefährliche Randgruppe“ darstellten, vor allem wenn sie ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkämen, stand für die Berufsvormünder mehrheitlich und von Anfang an fest. Schließlich bestand die Monstrosität der unehelichen Unterhaltsverweigerer in zweierlei: Erstens hatten sie ein Kind gezeugt, ohne den Bund der Ehe eingegangen zu sein, was gegen die gegebene Ordnung (Zivilisation) verstieß; zweitens verweigerten sie sich der „naturgesetzlichen“ Unter-

²¹⁷ § 361 Nr. 10 StGB. Die Nr. 9 ist für den hiesigen Kontext irrelevant.

²¹⁸ Eckstein 1903, 44 (Hervorhebung DS).

²¹⁹ Foucault 2007 [1975], 120.

²²⁰ Ebd. 121.

²²¹ Ebd. 108.

haltspflicht zwischen Vater und Kind, die seit der Antike in jenen vor-sozialen Bereich der Notwendigkeiten des „biologischen Lebendigseins“²²² des Menschengeschlechts fiel.²²³ Folgerichtig galten uneheliche Väter der Berufsvormundschaft als ebenfalls und mindestens genauso scharf zu disziplinieren wie eheliche Väter. In den berufsvormundschaftlichen Verhandlungen wurde argumentiert:

„Das einzige Mittel nun, welches einen *wirksamen* Schutz gegen das böswillige Verhalten des unehelichen Vaters verspricht, ist die Anrufung des Strafrichters. Setzt sich der Vater, welcher vorsätzlich seine Unterhaltspflicht verletzt, zuerst Geldstrafen, dann kürzeren und längeren und ständig sich wiederholenden Freiheitsstrafen aus, so wird er darin eine so große und unerwünschte Störung seines Daseins finden, daß er in der Regel vorziehen wird, sich mit Geld von dem Strafübel los zu kaufen, das heißt eben, seine in Form einer Geldrente zu leistende Unterhaltspflicht zu erfüllen. Ein strafrechtliches Einschreiten gegen den unterhaltspflichtigen Vater erscheint auch nach allgemeinen Erwägungen dann nicht ungerechtfertigt, wenn das Verhalten des unehelichen Vaters die Interessen der *Allgemeinheit* schädigt, das heißt wenn an seiner Stelle die öffentliche Armenpflege dem Kinde den Unterhalt gewährleisten muß.“²²⁴

Der hier proklamierte „wirksame Schutz“ beruhte auf der *Möglichkeit*, den Strafrichter anrufen zu können, auf der *Möglichkeit*, Haft- oder Geldstrafen verhängen zu können. Es war die abschreckende Wirkung, die zur Geltung gebracht werden sollte, wenn von der „unerwünschten Störung“ des eigenen „Daseins“ die Rede ist. Die berufsvormundschaftliche Disziplinierung zielte darauf, dass die Unterhaltspflicht vom unehelichen Vater tatsächlich als seine gewissermaßen „natürliche“ Verpflichtung anerkannt würde. Die Androhung strafrechtlicher Konsequenzen galt dabei als ein Mittel zur Disziplinierung. Dass die tatsächliche Anwendung der Sanktionen gar nicht die primäre disziplinierende Wirkung entfaltete, sondern die *Möglichkeit*, diese Sanktionen zur Anwendung zu bringen, zeigt sich in geradezu mustergültiger Weise schon in den frühen Ausführungen von Max Taube. Während im vorangehenden Zitat Geldstrafen und Haft als Drohkulisse in Szene gesetzt werden, ist es beim frühen Taube das Arbeitshaus:

„Die Ausführung dieser Maßregel [Arbeitshaus] gegen die unehelichen Väter wird in den seltensten Fällen nothwendig sein, die Androhung durch den Generalvormund wird fast stets genügen, um die Zahlung des geringen Beitrages, welcher nur einige Glas Bier und Cigarren weniger erfordert, zu erzielen. Doch muß der Generalvormund die Gewalt zur Ausführung in der Hand haben und dieses ist gleichfalls nur durch direkten Anschluß [des Arbeitshauses] an die Behörde zu ermöglichen.“²²⁵

Hierzu ist anzumerken, dass die seit Ende des 18. Jahrhunderts in deutschen Ländern eingerichteten Arbeitshäuser in der Regel Teil der Armen- und der Landespolizeibehörden waren, womit ihnen also tatsächlich die von Taube als Voraussetzung geforderte „Gewalt zur Ausführung“ gegeben war, womit eine Androhung nicht den Charakter einer leeren Drohung hatte.

²²² Arendt 1998 [1958], 35.

²²³ Vgl. ebd. 34f.

²²⁴ Diefenbach 1908, 5f.

²²⁵ Taube 1893, 53.

Diese disziplinierende Praxis institutioneller Vormundschaft, nötigenfalls an vorhandene Zwangsmittel zu erinnern, wurde anfangs allerdings nicht nur für die zahlungsunwilligen unehelichen Väter angewandt, sondern richtete sich auch gegen die unehelichen Mütter. Entsprechend formulierte Max Taube in seinem 1885er Bericht an die Direktion der Armenverwaltung über die Arbeit „seiner“ Leipziger Ziehkinderanstalt: „[M]it einem Mädchen, welches zum ersten Male fällt, muß man oft Mitleid haben, bei dem zweiten Kinde gebührt ihr das Arbeitshaus.“²²⁶ Dabei muss bedacht werden, dass das Arbeitshaus vor allem Frauen drohte, die wegen unerlaubter Prostitution verurteilt wurden.²²⁷ Hier schließt ebenfalls an, womit Taube seiner Forderung nach dem Arbeitshaus zur Disziplinierung unehelicher Mütter Ausdruck verlieh: „Ebenso muß aber gegen die leichtsinnigen außerehelichen Mütter vorgegangen werden, welche theils durch geistige Schwachheit, theils durch perverse geschlechtliche Reize mehrerer Kinder (wir kennen Personen mit 6 und 9 Kindern) besitzen. [...] Eine derartige Person ist nicht berechtigt, die persönliche Freiheit zu bewahren, sie gehört in das Arbeitshaus und kostet den Staat dann weniger, als eine fortlaufende Reihe von zu ernährenden Kindern.“²²⁸

Diese hier von Taube vertretene Sicht rückt im berufsvormundschaftlichen Diskurs bis 1900 jedoch zunehmend in den Hintergrund.²²⁹ Die Selbstverständlichkeit, mit der Taube die Bestrafung unehelicher Mütter in Betracht zog, war Anfang des 20. Jahrhunderts so nicht mehr gegeben. Strafmaßnahmen wie das Arbeitshaus waren den Berufsvormündern nur noch für uneheliche

²²⁶ Ebd. 16.

²²⁷ Vgl. Ayaß 1993, 190.

²²⁸ Taube 1893, 52.

²²⁹ In den 1950ern taucht das Thema Prostitution aber wieder im Vormundschaftsdiskurs auf. Ende 1952 unternahm der Ausschuss für Fragen der Jugendfürsorge eine mehrtägige Besichtigungsfahrt. Im Protokoll dazu findet sich folgende Stelle:

„Amtsgerichtsrat Dr. Schnapp, Richter in Baumholder, erläutert die Probleme [der gewerblichen Unzucht] aus der richterlichen Schau. Er beziffert die Zahl der nach Baumholder zugereisten Mädchen mit etwa 300. Die Zahl sei aber sehr schwer zu schätzen.

Der Richter erklärt, er habe anfänglich in vielen Fällen harte Strafen verhängt. Die Wirkung sei deutlich zu verspüren gewesen. Er bedauert, daß allerdings zahlreiche von ihm verhängte Strafen in 2. Instanz wieder aufgehoben worden seien. Er hält ein besonders strenges Vorgehen der Gerichte in diesen Gebieten zum Schutze der Jugend für dringend erforderlich und bemängelt, daß ein Zugriff der deutschen Polizei und der deutschen Gerichte nur erfolgen könne, wenn vorher die Militärpolizei eingegriffen habe. Die Prostitution sei in letzter Zeit in Baumholder zurückgegangen, in stärkeren Umfange herrsche sie jedoch noch in den kleinen Gemeinden der Umgebung. [3]

Folgende Probleme stellt Amtsgerichtsrat Dr. Schnapp heraus: Sobald die Mädchen nach Baumholder kommen, verschaffen sie sich zum großen Teil Arbeit bei den Amerikanern. Ein Zugriff in der Form der Einweisung in eine Arbeitshaus sei in diesem Fall nicht mehr möglich. Statistisch stehe fest, daß ein großer Teil der Mädchen kriminell sei. Sie arbeiten zumeist als Dienstmädchen und Putzfrauen auf dem Gelände der Besatzungsbauten. Die Stellenvermittlung erfolge durch ihre Freunde. Die Verhängung von Arbeitshaus sei nach seiner Meinung nicht immer die richtige Strafe. Man müsse sich überlegen, ob nicht evtl. eine Sonderform der Pflugschaft eingeführt werden sollte, vor allem für die Mädchen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren. Er weist daraufhin, daß im allgemeinen die Gerichte keine Tendenz für die Verhängung von Arbeitshaus zeigen. Als Vorschlag unterbreitet er die bedingte Verurteilung zu Arbeitshaus. Dazwischen könne eine Einweisung in ein Vorasyl zur Bewährung erfolgen.“ (Quelle: BT-Archiv Gesetzesmaterialien I/519 Nr. 18, S. 3f.)

liche Väter eine Selbstverständlichkeit, wie in folgendem Zitat durch das „übrigens“ deutlich wird: „Die Strafbestimmungen sind *übrigens* nicht nur gegen den unehelichen Vater, sondern auch gegen die uneheliche Mutter anwendbar.“²³⁰ Hermann Luppe, er war seinerzeit Magistratsassessor in der Frankfurter Verwaltung, erinnerte mit diesen Worten auf der ersten Berufsvormündertagung 1906 an die formalrechtliche Gleichheit zwischen den unehelichen Vätern und Müttern. Allerdings räumte er gleichfalls ein, dass diese formalrechtliche Gleichheit aus Sicht der Berufsvormundschaft nur von geringer Relevanz sei, denn „gegen den größten Teil der unehelichen Väter und Mütter wird aber mit Strafbestimmungen überhaupt nicht viel auszurichten sein“²³¹, da die rechtlichen Regelungen in der gerichtlichen Praxis fast ausschließlich für eheliche Väter Anwendung fänden. An dieser Praxis orientierte sich denn auch die weitere Entwicklung des strafrechtlichen Instrumentariums zur Disziplinierung der unehelichen Väter. Die Disziplinierung der Mütter folgte zunehmend der Logik der ‚neuen Mütterlichkeit‘ und bekam stärker ‚sozialpädagogischen‘ Charakter, das heißt, rigorose strafrechtliche Maßnahmen rückten für sie in den Hintergrund.

Exkurs: Zur Unterscheidung von Formen der Berufsvormundschaft

Da hier und im Folgenden nicht von allen Formen beruflicher Vormundschaft die Rede ist, soll kurz dargestellt werden, welche Formen unterschieden werden können und welche davon von besonderer Relevanz sind. Sinnvollerweise ist dabei auf die Definition zurückzugreifen, die im Berufsvormundschaftsdiskurs zu Anfang des 20. Jahrhunderts eine herausragende Stellung einnahm, wie die aus dem Dokumentationsband der Berufsvormündertagung des Jahres 1913. Die Definition stammt von Klumker und Petersen und ist erstmals in ihrem Grundlagenwerk „Berufsvormundschaft – Generalvormundschaft“ von 1907 erschienen. Mit dem Wiederabdruck will das *Archiv* die immer wieder sichtbar werdenden „Unklarheiten in der Bezeichnung der verschiedenen Formen der Berufsvormundschaft“²³² beseitigen und seine Mitglieder davon zu überzeugen, dass diese Begriffsdefinition „wegen ihrer Klarheit benutzt werden und allgemeiner befolgt werden sollte“²³³:

„Der Oberbegriff ist:

Berufsvormundschaft

als Bezeichnung aller vormundschaftlichen Einrichtungen, die von der Einzelvormundschaft, Zwangsvormundschaft, Bestallungsvormundschaft des B.G.B. abweichen, indem die Vormundschaft als besondere berufliche Aufgabe einer Person oder Behörde behandelt wird.

Die erste Gruppe bilden diejenigen Berufsvormundschaften, die kraft Gesetzes ohne Bestellung eintreten.

I. Die gesetzlichen Vormundschaften (Berufsvormundschaften kraft Gesetzes), darunter fallen:

1. amtliche Vormundschaften für sämtliche unehelichen Kinder, wie sie im Königreich Sachsen, Ham-

²³⁰ Luppe 1906, 50 (Hervorhebung DS).

²³¹ Ebd. 50f.

²³² ZFB 1913 (VIII.2), 156.

²³³ Ebd.

burg, Sachsen-Coburg-Gotha, Oldenburg, Sachsen-Rudolstadt, Bremen u.a. durch Landesgesetz ermöglicht sind,

2. Armenamtsvormundschaften, die nur die vom Armenamt versorgte Mündel umfassen,
3. Gesetzliche Anstaltsvormundschaften, wo der Vorstand einer Anstalt kraft Gesetzes Vormund der in der Anstalt oder von seiner Anstalt versorgten Minderjährigen wird.

II. Die Sammelvormundschaften (Vormundschaften kraft Bestellung), bei denen die Bestellung wie gewöhnlich erfolgt, aber eine größere Zahl Vormundschaften in der Hand einer geschulten Persönlichkeit oder eines Vereins vereinigt wird.

1. Die Sammelvormundschaften eines Beamten (amtliche Sammelvormundschaften), wie sie von Städten und kommunalen Verbänden für uneheliche Kinder, vereinzelt auch für Armenpflegerlinge, errichtet werden.
2. Anstaltsvormundschaften, wo die Anstalt ihren Vorstand für jeden Mündel besonders bestellen läßt.

III. Vereinsvormundschaften. Ein Verein vereinigt eine größere Anzahl Vormundschaften entweder auf die Person eines Mitglieds oder auf den Namen verschiedener Vereinsmitglieder. Die Führung der Berufsvormundschaft erfolgt mit Hilfe einer geschulten Geschäftsstelle, teils durch ehrenamtliche, freiwillige, teils durch besoldete Kräfte.²³⁴

Die für den hiesigen Untersuchungskontext relevanten Formen, sind gesetzliche Vormundschaft (I) und amtliche Sammelvormundschaft (II.1.), die in der im RJWG von 1922/24 normierten gesetzlichen Amtsvormundschaft der Jugendämter ihre Fortsetzung finden.²³⁵

Wenige Jahre nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erschien die bereits erwähnte Schrift von Eckstein (1903), in der er es um die strafbare Verletzung der im BGB normierten Unterhaltspflicht ging. Die dabei eingenommene Perspektive entsprach der des Strafrechts: die der öffentlichen Behörde. Da die Behörde die Geschädigte sei, wie oben ausgeführt, müsste folgerichtig sie die Klageführende sein. Aber Eckstein stellte in seiner Schrift erstaunt fest: „Es scheint fast, als ob die Armenbehörden sich der Macht, die ihnen § 361¹⁰ gegen Väter unehelicher Kinder in die Hand gibt, noch nicht recht bewusst sind“²³⁶. Für Eckstein stand fest, dass § 361 Nr. 10 StGB die unehelichen Väter genauso umschließen würde wie die ehelichen. Für die Gerichte allerdings erschien dieser Standpunkt offensichtlich nicht gleichermaßen selbstverständlich. Auf der ersten Tagung der deutschen Berufsvormünder 1906 wurde dementsprechend festgestellt, dass die Gerichte „da außerordentlich zögernd“²³⁷ vorgehen würden. Und in den folgenden Jahren wurde wiederholt problematisiert, dass die gerichtliche Praxis im Deutschen Reich gespalten sei, grob gesagt zwischen Preußen und den übrigen Ländern.²³⁸ Im Gegensatz zum Rest des Reiches und der Überzeugung von Juristen wie Eckstein und der Mehr-

²³⁴ Ebd. 156f.

²³⁵ Vgl. § 35ff. RJWG.

²³⁶ Eckstein 1903, 34.

²³⁷ Luppe 1906, 49.

²³⁸ Vgl. bspw. Friedeberg 1911, 80-82.

zahl der Berufsvormünder galt in Preußen § 361 Nr. 10 StGB als nicht für uneheliche Väter anwendbar.²³⁹ Aufgrund der hegemonialen politischen Stellung Preußens im Deutschen Reich führte das zu einer gewaltigen Hürde für die berufsvormundschaftlich ersehnte Vereinheitlichung der Rechtspraxis und der damit verbundenen einheitlichen Disziplinierungsmöglichkeiten: „Solche Rechtsunsicherheit, der Zustand, daß dieselbe Handlung vor dem einen Gericht in Preußen strafbar ist, vor dem anderen nicht, ist natürlich höchst beklagenswert.“²⁴⁰ Die Folge davon war, dass aufgrund der vielfältigen bürokratischen und rechtlichen Hürden Bestrafungen von unehelichen Vätern nur selten vorkamen, wie von den Berufsvormündern ausdrücklich beklagt wurde.²⁴¹ Nicht nur in Preußen, sondern auch in den anderen Ländern waren die rechtlichen Voraussetzungen für eine effektive Heranziehung der Väter zu Unterhaltsleistungen für ihre unehelichen Kinder hoch – aus berufsvormundschaftlicher Perspektive zu hoch: „Es genügt nicht, dass der Vater [zu Unterhaltsleistungen] verurteilt ist, er muß auch *in der Lage* sein, für das Kind zu sorgen. [...] Diese Voraussetzung [...] bildet einen der Hauptgründe warum auch mit diesem Paragraph praktisch nichts anzufangen ist. Wenn der Vater sich verheiratet mit einer anderen Frau und selbst eheliche Kinder hat, gehen die eheliche Frau und die ehelichen Kinder den unehelichen Kindern vor, sodaß die Inanspruchnahme des unehelichen Vaters in der Regel illusorisch ist [...]“²⁴²

Es ging in den Augen der Berufsvormünder zu weit, dass die Gerichte „ein ziemlich erhebliches Existenzminimum für den unehelichen Vater festsetzen“²⁴³, während die Kinder leer ausgingen. Hinzu kam, dass die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen der Mündel gegen ihre unehelichen Väter durch die behördliche Aufgabenteilung verkompliziert wurde, wie schon 1900 von Neumann für Preußen kritisiert worden war.²⁴⁴ Wenn ein unehelicher Vater trotz der allgemein beklagten gerichtlichen Zurückhaltung zu Unterhaltszahlungen verurteilt wurde, so entstanden weitere Schwierigkeiten und vor allem die Langwierigkeit der Beitreibung der fälligen Alimente dadurch, dass in vielen Ländern, wie in Preußen, die Aufforderung zur Alimentation nur durch die Behörde vorgenommen werden durfte, „die Kraft Gesetzes vorzubeugen hat, daß kein Notstand eintritt; das ist Sache der Polizeibehörde.“²⁴⁵ Als negativer Effekt dieser Aufgabenteilung zwischen Armenverwaltung und Polizeibehörde wurde beschrieben:

„Die Armenbehörde muß sich an die Polizeibehörde wenden, damit dieses die Aufforderung erläßt, dann geht die Sache zurück an die Armenbehörde, die muß abwarten, ob der Vater der Aufforderung nachkommt, und erst wenn er es nicht tut, kann sie sich an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung des Strafverfahrens wenden. Dabei verjährt die ganze Strafverfolgung nach Ansicht der meisten Gerichte als Übertretung innerhalb von drei Monaten. Und dazu kommt es oft, weil es vielfach schwierig ist, den Aufenthaltsort der unehelichen Väter zu ermitteln.“²⁴⁶

²³⁹ Vgl. Diefenbach 1908, 10f.

²⁴⁰ Friedeberg 1911, 80.

²⁴¹ Vgl. Luppe 1906, 47.

²⁴² Luppe 1906, 49 (Hervorhebung im Original).

²⁴³ Ebd.

²⁴⁴ Vgl. Neumann 1900, 73f.

²⁴⁵ Luppe 1906, 49.

²⁴⁶ Ebd.

Von der berufsvormundschaftlichen Position aus erschien das als unhaltbarer Zustand. Folglich wurde darüber nachgedacht, wie Regelungen und Abläufe im Sinne Max Webers „rationalisiert“²⁴⁷ werden könnten, um der Schwere des Vergehens der unterhaltssäumigen Väter angemessene rechtlich-administrative Maßnahmen ergreifen zu können. Als angemessen erschienen der berufsvormundschaftlichen Logik entsprechend solche Maßnahmen, die den besonderen Anomalien der Delinquenten Rechnung trügen, also erstens durch Härte der Strafen und zweitens dadurch, dass sich dieser Strafen nicht entzogen werden konnte, etwa durch Ortswechsel. Denn nur unter diesen Voraussetzungen, so die implizite Sicht, könnte sich eine disziplinierende Wirkung durch Abschreckung entfalten. Mit anderen Worten, es ging weniger um die Strafen selbst, als vielmehr darum, „Machtrequisiten“²⁴⁸ zur Hand zu haben, die nötigenfalls direkt anwendbar und nach eigenem Gutdünken dosierbar gewesen wären. Was sich mit Weber als „Kadi-Charakter“ der Verwaltung bezeichnen lässt.²⁴⁹ Denn hier wurde die formale Rechtsgleichheit, die dem bürgerlichen Recht, als Ideal zugrunde liegt, an die tatsächlichen Klassenverhältnisse angepasst. Das heißt, auf eine besondere Art und Weise der Verwaltungstätigkeit wurden die ökonomischen und sozialen Lebenschancen der besitzlosen Massen an die Normen der Besitzenden angepasst. Ein entsprechender Gedankengang findet sich in einem Referat auf der Berufsvormündertagung 1906:

„Wie kann da eine Änderung eintreten? Diese kann nur nach der Richtung erfolgen, daß die Strafbestimmung verschärft, daß sie als Vergehen charakterisiert wird, das nur Gefängnisstrafe verhängt und nicht in drei Monaten verjährt. Es muß auch Überweisung an die Landespolizeibehördenbehörde, ins Arbeitshaus möglich sein, oder man muß pflichtvergessene Väter auch einfach ohne gerichtliche Entscheidung in eine Arbeitshaus unterbringen können.“²⁵⁰

Hieran lässt sich der berufsvormundschaftliche Gedankengang nachvollziehen: Das Ziel ist die Schärfung des Disziplinarinstrumentariums; wo jetzt noch Geldstrafen und Haftstrafen zur Wahl standen, sollte künftig nur noch Haft möglich sein; wo bisher ein Verfahren eingeleitet werden musste, um einen Delinquenten an die Polizeibehörde beziehungsweise ins Arbeitshaus zu übergeben, sollte dieser Zwischenschritt unnötig gemacht werden. Die Berufsvormundschaft wollte die Strafmittel in eigener Hand halten. Sie würden schärfer zugreifen als die Gerichte, die den unehelichen Vater zu häufig aus seiner Alimentationspflicht entkommen lassen. Der Wunsch des Berufsvormunds nach quasi väterlicher Autorität samt Strafgewalt des *Paterfamilias* spiegelt sich hierin wider. Folgerichtig wurde bedauert, dass die preußische Regierung und das höchste preußische Gericht (Kammergericht) diese Ermächtigung der Berufsvormundschaften für unzulässig hielt, während andere Staaten, wie Sachsen oder Mecklenburg „eine solche Verwaltungszwangseinweisung“²⁵¹ ins Arbeitshaus vorbildlicherweise

²⁴⁷ Vgl. Weber 2005 [1922], 160-166.

²⁴⁸ Foucault 2007 [1975], 179.

²⁴⁹ Vgl. Weber 2005 [1922], 721.

²⁵⁰ Luppe 1906, 50.

²⁵¹ Ebd.

eingeführt hatten: „Das wäre ein Weg auf dem praktisch weiterzukommen ist.“²⁵² Auch in den folgenden Jahren blieb die Frage virulent, inwiefern mit dem Strafrecht die Möglichkeit gegeben wäre, gegen den unehelichen Vater einzuschreiten. Dazu hieß es:

„Solange § 360,10 nicht den Zusatz bekommt, daß auch die Überweisung an die Landespolizeibehörde oder in ein Armen- und Arbeitshaus möglich ist, bleibt der § 360,10 eine ganz ungenügende Vorschrift. Und ich meine, auf den Punkt sollten wir wieder hinauskommen, daß, selbst wenn die Vorschrift vom Gericht angewendet wird, sie ohne einen solchen Zusatz vollständig ungenügend und ohne Einfluß ist, gegenüber den ehelichen Eltern wie dem unehelichen Vater.“²⁵³

In der berufsvormundschaftlichen Auseinandersetzung über die Möglichkeiten des Strafrechts fanden sich neben solchen relativ engen, rechtlich-administrativ fokussierten Diskussionsbeiträgen auch breitere Reflexionen über den Sinn und den Nutzen strafrechtlicher Sanktionsmittel in Händen der Berufsvormundschaft. In diesen Überlegungen spiegelten sich die zentralen berufsvormundschaftlichen Argumentationsebenen wider: erstens das Kindeswohl, zweitens das Eheprimat und drittens der pragmatische fiskalische Gesichtspunkt. Daran lässt sich erkennen, dass es der Berufsvormundschaft um eine umfassende Disziplinierung ging. Es ging sowohl um den einzelnen Mann als dem unehelichen Vater wie auch um die gesamtgesellschaftliche Bedeutung von Vaterschaft, Verwandtschaft und Familie insgesamt, die mit der Unterhaltsfrage verknüpft wurde. Der folgende Textausschnitt verdeutlicht dies geradezu beispielhaft:

„Diese Frage ist von erheblicher Wichtigkeit vor allem für die Armenbehörden aus finanziellen Gründen, aber auch für den Vormund der unehelichen Kinder, insbesondere den Berufsvormund, aus ethischen Erwägungen. Es ist für das uneheliche Kind, für seine Wertschätzung in der öffentlichen Meinung, insbesondere aber auch für seine eigene Selbstachtung und für seine Stellung gegenüber der ehelichen Familie des Vaters keineswegs gleichgültig, ob das Kind seinen Unterhalt und seine Erziehung auf Kosten der Armenbehörde, oder ob es ihn auf Kosten des Vaters bestritten hat; die tatsächliche Leistung des Unterhalts durch den Vater wird zweifellos das doch einmal vorhandene familienrechtliche Band zwischen dem Vater und dem Kind kräftigen, da der Vater bzw. sein Geldbeutel fortgesetzt Interesse an dem Kinde nehmen muß; in manchen Fällen wird wohl auch der Vater leichter geneigt sein, die Mutter noch nachträglich zu ehelichen und so das Kind zu legitimieren.“²⁵⁴

Auf der 1911er Tagung der deutschen Berufsvormünder wurde der § 361 Nr. 10 StGB als das „Schmerzenskind der Berufsvormünder und der Vormundschaftsgerichte“²⁵⁵ bezeichnet. Unter den Berufsvormündern wurde nun auch diskutiert, inwiefern denn das Strafrecht überhaupt als ein adäquates Mittel darstellte, um delinquente Väter zu disziplinieren, „da diejenigen Väter, die überhaupt erst eingesperrt werden müßten, sich wohl auch nachher ihrer Unterhaltspflicht entziehen würden.“²⁵⁶ Tatsächlich stand den Befürwortern strenger

²⁵² Ebd.

²⁵³ ZFB 1908, 17f.

²⁵⁴ Diefenbach 1908, 5f.

²⁵⁵ Friedeberg 1911, 80.

²⁵⁶ Ebd. 81.

strafrechtlicher Sanktionen vorwiegend eine bestimmte Gruppe von Unterhaltsverweigerern vor Augen, von der sie an sich eine besonders untadelige Lebensführung erwarteten:

„Es handelt sich nämlich hier oft um reiche Haussöhne, mitunter auch um verheiratete Männer, die sich der Unterhaltspflicht in der Weise entziehen, daß sie sich der Unterhaltspflicht in der Weise entziehen, daß sie sich von ihren Eltern oder Frauen ernähren lassen, und so zivilprozessual durch Zwangsvollstreckung nicht fassbar sind. Wenn man aber diesen Leuten, die durchweg den besseren Ständen angehören, klar macht, daß sie sich hier einer ehrlosen und strafbaren Handlung schuldig machen, und ihnen mit Einsperrung droht, dann werden sie ihrer Unterhaltspflicht wohl bald nachkommen.“²⁵⁷

Die bürgerliche Familie sollte *die* Institution sittlicher Lebensführung sein. Das beschriebene Verhalten von „reichen Haussöhnen“ und Ehemännern, die vorgaben, von ihren Eltern beziehungsweise Ehefrauen ernährt zu werden, verhielten sich nicht nur gegenüber ihren unehelichen Kindern schändlich, sondern gefährdeten das Familienleitbild als Ganzes. Besonders ihnen sollte mit der Strafandrohung die Ehrlosigkeit ihres Verhaltens deutlich gemacht werden. Vor diesem Hintergrund wurde, um endlich zu einer praktikablen und nachhaltigen strafrechtlichen Lösung zu gelangen, eine Resolution verabschiedet, mit der auf den zwischenzeitig in Gang gekommenen Prozess der Strafrechtsreform²⁵⁸ entsprechender Einfluss genommen werden sollte. „Sie geht dahin:

die Versammlung der Berufsvormünder hält die zweifelsfreie Ausdehnung des § 361 Ziff. 10 des Strafgesetzbuches auf uneheliche Väter für dringend erforderlich und begrüßt in dieser Richtung mit Freuden die Fassung des Vorentwurfes zu einem Strafgesetzbuch.

Vorsitzender [Klumker]: Ich frage die Versammlung, ob sie hiermit einverstanden ist. – Widerspruch erfolgt nicht, die Erklärung ist einstimmig angenommen.“²⁵⁹

Die große Reform des Strafgesetzbuches blieb indes Wunsch. Erst im Jahr 1969 wurde das StGB im Zuge einer Strafrechtsreform grundlegend überarbeitet. Die Diskussion um die Anwendbarkeit des § 361 Nr. 10 StGB wurde in den Fachkreisen und Fachpublikationen wie dem „Zentralblatt für Vormundtschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung. Organ des Archivs Deutscher Berufsvormünder und des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages“ weitergeführt auch noch während des Ersten Weltkriegs.²⁶⁰ In wachsendem Maße ging es dabei um die Fragen kleinteiliger bürokratischer Praxis. Die berufsvormundschaftlichen Grundsatzdebatten um den Strafrechtsparagrafen 361 Nr. 10 StGB waren mit der Resolution von 1911 jedoch zu einem Ende gekommen.

²⁵⁷ Ebd.

²⁵⁸ Vgl. Schubert 1990.

²⁵⁹ Friedeberg 1911, 82.

²⁶⁰ Vgl. bspw. Zentralblatt 6/1915.

5. Politik des Archivs deutscher Berufsvormünder während des Ersten Weltkriegs

Mit Beginn des Ersten Weltkriegs setzte für das *Archiv* eine Zeit besonders erfolgreicher politischer Aktivität ein, die zugleich eine zunehmende machttechnologische Verschmelzung des (Berufs-)Vormundschaftswesens mit dem herrschenden *Gender Regime* bedeutete, insbesondere eine strategisch-opportunistische Verstetigung hegemonialer Männlichkeit. Der Erste Weltkrieg kann im Allgemeinen als „Katalysator“ in der Entwicklung des Wohlfahrtsstaates begriffen werden, da paradoxerweise durch die Kriegssituation „die Weichen für den Durchbruch des Sozialstaatsgedankens“²⁶¹ gestellt werden konnten. „Die neue Bahn, in welche die praktische Arbeit des Archivs gelenkt worden ist, ist durch den Krieg gewiesen worden“²⁶², wie Klumker 1916 für den speziellen Zusammenhang des Vormundschaftswesens formulierte. In den Jahren von 1914 bis 1918 erreichte das *Archiv* weitgehende Änderungen im Unehelichenrecht, festigte die Position der professionellen Vormünder für uneheliche Kinder und leistete einen maßgeblichen Beitrag für die reichsweite Einrichtung von Jugendämtern und bei den Vorarbeiten zum Jugendwohlfahrtsgesetz.

5.1. Kriegsunterstützung auch für uneheliche Kinder

Am 28. Juli 1914 hatte Österreich Serbien den Krieg erklärt, worauf Russland am 30. Juli mit der Generalmobilmachung reagierte. Die deutsche Generalität sicherte dem österreichischen Militär zunächst volle Unterstützung zu und erklärte schließlich seinerseits am 1. August Russland den Krieg. Zwei Tage später wurde auch Frankreich der Krieg erklärt und tags darauf, also am 4. August, erklärte England dem Deutschen Reich den Krieg.²⁶³

Für die Berufsvormünder zeichnete sich im Zuge dieser Kriegsmobilisierung ab, dass das „Gesetz betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften“ von 1888 zu einem drängenden Problem werden würde. Mit dem Gesetz war seinerzeit normiert worden, dass Ehefrauen und Kinder von Soldaten während der Kriegsdauer im Bedarfsfall Anspruch auf öffentliche Familienunterstützung hatten. Geschiedene Ehefrauen als auch uneheliche Kinder waren davon aber ausdrücklich ausgenommen.²⁶⁴ Das war aus der herr-

²⁶¹ Butterwegge 2005, 47.

²⁶² Klumker 1917, 10f.

²⁶³ Für diesen Absatz vgl. Müller u.a. 1996, 360f.

²⁶⁴ Vgl. § 2 Abs. 3 Familienunterstützungsgesetz vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. No. 7 1888; Nr. 1771, S. 59-61).

schenden familienrechtlichen Perspektive nur konsequent, da Vater und uneheliches Kind als nicht miteinander verwandt zu gelten hatten.²⁶⁵ Da die in der Mehrheit bezugslosen „Erzeuger“ ihrer Unterhaltspflicht nur dann nachkommen konnten, wenn sie ein Einkommen durch Erwerbsarbeit erhielten, war klar, dass mit der Einberufung zum Kriegsdienst solche Einkünfte wegfallen würden und somit auch die Unterhaltsleistungen für die von ihnen gezeugten Kinder. Vor diesem Hintergrund verfasste Klumker im Namen des Archivs eine Eingabe, die beim Reichstag am 2. August einging:²⁶⁶

Eingabe an den Reichstag am ersten Mobilmachungstage,
2. August 1914.

An die Mitglieder
des Deutschen Reichstages!

Unter den zu den Fahnen gerufenen Mannschaften befinden sich auch fast alle Väter von mehr als einer Million unehelicher Kinder, wovon reichlich die Hälfte zum Unterhalte dieser Kinder beigetragen hat. Während das Reichsgesetz vom 28. März 1888 den ehelichen Kindern im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen bewilligt, hat dies Gesetz in einer besonderen Bestimmung § 2, Absatz 3 den unehelichen Kindern, die so gut wie alle im Sinne des Gesetzes hilfsbedürftig werden, jede Unterstützung aberkannt. Wenn wir es wagen, in diesem ersten Augenblicke den Reichstag für dieses Elend in Anspruch zu nehmen, so geschieht es, weil dieser Mangel nur auf einer veralteten Auffassung beruht und z. B. im entsprechenden Gesetze unseres Bundesgenossen Österreich geändert ist. Dort bestimmt das neue Gesetz vom 26. Dezember 1912, daß Anspruch auf einen Unterstützungsbeitrag haben:

1. **die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen**
2.
3. **die uneheliche Mutter und uneheliche Kinder.**

Um ein einhelliges Votum des Reichstags zu erreichen, möchten wir die Frage der unehelichen Mutter ausscheiden und nur bitten, der Reichstag möge in seiner nächsten Sitzung am 4. August durch ein Notgesetz den Bundesrat bevollmächtigen die **Unterstützungen aus dem Gesetz vom 28. Februar 1888 auch den unehelichen Kindern zu gewähren.**

Wir glauben, daß die dringliche Not dieser Kinder, die keiner weiteren Erläuterung bedarf, wie das Beispiel des verbündeten Nachbarn zur Begründung genügen wird.

Das Archiv deutscher Berufsvormünder

Der Vorsitzende: **Professor Klumker=Frankfurt**
Der ständige Ausschuß:

²⁶⁵ Vgl. Neises 1968, 17f.

²⁶⁶ ZFB 1917, 126f.

Oberlandesgerichtsrat Diefenbach, Colmar	Hofrat Meier, München
Geh. Oberregierungsrat Falch=Stuttgart	Frau Amtsgerichtsrat Neuhaus=Dortmund
Magistratsrat Grieser=München	Amtsgerichtsrat Rothschild, Frankfurt
Bürgermeister v. Hollander, Mannheim	Bürgermeister Schwander, Straßburg
Professor Keller, Charlottenburg	Pastor Pfeiffer=Berlin
Stadtrat Köhler, Leipzig	Geheimrat Taube=Leipzig
Amtsgerichtsrat Köhne, Berlin	Bürgermeister Westram, Ratibor

Taktisch geschickt wurde in der Petition auf den „Bundesgenossen Österreich“ Bezug genommen und zugleich die in Österreich auch für uneheliche Mütter vorgesehene staatliche Unterstützung ausgeklammert. Tatsächlich entschied der Reichstag in seiner Sitzung am 4. August, also am selben Tag als England Deutschland den Krieg erklärte, im Sinne der Eingabe.²⁶⁷ Dieser Erfolg lässt sich mit einer allgemeinen Kriegsbegeisterung erklären, die auch zur Folge hatte, dass der Verlust der Alimentationsleistungen für mehr als eine halbe Million Kinder wegen des „vaterländischen Dienstes“ ihrer Väter tatsächlich als eine besondere Härte empfunden wurde.²⁶⁸ Damit war in einem zentralen Fürsorgegesetz die Rechtsposition der unehelichen Kinder erheblich an die der ehelichen Kinder angeglichen worden, was bis zu diesem Zeitpunkt aus Gründen der „Sittlichkeit“ und aus Standesdünkel unmöglich gewesen war. Die Gesetzesänderung ging sogar noch über die in der Eingabe gestellte Forderung hinaus.²⁶⁹ Das Archiv hatte lediglich gefordert, dass die Kinder, die von ihren Vätern schon vor ihrem Dienstantritt Unterhalt gezahlt bekamen, ein Recht auf öffentliche Unterstützung bekommen sollten. Das Gesetz bestimmte jedoch, dass für die öffentliche Unterstützung die Berechtigung auf Unterhaltsleistung maßgeblich sei. Auf einen entscheidenden Punkt weist Sybille Buske hin: „Da die Mehrheit der Väter nicht zahlungsfähig oder -willig war, bedeutete der Familienunterhalt für viele nichteheliche Kinder die erste Unterstützung überhaupt.“²⁷⁰ Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, ebenfalls noch am 4. August, endete die Tätigkeit des Archivs aber keineswegs, wie Klumker auf der Jahrestagung des *Archivs* 1916 ausführte:

„Die Auslegung dieses schon wegen seiner Kürze scheinbar einfachen Gesetzes hat doch nicht geringe Schwierigkeiten bereitet. Eine Reihe von Ausführungsverordnungen und Erlassen haben den Kreis der Unterstützungsberechtigten erweitert, zahlreiche Zweifel beseitigt und zugleich neue Streitfragen geschaffen. Eine klare und einheitliche Auslegung konnte naturgemäß erst nach und nach erreicht werden. Hierzu hat das Archiv seinen Teil beigetragen. Hunderte von Anfragen aus allen Teilen des Reiches, Österreich-Ungarns und der Schweiz bewiesen immer wieder grundsätzliche Verschiedenheiten in der Auslegung seitens der Lieferungsverbände [= der Städte und Kommunen], wobei das Archiv beratend und vermittelnd eingegriffen hat, stets den Standpunkt des Gesetzes und im Zweifel den des unehelichen Kindes vertretend. Mancher ländliche Bezirk musste anfangs durch das Archiv von dem Bestehen des neuen Gesetzes erst überzeugt werden. Vielen Kindern ist auf diese Weise zu ihrem Recht verholfen

²⁶⁷ Vgl. RGBl. Nr. 4438 vom 04.08.1914.

²⁶⁸ Vgl. Neises 1968, 18.

²⁶⁹ Vgl. Klumker 1931, 66-77.

²⁷⁰ Buske 2004, 96.

worden.“²⁷¹

In Klumkers Ausführungen wird auch die Einflussnahme des *Archivs* auf die behördliche Umsetzung und praktische Verankerung des neuen Rechts, selbst über die Landesgrenzen hinaus deutlich. Damit wurde insbesondere den im vorangehenden Kapitel herausgearbeiteten Positionen der Berufsvormundschaft Vorschub geleistet. In der Aufgabenbeschreibung des *Archivs* nahm die „Werbearbeit“ für die Sache der Berufsvormundschaften, wie oben dargestellt, einen hohen Stellenwert ein. Dem kam Klumker tatkräftig nach: Mit zahlreichen Beiträgen in einschlägigen Fachblättern, Tagespresse, allgemeinen Periodika, Zeitschriften diverser Frauenvereine und so weiter verbreitete er den Gedanken des neuen Rechts der unehelichen Kinder.²⁷²

Kaum verwundern dürfte, dass sich gegen dieses Gesetz und seine nachdrückliche Verbreitung im *Archiv* auch Widerstand formierte. Von einem konservativen Standpunkt aus wurde argumentiert, dass damit dem ungezügelteren Geschlechtsverkehr und der Ausbreitung von Konkubinen oder anders gesagt, von nichtehelichen Lebensgemeinschaften, Tür und Tor geöffnet würde, wodurch die ohnehin viel zu große Gefahr für die „heilige Institution“ Ehe, kurzum: der allgemeine Sittenverfall nur noch verstärkt würde.²⁷³ Hinzu kam, dass durch das neue Gesetz große juristische Probleme entstanden waren.²⁷⁴ Schnell wurde deutlich, dass das eilig erlassene Gesetz in seinen juristischen Konsequenzen nicht zu Ende gedacht worden war. Unklar war beispielsweise, ob durch den Eintritt der staatlichen Familienunterstützung die Unterhaltspflicht des Vaters (zumindest für die Zeit des Kriegsdienstes) erlosch oder lediglich ruhen sollte. Hätte die Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung dazu geführt, dass die Unterhaltspflicht dauerhaft erlischt, so wäre ein Vormund, gemessen an den langfristigen Interessen seines Mündels, geradezu schuldig geworden, wenn er Anspruch auf die Leistung erheben wollte: Denn nach Beendigung des Kriegsdienstes hätte das Kind dann weder Familienunterstützung noch Alimente vom Vater bekommen. Würde die Unterhaltspflicht andererseits nicht erlöschen, so hätte die im Unterhaltsrecht verankerte Regelung, dass Unterhalt auch für die Vergangenheit gefordert werden konnte, einen aus vorherrschender Sicht völlig unerwünschten Effekt gehabt: Uneheliche Kinder hätten sowohl Familienunterstützung beziehen als auch den Vater, nach Ausscheiden aus dem Kriegsdienst, rückwirkend auf Unterhaltszahlungen verklagen können, das heißt, sie wären finanziell besser gestellt worden als die ehelichen Kinder.

In der Praxis setzte sich durch, dass die Unterhaltspflicht der kriegsdienstleistenden Väter aufrecht erhalten blieb, wenn keine Familienunterstützung für das Kind in Anspruch genommen wurde.²⁷⁵ Auf der anderen Seite wurde die Unterhaltsverpflichtung des Vaters bei Inanspruchnahme der Unterstützung de facto ausgesetzt. Daraus entstand eine soziale Schieflage. Als Soldat hatte ein Vater keine Erwerbseinkünfte, er musste seinen Zahlungsverpflichtungen

²⁷¹ Klumker 1917, 10f.

²⁷² Vgl. Neises 1968, 18.

²⁷³ Vgl. Neises 1968, 18; Schubert 1986, 34.

²⁷⁴ Vgl. hier und im Folgenden: Jenner 2006, 76f.

²⁷⁵ Vgl. hier und im Folgenden: Jenner 2006 77f.

aber (theoretisch) trotzdem nachkommen, konnte auf zivilrechtlichem Wege²⁷⁶ gepfändet werden oder notfalls rückwirkend zur Zahlung verpflichtet. Auf der Tagung des *Archivs* im Jahr 1917 zeigten sich in den Berichten der Berufsvormünder die paradoxen Folgen dieser Rechtspraxis: Wenn sich ein wohlhabender Vater widerrechtlich seiner Unterhaltspflicht entzog, wodurch sein Kind auf Familienunterstützung angewiesen war, weil die Mutter nicht genügend Einkünfte erzielen konnte, hatte das zur Folge, dass seine Unterhaltspflicht wegen der öffentlichen Unterstützung erlosch. Auf der anderen Seite blieb ein besitzloser Arbeiter, obwohl er als Soldat über keinerlei Einkünfte verfügte, weiterhin unterhaltspflichtig, wenn die Mutter des Kindes durch ihre Arbeit beispielsweise in einer Munitionsfabrik gerade soviel verdiente, dass sie beziehungsweise ihr Kind kein Anrecht auf Familienunterstützung hatte.

Hierin spiegelt sich eine Grundtendenz der bürgerlichen Rechtsordnungen wider, die bereits am Unehelichenrecht in den Vorarbeiten zum BGB sichtbar geworden war: Die wohlhabenden Gesellschaftsschichten wurden gegenüber den besitzlosen bevorzugt. Anfang des 19. Jahrhunderts wurde mitunter klar ausgesprochen, was sich jetzt in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts als inhärente Logik des Rechts und der Rechtspraxis verstetigte.

„Die Gesetze sind gut; gut für die Armen; leider entziehen die Armen sich dem Gesetz, und das ist verwerflich. Auch die Reichen entziehen sich dem Gesetz, aber das hat keine Bedeutung, denn die Gesetze sind nicht für die Reichen gemacht. Allerdings hat das zur Folge, dass die Armen dem Beispiel der Reichen folgen und das Gesetz missachten.“²⁷⁷

Mit diesen Worten fasst Foucault einen Abschnitt aus einer 1804 publizierten Predigt zusammen, die ein englischer Bischof vor einem Verein zur Bekämpfung des Lasters gehalten hatte. Die Predigt schloss mit einem Appell an die Reichen, man möge doch bitte die Gesetze befolgen, da nur so eine Chance bestünde, „die ärmeren Klassen zu kontrollieren und zu überwachen“²⁷⁸. Foucaults Arbeiten verdeutlichen, dass normative Appelle wie dieser politische Macht entfalteteten, sich verallgemeinerten und institutionalisierten und damit zur Grundausrichtung der sich im Laufe des 19. verstetigenden Disziplinargesellschaft wurden.²⁷⁹ Was auch für das Vormundchaftswesen zutrifft.

5.2. Kriegerwaisenunterstützung auch für uneheliche Kinder

Nach den ersten Kriegsmonaten zeichnete sich aus Sicht der Berufsvormünder erneut ein drängendes rechtliches Problem ab. Die Zahl der im Krieg getöteten Soldaten und die allmählich einsetzende Erkenntnis, dass der Krieg keineswegs, wie von den Militärstrategen gedacht und propagiert worden war, im Handstreich zu gewinnen sein würde, hatten den dringenden

²⁷⁶ Vgl. dazu die Diskussion über die „Lohnpfändung gegen Militärpersonen“, die bereits bei der ersten Archiv-Tagung 1906 geführt wurde (ZFB 1906, 55-57).

²⁷⁷ Foucault 2003 [1973], 93.

²⁷⁸ Zitiert nach ebd.

²⁷⁹ Vgl. ebd. 102-124.

Handlungsbedarf deutlich gemacht, „möglichst den unehelichen Kriegerwaisen dieselbe Unterstützung zu verschaffen wie den ehelichen“²⁸⁰. Doch diesmal agierte das *Archiv* zögerlicher, als mit der Eingabe vom August 1914. Auf der Tagung des *Archivs* im September 1916 berichtete Klumker: „Im Januar 1915 ergab die persönliche Fühlung mit den verschiedenen Parteien, daß nirgends Bedenken gegen diese Maßnahme vorlagen.“²⁸¹ Klumker schätzte: „Wenn der Krieg damals zu Ende gegangen wäre, würde auch eine solche Bestimmung ohne Anstand durchgegangen sein.“²⁸² Klumker war darum bemüht, eine breite gesellschaftliche Kraft zu mobilisieren. Zu diesem Zwecke brachte er sein Anliegen Ende Januar 1915 im Zentralaussschuss des *Deutschen Vereins* vor.²⁸³ Dort wurde beschlossen, das Thema Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge auf einer allgemeinen Tagung Mitte April zu behandeln. Diese Tagung fand im Berliner Reichstag statt und es versammelten sich dort sowohl Vertreter der Behörden als auch der führenden Wohlfahrtsvereinigungen.²⁸⁴ Im Anschluss daran formierte sich ein Ausschuss, der die Ergebnisse der Verhandlung sichern sollte, dem Repräsentant/innen von 31 Wohlfahrtsverbänden, darunter das Rote Kreuz, die Inner Mission, die Caritas, die großen Gewerkschaften sowie Frauenverbände, angehörten sowie die Reichverbände der Städte und Gemeinden.²⁸⁵ In diesem Bericht hieß es hinsichtlich der unehelichen Kinder, ihnen sei, „in Ersatz von Alimenten und Kriegsunterstützung, eine geordnete Versorgung zu erwirken. Gute Schulung und Berufsbildung der Kriegswaisen, gemäß ihren Anlagen, ist nicht nur Dankespflicht gegen die gefallenen Väter, sondern Gebot nationalwirtschaftlicher Selbsterhaltung.“²⁸⁶ Eine dieser Forderungen entsprechende Eingabe an den Reichstag wurde schließlich im Oktober 1915 vorgelegt, also erst ein Dreivierteljahr nach Klumkers ersten „Fühlungsnahmen“. Zwischenzeitlich war das Kriegsende immer mehr in eine ungewisse Zukunft gerückt und als eine Folge der breiten fachöffentlichen Diskussion waren zunehmend auch grundsätzliche „Bedenken gegen eine solche Regelung geltend gemacht“²⁸⁷ worden.

Letztlich konnte das *Archiv* mit seiner Petition die angestrebte Novellierung des Militär-Hinterbliebenengesetzes²⁸⁸ auf Reichsebene nicht bewirken, obwohl sie von über 530 Vormundschaftsgerichten, mehr als 200 Behörden, rund 400 Vereinen – darunter die großen Frauenvereinigungen, Erziehungs- und Lehrervereinigungen, diverse protestantische und sogar rein katholische Vereine – und weiteren 3000 Einzelpersonen unterzeichnet worden war.²⁸⁹ Das Ziel der Eingabe hatte darin bestanden, überall wo im Militär-Hinterbliebenengesetz von den ehelichen oder legitimierten Kindern die Rede war, den Zusatz „ehelichen oder legitimier-

²⁸⁰ Klumker 1917, 10f.

²⁸¹ Ebd.

²⁸² Ebd.

²⁸³ Vgl. Orthband 1980, 155.

²⁸⁴ Vgl. ebd.

²⁸⁵ Vgl. ebd. 155f.

²⁸⁶ Zit. nach ebd. 157.

²⁸⁷ Klumker 1917, 10f.

²⁸⁸ RGBl. 214 vom 17.05.1907.

²⁸⁹ Vgl. ZFB 1917, 129.

ten“ zu streichen.²⁹⁰ In der Begründung wurde einleitend, offenbar in der Hoffnung, an den Erfolg der ersten Petition anknüpfen zu können, auf eben diese Eingabe Bezug genommen. Dabei wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass man zu keiner Zeit beabsichtigt hätte, an der Rechtsstellung der unehelichen Kinder gegenüber den ehelichen etwas zu ändern. Ohne eine solche Formulierung wäre eine Zustimmung von katholischer Seite ausgeschlossen und damit jede Chance auf eine entsprechende Gesetzesänderung von vornherein Makulatur gewesen. Von daher wurde betont, dass man lediglich versucht habe, „die Pflicht des Vaterlandes erfüllen“ zu helfen, und auch die unehelichen Kinder als „die Angehörigen der Krieger vor Not und Elend zu schützen“²⁹¹. 1918 war in der juristischen Zeitschrift „Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts“ eine dazu passende Erklärung zu lesen: „Der Wehrpflicht des einzelnen entspricht eine Fürsorgepflicht der Gesamtheit. Sie erwächst in erster Linie gegenüber den Kriegsbeschädigten und den Hinterbliebenen derer, die im Felde gefallen sind.“²⁹² In diesem Sinne gemahnte das *Archiv* den Gesetzgeber:

„Nachdem viele der unehelichen Väter bereits gefallen sind, und noch mehr fallen werden, erscheint es geboten, die weitere Frage zu regeln, ob man nach dem Kriege diese Kinder, die bisher die Kriegsunterstützung beziehen, sich wieder selbst überlassen soll. Die Pflicht der Dankbarkeit und Gerechtigkeit gebietet es, ihnen wie den Familienangehörigen verheirateter Gefallener weiter behilflich zu sein und ihnen auch die Kriegswaisenrente zu gewähren.“²⁹³

Man knüpfte ferner an das herrschende patriarchale Familienverständnis an und unterstrich die besondere Schutzbedürftigkeit des unehelichen Kindes, da ihm durch den Verlust des Vaters jede Chance auf „eine feste, gesellschaftliche anerkannte und gesicherte Familie, die es schützen würde“²⁹⁴ genommen worden sei. In der Argumentation wurde subtil die These von der sozialen Degeneration, wie sie Spann in seinen Studien vertreten hatte, als argumentative Drohkulisse aufgegriffen, um die Gleichbehandlung der unehelichen gegenüber den ehelichen Kindern zu begründen: „Es wäre daher im Interesse des Staates und der Gesellschaft höchst verderblich, ihm [dem unehelichen Kind] eine geringere Rente als dem ehelichen Kinde auszusetzen.“²⁹⁵ Mit Nachdruck wurde auch auf den praktischen Nutzen einer einheitlichen Regelung hingewiesen, würde doch anderenfalls eine Sonderregelung für die unehelichen Kinder diverse rechtliche Schwierigkeiten zur Folge haben. Unter dem Gesichtspunkt der geschlechterpolitischen Disziplinierung der Eltern ist jedoch vor allem das folgende Argument zu beachten. Um zu verdeutlichen, dass im Interesse des Kindes nichts gegen eine Gleichbehandlung der Kriegswaisen sprechen könne, hieß es in der Petition rhetorisch geschickt:

„Ein Grund dazu könnte doch höchstens darin liegen, daß man das uneheliche Kind für den Fehltritt seiner Eltern strafen wollte. Das wäre aber nicht nur im höchsten Maße ungerecht, wo es sich um einen

²⁹⁰ Vgl. den Abdruck der Petition in: ZFB 1917, 127f.

²⁹¹ Ebd.

²⁹² Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts 1918, 670.

²⁹³ ZFB 1917, 127f.

²⁹⁴ Ebd.

²⁹⁵ Ebd.

Fehler der Mutter nicht des Kindes handelte, sondern es wäre auch Unrecht gegen den Vater. Hat dieser doch in derselben Weise sein Leben für das Volk gelassen wie der eheliche Vater, so sollte die Gesellschaft nicht noch nachträglich bestrebt sein, statt seiner, den sie doch nicht mehr erreicht, sein Kind zu strafen und zurückzusetzen.“²⁹⁶

In diesem Zitat tritt die Konstruktion des herrschenden *Gender Regimes* an die Oberfläche, denn hier wird unter Bezugnahme auf den Schutz des Kindes verhandelt, was als normativ „richtiges“ und „falsches“ Verhalten von Frauen und Männern gelten sollte. Die *Unehelichkeit*, genauer, der außereheliche Geschlechtsverkehr wird als Fehler der Eltern, vor allem aber als ein Fehler der ledigen Mutter gedeutet. Der Fehler der Mutter wird hier offenkundig als schwerwiegender beurteilt. Aber warum? Das herrschende Leitbild war die Ehefamilie. Erinnern wir uns, dass die zivilrechtliche Ehe an der Idee anknüpfte, dass mit der Eheschließung die Vormundschaft über die Frau von ihrem Vater an ihren Ehemann übergehe.²⁹⁷ Der Ehemann war als Familienoberhaupt gedacht. Dem Mann wurde die Rolle des Vormundes für seine Frau und Kinder zugeschrieben. Damit verband sich nicht nur eine Privilegstellung sondern auch eine Versorgungs- und Fürsorgepflicht. Zugleich wurde diese Ehefamilie als die einzig legitime „Keimzelle“ der Gesellschaft konstruiert. Sie wurde als für die Reproduktion der Gesellschaft verantwortlich gedacht, das heißt, aus ihr mussten Kinder hervorgehen und der Vater hatte zu gewährleisten, dass diese zu „nutzbaren“ Gliedern der Gesellschaft erzogen würden. Bis Ende des 19. Jahrhunderts hatte sich zwar zunehmend die Ansicht verbreitet, dass eine volljährige ledige Frau durchaus als eigenständiges und vollwertiges Rechtssubjekt denkbar wäre. Folglich ging man auch davon aus, dass sie selbständig den Bund der Ehe eingehen könnte. Die Frau würde nicht mehr direkt aus der Hand des einen Vormunds in die eines anderen Vormunds übergehen. Unverändert wurde jedoch die Idee vom Primat des Mannes in der Ehe aufrecht erhalten. Die juristische Logik besagte nun: Die volljährige und voll rechtsfähige ledige Frau könne frei darüber entscheiden, welchen Vertrag sie schließen wolle – mit voller Haftung für alle vertraglichen Konsequenzen. Wenn sie die mit einem Mann die Ehe schließen wollte, dann konnte sie das tun. Der Rechtslogik entsprechend gab die Heiratsurkunde ihrem vertraglich bekundeten Willen Ausdruck, sich dem Primat ihres Ehemannes zu unterwerfen, Kinder zu bekommen, den Haushalt zu führen und in Erziehungsfragen den Wünschen und Vorgaben des Mannes und Vaters widerspruchlos Folge zu leisten. Einzig das stellte die hegemoniale Vorstellung von einer sittlichen und somit akzeptablen Geschlechterordnung dar. Daraus wurde als zwingender Schluss gefolgert, dass ein Kind geradezu zwangsläufig dem physischen wie sittlichen Verderb ausgeliefert sei, wenn es ohne die fürsorgliche Schutzaufsicht eines Paterfamilias aufwachsen müsste. Eine Frau konnte demnach nur wählen zwischen Unterordnung unter einen Mann als Ehefrau und Mutter oder volle Rechtssubjektivität und Zölibat. – Denn dass lesbisches Zusammenleben erst recht undenkbar war, bedarf keiner weiteren Erläuterung. – Eine ledige Mutter beging vor diesem Gedankengebäude also gleich ein zweifaches nomologi-

²⁹⁶ Ebd.

²⁹⁷ Vgl. Friedberg 1876.

sches Vergehen: Erstens, sie hatte Sex, obgleich sie unverheiratet war. Worin lag hierbei das Vergehen? Da Sex mit der Chance gleichgesetzt wurde, schwanger zu werden, wurde gefolgert sie nähme willentlich (oder fahrlässig) in Kauf, ein Kind zu bekommen. Ein Kind musste jedoch unter väterlicher Gewalt stehen, dass tat es aber nur, wenn Vater und Mutter verheiratet waren. Daraus folgt das zweite Vergehen: Sie war aber ledig, womit sie das Kind sträflicherweise dem als unbedingt notwendig gedachten väterlichen Schutz und der väterlichen Versorgung entzog. Das erste Vergehen beging sie im Lichte dieser Logik an der allgemeinen Ordnung und Sittlichkeit, das zweite an ihrem Kind.

Im Gegensatz dazu wurde argumentiert, dass der als Soldat gestorbene uneheliche Vater „sein Leben für das Volk gelassen“, also gewissermaßen seine gesellschaftliche Bringschuld als Mann erfüllt habe, womit eine weitgehende Gleichstellung mit dem ehelichen Vater legitimiert wurde. Damit wurde an die damalige hegemoniale Männlichkeitskonstruktion angeknüpft. Hegemoniale Männlichkeit bedeutet im Anschluss an R.W. Connell immer auch eine relative Abwertung von Weiblichkeit.²⁹⁸ Dies kann auch durch die Überhöhung eines bestimmten Handelns von Männern geschehen, wie in der folgenden Rechtfertigung: „Im Interesse der Gesellschaft, des ganzen Volkes, für das auch ihre Väter in den Tod gingen, kann man den unehelichen Kindern um so eher diese Hülfe gewähren, als der bisherige Rechtszustand bereits Vorkehrungen getroffen hat, daß die Rente nur dem Kinde, nicht aber der Mutter zugute kommt.“²⁹⁹ Aus strategischen Gründen wird hier „eine höchst effektive symbolische Ressource zur Reproduktion gegebener Machtrelationen zwischen den Geschlechtern“³⁰⁰ ins Spiel gebracht, die männliche Selbstaufopferung für Gesellschaft und Volk. Damit wird die Hegemonie einer bestimmten Form, nämlich der soldatischen Männlichkeit³⁰¹ zementiert und zugleich die diskriminierende Entmündigung der ledigen Mütter als richtig und wichtig hervorgehoben. Im Anschluss an Anja Seiffert kann der Erste Weltkrieg „als ein gewalttätiger Schöpfungsakt einer männlichen Ordnung“³⁰² begriffen werden. In dieser Ordnung entfaltet eine diskursive Strategie ihre Wirkung, in der sich das Argument vom Fehlverhalten der Mütter mit dem Argument der rechtlichen Beschränkung eben dieser Mütter verknüpft. Worauf diese diskursive Strategie abzielt, wird am Ende der Petition deutlich. Denn zum Schluss wurde noch der Vormund ins argumentative Feld geführt, gewissermaßen als Garant für die gesellschaftlich so dringend erforderliche soziale Reproduktion, als Stellvertreter des Paterfamilias. Dementsprechend hieß es: „Die Verwaltung dieser Gelder steht nach dem Gesetz nicht der Mutter, sondern dem Vormunde des Kindes zu; dadurch besteht eine starke Gewähr, daß diese Gelder wirklich allein dem Ziele dienen, dem Vaterland ein tüchtiges Glied zu erziehen.“³⁰³

Auch wenn das *Archiv* keine reichsgesetzliche Reform bewirken konnte, so hatte es weitrei-

²⁹⁸ Vgl. Connell 2000 [1995], 94; Scholz 2004, 37.

²⁹⁹ Ebd.

³⁰⁰ Meuser 2000, 59.

³⁰¹ Vgl. dazu Ehrhardt

³⁰² Seiffert 1995, 131.

³⁰³ Ebd.

chende politische Wirkung entfaltet, indem es seine enge Verbindung zum *Deutschen Verein* nutzte. So wurde das politische Programm von den im *Deutschen Verein* organisierten Verbänden, von den Einzelstaaten und Kommunen auch ohne eine reichsrechtliche Regelung in die Tat umgesetzt. Im Bericht über die Tagung des *Deutschen Vereins* 1916 hieß es dazu: „Dieser neue Geist hat sich dann weiter verbreitet und hat [...] alle Stellen, Körperschaften und die ganze öffentliche Meinung ergriffen und beherrscht sie jetzt völlig.“³⁰⁴

5.3. Norwegisches Unehelichenrecht als Vorbild

Zur gleichen Zeit entstand aber auch vonseiten der Ministerien des Reiches und Preußens ein spezielles, nämlich bevölkerungspolitisches Interesse an den unehelichen Kindern.³⁰⁵ Anlass dafür war der enorme Bevölkerungsrückgang innerhalb des ersten Kriegsjahres – allein in Preußen um rund 550 000. Vor diesem Hintergrund erschien die besonders hohe Säuglingssterblichkeit unter den unehelichen Kindern plötzlich als drängendes gesellschaftliches Problem, das es aus bevölkerungspolitischen Gründen abzustellen galt. Anfang Mai 1916 trafen Vertreter aus Behörden des Reiches und Preußens im preußischen Innenministerium zusammen, um Maßnahmen zur Bekämpfung des Geburtenrückganges zu erörtern. Süffisant merkte Klumker im Herbst des selben Jahres auf der Tagung des *Archivs* angesichts des wachsenden Interesses für das Thema Unehelichkeit an:

„Neuerdings zeigt sich eine lebhaftere Teilnahme für das Schicksal dieser Kinder. Für eine Verbesserung ihrer Rechtslage, mit der sich auch die Regierungen befassen, werden langsam weitere Kreise lebendig. [...] Leider nimmt die Kenntnis der Dinge und ihr sorgsames Studium nicht in demselben Maße zu wie jene Teilnahme.“³⁰⁶

Abermals kreisten die Verhandlungen der politischen Administrative im Wesentlichen um das juristische Problem der *exceptio plurium*, zu Deutsch: der Mehrverkehrseinrede, das auch schon in den Vorarbeiten zum BGB im Zentrum der Auseinandersetzungen um die Sittlichkeitsfrage im Unehelichenrecht gestanden hatte. In den rechtspolitischen Diskussionen bis Mitte der 1920er Jahre stellte das norwegische Gesetz vom 10.04.1915 einen zentralen Bezugspunkt dar.³⁰⁷ Klumker beklagte jedoch eine weitgehende Unkenntnis im internationalen Rechts- und Systemvergleich. Seiner Ansicht nach hätten sehr viele dem norwegischen Gesetz „mit ihrem Urteile ganz hilflos gegenüber [ge]standen, weil sie den wesentlichen Unterschied in der Behandlung der Unehelichen bei uns und in Dänemark-Norwegen nicht kannten.“³⁰⁸

Das norwegische Recht erscheint gemessen an den deutschen Verhältnissen geradezu radikal fortschrittlich: Zunächst unterschied es zwischen anerkannter und festgestellter Vater-

³⁰⁴ Zit. nach Orthband 1980, 155.

³⁰⁵ Vgl. hier und im Folgenden: Schubert 1986, 43.

³⁰⁶ Klumker 1917, 11.

³⁰⁷ Vgl. Schubert 1986, 41f.

³⁰⁸ Klumker 1917, 11.

schaft einerseits und einer reinen Zahlvaterschaft andererseits.³⁰⁹ Wurde die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt, so war das uneheliche Kind dem ehelichen Kind in der Stellung zu seinen Eltern völlig gleichgestellt und es konnte wahlweise den Namen des Vaters oder der Mutter tragen. Das Gesetz normierte einen Anspruch des Kindes auf Unterhalt, Erziehung und Ausbildung gegen beide Eltern. Die elterliche Gewalt wurde demjenigen Elternteil zuerkannt, bei dem das Kind lebte. Die Unterhaltsleistungen, zu denen beide Eltern verpflichtet waren, richteten sich nach deren jeweiligen wirtschaftlichen Möglichkeiten, waren aber nach unten hin durch einen Mindestunterhalt begrenzt. Kamen mehrere Männer als Väter in Frage, so hatten sie gemeinsam für den vollen Betrag aufzukommen, was durch ein zuständiges Amt geregelt wurde. Voller Anerkennung fasste Klumker das norwegische Modell zusammen:

„Dort gibt es einen ausgebildeten öffentlichen Schutz der Unehelichen, [...] während uns etwas gleichwertiges fehlt. Nicht nur die Festsetzung der Alimentenansprüche des Kindes ist drüben Sache einer Behörde, sondern auch die Beitreibung, Gewährung der festgesetzten Beiträge, soweit der Vater nicht zahlt, ohne eine andere Voraussetzung als das[s] der Vater nicht geleistet hat. Aus beiden ergibt sich ein großes Maß öffentlichen Schutzes; der Unterhalt des unehelichen Kindes wird im Grunde durch den Staat gewährt, seine Ansprüche gegen die Eltern erscheinen in weiterem Maße als Ersatzansprüche einer Behörde für den von ihr gewährten Unterhalt.“³¹⁰

Klumker hoffte, dass dieses Modell auch für die deutsche Rechtsentwicklung zum Vorbild würde, anstatt sich, wie schon in den Vorarbeiten zum BGB, im „Gezänk unklarer, ältester Rechtskonstruktionen“³¹¹ zu verfangen. Die ganze rechtspolitische Diskussion der Sittlichkeitsfrage kam ihm offenkundig absurd vor. Seiner Meinung nach hätte man sich auch hierfür am Vorbild Norwegens orientieren können. „Der sittliche Leitpunkt der norwegischen Reformen ist am besten in dem Satze zusammenzufassen: Die unehelichen Eltern sollen ebensoviel für ihren Nachwuchs tragen, wie die ehelichen und sie sollen mindestens mit derselben Strenge dazu angehalten werden wie die ehelichen Eltern.“³¹²

In dieser Aussage verdeutlicht zweierlei. Zum einen strebte Klumker zweifellos doch die weitgehende rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung der unehelichen und der ehelichen Kinder an, was ja in den Petitionen des *Archivs*, die dem Reichstag vorgelegt wurden, vehement bestritten wurde. Zum anderen wird klar erkennbar, dass es auch hier im Namen des Kindes um eine Disziplinierung der Eltern ging, der ehelichen wie unehelichen, und mit derselben Strenge für alle. Darüber hinaus wird deutlich, dass Klumker und die im Archiv zusammengeschlossenen Berufsvormünder trotz des Krieges und der allgemein verbreiteten Kriegsrhetorik langfristige Überlegungen anstellten. Klumker und das *Archiv* insgesamt erkannten, dass sich durch die politische Situation die Chance zu politischen und rechtlichen Veränderungen bot, die strategisch genutzt werden sollte. In diesem Sinne meinte Klumker:

„Von unserem Standpunkt aus ist das zweifellos eine nicht ungünstige Entwicklung, daß die Fürsorge für

³⁰⁹ Vgl. hier und im Folgenden: Schubert 1986, 41.

³¹⁰ Klumker 1917, 11.

³¹¹ Ebd.

³¹² Klumker 1917, 11f.

die Unehelichen von diesem Standpunkt aus das Interesse des Staates an einem tüchtigen Nachwuchs stärker in den Vordergrund tritt. Wir können nur froh darüber sein, daß der Schutz der Unehelichen unter Betonung dieser Seite der Dinge hoffentlich jetzt rascher und entschiedener vorankommen wird.³¹³

Aber anders als häufig dargestellt stimmte Klumker *nicht* in den Chor der nationalistischen Kriegsrhetorik mit ein.³¹⁴ Sein Anliegen war nicht der Erhalt der Truppenstärke, sondern primär der Schutz der Kinder. Zu ihrem Wohl stand ihm ein bestimmtes elterliches Geschlechtermodell vor Augen, das er mittels der Berufsvormundschaft und politisch verstärkt durch das Archiv deutscher Berufsvormünder unbedingt gesellschaftspolitisch durchsetzen wollte. Wie gezeigt, kam es dabei zur tiefgreifenden Verschränkung von Berufsvormundchaftsdiskurs und Militärdiskurs. Klumker betonte als zentralen Fokus die hohe Sterblichkeitsrate unter den außerehelich geborenen Kindern:

„[D]ie unehelichen Kinder sterben in viel höherem Maße als die ehelichen Kinder, die unehelichen haben eine etwa [...] doppelt so große Sterblichkeit wie die ehelichen Kinder. Jedes Jahr sterben etwa 40.000 uneheliche Kinder. Es dürften eigentlich, wenn nicht mehr stürben als eheliche, etwa nur 20.000 sterben, also sterben 20.000 nur deshalb, weil sie nicht den selben Schutz während der ersten Lebensjahre genießen, wie die ehelichen.“³¹⁵

Und hieran schließt Klumkers häufig zitierte Aussage an, mit der seine Nähe zur nationalistischen Kriegsrhetorik und Bevölkerungspolitik zu belegen versucht wird, die aber im Gegenteil gerade seine Distanzierung davon darstellte. Er betonte:

„Wir kommen nicht viel weiter, wenn ich Ihnen eine ganze Reihe von Umwandlungen dieser Zahl vor Augen führen wollte, wenn ich etwa erwähnen wollte, daß wir etwa zwei Armeekorps kampftüchtiger Soldaten mehr ins Feld hätten stellen können, wenn wir in den letzten 20 Jahren wirklich durchgreifend den Schutz der Unehelichen betrieben hätten.“³¹⁶

Diese Aussage auf der 1917er Jahrestagung des Archivs verdeutlicht Klumkers langfristige Perspektive, die über aktuelle politische Trends hinausreichte. Ihm ging es um die Sache, das heißt, den Schutz der Kinder zu verbessern und zu diesem Zwecke die Eltern auf eine bestimmte Weise zu disziplinieren. Hierfür wäre man seiner Auffassung nach mit militärischen Nützlichkeitsabwägungen „nicht viel weiter“ gekommen. Näher stand Klumker eher der Position, die ein Berliner Berufsvormund namens Bornstein auf der selben Tagung vertreten hatte:

„Wir sollten lieber Krieg führen gegen die Säuglingssterblichkeit und nicht Krieg führen – ich will mich darüber hier nicht weiter aussprechen. Wir sollten jedenfalls nicht gleich jedes Kind als Munition betrachten, wie das in den letzten Jahren in einer großen Versammlung des Vereins für Bevölkerungspolitik gesagt worden ist.“³¹⁷

Für die Berufsvormünder ging es darum, auch für die Zeit nach dem Krieg einen systematischen Schutz für die unehelichen Kinder zu institutionalisieren. Vor diesem Hintergrund ist

³¹³ Klumker 1919, 5

³¹⁴ So bspw. Buske 2004, 85; Jenner 2006, 82.

³¹⁵ Klumker 1919, 4

³¹⁶ Ebd.

³¹⁷ ZFB 1919, 34.

auch Klumkers regelrechte Begeisterung für das norwegische Modell zu sehen. Für ihn stand fest, dass auch im Deutschen Reich erst eine Form des öffentlichen Schutzes gefunden werden müsste, bevor weitreichende Reformen des Familienrechts zugunsten unehelicher Kinder überhaupt wirksam werden könnten. Von daher stand bei ihm immer die Entwicklung eines solchen Fürsorgesystems im Vordergrund und dahinter erschien ihm die Frage des Rechts nebensächlich.³¹⁸ Zur Installation eines solchen systematischen öffentlichen Schutzes hielten er und viele andere der *Archiv*-Mitglieder selbstredend vor allem die Berufsvormünder für prädestiniert.³¹⁹ Als ein zentrales Argument wurde dabei immer wieder die Entlastung der Armenkassen angeführt. Anhand von Klumkers Ausführungen jedoch wird besonders deutlich, dass es im Namen des Kindesschutzes um eine Disziplinierung der Eltern („die Weckung von Verantwortlichkeitsgefühl und Teilnahme der Eltern gegen ihr Kind“³²⁰) und von daher um einen „Entwurf subtiler Zwangsmittel für eine zukünftige Gesellschaft“³²¹, wie mit Foucault gesagt werden kann, gehen sollte:

„Wie die Aufgaben der Berufsvormundschaft nicht mit dem Unterhaltsstreit und der Beitreibung der Gelder enden, sondern das alles nur Wert hat als Grundlage der erzieherischen Tätigkeit die das Wesentliche des öffentlichen Schutzes und daher den Kern der Berufsvormundschaft bildet, so wird sich auch nur unter der gleichen Betrachtung die Regelung seines Unterhaltsrechts durchführen lassen.“³²²

5.4. Idee eines Jugendamtes unter berufsvormundschaftlicher Leitung

Ausgehend von diesen Überlegungen kristallisierte sich immer deutlicher die Idee eines einheitlichen Jugendamtes heraus, das nach Auffassung der Berufsvormünder unter ihrer Leitung stehen sollte. Dieser Führungsanspruch wurde durch die Entwicklungen während des Ersten Weltkriegs bestärkt, vor allem dadurch, dass sich die Position der Berufsvormundschaft durch die Kriegssituation erheblich gefestigt hatte. Gegenüber der Institution Militär erwies sich die Konstruktion der Einzelvormundschaft, die das BGB als Regelfall für die Interessenvertretung unehelicher Kinder vorsah, als völlig unzureichend. Dem Einzelvormund, etwa einem Großvater oder gar einem vom Gericht bestellten Fremden, mangelte es schlicht am nötigen politischen Gewicht, um durch die militärischen Strukturen hindurch die Unterhaltszahlung eines einberufenen Soldaten sicher stellen zu können. Ihm fehlten im Normalfall die dafür nötige juristische Finesse und nicht zuletzt die entsprechenden institutionellen Verbindungen. Demgegenüber hatte die professionalisierte und institutionalisierte Berufsvormundschaft weitaus mehr Möglichkeiten, um sich gegen eine Organisation wie das Militär effektiv durchzusetzen.

³¹⁸ Vgl. Klumker 1915, 157.

³¹⁹ Vgl. dazu in der Dokumentation der Archiv-Tagung von 1917 neben Klumkers Beitrag auch die Ausführungen von Blaum (ZFB 1919, 53-75) und Klose (ebd. 76-83). Im Gegensatz dazu vgl. die Kritik von Agnes Neuhaus (ebd. 102f.; Hopmann 1977 [1949], 192-217).

³²⁰ Klumker 1915, 158.

³²¹ Foucault 1994 [1976], 269.

³²² Klumker 1917, 11f.

Die mit rechtlichen Befugnissen ausgestatteten und häufig an Behörden wie dem Armenamt und der Polizei angegliederten berufsvormundschaftlichen „Großbetriebe“³²³ hatten verglichen mit dem Einzelvormund einen ganz anderen Stand dem Militärapparat gegenüber. Dabei erwies sich die durch das *Archiv* bewirkte Familienunterstützung als äußerst zweckdienliches Instrument. Diese Grundlage hatte es entschieden erleichtert, die fraglichen Männer zur Anerkennung ihrer Vaterschaft zu bewegen. Denn nun konnte ihnen in Aussicht gestellt werden, dass sie nicht unmittelbar Alimente zahlen müssten, weil dies während ihrer Dienstzeit im Rahmen der Familienunterstützung übernommen würde.³²⁴ In Fällen, in denen dieses Argument nicht ausreichte, wandten sich die Berufsvormünder „mit der ganzen Autorität ihres Amtes an die Dienstvorgesetzten des Soldaten, in der Regel an den Kompaniechef“³²⁵.

Bedenkt man hierbei, dass die im *Archiv* organisierten Berufsvormünder ihre zentrale Aufgabe in der Erziehung zu einem bestimmten elterlichen Verantwortungsbewusstsein sahen, so ist die nachdrückliche Durchsetzung der Vaterschaftsanerkennungen und der damit verbundenen Unterhaltspflichten in das Militär hinein von immenser gesellschaftspolitischer Bedeutung. Begreift man die besondere disziplinierende Wirkung des Militärs, das in diesem Sinne vortrefflich als „Schule der Nation“³²⁶ und als „als Schule der Männlichkeit“³²⁷ bezeichnet werden kann, so liegt die Annahme auf der Hand, dass es hier zu einer Verzahnung des berufsvormundschaftlichen Männlichkeits- oder genauer gesagt, Väterlichkeitsideals mit dem Ideal „soldatischer Männlichkeit“³²⁸ kam.

In diesem Lichte ist die Jugendamtsidee zu sehen, die im Berufsvormundschaftsdiskurs zunehmend Gestalt annahm. Die Idee eines eigenständigen Jugendamtes war freilich schon älter, sie war schon 1910 auf dem vom *Deutschen Verein* ausgerichteten Fürsorgetag in Königsberg eingehend debattiert worden.³²⁹ Die Berufsvormünder gingen von einer Einrichtung unter ihrer Führung aus, zählten sie doch die Väter des institutionalisierten Kinder- und Jugendschutzes wie Taube in Leipzig, Petersen in Hamburg oder Schmidt in Mainz und nicht zuletzt Klumker in Frankfurt am Main nicht nur zu den prominentesten Pionieren dieser Entwicklung sondern zu den, ihrer Ansicht nach, einzig Berufenen für eine effektive Organisation öffentlicher Jugendfürsorge im Sinne von „Erziehungsauswahl und Erziehungsaufsicht“³³⁰. Auf der Jahrestagung des Archivs 1911 hatte sich Klumker zum wiederholten Male nachdrücklich gegen die Einzelvormundschaft und für die Berufsvormundschaft ausgesprochen. Dabei unterstrich er den exklusiven Führungsanspruch der Berufsvormünder in einer sich zunehmend institutionalisierenden Kinder- und Jugendfürsorge. Schon zu diesem frühen Zeitpunkt erhob sich bei den freien Vereinigungen Widerspruch gegen diesen Exklusivitätsanspruch, namentlich von Agnes Neu-

³²³ Klumker 1918, 5.

³²⁴ Vgl. Jenner 2006, 81.

³²⁵ Jenner 2006, 81.

³²⁶ Vgl. Frevert 1996.

³²⁷ Vgl. Frevert 1997.

³²⁸ Vgl. Theweleit 2002 [1977/1978].

³²⁹ Vgl. Hopmann 1977 [1949], 217.

³³⁰ Klumker 1918, 5.

haus, die wie Klumker Mitglied im Vorstand des *Archivs* (und des *Deutschen Vereins*) war und zudem Begründerin des „Katholischen Fürsorgevereins für Mädchen und Frauen“³³¹. Sie führte aus:

„Wir halten die Berufsvormundschaft für etwas unbeschreiblich Segensreiches und für etwas absolut Notwendiges. Darüber besteht in den Reihen meiner Mitarbeiterinnen kein Zweifel. Ich halte ferner die *gesetzliche* Berufsvormundschaft für die unehelichen Kinder für eine Notwendigkeit, schon deshalb, weil sie so schnell eintreten und zunächst viel wirksamer sein kann, als die gewöhnliche Einzelmundschaft. Aber: In dem Augenblick, wo irgend eine Berufsvormundschaft den Charakter der Exklusivität, auch tüchtigen Kräften gegenüber einnimmt, können wir nicht mehr mit. Denn es gibt zahlreiche Fälle, wo wir den geschulten und tüchtigen Einzelmund für besser halten, als den Berufsvormund. Ich denke hier vor allem an das heranwachsende Kind [...]. Ich habe [... früher] schon gesagt, für welche Fälle wir den Zwangsvormund des B.G.B. ganz ausmerzen möchten; aber für dieselben Fälle heranziehen möchten wir den *freiwilligen*, organisierten Einzelmund, der seiner Aufgabe durchaus gewachsen ist, sie freudig übernimmt, und von seiner Organisation gestützt und geschult wird.“³³²

Diese Kontroverse blieb auch während des Krieges bestehen. Durch die vielfältigen politischen Erfolge des *Archivs deutscher Berufsvormünder* hatte es den Anschein, als könnte die Vorrangstellung des Berufsvormunds in der sich allmählich herausbildenden Konstruktion einer reichsweiten und einheitlichen öffentlichen Jugendfürsorgebehörde durchgesetzt werden. Klumker und sein Kollege aus der *Centrale* wie dem *Deutschen Verein* Wilhelm Polligkeit setzten sich massiv in dieser Richtung ein. 1916 richteten *Deutscher Verein* und *Archiv* gemeinsam eine Kommission ein, die eine reichsgesetzliche Regelung der Jugendfürsorge erarbeiten sollte.³³³ Ausgehend vom Berufsvormund sollte eine Einrichtung geschaffen werden, die sich um alle Bereiche der Kinder- und Jugendbetreuung kümmern würde. Wie schon bei der Kriegerwaisenunterstützung zeigte sich auch jetzt, dass politische Erfolge vorrangig über die öffentlichen Einrichtungen auf Ebene der Städte und Kommunen erzielen ließen. Anfang Dezember 1917 hatte Klumker den Entwurf eines Jugendamtgesetzes veröffentlicht. Dass die Berufsvormundschaft eine starke Position erlangt hatte, wird dadurch ersichtlich, dass nur wenig später in Preußen eine Gesetzeskommission eingesetzt wurde, die einen Entwurf eines Gesetzes über „Jugendämter und Berufsvormundschaft“ erarbeiten sollte.³³⁴ Dieser Kommission gehörte – als einzige Frau – auch Neuhaus an.³³⁵ „Am 9. Juli 1918 legte die preußische Regierung den Entwurf dem Landtag vor, der die Beratung zwar noch begann, aber vor dem Umsturz nicht mehr beendete.“³³⁶ Noch am 20. und 21. September 1918 veranstalteten der *Deutsche Verein* und das *Archiv* gemeinsam mit der *Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge*, der *Zentralstelle für*

³³¹ Gegründet 1899/1900, 1903 umbenannt in „Katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder“, seit 1968: „Sozialdienst katholischer Frauen“. Vgl. dazu Hopmann 1977 [1949], 99-148; Jenner 2006, 34-36; Maier 1998b, 429; Wollasch 1991.

³³² Neuhaus 1912, 123f.

³³³ Vgl. Jenner 2006, 87.

³³⁴ Vgl. ebd.

³³⁵ Vgl. Hopmann 1977 [1949], 219.

³³⁶ Ebd.

Volkswohlfahrt, dem *Allgemeinen Fürsorgetag* und dem *Deutschen Kinderschutzverband* in Berlin den ersten Deutschen Jugendfürsorgetag, der „Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge im Reich“ zum Thema hatte. Die politischen Verhältnisse des Kaiserreiches schienen noch kurz vor Kriegsende so stabil, dass eine fachpolitische Tagung mit rund 1.400 Teilnehmenden veranstaltet werden konnte, „die sich nicht unmittelbar mit den Fragen des Krieges, der Versorgung oder des drohenden Zusammenbruchs befasste, sondern in aller Ausführlichkeit sozialpolitische Themen und ihre Entwicklungsmöglichkeiten diskutierte“³³⁷. Der Fürsorgetag beschloss eine Resolution, in der die reichsweite Einführung von Jugendämtern gefordert wurde, die neben Aufgaben der Jugendfürsorge und Jugendpflege auch die Vormundschaftsführung übernehmen sollten.³³⁸ Der Berliner Jugendfürsorgetag kann daher „als die eigentliche Geburtsstunde des Jugendamtes angesehen werden“³³⁹.

Womöglich war es gerade die offenkundige Zugehörigkeit des *Archivs deutscher Berufsvormünder* zum politischen System der Kaiserzeit und die enge Verflechtung mit den Machteliten und Behörden, was dazu führen sollte, dass die Berufsvormünder im Zuge der politischen Umwälzungsprozesse der Nachkriegszeit innerhalb der Entwicklung des Kinder- und Jugendfürsorgewesens und im Aufbau der Jugendämter schließlich zugunsten der Jugendpflegeverbände und der Jugendbewegung in den Hintergrund gedrängt wurden. Aber dazu im folgenden Kapitel mehr.

³³⁷ Jenner 2006, 88.

³³⁸ Vgl. Gries/Ringler 2005, 25f.

³³⁹ Jenner 2006, 90.

III

Werden der Amtsvormundschaft (1918-1933)

1. Ausgangslage am Ende des I. Weltkriegs

Am 4. Oktober 1918 hatte die Reichsregierung auf Druck der Obersten Heeresleitung dem US-amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson ein Waffenstillstandsgesuch überstellt.¹ Bis zum endgültigen Waffenstillstandsabkommen dauerte es noch bis zum 11. November 1918. Denn Vorbedingung der Alliierten für den Waffenstillstand war, dass man nur mit einer vom Volk getragenen Regierung verhandeln würde. Die Aufstände der Matrosen und Soldaten Ende Oktober führten schließlich zur Abdankung Kaiser Wilhelm II. und zur doppelten Ausrufung der Republik durch Philipp Scheidemann und Karl Liebknecht am 9. November 1918.² Am selben Tag übertrug der letzte kaiserliche Reichskanzler, Max von Baden die Regierungsgeschäfte an Friedrich Ebert (*SPD*). Tags darauf formierte sich der Rat der Volksbeauftragten als provisorische Regierung bis zur Nationalversammlung am 10. Februar 1919.³ Jetzt konnte auch das offizielle Waffenstillstandsabkommen unterzeichnet werden. 20 Millionen Menschen waren unmittelbar infolge der Kriegshandlungen gestorben, davon neun Millionen Soldaten, unter denen mehr als zwei Millionen deutsche Soldaten waren.⁴ Weitere rund 2,7 Millionen deutsche Soldaten überlebten den Krieg physisch und psychisch schwer verletzt. Vor diesem Hintergrund fanden am 19. Januar 1919 die Wahlen zur Nationalversammlung statt, zu denen erstmalig auch Frauen, aktiv wie passiv, zugelassen waren:⁵ Stärkste Partei wurde die *SPD* (37,9 %), gefolgt vom *Zentrum* (19,7 %) und der linksliberalen *Deutschen Demokratischen Partei* (18,5 %). Die *USPD* erzielte lediglich 7,6 % der Stimmen und im rechten Spektrum entfielen 10,3 % auf die *Deutschnationale Volkspartei* und 4,4 % auf die *Deutsche Volkspartei*.

Für die sozialpolitische Entwicklung, vor allem der öffentlichen Jugendwohlfahrt, war entscheidend, dass die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensumstände bei Kriegsende noch bedrückender waren als nur wenige Jahre zuvor. Schon auf der zehnten Jahrestagung des Archivs im September 1916 hatte es in der Begrüßungsrede geheißen:

„[D]ie jetzige Kriegszeit [ist] auch an unserer Jugend nicht spurlos vorübergegangen. Bei der älteren Jugend fehlt der Vater, fehlt die väterliche Autorität und Zucht; sie beginnt zu verwildern. Das beweist am besten die ständige Zunahme unserer jugendlichen Kriminalität. Aber auch bei den Kleinen und insbe-

¹ Vgl. hier und im Folgenden: Müller 1996, 223f.

² Vgl. hier und im Folgenden: ebd. 228f.

³ Vgl. ebd. 229.

⁴ Vgl. hier und im Folgenden: <http://www.dhm.de/lemo/html/wk1/kriegsverlauf/tod/index.html> [zuletzt 16.01.2009].

⁵ Vgl. hier und im Folgenden: ebd. 230f.

sondere bei den Säuglingen tut Hilfe dringend not. Unsere Frauen, unsere Mütter tun ja jetzt, man kann es nicht oft genug rühmend hervorheben, geradezu Bewundernswertes, aber alles zu tun, alles in die richtigen Bahnen und Wege zu leiten, dazu sind sie außerstande. Hier müssen Staat und Gemeinden, hier müssen wir alle eingreifen.“⁶

In diesem Zitat zeichnete sich die Grundtendenz der weiteren Entwicklung im und Jugendhilfe- und Vormundschaftswesens ab: zum einen die Anerkennung „mütterlicher“ Leistungen und zum anderen eine systematische Verankerung der *patria potestas* in staatlichen Institutionen, wie öffentlichen Erziehungsanstalten und insbesondere dem Jugendamt, als Kompensation für die fehlende „väterliche Autorität und Zucht“. Das von Frauen und Müttern Geleistete beschränkte sich keineswegs auf den engsten Raum der Familie, wie es bürgerlichen Vorstellungen entsprach. Denn für viele Frauen, gerade für ledige Mütter war Erwerbstätigkeit eine existenzielle Notwendigkeit, angesichts der niedrigen Frauenlöhne, lebten viele von ihnen trotz Arbeit in bedrückender Armut.⁷ Aber auch auf eine andere Weise waren Frauen aus dem engen Raum der Familie ausgebrochen, vor allem Frauen aus dem Bürgertum. So hatte beispielsweise Alice Salomon 1915 in einem Artikel für „Die Frauenfrage“ gefordert: „Wir [Frauen] müssen das Leben in der Heimat so erhalten und gestalten, daß die rückkehrenden Männer sich wieder heimisch fühlen können, daß ihnen alles, was sie vorfinden, die Überzeugung weckt, daß es lohnt, dafür gekämpft zu haben.“⁸ Ganz in diesem Sinne wurde auf Anregung von Hedwig Heyl und Gertrud Bäumer beim preußischen Innenministerium hin zu Kriegsanfang der *Nationale Frauendienst* eingerichtet, als eine reichsweit agierende Kriegsfürsorgeorganisation.⁹ Der *Nationale Frauendienst* fasste die verschiedenen politischen, konfessionellen und überparteilichen Frauenorganisationen, Wohlfahrtsverbände und Gewerkschaften zusammen und entwickelte sich damit zur zentralen Fürsorgeeinrichtung für Familien der kriegsdienstleistenden Soldaten.¹⁰ Auch im engeren Feld der Kinder- und Jugendpflege waren es überwiegend Frauen, von denen auf lokaler Ebene die praktische Arbeit der unzähligen Organisationen in freier Trägerschaft geleistet wurde.

Bis in die ersten Kriegsjahre hinein hatte vor allem die öffentliche Jugendfürsorge, wozu auch die Berufsvormundschaft zu rechnen ist, an politischer Stärke gewonnen. Mit der Dauer des Krieges wuchsen auch die Nöte und Gefährdungen der Kinder und Jugendlichen und zwar quer durch alle Gesellschaftsschichten und nicht mehr nur unter den „Armen“. Durch die praktische Arbeit, vor allem von Frauen, den sogenannten Volksmüttern, war die Position der freien lokal organisierten Hilfeinrichtungen gegenüber den öffentlichen Institutionen gestärkt worden.¹¹ Vor diesem Hintergrund ist für den weiteren politischen Verlauf besonderes Augenmerk auf die Vorstandsfrau sowohl im *Archiv deutscher Berufsvormünder* als auch im *Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge* zu richten: Agnes Neuhaus, die als Delegierte

⁶ ZFB 1917, 2.

⁷ Vgl. dazu Buske 2003, 114-121.

⁸ Zitiert nach Peters 1984, 457.

⁹ Vgl. ebd. 457.

¹⁰ Vgl. Buchka 1998, 65f.

¹¹ Vgl. Uhlendorff 2003, 300.

der katholizistischen Zentrumspartei in die Nationalversammlung gewählt wurde und anschließend in den Reichstag, dem sie bis 1930 angehörte. Weder Klumker noch Polligkeit, als zwei der bis dahin wichtigsten Akteure für *Archiv* und *Deutschen Verein*, hatten, anders als Neuhaus, den politischen Weg ins Parlament eingeschlagen. Beide blieben jedoch auch in den Folgejahren wichtige sozialpolitische Akteure und betätigten sich gewissermaßen als sozialpolitische und speziell jugendfürsorgepolitische Lobbyisten. Sie blieben in engem Kontakt mit Neuhaus, die (nicht nur) in den Feldern Jugendhilfe und Unehelichenrecht zu einer treibenden sozialpolitischen Kraft im Parlament wurde. Vielleicht spiegelt sich hierin auch eine Tendenz, die Christoph Sachße und Florian Tennstedt in ihren grundlegenden Studien zur „Geschichte der Armenfürsorge“ für die Weimarer Zeit ausmachen: Die großen Interessenverbände der Wohlfahrtspflege versuchten in noch stärkerem Maße als zuvor, ihre Interessen auf direktem Wege durchzusetzen, im Rahmen fachlicher Kooperationen mit der Ministerialbürokratie und somit an den mühsamen demokratischen Gesetzgebungsprozessen durch Parteien und Parlament vorbei.¹² So gesehen wäre es möglich, dass die Person Neuhaus, obwohl Abgeordnete im Reichstag, womöglich weniger entscheidend für den weiteren Verlauf der sozialpolitischen Entwicklungen, vor allem des Vormundchaftswesens, war, als Interessenverbände wie der *Deutsche Verein* oder das erheblich spezialisiertere *Archiv*.

2. Entstehung eines Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt

2.1. Fundamente: ein Geflecht von Mikromächten

Von Foucault wurde das Spannungsfeld zwischen den offiziellen rechtlich-politischen Strukturen samt eines parlamentarischen und repräsentativen Regimes einerseits und den sogenannten Mikromächten andererseits, zu denen bürgerliche Vereine wie die Interessenverbände zweifellos gerechnet werden können, ausführlich beschrieben.¹³ Er hat für das 19. Jahrhundert gezeigt, dass von diesen Mikromächten die tatsächlichen disziplinierenden Mechanismen ausgingen, auf denen das formelle Recht und politische System gründete. Die Wirkung dieser Machtmechanismen kann dabei sowohl im Einklang mit dem Wortlaut der Gesetze stehen als auch im direkten Gegensatz dazu. Diese Machtmechanismen, die Foucault unterhalb der großen staatlichen Apparate wie der Regierung, dem Parlament oder der Ministerialbürokratie lokalisiert, bilden die eigentlich gesellschaftsformenden Kräfte: die Disziplinen. Sie sind mit den offiziellen Strukturen verflochten, von ihnen aber nicht maßgeblich abhängig. Foucault bezeichnet diese Disziplinen oder vielleicht genauer: die disziplinierenden Wirkungen deshalb

¹² Sachße/Tennstedt 1992, 133

¹³ Vgl. Foucault 1994 [1976], 251-292.

auch als eine Art „Gegenrecht“¹⁴.

Bedenkt man, dass das RJWG primär ein Gesetz für öffentliche Jugendämter werden sollte, so ist unter dem Gesichtspunkt der Disziplin besonders die von Johannes Petersen entwickelte Konzeption staatlicher Erziehungsanstalten beachtlich. Petersen war zu Beginn des 20. Jahrhunderts Direktor des Hamburger Waisenhauses und als dieser seit 1908 auch Leiter des ersten offiziellen Jugendamtes in Deutschland. Er gilt neben Max Taube als der zweite „Vater der Berufsvormundschaft“¹⁵ und war ebenfalls prominentes Gründungsmitglied des *Archivs*. In einer 1915 posthum¹⁶ erschienenen Schrift mit dem Titel „Jugendfürsorge“ führte Petersen aus:

„Die erzieherische Bedeutung des Anstaltsorganismus [...] kommt besonders wirksam zum Ausdruck, wenn die Anstalt nicht zu klein ist. Je größer die Anstalt, umso intensiver legt sich dem Einzelnen ein Gefühl auf, nur ein ganz kleines dienendes Glied im Ganzen zu sein, umso mehr fühlt das Individuum die Notwendigkeit der Unter- und Einordnung in das Ganze. [...] Nur in der größeren Anstalt kommt die Wucht des abstrakten Gesetzes zur vollen Wirkung.“¹⁷

Mit diesem Zitat wird Foucaults Begriff des „Gegenrechts“ verständlich. Petersen entwarf hier ein System der öffentlichen Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche, das auf einer autoritären Sozialethik basierte. Petersen betrachtete Erziehung als Staatsaufgabe und umgekehrt, die Erziehungsanstalt als ein „Art Staatswesen“¹⁸ en miniature. Als Ziel von Erziehung begriff Petersen: das Wollen eines Menschen und das ethische Sollen in Übereinstimmung zu bringen.¹⁹ Dieses ethische Sollen bestand für Petersen primär in der Arbeit: Der Junge war zur ordentlichen Arbeit zu erziehen und das Mädchen, neben einer Qualifizierung zum Dienstmädchen im Haushalt, zur Näherin, Schneiderin oder Stenotypistin, vor allem zur Führung eines Arbeiterhaushaltes.²⁰ Hierin ist ein zentraler Aspekt des „abstrakten Gesetzes“ zu sehen, das durch eine größere Anstalt zur vollen Wirkung gebracht werden sollte. Petersen sah an erster Stelle die Familien in der Erziehungsverantwortung.²¹ Wo sie dazu aber nicht willens oder imstande waren, wie bei den unehelichen Müttern, sollte der Staat die Erziehungsgewalt übernehmen. Petersen gilt als „Modernist, aber zugleich auch Pragmatiker, der dem Staatserziehungsgedanken das Wort redete“²². Er war jedenfalls kein Vertreter einer konfessionell gebundenen Jugendfürsorge. Aber er war ein wichtiger Vordenker der öffentlichen Jugendhilfe und einer ihrer praktischen Pioniere.

Zur gleichen Zeit gab es noch andere gegenrechtliche Tendenzen, etwa vonseiten der erstarkten Jugendbewegung oder der Arbeiterbewegung. Besonderer Einfluss auf die politische Gestaltung kam jedoch vom politischen Katholizismus'. Ihm ging es gleichfalls um das ethische

¹⁴ Ebd. 286.

¹⁵ Vgl. Jenner 2006, 30-34.

¹⁶ Petersen war 1913 gestorben.

¹⁷ Zitiert nach Uhlendorf 2003, 223.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Vgl. ebd. 227f.

²⁰ Vgl. ebd. 225f.

²¹ Auch die Schulen, aber um diesen Aspekt kann es hier nicht gehen.

²² Ebd. 224.

Sollen, jedoch primär ausgerichtet an den Vorstellungen der katholischen Kirche beziehungsweise des Vatikans. Im politischen System der entstehenden Weimarer Republik verschränkten sich die verschiedenen Submächte wie Interessenverbände oder Religionsgemeinschaften. Und diese wiederum verbanden sich mit den offiziellen rechtlich-politischen Mächten, was zu einer Potenzierung gesellschaftspolitischer Gestaltungsmacht führte. Die Durchsetzung bestimmter Normen geschah sowohl mittels der parlamentarischen und gesetzgeberischen Instrumente als auch mittels direkter Einflussnahme auf die entsprechenden Einrichtungen, beispielsweise den entstehenden Jugendämtern. An der historischen Figur Neuhaus lässt sich die Kristallisation der verschiedenen politischen Kräfte deutlich zeigen. Sie war Abgeordnete für das *Zentrum*, repräsentierte vor allem die freie katholische Fürsorge, insbesondere den von ihr begründeten *Katholischen Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder*, zugleich repräsentierte sie als jeweilige Vorstandsfrau sowohl den größten Fürsorgeverband, den *Deutschen Verein*, als auch das *Archiv* als berufsständischen Interessenverband der professionellen Vormundschaft. Am Beispiel Neuhaus zeigt sich in besonderem Maße das von Nancy Fraser beschriebene Phänomen, dass institutionell autorisierte Personen bestimmte autoritative Wissensansprüche geltend machen und gleichzeitig andere Kräfte ausschließen können.²³

Viele katholische Vertreter waren grundsätzlich der Auffassung, dass man sich nicht an der Republik beteiligen sollte. Im Gegensatz dazu argumentierte Neuhaus, wie 1919 in einem Brief an den geistlichen Berater im Vorstand des *Fürsorgevereins*, Prälat Bartels: „Die Lokomotive geht voran, ob wir uns in den Zug hineinsetzen oder nicht. Sie wollen sich nun neben das Geleise stellen [...] Ich möchte mich am liebsten neben den Lokomotivführer stellen und tun, was ich kann, um die Richtung und das Ziel soviel mitzubestimmen, als in meinen Kräften steht.“²⁴ Betrachtet man die verschiedenen Berichte und Quellen aus den Anfangsjahren der Weimarer Zeit, so zeigt sich, dass sich Neuhaus in der Sozialpolitik, vor allem beim Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG), tatsächlich „neben den Lokomotivführer“ gestellt hatte, wenn nicht selbst zur „Lokomotivführerin“ wurde. Denn ohne den hartnäckigen Einsatz von Agnes Neuhaus im Parlament und in der Gremienarbeit wäre das RJWG wohl nicht zustande gekommen.

Als Mitglied der Nationalversammlung war Neuhaus unmittelbar an der Verfassungsgebung beteiligt. Sogleich setzten sich die Leiter des *Deutschen Vereins*, darunter Polligkeit, mit ihr in Verbindung, mit der Bitte, sie möge sich doch dafür einsetzen, dass die Jugendfürsorge in der Verfassung zum Gegenstandsbereich der reichsgesetzlichen Regelung gemacht würde. Nachdem tatsächlich die Wohlfahrtspflege in Artikel 9 der Weimarer Verfassung und in Artikel 7 Nr. 7 „die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge“²⁵ als *durch die Reichsgesetzgebung zu regeln* verankert worden war, wurde in einem Vorstandsschreiben des Deutschen Vereins anerkennungsvoll hervorgehoben: „An erster Stelle ist dieser Erfolg dem energischen Eintreten unseres Vorstandsmitgliedes Frau Agnes Neuhaus zu dan-

²³ Vgl. dazu Fraser 1994 [1989], 35.

²⁴ Zitiert nach Hopmann 1977 [1949], 243.

²⁵ Vgl. RGBl. 152, vom 11.08.1919, 1384.

ken.“²⁶ Durch diese verfassungsrechtlichen Regelungen war überhaupt erst die rechtliche Voraussetzung für ein reichseinheitliches Jugendamts- oder Jugendwohlfahrtsgesetz geschaffen, das auf dem Berliner Jugendfürsorgetag im September 1918 als drängender Wunsch einer Mehrheit der entsprechenden Fachkreise sichtbar geworden war. Denn bis dahin waren Fragen der Fürsorge und Wohlfahrt Angelegenheit der einzelnen Bundesstaaten gewesen.

Mit diesem Engagement für die Sache des *Deutschen Vereins* und des *Archivs*, hier vor allem in Bezug auf die Jugendfürsorge, stellte sich Neuhaus zugleich gegen die dominierende Sicht in der katholischen Kirche und Fürsorge, unter der nicht nur allgemein die Republik sondern auch eine einheitliche Reichsgesetzgebung abgelehnt wurde, weil man befürchtete, dass durch zentralstaatliche Regulierung der lokale konfessionelle Einfluss massiv beschränkt würde, vor allem im Fürsorgewesen.²⁷ Ein Beispiel für die von katholischer Seite befürchtete Dominanz des Staates, die ja etwa Petersen positiv vorgeschwebt hatte, lieferte Artikel 120 der Weimarer Verfassung, worin es hieß: „Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die *staatliche Gemeinschaft wacht*.“ Neuhaus vertrat jedoch Skeptikern aus dem katholischen Umfeld gegenüber den Standpunkt, dass aufgrund des starken fachpolitischen Drucks eine reichsgesetzliche Regelung im Fürsorgewesen nicht zu verhindern gewesen wäre. Folglich hielt sie es für die katholische Sache zweckdienlicher, an der Gesetzgebung mitzuwirken, um „die Dinge so mit zu beeinflussen, daß sie nicht so schlecht werden, wie sie ohne unsere Mitarbeit werden können“²⁸, wie sie in dem schon früher zitierten Brief an den Prälaten Bartels formulierte. Neuhaus trat also gleichermaßen für die Anliegen der organisierten Wohlfahrtsarbeit ein, vor allem der in freier Trägerschaft, als auch für ihre religiösen Werte und Überzeugungen. Ihr Politikstil war geprägt von einer katholisch ethischen Grundhaltung, der praktischen Erfahrung im *Fürsorgeverein* und ihren engen persönlichen Verbindungen zu diversen Interessenverbänden, wie dem *Deutschen Verein* oder dem *Archiv*, in denen sie selbst engagiert war. Neuhaus handelte aber vor allem sachorientiert, dabei durchaus streitbar aber doch pragmatisch und kompromissbereit.²⁹ Dies wurde auch während der Reichstagsverhandlungen zur ersten Lesung des RJWG am 13. Juni 1922 deutlich, indem sie sagte: „Freilich, wenn die Jugendfürsorge nicht mehr Selbstzweck bleibt, wenn sie Mittel zum Zwecke der politischen Agitation wird, wofür sie viel zu schade ist, dann sieht es böse aus. Wenn wir aber nur unsere Jugend fassen, ihre Nöte kennenlernen und ihr helfen wollen, kann man mit den verschiedensten Parteien weite Wegstrecken zusammen gehen.“³⁰ Durch diese Haltung trug sie erheblich dazu bei, dass das von breiten Kreisen unterschiedlichster Provenienz gewünschte RJWG tatsächlich verwirklicht werden konnte.

²⁶ Der Verfasser war der damalige Vorsitzende des Deutschen Vereins Ruland. Zitiert nach Hopmann 1977 [1949], 242.

²⁷ Vgl. Hopmann 1977 [1949], 242f.

²⁸ Zitiert nach ebd. 243.

²⁹ Vgl. Hopmann 1977 [1949], 247.

³⁰ Zitiert nach Orthband 1980, 190.

2.2. Archiv und Deutscher Verein im Entstehungsprozess

Das RJWG wurde letztlich zu einem Kompromissgesetz, das von den an seinem Zustandekommen Beteiligten mehrheitlich als Provisorium begriffen wurde. In diesem Sinne hatte Karl Neundörfer 1923 in dem viel zitierten Artikel „Widerstreitende Mächte im Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt“ festgestellt: „So ist es eine Tatsache, daß das neue RJWG dem Katholizismus nicht weniger entgegenkommt als dem Sozialismus. Es offenbart sich darin die starke Spannung, die in dem Gesetz liegt, sowie die große Bedeutung, welche seiner praktischen Ausführung zukommt.“³¹ Bis es jedoch soweit war, hatte der Gesetzesentwurf einen langwierigen Prozess durchlaufen.

Ende 1919 waren im Reichsinnenministerium die Vorarbeiten zum RJWG begonnen worden. Als externe Experten waren daran unter anderem Wilhelm Polligkeit als zweiter Vorsitzender des *Deutschen Vereins* und Albert Lenné, der ebenfalls eine Leitungsposition im *Deutschen Verein* bekleidete, aber hier vor allem als Vertreter der *Caritas* fungierte, beteiligt.³² Über beide, vor allem aber über Lenné, als dessen vertrauliche Beraterin, wirkte Neuhaus unmittelbar an dem ersten Regierungsentwurf des RJWG mit, der am 15. Februar 1920 dem Reichstag vorgelegt wurde. Bevor der Entwurf jedoch beraten werden konnte, kam es am 13. März 1920 zum sogenannten Kappputsch, der zur Auflösung der Nationalversammlung führte und zu Neuwahlen am 6. Juni 1920, den ersten Reichstagswahlen.³³

Nach den Wahlen regte sich weder im Reichstag noch in der Regierung ein Interesse daran, die Arbeiten am RJWG wieder aufzunehmen und rasch zu einem Ende zu führen. Vielmehr verliefen die Ausschussberatungen äußerst zäh.³⁴ Die Vorlage des RJWG-Entwurfs verzögerte sich immer mehr. Schließlich initiierte die wiedergewählte Neuhaus am 20. November 1920 eine parlamentarische Anfrage, für die sie über die Fraktionsgrenzen hinweg alle Frauen unter den Reichstagsabgeordneten zur Unterschrift gewinnen konnte.³⁵ Anderenfalls wäre das Gesetz womöglich in Vergessenheit geraten. Neuhaus selbst vertrat in einem Brief rückblickend die Auffassung: „Jedenfalls wäre das Gesetz ohne meinen Anstoß nicht gekommen.“³⁶ Am 27. Januar 1921 wurde die Interpellation der Frauen im Reichstag behandelt. Die mündliche Begründung sollte eigentlich Neuhaus geben, sie war aber aufgehalten worden, sodass an ihrer Stelle die Abgeordnete Paula Mueller-Otfried (Deutschnationale Volkspartei) sprach.³⁷ In ihrer Rede betonte Mueller-Otfried die katastrophale Situation der Kinder und Jugendlichen, die vor allem durch den Krieg verursacht worden war. Sie führte unter anderem aus:

„Wir kennen auch alle die erschreckenden Feststellungen über den *Rückgang der physischen Kraft unse-*

³¹ zit. nach: Jordan 1987, 24

³² Vgl. hier und im Folgenden: ebd. 245.

³³ Vgl. Müller 1996, 237f.

³⁴ Vgl. Hasenclever 1978, 52f.

³⁵ Vgl. Hopmann 1977 [1949], 248.

³⁶ Zitiert nach ebd. 249.

³⁷ Vgl. ebd.

rer Kinder: die furchtbaren Folgen der unmenschlichen Hungerblockade unserer grausamen Feinde! Es ist noch kürzlich dargelegt worden, daß über 136.000 stark unterernährte, hilfsbedürftige Kinder in unseren Großstädten vegetieren. Es ist mitgeteilt worden, in welchem Umfang sich die Fälle von Rachitis und Tuberkulose vermehrt haben.“³⁸

Diese Bezugnahme auf die offenkundige Notlage und das Elend einer großen Zahl von Kindern und Jugendlichen, vor allem in den Großstädten³⁹, bewirkte tatsächlich eine Beschleunigung des Gesetzgebungsprozesses. Bereits am 15. März 1921 wurde dem Reichstag ein zwischen Reichstag und Reichsregierung abgestimmter Gesetzesentwurf vorgelegt. In der ersten Lesung am 19. März 1921 wurde ohne weitere Aussprache beschlossen, einen Reichstagsausschuss zur Überarbeitung des Entwurfs anzuberaumen.⁴⁰ Dieser arbeitete sehr eng mit einer Sachverständigenkommission zusammen, die schon am 15. März von *Deutschem Verein* und *Archiv* einberufen worden war.⁴¹ Diese 50-köpfige Kommission leitete Polligkeit, der in dieser Funktion auch als Wortführer in der Reichstagskommission auftrat.⁴² Klumker, einer der wichtigsten Initiatoren einer reichseinheitlichen Gesetzgebung für die Jugendfürsorge, war ebenfalls Mitglied dieser Kommission. Er wurde währenddessen jedoch zu einem scharfen Kritiker der Gesetzesentwicklung. Zwar erkannte er durchaus einige wichtige Fortschritte an, aber der Entwurf erschien ihm in seiner gesamten Grundanlage unausgegoren. 1922 kommentierte er in der sozialdemokratischen Zeitschrift „Kommunale Praxis“ voller Polemik sowohl den Gesetzesentwurf als auch die Kommissionsarbeit, in der nicht weniger als „vier Fünftel der Paragraphen [...] verändert oder gestrichen“⁴³ wurden:

„Was dem Gesetz an allen Ecken und Enden fehlt, tritt hier kraß zutage: der Wille klaren Denkens und richtigen Ausdrucks fehlt. [...] Hat man das Unglück, nach einer Erörterung des schweizerischen Zivilgesetzbuches zu einer Besprechung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zu kommen, so fragt man sich erstaunt, ob das wirklich noch die deutsche Sprache sei. Dort klare, anschauliche Sätze, die der feinen Begriffsbildung der Juristen genügen, aber doch dem Volke faßbar und verständlich sind – hier Ungetüme von Wort- und Satzbildungen, die durch Verweisungen und Einschachtelungen verziert werden. Nur mühsam findet der Fachmann mühsamen Suchen und Sinnen, was wirklich gesagt und dann meistens, was gemeint ist.“⁴⁴

Die Vorarbeiten an dem Gesetzesentwurf wurden am 1. Februar 1922 beendet.⁴⁵ Am 10. März 1922 wurde der Entwurf dem Reichstag vorgelegt. Nach der zweiten Lesung am

³⁸ Reichstagsprotokoll, 58. Sitzung 27.01.1921, Nachdruck in: Jordan/Münder 1987, 84, Hervorhebung im Original.

³⁹ 1875 lebten 61 % der Bevölkerung auf dem Land, 33% in Städten von 2000 – 100000 Einwohnern und 6 % in Großstädten. 1925 war das Verhältnis: 36 % (Land), 37 % (kleine und mittlere Städte) und 27 % (Großstädte). (Quelle: „Das junge Deutschland“. Ausstellung des Landesausschusses Westfalen der deutschen Jugendverbände, Dortmund 1928, Nachdruck in: Jordan/Münder 1987, 43-80, 61)

⁴⁰ Vgl. Gries/Ringler 2005, 27.

⁴¹ Vgl. hier und im Folgenden: Orthband 1980, 180f.

⁴² Vgl. Hasenclever 1978, 55

⁴³ Müller 1994, 28

⁴⁴ Klumker 1922, 53.

⁴⁵ Vgl. hier und im Folgenden: Gries/Ringler 2005, 28.

13.06.1922 wurden nur noch kleine Änderungen vorgenommen, sodass das RJWG tags darauf nach der dritten Lesung mehrheitlich angenommen und schließlich am 29.07.1922 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurde. Trotz oder vielleicht gerade wegen seines Kompromiss- und Provisoriums-Charakters, der sich nicht zuletzt in der verklausulierenden Sprache widerspiegelte („Mindestens sollte das Gesetz von jemand, der deutsch versteht, in unsere Sprache übertragen werden.“⁴⁶), stellte das RJWG einen Wendepunkt für die Kinder- und Jugendhilfe dar. Denn es verkörperte den Versuch, die Zersplitterung der privaten Jugendhilfeträger und das organisatorische Zuständigkeitswirrwarr zwischen Armenbehörden, Erziehungsanstalten, Vormundschaftsbehörden und Polizei als auch die zum Teil erheblichen rechtlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern zu überwinden. Für Gertrud Bäumer, die als Ministerialrätin im Reichsinnenministerium zwischen 1920 und 1933 mit dem Bereich der Jugendwohlfahrt (und dem Schulwesen) betraut war,⁴⁷ lag die ihrer Ansicht nach „bahnbrechende Bedeutung des Jugendwohlfahrtsgesetzes“, wie sie in „Die Frau“ (1921/22) schrieb, „in der organisatorischen Zusammenfassung der verschiedenen Zweige der Jugendfürsorge zu einem großen System und einem einheitlichen praktischen Werk, und zweitens in der Tatsache, daß das Werk durch das Reich und für das Reich geschaffen ist“⁴⁸.

Insgesamt manifestierten sich im RJWG verschiedene Einflüsse: zum einen die Anliegen der sozialpädagogischen und berufsvormundschaftlichen Fachkräfte, für die Wilhelm Polligkeit und Christian Jasper Klumker beispielhaft stehen, dann die Perspektive der bürgerlichen Frauenbewegung, für die beispielsweise Gertrud Bäumer und Helene Lange stehen, und an der Schnittstelle von beidem, die im katholischen Milieu verwurzelte Agnes Neuhaus. Aber auch die Anliegen vonseiten der Sozialdemokraten und Kommunisten finden sich wieder, etwa darin, dass die Jugendwohlfahrt im RJWG nicht primär als Teil der Armenhilfe normiert wurde, sondern – sicher durch die drängenden Nachkriegsnöte und das alle gesellschaftlichen Schichten erfassende Massenelend bedingt – gleichermaßen für alle gesellschaftlichen Schichten, indem mit dem Gesetz gleichermaßen die Jugendhilfe (Wohlfahrt) als auch die Jugendarbeit (Pflege) geregelt wurden.⁴⁹

Wichtig ist jedoch zu unterstreichen, dass es sich beim RJWG in erster Linie um ein Jugendamtsgesetz handelte. Es blieb einem obrigkeitlichen Denken in Maßnahmen zur Gefahrenabwehr verhaftet, gerichtet gegen „verwilderte“ und „kriminell“ gewordene Jugendliche, denen die väterliche Autorität fehle.⁵⁰ Auf der anderen Seite kam es durch das Gesetz, wie Christoph Sachße formuliert hat, „Zur Bürokratisierung von Mütterlichkeit“⁵¹.

⁴⁶ Klumker 1922, 54.

⁴⁷ Vgl. Matthes/Hopf 2003, 231

⁴⁸ zit. nach Matthes/Hopf 2003, 245

⁴⁹ Vgl. Uhlendorff 2005, 427

⁵⁰ Vgl. Schneider 1964, 102-111; ZFB 1917, 2.

⁵¹ Vgl. Sachße 1986, 305-311.

2.3. Ein Gesetz im Geiste der „Mütterlichkeit“?

In der Begründungsrede zur Interpellation aller im Reichstag vertretenen Frauen von 1921 hatte die Abgeordnete Mueller-Otfried der Hoffnung Ausdruck verliehen:

„Wir ersehnen nicht ein Gesetz und wollen es ganz gewiß nicht herbeiführen, das uns lediglich eine bürokratische, nach schematischen Regeln arbeitende behördliche Jugendfürsorge mit einem Heer von neuen Beamten bringt, sondern wir wünschen eine Organisation, die ein planvolles Ineinandergreifen der öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Einrichtungen gewährleistet und ermöglicht.“⁵²

Zu diesen „privaten Veranstaltungen und Einrichtungen“, die dem Wunsch der Interpellantinnen entsprechend durch ein Jugendamt koordiniert werden sollten, gehörten in großem Umfange Institutionen, in denen sich vornehmlich Frauen ehrenamtlich und professionell betätigten. Es kam hier also nicht nur zu einem politischen Ringen um das sogenannte Subsidiaritätsprinzip, mit anderen Worten um die Vorrangstellung zwischen den öffentlichen Behörden, wie dem Jugendamt, und den freien Hilfeeinrichtungen, sondern damit einhergehend zu einem Kampf zwischen institutionell geronnenen Formen von Männlichkeit und Weiblichkeit. Auf der einen Seite standen öffentliche Institutionen wie die Berufsvormundschaften, die einen Mangel an väterlicher Autorität kompensieren sollten, und auf der anderen Seite Vereine und Verbände, in denen eine große Zahl Frauen eine Form organisierter Mütterlichkeit geschaffen und institutionalisiert hatte. Dadurch stellt das RJWG einen Bezugspunkt zur sogenannten bürgerlichen Frauenbewegung dar, die aufs Engste mit Namen wie Helene Lange und Gertrud Bäumer verknüpft ist.⁵³ Die Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenbewegung engagierten sich nicht nur für eine gesellschaftliche Besserstellung von Mädchen und Frauen – vor allem durch Bildung –, sondern auch in den pädagogischen Fachdiskussionen.⁵⁴ Diese Verschränkung von (Sozial-)Pädagogik und einer bestimmten Frauenpolitik führte auch in der Jugendwohlfahrts- und Familienpolitik jener Zeit zur Aufwertung eines gewissen Eltern- und vor allem Mütterlichkeits-

⁵² Paula Mueller-Otfried, Reichstagsprotokoll, 58. Sitzung 27.01.1921, Nachdruck in: Jordan/Münder 1987, 83.

⁵³ Eine ausführliche Darstellung und Würdigung des politischen Wirkens und Lebens der beiden prominentesten Vertreterinnen der Frauenbewegung am Anfang des 20. Jahrhunderts bietet die historische Arbeit von Angelika Schaser (2000). Darin findet sich auch eine sehr ausführliche und vortrefflich kommentierte Darstellung des Forschungsstands zu Lange, Bäumer und der Frauenbewegung ihrer Zeit insgesamt. Schaser unterstreicht zudem, dass die verbreitete Unterscheidung von bürgerlicher und sozialistischer Frauenbewegung zu sehr die Gegensätze betont, trotz einer Vielzahl an Gemeinsamkeiten. Sie spricht daher übergreifend von der alten Frauenbewegung (2000, 13, 23). Mir erscheint hier aber der Begriff „bürgerlich“ besser geeignet, um deutlich zu machen, dass sich politischen Bestrebungen doch weitgehend innerhalb des bürgerlichen Gesellschafts- und Geschlechtermodells, wie es beispielhaft im BGB verankert war, bewegten, trotz teils schärfster Kritik an den patriarchalischen Zügen, die etwa von Marianne Weber oder eben von Lange und Bäumer geübt wurde.

⁵⁴ Vgl. Matthes/Hopf 2003. Lange und Bäumer setzten sich u. a. auch kritisch mit Ellen Keys Sichtweisen auseinander. Da es in dieser Arbeit nicht vorrangig um die pädagogischen Entwicklungen geht, sei hier nur auf die weiterführende Literatur verwiesen. Vgl. dazu bspw. die Beiträge von Bäumer (1901/02): „Der moderne Individualismus und die Erziehung“ und Lange (1906/07): „Vom Individualismus in der Erziehung“ Nachdruck in: Matthes/Hopf, 2003, 36-56.

ideals, das letztlich auch für das RJWG die Hintergrundfolie bildete: „Unter dem Begriff der ‚geistigen Mütterlichkeit‘ sollten die pflegenden und heilenden Potenzen und Kompetenzen der Frauen über den engen Familienkreis hinaus in der Gesellschaft zum tragen kommen.“⁵⁵ In ähnlicher Weise argumentierte auch Agnes Neuhaus, die dezidiert keine Vertreterin des maßgeblich von Lange und Bäumer geprägten Konzepts der „geistigen Mütterlichkeit“ war. Allerdings waren ihre Vorstellungen in weitem Umfang deckungsgleich. In einem 1929 erschienenen Rückblick schrieb Neuhaus:

„Ich will hier nicht die schon so oft und mit Recht gemachten Äußerungen wiederholen, daß die Frau auch in die politische Arbeit ihre Eigenart hineintrage [...] Wie soll ich mich ausdrücken, um nicht unfreundlich gegenüber dem Manne zu scheinen, nichts liegt mir ferner. Aber ich weiß jetzt, daß dem Mann – abgesehen von Ausnahmen, die ja nur die Regel bestätigen – einfach von Natur aus das Organ fehlt für diese Dinge, die für unser Volkstum, also auch in der Politik, von großer Bedeutung sind, die eine bestimmte, elementare, ich möchte fast sagen: naturhafte innere Anteilnahme und Behandlung verlangen. Das ist die Selbstverständlichkeit der Sorge für alles Hilfsbedürftige, Hilflose, Schwache, - für die hoffende und sorgende Mutter und ihr Kind (nicht etwa nur die uneheliche), für die körperlich und geistig gefährdete, für die verwahrloste Jugend, für haltlose und wankende, gestrauchelte Menschen, - ich denke an all die Not, die eine Mutter verlangt.

Das kann der Mann nicht, er kann keine Gesetze anregen, schaffen, ausbauen, die brauchbare Unterlage für die hier von dem lebendigen Leben geforderte Hilfe bringen.“⁵⁶

In diesem Zitat wird die vorherrschende Vorstellung dipolarer Geschlechts-Charaktere deutlich. Die bürgerliche Frauenbewegung als auch engagierte Sozialpolitikerinnen wie Neuhaus sahen in der „natürlichen“ Rolle der Mutter als Erzieherin der nachkommenden Generationen den zentralen Ausgangspunkt für eine veränderte und verbesserte Welt.⁵⁷ Das übergeordnete Ziel war die Korrektur einer gesellschaftlichen Fehlentwicklung, die durch eine einseitig männlich geprägte Kultur verursacht angesehen wurde.⁵⁸ Dazu sollte die „natürliche Mütterlichkeit“ ein Gegengewicht bilden. Damit war jedoch keinesfalls gemeint, dass jede Frau, die Mutter wurde, hierzu geeignet wäre. Im Gegenteil viele Mütter, nicht zuletzt die ledigen Mütter, wurden aus vielfältigen Gründen hart kritisiert.⁵⁹ Mit „Mütterlichkeit“ waren idealisierte, vermeintlich „echte“ weibliche Charaktereigenschaften gemeint, wie beispielsweise Wärme, Hilfsbereitschaft, Einfühlungsvermögen oder Geborgenheit, die emphatisch als Elemente der „geistigen Mutterschaft“ proklamiert wurden.⁶⁰ Zudem wurde bei alledem von der gemäßigten Mehrheit der bürgerlichen Frauenbewegung niemals die Ehe als Grundvoraussetzung in Frage gestellt.

⁵⁵ Schaser 2000, 26

⁵⁶ Zitiert nach Hopmann 1977 [1949], 239.

⁵⁷ Vgl. Stecklina 1997.

⁵⁸ Vgl. Schaser 2000, 79.

⁵⁹ Zu der Kontroverse innerhalb der sog. Bürgerlichen Frauenbewegung zum Thema „Unehelichkeit“ zwischen bspw. Gertrud Bäumer, Helene Lange, Alice Salomon und Marianne Weber einerseits und v.a. dem *Bund für Mutterschutz*, insbesondere dessen wichtige Vertreterin Helene Stöcker andererseits vgl. Buske 2004, 69-73.

⁶⁰ Vgl. Sachße 1986, 105–116; Stoer 2000, 93-98.

Exkurs: Konzepts der „geistigen Mütterlichkeit“

Helene Lange gilt als eine der wichtigsten Vordenkerinnen des Konzepts der „geistigen Mütterlichkeit“. In ihren 1921 erschienen Memoiren schrieb sie:

„Denn bis jetzt ist die Frau keine Macht im Leben der Völker. Sie ist eine Macht im Heim, als Mutter, als Gefährtin des Mannes. Und nie haben Dichter innigere Töne gefunden als für das Hohelied der Frauenliebe, der Mutterliebe, der Gattentreue. (...)“

Gerade was echt und lebensvoll, nicht nur äußeres Programm, an der gesteigerten Kraft der Frau ist, wird zuerst und vor allem ihren engsten Kreis, ihre nächsten Beziehungen tönen und gestalten. Insofern sind die Frauen in der Familie (...) die Trägerinnen des neuen Geistes gerade an der entscheidendsten Stelle. Sie werden nicht die Selbstlosigkeit verlieren, die das ewige Merkmal aller Mütterlichkeit ist. Aber sie werden an Sicherheit und Würde wiedergewinnen, die der verantwortungsbelasteten Hausfrau früherer Zeiten eigen war, die aber durch das Einschumpfen dieser Verantwortung vielfach in flacher Damenhaftigkeit und Äußerlichkeit verloren ging.

Und sie werden eine neue, bisher nicht getragene Würde erwerben: die unbewußt und bewußt selbstverständliche Behauptung ihres Menschentums. Wenn auch die Frau eine Macht als Mutter ist, so hat sie geistig in der Familie doch noch nicht alles bedeutet, was sie aus der Kraft ihres Wesens sein könnte. Der Weg der Kultur, der bezeichnend ist durch die allmähliche Hebung der Frauenwürde in der Familie, ist noch nicht zu Ende. Was das Familienrecht formal ausdrückt, ist vielfach auch innerlich das Wesen der Ehe. Und doch – wer mehr als ein halbes Jahrhundert bewussten Lebens überschaut, weiß, wie viel sich hier schon geändert, wie die geistige Kameradschaft den alten Patriarchalismus vielfach schon verdrängt hat. Das ist unprogrammatisch und den Frauen vielfach selbst unbewusst geschehen. Und das ist gut so. Denn an den innersten, lebendigsten Beziehungen gestaltet nur das Leben selbst, nicht die Theorie. (...)“

Nur wenn die Frau so ihre Aufgabe in der Familie bewußt vertieft, wenn sie hier zeigt, daß sie nicht nur männliche Maßstäbe anzunehmen, sondern eigene zu schaffen weiß, wird sie als Hausfrau und Mutter – dann aber auch entscheidend – die neue Kultur heraufführen helfen, dazu beitragen, die Frau zu einer Macht im Leben der Völker zu machen.“⁶¹

Vor diesem Hintergrund ist noch einmal besonders zu betonen, dass das RJWG 1922 nur verabschiedet wurde und 1924 tatsächlich in Kraft trat, weil die 33 Parlamentarierinnen aller Fraktionen, allesamt Repräsentantinnen der gemäßigten oder bürgerlichen Frauenbewegung, auf Initiative von Agnes Neuhaus hin am 20. November 1920 dem Reichstag eine Interpellation vorgelegt hatten, in der sie nachdrücklich „im Interesse unserer Jugend eine möglichst baldige reichsgesetzliche Regelung dieser Materie“⁶² forderten. Das RJWG verdankt seine Existenz dem Engagement der Frauen im Parlament, die „nicht selten in überparteilicher Zusammenarbeit, damit beschäftigt [waren], ‚mütterliche‘ Politik auf höchster Ebene zu realisieren“⁶³.

⁶¹ Zitiert nach Beckmann 1931, 87-89.

⁶² Nachdruck in: Jordan/Münder 1987, 81.

⁶³ Stoehr 2000, 96.

2.4. In-Kraft-Treten

Dass das RJWG 1924 tatsächlich in Kraft treten konnte, wie es ursprünglich vorgesehen war, war angesichts der dramatischen politischen Entwicklungen keineswegs selbstverständlich. Die allgemeine Wirtschaftskrise und die enorme Inflation im Jahr 1923 ließen ein Inkrafttreten des RJWG zunehmend fraglich erscheinen. Die flächendeckende Einrichtung von Jugendämtern⁶⁴, einer der zentralen Punkte des Gesetzes, erschien nun als finanzielle Überforderung der Länder und Gemeinden. Dementsprechend wurde im November 1923 vom *Städtetag* die Forderung erhoben, das RJWG bis auf den Abschnitt zum Vormundchaftswesen (!) gänzlich aufzugeben.⁶⁵ Denn von der Idee der Amtsvormundschaft erhoffte man sich eine Entlastung der öffentlichen Kassen. Der *Verband Deutscher Landkreise* wollte demgegenüber nicht einmal die Amtsvormundschaft bewahren, da man sie für ländliche Regionen ungeeignet hielt. Durch solche Bestrebungen alarmiert, berief der *Deutsche Verein* Anfang Dezember 1923 eine Konferenz ein, auf der ein für alle Seiten tragbarer Kompromiss gefunden werden sollte und schließlich auch gefunden wurde. Mit Blick auf die Finanzkrise hieß es in dem Vermittlungsvorschlag vom 10. Dezember 1923:

„Unter diesen Umständen hält es unser Verein für die gegebene Lösung, zwar an dem Zeitpunkt des 1. April 1924 für das Inkrafttreten des Gesetzes festzuhalten, jedoch für eine Übergangszeit von etwas drei Jahren Bestimmungen zu erlassen, die in erweitertem Umfange eine Befreiung von der Errichtung von Jugendämtern, die Übertragung ihrer Aufgaben auf bestehende Behörden und die Einschränkungen ihres Aufgabenkreises zuzulassen.“⁶⁶

Mitte November war die Reichsmark durch die sogenannte Rentenmark ersetzt worden, was zwar zu einem Abbremsen der Inflation führte, aber nichts an der allgemeinen Finanznotlage änderte: „Hatten vorher die Gemeinden infolge der Inflation zu viel Geld ohne Kaufkraft, so jetzt infolge der Neuwährung zu wenig Geld mit Kaufkraft.“⁶⁷ – Das galt im Übrigen auch für Familien und ledige Mütter samt ihrer Kinder: Den unterhaltspflichtigen Vätern fiel es schwer ihren Pflichten nachzukommen, und wenn sie dies taten, dann war mit dem gezahlten Betrag angesichts des hyperinflationären Geldwertverfalls nicht mehr viel anzufangen.⁶⁸ – Der *Deutsche Verein* nahm mit seinem Vermittlungsversuch von Außen auf den Gesetzgebungsprozess Einfluss. Im Inneren des parlamentarischen Betriebs war es abermals Neuhaus. Sie organisierte im Reichstagsgebäude eine Demonstrationsversammlung, bei der sie eine Rede hielt, in der sie nachdrücklich für das Inkrafttreten des RJWG warb.⁶⁹ Als günstiger politischer Umstand für Neuhaus erwies sich hierbei, dass das Zentrum zu diesem Zeitpunkt mit Wilhelm Marx den Kanzler stellte. Neuhaus konnte ihren Parteifreund überzeugen, das Gesetz in Kraft treten zu

⁶⁴ Vgl. § 8 RJWG.

⁶⁵ Vgl. hier und im Folgenden: Hasenclever 1978, 60; Orthband 1980, 186f.

⁶⁶ Zitiert nach Orthband 1980, 187.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Vgl. Buske 2003, 110.

⁶⁹ Vgl. hier und im Folgenden: Hopmann 1977 [1949], 255.

lassen, was aufgrund des Ermächtigungsgesetzes vom 08.12.1923 („zur Überwindung der Not von Volk und Reich“) im Ermessen der Reichsregierung gelegen hatte. Allerdings wurde das RJWG sechs Wochen vor Inkrafttreten per Verordnung vom 14.02.1924 auf Grundlage dieses Ermächtigungsgesetzes weitreichend ausgehebelt. So wurde, wie es der Kompromissvorschlag des *Deutschen Vereins* vorgesehen hatte, die flächendeckende Einrichtung eigenständiger Jugendämter gemäß § 8 RJWG ins Ermessen der obersten Landesbehörden gestellt und damit in der Regel aufs Abstellgleis. Das stellte auch § 35 RJWG in Frage, in dem es hieß: „Mit der Geburt eines unehelichen Kindes erlangt das Jugendamt des Geburtsortes die Vormundschaft.“ Die §§ 40 und 44 RJWG sahen aber die Möglichkeit vor, dass anstelle des Jugendamtes auch einem Einzelvormund die Vormundschaft übertragen werden konnte – was eine der zentralen Forderungen von Neuhaus und der katholischen Kräfte insgesamt gewesen war.⁷⁰ Vielfach wurde die Amtsvormundschaft anderen Behörden übertragen. Grundlage dafür war eine Formulierung, mit der in der Verordnung die Möglichkeit geschaffen wurde, „die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben einer anderen nach Maßgabe des Gemeindeverfassungsrechts gebildeten Amtsstelle der Selbstverwaltung oder einer anderen geeigneten Amtsstelle zu übertragen, die erforderlichenfalls eine auf die Jugendwohlfahrt hinweisende Zusatzbezeichnung zu führen haben“⁷¹. Anders als in dem Vermittlungsvorschlag des *Deutschen Vereins* vorgesehen worden war, wurden diese Ausnahmeregelungen nicht auf drei Jahre begrenzt. Die Folge war, dass das Gesetz in vollem Umfang erst durch eine Novelle von 1953, also dreißig Jahre nach seiner Verabschiedung, in Kraft trat.⁷² An Neuhaus gerichtet erklärte Wilhelm Polligkeit auf einer Sitzung des *Deutschen Vereins* aus Anlass ihres 70. Geburtstags im März 1924:

„Es ist nicht zu viel gesagt, wenn wir feststellen, daß dieses Gesetz, welches hoffentlich den Markstein für eine neue Epoche der deutschen Jugendfürsorge bilden wird, nicht verabschiedet worden wäre, wenn es nicht Ihrer ebenso unermüdlichen wie sachkundigen Mitwirkung gelungen wäre, die stets neu auftauchenden Schwierigkeiten zu überwinden.“⁷³

⁷⁰ Vgl. Jenner 2006, 94.

⁷¹ Nachdruck in: Jordan/Münder 1987, 153.

⁷² Vgl. hierzu bspw. Gries/Ringler 2005, 30-34; Hasenclever 1978, 58-62; Jenner 2006, 92-95; Schneider 1964, 113; Uhlendorff 2003, 315f.

⁷³ Zitiert nach Hopmann 1977 [1949], 256.

Gesetzeskritik und Entwicklung des Archivs

2.5. Klumkers Kritik am RJWG: Verwässerung des „Erziehungsgedankens“

Klumker war äußerst unzufrieden mit der Entwicklung, die das RJWG letztlich genommen hatte. Innerhalb des Gesetzgebungsprozesses hatte das *Archiv deutscher Berufsvormünder* und vor allem Klumker selbst den Versuch unternommen, den Vormundschaftsdiskurs in seinem Sinne nachhaltig zu beeinflussen. Dieses Vorhaben war weitgehend gescheitert. Klumker hatte mit eigenen Gesetzesentwürfen und in unzähligen Artikeln vehement dafür gestritten, dass das Jugendamt ein „Erziehungsamt“⁷⁴ unter Führung der bisherigen Berufsvormünder würde. Klumkers Verständnis von Erziehung beschränkte sich dabei nicht allein auf die unmittelbare Erziehung von Kindern und Jugendlichen, sondern umfasste auch „[d]as große Gebiet der unabsichtlichen, unbewussten Erziehungseinflüsse“⁷⁵. So seien „Kameradschaft“, „die Straße“ und „das ganze Gesellschaftsleben, mit dem das Kinde in Berührung“⁷⁶ komme, ebenfalls Teil der Erziehung. Heute wäre eher von Peergroups, sozialem Umfeld und Umwelt die Rede und würde man sie als Sozialisationsfaktoren bezeichnen. Wie dem auch sei, Klumker jedenfalls sah die zentrale Aufgabe des zukünftigen Jugendamtes darin, Einfluss auf all diese Bereiche zu nehmen, die er an der „Formung des Menschen“⁷⁷ beteiligt sah.⁷⁸ In diesem Sinne hätte Erziehung, seiner Ansicht nach, zum Dreh- und Angelpunkt der gesamten öffentlichen Jugendfürsorge werden müssen.

Mit dem RJWG schien ihm der umfassende Erziehungsgedanke allerdings Makulatur geworden. Er drückte später wie folgt sein Bedauern darüber aus: „Leider hat die Bewegung dieses Ziel nicht erreicht, und vieles, was erreicht worden war, ist leider seitdem schon in bedenklichem Umfange zerstört worden.“⁷⁹ Der von vielen bis in die Gegenwart⁸⁰ gelobte Kompromisscharakter des RJWG stellte für Klumker nichts anderes als übereilte „Gesetzesmacherei der Nachkriegszeit“⁸¹ dar, „die übelste Folgen gehabt“ hätte. Anstatt klare und engumgrenzte Aufgaben eines Jugendamtes zu definieren, sei das Gesetz „eine Zusammenschachte-

⁷⁴ Klumker 1927, 1.

⁷⁵ Ebd. 8.

⁷⁶ Ebd. 1.

⁷⁷ Ebd. 1.

⁷⁸ Vgl. ebd. 7.

⁷⁹ Ebd. 2.

⁸⁰ Vgl. bspw. Buske 2003, 106.

⁸¹ Hier und im Folgenden: Klumker 1927, 5.

lung entgegengesetzter Forderungen⁸² geworden. Allerdings war der Umfang des RJWG durch die Notverordnungen derart zusammengeschrumpft, dass „der Wirkungskreis der Jugendämter, den man eben erst ins Ungemessene erweitert hatte, stark beschnitten“⁸³ worden sei. Dabei erschien Klumker zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes das Jugendamt als eine solche Erziehungsinstanz dringend geboten. Denn der erhebliche Wandel der Gesellschaft innerhalb des zurückliegenden Jahrhunderts, nicht zuletzt in der Wirtschaftsform, hätte dazu geführt, dass die Familien in der Mehrheit nicht mehr allein die erforderliche Erziehungsarbeit der Kinder und Jugendlichen leisten konnten.⁸⁴ Daher hielt er „[g]ewaltige planvolle Erziehungsleistungen der Gesellschaft“⁸⁵ für unbedingt notwendig. Diese öffentliche Erziehung betrachtete er als zentrale Aufgabe der entstehenden Kinder- und Jugendfürsorge, in deren Zentrum das Jugendamt als Koordinierungsstelle hätte stehen sollen. Dem Jugendamt kam in Klumkers Modell die „Erziehungsleitung“⁸⁶ zu, das heißt, zum einen: die Koordination von Beratungsleistungen, die beispielsweise von Müttervereinen, Säuglings- und Mütterberatungsstellen, Fürsorgestellen oder auch dem Jugendamt selbst erbracht werden sollten.⁸⁷ Zum anderen heißt das: Aufsicht darüber, dass die Kinder eine entsprechende Erziehung bekämen. Ziele und Inhalte der Erziehung ergaben sich für Klumker auf folgende Weise: „Was die Gesellschaft oder Gruppen in ihr an Erziehung für notwendig erachten, zu dessen Leistung soll auf diesen beiden Wegen die Familie angeleitet, verpflichtet werden.“⁸⁸ Die Aufgabe des Jugendamtes, und zwar nötigenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Vormundschaftsgericht, bestand seiner Ansicht nach also nicht primär in unmittelbarer Erziehung von Kindern, sondern in Anleitung zur Erziehung und Gewährleistung von Erziehung. Es wurde eine pädagogische Disziplin konzipiert, die auf Pflegefamilien, auf Tageseinrichtungen wie Horte, auf Waisenhäuser und Erziehungsanstalten zielte. An erster Stelle jedoch standen die Eltern im Visier dieser Disziplin, denn sie galten an vorderster Stelle als zur Erziehung der Kinder verpflichtet.

Die Kontrolle und Korrektur elterlicher Erziehung schien Klumker absolut notwendig. Für ihn war klar, dass die Familien angesichts der gesellschaftlichen Verhältnisse in ihrer Mehrzahl nicht mehr allein die gesamte Erziehung ihrer Kinder erbringen *konnten*, wie sie für ein Funktionieren der Gesellschaft notwendig geworden war. Mit anderen Worten, für ihn stand unverrückbar fest, dass es das Jugendamt brauchte, um die *Eltern zu erziehen*. Denn die vielfältigen Beratungsangebote der freien Träger wären, so seine Sorge, im Zweifelsfall nutzlos geblieben, denn: „Solche Beratung setzt voraus, daß Eltern willig und bereit sind, sie anzunehmen“⁸⁹. Die entscheidende Frage bestand also darin, wie es gelingen konnte, die Eltern davon zu überzeugen, dass sie auf Unterstützung (Beratung) vonseiten Dritter angewiesen seien. Es ging also

⁸² Ebd. 6.

⁸³ Ebd. 6.

⁸⁴ Vgl. Klumker 1923, 5.

⁸⁵ Ebd. 6.

⁸⁶ Ebd. 12.

⁸⁷ Vgl. ebd. 7f.

⁸⁸ Ebd. 7.

⁸⁹ Ebd. 8.

darum, Willigkeit und Bereitschaft zur Beratung in den Eltern zu erzeugen. An diesem Punkt brachte Klumker die Aufsichtsfunktion der öffentlichen Jugendfürsorge über die Familien ins Spiel.⁹⁰

Diese Aufsicht sollte überwachen, dass die Kinder eine angemessene Erziehung erhielten, angemessen in dem Sinne, wie es die von Klumker erwähnten „bestimmten gesellschaftlichen Gruppen“ definierten. Diese Sichtweisen müssten dann einen Grad allgemeiner Überzeugung erlangen, auf deren Grundalge eine entsprechende Erziehung tatsächlich Staatsaufgabe werden konnte, gestützt durch allgemeine Gesetze, flankiert durch Polizeiverordnungen und so weiter. Dies war für Klumker die notwendige Voraussetzung, um die Erziehungsziele „selbst da durchzusetzen, wo die Eltern ihre Zweckmäßigkeit nicht einsehen oder sich nicht fügen wollen. Dieser Widerstand wird dann durch Zwang, durch Strafen gebrochen, vielleicht auch dadurch beseitigt, daß das Kind weggenommen und in eine andere Umgebung gebracht wird.“⁹¹ Argumentationsgrundlage war hierbei der Kinderschutz, etwa die Durchsetzung des Kinderarbeitsverbots, wie es durch das Kinderschutzgesetz von 1903 normiert worden war.⁹² Eine funktionierende Aufsicht, die den Schutz des Kindes gewährleisten sollte, blieb demzufolge davon abhängig, dass tatsächliche Missstände auch bekannt würden, bei den zuständigen Einrichtungen wie dem Vormundschaftsgericht angezeigt würden und schließlich durch politische Maßnahmen effektiv abgestellt würden. Für Klumker war somit ebenfalls klar, dass Probleme wie die Kinderarbeit nicht allein mit Zwang und durch Strafe zu bekämpfen waren, sondern etwa die Überwindung von Armut voraussetzte, damit Eltern ihre Kinder nicht mehr zur Arbeit anhalten würden.⁹³ In solchen Feldern sah Klumker die Hauptaufgabe der öffentlichen Jugendfürsorge durch Jugendämter und Vormundschaftsgerichte. Vor diesem Hintergrund ist zu verstehen, was Klumker ausführte:

„Grundsätzlich ist die Familie der Obervormundschaft, der Aufsicht des Vormundschaftsrichters unterstellt, die freilich nicht ständig in Wirksamkeit tritt, sondern nur, wo ein besonderer Anlaß vorliegt. [...] Wir werden in absehbarer Zeit dahin kommen, die elterliche Gewalt als eine Aufgabe anzusehen, die von der Gesellschaft den Eltern übertragen ist, die jederzeit vom Richter eingeschränkt, ja beseitigt werden kann, wenn ihr Zweck, zu dem sie übertragen wurde, die Erziehung des Kindes es nötig macht.“⁹⁴

In diesem Textausschnitt wird deutlich, wie sehr es um eine Normierung elterlichen Verhaltens ging. Erziehung der Kinder sollte allgemein-gesellschaftlichen Zwecken dienen. Bei Petersen war am Beispiel der Anstaltserziehung deutlich geworden, dass damit zum einen die Erziehung zur Fügsamkeit unter ein abstraktes Gesetz gemeint war, aber zugleich und vorrangig die Erziehung zur Erwerbstätigkeit bei den Jungen und zur Hausfrau und Mutter bei den Mädchen.⁹⁵ Dies ist mitzubedenken, wenn die Erziehung zum „Mittelpunkt des Jugendamtes“⁹⁶ er-

⁹⁰ Vgl. ebd.

⁹¹ Ebd. 8f.

⁹² Vgl. ebd. 9.

⁹³ Vgl. ebd. 10.

⁹⁴ Ebd. 24f.

⁹⁵ Siehe oben.

klärt wurde und wenn für Jugendamtsbeamte zur Bedingung gemacht werden sollte: „Worin also jeder Beamte[...] geschult sein muß, das ist die Erziehungsarbeit; für sie, für Wesen und Art des Kindes muß jeder, der im Jugendamt tätig ist, Sinn und Gefühl besitzen. Je wichtiger aber der Posten eines Beamten ist, um so gründlicher muß seine Ausbildung in dieser Hinsicht sein.“⁹⁷ Klumker hielt dafür den Berufsvormund am geeignetsten.

Von daher war er umso stärker vom RJWG enttäuscht, mit dem nicht der Berufsvormund zum Leiter des Jugendamtes erklärt wurde, sondern ein Kollegium aus leitenden Beamten und in der Jugendwohlfahrt erfahrenen Männern und Frauen, vor allem Vertreter/-innen der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung.⁹⁸ Klumker und viele andere der im Archiv organisierten Berufsvormünder hatten im Gegensatz dazu stets die Auffassung vertreten: Die Leitung des Jugendamtes als „Keimzelle eines Erziehungsamtes“⁹⁹ könne „nur durch Persönlichkeiten geschehen, die über eine sehr gute Schulung verfügen, selbst Anstaltsbetriebe verschiedener Art gründlich kennen gelernt haben und in Erziehungsfragen wohl unterrichtet sind.“¹⁰⁰ Verstärkt wurde Klumkers Ernüchterung dadurch, dass durch die Notverordnung nicht einmal die Amtsvormundschaft überall eingeführt werden musste.¹⁰¹ Vor dem Inkrafttreten des beschnittenen RJWG hatte Klumker noch anerkennend geäußert, dass sich allmählich die Einsicht durchgesetzt hätte, „daß überall im Reiche das uneheliche Kind bei seiner Geburt einen solchen Vormund finden müsse.“¹⁰² Was so auch im 1922 verabschiedeten Reichsjugendwohlfahrtsgesetz Niederschlag gefunden hatte. Klumker meinte beispielsweise die *Centrale*, wenn er ferner schrieb: „Die Vereine, die bisher in dieser Vormundschaft tätig waren, sind selbst entschieden für diese Neuerung eingetreten. Sie haben dabei ihren Wirkungskreis den Jugendämtern abgetreten, so dem Wohle des Kindes sich selbst untergeordnet und auf eine lieb gewordene Arbeit verzichtet.“¹⁰³ Hieraus wird auch die große Enttäuschung erklärlich, die aus Klumkers Schriften spricht, die nach 1924 erschienen. Klumker hatte sich in der *Centrale*, dem *Deutschen Verein* und nicht zuletzt im *Archiv* zwei Jahrzehnte lang für den öffentlichen Schutz der unehelichen Kinder eingesetzt. Seine Position war: „Da sie keinen Vater haben und der Mutter nur die Sorge für die Person zusteht, so müssen sie alle einen Vormund bekommen. Dieser hat der Mutter bei jener Sorge zu helfen, das Kind rechtlich zu vertreten und sein Vermögen zu verwalten.“¹⁰⁴ Klumker hielt die im BGB als Regelfall verankerte Einzelvormundschaft für ungeeignet, sodass er in der Amtsvormundschaft des Jugendamtes „die wesentlichste Grundlage des Unehelichenschutzes gegeben“¹⁰⁵ sah. Er meinte: „[A]ller weiterer Fortschritt

⁹⁶ Klumker 1923, 49.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Vgl. § 9 RJWG.

⁹⁹ Klumker 1927, 1.

¹⁰⁰ Klumker 1923, 41f.

¹⁰¹ Vgl. Klumker 1927, 7.

¹⁰² Klumker 1923, 27f.

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ Klumker 1923, 27f.

¹⁰⁵ Ebd.

muß sich an diese Amtsvormundschaft anlehnen und auf ihr aufbauen.“¹⁰⁶ Hieran knüpfte er die Hoffnung, dass schon bald auch das Unehelichenrecht geändert würde und zwar dergestalt, dass dabei die vormundschaftliche Stellung des Jugendamts gefestigt würde, da nur so der Schutz der Kinder gewährleistet werden könnte.¹⁰⁷ Er hoffte ferner, dass Regelungen gefunden würden, dass Mutter oder Vater unehelicher Kinder nach vormundschaftsgerichtlicher Prüfung Teile der elterlichen Gewalt übertragen werden könnten. Er forderte, es müssten „die Vorurteile gegen das uneheliche Kind verschwinden, die in manchen Teilen der Gesellschaft noch vorhanden“¹⁰⁸ waren, da er in ihnen die Gefahr sah, „was die Amtsvormundschaft sich bemüht, gut zu machen, leider zu hemmen oder gar zu vernichten. Das Kind hat doch nichts verschuldet; und kein eheliches Kind hat von Natur ein Vorrecht vor ihm.“¹⁰⁹

1923 war Klumker davon ausgegangen, dass etwa eine Million Kinder unter 14 Jahren eines Amtsvormundes bedürften. Von den Jugendämtern hätte also für eine Million Kinder Unterhalt geleistet „oder von den Pflichtigen beigetrieben, also verwaltet werden müssen. Ein gewaltiges Stück Erziehungsarbeit“¹¹⁰, wie Klumker resümierte. Mit dem 1924 stark beschnitten in Kraft getretenem RJWG war jedoch völlig ungewiss, inwieweit die Amtsvormundschaft flächendeckend eingerichtet würde und ob sie schließlich einen Teil der „Erziehungsleitung“ übernehmen würde, wie sie sich Klumker vorgestellt hatte.¹¹¹ Klumker selbst meinte später, dass die „Gestaltung der neuen Jugendämter dem Zufall überlassen“¹¹² worden war. Insgesamt schien er wenig hoffnungsfroh, dass seine Vorstellungen Umsetzung finden würden angesichts des allgemeinen Personalabbaus im öffentlichen Dienst: „Beamte aus allen möglichen Ämtern, die nie im geringsten mit Erziehung zu tun hatten, wurden in den zahlreichen Stellen der neuen Jugendämter untergebracht.“¹¹³ Von daher sah Klumker die weitere Aufgabe – nicht zuletzt des *Archivs* – darin, den Erziehungsgedanken in „die Jugendämter und ihre Tätigkeit“¹¹⁴ hineinzubringen. Pessimistisch fügte er jedoch hinzu: „Die Aussichten dafür sind im großen höchst ungünstig; um so bedeutsamer ist der Weg der Kleinarbeit.“¹¹⁵

2.6. Stabilisierung und Ausweitung der Diskursmacht

Klumker selbst konzentrierte sich seit Anfang der 1920er auf eben diese „Kleinarbeit“, widmete sich verstärkt seiner Lehrtätigkeit, sowohl in Aus- und Weiterbildungskursen der *Centrale*

¹⁰⁶ Ebd. 29f.

¹⁰⁷ Vgl. hier und im Folgenden: ebd.

¹⁰⁸ Ebd. 29f.

¹⁰⁹ Ebd.

¹¹⁰ Ebd. 47.

¹¹¹ Vgl. ebd. 12f.

¹¹² Klumker 1927, 9.

¹¹³ Ebd. 8.

¹¹⁴ Ebd. 9.

¹¹⁵ Ebd.

und des *Archivs* aber vor allem im Rahmen seiner Professur¹¹⁶ für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik an der Frankfurter Universität. Hier konnte er seine Sicht direkt an die (künftigen) Jugendamtsbeschäftigten vermitteln. Man kann dies als „Ausweichmanöver“¹¹⁷ begreifen, um das eigentliche Ziel, die Verankerung der Disziplin Vormundschaft in den Jugendämtern, auf anderem Wege als dem der Gesetzgebung zu erreichen. Klumker blieb weiterhin Vorsitzender des *Archivs*, aber seine weitere Entwicklung wurde ab 1923 zunehmend durch den neuen Geschäftsführer geprägt, dem zu diesem Zeitpunkt erst 26 Jahre alten Heinrich Webler (1897-1981) – der die Leitung bis 1965 innehaben sollte. Webler hatte unter anderem bei Klumker studiert. 1922 hatte er promoviert und im Jahr darauf, inmitten der allgemeinen Wirtschaftskrise, die Geschäftsführung des *Archivs* übernommen.

Die schwierige wirtschaftliche Situation hatte auch Auswirkungen auf das *Archiv*. Die großen Jahrestagungen, die bis in die letzten Kriegsjahre regelmäßig stattgefunden hatten, waren in dieser Form nicht mehr möglich. Schon 1922 waren erste Sparmaßnahmen ergriffen worden, so wurde beispielsweise Nichtmitgliedern nicht mehr kostenlos Auskunft erteilt, sondern bei Erstanfrage 25 Mark und für alle weiteren Auskünfte 10 Mark in Rechnung gestellt.¹¹⁸ Vermutlich hätte die Entwicklung des *Archivs* angesichts des akuten Geldmangels bald ein Ende gefunden, wenn nicht zwischen *Archiv* und dem *Deutschen Verein*, vor allem durch Klumker und Polligkeit, eine enge personelle, ideelle und infrastrukturelle Verbindung bestanden hätte.¹¹⁹ Der *Deutsche Verein*, dessen erster Vorsitzender und Geschäftsführer in Personalunion seit 1922 Wilhelm Polligkeit war, bewahrte das *Archiv* vor dem Bankrott. Webler richtete das *Archiv* in den folgenden Jahren neu aus, verstärkt wurde vor allem die fachliche Beratungstätigkeit für die neu entstandenen Jugendämter, also das, was Klumker als „Kleinarbeit“ bezeichnet hatte.¹²⁰ War es der Gründergeneration um Taube, Klumker, Neuhaus, Petersen oder auch Polligkeit vorrangig darum gegangen, eine reichsweite Etablierung von Jugendämtern und dabei vor allem deren vormundschaftliche Funktion zu erreichen, so orientierte Webler sich und das *Archiv*, da das RJWG diese Bedingungen bei aller Detailkritik ja erfüllt hatte, auch breiter jugendpolitisch; was wohl damit in Zusammenhang stand, dass er der Jugendbewegung eng verbunden war (mit 12 Jahren war er dem „Wandervogel“ beigetreten)¹²¹.

Entscheidender für den hiesigen Kontext ist aber, dass sich die Position des *Archivs* nach dem Inkrafttreten des RJWG verfestigte, wie etwa die rasant steigende Mitgliederzahl verdeutlichte: zwischen 1922 und 1931 von 430 auf 1.231 Mitglieder.¹²² Darunter waren in großer Zahl die auf Grundlage des RJWG trotz aller widrigen Voraussetzungen im ganzen Deutschen Reich entstandenen Jugendämter. – Laut Reichsstatistik gab es am 31. März 1928 1251 Jugendämter, darunter 30,6 % selbständige Jugendämter, die restlichen zwei Drittel waren Teile eines ande-

¹¹⁶ Die er von 1920 bis 1936 innehatte. Vgl. Neises 1968, 87; Webler 1942, 89.

¹¹⁷ Foucault 2003 [1973], 11.

¹¹⁸ Vgl. Jenner 2006, 96.

¹¹⁹ Vgl. ebd.

¹²⁰ Vgl. ebd. 97.

¹²¹ Vgl. Kuhlmann 1998, 612.

¹²² Vgl. hier und im Folgenden: Jenner 2006, 97.

ren Amtes, meist des Wohlfahrtsamtes.¹²³ – Auch die Zahl der Beschäftigten in der Frankfurter Geschäftsstelle des Archivs stieg zwischen 1922 und 1931: von 2 auf 12¹²⁴. Einen stetig größer werdenden Aufgabenbereich des *Archivs* stellte die Unterhaltsbeitreibung aus dem Ausland dar. Hierzu passend erschien 1924 eine aktualisierte zweite Auflage von Hans Tomfordes 1915 erstmals aufgelegten Buches „Die Unterhaltsklage des unehelichen Kindes im In- und Auslande“; die dritte und vierte Auflage von 1930 und 1935 verantwortete Webler gemeinsam mit dem Juristen Friedrich Diefenbach. Die Summe der beim *Archiv* aus dem Ausland eingehenden Unterhaltsbeträge stieg von 18.518 Mark für das Rechnungsjahr 1924/25 auf 198.015 Mark für 1930/31, im Jahr 1931 war das *Archiv* mit rund 10.000 solcher Fälle beschäftigt.¹²⁵ Die neue durch das RJWG geschaffene Gesetzesgrundlage erweiterte das Betätigungsfeld des *Archivs*. So löste ab 1925 der *Rundbrief des Archivs deutscher Berufsvormünder* das *Zentralblatt* als Mitgliederzeitschrift ab, da das *Zentralblatt* zum gemeinsamen Organ von *Archiv*, *Allgemeinem Fürsorgeerziehungstag* und *Deutschem Kinderschutzverband* umgebaut worden war.¹²⁶ Insbesondere der *Rundbrief* entsprach der „Kleinarbeit“, mit der die Idee der Amtsvormundschaft durch das *Archiv* in die Jugendämter hineingetragen wurde. Der *Rundbrief* berichtete über die aus Sicht der Amtsvormundschaft wichtigen Gerichtsentscheidungen und über die aktuelle Rechtsentwicklung. Unterfüttert wurde dies ab 1926 durch diverse vom *Archiv* herausgegebene Einzelpublikationen, in denen spezielle Fragen vor allem der Jugendamtstätigkeit behandelt wurden:

Abbildung 7: Publikationen des Archivs Deutscher Berufsvormünder 1926-1929

1926	
Archiv:	Vaterschaftsfeststellung und Verwandtschaft im Unehelichenrecht. Bericht über die Sachverständigenkonferenz des A.D.B. vom 26. und 27. Februar 1926 zu Dresden
Archiv:	Gesetzentwürfe zur Reform des Unehelichenrechts
Alice Eisner:	Die letzten zivil- und öffentlichrechtlichen Mittel gegen böswillige Unterhaltspflichtige (2., stark erw. Aufl./1927; 3., völlig überarb. und erw. Aufl. 1932)
1927	
Erich Müller:	Beurkundungen im Jugendamt. Mit Gesetzestexten der Länder, Musterbeispielen und Formularen
Friedrich Tegtmeyer:	Verzeichnis der deutschen Jugendämter
	- Teil 1: Preußen (1927)
	- Teil 2: Länder außer Preußen (1928)
1928	

¹²³ Vgl. Hasenclever 1978, 100.

¹²⁴ 1929/30 waren es sogar 14 Beschäftigte. Vgl. Jenner 2006, 98.

¹²⁵ Vgl. ebd. 100.

¹²⁶ Vgl. hier und im Folgenden: ebd. 98.

Margarete zur Nieden:	Adoptionsvermittlung. Entwicklung, Bedeutung, Organisation, Arbeitsweise, Finanzierung
Archiv:	Gesetzentwürfe zum Unehelichenrecht. Gegenentwurf und Regierungsentwurf
Annemarie Wulff:	Das Schicksal der Unehelichen in Berlin
Gottlieb Friedrich Storck:	Die ausländischen Minderjährigen im deutschen Jugendrecht

1929

Elfriede Walter:	Uneheliche Kinder in der Vaterfamilie. Untersuchungen auf Grund des Materials eines Berliner Bezirks-Jugendamtes
------------------	--

Die Auslandsarbeit, die vielfältigen Fort- und Weiterbildungsangebote und nicht zuletzt die Publikationen festigten die Autoritätsposition des *Archivs* im Vormundschaftsdiskurs. Auf eine dieser Publikationen soll im Folgenden exemplarisch ein wenig näher eingegangen werden.

2.7. Schärfung des amtsvormundschaftlichen Disziplinierungsinstrumentariums

Zwischen 1926 und 1932 war Alice Eisners „Die letzten zivil- und öffentlichrechtlichen Mittel gegen böswillige Unterhaltspflichtige“¹²⁷ in drei Auflagen erschienen. Eisners Abhandlung hatte zum Ziel, all jene juristischen Mittel aufzuzeigen, die den Jugendämtern zur vormundschaftlichen Disziplinierung der Unterhaltsverpflichteten zur Verfügung standen. Webler unterstrich in seinem Vorwort zur 1932er Auflage die besondere Bedeutung von Eisners Arbeit damit, dass die „Zwangmaßnahmen gegen böswillige Unterhaltspflichtige den Berufsvormund und -pfleger in wachsendem Maße in Anspruch nehmen“¹²⁸ würden. Auf Grundlage eines preußischen Gerichtsurteils im Jahre 1931 waren die Jugendämter im größten Bundesland des Deutschen Reiches dazu verpflichtet worden, die im RJWG vorgesehenen hoheitlichen Aufgaben wie die Amtsvormundschaften zu übernehmen. Demnach gab es einen besonderen Bedarf an juristischen Handreichungen. Vor diesem Hintergrund ist die Neuauflage von Eisners Buch zu sehen. Denn das *Archiv* strebte in Fragen der (Amts-)Vormundschaft nach Deutungshoheit. So hoffte man, wie Webler in seinem Vorwort deutlich machte, neben den Amtsvormundschaften auch Rechtsanwälten und Fürsorgeverbänden mit dieser Publikation „gute Dienste“, so Webler, zu leisten.¹²⁹

Im Zentrum der Abhandlung stand darum das Arsenal der rechtlichen Disziplinierungsmittel, darunter zivilrechtliche Mittel wie Pfändung, Zwangsvollstreckungen, Offenbarungseid, Konkurs oder auch einstweilige Verfügungen aber auch öffentlichrechtliche („Passsperre“) und

¹²⁷ Ich beziehe mich im Folgenden auf die letzte Auflage von 1932.

¹²⁸ Eisner 1932, 1.

¹²⁹ Vgl. ebd.

strafrechtliche Mittel. Es sollten alle erdenklichen Möglichkeiten aufgezeigt werden, mit denen Schwierigkeiten der Amtsvormundschaften bei der Zwangsvollstreckung überwunden werden konnten. Ein Schwerpunkt lag auf dem Aspekt der Lohnpfändung, mit dem sich das *Archiv* seit seinen Anfangstagen beschäftigte und das Eisner zufolge das am Häufigsten zur Anwendung gebrachte Rechtsmittel der Vormünder darstellte.¹³⁰ Allerdings würden die Versuche der Zwangsvollstreckung „bei böswilligen Unterhaltsverpflichteten oft gar nicht oder erst nach Ueberwindung erheblicher Schwierigkeiten zum Ziele“¹³¹ führen. Eisners Überblicksarbeit versprach, hier Abhilfe zu schaffen.

Schon vor dem Krieg waren zwei Gruppen von „böswilligen Unterhaltsverpflichteten“ im *Archiv* problematisiert worden. Zum einen „reiche Haussöhne“ und verheiratete Männer, „die sich der Unterhaltspflicht in der Weise entziehen, daß sie sich von ihren Eltern oder Frauen ernähren lassen, und so zivilprozessual durch Zwangsvollstreckung nicht fassbar sind.“¹³² Diese Gruppe war aber verhältnismäßig klein und fiel nicht weiter ins Gewicht. Das Hauptaugenmerk lag auf der zweiten Gruppe: auf unehelichen Vätern, die sich durch Arbeitsplatzwechsel oder durch Absprachen mit ihren Arbeitgebern ihrer Unterhaltspflicht entzogen. 1911 hatte sich das *Archiv* an die Arbeitgeberverbände und Arbeitnehmerorganisationen gewandt, um mit vereinter Kraft gegen die Pflichtverletzungen der unehelichen Väter vorgehen zu können.¹³³ In einem im *Zentralblatt* veröffentlichten Schreiben des *Archivs* an die Gewerkschaften hieß es:

„Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Sicherung der Unterhaltsforderungen stieß der Berufsvormund in den häufig auftretenden Fall, daß ein Arbeiter unehelicher Vater war, insofern vielfach auf Schwierigkeiten, als bei einer durch ihn ausgebrachten Lohnbeschlagnahme der Arbeitgeber den Arbeiter entließ, lediglich um etwaigen durch die Pfändung entstandenen Umständlichkeiten aus dem Wege zu gehen.“¹³⁴

Das Interesse seitens der Berufsvormünder bestand darin, dass die Arbeitgeber ihre Arbeiter nicht sofort entließen, sobald der Lohn auf Bestreben des Vormunds hin zur Unterhaltssicherung beschlagnahmt werden sollte, sondern „vielmehr auf ein Einvernehmen zwischen Arbeiter, Arbeitgeber und Berufsvormund hinzuwirken, um auf diese Weise dem Kinde seinen Unterhalt nicht zu entziehen und den Arbeiter nicht brotlos zu machen.“¹³⁵ Dieses Anliegen vonseiten des *Archivs* wurde von den Handels-, Gewerbe-, Handwerkskammern als auch den größeren Arbeitgeberverbänden unterstützt. Allerdings sah sich die Arbeitgeberseite ohne Handhabe, wenn die Arbeiter von sich aus eine neue Stellung annahmen, in der sie nur ein Einkommen in Höhe ihres notdürftigen Unterhalts erzielten und damit nicht mehr pfändbar waren. Vor diesem Hintergrund wandte sich das *Archiv* an die Arbeiterorganisationen mit der Bitte,

¹³⁰ Vgl. Ebd. 7.

¹³¹ Ebd. 7

¹³² ZFB 1911, 80.

¹³³ Vgl. Zentralblatt 15/1911, 177.

¹³⁴ Zentralblatt 15/1911, S. 177.

¹³⁵ Ebd.

„[...] auf die Arbeiter in der Richtung einzuwirken, daß sie im Falle einer Lohnbeschlagnahme durch den Berufsvormund *die Arbeit nicht sofort niederlegen*, sondern zunächst zwecks Verständigung mit dem betreffenden Vormunde ins Vernehmen treten. Es wird meist die Lohnbeschlagnahme in Höhe der gesamten Forderung ausgebracht. Da es aber selbstverständlich ist, daß der Arbeiter die gesamten Rückstände zu zahlen meist nicht in der Lage ist, so wird regelmäßig mit dem Berufsvormunde eine Einigung dahingehend getroffen werden können, daß die Rückstände nicht eingefordert werden, falls nur der laufende Unterhalt des Kindes bei Berücksichtigung des Verdienstes des Arbeitervaters von ihm gewährt wird. Der Berufsvormund wird regelmäßig von dem Arbeiter nur das verlangen, was er zu zahlen in der Lage ist.“¹³⁶

Anfang der 1930er stellte sich die Situation bereits etwas anders da, wie aus Eisners Schrift ersichtlich wird. Sie beschrieb zwar eine ähnliche Ausgangssituation: So würden „böswillige Unterhaltsschuldner“ häufig versuchen, „die LohnPf[ändung] in der Weise zu vereiteln, daß sie angeben, kein oder ein geringeres als das vereinbarte Entgelt für ihre Arbeit oder Dienstleistung zu erhalten“¹³⁷ und dabei würden sie oft durch den Arbeitgeber unterstützt. Aber die Vormünder waren nicht mehr allein auf die Kooperationswilligkeit der Arbeitgeber angewiesen, sondern hatten auf Grundlage einer Notverordnung eine handfeste Möglichkeit, Druck auf die Arbeitgeber auszuüben, wie Eisner in reinstem Juristendeutsch formulierte:

„Es empfiehlt sich, bei Anfragen an Arbeitg. nach den Einkommensverhältnissen des Schuldners den Arbeitg. darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 27 der FürsPflVO in der Fassung der 2. NotVO gegen Arbeitg., die eine Auskunft über Art und Dauer der Beschäftigung und über den Arbeitsverdienst der Arbeitn. Gegenüber dem BezFürsVbd verweigern, eine Ordnungsstrafe bis zu 150 RM verhängt werden kann.“¹³⁸

Es wird ersichtlich, wie sich die amtsvormundschaftliche Disziplinarmacht in die Gesellschaft ausbreitete, indem sie sich der Arbeitgeber und der Gewerkschaften zu bedienen suchte, um den Arbeiter, der unehelicher Vater war, zum „Unterhaltsverpflichteten“ zu disziplinieren. Auf der anderen Seite wurde gleichzeitig den Amtsvormundschaften eingeschrieben, dass sie diese Disziplin rigoros zur Anwendung zu bringen hatten. Maßgabe war: „Dem unehelichen Vater braucht nur der *notdürftige* Unterhalt belassen zu werden“¹³⁹. Wie viel das war, war gesetzlich nicht festgelegt. Fest stand lediglich, der notdürftige Unterhalt sei „nicht gleichbedeutend mit dem Richtsatz der öffentlichen Fürsorge oder dem der AIU [Arbeitslosenunterstützung]. Er wird sich aber letzterem und den Durchschnittslöhnen der untersten Arbeiterklassen und ihren Lebensbedürfnissen, so wie dem Lebenshaltungsindex angleichen müssen.“¹⁴⁰ – Hier finden sich offenkundig diskursive Anknüpfungspunkte der heutigen beistandschaftlichen Praxis der Jugendämter auf Grundlage von Berechnungsschlüsseln wie der Düsseldorfer Tabelle.

¹³⁶ Ebd.

¹³⁷ Eisner 1932, 7.

¹³⁸ Ebd.

¹³⁹ Ebd. 9.

¹⁴⁰ Ebd.

3. Unvollendetes Reformprojekt: Unehelichenrecht

Einleitung

Der im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts sich herausbildende Berufsvormundschaftsdiskurs war von Anfang an eng verschränkt mit juristischen Diskursen, in denen unter anderem die Fragen der Verwandtschaft, der Unterhaltspflichten, des Sorgerechts („elterliche Gewalt“), des öffentlichen und des Zivilrechts in Hinblick auf die Unehelichkeit verhandelt wurden. So hatte Taube schon in den 1880er Jahren versucht, auf die Vorarbeiten zum BGB Einfluss zu nehmen. In diesen juristischen Diskursen nahmen die Positionen von *Archiv* und *Deutschem Verein*, die diese Institutionen durch Tagungen und Konferenzen, vor allem aber durch das Schrifttum eingenommen verbreiteten und befestigten, eine wichtige Stellung ein; es wurden Gesetzesentwicklungen und Urteile kommentiert, eigene Gesetzesentwürfe zur Diskussion gestellt, auf Probleme hingewiesen und so weiter. Für die Entwicklung der Vormundschaft für uneheliche Kinder zur Amtsvormundschaft und darüber hinaus war vor allem das im BGB verankerte Unehelichenrecht von immenser Bedeutung. Von daher war es für die weitere rechtliche und politische Entwicklung entscheidend, dass nicht nur die Jugendfürsorge Verfassungsrang erhalten hatte, sondern auch der Schutz der Unehelichen.

3.1. Verfassungsauftrag: gleiche Bedingungen für uneheliche Kinder

In der verfassungsgebenden Nationalversammlung 1919 war die Frage der Nichteelichen breit diskutiert worden. Während die USPD zur 2. Lesung den Antrag stellte, dass die Verfassung normieren solle: „Das uneheliche Kind trägt den Namen des Vaters und steht dem ehelichen Kinde gleich“, formulierte die SPD-Fraktion ein wenig abgemildert: „Die unehelichen Kinder haben ein Recht auf den Namen des Vaters und stehen den ehelichen Kindern gleich.“ Und: „Das uneheliche Kind hat das gleiche Recht auf Unterhalt, Erziehung und Erbe an Mutter und Vater wie die ehelichen Kinder.“¹⁴¹ Beides wurde aber von den bürgerlichen Parteien abgelehnt, die dadurch vor allem das Primat der Ehe gefährdet sahen. Zuletzt setzte sich eine Formulierung der DDP als Kompromiss durch: „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“¹⁴²

Dass der Schutz der unehelichen Kinder in einem eigenen Verfassungsartikel geregelt wurde, ging auf das Streben des *Zentrums* zurück. Denn zum einen sollte der Unehelichenschutz vorangetrieben werden, zum anderen aber sollte die „heilige Institution der Ehe“ unangefoch-

¹⁴¹ Zit. nach Schubert 1986, 47, so auch das nachfolgende Zitat.

¹⁴² Art. 121 WRV.

ten bleiben. Daher wurde die Unehelichenfrage von der Regelung des Schutzes von Ehe und Familie¹⁴³ getrennt und in einem eigenen Artikel normiert.

Zwischen 1920 und 1930 wurden vier Anläufe zu einer Reform des Unehelichenrechts unternommen. Das Reformprojekt wurde letztlich zwischen den unlösbaren Kontroversen zwischen Parteien, Kirchen und Wohlfahrtsverbänden aufgerieben. Trotz der geringen „legislatorischen Ergebnisse“¹⁴⁴ lohnt sich ein näherer Blick auf den Prozess dieses gescheiterten Reformprojekts, um zu verdeutlichen, welche Sichtweisen auf Männer und Frauen und auf Mütter und Väter, auf Familie, Ehe und Unehelichkeit vorhanden waren und welche sich letztlich im rechtspolitischen Diskurs eine hegemoniale Stellung einnehmen konnten.

3.2. Erster Anlauf 1920:

Referentenentwurf zur Abschaffung der „Mehrverkehrseinrede“

Vor dem Hintergrund dieser Verfassungsnorm (§ 121 WRV) entstand im Reichsjustizministerium ein erster „Unverbindlicher Referenten-Entwurf eines Gesetzes über uneheliche Kinder“¹⁴⁵, der am 12.07.1920 den Ländern zugestellt wurde. Darin war vorrangig die Abschaffung der Mehrverkehrseinrede, der *Exceptio plurium*, im BGB vorgesehen, ansonsten sollte aber nahezu alles beim Alten belassen werden. Dieser Entwurf wurde in einer eigens einberufenen Sachverständigenkonferenz weiterdiskutiert, die vom Justizministerium zu einer Stellungnahme beauftragt worden war¹⁴⁶. An dieser Konferenz nahmen elf Fachleute teil, unter ihnen auch Polligkeit und Klumker. Im Laufe ihrer Verhandlungen näherte sich die Kommission der Perspektive des norwegischen Rechts an. Große Sympathie wurde vor allem der darin normierten Unterhaltsregelung entgegengebracht. Wie geschildert, sicherte das norwegische Recht den „Mehrverkehrskindern“ einen Unterhaltsanspruch gegen den Staat zu. Folglich oblag es dem Staat, seine Ausgaben gegebenenfalls vom Vater des Kindes beizutreiben – denn dass Väter für ihre Kinder den Unterhalt zu erbringen hatten, stand auch dort fest. Trotz großer Sympathien für dieses Modell entschied sich die Konferenz schließlich doch dafür, die primäre Haftung für den Unterhalt der Kinder bei den Eltern zu belassen.¹⁴⁷ Um den Entwurf und die Ergebnisse der Sachverständigenkonferenz vertiefend zu diskutieren, veranstaltete das Justizministerium Ende Oktober 1920 eine zweitägige Anhörung, bei der es um die „Besserung der rechtlichen Stellung

¹⁴³ Art. 119 WRV: „Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der Geschlechter.

Die Reinerhaltung, Gesundheit und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz der Fürsorge des Staats.“

¹⁴⁴ Schwab 2007a, 282.

¹⁴⁵ Nachdruck in: Schubert 1986, Dok. II 2, 102-107

¹⁴⁶ Vgl. hierzu und zum folgenden Schubert 1986, 48-54

¹⁴⁷ Für diesen Absatz vgl. Schubert 1986, 49.

der unehelichen Kinder“¹⁴⁸ ging. An dieser Anhörung waren rund 30 Fachleute des gesamten Jugendwohlfahrtsspektrums, aus Ministerien und Behörden, aus Verbänden und Vereinen unter ihnen so bekannte Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenbewegung wie Helene Stöcker, Helene Weber, Elisabeth Lüders oder Paula Müller-Otfried aber auch Klumker, Neuhaus, Poligkeit.¹⁴⁹

Wie schon zu Zeiten der Vorarbeiten zum BGB war wieder die Mehrverkehrseinrede ein zentrales Thema. Allerdings wurde sie von allen Teilnehmenden, bis auf den Repräsentanten des Berliner Vormundschaftsamts namens Schoenberner, grundsätzlich abgelehnt. Alle anderen anstehenden Regelungen blieben indes kontrovers. Das galt auch für die Regelungen, die als Folgen eines „Mehrverkehrs“ der Mütter begriffen wurden. Die Diskussion verlief offensichtlich ganz ähnlich wie zuvor in der Kommission. So wurde beispielsweise der Anspruch des Kindes auf einen öffentlich gewährten Versorgungsanspruch favorisiert. Es konnte aber keine Einigkeit darüber erzielt werden, wie dies gegenfinanziert werden sollte. Mit anderen Worten, „die Frage der Haftung des Erzeugers“¹⁵⁰ fand keine einstimmige Antwort. Es gab zwar lebhaften Widerspruch, aber kein letztgültiges Votum für oder gegen die „von einigen der anwesenden Frauen“¹⁵¹ eingebrachte Idee, ob nicht alle in Frage kommenden „Konkubenten“ in die Haftung genommen werden könnten – und zwar in je voller Höhe; die nicht verbrauchten Beträge sollten in einen Fonds eingezahlt werden, der zugunsten von nichtehelichen Kindern einzurichten wäre.

Ein weiteres Streitthema war, wie weit die Rechtstellung der nichtehelichen Kinder an die der ehelichen angeglichen werden sollte. Einige wollten, in Anlehnung an das norwegische Recht, die Gruppe der Nichtehelichen unterteilen, in solche, die vom Vater anerkannt wurden und solche, bei denen das Gericht die Vaterschaft feststellen musste. Erstere seien eher den ehelichen Kindern gleichzustellen, befand die eine Seite, während die andere Seite¹⁵² eine solche Unterteilung prinzipiell ablehnte, damit nicht bestimmte nichteheliche Kinder anderen gegenüber bevorzugt beziehungsweise benachteiligt würden, anstatt alle gleichermaßen den ehelichen gleichzustellen.¹⁵³ Auch die Gruppe der „Brautkinder“, das waren Kinder, die Verlobte bekamen, bevor die Ehe geschlossen worden war, sollten nicht herausgehoben werden, wie die Mehrheit fand.¹⁵⁴

In den Diskussionen wurde auch darum gestritten, ob nicht das Rechtskonstrukt beseitigt

¹⁴⁸ Aufzeichnungen über die am 29. und 30. Oktober 1920 im Reichsjustizministerium abgehaltenen Beratungen, betreffend die Besserung der rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder, Nachdruck in: Schubert 1986, Dok. III, 107-120. Dabei handelt es sich um ein Ergebnisprotokoll. Ein Wortprotokoll ist davon nicht vorhanden.

¹⁴⁹ Vgl. Schubert 1986, 107, Fußnote 2.

¹⁵⁰ Ebd. 110.

¹⁵¹ Ebd. 111.

¹⁵² Unter ihnen befanden sich Klumker und Neuhaus.

¹⁵³ Schubert 1986, 111.

¹⁵⁴ Ebd. 113.

gehöre: „Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt.“¹⁵⁵ Dieses Konstrukt verhinderte unter anderem, dass nichteheliche Kinder den Namen des Vaters annehmen konnten.¹⁵⁶ Folglich haftete ihnen durch ihren Namen der Makel der *Unehelichkeit* an, trugen doch eheliche Kinder immer den Namen ihres Vaters.¹⁵⁷ Vor diesem Hintergrund wurde beispielsweise von Klumker gefordert, dass Kinder, deren Vater festgestellt werden konnte, auch den Namen ihres Vaters führen können sollten, wohingegen andere stärker betonten, dass das Kind den Namen desjenigen Elternteils führen können sollte, bei dem es tatsächlich lebe.¹⁵⁸ Am Rande dieser namensrechtlichen Auseinandersetzungen wurde von Agnes Neuhaus angeregt, dass eine tatsächliche gesellschaftliche Besserstellung der Unehelichen schon dadurch erreicht werden könnte, wenn auch ledige Mütter „Frau“ genannt würden und damit nicht länger durch die Anredeform „Fräulein“ als unverheiratet stigmatisiert wären.¹⁵⁹ Mehrheitlich bestand aber die Auffassung, dass weder das Namensrecht noch das daneben ebenfalls ausführlich verhandelte Erbrecht¹⁶⁰ in der Praxis von großer Bedeutung für die tatsächliche Verbesserung der Stellung von unehelichen Kindern wäre.¹⁶¹

Während sich Neuhaus, wie eben angedeutet, namensrechtlich stark für die Rechte der Mütter einsetzte, war es in Bezug auf das Sorgerecht (elterliche Gewalt) eher die Perspektive des Kindes, die sie leitete. So sprachen sie und andere sich dafür aus, dass es im Einzelfall im Interesse des Kindes sein könne, wenn behördlich, also amtsvormundschaftlich, in das Sorgerecht der ledigen Mutter eingegriffen werden könne. Dies betraf vor allem das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Hintergrund dieser Forderung war zum einen, dass Mütter in zahlreichen Fällen ihre Kinder nicht aus schlechten Pflegestellen nähmen, um sie in bessere zu geben – wider besseren Wissens und obwohl es ihnen finanziell möglich wäre. Zum andern wurde befürchtet, dass viele Mütter ihre Kinder zu früh als Arbeitskraft einsetzen würden, wenn sie nicht unter einer am Interesse des Kindeswohls orientierten Schutzaufsicht stünden. Von daher wurde gefordert, dass das Vormundschaftsgericht den Müttern gegebenenfalls das Aufenthaltsbestimmungsrecht (leichter) entziehen können müsse.¹⁶²

¹⁵⁵ § 1589 Abs. 2 BGB a. F.

¹⁵⁶ § 1706 Abs. 1 BGB a. F.: Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

¹⁵⁷ § 1616 BGB a. F.: Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

¹⁵⁸ Das hätte einen namensrechtliche Stärkung des nichtehelichen Kindes bedeutet. Denn bis dahin bestimmt § 1706 Abs. 2 BGB a. F.: *Führt die Mutter in Folge einer Verheirathung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheirathung geführt hat. Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kind mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen; die Erklärung des Ehemanns sowie die Einwilligungserklärung des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.*

¹⁵⁹ Vgl. dazu auch Buske 2003, 91.

¹⁶⁰ Auf das Erbrecht werde ich nicht näher eingehen, da hierfür eine eigene Untersuchung notwendig wäre. Vgl. bspw. Faigle 1998.

¹⁶¹ Für diesen Absatz vgl. die „Aufzeichnungen über die am 29. und 30. Oktober 1920 im Reichsjustizministerium abgehaltenen Beratungen, betreffend die Besserung der rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder“, Nachdruck in: Schubert 1986, Dok. III, 111-113.

¹⁶² Für diesen Absatz vgl. die „Aufzeichnungen über die am 29. und 30. Oktober 1920 im Reichsjustizministerium abgehaltenen Beratungen, betreffend die Besserung der rechtlichen Stellung der unehelichen

Solche Fälle waren wahrscheinlich auch die Grundlage dafür, dass mehrheitlich, so auch von Klumker und Neuhaus, die Ansicht vertreten wurde, dass den ledigen Müttern die volle elterliche Gewalt nicht grundsätzlich übertragen werden sollte, wie einzelne Sachverständige¹⁶³ gefordert hatten, sondern ihnen lediglich auf Antrag – und damit nach gerichtlicher Prüfung – die Vormundschaft zu übertragen. In den Argumenten für die damit verbundene Beibehaltung einer vormundschaftsgerichtlichen Aufsicht beziehungsweise prospektiv einer Aufsicht des Jugendamts – das RJWG war ja zu diesem Zeitpunkt erst im Entstehen – spiegelt sich ein doppeltes Misstrauen wider: Einerseits wurde den Müttern misstraut, die Interessen ihrer Kinder voll zu wahren; andererseits wurde den „Erzeugern“ unterstellt, „ungehindert auf die Mutter zu deren und des Kindes Nachteil einzuwirken“¹⁶⁴. Interessanterweise wurde in Hinblick auf ein Umgangsrecht des Vaters mit dem Kind, das prinzipiell von allen befürwortet wurde, mehrheitlich¹⁶⁵ die Ansicht vertreten, dass dies dem Vater aber nicht generell zustehen sollte, sondern dass ihm dieses Recht nur im Einzelfall und nach Anhörung der Mutter vom Vormundschaftsgericht verliehen werden können sollte. In diesem Punkt wurde den Müttern die Interessenwahrung des Kindes offenkundig prinzipiell zugetraut.¹⁶⁶

Kurzum, in den Verhandlungen der Kommission als auch in der Anhörung zum ersten Referentenentwurf von 1920 wurde die Zuschreibung der persönlichen Sorge für das Kind den Müttern zugeteilt, während die Väter für die finanzielle Versorgung haftbar gemacht wurden. Der persönliche Umgang zwischen Vater und Kind – die rechtlich nicht als miteinander verwandt galten – sollte im Ermessen des Gerichts stehen, das die Mutter dazu anzuhören hatte. Das Sorgerecht sollte der Mutter nur unter Aufsicht eines Vormunds oder, so sie die Vormundschaft für ihr Kind übertragen bekommen hatte, unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichts zugestanden werden. Insgesamt wurde somit den nichtehelichen Familien nicht die gleiche Eigenverantwortlichkeit zugestanden, wie den ehelichen. Vielmehr wurde auf das Verhältnis zwischen Mutter und Vater mit großer Vorsicht und Skepsis geblickt.

3.3. Zweiter Anlauf 1922:

Gesetzesentwurf hält an „Mehrverkehrseinrede“ fest

Bis Mitte des Jahres 1922 wurde ein „Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt“ erarbeitet, den der zu dieser Zeit gerade amtierende Reichjus-

Kinder“, Nachdruck in: Schubert 1986, Dok. III, 116.

¹⁶³ Jellinek, Friedeberg.

¹⁶⁴ „Aufzeichnungen über die am 29. und 30. Oktober 1920 im Reichsjustizministerium abgehaltenen Beratungen, betreffend die Besserung der rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder“, Nachdruck in: Schubert 1986, Dok. III, 117.

¹⁶⁵ u.a. Polligkeit, Jellinek, Stöcker.

¹⁶⁶ Vgl. „Aufzeichnungen über die am 29. und 30. Oktober 1920 im Reichsjustizministerium abgehaltenen Beratungen, betreffend die Besserung der rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder“, Nachdruck in: Schubert 1986, Dok. III, 117.

tizminister Gustav Radbruch (SPD) am 29. Juli 1922 den Landesregierungen „zur gefälligen Kenntnisnahme“¹⁶⁷ übersandte. Zugleich lud er zu einer Besprechung dieser Vorlage ein, die er Ende September anberaumte.¹⁶⁸ Die Besprechung zeigte, dass die Länder den Grundlinien des Entwurfes zustimmten, vor allem was die Streichung der *exceptio plurium concumbentium* anbelangte.¹⁶⁹ Insgesamt war dieser Gesetzesentwurf stark an besagtem norwegischen Recht angelehnt. Dies galt insbesondere für die Feststellung der Vaterschaft für ein uneheliches Kind als Voraussetzung für die Verurteilung zu Unterhaltsleistungen.¹⁷⁰ So griffen die im Entwurf vorgeschlagenen Paragraphen 1717 bis 1718c BGB die Unterscheidung auf zwischen (a) Anerkennung der Vaterschaft durch den Vater gegenüber dem Vormundschaftsgericht¹⁷¹, (b) gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft¹⁷² und (c) der sogenannten Zahlvaterschaft, was eine Unterhaltspflicht für denjenigen Mann bedeutete, dessen Vaterschaft zwar nicht festgestellt werden konnte, der aber im Empfängniszeitraum mit der Mutter geschlafen hatte¹⁷³. Aber der Entwurf machte auch deutlich: „Ein Anspruch des Kindes oder der Mutter besteht nicht, wenn die Mutter innerhalb der Empfängniszeit einen dirnenhaften Lebenswandel geführt hat.“¹⁷⁴ Zudem sah der Entwurf auch vor, dass gegebenenfalls mehrere in Frage kommende Männer als Gesamtschuldner zum Kindesunterhalt verpflichtet würden¹⁷⁵.

Insbesondere Letzteres wurde vonseiten der Bundesländer Preußen, Bayern, Sachsen, Thüringen und Braunschweig scharf kritisiert. Mehrfache Vaterschaften sollten unmissverständlich ausgeschlossen werden. Alle Angelegenheiten des Vaterschaftsanerkennungsprozesses und des Vaterschaftsfeststellungsprozesses sollten künftig, so wurde von Thüringen angeregt, vom Jugendamt übernommen werden oder – so Sachsen und Hamburg – im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kurzum, Einigkeit bestand nur darin, dass die Vaterschaftsfeststellung klar geregelt werden sollte und dass sie keinesfalls, etwa durch weitgehende Erbrechtsregelungen, den Familienfrieden väterlicherseits stören durften.¹⁷⁶ In ebendiese Richtung zielte auch die Argumentation für die Beibehaltung der bis dato möglichen Einmalzahlung, die der Entwurf

¹⁶⁷ Schreiben des Reichsjustizministers vom 29.7.1922 an die Länder, Nachdruck in: Schubert 1986, Dok. IV, 121f.

¹⁶⁸ Von dieser Beratung liegen drei Ergebnisprotokolle vor, Nachdruck in: Schubert 1986, Dok. IV 3a-c, 137-153.

¹⁶⁹ Vgl. den Bericht des bayrischen Vertreters Gerber vom 16.10.1922, ebd. 150-153, 151.

¹⁷⁰ § 1717 BGB a.F.

¹⁷¹ §§ 1717 Nr. 1 bis 1717 c Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt [Nichtehelichenrechtsentwurf 1922], Nachdruck in: Schubert 1986, Dok. IV, 122-137.

¹⁷² §§ 1717 Nr. 2, 1717 d bis 1717 e Nichtehelichenrechtsentwurf 1922.

¹⁷³ § 1718 Nichtehelichenrechtsentwurf 1922.

¹⁷⁴ Ebd. Abs. 3.

¹⁷⁵ § 1718 a Nichtehelichenrechtsentwurf 1922.

¹⁷⁶ Mecklenburg-Schwerin hatte die Befürchtung, „daß eine gewissermaßen zwangsweise Einführung des unehelichen Kindes in die Familie des Vaters dem Kinde regelmäßig nicht zum Vorteile gereichen und daß es von den väterlichen Verwandten meist als ein Eindringling angesehen und behandelt würde“. Aufzeichnungen des Reichsjustizministeriums, Nachdruck in: Schubert 1986, Dok. IV 3a, 137-147, 138.

grundsätzlich durch regelmäßige Unterhaltszahlungen ersetzen wollte.¹⁷⁷

Zusammengenommen wird an alldem deutlich, dass über die Frage, inwieweit die nichtehelichen den ehelichen Kindern gleichgestellt werden sollten, kaum Einigkeit zu erzielen war. So erhoben Vertreter der Länder Bayern, Baden und Mecklenburg-Schwerin gegen verschiedene Regelungen Widerspruch, die ihrer Ansicht nach den verfassungsrechtlichen Schutz der Familie¹⁷⁸ zu stark berührten.¹⁷⁹ Dabei ging es ihnen primär um den „sittlichen“ Schutz der Institution Ehe. Sie wollten verhindern, dass der „wilden Ehe“ Tür und Tor geöffnet würden, zum Beispiel durch die Möglichkeit, dass Mutter und Vater eines nichtehelichen Kindes zugleich die elterliche Gewalt hätte übertragen werden können.¹⁸⁰ Denn genau das wäre die logische Folge gewesen, wenn es im BGB künftig geheißen hätte, wie der 1922er Entwurf vorsah: „Das uneheliche Kind hat im Verhältnis zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter sowie nach Maßgabe dieses Titels auch im Verhältnis zu dem Vater die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.“¹⁸¹

3.4. Dritter Anlauf 1925: keine volle Gleichstellung unehelicher Kinder

In den folgenden zwei Jahren wurden die Anregungen und Einwände der Fachkreise wie der Länder im Reichjustizministerium in einen neuerlichen, äußerst detaillierten Entwurf eingearbeitet, den das Reichskabinett am 28. Dezember 1924 verabschiedete und der ein knappes halbes Jahr später, am 22. Mai 1925 dem Reichsrat vorgelegt wurde, wo er dreieinhalb Jahre lang einer Entscheidung harrete.¹⁸² Dass die Länder sich offenbar nicht sonderlich für die Thematik interessierten, zeigte sich unter anderem daran, dass es allein bis Ende 1927 dauerte, bis alle Länder zum Entwurf auch nur Stellung genommen hatten und das obwohl sich in den Stellungnahmen letztlich bestätigte, dass die Länder den Entwurf ungeachtet aller politischen und weltanschaulichen Differenzen im Grundsatz unterstützten und nur in Detailfragen noch

¹⁷⁷ Vgl. Schubert 1986, 55.

¹⁷⁸ Art. 119 WRV: Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

Die Reinerhaltung, Gesundheit und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats.

¹⁷⁹ Vgl. die Aufzeichnungen des Reichsjustizministeriums, Nachdruck in: Schubert 1986, Dok. IV 3a, 137-147, 138.

¹⁸⁰ § 1707 b Satz 2f. Nichtehelechtsentwurf 1922: Es [das Vormundschaftsgericht] kann dem Vater auf seinen Antrag die Sorge für die Person des Kindes oder die elterliche Gewalt verleihen, wenn dies aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten erscheint; ...

¹⁸¹ § 1705 Nichtehelechtsentwurf 1922. § 1705 BGB a.F.: Das uneheliche Kind hat im Verhältnis zur Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

¹⁸² Vgl. Schubert 1986, 56.

Nachbesserungsbedarf sahen.¹⁸³ Jedenfalls war der anfängliche Vorwärtsdrang im Reformprozess verfliegen, nachdem der Entwurf den Ländern im Reichsrat vorgelegt worden war. Die Grundlinien von 1922 waren beibehalten worden und diverse Detailregelungen den Wünschen des konservativen Mainstreams entgegenkommend angepasst: In der Neufassung wurde die vollständige Angleichung der rechtlichen Stellung von nichtehelichen und ehelichen Kindern aufgegeben.¹⁸⁴ – Das Kind sollte nicht mehr den Namen des mit der Mutter verheirateten Stiefvaters erhalten, sondern den Namen der Mutter weiter führen¹⁸⁵, wengleich eine Namensänderung erleichtert wurde.¹⁸⁶ – Ein Erbrecht gegenüber dem Vater beziehungsweise der väterlichen Familie war nicht länger vorgesehen, dieses wurde vollständig durch eine Abfindungsregelung in Höhe des Pflichtteils ersetzt.¹⁸⁷

Trotz alledem konnte der Gesetzgebungsprozess nicht beschleunigt werden. Vielleicht lag dies an der Sperrigkeit und dem großen Umfang des Gesetzesentwurfs. Vielleicht wollte man in diesem sensiblen Rechtsgebiet auch einfach nicht voreilig handeln, wovor etwa Klumker im *Zentralblatt* eindringlich gewarnt hatte, schließlich würde – hoffentlich zum Besten der Kinder – erheblich in die elterliche Gewalt eingegriffen.¹⁸⁸ Retrospektiv erscheint aber als Erklärung für den retardierenden Prozess wahrscheinlicher, dass dem Entwurf, wie Klumker ebenfalls feststellte, die klare Linie fehlte und er zu wenig auf die aktuellen Problemlagen bezogen war: „Dieser Entwurf könnte auch vor 10 oder 20 Jahren erscheinen sein; er tut so, als ob das BGB. in seiner alten Form von 1900 noch unberührt wäre.“¹⁸⁹ Geradezu prophetisch kam Klumker zu dem Schluss: „Ziemlich ein Menschenalter wird vergehen, bis jener Unehelichenschutz, den das Gesetz will, Leben und Gestalt gewinnt, bis wirklich die JAe. [=Jugendämter] da sind.“¹⁹⁰ Faktisch war das Jugendamt, für das sich Klumker so sehr engagiert hatte und das seit Inkrafttreten des RJWG 1924 Vormund für jedes uneheliche Kind wurde, nicht im Blick der hauptsächlich verantwortlichen Rechtspolitiker. Wenn im Zusammenhang des Unehelichenrechts von Behörden die Rede war, dann war in der Regel das Vormundschaftsgericht gemeint. Klumker

¹⁸³ Vgl. ebd. 64.

¹⁸⁴ Vgl. § 1705 Nichteelichenrechtsentwurf 1922 und § 1705 Nichteelichenrechtsentwurf 1925.

¹⁸⁵ Vgl. § 1706 Nichteelichenrechtsentwurf 1925.

¹⁸⁶ Vgl. §§ 1706 a bis d Nichteelichenrechtsentwurf 1925.

¹⁸⁷ Im Wortlaut des § 1712 a Abs. 1 Nichteelichenrechtsentwurf 1925 hieß es:

Die Ehefrau und die ehelichen Abkömmlinge des Vaters können, wenn sie den Vater beerben, das Kind mit dem ~~Vater Betrag~~ abfinden der dem Kinde als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre.

Näheres sollten die §§ 1712 b bis d Nichteelichenrechtsentwurf 1925 regeln.

§ 1712 Abs. 2 Satz 1 Nichteelichenrechtsentwurf 1922 lautete ganz ähnlich:

Die Ehefrau und die ehelichen Abkömmlinge des Vaters können, wenn sie den Vater beerben, das Kind mit dem Betrag abfinden, der ihm als Pflichtteil zustehen würde, wenn es ehelich wäre.

Abs. 5 lautete:

Beerbt das Kind den Vater, so kann es von einem Miterben die Gewährung des Unterhalts insoweit nicht verlangen, als die Einkünfte aus der Erbschaft zu seinem Unterhalt ausreichen.

Dieses implizit gewährte Erbrecht tauchte im 1925er Entwurf nicht mehr auf.

¹⁸⁸ Vgl. Klumker 1925, 158.

¹⁸⁹ Ebd.

¹⁹⁰ Ebd.159.

äußerte dazu den Verdacht:

„Der Entwurf hält offenbar das JA. für eine Art polizeiliches Aufsichtsorgan, das aus Mißtrauen gegen die Eltern handelt; er hat gar nicht erkannt, daß die Berufsvormundschaft vor allem als Hilfe nicht nur für das Kind, sondern auch für die Eltern gedacht ist und sich in dieser Richtung entwickelt.“¹⁹¹

Der 1925er Entwurf beinhaltete ein Novum, in Form einer ausführlichen Begründung.¹⁹² Einige Passagen aus dieser Begründung, die das Reichsjustizministerium dem an die Länder verschickten Gesetzesentwurf beigefügt hatte, sollen im Folgenden exemplarisch dokumentiert werden, da in ihnen die grundlegenden Geschlechterkonstruktionen des Unehelichenrechtsdiskurses offen zutage treten.

Von heute aus betrachtet, fällt auf, wie stark der Unehelichenrechtsdiskurs von der Frage des „Mehrverkehrs“ bestimmt war. Schließlich konnten die Gerichte nur in den seltensten Fällen – die Rede war von 4 % – den geäußerten Verdacht bestätigen, dass die Mütter im fraglichen Zeitraum auch noch mit anderen Männern Sex gehabt hatten. Trotz dieser quantitativen Randständigkeit stand die Frage immer wieder im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen darüber, wie mit dem „Mehrverkehr“ der Mutter umzugehen sei – selbst dann noch, als man darüber übereingekommen war, dass ein solcher nicht länger den Ausschluss einer Unterhaltspflichtung eines oder mehrerer in Frage kommender Männer rechtfertigen sollte. Diese Debatten können aber nicht leichthin als „historischer Ballast“ abgetan werden, wie der Rechtshistoriker Schubert Mitte der 1980er anmerkt: „Denn hinter diesen Auseinandersetzungen steht auch das heute noch nicht befriedigend gelöste Bemühen, der Stellung des nichtehelichen Vaters gegenüber seinem Kind gerecht zu werden.“¹⁹³ – Ergänzend wäre hinzuzufügen: auch nicht der Stellung von Vater und Mutter zueinander.

Kurzum, einig war man sich lediglich darin, *dass* an erster Stelle der Vater respektive Erzeuger dem Kind Unterhalt schulde. Eine der zentralen Fragen war, ob und wie mehrere in Frage kommende Männer gegebenenfalls als Gesamtschuldner haftbar gemacht werden konnten. Da es mehrheitlich für ungerecht gehalten wurde, dass alle Männer für den Lebensunterhalt eines Kindes zahlen sollten, die mit der Mutter Sex gehabt hatten, gab es unter anderem den Vorschlag, dass der *Vormund* des Kindes nach bestem Wissen und Gewissen den Mann in die Pflicht nehmen sollte, der ihm unter den möglichen Vätern am ehesten als dieser in Frage zu kommen schien. Der Gesetzgeber schien skeptisch, dass dies am ehesten der Vormund im Interesse des Kindes regeln könnte – beziehungsweise das Jugendamt als Amtsvormundschaft, wie es seit 1924 in § 35 RJWG vorgesehen war: „Mit der Geburt eines unehelichen Kindes erlangt das Jugendamt ... die Vormundschaft“¹⁹⁴. Dessen eingedenk ist das folgende Zitat aus der Entwurfsbegründung zu lesen:

„Eine Regelung, die es dem Vormund ermöglichen würde, aus der Zahl der Verpflichteten einen von ih-

¹⁹¹ Ebd. 159 (Fußnote).

¹⁹² Begründung zum Gesetzesentwurf vom 22.5.1925, auszugsweiser Nachdruck in Schubert 1986, Dok. V 2, 177-188.

¹⁹³ Schubert 1986, 78.

¹⁹⁴ § 35 Abs. 1 RJWG.

nen mit der Wirkung herauszugreifen, daß dieser allein dem Kinde haften würde und keinen Ausgleichsanspruch gegen die anderen hätte (so im wesentlichen das österreichische Recht), müsste von den Betroffenen überaus hart empfunden werden, Verbitterung und Zahlungsunwilligkeit zur Folge haben und daher dem Kinde regelmäßig zum Nachteil gereichen.¹⁹⁵

Es wird deutlich, dass die Frage der Zahlung im Zentrum der Überlegungen stand. Von daher mussten Vorkehrungen getroffen werden, um der „Zahlungsunwilligkeit“ vorzubeugen. Dass der Erzeuger der originär Zahlungspflichtige sei, stand unhinterfragt fest. Darauf basierte selbst das mehrheitlich bevorzugte Modell, das dem Kind einen Anspruch gegenüber dem Staat zusicherte. Der Unterschied zu anderen Modellen lag lediglich darin, dass der Vater/Erzeuger dem Staat und nicht dem Kind gegenüber regresspflichtig wäre. Von daher war aus fiskalischer Sicht vorrangig zu klären, wer als Zahlungspflichtiger anzusehen war und welche rechtlichen Konsequenzen, welche Rechte und Pflichten sich daran knüpfen sollten.

Dieses Problem stand im Spannungsfeld zwischen dem rechtlichen Konstrukt der (unehelichen) Vaterschaft, die bis dato juristisch nicht als Verwandtschaftsverhältnis galt¹⁹⁶, und der Vaterschaft als biologischem Vorgang. Dieses, wie mit Foucault gesagt werden kann: „biopolitische“¹⁹⁷ Spannungsverhältnis prägte die gesamten Auseinandersetzungen um das Unehelichenrecht. Der Gesetzgeber tat sich sichtbar schwer damit, eine adäquate Lösung zu finden. Schließlich sollten den Einzelnen, das heißt, den Kindern, Müttern und den als Väter in Frage kommenden Männern keine allzu großen materiellen Lasten aufgebürdet werden. Noch größere Schwierigkeiten bereitete dem Gesetzgeber aber das Problem, wie eine Regelung aussehen sollte, mit der die Institution Ehe nicht gefährdet würde.

Eine unantastbare Prämisse war, dass ein Mann nur als Vater gelten konnte, wenn er auch tatsächlich alle Voraussetzungen einer Zeugung erfüllte. Damit wurde eine Bekenntnispflicht ins Unehelichenrecht eingebaut: Vor Gericht war gegebenenfalls darzulegen, in welchem Zeitraum welche sexuellen Handlungen vollzogen worden waren und wie es um die Potenz des Mannes bestellt war.¹⁹⁸ Schließlich sollte das Gericht und damit der Staat darüber entscheiden, wer Vater ist und wer nicht – mit allen daran geknüpften Konsequenzen. Zum Nachweis der unehelichen Vaterschaft, der in den §§ 1705 a bis n BGB normiert werden sollte, hieß es in der

¹⁹⁵ Begründung zum Gesetzentwurf vom 22.5.1925, auszugsweiser Nachdruck in: Schubert 1986, Dok. V 2, 187 (alle Hervorhebungen im Original).

¹⁹⁶ § 1589 Abs. 2 BGB a.F.

¹⁹⁷ Vgl. Foucault 2001 [1976], 276-283.

¹⁹⁸ Hier sei auf Foucault verwiesen, der in „Der Wille zum Wissen“ mit Blick auf die christliche Beichtpraxis im 17. Jahrhundert und die sich seitdem ausbreitende „Diskursivierung“ des Sexes schreibt: „*Es ist ein Imperativ errichtet worden, der fordert, nicht nur die gesetzeswidrigen Handlungen zu beichten, sondern aus seinem Begehren, aus seinem gesamten Begehren einen Diskurs zu machen. Nichts soll mehr der Formulierung entgehen, auch wenn die Worte, deren sie sich bedient, sorgfältig neutralisiert sein müssen.*“ (Foucault 1986 [1976], 31) Und ein wenig fügt er hinzu: „*Der Staat muß wissen, wie es um den Sex der Bürger steht und welchen Gebrauch sie davon machen. Aber auch jeder einzelne muß fähig sein, den Gebrauch, den er vom Sex macht, zu kontrollieren. Der Sex ist zum Einsatz, zum öffentlichen Einsatz zwischen Staat und Individuum geworden; ein ganzer Strang von Wissen, Analysen und Geboten hat ihn besetzt.*“ (Ebd. 39)

Entwurfsbegründung:

„Bei der Erörterung der Maßnahmen, die für eine Besserstellung des unehelichen Kindes in Frage kommen, sieht man sich zunächst der Tatsache gegenüber, daß die Voraussetzungen, unter denen *die Abstammung eines Kindes von einem bestimmten Manne als gewiß angesehen werden kann, nur bei einem Teile der Kinder gegeben sind*, während im übrigen, insbesondere in den Fällen, in denen die Mutter während der Empfängniszeit mit mehreren verkehrt hat, nicht mit Sicherheit dargetan werden kann, auf welchem Geschlechtsverkehr die Zeugung beruht. Es liegt auf der Hand, daß von einer ‚Vaterschaft‘ im natürlichen und im rechtlichen Sinne nur in Fällen der ersteren Art die Rede sein kann, und es werden daher Maßnahmen, welche die Lage des Kindes nicht auf wirtschaftlichem, sondern vor allem auf *familienrechtlichem* Gebiete verbessern, auf diesen Teil der Unehelichen beschränkt bleiben müssen. Von einer die Annahme der Vaterschaft rechtfertigenden Gewissheit der Abstammung läßt sich dabei naturgemäß nur unter bestimmten, eng umgrenzten Voraussetzungen sprechen.

Nach dem Entwurfe soll als ‚Vater‘ zunächst derjenige angesehen werden, der *durch gerichtliche Entscheidung ‚als Vater festgestellt‘ ist*; diese Feststellung ist ... dann zu treffen, wenn der als Vater angesprochene Mann der Mutter *in der Empfängniszeit beigewohnt* hat, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die einen erheblichen Zweifel an einer Empfängnis aus dieser Beiwohnung begründen (z. B. Zeugungsunfähigkeit des Mannes, Mehrverkehr der Mutter). Sodann läßt der Entwurf denjenigen als Vater gelten, der mit Einwilligung des Kindes oder eines gesetzlichen Vertreters einer Behörde gegenüber *die Erklärung* abgibt, daß er *das Kind als das seinige anerkenne*. Man wird davon ausgehen dürfen, daß eine Anerkennung regelmäßig nur erklärt und eine Einwilligung nur erteilt werden wird, wenn die Mutter in der in Betracht kommenden Zeit nur mit dem Anerkennenden, nicht auch mit einem anderen Geschlechtsumgang gehabt hat und auch sonst keine Zweifel daran bestehen, daß die Empfängnis auf die Beiwohnung des anderen zurückzuführen ist. [...]“¹⁹⁹

Dieser Textausschnitt verdeutlicht, dass der sexuelle Akt zur zentralen Grundlage genommen wurde. Der Geschlechtsverkehr wurde zur expliziten *Voraussetzung* für eine „Feststellung“ einer Vaterschaft und zur *Begründung* einer berechtigten Annahme der (eigenen) Vaterschaft, die eine „Anerkennung“ legitimierte. Wenn ich hier von Annahme spreche, dann in dem doppelten Wortsinne: Ich *nehme an*, dass ich der Vater bin und von daher *nehme* ich die (Rechte und Pflichten einer) Vaterschaft *an*, genauer gesagt: auf mich. Wie fundamental nach dem exklusiven Zeugungsakt des *Einen* geforscht wurde, um davon ausgehend „familienrechtliche“ Konsequenzen legitimieren zu können, unterstreicht den *patrimonialen* und *patrilinaren* Blick auf das Familienrecht, wie auch Folgendes unterstreicht:

„Die Einführung eines gewisse familienrechtliche Wirkungen äußernden ‚Vaterschaftsverhältnisses‘ macht den Erlaß von Vorschriften notwendig, die, soweit es unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt möglich ist, eine Gewähr dafür bieten, daß nur derjenige, auf dessen Geschlechtsverkehr die Zeugung beruht, die rechtliche Stellung des Vaters erlangt, und die insbesondere die Möglichkeit ausschließt, daß im gegebenen Falle mehrere Männer als ‚Vater‘ eines und desselben Kindes gelten. Das familienrechtliche Vaterschaftsverhältnis darf ... weder dadurch begründet werden können, daß jemand einseitig, ohne Rücksicht auf den vielleicht entgegengerichteten Willen des Kindes oder seines Vormun-

¹⁹⁹ Begründung zum Gesetzentwurf vom 22.5.1925, auszugsweiser Nachdruck in: Schubert 1986, Dok. V 2, 177f. (alle Hervorhebungen im Original).

des, sich als Vater bekennt, noch durch eine Feststellung, die in einem gewöhnlichen, dem Parteibetrieb unterworfenen zivilprozessualen Verfahren, etwa lediglich als Grundlage für einen Unterhaltsanspruch erfolgt. Ebenso wenig darf es möglich sein, daß mehrere Männer, von denen sich jeder für den Vater des Kindes hält, vor verschiedenen Behörden die Vaterschaft anerkennt, und daß etwa noch ein weiterer Mann, dem der Mehrverkehr der Mutter unbekannt ist oder der nicht nachzuweisen vermag, als Vater des Kindes gerichtlich festgestellt wird.²⁰⁰

In diesem Ausschnitt geht es vorrangig darum, klare Verhältnisse für das Kind zu schaffen und eine eindeutige Regelung für die Unterhaltszahlungen zu erreichen. Nicht weniger geht es aber auch darum, die Herstellung und Aufrechterhaltung des hegemonialen Familienmodells, der auf lebenslanger Monogamie basierender Ehefamilie, bestehend aus Vater, Mutter und Kindern, zu sichern. Das Verhältnis zwischen einem festgestellten oder sich bekennenden Vater und dessen (Ehe-)Familie und (unehelichem) Kind sollte nicht von dritter Seite getrübt werden können. Es sollte, so gut es eben ginge, gewährleistet werden, dass eine irrige Vaterschaftsfeststellung oder Anerkennung bei Gericht ausgeschlossen wäre. Zugleich wurde solcher Irrtum aber befürchtet, und zwar in vielfältiger Gestalt. Zum einen wurde hierzu paradoxerweise der Wille des Kindes angeführt. Die Konsequenz davon wäre gewesen, dass der Erzeuger des Kindes nicht Vater im Sinne des Rechtes werden konnte, wenn es dem Willen des Kindes entgegen stand. Damit wäre das zuvor aufgestellte Zeugungs-Primat ausgehebelt worden. Zum anderen wurde der Wille des Vormunds, sprich: des Jugendamtes angebracht. Folglich sollte der Vormund/das Jugendamt in bestimmten Grenzen darüber befinden können, wer als Vater gelten konnte und wer nicht. Dann wurde der „Parteibetrieb“ im Zivilprozess erwähnt, dessen Ausgang, also etwa eine Verurteilung zum Kindesunterhalt, nicht dazu führen sollte, dass allein durch diese Verurteilung das uneheliche Kind im Sinne des Familienrechts²⁰¹ als Abkömmling des zur Zahlung verurteilten gelten könne. Eine gewisse Willkür, mit der hier Pflichten und Rechte auf die beteiligten Seiten verteilt wurden, tritt offen zutage. Und dass es immer auch um die Wahrung der Interessen derjenigen ging, die anderenfalls – etwa durch eine Versorgungspflicht oder ein weitreichendes Erbrecht – befürchten mussten, Eigentum und Besitz zu verlieren, ist ebenfalls evident.²⁰²

Vor diesem Hintergrund bekommt das nachfolgende Zitat einige Brisanz. Darin geht es um die Möglichkeit für die „Väter“, Umgang mit ihrem unehelichen Kind haben zu können und schließlich sogar darum, inwieweit ihnen auch neben der Mutter die Personensorge übertragen werden könnte. An den Ausführungen dazu wird deutlich, dass die Zahlungswilligkeit des Vaters – und damit ist implizit immer auch die Zahlungsfähigkeit verbunden – honoriert werden sollte, indem man ihm mehr Vaterrechte zuerkennen würde. Daran lässt sich zweierlei zei-

²⁰⁰ Begründung zum Gesetzentwurf vom 22.5.1925, auszugsweiser Nachdruck in: Schubert 1986, Dok. V 2, 178f. (alle Hervorhebungen im Original).

²⁰¹ §§ 1589f. BGB a.F.

²⁰² Dazu merkte bspw. der zeitgenössische Kommentator des BGB Anton Menger kritisch an, dass eine „...Benachteiligung der besitzlosen Volksklassen dadurch bewirkt [wird], dass die Gesetzgebung von ihrem formalistischen Standpunkt aus für Reich und Arm dieselben Rechtsregeln aufstellt, während die völlig verschiedene soziale Lage beider auch eine verschiedene Behandlung erheischt.“ Menger 1927, 19

gen. Zum einen offenbart sich das vorrangige Interesse des Staates: ein Mann, der zu diesem Zwecke vom Gericht als Vater oder als für die Zeugung in Frage kommend festzustellen ist, trägt die finanzielle Last des Kindesunterhalts; mehrere Männer als Gesamtschuldner haftbar zu machen bleibt nur eine Notlösung. Zum anderen wird ein Kausalzusammenhang zwischen Erziehungskompetenz des Vaters und seinen Unterhaltsleistungen hergestellt. Zusammengekommen handelt es sich dabei bildlich gesprochen um einen Kuhhandel: Wenn Du ordentlich für das Kind zahlst, dann kannst Du auch in Deinem Sinne auf das Kind Einfluss nehmen. Und umgekehrt: Wenn Du auf das Kind (und damit implizit auch auf die Mutter) Einfluss haben willst, dann kannst Du Dir diese Möglichkeit durch regelmäßige Unterhaltsleistungen erkaufen. Aber darüber entscheidet ein Gericht. – Tatsächlich sollte die in Aussicht gestellte Einflussnahme so konstruiert werden, dass sie Männer zur Zahlungswilligkeit verführen sollte. Im Originaltext heißt es:

„Um dem Vater die Möglichkeit zu geben, sich über die Unterbringung und Pflege des Kindes fortlaufend zu unterrichten und um damit sein Interesse an dem Kinde sowie seine Zahlungswilligkeit zu steigern, sieht der Entwurf vor, daß das Vormundschaftsgericht den Vater auf seinen Antrag *zum persönlichen Verkehr mit dem Kinde* ermächtigen, auch den Verkehr näher regeln kann (§1707 a Satz 1 des Entwurfs). Die Vorschrift, die lebhaften Wünsche der Praxis entspricht ..., hat einen gewissen Vorgang im § 1636 BGB.^[203], wonach ein geschiedener Ehegatte, auch soweit er die Sorge für die Person eines ehelichen Kindes nicht hat, zum persönlichen Verkehr mit dem Kinde befugt bleibt; sie unterscheidet sich aber von jener Regelung insofern, als dem Vater eine solche Befugnis nicht ohne weiteres zusteht, er vielmehr zum Verkehr mit dem Kinde einer besonderen Ermächtigung bedarf, die im wohlverstandenen Interesse des Kindes allgemein nur erteilt wird, wenn er eine gewisse Zeit hindurch seinen Verpflichtungen regelmäßig und pünktlich nachgekommen ist. Nach § 1707 d Abs. 1,2 hat das Vormundschaftsgericht vor der Entscheidung den gesetzlichen Vertreter und die Mutter des Kindes sowie aus naheliegenden Gründen auch die Ehefrau des verheirateten Vaters zu hören; das Kind soll gehört werden, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. [...]

Der Vater, der die Unterhaltszahlungen ordnungsgemäß leistet, das Kind von Zeit zu Zeit bei der Mutter oder in der Pflegestelle besucht und Interesse an seinem Wohlergehen zeigt, wird nicht selten den Wunsch hegen, einen gewissen Einfluß auf Unterbringung, Pflege und Erziehung des Kindes sowie auf die Verwendung der Unterhaltsbeträge zu erlangen. Nach der Auffassung aller mit den Verhältnissen vertrauten Kreise würde es nicht selten für das Kind von Vorteil sein, wenn der Vater unter gewissen Voraussetzungen an der Besorgung der Angelegenheiten des Kinds beteiligt werden und dadurch zu ihm

²⁰³ § 1636 BGB a.F.: Der Ehegatte, dem nach § 1635 die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, behält die Befugniß, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann den Vorgang näher regeln.

§ 1635 BGB a.F.: Ist die Ehe ... geschieden, so steht, solange die geschiedenen Ehegatten leben, die Sorge für die Person des Kindes, wenn ein Ehegatte für allein schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist; es kann die Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist.

Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt unberührt.

in engere persönliche und rechtliche Beziehungen treten zu können. Der Entwurf sucht dies auf die Weise zu erreichen, daß in Fällen, in denen es aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten erscheint, das Vormundschaftsgericht ermächtigt wird, dem Vater auch seinen Antrag neben der Mutter *die Sorge für die Person des Kindes* zu verleihen (§ 1707 d, 1707 g). [...]“²⁰⁴

In dem vorangehenden Zitat ging es hauptsächlich um die Disziplinierung von Vaterschaft. Wenn der uneheliche Erzeuger regelmäßig Unterhalts zahlte, so würde er damit in einem gewissen Umfang den praktischen Nachweis seiner Väterlichkeit erbringen. Denn die Unterhaltspflicht gilt als primärer Erziehungsbeitrag des Mannes/Vaters und als dessen primäre Erziehungspflicht. Die ideale Konstruktion der vollen Vaterschaft oder der „normalen“, also der ehelichen Vaterschaft beinhaltet auch den unmittelbaren Kontakt. Was zur normalen Vaterschaft gehören sollte, wird deutlich in dem, wie beispielsweise Klumker an anderer Stelle unterstrichen hatte, dass der Vormund keineswegs den Platz des Vaters einnähme, da der Vormund nicht an „Elternstelle bei seinem Mündeln“²⁰⁵ träte. „Denn dann müßte es ihm [dem Vormund] in der Regel obliegen, selbst seine Mündel zu erziehen, das heißt, sie in seiner Familie zu haben, unmittelbar persönlich auf sie einzuwirken, denn diese Seite der Erziehung setzt eine unmittelbare Lebensgemeinschaft voraus.“²⁰⁶ Die Gesetzeskommission stellte nun also in Aussicht, dass der uneheliche Erzeuger durch regelmäßige Unterhaltsleistungen ein Anrecht auf eine teilweise Normalisierung als Vater erwerben könne: „persönlichen Verkehr mit dem Kinde“ oder Mitspracherecht bei der – durch die Mutter zu gewährleistenden – Pflege und Erziehung. Im folgenden Zitat geht es vor der Folie des Kindesunterhaltsanspruchs wesentlich auch um die sexualpolitische Disziplinierung der unehelichen Mutter. In dem Textausschnitt wird die Abschaffung der Mehrverkehrseinrede begründet. So sei es zweifellos problematisch einzelne oder mehrere Männer zu Unterhaltszahlungen zu verpflichten, wenn nicht gesichert feststünde, wer tatsächlich der Erzeuger eines Kindes sei. Im Interesse des Kindes sei es aber notwendig, dass überhaupt Unterhaltszahlungen gewährt würden. Dies wurde als so wichtig angesehen, dass selbst sittenbedrohende Gefahren in Kauf genommen worden wären:

„Die Gefahr, daß manche Frau, die sich bisher mit Rücksicht auf den sonst drohenden Verlust der Unterhalts- und Ersatzansprüche eines weiteren Geschlechtsumgangs enthalten hat, künftig leichter geneigt sein wird, sich mehreren Männern hinzugeben, weil sie jenen Nachteil nicht mehr zu befürchten braucht, läßt sich nicht völlig von der Hand weisen. Es hat auch an sich etwas Mißliches, wenn mehrere Männer, die einer Frau innerhalb eines bestimmten Zeitraumes beigewohnt haben, nebeneinander zum Unterhalte des Kindes herangezogen werden, und wenn die Öffentlichkeit oder das heranwachsende Kind im Laufe der Zeit davon Kenntnis erlangt. Aber diese Bedenken, deren Ernst keineswegs verkannt werden soll, müssen hinter der Rücksicht auf das Leben und die Gesundheit des Kindes sowie hinter der Erwägung zurücktreten, daß das Kind nicht unter dem Verhalten der Mutter leiden und daß es nicht deshalb, weil sein wirklicher Vater nicht festgestellt werden kann, jeden Anspruchs gegen denjenigen oder diejenigen, die mit der Mutter geschlechtlichen Umgang gehabt haben, verlustig gehen darf. Der

²⁰⁴ Begründung zum Gesetzentwurf vom 22.5.1925, auszugsweiser Nachdruck in: Schubert 1986, Dok. V 2, 182f. (alle Hervorhebungen im Original).

²⁰⁵ Klumker 1923, 12.

²⁰⁶ Ebd.

Entwurf will daher die Einrede des Mehrverkehrs in ihrer gegenwärtigen Form beseitigen. Daraus folgt natürlich nicht, daß nunmehr zwischen dem Kinde und dem Manne oder den Männern, die seiner Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt haben, ein familienrechtliches oder familienähnliches Verhältnis begründet würde; es genügt, wenn ein Kind, das einen ‚Vater‘ im Rechtssinne nicht hat, gegen den oder die Beiwohner einen *schuldrechtlichen* Anspruch auf Gewährung von Unterhalt erlangt.²⁰⁷

3.5. Vierter Anlauf 1929: mehr Rechte für Väter unehelicher Kinder

Erst Anfang 1928 wurde die Arbeit an dem Reformgesetz im Reichjustizministerium wieder aufgenommen, die seit 1925 geruht hatte. Ende Mai lag eine erste Diskussionsfassung für einen Neuentwurf vor, der insbesondere die Bedenken aus den Ländern Sachsen und Preußen aufgegriffen hatte. Ein Arbeitstreffen, das für Ende Juni 1928 anberaumt war, kam nicht zustande, weil im Vorfeld zwischen den Ländern keine ausreichende Übereinstimmung in wichtigen Einzelfragen erreicht werden konnte. Erst nachdem durch Entschließungsanträge von *SPD* und *DDP* parlamentarischer Druck ausgeübt worden war, nahm man sich in den zuständigen Ausschüssen des Reichsrats wieder dem Unehelichenrecht an. Vom 26.9.1928 bis zum 1.10.1928 fand die 1. Lesung samt Generaldebatte im Reichsrat statt. Nach einer Überarbeitung konnte einen Monat später, am 6.11.1928 die 2. Lesung stattfinden. Am 22.11.1928 folgte noch eine weitere Sitzung, die weiteren Überarbeitungsbedarf ergab. Schließlich wurde die redigierte Fassung ohne längere Sachdebatte am 29.11.1928 vom Plenum des Reichsrates verabschiedet. Diesen Entwurf legte Reichsjustizminister Koch am 11. Januar 1929 dem Reichstag vor, womit er auf die Ende 1928 von *SPD*, *DDP* und *KPD* im Reichstag erneut gestellten Entschließungsanträge zum Unehelichenrecht reagierte. Die 1. Lesung des Gesetzentwurfs fand Anfang März 1929 statt. Nach nur kurzer Debatte wurde der Entwurf abermals zur Überarbeitung an den Rechtspflegeausschuss überwiesen, wo er bis Anfang November unbearbeitet liegen blieb.²⁰⁸

Der Ausschuss tagte zwischen Anfang November 1929 und Ende Mai 1930 sechs Mal. In diesen Beratungen wurden alle noch offenen Fragen abschließend behandelt – mit Ausnahme des „Mehrverkehrsproblems“. Der vom Ausschuss beschlossene Entwurf sah vor, dass dem Vater eines unehelichen Kindes die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, seine Vaterschaft vor dem Vormundschaftsgericht anzuerkennen, insofern das Kind dem zustimmte.²⁰⁹ Zudem sollte dem nichtehelichen Vater im Einzelfall das Personensorgerecht übertragen werden können, in Ausnahmefällen sollte ihm sogar die gesamte elterliche Gewalt verliehen werden können. Die Unterhaltspflicht des feststehenden nichtehelichen Vaters sollte erheblich ausgeweitet werden, zugleich aber auch sein erzieherischer Einfluss, etwa in Form eines Mitwirkungsrechts bei

²⁰⁷ Begründung zum Gesetzentwurf vom 22.5.1925, auszugsweiser Nachdruck in: Schubert 1986, Dok. V 2, 187 (alle Hervorhebungen im Original).

²⁰⁸ Für diesen Absatz vgl. Schubert 1986, 66-68.

²⁰⁹ Vgl. hier und im Folgenden: Schubert 1986, 68-76 und 1989, 19f.

der Berufswahl des Kindes. Erbrechtlich sollte das nichteheliche Kind dem ehelichen gleichgestellt werden, nicht aber im rechtlichen Verhältnis zu den Eltern. Die Frage des Mehrverkehrs fand bis zur Auflösung des Reichstags im Juli 1930 keine Kompromisslösung. Die Vorlage stieß auf massive Ablehnung bei den Jugend- und Fürsorgeverbänden, vor allem weil sie durch die Neuregelungen die Amtsvormundschaft bedroht sahen. Schließlich wurde das Reformprojekt von Reichskanzler Brüning für beendet erklärt. Zu einer grundlegenden Reform des Nichtehelehenrechts im BGB kam es dann erst 1969 in der Bundesrepublik Deutschland.

Zwischenfazit

Nachdem in den ersten Jahren des Ersten Weltkrieges einige rechtliche Neuregelungen, vor allem unterhaltsrechtlicher Art, für uneheliche Kinder auf Initiative des *Archivs* erwirkt worden waren, festigte sich der politische Einfluss dieses berufsvormundschaftlichen Interessenverbandes in der Weimarer Zeit und breitete sich weiter aus. In den entsprechenden fachpolitischen parlamentarischen und gesetzgeberischen Vorgängen nahm vor allem Neuhaus als Mitglied der Nationalversammlung und des Reichstags eine gewichtige Stellung ein, von der aus sie entscheidende diskursive Impulse für die weitere vor allem rechtspolitische Entwicklung des Vormundschaftswesens für Uneheliche setzte. An der historischen Figur Neuhaus werden die diversen diskursiven Verschränkungen erkennbar, die für das Feld Vormundschaftswesen maßgeblich waren, zwischen inhaltlichen Diskurssträngen²¹⁰ wie Armut, Ehe, Familie, Geschlechterverhältnis, Kinder- und Säuglingssterblichkeit, Ökonomie, Sexualität, Sitte, Volk, Wohlfahrt und so weiter, als auch zwischen den Diskursebenen²¹¹ wie den freien Fürsorgeeinrichtungen, Interessenvereinigungen und Parteien, dem sich allmählich formierenden Fach Sozialpädagogik wie auch den Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und so fort. Ebenso wurde in den vorangehenden Ausführungen deutlich, dass das außerparlamentarische Wirken entscheidend auf die Gestaltung der öffentlichen Jugendwohlfahrt und insbesondere der Amtsvormundschaft einwirkte. Während die Rechtsgrundlagen in den offiziell-rechtlichen Strukturen und Institutionen geschaffen wurden oder, wie im Fall der Unehelichenrechtsreform, nicht geschaffen wurden, die gleichfalls in dem diskursiven Netz der diversen rivalisierenden institutionalisierten Interessen („Submächte“) verstrickt waren, so wurde die alltägliche Praxis durch Autorität und Objektivität beanspruchende Rechtsauslegungen und Urteilscommentierungen der Interessenverbände wie dem *Archiv*, durch die sogenannte Kleinarbeit, bestimmt. Auf diese Weise entstand Spezialwissen und dieses wiederum erzeugte Machtverhältnisse – neben oder unterhalb der offiziellen konstitutionell proklamierten Strukturen, Institutionen und Verfahren. Die Amtsvormundschaftsführung innerhalb der öffentlichen Behörden, vor allem Jugendämtern, wurde durch die fachliche Aus- und Weiterbildung, wie beispielsweise

²¹⁰ Vgl. zum Begriff der Diskursstränge Jäger 2004, 160f.

²¹¹ Vgl. ebd. 163f.

Klumkers Seminaren für die *Centrale* oder für das *Archiv* und vor allem an der Frankfurter Universität, zu dem, was Goffman als „esoterische und empirisch effektive Kompetenz“²¹² von Dienstleistenden bezeichnet. Für die alltägliche Amtsvormundschaftstätigkeit wurden die Aufbereitungen der rechtlichen Entwicklungen in Zeitschriften wie dem *Zentralblatt* oder dem *Rundbrief* und in Handreichungen und Handbüchern essenzielle Orientierungshilfen. Damit waren sie als diskursive Produktivkräfte einer amtsvormundschaftlichen Wirklichkeit von elementarer Bedeutung, denn sie definierten das Normale und Abweichende, konstruierten statistisch fundierte Gefahren und legitimierten damit restriktives Handeln und gaben konkrete Anleitung zur geschlechtsspezifisch elterlichen Disziplinierung von Frauen zu Müttern und Männern zu Vätern.

²¹² Goffman 1973 [1961], 310.

IV

Brüche und Kontinuitäten (1933-1945): Jugendwohlfahrt und Unehelichenpolitik im NS

„Na ja, der Staat hat ja Interesse daran, überhaupt viel Kinder zu bekommen; woher die Kinder kommen, ist gleich -, so daß durch die Tendenz hineinkommt, das uneheliche Kind absolut gleichzustellen mit dem ehelichen Kind. Ich sehe hier eben die Notwendigkeit jetzt, daß wir darüber einmal ganz klar unseren nationalsozialistischen Gesichtspunkt herausstellen, daß wir selbstverständlich, und ich persönlich auch, immer dafür sind, daß das uneheliche Kind, besonders wenn es nun wertvoll und gesund ist, geschützt wird, und daß wir auch dafür sorgen wollen, [...] daß auch die uneheliche Mutter anständig behandelt wird, um dadurch wieder ein wertvoller Mensch zu werden und nicht unter der Diskriminierung zu leiden, wie es auf dem Dorfe der Fall ist. Wenn sie dort ein uneheliches Kind hat, dann ist sie erledigt.“¹

1. Neue politische Rahmenbedingungen

1.1. Nationalsozialistische Machtübernahme

Bei den Reichstagswahlen im September 1930 war die NSDAP zweitstärkste Partei geworden und bei den Wahlen im Juli 1932 die stärkste.² Schließlich wurde Adolf Hitler am 30. Januar 1933 von Reichspräsident Paul von Hindenburg zum Reichskanzler ernannt. Neben Hitler gehörten dem Kabinett nur zwei weitere NSDAP-Abgeordnete an: Wilhelm Frick als Innenminister und Hermann Göring als Minister zunächst ohne eigenen Geschäftsbereich. Daneben bestand das Kabinett aus weiteren acht Ministern des national-konservativen Lagers. Anfang März 1933 fanden erneut Reichstagswahlen statt, bei denen die NSDAP 43,9 % der Stimmen

¹ Gertrud Scholtz-Klink (später Heißmeier) bei der Sitzung des Akademie-Ausschusses für Rechtsfragen der Bevölkerungspolitik vom 14.1.1935, Protokoll nachgedruckt in: Schubert 2001b, 64-85, 70f.

² Vgl. hier und im Folgenden: Müller 1996, 258-304.

erzielte, womit sie aber nicht die angestrebte absolute Mehrheit erreichte, sondern weiterhin auf einen Koalitionspartner (DNVP 8 %) angewiesen blieb.

Nach der konstituierenden Sitzung des Reichstags am 21. März 1933, die als „Schauspiel von Potsdam“³ in die Geschichtsbücher eingegangen ist, vergingen nur zwei Tage, bis Hitler dem Reichstag das sogenannte Ermächtigungsgesetz vorlegte. Das Gesetz wurde mit 444 von 538 abgegebenen Stimmen angenommen, lediglich die 94 anwesenden Abgeordneten der SPD hatten dagegen gestimmt.⁴ Mit dem Gesetz wurde der in der Verfassung vorgesehene parlamentarische Gesetzgebungsprozess ausgehebelt und die Legislativgewalt der Regierung übertragen. Zusätzlich wurde der Reichstagsbrand vom 27. zum 28. Februar 1933 zum Anlass genommen, die Möglichkeit zu schaffen, dass die Polizei ohne jedes Gerichtsurteil „Schutzhaft“ verhängen konnte. Dem NS-Forscher Wolfgang Benz zufolge erlangte der Begriff „Schutzhaft“ in den kommenden Jahren zentrale Bedeutung, denn sie sollte zu einem der wichtigsten Instrumente zur Unterdrückung oppositioneller Regungen werden. Zu diesem Zwecke wurde sie „als präventive Maßnahme zur Verhaftung von politischen Gegnern legalisiert und bald in der neuen Institution ‚Konzentrationslager‘ praktiziert.“⁵

Mit dem „Vorläufigen Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ vom 31. März 1933, das am 7. April durch ein zweites Gesetz erweitert wurde, war die Selbstständigkeit der Bundesländer aufgehoben und der Reichsregierung, genauer gesagt: der NSDAP-Führung unterstellt worden. Am 22. Juni 1933 wurde die SPD verboten, am 27. Juni lösten sich DNVP und DVP auf und als Letztes das Zentrum, am 5. Juli. Mit dem Verbot, neue Parteien zu gründen, vom 14. Juli 1933 war die parlamentarische Demokratie endgültig beseitigt und ein Jahr später mit der Vereinigung des Amtes des Reichspräsidenten und dem des Reichskanzlers durch den NS-Führerstaat ersetzt worden.⁶ Damit war schließlich das Grundgerüst der totalitären Diktatur errichtet.

1.2. Auswirkungen für die Jugendwohlfahrt: Dominanz von NSV und HJ

Der radikale Umbruch in der gesellschaftlichen wie politischen Entwicklung schlug sich nicht zuletzt auch im sozialpolitischen Bereich und damit auch in der Jugendwohlfahrt nieder. Das erst 1924 in Kraft getretene RJWG galt während der NS-Zeit nominell weiter, wurde aber in Weiten Teilen ausgehöhlt, unterwandert oder praktisch umgangen. Rechtliche Instrumente, die im nationalsozialistischen Sinne funktionell erschienen, wurden beibehalten, alles andere wurde beseitigt, umgangen oder ignoriert.⁷ Nicht nur die Parteien wurden verboten, aufgelöst

³ Müller 1996, 264, vgl. auch Benz 2000, 25.

⁴ Die 81 Abgeordneten der KPD und die fehlenden 26 der SPD waren nach dem Reichstagsbrand vom 27.02.1933 verhaftet worden oder untergetaucht. Vgl. Müller 1996, 265.

⁵ Benz 2000, 23.

⁶ Vgl. Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches (RGBl. I, 751 vom 01.08.1934).

⁷ Vgl. dazu auch Sünker 1991, 49.

oder ‚gleichgeschaltet‘, das Gleiche geschah auch mit den diversen Verbänden, Organisationen und Institutionen, die sich nicht in das neue Regime einfügten oder einfügen ließen. Damit erledigten sich auch Fachdebatten, wie die um die kollegiale Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern der Wohlfahrt kurz: um das Subsidiaritätsprinzip, die während der Weimarer Zeit breiten Raum eingenommen hatten.⁸ Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, was unter dem NS-Regime mit der Amtsvormundschaft passiert ist und schließlich mit jener Institution, die maßgeblich für die Aus- und Fortbildung der mit der Amtsvormundschaftsführung betrauten Jugendamtsbeschäftigten als auch für die regelmäßige Information über die aktuelle Rechtsentwicklung verantwortlich zeichnete: das *Archiv deutscher Berufsvormünder*.

Schließlich war das im Frankfurt am Main ansässige *Archiv* personell und strukturell eng mit dem Weimarer System verflochten gewesen, und hatte, vor allem durch Klumker und Neuhaus, maßgeblich an Verfassungsgebung und Rechtsentwicklung mitgewirkt, entscheidenden Einfluss darauf genommen, dass das Jugendamt auf Grundlage eines Reichsgesetzes als öffentliche Behörde und damit als Teil der politischen Infrastruktur, eingerichtet wurde. Für die Nationalsozialisten als selbst erklärte Feinde des Weimarer Systems hätte dies Grund genug gewesen sein können, alldem ein Ende zu setzen, wie es etwa mit der *Arbeiterwohlfahrt* oder dem *Zentralwohlfahrtsausschuss der christlichen Arbeiterschaft* geschehen war.⁹ Fraglich ist, welche Bedeutung den strategischen Bemühungen von Personen wie Polligkeit (für den *Deutschen Verein*) oder Webler (für das *Archiv*) zukam, um für die eigenen Institutionen Handlungsspielräume zu bewahren oder zu schaffen. Schließlich galten zunächst alle Formen der Wohlfahrtspflege in der nationalsozialistischen Ideologie als lächerliche und zwecklose „Wohlfahrtsduseleien“, wie es Hitler in „Mein Kampf“ ausgedrückt hatte.¹⁰ Die Wohlfahrtsarbeit, wie sie sich bis in die 1930er Jahre hinein entwickelt hatte, schien den Nationalsozialisten in Form und Inhalt mit ihren originären programmatischen Zielen von „Volksgesundheit“ und „Rassenhygiene“ unvereinbar, widersprach insbesondere der Idee einer „natürlichen Auslese“. Von daher ist es auch nicht verwunderlich, dass selbst explizit nationalsozialistisch orientierte Wohlfahrtsorganisationen, wie sie sich ab Mitte der 1920er Jahre an verschiedenen Orten des Reichs herausgebildet hatten, von der NSDAP zunächst bekämpft worden waren. Dies änderte sich jedoch nach der Machtübernahme 1933, als der propagandistische Effekt von Wohlfahrtsleistungen, besonders infolge des „Winterhilfswerks“¹¹, zur Legitimation des eigenen Herrschaftsanspruchs und zur Stabilisierung des Herrschaftssystems von führenden Nazis, allen voran von Propagandaminister Joseph Goebbels¹², erkannt worden war. Folglich wurden „eigene“ Wohlfahrtsorga-

⁸ Verstärkt wurde diese Entwicklung durch die Änderung der §§ 9 und 14 am 01.02.1939. Vgl. dazu Hasenclever 1978, 130.

⁹ Vgl. Orthband 1980, 283.

¹⁰ Auszugsweise nachgedruckt in: Vorländer 1988, Dok. Nr. 178, 380.

¹¹ Das Winterhilfswerk war eine Sammel- und Spendenaktion, die erstmals im Winter 1931/32 stattfand und die reichsweit von verschiedenen freien Wohlfahrtsorganisationen getragen wurde. D. h., das WHW war keine Erfindung der Nationalsozialisten. Vgl. dazu Sachße/Tennstedt 1992, 120-128.

¹² Vgl. Sachße/Tennstedt 1992, 111.

nisationen nicht nur akzeptiert sondern massiv ausgebaut – insbesondere die „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt“, kurz: *NSV*.

Der fundamentale Unterschied zu der bis dahin geleisteten Wohlfahrtsarbeit lag darin, dass nicht länger das Individuum um seiner selbst willen unterstützt werden sollte, sondern sie in den Dienst der nationalsozialistischen Biopolitik gestellt wurde, mit der das „Volksganze“ und die „Gesundung des Volkskörpers“ zum alleinigen Orientierungspunkt erklärt wurde. Das hatte zur Folge, dass auch die Wohlfahrtsleistungen fortan unter „gesundheitshygienischen“ und „rassehygienischen“ Nützlichkeitsabwägungen bewilligt beziehungsweise versagt wurden. In der Konsequenz bedeutete das, dass die Nationalsozialisten nur noch „wertvolle“, „gesunde“, „erbgesunde“ und „arische“ Menschen zu unterstützen gedachten. Alle anderen, etwa „Kranke“ oder „Asoziale“¹³, kurz gesagt, alle von den Nationalsozialisten als „minderwertig“ oder „lebensunwert“ angesehenen Menschen sollten entweder sich selbst oder aber im günstigsten Fall der allerdings ebenfalls weitgehend ‚gleichgeschalteten‘ konfessionellen Wohlfahrt und Fürsorge („Liebestätigkeit“) überlassen werden – beispielsweise dem von Neuhaus begründeten Katholischen Fürsorgeverein. 1937 bemerkte Neuhaus vor dem Hintergrund dieser ‚Gleichschaltung‘ für die eigene katholisch-humanistische Wohlfahrtstätigkeit: „Wir müssen unser Laternenchen verdeckt durch diese Zeit tragen, nicht erlöschen lassen.“¹⁴

Im Verlauf ihrer 12-jährigen Herrschaft schreckten die Nationalsozialisten bekanntlich auch nicht vor drastischsten Maßnahmen zurück. Sie errichteten ein ganzes System der „Ausgrenzung, Unterdrückung und Verfolgung von ‚Fremden‘, von ideologischen Gegnern, von allen gegenüber, die nicht dazu gehören sollten oder wollten“¹⁵, wie es Benz auf den Punkt bringt. Auf Grundlage des 1933 erlassenen „Erbgesundheitsgesetzes“ wurden unter der Nazi-Herrschaft „etwa 400 000 Menschen zwangssterilisiert: Fürsorgeempfänger, Langzeitarbeitslose, Alkoholiker, ‚Asoziale‘, Geisteskranke, körperlich Behinderte und andere“¹⁶. Mit dem Mittel der ‚Sterilisation‘ wollten die Nationalsozialisten alle als „lebensunwert“ Angesehenen mittelfristig „ausmerzen“. Man wollte auf diese Weise Einfluss auf die ‚erbbiologische‘ Entwicklung („Rassenverbesserung“, „Aufartung“) nehmen. Ab 1939 wurde zu diesem Zwecke auch vor massenhaftem Mord „an Unerwünschten erst des eigenen Volkes, dann der ‚Untermenschen‘, an den ‚Lebensunwerten‘ und ‚Minderwertigen‘“¹⁷ nicht Halt gemacht. Besonders ab dem Jahr 1938, das in der Literatur als Wendepunkt beschrieben wird, wurde die rassistische Selektionspolitik im gesamten Wohlfahrtssektor erheblich verschärft.¹⁸ Das bedeutete vor allem die radikalisierte systematische Verfolgung und Ermordung von Juden, worauf jedoch im Rahmen dieser Untersuchung nicht näher eingegangen werden kann. Im Folgenden geht es vor allem um die rechtlichen und institutionellen Kontinuitäten und Weiterentwicklungen und weniger um

¹³ Zur Kategorie „Asoziale“ vgl. bspw. Ayaß 1995; Scherer 1990.

¹⁴ Zitiert nach Hopmann 1977 [1949], 324.

¹⁵ Benz 2000, 109.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Für diesen Absatz vgl. Sachße/Tennstedt 1992, 46-54; Schnurr 1997, 28-40.

das immer exzessiver werdende Terror-, Verfolgungs-, und Vernichtungsregime. Denn neben dem System des Terrors, der Konzentrationslager, der willkürlichen Strafjustiz und so weiter, bestand ein gewisses Maß an Rechtssicherheit fort und gab es ein Interesse an Juridifikation der NS-Politik.¹⁹

Wenden wir uns an dieser Stelle der Frage zu, was dies für die öffentliche Jugendhilfe bedeutete. Im Zuge der soeben skizzierten Vorgänge wurde das Betätigungsfeld der Jugendämter auf jene hoheitlichen Aufgaben begrenzt, die im formal weiterhin geltenden RJWG vorgesehen waren, wozu auch die gesetzliche Amtsvormundschaft für uneheliche Kinder gehörte.²⁰ Zentrale Tätigkeitsfelder wie die sogenannte Familienfürsorge wurden schon bald den aus „rassehygienischen“ Gründen politisch erheblich aufgewerteten und umgestalteten Gesundheitsämtern überantwortet.²¹ Die vor allem in sozialpädagogischen Fachkreisen kursierende Idee eines Jugendamtes als Institution für alle Belange von Kindern und Jugendlichen wurde nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern aus ideologischer Überzeugung aufgegeben. Anstelle der Jugendämter übernahmen die *Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV)* die jugendfürsorgerischen Aufgaben und die *Hitlerjugend (HJ)*²² die jugendpflegerischen Aufgaben.²³ Eine weitere Organisation, die um die Aufgaben im Feld der Jugendwohlfahrt konkurrierte, war der am 12. Dezember 1935 vom „Reichsführer-SS“, Heinrich Himmler gegründete *Lebensborn e.V.*. Auf diesem Wege wurde eine weitgehende Aushebelung der öffentlichen Institutionen und eine Verdrängung der freien Träger durch Umverteilung ihrer Aufgaben auf Organisationen der NSDAP oder ihres engeren Umfelds vollzogen. Das kann als Teil des dynamischen Machtergreifungsprozesses der Nationalsozialisten begriffen werden. Auf diesem Wege wurde der Rechtsstaat *de facto* abgeschafft und zugleich ein System zur einerseits totalen ideologischen Erziehung und andererseits zur ‚erbbiologischen Gestaltung‘ der Bevölkerung aufgebaut, das sich jedoch auch weiterhin des Instruments ‚Recht‘ bediente.

Jedenfalls kann festgehalten werden, dass die gewachsenen Strukturen und die bereitgestellten Mittel für öffentliche Wohlfahrtsleistungen im NS massiv beschränkt wurden: Beliefen sich die staatlichen Sozialausgaben 1933 noch auf 2,3 Mrd. Reichsmark, so wurden sie bis 1937 auf 0,4 Mrd. Reichsmark gekürzt.²⁴ Das gesamte Wohlfahrtssystem sollte der NS-Ideologie angepasst werden, das heißt, eine rassenideologisch ausgerichtete „Volkswohlfahrtspflege“ werden. Vielen Formen von Einzelfallhilfen in Form von Geldzahlungen wurde die Legitimation entzogen. Grundalge dafür war unter anderem das Programm der NSDAP. Unter Punkt zehn

¹⁹ Vgl. Benz 2000, 111.

²⁰ Gem. § 35 RJWG.

²¹ Zur Rolle der Familienfürsorgerinnen im NS („Hilfe zur Aussonderung“) vgl. Mitrovic 1987, 24-35.

²² Die „Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend“ (25.03.1939) definierte in § 1 die Unterteilung der Hitler-Jugend. Alle deutschen Jugendlichen zwischen 10 und 18 Jahren waren zum Dienst verpflichtet: Jungen von 10-14 im „Deutschen Jungvolk“ (DJ), Mädchen im „Jungmädelsbund“ (JM); Jungen von 14 bis 18 in der „Hitler-Jugend“ (HJ) und Mädchen im „Bund Deutscher Mädel“ (BDM). (in: Webler 1941a, 6f.)

²³ Zu dieser Aufgabenteilung zwischen HJ und NSV vgl. die Vereinbarung zwischen NS-Volkswohlfahrt und Reichsjugendführung vom 03.08.1933, nachgedruckt in: Vorländer 1988, Dok. Nr. 17, 200.

²⁴ Vgl. dazu Müller 1994, 50.

des Parteiprogramms hieß es etwa: „Erste Pflicht jedes Staatsbürgers muß sein, geistig oder körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit des Einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, sondern muß im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen Aller erfolgen.“²⁵ Von daher wurde im anschließenden Punkt elf die „Abschaffung des arbeits- und mühelosen Einkommens“²⁶ gefordert.

1.3. Leitbild der NS-Wohlfahrt: „Pflege des Volkskörpers“

Das Programm der NSDAP war insgesamt auffallend unkonkret formuliert. Das galt auch für in Hinblick auf die Wohlfahrtspolitik. Dadurch war das Programm in Teilen durchaus anschlussfähig an den fachpolitischen Mainstream.²⁷ Denn, anders als es die Propaganda der Nationalsozialisten suggerierte, verfocht die Mehrheit in wohlfahrtspolitischen Fachkreisen mitnichten eine staatliche Rundumversorgung eines jeden Einzelnen.²⁸ Wichtige Fachvertreter/innen wie beispielsweise Wilhelm Polligkeit oder Alice Salomon²⁹ waren überzeugt von einem Subsidiaritätsprinzip, mit dem sie ein erhebliches Maß an Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen, der Familien und der freien Träger verbanden; erst an letzter Stelle sollten öffentliche Wohlfahrtsinstitutionen tätig werden.³⁰ Die inhaltliche Anschlussfähigkeit und auch Anschlusswilligkeit verdeutlicht beispielsweise ein Zitat von Polligkeit zur Weiterentwicklung der Jugendwohlfahrt im *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins* aus dem Frühjahr 1933: „Der auf nationalen und sozialen Grundlagen aufgebaute Staat verlangt eine einheitliche Jugendpolitik im Sinne nationalpolitischer Erziehung, die sich auf die gesamte Jugend erstreckt. Jugendpflege und Jugendfürsorge sind diesem umfassenden Ziele einzuordnen.“³¹ Insgesamt könnte man sagen, dass „sich die freie Wohlfahrtspflege – mit Ausnahme der AWO – zum Zeitpunkt der nationalsozialistischen ‚Machtergreifung‘ ohnehin in einem Zustand konservativer Neuorientierung“³² befunden habe. Dass die nationalsozialistische Wohlfahrtspolitik dennoch eine weitaus radikalere ideologische Qualität hatte als der zunehmend konservative, mithin reaktionär orientierte Mainstream, soll an einigen Textauszügen aus zwei Publikationen exemplarisch verdeutlicht

²⁵ Zitiert nach Webler 1941a, 2. Zur Entwicklung der Jugendhilfe und der Jugendämter im NS vgl. bspw. Gries/Ringler 2005, 35-44; Hasenclever 1978, 127-153; Hering/Münchmeier 2000, 184-188; Jordan/Sengling 1994, 48-55; Kühn 1994, 35-53; Müller 1994, 50-54

²⁶ Zitiert nach Webler 1941a, 2.

²⁷ Die Kontinuitäten und Widersprüche werden am Beispiel von „Reformpädagogik“ und NS-Ideologie der Erziehung bspw. erörtert in: Oelkers 1991.

²⁸ Dazu ausführlich: Sünker 1991, 49-55.

²⁹ Hier ist allerdings wichtig, zu beachten, dass sich Salomon aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen schließlich gezwungen sah, das Land zu verlassen, während Polligkeit zwar weitgehend entmachtet wurde, aber ansonsten unbehelligt blieb. Siehe zur Rolle des *Deutschen Vereins* und Polligkeits während der NS-Zeit auch: Ayaß 1992.

³⁰ Vgl. Sachße/Tennstedt 1992, 46f.

³¹ Zitiert nach Hasenclever 1978, 128.

³² Sachße/Tennstedt 1992, 133.

werden: erstens dem „Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege“ und zweitens einer Abhandlung mit dem programmatischen Titel „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt. Wesen, Aufgaben und Aufbau“.

Das „Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege“ erschien 1935 in dritter, völlig neubearbeiteter Auflage, nachdem die vorangehenden Auflagen von 1924 und 1929 inhaltlich mit der neuen „Weltanschauung“ nicht mehr vereinbar schienen. Dieses Handbuch war bis dahin ein Standardwerk zu allen Fragen der sozialen Arbeit gewesen. Es war folglich keine originär nationalsozialistische Schöpfung. Vielmehr bediente man sich wohl aus strategischen Gründen etablierter Formate, um das neue ideologische Weltbild zu verbreiten. Das Geleitwort zu dem Handwörterbuch verfasste der im Wohlfahrtsbereich ranghöchste Parteifunktionär, Erich Hilgenfeldt.³³ Dadurch wird deutlich, dass das Handwörterbuch einen nahezu amtlichen Charakter hatte.³⁴ Bevor ich weiter unten auf die NSV eingehen werde, erscheint es mir sinnvoll zunächst die offizielle wohlfahrtspolitische Neuausrichtung zu umreißen. Bereits anhand einiger weniger Textausschnitte lässt sich veranschaulichen, dass die gesellschaftspolitischen Ziele, die mit den Wohlfahrtsleistungen nationalsozialistischen Zuschnitts verfolgt werden sollten, im Vergleich zu denen der Weimarer Zeit und den RJWG-Normen eine erhebliche Verschiebung erfuhren:

„Seit dem Jahre 1933 hat sich die Zielsetzung der Wohlfahrtspflege, ihre praktische Anwendung und die Ausgestaltung ihrer Einrichtungen grundlegend gewandelt. Die nationalsozialistische Wohlfahrtspflege als Arbeit und Dienst am Volksganzen stellt nicht mehr den einzelnen notleidenden Menschen in den Mittelpunkt ihres Wirkens, sondern das Volk selbst. Sie schafft aus der Gemeinschaft für die Gemeinschaft. Sie setzt sich das Ziel durch vorbeugende Arbeit die Volksgemeinschaft körperlich, geistig und seelisch gesund zu erhalten. [...]“

Durch diese neue Zielsetzung sind die Aufgaben der Volkswohlfahrtspflege gegenüber der individualistischen Ausrichtung in der Vergangenheit nur an Größe gewachsen und haben tieferen Sinn erhalten. Sie fordern heute den vollen Einsatz eines jeden Mitarbeiters und seine einheitlich ausgerichtete Arbeit aus einer klaren und eindeutigen nationalsozialistischen Grundhaltung heraus. [...]“³⁵

Hilgenfeldt hebt in diesen Zeilen besonders auf die Verschiebung ab, die durch den Nationalsozialismus im Gegensatz zur „Systemzeit“ vollzogen werden sollte. Wie gesagt, handelte es sich bei dem „Handwörterbuch“ um ein allgemeines Grundlagenwerk für Fachkräfte der Wohlfahrtspflege, das nicht originär für Nationalsozialisten verfasst worden war, das aber nun eine inhaltliche „Gleichschaltung“ erfuhr und den Totalitätsanspruch des Nationalsozialismus als ideologisch-normativem Imperativ unterstrich. Berücksichtigt man diesen Adressatenkreis, so

³³ Zu Hilgenfeldt ist anzumerken, dass er ohne jede inhaltliche Vorbildung im Bereich der Sozialpolitik oder der Wohlfahrtsarbeit zum „Hauptamtsleiter in der Reichsleitung der NSDAP. Hauptamt für Volkswohlfahrt“ gemacht wurde. Er war langgedienter Parteisoldat und hatte sich als überzeugter Nationalsozialist und vor allem als außerordentliches Organisationstalent erwiesen – was er anschließend mit dem rasanten Ausbau der NSV zu einer Massenorganisation eindrucksvoll unter Beweis stellte. Vgl. Vorländer 1998, 249.

³⁴ Vgl. Jenner 2006, 151.

³⁵ In: Althaus/Betcke 1935.

ist nicht weiter verwunderlich, dass Hilgenfeldt, offenbar um Anschlussfähigkeit bemüht, in Wortwahl und Ausdruck verhältnismäßig moderat blieb. Aber trotz der Zurückhaltung wird die nationalsozialistische Sichtweise und ihre Konzepte von „Erbbiologie“ und „Rassenhygiene“ durch die Verweis auf die „Gesundhaltung“ der „Volksgemeinschaft“ durchaus erkennbar. Sehr viel klarer wurden die Herausgeber des „Handwörterbuches“ des wohlfahrtspolitischen „Chefideologen“³⁶ Hermann Althaus und Werner Betcke in ihrem anschließendem Vorwort:

„Der Nationalsozialismus als Grundlage des gesamten völkischen Lebens hat auch der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege eine neue Grundlage gegeben. Der Totalitätsanspruch der NSDAP auf die Menschenführung hat auch da, wo noch keine grundlegende Rechtserneuerung eingeleitet oder abgeschlossen worden ist, eine neue Ausrichtung der praktischen Arbeit herbeigeführt.

Die beiden großen Gesetze, die der Wohlfahrtspflege in der Nachkriegszeit die Grundlage gaben, die Fürsorgepflichtverordnung vom 13.2.24 (mit den ihr folgenden Reichsgrundsätzen) und das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9.7.22, sind im wesentlichen noch heute [1935] in Kraft. Nur auf dem Gebiete der Gesundheitsführung liegen bereits weittragende Ergebnisse einer rechtlichen Neugestaltung vor.

Dennoch ist festzustellen, daß sich in der Wohlfahrtspflege bereits eine durchgreifende Wandlung der Anschauungen und der zur Anwendung gelangenden Arbeitsgrundsätze vollzogen hat. Eine neue Zielsetzung, die nicht mehr voraussetzungslos die Notlage des Einzelnen zum Maß der Hilfe macht, sondern Leistungswillen und Gemeinschaftswillen des Hilfsbedürftigen fordert und voraussetzt, bedingt eine weitgehende Änderung des Inhalts und der Arbeitsweise der Fürsorge. Der Ersatz des auf die Not des Einzelmenschen abgestellten Begriffs der ‚Fürsorge‘ durch den der Volkswohlfahrtspflege bringt bereits den Vorrang der Volksgemeinschaft auf dem Arbeitsgebiet und auf den Nachbargebieten der Sozialpolitik und Gesundheitspolitik zum Ausdruck.“³⁷

Althaus und Betcke gaben damit unmissverständlich zu verstehen, dass die NS-Ideologie Grundlage des gesamten „völkischen Lebens“ werden sollte, und dass die NSDAP dabei einen „Totalitätsanspruch“, nicht nur für ihre Weltanschauung, sondern auf die gesamte „Menschenführung“, und zwar im Sinne eben dieser Weltanschauung, geltend machte und all dies gegebenenfalls auch über geltendes Recht hinweg. Bedenkt man, dass Othmar Spann bereits auf der zweiten Tagung des *Archivs* 1907 in einem Vortrag davon sprach, dass der Berufsvormund „Massen zu dirigieren“³⁸ hätte und sich von daher „über ihre sozialen Verhältnisse und Lebensbedingungen orientieren“ müsste, weshalb es dringend der systematischen Erforschung bedürfte. Bedenkt man ferner, dass Spann später zu einem der Vordenker des sogenannten Austrofaschismus wurde, so wird hier eine gewisse diskursive Kontinuität erkennbar. In diesem Lichte ist denn auch die ‚Gleichschaltung‘ des *Deutschen Vereins* im August 1935 zu sehen, durch die der Verein von einem der führenden sozialpolitischen Dachverbände zu einer wissenschaftlichen Forschungsstelle umfunktioniert wurde, allerdings ohne je nennenswerte For-

³⁶ Sünker 1991, 51. Althaus war Amtsleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt der Reichsleitung der NSDAP und Leiter der größten Abteilung in der NSV, dem Amt für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe. Er war ab Ende 1933 auch offizieller Leiter des *Archivs*, dazu unten mehr.

³⁷ In: Althaus/Betcke 1935.

³⁸ Spann 1908, XIII.

schungsaufträge bekommen zu haben.³⁹ Bis dahin war Polligkeit Vorsitzender und Geschäftsführer gewesen; er wurde auf Hilgenfeldts Anweisung hin durch Althaus ersetzt.⁴⁰

Hieran wird exemplarisch deutlich, dass die im Handwörterbuch dargestellte Politik auch in die Tat umgesetzt wurde. Es ging um nicht weniger, als die Errichtung eines totalitären Systems unter nationalsozialistischer Führung. Im Zentrum der künftig zu erbringenden Leistungen sollte nunmehr ausschließlich der Nutzen für das Volksganze stehen, was auch immer konkret darunter zu verstehen sein sollte. Fest stand, dass Hilfe um des Einzelnen willen strikt als „Individualismus“ abgelehnt wurde. Die Verweise auf die Sozial- und Gesundheitspolitik und vor allem auf die „Gesundheitsführung“ nahmen unter anderem auf das „Erbgesundheitsgesetz“⁴¹ und stärker familienrechtlich: auf das völkisch-rassistische „Blutschutzgesetz“⁴² („Nürnberger Gesetze“) sowie das „Ehegesundheitsgesetz“⁴³ Bezug.⁴⁴ Mit anderen Worten, die Autoren bereiteten, ohne es an dieser Stelle explizit auszusprechen, den normativen Grund für die sich in den Folgejahren tatsächlich vollziehende Entwicklung zur Schaffung (oder Züchtung) einer homogenen „Volksgemeinschaft“. – So sollten die massiv ausgebauten Gesundheitsbehörden⁴⁵ alle „Minderwerten“, ab 1939 hieß es dann: „Lebensunwerten“, registrieren. Damit waren unter anderem Familienfürsorgerinnen⁴⁶ betraut, zu deren Aufgaben es gehörte, „Sippentafeln“ der von ihnen betreuten Familien anzufertigen.⁴⁷ Hier wurde gewissermaßen das Ende des 19. Jahrhunderts entwickelte „Taubesche System“ zugespitzt, das ja zu einem erheblichen Teil auf der Arbeit von öffentlich beschäftigten Pflegerinnen basierte, von denen im Rahmen ihrer „weiblichen Nebencontrole“⁴⁸ die sogenannten Zieheltern oder Pflegefamilien sittlich und medizinisch überwacht wurden. In der Zuspitzung dieses Systems durch die Nationalsozialisten liegt auch die „Mitschuld behördlicher Sozialarbeit an den späteren Euthanasie-

³⁹ Vgl. Orthband 1980, 284.

⁴⁰ Vgl. ebd. 285-287.

⁴¹ Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.07.1933.

⁴² Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.09.1935 (Nachdr. in: Schubert 1993, 17).

⁴³ Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18.10.1935 (Nachdr. in: Schubert 1993, 21f.); vgl. dazu die Ausführungen von Gütt 1936, 264-277.

⁴⁴ Für eine konzise Darstellung der Entwicklung des Familienrechts im NS vgl. Ramm 1984.

⁴⁵ Die nationalsozialistische Gesundheitspolitik und die Gesundheitsbehörden sollen hier nicht näher beleuchtet werden, trotz des engen Zusammenhangs mit dem Bereich der Jugendhilfe, dadurch dass Sozialleistungen nur noch mit offiziellem Gesundheitsnachweis erbracht wurden. Dies würde für diese Arbeit zu weit führen. Einen guten Einstieg in das Thema geben u. a. Sachße/Tennstedt 1992, 97-110.

⁴⁶ Ab Mitte der 1930er leisteten die Familienfürsorgerinnen ihre Dienste immer häufiger im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter, anstatt im Feld der Kinder- und Jugendfürsorge. Das war die Konsequenz aus der rassebiologischen Ausrichtung, in deren Folge nur „erbgesunde“ Familien unterstützt werden sollten, während diejenigen, die nicht als „erbgesund“ galten, minimal oder gar nicht unterstützt oder gar der planvoll vernichtet wurden. Vgl. dazu Kühn 1994, 52f. Zur Diskussion um die Fürsorgerinnen als „Täterinnen“ im NS vgl. den Sammelband Ebbinghaus 1987, 7-150; kritisch dazu: Reese 1991.

⁴⁷ Vgl. Hering/Münchmeier 2000, 167. Einige interessante Interviewausschnitte mit damaligen Fürsorgerinnen finden sich in: Kramer 1995, 204-207.

⁴⁸ Taube 1893, 20.

Morden“⁴⁹ begründet. Mit anderen Worten, die Fürsorgerinnen

Inwieweit indes die von Althaus und Betcke aufgestellte Behauptung zutrifft, dass sich die neue Perspektive schon beim Erscheinen des ersten Teilbandes des Handbuchs 1935 in der konkreten Arbeit, vor allem in den kommunalen Verwaltungen etabliert hatte, muss von den Geschichtswissenschaften beurteilt werden. In der Literatur finden sich verschiedentlich Hinweise darauf, dass dies eher der Wunsch der Nationalsozialisten, als eine Tatsachenbeschreibung war.⁵⁰ Nichtsdestoweniger bildete die nationalsozialistische Ideologie nun die vorgegebene normative Grundlage für die Wohlfahrtsarbeit. Wie weit sie tatsächlich von den einzelnen Beschäftigten internalisiert wurde, ist schwer zu beurteilen, dass sie aber in den bürokratischen Vollzug einfluss, etwa in den Jugendämtern und allen voran in den parteieigenen oder parteinahen Organisationen, ist kaum zu bezweifeln. Vielmehr darf als wahrscheinlich gelten, dass die geschickt ausgeklügelten Machtinstrumente der Nationalsozialisten tatsächlich Wirkung entfalteten, etwa das Gesetz „zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 11.4.1933, mit dem Demokraten, Sozialisten, Kommunisten und alle sogenannten Nichtarischen aus dem Staatsdienst ausgeschlossen wurden.⁵¹ Sachße und Tennstedt sind davon überzeugt: „Die nationalsozialistische Berufsverbotspolitik verunsicherte die Beamtenschaft und spornte zu neuem Diensteifer an.“⁵² Wie die führenden nationalsozialistischen Funktionäre versuchten, neben der ohnehin geringgeschätzten Gesetzgebung inhaltlich Einfluss zu nehmen, sowohl auf die Einzelnen als auch auf die Strukturen, machen die hier versammelten Textauschnitte deutlich.

Das folgende Zitat ist der von Althaus verfassten Schrift über die „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt“⁵³ entnommen. Anders als das „Handwörterbuch“ adressierte diese Veröffentlichung explizit ein nationalsozialistisches Publikum, sodass hierin unverblümt ausgeführt wurde, was von den führenden Funktionären wie Hilgenfeldt und Althaus gedacht und gewollt wurde. Das gilt auch für die Begründung der neuen Ausrichtung auf das „Volksganze“, die Hilgenfeldt voller NS-Pathos in seinem Vorwort gab. Auffallend ist, dass sich Form und Stil ganz erheblich von dem zuvor zitierten Geleitwort zum „Handwörterbuch“ unterschieden, das Hilgenfeldt vergleichsweise sachlich gehalten hatte. Da beide Texte zur gleichen Zeit verfasst wurden, wird deutlich, dass Hilgenfeldt strategisch agierte – wo Zurückhaltung geübt wurde und wo Klartext geredet wurde. Bemerkenswert ist auch, dass dieses Vorwort unverändert in allen sechs Auflagen (1935 – 1941) der Abhandlung vorangestellt blieb.

„Wie auf allen Gebieten des völkischen Lebens, haben wir auch im Bereich der Wohlfahrtspflege die schwierige aber äußerst bedeutsame Aufgabe, eine Umschulung zu vollziehen, den Menschen begreiflich zu machen, daß sie auf dieser Welt sind um zu kämpfen, und nicht um zu leiden. [...] Sie müssen durch das Leid und die Not stark werden. Auch die Bergkiefer, die mühsam mit dem Leben ringt, stellt

⁴⁹ Müller 1994, 47.

⁵⁰ Vgl. Sachße/Tennstedt 1992, 95.

⁵¹ Vgl. Kühn 1994, 38f.; Müller 1994, 48. Wie rücksichtslos und brutal die „Machtübernahme“ in den Berliner Wohlfahrtsämtern vonstattenging, ist sehr eindrucksvoll nachzulesen bei: Kramer 1995, 198-213.

⁵² Sachße/Tennstedt 1992, 29.

⁵³ Althaus 1935ff.

sich dem Sturm, dem Wind entgegen, und der Wind und der Sturm erreichen, daß sich an der Seite woher sie kommen, Zelle um Zelle im Stamme des Baumes verdichtet, so daß die kleine Bergkiefer in den Stand versetzt wird, dem Sturm Widerstand zu leisten. In der Geschichte der Völker sehen wir das gleiche. [...] Alles aber, was die Notzeit übersteht, ist Auslese des Volkes, Auslese, die wir überall im Leben finden. Alles, was lebendig ist, wird vom Leben geprüft und wird verworfen, wenn es schwach ist.

Aus dieser Schau der Dinge heraus müssen wir auch der Wohlfahrtspflege im nationalsozialistischen Volksstaat einen ganz neuen Sinn geben.⁵⁴

In diesen Zeilen werden einige der zentralen Leitmotive der NS-Ideologie (Kampf, Standhaftigkeit, Auslese) eingeführt, die den „neuen Sinn“, von dem Hilgenfeldt hier sprach, auszeichnen. Vor allem ist der Begriff der „Auslese“ hervorzuheben. Nicht jede und jeder sollte in den Genuss von Unterstützung kommen können, sondern nur diejenigen, die zur „Auslese des Volkes“ gehörten beziehungsweise gehören sollten. Zwar waren auch schon lange vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten und nicht alleine im Deutschen Reich eugenische Tendenzen in pädagogischen Fachkreisen weit verbreitet, etwa bei der Reformpädagogin Ellen Key.⁵⁵ Im pädagogischen Diskurs wurde beispielsweise das Instrument der Geburtenkontrolle verhandelt, mit dem eine allmähliche Entwicklung hin zu einer gesünderen Bevölkerung erreicht werden sollte. Im Gegensatz zu dieser eugenischen Perspektive in der Pädagogik, die auf Verhinderung von Geburten basierte, knüpften die Nationalsozialisten überwiegend an rassistischen und vulgär-darwinistischen Strömungen innerhalb der Eugenik an, denn sie wollten keineswegs nur Geburtenkontrolle, sondern spätestens ab 1939 die „Gesundung des Volkes“ aktiv herbeiführen, durch alle erdenklichen Formen aktiver „Auslese“ und „Ausmerze“. Das war bis zu einem gewissen Grade in republikseptischen bürgerlichen Kreisen durchaus anschlussfähig.⁵⁶ In welcher Weise die Selektionsgedanken der NS-Eugenik in die künftige Wohlfahrtsarbeit einfließen sollten, machte Althaus unmissverständlich deutlich. Die rassistisch-eugenische Ideologie sollte dem Volk auch durch die Wohlfahrtspflege beigebracht werden:

„Nationalsozialistische Wohlfahrtspflege ist wesentlich Erziehungsaufgabe. Aus den Grundanschauungen des Nationalsozialismus heraus will sie den Befürsorgten über die materielle Hilfe hinaus in seinem inneren seelischen Verhalten beeinflussen und unter Benützung nationalsozialistischer Motive, die für den Betreuten als starke Imperative wirken, aus ihm ein nützliches, leistungswilliges Glied des Volksganzen machen.“⁵⁷

In dieser Klarheit war der wohlfahrtspolitische Disziplinierungsanspruch zuvor kaum benannt worden, dass auf die einzelnen Hilfeempfänger ideologischer Einfluss genommen wer-

⁵⁴ In: Althaus 1935ff. Im Folgenden zitiere ich aus der Ausgabe von 1935, die bis 1941 nur unwesentlich verändert wurde. Die in den Folgeausgaben vorgenommenen Änderungen betreffen v. a. das Zahlenmaterial und beschränken sich ansonsten weitgehend auf Auslassungen und Kürzungen.

⁵⁵ Vgl. dazu Allen 2000.

⁵⁶ Zur Nähe der katholischen Kirche zu eugenischen Ideen in den 1920ern und ihr Verhältnis zur nationalsozialistischen Familienpolitik vgl. Rölli-Alkemper 2000, 51-59; Sachße/Tennstedt 1992, 99. Allgemein zur Eugenik in der Pädagogik in der Weimarer Republik und im NS vgl. Allen 2000; Hering/Münchmeier 2000, 157-188; Sachße/Tennstedt 1992, 97-110.

⁵⁷ Althaus 1935, 13.

den sollte. Zwar waren die Wohlfahrtsleistungen auch schon früher klar gesellschaftspolitisch pädagogisch motiviert, aber die Ziele wurden indirekter durchzusetzen versucht. Erst die Nationalsozialisten konzipierten ihre Wohlfahrtsarbeit derart eindeutig als Bonuszugabe für „völkisches Wohlverhalten“⁵⁸. Bekanntlich sollte es nicht bei der ideologischen Beeinflussung bleiben, wie noch zu zeigen sein wird. Jedenfalls wurde das gesamte Verhältnis zwischen Staat und Familie auf die „Volksgemeinschaft“ hin ausgerichtet, um so den „Erbstrom“ kontrollieren zu können. Im folgenden Textausschnitt wird ausgeführt, in welchem Verhältnis Familie, Volk und Staat zueinander stehen sollten und welche wohlfahrtspflegerischen Aufgaben sich daraus ergäben.

„Volk ist nach nationalsozialistischer Auffassung eine Kette von Geschlechtern, geknüpft durch die Familien, in deren Schoß die einzelnen Volksangehörigen gezeugt und aufgezogen und in den Zusammenhang des völkischen Lebens eingeordnet werden. Volk greift aus der Gegenwart in die Vergangenheit und Zukunft, zu den Ahnen, deren biologisches Erbe die gegenwärtigen Individuen tragen und das sie wieder den Kommenden weiterzureichen verpflichtet sind, auf daß diese Ungeborenen, durch die Zeugung ins Dasein Gerufenen, auf starken und gesunden Schultern den heiligen Schrein der Erbwerte ihres Volkes zu seiner Erhaltung und Ehre in die Zukunft tragen.

Aus dieser weltanschaulichen Einstellung heraus ist eine Wohlfahrtspflege nationalsozialistischer Prägung grundsätzlich erbbiologisch und rassenhygienisch orientiert. Ihr gilt nicht der Satz der Gleichheit der Staatsbürger. Sie weiß, daß die Erbanlage die Menschen ungleich in ihrem Wert für das Wohl des Ganzen macht. Die Umweltbedingungen sind nicht das Entscheidende für die Entwicklung der Individuen.“⁵⁹

Durch den letzten Satz unterscheidet sich die nationalistische Eugenik erheblich von den eugenischen Tendenzen in der sozialreformerischen Pädagogik, die in der Umwelt, im sozialen Umfeld eine mindestens ebenso bedeutsame Ursache für die Entwicklung des einzelnen Menschen sah.⁶⁰ Für die Nationalsozialisten war nahezu ausschließlich das „Erbbiologische“, das „Rassische“ und „Völkische“ von Bedeutung. Von daher ist es auch nur konsequent, wenn Althaus forderte:

„Um der Gesunderhaltung unseres Volkes willen muß darum eine nationalsozialistische Volkswohlfahrt eine Befürsorgung Minderwertiger ablehnen bzw. auf ein Mindestmaß einschränken unter gleichzeitiger Abdrosselung des kranken Erbstromes. Eine um so intensivere Betreuung wird sie aus ihrer erbbiologischen und rassenhygienischen Orientierung den Gesunden zukommen lassen.“⁶¹

⁵⁸ Sachße/Tennstedt 1992, 97.

⁵⁹ Althaus 1935, 16.

⁶⁰ Vgl. Allen 2000, 109-112.

⁶¹ Althaus 1935, 18.

2. Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV)

2.1. Aufgaben und Aufbau der NSV

Vor diesem Hintergrund soll nun der Fokus auf die zentrale wohlfahrtspolitische Organisation innerhalb des nationalsozialistischen Systems gerichtet werden: die *Nationalsozialistische Volkswohlfahrt*. Sie wurde im September 1931 im Berliner Stadtteil Wilmersdorf gegründet und am 22. Juni des Folgejahrs im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Tempelhof eingetragen. Zunächst war die Berliner *NS-Volkswohlfahrt* nicht mehr als eine nationalsozialistisch orientierte Selbsthilfeorganisation, die, wie viele andernorts entstehende Organisationen auch, auf rein lokaler Ebene Nachbarschaftshilfe, Familienhilfe, Gefangenenhilfe, Armenspeisungen, Brennstoffversorgung und dergleichen mehr organisierte – vor allem für SA-Leute und Parteigenossen.⁶² Da eine nationalsozialistische Volkswohlfahrt nicht in das ursprüngliche Konzept der NSDAP passte, forderte die in München ansässige „NSDAP-Reichsleitung“ in einem Schreiben vom 15. Dezember 1932 den Berliner Verein auf, „die irreführende Vereinsbezeichnung ‚nationalsozialistisch‘ oder ‚NS‘ sofort abzulegen“⁶³ und drohte gegebenenfalls eine gerichtliche Klärung dieser Frage an. Man wollte nicht in den Verdacht geraten, selbst in irgendeiner Form an der als unsinnig und verschwenderisch gebrandmarkten Unterstützung von ‚unwerten Subjekten‘, wie es im Nazi-Jargon hieß, beteiligt zu sein.

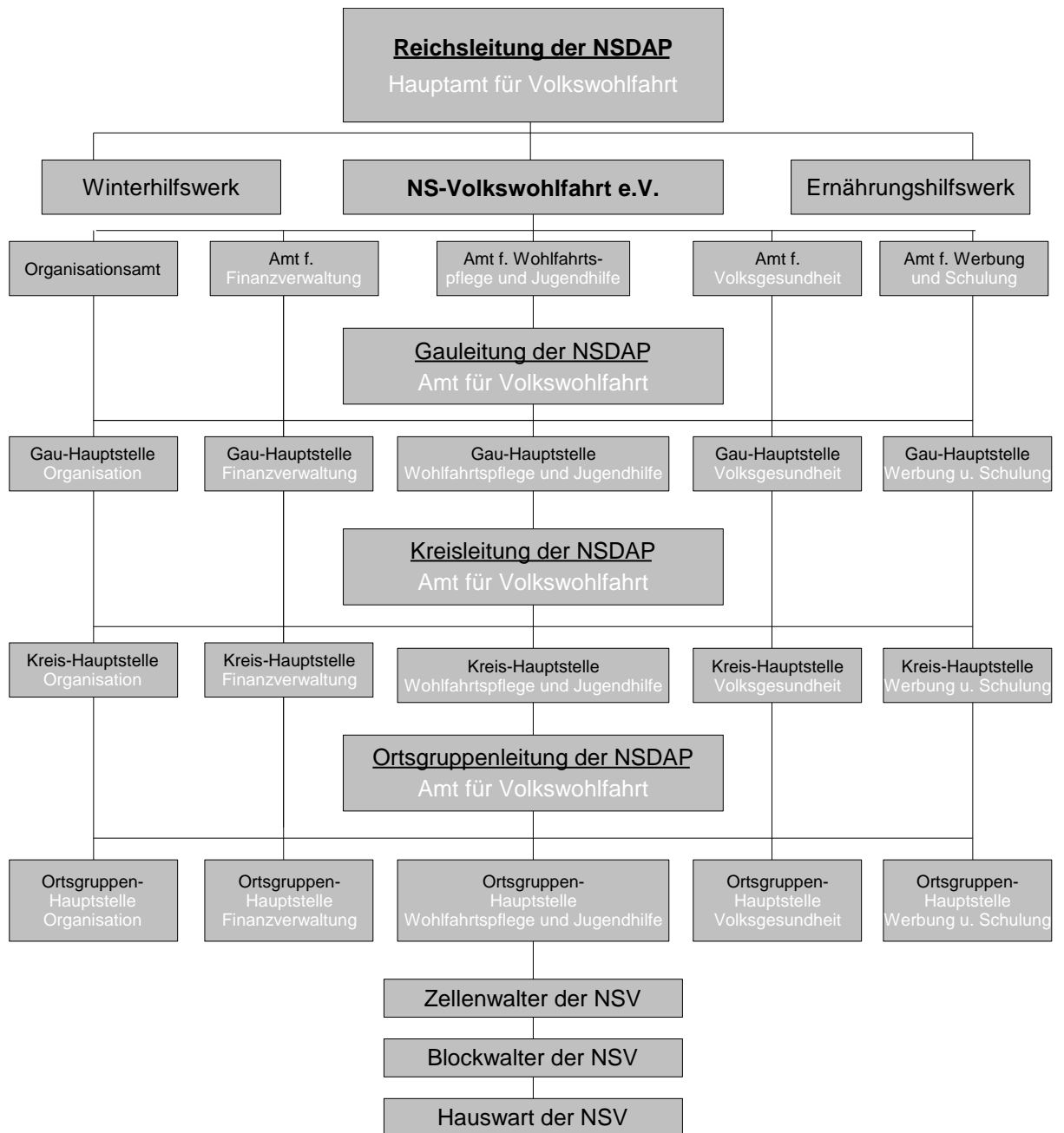
Nach den anfänglichen Divergenzen zwischen der Berliner NS-Volkswohlfahrt und der Münchner NSDAP-Zentrale entwickelte sich die *NSV* schließlich zur zentralen Institution der im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung umzugestaltenden Wohlfahrtspflege. Protegiert durch den Berliner Gauleiter Joseph Goebbels und dessen Frau Magda Goebbels und ab März 1933 unter der Leitung Erich Hilgenfeldts, wurde die *NSV* zu einem bedeutenden Werkzeug des NS-Erziehungsstaates. Allein schon quantitativ lässt sich die herausragende Bedeutung der *NSV* verdeutlichen: So wuchs die Mitgliederzahl zwischen 1933 und 1943 von 3.500 auf über 17 Millionen Mitglieder. Durch die Mitgliedsbeiträge führte dies auch zu enormer finanzieller Stärke. Schließlich wurde die *NSV* zur zweitgrößten Massenorganisation der NSDAP nach der Deutschen Arbeitsfront (DAF)⁶⁴ und sah sich selbst als „Zentralstück“ zur konkreten Umsetzung nationalsozialistischer Politik.⁶⁵

⁶² Vgl. hier und im Folgenden: Vorländer 1988, 4-20.

⁶³ Nachdruck in Vorländer 1988, Dok. Nr. 5, 191.

⁶⁴ Die DAF war innerhalb der „innerorganisatorischen Polykratie“ der NSDAP eine der bedeutendsten konkurrierenden Organisationen zur *NSV* auf dem Feld der Sozialpolitik. Vgl. dazu Sachße/Tennstedt 1992, 115.

⁶⁵ Vgl. Kersten 1993, 1-17.



Quelle: Vorländer 1988, Dok. Nr. 127, 320

Abbildung 8: Organigramm der NSV

Bevor es aber soweit war, vollzog die NSV eine beachtliche Entwicklung. Am 3. Mai 1933 erkannte Hitler die NSV, gegen parteiinternen Widerstand aus München, namentlich von Robert Ley und Rudolf Heß, als Parteiorganisation an.⁶⁶ In einer Verfügung Hitlers hieß es, dass sie

⁶⁶ Vgl. dazu das Schreiben von Ley an Heß vom 25.04.1933 (Dok. 11) und das Antwortschreiben von Stark vom 19.05.1933 (Dok. 13), nachgedruckt in: Vorländer 1988, 196f.

fortan für „alle Fragen der Volkswohlfahrt und der Fürsorge“⁶⁷ zuständig sein sollte. Damit geriet die *NSV* in Konkurrenz zur „Reichsjugendführung“, genauer gesagt, zu der von Baldur von Schirach geführten Hitlerjugend. Die Konkurrenz entstand insbesondere dadurch, dass sich die *NSV* auch erheblich auf dem Feld der Jugendwohlfahrt ausbreitete. Grundlage für diesen Expansionsanspruch bildete § 2 der Vereinssatzung vom 14. August 1933, in der es allgemein hieß:

„Die *NSV* ist nach Verfügung des Führers vom 3. Mai 1933 die zuständige oberste Stelle der NSDAP für alle Fragen der Wohlfahrt und Fürsorge. Sie hat die Führung der freien Wohlfahrtspflege und erlässt Richtlinien und Anweisungen für die gemeinsamen Aufgaben. Die *NSV* ist ferner Dachorganisation für Wohlfahrts- und Selbsthilfverbände. [...]

Vornehmlichste Pflicht der *NSV* ist es, die lebendigen, gesunden Kräfte des deutschen Volkes zu entfalten und zu fördern. Sie übernimmt die Gesundheitsführung des deutschen Volkes.“⁶⁸

Um einen Eklat zwischen den konkurrierenden Organisationen und ihren Führungskräften zu vermeiden, vereinbarte man bereits am 3. August 1933 eine klare Aufgabenteilung zwischen *NSV* und *HJ*. Die *NSV* übernahm demnach folgende jugendfürsorgerischen Aufgaben⁶⁹:

1. Mutterschutz und Säuglingsfürsorge,
2. das Pflegekinder- und Vormundschafswesen (!),
3. die Kleinkinderfürsorge (Krippen, Kindergärten und Horte),
4. die Gefährdetenfürsorge,
5. Jugendgerichtshilfe und
6. Fürsorgeerziehung.

Der *HJ* wurden die jugendpflegerischen Aufgaben überlassen. Mit dieser Vereinbarung konnte die Konkurrenz zwischen den Organisationen aber nicht wie gewünscht aufgelöst werden, so dass schon im Februar 1936 erneut eine Vereinbarung getroffen werden musste, mit der die Position der *HJ* gestärkt wurde.⁷⁰ Das bestätigte die Position der *HJ* gegenüber der NSDAP, die im Vergleich zur *NSV* weitaus eigenständiger war, was schließlich durch das Gesetz über die Hitlerjugend vom Dezember 1936 zementiert wurde: „Die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes ist in der Hitler-Jugend zusammengefaßt.“⁷¹ Die *NSV* unterstand als parteieigene Organisation (zwischen 1933 und 1935) und dann als ein der NSDAP angeschlossener Verband unmittelbar der Parteikontrolle.⁷² So bestand die gesamte Führungsebene nach dem

⁶⁷ Vgl. den Nachdruck der Verfügung Hitlers in: Vorländer 1988, Dok. Nr. 12, 197.

⁶⁸ Satzung der NS-Volkswohlfahrt vom 14. August 1933, Nachdruck in: Vorländer 1988, Dok. Nr. 19, 201-203.

⁶⁹ Vgl. Vereinbarung zwischen NS-Volkswohlfahrt und Reichsjugendführung vom 3. August 1933, Nachdruck in: Vorländer 1988, Dok. Nr. 17, 200.

⁷⁰ Vgl. Vereinbarung zwischen dem Hauptamt für Volkswohlfahrt und der Reichsjugendführung vom 4. Februar 1936, Nachdruck in: Vorländer 1988, Dok. Nr. 138, 338.

⁷¹ §1 Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936.

⁷² Vgl. dazu den Auszug aus dem „Organisationsbuch der NSDAP“, in: Vorländer 1988, Dok. Nr. 128, 321-328, insb. 321.

Reichsleiter Hilgenfeldt, das heißt, die Leiter der fünf Ämter, aus Politischen Leitern der NSDAP. Das setzte sich fort durch die gesamte hierarchische Gliederung der NSV, bis hinab zu den NSV-Blockwaltern. Auf allen Ebenen wurden die jeweiligen NSV-Positionen der Partei unterstellt: dem jeweiligen Blockleiter, Zellenleiter, Ortsgruppenleiter, Kreisleiter beziehungsweise Gauleiter der NSDAP.⁷³ Diese enge Bindung an die Partei beschränkte die NSV aber nicht nur. Im Gegenteil, sie konnte dadurch von einer enormen staatlichen Unterstützung profitieren, die ihr durch diese enge Verflechtung zuteilwurde.⁷⁴

2.2. Hilfswerk „Mutter und Kind“

Kurzum, die Bedeutung der NSV wuchs ab 1934 erheblich. Im März 1934 wurde die „Reichsarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege“ gegründet, in der unter der Führung der NSV alle noch bestehenden freien Wohlfahrtsverbände der bisherigen Reichsgemeinschaft (die im Juni dann aufgelöst wurde) zusammengeschlossen wurden: das Deutsche Rote Kreuz, die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche und der Deutsche Caritasverband.⁷⁵ Besonderes Gewicht kam der NSV aber durch das Hilfswerk „Mutter und Kind“ zu, ihre „große neue Aufgabe“⁷⁶, wie Goebbels es ausdrückte. Ziel des Hilfswerks war Goebbels zufolge, „zusätzliche Hilfe überall dort [zu] bringen, wo es gilt, einer deutschen Mutter in körperlicher und geistiger und seelischer Not beizustehen, einem deutschen erbgesunden Kinde zu gesunder Fortentwicklung zu verhelfen“⁷⁷. Die praktischen Aufgaben des Hilfswerks sollten sein: „die wirtschaftliche Hilfe, die Arbeitsplatzhilfe, die Wohnungshilfe, Müttererholung und Mütterschutz, Hilfe für die werdende Mutter, die Wöchnerin und das Kind sowie Sondermaßnahmen für die ledige Mutter“⁷⁸, wie aus einem Schreiben des Reichsinnenministeriums vom 4. April 1934 hervorgeht. Damit wandelte sich die NSV von einer typischen Wohlfahrtsorganisation⁷⁹ zu einer allumfassenden und äußerst gewichtigen Dachorganisation für Wohlfahrtspflege. Das Hilfswerk „Mutter und Kind“ wurde als ständige Einrichtung der NSV eingerichtet, für das der Leiter des Amtes für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe, Hermann Althaus zuständig war.⁸⁰ Dadurch dehnte sich der Einfluss der NSV auch erheblich auf den Bereich der (öffentlichen) Jugendhilfe aus

⁷³ Vgl. dazu den Auszug aus dem „Organisationsbuch der NSDAP“, in: Vorländer 1988, Dok. Nr. 128, 324-326.

⁷⁴ Vgl. Sachße/Tennstedt 1992, 118.

⁷⁵ Vgl. ebd. 135 und Dokument zur „Gründung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege vom 24. März 1934“, Nachdruck in: Vorländer 1988, Dok. Nr.29, 210f.

⁷⁶ Zitiert nach Vorländer 1988, Dok. Nr. 67, 256-258, 257.

⁷⁷ Vorländer 1988, Dok. Nr. 67, 256-258, 257.

⁷⁸ Ebd. Dok. Nr. 68, 258.

⁷⁹ Bereits Mitte 1933 bestehen neben der NSV nur noch drei Spitzenverbände: Innere Mission (ev.), Caritas (kath.) und das Rote Kreuz; alle anderen Organisationen wurden entweder aufgelöst oder in die NSV eingegliedert (vgl. Hering/Münchmeier 2000, 175).

⁸⁰ Vgl. Sachße/Tennstedt 1992, 128.

und geriet abermals in beträchtliche Konkurrenz mit der *HJ*.⁸¹

Wie sehr die *NSV* ihre Dominanz im Bereich der Jugendhilfe ausbaute, spiegelt sich auch in der bereits zitierten Schrift von Althaus zu „Wesen, Aufgaben und Aufbau“ der *NSV* wider. Die ersten beiden Auflagen von 1935 und 1936 enthielten im zweiten Teil, der die Aufgaben der *NSV* beschrieb, einen eigenen Abschnitt zur Jugendhilfe. Althaus bezeichnete „das Sondergebiet der Jugendhilfe“⁸² darin als besonders erwähnenswert, da die Jugendhilfe mit ihren „Maßnahmen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Familie ... eine der wertvollsten Formen der Familienhilfe“⁸³ darstelle. Ab der dritten Auflage von 1937 wurde indes auf einen eigenen Abschnitt zur Jugendhilfe verzichtet. Der bisherige Inhalt wurde in den Abschnitt „Das Hilfswerk ‚Mutter und Kind‘“ integriert. Diese neue Anordnung reflektiert, dass die einstige Selbstständigkeit von freier und öffentlicher Jugendwohlfahrt zugunsten der *NSV*, genauer: der *NSV*-Jugendhilfe und insbesondere dem Hilfswerk „Mutter und Kind“ vollständig aufgehoben worden war. Dies entsprach dem Totalitätsanspruch auf die „Einheit von Staat und Partei“⁸⁴. In den ersten beiden Auflagen war „Mutter und Kind“ als die zweite große Aufgabe der Volkswohlfahrt neben dem Winterhilfswerk beschrieben worden. Ab der dritten Auflage wurde „Mutter und Kind“ demgegenüber erheblich aufgewertet, indem Althaus das Hilfswerk zum „eigentlichen Kern nationalsozialistischer Volkswohlfahrtspflege“⁸⁵ erklärte. Durch diese zentrale Stellung der *NSV* war auch das Verhältnis zu den kommunalen Jugendämtern berührt. Dazu schrieb Althaus ab 1937:

„Die [NSV-]Jugendhilfe führt einen großen Teil ihrer Arbeit im Auftrage der Jugendämter durch. Maßgebend für ihre Arbeit ist der Grundgedanke, daß nicht das Kind um seinetwillen, wie es in liberalistischer Einstellung der § 1 des Jugend-Wohlfahrts-Gesetzes besagt, körperlich, seelisch und gesellschaftlich zur Entfaltung gebracht werden soll, sondern im Dienst für das Wohl des Volkes, dessen Zukunft es bedeutet.“⁸⁶

Verstärkt wurde die in diesem Zitat euphemistisch als „Auftrag der Jugendämter“ bezeichnete Entmachtung der öffentlichen Jugendhilfe⁸⁷ zusätzlich durch das per Gesetz eingeführte „Führerprinzip“: Ab dem 1. Februar 1939 bestimmte der geänderte § 9 RJWG, dass die Jugendamtsgeschäfte fortan vom Bürgermeister zu führen waren. „Die Jugendamtsausschüsse wurden in stark verwässerter Form zwar beibehalten; sie waren jedoch durch die Gesetzesänderung jeder Beschlußfunktion entkleidet worden und konnten als ‚Beiräte‘ auf die Jugendwohlfahrtspflege keinen Einfluß von Bedeutung mehr ausüben.“⁸⁸ Dieser Beirat sollte

⁸¹ Vgl. Kersten 1993, 22.

⁸² Althaus 1935, 35.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Vgl. dazu bspw. das Schreiben des Bayerischen Staatsminister des Innern an das Ordinariat des Erzbistums München und Freising, München, 1. April 1936, Nachdruck in: Vorländer 1988, Dok. Nr. 100, 292f.

⁸⁵ Althaus 1937, 28.

⁸⁶ Ebd. 31.

⁸⁷ Zur Entmachtung der kommunalen Jugendämter durch die *NSV* vgl. bspw. Sachße/Tennstedt 1992, 160-162.

⁸⁸ Gesetzesmaterialien I 519 A, Nr. 24, 4.

aus dem zuständigen Vormundschaftsrichter, einem Lehrer, einer Lehrerin, dem Leiter des Kreisamtes des Amtes für Volkswohlfahrt (also der kommunalen Ebene der NSV) sowie einem Vertreter der HJ und einer Vertreterin des BDM bestehen. Mit diesem Gesetz war die Idee einer umfassenden Fachbehörde für alle Kinder- und Jugendfragen vollends aufgekündigt und lediglich eine rein behördliche Verwaltung, darunter der Amtsvormundschaften, aufrecht erhalten worden.⁸⁹ Die restlichen verbliebenen „freien“, das heißt, die konfessionellen Träger der Jugendwohlfahrt wurden im Zuge dessen vollständig von der Übernahme irgendwelcher Aufgaben ausgeschaltet. „Die NSV-Jugendhilfe hat als Organisation zur Ergänzung und Unterstützung der behördlichen Tätigkeit der Jugendämter eine ausschließliche Stellung: Nur ihr und keiner anderen Organisation können von dem Jugendamt Geschäfte zur Erledigung übertragen werden.“⁹⁰ Am 24. Oktober 1941 erging ein Runderlass des Reichsinnenministers Wilhelm Frick, indem die Jugendämter angewiesen wurden, alle delegierbaren, das heißt, alle nicht-öffentlich-rechtlichen Aufgaben der NSV zu überlassen.⁹¹ Ausgenommen davon waren jedoch „Kinder und Jugendliche, bei denen nach ihrem [der NSV] Urteil keine Aussicht besteht, daß sie zu brauchbaren und nützlichen Mitgliedern der Volksgemeinschaft erzogen werden können“⁹², wie es in einer Vereinbarung zwischen dem Reichsminister des Innern und dem Leiter der Parteikanzlei Martin Bormann vom 27. August/21. September 1941 hieß. – Interessanterweise wurde diese Vereinbarung nicht mit dem Hauptamtsleiter der Volkswohlfahrt Erich Hilgenfeldt geschlossen. – Damit wurde die Eigenständigkeit der Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt zugunsten der NSV empfindlich beschränkt. Allerdings regelte der Erlass detailliert, welche Aufgaben⁹³ allein das Jugendamt zu übernehmen hatte – darunter auch die Amtsvormundschaften nach § 35 RJWG – womit die bis dahin gewachsene Unübersichtlichkeit durch die vielfältigen Kompetenzüberschneidungen, vor allem zwischen NSV, HJ und den Ämtern, aufgelöst wurde. Tatsächlich aber drängte die NSV weiterhin in die durch den Runderlass des Reichsinnenministers vom 24.10.1941 klar den Jugendämtern zugewiesenen Bereiche, wie beispielsweise Reichsleiter Fiehler vom Hauptamt für Kommunalpolitik und Vorsitzender des *Deutschen Gemeindetages* in einem Schreiben an Bormann beklagte:

„Der Runderlaß und die Vereinbarung wird praktisch vielfach missachtet, wenn nicht offen sabotiert. Mit

⁸⁹ Vgl. Gesetzesmaterialien I 519 A, Nr. 20, 7.

⁹⁰ Vereinbarung zwischen dem Reichsminister des Innern und dem Leiter der Partei-Kanzlei betr. Der Übertragung von Geschäften des Jugendamtes auf die NSV-Jugendhilfe, 27. August/21. September 1941, Nachdruck in: Vorländer 1988, Dok. 264, 469f. Dazu merkt David Kramer an, dass die Zusammenarbeit von NSV und öffentlicher Wohlfahrtspflege weitgehend Propaganda blieb. Aber: „Bei der bedeutenden Rolle, die das Winterhilfswerk und andere Aktivitäten der NSV in der nationalsozialistischen Propaganda spielten, hätten die Nazis schon aus Prestige Gründen niemals zugeben können, daß die öffentliche Verwaltung gerade in der Reichshauptstadt kaum mit der NSV kooperierte.“ Kramer 1995, 213. Zum Verhältnis zwischen NSV und Jugendämtern vgl. auch: Hasenclever 1978, 142-148.

⁹¹ Vgl. Nachdruck des Runderlasses in: Vorländer 1988, Dok. Nr. 265, 470-472.

⁹² Nachdruck in: Vorländer 1988, Dok. 264, 469f., 469.

⁹³ Die Aufgaben aus den §§ 22; 25; 27; 35; 41; 42; 43; 46; 57; 60 Abs. 3; 65 RJWG und zusätzlich diverse Aufgaben der Jugendgerichtshilfe. Vgl. Nachdruck des Runderlasses in: Vorländer 1988, Dok. Nr. 265, 470-472.

allen Mitteln und teilweise entgegen den gesetzlichen Bestimmungen wird versucht, das Personal der Jugendämter ... ‚wegzuengagieren‘ und den Jugendämtern auch auf andere Weise das Wasser abzugra-
ben.“⁹⁴

Im Anschluss an Sachße und Tennstedt lässt sich die Entwicklung der NSV im Bereich der Jugendwohlfahrt abschließend wie folgt darstellen⁹⁵: *Organisatorisch* war die Entwicklung durch die massive Ausdehnung in die Aufgabenbereiche der kommunalen Jugendämter und der freien, also konfessionellen Träger der Jugendhilfe geprägt, bis hin zur vollständigen Übernahme dieser Aufgaben. Dabei kam es zu erheblichen Domänenstreitigkeiten zwischen NSV und HJ. *Inhaltlich* folgte die nationalsozialistische Jugendhilfe sowohl pädagogisch wie auch materiell der zentralen rasse- und erbgesundheitlichen „Aufartungs“-Ideologie, in der Mütter- und Säuglingsfürsorge, im Kindergartenausbau und in der rassistisch und „gesundheitshygie-
nisch“ selektiven Zuteilung von Leistungen.

2.3. Stabilisierung und Expansion

Die Jahre 1933 bis 1939 waren die Phase des Aufbaus und der Etablierung des nationalsozialistischen Volkswohlfahrtspflege-Systems. Wie gesagt handelte es sich dabei um eine rassistische und selektive Form der quasi-staatlichen Unterstützung der als wertvoll erachteten Teile des Volkes in ihrem „Lebenskampf“. Dies geschah nicht um der Menschen selbst oder gar zur Aufrechterhaltung einer friedlichen gesellschaftlichen Ordnung, sondern bedeutete die systematische Vorbereitung auf Krieg und notfalls den Tod, propagandistisch umrahmt von ideologischen Argumenten wie der rassistischen „Aufartung“ des „Volkskörpers“ und der gleichen mehr. Damit wurde die Wohlfahrtspflege „zu einem Agenten des völkischen Krieges“⁹⁶.

Seit Kriegsbeginn 1939 dehnte sich der Einflussbereich der NSV enorm aus. Insbesondere in den eroberten und besetzten Gebieten etablierte sich die NSV als wichtigste Unterstützungseinrichtung für die als „arisch“ kategorisierte Bevölkerung, etwa für „volksdeutsche“ Umsiedler, samt erklecklicher Hilfeleistungen. Die vor der Eroberung und Besetzung vorhandenen sozialen Einrichtungen, ganz gleich ob privat oder öffentlich betrieben, wurden vollständig ausgeschaltet. An ihre Stelle trat ausnahmslos die NSV.⁹⁷ In diesem Zusammenhang ist besonders erwähnenswert, dass die NSV, wie auch ihr Leiter Hilgenfeldt selbst, immer stärker mit der SS kooperierte. Hilgenfeldt war im Jahr 1937 der SS beigetreten und stieg schließlich bis zum Gruppenführer auf, immerhin die dritte Ebene nach dem Reichsführer (Himmler).⁹⁸ Zwischen NSV und SS ergab sich eine perfide Arbeitsteilung zwischen den „komplementäre[n]

⁹⁴ Zitiert nach Kersten 1993, 56.

⁹⁵ Vgl. Sachße/Tennstedt 1992, 165f.

⁹⁶ Ebd. 198.

⁹⁷ Von der HJ soll hier nicht weiter gehandelt werden, da es in dieser Untersuchung nicht so sehr um die jugendpolitische Dimension der Wohlfahrt geht.

⁹⁸ Vgl. Vorländer 1998, 249.

Momente[n] der ‚Volkspflege‘⁹⁹. Die NSV übernahm die „positive“ Volkspflege und die SS die „negative“. Mit anderen Worten, rassistisch und „gesundheitshygienisch“ selektiv befürsorgte die NSV, unterstützt durch die Gesundheitsämter¹⁰⁰, den als „wertvoll“ geltenden, kriegsbedingt notleidenden Teil der Bevölkerung, während die SS die „Minderwertigen“ unterjochte und die „Lebensunwerten“ „ausmerzte“, das heißt, systematisch umbrachte. NSV und SS waren bildlich gesprochen, Zuckerbrot und Peitsche zur Herstellung eines „rassereinen“ und „erbgesunden“ „Volkskörpers“. Zum zehnjährigen Jubiläum der NSV schrieb Althaus 1942 in der Zeitschrift „Deutsche Jugendhilfe“¹⁰¹, für die Heinrich Webler nach wie vor als Redakteur verantwortlich zeichnete:

„Die Sicherung des deutschen Lebensraumes und der deutschen Volkszukunft ist die uns vom Führer gestellte Aufgabe der Gegenwart. Sie kann nur gelöst werden, wenn dem ruhmreichen Sieg der deutschen Waffen ein biologischer Sieg durch Steigerung der Geburten und Mehrung der deutschen Leistungskraft folgt. Diesen biologischen Sieg herbeizuführen, ist Ziel der nationalsozialistischen Menschenführung, Erziehungsaufgabe und soziale Aufgabe zugleich. Es gilt nicht nur die innere Haltung der Volksgenossen, sondern auch die sozialen Gegebenheiten im Volksleben so zu gestalten, daß die Lebenskraft des deutschen Volkes ungebrochen zu voller Entfaltung kommt und sich ständig erneuern kann. Hier entscheidend mitzuwirken, ist Auftrag der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt.“¹⁰²

3. „Lebensborn e.V.“ – uneheliche Kinder im Griff der SS

3.1. Konkurrierende Familienleitbilder in der NS-Ideologie

Im Mittelpunkt des vorigen Kapitels stand die NSV als die zentrale reichsweit agierende und letztlich fast omnipotente nationalsozialistische Wohlfahrtspflegeorganisation. Wie dargestellt, expandierte sie vor allem durch das Mutterhilfswerk und der darin eingelassenen NSV-Jugendhilfe auch auf familienpolitischem Terrain. Die Familien sollten unter rasse- und gesundheitshygienischen Gesichtspunkten kontrolliert („erzogen“) und unter der Voraussetzung „völkischen“ Wohlverhaltens durch Wohlfahrtsleistungen zur Zeugung zahlreichen Nachwuchses animiert werden. Alternativen zur NSV gab es schließlich nicht mehr. Entweder waren sie, wie alle jüdischen Einrichtungen und die Arbeiterwohlfahrt, vollständig aufgelöst oder sie waren ‚gleichgeschaltet‘ oder unter Führung der NSV gestellt worden, wie die Verbände in der „Reichsarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege“ oder auch im Kleinen das *Archiv* – dazu später mehr. Diese Entwicklung auf der institutionellen Ebene wurde durch eine nationalsozialistische Familienpolitik flankiert, die primär darauf zielte, die Familie zum Dienst am Vol-

⁹⁹ Sachße/Tennstedt 1992, 222.

¹⁰⁰ Vgl. Sachße/Tennstedt 1992, 221.

¹⁰¹ Zuvor: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt.

¹⁰² Althaus 1942, 1.

ke, insbesondere zur Zeugung des „künftigen Volkskörpers“ zu verpflichten. Hitlers Vorgabe war: „Die Ehe kann nicht Selbstzweck sein, sondern muß dem einen höheren Ziel der Vermehrung und Erhaltung der Art und Rasse dienen.“¹⁰³ In diesem Sinne propagierten die Nationalsozialisten das Ideal der „Vaterfamilie“ mit mindestens vier Kindern. Im Handbuch der Wohlfahrtspflege hieß es dazu unter dem Schlagwort „Familienpflege“:

„Die Germanen gehören zu denjenigen Völkern, deren Kultur durch den Mann und seine Tätigkeit bestimmt ist. Daher wurde nicht nur das wirtschaftliche und politische Leben des Volkes von Männern bestimmt, sondern auch die Familie baute sich von der Manneseite her auf, was man mit dem Begriff Vaterfamilie bezeichnen kann. [...] [E]ins ist sicher, daß Rassen- und Familienpflege sich nur in einer vaterrechtlichen Einehe treiben lassen, wenn die Kinder alle denselben Vater haben... Es ist also ... festzustellen, daß wir an der Einehe festhalten müssen, wenn wir eine Aufartung der Familie und unseres Volkes erreichen wollen.“¹⁰⁴

Um die Verwirklichung dieses Ideals zu beschleunigen, wurde ein Familienlastenausgleich geschaffen, mit dem Gutverdienende bei wachsender Kinderzahl steuerlich entlastet wurden. Als Teil der „Erb- und Rassenpflege“ wurden so die als besonders wertvoll erachteten, weil besserverdienenden¹⁰⁵, Familien zur „Geburtenfreudigkeit“ animiert.¹⁰⁶ Als weiteres familienpolitisches Instrument fungierte das im Jahr 1933 geschaffene Ehestandsdarlehen.¹⁰⁷ Im Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege heißt es dazu im Beitrag zur „Erb- und Rassenpflege“:

„Die Verordnung über die Förderung der Eheschließungen (Abschn. V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, RGBl. I S. 323, 326) will durch eine zunächst rein wirtschaftlich wirkende Maßnahme nicht nur die Wirtschaft beleben, sondern gleichzeitig auch die Schließung zahlreicher Ehen und die Erzeugung möglichst zahlreichen Nachwuchses sicherstellen.“¹⁰⁸

Als ein Mittel zu dieser Belebung der Wirtschaft und der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit sollten die Frauen vom Arbeitsmarkt gedrängt werden. Von daher waren die besagten Darlehen so konzipiert, dass sich die Rückzahlungsverpflichtung pro in einer Hausfrauenehe geborenem Kind um ein Viertel der aufgenommenen Gesamtsumme reduzierte, sodass bei vier Kindern das Darlehen „abgekindert“ war. Ab 1937, als die Vollbeschäftigung erreicht worden war, wurde die Voraussetzung, dass die Frauen ihre Erwerbstätigkeit aufzugeben hatten, um als Familie in den Genuss des Darlehens zu kommen, abgeschafft. Das Leitbild der Frau als Hausfrau und Mutter¹⁰⁹ blieb gleichwohl bestehen. Entsprechend hieß es im Handwörterbuch der

¹⁰³ So Hitler in „Mein Kampf“, zit. nach Sachße/Tennstedt 1992, 177

¹⁰⁴ Gütt 1937, 334.

¹⁰⁵ Daran zeigt sich die Widersprüchlichkeit der Ideologie. Zum einen wurde der gemeinsame Volkskörper propagiert und gefordert, dass nicht materieller Wohlstand, sondern allein das Volk und das Wohl des Volkes leitend sein sollte, auf der anderen Seite galten die Wohlhabenden und Besserverdienenden im Gegensatz zu einfachen Arbeitern als höherwertiger. Allerdings konnte diese Sichtweise, je nach Situation, auch in ihr Gegenteil verkehrt werden, um bspw. bürgerliche Dekadenz zu kritisieren.

¹⁰⁶ Vgl. Gütt 1936, 261; Sachße/Tennstedt 1992, 178.

¹⁰⁷ Dies war Teil des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933. Zu den folgenden Ausführungen zum Darlehen vgl. Sachße/Tennstedt 1992, 177-182.

¹⁰⁸ Gütt 1936, 261.

¹⁰⁹ Das Leitbild der Frau als Mutter wird von Arthur Gütt (1937, 334) mustergültig unpräzise und in der

Wohlfahrtspflege unter dem Schlagwort „Arbeiterinnenschutz und Mutterschutz“:

„Die Frau als Trägerin der Nation hat, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse sie zu Erwerbstätigkeit zwingen, eine doppelte Aufgabe zu erfüllen. Neben den Hausfrauen- und Mutterpflichten muß sie noch Erwerbstätigkeit leisten. Außerdem ist ihr Organismus im allgemeinen weniger widerstandsfähig gegen die schädlichen Einwirkungen der Fabrikarbeit wie der des Mannes. Es ist daher ganz selbstverständlich, daß ihr schon aus bevölkerungspolitischen Gründen ein besonderer Schutz gewährt werden muß. [...] Mit dem Nationalsozialismus hat eine neue Epoche des Frauenschutzes begonnen. Nach nationalsozialistischen Grundsätzen soll die Frau nur Arbeiten verrichten, die im organischen Verhältnis zu ihren Kräften stehen.“¹¹⁰

Allerdings stand nun die bevölkerungspolitisch motivierte Vermehrung des als rassistisch und gesundheitlich wertvoll erachteten deutschen Nachwuchses im Vordergrund, sodass die Frage, ob Frauen erwerbstätig sein sollten oder nicht, in den Hintergrund rückte. Mit Beginn des Krieges wurde das Ideal der Frau als Nur-Hausfrau-und-Mutter ohnehin Makulatur, da ihre Arbeitskraft für die Kriegsproduktion gebraucht wurde. Von daher ging es primär um Fragen der Arbeitsschutzgesetzgebung, wie dem neuen Mutterschutzgesetz, das im Mai 1942, bezeichnenderweise am Muttertag, erlassen wurde.¹¹¹ – Des Weiteren wurden steuerliche Kinderermäßigungen und direkte Kinderbeihilfen, für Familien mit mindestens vier Kindern, gewährt, womit es den Eheleuten erleichtern sollte, sich für Kinder zu entscheiden. Selbstverständlich waren auch alle diese Leistungen an rassistisch-selektive Voraussetzungen geknüpft. Zudem war diese „Familienpflege“¹¹² Teil der nationalsozialistischen „Menschenführung“, mit der bewusst und immer massiver bis in die intimsten Bereiche der familialen Sphäre hineingewirkt wurde.

Alles das setzte die eheliche Familie selbstverständlich voraus. Die Ehe wurde auch unter den Nationalsozialisten mehrheitlich als die einzig legitime „Keimzelle“ des Volkes angesehen. Vor diesem Hintergrund forderte Kurt Schmidt Klevenow vom Rasse- und Siedlungshauptamt in Berlin in einem 1937 erschienenen Beitrag der Zeitschrift das „Deutsche Recht“, die Frühehe zu fördern und darauf hinzuwirken, dass uneheliche Mütter nachträglich heirateten.¹¹³

Daneben gab es aber auch Strömungen, wozu auch Hitler selbst und dessen Stellvertreter¹¹⁴ Rudolf Heß hinzuzurechnen sind, in denen nicht an der Ehe als unabdingbarer Voraussetzung für den Wert des Nachwuchses festgehalten wurde, sondern im Gegenteil ab Ende 1939 ange-

Wortwahl mystifizierend beschrieben: „...und deshalb hat auf keinem anderen Gebiet die Frau eine so bedeutungsvolle Aufgabe wie auf dem der Familienpflege. Gelingt es ihr, ihren Familienangehörigen ein Heim zu schaffen, eine Stätte also, die die Ruhe und Freude, Schutz und Erholung bietet, gelingt es ihr, eben alle jenen Werte lebendig zu machen, deren Vorstellung in uns wach wird, wenn wir das Wort ‚Mutter‘ aussprechen, dann hat sie die wichtigste Grundlage zur Schaffung der Familie gelegt.“

¹¹⁰ Wunram 1935, 38f.

¹¹¹ Vgl. dazu Schmidt 1943.

¹¹² Vgl. dazu Gütt 1937, 330-336.

¹¹³ Vgl. Schubert 1989, 26.

¹¹⁴ Bis zu dessen „Schottlandflug“ im Mai 1941, bei dem Heß in britische Kriegsgefangenschaft kam. Nachfolger wurde Martin Bormann.

sichts der „Kriegsverluste“ sogar die außereheliche Zeugung proklamierten.¹¹⁵ Besonders vonseiten der SS wurde gegen die Ehe als „Sakrament“ polemisiert, wie im SS-Organ „Das Schwarze Korps“ deutlich wurde.¹¹⁶

„Die Ehe erhält ihren sittlichen Wert also erst durch das Kind oder zumindest durch den Willen zum Kind.

Wenn man nun solchen Frauen, die nicht aus natürlichen, vielmehr aus anderen Gründen unbemannt blieben, einen Notausgang ins Leben offen hält, wenn man ihnen das Recht zubilligt, auch außerhalb einer Ehe Kinder zu gebären und aufzuziehen, so ist es doch nicht zu bezweifeln, daß auch dies des Kindes wegen geschieht.

Die ledige Mutterschaft erhält ihre Sanktion also durch das Kind und wegen des Kindes, und der moralische Schutz wider die Anwürfe der sogenannten bürgerlichen Moral gilt der Mutter, nicht aber der Frau, die einen von Hemmungen unbeschwerten Lebenswandel führt.“¹¹⁷

Diese geschlechterpolitische Tendenz ist für meinen Untersuchungszusammenhang, nicht zuletzt in Hinblick auf die Entwicklung der Amtsvormundschaft, von besonderer Bedeutung, wie an einem Beispiel institutionalisierter Unterstützung und Förderung von nichtehelichen Kindern und Müttern unter den ideologischen Vorgaben des Nationalsozialismus gezeigt werden kann: dem SS-Verein *Lebensborn e. V.*

3.2. Spannungen zwischen Lebensborn und NSV

Um den *Lebensborn* ranken sich bis heute viele Mythen. Die wohl hartnäckigste Vorstellung ist, dass der *Lebensborn* ein im Geheimen wirkender Zuchtverein gewesen wäre, in dem ausgewählte Frauen und Männer verkuppelt wurden, um in Sexorgien Kinder für Führer, Volk und Vaterland zu züchten. Bis Mitte der 1980er blieb der *Lebensborn* eine öffentlich zwar durch Romane, Illustriertenreportagen und Filme breit rezipierte Institution im Nationalsozialismus, nur die wissenschaftliche Aufarbeitung blieb weitgehend aus. Erst die 1985 erstmals publizierte und bis heute grundlegende Untersuchung von Georg Lilienthal erhellte die Ziele und Strukturen des *Lebensborn e. V.* und verortete den Verein im Gesamtsystem des Nationalsozialismus.¹¹⁸

Am 12. Dezember 1935 wurde der *Lebensborn e. V.* auf Veranlassung des Reichsführers-SS Heinrich Himmler in Berlin gegründet. Himmlers Motive dafür waren vielfältig. Zum einen war er in seiner Funktion als Chef von Polizei und Gestapo auf das Abtreibungsproblem, vor allem von ledigen Frauen aufmerksam geworden. Diese Abtreibungen sollten vermieden werden – zum einen um der Frauen willen aber wohl vor allem aus Interesse an dem „Plus an Gebur-

¹¹⁵ Vgl. Lilienthal 2003, 14-39; 131-139.

¹¹⁶ Vgl. dazu die nachgedruckten Auszüge aus den Ausgaben 16 und 26/1942 in: Deutsche Jugendhilfe 3-4/1942, 67-69.

¹¹⁷ Zitiert nach Deutsche Jugendhilfe 3-4/1942, 68.

¹¹⁸ Dieses Kapitel basiert maßgeblich auf dieser Arbeit in der erweiterten Auflage aus dem Jahr 2003. Darin findet sich auch eine Darstellung des Forschungsstands. Vgl. dazu Lilienthal 2003, 7-13.

ten¹¹⁹ und damit an zusätzlichen Rekruten. Himmler ging davon aus, dass der *Lebensborn* jährlich rund 100.000 Abtreibungen verhindern könnte.¹²⁰ Neben diesem inhaltlichen Motiv steht ein machstrategisches: Himmler fühlte sich durch die wachsende Bedeutung der von Hilgenfeldt geführten *NSV* im polyarchischen Machtgeflecht des NS-Systems herausgefordert. Folglich wurde der *Lebensborn* als rassepolitisches Instrument der *SS* propagiert.

Bis 1940 bestanden zwischen *NSV*, und hierin insbesondere dem Hilfswerk *Mutter und Kind*, und dem *Lebensborn* enge Beziehungen, vor allem dergestalt, dass die *NSV* die Einrichtung von *Lebensborn*-Entbindungsheimen im großen Umfang finanzierte.¹²¹ Gleichzeitig baute das Hilfswerk *Mutter und Kind* ihre eigene Arbeit für ledige Mütter stetig aus. Unehelichkeit wurde zwar normativ verurteilt.¹²² Die ledigen Mütter erhielten aber, so sie denn den vorgegebenen rassistischen und gesundheitlichen Voraussetzungsstrukturen entsprachen, die gleichen Unterstützungsleistungen, wie verheiratete Mütter. Das führte zu Konkurrenzkämpfen zwischen *NSV/Mutter und Kind* und *SS/Lebensborn*. Hilgenfeldt, als oberster Funktionär der *NSV*, hatte wohl die Absicht, durch die bereitgestellten Finanzmittel eine gewisse Kontrolle über die *Lebensborn*-Einrichtungen zu bekommen, wogegen sich Himmler strikt zur Wehr setzte.¹²³ Umgekehrt sah Hilgenfeldt durch die Expansion des *Lebensborns* das Hilfswerk *Mutter und Kind* gefährdet, was ihn schließlich dazu veranlasste, ab 1940 die weitere Finanzierung des *Lebensborns* einzustellen.¹²⁴ Indem die *NSV* ihrerseits damit begann, Entbindungsheime einzurichten, sowohl im Reichsgebiet als auch im besetzten Ausland, etwa in den Niederlanden, durchbrach sie endgültig die Monopolstellung des *Lebensborns* auf diesem Gebiet.¹²⁵ Schließlich gründete die *NSV* sogar Heime, in denen gleichzeitig bis zu 800 (!) Mütter aufgenommen werden konnten und die passenderweise *Stadt der Mütter* genannt wurden.

Insbesondere während des Krieges gerieten die konkurrierenden Einrichtungen *Mutter und Kind* und *Lebensborn* in Konflikt, der 1942 in einem Eklat zwischen Hilgenfeldt und Himmler gipfelte.¹²⁶ Sie stritten darum, wem die Kompetenz für die „Eindeutschung“ von Heimkindern und von unehelichen Kindern in den eroberten und besetzten Gebieten (wie in Polen, Tschechien, Jugoslawien und der Sowjetunion) zufallen sollte.¹²⁷ Für Himmler war dies eigentlich keine Frage. In seinen Augen sollte die Partei – und damit auch ihre Organisationen, wie die *NSV* – sich auf die politische Führung konzentrieren, während die „Menschenzüchtung“ und „Aufordnung“ Aufgabe der *SS* und damit auch des *Lebensborns* hätte sein sollen.¹²⁸ Die expan-

¹¹⁹ Lilienthal 2003, 43.

¹²⁰ Vgl. Lilienthal 2003, 47.

¹²¹ Vgl. Kersten 1993, 47f.; „Schreiben des geschäftsführenden Vorstands des ‚Lebensborn e. V.‘ an den aufsichtsführenden Vorstand des ‚Lebensborn‘, SS-Gruppenführer Pohl“ vom 21.06.1938, auszugsweise nachgedruckt in: Vorländer 1988, Dok. 104, 297.

¹²² Vgl. Lilienthal 2003, 29-31.

¹²³ Vgl. Kersten 1993, 48.

¹²⁴ Vgl. Liebenthal 2003, 128f.; Vgl. Kersten 1993, 48.

¹²⁵ Vgl. hier und im Folgenden: Kersten 1993, 49.

¹²⁶ Vgl. Lilienthal 2003, 202f.

¹²⁷ Vgl. Kersten 1993, 48.

¹²⁸ Vgl. Lilienthal 2003, 24.

sive Tendenz der NSV, die sich selbst als zentrales Exekutivinstrument der nationalsozialistischen Politik verstand, gefährdete jedoch diesen Exklusivanspruch der SS. Mit dem *Lebensborn* wollte Himmler dazu ein Gegengewicht schaffen.

3.3. Aufbau und Aufgaben des Lebensborn e. V.

3.3.1. Organisationsaufbau

Bis Anfang 1938 hatte der *Lebensborn* seinen Dienstsitz in Berlin. Organisatorisch war der Verein eingebunden in das *Sippenamt*, ein Unteramt des *Rasse- und Siedlungshauptamts der SS*. Den Vereinsvorstand bildeten der Vorsitzende (bis 1938: SS-Oberführer Freiherr von Kanne) und dessen Stellvertreter (bis 1938: SS-Sturmbannführer Haidn). Dieser Vorstand bestand aber lediglich nominell. Die eigentliche Führung lag beim Geschäftsführer, zwischen 1936 und 1940 war dies SS-Sturmbannführer Guntram Pflaum, danach SS-Standartenführer Max Sollmann.¹²⁹ Ab 1. März 1938 war der Dienstsitz nach München verlegt worden, was Himmlers Streben um größere Eigenständigkeit des *Lebensborns* sowohl gegenüber dem in Berlin angesiedelten *Rasse- und Siedlungshauptamt* aber auch gegenüber der Partei unterstrich.¹³⁰ Bereits zum 1. Januar 1938 war der *Lebensborn* aus dem *Rasse- und Siedlungshauptamt* ausgegliedert und dem persönlichen Stab des Reichsführers-SS und damit direkt Himmlers Führung unterstellt worden.¹³¹ Im Zuge dieser Umstrukturierung war auch eine neue Satzung notwendig geworden, was Himmler dazu nutzte, die alte Form des Vorstands, die noch den Vorgaben des Vereinsrechts im BGB gefolgt war, grundlegend zu verändern. Der Vorstand bestand nun aus drei Personen: zwei Aufsicht führenden Vorständen und einem geschäftsführenden Vorstand. Die Aufsichtsführung übernahmen ein Repräsentant des *Rasse- und Siedlungshauptamts*, SS-Oberführer Ebrecht, und ein Repräsentant der SS-Verwaltungsführung, SS-Gruppenführer Pohl. Als Drittes kam der Chef des SS-Sanitätsamtes, SS-Standartenführer Dermietzel, in den Vorstand. Damit wurde deutlich gemacht, dass der *Lebensborn* nicht länger nur Teil eines dem *Rasse- und Siedlungshauptamt* untergeordneten Amtes war. Die hierarchische Aufwertung des Vereins fand seine augenscheinliche Krönung darin, dass sich Himmler selbst als Reichsführer der SS zum Vorsitzenden des Vorstands machte. Dies geschah nicht nur pro forma, sondern bedeutete tatsächlich, dass Himmler alle über die alltäglichen Angelegenheiten hinausgehenden Grundsatzentscheidungen traf.¹³² Die tatsächliche Leitung der Geschäfte blieb bis auf Weiteres bei Pflaum, obgleich er einige Kompetenzen an den Vorstand abtreten musste.¹³³

¹²⁹ Vgl. ebd. 49.

¹³⁰ Vgl. ebd. 53.

¹³¹ Nebenbei bemerkt kam es über dieser Entwicklung zum Bruch zwischen Himmler und dem Leiter des *Rasse- und Siedlungshauptamts* SS-Obergruppenführer Darré. Vgl. ebd. 54.

¹³² Wie weit die Einflussnahme ging, wird beispielhaft daran deutlich, dass Himmler sich sogar in die Essenszubereitung in den *Lebensborn*-Heimen einschaltete. Vgl. ebd. 68.

¹³³ Vgl. ebd. 54.

3.3.2. Ziel: Stärkung der Volksgemeinschaft

In Himmlers Augen stellten die Angehörigen der SS – der nur Männer angehören konnten¹³⁴ – die oberste Auslese des deutschen Volkes dar. Von daher galten ihm die Kinder von SS-Männern auch als die wertvollsten. Folglich sollte eine Einrichtung geschaffen werden, in der die Ehefrauen, Verlobten und Freundinnen von SS-Männern gut versorgt und betreut ihre Kinder gebären konnten, um so bei der gewünschten Vermehrung des „nordischen Blutes“ unterstützt zu werden.¹³⁵ Und diese Einrichtung konnte in Himmlers Augen nur eine Einrichtung der SS selbst sein.

Besonders hervorzuheben ist der Aspekt der unverheirateten Mütter. Hierzu vertrat Himmler eine gänzlich andere Auffassung, als es in der NSV vorherrschend der Fall war. Für ihn war die moralisierende Verachtung der unehelichen Kinder und ihrer Mütter nichts weiter, als ein Ausdruck christlicher und bürgerlicher Bigotterie.¹³⁶ Dass Frauen Kinder bekommen, sei schlicht ein Naturgesetz, folglich fand er es unerheblich, ob sie vorher einen „staatlichen Stempel“¹³⁷ oder gar den kirchlichen Segen bekommen hätten.¹³⁸ Damit stellte er sich eindeutig gegen die Position der führenden „Rassehygieniker“, für die feststand, dass Unehelichkeit negative „rassehygienische“ Auswirkungen hätte.¹³⁹ Himmler folgte dieser Perspektive nicht, denn er hielt die Frage der Ehelichkeit für absolut nachrangig; an erster Stelle stand die „rassische“ Reinhaltung des Blutes.¹⁴⁰ Eine Ehe hatte seiner Ansicht nach wenig Wert, wenn aus ihr nicht mindestens vier Kinder hervorgingen.¹⁴¹ In einem Anfang 1938 veröffentlichten Prospekt des *Lebensborns* hieß es dazu: „Wenn schon der Staat heute den mit Erbkranken behafteten Teil des Volkes von der Fortpflanzung ausschließt, so muß auf der anderen Seite jedes erbgesunde Leben guten Blutes, das zur Welt kommt, gefördert und um jeden Preis erhalten werden.“¹⁴² Vor diesem Hintergrund bestimmte § 2 der Satzung die Aufgaben des Vereins:

- „1. Rassisch und erbbiologisch wertvolle, kinderreiche Familien zu unterstützen,
2. Rassisch und erbbiologisch wertvolle werdende Mütter unterzubringen und zu betreuen, bei denen nach sorgfältiger Prüfung der eigenen Familie und der Familie des Erzeugers durch das Rasse- und Siedlungshauptamt-SS anzunehmen ist, daß gleich wertvolle Kinder zur Welt kommen;
3. für diese Kinder zu sorgen;
4. für die Mütter dieser Kinder zu sorgen.“¹⁴³

¹³⁴ Im Verwaltungsapparat und in den Dienststellen der SS waren aber immer auch Frauen beschäftigt, wenngleich nur selten in leitender Position. Vgl. dazu Böltken 1995, 110.

¹³⁵ Vgl. Lilienthal 2003, 47.

¹³⁶ Vgl. ebd. 46f.

¹³⁷ So soll Hitler es ausgedrückt haben, vgl. ebd. 22.

¹³⁸ Vgl. Lilienthal 2003, 26f.

¹³⁹ Vgl. Jenner 2006, 127-129; Schubert 1989, 27.

¹⁴⁰ Vgl. Lilienthal 2003, 27f.

¹⁴¹ Vgl. ebd. 44.

¹⁴² Zit. nach ebd. 28.

¹⁴³ Zit. nach ebd. 43.

Zu diesem Zwecke richtete der Verein Mütterheime ein, in denen ledige Frauen ihre Kinder geheim zur Welt bringen konnten. Zum anderen konnten Ehefrauen und Verlobte von SS-Angehörigen und von Polizisten in diesen Heimen entbinden.¹⁴⁴ Himmler wollte die SS-Familien zum „bevölkerungspolitische[n] Schrittmacher der Nation“¹⁴⁵ machen. Schon 1931 war der Befehl an alle SS-Mitglieder erlassen worden, sich zu verloben und zu heiraten. Da die Ehelichkeit für Himmler kein Selbstzweck war, konkretisierte er 1936 in einem Rundschreiben an die SS-Führer, dass er von SS-Familien erwarte, dass sie als Voraussetzung für eine „gute und gesunde Ehe“ mindestens vier Kinder zu bekommen hätten. Vor diesem Hintergrund ist Absatz 1 des § 2 der Satzung zu sehen, denn die darin angebotene finanzielle Unterstützung kam nur SS-Familien mit fünf oder mehr Kindern zugute.¹⁴⁶ Diese Aufwendungen stellten für den *Lebensborn* aber nur eine unbedeutende Größe dar, sodass diese finanzielle Unterstützung im Jahr 1942 ganz der SS übertragen wurde, die diese Leistungen aus ihren Fürsorgemitteln bestritt.¹⁴⁷ Lediglich aus propagandistischen Gründen blieb der *Lebensborn* offiziell die zuständige Zahlstelle. Man wollte nicht das Image einer nationalsozialistischen „Musterorganisation“ der Unehelichen-Fürsorge mit eigenen Entbindungsheimen gefährden, das sich der Verein bis 1938/39 unter dem Protektorat des Reichsführers-SS Himmler mühsam aufgebaut hatte.¹⁴⁸

3.3.3. Expansion und Stabilisierung

Herzstück der Arbeit des *Lebensborns* waren die Entbindungsheime, die im gesamten Reich, auch in den besetzten Gebieten, eingerichtet wurden. Das erste dieser Heime eröffnete der *Lebensborn* am 15. August 1936 im südöstlich von München gelegenen Steinhöring (Heim „Hochland“). Es hatte zunächst 30 Betten für Mütter und 55 Betten für Kinder (bis 1940 wuchs die Zahl auf 50 und 109). Im Juni 1937 wurde das Heim „Harz“ in Wernigerode eröffnet und im September desselben Jahres das Heim „Kurmark“ in der Nähe von Berlin.¹⁴⁹

¹⁴⁴ Vgl. dazu Buske 2004, 164-166.

¹⁴⁵ Lilienthal 2003, 44.

¹⁴⁶ Vgl. ebd. 44f.

¹⁴⁷ Vgl. ebd. 45.

¹⁴⁸ Ebd. 21.

¹⁴⁹ Quelle für die nachstehenden Angaben: http://de.wikipedia.org/wiki/Lebensborn_e.V. und: <http://www.nationalsozialismus.de/lexikon/lebensborn-ev> (zuletzt: 21.06.07).

Abbildung 9: Mütterheime des Lebensborn e. V. in Deutschland in den Grenzen von 1937

- „Hochland“ in Steinhöring bei Ebersberg (1936 - April 1945)
- „Harz“ in Wernigerode (Harz) (1937)
- „Kurmark“ in Klosterheide (Mark) (1937)
- „Pommern“ in Bad Polzin (heute Polen) (1938 - Februar 1945)
- „Friesland“ auf dem Gut Hohehorst in Löhnhorst (heute Schwanewede) bei Bremen (1937 - Januar 1941)
- Kinderheim „Taunus“ in Wiesbaden (1939 - März 1945)
- „Kriegsmütterheim“ in Stettin (1940)
- Kinderheim „Sonnenwiese“ in Kohren-Sahlis bei Leipzig (1942)
- „Schwarzwald“ in Nordrach (Baden) (1942)
- Kinderheime „Franken“ I und II in Schalkhausen b. Bocksberg (Kreis Ansbach) (1944)
- Familie-Mann-Villa in München, Poschinger Straße

Der Schwerpunkt der Arbeit des *Lebensborns* im Gebiet des sogenannten Altreiches, also innerhalb der Reichsgrenzen von 1937, lag auf den Entbindungsheimen. Während des Kriegs dehnte sich der Handlungsraum des Vereins auch auf die eroberten und besetzten Gebiete aus. Dabei verfolgte der Lebensborn für den Osten andere politische Ziele als in den westlichen und nördlichen Gebieten. Im Osten zielte die Arbeit des *Lebensborns* im Zuge der „Volkstumspolitik“ vor allem auf die „Eindeutschung“, das bedeutet: die Verschleppung von sogenannten volksdeutschen sowie von ausländischen, etwa von „besonders gutrassigen“¹⁵⁰, kleinen Kindern polnischer Familien.¹⁵¹ Zwar wurden auch für diese Gebiete *Lebensborn*-Heime geplant, beispielsweise in Warschau und Krakau, sie blieben aber bis Kriegsende unverwirklicht.

Die bevölkerungspolitischen Ansinnen des *Lebensborns* im Osten führten, wie bereits erwähnt, zu massiven Auseinandersetzungen mit der NSV.¹⁵² Dies ging soweit, dass sich Hilgenfeldt im Frühjahr 1942 zu der Forderung verstieg, den *Lebensborn* der NSV einzuverleiben oder ihn aber gänzlich aufzulösen. Seiner Ansicht nach war allein das NSV-Hilfswerk „Mutter und Kind“ für die volkstumspolitischen Fragen bei der Schaffung ausreichenden Nachwuchses zuständig, also auch für die „Eindeutschung“ von unter rassistischen Gesichtspunkten als ‚wertvoll‘ geltenden ausländischen Kindern in den Ostgebieten.¹⁵³ Hilgenfeldt hoffte offenbar, den personell und finanziell vergleichsweise kleinen aber überaus unbequemen Nebenbuhler *Lebensborn* ausschalten zu können.

Wie unbequem der Lebensborn aus Sicht der NSV war, lässt sich beispielsweise daran erkennen, dass es dem *Lebensborn* – anders als der NSV – mithilfe von Sonderregelungen gelungen war, sich der Schutzaufsicht der Jugendämter über Pflegekinder¹⁵⁴ zu entziehen, wodurch

¹⁵⁰ So Himmler in einem Schreiben an den Gauleiter des „Warthegaus“ vom 18.06.1941. Zit. nach Lilienthal 2003, 200.

¹⁵¹ Vgl. Buske 2004, 165.

¹⁵² Vgl. Lilienthal 2003, 196-207.

¹⁵³ Vgl. ebd. 196.

¹⁵⁴ § 24 RJWG lautete: „Pflegekinder unterstehen der Aufsicht des Jugendamts. Das gleiche gilt für uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden.“

die betroffenen Kinder ohne äußere Kontrolle durch Amtsvormundschaft oder vormundschaftsgerichtliche Oberaufsicht dem *Lebensborn* und der *SS* ausgeliefert waren.¹⁵⁵ Selbst der sonst totale Zugriff der *NSV* war bei diesen Kindern ausgeschlossen. Zwar hatte sich die *NSV* durch eine überaus weit gedehnte Auslegung des § 11 RJWG¹⁵⁶ auch die Aufsicht über Pflegekinder, eigentlich eine hoheitsrechtliche Exklusivaufgabe der Jugendämter, übertragen lassen.¹⁵⁷ Da die beim *Lebensborn* in Pflege befindlichen Kinder aber aufgrund der Sonderregelungen nicht der Schutzaufsicht der Jugendämter unterstanden, konnte diese Aufsicht auch nicht auf die *NSV* übertragen werden.¹⁵⁸

Solche Arrangements spiegeln die Machtkämpfe auf der höchsten Führungsebene, zwischen Partei (*NSV*) und *SS* (*Lebensborn*) und zwischen den verantwortlichen Personen, Hilgenfeldt und Himmler, wider. Wechselseitig versuchten sie, sich gegenüber der jeweils anderen Seite zu profilieren und sich einen Vorteil zu verschaffen. Es hat den Anschein, dass dies Teil des nationalsozialistischen Systems war, das darauf beruhte, dass sich die verschiedenen Kräfte gegenseitig in Schach hielten. So hatte Hitler, der zur Klärung des Streits zwischen Hilgenfeldt und Himmler hinzugezogen wurde, es offensichtlich vermieden, eine Grundsatzentscheidung für oder gegen einen der beiden Kontrahenten zu treffen. Statt dessen hat er sie zu einer Übereinkunft bewogen, ohne damit die grundsätzliche Rivalität auszuräumen, die vielleicht auch gar nicht in Hitlers Absicht lag, wie etwa Lilienthal zu bedenken gibt.¹⁵⁹ Letztlich blieb es dabei, dass der *Lebensborn* weiter bestand und dass die *NSV* in den Ostgebieten ihre Vorrangstellung unbestritten behielt.

3.4. Vereinsvormundschaft des Lebensborn e.V.: Unterminierung der Jugendämter

Lilienthal kommt in seiner Untersuchung zu dem Schluss, dass ledige Mütter, die sich in den *Lebensborn*-Entbindungsheimen aufhielten – abgesehen von den ideologischen Beeinflussungsversuchen – den Eindruck gewinnen konnten, dass ihnen und ihren Kindern dort uneigennützig geholfen würde. Tatsächlich war an der alltäglichen Arbeit in den Entbindungs- und in den Kinderheimen des *Lebensborns* nicht auf den ersten Blick zu erkennen, worauf sie zielte: „die unehelichen Kinder Schritt für Schritt näher an die *SS* zu binden“¹⁶⁰. Aber genau das war Himmlers explizite Absicht. Während sich Juristen, Fachleute und Politiker vor allem in der am

¹⁵⁵ Vgl. Lilienthal 2003, 88.

¹⁵⁶ In Satz des § heißt es: „Das Jugendamt kann die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften ... Vereinigungen für Jugendhilfe und für Jugendbewegung ... widerruflich übertragen.“

¹⁵⁷ Vgl. den Runderlass des Reichsministers des Innern vom 24.10.1941 „Übertragung von Geschäften des Jugendamts auf die *NSV*-Jugendhilfe und Zusammenarbeit von Jugendamt und *NSV*-Jugendhilfe“, Nachdruck in: Vorländer 1988, Dok. 265, 470-472.

¹⁵⁸ Vgl. Lilienthal 2003, 203.

¹⁵⁹ Vgl. ebd. 205.

¹⁶⁰ Ebd. 70.

26. Juni 1933 in München gegründeten *Akademie für deutsches Recht* ergebnislos über ein dezidiert nationalsozialistisches Familienrecht den Kopf zerbrechen¹⁶¹, setzte Himmler praktische familienpolitische Instrumente in die Tat um. So schuf er unter anderem die Möglichkeit, dass ledige Frauen ihre Kinder auf Wunsch geheim zur Welt bringen konnten. Da sich trotz aller antibürgerlichen Propaganda der Nationalsozialisten¹⁶² die gesellschaftliche Stellung von unehelichen Kindern und ihren Müttern nicht verbessert hatte, ihre soziale Benachteiligung und Ausgrenzung keineswegs beseitigt worden war, war das Angebot, anstatt einen riskanten Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen, das Kind geheim zur Welt bringen zu können, für viele Mütter sicherlich reizvoll. In dieser Situation war es den betroffenen Frauen vermutlich auch gleichgültig, dass hinter diesem Angebot generativitätspolitische Ziele standen. Für sie war es vorrangig eine Hilfe in ihrer individuellen Notlage. Trotzdem bleibt das hinter diesem Angebot stehende Motiv relevant. Denn es (re-)produzierte ein Frauen- und Mutterbild, das weitestgehend vom bevölkerungspolitischen Nutzen bestimmt war. Das Bild wäre aber nur unzureichend beschrieben, reduzierte man es vollständig auf das viel zitierte Bild der Mutter als „Gebärmaschine“¹⁶³. Gegen diese rein funktionalistische Sichtweise sprechen die erheblichen Anstrengungen, die unternommen wurden, um den (ausgesuchten) ledigen Müttern zu helfen. Anhand der vom *Lebensborn* ermöglichten Geheimhaltung wird erkennbar, dass mit erheblichem Aufwand ein anderes Modell von Mutterschaft ermöglicht werden sollte und tatsächlich auch wurde, wodurch *en passant* die etablierten und dominierenden bürgerlich-rechtlichen Konstruktionen und Institutionen unterminiert werden konnten. Im Anschluss an Foucault ließe sich das als eine Form von Submacht bezeichnen.¹⁶⁴

Die den Müttern angebotene Geheimhaltung konnte nur unter Umgehung der vormundschaftsrechtlichen Vorgaben vor allem der im RJWG geregelten Amtsvormundschaft¹⁶⁵, aber auch im Widerspruch zu den Bestrebungen des Familienrechtsausschusses der *Akademie für deutsches Recht*¹⁶⁶, realisiert werden. Das RJWG bestimmte unmissverständlich: „Mit der Geburt eines unehelichen Kindes erlangt das Jugendamt des Geburtsorts die Vormundschaft.“¹⁶⁷ Um das zu unterwandern, musste die gesetzliche Routine durchbrochen werden: Dass der Standesbeamte das Vormundschaftsgericht und das zuständige Jugendamt umgehend von der

¹⁶¹ Vgl. dazu Schubert 1989, 1993.

¹⁶² Im Gegensatz dazu finden sich aber auch zahlreiche „weltanschauliche“ Äußerungen, die unmittelbar am bürgerlichen Ideal der Hausfrauenehe anknüpfen. D. h., die nationalsozialistische Propaganda war in Bezug auf Ehe und Familie mitnichten konsistent. Siehe dazu beispielsweise die Ausführungen von Gütt (1937) im Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege zur Familienpflege.

¹⁶³ Lilienthal rekonstruiert anhand einer Aktennotiz Ebners aus dem Jahr 1940 einen Vorfall in einem Entbindungsheim, bei dem sich eine Frau über die unpersönliche und rücksichtslose Behandlung beschwerte, schließlich seien die Frauen keine „Gebärmaschinen“. Vgl. Lilienthal 2003, 68.

¹⁶⁴ Vgl. Foucault 2003 [1973], 122f.

¹⁶⁵ §§ 35 ff. RJWG.

¹⁶⁶ Im von der Akademie erarbeiteten Entwurf zum „Zweiten Familienrechts-Änderungsgesetz“ von 1940 war bspw. vorgesehen, dass aus Gründen der „Rassenpflege“ „[b]ereits die Kenntnis von der Schwangerschaft einer ledigen Frau vom Jugendamt an das Vormundschaftsgericht weitergeleitet werden“ (Buske 2004, 159) sollte.

¹⁶⁷ § 35 Abs. 1 Satz 1 RJWG.

Geburt eines unehelichen Kindes unterrichtete; das Jugendamt die Vormundschaft für das Kind übernahm; dieses dem Vormundschaftsgericht mitteilte; woraufhin das Gericht dem Jugendamt unverzüglich eben jene Übernahme der Vormundschaft bescheinigte.¹⁶⁸ Dieses Primat der Jugendämter wurde nicht allein vom *Lebensborn* attackiert. Auch die NSV versuchte, auf diesem Gebiet Einfluss zu nehmen. Die NSV stieß dabei über § 11 RJWG vor, das heißt, über die im Gesetz geschaffene Möglichkeit, dass das Jugendamt einzelne seiner Geschäfte anderen Wohlfahrtsorganisationen übertragen konnte.¹⁶⁹ Die Amtsvormundschaft war als eine hoheitliche Aufgabe davon dezidiert ausgenommen.¹⁷⁰ Daran störte sich der *Lebensborn* nicht und ging wesentlich radikaler vor: Er hebelte die im Gesetz vorgesehenen Wege kurzerhand aus.

Himmler bewirkte, dass der *Lebensborn* im Juli 1942¹⁷¹ die Zustimmung des Reichinnenministeriums dafür bekam, selbst anstelle des Jugendamts Vormund für die unehelichen Kinder¹⁷² zu werden, die in seinen Entbindungsheimen geboren wurden. Es nimmt nicht Wunder, dass die Übernahme dieser Vormundschaften nach Gutdünken gehandhabt wurde: Entsprachen die Kinder nicht den „Auslese“-Vorstellungen der SS, übergab man sie bereitwillig der Vormundschaft des Jugendamtes oder überließ sie sogenannten Euthanasie-Anstalten, das heißt, der Vernichtung.¹⁷³ Das war ein Grund dafür, dass der *Lebensborn de facto* nicht, wie propagiert wurde, für alle unehelichen *Lebensborn*-Kinder die Vormundschaft übernahm, um sie so unmittelbar an die SS zu binden.¹⁷⁴ Die konkrete Zahl der *Lebensborn*-Vormundschaften ist für meine Untersuchung weniger entscheidend¹⁷⁵ als vielmehr die Tatsache, dass und wie der Verein eine Submacht entfaltete, die dazu führte, die Exklusivzuständigkeit der Jugendämter zu umgehen oder auszuschalten.

Ein wichtiger Faktor ist dabei, dass Himmler nicht nur Reichsführer der SS sondern auch Chef der Polizei war. Das eröffnete ihm die Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass in den *Lebensborn*-Heimen eigene Meldestellen eingerichtet werden konnten. Dies war für die Geheimhaltung der Schwangerschaft notwendig, um die damals bestehende strenge polizeiliche Melde-

¹⁶⁸ Vgl. § 36f. RJWG.

¹⁶⁹ s.o.

¹⁷⁰ Vgl. dazu den Runderlass des Reichsminister des Innern vom 24.10.1941 zur „Übertragung von Geschäften des Jugendamts auf die NSV-Jugendhilfe und Zusammenarbeit von Jugendamt und NSV-Jugendhilfe“, Nachdruck in: Vorländer 1988, Dok. 265, 470-472.

¹⁷¹ Vgl. Lilienthal 2003, 88.

¹⁷² Diese von SS-Sturmbannführer Dr. Günther Tesch (Leiter des Hauptamtes Rechtswesen im *Lebensborn e. V.*) ausgehandelte Geheimhaltungsregelung betraf in der Konsequenz aber auch und vor allem Kinder, die „eingedeutscht“ werden sollten, die in den besetzten Gebieten von deutschen Soldaten gezeugt wurden, Heimkinder oder Kinder, die gar von ihren Familien entführt wurden. Vgl. ebd. 88f.

¹⁷³ Vgl. Böltken 1995, 109 Solche Anstalten gab es in Grafeneck, Brandenburg, Hartheim, Pirna, Bernburg und Hadamar. Dort wurden bis August 1941 insgesamt rund 70.000 Menschen - zumeist durch Vergasung oder Injektion - ermordet. Vgl. dazu auch:

<http://www.dhm.de/lemo/html/wk2/holocaust/euthanasie/index.html> (zuletzt: 25.01.2009)

¹⁷⁴ Vgl. Lilienthal 2003, 72f.

¹⁷⁵ Um die Größenordnung einschätzen zu können: Bis Ende 1939 wurden 1371 Kinder in den Heimen geboren, davon mehr als die Hälfte unehelich. Für 43,2% aller Kinder war der *Lebensborn* Vormund. Vgl. ebd. 72.

pflicht zu umgehen. Ohne diese Vorkehrung hätten die heimatlichen Meldebehörden darüber in Kenntnis gesetzt werden müssen, wenn die werdenden Mütter für einige Monate in die *Lebensborn*-Heime umsiedelten. – „Der Aufenthalt der ledigen Mütter dauerte im allgemeinen vom siebenten Schwangerschaftsmonat bis zwei Monate nach der Entbindung.“¹⁷⁶ – Bevor diese eigenen Meldestellen geschaffen worden waren, riet man den Müttern, sich „auf Reisen“ zu melden, mit anderen Worten, die Meldebehörden zu belügen. Ab 1938 wurde dieser Schwindel systematisiert, indem verschiedene Deckadressen geschaffen wurden, die von den Frauen angegeben werden konnten. Handelte es sich um fiktive Adressen, so fielen diese bei den örtlichen Meldebehörden jedoch rasch auf. Da Himmler zwar den Frauen die Möglichkeit geben wollte, unbehelligt ein uneheliches Kind zu bekommen, aber nicht beabsichtigte, dass sie dafür untertauchten, sondern ihr tatsächlicher Aufenthaltsort bekannt bleiben sollte, wurden im Sommer 1939 bei den Polizeipräsidiën in Berlin, München und Wien spezielle Meldebüros für den *Lebensborn* eingerichtet.¹⁷⁷ Diese speziellen Büros, wie auch die Heimmeldestellen sollten gewährleisten, dass die Mütter bei ihren Heimatmeldestellen nicht die *Lebensborn*-Entbindungsheime als Aufenthaltsorte angeben mussten.

Zusammengenommen wurden somit Exekutive und Judikative unterminiert, indem die polizeilichen Meldestellen, Jugendämter und Vormundschaftsgerichte hintergangen, umgangen und ausgeschaltet wurden. Die öffentlichen Bürokratien wurden entmachtet und ihnen wurde nur überlassen, was sich gemessen an den rassistischen und biologistischen Maßstäben der SS beziehungsweise der Partei als nicht lohnend darstellte. In diesem Sinne hieß es in einer Vereinbarung über die Aufgabenverteilung zwischen NSV und Jugendamt: „Die Tätigkeit der NSV-Jugendhilfe erstreckt sich nicht auf Kinder und Jugendliche, bei denen nach ihrem Urteil keine Aussicht besteht, daß sie zu nützlichen Mitgliedern der Volksgemeinschaft erzogen werden können.“¹⁷⁸ Und in diesem Punkt traf bis zuletzt zu, was Hilgenfeldt bis 1940 dazu veranlasst hatte, den *Lebensborn* finanziell zu unterstützen, nämlich dass „... die Tätigkeit des ‚Lebensborn e. V.‘ ideenmäßig der NSV nahe steht“¹⁷⁹.

¹⁷⁶ Ebd. 65.

¹⁷⁷ Vgl. ebd. 81.

¹⁷⁸ „Vereinbarung zwischen Reichsminister des Innern und dem Leiter der Partei-Kanzlei betr. Übertragung von Geschäften des Jugendamtes auf die NSV-Jugendhilfe“ vom 27.08.1941, Nachdruck in: Vorländer 1988, Dok. 264, 469f.

¹⁷⁹ „Schreiben des geschäftsführenden Vorstands des ‚Lebensborn e. V.‘ an den aufsichtsführenden Vorstand des ‚Lebensborn‘, SS-Gruppenführer Pohl“ vom 21.06.1938, auszugsweiser Nachdruck in: Vorländer 1988, Dok. 104, 297.

4. (Amts-)Vormundschaft zur NS-Zeit

4.1. Volksgesetzbuch und BGB – Wunsch und Wirklichkeit im NS

Das Vormundschaftsrecht war bekanntlich seit 1900 im familienrechtlichen Teil¹⁸⁰ des BGB geregelt.¹⁸¹ Dies blieb auch während der NS-Zeit die formelle Rechtsgrundlage, weil das von führenden NS-Juristen, allen voran Hans Frank, angestrebte „Volksgesetzbuch des großdeutschen Reiches“ unverwirklicht blieb.¹⁸² Das Gleiche galt auch für den in dieser Untersuchung im Vordergrund stehenden vormundschaftsrechtlichen Sonderfall der gesetzlichen Amtsvormundschaft für uneheliche Kinder. Denn auch das RJWG galt, zumindest in diesem Bereich, nach 1933 weitgehend unverändert fort, trotz der bis 1940 anhaltenden erheblichen Bestrebungen, ein neues dezidiert nationalsozialistisches Nichteheleichenrecht zu schaffen.¹⁸³

1940 setzte Hitler dem Reformprozess ein Ende, indem er den ihm vorgelegten Zweiten Familienrechts-Änderungsentwurf, in dem es nicht zuletzt um das sogenannte Unehelichenrecht ging, endgültig ablehnte. Von da an standen allein unmittelbar kriegsrelevante Entscheidungen im Vordergrund, die Frage des Unehelichenrechts gehörte nicht dazu. Bis zu diesem Zeitpunkt jedoch waren nationalsozialistische Juristen sehr darum bemüht gewesen, die geltenden Vorschriften des BGB über die elterliche Gewalt und die Vormundschaft daraufhin zu untersuchen, inwieweit die in ihnen zur Rechtsnorm erhobenen Rechtsgedanken sich mit nationalsozialistischer Auffassung vereinbaren ließen, wie Hans Müller im Vorwort zu seiner 1937 verfassten Schrift „Elterliche Gewalt und Vormundschaft“ ausführte.¹⁸⁴

Dieser Band war in der Schriftenreihe der *Akademie für Deutsches Recht* erschienen und ihrem Gründer und Präsidenten¹⁸⁵, Reichsminister¹⁸⁶ Frank herausgegeben worden. Müllers Abhandlung war in puncto Elternschafts-/Kindschaftsrecht und Vormundschaftsrecht der zentrale Bezugspunkt bei den Vorarbeiten zum geplanten „Volksgesetzbuch“.¹⁸⁷ Die von Müller erarbeiteten Gesetzesvorschläge zum Kindschaftsrecht beziehungsweise zur Normierung der elterli-

¹⁸⁰ 4. Buch, 3. Abschnitt, 1. Titel.

¹⁸¹ §§ 1773 – 1895 BGB.

¹⁸² Vgl. dazu den Quellenband von Schubert 1988.

¹⁸³ Vgl. dazu Buske 2004, 159-162; im Detail: den Quellenband von Schubert 1993.

¹⁸⁴ Vgl. Müller 1938, Vorwort.

¹⁸⁵ Er blieb dies bis zu seinem Zerwürfnis mit Himmler im Jahr 1942 (Jenner schreibt: 1943, [vgl. 2006, 121]). Danach wurde er all seiner Ämter enthoben, abgesehen davon, dass er „Generalgouverneur“ (seit 1939) über das besetzte Polen blieb.

¹⁸⁶ ohne eigenen Geschäftsbereich.

¹⁸⁷ Vgl. dazu die „Zusammenstellung der bisher formulierten Texte für das Volksgesetzbuch“ vom Mai 1941, nachgedruckt in: Schubert 1988, 45-206.

chen Gewalt des Vaters und der Mutter wurden wörtlich in dem Entwurf übernommen.¹⁸⁸ Das Gleiche gilt auch für das Vormundschaftsrecht.¹⁸⁹ Es kann also davon ausgegangen werden, dass sich in diesem Band die hegemonialen Ideen der NS-Elite niederschlugen. Denn die *Akademie für Deutsches Recht* war die zentrale Einrichtung, in der die juristischen und politischen Eliten zusammenkamen, um die bevölkerungspolitischen Leitlinien zu diskutieren, die rechtlich verankert und politisch umgesetzt werden sollten.¹⁹⁰ Das übergeordnete rechtspolitische Ziel der *Akademie* bestand darin, das gesamte deutsche Recht im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung umzugestalten.¹⁹¹ In diesem Sinne war auch Müllers Schrift motiviert.

Der Frage des Unehelichenrechts wurde selbst von ranghöchster Stelle große Bedeutung beigemessen. Dies wird dadurch deutlich, dass an den entsprechenden Beratungen im Familienrechtsausschuss Vertreter des Justiz- und Innenministeriums, des rassenpolitischen Amtes der NSDAP und der SS als auch des Hauptamtes für Volkswohlfahrt, bei einzelnen entscheidenden Sitzungen sogar Hans Frank und Heinrich Himmler selbst teilnahmen.¹⁹² Auffallend ist, dass die Reformdiskussionen in den entsprechenden Ausschüssen der Akademie als auch in Müllers Abhandlung inhaltlich in weiten Teilen an die Diskussionen der Weimarer Zeit anknüpften. Anders als vielleicht angenommen werden könnte, wurde kein scharfer Bruch gefordert, sondern es zeigte sich eine Tendenz, die Grundzüge des bis dato geltenden Rechts zu erhalten und es lediglich punktuell dem nationalsozialistischen Weltbild anzupassen.

4.2. Regelung der elterlichen Gewalt - Verhältnis Eltern-Kind-Staat

Das Vormundschaftsrecht regelt – damals wie heute – in der Hauptsache das trianguläre Verhältnis zwischen Eltern, Kind und Staat. Das Rechtsinstitut der Vormundschaft wird in dem Moment wirksam, in dem ein Minderjähriger „nicht unter elterlicher Gewalt“¹⁹³ oder „nicht unter elterliche Sorge“¹⁹⁴ steht. Die Regelung der Vormundschaft im BGB gründet in erster Linie auf der im römischen Recht kodifizierten Konstruktion der „*patria potestas*“ und erst in zweiter Linie auf der deutschrechtlichen Konstruktion der „Munt“.¹⁹⁵ Müller hob jedoch aus NS-ideologischen Gründen besonders die germanische Traditionslinie zur „Munt“ hervor. So stellte er etwa die Behauptung auf, dass diese germanische Traditionslinie in den „Motiven“ zum BGB dadurch eindeutig zum Ausdruck gebracht worden sei, indem man bestimmte, dass „die elterliche Gewalt ihrer wesentlichen Grundlage nach als ein vormundschaftliches, das

¹⁸⁸ Vgl. ebd. 72-78 und Müller 1938, 56ff.

¹⁸⁹ Vgl. Schubert 1988, 79f. und Müller 1938, 67f. Das umfasst jedoch nicht die Amtsvormundschaft!

¹⁹⁰ Vgl. Buske 2004, 149.

¹⁹¹ Vgl. dazu die von Schubert editierten Quellensammlungen (bislang sind 17 Bände erschienen) zu den verschiedenen Ausschüssen der Akademie.

¹⁹² Vgl. Buske 2004, 150.

¹⁹³ § 1773 BGB ursprüngliche Fassung.

¹⁹⁴ So § 1773 BGB seit der Sorgerechtsreform von 1979.

¹⁹⁵ Vgl. Oberloskamp 1998, 1f., RZ 1-16.

heißt als ein dem Interesse des Kindes dienendes Schutzinstitut aufzufassen [sei], welches für den Inhaber der elterlichen Gewalt die Pflicht und das Recht begründet, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.¹⁹⁶ Diese Zusammenfassung des rechtlich kodifizierten Eltern-Kind-Verhältnisses wurde von Müller als Beleg für die germanische oder deutschrechtliche Traditionslinie verwendet. Dieser Satz hätte in seiner Allgemeinheit genauso gut vor einem bürgerlichen, liberalen oder auch sozialdemokratischem Hintergrund verfasst worden sein können. Damit wird ersichtlich, dass Müllers Argumentation eine Strategie verfolgte.

Der Hintergrund war, dass rechtliche Regelungen dann unter nationalsozialistischen, „völkischen“ Gesichtspunkten als erhaltenswert erschienen, wenn gezeigt werden konnte, dass sie in irgendeiner Weise an der deutschrechtlichen Traditionslinie anknüpften. Das hieß für Juristen, dass alle Regelungen, die sie aus welchen Gründen auch immer für richtig und bewahrenswert hielten, halbwegs plausibel mit dem Etikett „germanisch“ oder „deutschrechtlich“ versehen werden mussten. Im Gegenzug galt alles, was mit dem römischen Recht in Verbindung gebracht werden konnte, als verwerflich. Folglich waren unliebsame Regelungen mit dem Etikett „römischrechtlich“ zu versehen, wenn eine Begründung für ihre Abschaffung geliefert werden sollte. Hitler interessierte sich nicht sonderlich für solcherart juristisches Geplänkel, denn für ihn war allein sein Wille Gesetz, ganz gleich, ob sich das nun mit den Gesetzbüchern vertrug oder nicht. Gleichzeitig bedurfte es aber des Rechts als Sequestrierungsinstrument, um diesen „Führer-Willen“ in die Praxis zu übersetzen. Folglich bestanden trotz aller radikalen Einschnitte, insbesondere den 1935 erlassenen sogenannten Nürnberger Gesetzen („Reichsbürgergesetz“, „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“), vielfältige Rechtskontinuitäten, darunter auch die Amtsvormundschaft.

Die Amtsvormundschaft erwies sich hierbei als besonders anschlussfähig, wie etwa an der allgemeinen Kritik an der Rechtskonstruktion der elterlichen Gewalt deutlich wird. So wurde kritisiert, dass sich der Staat durch das BGB und verstärkt durch die Weimarer Verfassung weitgehende Zurückhaltung gegenüber der elterlichen Gewalt auferlegt habe, indem die „Eingriffsbefugnis der vormundschaftlichen Organe auf ein möglichst geringes Maß beschränkt worden“¹⁹⁷ sei. Diese Schutzfunktion des Rechtes gegenüber staatlichen Eingriffen in die Selbstbestimmung der Einzelnen wurde als ein Übermaß an individueller Freiheit kritisiert, die nicht mit der „völkischen“ Weltsicht des Nationalsozialismus zu vereinbaren war. Wieder einmal wurde das Kind ins Zentrum der Argumentation gerückt. Die Kinder seien „das kostbarste Gut der *Volksgemeinschaft*“¹⁹⁸ und müssten folglich ausschließlich „im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und der Volksgemeinschaft“¹⁹⁹ erzogen werden, wie es hieß. Also, so die Schlussfolgerung, sollte „notwendigerweise der Staatsgewalt ein beherrschender Einfluß und eine stärkere Überwachung der Eltern bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zustehen,

¹⁹⁶ Müller 1938, 1.

¹⁹⁷ Ebd.

¹⁹⁸ Ebd.

¹⁹⁹ Ebd.

als das nach den Bestimmungen des BGB. der Fall²⁰⁰ war. Hierfür bot die Amtsvormundschaft eine günstige Voraussetzung.

Ende des 19. Jahrhunderts war bereits dem Taubeschen Modell der behördlichen Vormundschaft vom damaligen Leipziger Bürgermeister Ebeling von Meerane bescheinigt worden, dass der Gemeindebehörde mit der Generalvormundschaft über alle unehelichen Kinder die *patria potestas* übertragen worden sei und damit die Möglichkeit selbständig und ungehindert einzutreten, mit gestärkter Autorität, um die Kinder vor Verwahrlosung zu bewahren.²⁰¹ Freilich hätte Müller wohl kaum den römischrechtlichen Begriff der *patria potestas* verwendet. Aber die allgemeine Vorrangstellung des Vaters in der Familie und die Vorrangstellung des Staates oder der sogenannten Volksgemeinschaft über die einzelne Vater-Familie, wie sie in einer gestärkten Autorität von Behörden zum Ausdruck kommt, vor allem dann, wenn gar kein Vater vorhanden ist, das entsprach durchaus nationalsozialistischen Vorstellungen.²⁰²

4.2.1. Verteilung der elterlichen Gewalt zwischen Vater und Mutter in der Ehe

Müller verteidigte in seiner Schrift die patriarchalische Ehestruktur, also die Vorrangstellung des Ehemannes und Vaters in der Familie. Am Beispiel des sogenannten Letztentscheids²⁰³ diskutierte er das Für und Wider einer gestärkten Position der Mutter gegenüber dem Vater. Als zentrales Argument für eine rechtliche Stärkung der Position der Mutter führte Müller die tatsächliche Ausübung der Personensorge an: Da die Personensorge im Regelfall, wegen der außerhäusigen Erwerbstätigkeit des Vaters, praktisch von der Mutter ausgeübt werde, sei die Vorrangstellung des Vaters kaum aufrecht zu erhalten und für die Frau und Mutter Gleichberechtigung zu schaffen. Dieser Forderung erklärte Müller jedoch eine klare Absage, wobei er sich auch für die Familie auf das „Führerprinzip“ berief, um die Vorrangstellung des Vaters zu begründen.²⁰⁴ Die väterliche Gewalt sei jedoch nicht unumschränkt, schließlich könne es nicht angehen, dass ein Kind unter rücksichtslosen Entscheidungen seines Vaters zu leiden habe, weil dieser Maßnahmen ergreife, die nicht zum Besten des Kindes seien.²⁰⁵ Genau aus diesem Grunde sollten die Familien unter schärfere Kontrolle und Überwachung durch die Vormundschaftsgerichte gestellt werden, denen zudem weitgehende Befugnisse eingeräumt werden sollten, um gegebenenfalls in die elterliche Gewalt eingreifen zu können. Das Primat des Va-

²⁰⁰ Ebd. 2.

²⁰¹ Zit. nach: Taube 1893, 47f.

²⁰² Dieter Schwab (1997, 802) vertritt die Auffassung, dass die herrschende Meinung im NS *nicht* darin bestand, das Führerprinzip auch für die Familie gelten zu lassen. Schwab räumt aber ein, dass bspw. Thilo Ramm davon ausgehe, dass genau das geschehen sei (vgl. ebd. Fußnote 49).

²⁰³ § 1354 BGB a. F. (bis 1958):

„Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftlichen eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung. Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Missbrauch seines Rechtes darstellt.“

²⁰⁴ Vgl. Müller 1938, 7.

²⁰⁵ Vgl. hier und im Folgenden: ebd. 6f.

ters sollte Müller zufolge seine Grenze im „Interesse des Kindes“ finden. Dazu führte er aus:

„Muß der Vater befürchten, daß bei unsachgemäßen und unvernünftigen Anordnungen das Gericht nicht nur die Meinungsverschiedenheit im Sinne der Mutter entscheidet, sondern daß es ihm in solchen Fällen darüber hinausgehend die elterliche Gewalt ganz oder zum Teil nehmen kann, so scheint mir im Interesse des Kindes der erforderliche Schutz gesichert, ohne daß die Einheitlichkeit in der Führung der elterlichen Gewalt beeinträchtigt wird.“²⁰⁶

Offensichtlich wurde auch hier, wie schon in den vorangehenden Jahrzehnten, eine verschärfte und an bestimmten Normen ausgerichtete Disziplinierung der Eltern, hier vor allem des Vaters, mit einem Interesse des Kindes begründet. Zwar sollte die „Einheitlichkeit in der Führung der elterlichen Gewalt“ unangetastet bleiben, aber das bedeutete nichts anderes, als dass der Mann durch die geforderten vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen zu eben dieser „Führung“, zum „Führer“ der Familie diszipliniert werden sollte. Des Weiteren zeichnet sich in dieser Formulierung ab, dass die elterliche Gewalt, die richtiger als väterliche Gewalt zu bezeichnen wäre, nicht ausschließlich an den tatsächlichen Vater geknüpft wurde, denn sie sollte teilweise an die Mutter übertragen oder aber vollständig durch die Vormundschaft ersetzt werden können. Auf der anderen Seite wurde die elterliche Gewalt des Vaters, anders als im BGB, nun ausschließlich für den biologischen Vater reserviert²⁰⁷, wodurch es im Vergleich zur vorher herrschenden Rechtsauffassung implizit zu einer Stärkung der Rechtsposition der Frau als Mutter gekommen wäre. Müller forderte: „Steht fest, daß das Kind nicht von dem Mann erzeugt ist, der als ehelicher Vater gilt, so steht die elterliche Gewalt allein der Mutter zu. Der Ehemann erlangt in diesem Fall die elterliche Gewalt auch nicht nach dem Fortfall der Gewalt der Mutter.“²⁰⁸ Diese Konstruktion enthält offenkundig eine biologistische Prämisse. Diese Prämisse führte einerseits zu einer klaren Absage an die rein formalrechtliche Konstruktion der (ehelichen) Vaterschaft im BGB, die darauf beruhte, dass ein Mann bereits dadurch zum Vater würde, dass er mit der Frau verheiratet sei, die ein Kind bekomme, unabhängig davon, ob er faktisch der Erzeuger gewesen sei oder nicht: „Man wird zu erwägen haben, ob ein Ehemann zur Ausübung der elterlichen Gewalt auch dann berufen ist, wenn das Kind zwar als ehelich gilt, aber unzweifelhaft nicht von ihm abstammt.“²⁰⁹ Zur Begründung eines entsprechenden Änderungsbedarfs unterstrich Müller die biologistische Prämisse des nationalsozialistischen Rechtsverständnisses, indem er ausführte:

„Hier fehlt das natürliche Band des Eltern- und Kindesverhältnisses, das die Grundlage der elterlichen Gewalt abgibt. Es dürfte heutiger Rechtserkenntnis entsprechen, daß einem Mann, der keine blutmäßige Bindung zu dem Kinde hat, nicht schon kraft Gesetzes die verantwortungsvolle Rechtsstellung des In-

²⁰⁶ Ebd. 6f.

²⁰⁷ So sollte auch bei Adoptionen („Annahme an Kindesstatt“) eine dauernde vormundschaftliche Aufsicht installiert werden. Vgl. dazu bspw. das Protokolle der Sitzungen des familienrechtlichen Akademie-Ausschusses vom 19. und 20. März 1937, nachgedruckt in: Schubert 1989, 478-509 und 509-523.

²⁰⁸ Müller 1938, 7.

²⁰⁹ Ebd. 3.

habers der elterlichen Gewalt zufallen darf“²¹⁰.

4.2.2. Unehelichenrecht im NS

Die logische Konsequenz aus der Betonung der „Blutsverwandtschaft“²¹¹ war eine mittelbare Aufwertung der Rechtsposition des unehelichen Vaters innerhalb des Rechtsdiskurses.²¹² Dies galt zumindest für den unverheirateten Mann und selbstredend nur, wenn Frau und Mann als „rassenhygienisch“ einwandfreie Personen angesehen wurden.²¹³ Frank führte 1937 während einer Sitzung des Familienrechtsausschusses der Akademie aus:

„Der Rassegedanke des Nationalsozialismus ist hier das entscheidendste. Denn er hat an die Stelle papierener oder sonstiger aus dem individuellen Recht hervorgegangener Wertmaßstäbe des einzelnen einen großen Wertmaßstab gesetzt, nämlich den des Blutes. Es ist ganz klar, daß nach diesem Wertmaßstab ein uneheliches Kind [...] mit wertvollerem Blut besser behandelt werden muß als ein uneheliches Kind mit wertloserem oder weniger wertvollem Blut.“²¹⁴

Welche drastischen Konsequenzen dieser Rassegedanke im Unehelichenrecht nach sich ziehen sollte, zeigte sich bereits während einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft II des bevölkerungspolitischen Ausschusses der Akademie am 11.3.1935, bei der die „Lösung der Bastardfrage“ im Vordergrund gestanden hatte.²¹⁵ Der Amtsleiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Walter Groß führte laut Sitzungsprotokoll in seinem Referat aus, dass es in Deutschland etwa 500 bis 800 „Bastarde“²¹⁶ gebe, wobei er sich vor allem auf die „Negerbastarde“ konzentrierte.²¹⁷ Da es bei diesen unehelichen Kindern um Nachkommen deutscher Mütter handle, hätten sie ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit, sodass mit ihnen nach deutschem Recht hätte verfahren werden können, zumal „Negerbastarde“ unter keinem besonderen Schutz des Völkerbundes gestanden hätten.²¹⁸ Folglich hätte man diese Frage ganz nach „sachlicher und politischer Zweckmäßigkeit“²¹⁹ handhaben können, wie er sagte. Da die „Fortpflanzung der Bastardkinder“²²⁰ unerwünscht war und verhindert werden sollte, sah man nur zwei Lösungsmöglichkeiten: die „Sterilisierung auf Grund einer unerwünschten Rassenzugehör-

²¹⁰ Ebd. 3.

²¹¹ Vgl. Webler 1934b, 189.

²¹² Was auf erheblichen Widerstand der christlichen Kirchen stieß, insbesondere der katholischen. Vgl. Buske 2004, 154-156.

²¹³ Vgl. ebd. 159.

²¹⁴ Zitiert nach ebd. 151.

²¹⁵ Vgl. dazu auch das Kapitel „Die ‚Schwarze Schmach‘ und die Sterilisierung ‚schwarzer Besatzungskinder‘“ in ebd. 184-189.

²¹⁶ Laut Deutschem Rechtswörterbuch (1914-1932) wurden mit „Bastard“ allgemein nichteheliche Kinder bezeichnet. Hier jedoch waren uneheliche Kinder gemeint, die eine ausländischen Soldaten zum Vater hatten.

²¹⁷ Vgl. hier und im Folgenden: den Nachdruck der „Niederschrift über die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft II am 11.3.1935“ in: Schubert 2001b, 352-388.

²¹⁸ Vgl. ebd. 353.

²¹⁹ Ebd.

²²⁰ Ebd.

rigkeit²²¹ oder die „Ausgliederung aus dem deutschen Lebensraum“²²². Die Sterilisation hielt man für ein brauchbares „Hilfsmittel“, das jedoch illegal gewesen wäre, sodass Mittel und Wege zur Umgehung geltenden Rechts gefunden werden sollten, „etwa durch hierzu besonders befugte Organe der Partei abseits des mit der Durchführung der gesetzlichen Sterilisation beauftragten Apparates“²²³.

Auf Grundlage der Blutsverwandtschaft sollte, anders als bis dahin im BGB verankert, fortan nicht nur die Mutter, sondern auch der nichteheliche Erzeuger als mit dem Kind verwandt gelten. Dies fand auch Niederschlag in dem 1940er Entwurf zu einem Gesetz zur Änderung familien- und erbrechtlicher Vorschriften, der letztlich von Hitler zurückgewiesen wurde.²²⁴ „Das nichteheliche Kind – im Entwurf hieß es ‚natürliches Kind‘ – sollte zu den gesetzlichen Erben des Vaters und der väterlichen Verwandten gehören und in Höhe des Pflichtteils Erbe sein.“²²⁵ Hitler, der die Reform des Unehelichenrechts eigentlich ebenfalls für dringend geboten hielt, lehnte den Entwurf jedoch aus wenigstens drei Gründen ab:²²⁶ Erstens hielt er es für undenkbar, dass ein Ehemann seine Vaterschaft vor Gericht anfechten können sollte, obwohl er mit der Mutter des Kindes verheiratet war, wie es der Entwurf vorsah; zweitens sollte die elterliche Gewalt seiner Ansicht nach einer unehelichen Mutter grundsätzlich zustehen und nicht nur auf Antrag und nach richterlicher Prüfung der Kindeswohldienlichkeit; drittens lehnte Hitler die Möglichkeit kategorisch ab, dass dem unehelichen Vater überhaupt die elterliche Gewalt verliehen werden könne, weil dies einzig und allein als das „ethische Recht der Mutter“ anzusehen sei.²²⁷ Alle weiteren Versuche, vor allem von Heß, doch noch einen Kompromiss zu erzielen, etwa in Form eines kurzen Ermächtigungsgesetzes oder eines Führererlasses, schlugen fehl. Hitler blieb dabei, dass das Gesetz, wie es im Entwurf angelegt war, grundsätzlich der nationalsozialistischen Weltanschauung widersprochen habe, insbesondere weil es eine Entrechtung der unehelichen Mütter darstellte. Damit ist auch klar, dass ‚Unehelichkeit‘ für Hitler und andere führende Nationalsozialisten nicht automatisch als ein Kriterium angesehen wurde, das ausgereicht hätte, jemanden per se als ‚asozial‘ einzuordnen mit allen bekannten Konsequenzen, die das bedeutet hätte.²²⁸ Allerdings mussten unterhaltssäumige Väter damit rechnen, dass sie als „Asoziale“ zu Zwangsarbeit verurteilt würden. Der Historiker Wolfgang Ayaß erwähnt etwa für das Beispiel des bremischen Zwangsarbeitslagers „Teufelsmoor“²²⁹, dass sich

²²¹ Ebd. 354.

²²² Ebd. 353.

²²³ Ebd.

²²⁴ Vgl. dazu die Quellensammlungen von Schubert 1993, 1996. In letzterer vgl. insb. das Protokoll zur Sitzung vom 20.1.1938, bei der es zentral um das Erbrecht des unehelichen Kindes ging. (Schubert 1996, 413-444)

²²⁵ Schubert 2003, XVIII. Vgl. dazu auch den erbrechtlichen Teil im Entwurf zum Volksgesetzbuch von 1941 in: Schubert 1988, 81-85.

²²⁶ Vgl. hier und im Folgenden: Buske 2004, 160, Fußnote 47.

²²⁷ Hierzu ist anzumerken, dass Vater und Mutter als gemeinsame Träger der elterlichen Gewalt, noch undenkbar waren.

²²⁸ Vgl. Scherer 1990, 47f.

²²⁹ Vgl. Ayaß 1995, 68-75.

bis Ende der 1930er Jahre die Einweisungspolitik auf interessante Weise verändert hatte, von „arbeitsunlustigen Wohlfahrtserwerbslosen“²³⁰ zu „Männern, die mit Unterhaltsverpflichtungen im Rückstand waren“ und Alkoholikern, womit die seit Ende des 19. Jahrhunderts diskutierte und praktizierte Disziplinierungsmaßnahmen fortgeführt wurden. An denen waren auch die Jugendämter beteiligt, wie Ayaß' Aktenanalyse zeigt: So wurde, um nur ein Beispiel aufzugreifen, ein 32-jähriger Mann wegen ausstehender Unterhaltszahlungen für ein uneheliches Kind vom Leiter des Bremer Jugendamtes als „Volksschädling“ stigmatisiert, mit der Folge, dass er 12 Monate lang Zwangsarbeit in „Teufelmoor“ verrichten musste.²³¹

4.3. Vormundschaften: Regelfall Einzelvormund – Ausnahme Amtsvormundschaft

Die bisherigen Regelungen des Vormundschaftswesens hätten sich weitgehend bewährt und müssten von daher nur wenig geändert werden, hieß es in der oben zitierten Schrift von Hans Müller „Elterliche Gewalt und Vormundschaft“.²³² Die allgemeine Vormundschaftsregelung, die nicht die unehelichen Kinder betrafen, sollte Müller zufolge darin bestehen, dass jemand nur vom Vormundschaftsgericht zum Vormund bestellt werden konnte. Denn nur so sei gewährleistet, dass eine Obervormundschaftsbehörde im Vorhinein prüfe, ob derjenige, der Vormund werden sollte, auch hierfür geeignet wäre.²³³ Vorrangig sollten Familienangehörige Vormund werden. Im Duktus des NS-Juristen hieß es: „Es wird daran nichts zu ändern sein, daß dort, wo die Eltern als Träger der elterlichen Gewalt fehlen, in erster Linie ein Glied der erweiterten Sippe, oder ein geeigneter Volksgenosse als Vormund zu bestellen ist. Das entspricht germanischer Rechtsauffassung.“²³⁴ Wenig später wurde hinzugefügt: „Die Berufung der Großväter vor übrigen Personen zum Vormund stellt sich als Ausdruck des Sippengedankens dar, der nicht aufgegeben werden sollte.“²³⁵ Allerdings sollte auch das Vormundschaftsrecht der Rassenideologie angepasst werden. Von daher habe zum Vormund eines „deutschen Kindes“ nicht bestellt werden dürfen:

- „1. wer nicht dem gleichen oder artverwandten Blute wie der Mündel zugehört,
2. wer nicht die Gewähr für eine Erziehung des Mündels zum Dienst an Volk und Volksgemeinschaft bietet,
3. wer die elterliche Gewalt für die eigenen Kinder verwirkt oder sie durch Entzug durch das Vormundschaftsgericht verloren hat.“²³⁶

²³⁰ Hier und im Folgenden: Ayaß 1995, 71.

²³¹ Vgl. Ayaß 1995, 73.

²³² Vgl. Müller 1938, 36-38.

²³³ Vgl. ebd. 39.

²³⁴ Ebd. 39.

²³⁵ Ebd. 41.

²³⁶ Ebd. 42.

Für uneheliche Kinder sollte vom Grundsatz des Einzelvormundes abgewichen werden und zwar durch den Eintritt der Amtsvormundschaft des Jugendamtes, wie es in § 35 RJWG vorgesehen war. Damit würde jedoch lediglich zum Ausdruck gebracht, wie Müller ausführte, dass „die Volksgemeinschaft für diese besonders hilfs- und schutzbedürftigen Kinder zunächst einmal selbst durch die von ihr hierfür bestimmten öffentlichen Organe eintritt.“²³⁷ Müller räumte ein, dass die Berufsvormundschaft, namentlich die Amtsvormundschaft für die Interessenwahrung unehelicher Kinder besser geeignet wäre, als Einzelpersonen. Von daher sollte dieses bewährte Modell ausgedehnt werden und das Vormundschaftsgericht das Jugendamt zum Vormund bestellen, wenn und solange dies dem Interesse des Kindes entspräche.²³⁸ 1943 erschien in der Zeitschrift die „Deutsche Jugendhilfe“ ein Artikel, der verdeutlicht, dass die Vormundschaftsfunktion der Jugendämter selbst während der Kriegsjahre aufrecht erhalten blieb. Aus Anlass des 25-jährigen Jubiläums der Berliner Jugendamtsarbeit berichtete Georg Schmidt²³⁹, dass die Vormundschaftsführung in Berlin Aufgabe der Bezirksjugendämter sei und dass diese zu jener Zeit rund 60.000 Vormundschaften und Pflugschaften führten. „Für den Lebensunterhalt dieser Mündel wurden von den unterhaltspflichtigen Angehörigen im Jahre 1942 rund 11 000 000 RM sichergestellt.“²⁴⁰ Die Aufrechterhaltung der Amtsvormundschaften war, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, eines der zentralen Anliegen Heinrich Weblers gewesen.

5. Vom „Archiv deutscher Berufsvormünder“ zum „Deutschen Institut für Jugendhilfe“

Bis zur Machtübernahme der Nationalsozialisten war das „Archiv deutscher Berufsvormünder“ von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung des Amtsvormundschaftssystems und der damit verbundenen öffentlichen Jugendhilfe. Die Leitidee, die vor allem von Klumker verfolgt worden war, bestand darin, die Amtsvormundschaft zum Angelpunkt der gesamten öffentlichen Jugendwohlfahrt zu machen. Im Folgenden ist der Frage nachzugehen, inwiefern diese Idee zwischen 1933 und 1945 weiterhin handlungsleitend für das Archiv beziehungsweise für Klumkers Nachfolger Heinrich Webler war. Fest steht jedenfalls, dass das Archiv unter Weblers Leitung *die* „staatlicherseits anerkannte Einrichtung für das Vormundschaftswesen im Deutschen Reich“²⁴¹ wurde, wie aus einem Schreiben des SS-Standartenführers und Geschäftsführers des *Lebensborns*, Guntram Pflaum²⁴² vom 3. Juli 1939 an den Reichsführer der SS, Himmler

²³⁷ Ebd. 39.

²³⁸ Vgl. Ebd. 43.

²³⁹ Ich konnte nicht klären, ob es sich hierbei um den ehemaligen Mainzer Bürgermeister, Begründer des dortigen Jugendamtes und Mitglied des *Archivs* wie auch des *Deutschen Vereins* handelt.

²⁴⁰ Schmidt 1943, 215.

²⁴¹ Zitiert nach Jenner 2006, 143.

²⁴² Pflaum war von der Gründung im Dezember 1935 bis Mai 1940 Geschäftsführer des *Lebensborn* e. V., ihm folgte im Amt Standartenführer Max Sollmann (bis Kriegsende).

ler, deutlich wird, mit dem Pflaum um Weblers Aufnahme in die SS bat.

In diesen einleitenden Zeilen ist angedeutet, dass das *Archiv* auch während des NS-Regimes weiterbestand und auch im NS vormundschaftspolitisch wichtig blieb. Waren schon in den Jahrzehnten zuvor einzelne Personen von entscheidender Bedeutung für die Fortentwicklung des Vormundschaftsdiskurses gewesen, darunter insbesondere Klumker, Neuhaus und Polligkeit, so erhielten Einzelne im NS, vor allem auf Grundlage des „Führer-Prinzips“, nun ein noch größeres Gewicht. Man könnte sagen, dass Webler in kürzester Zeit zu einem konzeptionellen Vormundschafts-Führer aufstieg. Seine Interessen gingen eigentlich über das Spezialthema Vormundschaft hinaus, denn er war umfassend jugendpolitisch und jugendrechtlich ambitioniert. Dem Historiker Harald Jenner zufolge habe sich Webler als Jugendpolitiker verstanden, dem es um die Vollendung der Jugendbewegung gegangen sei, darum, die eigenständigen Rechte, Pflichten und Aufgaben der Jugend zu bestimmen. „Fragen der Vormundschaft und der unehelichen Kinder waren für ihn wichtig, aber nicht das alleinige Thema.“²⁴³ Im Rahmen dieser Untersuchung liegt der Fokus jedoch auf seiner Position im Vormundschaftsdiskurs. Aber auch tatsächlich hatte Webler auf die nationalsozialistische Jugendarbeit, vor allem auf die *HJ* keinen maßgeblichen Einfluss. Weblers Einflussbereich lag zum einen im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe, vor allem durch seine vielfältige publizistische Tätigkeit, wie der Herausgabe der seit 1925 erscheinenden „Rundbriefe“ des Archivs oder des „Zentralblatts für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“, dessen Herausgeber Webler seit 1927 war.²⁴⁴ Zum anderen aber wirkte Webler auch unmittelbar an der rechtspolitischen Entwicklung mit, zum einen auch hier durch seine Publikationen, in denen er eine gewisse Nähe zu rechtskonservativem Gedankengut erkennen gelassen hatte²⁴⁵, aber insbesondere durch seine persönliche Mitarbeit in verschiedenen Ausschüssen der „Akademie für Deutsches Recht“ wie dem Familienrechtsausschuss.

5.1. Weblers Werdegang während der NS-Zeit

Bevor die weitere Entwicklung des *Archivs* dargestellt werden soll, erscheint es mir sinnvoll, stichpunktartig den Werdegang Weblers während der NS-Zeit zu skizzieren. Daran lässt sich verdeutlichen, dass er eng in das neue politische Regime eingebunden war und nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, wie es noch 1995 im „Amtsvormund“ hieß, dass Webler es erfolgreich verstanden hätte, „das Institut von den damaligen politischen Verhältnissen frei und unabhängig zu halten“²⁴⁶. Webler war im März 1933 der NSDAP beigetreten und im Anschluss daran den Parteiorganisationen „Bund Nationalsozialistischer Juristen“ und

²⁴³ Jenner 2006, 111.

²⁴⁴ Vgl. Gey 1996, 99.

²⁴⁵ Vgl. ebd.

²⁴⁶ DAVorm 6/1995, 728, Fußnote. 2.

der SA („Sturmabteilung“).²⁴⁷ Noch im selben Jahr wurde er Leiter des „Deutschen Jugendarchivs“ – dazu in Kürze mehr – und als dieser Funktion, ehrenamtlicher Mitarbeiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt (an der Seite von Althaus und Hilgenfeldt) im Reichsinnenministerium. Ab 1935 war Webler häufig als Sachverständiger in verschiedenen Ausschüssen der „Akademie für Deutsches Recht“ zugegen.

Zur selben Zeit entfaltete Webler eine enorme publizistische Aktivität. Er verfasste beispielsweise vier Artikel zu der der NS-Ideologie angepassten Neuauflage des „Handwörterbuchs der Wohlfahrtspflege“ von 1935 zu den Schlagworten: Jugendrecht, Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Unehelichenrecht und Vormundschaft. Darüber hinaus zeichnete Webler verantwortlich für die ab 1935 in mehreren Auflagen erschienene Gesetzessammlung „Deutsches Jugendrecht“, die Webler als das „erste Handwerkszeug“²⁴⁸ für die „vielen neu in der Jugendhilfe und Jugendpflege arbeitenden Volksgenossen“ ansah. Auch dieses „Handwerkszeug“ entsprach in seinem Aufbau und seiner Gesetzesinterpretation vollkommen dem nationalsozialistischen Weltbild.²⁴⁹ Weiterhin blieb Webler der Herausgeber des *Zentralblatts für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt*, das 1938 in *Deutsche Jugendhilfe* umbenannt wurde. Webler blieb bis zur letzten Ausgabe 1944 Redakteur dieser Zeitschrift.²⁵⁰ Ab 1938 gab Webler das 19-bändige „Handbuch der Jugendhilfe“ heraus, das eher eine Lehrbuchreihe, denn ein Handbuch im landläufigen Sinne war. In diesen „Handbüchern“ wurden auf Grundlage der herrschenden Rechtsordnung Einzelaspekte der Jugendhilfe behandelt, etwa die Jugendhilfeträger (Nr. 2), die Kindertagesstätten (Nr. 4), die Jugendpflege (Nr. 6), der Jugendschutz (Nr. 7), die Fürsorgeerziehung (Nr. 9), das Pflegekinderwesen (Nr. 11), das Vormundschaftswesen (Nr. 13) oder die „Erbbiologie im Dienste der Vaterschaftsfeststellung“ (Nr. 17). In der zweiten Hälfte der 1930er kam es zur Annäherung Weblers an die SS, vor allem über den *Lebensborn*.²⁵¹ Mitte 1939 beantragte Webler über den Lebensborn die Aufnahme in die SS. Himmler stimmte der Aufnahme Weblers im Rang eines SS-Sturmbannführers zu.²⁵² Von 1939 bis 1942 und von 1944 bis 1945 diente Webler als Soldat.²⁵³

5.2. „Gleichschaltung“ des Archivs

Im November 1932, also kurz nachdem die NSDAP zur stärksten Reichstagsfraktion gewählt worden war und nur wenige Monate bevor Hitler zum Reichskanzler ernannt wurde, veröffentlichte Webler im *Zentralblatt* einen Artikel mit dem Titel „Die heutige Lage der Amtsvormund-

²⁴⁷ Vgl. Kuhlmann 1998, 613.

²⁴⁸ Hier und im Folgenden: Webler 1941a, Vorwort.

²⁴⁹ Vgl. Jenner 2006, 117.

²⁵⁰ Herausgeber waren nun Hermann Althaus, Fritz Ruppert, Otto Schroeder, Ralf Zeitler.

²⁵¹ Vgl. Jenner 2006, 141-144.

²⁵² Vgl. ebd. 143. Abdruck der Aufnahmebestätigung ebd. 144.

²⁵³ Vgl. Kuhlmann 1998, 613.

schaft“. Darin schrieb er, dass trotz der seit 1929 herrschenden Finanzkrise, die Amtsvormundschaft, verglichen mit andern Bereichen des Wohlfahrtssystems, weitgehend unbeschädigt geblieben sei. Als Erklärung führte er an, dass die Amtsvormundschaft in Form der Unterhaltsbeitreibung Geld einbrachte und sie von daher „eine natürliche Sparmaßnahme“²⁵⁴ gewesen sei. Im Vergleich zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen habe die Amtsvormundschaft davon profitiert, dass sie durch das RJWG vorgeschrieben gewesen war, sodass sie nicht ohne Weiteres vernachlässigt oder beseitigt werden konnte. Für Webler stand außer Frage, dass die Amtsvormundschaft „durch ihre erzieherische Wirkung und die Beitreibung des Unterhalts [...] auch in der künftigen Entwicklung der Jugendhilfe weiterhin eine sehr wesentliche Rolle spielen“²⁵⁵ musste. Webler verfocht die Idee, wie es schon Klumker getan hatte, dass der Amtsvormund das eigentliche Zentrum der Jugendhilfe bilden sollte. Von diesem Standpunkt aus, hielt er das RJWG für einen „Umweg, so sehr auch sein Kräfteinsatz und seine Gesamttendenz bejaht werden“²⁵⁶ müssten. Da die Amtsvormundschaft, wie Klumker gefordert hatte, während der 1920er nicht zur zentralen Koordinationsstelle geworden war, sei es vielfach zu „Auswüchsen“²⁵⁷ gekommen, unter anderem zu der „bequemen Unsitte“²⁵⁸, den unverheirateten Müttern selbst die Vormundschaften für ihre Kinder zu übertragen. Er sah dies als „Unsitte“ an, weil er die Mütter in ihrer Mehrzahl ungeeignet für diese Aufgabe hielt. Wenn dann noch hinzukommen sei, so Webler weiter, dass aus Kostengründen die notwendige Beratung der Einzelvormünder eingeschränkt oder gänzlich eingestellt wurde, so wäre dies hinsichtlich der Kinder geradezu eine „Fahrlässigkeit“²⁵⁹. In Zukunft sollten solche Fehlentwicklungen durch eine im Zentrum der neuen Jugendhilfe stehenden Amtsvormundschaft „im Sinne ihrer alten Verfechter“²⁶⁰ korrigiert werden.

Webler hoffte, dass die nationalsozialistische Bewegung diese Korrekturen bewirken würde. Wie für viele andere, so galt auch für Webler, dass er sich für den vermeintlichen Neuaufbruch begeisterte, weil er von ihm eine Verbesserung für seine Arbeit im *Archiv* erwartete. Seine Versuche, die NS-Vorherrschaft zu nutzen und wo möglich einige Elemente des alten aber für richtig gehaltenen Systems zu konservieren, führten mindestens zu „Mitläufertum, Teilhabe und Verstrickung“²⁶¹. Hier soll es jedoch nicht um eine moralische Bewertung von Weblers Verhaltens gehen, sondern der Frage nachgegangen werden, inwiefern sich der radikale Wandel der gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen im NS auf das System der Amtsvormundschaft und damit auf die institutionalisierte vormundschaftliche Disziplinierung unehelicher Mütter und Väter auswirkte.

Fest steht, dass Webler durch seinen Eintritt in die NSDAP 1933 in seiner Stellung als Ge-

²⁵⁴ Webler 1932, 278.

²⁵⁵ Ebd. 284f.

²⁵⁶ Ebd. 285.

²⁵⁷ Ebd.

²⁵⁸ Ebd. 281.

²⁵⁹ Ebd. 282.

²⁶⁰ Ebd.

²⁶¹ Jenner 2006, 113.

schäftsführer eine entscheidende politische Weichenstellung für das *Archiv* unternommen hatte, die, gegen den vergeblichen Widerstand von Klumker und Elisabeth Zillken²⁶², zur 'Gleichschaltung' des *Archivs* im Mai 1933 führte.²⁶³ Im Zuge dessen wurde der Ständige Ausschuss, der das bisherige Leitungsgremium des *Archivs* bildete, vollständig aufgelöst und lediglich formell durch einen Beirat ersetzt, dem zwar Klumker und Polligkeit weiterhin angehörten, der aber ohne Einfluss war. Für Klumker bedeutete das den Anfang vom Ende seines langjährigen sozial- und vor allem jugendwohlfahrtspolitischen Engagements.²⁶⁴ Die Leitung des pro forma übriggebliebenen Ständigen Ausschusses, also den Vorsitz des *Archivs*, übertrug man einem NSDAP-Funktionär aus Lübeck, namens Dr. Storck.²⁶⁵ Weblers politische Ambitionen reichten aber weiter. Er wollte am sogenannten nationalen Aufbruch teilhaben und so schien es ihm strategisch sinnvoll, das *Archiv* vom bürgerlichen und jüdisch-liberalen Frankfurt am Main nach Berlin, ins Zentrum der Macht, umzusiedeln.²⁶⁶ Weblers Bestrebungen zielten darauf, den politischen Gestaltungsspielraum des *Archivs* über das Vormundchaftswesen hinaus auf die gesamte Jugendfrage zu vergrößern und wohl nicht zuletzt: auch die eigene politische Gestaltungsmacht.

In diesem Licht ist auch die Vereinigung von „Archiv deutscher Berufsvormünder“ mit dem „Archiv für Jugendwohlfahrt“, das seit 1924 beim Reichsministerium des Innern angesiedelt war, zu sehen. Die Fusion war vorgeblich aus Kostengründen vollzogen worden. Möglicherweise kam es tatsächlich zu solchen Synergieeffekten, aber vor allem rückte Webler dadurch erheblich näher an das Zentrum der politischen Macht.²⁶⁷ Das „Archiv für Jugendwohlfahrt“ war bis 1933 von Gertrud Bäumer geleitet worden. Webler hatte also im ‚Gleichschaltungs‘- und Fusionierungsprozess nicht nur seinen ehemaligen Lehrer und Förderer Klumker ins politische Abseits gestellt, sondern verdrängte nun auch die zentrale Figur der bürgerlichen Frauenbewegung und erste Ministerialrätin überhaupt aus ihrer leitenden Position: Gertrud Bäumer.

²⁶² Von 1916 bis 1958 war sie Generalsekretärin und zwischen 1944 und 1971 überdies die Leiterin (Nachfolgerin von Agnes Neuhaus) des Katholischen Fürsorgevereins. Vgl. dazu ebd. 39.

²⁶³ Im Gegensatz hierzu geht Kuhlmann (1998, 613) davon aus, dass Webler in Absprache mit Klumker die Eingliederung ins Innenministerium befürwortet habe, um zu vermeiden, unter den Machteinfluss der Reichsjugendführung zu geraten, also in den Einflussbereich von Baldur von Schirach und der HJ. Der von Jenner dokumentierte Briefwechsel zwischen Klumker und Zillkens widerlegt jedoch die Annahme, dass Klumker mit der Einbindung des *Archivs* ins Innenministerium einverstanden gewesen wäre. Vgl. dazu Jenner 2006, 107. Webler (1952, 179, Fußnote 2) erklärte in den 1950ern: „Klumker hatte der Verlegung des ‚Archivs Deutscher Berufsvormünder‘ und die Vereinigung mit dem ‚Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt‘ in Berlin zunächst als zweckmäßig und begrüßenswert bejaht, sie jedoch später – nach seiner Aussage von dritter Seite umgestimmt – verworfen, allerdings erst, nachdem die vorbereitenden Vereinbarungen bereits abgeschlossen waren. Bei der Zusammenlegung blieb von beiden Organisationen das ‚Archiv deutscher Berufsvormünder‘ als Rechtsperson bestehen, während das ‚Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt‘ den Vorsitzenden stellte.“

²⁶⁴ Vgl. Neises 1968, 27f.

²⁶⁵ Webler (1952, 179) verortete Storck in Hamburg. Storck war zu dieser Zeit Präsident der Lübecker Landesversicherungsanstalt. Vgl. Jenner 2006, 106.

²⁶⁶ Vgl. Jenner 2006, 106. Webler (1952, 179) stellte den Vorgang so dar, dass die Verlegung nach Berlin von Storck verantwortet worden sei – und nicht von ihm selbst.

²⁶⁷ Vgl. Jenner 2006, 108.

Noch im selben Jahr wurde das *Jugendarchiv* in das Reichsministerium des Inneren eingegliedert. Ganz so, wie es Webler gehofft hatte, wurde es damit endgültig Teil des offiziellen politischen Systems und Webler mit der Leitung beider „Archive“ betraut. Das „Archiv deutscher Berufsvormünder“ blieb ein eigenständiger Verein und behielt damit bis zu einem gewissen Grade Eigenständigkeit. Die beiden „Archive“ waren letztlich nur nominell zusammengefasst worden, denn trotz ihres gemeinsamen Namens „Deutsches Jugendarchiv“ verschmolz die inhaltliche Arbeit nicht, auch nicht bis zur Umbenennung in „Deutsches Institut für Jugendhilfe“ 1937.²⁶⁸ Der Nazifizierungsprozess fand seinen augenscheinlichen Abschluss, als Hermann Althaus, der Hauptamtsleiter der NSV, Ende 1933 den Vorsitz des *Jugendarchivs* übernahm, neben Webler als dem geschäftsführenden Direktor.²⁶⁹

Mit dem Umzug nach Berlin, aber spätestens mit der Umbenennung im Jahr 1937 endete die Ära des alten Zentrums der deutschen Fürsorge in Frankfurt am Main. Klumkers politische Rolle war zu diesem Zeitpunkt endgültig ausgespielt.²⁷⁰ „Sein“ *Archiv* war in dem neuen Institut aufgegangen, mit Sitz in Berlin. Die einstige Mutterorganisation, die „Centrale für private Fürsorge“ war liquidiert und der *Deutsche Verein*, wie oben erwähnt, bereits 1935 vom größten Fürsorgedachverband zu einer unbedeutenden Forschungseinrichtung degradiert, ebenfalls Althaus unterstellt und in die Reichshauptstadt Berlin verlegt worden.²⁷¹ Die fachlichen und politischen Wirkungsstätten von bürgerlichen Sozialreformern und Sozialreformerinnen, wie Klumker, Polligkeit, Neuhaus und vielen anderen waren ‚gleichgeschaltet‘ worden oder existierten nicht mehr.²⁷²

5.3. Weblers Einsatz für die Amtsvormundschaft

Wie dargestellt, hatte Webler Ende 1932 im *Zentralblatt* die Auffassung vertreten, dass die Amtsvormundschaft unbedingt erhalten bleiben müsse, dass sie im Gegenteil durch „künftige Regelungen“²⁷³, wie er es ausdrückte, „im Sinne ihrer alten Verfechter“²⁷⁴ ausgebaut werden müsste. Weblers Hoffnung, dass sich der Nationalsozialismus unmittelbar positiv für die Sache der Amtsvormundschaft auswirken würde, war schon knapp zwei Jahre später offensichtlich getrübt. In seinem im September 1934 erschienenen Artikel „Zur rassebiologischen Bewertung des unehelichen Kindes“²⁷⁵ schrieb er:

„Die Unklarheit der Zielsetzung und die damit zusammenhängende Maß- und Formlosigkeit der Sozial- und Fürsorgepolitik der hinter uns liegenden Epoche bringen es mit sich, daß heute alle Zweige der alten

²⁶⁸ Vgl. ebd. 112.

²⁶⁹ Vgl. ebd. 108.

²⁷⁰ Klumker starb am 19. Juli 1942.

²⁷¹ Vgl. Dörrie 1998, 476; Neises 1968, 28

²⁷² Für den gesamten Absatz vgl. Jenner 2006, 106-146.

²⁷³ Webler 1932, 285.

²⁷⁴ Ebd.

²⁷⁵ Webler 1934a.

„Fürsorge“ zunächst einmal grundsätzlich in Frage gestellt sind. Sie müssen ihre völkische Bedeutung erst erweisen und es sich zuvor gefallen lassen, mitsamt ihren Schützlingen angezweifelt und beiseite geschoben zu werden.“²⁷⁶

Webler, der 1932 die Beseitigung der „Umwege“²⁷⁷ des RJWG und die praktischen „Auswüchse“²⁷⁸ in der Jugendfürsorge ersehnt hatte, schien nun jedoch ernüchtert davon, dass auch die Grundlagen der Amtsvormundschaft radikal in Frage gestellt wurden. Hatte er doch vielmehr erwartet, dass die nationalsozialistische Bevölkerungspolitik, vor allem das „besondere Interesse, das der völkische Staat an einem gesunden und leistungsfähigen Nachwuchs“²⁷⁹ haben musste, zu einer unmittelbaren Aufwertung der unehelichen Kinder und der für eben diese Kinder tätigen Amtsvormundschaft hätte führen müssen. Die Entwicklung verlief aber in diametral entgegengesetzter Richtung, wie Webler beispielsweise an der Verfügung einer nicht näher benannten städtischen Behörde feststellen musste, in der es geheißen habe: „Als nicht arische Abstammung gilt auch die nichteheliche Abstammung.“²⁸⁰

Nach den gescheiterten Reformbemühungen im Unehelichenrecht zwischen 1920 und 1929 war Webler davon ausgegangen, dass im Zuge eines nationalsozialistischen Neubeginns zügig die entscheidenden Wendungen möglich würden, die dazu geführt hätten, den unehelich geborenen Kindern die notwendige öffentliche Unterstützung zuteilwerden zu lassen.²⁸¹ Tatsächlich wurde schon 1934 ein Entwurf zur Reform des Unehelichenrechts vorgelegt, aber dieser entsprach kaum Weblers Erwartungen, da allein eine Novellierung des BGB vorgesehen war, ohne Berücksichtigung des RJWG und damit der Amtsvormundschaft.²⁸² Im Gegenteil, sah Webler die Amtsvormundschaft grundsätzlich in Frage gestellt und sich genötigt, auch jetzt gegen überkommene Vorurteile ankämpfen zu müssen, etwa dass uneheliche Kinder im Vergleich zu ehelichen biologisch und sittlich minderwertig seien.²⁸³ So betonte er, unter anderem auf die oben ausführlich dargestellten Arbeiten von Spann und Klumker Bezug nehmend, dass die landläufige Vorstellung falsch sei, dass es sich bei den unehelichen Kindern vorwiegend um verwahrloste Kinder von „Dirnen und Landstreichern“²⁸⁴, von hemmungslosen oder trunksüchtigen Eltern handelte. Ferner seien die Eltern unehelicher Kinder ebensowenig in nennenswerter Zahl Angehörige verschiedener Gesellschaftsschichten, vielmehr entsprängen die unehelichen Kinder überwiegend „Liebesverhältnissen mehr oder minder ernsthafter Natur aus

²⁷⁶ Ebd. 156f.

²⁷⁷ Vgl. ebd.

²⁷⁸ Vgl. ebd.

²⁷⁹ Webler 1934b, 188.

²⁸⁰ Zitiert nach Webler 1934a, 157.

²⁸¹ Vgl. dazu Webler 1934b.

²⁸² Nachgedruckt in: Schubert 1996, 272-277. Vgl. dazu auch die Kritik von Peters 1934.

²⁸³ Vgl. Webler 1934a, 157f. Siehe dazu auch Weblers Kritik an den Ausführungen des „Rassehygienikers“ Fritz Lenz während der Sitzung des familienrechtlichen Ausschusses der Akademie für Deutsches Recht am 13.7.1937, Protokoll nachgedruckt in: Schubert 1989, 598-646, insb. 635f. Vgl. dazu auch Buske 2004, 152; Jenner 2006, 123-131.

²⁸⁴ Ebd. 157.

Kreisen der handarbeitenden Bevölkerung²⁸⁵. Uneheliche und eheliche Kinder hätten nachweislich die gleichen gesundheitlichen wie sittlichen Anlagen, also sei vom Staat dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder gut versorgt würden. Für Webler waren nicht die Erbanlagen entscheidend, sondern die Umwelteinflüsse, daraus schloss er, dass man es sich nicht leisten könne, „daß eine nicht zu unterschätzende Gruppe von zum größten Teil gesunden Jugendgenossen eine derart fahrlässige Bemakelung erfährt, die zusammen mit der moralischen Verfemung dieser Kinder in alle Lebensgebiete hineinreicht und sie auf diesem Umweg zu minderwertigen volksfeindlichen Elementen erst *erzieht!*“²⁸⁶ Daraus zog er den Schluss, dass es „Pflicht des völkischen Staates ist, dafür zu sorgen, daß sie zu vollwertigen Volksgenossen erzogen werden“²⁸⁷. Dazu zählte Webler eine rechtliche Grundlage zur „Feststellung der Abstammung und die Begründung einer wirklichen Vaterschaft im familienrechtlichen Sinne, die sinnvolle Regelung der Erziehung und die Sicherstellung eines ausreichenden Unterhalts“²⁸⁸.

Webler begrüßte das familienrechtliche Vorhaben, die biologische Vaterschaft dadurch aufzuwerten, dass das rechtliche Verhältnis zwischen Kind und Vater einander angeglichen werden sollte, ganz gleich, ob es sich dabei um eine nichteheliches Kind und seinen „natürlichen“ Vater handelte oder um ein eheliches Kind und den mit seiner Mutter verheirateten Vater. Davon versprach er sich vor allem, dass Väter, wenn die Kinder ihren Familiennamen trügen, ein größeres Verantwortungsbewusstsein für ihre Kinder entwickeln würden und ohne Anstalten zu machen, ihrer Unterhaltspflicht nachkämen.²⁸⁹ Woran deutlich wird, dass es nach wie vor um eine Disziplinierung einer bestimmten Form von Väterlichkeit oder väterlicher Verantwortung ging. Denn Webler hob sogleich hervor: „Das uneheliche Kind hat keine ‚Eltern‘, sondern nur einen Vater und eine Mutter.“²⁹⁰ Voraussetzung von Elternschaft, wie sie Webler vor Augen stand, war die eheliche Hausgemeinschaft, denn nur so sei das für die Kindeserziehung notwendige „ständige[] engste[] Zusammenwirken beider Elternteile“ gewährleistet. Wo diese Hausgemeinschaft nicht gegeben sei, müsse der öffentliche Jugendschutz greifen – in Form der (Amts-)Vormundschaft. Von daher ist es auch nur konsequent, dass Webler anregte, diese vormundschaftliche Aufsicht auch auf getrennt lebende oder geschiedene Eltern und ihrer Kinder („Scheidungswaisen“) auszudehnen.

In der Regel sollte der Mutter die Sorge für die Person zustehen, an diesem Grundsatz sei festzuhalten.²⁹¹ Ebenso sei aber auch daran festzuhalten, dass ihr ein Beistand in Gestalt des Vormundes zur Seite gestellt würde – angeblich „nicht aus Mißtrauen zu ihr, ob ihrer Minderwertigkeit, sondern aus der Erkenntnis ihrer ungünstigen sozialen Lage“²⁹². Im Interesse des Kindes sollte also auch das mütterliche Verhalten diszipliniert werden. Denn, so formulierte ein

²⁸⁵ Ebd. 160.

²⁸⁶ Ebd. 162.

²⁸⁷ Ebd.

²⁸⁸ Webler 1934b, 189.

²⁸⁹ Vgl. ebd. 191.

²⁹⁰ Hier und im Folgenden: ebd. 190.

²⁹¹ Vgl. hier und im Folgenden: ebd. 191.

²⁹² Ebd.

Kollege Weblers, die unehelichen Mütter würden „weit in der Mehrzahl den wirtschaftlich schwächsten, intellektuell unteren Volksschichten angehören“²⁹³ und seien daher „ziemlich ungewandt in der Vertretung ihrer Kinder“²⁹⁴.

Die vormundschaftliche Überwachung hielt Webler auch für den Fall geboten, dass dem Vater ausnahmsweise das Recht der Personensorge übertragen würde. Die vormundschaftliche Überwachung hielt Webler für absolut unerlässlich, da es jeder Erfahrung widerspräche, „zu erwarten, daß sich die getrennt lebenden Eltern ergänzen“²⁹⁵. In der Regel komme es statt dessen zu einer „gegenseitigen Befehdung“ der Eltern, weil es vorrangig um „Verpflichtungen vor allem materieller Art (Unterhalt) gegenüber ihrem Kinde“²⁹⁶ ginge – immer zum Leidwesen der beteiligten Kinder, so Webler. Mit diesen Ausführungen hatte Webler heftige Kontroversen unter nationalsozialistischen Juristen und Rechtspolitikern ausgelöst.²⁹⁷

Er hatte sich damit aber auch als der führende Fachmann in Fragen des Vormundschaftsrechts positioniert, als der auch an der rechtspolitischen Weiterentwicklung im Rahmen der legislativen Vorarbeiten der „Akademie für Deutsches Recht“ beteiligt wurde. Webler engagierte sich mindestens zwischen 1933 und 1937 mit allem Nachdruck für die Sache der Amtsvormundschaft. Ich würde so weit gehen, zu sagen, dass ohne sein persönliches Engagement das System der Amtsvormundschaft als Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe, sprich der Jugendämter, im NS aufgegeben worden wäre.

5.3.1. Streitpunkt: Unehelichkeit als Bedrohung der Volksgesundheit

„Rassenfrage“ und „Volksgesundheitsfrage“ standen spätestens seit den „Nürnberger Gesetzen“ von 1935 immer wieder im Vordergrund, wurden regelrecht zu einem „Paradigma für die zukünftige Rechtsgestaltung“²⁹⁸. Von bedeutendem Einfluss war hierbei der bereits erwähnte Professor für „Rassehygiene“ an der Berliner Universität, Fritz Lenz. „Er war die maßgebliche wissenschaftliche Autorität in Fragen der Erbegesundheit während des Dritten Reichs und hatte entscheidenden Einfluss auf die nationalsozialistische Rassenpolitik.“²⁹⁹ Webler stand im krassen Gegensatz zu Lenz, hatte er doch mit seinen 1934 veröffentlichten Ausführungen gründlich widerlegt, dass uneheliche Kinder biologisch minderwertig seien. Aber genau das war Lenzens zentrale These, wie er sie in seinem Anfang der 1930er veröffentlichten Buch „Menschliche Auslese und Rassenhygiene (Eugenik)“ vertreten hatte: „Es ist nicht zu bezweifeln, daß die erbliche Veranlagung der unehelichen Mutter und infolgedessen auch die ihrer Kinder im Durchschnitt ungünstiger ist als die der ehelichen. Sie bestehen zum großen Teil aus dummen, leichtsinnigen, unbeherrschten Personen [...]“³⁰⁰ 1937 kam es bei einer Sitzung des

²⁹³ Peters 1934, 228.

²⁹⁴ Ebd.

²⁹⁵ Webler 1934b, 191.

²⁹⁶ Ebd.

²⁹⁷ Vgl. Buske 2006, 150.

²⁹⁸ Ebd. 152.

²⁹⁹ Jenner 2006, 123.

³⁰⁰ Zitiert nach Huvalé, 1980, 116.

Familienrechtsausschusses zwischen Lenz und Webler zur direkten Konfrontation. Am Morgen des 13.7.1937 hatte Lenz referiert und seinen Standpunkt abermals unterstrichen, dass die unehelichen Kinder zu 80% erbbiologisch minderwertig seien.³⁰¹ Am Nachmittag ergriff Webler in dem Ausschuss die Gelegenheit, die Lenz'schen Ausführungen zu widerlegen:

„Zu den Ausführungen von Herrn Professor Lenz möchte ich dann noch einige grundsätzliche Bemerkungen machen. Es ist nicht richtig, daß das uneheliche Kind grundsätzlich biologisch weniger wert sei als das eheliche. Die Auffassung, die ihren letzten Grund zumeist in konfessionellen Bedenken hat, ist zwar wiederholt ausgesprochen worden; bisher ist aber nicht ein einziger Beweis für ihre Richtigkeit geliefert worden. Ich habe schon vor längerer Zeit alles brauchbare statistische Material darüber zusammengestellt und veröffentlicht, und die Ergebnisse, zu denen ich gekommen bin, sind bisher nicht widerlegt worden.“³⁰²

Webler argumentierte hier äußerst geschickt, indem er darauf anspielte, dass die Annahme einer Minderwertigkeit der unehelichen Kinder, einen konfessionellen Hintergrund hätte. Schließlich stellten sich die Nazis über kirchliche Moralvorstellungen.³⁰³ Die argumentative Vorlage dafür hatte Lenz gegeben, indem er sich in seinen Ausführungen auf einen der führenden „Eugeniker“ im NS, den Psychiater und Neurologen Werner Villinger bezog, der unter anderem als Chefarzt in der diakonischen Anstalt in Bethel für Zwangssterilisationen von Behinderten verantwortlich war.³⁰⁴ Villinger war auch für die Innere Mission und die Caritas als Berater tätig, sodass Webler leicht auf einen konfessionellen Bezug verweisen konnte. Damit disqualifizierte Webler zwei der führenden Vordenker der NS-Rassenideologie zum einen als unwissenschaftlich und zum anderen als mit den NS-Idealen unvereinbar.

Auch im Weiteren argumentierte Webler strategisch geschickt, indem er mit einem Verweis auf die rechtlichen Möglichkeiten zur Sterilisation, implizit auf das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 verwies, worin es hieß: „Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden [...]“³⁰⁵ Ob Webler hier aus innerer Überzeugung oder lediglich zynisch und zweckdienlich argumentierte, kann anhand des Textes nicht abschließend geklärt werden.³⁰⁶ Lenz hatte jedenfalls die Behauptung aufgestellt, dass auch geistige „Minderwertigkeit“ vererbt werde; und da intelligente Frauen seines Erach-

³⁰¹ Das stenographische Protokoll des Referats ist auszugsweise abgedruckt in: Schubert 1989, 646-651. Vgl. dazu auch Buske 2004, 152f.; Jenner 2006, 123-130.

³⁰² Webler, Protokoll der Sitzung des Familienrechtsausschusses, 13.7.1937, in: Schubert 1989, 635.

³⁰³ Vgl. Jenner 2006, 124.

³⁰⁴ Vgl. ebd. 123.

³⁰⁵ § 1 Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (RGBl. Nr. 86/1933, 529).

³⁰⁶ Dass Webler häufiger an rassistische und biologistische Argumentationsmuster anknüpfte, ist jedoch unzweifelhaft. So hatte Webler auf einer Sitzung des Ausschusses im März des selben Jahres bspw. in eine Argumentation gegen die vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung ausgeführt: „Es kann sich ein Jude im Hintergrund halten. Es kann eine Bestechung vorliegen. Der Richter erfährt davon nichts. Nur die Mutter und ein Arier treten hier auf. Das Kind ist noch nicht geboren. Die Beteiligten haben das größte Interesse, noch vor der Geburt die Feststellung [der Vaterschaft] treffen zu lassen; denn das Kind könnte vielleicht mit einer krummen Nase usw. auf die Welt kommen und dann sieht es der Richter.“ Webler, Protokoll der Sitzung des Familienrechtsausschusses, 19.3.1937, in: Schubert 1989, 461.

tens nicht uneheliche Mütter würden, meinte er im Umkehrschluss davon ausgehen zu können, dass die Mütter in der Regel „schwachsinnig“ seien und von daher, eine kausale Erblogik zugrunde legend, auch die unehelichen Kinder.³⁰⁷ Mit einem Seitenhieb darauf, dass an einer Schwangerschaft nicht nur die möglicherweise schwachsinnigen Mütter beteiligt wären, hielt Webler dem entgegen: „Was die Schwachsinnigen anlangt, so ist uns allen bekannt, daß eine gewisse Sorte von schwachsinnigen Mädchen ein sehr gesuchtes Objekt für gewisse leichtfertige Männer sind.“³⁰⁸ Und er führte weiter aus:

„Wir können aber die geringe Zahl dieser schwachsinnigen Mütter doch nicht so in den Vordergrund rücken und wollen auch bei künftigen Auseinandersetzungen nicht vergessen, daß wir doch heute die gesetzliche Handhabe besitzen, die Schwachsinnigen rechtzeitig zu sterilisieren! Bei der Diskussion über den biologischen Wert des unehelichen Kindes wollen wir also nicht länger von den schwachsinnigen Müttern ausgehen. Die Frage, ob das uneheliche Kind nach seinem Erbwert oder nach seinem sozialen Verhalten minderwertig ist, muß unbedingt im letzteren Sinne, also nach der Umwelt entschieden werden.“³⁰⁹

Diese klare Positionierung gegen die Erblogik ist durchaus beachtlich, stellte sich Webler damit nicht nur gegen „wissenschaftliche“ Autoritäten, sondern auch gegen seinen unmittelbaren Vorgesetzten Althaus, der in seinem Buch zur *NSV* unterstrichen hatte, dass die Umweltbedingungen nicht das Entscheidende für die Entwicklung der Individuen seien, sondern in erster Linie ihre Erbanlagen.³¹⁰ In seinen weiteren Ausführungen drehte Webler die Argumentation regelrecht um und versuchte zu belegen, dass die unehelichen Kinder im Durchschnitt, gemessen an nationalsozialistischen Idealen, sogar höherwertiger seien, als viele der ehelichen Kinder. Dazu führte er aus: „Die große Mehrzahl der unehelichen Mütter stammt vom Lande, also aus dem Bevölkerungsteil, der nach der richtigen Meinung unserer Bevölkerungspolitiker den eigentlichen Quell für den Nachwuchs unseres Volkes, auch in den Städten schafft. Es handelt sich deshalb um gesunde Mütter.“³¹¹ Alle statistisch nachweisbaren gesundheitlichen und sittlichen Nachteile der unehelichen Kinder führte Webler ausschließlich auf entsprechend schlechte Lebensumstände zurück. Mit diesem Verweis auf die sozialen Umstände begründete er zugleich die Aufrechterhaltung der Amtsvormundschaft und der Jugendämter. Schließlich sei es allein diesen Einrichtungen und ihren Erziehungsmaßnahmen zu verdanken, so Webler, dass sowohl die Säuglingssterblichkeitsrate als auch die Kriminalitätsrate unter den unehelichen Kindern erheblich gesunken seien, Letztere sogar unter den Gesamtdurchschnitt.³¹² Webler deutete ferner nur an, dass er einzig die Amtsvormundschaft dafür geeignet hielt, dafür zu sorgen, dass die unehelichen Kinder „[u]nter einigermaßen anständigen Lebensverhältnissen“³¹³ aufwachsen könnten – durch Überwachung der Mütter und Pflegestellen und durch

³⁰⁷ Vgl. ebd. 124f.

³⁰⁸ Webler, Protokoll der Sitzung des Familienrechtsausschusses, 13.7.1937, in: Schubert 1989, 635.

³⁰⁹ Ebd.

³¹⁰ Vgl. Althaus 1935, 16.

³¹¹ Ebd. 636.

³¹² Vgl. ebd.

³¹³ Ebd.

Beitreibung des Unterhalts von den Vätern oder im Idealfall dadurch, dass die Amtsvormünder „von dem unehelichen Vater erwarten und verlangen, daß er die Mutter heiratet.“³¹⁴

5.3.2. Vormundschaftliche Disziplinierung der unehelichen Väter

In dem Vorangehenden zeichnete sich ab, dass hier weiterhin die „Normalisierung“ der Eltern qua Eheschließung als Zielrichtung der amtsvormundschaftlichen Disziplin beibehalten blieb. Ebenfalls wurde erkennbar, dass sich allerdings der Rahmen durch das Paradigma der „Rassen“- und „Volkskörperhygiene“ verschob. Wie sehr die Ehelichkeit als normativer Imperativ aufrecht erhalten blieb, wird geradezu exemplarisch durch die folgende Äußerung des Ausschussleiters Ferdinand Mößmer deutlich, in der er ausführte:

„Wir haben nach dem geltenden Recht drei Möglichkeiten, um einem an sich unehelichen Kind die Rechtswohlthat – man darf wohl in gewissem Umfang so sagen – der Ehelichkeit zu verschaffen [...]: die Ehelichkeitserklärung, die Ehelichkeit durch nachfolgende Ehe und die Annahme an Kindes statt.“³¹⁵

Wie oben bereits dargestellt, dominierte im NS-Weltbild die Vorstellung vom Primat des Vaters, unter der Voraussetzung der Blutsverwandtschaft. Davon ausgehend war es für die Mehrheit der nationalsozialistischen Juristen und Rechtspolitiker unstrittig, dass die Rechtsfiktion des BGB der Nicht-Verwandtschaft zwischen unehelichem Kind und seinem Erzeuger abgeschafft werden müsste. Schon im Jahr 1935 hatte Althaus bei einer der Familienrechtsausschusssitzungen klar gemacht,

„daß wir im Interesse des Kindes die Vaterschaft als solche feststellen wollen und da muß das Interesse des Kindes im Vordergrund stehen. Man kann die Mutter so oder so bewerten mögen, aber im Interesse des Kindes müssen wir die Vaterschaft überhaupt einführen, damit das Kind weiß, ich habe tatsächlich einen Vater.“³¹⁶

Darauf reagierte der Vorsitzende Mößmer einigermaßen erstaunt, da dies vollkommen von der bisherigen rechtlichen Begründung abweichen würde, die darauf beruhte, daß der uneheliche Verkehr ein Delikt sei, aus dem eine Schadensersatzpflicht, er meinte damit die Unterhaltspflicht, resultierte.³¹⁷ Er räumte aber unmittelbar ein, dass dieser ursprüngliche Ausgangspunkt früherer Rechte maßgeblich von der katholischen Meinung beeinflusst gewesen sei, wodurch er seine eingangs geäußerten Einwände entkräftete.

Wie gesagt, begrüßte Webler diesen Vorstoß im Familienrecht, mit dem die biologische Vaterschaft aufgewertet werden sollte. Er vertrat jetzt auch den Standpunkt, dass für das Kind „moralisch“ besser sei, „daß es einen Vater hat und keinen Zahler“³¹⁸. Er unterstützte durchaus die Forderung, dass das uneheliche Kind für vom Vater als ehelich anerkannt werden können sollte und auch, dass es den Namen des Vaters tragen dürfe: „Ich möchte ja auch dahin kom-

³¹⁴ Ebd.

³¹⁵ Mößmer, Protokoll der Sitzung des Familienrechtsausschusses, 19.3.1937, in: Schubert 1989, 478.

³¹⁶ Althaus, Protokoll der Sitzung des Familienrechtsausschusses, 29.3.1935, in: Schubert 1989, 299.

³¹⁷ Vgl. ebd.

³¹⁸ Webler, Protokoll der Sitzung des Familienrechtsausschusses, 30.3.1935, in: Schubert 1989, 358.

men, daß das Kind den Namen des Vaters erhält.“³¹⁹ Er hatte allerdings Zweifel daran, dass ein Gesetz allein das geeignete Mittel war, um das eigentliche Ziel zu erreichen, „daß nämlich der Vater sich zu seinem Kinde bekennt“³²⁰, dafür bräuchte es eher „der nationalsozialistischen Erziehung der Bevölkerung“³²¹, wie er sagte. Das Erziehungsziel definierten die 1937er Leitsätze von Ferdinand Mößmer:

„Der uneheliche Vater ist vor der Mutter zur Unterhaltsleistung verpflichtet.

Der Unterhalt ist, solange sich das Kind in der Obsorge der Mutter befindet, in Form einer Geldrente zu entrichten.

Für die Bemessung des Unterhalts sind maßgebend die Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner körperlichen und geistigen Anlagen. Höhere Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Vaters sind zu berücksichtigen.“³²²

Und wem diese Aufgabe zufallen sollte, die Väter hierzu zu „erziehen“, Stand für Webler gleichfalls fest: „Das Jugendamt! Es muß hier eine öffentliche Stelle eingeschaltet werden, um die [familiären] Verhältnisse zu überwachen. [...] Es wird nicht Sache des Familienrichters sein, sondern Sache des Vormunds, hier aufzupassen.“³²³

5.3.3. Disziplinierung der unehelichen Mütter

Diese Überwachung sollte selbstverständlich nicht nur zur Disziplinierung der betreffenden Väter dienen, sondern ebenfalls der der Mütter. Webler räumte ein, dass der unehelichen Mutter prinzipiell die rechtliche Möglichkeit gegeben sein sollte, dass sie vom Gericht zur Vormünderin für ihr Kind ernannt werden könnte, allerdings sollte das nicht gleichgesetzt werden mit der Übertragung der vollen elterlichen Gewalt.³²⁴ Zur Begründung wurde wieder einmal auf das Kindeswohl Bezug genommen, um die Ehefamilie als Normalität zu konstruieren:

„Wie verhält es sich mit der Lage des unehelichen Kindes? Wir sprechen auch hier jetzt schon von Familie. Aber das uneheliche Kind [...] hat keine Familie. Das uneheliche Kind hat eben nur einen Vater und eine Mutter, die beiden haben niemals eine Familiengemeinschaft, sie wohnen niemals zusammen. Elterliche Gewalt ist nur da möglich, wo wirklich Eltern, d. h. Eheleute, in Familiengemeinschaft beisammen wohnen. Wir brauchen für das uneheliche Kind – und deshalb haben wir vor 30 Jahren und mehr Jahren den Berufsvormund und den Amtsvormund eingerichtet – unter allen Umständen eine öffentliche Aufsicht und wir können deshalb eine volle elterliche Gewalt an irgendeinen Elternteil niemals gewähren, weil damit die öffentliche Aufsicht hinfällig wird.“³²⁵

Das ist durchaus eine beachtenswerte Wendung, denn hier wird der Ausschluss einer Übertragung der elterlichen Gewalt an die nichtehelichen Eltern damit begründet, dass dadurch die

³¹⁹ Ebd. 363.

³²⁰ Ebd.

³²¹ Ebd.

³²² Nr. 6 der Leitsätze von Ferdinand Mößmer zur Neugestaltung des Rechts der Ehelichkeit und Unehelichkeit von Kindern in: Schubert 1989, 402.

³²³ Ebd. 339.

³²⁴ Vgl. ebd. 340.

³²⁵ Ebd.

öffentliche Überwachung hinfällig würde. Die Überwachung wird damit gewissermaßen zu einem Selbstzweck. Webler begründet hiermit ein panoptistisches System zur amtsvormundschaftlichen Disziplinierung elterlichen Verhaltens. Der Überwachung, mit der die Einhaltung der vormundschaftlichen Disziplin kontrolliert und gewährleistet werden soll, sollen einerseits die Väter, andererseits die Mütter aber auch – und das ist ein neuer Aspekt, die öffentlichen Stellen selbst unterstellt werden. Webler argumentiert:

„Es handelt sich bei der Vormundschaft nicht in erster Linie um Personensorge, sondern um Vertretungssachen. Es gibt heute zwanzig Möglichkeiten, einem unehelichen Kind eine Rente zu verschaffen. Dazu muß man sämtliche Sozialgesetze kennen. Wir haben aus diesem Grunde den sogenannten Berufs- bzw. Amtsvormund, der sich allein in diesen Dingen wirklich auskennt; zum Teil kennt er sich übrigens heute noch nicht aus, nach beinahe 20 Jahren!“³²⁶

Webler argumentierte strikt für ein bestimmtes normatives Modell elterlichen, genauer väterlichen Wohlverhaltens, das des Versorgers. Die biologische Verbindung zwischen Kind und Vater war ihm wichtig, aber nicht alleinentscheidend, denn an erster Stelle zielte seine Vorstellung auf die Aufrechterhaltung der Unterhaltsfunktion. Darum fand er zwar die Idee an sich gut, dass der mit einer anderen Frau als der Mutter seines unehelichen Kindes verheiratete Vater sein Kind in den Haushalt aufnehmen und es damit zu einem ehelichen machen dürfe, er bestand aber darauf, dass hierbei das Jugendamt zu beteiligen sei und dass auch weiterhin die vormundschaftliche Überwachung bestehen bleiben müsse, denn es hätte sich gezeigt, „daß etwa in der Hälfte der Fälle dem Antrag auf Ehelicherklärung nicht stattgegeben werden kann, weil sich herausstellt, daß der Vater nur deswegen das Kind für ehelich erklären lassen will, weil er sich der Aufsicht entziehen will.“³²⁷

5.3.4. Das Normativ der Ehe

Aus Weblers Ausführungen wird klar ersichtlich, dass er die Ehe nicht im Sinne eines vertragsrechtlichen Instituts als normative Grundlage elterlichen Verhaltens ansah, sondern die soziale Konstruktion der bürgerlichen Ehefamilie zum allgemein verbindlichen Ethos erheben wollte. Ihm ging es nicht um den Erhalt der formalrechtlichen Ehe, sondern um die Durchsetzung eines Ethos, der auf einem idealtypischen Versorger-Ehe-Lebensmodell und eines dementsprechenden *Gender Regimes* basierte. Webler setzte sich dafür ein, dass ein Kind auf Wunsch des Vaters für ehelich erklärt werden konnte, damit der Vater, gewissermaßen durch eine positive Sanktion in Form der Hervorhebung seines Verwandtschaftsverhältnisses, sich stärker an die ethischen Verbindlichkeiten gebunden fühlen würde, sein Kind zu versorgen. Von daher vertrat Webler auch die Auffassung, dass bei einem offenkundigen Verlöbnis zum Zeitpunkt der Zeugung das Kind grundsätzlich als „Brautkind“³²⁸ gelten sollte, unabhängig davon, ob die Ehe schließlich zustande käme oder nicht und wenn nicht, dann seien die Gründe dafür unerheblich: „Wenn nur die beiden Partner den Verkehr in Erwartung einer späteren Ehe ausüben,

³²⁶ Ebd.

³²⁷ Schubert 1989, 447.

³²⁸ Webler, Protokoll der Sitzung am 13.7.1937, in: Schubert 1989, 634.

scheint mir nachträglich der Grund für die Lösung des Verlöbnisses ohne Belang zu sein.“³²⁹ Offensichtlich hielt Webler die Verlobung bereits für ein ethisch verbindliches Bekenntnis, zur Ehe-Ordnung, zu Mutterschaft und Vaterschaft im Sinne des Ideals der Versorger-Hausfrauen-Ehe. Webler ging von einer Konstruktion aus, in der diese Elternschaft aus „erzieherischen“ Gründen positiv zu sanktionieren, etwa durch die Möglichkeit der Ehelicherklärung des Kindes und der Möglichkeit, dem Kind den Familiennamen des Vaters zu verleihen, und gleichzeitig unter öffentliche Überwachung durch die Amtsvormundschaft zu stellen gewesen wäre, um zu gewährleisten, dass dem ethischen Versprechen auch tatsächlich Folge geleistet würde. Mit anderen Worten diese Konstruktion bedeutete eine bestimmte Form der Subjektivierung als uneheliche Mutter beziehungsweise unehelicher Vater, nämlich unter den Bedingungen amtsvormundschaftlicher Herrschaft. Weblers Vorstellungen beschränkten sich aber nicht darauf, den Individuen gewissermaßen von außen einen bestimmten Moral-Code aufzuerlegen, sondern es sollte ein Erziehungssystem installiert werden, dass regulieren würde, wie das Individuum sich zu sich selbst verhielte, weil es sich als ein Moralsubjekt begriffe.³³⁰ Und dafür baute Webler, wie oben dargestellt, auf die nationalsozialistische Erziehung, flankiert durch ein öffentliches Überwachungssystem der Amtsvormundschaft, anders gesagt: eine Macht des Staates, die „eine zugleich individualisierende und totalisierende Form der Macht“³³¹ eine Regierung der Selbstpraktiken würde. – Den führenden NS-Juristen war dies jedoch nicht zu vermitteln, wie aus der Entgegnung von Frank auf Weblers Ausführungen ersichtlich wird:

„Ist das nicht eine Degradierung der Ehe? Wozu brauchen die beiden Leute dann noch zu heiraten? Wenn ich bereits sozusagen durch einen Vorvertrag alle die Rechte und Pflichten erwerbe, die mir ein Hauptvertrag einräumt, warum soll ich dann noch den Hauptvertrag schließen? Wir müssen immer daran denken, daß Gesetze unter Umständen eine sehr starke erzieherische oder verzieherische Wirkung haben. Daß das Verlöbnis auf eine Stufe mit der Ehe gestellt wird, könnte ich niemals akzeptieren. Die Ehe muß in unserer Gesetzgebung ganz klar als die Grundlage und die Keimzelle unserer Volksgemeinschaft herausgestellt werden.“³³²

Darauf antwortete Webler: „Den Bedenken, die der Herr Minister vorgetragen hat, kann ich mich nicht verschließen.“³³³ Diese Antwort kann man als Rückzieher verstehen oder aber als Schlusstrich in Weblers Bemühungen, die NS-Juristen von der Richtigkeit seines vormundschaftlich-erzieherischen Ansatzes überzeugen zu wollen. Und tatsächlich zog sich Webler von da ab zurück aus der legislativen Arbeit. Wie oben ausgeführt, konzentrierte er sich fortan auf die publizistische Tätigkeit, was ihm, vor allem durch die Fachzeitschriften, Handbücher und Artikel in Nachschlagewerken, die Möglichkeit gab, seine Vorstellungen unmittelbar an die Praktikerinnen und Praktiker zu vermitteln. Zum anderen dürfte Webler zunehmend klar geworden sein, dass die Juristerei im NS-System nicht die herausragende Bedeutung hatte, son-

³²⁹ Ebd.

³³⁰ Vgl. Foucault 1986 [1984a], 42.

³³¹ Foucault 1987 [1982], 248.

³³² Frank, Protokoll der Sitzung am 13.7.1937, in: Schubert 1989, 634f.

³³³ Webler, ebd. 635.

den Personen und Institutionen durch ihre Tätigkeiten erheblich stärker auf die Gestaltung der gesellschaftlichen Wirklichkeit Einfluss nahmen. Von daher ist es auch nicht verwunderlich, dass es bis Ende der 1930er zu einer Annäherung an Himmler, den Reichsführer der SS und Leiter des Lebensborns kam. Himmler hatte innerhalb des NS-Systems nicht nur erheblich größeres Gewicht als Frank, er vertrat vor allem, wie oben ausführlich dargestellt, ähnliche Vorstellungen wie Webler, zumindest was die Frage der Unehelichkeit anbelangte. Himmler war von vornherein im Interesse des *Lebensborns* an einer guten Zusammenarbeit mit *Jugendarchiv/Institut für Jugendhilfe* gelegen, schließlich war bekannt, dass das *Archiv* seit 1906 die führende Einrichtung in allen Fragen des Unehelichen- und Vormundschaftsrechts war.³³⁴ Weblers entschiedenes Eintreten für die Verbesserung der rechtlichen Position der unehelichen Kinder wird Himmler begrüßt haben, sodass eine enge Zusammenarbeit zwischen den Personen und Einrichtungen nur konsequent erscheint. So erhoffte sich Pflaum, der Geschäftsführer des Lebensborn, von der Aufnahme Weblers in die SS, stärker „im SS-mäßigen Sinne“³³⁵ Einfluss auf die Entwicklung des Vormundschaftswesens nehmen zu können: „Heilig soll uns sein jede Mutter guten Bluts“³³⁶, denn sie sei „für die Volksgemeinschaft nicht verheiratete oder unverheiratete Frau, sondern allein Mutter“³³⁷.

Über die weitere Zusammenarbeit zwischen Webler/Institut für Jugendhilfe und Himmler/Lebensborn ist nichts Genaueres bekannt. Interessant ist jedoch, worauf Jenner hinweist, dass Webler im Jahr 1940 durch Himmler als „unabkömmlich“ für den Kriegsdienst freigestellt war, woraus auf ein großes persönliches Interesse an Webler und an seinem Institut geschlossen werden könne.³³⁸ Wie sehr es sich hier um ein wirkliches Interesse vonseiten des SS-Reichsführers handelte, wird deutlich, wenn man bedenkt, dass Webler von seiner „u.k.“-Stellung gar keinen Gebrauch machte, sondern es vorzog, Kriegsdienst zu leisten.

Überleitung

In diesem Kapitel ging es, neben dem Aspekt der diskursiven, institutionellen und personellen Kontinuität, darum, zu zeigen, welche disziplinierende Macht Organisationen entfalten können, die nicht originärer Teil des offiziellen politischen Systems sind. Anhand von *NSV*, *Lebensborn* und *Deutschem Institut für Jugendhilfe* wurde nachvollzogen, wie der berufs- oder amtsvormundschaftliche Diskurs durch die Machtkämpfe zwischen diesen polykratischen Kräften, beispielsweise um das Unehelichenrecht, um die Stellung der nichtehelichen Mütter oder um die Väterlichkeitskonstruktion, herausgefordert wurde, bestehen und sich fortentwickeln konnte. *NSV* und *Lebensborn* wurden ausführlich dargestellt, um das politisch-diskursive Feld

³³⁴ Vgl. hier und im Folgenden: Jenner 2006, 141f.

³³⁵ Zitiert nach ebd. 142.

³³⁶ Zitiert nach Lilienthal 1993, 46.

³³⁷ Ebd.

³³⁸ Vgl. Jenner 2006, 143.

begreifbar zu machen, in dem während der NS-Zeit um Deutungshoheit in der Unehelichkeitsfrage gerungen wurde. Denn in der Konkurrenz zwischen *NSV* und *Lebensborn* spiegelte sich auch das polykratische Ringen zwischen *NSDAP* und *SS*. In diesem umkämpften Feld entstand ein Sanktionssystem, in dem einerseits „völkisches“ Wohlverhalten belohnt wurde und andererseits Abweichung, Andersartigkeit, Abnormes als solches registriert, stigmatisiert, ausgesondert und schließlich der gezielten Vernichtung preisgegeben wurde. *NSV* und *Lebensborn*, aber auch die *Akademie für Deutsches Recht* und das *Institut*, konkurrierten um die Definitionsmacht darüber, was mit welchen Mitteln zu sanktionieren war. Zu diesem „was“ zählte auch die Frage möglicher Lebensformen, ob ehelich oder unehelich, ob kinderreich oder kinderlos. Und zu den Mitteln gehörten unter anderem das Familienrecht, die Mütterheime und die (Amts-)Vormundschaften. In diesen Auseinandersetzungen zeichneten sich sowohl progressive Modernisierungsimpulse als auch Beharrungstendenzen ab. Für meine Untersuchung ist von besonderer Relevanz, dass in diesem Kampf sowohl das Rechtssystem als auch das öffentliche Behördensystem (wie die Jugendämter) systematisch unterminiert und zugleich überformt wurden. Die Rechtsstaatlichkeit wurde durch die mehr oder weniger willkürliche Praxis der fraglichen parastaatlichen Organisationen genauso ersetzt oder umgeformt wie das öffentliche Institutionensystem zur sozialen Sicherung. Wichtig ist jedoch festzuhalten, dass in den ideologischen Auseinandersetzungen um die Frage von Familie, Ehe beziehungsweise Nichtehelichkeit progressive Impulse zu erkennen waren, die sich gegen überkommene restriktive Moralvorstellungen abgrenzten, wenngleich sie vielfach mit rassistischen Ideologemen verschränkt waren. Trotz der NS-ideologischen Überformungen wurde deutlich, dass nicht nur in Teilen des linken und liberalen politischen Spektrums andere Lebensmodelle als das der bürgerlichen Ehe intelligibel waren, auch wenn sie weit davon entfernt blieben, als legitim anerkannte Modelle mehrheitsfähig zu sein. Ebenfalls bleibt zu beachten, dass sich Webler in seiner Funktion als geschäftsführender Direktor des *Deutschen Instituts für Jugendhilfe*, das mit dem Reichsinnenministerium assoziiert war, nachhaltig für den Erhalt der systematischen vormundschaftlichen Überwachung von nichtehelichen Müttern, Vätern und ihren gemeinsamen Kindern einsetzte. 1952 sollte Webler in einem Rückblick aus Anlass von Klumkers zehntem Todestag sich selbst rühmend feststellen, dass es nicht zuletzt dem Institut – also ihm – zu verdanken gewesen sei, „daß im Jahre 1934 der damals drohende Zusammenbruch des gesamten Unehelichenschutzes und damit der Amtsvormundschaft, vielleicht sogar des Jugendamtes, verhindert wurde“³³⁹.

³³⁹ Webler 1952, 180.

V

**Beständigkeit und Wandel (1945-1969):
Vormundschaft wird Pflegschaft**

1. Vom Kriegsende bis zur Gründung der BRD

Der allmähliche Niedergang des NS-Regimes hatte spätestens 1943 eingesetzt: Überdehnte Machtansprüche der NS-Elite, die zunehmenden schweren militärischen Niederlagen, das noch weiter verschärfte Verfolgungssystem und schließlich das Abbröckeln des „Führer“-Mythos hatten sukzessive zur Destabilisierung des NS-Regimes geführt.¹ Die „Endsieg“-Propaganda war spätestens mit den massiven Flugzeugangriffen auf deutsche Großstädte im Frühjahr 1945 als Lüge entlarvt worden, bei denen etwa 3,6 Millionen Wohnungen zerstört, 7,5 Millionen Menschen obdachlos und rund 600.000 getötet wurden.² Angesichts der militärischen Übermacht der Alliierten war die bedingungslose Kapitulation Deutschlands letztlich unausweichlich. Daran hatten weder der im Februar 1943 von Goebbels verkündete „totale Krieg“ noch die im September 1944 begonnene Mobilisierung aller nur irgend kampffähigen Kinder, Jugendlichen, Alten und Frauen zum „Deutschen Volkssturm“ etwas ändern können. Am 8. Mai 1945 standen der Sieg der Alliierten und das Ende der NS-Herrschaft endgültig fest. Mit der vollständigen Kapitulation löste sich das politische Subjekt namens Deutsches Reich gleichsam in Luft auf. Nach dem Zusammenbruch gab es keine Regierung und zunächst auch keine funktionierenden Behörden- und Verwaltungsstrukturen mehr; die politische Gewalt lag nach der „Berliner Deklaration“ vom 5.6.1945 bei den Siegermächten.³

Jugendhilfepolitisch ist vor diesem Hintergrund interessant, dass der seit 1943 einsetzende Niedergang des NS-Regimes beispielsweise in Hamburg dazu führte, dass die ab 1933 begonnene Aushöhlung der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise des Jugendamtes umgekehrt wurde, um der kriegsbedingten Kinder- und Jugendnot Herr zu werden. In einem Bericht des Hamburger Oberregierungsrates Harder für den Bundestagsausschuss für Fragen der Jugendfürsorge aus dem Jahr 1952 hieß es diesbezüglich: „In der Katastrophenzeit 1943 begann man dann die Aufgaben der behördlichen Jugendhilfe wieder organisatorisch zusammenzufassen. [...] Im Jahre 1944 bildete man wieder ein Landesjugendamt, bei dem zugleich die Aufgaben eines Stadtjugendamtes wahrgenommen wurden.“⁴

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung kann darauf verzichtet werden, näher auf die allgemeine sozio-politische Entwicklung im besetzten Nachkriegsdeutschland bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten einzugehen. An dieser Stelle sei aber noch einmal ausdrücklich hervorgehoben, dass im Folgenden ausschließlich die Entwicklungen in West-Deutschland behandelt werden, weil es primär um die bis in die Gegenwart fortlaufenden Kontinuitätslinien im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere der Amtsvormundschaft gehen soll. In der DDR jedoch wurde zum Einen ein grundlegend anderes Jugendhilfesystem als in der BRD

¹ Vgl. Thamer 2000, 402f.

² Vgl. Glaser 2000, 21f.

³ Vgl. Schäfers 2001, 238.

⁴ Harder 1952, 8.

installiert, das zudem in weitaus geringerem Maße am System der Zeit der Weimarer Republik anknüpfte. Zum Anderen wurde die Gleichberechtigung sowohl von Mann und Frau als auch von ehelichen und nichtehelichen Kindern in weitaus radikalerer Weise als in der Bundesrepublik konstitutiv. So hieß es in der Verfassung der DDR von 1949:

ARTIKEL 7

- (1) Mann und Frau sind gleichberechtigt.
(2) Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.

ARTIKEL 33

- (1) Außereheliche Geburt darf weder dem Kinde noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen.
(2) Entgegenstehende Gesetze und Bestimmungen sind aufgehoben.

Auf dieser Grundlage war auch das Amtsvormundschaftswesen für nichteheliche Kinder abgeschafft worden. Eine Analyse der diskursiven Brüche und Kontinuitäten hinsichtlich der Themenkomplexe Nichtehelelichkeit und Vormundschaftswesen in der DDR ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich und muss daher einer eigenen Untersuchung vorbehalten bleiben.

Zurück zum eigentlichen Thema: In kürzester Zeit reaktivierten sich nach dem Kriegsende, vor allem in den amerikanisch und britisch kontrollierten Zonen, einige der altbekannten wohlfahrtspolitischen Kräfte. Zudem hatte die britische Militärregierung unmittelbar nach Kriegsende das RJWG in der 1924er Fassung, also in der eingeschränkten Form der Weimarer Notverordnungen, für weiterhin anwendbar erklärt.⁵ Damit bestand auch die gesetzliche Amtsvormundschaft fort. Von daher ist es auch kaum verwunderlich, dass bereits im Jahr 1946 eine Abhandlung mit dem Titel „Vormundschaft, Pflugschaft, Beistandschaft“⁶ erschien. Darin wurde erneut eine erziehungspolitische Aufgabe für die Vormundschaft über Kinder und Jugendliche definiert, wenn auch unter gänzlich anderen Vorzeichen als in den 12 Jahren der NS-Herrschaft: „Der Vormund hat den Mündel im demokratischem Geist und im Sinne der gegenseitigen Achtung und Verständigung der Völker zu erziehen und dafür zu sorgen, daß der Mündel nicht faschistischen oder militaristischen Einflüssen unterworfen wird.“⁷

Am 11. April 1946 kam es zur Wiederherstellung des *Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge*. Den Vorsitz übernahm abermals der 1933 durch Althaus verdrängte Wilhelm Polligkeit, sein Stellvertreter wurde Kurt Blaum. Blaum war seit Juli 1945 Oberbürgermeister in Frankfurt am Main und schon während des Ersten Weltkriegs ein einflussreiches Mitglied des *Deutschen Vereins* wie auch des *Archivs deutscher Berufsvormünder*⁸ gewesen.⁹ Bis zum Okto-

⁵ Vgl. Hasenclever 1978, 156.

⁶ Schütze 1946.

⁷ Ebd. 27f.

⁸ Bei der 1917er Tagung des *Archivs* hatte Blaum über die Organisation der öffentlichen Jugendfürsorge und die Aufgaben der entstehenden kommunalen Jugendämter referiert. Blaum war maßgeblich am Aufbau des ersten Straßburger Jugendamtes beteiligt (vgl. ZFB 1919, 53-75; Blaum 1918; Blaum/Klumker 1918). Blaum war es auch, der auf dem 1918er Fürsorgetag für die reichsweit einheitliche Regelung des Jugendfürsorgerechts und Einführung von Jugendämtern eingetreten war (vgl. Gesetzesmaterialien I 519 A, Nr. 20, 5).

⁹ Vgl. Orthband 1980, 332. Da im Folgenden nicht mehr näher auf den Deutschen Verein eingegangen wird, soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es zwischen Blaum und Polligkeit zu tiefgrei-

ber desselben Jahres erarbeitete der Verein einen „Modellentwurf für eine Novelle zum RJWG“, in dem unter anderem die Aufhebung der Notverordnung von 1924 gefordert wurde.¹⁰ Dafür hatte sich auch Elisabeth Zillken, die Nachfolgerin von Agnes Neuhaus als Leiterin des *Katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder*, in ihren Leitsätzen für ein Gutachten zur Reform des Fürsorgewesens eingesetzt, das der *Deutsche Verein*, ebenfalls 1946, im Auftrag des hessischen Ministeriums für Arbeit und Wohlfahrt anfertigte.¹¹ Ende 1947 wurden die Vorschläge des *Deutschen Vereins* für die „amerikanische Zone“ übernommen, sodass die Arbeit der Jugendämter fortgeführt und vor allem die jugendpflegerischen Aufgaben ausgebaut werden konnten, insbesondere für die „ziellos Wandernden“¹². Zehntausende Kinder und Jugendliche, die ihre Eltern in den Kriegswirren verloren hatten, waren seinerzeit obdachlos und vagabundierten umher.¹³

Besonders beachtlich ist, dass die nichtehelichen Geburten seit Ende des Krieges enorm zugenommen hatten. 1946 waren etwa 156.000 der insgesamt rund 921.000 in Gesamtdeutschland geborenen Kinder nichtehelich – was sich allerdings in den Folgejahren wieder verringerte.¹⁴ Für die Jugendämter bedeutete die Zunahme der nichtehelichen Geburten, wie Christa Hasenclever in ihrer Untersuchung unterstreicht, eine verstärkte amtsvormundschaftliche Tätigkeit, die diese allerdings angesichts der miserablen infrastrukturellen Bedingungen eher formal-bürokratisch, also alles andere als dem Klumker'schen Ideal entsprechend, erfüllten.¹⁵ Zu Hasenclever ist anzumerken, dass sie ab den 1950er Jahren selbst als Vertreterin der ebenfalls 1946 reaktivierten *Arbeiterwohlfahrtsorganisation (AWO)* eine führende jugendhilfepolitische Akteurin war. In der AWO-Zeitschrift „Neues Beginnen“ erschien 1950 eine Notiz, mit der der Bogen zum *Deutschen Institut für Jugendhilfe* geschlagen werden kann:

„Alle Jugendämter, insbesondere alle Amtsvormünder, werden es begrüßt haben, als sie im Dezember 1947 die Mitteilung erhielten, daß das Deutsche Institut für Jugendhilfe seine Arbeit wieder aufgenommen habe [...]

Das alte „Archiv Deutscher Berufsvormünder“ (das war der vornazistische Name des Institut) ist in den Kreisen der Amtsvormünder fest verwurzelt und seine fachliche Unentbehrlichkeit ist eine längst erwiesene Tatsache. Aber ist es nötig, daß mit dem Institut zugleich auch sein früherer Direktor, Dr. Heinrich *Webler*, SS-Obersturmbannführer, wieder in eine sehr vorgesch-

fenden Kompetenzstreitigkeiten kam, die dazu führten, dass Polligkeit im Januar 1950 „völlig überraschend den Vereinsvorsitz niederlegte“ (Willing 2005, 143). Er wurde aber überredet, den Vorsitz noch einige Zeit inne zu behalten, wodurch sich diese sogenannte Blaum-Polligkeit-Kontroverse verlängerte. Sie fand erst 1951 ein Ende, als Blaum aus dem Amt des Geschäftsführers und aus dem Vorstand geschieden war und auf der anderen Seite Polligkeit sich vom Vereinsvorsitz zurückzog. Polligkeit wurde zum Ehrenmitglied des Deutschen Vereins ernannt, was das Ende der „Ära Polligkeit“ bedeutete. (Vgl. ebd. 137-149)

¹⁰ Vgl. Peukert/Münchmeier 1990, 35.

¹¹ Vgl. ebd. und die Leitsätze von Elisabeth Zillken in: Orthband 1980, 347.

¹² Vgl. ebd. 346.

¹³ Vgl. Hasenclever 1978, 155.

¹⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt 2008c, Tabelle 5.

¹⁵ Vgl. Hasenclever 1978, 155.

bene Linie deutscher Jugendwohlfahrtsarbeit rückt? Seit 1948 zeichnet er, der bis dahin im Hintergrunde geblieben war, verantwortlich für den ‚Rundbrief‘ und demnächst wird auch wieder das alte ‚Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt‘ erscheinen, wobei Herr Dr. Webler mit seinem Namen weder als Herausgeber, noch für die Redaktion in Erscheinung tritt, aber praktisch eben doch seinen Einfluß ausüben wird. Und gerade das ist es, was viele Jugendämter und Amtsvormünder nicht wünschen. Auch wir nicht! Das Institut und der Rundbrief sind nötig, vielleicht auch – darüber kann man geteilter Meinung sein – das ‚Zentralblatt‘, der SS-Obersturmbannführer Dr. Webler aber dürfte durchaus nicht unentbehrlich sein.“¹⁶

Auf das, was in dieser Notiz angedeutet wurde, wird später noch näher einzugehen sein. Zunächst bleibt zu erwähnen, dass das Institut während der Luftangriffe auf Berlin dreimal ausgebombt worden war, aber seine Arbeit bis Kriegsende auf Schloss Blumberg in Brandenburg hatte fortsetzen können.¹⁷ Webler war unmittelbar nach Kriegsende zu Verwandten nach Hildesheim gezogen, wo er bei erster Gelegenheit mit dem Wiederaufbau des Instituts begann: Ende 1946 beantragte er beim zuständigen Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg die Neuregistrierung des nominell fortbestehenden „Archivs Deutscher Berufsvormünder e.V.“ unter dem Vorsitz von Arthur Wegner, einem als NS-Verfolgter politisch unbelasteten Professor an der Universität Münster und ausgewiesenen Kenner des Jugendrechts. Im Januar 1947 wurde der Vereinsstatus vom Gericht bestätigt. Kurzum, die institutionellen Hauptquellen der amtsvormundschaftlichen Disziplinarprozeduren hatten nach Erstem Weltkrieg und Weimarer Republik auch das NS-Regime und den Zweiten Weltkrieg überdauert.

2. Alte und neue (familien-)rechtliche Rahmenbedingungen

2.1. Entnazifizierung des Familienrechts

Im Folgenden wird die familienrechtliche Entwicklung kursorisch nachgezeichnet. Damit soll verdeutlicht werden, dass die Ehefamilie in den folgenden Jahrzehnten (wieder) das zentrale normative Modell für die Geschlechterverhältnisse darstellte, was auch für die weitere Entwicklung des Amtsvormundschaftswesens von entscheidender Bedeutung war.

Während der NS-Zeit war das Familienrecht zur Verwirklichung rassenideologischer Ziele instrumentalisiert worden. Dieser Prozess begann mit dem „Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindesstatt“ vom 23. November 1933 und verlief über die 1935 erlassenen „Nürnberger Rassengesetze“ bis zum „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichs-

¹⁶ Zitiert nach Jenner 2006, 157 (Hervorhebung im Original).

¹⁷ Vgl. hier und im Folgenden: Jenner 2006, 149f.

gebiet“ vom 6. Juli 1938, dem sogenannten Ehegesetz.¹⁸

Am 20. Februar 1946 wurde das „Gesetz Nr. 16 des Alliierten Kontrollrats über die Ehe“ verabschiedet. Die damit vorgenommene Reform des 1938er Ehegesetz beschränkte sich im Wesentlichen auf eine Entnazifizierung, behielt ansonsten aber die ehe- und scheidungsrechtlichen Grundzüge bei. Die NS-Ideologie in der 1938er Fassung, die sich besonders in den Eheverboten widerspiegelte, wurde beseitigt: das Eheverbot aufgrund von „Blutsverschiedenheit“¹⁹ oder „aus Gründen der Volksgesundheit“²⁰. Und im Ehescheidungsrecht wurden die „Verweigerung der Fortpflanzung“²¹ und „Unfruchtbarkeit“²² als Scheidungsgründe gestrichen. Zusätzlich wurde das im Ehegesetz von 1938 gestärkte „Zerrüttungsprinzip“²³ durch das 1946er Reformgesetz wieder abgeschwächt.²⁴ Eine Ehe durfte nicht geschieden werden, wenn dies dem „wohlverstandenen Interesse“ der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder widerspräche, wie es hieß.²⁵ Damit war der normative Imperativ der bürgerlichen Ehefamilie als Versorgungs- und Erziehungsinstitution für Kinder und als einzige legale Form der heterosexuellen Paarbeziehung neuerlich zementiert und über die individuellen Wünsche und Bedürfnisse der miteinander verheirateten Frauen und Männer *als Eltern* gestellt worden. Das reformierte Ehegesetz galt ab dem 1. März 1946.

Das Familienrecht des BGB hatte während der NS-Zeit fortgegolten und blieb auch jetzt in Kraft. Anders als Dieter Schwab annimmt, kann meines Erachtens nicht davon ausgegangen werden, dass nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes *offen zutage* gelegen habe, „daß das Familienrecht des BGB mit seiner patriarchalischen Konzeption der Ehe und der enormen Benachteiligung der nichtehelichen Kinder reformbedürftig war“²⁶. Es ist sicher zutreffend, dass die damalige Rechtsgrundlage dringend reformiert wenn nicht sogar abgeschafft gehört hätte. Aber ich bezweifle, dass die von Schwab unterstellte *Offensichtlichkeit* der Reformbedürftigkeit im Nachkriegsdeutschland bereits damals als solche wahrgenommen wurde, zumindest wenn man nicht nur von informierten Juristen und Rechtspolitikerinnen ausgeht. Wie dem auch sei, Fakt ist, dass das Familienrecht auf Jahre in den tradierten patriarchalischen Konstruktionen

¹⁸ Vgl. Schwab 2007a, 284.

¹⁹ § 4 EheG38: „Das Verbot von Eheschließungen zwischen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes und Personen artfremden Blutes und die Wirkungen dieses Verbotes bestimmen sich ausschließlich nach dem Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und den zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen.“ (Nachdruck in: Schubert 1993, 253).

²⁰ § 5 EheG38: „Das Verbot von Eheschließungen, die aus Gründen der Volksgesundheit unerwünscht sind, und die Wirkung dieses Verbotes bestimmen sich ausschließlich nach dem Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) und den zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen.“ (Nachdruck in: Schubert 1993, 253).

²¹ § 48 EheG38.

²² § 53 EheG38.

²³ §55 EheG38.

²⁴ Vgl. §48 Abs. 3 EheG46.

²⁵ Vgl. Fischer 1989, 1; Köhler 2006, 3-40; Schwab 2007a, 285f..

²⁶ Schwab 2007a, 286.

verhaftet blieb und auch die rechtliche Benachteiligung nichtehelicher Kinder keineswegs in großer Eile beseitigt wurde. Im Gegenteil, es kam vielmehr zu einer geschlechterpolitischen Gegenreaktion. Keine der familienrechtspolitischen Modernisierungsimpulse, die beispielsweise in den Auseinandersetzungen der nationalsozialistischen „Akademie für Deutsches Recht“ aufgeschienen waren, wie die angestrebte Aufwertung der Nichteelichen, die Aufweichung des sakrosankten Ehe-Normativs oder die Erleichterung der Scheidung, wurden aufgegriffen und fortentwickelt – anders als in der DDR²⁷. Stattdessen brach sich ein rückwärtsgewandter Katholizismus Bahn und füllte das ideologische Vakuum, das durch den zerschlagenen Nationalsozialismus entstanden war. – Die evangelische Kirche blieb demgegenüber von weitaus geringerem politischen Einfluss.²⁸ – Im gesellschaftlichen Nachkriegs-Chaos entstand ein allgemeines Ordnungsbedürfnis, das durch eine idealisierte und christlich-moralisch fundierte Vorstellung der Ehefamilie befriedigt werden konnte. Von daher wird auch nachvollziehbar, dass Konrad Adenauer nicht nur zum ersten Bundeskanzler sondern regelrecht zur „Leitfigur einer Mehrheit der Bevölkerung“²⁹ West-Deutschlands wurde und zwar nicht obwohl, sondern gerade weil er einen konservativen, katholischen Lebensstil und paternalistisch geprägte Gesellschaftsvorstellungen vertrat. Was darunter zu verstehen war, hatte der Paderborner Erzbischof Lorenz Jaeger in seinem „Hirtenbrief“³⁰ vom 2. Februar 1946, also noch kurz vor der Verabschiedung des reformierten Ehegesetzes, geradezu exemplarisch deutlich gemacht:

„Der Wiederaufbau kann nur dort beginnen, wo alles Gemeinschaftsleben seinen natürlichen Ursprung hat, wo die Quellen des gesunden Blutes fließen und jener Geist gepflegt wird, der die Jugend befähigt, später als Männer und Frauen Politik, Wirtschaft und Kultur in den Dienst des wahren Wohles aller zu stellen. Der Wiederaufbau für Gott und mit Gott muß darum beginnen mit der Erneuerung des Familienlebens auf der Grundlage der unwandelbaren Gottesordnung.“³¹

Familie auf Grundlage dieser „unwandelbaren Gottesordnung“ bedeutete, ohne dass das hier ausdrücklich gesagt zu werden brauchte, die Ehefamilie, einschließlich der Unlösbarkeit der Ehe. Denn der zentrale familienpolitische Bezugspunkt unter katholischen Würdenträgern war die päpstliche Enzyklika³² „Casti Connubii“³³ vom 31.12.1930, in der Papst Pius XI. die göttliche Ordnung der Familie definiert hatte: „Sie besagt die Überordnung des Mannes über Frau und Kinder und die willfährige Unterordnung, den bereitwilligen Gehorsam von Seiten der Frau“³⁴. Die Familie, die zu diesem Zeitpunkt zum ‚natürlichen‘ Ursprung allen Gemeinschaftslebens erklärt wurde, setzte ausdrücklich die patriarchale Vorherrschaft des Mannes und Va-

²⁷ Vgl. Wassermann 1966.

²⁸ Vgl. Buske 2004, 217.

²⁹ Vgl. Gläser 2000, 188.

³⁰ Das bezeichnet in der katholischen Kirche ein bischöfliches Lehrschreiben an die Gläubigen.

³¹ Zitiert nach Rölli-Alkemper 2000, 65f.

³² Das ist ein päpstliches Rundschreiben.

³³ Der Untertitel der deutschen Übersetzung lautet: „Über die christliche Ehe im Hinblick auf die gegenwärtigen Lebensbedingungen und Bedürfnisse von Familie und Gesellschaft und auf die diesbezüglich bestehenden Irrtümer und Mißbräuche“.

³⁴ Zitiert nach Schwab 1997, 807f.

ters voraus, der sich sowohl Ehefrau und Kinder unterzuordnen hatten.³⁵ Die sakramentale Ehefamilie, gewissermaßen als „Kirche im Kleinen“³⁶, war in der Nachkriegszeit das zentrale Thema der deutschen Bischöfe wie für die katholische Soziallehre und den politischen Katholizismus insgesamt. Der Moraltheologe Gustav Ermecke proklamierte 1947 sogar den „Familiarismus als Ordnungsidee“.³⁷ Dieser katholizistische „Familiarismus“ entfaltete erhebliche Kraft im diskursiven Ringen um Deutungshoheit und war gleichermaßen gegen die NS-Ideologie als auch gegen alles Kommunistische gerichtet. Hierfür ist zu bedenken, dass Papst Pius XII.³⁸ im Jahr 1949 angeordnet hatte, alle Katholiken, die sich kommunistischen Organisationen anschlossen, zu exkommunizieren.³⁹ Von daher ist es plausibel, wenn Lukas Rölli-Alkemper für die Zeit nach 1945 von einer Rechristianisierung in West-Deutschland spricht, in deren Zentrum die Familie gestanden habe.⁴⁰ Für Friedrich Wilhelm Bosch, einem der bis in die 1990er Jahre politisch einflussreichsten Familienrechtler und Vertreter einer katholisch geprägten Naturrechtsauffassung, stand zu dieser Zeit fest, dass die hierarchische Geschlechterordnung des christlichen Familienmodells auch zivilrechtlich normiert bleiben sollte.⁴¹ Gestützt wurde diese rechtsnormative Ordnungsvorstellung durch einen 1947 einsetzenden regelrechten „Heiratsboom“, zu dem es kam, als nach der Rückkehr der Kriegsgefangenen viele Eheschließungen gewissermaßen nachgeholt wurden, die während des Krieges nicht zustande gekommen waren.⁴² Darin zeigt sich, dass der Mehrheit allem Anschein nach soziokulturelle Solidität und materielle Konsolidierung wichtiger war als geistig-kulturelle Dialektik und Vielfalt der Lebensformen.⁴³

2.2. Gleichheit als Verfassungsauftrag

Im August 1948 hatte auf Schloss Herrenchiemsee ein vorbereitender Verfassungskonvent einen Grundgesetzentwurf erarbeitet, der ab dem 1. September im Parlamentarischen Rat überarbeitet und von diesem letztlich am 8. Mai 1949 verabschiedet wurde. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland trat am 23. Mai 1949 in Kraft. „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen [...]“, wie es in der Präambel hieß. Für den vorliegenden Untersuchungszusammenhang sind vor allem die im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgebote relevant: die

³⁵ Vgl. Rölli-Alkemper 2000, 80f.

³⁶ Rölli-Alkemper 2000, 78.

³⁷ Vgl. ebd. 76.

³⁸ Pius XII. war Papst zwischen 1939 und 1958.

³⁹ Vgl. Cerny-Werner/Gries 2009, 41.

⁴⁰ Vgl. Rölli-Alkemper 2000, 51-83.

⁴¹ Vgl. Schwab 1997, 807; van Rahden 2005, 3.

⁴² Vgl. Buske 2004, 203.

⁴³ Vgl. Glaser 2000, 188.

Gleichberechtigung von Männern und Frauen als auch das Diskriminierungs- und Bevorzugungsverbot aus Artikel 3 Absatz 2 und 3 und das Gebot aus Artikel 6 Absatz 5, den nichtehelichen individuelle und gesellschaftliche Chancengleichheit mit den ehelichen Kindern zu schaffen. Aus rechtlicher Perspektive schienen die Gleichberechtigungsprobleme mit Inkrafttreten des Grundgesetzes erledigt. Allerdings waren dem heftige Auseinandersetzungen im Parlamentarischen Rat vorangegangen.⁴⁴ Auffallend ist zudem, dass der Widerstreit zwischen reformerischem Drängen und konservativem Bewahren sehr den Diskussionen um die Weimarer Reichsverfassung ähnelte.

Es war vor allem das Verdienst von Elisabeth Selbert (SPD), dass die Formulierung „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“⁴⁵ letztlich durchdrang, womit erheblich über die Weimarer Verfassungsnorm, „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“⁴⁶, hinausgegangen wurde. Denn das „grundsätzlich“ in der alten Verfassungsnorm hatte einen Spielraum für unzählige Ausnahmen von der Regel eröffnet, der nun weitgehend geschlossen worden war. Dass dies erreicht werden konnte, ist besonders beachtlich, da die Grundtendenz im Verfassungskonvent, an dem 61 Männer und nur vier Frauen beteiligt waren, darin bestand hatte, die alte Regelung beizubehalten und dem „aristotelischen Gleichheitsgrundsatz“⁴⁷ zu folgen, das heißt, Gleiches gleich und Verschiedenes nach seiner Eigenart zu behandeln. Durch den unnachgiebigen Einsatz Selberts und durch „einen eiligst außerparlamentarisch organisierten Proteststurm von Frauen, die sich über alle beruflichen und politischen Unterschiede hinweg verbündeten“⁴⁸, war dieser weitreichende Gleichberechtigungsgrundsatz gegen die konservativen Strömungen innerhalb des Rates durchgesetzt worden.

Ähnlich umstritten war die eng mit der Geschlechtergleichheit verknüpfte Frage der Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder. Von der SPD wurde im Rat gefordert, dass, den tatsächlichen sozialen Bedingungen entsprechend, auch nichteheliche Lebensformen rechtliche Anerkennung finden sollten.⁴⁹ Von konservativer Seite wurde im Gegensatz dazu die Auffassung vertreten, dass die Institution von Ehe und Familie als die wesentliche Grundlage von Staat und Gesellschaft besonders zu schützen sei, wodurch eine solche Anerkennung ausgeschlossen gewesen sei. Die Kontroverse glich einem Déjà-vu-Erlebnis, wenn man sich den Positionenstreit von 1919 in Erinnerung ruft.⁵⁰ Konservative hielten es mehrheitlich für gerechtfertigt, dass sich die grundsätzlich („natürlich“) verschiedene Situation der nichtehelichen und ehelichen Kinder auch in einer rechtlichen Andersbehandlung widerspiegeln – zum Schutz des „Ordnungsbegriffs“ von Ehe und Familie. Letztlich konnte zwischen den divergierenden Auffassungen kein wirklicher Kompromiss gefunden werden, sodass man sich schließlich auf Vor-

⁴⁴ Vgl. hier und im Folgenden: Berghahn 2003, 2.

⁴⁵ Art. 3. Abs. 2 GG.

⁴⁶ Art. 109 Abs. 2 WRV.

⁴⁷ Degener 1997, 871.

⁴⁸ Ebd. 872.

⁴⁹ Vgl. hier und im Folgenden: Buske 2004, 204f.

⁵⁰ Vgl. Schwab 1976, 894-898.

schlag der rechtskonservativen Deutschen Partei dahin gehend einigte, die nur unwesentlich veränderte Formulierung der Weimarer Verfassung zu übernehmen: „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“⁵¹

2.3. Verfassungsaufträge – umzusetzen bis 1953

Das Grundgesetz bestimmte in Artikel 117 Absatz 1, dass das dem Artikel 3 Absatz 2 entgegenstehende Recht bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft bleiben konnte, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953. Bekanntlich sollte es jedoch bis 18.6.1957 dauern, bis mit dem Gleichberechtigungsgesetz die größten Verfassungsverstöße im familienrechtlichen Teil des BGB beseitigt wurden.⁵² Die Rechtsprechung der 1950er Jahre hatte ein Übriges dazugetan, den Gleichberechtigungsprozess zu verlangsamen, indem an überkommenen Sittlichkeits- und Sexualmoralvorstellungen und damit verbundenen tradierten Geschlechterbildern festgehalten wurde: Vor allem für Frauen galt, dass sie Sex nur in einer Ehe haben durften und auch dann eigentlich nur zum Zwecke der Fortpflanzung.⁵³

Auch nach dem Gleichberechtigungsgesetz von 1957 blieb es bei der „patriarchalen Entmündigungsordnung im Ehe- und Familienrecht“⁵⁴, die erst sukzessive auf beständiges Drängen des Bundesverfassungsgerichts hin abgebaut wurde.⁵⁵ Das Ringen um die Umsetzung des Gleichberechtigungsggebots aus Artikel 3 Absatz 2 überlagerte denn auch das Gebot aus Artikel 6 Absatz 5, den nichtehelichen Kindern auf legislativem Wege zu mehr Chancengleichheit zu verhelfen.⁵⁶ Zudem sank die Zahl der nichtehelichen Geburten seit Bestehen der Bundesrepublik auch wieder, sodass von gesetzgeberischer Seite kein dringender Handlungsbedarf gesehen wurde; zudem war der christdemokratisch konservativen Regierung grundsätzlich nicht sehr an einer weitgehenden Gleichstellung gelegen. Vor diesem Hintergrund nimmt es nicht Wunder, dass die Reform des Nichteelichenrechts letztlich erst 1969 vollzogen wurde.

3. Katholisches Leitbild bundesdeutscher Familienpolitik – Familienminister Wuermeling (1953-1962)

⁵¹ Art. 6 Abs. 5 GG. Art. 121 WRV hatte gelautet: „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“

⁵² Vgl. dazu bspw.: Bosch 1991 [1957].

⁵³ Vgl. Buske 2004, 211-216.

⁵⁴ Degener 1997, 873.

⁵⁵ Vgl. Leicht-Scholten 2000.

⁵⁶ Vgl. hier und im Folgenden: Schubert 2003, XVIII.

Bei der Bundestagswahl vom 6. September 1953 war die Regierung Adenauer wiedergewählt worden. Am 20. Oktober 1953, mit der Konstitution des zweiten Kabinetts, wurde Franz-Josef Wuermeling (CDU) zum Bundesminister für Familienfragen und blieb dies bis zum 11. Dezember 1962. Wuermeling begriff Familienpolitik als eine staatspolitische Aufgabe.⁵⁷ Dem Familienminister ging es dabei um die Verwirklichung einer bestimmten katholizistisch geprägten Ordnungsidee:

„Als Christen haben wir ein Ordnungsbild von der Stellung des Menschen in Staat und Gesellschaft. Nach diesem Ordnungsbild sind wir auf unserer irdischen Wanderschaft hineingestellt in drei Gemeinschaften: In die beiden natürlichen Gemeinschaften der Familie und des Staates und in die übernatürliche Gemeinschaft der Kirche.“⁵⁸

Der kirchentreue Katholik⁵⁹ Wuermeling betrachtete es als seine Aufgabe, stabile Gesellschaftsverhältnisse herzustellen und zu sichern, die weitgehend ungebrochen an den Ordnungsvorstellungen des Familienrechts im BGB von 1896/1900 anknüpfen.⁶⁰ Seine biopolitischen Hoffnungen basierten auf einer „Jugend auf dem Weg zu Ehe und Familie“⁶¹, auf der grundsätzlichen Unlösbarkeit der Ehe, auf der Vorrangstellung des Ehemannes und Vaters in der Ehefamilie, aus der möglichst viele Kinder hervorgehen sollten. Im Interesse von Gesellschaft, Staat und Kirche müssten Ehe und Familie als Einheit erhalten und geschützt werden, da die Ehefamilie sowohl Garant für den „Fortbestand des Volkes“⁶² als auch von ausschlaggebender Bedeutung für „die im Staat unentbehrliche sittliche Ordnung“ sei. Die sittliche Ordnung sah Wuermeling indes auf vielfache Weise bedroht: durch den Kommunismus wie auch durch die voranschreitende Industrialisierung, die Urbanisierung und nicht zuletzt durch eine sich in der „Wirtschaftswunderzeit“ allgemein verbreitende Wohlstandsorientierung. Anfang der 1960er Jahre appellierte er:

„Wehren Sie der ‚Arbeitstollwut‘, die das innere Leben von Ehe und Familie erstarren läßt! Widersagen Sie dem Götzen Lebensstandard und schaffen Sie ein neues Sozialgesetz, das mit Stolz sagen kann: Der Mann muß so tüchtig sein, daß die Frau es sich leisten kann, zu Hause zu bleiben! Setzen sie an die Stelle der Hausbar wieder den Hausaltar!“⁶³

Eine reale Gleichberechtigung von Frau und Mann hielt er demzufolge für unnützlich: „Ich glaube kaum, daß irgendeine Frau und Mutter formale Gleichberechtigung, wie sie von einigen Seiten gefordert wird, überhaupt will.“⁶⁴ Und in einer faktischen Gleichstellung von nichtehel-

⁵⁷ Vgl. Haensch 1969, 74-122.

⁵⁸ Wuermeling 1963b, 11.

⁵⁹ Einen Spiegel-Artikel vom 15.9.1959 zufolge gehörte Wuermeling (1900-1986) „der ‚Fides Romana‘ an, einer Laienvereinigung katholischer deutscher Männer für Kirche und Papst, deren stellvertretender Leiter er war. [...] Als ‚Garde des Papstes‘ verpflichtete sie sich zu besonderem Einsatz für des Papstes Ehre und Rechte und zur besonderen Verbreitung seines Wortes.“ (Joosten 1990, 35)

⁶⁰ Vgl. Vaupel 1999, 23-54.

⁶¹ So der Titel einer 1960 gehaltenen Rede, abgedruckt in: Wuermeling 1963a, 153-173.

⁶² Hier und im Folgenden: ebd. 153.

⁶³ Wuermeling 1963b, 66.

⁶⁴ Ebd. 21.

chen und ehelichen Kindern sah er eine Bedrohung des christlich-abendländischen Ordnungsbildes und sprach gar von „Krankheitserscheinungen an den Lebenswurzeln von Staat und Gesellschaft“⁶⁵. Eine umfassende Gleichberechtigung stand für ihn in Widerspruch zu den christlichen Moralvorstellungen und hätte, etwa durch damit verbundene staatliche Leistungen und Unterstützungen, zu einer Form von Sozialstaatlichkeit geführt, die von Konservativen wie Wuermeling oder Adenauer als quasi-sozialistisch rundweg abgelehnt wurde. Der Rechtswissenschaftler Schwab spricht hierfür vorsichtig von einer *Tendenz* im „Gleichberechtigungsdiskurs der Jahre um 1953“⁶⁶, die darin bestanden habe, sich von der Entwicklung in der DDR klar abzugrenzen.

Die Vorstellung, Frauen wieder einer strengeren Disziplinierung unterziehen zu müssen, war im Nachkriegsdeutschland West jedoch nicht nur eine Reaktion auf die Gleichberechtigungspolitik der DDR. Ein anschauliches Beispiel dafür liefert das Kurzprotokoll über eine Besichtigungsfahrt des Ausschusses für Fragen der Jugendfürsorge vom 12. bis 14. November 1952 in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg. Das darin im Vordergrund stehende Problem bestand in der Zunahme von Prostitution und von illegaler Arbeitsaufnahme junger Frauen im Umfeld der amerikanischen Militärbasen. In dem Bericht werden unter anderem die Ausführungen eines Amtsrichters namens Schnapp zitiert, der das Fehlen effektiver rechtlicher Disziplinierungsinstrumente beklagte. Besonders interessant sind diese Ausführungen, weil sie durch ihre Bezugnahme auf die strafrechtliche Maßnahme des Arbeitshauses direkt an den Berufsvormundchaftsdiskurs des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts anknüpfen. In dem Bericht über Schnapps Ausführungen hieß es:

„Ein Zugriff in der Form der Einweisung in ein Arbeitshaus sei in diesem Fall nicht mehr möglich. Statistisch stehe fest, daß ein großer Teil der Mädchen kriminell sei. Sie arbeiten zumeist als Dienstmädchen und Putzfrauen im Gelände der Besatzungsbauten. Die Stellenvermittlung erfolge durch ihre Freunde. Die Verhängung von Arbeitshaus sei nach seiner Meinung nicht immer die richtige Strafe. Man müsse sich überlegen, ob nicht evtl. eine Sonderform der Pflugschaft eingeführt werden sollte, vor allem für Mädchen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren. [...] Als Vorschlag unterbreitet er die bedingte Verurteilung zu Arbeitshaus. Dazwischen könne eine Einweisung in ein Vorasyl zur Bewährung erfolgen.“⁶⁷

Auch diese Aspekte müssen mitgedacht werden, um sich die diskursive Atmosphäre vorstellen zu können, in der auf dem CDU-Parteitag im Oktober 1952 unmissverständlich festgestellt wurde: „Dem östlichen materialistischen Kollektivismus muß das geistige Gegengewicht vom Menschen her und von den Geboten Gottes her entgegengestellt werden.“⁶⁸ Aus diesem Blickwinkel hätten Frauen, die arbeiteten, die sich gar prostituierten oder die auch nur vorehelich ein Kind bekamen eklatant gegen eben diese Gottesgebote verstoßen. Dieser Logik folgend, mussten die jungen Frauen irgendwie auf den Weg der Normalität zurückgeführt, mit anderen Worten, der (gott-)väterlichen Autorität in einer Ehe oder auf andere Weise der *pat-*

⁶⁵ Ebd. 11.

⁶⁶ Schwab 1997, 809.

⁶⁷ Gesetzesmaterialien I 519 A, Nr. 18, 4.

⁶⁸ CDU 1952, 7.

ria potestas unterstellt werden.⁶⁹ Dieses patriarchalische *Gender Regime* ist meines Erachtens mehr als nur eine Tendenz gewesen, sich von der DDR abzugrenzen, es spiegelte die damals geschlechterpolitisch hegemoniale Grundüberzeugung wieder. Das ist auch in Hinblick auf die Jugendhilfepolitik relevant, denn vor diesem Hintergrund vertrat Wuermeling die Auffassung, dass die Gestaltung des inneren Familienlebens nicht Sache des Staates sei, „sondern freier Wille und Verantwortung der Familie selbst“⁷⁰. Mit diesem Argument wurde eine Normalisierung eines katholizistischen Ehe-Ideals betrieben.⁷¹

Zum einen wurde also postuliert, dass sich der Staat aus den Familien herauszuhalten habe. Gleichermäßen wurde mit Blick auf die Entwicklungen in der DDR als auch gegen die oppositionelle SPD gewandt betont, dass sich der Staat die Familie nicht „augenblicklichen Zwecksetzungen“⁷² unterzuordnen, sondern sie „in ihrem Wesen zu achten und zu schützen“ habe. Aber wessen freier Wille war gemeint und wie sollte dieses besagte Wesen der Familie aussehen? Wuermeling ließ diese Frage nicht offen, er erklärte:

„Vaterrecht geht vor Staatsrecht, so daß der Staat – außer im Falle des Notstandes – immer nur als Helfer des Vaters, nicht aber durch Anmaßung der väterlichen Rechte tätig werden darf. Hier scheiden wir uns grundsätzlich vom sozialistischen Denken, wie es vor allem im Kommunismus seinen Ausdruck findet, wo der Vater nur als eine Art Erziehungsfunktionär des Staates kraft staatlichen Rechts und Auftrages statt als Vater von Naturrechts wegen angesehen wird. Der Sozialismus – auch der heutige demokratische! – ist ja allzu leicht bereit, den Menschen nur als Teil des Kollektivs zu sehen und dementsprechend seine ihm von Natur aus zustehenden grundsätzlichen unantastbaren Eigenrechte dem Kollektiv zu opfern, als wenn der Mensch um des Staates willen da wäre und nicht umgekehrt der Staat um des Menschen und seiner Personenrechte willen.“⁷³

Auf der anderen Seite bedeutet das, dass die rigorose Durchsetzung katholisch-christlicher Ordnungsvorstellungen, wonach die Familie ihrem „tiefsten Wesen“⁷⁴ nach eine „totale Lebensgemeinschaft“ auf Grundlage der Sakramente, des kirchlichen Lebens und Gottes Wort zu sein habe, die nicht zuletzt durch ein restriktives Scheidungsrecht⁷⁵ zementiert werden sollte, für den Minister keinen logischen Widerspruch zur geforderten staatlichen Zurückhaltung darstellten.⁷⁶ Vielmehr stand für Wuermeling fest: „Ehe und Familie sind keineswegs – wie so oft behauptet wird – allein Privatangelegenheit von einzelnen einander angehörenden Men-

⁶⁹ In den jugendhilfe- und familienrechtspolitischen Auseinandersetzungen war auch wörtlich von der *patria potestas* die Rede. So bspw. von Polligkeit in den Vorarbeiten zum Reformentwurf des RJWG von Deutschem Verein und AGJJ 1949 (vgl. Gesetzesmaterialien I 519 A, Nr. 20, 2). Dazu unten mehr.

⁷⁰ Wuermeling 1963b, 173.

⁷¹ In dieser Konstruktion der Familie und der familialen Sphäre sind auch andere Problematiken angelegt, wie die häusliche Gewalt oder die Vergewaltigung in der Ehe, die damit bis in die 1990er Jahre hinein zur ‚Privatsache‘ erklärt wurden. Auf diese Aspekte kann aber im Rahmen dieser Untersuchung nicht näher eingegangen werden.

⁷² Hier und im Folgenden: Wuermeling 1963b, 18.

⁷³ Ebd. 42f.

⁷⁴ Hier und im Folgenden: ebd. 54f.

⁷⁵ „Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familien-rechtlicher Vorschriften“ vom 28.06.1961.

⁷⁶ Vgl. Haensch 1969, 75f.; Rölli-Alkemper 2000, 471-483.

schen.⁷⁷ Denn die „Grundfesten für den Fortbestand von Staat und Gesellschaft“⁷⁸ müssten gesichert werden. Zu diesen Grundfesten gehörte, dass der Mann seine Familie nicht nur versorge, sondern dass er die „Stellvertretung Gottes in der Familienführung“⁷⁹ sei, woran „auch ein moderner Gleichberechtigungsrummel nicht zu rütteln“ habe, wie der Minister 1959 erklärte, das heißt, auch noch zwei Jahre nach dem Gleichberechtigungsgesetz und im selben Jahr, in dem das Bundesverfassungsgericht das väterliche Entscheidungsrecht in Erziehungsfragen, den sogenannten Stichentscheid, für verfassungswidrig erklärte.⁸⁰ Der Bundesfamilienminister war demnach weit davon entfernt anzuerkennen, dass das 1949 in Kraft getretene „Gleichberechtigungsgebot der Verfassung im Bereich der elterlichen Gewalt zu voller Gleichordnung von Vater und Mutter“⁸¹ führen sollte, wie es das Verfassungsgericht in seinem Urteil unterstrichen hatte.

Wuermelings Positionen blieben selbstverständlich nicht unwidersprochen. Von Anfang an polarisierten seine Ansichten, nicht nur bei der politischen Linken, sondern auch unter Konservativen wie Elisabeth Schwarzhaupt⁸² (CDU) oder Bürgerlich-Liberalen wie Marie Elisabeth Lüders⁸³ (FDP).⁸⁴ Beispielsweise wenn er proklamierte, dass Frauen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen sollten, weil die Familie „[d]as erste Anrecht auf die Ehefrau und Mutter“⁸⁵ hätte. Er begründete solches damit, dass der „Mutterberuf“ ein Hauptberuf wie jeder andere Beruf sei, jedoch von höherem Wert als jeder Erwerbsberuf.⁸⁶ Seine ständigen Bezugnahmen auf das „Wesen“ von Ehe und Familie brachten ihm den beißenden Spott der Opposition ein. So entgegnete etwa der SPD-Abgeordnete Ludwig Metzger in einer Bundestagsrede am 12. Dezember 1954 voller Polemik: „Ich habe den Eindruck, daß der Herr Bundesminister Wuermeling in der sehr großen Gefahr ist, zum Propagandaminister zu werden und damit an dem inneren Wesen der Ehe vorbeizugehen.“⁸⁷

Für die weitere Entwicklung des Nichtehelichen-Vormundchaftswesens ist jedenfalls wichtig zu beachten, dass in den 1950er- und 1960er Jahren auf höchster Ebene der rechtlich-politischen Strukturen ein striktes patriarchalisches Ehe- und Familiennormativ forciert wurde. Bruno Heck (CDU), der 1963 das Amt des Bundesfamilienministers übernahm und bis Oktober 1968 innehatte, trat zwar gemäßigter als sein Vorgänger Wuermeling auf, behielt aber dessen

⁷⁷ Wuermeling 1963a, 153.

⁷⁸ Zitiert nach Haensch 1969, 78.

⁷⁹ Hier und im Folgenden: Wuermeling 1963b, 36.

⁸⁰ Vgl. dazu auch van Rahden 2005.

⁸¹ BVerfGE 10, 59.

⁸² Schwarzhaupt (1901-1986) war 1961-1966 Bundesgesundheitsministerin und damit die erste Frau im Ministerrang überhaupt.

⁸³ 1922 war Lüders (1878-1966) als Reichstagsabgeordnete der Deutschen Demokratischen Partei neben Agnes Neuhaus (Zentrum) maßgeblich an der Gestaltung des RJWG beteiligt.

⁸⁴ Vgl. Buske 2004, 208.

⁸⁵ Wuermeling 1963b, 31.

⁸⁶ Vgl. ebd.

⁸⁷ Zitiert nach Buske 2004, 207f.

konservative Grundausrichtung bei.⁸⁸ Trotzdem vollzog sich ein tief greifender gesellschaftlicher Wandel in dem, wie die Familie und das Verhältnis zwischen Männern und Frauen begriffen wurden. Für die gesellschaftliche und politische Entwicklung ist ebenfalls zu bedenken, dass sich auch die katholische Kirche mit dem Pontifikat Johannes' XXIII (1958-1963) erheblich wandelte – ganz zu schweigen von der in Teilen weitaus liberaleren katholischen Laienbewegung⁸⁹. Es kam sowohl zu einer beträchtlichen Liberalisierung und „spektakuläre[n] Wendung der Kirche zur Welt“⁹⁰ als auch, ab 1963, zu Spannungsbemühungen gegenüber den kommunistischen Staaten.⁹¹ Damit schwand Ende der 1950er die Grundlage für einen derart dogmatischen politischen Katholizismus, wie ihn Wuermeling als Bundesminister für Familienfragen, und ab 1957 auch für Jugendfragen, vertreten hatte.

Im Folgenden ist noch einmal zur Nachkriegszeit zurückzukehren, um die komplexe Entwicklung des diskursiven Feldes nachvollziehen zu können, in dem das Vormundschaftswesen verhandelt wurde. Denn letztlich war die bundesministeriell-politische Ebene dafür nicht von herausragender Bedeutung.

4. Vom Deutschen Institut für Jugendhilfe zum Deutschen Institut für Vormundschaftswesen (DIV) (1949-1956)

Im Januar 1947 war die Neuregistrierung des *Deutschen Instituts für Jugendhilfe/Archiv Deutscher Berufsvormünder* mit Sitz in Hildesheim vom Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg bestätigt worden. Im Juli 1949 nahm das Institut seine Arbeit wieder auf. Bis 1949 war Webler nicht als Geschäftsführer in Erscheinung getreten, sondern als Sekretär im Hintergrund tätig.⁹² Dem Historiker Jenner zufolge war Webler in der ersten Zeit emsig darum bemüht, die Verbindungen des Instituts – und damit seiner selbst – zu *HJ*, *NSV*, *NSDAP*, *Lebensborn* und *SS* als unumgängliche Notwendigkeiten herunterzuspielen und das Institut regelrecht als eine „Insel im braunen Meer“ darzustellen.⁹³ Seine eigene intensive rechtspolitische und publizistische Betätigung während der NS-Zeit wurde von Webler nicht mehr erwähnt. Jenner geht davon aus, dass Webler nicht dazu fähig war, sich nach „dem Zusammenbruch“⁹⁴ zu persönlichen Verstrickungen zu bekennen und einzuräumen, dass man weggesehen hatte und Unrecht, Unterdrückung und Verbrechen nicht wahrnehmen wollte. Mehr noch, stattdessen habe er sich, wie viele seiner Zeitgenossen, eine Lebenslüge aufgebaut: am NS-System „eigentlich nicht nur unbeteiligt gewesen zu sein, sondern doch nahezu selbst Verfolgter oder gar Widerstandsleisten-

⁸⁸ Vgl. Haensch 1969, 122-150.

⁸⁹ Vgl. Van Rahden 2005, 4.

⁹⁰ Cerny-Werner/Gries 2009, 40.

⁹¹ Vgl. ebd. 43-45.

⁹² Vgl. Jenner 2006, 150; 154.

⁹³ Vgl. hier und im Folgenden: ebd. 150-153.

⁹⁴ Webler 1961a, 33.

der gewesen zu sein⁹⁵. Im Jahr 1949 erfolgte schließlich auch Weblers offizielle ‚Entnazifizierung‘, das heißt ihm wurde rechtskräftig zuerkannt, keine gewichtige Rolle im NS-System inne gehabt zu haben.⁹⁶ Bis Webler diesen häufig so genannten ‚Persilschein‘ erhielt, oblag die Geschäftsführung des Instituts ab 1947 der Düsseldorfer Oberregierungsrätin Aenne Thölenjohann. Sie war als ‚Ehrenamtliche‘ allerdings wohl kaum mehr als eine „Strohfrau“⁹⁷ für Webler. Anders als der ehemalige SS-Obersturmbannführer Webler war es der politisch unbelasteten Thölenjohann möglich, einerseits die notwendigen Lizenzen für die rechtspolitische Einflussnahme so bedeutende publizistische Betätigung des Instituts zu erwirken und andererseits wichtige Kontakte zur britischen Militärverwaltung herzustellen. Zudem konnte der Vorsitzende Wegner mit der Militärverwaltung über die Freigabe des Vereinsvermögens verhandeln, was Webler ebenfalls unmöglich gewesen wäre. Diese Konstellation, in der ein NS-Verfolgter, eine unbelastete Frau und ein hochrangiger SS-Angehöriger zusammenarbeiteten und nach außen hin eine Fassade aufbauten, hinter der eine überkommene Einrichtung weitergeführt werden konnte, stellt jedoch ein zeittypisches Phänomen dar und war keineswegs ein Spezifikum des Instituts.⁹⁸

Die erste Mitgliederversammlung des Instituts in der Nachkriegszeit fand im April 1949 statt. Der Verein hatte bis 1945 rund 500 Jugendämter als Mitglieder und formal waren sie dies noch immer, wovon allerdings nur 12, vor allem aus nahegelegenen norddeutschen Orten, auf der Versammlung vertreten waren.⁹⁹ Bei dieser (re-)konstituierenden Sitzung wurde Webler mit der faktischen Geschäftsführung beauftragt, während Thölenjohann nominell noch bis zum Sommer des Jahres die geschäftsführende Direktorin blieb. Des Weiteren wurde die Vereinssatzung, die vor der ‚Gleichschaltung‘ 1933 gegolten hatte, wieder in Kraft gesetzt, ein neunköpfiger ständiger Ausschuss (=Vorstandsgremium) gewählt, dem sowohl Thölenjohann als auch Webler angehörten, und schließlich wurde noch Wegner als Vereinsvorsitzender von Karl Haff abgelöst.¹⁰⁰ Ebenfalls noch 1949 wurde die Herausgabe des Institutsorgans, das „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“, wieder aufgenommen, also der Versuch unternommen, mit der alteingesessenen Fachzeitschrift an der weiteren rechtspolitischen Entwicklung teilzunehmen. Dies, und vor allem, dass Webler nach seiner ‚Entnazifizierung‘ wieder als Geschäftsführer des Instituts auftrat, stieß auf teils heftige Kritik, wie aus der oben zitierten Notiz der AWO-Zeitschrift „Neues Beginnen“ ersichtlich. Vonseiten des Instituts bemühte man sich mit Erfolg um Besänftigung dieser kritischen Stimmen, sodass das Institut unter Weblers Führung innerhalb weniger Jahre seine Vorkriegsbedeutung für die praktische Arbeit der Amtsvormundschaften zurückerlangen konnte.¹⁰¹ Auch die vormundschaftliche Betätigung des Instituts selbst, namentlich in Fällen mit Auslandsbezug, wuchs: Im Jahr 1957

⁹⁵ Jenner 2006, 153.

⁹⁶ Vgl. ebd. 156f.

⁹⁷ Hier und im Folgenden: ebd. 154.

⁹⁸ Vgl. ebd. Für den *Deutschen Verein* vgl. bspw. Willing 2005.

⁹⁹ Vgl. hier und im Folgenden: ebd. 154f.

¹⁰⁰ Vgl. ebd. 156.

¹⁰¹ Vgl. ebd. 158.

betreute das Institut rund 4.500 Vaterschaftsangelegenheiten und bis Anfang der 1960er Jahre belief sich die Zahl der vom Institut verantworteten Unterhaltsfälle auf insgesamt circa 60.000.¹⁰²

Weblers Interesse lag aber nicht primär auf dieser praktischen Arbeit, sondern nach wie vor auf der Rechtsentwicklung. So versuchte das Institut im Jahr 1951 mit seinem „Entwurf zur Neuordnung des Unehelichenrechts“¹⁰³, dem sogenannten Hildesheimer Entwurf, die rechtspolitische Auseinandersetzung um eine Reform des Nichteelichenrechts im BGB neuerlich anzuregen – allerdings mit nur mäßigem Erfolg. Aus geschlechterpolitischer Perspektive ist an diesem Entwurf beachtenswert, dass er, anders als der letzte Reformentwurf von 1940, keine Stärkung der sorgerechtlichen Position von nichtehelichen Müttern vorsah. Es war keine Rede mehr davon, der Mutter die Möglichkeit einzuräumen, auf Antrag die elterliche Gewalt verliehen bekommen zu können, wie in § 12 des 1940er Entwurfs vorgeschlagen worden war.¹⁰⁴ Der Hildesheimer Entwurf sah stattdessen eine starke Position des (Amts-)Vormundes vor:

„§ 1707. Die Mutter hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung ist sie nicht berechtigt.

Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes. Bei Gefahr im Verzuge kann der Vormund auch gegen den Willen der Mutter den Aufenthalt des Kindes bestimmen; er ist verpflichtet, das Vormundschaftsgericht hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.“¹⁰⁵

Dieser Entwurf kann damit als Versuch gedeutet werden, die Konstruktion einer vormundschaftlichen Disziplinierungsmacht fortzuführen, wie sie von Webler und vor ihm von Klumker und Taube für notwendig gehalten wurde. Grundzug dieser Konstruktion war auf der einen Seite die sorgerechtliche Beschneidung der nichtehelichen Mütter und auf der anderen Seite eine relative Stärkung der Rechtsposition der nichtehelichen Väter, durch die Möglichkeiten, Einfluss auf Entscheidungen des Vormunds nehmen zu können und persönlichen Umgang mit dem Kind zu bekommen, wenn auch nur unter bestimmten Voraussetzungen und selbstredend stets unter obervormundschaftlicher Überwachung. Der Entwurf sah diesbezüglich Folgendes vor:

„§ 1707 a. Ein Vater, der die Vaterschaft anerkannt hat, ist auf sein Verlangen vom Vormund in Angelegenheiten, welche die Unterbringung, Erziehung und Berufsausbildung des Kindes betreffen, zu hören.

§ 1707 b. Ein Vater, der die Vaterschaft anerkannt hat, kann vom Vormundschaftsgericht mit Einwilligung des Vormunds und nach Anhörung der Mutter und des Jugendamtes zum persönlichen Verkehr mit dem Kinde ermächtigt werden, wenn es im Interesse des Kindes geboten erscheint.“¹⁰⁶

Der Hildesheimer Entwurf blieb jedoch zunächst ohne konkrete rechtspolitische Wirkung, der eigentliche Reformprozess im sogenannten Unehelichenrecht setzte erst rund zehn Jahre

¹⁰² Vgl. ebd. 170.

¹⁰³ Hildesheimer Entwurf, Nachdruck in: Schubert 2003, 3-8.

¹⁰⁴ Vgl. Ebd. XVIII.

¹⁰⁵ Hildesheimer Entwurf, inebd. 5.

¹⁰⁶ ebd.

später ein. Interessant ist aber, dass die Stärkung der Rechtsposition des Vaters in diesem Entwurf, so bescheiden sie auch ausfiel, zur gleichen Zeit vorgesehen wurde, wie im offiziell politischen Raum das väterliche und ehemännliche Primat gestärkt wurde. Da zunächst kein rechtspolitischer Reformprozess in Gang gesetzt werden konnte, war es aus Sicht des Instituts umso wichtiger, auf direktem Wege Einfluss auf die Praxis der Jugendämter, auf die „Kleinarbeit“, wie es Klumker in den 1920ern genannt hatte, nehmen zu können. Dazu hatte der „Rundbrief“, die Mitgliederzeitschrift des *Archivs Deutscher Berufsvormünder*, seit seiner ersten Ausgabe 1928 gute Dienste geleistet. 1952 wurde der „Rundbrief“ durch die erste Ausgabe von „Der Amtsvormund“ abgelöst. „Der Amtsvormund“ stellte für die mit der Amtsvormundschaftsführung betrauten Jugendamtsbeschäftigten eine zentrale Informationsquelle hinsichtlich der praxisrelevanten rechtlichen Entwicklungen dar – und ist es unter dem im Jahr 2000 geänderten Namen „Das Jugendamt“ bis heute geblieben. Die Zeitschrift orientiert über die für die amtsvormundschaftliche Praxis relevanten jüngsten Gerichtsurteile und Rechtsgrundlagen im In- wie im Ausland, etwa das Kindschaftsrecht, Familienrecht und nicht zuletzt das Unterhaltsrecht. Darüber hinaus erörtert es die entsprechenden rechtspolitischen Entwicklungen. Mit anderen Worten, die Zeitschrift war und ist von erheblicher handlungsleitender Bedeutung für die Praxis der Jugendhilfe.

Überdies knüpfte das Institut an seine alte Forschungstradition an, die von den ersten sozialwissenschaftlichen Erhebungen zur Lage der nichtehelichen Kinder und ihrer Familien von Taube, Klumker oder Spann begründet worden waren. So unternahm das Institut Ende 1954 beispielsweise eine Befragung unter Beteiligung von 44 im gesamten Bundesgebiet verteilten Jugendämtern zu der Frage: „Elterliche Gewalt für die außereheliche Mutter?“¹⁰⁷ Durch diese Untersuchung, in der Mütter nach ihrer Einschätzung gefragt wurden, ob sie eine Übertragung der elterlichen Gewalt befürworten würden, sah Webler grundsätzlich seine Auffassung bestätigt, dass die Aufrechterhaltung der Amtsvormundschaft nicht nur notwendig und sinnvoll zum Schutz der Kinder wäre, sondern von der Mehrzahl der Mütter dies genauso gesehen würde.¹⁰⁸ 1955 wurde das Institut für *Jugendhilfe* in „*Deutsches Institut für Vormundschaftswesen*“ (DIV) umbenannt. Durch die Ersetzung des Begriffs „Jugendhilfe“ durch „Vormundschaftswesen“ war nun auch im Institutsnamen der zentrale Tätigkeitsbereich klar benannt. Im Januar 1956 wurde der Institutsitz, auf Weblers Bestreben hin, vom als provinziell empfundenen Hildesheim in die Universitätsstadt Heidelberg verlegt, wo es bis heute seinen Sitz hat.¹⁰⁹ Mit diesem Umzug endete die Wiederaufbauphase des Instituts, in der es sich als eine Einrichtung (re-)etablierte, die einerseits an der Rechtsentwicklung als auch an der Verankerung in der Verwaltungspraxis der Jugendämter mitwirkte.

¹⁰⁷ Vgl. Webler 1956.

¹⁰⁸ Kritisch zu dieser Studie äußert sich bspw. Buske 2004, 236f.

¹⁰⁹ Vgl. Jenner 2006, 159-162.

5. Deutscher Verein, AGJJ und die RJWG-Novellen (1953/1961)

Für die weitere Fortentwicklung des Jugendhilfesystems insgesamt war das *Institut für Vormundtschaftswesen* nicht von zentraler Bedeutung.¹¹⁰ Weitaus größeres Gewicht hatten *Deutscher Verein* und die am 20.5.1949 in Rothenburg o.d.T. gegründete *Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge* (AGJJ).¹¹¹ Die Arbeitsgemeinschaft sollte ein „Forum für das Fachgespräch, für die Kooperation ihrer Mitglieder und für die Vertretung gemeinsamer Interessen in der Jugendhilfe“¹¹² werden, wie es in der Satzung hieß. Und tatsächlich fanden sich in der AGJJ „zum ersten Male in großer Einmütigkeit alle behördlichen Träger und die freien Organisationen aller weltanschaulichen und fachlichen Richtungen zusammen“¹¹³. Somit entstand mit der AGJJ eine fachpolitische Dachorganisation, die in Form und Inhalt dem alten *Archiv Deutscher Berufsvormünder* ähnelte, die aber weitaus breiter ausgerichtet war.¹¹⁴

5.1. 1953er Novelle: RJWG in der Fassung von 1922 wird in Kraft gesetzt

AGJJ und *Deutscher Verein* waren die vorrangigen Kräfte, die die Novellierungen des RJWG von 1953 als auch von 1961 bewirkten. Das Hauptziel dieser Reformen lag in der Überwindung grundlegender Mängel, wie sie etwa Hans Muthesius¹¹⁵ 1949 der Jugendhilfe diagnostiziert hatte: „Zielsetzung und Arbeitsweise unserer gegenwärtigen Jugendwohlfahrtspflege [...] beruhen vor allem darauf, daß wir die Jugendwohlfahrtspflege weithin als Verwaltungszweig, als Vollzug von gesetzlichen Anordnungen und nicht in erster Linie als eine sozialpädagogische und familienfürsorgereische Aufgabe sehen.“¹¹⁶ Da es hier nicht um die gesamte Entwicklungsgeschichte der Jugendhilfe im Allgemeinen geht, kann vorwegnehmend festgestellt werden, dass das Ziel einer grundlegenden Gesetzesreform bis zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) von 1990/91 letztlich unverwirklicht blieb. Trotzdem soll den ersten Jahrzehnten der

¹¹⁰ Für die jugendhilfepolitische Entwicklung der 1960er im Allgemeinen Jahre vgl. Hasenclever 1978, 198-222; Kreft 2004; Schrapper 1999.

¹¹¹ Vgl. dazu für die AGJJ: Englert 1982, 19-26 und für den *Deutschen Verein*: Schrapper 2005.

¹¹² Zitiert nach Schubert 2003, XIX.

¹¹³ Hasenclever 1978, 160.

¹¹⁴ Vgl. dazu auch Englert 1982 und die 1998 erschienene Jubiläumsschrift „Einheit der Jugendhilfe. 50 Jahre Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe“.

¹¹⁵ Muthesius war bereits seit 1915 im Deutschen Verein aktiv und ab 1925 in dessen Hauptausschuss. 1933 war Muthesius Mitarbeiter in der Frankfurter Geschäftsstelle des Deutschen Vereins geworden, wo er u.a. mit für das Vereinsorgan „Nachrichtendienst“ zuständig war, bis er Ende 1939 als Referent ins Reichsinnenministerium berufen wurde, zuständig für Aufgaben der Jugendwohlfahrt. In dieser Funktion war er unmittelbar beteiligt an der „Administrierung sozial-rassistischer Volkspflege“ (Schrapper 1998, 419). 1946 wurde er auf Polligkeits Einsatz hin wieder Mitarbeiter im Deutschen Verein. 1950 übernahm Muthesius von Polligkeit den Vorsitz des Deutschen Vereins. 1950 bis 1952 war er zudem Vorsitzender der AGJJ. Muthesius wurde einer der einflussreichsten Sozialpolitiker in der BRD. Vgl. Schrapper 1998. Zu Muthesius' NS-Verstrickungen vgl. Willing 2005, insb. 212-224.

¹¹⁶ Zitiert nach Orthband 1985, 77.

Jugendhilfeentwicklung in Westdeutschland noch ein wenig Aufmerksamkeit gewidmet werden. Denn es bleibt zu verdeutlichen, wo es zu diskursiven, politischen und nicht zuletzt auch personellen Verschränkungen kam, die für die weitere Entwicklung beziehungsweise für die Kontinuität im Amtsvormundchaftswesen von Bedeutung waren.

Mit Wilhelm Polligkeit, Kurt Blaum und vor allem Elisabeth Zillken waren an der weiteren jugendhilfepolitischen Entwicklung der späten 1940er und 1950er Jahre drei frühere Mitglieder des alten *Archivs* maßgeblich beteiligt. In der Hauptsache drängten sie auf die Herstellung der Rechtsgrundlage des RJWG, wie es 1922, also vor der durch die Notverordnungen stark eingeschränkt in Kraft getretenen Fassung von 1924, konzipiert gewesen war.¹¹⁷ Wie schon in den 1920ern konnte dabei auch jetzt auf die Mitwirkung einiger Parlamentarierinnen gebaut werden, wie zum Beispiel Marie Elisabeth Lüders (FDP) und Helene Weber (CDU), die schon neben Agnes Neuhaus, Lüders für die DDP und Weber wie auch Neuhaus für das Zentrum, am Zustandekommen des RJWG maßgeblich beteiligt gewesen waren und sich schon von daher der Sache mit großem Einsatz annahmen.¹¹⁸

Die jugendhilfepolitische Diskussion von *AGJJ* und *Deutschem Verein* knüpfte aber nicht nur personell an das *Archiv* an, sondern auch explizit inhaltlich, wie in den Vorarbeiten zur 1953er Gesetzesnovelle deutlich wurde. So verwies Polligkeit, in seiner Funktion als Vorsitzender des zu diesem Zwecke einberufenen Fachausschusses von *Deutschem Verein* und *AGJJ*, in seinen Überblicksausführungen auf die „Bewegung der Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder“¹¹⁹ die, wie er sagte, von „Geheimrat Dr. med. Taube-Leipzig“ begründet und durch „Prof. Dr. Klumker“ gemeinsam mit Taube und anderen weiterentwickelt worden sei und fügte ergänzend hinzu: „Träger dieser Bewegung war das Archiv Deutscher Berufsvormünder.“ Ferner unterstrich Polligkeit den Anspruch, dass Jugendpflege gemäß dem RJWG in einem umfassenden Sinne zu den öffentlichen Aufgaben gehöre, worunter er auch die „zu Gunsten der Pflegekinder und der unehelichen Kinder getroffenen oder zu treffenden Massnahmen“¹²⁰ zählte. Diese Position wurde daraufhin direkt dem Bundestagsausschuss für Jugendfürsorge übermittelt, der bis dahin davon ausgegangen war, dass mit dem RJWG lediglich Jugendfürsorge in einem engen Sinne, das heißt, in einem primär armenrechtlichen Sinne, zu regeln gewesen wäre.¹²¹

1950 erschien im Nachrichtendienst des *Deutschen Vereins* die „Denkschrift des gemeinsamen Fachausschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge für die Vorbereitung einer Reform des Jugendwohlfahrtsrechts“¹²². Verantwortlich dafür zeichneten im Namen des Ausschusses ein Dr. Krüger als Schriftführer und Polligkeit als Vorsitzender. Das Hauptanliegen bestand, wie ge-

¹¹⁷ Vgl. Gesetzesmaterialien I 519 A, Nr. 20; dazu auch: Englert 1982, 27.

¹¹⁸ Vgl. bspw. Lüders Wortbeitrag während der 135. Sitzung des Bundestags am 9.12.1960 (BT-Plenarprotokoll 3/60, 7740-7742).

¹¹⁹ Hier und im Folgenden: ebd. 3f.

¹²⁰ Ebd. 12.

¹²¹ Vgl. ebd. 12f.

¹²² Gesetzesmaterialien I 519 A, Nr. 24.

sagt, darin, das RJWG in seiner originären Fassung, mit nur geringfügigen Anpassungen, bundesweit zur Geltung zu bringen, um so möglichst schnell die seit Kriegsende herrschenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Eine grundsätzliche Überarbeitung der Rechtsgrundlage wurde durchaus für sinnvoll gehalten. Man ging aber zurecht davon aus, dass dies intensive Vorarbeit und daher viel Zeit beansprucht hätte, die man zu diesem Zeitpunkt nicht zu haben glaubte. Niemand konnte wissen, dass sich der Gesetzgebungsprozess schließlich noch rund drei Jahre hinziehen würde, also durchaus Zeit für grundlegende Änderungen gewesen wäre.

Die Arbeitsgruppe wollte schnellstmöglich die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigen. Interessant ist, womit die Notwendigkeit des raschen Handelns unter anderem begründet wurde: „Es kann deshalb heute z. B. die Frage, wer der gesetzliche Vertreter der Amtsmündel ist, nicht befriedigend beantwortet werden“¹²³. Dieser direkte Verweis auf das Amtsvormundschafswesen belegt, dass es ungebrochen fortbestand. Da es jedoch keine klare Rechtsgrundlage hatte, befürchtete man nun Regressansprüche gegen die kommunalen Träger, was jedoch, so das Argument für die unverzügliche Novellierung, auf Grundlage des RJWG in der 1922er Form abgewendet werden könne. Kurzum, das System der Amtsvormundschaft sollte unbestritten weitergeführt werden. Schnelles Handeln schien geboten, um die öffentlichen Träger vor drohenden Kosten durch möglicherweise aufkommende Regressforderungen zu schützen. Das politisch-strategische Argument für die offizielle Begründung lautete jedoch abermals: „Interesse des Kindes“. Dementsprechend hieß es, dass „die Amtsvormundschaft ein wesentliches Mittel zum Schutze der unehelichen Kinder“¹²⁴ sei und von daher nicht zur Disposition gestellt werden dürfe.

So kam es schließlich dazu, dass die in der Denkschrift von *AGJJ* und *Deutschem Verein* unterbreiteten Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsprozess weitgehend unverändert durchdrangen, sodass mit der Novelle vom 28. August 1953 das *Reichsjugendwohlfahrtsgesetz* (sic) – mit nur geringfügigen Veränderungen – im 1922 ursprünglich gewollten Umfang Bundesrecht wurde.¹²⁵ Eine wichtige Änderung gegenüber der 1922er Fassung bestand jedoch darin, dass das Jugendamt nun nicht mehr als Kollegialbehörde konzipiert war. Stattdessen hatte man die weiter oben beschriebene Zweigliedrigkeit eingeführt, also ein Jugendamt, das aus Jugendwohlfahrtsausschuss und Jugendamtsverwaltung besteht.¹²⁶

AGJJ und *Deutscher Verein* verfolgten auch nach dem Inkrafttreten der RJWG-Novelle den weiteren Verlauf und die Rechtspraxis. Großes Gewicht wurde von Seiten des *Deutschen Vereins* etwa der Frage der Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung von Bund und Ländern beigemessen, wobei auch die Frage nach der rechtlichen Möglichkeit und nach der Notwendigkeit der Errichtung eines

¹²³ Ebd. 5.

¹²⁴ Ebd. 15.

¹²⁵ Vgl. Bundesratsdrucksache 289/60, 13. Vgl. dazu auch Hasenclever 1978, 169-176, Schrapper 2005, 432-434.

¹²⁶ Vgl. § 9 RJWG (1922/1953). Vgl. dazu auch Gries/Ringler 2005, 50.

Bundesjugendamtes ausgelotet wurden.¹²⁷ Die *AGJJ* beleuchtete unter anderem das Zuständigkeitsproblem innerhalb der kommunalen Selbstverwaltung, also die Zuständigkeit des Jugendamtes im Verhältnis zu anderen Behörden, wie dem Schulamt, dem Gesundheitsamt und dem Wohlfahrtsamt.¹²⁸

In der zweiten Hälfte der 1950er gab der *Deutsche Verein* eine empirische Studie über die Situation der Jugendämter in Auftrag. Martin Rudolf Vogel verfasste den Abschlussbericht, der 1960 unter dem Titel „Das Jugendamt im gesellschaftlichen Wirkungszusammenhang“ erschien. Für die Erhebung war ein 35-seitiger Fragebogen an alle westdeutschen Jugendämter (1957/58: 688), einschließlich der 12 Ämter in West-Berlin, verschickt worden. Die Befragung hatte einen beachtlichen Rücklauf von 523 beantworteten Fragebögen (= 76 %). Vogels Arbeit wurde von Webler im „Zentralblatt“ ausdrücklich gelobt: „Kein Fachmann wird die Schrift ohne Gewinn aus der Hand legen.“¹²⁹ Als besonders frappierend wurde in weiten Teilen der Fachkreise Vogels Ergebnis hinsichtlich der Qualifikation der Jugendamtsbeschäftigten empfunden.¹³⁰ Denn nur jeder zehnte Jugendamtsleiter verfügte über irgendeine sozialpädagogische Qualifikation, stattdessen waren mehr als zwei Drittel der Leiter lediglich für den mittleren oder gehobenen Dienst qualifiziert.¹³¹ Erschwerend kam hinzu, dass ein Fünftel der Jugendamtsleiter auch noch andere Tätigkeiten hatten, wie beispielsweise die gleichzeitige Leitung des Sozialamts. Kurz gesagt, das Jugendamt als eine umfassende Einrichtung für Jugendpflege und -fürsorge, in der vorrangig sozialpädagogisch ausgebildetes Fachpersonal beschäftigt wäre, blieb auch nach der Gesetzesnovelle von 1953 ein hehrer Wunsch. Dementsprechend lautete Vogels Resümee:

„Die Personalverhältnisse müssen nach einhelliger Auffassung deshalb als Zentralproblem des Jugendamtes angesehen werden, weil ein Amt, dessen Arbeit aus erzieherischem Denken heraus Ordnung und Gestalt gewinnen soll, mit der Fähigkeit der Bediensteten zur jeweiligen persönlichen Konkretisierung des erzieherischen Denkens steht und fällt.“¹³²

Vogel erhob damit den Erziehungsgedanken zum Dreh- und Angelpunkt der Jugendamtstä-

¹²⁷ Vgl. Ortband 1985, 319.

¹²⁸ Vgl. Mitteilungen 11/1955, 2-7. Zu den weiteren Themenschwerpunkten in der Arbeit der AGJJ Mitte der 1950er Jahre vgl. Englert 1982, 29-51.

¹²⁹ Webler 1961a, 33.

¹³⁰ Vgl. Hasenclever 1978, 185f.

¹³¹ Berufsausbildung der Jugendamtsleiter (Vogel 1960, 146)

Ausbildung	Jugendämter i.v.H.
Abgeschlossene Universitäts- oder Hochschulausbildung	5,4
Abgeschlossene Ausbildung an einer sozialpädagogischen Fachschule	10,7
Verwaltungsprüfung des mittleren oder gehobenen Dienstes	64,8
Sonstige fachliche Ausbildung	2,9
Verwaltungsprüfung des mittleren oder gehobenen Dienstes und eine andere Fachausbildung	10,9
Keine der genannten Vorbildungen	3,2
Keine Angaben	2,1

¹³² Vogel 1960, 137.

tigkeit. Er sprach in einem Aufsatz für den „Nachrichtendienst“ gar davon, dass das Jugendamt „seiner ursprünglichen Substanz nach ein pädagogisches Amt“¹³³ gewesen sei. Diese Engführung der Jugendamtstätigkeit auf den Erziehungsgedanken beziehungsweise die Sozialpädagogik stieß jedoch auch auf Kritik. Der womöglich prominenteste Kritiker war Webler. Er kritisierte diese Fokussierung als ideologisch, weil dadurch das Fürsorgerische in der Jugendamtstätigkeit wie „kindgerechte Unterhaltssicherung, Ernährung, Plazierung, spezifische[r] Rechtsschutz“¹³⁴ ausgeblendet würde.¹³⁵ Für Webler stellte aber gerade das den zentralen Aufgabenbereich öffentlicher Jugendwohlfahrt dar, sie sei schließlich „Teil der *Sozialhilfe*, die ein Lebensauftrag, eine ursprüngliche, *eigenständige* Lebensäußerung ist, gerichtet auf den Nächsten, auf seine wirtschaftliche, gesundheitliche und sittliche Existenzsicherung, auf soziale Einordnung und soziale Ausrichtung“¹³⁶. Vogel hatte in seiner Untersuchung auf Klumker Bezug genommen, um die pädagogische Fixierung zu begründen. Dies wurde von Webler scharf zurückgewiesen, der für sich in Anspruch nahm, Klumker nicht nur aus dessen Schriften sondern auch persönlich und damit seine Intentionen gut gekannt zu haben, um beurteilen zu können, dass Klumker die Aufgabe des Jugendamtes darin gesehen habe, die gesamte Lebenswelt von Kindern in den Blick zu nehmen, also nicht nur die Familien, sondern „alle gesellschaftlichen Gebilde und Bezüge jedweder Art, in die ein Kind versetzt und in denen es beaufsichtigt werden kann“¹³⁷. Vor diesem Hintergrund warb Webler schließlich dafür, die verschiedenen Arbeitsbereiche, das heißt, die pädagogischen und sozialverwalterischen Aufgaben, nicht gegeneinander auszuspielen, sondern gemeinsam für den Ausbau eines umfassenden Jugendamtes zu streiten.¹³⁸ Diese Forderung stimmte vollständig damit überein, was von der AGJJ-Hauptversammlung Mitte 1955 als zentrales jugendhilfepolitisches Ziel der anstehenden Sozialreformen definiert worden war. So hieß unter anderem: „Versicherung, Versorgung und Fürsorge müssen so gestaltet werden, daß sie Kindern und Jugendlichen Lebensunterhalt, Erziehung und Gesundheit gewährleisten.“¹³⁹

5.2. 1961er Novelle: Abschaffung der Pflegekinderaufsicht für Uneheliche, die bei ihren Müttern aufwachsen

Im Jahr 1957 konstituierte sich erneut ein gemeinsamer Arbeitskreis von AGJJ und *Deutschem Verein*, der Arbeitskreis Jugendwohlfahrtsrecht, unter der Leitung von Hans Muthesius.¹⁴⁰ In diesem Arbeitskreis wurden die Grundlinien für eine weitergehende Reform des RJWG disku-

¹³³ Zitiert nach Webler 1961a, 35.

¹³⁴ Ebd.

¹³⁵ Vgl. zur Kontroverse zwischen Vogel und Webler auch: Schrappner 2005, 449-453.

¹³⁶ Webler 1961a, 34 (Hervorhebungen im Original).

¹³⁷ Ebd. 35.

¹³⁸ Vgl. ebd. 37.

¹³⁹ Zitiert nach Englert 1982, 38.

¹⁴⁰ Vgl. Hasenclever 1978, 191; Schrappner 2005, 448f.

tiert, woraus ein 1958 in den „Mitteilungen“ der AGJJ veröffentlichter Vorschlag für ein neues Jugendwohlfahrtsgesetz hervorging, der sogenannte Diskussionsentwurf Bamberger/von Mann.¹⁴¹ Aufschlussreich an diesem in vielerlei Hinsicht weitreichenden Reformentwurf ist, dass die Amtsvormundschaft unangetastet bleiben sollte, wenngleich sich in dem Entwurf der Hinweis fand, dass diese Frage „noch nicht abgeschlossen“¹⁴² gewesen sei. Der 1960 vorgelegte Regierungsentwurf sah jedenfalls auch keine grundsätzliche Änderung des entsprechenden Paragraphen 35 RJWG vor.¹⁴³ Der Vorschlag lautete: „(1) Mit der Geburt eines unehelichen Kindes wird das Jugendamt des Geburtsortes Amtsvormund, wenn die Mutter Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ist; das gleiche gilt, wenn die Mutter staatenlos ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.“¹⁴⁴ Ansonsten sollten in Absatz 3 die Worte „Deutschen Reiche“ durch „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt werden.¹⁴⁵ Man hatte also nicht vor, am System der Amtsvormundschaft grundsätzlich etwas zu ändern, sondern wollte es im Gegenteil lediglich auf einen erweiterten Personenkreis (staatenlose Mütter) ausdehnen.¹⁴⁶

Am 12. Januar 1961 fand im Bundestag eine Sachverständigenanhörung zu dem Regierungsentwurf statt. Daran nahm unter anderen Elisabeth Zillken, als Vertreterin für die *Caritas*, teil.¹⁴⁷ Interessant ist, dass Zillkens Ausführungen in den weiteren Verhandlungen des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen vom Vertreter des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen Wuermeling, einem Ministerialrat Dr. Rothe, unter direkter Bezugnahme nahezu wörtlich übernommen wurden.¹⁴⁸ Letztlich hallten Zillkens konservativ-bewahrende Ausführungen auch noch im Abschlussbericht der Kommission nach.¹⁴⁹ Vermutlich wurde dies dadurch begünstigt, dass Zillken als Repräsentantin der *Caritas*, aber auch als Leiterin des *Katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder* und Vorstandsmitglied des *Deutschen Vereins*, das heißt, mit beachtlichem verbandlichem Rückhalt, für ein konservatives und katholisches Lebensmodell eintrat, das mit den traditionellen Vorstellungen der christdemo-

¹⁴¹ Mitteilungen 24/1958, S. 2-10.

¹⁴² Ebd. 6.

¹⁴³ Ansonsten waren die Vorschläge des *Deutschen Vereins* nicht durchgedrungen. Vor allem die erhebliche Stärkung des Subsidiaritätsprinzips wurde als herber Rückschlag empfunden, das heißt die Regelung, derzufolge das Jugendamt von eigenen Angeboten („Einrichtungen und Veranstaltungen“) abzusehen habe, soweit geeignete Angebote in freier Trägerschaft vorhanden seien (§ 5 Abs. 3 Satz 2). Schrapper spricht gar davon, dass damit „ein Kriegsbeil ausgegraben“ (2005, 453) worden sei. Auf diese Auseinandersetzung samt des damit zusammenhängenden Bundesverfassungsgerichtsverfahrens gehe ich nicht näher ein. Vgl. dazu: Hasenclever 1978, 198-206; Gries/Ringler 2005, 51f.; Jordan/Sengling 1992, 59-61.

¹⁴⁴ Bundesrats-Drucksache 289/60, 6. Es ging dabei vor allem um Mütter, die im Gebiet der DDR lebten, während sich ihre Kinder im Gebiet der Bundesrepublik aufhielten. Vgl. Gesetzesmaterialien III 393 A1, Nr. 24, 16.

¹⁴⁵ Vgl. Bundesrats-Drucksache 289/60, 6.

¹⁴⁶ Vgl. ebd. 24.

¹⁴⁷ Vgl. Gesetzesmaterialien III 393 A1, Nr. 17.

¹⁴⁸ Vgl. Gesetzesmaterialien III 393 A1, Nr. 24.

¹⁴⁹ Vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen (10. Ausschuß) über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes – Drucksachen 2226, 2854 –.

kratischen und christsozialen Regierungsmehrheit weitgehend übereinstimmte.

Zillken behandelte in ihren Ausführungen unter anderem das Pflegewesen und damit einen Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt, in dem es von jeher größtenteils um nichteheliche Kinder ging. 40 Jahre zuvor hatte Klumker festgestellt: „[E]twa 90 bis 99% der Haltekinder und Pflegekinder sind uneheliche Kinder. Wenn man also früher über Haltekinder- und Kostkinderwesen gesprochen hat, so war dies nichts anderes, als wenn wir über den Schutz der unehelichen Kinder sprechen.“¹⁵⁰ Mit dem RJWG war das Jugendamt in den 1920er Jahren zur Aufsichtsbehörde über die Kinder in Pflege geworden: „Pflegekinder unterstehen der Aufsicht des Jugendamts. Das gleiche gilt für uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden.“¹⁵¹ Hierauf bezog sich nun § 19 Absatz 2a des 1960er Reformentwurfs. Darin hieß es, dass „Minderjährige, die sich bei ihren Personensorgeberechtigten befinden“, nicht länger als Pflegekinder gelten und damit auch nicht mehr unter Pflegeaufsicht des Jugendamtes stehen sollten.¹⁵² Dies hätte einen entscheidenden Einschnitt in die vormundschaftlichen Überwachungs- und Kontrollmechanismen bedeutet, was Zillken für überaus problematisch hielt. Zunächst verdeutlichte sie, dass die Pflegekinderaufsicht eine Säule des sogenannten Unehelichenschutzes gewesen wäre, denn:

„Ende des Rechnungsjahres 1958 standen unter der Pflegekinderaufsicht der Jugendämter – ohne Saarland und Berlin – 573 000 Kinder unter 14 Jahren, davon waren 83 % uneheliche Kinder bei der Mutter, 17 % waren echte Pflegekinder, aber auch fast alle uneheliche; d. h. es waren Kinder, die bei Großeltern, Tanten, also bei Verwandten dritten Grades untergebracht waren, in welchen Fällen Sie ja jetzt auch die Aufsicht aufheben wollen.“¹⁵³

Zillken argumentierte, würde die Pflegekinderaufsicht der Jugendämter tatsächlich aufgehoben, die „für uneheliche Kinder ungeheuer wirksam“ gewesen sei, so würde der Schutz der Kinder erheblich gefährdet. Ferner schien sie aber um ihre eigenen Organisationen besorgt: *Caritas* und vor allem den *Fürsorgeverein*. Denn sie setzte sich implizit für den Erhalt der „organisierten Einzelvormundschaft“¹⁵⁴ ein, für die schon Agnes Neuhaus gestritten hatte. Damit trat sie im Bereich des Vormundschaftswesens für eine strenge Subsidiaritätsregelung ein, mit anderen Worten: für eine starke Position der konfessionellen „freien Liebestätigkeit“¹⁵⁵ gegenüber den kommunalen Jugendämtern. Zillken führte dazu aus:

„Alle die Kreisfürsorgerinnen in ländlichen Kreisen, die vielen ehrenamtlichen Helferinnen, die von unserer Seite auf diesem Gebiet tätig waren, waren echte Großmütter dieser Kinder, Beraterinnen der unehelichen Mütter, und manches Kind verdankt diesen Personen und dieser Aufsicht sowohl seine Gesundheit wie auch sein Leben und auch seine gute soziale Eingliederung. Pflegekinderschutz und

¹⁵⁰ Klumker 1919, 2.

¹⁵¹ § 24 RJWG ursprüngliche Fassung.

¹⁵² Vgl. Bundesratsdrucksache 286/60, 4f. (Gesetzesmaterialien III 393 A1, Nr. 1).

¹⁵³ Hier und im Folgenden: Kurzprotokoll der gemeinsamen Sitzung der Bundestagsausschüsse für Familien- und Jugendfragen und für Kommunalpolitik und öffentliche Fürsorge vom 12.01.1961; Arbeitsunterlage, in: Gesetzesmaterialien III 393 A1, Nr. 17, 22.

¹⁵⁴ Vgl. Hopmann 1977 [1949], 204-217.

¹⁵⁵ Vgl. ebd. 217-219.

Amtsvormundschaft sind heute noch die Säulen des Unehelichenschutzes. Überlegen Sie bitte sehr, was Sie da aufgeben wollen!“¹⁵⁶

Zillken beklagte, dass die unehelichen Mütter, denn um die ging es ja mehrheitlich, wie ihre eigenen statistischen Ausführungen belegen, nach dem Regierungsentwurf nicht mehr unter vormundschaftlicher beziehungsweise pflegerischer Überwachung stehen sollten. Man könnte sagen: Die vormundschaftliche Disziplin drohte ihres Disziplinierungsinstrumentariums der Pflegekinderaufsicht beraubt zu werden. In diesem Sinne wurde von Zillken problematisiert, dass weder Verwandte noch die Mütter, zumindest wenn der Entwurf wie geplant umgesetzt würde, weiterhin beweisen müssten, „daß sie geeignet sind, das Kind zu pflegen und zu erziehen, sondern umgekehrt: wir müssen beweisen, daß sie es nicht sind. Das Kind muß also erst Schaden erlitten haben, bevor etwas geschehen kann“¹⁵⁷. Zillken forderte also, dass die unverheirateten Mütter von rund einer halben Million Kinder unter 14 Jahren weiterhin grundsätzlich und von vornherein unter einer vormundschaftlichen Kontrolle stehen sollten. Denn diesen Kindern sollten gemäß Artikel 6 Absatz 5 des Grundgesetzes die gleichen Bedingungen für ihr leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung wie den ehelichen Kindern geschaffen werden, „d. h. bessere Bedingungen als sie infolge des familiären Defizits beim unehelichen Kind im allgemeinen gegeben sind. Die Gesellschaft muß sehr viel für die unehelichen Kinder tun, um dieses Ziel zu erreichen. Das Ziel wird aber nicht erreicht, wenn der Schutz vermindert wird.“¹⁵⁸ Aber genau das würde geschehen, so befürchtete Zillken. Eine „gute soziale Eingliederung“¹⁵⁹ der nichtehelichen Kinder sah sie nicht mehr gewährleistet, wenn die Pflegekinderaufsicht abgeschafft würde und umso mehr, wenn zusätzlich die Amtsvormundschaft aufgehoben würde, wie es von den Jugendämtern vielfach gehandhabt worden wäre, wenn „keine Alimente einzutreiben sind“¹⁶⁰. Diesen Zustand kommentierte Zillken mit den Worten: „Es sind keineswegs die besten Verhältnisse.“ Zur Aufrechterhaltung des bisherigen Systems zum Schutz der nichtehelichen Kinder führte sie ferner an: „Überhaupt gibt es sonst einen Leerlauf bei den Jugendämtern. Die Abteilung ‚Pflegekinderwesen‘ ist eine der größten Abteilungen innerhalb unserer Jugendämter; die fallen dann alle aus.“ Dieses Argument wurde dem Protokoll zufolge vom Ausschuss mit allgemeiner Heiterkeit quittiert. Trotzdem war dieser Selbsterhaltungszweck sicher nicht unbedeutend. Von größerem argumentativem Gewicht war jedoch die grundsätzliche Skepsis gegenüber Frauen, die unverheiratet ein Kind bekommen hatten. Zillken sprach, wie erwähnt, von „familiärem Defizit“ und unterstrich diese Defizitperspektive noch einmal nachdrücklich:

„Nach Art. 6 Abs. 2 GG besteht eine Überwachungspflicht der staatlichen Gemeinschaft bezüglich der

¹⁵⁶ Kurzprotokoll der gemeinsamen Sitzung der Bundestagsausschüsse für Familien- und Jugendfragen und für Kommunalpolitik und öffentliche Fürsorge vom 12.01.1961; Arbeitsunterlage, in: Gesetzesmaterialien III 393 A1, Nr. 17, 22.

¹⁵⁷ Ebd. 22f.

¹⁵⁸ Ebd. 23.

¹⁵⁹ Ebd. 22.

¹⁶⁰ Hier und im Folgenden: ebd. 23.

Pflege und Erziehung der Kinder, die bei ehelichen und unehelichen Kindern nicht gleich gehandhabt werden kann, wenn man dem Art. 6 Abs. 5 Rechnung tragen will. Wenn Eltern erst das Heim bereiten, ehe sie einem Kinde das Leben schenken, wird man sagen dürfen, daß die staatliche Gemeinschaft ihnen erst nachweisen muß, daß sie versagen, ehe sie eingreift. Wenn aber jemand einem Kinde das Leben schenkt, ohne das Heim bereitet zu haben, müssen der oder die Betreffende erst beweisen, daß sie trotzdem gewillt und in der Lage sind, ihre Aufgabe zu erfüllen. Bei diesem Bestreben verdienen sie sogar unsere Unterstützung. Wenn dieser Beweis erbracht ist, kann die Aufsicht, wie auch bisher, widerlich eingestellt werden. Es geht darum, einem Kinde, das unter ungünstigeren Bedingungen ins Leben eintritt, trotzdem eine gute Entwicklung zu sichern, nicht aber um äußerliche Rechtsgleichheiten.“¹⁶¹

Zillkens Argumentation stellte auf das Kindeswohl ab und setzte dabei voraus, dass in einer Ehe, für die hier das Bild vom bereiteten Heim verwendet wurde, die Voraussetzungen dafür grundsätzlich gegeben seien, bei Nichteheleichen aber nicht. Hierin liegt also, um das noch einmal zu verdeutlichen, ein doppeltes Normativ: Zum einen wurde angenommen, dass eine Ehe gewissermaßen automatisch dazu führte, dass „ein Heim bereitet“ würde, was zugleich voraussetzte, dass ein solches bereitet werden *könnte*, das heißt, die materiellen Voraussetzungen allgemein gegeben wären, um ein solches (klein-)bürgerliches Familienleben zu schaffen. Zum anderen wurde vorausgesetzt, dass die Eheschließung tatsächlich Ausdruck einer Willenserklärung der Eheleute wäre, eben jenes „Heim“ zu bereiten und füreinander und für die gemeinsamen Kinder einzustehen. Es ist unschwer zu erkennen, dass es sich hierbei um ein hypostasiertes Idealbild der Ehe handelte, das weiterhin erhebliche normative und nicht zuletzt disziplinierende Kraft entfaltete. Im Bericht des Ausschusses hieß es schließlich zu § 19:

„Die Mehrheit des Ausschusses vertrat die Ansicht, der durch das RJWG [...] den unehelichen Kindern gewährte Schutz dürfe durch die Novelle nicht geschmälert werden. Ausschlaggebend sei, daß uneheliche Kinder gegenüber ehelichen Kindern des Schutzes und der Geborgenheit der Vollfamilie entbehren und nach wie vor in besonderem Maße gefährdet sind. In § 19 Abs. 2 Buchstabe b sollen deshalb nur eheliche Minderjährige vom Pflegekinderschutz ausgenommen bleiben.“¹⁶²

Man könnte auch anders formulieren: Die Überwachung der nichteheleichen Mütter durch das Jugendamt sollte nicht verringert werden, weil sich die Mütter nicht normkonform verhielten, indem sie keine Ehe eingingen und damit keinen Mann als Familienernährer hatten, wodurch das Kindeswohl gefährdet wäre. Im Ausschuss – und auch im Gesetzgebungsprozess – setzte sich damit letztlich ein konservatives Familien- und Ehebild durch. Andere Sichtweisen waren durchaus vorhanden, sie fanden aber keinen rechtlichen Niederschlag. So kritisierte beispielsweise Marta Schanzenbach (SPD), die ebenfalls Mitglied des entsprechenden Bundestagsausschusses gewesen war, in der zweiten Beratung des Gesetzes im Bundestag am 28. Juni 1961, dass dem Verfassungsauftrag mit dem Gesetzesentwurf nicht entsprochen würde, den nichteheleichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre Entwicklung

¹⁶¹ Ebd. 24.

¹⁶² Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen (10. Ausschuß) über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes – Drucksachen 2226, 2854 –, 7.

und gesellschaftliche Stellung zu schaffen wie den ehelichen. Die SPD-Fraktion hatte zwei Änderungsanträge eingebracht, mit denen die gesonderte Behandlung von unehelichen Kindern in den Paragraphen 19 und 24 des Entwurfs beseitigt werden sollte. Im scharfen Kontrast zu konservativen Positionen, wie sie etwa von Zillken als Sachverständige im Ausschuss oder von Bundesminister Wuermeling vertreten wurden, erklärte Schanzenbach im Bundestag:

„Meine Damen und Herren, die Mütter von heute, gleich ob sie verheiratet oder nicht verheiratet sind, sind nicht mehr die lebensunerfahrenen Frauen von vor einigen Jahrzehnten. Sie nehmen ihr Schicksal selbst in die Hand und werden damit fertig. Auch die uneheliche Mutter weiß sich durchzusetzen, und unsere neue Gesetzgebung sollte sie auch nicht mehr diskriminieren. Alle Hilfe, die sie braucht, um mit auftretenden Schwierigkeiten, denen sie allen nicht gewachsen ist, fertig zu werden, sollte ihr und ihrem Kind über die Amtsvormundschaft oder über den Vormund und die damit verbundene Mündelaufsicht gegeben werden.“¹⁶³

Schanzenbach hielt nichteheliche Mütter also in weitaus stärkerem Maße für selbständig als die Konservativen, gleichwohl hielt auch sie am System der Amtsvormundschaft fest. Im Zentrum ihrer Kritik stand lediglich die diskriminierende „Doppelaufsicht“¹⁶⁴, wie sie sich aus der Gleichzeitigkeit von Pflegekinderaufsicht einerseits und Amtsvormundschaft andererseits ergab. Ohne direkt beispielsweise auf Zillken und den *Katholischen Fürsorgeverein* oder die *Caritas* Bezug zu nehmen, entlarvte sie scharfsichtig den durchaus eigennützigen Lobbyismus solcher Interessenorganisationen:

„Daß Verbände, die eine große Verwaltung aufgezogen haben, die sie nun eventuell, wenn der Pflegekinderschutz für die unehelichen Kinder bei der Mutter in der heutigen Form fällt, abbauen müssen, sich umstellen müssen, darf kein Grund sein, die bisherige Form des Unehelichenschutzes zu verändern.“¹⁶⁵

Sie betonte, dass sie damit keineswegs den Schutz der Kinder mindern wolle, dass aber weniger „der Rat einer älteren Frau – und wenn er noch so gut gemeint ist – im Rahmen des Pflegekinderschutzes“¹⁶⁶ entscheidend sei, wie sie, unschwer zu erkennen, gegen Einrichtungen der Art von Zillkens *Katholischen Fürsorgeverein* einwendete, sondern infrastrukturelle Hilfen für erwerbstätige nicht verheiratete Mütter, wie „Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesheime“, flankiert durch Erziehungsberatungseinrichtungen. Diese Kritikpunkte drangen nicht durch, sodass es im endgültigen Gesetz vom 16. August 1961 auch weiterhin hieß:¹⁶⁷

„Pflegekinder unterstehen der Aufsicht des Jugendamtes. Das gleiche gilt für uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden, wenn ihr nicht die elterliche Gewalt übertragen ist. [...] Uneheliche Kinder sollen, solange sie sich bei der Mutter befinden, von der Beaufsichtigung widerrufenlich befreit werden, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist.“¹⁶⁸

Von den empirischen Auswirkungen berichtete „Der Amtsvormund“ Mitte 1966 auf Grund-

¹⁶³ BT-Plenarprotokoll 3/61, 9520.

¹⁶⁴ Ebd. 9521.

¹⁶⁵ Ebd.

¹⁶⁶ Hier und im Folgenden: ebd.

¹⁶⁷ Vgl. Bundesgesetzblatt I, 64, 1193ff.

¹⁶⁸ § 31 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Satz 2 JWG.

lage der Ergebnisse über die öffentliche Jugendhilfe im Rechnungsjahr 1964 des Statistischen Bundesamtes.¹⁶⁹ Nicht einmal 16.000 ledige Mütter waren Anfang 1964 Inhaberin der sogenannten elterlichen Gewalt. Stattdessen standen Ende 1964 im Bundesgebiet und Berlin (West) mehr als 100.000 Kinder, die bei Pflegefamilien untergebracht waren, darunter rund 80 % nichteheliche Kinder, unter der Aufsicht des Jugendamtes. Ferner standen zum selben Zeitpunkt über 518.000 nichteheliche Kinder, die bei ihrer Mutter lebten, unter der Aufsicht des Jugendamtes. Von der Aufsicht widerruflich befreit waren lediglich gut 42.000 nichteheliche Kinder. Die Jugendämter und die Gerichte waren folglich nicht einmal bei einem Zehntel der Fälle im Sinne des Gesetzes der Ansicht, dass die Mütter Willens oder in der Lage gewesen wären, ohne Pflegeaufsicht das Wohlergehen ihrer Kinder zu gewährleisten – trotz bestehender Amtsvormundschaft. Denn das 1961er JWG normierte auch die Amtsvormundschaft in weitgehender Übereinstimmung mit dem alten RJWG. So hieß es:

„Mit der Geburt eines unehelichen Kindes wird das Jugendamt des Geburtsortes Amtsvormund, wenn die Mutter Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ist; [...]“¹⁷⁰. „Der Standesbeamte hat die nach § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 [...] dem Vormundschaftsgericht zu erstattende Anzeige über die Geburt eines unehelichen Kindes dem Jugendamt zu übersenden. Dieser Anzeige ist eine Mitteilung über das religiöse Bekenntnis anzufügen. Das Jugendamt hat unter Weiterreichung der Geburtsanzeige den Eintritt der Vormundschaft (§ 40) dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.“¹⁷¹

Ende 1964 belief sich die Zahl dieser gesetzlichen Amtsvormundschaften über nichteheliche Kinder im Bundesgebiet und Berlin (West) auf über 600.000, wie „Der Amtsvormund“ berichtete.¹⁷² Mit Inkrafttreten des JWG am 1. Juli 1962 endete die gemeinsame Arbeit von *Deutschem Verein* und *AGJJ* im Arbeitskreis Jugendwohlfahrtsrecht, gemeinsame Beratungen über die Weiterentwicklung des Jugendwohlfahrtsrechts wurden nicht fortgeführt.¹⁷³ *AGJJ* und *Deutscher Verein* blieben auch weiterhin wichtige jugend(hilfe)politische Akteure, aber die beschriebene enge rechtspolitische Zusammenarbeit kam Anfang der 1960er zu einem Ende.

6. Gründung einer neuen Einrichtung für Forschung und politische Beratung: Deutsches Jugendinstitut (1961)

Kurz bevor das JWG im August 1961 verabschiedet wurde, war am 27. April 1961 auf Initiative des Bundestags das *Deutsche Jugendinstitut (DJI)* gegründet worden. Das Institut sollte die Arbeit des *Deutschen Jugendarchivs*¹⁷⁴, das seit 1949 in München tätig war, und des Bonner *Stu-*

¹⁶⁹ Vgl. hier und im Folgenden: DAVorm 6/1966, 162f.

¹⁷⁰ § 40 Abs. 1 Satz 1 JWG.

¹⁷¹ § 41 JWG.

¹⁷² Vgl. DAVorm 6/1966, 162f.

¹⁷³ Vgl. Englert 1982, 55.

¹⁷⁴ Ich konnte auch durch Nachfrage beim Deutschen Jugendinstitut nicht herausfinden, inwiefern es

dienbüros für Jugendfragen, das 1956 eingerichtet worden war, fortführen: als zentrale Dokumentations- und Auskunftsstelle für die gesamte Jugendpflege und -fürsorge auf wissenschaftlicher Grundlage.¹⁷⁵ Die konkrete Arbeit konnte das *DJI* allerdings erst im Herbst 1963 aufnehmen, als endlich der Standort für das Institut gefunden worden war.¹⁷⁶ Das *DJI* war von Anfang an „an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Fachpraxis“¹⁷⁷ positioniert, wie Thomas Rauschenbach, der derzeitige Vorstand und Direktor des *DJI*, anlässlich des 40-jährigen Jubiläums 2003 formulierte. Die Verschränkung wird nicht zuletzt daran ersichtlich, dass das *DJI* maßgeblich für die wissenschaftliche Fundierung der Jugendberichte der Bundesregierung zuständig ist – und seit den 1970er Jahren auch für die Familienberichte. Paragraph 25 Absatz 2 JWG bestimmte, dass die Bundesregierung alle vier Jahre einen Jugendbericht vorzulegen hätte, erstmals zum 1. Juli 1963. Wie gesagt, begann das *DJI* seine Arbeit aber erst nach diesem Zeitpunkt, sodass der erste Jugendbericht der Bundesregierung erst 1965 vorgelegt werden konnte.¹⁷⁸ Das Institut übernahm damit allerdings eine zentrale politikberatende Funktion, wie sie sich sechs Jahrzehnte zuvor Klumker für die *Centrale für private Fürsorge* oder für das *Archiv Deutscher Berufsvormünder* oder auch in den 1930er Jahren Webler für das damalige *Deutsche Jugendarchiv* und nach dem Zweiten Weltkrieg für das *Deutsche Institut für Jugendhilfe* erhofft hatten.

Im Folgenden soll nicht näher auf das *DJI* und seine Arbeit eingegangen werden. Das Institut musste aber der Vollständigkeit halber erwähnt werden, da es von entscheidender Bedeutung für die weitere Entwicklung des Jugendhilfediskurses insgesamt, vor allem innerhalb der Sozialpädagogik, war. Für den Diskursstrang der Vormundschaft/Pflegschaft/Beistandschaft für nichteheliche Kinder war das Institut jedoch nicht von besonderer Bedeutung, mit einer personellen Ausnahme: Das *DJI* beschäftigte zwischen 1973 und 2006 die Sozialwissenschaftlerin Anita Heiliger, zunächst in der Abteilung Familienpolitik, ab 1988 dann in der Abteilung Mädchen- und Frauenforschung, die später in Abteilung für Geschlechterforschung und Frauenpolitik umbenannt wurde.¹⁷⁹ Heiliger ist, wie in der Einleitung zu der vorliegenden Untersuchung dargestellt wurde, eine scharfe Kritikerin der aktuellen Sorge- und Umgangsrechtsregelungen und der damit verbundenen Praxis der Jugendämter und Gerichte. Aber damit greife ich zeitlich weit vor. Im Folgenden kehren wir zurück in die 1960er Jahre, zum ersten Jugendbericht von 1965 und dem ersten Familienbericht aus dem Jahr 1968.

sich dabei um eine Wiederaufnahme des *Deutschen Jugendarchivs* handelte, das Webler während der NS-Zeit geleitete hatte, bzw. des Teilbereichs, der das aus dem von Gertrud Bäumer betreuten „Archiv für Jugendwohlfahrt“ im Jugendarchiv mit dem Archiv Deutscher Berufsvormünder zusammengefasst worden war. Fest steht nur, dass 1949 von der AGJJ ein Fachausschuss für Jugendschrifttum, Presse und Archiv gegründet worden war, aus dem heraus sich das „Deutsche Jugendarchiv“ als eigenständige Institution bildete.

¹⁷⁵ Vgl. Hübner-Funk/Pettinger 2003, 10.

¹⁷⁶ Vgl. ebd. 11.

¹⁷⁷ Rauschenbach 2003, 1.

¹⁷⁸ BT-Drucksache V/302.

¹⁷⁹ <http://www.anita-heiliger.de/> (zuletzt: 3.3.2009).

7. Die ersten Jugend- und Familienberichte (1965/1968)

7.1. Nichtehelichkeit im Ersten Jugendbericht

Mitte 1965 wurde der erste „Bericht der Bundesregierung über die Lage der Jugend und über die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe“¹⁸⁰ vorgelegt. Besonders von Interesse ist hier der Abschnitt zum „Schutz der Kinder in unvollständigen Familien und fremder Obhut“¹⁸¹. Einleitend hieß es darin:

„Unehelichen Kindern und Vollwaisen sowie solchen Kindern, deren Eltern zur Ausübung ihres Erziehungsrechts nicht in der Lage sind, gibt die deutsche Jugendhilfe besonderen Schutz und spezielle Hilfen. Im besonderen Interesse dieser Kinder muß versucht werden, ihnen nach Möglichkeit das Elternhaus bzw. das Zusammenleben mit der Mutter oder mit sonstigen Angehörigen zu erhalten [...] Die wichtigsten Gruppen, denen diese Sorge zuteil wird, sind die unehelichen Kinder und die Waisen.“¹⁸²

In diesem Absatz wird deutlich, dass sich im Vergleich zur Jahrhundertwende ein grundlegender Perspektivwandel vollzogen hatte. Dem nichtehelichen Kind sollte nun nach Möglichkeit ein Zusammenleben mit der eigenen Mutter ermöglicht werden. Offenkundig ging man nicht mehr davon aus, dass ein nichteheliches Kind in Pflege bei Dritten gegeben werden müsse, weil die Mehrzahl der nichtehelichen Mütter einer eigenen Vollerwerbstätigkeit nachgingen, wie es etwa Taube, Klumker oder Spann um die Jahrhundertwende voraussetzten. Allerdings galt auch noch Mitte der 1960er Jahre das Ende des 19. Jahrhunderts von Taube konzipierte System: „Mit der Geburt eines unehelichen Kindes wird das Jugendamt des Geburtsortes kraft Gesetzes Vormund.“¹⁸³ Nach wie vor konnten auch (rechtsfähige) Vereine Vormundschaften übernehmen.¹⁸⁴ Mit rund 32.000 Mündeln verzeichnete der von Zillken geführte *Katholische Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder* die größte Zahl solcher Vereinsvormundschaften. Im Vergleich dazu: Die *Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche* war für lediglich 6.270 Vormundschaften¹⁸⁵ verantwortlich; beim *Sozialdienst Katholischer Männer* waren es etwa 4.800. Im Jahr 1963 belief sich der Anteil der Amtsvormundschaften unter allen Vormundschaften (mehr als eine Million) auf 61 %, davon etwa 97 % nichteheliche Kinder.¹⁸⁶ Die Zahl belief sich Ende 1963 auf knapp 600.000 „uneheliche Amtsmündel“ – ohne Berlin (West).¹⁸⁷ Aufschlussreich ist, was sich in dem Bericht unter der Zwischenüber-

¹⁸⁰ BT-Drucksache V/302.

¹⁸¹ Ebd. 145-149.

¹⁸² Ebd. 145.

¹⁸³ Ebd.

¹⁸⁴ Vgl. hier und im Folgenden: ebd. 146.

¹⁸⁵ Hinzu kamen dem Bericht zufolge etwa 1300 Einzelvormundschaften, die von einzelnen Mitglieder der Inneren Mission geführt wurden.

¹⁸⁶ Vgl. ebd. 145.

¹⁸⁷ Vgl. ebd. 146.

schrift „Schutz unehelicher Kinder“ findet: „Uneheliche Kinder genießen einen verstärkten Schutz. Neben der Amtsvormundschaft, die mit der Geburt eintritt, unterstehen sie auch der Aufsicht des Jugendamtes, wenn sie bei der Mutter aufwachsen und dieser die elterliche Gewalt nicht übertragen ist.“¹⁸⁸

In dem Bericht wurde dargestellt, dass der nichtehelichen Mutter bis zum Inkrafttreten des JWG 1962 lediglich die tatsächliche Personensorge für ihr Kind zustand. Die rechtliche Vertretung oblag dem Vormund, also in der Regel dem Jugendamt in seiner Amtsvormundschaftsfunktion. Das Recht, ihr eigenes Kind auch rechtlich zu vertreten, konnte die nichteheliche Mutter bis 1962 demzufolge nur erlangen, wenn sie sich vom Vormundschaftsgericht zum Vormund ihres Kindes bestellen ließ oder wenn sie ihr eigenes Kind adoptierte. Die neue Regelung sah nun jedoch vor, dass die volljährige Mutter beim Vormundschaftsgericht beantragen konnte, dass ihr volle elterliche Gewalt übertragen würde. Dazu hieß es in dem Bericht: „Von der Möglichkeit, der Mutter die elterliche Gewalt zu geben, wird jedoch nur dann Gebrauch gemacht, wenn das Kindeswohl hierdurch nicht beeinträchtigt wird; 1963 geschah das für rd. 14 000 Kinder.“¹⁸⁹

Hieran ist auffällig, von wessen Möglichkeit die Rede war. Es wird nicht angegeben, wie viele Mütter einen solchen Antrag stellten, also von ihrem neuen Recht Gebrauch zu machen versuchten, sondern in wie vielen Fällen die Gerichte einem solchen Antrag stattgaben. Der Bericht hat damit eine obrigkeitlich-paternitäre Perspektive. Dafür findet sich eine implizite Begründung. Demzufolge sei „vorerst davon abgesehen worden, der Mutter ohne Antrag und Eignungsprüfung kraft Gesetzes mit der Geburt die elterliche Gewalt zu übertragen“¹⁹⁰, um die vermeintlichen Interessen des Kindes zu schützen. Das Wort „vorerst“ lässt jedoch einen leisen Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung erahnen. Schließlich wollte man mit der Reform nicht nur die Stellung des nichtehelichen Kindes, sondern auch die der nichtehelichen Mutter verbessern, wie es hieß.¹⁹¹ Interessant ist, dass als Verbesserung der Situation der Mütter das ebenfalls Anfang 1962 in Kraft getretene Familienrechtsänderungsgesetz¹⁹² angeführt wurde. Das Argument war die durch dieses Gesetz verlängerte Unterhaltspflicht des Vaters vom vollendeten 16. auf das vollendete 18. Lebensjahr des Kindes, sofern es sich nicht schon durch eigenes Einkommen unterhalten konnte.¹⁹³

Letztlich überwog – auch im Ersten Jugendbericht – eine offensichtliche Skepsis gegenüber den nichtehelichen Müttern, mit der ganz realen Folge, dass die Pflegeaufsicht über Mütter mit ihren nichtehelichen Kindern bis Ende der 1960er Jahre aufrecht erhalten blieb. Ende 1963 belief sich die Zahl der nichtehelichen Kinder unter der Schutzaufsicht des Jugendamtes, die

¹⁸⁸ Ebd.

¹⁸⁹ Ebd.

¹⁹⁰ Ebd.

¹⁹¹ Vgl. ebd.

¹⁹² Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften vom 11. 8. 1961, BGBl. I 1221. Vgl. dazu: Schubert 2002, XXX-XXXIV.

¹⁹³ Vgl. ebd. 146.

bei ihrer Mutter lebten, auf mehr als 500.000.¹⁹⁴ Ende 1969 waren es laut Drittem Jugendbericht immer noch mehr als 441.000 Kinder, das heißt, die Aufsicht des Jugendamtes erstreckte sich in nur 18 % aller Fälle auf „eigentliche Pflegekinder“ und in 82 % der Fälle auf Kinder in sogenannten unvollständigen oder Halbfamilien.¹⁹⁵

7.2. „Demokratisierung“ und „Partnerschaftlichkeit“ – der Erste Familienbericht über Ehe, Familie, Nichtehelichkeit

Am 1. Januar 1968 legte Bundesfamilienminister Bruno Heck den Ersten Familienbericht¹⁹⁶ vor, wie am 23. Juni 1965 vom Bundestag beschlossen worden war.¹⁹⁷ In der Einleitung wird einschränkend angemerkt: „Die Probleme der jungen Familien oder der Studentenehen wie andererseits der unvollständigen Familien konnten nicht in dem an sich wünschenswerten Maße berücksichtigt werden“¹⁹⁸. Trotzdem ist der Bericht in Hinblick auf das familienpolitische *Gender Regime* äußerst aufschlussreich, vor allem in der Konstruktion eines (neuen) Ehefamiliennormativs.

So hieß es im „Entwicklung der Rollenstruktur und Autoritätsverhältnisse der Ehegatten“ überschriebenen Abschnitt, dass Zweiter Weltkrieg und Nachkriegszeit einen „Beschleunigungsfaktor für die Ausbreitung des partnerschaftlichen Leitbildes“¹⁹⁹ einer Ehe dargestellt hätten. Zentrale Bedeutung für diese Entwicklung wurde der erheblich gestiegenen eigenen Erwerbstätigkeit der Frauen beigemessen, da diese „zu Selbstständigkeit und Selbstbewußtsein führt“, wie es hieß. 1939 waren dem Bericht zufolge 15,1 % aller unter 25 Jahre alten verheirateten Frauen abhängig Erwerbstätige, 1966 waren es bereits 47,2 %.²⁰⁰ In der mittleren Alterskohorte der 30 bis unter 40jährigen waren es 1939 9,5 % und 1966 24,3 %, auch in der Alterskohorte der über 50jährigen erhöhte sich der Anteil von 2,6 % auf 10,6 %. Zwischen 1950 und 1965 war die Zahl der erwerbstätigen verheirateten Mütter mit Kindern unter 14 Jahren um 77 %, das entsprach rund einer Million Frauen, gestiegen.²⁰¹ Aufgrund dieser Entwicklung, so die Schlussfolgerung des Berichts, wuchs die Eigenständigkeit der Frauen gegenüber ihren Ehemännern, nicht zuletzt durch die qua eigenem Einkommen „gewachsenen Möglichkeiten und Erfahrungen der eigenen Wahl und Entscheidung beim Konsum“²⁰². Der Bericht spricht hierfür von einer Demokratisierung innerhalb der Familien, die auch die Eltern-Kind-Beziehung umschlösse, da Kinder in zunehmendem Maße an sie betreffenden Entscheidungen beteiligt

¹⁹⁴ Vgl. ebd. 147.

¹⁹⁵ Vgl. BT-Drucksache VI/3170, 62.

¹⁹⁶ BT-Drucksache V/2532.

¹⁹⁷ Vgl. BT-Drucksache IV/3474.

¹⁹⁸ Ebd. 46.

¹⁹⁹ Hier und im Folgenden: Ebd. 47.

²⁰⁰ Vgl. hier und im Folgenden: ebd. 47.

²⁰¹ Vgl. ebd. 59.

²⁰² Hier und im Folgenden: ebd. 48.

worden wären. In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass anders als zu früheren Zeiten, „freie Gefühlsäußerungen“ nicht nur in der Öffentlichkeit zugenommen hätten, sondern auch vor den eigenen Kindern nicht mehr „als ‚unschicklich‘ verboten“ empfunden würden. Dadurch sei es zu einer „Intensivierung und Intimisierung“ gekommen, was die Partnerschaft zugleich zu einem anspruchsvollen Aushandlungsprozess werden ließ. Wenn dies jedoch nicht von beiden Eheleuten gleichermaßen gewünscht und beherrscht werde, könnten diese notwendig gewordenen kommunikativen Kompetenzen beziehungsweise ein Mangel daran „zur Gefährdung der Stabilität und zur Zerrüttung der Ehe führen, wie es der Fall ist in einer patriarchalischen Familie, in der die Vorrechtsansprüche des Mannes nicht anerkannt werden“²⁰³.

Der Bericht scheint diese Entwicklung grundsätzlich zu begrüßen, denn patriarchalische Ansprüche vonseiten des Mannes wurden nicht nur als Anlass von Streit und Zerwürfnissen gesehen, die womöglich bis zur Scheidung führten, sondern könnten „darüber hinaus zu einem starken Hindernis für die Persönlichkeitsentfaltung der übrigen Familienmitglieder werden“²⁰⁴. Allerdings sah der Bericht auch mögliche Schwierigkeiten als Folge der neuen Familienverhältnisse, weil die gesellschaftlichen Bedingungen noch nicht auf diese „demokratisch-partnerschaftlich orientierte Familie“²⁰⁵ eingestellt waren, sodass vor allem mit Blick auf die Kinder befürchtet wurde, dass sie durch eine allzu liberale Erziehung die Fähigkeit verlören, sich in bestehende Autoritätsverhältnisse einzufügen. Hierbei ist allerdings auch anzumerken, dass zur selben Zeit ein „unzeitgemäßes weibliches Rollenbild“²⁰⁶, so der Bericht, vorherrschte, demzufolge Eltern auch noch Mitte der 1960er Jahre die Ansicht vertraten, dass eine gute Schul- und Berufsausbildung für Töchter weniger relevant sei als für Söhne. Was meist damit begründet worden sei: „[E]ine weiterführende Schulbildung der Tochter werde durch die zu erwartende baldige Heirat entwertet und sei deshalb eine überflüssige Investition.“²⁰⁷

Daran ist zu erkennen, dass die zunehmende partnerschaftliche Orientierung innerhalb der Ehefamilien als auch der Umstand, dass fast die Hälfte aller verheirateten Frauen einer Erwerbstätigkeit nachging, nicht als Egalisierung der Geschlechter zu verstehen war. Dies wird zusätzlich durch das unterstrichen, was der Bericht als „Tendenzen einer partiellen Dominanz der Mutter“²⁰⁸ bezeichnete. Damit war gemeint, dass die Mütter aufgrund der partnerschaftlichen Aufgabenteilung „in ihren Aufgabenbereichen mit Entscheidungskompetenz ausgestattet“ wären, also nicht der Mann und Vater darüber zu bestimmen hätte, etwa wie der Haushalt geführt und wie die Kinder erzogen würden. Die Frau habe in dem Maß an Einfluss „im Binnenraum der Familie“ gewonnen, wie der „zeitliche und kräftemäßige Einsatz des Mannes außerhalb des Hauses“ zugenommen habe. Mit anderen Worten, die Subjektkonstruktion des Man-

²⁰³ Ebd. 49.

²⁰⁴ Ebd. 50.

²⁰⁵ Ebd. 49.

²⁰⁶ Ebd. 76.

²⁰⁷ Ebd.

²⁰⁸ Hier und im Folgenden: ebd. 51.

nes als Patriarch oder Paterfamilias war dem Bericht zufolge ersetzt worden durch den vollzeit außerhalb erwerbstätigen Ernährer. Allerdings ist beachtlich, dass 1964 von einem Fünftel der befragten Eheleute das Primat des Mannes in Ehe und Familie befürwortet worden sei, während auch nur unwesentlich mehr die volle Gleichberechtigung der Ehepartner befürwortet hätten, der Rest lag irgendwo zwischen diesen Polen.²⁰⁹

Kurzum, der Bericht zeigte, dass die patriarchalische Dominanz des Mannes in der Ehefamilie nicht mehr mehrheitsfähig war, dessen „personales Übergewicht“²¹⁰ aber durchaus. Was das heißt, verdeutlichte der Bericht. Demnach basierten die Ehen trotz zunehmender partnerschaftlicher Orientierung weiterhin auf einer strikt binären Geschlechterordnung: die Frau als Hausfrau und Mutter (und gegebenenfalls Hinzuverdienerin) – und der „Mann als Verdiener (oder doch in der Regel als Hauptverdiener)“²¹¹, als derjenige, der finanzielle Sicherheit gebe, das Sozialprestige der Familie bestimme und eine „Schlüsselposition zwischen Familie und Außenwelt“²¹² einnehme, weil er mehr Außenkontakte als die Frau habe. Der Bericht unterstrich ferner, dass diese strikt geschlechtlich segregierte Sphärenteilung zwischen Frauen und Männern trotz der erheblich gestiegenen Erwerbsbeteiligung von Frauen aufrecht erhalten blieb. Vielmehr sei, vor allem von Frauen „in den Bevölkerungsschichten mit unteren Berufspositionen“²¹³, ein „mangelhaftes Verhältnis zum öffentlichen Raum“ festzustellen gewesen. Als Begründung wurden traditionelle weibliche Rollenvorstellungen, nach denen der Interessenbereich der Frau auf Haushalt und Kinder beschränkt sei, als auch „patriarchalische Vorstellungen oder Egoismus beim Ehemann“ angeführt. In erster Linie sei dafür aber die „starke Beanspruchung und Belastung durch Haushalt und Kinder [...] bei den Ehefrauen und Müttern zu einer in besonderem Maße öffentlichkeitsfremden und ablehnenden Haltung“ verantwortlich.

Besonders interessant sind schließlich die Ausführungen über die „Einkommen der unvollständigen Familien“²¹⁴, worunter alleinstehende Frauen mit Kindern verstanden wurden. Den Großteil dieser Gruppe bildeten geschiedene oder verwitwete Mütter mit ihren Kindern, „Mütter mit unehelichen Kindern“ machten Anfang der 1960er Jahre nur 10 % dieser Gruppe aus. Das besondere Problem dieser Gruppe sah der Bericht darin, dass die Mütter auch nach der Geburt ihrer Kinder aus materiellen Gründen darauf angewiesen gewesen wären, weiter zu arbeiten, was aber gerade wegen der Kinder erschwert wäre. Richtiger hätte es heißen müssen: wegen fehlender Betreuungsinfrastruktur. Trotz der ungünstigen Bedingungen lag der Anteil der Erwerbsbeteiligung bei den nicht verheirateten Müttern (Gleiches galt auch für die geschiedenen Mütter), die mit ihren Kindern zusammenlebten, weit über dem von verwitweten Müttern – unabhängig vom Alter der fraglichen Mütter. Begründet wurde das damit: Es sei anzunehmen, „daß die geschiedenen und insbesondere die ledigen Frauen, die mit Kindern zu-

²⁰⁹ Vgl. ebd. 49.

²¹⁰ Ebd. 50.

²¹¹ Ebd.

²¹² Ebd. 51.

²¹³ Hier und im Folgenden: ebd. 83.

²¹⁴ Hier und im Folgenden: ebd. 96.

sammenleben, aus finanziellen Gründen einem Erwerb nachgehen müssen. Mit den Unterhaltszahlungen dürfte in der Regel der Lebensunterhalt nicht zu bestreiten sein.“ Die Witwenrenten waren demgegenüber ausreichend.

8. Vom Familienrechtsänderungsgesetz zur Reform des Nichtehe- lichenrechts (1961-1969)

8.1. Unverheiratete Mütter können sich die elterliche Gewalt vom Gericht übertragen lassen – Familienrechtsänderungsgesetz (1961)

Der Erste Jugendbericht als auch der Erste Familienbericht hatten deutlich gemacht, dass Familie nicht als monolithische Kategorie begriffen werden konnte. Sie hatten jedoch auch gezeigt, wenn auch nur am Rande, dass die Situation der nicht verheirateten Mütter mit Kindern unter 14 Jahren auch in den 1960ern nach wie vor schwierig war, nicht zuletzt in finanzieller Hinsicht. Die Mütter waren darauf angewiesen, selber Geld zu verdienen. Paradoxierte war der Anteil erwerbstätiger alleinstehender Frauen zwischen 1950 und 1965 jedoch um 27 % gesunken.²¹⁵ Erschwerend kam hinzu, dass die Einkommen von Frauen insgesamt weit unter denen von Männern lagen. Der Erste Jugendbericht hatte zudem eine erste Darstellung über die Folgen der Reformen im Jugendwohlfahrtsrecht gegeben, woraus ersichtlich geworden war, dass die nicht verheirateten Mütter von einer halben Million Kinder unter vormundschaftlicher Aufsicht und Kontrolle des Jugendamtes standen und nur einer kleinen Zahl die elterliche Gewalt für ihre Kinder übertragen wurde, was ihr durch das besagte Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 in engen Grenzen ermöglicht worden war. Ab 1. Januar 1962 galt:

„(1) Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann einer volljährigen Mutter auf Antrag die elterliche Gewalt über das Kind übertragen. Das Gericht kann einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten von der Übertragung ausnehmen.“²¹⁶

Mit dem Änderungsgesetz war, wie schon gesagt, auch die Unterhaltspflicht des Vaters verlängert worden. Der Vater war nun verpflichtet, seinem „Kinde bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren“²¹⁷. Damit blieb die überkommene Schutzfunktion für vermögende Väter eines

²¹⁵ Vgl. ebd. 59.

²¹⁶ § 1707 BGB.

²¹⁷ § 1708 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F.

nichtehelichen Kindes weiterhin in Kraft, die schon während der Vorarbeiten zum BGB Ende des 19. Jahrhunderts beispielsweise von Anton Menger kritisiert worden war.²¹⁸ Wie dem auch sei, durch die Unterhaltsleistungen sollten, so das gesetzliche Ideal, der gesamte Lebensbedarf als auch die Kosten der Erziehung sowie der Schul- und Berufsausbildung gedeckt werden. Einschränkend hieß es jedoch: „Hat das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist auf Verlangen des Vaters eigenes Einkommen des Kindes zu berücksichtigen, soweit dies der Billigkeit entspricht.“²¹⁹ Zudem war der Zahlungsrhythmus verkürzt worden: Der Kindesunterhalt war nun nicht mehr vierteljährlich, sondern monatlich zu entrichten.²²⁰

8.2. DIV: Schutz des Kindeswohls und der Institution Ehe und Familie als Legitimation für die Bevormundung nichtehelicher Mütter

Die familienrechtlichen Änderungen, vor allem die Möglichkeit der elterlichen Sorge für die unverheirateten Mütter, wurden vom *Deutschen Institut für Vormundchaftswesen* und nicht zuletzt von Webler mit großer Sorge betrachtet. Auf der Coburger Arbeitstagung des DIV Ende Mai 1961 wurde die „Verwirrung im Unehelichenrecht“ ausführlich debattiert, wie ein nur wenige Monate früher und kurz vor Verabschiedung des Familienrechtsänderungsgesetzes im Zentralblatt erschienener Artikel Weblers überschrieben war.²²¹ Gegenstand des Artikels ist eine scharfe Kritik Weblers an dem 1960 erschienenen Buch von Hildegard Krüger²²² „Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes nach dem Grundgesetz“. An der Kritik wird klar erkennbar, welche normativen Prämissen von Familie und Geschlechterverhältnis Webler zugrunde legte.

In Weblers Augen stiftete Krügers Abhandlung nur unnötige Verwirrung in einer ohnehin schwierigen Debatte um das Unehelichenrecht.²²³ Krüger hätte zwar auch einige sinnvolle Vorschläge gemacht, wie Webler einräumte, diese seien aber durch ihre Vorurteile, Voreingenommenheiten und grundsätzliche Männerfeindlichkeit entwertet, die sich Webler nur mit einem „Gleichberechtigungskomplex“²²⁴ der Autorin erklären konnte, die er beiläufig als „streitbare Amazone“²²⁵ denunzierte. Webler hielt Krügers Urteilsvermögen für grundsätzlich getrübt, weil sie nicht beachten würde, dass im Ringen um das Nichtehelichenrecht „nicht der Streit zwischen den Geschlechtern sondern das Recht des Kindes zur Debatte“²²⁶ stünde. Und

²¹⁸ Vgl. Menger 1890, 98.

²¹⁹ § 1708 Abs. 1 Satz 3 BGB a.F.

²²⁰ § 1710 Abs. 2 BGB a.F.

²²¹ Zu der Tagung vgl. Deutsches Institut für Vormundchaftswesen, 1961.

²²² Krüger war Till van Rahden (2005, 6) zufolge eine „im Laienkatholizismus aktive Düsseldorfer Landesgerichtsrätin“.

²²³ Vgl. Webler 1961b, 112.

²²⁴ Ebd. 103.

²²⁵ Ebd. 102.

²²⁶ Ebd. 103.

er fügte hinzu: „Das Recht des Kindes wird so dem der Mutter geopfert, wenn diese zur Beseitigung ihrer ‚Diskriminierung‘ die elterliche Gewalt erhalten soll.“²²⁷

So gesehen stellte das Anfang 1962 in Kraft getretene Familienrechtsänderungsgesetz für Webler und das Institut einen herben rechtspolitischen Rückschlag dar. Denn nicht ohne Grund war in dem von Webler lancierten Hildesheimer Entwurf (1951) zur Reform des Nichtehelehenrechts nicht vorgesehen gewesen, den nichtehelichen Müttern die elterliche Gewalt übertragen zu können. Dass dies kein Versehen war, steht außer Frage. Schließlich war Webler, wie an früherer Stelle ausgeführt, an den Vorarbeiten zum 1940er Entwurf des Unehelichenrechtsreformgesetzes unmittelbar beteiligt und nicht zuletzt auch Herausgeber der Gesetzesammlung „Reichsgesetze zur Jugendhilfe“ (1941). Er wusste also, dass darin vorgesehen war, den nichtehelichen Müttern die elterliche Gewalt übertragen zu können. Hinzu kam, dass Webler nun zu Anfang der 1960er Jahre unmissverständlich unterstrich, dass er nichts davon hielt, die Mütter von der vormundschaftlichen Überwachung und Kontrolle zu befreien, was jedoch die Konsequenz der vollen Übertragung der elterlichen Gewalt auf die Mütter gewesen wäre. Eine solche Forderung hielt er auch nicht aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes aus Artikel 3 Absatz 1 GG gerechtfertigt, wie Webler zufolge selbst „jeder Referendar“²²⁸ wisse, womit er jede abweichende Sicht der Dinge als unqualifiziert abtat. Auf der 1961er Tagung des *DIV* unterstrich die Leiterin des Münsteraner Landesjugendamts, Ellen Scheuner²²⁹ diese Linie. Durch die rechtliche Verbesserung der Lage unehelicher Kinder dürften keinesfalls Ehe und Familie gefährdet werden, denn sie seien die „Grundlage des staatlichen Lebens“²³⁰ und stünden aus diesem Grunde unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Webler wie auch Scheuner hielten es für unzweifelhaft, dass „eine unvollständige ‚Familie‘ Mutter – Kind nicht unter den Schutz des Art. 6, I fällt, weil eine Familie weder tatsächlich noch im Rechtssinne“²³¹ bestünde. Ein nichteheliches Kind habe keine „Eltern“, so Scheuner, sondern bestenfalls eine Mutter und einen Vater, denn für sie war der Eltern-Begriff an eine bestehende Ehe und Lebensgemeinschaft gebunden.²³² Ganz ähnlich verstand auch Webler unter Familie ausschließlich eine eheliche Vater-Mutter-Kind-Konstellation; das sogenannte Konkubinat, also das Zusammenleben von Frau und Mann mit ihren gemeinsamen Kindern, ohne miteinander verheiratet zu sein, begriff er maximal als „De-facto-Familie“²³³. Diese Sachlage sei aber so selten, dass für Webler unverrückbar fest stand, dass es der Schutz des nichtehelichen Kindes gebiete, der Mutter die volle elterliche Gewalt vorzuenthalten. Eine Begründung dafür findet sich in Weblers ebenfalls 1961 erschienenem Artikel „Zur personalen Rolle des Vaters im Leben des

²²⁷ Ebd.

²²⁸ Ebd. 106.

²²⁹ Scheuners (1901-1985) berufliche Biografie (vgl. Köster 1999, 90-99) gilt als eine geradezu idealtypische Verkörperung der „bemerkenswert ungebrochenen Kontinuitäten des konservativ-christlichen Strangs der deutschen Wohlfahrtspflege“ (ebd. 99) während des 20. Jahrhunderts.

²³⁰ Scheuner 1961, 9.

²³¹ Webler 1961b, 106.

²³² Vgl. Scheuner 1961, 9.

²³³ Webler 1961c, 196.

unehelichen Kindes“. Darin stellte er seinen Standpunkt in aller Deutlichkeit dar:

„Wir wissen heute, daß die Rollen von Vater und Mutter nicht gleichgeartet sind, nicht vertauschbar, nicht wechselseitig voll ersetzbar, und vor allem können sie nicht in einer Person vereinigt sein; aus der Natur ihres Wesens heraus und wegen ihrer besonderen Aufgaben können sich die Eltern nicht vollwertig vertreten, kann ein Elternteil vor allem nicht alle Pflichten und Rechte haben.“²³⁴

Weblers Publikationen, vor allem zur Frage des Vaters in seiner Bedeutung für das nichteheliche Kind²³⁵, waren grundlegend für die Vorarbeiten zum neuen Nichteilichengesetz, wie die beiden verantwortlichen Referenten im Bundesjustizministerium Ludwig Jansen und Gottfried Knöpfel in ihrer 1967 veröffentlichten Darstellung und Materialsammlung „Das neue Unehelichengesetz“ unterstrichen. So seien zahlreiche Einzeluntersuchungen verwertet worden, um sich für die Gesetzgebungsarbeit ein genaues Bild der tatsächlichen Situation der nichtehelichen Kinder machen zu können, „aus deren Fülle nur die Arbeit von Webler über die persönliche Rolle des Vaters im Leben des Kindes [...] hervorgehoben werden soll“²³⁶, wie die Autoren betonten. Mit anderen Worten, es kann davon ausgegangen werden, dass Weblers Ausführungen einen erheblichen diskursiven Einfluss auf die weitere rechtspolitische Entwicklung hatten.

8.3. Zur Aufsichts- und Kontrollfunktion der Jugendämter in den Reformentwürfen von SPD, AWO und DIV (1956-1963)

Ausgehend von einer bipolaren Geschlechtsrollenkonstruktion lehnte Webler, also der geschäftsführende Direktor des renommierten *DIV* und anerkannte Spezialist, alle Vorschläge rundweg ab, die etwas anderes vorsahen als eine erheblich eingeschränkte elternrechtliche Position der nichtehelichen Mütter. Das galt für den 1956 von der SPD vorgelegten „Entwurf zu einem Gesetz zur Anpassung der rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder an die rechtliche Stellung der ehelichen Kinder gem. Art. 3 Abs. 5 GG“²³⁷ genauso wie für den 1961er „Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der außerehelichen Kinder“²³⁸ der *Arbeiterwohlfahrt*.

Der SPD-Entwurf hatte unter anderem vorgesehen, dass die nicht verheiratete Mutter Trägerin der elterlichen Gewalt wäre. Ihr sollte das Jugendamt, in dessen Bezirk die Mutter ihren Wohnsitz hatte, als Beistand zur Seite stehen, um sie im Interesse des Kindes zu unterstützen, namentlich bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegen den Vater.²³⁹ In dem Entwurf war nicht mehr vorgesehen, dass das

²³⁴ Ebd. 201.

²³⁵ Webler 1961c; 1961d. Siehe dazu auch Pelle 1961

²³⁶ Jansen/Knöpfel 1967, 70.

²³⁷ Nachgedruckt in: Schubert 2003, 8-12.

²³⁸ Nachgedruckt in: Ebd. 12-19.

²³⁹ Vgl. § 1707 Abs. 1 und 3 BGB des SPD-Entwurfes in: Schubert 2003, 11.

Jugendamt automatisch in das Leben von Mutter und Kind treten sollte. Entsprechend hieß es: „Die Bestellung des Beistandes erfolgt auf Antrag der Mutter oder wenn die Bestellung im Interesse der Mutter oder des Kindes geboten ist. Letzteres ist stets der Fall, wenn die Anerkennung der Vaterschaft zu betreiben oder Unterhaltsansprüche geltend zu machen sind.“²⁴⁰ Mit dem zweiten Satz machte auch der SPD-Antrag deutlich, dass man das staatliche Wächteramt des Grundgesetzes²⁴¹ ernst nahm und die elterliche Betätigung der Mütter wie auch der Väter überwachen und nötigenfalls behördlich durchzusetzen gedachte. Der Entwurf war jedoch auffallend liberal, insbesondere in Hinblick darauf, dass auf ein automatisches Tätigwerden des Jugendamtes verzichtet werden sollte, das vielmehr die Beistandschaft als ein Dienstleistungsangebot gedacht wurde, das von der Mutter auf ihren Antrag hin in Anspruch genommen werden konnte. Hier liegen die Vorläufer der heute gültigen Regelung.

Die Reformvorstellungen im AWO-Entwurf waren nicht ganz so weitgehend. So wurde beispielsweise nicht ganz so eindeutig dafür eingetreten, dass die nichtehelichen Mütter grundsätzlich Trägerinnen der elterlichen Sorge werden sollten, wie es im SPD-Vorschlag vorgesehen war. Zwar hieß es, dass die volljährige Mutter das Recht und die Pflicht haben sollte, „für die Person des Kindes zu sorgen sowie die Verwaltung des Vermögens des Kindes und dessen gesetzliche Vertretung wahrzunehmen“²⁴², was weitgehend dem entsprach, was unter der „elterlichen Gewalt“ begriffen wurde. Aber es wurde vermieden, dies eindeutig als elterliche Gewalt der Mutter zu bezeichnen. Zudem sollte das Jugendamt nicht nur ein freiwillig von der Mutter in Anspruch zu nehmender Beistand sein, wie es von der SPD vorgeschlagen worden war, sondern „gesetzlicher Amtspfleger für die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche“²⁴³. Allerdings wurde die Aufgabe des Amtspflegers in dem AWO-Entwurf so gefasst, dass sie mit der des Beistandes im SPD-Entwurf vergleichbar gewesen wäre: „Der Amtspfleger hat die Mutter bei der Ausübung der Personensorge zu unterstützen.“²⁴⁴ Die Amtspflegschaft sollte dem Entwurf zufolge jedoch automatisch mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes eintreten, sie sollte aber auf Antrag der Mutter (oder des Jugendamtes) aufgehoben werden; und der Mutter sollte die selbständige Geltendmachung der Unterhaltsansprüche übertragen werden können.²⁴⁵ Der AWO-Entwurf sah damit vor, dass die Überwachung und Kontrolle durch das Jugendamt über nichteheliche Mütter und ihre Kinder zunächst grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben sollte, wenn auch die Möglichkeit vorgesehen wurde, dass die Mütter diese vom Gericht hätten aufheben lassen können. Dem Antrag sollte grundsätzlich entsprochen werden – solange dadurch das Kindeswohl nicht gefährdet wäre. Andernfalls wäre die Amtspflegschaft nicht beendet worden.

Auf seiner 1963er Arbeitstagung legte das *DIV* einen neuerlichen „Gesetzentwurf zur Neu-

²⁴⁰ § 1707 Abs. 2 BGB des SPD-Entwurfes in: ebd.

²⁴¹ Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG: „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

²⁴² AWO-Entwurf, in: Schubert 2003, 15.

²⁴³ § 1707 Abs. 2 Satz 1 des AWO-Entwurfes, in: ebd.

²⁴⁴ § 1707 Abs. 2 Satz 2 des AWO-Entwurfes, in: Schubert 2003, 15.

²⁴⁵ § 1707 Abs. 3 des AWO-Entwurfes, in: ebd.

ordnung des Unehelichenrechts“ vor, den sogenannten Heidelberger Entwurf.²⁴⁶ Interessanterweise beinhaltet dieser Entwurf, anders als die Vorschläge der *SPD* und der *AWO*²⁴⁷, auch explizite Änderungsvorschläge für das JWG. Auffallend ist auch, dass der fragliche Paragraph 1707 BGB im Heidelberger Entwurf, sprachlich wie auch durch die diversen Querverweise, besonders umständlich gefasst worden war – nicht nur verglichen mit den beiden vorgenannten Entwürfen, sondern auch gemessen an den übrigen Veränderungsvorschlägen innerhalb des Entwurfes:

„Die Mutter wird bei der Ausübung der elterlichen Gewalt durch den Beistand unterstützt. Dieser soll um die leibliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes besorgt sein und hat dafür die in § 31 JWG vorgesehenen Rechte. Für die Rechtsstellung des Beistandes gelten im übrigen die §§ 1686-1689, 1691 Abs. 1 sinngemäß. Der Beistand hat erforderlichenfalls die Feststellung der Vaterschaft zu betreiben und die Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes geltend zu machen; er hat ferner das Vermögen des Kindes zu verwalten. Er hat insofern die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

Ist die Mutter an der Besorgung einzelner Angelegenheiten ihres Kindes rechtlich verhindert, so hat der Beistand die Stellung eines Pflegers im Sinne des § 1909 BGB. Wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht, hat der Beistand die Stellung eines Vormundes. Der Eintritt der Pflegschaft oder der Vormundschaft ist dem Vormundschaftsgericht von dem Beistand anzuzeigen.

Das Vormundschaftsgericht kann der volljährigen Mutter den Abschluß eines Lehrvertrages, die Einziehung des Unterhalts und die Vermögensverwaltung uneingeschränkt übertragen und auch die Übertragung wieder aufheben, wenn dies im Interesse des Kindes angezeigt scheint.“²⁴⁸

Die inhaltliche und sprachliche Umständlichkeit dieses Vorschlags lässt sich als Indiz dafür deuten, dass man sich mit einer gesetzlichen Realität konfrontiert sah, die mit den eigenen rechtlichen Prämissen nur schwer in Einklang zu bringen waren. Die Möglichkeit, dass die nichteheliche Mutter Trägerin der elterlichen Gewalt werden konnte, war durch das Familienrechtsänderungsgesetz geltendes Recht geworden, musste also auch vom *DIV* als Fakt hingenommen werden. Aber man merkt dem Entwurf den Unwillen an, sich damit abzufinden. Der Vorsitzende des *DIV* und an der Rechtsreform unmittelbar beteiligte Rechtsprofessor Günther Beitzke hatte auf der 1963er Tagung des Instituts erklärt: „Es geht aber hier in erster Linie um die Position des Kindes und nicht um eine Gleichberechtigung unehelicher und ehelicher Mütter.“²⁴⁹ Von daher nimmt es nicht Wunder, dass in dem Entwurf die Absicht zu erkennen war, die herkömmliche Überwachung und Kontrolle der Mütter durch das Jugendamt in neuem Sprachgewand weiter aufrecht zu erhalten. Hierfür kann exemplarisch der Verweis auf § 31 JWG genommen werden, worin die Pflegekinderaufsicht geregelt war. Das heißt, dass die vormalige Pflegekinderaufsicht des Jugendamtes nach Vorstellungen des *DIV* in die neue Konstruktion der Beistandschaft integriert werden sollte. Der Heidelberger Entwurf sah dement-

²⁴⁶ Nachgedruckt in: Schubert 2003, 19-28. Vgl. dazu auch Beitzke 1964.

²⁴⁷ Hierbei ist freilich zu bedenken, dass das JWG erst am 11. August 1961 verabschiedet wurde. D. h., während der laufenden Vorarbeiten zur Reform des Jugendwohlfahrtsrechts wäre eine solche Bezugnahme auch nur wenig sinnvoll gewesen.

²⁴⁸ § 1707 des Heidelberger Entwurfs, in: Schubert 2003, 20.

²⁴⁹ Beitzke 1964, 11.

sprechend für das Jugendwohlfahrtsrecht vor:

„Die Aufsicht ist durch regelmäßige Nachschau auszuüben und erstreckt sich darauf, daß das leibliche, geistige und seelische Wohl des Kindes gewährleistet ist. Die Beamten und Angestellten des Jugendamtes haben dafür ein Recht auf jederzeitigem [sic] Zutritt zum Kind. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“²⁵⁰

Damit bezog das DIV klar Stellung für eine starke Überwachungs- und Kontrollfunktion des Jugendamtes und prägte damit einen erheblich vom SPD-Entwurf abweichenden Begriff vom Beistand. Beachtlich ist, mit welcher Offenheit von dem zentralen Interessenverband des Amtsvormundschafswesens ein massives Eingriffsrecht („jederzeitigen Zutritt zum Kind“) für die jugendamtliche Aufsicht über die nichtehelichen Kinder gefordert wurde und damit ein expliziter Eingriff in die Grundrechte der Eltern, genauer gesagt: der Mütter. Webler hatte in einem seiner Artikel eine implizite Rechtfertigung für den Eingriff in die Individualrechte der Mütter geliefert, indem er auf eine seiner Ansicht nach erwiesene anthropologische Konstante verwies:

„Wir sind ursprünglich verbundene Personen, eben gerade nicht Individuen; nicht das Ich ist die Abso-
lutheit, sondern das Wir. [...] Ein ursprüngliches, weil schon leiblich verursachtes Wir [...] ist die Vater-
Mutter-Kind-Gruppe. Sie ist metaphysisch gegründet; auch wenn wir sie leugnen oder vernachlässigen
möchten, würde uns das nichts nützen.“²⁵¹

Von diesem Punkt aus zog der den Schluss, dass das Fehlen des Vaters bei den Kindern „tiefgreifende soziale Störungen hervorrufen“²⁵² könne. Diese Störungen sollten durch die strenge Aufsicht und Kontrolle vonseiten des Jugendamtes vermieden oder zumindest gelindert werden. Nicht zuletzt deshalb wurde auch eine unnachgiebige Feststellung der Vaterschaft und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche gefordert, um dem von den Kindern laut Webler empfundenen „gesellschaftlichen Mangel“²⁵³ („Die anderen Kinder haben alle einen Vater, warum habe ich keinen?“) nicht auch noch den „persönlichen Mangel“ durch ein Ausbleiben „der väterlichen Leistungen zum Unterhalt“ zu verstärken. Damit wurde die Ernährerfunktion in Weblers Argumentation zu einer eigenständigen Väterlichkeitskonstruktion. Das bedeutet, die Existenz eines Vaters wurde für das Kind als von derart eminenter Bedeutung gedacht, dass selbst die reinen Unterhaltsleistungen durch einen dem Kind gänzlich Unbekannten für das Kind zu einem Beweis väterlicher Fürsorge würden. Vor diesem Hintergrund ist die Gewährleistung des seelischen Wohls des Kindes, wie es im DIV-Entwurf vom Jugendamt gefordert wurde, zu begreifen. Webler zog daraus den Schluss, dass in der künftigen Rechtsentwicklung weitaus stärker auch über die Väter der nichtehelichen Kinder nachgedacht werden müsse, um diese – im Interesse der Kinder – stärker in die Lebenswelt der Kinder einzubeziehen. Gleichzeitig erteilte er utilitären „Gedanken der Zuteilung von Rechten an den Vater, um

²⁵⁰ § 31 Abs. 1 Sätze 2-4 JWG des Heidelberger Entwurfes, in: ebd. 25.

²⁵¹ Webler 1961c, 201.

²⁵² Ebd.

²⁵³ Hier und im Folgenden: ebd. 200.

seinen Leistungswillen zu wecken hinsichtlich seiner Unterhaltspflichten²⁵⁴ eine klare Absage. Ihm war offensichtlich an einer eigenständigen Form von Normalisierung des „Vater-Kind-Bezugs“, des „außerfamiliären“ Eintritts der „Figur des Vaters“ in den „Mutter-Kind-Bereich“ gelegen. Diese Normalisierung blieb für Webler jedoch ohne eine Beteiligung amtsvormund-schaftlicher Fürsorge und Überwachung undenkbar.

8.4. Die Reformentwürfe – „Münchener Entwurf“ der AGJJ, Referentenentwurf, Regierungsvorlagen (1961-1968)

Nachdem die Arbeiten an JWG und Familienrechtsänderungsgesetz 1961 zu Ende gebracht worden waren, stand die grundsätzliche Überarbeitung des Nichteheleichenrechts an. Das Bundesjustizministerium verzichtete zunächst darauf, eine eigene Kommission einzusetzen, um einen Entwurf zur Reform des Nichteheleichenrechts zu erarbeiten.²⁵⁵ Stattdessen wurden die Vorarbeiten an die AGJJ delegiert. Die familienrechtliche Kommission der AGJJ richtete zu diesem Zweck eine Unterkommission ein, die im Juni 1961 ihre Arbeit an einem Gesetzesentwurf aufnahm. – Eine umfassende Darstellung des Reformprozesses auch im Kontext des gesamtgesellschaftlichen Wandels findet sich in Sybille Buskes Untersuchung „Fräulein Mutter und ihr Bastard“.²⁵⁶ Folglich kann ich mich hier darauf beschränken, in Hinblick auf das Vormund-schaftswesen den Fokus auf das *Gendering* innerhalb des Reformprozesses und den Anteil des *DIV* daran zu richten.

8.4.1. Münchener Entwurf (1964)

Die Unterkommission der AGJJ begann Mitte 1961 ihre Arbeit an einem Entwurf zur Reform des Nichteheleichenrechts. Sie sollte letztlich mehr als zwei Jahre arbeiten, ohne zu einem einstimmigen Ergebnis zu kommen. Stattdessen wurden lediglich Diskussionsmaterialien vorgelegt, auf die bei den anschließenden Arbeiten im Bundesjustizministerium aufgebaut werden konnte, die zunächst im Referentenentwurf vom Mai 1966 und schließlich in dem am 19. August 1969 verabschiedeten Nichteheleichenengesetz²⁵⁷ mündeten. Bevor es aber so weit war, setzte sich das mittlerweile 50 Jahre währende zähe Ringen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräfte, wie der christlichen Kirchen, den Parteien, dem Juristentag, den Medien und nicht zuletzt den verschiedenen Fachverbänden, um das „Unehelichenrecht“ fort.²⁵⁸ Die Vielfalt dieser Kräfte spiegelte sich auch in der personellen Zusammensetzung der besagten Unterkommission der AGJJ wider, an der sich beispielsweise so illustre Familienrechtler wie der konservative

²⁵⁴ Hier und im Folgenden: ebd. 195.

²⁵⁵ Vgl. hier und im Folgenden: Englert 1982, 56; Jansen/Knöpfel 1967, 71; Schubert 2003, XXIf., XXXVII-LXX.

²⁵⁶ Vgl. für den Zeitraum 1960 bis 1965: Buske 2004, 231-269 und für 1966 bis 1970: ebd. 323-348.

²⁵⁷ BGBl. I, 1969, 1243.

²⁵⁸ Vgl. Buske 2004, 231-234.

Katholik Friedrich Wilhelm Bosch, der weitaus liberalere Wolfram Müller-Freienfels und der protestantisch geprägte Günther Beitzke²⁵⁹ beteiligten. Zu Beitzke ist besonders hervorzuheben, dass er zu dieser Zeit der Vorstand des *DIV* war, was noch eine weiteres Indiz für die herausragende Bedeutung dieser Interessenorganisation für die rechtspolitische Entwicklung darstellt. Anfangs nahmen auch Elisabeth Zillken für die *Caritas* und den *Katholischen Fürsorgeverein* und die Bundestagsabgeordnete Elisabeth Schwarzhaupt (CDU), bevor sie im November 1961 Bundesgesundheitsministerin wurde, an den Sitzungen teil. Hinzu kamen unterschiedliche Vertreter/innen von Organisationen wie dem *Deutschen Juristentag*, *Deutschen Verein*, der *Inneren Mission*, *Arbeiterwohlfahrt* (Hasenclever), aber auch von Jugendbehörden, des Weiteren hochrangige Angehörige der Ministerialbürokratie wie Eberhard Rüdiger (BMFJ), Christof Böhmer, Gottfried Knöpfel oder Franz Maßfelder (alle drei: BMJ) und, gewissermaßen als Gastgeber, der Geschäftsführer der *AGJJ* Klaus Rauschert.²⁶⁰ So vielfältig die Zusammensetzung, so uneinheitlich war auch die Arbeit des Unterausschusses, was dem Rechtshistoriker Schubert zufolge dazu führte, „daß bald zur Vorbereitung der Beratungen Besprechungen in kleineren Kreisen stattfanden, an denen Bosch, Beitzke, Müller-Freienfels und Maßfelder teilnahmen“²⁶¹.

Zunächst beschäftigte sich die Arbeitsgruppe in ganzer Breite mit den Fragen des Nichteheleichenrechts, auch unter Einbezug des ausländischen Rechts und der Rechtsentwicklung in der DDR²⁶². Bis Herbst 1962 wurden vorwiegend Grundsatzfragen erörtert. Von da an bereitete eine kleine Gruppe Diskussionsthesen für die nächsten Sitzungen vor, um so endlich zu konkreten Ergebnissen zu kommen, die Anfang März 1964 ohne Begründungen in den „Mitteilungen“²⁶³ der *AGJJ* als *Münchener Entwurf* verabschiedet wurden.²⁶⁴ Der Münchener Entwurf umfasste insgesamt sieben zentrale Aspekte: 1. das Rechtsverhältnis zwischen Kind und Mutter, 2. die Vaterschaft und Vaterschaftsfeststellung, 3. das personenrechtliche Verhältnis zwischen Kind und Vater, 4. den Unterhaltsanspruch des Kindes, 5. das Erbrecht des Kindes, 6. das Namensrecht und 7. Sonderregelungen für sogenannte Brautkinder. Im Folgenden werden nur die Punkte 1 bis 5 beleuchtet.

8.4.1.1. *Beistandschaft als Unterstützung und Kontrolle der nichtehelichen Mütter durch das Jugendamt*

In Bezug auf das Rechtsverhältnis zwischen nichtehelicher Mutter ihrem Kind ging die Mehrheitsmeinung dahin, dass die volljährige Mutter mit der Geburt ihres Kindes die elterliche Ge-

²⁵⁹ Beitzke war von 1956 bis 1966 Vorstand des *DIV* (vgl. Schubert 2003, LXXIV). Er war Nachfolger von Karl Haff. In der Jubiläumsschrift zum 100jährigen Bestehen des *DIJuF* (*DIV/Archiv*) wird Beitzkes Amtsdauer von Schuberts Angaben abweichend auf 1955 bis 1965 datiert (Jenner 2006, 205).

²⁶⁰ Vgl. die Sitzungsprotokolle der Unterkommission der *AGJJ* zur Reform des Unehelichenrechts, nachgedruckt in: Schubert 2003, 29-154.

²⁶¹ Ebd. XX.

²⁶² Vgl. Protokoll der Sitzung der Unterkommission vom 20/21.10.1961, in: Schubert 2003, 39-43.

²⁶³ 39/1964, 14.

²⁶⁴ Vgl. ebd. XX. Darin findet sich ebenfalls ein Nachdruck des Münchener Entwurfs: 147-154.

walt erlangen sollte.²⁶⁵ Das Jugendamt sollte kraft Gesetzes automatisch Beistand der Mutter werden, um sie bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen. An dieser Stelle will ich darauf hinweisen, dass hier die „Beistandschaft“ in der Diskussion war, allerdings mit einer erheblich restriktiveren Bedeutung, als sie die heute bestehende „freiwillige Beistandschaft“ hat. Dies wird vor allem daran deutlich, wenn man bedenkt, dass das Jugendamt im Rahmen dieser Beistandschaft eine Form von Aufsicht über die Mutter und ihr Kind ausüben sollte, gewissermaßen als Schnittstelle zwischen der sogenannten unvollständigen Familie und dem Vormundschaftsgericht: Das Jugendamt habe, „dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in dem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen“²⁶⁶. Die elterliche Gewalt der Mutter sollte auch dem Entwurf zufolge auch weiterhin nicht das Recht beinhalten, dass sie selbständig die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen betreiben könnte. Beides wurde als zwingende Aufgabe des Beistands und somit des Jugendamtes konzipiert, das dafür mit den Rechten und Pflichten eines Pflegers ausgestattet sein sollte. Das BGB normierte: „Das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.“²⁶⁷ Der Mutter sollte jedoch das Recht zustehen, schon vor der Geburt des Kindes das Nichteintreten oder auch später die Aufhebung der Beistandschaft beim Vormundschaftsgericht zu beantragen oder auch nur den Wirkungskreis der Beistandschaft zu beschränken, wenn dadurch das Wohl des Kindes nicht gefährdet würde.

Die konservativ-christlich eingestellte Ausschussminderheit, zu der unter anderem Ellen Scheuner und Bosch gehörten, votierte für eine erheblich restriktivere Neuregelung, die nach wie vor von einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber den nichtehelichen Müttern wie auch den nichtehelichen Vätern geprägt war. Ihr Ziel war zwar ebenfalls, mit der Rechtsreform verbesserte Bedingungen für die Lage der nichtehelichen Kinder zu normieren. Aber gleichzeitig war dieser Minderheit daran gelegen, „unverheiratete Eltern in ihrer subalternen Position festzuschreiben, um somit traditionelle Ordnungsvorstellungen aufrechtzuerhalten und damit einem sich androhenden Verschwimmen geschlechter- und familienpolitischer Hierarchien entgegenzuwirken“²⁶⁸, wie Buske treffend schreibt. Die Minderheitsmeinung sah daher für die nichtehelichen Mütter weiterhin nur das Recht und die Pflicht der Personensorge vor.²⁶⁹ Zudem sollte das Jugendamt Amtspfleger für die Vermögenssorge sowie für die Feststellung der Vaterschaft sein und Beistand hinsichtlich der Personensorge. Auch die Minderheit wollte der Mutter die Möglichkeit einräumen, sich auf Antrag beim Vormundschaftsgericht die elterliche Sorge ganz oder in Teilen übertragen zu lassen, allerdings nur für den sehr engfassten Fall, dass dies das Wohl des Kindes *erforderte*.

²⁶⁵ Vgl. hier und im Folgenden: den Münchener Entwurf, in: Schubert 2003, 147.

²⁶⁶ Ebd.

²⁶⁷ § 1630 Abs. 1 BGB a.F.

²⁶⁸ Buske 2004, 243.

²⁶⁹ Vgl. hier und im Folgenden: den Münchener Entwurf, in: Schubert 2003, 148.

8.4.1.2. Gleichberechtigung von ehelichen und nichtehelichen Kindern: Kind und Vater gelten als miteinander verwandt

Die Kommission war gemeinsam zu der Auffassung gelangt, dass die überkommene Rechtsfiktion aus Paragraph 1589 Absatz 2 BGB abgeschafft gehörte, wonach der nichteheliche Vater und das nichteheliche Kind als nicht miteinander verwandt zu gelten hatten.²⁷⁰ Allerdings sollte das Verwandtschaftsverhältnis durch besondere Vorschriften geregelt werden, mit anderen Worten: nicht eins zu eins dem ehelichen Verwandtschaftsverhältnis entsprechen. Der Entwurf konzipierte es als Rechtsanspruch des Kindes, dass festgestellt würde, wer sein Vater sei. Zu diesem Zwecke wäre die Vaterschaft durch Anerkenntnis (vor dem Gericht, einem Notar, dem Jugendamt oder einem Standesbeamten) oder durch gerichtliche Entscheidung festzustellen. Bei Letzterem sei vom Gericht festzustellen, „wer der Mutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt hat“²⁷¹. Die Kommission verständigte sich gleich zu Beginn ihrer Verhandlungen darauf, dass der Mutter grundsätzlich das Recht zustehen solle, sich dazu nicht zu äußern und den Vater nicht zu benennen.

Im Sitzungsprotokoll von 2./3. Juni 1961 wird Beitzke zitiert, der demnach zum Ausdruck gebracht hätte, dass man die Mütter nicht von Gesetzes wegen zwingen könne, wahrheitsgemäße Angaben über den Vater zu machen. Aber, so Beitzke laut Protokoll: „Eine andere Sache sei die, welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind, wenn sie keine Angaben machen. Er hielt es für erwägenswert zu sagen: ‚Dann soll sie eben kein Kindergeld bekommen.‘“²⁷² Dem wurde von Ellen Scheuner widersprochen. In der Folge räumte Beitzke dann ein, „daß eine Leistung, die im Interesse des Kindes gewährt wird, nicht wegen des Verhaltens der Mutter verweigert werden darf“²⁷³. Man verständigte sich schließlich auf die These: „Die Mutter soll nicht rechtlich verpflichtet sein, den Vater zu nennen. Aus der Nichtbenennung sollen ihr, auch außerhalb des Zivilrechts, keine Nachteile erwachsen dürfen.“²⁷⁴

Wenn die Vaterschaft feststand, so sollte dem Vater das Recht zustehen, vom Vormundschaftsgericht Auskunft über das Kind zu verlangen, was ihm auch zu gewähren sei, sofern das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet würde.²⁷⁵ Ein Umgangsrecht, in den Thesen ist hierfür von einem Verkehrsrecht die Rede, sollte dem Vater nicht grundsätzlich zustehen. Ein solches sollte ihm aber vom Vormundschaftsgericht gestattet werden können, unter der eng gefassten Voraussetzung: wenn dies dem Kindeswohl diene.²⁷⁶ Dabei sollte vom Gericht auf die Interessen der Mutter Rücksicht genommen werden. Des Weiteren wurde die personenrechtliche Regelung vorgesehen, dass dem Vater die elterliche Gewalt für das nichteheliche Kind nur durch eine Ehelicherklärung übertragen werden könne.

²⁷⁰ Vgl. hier und im Folgenden: ebd. 149-151.

²⁷¹ Ebd. 150.

²⁷² Protokoll der AGJJ-Unterkommission vom 3.6.1961, nachgedruckt in: ebd. 38.

²⁷³ Ebd. 39.

²⁷⁴ Thesenvorschläge der Unterkommission, nachgedruckt in: ebd. 93.

²⁷⁵ Vgl. Münchener Entwurf, in: Schubert 2003, 150.

²⁷⁶ Hier und im Folgenden: Vgl. ebd. 151.

8.4.1.3. *Gendering durch die Konstruktion von Unterhaltspflichten – Mutter: Pflege und Erziehung, Vater: Barunterhalt*

Hinsichtlich des Unterhaltsanspruchs des nichtehelichen Kindes verständigte sich die Unterkommission auf den Grundsatz: „Mutter und Vater sind dem Kind nebeneinander unterhaltspflichtig. Die Mutter erfüllt ihre Unterhaltspflicht in der Regel durch die tatsächliche Pflege und Erziehung des Kindes, der Vater in der Regel durch Zahlung einer Unterhaltsrente.“²⁷⁷ Die Unterhaltspflicht sollte, wie seit dem Familienrechtsänderungsgesetz galt, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes bestehen und sich auch auf die Eltern des Vaters erstrecken und, falls diese ausfallen sollten, auch auf die Mutter und ihre Verwandten „in aufsteigender gerader Linie“²⁷⁸. Die Höhe des vom Vater zu leistenden Unterhalts sollte sich wie ehemals an „der Lebensstellung der Mutter“ bemessen, allerdings sollte ein Mindestunterhalt von der Bundesregierung für das gesamte Bundesgebiet festgelegt werden.²⁷⁹ Sollte das Kind bereits eigenes Geld verdienen, so sollte dies auf den Unterhalt angerechnet werden. Wenn es vorher seine „angemessene“ Berufsausbildung noch nicht vollendet hätte, so sollte die Unterhaltspflicht bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ausgedehnt werden können. Bei alledem sollten die sonstigen Verhältnisse und Verpflichtungen des Vaters berücksichtigt werden, „insbesondere gegenüber seiner ehelichen Familie“²⁸⁰. Damit wurde der Schutz der Institution Ehe, im Sinne der durch den Ehemann als Paterfamilias zu versorgenden Ehe-Familie, über das Wohl der nichtehelichen Kinder gestellt. Gleichzeitig wurde durch diesen Ehe-Schutz die gesamte Verantwortung für das nichteheliche Kind im Zweifel der Mutter aufgebürdet, während der Vater durch seine anderweitige Ehe mitgeschützt wurde. Die naheliegende Frage ist, ob dieser Schutz der Institution Ehe nicht grundsätzlich als ein Schutz von Männern konzipiert wurde, die ungeschützten außerehelichen Geschlechtsverkehr hatten.

8.4.2. *Amtspflegschaft statt Amtsvormundschaft – vom Referentenentwurf zum Gesetz über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder (1965 – 1970)*

8.4.2.1. *Referentenentwurf: Juridifikation des Münchener Entwurfs*

Nachdem der Münchener Entwurf vorgelegt worden war, wurden die Reformvorarbeiten ab Anfang 1965 im Bundesjustizministerium fortgesetzt. Das Ministerium sei dabei von einer kleineren Kommission beraten worden, wie die zwei federführend beteiligten Ministerialbeamten Jansen und Knöpfel in ihrem 1967 publizierten Bericht festhielten. Diese bestand zum einen Teil aus dem harten Kern der in der AGJJ-Unterkommission vertretenen juristischen Fachleute: Beitzke, Bosch, Müller-Freienfels und Scheuner.²⁸¹ Hinzu kamen die Bundestagsabgeordnete

²⁷⁷ Ebd.

²⁷⁸ Ebd.

²⁷⁹ Vgl. hier und im Folgenden: ebd. 152.

²⁸⁰ Ebd.

²⁸¹ Vgl. hier und im Folgenden: Jansen/Knöpfel 1967, 71.

Erdmuthe Falkenberg (CDU) und Bundesverfassungsrichterin Wiltraud Rupp-von Brünneck. Den Sitzungsprotokollen ist zu entnehmen, dass darüber hinaus auch noch Staatsanwältin Maria Grasnick beteiligt war.²⁸²

Diese juristisch hochkarätig besetzte Kommission legte bis September 1965 detaillierte Reformvorschläge zur Neuregelung der rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder im BGB und der damit zusammenhängenden Normen der Zivilprozessordnung vor.²⁸³ Die eher allgemein gefassten Reformvorschläge des Münchner Entwurfs wurden nun in die esoterische Sprache der Gesetze oder anders gesagt, in eine justiziable Form übertragen. Auf diesen Vorarbeiten sattelte dann der im Mai 1966 vorgelegte Entwurf des Familienrechtsreferats innerhalb des Bundesjustizministeriums auf, der, wie nachdrücklich von den zuständigen Referenten Jansen und Knöpfel unterstrichen wurde, weder die abschließende Meinung des zuständigen Ministers noch der Bundesregierung widergespiegelt hätte.²⁸⁴ Die Vorsicht ist durchaus nachvollziehbar, wenn man bedenkt, wie häufig allein im engeren Reformzeitraum, also zwischen 1961 und dem Inkrafttreten des Gesetzes 1970, die Bundesjustizminister gewechselt haben:

Tabelle 8: Bundesjustizminister 1957-1969

Fritz Schäffer	CSU	29.10.1957	- 14.11.1961
Wolfgang Stammberger	FDP	14.11.1961	- 19.11.1962
Ewald Bucher	FDP	13.12.1962	- 27.03.1965
Karl Weber	CDU	01.04.1965	- 26.10.1965
Richard Jaeger	CSU	26.10.1965	- 30.11.1966
Gustav Heinemann	SPD	01.12.1966	- 26.03.1969
Horst Ehmke	SPD	26.03.1969	- 21.10.1969
Gerhard Jahn	SPD	22.10.1969	- 07.05.1974

Die vorsichtige Formulierung war aber wohl vor allem dem Umstand geschuldet, dass die restriktiv-konservative Grundtendenz der Gesetzesentwürfe, einschließlich des 1966er Referentenentwurfes, auf weitgehende Ablehnung des seit Ende 1966 amtierenden ersten Justizministers der SPD nach dem Zweiten Weltkrieg, Gustav Heinemann, stieß.²⁸⁵ Während der großen Koalition unter Bundeskanzler Kurt-Georg Kiesinger (CDU) kam es zu einer Zäsur. Die christlich-konservative Dominanz in der Wohlfahrtspolitik, vor allem während der „Ära Adenauer“ und auch noch, wenn auch schwächer werdend, während der Kanzlerschaft Ludwig Erhards (CDU), erfuhr nun einen Bruch. Besonders deutlich wurde dies an den zahlreichen erbrechtlichen Konstruktionen, mit denen das nichteheliche Kind als Erbe des Vaters weitgehend ausgeschlossen bleiben sollte, um die man in den Vorarbeiten jedoch so zäh gerungen hatte. Heinemann wollte, dass die nichtehelichen Kinder gegenüber ihren Vätern, bei festgestellter Vaterschaft, endlich den ehelichen erbrechtlich weitgehend gleichgestellt würden. Zusätzlich drängte er darauf, die Rechtsposition der nichtehelichen Mütter gegenüber dem Jugendamt erheblich aufzuwerten: Das Jugendamt sollte die Mütter nur noch als Beistand unterstützen

²⁸² Vgl. die Besprechungsprotokolle, nachgedruckt in: Schubert 2003, 155-200.

²⁸³ Vgl. ebd. 200-223.

²⁸⁴ Vgl. Jansen/Knöpfel 1967, 73.

²⁸⁵ Vgl. hier und im Folgenden: Buske 2004, 323-325; Schubert 2003, XXV.

und sie nicht länger überwachen. Die Hauptzielsetzungen, wie sie noch im Referentenentwurf²⁸⁶ beschrieben waren, fanden jedenfalls nicht mehr ungeteilte Zustimmung. Vor allem waren vormals zentrale Standpunkte, wie der folgende, nicht länger mehrheitsfähig:

„Der RefE schützt Ehe und Familie als Einrichtung, vermeidet es besonders, Konkubinate einer ehelichen Verbindung gleichzustellen. Er nimmt ferner auf die Ehe und Familie des Vaters Rücksicht und ist bestrebt, Regelungen zu vermeiden, welche die Ehe des Vaters gefährden oder zu einer Schlechterstellung seiner ehelichen Kinder führen könnten.“²⁸⁷

Nachdem der Referentenentwurf im Mai 1966 dem Licht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden war, nahmen dazu sowohl die Bundesländer als auch diverse Verbände Stellung – zum Beispiel *Caritas*, *AWO*, *Familienrechtskommission der EKD*, *Juristinnenbund*, *Deutscher Anwaltsverein*, *Deutscher Richterbund* und nicht zuletzt auch das *DIV*.²⁸⁸ Am ausführlichsten war die Stellungnahme des *Katholischen Arbeitskreises für die Reform des Unehelichenrechts*, der sich schon seit 1963 eingehend mit der Rechtsreform beschäftigt hatte – und zu dem unter anderem Bosch gehörte.²⁸⁹ In diesen Stellungnahmen zeigte sich, dass die Frage des Amtsvormundtschaftswesens – neben der Erbrechtsfrage – ein zentraler und höchst kontroverser Punkt war. Von katholischer Seite wurde dafür votiert, dass eine Form der vormundschaftlichen Aufsicht durch das Jugendamt zur Gewährleistung des Kindeswohls fortbestehen müsse und zwar in Form einer überwachenden Amtsbeistandschaft.²⁹⁰ Des Weiteren wurde gefordert, dass weder die nichteheliche Mutter noch der Vater in vollem Umfange Träger der elterlichen Gewalt werden können sollten; der Vater sollte grundsätzlich keinerlei Mitbestimmungsmöglichkeiten am Leben des Kindes haben. Die *Caritas* stimmte den im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen zu, mit denen die Rechte des Vaters an seinem nichtehelichen Kinde eng beschränkt bleiben sollten, zudem sollte das System der Amtsvormundschaft beibehalten bleiben.²⁹¹ Vom *DIV* wurde weiterhin die schon im Heidelberger Entwurf formulierte Forderung erhoben, dass die überkommene Überwachung und Kontrolle nicht nur beibehalten bleiben müsste, wenn nun auch unter dem Begriff der Beistandschaft, sondern um die quasi-polizeiliche Befugnis erweitert, sich auch gegen den Willen der Mutter mit gerichtlicher Befugnis Zutritt zur Wohnung zu verschaffen, um das Wohlergehen des Kindes überprüfen und nötigenfalls sicherstellen zu können. Im Gegensatz dazu wurde von der *Familienrechtskommission der EKD* eine geradezu liberale Regelung favorisiert, nämlich der Mutter vom Grundsatz her die elterliche Gewalt zu übertragen, um sie so stärker in die Eigenverantwortung für ihr Kind zu nehmen. Dies hielt die Kommission für – zumindest möglicherweise – besser geeignet, das Kindeswohl zu schützen, als durch ein automatisches Eingreifen des Jugendamtes qua Amts-

²⁸⁶ Zu den Vorschlägen der Kommission als auch zum Referentenentwurf und zu ihren jeweiligen Entstehungsprozessen vgl. die Protokolle und Dokumente, nachgedruckt in: Schubert 2003, 155-269, als auch den Bericht der hauptverantwortlichen Referenten Jansen und Knöpfel (1967).

²⁸⁷ Jansen/Knöpfel 1967, 80.

²⁸⁸ Vgl. Schubert 2003, XXII-XXV.

²⁸⁹ Vgl. Buske 2004, 253-261.

²⁹⁰ Vgl. hier und im Folgenden: Schubert 2003, XXII f.

²⁹¹ Vgl. hier und im Folgenden: ebd. XXIII.

vormundschaft. Eine besonders scharfe Kritik an der nach wie vor restriktiven Grundtendenz, die dem Reformentwurf innewohnte, kam vom *Juristinnenbund*.²⁹² So wurde kritisiert, dass der Entwurf auf althergebrachten Prämissen basierte, die allerdings kaum soziologisch fundiert seien, so vor allem die durchscheinende Grundannahme, dass Mütter außerehelicher Kinder grundsätzlich unfähig seien, Trägerin der vollen elterlichen Gewalt zu sein. Der *Juristinnenbund* warb dafür, den Müttern das Jugendamt als Beistand zur Verfügung zu stellen, das sie nur dann zu unterstützen haben sollte, wenn sie dies wünsche oder nachweislich nicht in der Lage wäre, allein für ihr Kind zu sorgen. Des Weiteren berief das Bundesjustizministerium im November 1966 eine mehrtägige Besprechung mit Vertretern der Landesjustizverwaltungen ein, bei der die Reformvorschläge aus Sicht der Rechtspraxis eingehend erörtert wurden.²⁹³ In Hinblick auf das Amtsvormundschafts- beziehungsweise Beistandschaftssystem erhoben die Vertreter/innen der Landesjustizverwaltungen keine entscheidenden Einwände.

8.4.2.2. *Streitpunkt Amtsbeistandschaft: Kontroverse Familien- und Geschlechterkonstruktionen*

Auf Grundlage dieser Besprechung und der Stellungnahmen überarbeiteten die Referenten des Justizministeriums den Entwurf, dessen schließlich am 5.9.1967 vom Kabinett genehmigte Fassung („Regierungsentwurf“) am 21.9.1967 dem Bundesrat zur Stellungnahme vorgelegt wurde.²⁹⁴ Der überwies den Entwurf unmittelbar an einen Unterausschuss des Bundesratsrechtsausschusses.²⁹⁵ Dessen Ergebnisse wurden am 17.10.1967 im Rechtsausschuss des Bundesrates abschließend beraten.²⁹⁶ Der Ausschuss schlug (gegen das Votum aus Bayern) vor, anstelle der Beistandschaft eine Pflegschaft zu normieren, die lediglich zur Feststellung der Vaterschaft und Beitreibung der Unterhaltsleistungen des Vaters dienen sollte.²⁹⁷ Der überarbeitete Entwurf wurde schließlich 27.10.1967 vom Bundesrat verabschiedet, daraufhin von den Referenten im BMJ angepasst und als Regierungsentwurf²⁹⁸ am 7.12.1967 in den Bundestag eingebracht und dort am 17.1.1968 in erster Lesung beraten.

Die kurze Aussprache im Parlament verdeutlichte, dass die Erbrechtsregelungen aber auch die Frage der Vormundschaft/Beistandschaft/Pflegschaft weiterhin höchst kontrovers waren. Sybille Buske weist darauf hin, dass es dabei um die politische Bestimmung eines neuen Familienbegriffs gegangen sei.²⁹⁹ Dabei zeichnete sich ab, dass aufseiten der konservativen Parteien zwar der Schutzanspruch des unehelichen Kindes anerkannt worden sei, ohne jedoch die feste Grenze zwischen ehelichen Familien einerseits und alleinerziehenden Müttern und ihren Kindern andererseits in Frage zu stellen. Im Gegensatz dazu hätte sich bei SPD und FDP die Grenz-

²⁹² Vgl. hier und im Folgenden: ebd. XXIV.

²⁹³ Vgl. die Sitzungsprotokolle, nachgedruckt in: ebd. 270-345.

²⁹⁴ Bundesratsdrucksache 468/67.

²⁹⁵ Vgl. die Beratungsprotokolle, nachgedruckt in: ebd. 406-432.

²⁹⁶ Vgl. das Beratungsprotokoll, nachgedruckt in: ebd. 432-444.

²⁹⁷ Vgl. hier und im Folgenden: Schubert 2003, XXVf.

²⁹⁸ Wiedergegeben in: DAVorm 4/1968, 115-128.

²⁹⁹ Vgl. hier und im Folgenden: Buske 2004, 329.

ziehung zwischen den verschiedenen Familienformen aufgeweicht.

Der Entwurf wurde abermals in die Fachausschüsse (Recht und Familie) überwiesen, wo er monatelang, auch nach mehrmaligem Drängen des Ministers Heinemann, unbearbeitet liegen blieb.³⁰⁰ Erst Ende September 1968 nahm ein Unterausschuss des Bundestagsrechtsausschusses unter dem Vorsitz von Elisabeth Schwarzhaupt (CDU) die Arbeit auf, um den Entwurf zu überarbeiten. Wieder einmal war es eine engagierte und kompromissbereite gemäßigt konservative Parlamentarierin, die entscheidende Impulse für den Fortgang des Gesetzgebungsprozesses im Nichteheleichen- und daran angrenzenden Jugendhilferecht setzte.³⁰¹ Die schleppende rechtspolitische Entwicklung bekam einen nachdrücklichen Anstoß durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.1.1969, mit der dem Gesetzgeber eine Frist bis Ende der fünften Legislaturperiode gesetzt wurde, um das geltende Recht endlich dem Verfassungsauftrag aus Artikel 6 Absatz 5 GG anzupassen, also dem unehelichen Kind die gleichen Chancen für seine Entwicklung zu verschaffen, wie dem ehelichen Kind.³⁰² Der Bundestagsausschuss tat sich aber auch weiterhin sichtlich schwer. Vor allem das Erbrecht, aber auch die Frage der Aus-tarierung zwischen beistandschaftlicher Überwachung und unterstützender Pflegschaft der nichtehelichen Mutter durch das Jugendamt polarisierten weiterhin.³⁰³ Schließlich kam der Ausschuss jedoch dahin überein, dass dem nichtehelichen Kind ein Erbrecht gegenüber dem Vater eingeräumt und das Jugendamt Beistand der Mutter werden sollte.³⁰⁴

8.4.2.3. Bundestag verabschiedetes Reformgesetz mit gesetzlicher Amtsbeistandschaft

Am 14.5.1969 wurde die Gesetzesvorlage im Bundestag in zweiter und dritter Lesung beraten und schließlich auch angenommen.³⁰⁵ Wie sehr der Gesetzesentwurf als Kompromiss empfunden wurde, wird in der Rede von Horst Ehmke, dem Nachfolger Heinemanns im Amt des Bundesjustizministers, geradezu beispielhaft deutlich:

„Ich weiß nicht, ob es ein Grund zur Freude oder ein Grund zur Wehmut ist, daß wir heute hier eine Reform verabschieden, die seit einem halben Jahrhundert überfällig war und seit zwanzig Jahren vom Grundgesetz gefordert wurde, ohne daß sie verwirklicht worden wäre. [...] Sie werden sicher nicht erwarten, daß ich mich über alle Ergebnisse, die nun erreicht worden sind, über alle Änderungen der Vor-

³⁰⁰ Vgl. hier und im Folgenden: ebd. 333f.

³⁰¹ Vgl. ebd. 335, 340.

³⁰² BverfGE 25, 167. In den Leitsätzen hieß es darin: „1. Erfüllt der Gesetzgeber den ihm von der Verfassung in Art. 6 Abs. 5 GG erteilten Auftrag zur Reform des Unehelichenrechts auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts nicht bis zum Ende der laufenden (5.) Legislaturperiode des Bundestages, so ist der Wille der Verfassung soweit wie möglich von der Rechtsprechung zu verwirklichen. Die Verfassungsnorm erlangt insoweit derogierende Kraft gegenüber entgegenstehendem einfachen Recht.“ Auch in: DAVorm 3/1969, 132.

³⁰³ Vgl. Zarbock 1969, 208.

³⁰⁴ Vgl. Buske 2004, 340.

³⁰⁵ Vgl. BT. stenographischer Bericht, 5. WP, 14.5.1969, 12993.

lage glücklich zeige, zumal da einiges Verfassungsrechtliche nicht ganz unbedenklich ist.“³⁰⁶

Aufseiten der SPD war deutlich mehr erwartet worden, schließlich hatte Heinemann, der mittlerweile Bundespräsident geworden war, auch deutlich einschneidendere Reformen angemahnt. Zudem hatte die gesamtgesellschaftliche Entwicklung den Gesetzgebungsprozess inzwischen regelrecht überholt. Unehelichkeit war ein öffentliches Politikum geworden und die allgemeine moralische Verurteilung hatte sich seit Mitte der 1960er erheblich entschärft. Hinzu kamen verschiedene Gründungen wie die des *Verbands lediger Mütter* im Jahr 1967, der später in *Verband alleinerziehender Mütter und Väter* umbenannt wurde und bis heute eine wichtige familienrechtspolitische Kraft ist.³⁰⁷ Im März 1968 kam es auf der anderen Seite zur Gründung des *Verbandes der Unterhaltsverpflichteten für unehelich geborene Kinder in der BRD*, der 1987 mit der 1975 gegründeten *Interessen- und Schutzgemeinschaft unterhaltspflichtiger Väter* fusionierte und bis heute als *Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV)* agiert und ebenfalls einigen politischen Einfluss ausübt.³⁰⁸ Im Juni 1968 berichtete Rudolf Hauck (SPD) dem von ihm geleiteten Bundestagsausschuss für Familien- und Jugendfragen über eine ganze Reihe von höchst widersprüchlichen Eingaben und Stellungnahmen, die beim Ausschuss eingegangen seien.³⁰⁹ Er bezog sich dabei unter anderem auf die beiden vorgenannten Vereinigungen, die besonders durch ihre Polemik aufgefallen seien und dadurch, dass sie äußerst einseitig für die Interessen der Mütter beziehungsweise der Väter einträten. Das Protokoll zitiert Hauck: „Auf das Wohl des Kindes, das doch entscheidend sein sollte, werde dagegen kaum eingegangen.“³¹⁰

Die Idee von der Familie als Privatangelegenheit war damit zu einem Anachronismus geworden, die familialen Beziehungen wurden öffentlich als Politikum sichtbar. Die sogenannten unvollständigen Familien, sowohl seitens der Mütter wie der Väter, begannen damit, sich zu organisieren und ihre spezifischen Interessen öffentlich zu vertreten. Zugleich wurden die Frage der *Gender Order* und das diskursive Ringen um das *Gender Regime* innerhalb des familien- und jugendhilfepolitischen Feldes klar erkennbar. Die eindeutig an das jeweilige Geschlecht gebundenen Rollen-Konstruktionen als Mutter oder als Vater, die politisch, rechtlich und darauf basierend: durch die öffentliche Jugendhilfe normiert und dementsprechend positiv oder negativ sanktioniert wurden, waren offensichtlich fragil. Der 1968 erschienene Erste Familienbericht hatte unter dem Schlagwort der Partnerschaftlichkeit ebenfalls deutlich gemacht, dass auch Ehe und Familie wenn nicht als instabile, dann zumindest als überaus heterogene Konstruktion zu begreifen war.³¹¹ Vor diesem Hintergrund wird deutlich erkennbar, dass der par-

³⁰⁶ Zit. nach DAVorm, 6-7/1969, 206.

³⁰⁷ Vgl. Buske 2004, 289-303. Dazu auch die Selbstdarstellung im Internet: <http://www.vamv.de/index.php?id=15> (zuletzt: 17.03.2009).

³⁰⁸ Vgl. Buske 2004, 303-306. Dazu auch die Selbstdarstellung im Internet: <http://www.isuv.de/tiki-index.php?page=isuvhist> (zuletzt: 17.03.2009).

³⁰⁹ Vgl. Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen vom 19. Juni 1968, nachgedruckt in: Schubert 2003, 774.

³¹⁰ Ebd.

³¹¹ Siehe oben.

lamentarische Gesetzgeber in seinen Kompromissen den Entwicklungen, die sich in der Zivilgesellschaft vollzogen, hinterher hinkte. Besonders deutlich wird dies, wenn man sich besieht, was beispielsweise Elisabeth Schwarzhaupt, die in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre neben Heinemann die zentrale treibende Kraft des legislativen Reformprozesses war, in ihrer Bundestagsrede zum Reformgesetz erklärte:

„Dem Denken unserer Zeit entspricht es, Menschen, die mit einer außerehelichen Beziehung die Erzeugung von nichtehelichen Kindern in Kauf nehmen, gerade die schwere Verantwortung, die jedes Kind für seine Eltern bedeutet, in ihrer ganzen Schwere fühlbar zu machen, und zwar auch dem Vater. Und ich glaube, damit dienen wir auch der monogamen Ehe mehr als dadurch, daß wir dem Vater diese Verantwortung leicht machen, nebensächlich machen und sie nicht genügend rechtlich sichern.“³¹²

Diese Aussage ist besonders beachtenswert, weil sie im „Amtsvormund“ zitiert wurde. Der darin enthaltene biopolitische Imperativ der monogamen heterosexuellen Ehe richtete sich somit in seiner normativen Zielrichtung auch an die Jugendämter. Schwarzhaupt sprach nicht davon, dass den Betroffenen etwas leichter gemacht werden sollte. Stattdessen sollten sie die Konsequenzen ihres ethischen Vergehens in ganzer Schwere zu spüren bekommen. Hier tritt deutlich zutage, dass es weiterhin um die Disziplinierung der Eltern gehen sollte und zwar zum Schutz der monogamen Ehe als Normalität der *Gender Order*. Dadurch sollten nicht (länger) die „Lebenschancen schuldloser Menschen“³¹³ beeinträchtigt werden, womit die Kinder gemeint waren. Die Eltern jedoch blieben, zumindest aus konservativer Warte, schuldig. Denn sie gefährdeten die Ehe. Die Ehe zu verteidigen, sei aber Aufgabe der staatlichen Ordnung, folglich sei angesichts der sich rasant wandelnden Industriegesellschaft immer neues Umdenken notwendig, um diesen Auftrag erfüllen zu können, so Schwarzhaupt.³¹⁴

Setzt man dies als die allgemeine politische Zielrichtung voraus, so ist beachtenswert, was Eberhard Rüdiger, Ministerialrat im Bundesministerium für Familie und Jugend, in seinem Grußwort zur Eröffnung der Arbeitstagung des *DIV* vom 7. bis zum 9. Mai 1969 hervorhob. Die Tagung, an der rund 400 Fachleute teilnahmen, stand unter der Überschrift „Neues Unehelichenrecht“.³¹⁵ Rüdiger unterstrich vor diesem Publikum, dass der Grundgedanke der Amtsvormundschaft, die „seinerzeit einen beinahe revolutionären Schritt“ bedeutet hätte, durch die Reform unangetastet bleiben sollte: „Die Funktionen des Amtsvormundes bei der Heranziehung des Kindesvaters [zum Unterhalt] werden auch im Rahmen der Amtsbeistandschaft voll erhalten bleiben.“³¹⁶ Er räumte implizit jedoch ein, dass durch die Reform der Handlungsspielraum der Jugendämter beschnitten würde, da den Müttern eine „diskriminierende Kontrolle ihrer Erziehungsaufgaben“ und Beschränkung ihrer Rechtsvertretungskompetenz für ihre Kinder erspart bleiben sollten. Mit anderen Worten, die Mütter sollten ihr minderjähriges Kind künftig ohne das Jugendamt als Vormund auch rechtlich vertreten können, wie zum Beispiel

³¹² Zit. nach DAVorm, 6-7/1969, 206.

³¹³ Ebd. 207

³¹⁴ Vgl. ebd.

³¹⁵ Vgl. DAVorm, 6-7/1969, 201f.

³¹⁶ Hier und im Folgenden: ebd. 203f.

einen Lehr- oder Arbeitsvertrag für das Kind abschließen, was ihnen bis dahin verwehrt war. Man könnte sagen, dass die Partnerschaftlichkeit, die sich in den Ehefamilien zwischen Mann und Frau ausbreitete, damit auch zum Leitbild des den Vater und Ehemann ersetzenden Amtsvormunds/-beistands/-pflegers gemacht wurde. Die Ehe als Leitmotiv blieb indes unangetastet.

Von daher würden sich die Jugendämter und besonders die Amtsvormünder nach Inkrafttreten der Gesetzesreform erheblich umzustellen haben, wie der „Amtsvormund“ seiner Leserschaft deutlich machte. Von daher befürchtete man auch, dass das vom Bundestag verabschiedete Gesetz nun noch vom Bundesrat torpediert würde. Eine Zwischenüberschrift fragte deshalb besorgt: „Ruft der Bundesrat den Vermittlungsausschuß an?“³¹⁷ Ohne Rechtsklarheit blieb es unmöglich, die notwendigen organisatorischen Umstellungen und Personalplanungen in den Jugendämtern vorzunehmen. Auch die Bundesministerin für Familie und Jugend, Änne Brauksiepe (CDU) hatte in ihrem Gruß-Telegramm zu der besagten Arbeitstagung des *DIV* deutlich zum Ausdruck gebracht, dass tatsächlich weitgehende Veränderungen auf die Jugendämter zukommen würden: „Die Aufgaben der Jugendämter bei der Fürsorge für hilfsbedürftige Mütter und Kinder werden durch das neue Recht, das ihnen besondere Beratungsfunktionen für alleinstehende Mütter von Scheidungs- und Trennungswaisen zuweisen will, noch stärker in den Blickpunkt gerückt.“³¹⁸

Das ist ein interessanter Punkt, denn damit rückt das Phänomen Trennung und Scheidung in den Blickpunkt, was, wie in der Einleitung beschrieben, den originären Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung darstellte. Der Diskurs verlagerte sich. So hatte Victor Huvalé, Leiter der Abteilung Amtsvormundschaft/-pflerschaft aller Hamburger Bezirksjugendämter, hatte während einer Expertenanhörung im Bundestagsunterausschusses auf Nachfrage Schwarzhaupts erklärt, dass sich bis dato niemand in der öffentlichen Jugendhilfe um die Kinder aus geschiedener Ehe gekümmert habe, „wenn die Regelung der elterlichen Gewalt erfolgt ist und man den Eindruck hat, die Sache liefe in Ordnung. Ob das Kind Unterhalt von seinem Vater bekommt, wissen wir nicht mit Sicherheit.“³¹⁹ Die im Jugendamt institutionalisierte vormundschaftliche Disziplinarmacht begann, sich vor diesem Hintergrund auszudehnen. Von diesem Zeitpunkt an sollten nicht mehr nur Eltern, die nie miteinander verheiratet waren, entsprechend eines bestimmten Ehe- und Familien-Normativs diszipliniert werden, indem sie unter vormundschaftlicher beziehungsweise beistandschaftlicher Kontrolle auf eine je geschlechtsspezifische Weise für ihre Kinder zu sorgen hatten, sondern auch die Eltern, die durch ihre Trennung und Scheidung ebenfalls gegen dieses Normativ verstießen. Diese diskursive Verlagerung fiel zusammen mit einer soziografischen Verschiebung. Auf der einen Seite stabilisierte sich die Quote der nichtehelichen Geburten Mitte der 1960er Jahre im Bundesdurchschnitt auf

³¹⁷ Ebd. 207.

³¹⁸ Ebd.

³¹⁹ Protokoll der 8. Sitzung des Unterausschusses „Unehelichenrecht“ des Rechtsausschusses vom 25.10.1968 (Anhörung über die Rechtsstellung der nichtehelichen Mutter), nachgedruckt in: Schubert 2003, 622f.

ungefähr 4,5 %, in den Großstädten lag die Quote etwas darüber, das heißt, auf insgesamt niedrigem Niveau.³²⁰ Auf der anderen Seite stieg die Scheidungsrate von gut 73.000 in 1959 über mehr als 83.000 in 1964 auf über 100.000 in 1969 bei im gleichen Zeitraum weniger werdenden Eheschließungen von 699.000 in 1961 auf rund 572.000 in 1969.³²¹ Rund 60 % der Scheidungen betrafen auch minderjährige Kinder, 1960 waren das gut 67.000 und 1970 mehr als 118.000 Kinder.³²² Aus rein pragmatischen Gründen ist daher durchaus zu verstehen, warum beispielsweise Webler nachdrücklich darum bemüht war, zu erklären, warum die Situationen der nichtehelichen Kinder und der sogenannten Scheidungsweisen überhaupt nicht miteinander zu vergleichen seien. Es ging neben grundsätzlichen Überlegungen auch darum, den Arbeitsaufwand der Amtsvormünder nicht um jährlich mehrere zehntausend Fälle zu erhöhen. Auf diesen Aspekt wird im folgenden Abschnitt noch näher einzugehen sein. Zunächst soll jedoch noch in aller Kürze die letzte Phase auf dem Weg zum endgültigen Reformgesetz nachgezeichnet werden.

8.4.2.4. *Amtspflegschaft wird Gesetz: Beseitigung der Überwachung durch Amtsbeistandschaft*

Tatsächlich trat ein, was im „Amtsvormund“ befürchtet worden war: Vom Bundesrat wurde nicht akzeptiert, dass der Bundestag – nicht zuletzt auf Druck der Praxis und des *DIV* – die vom Bundesrat geforderte Änderung nicht übernommen hatte, die Amtsbeistandschaft durch die Amtspflegschaft zu ersetzen. Auf Antrag Hessens sollte der Vermittlungsausschuss angerufen werden, um die entsprechenden Paragraphen des BGB (§§ 1706 – 1710) so umzugestalten, dass die im vom Bundestag verabschiedeten Gesetz vorgesehene gesetzliche Beistandschaft, „die eine besondere Unterstützung und Überwachung der Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt beinhaltet, durch eine sich auf die Wahrnehmung besonders schwieriger Aufgaben beschränkende gesetzliche Pflegschaft“³²³ ersetzt würde. In dem hessischen Antrag wurde an dem Gesetz kritisiert, dass darin offenkundig unterstellt würde, dass nichteheliche Mütter „in der Regel ihre elterlichen Rechte und Pflichten weniger verantwortungsbewußt und gewissenhaft ausüben als andere Mütter“³²⁴. Eine gesetzliche Normierung, mit der diese Annahme materielles Recht würde, wurde als Diskriminierung abgelehnt. Zur Begründung hieß es, dass damit nicht nur die nichteheliche Mutter gegenüber der ehelichen Mutter diskriminiert würde, sondern auch das Kind, da dessen „Stellung in der Gesellschaft untrennbar mit der seiner Mutter verbunden“ sei. Der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses wurde sowohl vom Unterausschuss, vom Rechtsausschuss des Bundesrates und schließlich auch vom Bundesrat

³²⁰ Vgl. ebd. 562; Statistisches Bundesamt 2008c, Tabelle 5.

³²¹ Vgl. Statistisches Bundesamt 2008c, Tabelle 5.

³²² Vgl. ebd. Tabelle 4.

³²³ Protokoll der Sitzung des Unterausschusses des Rechtsausschusses vom 28. und 29.5.1969, nachgedruckt in: Schubert 2003, 791f.

³²⁴ Hier und im Folgenden: ebd. 792.

selbst angenommen.³²⁵ Damit hatte sich die Sichtweise durchgesetzt, wie sie von Ernst Heinsen (SPD) in seinem Bericht aus der Ausschussarbeit vor dem Bundesratsplenum und seiner Begründung für die Ersetzung der gesetzlichen Amtsbeistandschaft, wie sie im vom Bundestag verabschiedeten Gesetz vorgesehen war, durch die gesetzliche Amtspflegschaft:

„In dieser Diskriminierung der ledigen Mutter liegt eine Verletzung ihrer Menschenwürde, ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz gegenüber Müttern nach Scheidung oder Trennung der Ehe, wo die tatsächlichen Gegebenheiten absolut vergleichbar sind, und eine Verletzung von Art. 6 Abs. 5 GG.

Die Lage der Kinder wird auch entgegen der Annahme des Bundestages nicht durch den Wegfall der Beistandschaft verschlechtert. Das Jugendamt hat, wie bei jedem Kind, die Aufgabe, den Inhaber der elterlichen Gewalt bei der Erziehung zu unterstützen und das Vormundschaftsgericht zu unterrichten, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Jede darüber hinausgehende Betreuung oder Überwachung ist eine faktisch nicht gebotene Diskriminierung von Mutter und Kind. Nur am Rande möchte ich bemerken, daß die Kindesmißhandlung in den sogenannten Halbfamilien nicht häufiger vorkommt als in Familien mit ehelichen Kindern.“³²⁶

Im Vermittlungsausschuss wurde das Begehren des Bundesrates auf Ersetzung der Beistandschaft durch die Pflegschaft nach abermals intensiver Diskussion mit 13:9 Stimmen angenommen.³²⁷ Der Vermittlungskompromiss fand schließlich auch die Zustimmung von Bundesrat und Bundestag, sodass das „Gesetz über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder“ endlich am 22.8.1969 im Bundesgesetzblatt³²⁸ veröffentlicht werden konnte.

9. Skepsis des DIV gegenüber der Reform des Nichtehelehenrechts

Anfang Mai 1969 hatte, wie bereits erwähnt, eine Arbeitstagung des *DIV* stattgefunden. Bei der Eröffnung wurde ein Grußtelegramm der Bundesfamilienministerin Brauksiepe (CDU) vorgelesen, in dem es hieß: „Das Deutsche Institut für Vormundschaftswesen und die in ihm vertretenen Kreise der Jugendhilfe haben in bedeutungsvoller Weise an der Neugestaltung des Un-ehelehenrechts mitgewirkt. Die Vorschläge sind um so überzeugender, als sie an den Erfahrungen der Praxis orientiert sind.“³²⁹ Damit wurde dem *DIV* auch von offizieller Seite sein rechtspolitischer Einfluss bestätigt. Von diesen praxisorientierten Vorschlägen, die im Telegramm der Bundesministerin ausdrücklich gelobt wurden, hatte sich aber die Mehrheit der im Bundesrat vertretenen Länder nicht überzeugen lassen. Zwar war das Reformgesetz, das An-

³²⁵ Vgl. Protokoll der Sitzung des Rechtsausschusses vom 11.6.1969, nachgedruckt in: ebd. 799f; Protokoll der Beratungen im Plenum des Bundesrates am 20.6.1969, in: ebd. 809.

³²⁶ Protokoll der Beratungen im Plenum des Bundesrates am 20.6.1969, in: ebd. 806.

³²⁷ Vgl. das Kurzprotokoll der 14. Sitzung des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesrates am 26.6.1969, nachgedruckt in: ebd. 820.

³²⁸ BGBl. 1969 I, 1243. Vgl. auch DAVorm 9/1969, 297.

³²⁹ Zitiert nach DAVorm 6-7/1969, 201f.

lass und zentraler Gegenstand der Tagung gewesen war, nur wenige Tage nach der Konferenz vom Bundestag verabschiedet worden. Aber da in diesem Gesetz die gesetzliche Amtsbeistandschaft normiert werden sollte – wie es vom *DIV* seit Langem gefordert worden war, wenn schon nicht die gesetzliche Amtsvormundschaft fortgeführt würde –, verweigerte der Bundesrat genau wegen der Amtsbeistandschaft dem Gesetz seine Zustimmung und rief den Vermittlungsausschuss an – wie es vom *DIV* befürchtet worden war. Als die gesetzliche Amtsbeistandschaft im Vermittlungsausschuss tatsächlich gekippt und im endgültigen Gesetz durch die Amtspflegschaft ersetzt wurde, war das nicht nur für die in Bundestag und Bundesrat vertretenen Konservativen eine Niederlage, sondern vor allem für das *DIV* und die von diesem vertretenen Jugendämter, besonders deren Vormundschaftsabteilungen.

„Der Amtsvormund“, also die monatlich erscheinende Mitgliederzeitschrift des Instituts, hatte den Reformprozess von Anfang an mit großer Skepsis begleitet und an den Gesetzgeber nachdrücklich für den Erhalt des „bewährten deutschen Unehelichenschutzes“³³⁰ in Form der gesetzlichen Amtsvormundschaft appelliert. Daran hatte sich auch nichts geändert, nachdem Webler 1965 seinen Posten als Direktor des Instituts als auch die Herausgeberschaft des „Amtsvormunds“ an Walter Zarbock übertragen hatte. Im Februar 1967 informierte die Zeitschrift seine Leserschaft über die im 1966er Referentenentwurf vorgesehene Neuregelung der elterlichen Gewalt. Es wurde berichtet, dass die Mutter die elterliche Gewalt über ihr uneheliches Kind bekommen sollte und dass dafür die selben Vorschriften gelten sollten, wie für eheliche Kinder. Wie zur Beruhigung wurde hinzugefügt, dass „der Schutz, der den ue. [= unehelichen] Kindern durch die Amtsvormundschaft seit vielen Jahrzehnten in vorbildlicher Weise zuteil wurde, nicht ersatzlos wegfallen, vielmehr in eine sog. Beistandschaft umgestaltet werden“³³¹ sollte. Weiter hieß es, dass die Beistandschaft, dem Entwurf nach zu urteilen, so „elastisch“³³² ausfallen würde, dass „sie der Verschiedenheit der Einzelfälle angepaßt werden kann“. Die vormundschaftlichen „Machtrequisiten“³³³ schienen also vorerst ungefährdet, mit einer Einschränkung, die man denn auch für „sehr bedauerlich“ hielt. Das war die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, dass auf den Antrag der Mutter hin der Eintritt der Beistandschaft vom Vormundschaftsgericht sogar noch vor der Geburt aufgehoben werden könnte. Dies wurde, nicht ohne Polemik, vom „Amtsvormund“ kommentiert. In Umkehr der Unschuldsvermutung wurde kritisiert, dass mit dieser Regelung vorausgesetzt würde, „daß schon im voraus die Persönlichkeit der Mutter und die Umstände der Geburt genau beurteilt werden können, was in den wenigsten Fällen möglich sein dürfte.“³³⁴

Als der Regierungsentwurf im Januar 1968 vom Bundestag beraten worden war, beklagte „Der Amtsvormund“ die von der Reform zu befürchtende Kompetenzbescheidung des Jugendamtes, wenn es tatsächlich dazu käme, dass die Übertragung der elterlichen Gewalt nicht

³³⁰ DAVorm 4/1968, 130.

³³¹ DAVorm 2/1967, 35.

³³² Hier und im Folgenden: ebd. 36.

³³³ Foucault 2007 [1975], 179.

³³⁴ DAVorm 2/1967, 36.

mehr davon abhängig sein sollte, ob dies *positiv* begründbar dem Wohl des Kindes diene, sondern lediglich davon, dass es dem Kindeswohl nicht schade.³³⁵ Sinngemäß lautete die im „Amtsvormund“ geäußerte Befürchtung: Dann könnte ja fast jede nichteheliche Mutter die elterliche Gewalt bekommen. Man fragte sich ferner, „wie das Jugendamt und das Vormundschaftsgericht infolge der drastischen Einschränkung der Möglichkeiten in den Besitz von Informationen über diejenigen Fälle gelangen soll, in denen Hilfe für ein Kind notwendig ist“³³⁶. Die Sorge war von Standpunkt des Amtsvormundtschaftswesens aus durchaus berechtigt. Denn die unmittelbare Überwachung, wie sie durch die Pflegekinderaufsicht oder durch die Schutzaufsicht im Rahmen der Amtsvormundschaft rechtlich möglich gewesen war, wurde von einer politischen Mehrheit für nicht länger akzeptabel gehalten und sollte durch die Reform beseitigt werden. Die Antwort des Bundesrats auf die Frage, wie das Jugendamt bei den nichtehelichen Kindern fortan seinem verfassungsgemäßem Wächteramt gerecht werden sollte, lautete dem Sinn nach: genauso, wie bei den ehelichen Kindern.³³⁷ Mit anderen Worten, es zeichnete sich eine politische Mehrheit ab, die bereit war, unverheirateten Müttern von vornherein die gleichen Kompetenzen und Fähigkeiten in Sachen Kinderfürsorge und -erziehung zuzugestehen, wie den ehelichen oder sie zumindest nicht unter Generalverdacht zu stellen, dass unter ihrer Obhut das Wohl ihrer Kinder mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet wäre.

Dieser Annahme wurde im „Amtsvormund“, also *der* Fachzeitschrift für die im Vormundtschaftsbereich Tätigen, energisch widersprochen. Dieser Annahme läge ein viel zu idealistisches Leitbild der unehelichen Mutter zugrunde, das der Wirklichkeit nicht entspräche, wie es hieß.³³⁸ Dieses Leitbild basierte in den Augen des ungenannten Autors³³⁹ auf der für falsch gehaltenen Annahme, „die ue. [= unehelichen] Mütter übten ihre Elternrechte und -pflichten zumeist nicht weniger verantwortungsbewußt und gewissenhaft aus als die ehelichen, denen die elterliche Gewalt allein zusteht.“³⁴⁰ Nicht nur diese Annahme an sich, sondern vor allem die Einschätzung, dass eine gesetzliche Amtsbeistandschaft eine Form von Diskriminierung der betreffenden Mütter darstellen würde, hielt man für völlig haltlos. Schließlich hätte die „Erfahrung der Jugendämter“ *bewiesen*, dass die fraglichen Mütter selbst überhaupt kein Interesse daran hätten, dass ihnen die volle elterliche Gewalt übertragen würde. An dieser Stelle ist jedoch genauer hinzusehen.

Wörtlich hieß es in dem Artikel, dass die Mütter nicht daran interessiert seien, „die elterliche Vollgewalt nach § 1707 II BGB gegenwärtiger Fassung übertragen zu erhalten.“³⁴¹ Sie wüssten, so hieß es weiter, dass ihr Kind in der Amtsvormundschaft (!) am besten betreut sei und außerdem würden die Mütter die Hilfen des Jugendamtes *gerne* in Anspruch nehmen.³⁴² Hier

³³⁵ Vgl. DAVorm 4/1968, 130.

³³⁶ Ebd.

³³⁷ Vgl. ebd. 114f.

³³⁸ Vgl. DAVorm 4/1968, 131.

³³⁹ Wahrscheinlich handelte es sich um den Herausgeber Zarbock.

³⁴⁰ DAVorm 4/1968, 131.

³⁴¹ Ebd.

³⁴² Vgl. ebd.

lohnt ein Blick auf den Wortlaut des angesprochenen Paragraphen. Dieser besagte: „Das Vormundschaftsgericht kann einer volljährigen Mutter auf Antrag die elterliche Gewalt über das Kind übertragen. Das Gericht kann einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten von der Übertragung ausnehmen.“³⁴³

Wenn sich die Feststellung, dass Mütter kein Interesse daran hätten, sich das Recht der elterlichen Sorge *nach dem besagten Paragraphen übertragen* zu lassen, auf den ersten Satz desselben bezöge, dann könnte das dahin gehend verstanden werden, dass die Mütter kein Interesse daran hätten, einen Antrag beim Gericht zu stellen. Das wäre durchaus plausibel, nicht zuletzt vor der weiteren Argumentation des Artikels, war aber so nicht gemeint. Man meinte von den Müttern zu wissen, dass sie sich gern unter dem paternalistischen Schutz der Amtsvormundschaft beziehungsweise Amtsbeistandschaft befänden, weil sie nicht allein mit allen Anforderungen fertig würden. Dieses Argument reflektiert nicht nur ein bestimmtes *Machtwissen*³⁴⁴, das die Mütter gleichsam zu Objekten macht, sondern liest sich gleichzeitig wie eine selbst erteilte Existenzberechtigung. In der Begründung dessen wird sogleich das spezifisch vormundschaftliche Wissen über die zum Objekt des Wissens gemachte Klientel sichtbar: „Immer wieder muß darauf hingewiesen werden, daß der überwiegende Teil der ue. Mütter von einfacher Herkunft ist.“³⁴⁵ Zwei Drittel der nichtehelichen Mütter seien Arbeiterinnen und entstammten einfachen sozialen Verhältnissen, genauso wie die dazugehörenden Väter.³⁴⁶

An dieser Konstruktion, mit der ein wohlwollender Paternalismus zu legitimieren versucht wurde, wird zugleich deutlich, dass noch Ende der 1960er Jahre starke Kräfte darum bemüht waren, eine bürgerliche Normalität, genauer gesagt, ein bürgerliches Verhaltens- und Seins-Ideal mittels eines biopolitischen und bürokratisch formierten Disziplinierungsinstruments, nämlich der Amtsvormundschaft oder Amtsbeistandschaft, aufrecht zu erhalten und nötigenfalls auch herzustellen. Man wollte so den realen Gesellschaftsverhältnissen Rechnung tragen, was gleichzeitig dazu führte, die sozialen Asymmetrien zwischen den Klassen oder Schichten zu reproduzieren und strukturell zu verstetigen. Man fürchtete, dass ohne diese disziplinierende Überwachung und Kontrolle, „die Gefahr einer sozialen Fehlentwicklung verstärkt und später einmal negative Auswirkungen für unsere Gesellschaftsordnung mit sich bringen“³⁴⁷ würde. Die einfachen Leute hätten ja auch kaum etwas an sozialem Ansehen zu verlieren und könnten es von daher, anders als Mädchen der mittleren und oberen sozialen Schichten, darauf ankommen lassen, ein uneheliches Kind zu bekommen, wie ein Autor namens Paetsch zitiert wurde.³⁴⁸ Geradezu zynisch klingt dessen weitere Argumentation, dass die Angehörigen der höheren Schichten Mittel und Wege finden könnten, unerwünschte Geburten zu verhindern. Die Normalität von Wohlhabenderen habe demnach dadurch gewahrt werden können, dass sie –

³⁴³ § 1707 Abs. 2 BGB a.F.

³⁴⁴ Vgl. dazu Foucault 2003 [1973], 119f.

³⁴⁵ Ebd.

³⁴⁶ Vgl. ebd.

³⁴⁷ Ebd. 132.

³⁴⁸ Vgl. hier und im Folgenden: ebd. 131.

aus Angst vor Prestigeverlust, gesellschaftlicher Ächtung und Karrierebeeinträchtigungen – eine Abtreibung vornehmen ließen, während den Arbeiterinnen nichts weiter übrig geblieben sei, als eine anormale, nämlich uneheliche Geburt in Kauf zu nehmen. Zentrale Argumente innerhalb des Vormundschaftsdiskurses hatten sich damit offensichtlich seit Taubes Zeiten kaum verändert.

Für den „Amtsvormund“ stellte es eine ernste Gefahr dar, wie ich vielleicht etwas sarkastisch formulieren möchte, dass diese Anormalen, die sich nicht einmal aus Angst um ihr Sozialprestige anständig zu benehmen wüssten, durch die bedenklichen Neuregelungen nun auch noch gegenüber dem bisher so vortrefflich für Ordnung sorgendem Jugendamt eine erheblich gestärkere Rechtsposition erhalten sollten, anstatt, wie bis dahin üblich, durch regelmäßige Kontrollen zur Raison gebracht zu werden. Man dürfe doch nicht Regelungen treffen, mit denen die „Gefahrenherde auf der Ebene des Verhaltens“³⁴⁹ noch verstärkt würden, statt sie einzudämmen. In diesem Sinne befürchtete „Der Amtsvormund“, dass die vorgesehene Stärkung der Rechtsposition von nichtehelichen Müttern vermehrt dazu führen könnte, dass diese es „ohne Rücksicht auf die Interessen ihrer Kinder vorziehen würden, von der Feststellung der Vaterschaft und der Einbringung von Unterhalt abzusehen, um aus irgendwelchen Gründen den Vater aus seiner Verantwortung zu entlassen.“³⁵⁰ Dies ist ebenfalls ein Argument, dass sich ganz ähnlich schon Ende des 19. Jahrhunderts bei Taube fand.³⁵¹ Anders als bei Taube, so stereotyp dies in seinen Ausführungen auch gewesen sein mag, wurde sich jetzt an keiner Stelle die Mühe gemacht, über diese „irgendwelchen Gründe“ nachzudenken. Allem Anschein nach war es schlicht unvorstellbar, dass ein Vater *nicht* als Ernährer seines Kindes in die Pflicht genommen würde, worin ein Indiz für die Hegemonialität des bürgerlichen Ehe- und Familienmodells als Versorgungsinstitut gesehen werden kann. Denn ebenso wenig wurde hier über Möglichkeiten nachgedacht, wie Mütter und Kinder von Dritten, sei dies nun der Vater oder eine öffentliche Leistung, *unabhängig* werden könnten. Vielmehr stand unverrückbar fest:

„Die unausbleibliche Folge wird eine stärkere Belastung der Öffentlichkeit sein, denn es ist nicht zu erwarten, daß die ue. [= unehelichen] Mütter in derselben Weise über Jahre hinweg auf die Zahlung von Unterhalt drängen werden, wie das jetzt von den Amtsvormündern so vorbildlich geschieht. Eine größere Zahl von Müttern wird deshalb Sozialhilfe von den Sozialträgern in Anspruch nehmen müssen.“³⁵²

Auch das Argument der Entlastung öffentlicher Kassen wurde, wie schon seit rund 80 Jahren, angeführt, um damit die Notwendigkeit des Amtsvormundschaftswesens zu begründen. Die Bezeichnung wandelte sich und auch die Gesetzesnormen. Aus der Amtsvormundschaft wurde die Amtspflegschaft und hatte dabei während ihrer diskursiven Metamorphose einen Zwischenschritt über die Amtsbeistandschaft genommen, es blieb aber trotz der sich ändernden Schlagworte beim weithin gleichen argumentativen Diskursinventar. Es zeigte sich, dass Ende der 1960er Jahre eine eigenständige und existenzsichernde Berufstätigkeit von Müttern

³⁴⁹ Foucault 2007 [1975], 184.

³⁵⁰ Ebd. 132.

³⁵¹ Vgl. Taube 1893, 22.

³⁵² Foucault 2007 [1975], 132.

vorwiegend als Anomalie angesehen wurde. Interessanterweise war die Tatsache der Frauen- und Müttererwerbstätigkeit beispielsweise von Taube, Klumker oder Spann 60, 70 Jahre zuvor sehr viel weniger moralisierend aufgefasst worden, sie hielten sie in der Klassengesellschaft vielmehr für selbstverständlich, freilich genauso wie die Inpflegegabe der nichtehelichen Kinder. Hieran wird ersichtlich, wie sehr sich das bürgerliche Familienmodell seit Bestehen des Bürgerlichen Gesetzbuches verallgemeinert hatte: Eine Frau sollte nur bis zur Familiengründung außerhäusiger Erwerbsarbeit nachgehen, danach höchstens in Teilzeit. Dieses Normativ galt fort, auch wenn schon Ende der 1950er vereinzelt die Auffassung vertreten wurde, dass auch die unverheiratete „Berufsfrau [...] jetzt Erfüllung und soziale Achtung finden“³⁵³ könne. Die Berufstätigkeit von Frauen wurde in zunehmendem Maße sogar begrüßt, ohne jedoch die grundsätzliche Prämisse in Frage zu stellen, dass „der Mutterberuf der hehrste und edelste Beruf der Frau“³⁵⁴ sei. Auf dem vom *Deutschen Verein* veranstalteten 63. Deutschen Fürsorgetag (1963) wurde etwa die Ansicht vertreten,

„daß die Familien-Mutter ihre Ur-Aufgabe nur erfüllen kann, wenn sie soziale Realität, wenn sie den Rhythmus des Lebens auch außerhalb der Familie kennt, wenn sie ihn *erfahren* hat. Eine Mutter kann den Mann und die Kinder nur ‚verstehen‘, wenn sie Berufswelt, moderne, sich rasch wandelnde Berufswelt erfahren hat oder erfährt, freilich ohne in ihr aufzugehen.“³⁵⁵

Neben dieser eher progressiveren Vision eines Ehemodells stand die zum Beispiel von Lothar Loeffler (SPD) vertretene konservativere Vorstellung: „Jede außerhäusliche Erwerbsarbeit entfernt aber mit der Frau die innere Mitte des Hauses.“³⁵⁶ Dies galt vor allem für die verheirateten Mütter, definierte aber auch die Normalität, an der das mütterliche Verhalten von unverheirateten Müttern bemessen wurde.

In diesem Lichte ist auch Weblers im *Zentralblatt* vom Oktober 1970 vorgebrachte Kritik zu sehen, dass die seit 1.7.1970 geltende Gesetzeslage die „sozialpolitische Natur“³⁵⁷ völlig verkenne. Die Rechtsposition der Mütter sei im Übermaß gestärkt worden, so Webler, was zur Folge gehabt hätte, dass die Mütter mit den damit einhergehenden Pflichten überfordert gewesen seien. Vom Standpunkt der Amtsvormundschaft aus hätten die Mütter auch zuvor nicht in ihren „üblichen mütterlichen Aufgaben“³⁵⁸ versagt, sondern sie scheiterten an der „Bewältigung außergewöhnlicher Schwierigkeiten“, wie sie sich besonders aus der Beitreibung der Unterhaltsleistungen vom Vater des Kindes ergäben; deshalb sei die Amtsvormundschaft eine segensreiche Einrichtung gewesen – für Mutter und Kind. Denn, so Weblers These, Nichtehelichkeit wäre *a priori* ein genereller Notstand des Kindes, da es weder Vater noch Fa-

³⁵³ Pfeil 1961, 43.

³⁵⁴ Zulliger 1964, 22.

³⁵⁵ Junker 1964, 60.

³⁵⁶ Loeffler 1964, 38. Loeffler soll hier nicht stellvertretend für die gesamte SPD genannt sein, er stand eher für den rechten Parteiflügel. Daran wird aber deutlich, dass die tradierte Idee der bürgerlichen Rollenverteilung quer durch die politischen Lager vertreten wurde.

³⁵⁷ Webler 1970, 243.

³⁵⁸ Hier und im Folgenden: ebd. 242.

milie, sondern nur eine unverheiratete Mutter habe.³⁵⁹ In der weiteren Argumentation wurde abermals das Kindeswohl auf utilitaristische Weise ins Zentrum gerückt. So hätte die Reform die

„einmalige persönliche Notlage, die Frustration des nichtehelichen Kindes, unterschätzt, in die die Mutter gar nicht eingreift, da sie von ihr und insbesondere von der seelischen Verstrickung des Kindes [...] nichts weiß, sie von sich schiebt oder verdrängt *und deshalb keinen Rat sucht*. Es darf bereits davon ausgegangen werden, daß nicht einmal das im Konkubinat der Eltern lebende nichteheliche Kind hier verschont bleibt, weil schon der Namensunterschied innerhalb der ‚Familie‘ zum Problem wird, selbst wenn der Vater seinem Kinde seinen Namen erteilt, denn dann stimmt er mit dem der Mutter nicht mehr überein.“³⁶⁰

Anhand solcher Ausführungen wird erkennbar, dass die aus dem 19. Jahrhundert überkommene bürgerlich rechtliche Konstruktion des Rechtssubjekts Ehefamilie unkritisch übernommen und zu einer entwicklungspsychologisch begründeten, quasi anthropologischen Konstante erklärt wurde: Aus zwei Individuen, einem Mann und einer Frau, wird qua Eheschließung ein Rechtssubjekt, das Ehepaar, was sich bis 1994 im gemeinsamen Familiennamen niederzuschlagen hatte – bis 1976 im Regelfall dem Namen des Mannes.³⁶¹ Webler hielt an dieser Konstruktion fest und versuchte dies mittels psychologischer Studienergebnisse zu begründen, die bewiesen hätten, dass nur diese familiale Einheit von Eltern und Kind(ern) die höchste Gewähr dafür erbrächte, dass die Kinder nicht verwahrlosten, dissozial, asozial oder kriminell würden.³⁶² Von dieser Logik ausgehend wird verständlich, warum Webler nach wie vor dafür stritt, einen entsprechenden Ersatz für die alte Amtsvormundschaft zu schaffen. Es ging ihm darum, das Jugendamt gewissermaßen als vormundschaftliches Vater-Surrogat für das Kind und als Ehemann-Surrogat für die Frau weiter wirken zu lassen.³⁶³ Dies sollte Webler zufolge in einer künftigen Novelle des Jugendwohlfahrtsgesetzes geschehen.

³⁵⁹ Vgl. ebd.

³⁶⁰ Ebd. 243, Hervorhebungen im Original.

³⁶¹ Ab 1976 hieß es in § 1355 Abs. 1f.: „(1) Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen). (2) Zum Ehenamen können die Ehegatten bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau bestimmen. Treffen sie keine Bestimmung, so ist Ehename der Geburtsname des Mannes.“

Nach diversen Reformen wurde jedoch erst zum 1.4.1994 das namensrechtliche Primat des Mannes abgeschafft. Seitdem heißt es in § 1355 Abs. 1: „Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.“

³⁶² Vgl. Webler 1970, 243f.

³⁶³ Vgl. hier und im Folgenden: ebd. 244.

VI

Novellierungen und Reformen (1970-1998): Pflegschaft wird Beistandschaft

1. JWG-Novelle 1970: Amtspflegschaft als Unterstützung ohne „Schutzaufsicht“

Das neue Nichteheleichenrecht trat am 1.7.1970 in Kraft, dasselbe galt für das überarbeitete JWG, das den Änderungen des Nichteheleichenrechts angepasst worden war. Nebenbei bemerkte versorgte das *DIV* die Jugendämter auch mit einer aktualisierten Ausgabe von „Das Recht des nichtehelichen Kindes“¹. In einer Ankündigung im „Amtsvormund“ hieß es dazu: „Für die nun anlaufende notwendige Schulung der Sachbearbeiter in den Jugendämtern dürfte die Textausgabe eine nützliche Hilfe sein.“² Mit dem neuen Recht wurde die Pflegekinderaufsicht über nichteheliche Kinder, die bei ihren Müttern lebten, für die sich beispielsweise Elisabeth Zillken ein Jahrzehnt zuvor noch mit größtem Nachdruck eingesetzt hatte, endgültig beseitigt.³ Im seit 1962 geltenden JWG hatte es noch geheißen, dass „eheliche Kinder, die sich bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad befinden“⁴ nicht zu den Pflegekindern gehörten, es sei denn, dass es sich dabei um gewerbemäßige oder gewohnheitsmäßige Inpflegnahmen handelte. Nach der Novelle galt dasselbe auch für nichteheliche Kinder, die damit ebenfalls nicht länger von Gesetzes wegen unter der Schutzaufsicht des Jugendamtes gemäß § 31 Absatz 1 JWG standen.

Die einschneidendste Änderung war jedoch die Ersetzung der gesetzlichen Amtsvormundschaft durch die gesetzliche Amtspflegschaft, wodurch das Maß der Bevormundung von Mutter und Kind durch das Jugendamt eingeschränkt wurde. Jetzt hieß es im JWG: „Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes wird das Jugendamt Pfleger nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Mutter Deutsche im Sinn des Grundgesetzes ist.“⁵ Das Gleiche galt auch, wenn die Mütter, die rechtlich als staatenlos, als heimatlos, als Flüchtlinge oder als Asylberechtigte angesehen wurden und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hatten.⁶ Mit den Aufgaben der Pflegschaft waren einzelne Beamte oder Angestellte des Ju-

¹ Zarbock 1970.

² DAVorm 9/1969, 297.

³ § 31 JWG.

⁴ § 27 Abs. 2 Nr. 2 JWG a.F.

⁵ § 40 Abs. 1 Satz 1 JWG.

⁶ Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 2.

gendantes zu betrauen.⁷ Diese Aufgaben umfassten: die Feststellung der Vaterschaft, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (gegebenenfalls in Form einer einmaligen Abfindung) und die Regelung von Erb- und Pflichtteilsrechten, die dem Kind im Falle des Todes des Vaters und seiner Verwandten zustanden.⁸

Die Abschaffung der Amtsvormundschaft, vor allem die damit verbundene Aufsichtsfunktion, sollte aber dem Willen des Gesetzgebers nach nicht dazu führen, dass unterstützungsbedürftige Mütter und deren Kinder völlig sich selbst überlassen würden. Von daher wurde den Jugendämtern in den §§ 51 und 52 JWG ein weitgehendes Beratungs- und Unterstützungsangebot für alleinsorgende Eltern und werdende Mütter zur Pflichtaufgabe gemacht. Dadurch wurde der Dienstleistungscharakter der Jugendämter gegenüber dem zuvor doch noch recht ausgeprägten obrigkeitlichem Eingriffsgedanken gestärkt. Bundesfamilienministerin Käte Strobel fasste zusammen: „Das Jugendamt wird hier von einer Stelle der Unterhaltsbeitreibung für nichteheliche Mündel zu einer durch den Gesetzgeber autorisierten sozialen Beratungsstelle für Halb-Familien und alleinstehende Mütter.“⁹ Damit wurde zugleich der Personenkreis, für den das Jugendamt beratend und unterstützend tätig werden sollte, stark ausgeweitet. In § 51 JWG hieß es nun:

„(1) Das Jugendamt hat einen Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes allein zusteht, auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge, insbesondere bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes zu beraten und zu unterstützen.

(2) Leben die Eltern des Kindes getrennt, ohne daß die Sorge für das Kind einem Elternteil übertragen ist, so gilt Absatz 1 für den Elternteil entsprechend, in dessen Obhut sich das Kind befindet oder der Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil des Kindes geltend machen will.“

In der Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 23.4.1970 hieß es dazu, dass dadurch zum einen den Kindern, die nicht in der Obhut ihrer beiden Eltern aufwachsen, ein Ausgleich für die weggefallene Vormundschaft geschaffen werden sollte, um so auch weiterhin den gelegentlich vorhandenen Schutzbedürfnissen von nichtehelichen Kindern zu entsprechen.¹⁰ Zum anderen wurde eine Verstärkung des Schutzes für Kinder, deren Eltern geschieden waren oder in Trennung lebten, für dringend notwendig gehalten, vor allem in Bezug auf die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen der Kinder. Der nichtehelichen Mutter stand im Regelfall das Jugendamt als Pfleger oder Vormund des Kindes zur Seite, Letzteres vor allem bei minderjährigen Müttern, um die Ansprüche des Kindes gegen den Vater geltend zu machen. Die geschiedenen oder in Trennung lebenden Mütter hatten sich bis dahin allein um die Geltendmachung der Ansprüche ihrer Kinder gegen den Vater zu kümmern. Da die Reform jedoch auch auf die Gleichstellung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern zielte, war auch diese Chancenungleichheit zwischen den ehelichen und nichtehelichen alleinsorgenden Müttern zu beseitigen. Denn man ging davon aus, dass es eine starke seelische Belastung der

⁷ Vgl. § 37.

⁸ Vgl. § 1706 BGB a.F.

⁹ In: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen 1972, 12.

¹⁰ Vgl. hier und im Folgenden: Bundestagsdrucksache VI/674, 14.

Mutter darstellte, die sich auch negativ auf das Kind auswirkte, wenn sie regelmäßig von ihrem Ex-Mann den Unterhalt für ihr Kind einfordern müsste. Um dieser Belastung aus dem Weg zu gehen, würden die Mütter häufig jeden Kontakt zu ihrem Ex-Mann vermeiden, mit der Folge, dass die Kinder nicht den ihnen gesetzlich zustehenden Unterhalt erhielten. Von daher sollte auch den Trennungs- und Scheidungsmüttern die Möglichkeit geschaffen werden, sich vom Jugendamt beraten und unterstützen und sich gegebenenfalls das Jugendamt als Pfleger oder Beistand für ihr Kind bestellen zu lassen.

Mit dieser Regelung trat das Jugendamt auch in die Scheidungs- und Trennungsfamilien als Vater-Surrogat. Es hatte fortan auf Antrag der Mutter dafür zu sorgen, dass die väterliche Ernährerefunktion qua Unterhaltsbeitreibung aufrechterhalten bliebe. Denn für den geschiedenen Vater sollte analog gelten, was ein Referent auf der Arbeitstagung des DIV 1971 für den Vater eines nichtehelichen Kindes folgendermaßen zusammengefasst hatte: „Der gesamte finanzielle Mindestbedarf des nichtehelichen, noch nicht 18 Jahre alten und nicht im Haushalt des Vaters lebenden Kindes ist regelmäßig durch seinen Vater zu decken“¹¹. Bei der Durchsetzung dessen sollte das Jugendamt Mütter und Kinder künftig unterstützen. Vor diesem Hintergrund entwickelte sich die Unterhaltsfrage für die Vormundschaftsabteilungen der Jugendämter denn auch zu einem ernstlichen Problem, wie auf der ersten Arbeitstagung des *DIV* nach Inkrafttreten des neuen Nichtehelehenrechts und des novellierten JWG im Oktober 1971 deutlich wurde. Von bundesministerieller Seite wurde große Hoffnung in das *DIV* gesetzt, zum einen was die Überwindung der Probleme und die Etablierung des neuen Rechts in die Jugendamtspraxis anbelangte, zum andern erhoffte man sich vom *DIV* und seinen Fachtagungen konstruktive Kritik für die weitere Rechtsentwicklung, also vom speziellen Machtwissen zu profitieren.¹²

2. Das neue Nichtehelehenrecht in der vormundschaftlichen Praxis

2.1. „Verwirrung, Unsicherheit und Ratlosigkeit“ DIV-Arbeitstagung 1971

Auf der 1971er Arbeitstagung wurde die vorherrschende Stimmung unter den Fachleuten angesichts der Rechtsreformen deutlich zum Ausdruck gebracht. Exemplarisch hieß es:

„15 Monate nach dem Inkrafttreten des NeG [= Nichtehelehengesetzes] sind durch eine kaum noch zu

¹¹ Binschus 1972, 26.

¹² Vgl. dazu die Grußadressen von Bundesministerin Käthe Strobel (Jugend, Familie und Gesundheit) und Bundesminister Gerhard Jahn (Justiz), in: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen 1972, 11-14. Des weiteren die Adresse von Bundesministerin Katharina Focke (Jugend, Familie, Gesundheit) in: Zentralblatt 4/1974, 121-123; Deutsches Institut für Vormundschaftswesen 1974, 13-15.

überschauende Literatur und widersprüchliche Entscheidungen wenige Fragen geklärt, aber viel Verwirrung, Unsicherheit und Ratlosigkeit hervorgerufen worden.“¹³

„Die Durchführung der Reform des Nichteheleichenrechts hat die Stadtvormünder¹⁴ und ihre Mitarbeiter, insbesondere wegen der komplizierten Unterhaltsberechnung, schwer belastet.“¹⁵

Die allgemeine Stimmung unter den Fachleuten war offensichtlich äußerst angespannt. Immer wieder wurde darauf Bezug genommen, dass die Zeitspanne zwischen Verabschiedung des Gesetzes und Inkrafttreten äußerst kurz war, sodass die Praxis sich kaum auf die neuen Rahmenbedingungen einstellen können. Bei künftigen Reformen sollte doch darauf geachtet werden, wie es an die Adresse des Gesetzgebers gerichtet hieß, dass mehr Zeit für notwendige Veränderungen und Anpassungen zur Verfügung gestellt würde. Schließlich musste jetzt häufig die gesamte Jugendamtsstruktur überdacht werden, weil diese bis zur Reform, gerade in mittleren und kleineren Jugendämtern, um die Amtsvormundschaft als Zentralstück herumgruppiert war.¹⁶

Die Tagungsbeiträge reflektieren die Unsicherheit vor allem hinsichtlich der Unterhaltsfrage. So hatte die zwischen den Bundesländern teils erheblich voneinander abweichende Rechtspraxis zur Folge, wie vom Hamburger Landgerichtsrat Gustav-Adolf Bursch anschaulich geschildert wurde, dass die gerichtlich festgelegten Unterhaltsrenten der Väter bei gleichem Nettoeinkommen sehr stark variierten. Je nach Einkommenshöhe konnten die Schwankungen zwischen 24 % und 32 % betragen.¹⁷ Das lag an den unterschiedlichen zugrunde gelegten Berechnungsschlüsseln („Hamburger Modell“, „Mittelwert-Formel“, „Zwickauer Schlüssel“, „Modell Berlin“, „Modell Göttingen“, „Düsseldorfer Tabelle“ usw.)¹⁸. Dies sei, so stellte Bursch fest, nicht nur für Richter und Vormünder verwirrend, sondern würde vor allem „den Rechtsuchenden einfach überfordern. Es vermittelt ihm nur das Gefühl, es werde über den breiten Landrichterdaumen nach unüberschaubaren Geheimrezepten judiziert, ja gar gefühlsmäßig von einem väter- oder kinderfreundlichem Gericht geurteilt.“¹⁹ Er hielt dies für gefährlich, weil damit das Vertrauen in die Justiz (weiter) geschwächt würde und damit auch die handlungsleitende Kraft des Rechts und der Gerichte beziehungsweise ihre allgemein disziplinierende Macht. Vor diesem Hintergrund wurde der Vorschlag gemacht, auch ratsuchende unterhaltspflichtige Väter zu beraten, obwohl ihnen gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes (§ 51 JWG) zufolge keine Beratungspflicht bestünde.²⁰ Von Seiten des DIV wurde unterstrichen: „Gerade in diesen Fällen ist jedoch ein Höchstmaß an Objektivität, an Erfahrung und Zeitaufwand notwendig.“²¹ Ob das die Amtspflegerinnen und Amtspfleger motivierte, auch Väter zu beraten, oder sie eher davon

¹³ Binschus 1972, 26.

¹⁴ So der Begriff für die Berliner Amtsvormünder.

¹⁵ Neuberger 1972, 142.

¹⁶ Vgl. Würfflein 1972, 83f.

¹⁷ Vgl. Bursch 1972, 23.

¹⁸ Vgl. ebd. 18-23.

¹⁹ Ebd. 16.

²⁰ Vgl. Kähler 1972, 89.

²¹ Ebd.

abhielt, solches zu tun, sei dahingestellt. Fest steht jedenfalls, dass die von den Jugendämtern festgesetzten Unterhaltssummen genauso schwankten, wie die der Gerichte.²²

Ein weiteres Problem wurde in der Grundtendenz gesehen, wonach der Unterhalt nach der Lebensstellung der Mutter zu berechnen war, wie bis 1970 im BGB verankert gewesen war.²³ Denn diese Tendenz lag vielen der Berechnungsgrundlagen weiterhin zugrunde, die vom gesetzlichen Regelunterhaltssatz für die nichtehelichen Kinder, der zeitgleich mit dem neuen Nichtehelichenrecht normiert worden war, ausgingen.²⁴ Das aber hätte dazu geführt, wie Bursch kritisierte, dass ein junger, gut verdienender, lediger Vater genauso viel beziehungsweise wenig Unterhalt zu leisten hatte, wie der schlecht verdienende. Für ihn stand fest:

„[E]in junger gut verdienender Vater kann seinem Kind mehr zukommen lassen, als er könnte, wenn er weniger verdiente. Junge gut verdienende eheliche Väter in intakten Familien tun das auch. Das lehrt die Lebenserfahrung immer wieder. Warum das ne. [= nichteheliche] Kind eines jungen, gut verdienenden Vaters da anders behandelt werden sollte, vermag ich nicht einzusehen.“²⁵

Damit wird der überkommene Interessenschutz von wohlhabenderen Männern gegenüber den von ärmeren Frauen, die von ihnen ein gemeinsame Kind erwarten, teilweise in Frage gestellt.²⁶ An diesem Zitat lässt sich aber auch ablesen, wie ein bestimmtes Normalitätsverständnis von „intakter Familie“ auf das nichteheliche familiäre Beziehungsdreieck übertragen wurde und zugleich andere unterhaltspflichtige Väter implizit ausgespart wurden, der ältere, verheiratete und gut verdienende zum Beispiel. Die Aussparungen werden noch klarer, wenn man sich die biopolitischen Konstruktionen vergegenwärtigt, wie sie in Heinz Warnekes Ausführungen zu „Aktuelle[n] Fragen aus dem Unterhalts- und Vaterschaftsprozess“²⁷ aufschienen.

Die Zahlung von Unterhalt und vor allem die Unterhaltsbeitreibung durch das Jugendamt setzten voraus, dass die Vaterschaft bereits festgestellt worden war. 1972 hatten 62,5 % der fraglichen Männer ihre Vaterschaft für ein nichteheliches Kind ‚freiwillig‘ beim Jugendamt anerkannt, während 19 % durch erfolgreiche Klageverfahren festgestellt werden konnten, der Rest konnte nicht oder zumindest nicht zweifelsfrei festgestellt werden.²⁸ In etwa 90 % der beim Jugendamt ‚freiwillig‘ festgestellten Vaterschaften wurde, ebenfalls ‚freiwillig‘, eine Unterhaltsvereinbarung mit dem Vater getroffen.²⁹ Helmut Neuberger, Leiter des Referats Vormundtschaftswesen beim Senator für Familie, Jugend und Sport, erklärte in seinem Beitrag, wie man es in Berlin auf Grundlage eines bestimmten esoterischen und empirisch effektiven Exper-

²² Vgl. den Wortbeitrag von van den Boom in der Diskussion im Plenum, in: Deutsches Institut für Vormundtschaftswesen 1972, 51f.

²³ § 1708 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. (bis 1970).

²⁴ Regelunterhaltsverordnung vom 27.6.1970 (BGBl. I 1970, 1010).

²⁵ Bursch 1972, 24.

²⁶ Vgl. dazu auch die Kritik an den Vorarbeiten zum BGB von Menger 1890, 91-93.

²⁷ Warneke 1972, 36-41.

²⁸ Vgl. DAVorm 6/1974, 371.

²⁹ Vgl. den Beitrag von Zeller in der Diskussion im Plenum, in: Deutsches Institut für Vormundtschaftswesen 1972, 47.

ten-Wissens³⁰ erreicht habe, dass selbst erheblich höhere Beträge als die als Regelunterhalt vorgesehenen ‚freiwillig anerkannt‘ würden:

„Das wird man u. a. darauf zurückführen können, daß die Mehrzahl der Berliner Stadtvormünder gleichzeitig Urkundsbeamten sind und ihre Verpflichtung, den Vater zu belehren, sehr ernst nehmen. Somit ist auch der Stadtvormund als gesetzlicher Vertreter des Kindes gehalten, bei den Verhandlungen mit dem Vater die Belehrung des Urkundsbeamten vorwegzunehmen. Damit werden eine Reihe [...] Schwierigkeiten vermieden. Es ist überhaupt ein Ziel unserer Arbeit, im Gespräch mit den Müttern und den Vätern Verständnis und Einsicht zu fördern. Dabei soll nach Möglichkeit erreicht werden, daß die Mütter die Angelegenheiten ihrer Kinder möglichst selbst regeln können.“³¹

Was Neuberger hier beschrieb, ist eine Form von Herrschaftstechnologie, mit der vor allem die ‚freiwillige‘ Vaterschaftsanerkennung bewirkt wurde. Vor allem der Vater, aber auch die Mutter, wird demnach von besonders autorisierten und besonders qualifizierten Personen unter strenger Bezugnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen von einem bestimmten Moralverhalten überzeugt – ihr Verständnis und ihre Einsicht sollen erreicht werden. Foucault bezeichnete Vergleichbares als „Pastoralmacht“³². Ziel ist, die Vaterschaft so zu subjektivieren und regelrecht zu introjizieren, also ein bestimmtes Sich-Verhalten hervorzubringen, indem die Unterhaltsverpflichtung zu einer ethisch unhinterfragbaren Selbst-Verständlichkeit der fraglichen Männer würde. Gleichzeitig soll Frauen ein Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden, das als Mütterlichkeitskompetenz bezeichnet werden könnte, mit dem sie ihre Elternfunktion ausfüllen können und sollen. Mit Blick auf die Geschlechterverhältnisse ist daran problematisch, dass die eigene Mutterschaft qua Geburt eines Kindes für eine Frau eine weit aus größere Evidenz zu haben scheint, als die eigene Vaterschaft für einen Mann, obwohl Mutterschaft wie Vaterschaft in ihrer jeweiligen Ausformung gleichermaßen soziale Konstruktionen sind. Trotz dieser Konstruiertheit dürfte es leichter sein, dass eine Frau, die ein Kind geboren hat, sich *als* Mutter ansprechen lässt, denn ein Mann *als* Vater. Davon ging zumindest das Recht aus – und tut dies noch heute.

Wenn „schwerwiegende Zweifel“³³ an der Vaterschaft geltend gemacht werden konnten, so stand die Vaterschaft nicht fest und folglich war auch vom vermeintlichen Vater von Gesetzes wegen kein Unterhalt für das Kind zu bekommen. Die erste Grundvoraussetzung der Vaterschaftsfeststellung war: „Nach der Systematik des Gesetzes muß zunächst einmal der Geschlechtsverkehr des Beklagten mit der Mutter des Klägers feststehen“³⁴. Wenn feststand, dass der fragliche Mann mit der Mutter „innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit“³⁵, dies erstreckt sich zwischen dem 181sten und dem 302ten Tag vor der Geburt des Kindes³⁶, Geschlechtsverkehr hatte, dann blieben noch verschiedene Zweifelsmomente auszuschließen:

³⁰ Vgl. dazu Goffman 1973 [1961], 310.

³¹ Neuberger 1972, 142.

³² Vgl. Foucault 1987 [1982], 248-250.

³³ § 1600 o Abs. 2 Satz 2 BGB a.F.

³⁴ Warneke 1972, 38.

³⁵ Ebd.

³⁶ Vgl. § 1592 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F.

vor allem der sogenannte Mehrverkehr, vor allem wenn die Vaterschaft des „Mehrverkehrers“ nicht aufgrund von „Blutmerkmalen; erbbiologischen Befunden; Tagezeitgutachten; Beiwohnung ausschließlich in den sog. ‚sterilen Tagen‘“³⁷ ausgeschlossen werden konnte. Mit anderen Worten, die *exceptio plurium concumbentium* galt weiter fort, wenn auch in abgeschwächter Form. Sie gilt bis zum heutigen Tag als Begründung, um erhebliche Zweifel an der Vaterschaft gemäß § 1600 d Abs. 2 BGB³⁸ anzumelden (Stichworte: „Scheinvaterschaft“, „Kuckuckskinder“, „Genlabor“). Das bedeutet, dass ein Mann um so eher vor einer Unterhaltsverpflichtung geschützt war, um so mehr dieser vor Gericht glaubhaft machen konnte, dass die unverheiratete Mutter mit mehreren Männern sexuell verkehrt hatte. Warneke berichtete von diversen Gerichtsentscheidungen aus den Jahren 1970/71. So habe das Kammergericht, also das Berliner Oberlandesgericht, schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft anerkannt, obwohl nur ein einziger „Mehrverkehrler“ benannt wurde und dieser einem serologischen und erbbiologischen Gutachten zufolge nur „sehr unwahrscheinlich“ als Vater in Frage gekommen sei.³⁹ Ferner hätte das Oberlandesgericht in Celle schwerwiegende Zweifel bejaht, weil die Mutter im fraglichen Zeitraum der „Gewerbsunzucht“ nachgegangen sei, obwohl serologisch die Vaterschaft nicht ausgeschlossen und erbbiologisch als „sehr wahrscheinlich“ gegolten habe. Man könnte also von einem ‚Freier-Schutz‘ sprechen. Letztlich ließ das Düsseldorfer Oberlandesgericht die vorgetragenen Zweifel als schwerwiegend gelten, ohne dass Mehrverkehr während des Empfängniszeitraums erwiesen gewesen wäre, sondern aufgrund des Indizes, dass die Mutter schon ein nichteheliches Kind hatte, dessen Vater nicht festgestellt werden konnte; oder, wie in einem anderen Fall, weil der Mehrverkehr nicht ausgeschlossen und die Vaterschaft des ‚Zweiflers‘ durch serologisches und erbbiologisches Gutachten nicht eindeutig positiv hatte bestätigt werden können.

Diese Entscheidungen verdeutlichen, dass ganz überwiegend den unverheirateten Müttern das Risiko der materiellen Folgen von Schwangerschaft und Geburt aus ethischen Gründen, nämlich wegen eines bestimmten Sexualverhaltens, aufgebürdet wurde. Das Kammergericht hielt schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft nicht einmal „bei Verwendung von Schutzmitteln“ für ausgeschlossen, dies könne nur ein Indiz sein. Wenn also eine Frau mit mehreren Männern schlief und dabei immer Verhütungsmittel verwendete, außer bei einem, dann konnte die an sich recht wahrscheinliche Vaterschaft eben dieses einen mit guten Aussichten auf Erfolg in Zweifel gezogen werden. Diese Rechtspraxis reflektiert deutlich das Normativ *Schutz der monogamen Ehe*, von dem zum Beispiel Elisabeth Schwarzhaupt in ihrer Bundestagsrede am 14.5.1969 zur Verabschiedung des Nichtehechengesetzes gesprochen hatte, die im „Amtsvormund“ dokumentiert wurde.⁴⁰

³⁷ Ebd. 38f.

³⁸ In der Fassung seit 1998. Zwischen 1970 und 1998 normiert in: § 1600 o BGB.

³⁹ Vgl. hier und im Folgenden Warneke 1972, 39.

⁴⁰ Vgl. DAVorm, 6-7/1969, 206.

2.2. „Vormundchaftswesen bedarf keiner Änderung“ Dritter Jugendbericht 1972

Der 3. Jugendbericht von 1972 stellte auf rund 180 Seiten die Aufgaben und Wirksamkeit der zum Zeitpunkt der Erhebung 643 Jugendämter in der Bundesrepublik Deutschland dar. Im Anhang des Berichts findet sich auch eine Darstellung über die Jugendhilfe in der DDR. In dem Bericht wurde erklärt, dass eine schlüssige Bestandsaufnahme über die Arbeit der bundesdeutschen Jugendämter durch die Unübersichtlichkeit der Institutionen, einen Mangel an statistischem Material und einem generell „unbefriedigenden Stand der Jugendhilfeforschung“⁴¹ erschwert werde. Trotz dieser ungünstigen Untersuchungsvoraussetzungen kam die Berichtskommission für den hier besonders interessierenden Tätigkeitsbereich zu dem Ergebnis: „Die im Bereich des Vormundchaftswesens liegenden Aufgaben der Jugendämter bedürfen inhaltlich kaum einer wesentlichen Änderung.“⁴² Viel mehr, als diese Aussage findet sich in dem Bericht sonst nicht. Allerdings wurde beklagt:

„Dadurch, daß sich die Jugendämter routinemäßig mit [...] allen nichtehelichen Kindern beschäftigen mußten, wurden ihre Kräfte so stark in Anspruch genommen, daß die Tätigkeit im Vorfeld der Fürsorge, die Arbeit also, die unter anderem zur Vermeidung von Notfällen beitragen könnte, weithin ungetan bleiben mußte“⁴³.

Mit anderen Worten, man wollte zwar nicht die vormundschaftliche Tätigkeit der Jugendämter antasten, aber den jugendpflegerischen Bereich erweitern. Letzterer bildete denn auch den Schwerpunkt des Berichts. Der Jugendpflege sei im Vergleich zu den fürsorgerischen Tätigkeiten (wie der Amtsvormundschaft/-pflegschaft) ein zu geringer Stellenwert in der Jugendamtspraxis eingeräumt worden – nicht zuletzt aus Finanzierungsgründen. Hier, so die einhellige Ansicht der Berichtskommission als auch der Bundesregierung⁴⁴, sollte künftig im Rahmen der angestrebten grundlegenden Jugendhilfe reform eine klare Neuverteilung („Die traditionelle Trennung von sogenannter Jugendfürsorge und Jugendpflege ist überholt; sie sollte in einem neuen Jugendhilfegesetz nicht mehr erscheinen.“⁴⁵) bewirkt werden, sodass aus dem Jugendamt schließlich tatsächlich eine gleichberechtigte erzieherische Einrichtung neben Familie, Schule und Berufsausbildung würde, die zudem in erster Linie bei den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen selbst anzusetzen hätte, um sie zu „mündigen Staatsbürgern“ zu erziehen. Von daher wurde in dem Bericht gefordert: „Dabei sollte im Mittelpunkt der Jugendamtsarbeit die sozialpädagogische Fachkraft stehen, die sozialwissenschaftlich fundiert und praxisbezogen ausgebildet wurde.“⁴⁶ Diese Forderung liest sich wie eine sprachlich leicht überarbeitete Neuauflage Klumker'scher Forderungen nach dem Berufsvormund im Zentrum

⁴¹ BT-Drucksache VI/3170, 16.

⁴² Ebd. 113.

⁴³ Ebd. 27.

⁴⁴ Vgl. dazu die Stellungnahme der Bundesregierung zum Dritten Jugendbericht, Nr. 68.

⁴⁵ Ebd. 20.

⁴⁶ Ebd.

des Jugendamtes, die bereits 40 bis 50 Jahre zuvor aufgestellt worden waren. Wie dem auch sei, der Schwerpunkt des Berichts wie auch des allgemeinen Jugendhilfediskurses der 1970er Jahre lag auf den jugendpflegerischen Bereichen von Jugendsozialarbeit und Sozialpädagogik. Der Ausbau in diesem Bereich während der 1970er und 1980er Jahre wird heute von Fachleuten auch als Erfolgsgeschichte der sozialen Arbeit gewertet.⁴⁷ Aber darum geht es hier nicht. Grundsätzliche Reformüberlegungen zum Vormundschaftswesen wurden im von Sozialarbeit und Sozialpädagogik bestimmten Mainstream der Fachdebatten nicht angestellt. Helmut Neuberger, ein hochrangiger Vertreter des Berliner Amtsvormundschaftswesens, warnte jedoch davor, daraus den Schluss zu ziehen, dass „die Arbeit des Vormundschaftswesens völlig unproblematisch“⁴⁸ sei, vielmehr sei davon auszugehen gewesen, „daß die Probleme des Vormundschaftswesens nicht erkannt und deshalb nicht zur Diskussion gestellt wurden.“

2.3. Hilfen für die Arbeit im Vormundschaftswesen – DIV-Publikationen

Was die Fachkräfte im Vormundschaftswesen praktisch beschäftigte, spiegelt sich recht deutlich in den Titeln der zu jener Zeit vom *DIV* herausgegebenen Fachpublikationen wie: „Das Recht des nichtehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Ausland. Handbuch zur Verfolgung ihrer Rechtsansprüche“⁴⁹, „Die Beurkundung im Jugendamt“⁵⁰ oder „Gesetz zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten“⁵¹. Die Alltagspraxis in der Amtspflegschaft stabilisierte sich nach den 1970er Reformen. Sie blieb allerdings durch laufende, wenn auch kleinere, rechtliche und politische Veränderungen in Unruhe, darunter die von Bundesjustizminister Jahn in seinem Grußwort zur 1974er Arbeitstagung in Aussicht gestellte Herabsetzung des Volljährigkeitsalters von 21 auf 18 Jahre (1975)⁵², die Akzentverschiebung im Rahmen der Sorgerechtsreform, die aus der „elterlichen Gewalt“ die „elterliche Sorge“ machte (1979) und nicht zuletzt durch die Einrichtung der Unterhaltsvorschusskassen⁵³ (1989).⁵⁴ Für eine gewisse Unruhe sorgte freilich auch der Anfang des Jahrzehnts mit größtem Eifer begonnene Reformprozess zur völligen Umstrukturierung des Jugendhilferechts – zu der es, um dies vorwegzunehmen, letztlich erst 1989 beziehungsweise 1990/91 kommen sollte. In dieser Reformdebatte dominierten zwar, wie gesagt, Fragen von Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Drogenhilfe, Mädchen-

⁴⁷ Vgl. Merchel 1999, 57.

⁴⁸ Hier und im Folgenden: Neuberger 1974, 210.

⁴⁹ Von Tomforde in den 1920ern begründet, von Webler weitergeführt, 1969 erstmals von Zarbock herausgegeben, bis 1988 als Loseblattsammlung.

⁵⁰ Kurtze, 1971.

⁵¹ Brüggemann 1976.

⁵² Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters, Bundesgesetzblatt I, Nr. 87 vom 8.8.1974.

⁵³ Durch: Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz – UVG) vom 23.06.1979 (BGBl. I S. 1184) in Kraft getreten am 01.01.1980.

⁵⁴ Vgl. Deutsches Institut für Vormundschaftswesen 1974, 16.

arbeit, Streetwork, Treberhilfe, Kinderschutzzentren etc.)⁵⁵, die alltägliche Praxis dürfte jedoch durch die Ende der 1960er begonnenen, teils hitzigen und idealistisch bis ideologisch aufgela- denen Diskussionen auch in den Verwaltungsbereichen der Jugendämter und damit auch den Amtspflegschaftsabteilungen nicht gänzlich unberührt geblieben sein. Wenn beispielsweise „Der Amtsvormund“ im Juni 1974 meldete: „AGJ sagt 5. Deutschen Jugendhilfetag ab!“ Und dies damit begründet wurde: „Die Absage war nach Meinung der AGJ aufgrund der Ankündi- gung der in der ‚Sozialistischen Aktion‘ zusammengeschlossenen Kräfte, den Jugendhilfetag in ihrem Sinne umzufunktionieren, notwendig geworden.“⁵⁶

2.4. Business as usual – die „Große Arbeitstagung“ des DIV 1974

Die Arbeitstagung des *DIV* Anfang April 1974 hatte von solchen Turbulenzen unberührt statt- finden können. Bundesfamilienministerin Katharina Focke (SPD) als auch Bundesjustizminister Gerhard Jahn (SPD) hatten sich in ihren jeweiligen Grußadressen lobend über die bisherige, konstruktive Zusammenarbeit mit dem *DIV* geäußert und der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass man auch weiterhin auf diese fruchtbare Kooperation bauen dürfe.⁵⁷ Bezug nehmend auf die Reformvorhaben der Bundesregierung zu einem gänzlich neuen Jugendhilferecht⁵⁸, die schon 1970 mit der Einrichtung einer Kommission begonnen hatten, lautete die Tagungsüber- schrift: „Jugendhilfe vor neuen Strukturen“ und im Untertitel wurde ergänzt „Kindesrecht – El- ternrecht – Nichtehelehenrecht im Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft“. In der Reihen- folge der Schlagworte wurde auch die Gewichtung während der Tagung deutlich. Das Nichtehelehenrecht war zwischenzeitlich in der Fachdiskussion kein besonders herausragen- des Thema mehr, wenngleich das Tagungsthema „Das Kind in der unvollständigen Familie“ ge- heißen hatte, wie Zarbock in der Einleitung zur Tagungsdokumentation hervorhob.⁵⁹ Die Refe- rate des ersten Tags beleuchteten die rechtliche Stellung der Eltern gegenüber ihren Kindern und gegenüber dem Staat und damit auch gegenüber der öffentlichen Institution Jugendamt.⁶⁰ Ferner ging es um die subjektive Stellung des Kindes und Jugendlichen im Recht, das heißt, ge- gegenüber dem Elternrecht als auch gegenüber der Jugendhilfe und den Gerichten – das Recht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Eigenbestimmung sollte gestärkt wer- den.⁶¹ Am zweiten Tag berichtete Otto Fichtner, Ministerialdirektor des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Gesundheit und Leiter der Reformgesetzkommission, über den Stand

⁵⁵ Vgl. Kreft 2004, 79.

⁵⁶ DAVorm 6/1974, 370.

⁵⁷ Beide abgedruckt in: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen 1974, 13-19. Fockes Grußadresse erschien zuerst im Zentralblatt 4/1974, 121-123.

⁵⁸ Vgl. den Referentenentwurf im Anhang des Tagungsbandes: Deutsches Institut für Vormundschafts- wesen 1974, 253-296.

⁵⁹ Vgl. Zarbock 1974, 7. Zu diesem Thema im Engeren vgl. insbesondere: Müller-Dietz 1974a.

⁶⁰ Vgl. insbesondere den Beitrag: Brüggemann 1974.

⁶¹ Vgl. insbesondere den Beitrag: Danzig 1974.

der Jugendhilfereform.⁶² Vor diesem Hintergrund beleuchtete ein Jugendamtsleiter die zu erwartenden Konsequenzen für die Jugendämter.⁶³ Am dritten Tag gab es eingangs ein Referat über die geplante Reform des Adoptionsrechts.⁶⁴ Daran schlossen drei Beiträge an, in denen konkrete Fragen der Amtsvormundschafts- beziehungsweise Amtspflegschaftspraxis behandelt wurden: „Organisation und Aufgaben des Vormundschaftswesens in der Diskussion um das JHG“⁶⁵; „Die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder – Probleme der §§ 51, 52 JWG“⁶⁶; „Aktuelle Fragen des Unterhaltsrechts“⁶⁷. Daran wird deutlich, dass neben den praktischen Problemen im Alltagsgeschäft auch wieder darüber hinausgehende allgemeinpolitische wie -rechtliche Fragen erörtert wurden.

2.4.1. Aufnahme und Zurückweisung von Sozialkritik

Es kam zwar auf einer derart spezialisierten Fachtagung nicht zu politischen Tumulten, anders als etwa beim 4. Jugendhilfetag⁶⁸, aber die sozialkritischen Impulse waren auch hier spürbar geworden. Die augenblickliche Situation sei in Bezug auf die Familie und die Geschlechterverhältnisse durch tiefgreifende Unsicherheit geprägt gewesen, wie Zarbock ausführte:

„Mehr oder weniger orientierungslos sucht die ‚Familie‘ nach ihrem Standort in unserer Zeit, sucht die ‚Frau‘ ihre Rolle zwischen Familie und Beruf zu finden, will das Verhältnis von ‚Mann und Frau‘ zueinander zwischen individueller Freiheit, gegenseitiger Achtung, Toleranz, Bindungsfähigkeit und Liebe überdacht werden, bedarf insbesondere das Verhältnis zwischen der Generation der Eltern und Älteren einerseits und den Kindern und jungen Menschen andererseits einer Klärung.“⁶⁹

Der Geschäftsführer des *DIV* deutete damit an, dass eine grundlegende Veränderung der *Gender Order* zu gewärtigen gewesen sei. Folglich bestand ein unausgesprochenes Ziel der Fachtagung darin, die anstehenden rechtlichen, strukturellen und praktischen Anpassungen des vormundschaftlichen *Gender Regimes* zu erörtern. Die Ende der 1960er ins Rollen gekommenen sozialen Bewegungen, die vor allem von der jüngeren Generation getragen wurden, machten offenbar auch auf altehrwürdige Einrichtungen wie das *DIV* Eindruck. Zarbock erklärte, dass die ältere Generation gezwungen sei, ihre Positionen zu überdenken, denn viele ihrer Verhaltensweisen, Auffassungen und Ziele würden von den Jüngeren in Frage gestellt oder sogar abgelehnt.⁷⁰ Schwierigkeiten sah Zarbock vor allem darin, dass sich die Jüngeren weitaus weniger bereit gezeigt hätten, zusammen mit der älteren Generation die politischen und gesellschaftlichen Reformen anzugehen, als dies umgekehrt der Fall gewesen sei. Er übersah dabei jedoch, dass die von ihm aufgestellte Prämisse für einen solchen Dialog eben diesen von

⁶² Vgl. Fichtner 1974.

⁶³ Vgl. Haller 1974.

⁶⁴ Vgl. Müller-Dietz 1974a.

⁶⁵ Neuberger 1974.

⁶⁶ Ebersberger 1974.

⁶⁷ Lindemann 1974.

⁶⁸ Vgl. AGJ 1982, 76-78; Gries/Ringler 2005, 55f.; Merchel 1999, 59f.

⁶⁹ Zarbock 1974, 8.

⁷⁰ Vgl. hier und im Folgenden: ebd.

vornherein erschwert haben könnte: „daß der Wille zur Reform nur dann zu dauerhaften Verbesserungen führt, wenn die Grundlagen des humanen Zusammenlebens beachtet und dasjenige bewahrt und mit Neuem verbunden wird, was von der Mehrheit unseres Staates und der Gesellschaft als verbindliche Norm anerkannt wird.“⁷¹ Diese Grundhaltung verband sich mit einer Zieldefinition für die Jugendhilfe, derzufolge die jungen Menschen sich zwar zu selbstbewussten Persönlichkeiten entwickeln können sollten, aber stets im Rahmen der gegebenen freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und mit der Vorgabe, dass sie „die Notwendigkeit der Bindung an Staat und Gesellschaft zu bejahen“⁷² hätten. Bruno Bettelheim hatte dazu passend Anfang der 1960er Jahre formuliert: „Wir möchten heutzutage gern, daß unsere Kinder ihre Entscheidungen selbständig treffen, aber *wir erwarten, daß diese Entscheidungen uns gefallen*.“⁷³ Schärfer gesagt, Zarbock unterstrich die Funktion der Jugendhilfe als Subsystem der staatlichen Strukturen und als Disziplinierungssystem, das darauf zielte, die Jugendhilfeklientel, also Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter, einer bestimmten an sie gerichteten normativen Erwartung als Staatsbürger/innen und Gesellschaftsmitglieder entsprechend zu subjektivieren. Zarbock selbst formulierte: „Hier wieder zu einer möglichst großen Identität zu gelangen, ist eine Aufgabe, die besonders der ‚Jugendhilfe‘ gestellt ist.“⁷⁴

2.4.2. Ungebrochene Leitbilder:

Mutter = Bezugsperson fürs Kind, Vater = Erwerbsmann

Neben einer Reihe verschiedener Aspekte hob Zarbock besonders darauf ab, dass Säuglinge und Kleinkinder vor Entwicklungsstörungen bewahrt werden müssten, weshalb es ein zentrales Ziel der Jugendhilfe sein müsste, dass „die Mutter als entscheidende Bezugsperson“⁷⁵ erhalten bleibe. Zwar hielt er auch den infrastrukturellen Ausbau, etwa von Spielplätzen, Kindergärten, Jugendzentren etc., für wichtig, aber die Mütter standen deutlich im Vordergrund des Interesses.

Auffallend ist zudem, dass die Väter in den Verhandlungen darüber, *für* wen die Jugendhilfe in welcher Form tätig zu werden habe, (wieder) weitgehend unthematized blieben. Anregungen, dass „[a]uch die Beratung eines nicht sorgeberechtigten aber unterhaltspflichtigen Elternteils durch das Jugendamt“⁷⁶ möglich sein sollten, blieben die Ausnahme. Die Anfang der 1960er von Webler aufgeworfene Frage: „[H]at das uneheliche Kind vielleicht ein stärkeres Recht auf die Person seines Vaters, als wir bisher glaubten?“⁷⁷ wurde Mitte der 1970er Jahre vom *DIV* offenbar nicht weiter verfolgt. Das bedeutet nicht, dass der Vater gar nicht thematisiert worden wäre. So sprach etwa Dieter Brüggemann in seinem Referat unter anderem über Rechte der Eltern, die ihnen selbst als Person und originär zustünden. Interessanterweise re-

⁷¹ Ebd.

⁷² Ebd. 9.

⁷³ Bettelheim 1979 [1962], 11.

⁷⁴ Ebd. 10.

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Ebersberger 1974, 220.

⁷⁷ Webler 1961d, 56.

kurrierte er dabei nur auf die Interessen des Vaters. Ausgehend von der Ehefamilie beschrieb er folgendes Beispiel, das, so Brüggemann, keineswegs so abwegig sei, wie es vielleicht klingen könnte:

„Der Vater kann sich beruflich verbessern, vielleicht sein ersehntes Berufsziel erreichen; aber das bringt einen Wohnsitzwechsel mit sich, der das Kind aus einer angestammten Schule und einem lieb gewordenen Freundeskreis reißen würde. Empfindsame Kinder können darunter sehr leiden, bis hin zum seelischen Trauma. Muß der Vater von Rechts wegen unter dem Gesichtspunkt eines vorrangigen Kindeswohls zurückstehen, kann das Vormundschaftsgericht ihm die Weiterverfolgung seiner beruflichen Pläne verbieten?“⁷⁸

Brüggemann beantwortet die Frage damit, dass dies nicht Aufgabe des Gerichts sei, sondern die Abwägung der Interessen dem Vater als womöglich die „schwerste aller Entscheidungen“⁷⁹ selbst überlassen bliebe.

In den eben dargestellten zwei Perspektiven spiegelt sich die im vormundschaftlichen Diskurs weiterhin vorherrschende binäre Logik von der Mutter als der entscheidenden Bezugsperson für ihr Kind und dem Vater als Berufstätiger und damit verbunden als dem hauptsächlichen Familienernährer. Dies galt weiterhin, auch wenn das Bundeskabinett im November 1973 einen Gesetzesentwurf zur Sorgerechtsreform verabschiedet hatte, worin ausdrücklich die folgende Regelung vorgesehen war, von der Bundesjustizminister Jahn in seiner im „Amtsvormund“ veröffentlichten Grußadresse berichtet hatte: „Die Mutter und der Vater sind gleichberechtigt zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder berufen und vertreten ihr Kind gemeinschaftlich.“⁸⁰

2.4.3. Vormundschaftswesen: „Anwalt“ der „unvollständigen Familie“

Die Annahme eines Familienkonzepts, wonach es nur eines verheirateten Ehepaares bedürfte, um von im normativen Sinne ‚guten‘ Voraussetzungen für die gedeihliche Entwicklung des gemeinsamen Kindes ausgehen zu können („die Idylle der konfliktfreien Familie“⁸¹), war weiterhin weit verbreitet, wurde jedoch im Beitrag von Heinz Müller-Dietz zur „Bedeutung der unvollständigen Familie für die Dissozialität von Kindern und Jugendlichen“ implizit in Frage gestellt. Anhand vielfältiger Beispiele wurde allen „kausalen oder gar monokausalen“⁸² Erklärungsansätzen, mit denen Rückschlüsse aus der Familienform gezogen würden, eine Absage erteilt. Müller-Dietz hielt die Familie für eine sehr wichtige Sozialisationsinstanz, aber nicht für alleinentscheidend. So seien beispielsweise das Alter der Eltern, ihre Einkommensverhältnisse, das soziale Umfeld, das elterliche Erziehungsverhalten ebenfalls von entscheidendem Ein-

⁷⁸ Brüggemann 1974, 33.

⁷⁹ Ebd. 34.

⁸⁰ Jahn 1974, 145f. Vgl. dazu auch den „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der elterlichen Sorge“ vom 8.11.1973 (BR-Drucks. 690/73; DAVorm 3/1974, 147).

⁸¹ Ebd.

⁸² Müller-Dietz 1974a, 171.

fluss.⁸³ Von daher sei auch nicht von den sogenannten unvollständigen Familien, einerlei ob diese aus Nichtehelichkeit, Trennung/Scheidung oder durch Tod eines Elternteils herrührten, unmittelbar auf Dissozialität der Kinder zu schließen, gar auf delinquentes oder kriminelles Verhalten, wie es vielfach geschah.⁸⁴ Müller-Dietz bestritt indes nicht, dass die Situation allein-erziehender Eltern besonders schwierig war. Allerdings warnte er vor zu einfachen Erklärungs- und damit verbunden unpassenden Lösungskonzepten, die der Komplexität nicht entsprächen.

Daran knüpften Neuberger's Ausführungen an, in denen die Organisation und Aufgaben des Vormundschaftswesens beleuchtet wurden. So wurde beispielsweise hervorgehoben, dass man die Aufgabe des Vormundschaftswesens nicht allein aus Perspektive einer rationellen Verwaltungsabwicklung betrachten dürfe.⁸⁵ Ein Großteil der Aufgaben sei zwar öffentlich-rechtlicher Natur, darunter die Beurkundungstätigkeit, Vaterschaftsfeststellung, Unterhaltsfestsetzung und -sicherung, aber vor allem durch Beratung und Unterstützung habe die Amtsvormundschafts- beziehungsweise Amtspflegschaftstätigkeit auch eine privat-rechtliche Dimension, die sich gegen eine rein rationelle Bürokratisierung sperre.⁸⁶ Neuberger sah den „Amtsvormund als Anwalt einer benachteiligten Randgruppe in unserer Bevölkerung“⁸⁷, der die Interessen seiner Klienten, das heißt, der nichtehelichen Kinder, durchzusetzen habe. Interessant ist, dass Neuberger diese Interessenvertretung explizit auch gegen die „eigene Behörde“⁸⁸ des Amtsvormundes, sprich das Jugendamt, durchzusetzen sah, das er zu sehr an „der organisatorischen Zweckmäßigkeit und einer rationellen Verwaltungsabwicklung“⁸⁹ ausgerichtet zu empfinden schien. Auf der 1971er Tagung hatte er erklärt, dass der Amtsvormund/-pfleger im Einzelfall „keiner Weisung seiner Behörde“⁹⁰ unterläge. Damit wurde für den Amtsvormund/-pfleger ein hohes Maß an Entscheidungsspielraum und Autonomie gefordert, um die Interessen des Kindes angemessen vertreten zu können, wie es hieß. Das bedeutet, dass die Institution der Amtsvormundschaft/-pflegschaft darum bemüht war, sich dem strikten und rigiden legalistischen Prinzip von öffentlichen Ämtern beziehungsweise Behörden zu entziehen, um besser auf die individuellen Situationen ihrer Klient/innen eingehen zu können. Diese ‚Individualisierung‘ ist im Übrigen geradezu typisch für das, was bei Foucault als Panoptismus beschrieben wird.⁹¹

⁸³ Vgl. ebd. 170f.

⁸⁴ So bspw. auch bei Webler 1970, 244.

⁸⁵ Vgl. Neuberger 1974, 212.

⁸⁶ Vgl. ebd. 214-217. Zur zeitgenössischen Kritik des DJI an der Bürokratie in den Jugendämtern vgl. Böhnisch/Dickerhoff/Kuhlen 1973, 26-38.

⁸⁷ Neuberger 1974, 215.

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Ebd. 216.

⁹⁰ Neuberger 1972, 141.

⁹¹ Vgl. Foucault 2003 [1973], 102f.

2.4.4. Beratung und Unterstützung: Hilfe zur Selbst-Regulation

Hanns-Dieter Ebersberger äußerte in seinem Tagungsbeitrag über die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Jugendämter gemäß §§ 51, 52 JWG implizite Kritik an der von Neuberger aufgestellten Forderung. Er unterstrich:

„Hilfe, die von der einen Seite angeboten und von der anderen Seite nur angenommen werden kann, beinhaltet für den Hilfesuchenden das Gefühl der eigenen Unzulänglichkeit und verpflichtet ihn darüber hinaus noch zur Dankbarkeit. Es ist daher grundsätzlich besser, mit einem Hilfesuchenden zusammen etwas zu erarbeiten, anstatt die erforderlichen Maßnahmen nach eigenem Gutdünken allein durchzuführen.“⁹²

Denn die weitgehenden Befugnisse der alten Amtsvormundschaft hatten zu einem tiefen Misstrauen gegenüber dem Jugendamt geführt, das in die Rechte der Eltern eingriff, ihnen die Kinder wegnahm und an anderer Stelle unterbrachte, wovon allgemein bezweifelt wurde, dass diese dem Kindeswohl zuträglicher wäre.⁹³ Von daher vertrat Ebersberger die Ansicht, dass sehr genau darauf geachtet werden müsse, welche Hilfen wem, wie und zu welchem Zeitpunkt angeboten würden. Das gelte nicht zuletzt für Beratung und Unterstützung als persönliche Hilfen, mit denen die betreffenden ‚Elternteile‘ befähigt werden sollten, ihre Probleme eigenverantwortlich zu lösen. „Die Beachtung dieses Grundsatzes – Hilfen zur Selbsthilfe – trägt aber nicht nur der Würde des Menschen Rechnung, sondern hält auch den Träger der Jugendhilfe von unnötigen Kosten frei.“⁹⁴ Gerade dieser Spareffekt sei jedoch vom Kostenträger bis zu diesem Zeitpunkt noch kaum erkannt worden, wie Ebersberger beklagte.

Wieder einmal wurde das Kostenargument ins Feld geführt, um die vormundschaftliche Disziplin zu begründen. Allerdings schien sich das Disziplinierungsinstrumentarium innerhalb des Diskurses zu verändern. Jetzt wurden stärker Methoden der „Selbsthilfe“, man könnte auch sagen, der Selbstregulierung verhandelt. Die vormundschaftliche Disziplin diffundierte, sie streute aus und drang gleichzeitig tiefer in die Strukturen des Jugendamtes ein. So wurden die Beratungs- und Unterstützungsaufgaben gemäß §§ 51, 52 JWG nicht allein von Beschäftigten der Abteilungen Amtsvormundschaft/-pflugschaft, sondern innerhalb des Jugendamtes von ganz verschiedener Seite übernommen.⁹⁵ Ein Grund dafür lag darin, dass der Beratungsandrang erheblich angestiegen war, besonders durch getrenntlebende und geschiedene alleinerziehende Mütter.⁹⁶ Damit weiteten sich zugleich die Zielgruppe und der Einflussbereich der Disziplin aus, denn die Getrenntlebenden und Geschiedenen traten nun in den Vordergrund, vor allem „auf dem Unterhaltssektor“⁹⁷. In Folge der gestiegenen Nachfrage konnte die Beratung nicht allein von den ohnedies stark ausgelasteten Amtsvormündern bewerkstelligt werden, denn das Personal der Jugendämter war bis zu diesem Zeitpunkt nicht aufgestockt wor-

⁹² Ebersberger 1974, 220.

⁹³ Vgl. ebd. 225.

⁹⁴ Ebd. 221.

⁹⁵ Vgl. ebd. 225f.

⁹⁶ Vgl. ebd. 222f.

⁹⁷ Ebd. 221.

den. Mitte der 1970er Jahre kam es im Amtsvormundchaftswesen zunehmend zur Interferenz verschiedener Disziplinierungskräfte, der eher sozialpädagogischen, sozialarbeiterischen auf der einen Seite und der eher verwaltungs- und bürokratiemäßigen auf der anderen.

3. Unvollendetes Reformprojekt: Neues Jugendhilfegesetz (1970-1984)

3.1. Jugendhilferecht zwischen Novelle und Totalreform – Scheitern I (1974)

Am 10. Juli 1970, also nur neun Tage nachdem das neue Nichteelichenrecht und die damit notwendig gewordenen Anpassungen im JWG in Kraft getreten waren, wurde von Bundesfamilienministerin Käte Strobel (SPD) eine unabhängige Sachverständigenkommission einberufen, die einen Entwurf für eine grundlegende Reform des Jugendhilferechts erarbeiten sollte. Der Gesetzgebungsprozess vom JWG zum KJHG sollte letztlich zwei Jahrzehnte dauern – eine „mitunter als unendlich empfundene Geschichte der Reform des Jugendhilferechts“⁹⁸. Diese „unendliche Geschichte“ ist in der einschlägigen Fachliteratur umfassend dargestellt worden, so dass ich mich hier darauf beschränken kann, den legislativen Fortgang in seiner Chronologie lediglich stichwortartig zu skizzieren.⁹⁹ Etwas ausführlicher ist unterdessen auf die Rechtsreformen in angrenzenden Materien eingegangen, so auf die Eherechtsreform (1977), die Sorge-rechtsreform (1979) und die Unterhaltsrechtsreform (1986).

Als die Kommission ihre Arbeit aufnahm, lag einzig eine Reformvorlage der *Arbeiterwohlfahrt* vor.¹⁰⁰ Aber auch die *AGJJ* hatte noch kurz vor dem Zusammentreten der Kommission einige Leitsätze für ein neues Jugendhilferecht in den „Mitteilungen“ veröffentlicht.¹⁰¹ Der *Deutsche Verein* brachte sich ebenfalls mit mehreren Thesenpapieren in die Reformdiskussion ein.¹⁰² Im Januar 1973 legte Bundesfamilienministerin Katharina Focke den Diskussionsentwurf der Kommission vor, der in Fachkreisen ebenso intensiv diskutiert wurde, wie die darauf aufbauenden zwei Referentenentwürfe, die im Jahr 1974 veröffentlicht wurden.¹⁰³ Das *Deutsche*

⁹⁸ Wiesner 1998, 19.

⁹⁹ Siehe dazu bspw. Englert 1982; Hasenclever 1978; Gries/Ringler 2005; Jordan/Sengling 1992; Kühn 1994; Merchel 1999; Münder u.a. 1998; Müller 1994; Orthband 1980; Schellhorn 1993; Schrapper 2005; Wiesner 1998; Wiesner/Zarbock 1991. Siehe dazu auch 7. Jugendbericht.

¹⁰⁰ Vgl. Hasenclever 1978, 216.

¹⁰¹ Mitteilungen 60/1970, 35-43. Auch nachgedruckt in: AGJ 1982, 187-190.

¹⁰² Vgl. Hasenclever 1978, 217; Orthband 1980, 412.

¹⁰³ Vgl. bspw. den Sammelband des Deutschen Jugendinstituts (1973), den Beitrag von Müller-Dietz (1974b) im „Amtsvormund“ sowie die Stellungnahmen der AGJ in den „Mitteilungen“ (67/1973, 51-53; 68/1973, 17-24).

Jugendinstitut hatte sehr kritisch zum Diskussionsentwurf Stellung genommen.

Der Entwurf hätte nicht nur die Anregungen von *Deutschem Vereins, Arbeiterwohlfahrt* und *AGJ übernommen*, sondern hätte auch deren „entscheidenden Mängel“; anstatt den grundlegenden politisch-gesellschaftlichen Prozessen Rechnung zu tragen, habe man lediglich versucht, die alten Regelungen durch lediglich bessere zu ersetzen.¹⁰⁴ Das *DJI* hatte jedoch tiefgreifende Strukturreformen erhofft, die über eine bloße Verwaltungsreform hinausgegangen wären und „eine grundlegende Umstrukturierung des pädagogischen Interventionsbereichs, der institutionell-organisatorischen Bedingungen“¹⁰⁵ nach sich gezogen hätten.

Eine solche Totalreform stieß zwar durchaus auf wohlwollendes Interesse unter den politisch Verantwortlichen, aber „[i]m Hinblick auf die Kostenfolgen des geplanten Gesetzes kamen der damalige Bundeskanzler Helmut Schmidt (SPD) und die Ministerpräsidenten der Länder am 29. November 1974 überein, das Gesetzgebungsvorhaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht weiter zu verfolgen“¹⁰⁶. Die Mitglieder der *AGJ* erfuhren vom Scheitern des Reformvorhabens in der letzten Ausgabe der „Mitteilungen“ des Jahres 1974:

„Auf der Sitzung des Bundesjugendkuratoriums vom 12. Dezember 1974 verkündete das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, daß die Reform der Jugendhilfe ein dieser Legislaturperiode nicht mehr verwirklicht würde.

Als Grund für die Entscheidung wird die hohe finanzielle Belastung genannt, die dieses Gesetz den Ländern und vor allem den Gemeinden gebracht hätte. Wie man hört, wären 2 bis 2,5 Milliarden DM Investitionskosten mit jährlich 800 Millionen Folgekosten zu erwarten gewesen. [...]“¹⁰⁷

Das Scheitern ist aber nicht allein mit der Kostenfrage zu erklären. Viel stärker dürfte gewesen haben, dass keine tragfähige Einigkeit über die Zielrichtung der Reform zu erzielen gewesen war.¹⁰⁸ Hasenclever nahm zudem an, dass „ein relativ kleines Bundesministerium der Vorbereitung einer so komplexen Gesetzesmaterie kaum gewachsen“¹⁰⁹ gewesen sei und dass die grundsätzlichen Bedenken und politischen Differenzen in diesem Feld unterschätzt worden seien. Auf dem „Jugendhilfekongress der AGJ“ wurde indes noch im selben Jahr eine Resolution verabschiedet, in der gefordert wurde, die Arbeit an der „Totalrevision des Jugendhilferechts“ umgehend weiterzuführen.¹¹⁰ Gleichzeitig sprach sich die *AGJ* nachdrücklich gegen eine Eingliederung des Jugendhilferechts in das Sozialgesetzbuch aus.¹¹¹ Genau das geschah dann jedoch Ende 1975.¹¹² Seitdem ist das Jugendhilferecht Teil des Sozialrechts. Der Reform-Elan,

¹⁰⁴ Vgl. Hornstein 1973, 7-9.

¹⁰⁵ Böhnisch/Dickerhoff/Kuhlen 1973, 147.

¹⁰⁶ Wiesner 1998, 20.

¹⁰⁷ Mitteilungen 72/1974, 24.

¹⁰⁸ Eine entgegengesetzte Meinung vertrat Klaus Rauschert 1975, 238: „Es gab keine Probleme, die politisch unlösbar gewesen wären.“

¹⁰⁹ Hasenclever 1978, 220.

¹¹⁰ Vgl. Mitteilungen 75/1975, 40f.

¹¹¹ Vgl. ebd. und Forum Jugendhilfe 2/1976, 44. Siehe dazu auch: Hasenclever 1978, 220.

¹¹² BGBl. I, 3015 vom 11.12.1975.

den die *AGJ* scheinbar ungebrochen an den Tag legte, war jedoch nicht weit verbreitet. Im „Zentralblatt“ war jedenfalls zu lesen: „Die Arbeit an dem Reformwerk ist nun zu Ende. Es kann keine Rede davon sein, daß der Fortgang nur ein wenig aufgeschoben werde, daß man am Ball bleibe. Das sind nur Tröstungsversuche [...]“¹¹³ – Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass am 1. Januar 1975 das „Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters“¹¹⁴ in Kraft getreten war, womit die Volljährigkeit von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt wurde, was auch einige Anpassungen des JWG nach sich zog, da damit Recht und Pflicht der elterlichen Verantwortung früher endeten.¹¹⁵

Ende 1976 stellte Bundeskanzler Schmidt in seiner Regierungserklärung in Aussicht, die Reform in der achten Legislaturperiode endlich zu verwirklichen. Daraufhin wurde von der neuen Bundesministerin Antje Huber (SPD) eine neuerliche Kommission eingesetzt, die auf Grundlage des 1974er Entwurfes einen neuen Referentenentwurf erarbeitete, der am 31.10.1977 vorgelegt wurde.

3.2. Eherechtsreform: Modernisierte Familienkonstruktionen (1977)

3.2.1. Abkehr vom Leitbild der Hausfrauenehe

Am 1. Juli 1977 trat die Ehe- und Familienrechtsreform in Kraft.¹¹⁶ Durch diese Reform, so war im „Zentralblatt“ zu lesen, seien die Aufgaben des Jugendamtes „umfangreicher, schwieriger und verantwortungsvoller geworden“¹¹⁷. In den „Kommunalpolitischen Beiträgen“ des Berliner Landespressedienstes schrieb Helmut Neuberger im August 1977, dass sich viele „alleinstehende Eltern, die minderjährige Kinder aus einer geschiedenen Ehe zu versorgen haben“¹¹⁸, häufig durch die „notwendigen Verhandlungen mit dem Unterhaltspflichtigen“ überfordert fühlten, weshalb sie von Gesetzes wegen Anspruch auf Beratung und Unterstützung der Jugendämter hätten:

„In Berlin können sich die Eltern an die Stadtvormünder der Abteilung Jugend und Sport ihres Bezirksamtes wenden und erhalten hier Rat und Hilfe. Auf Antrag übernehmen die Stadtvormünder auch eine Beistandschaft für diese Kinder, führen dann die notwendigen Verhandlungen und veranlassen die entsprechenden gerichtlichen Maßnahmen.“¹¹⁹

Die Eherechtsreform, die weithin als ‚Scheidungsrechtsreform‘ wahrgenommen wurde, be-

¹¹³ Rauschert 1975, 233.

¹¹⁴ Verabschiedet am 31.7.1974, veröffentlicht im BGBl. I. S. 1713 vom 8.8.1974. Vgl. dazu auch: Mitteilungen 72/1974, 24f.

¹¹⁵ Vgl. Bosch 1991 [1987], 141.

¹¹⁶ Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familiengesetzes vom 14.6.1976, BGBl. I, 1421 vom 15.6.1976. Vgl. dazu auch: Köhler 2006, 101-129.

¹¹⁷ Kemper 1977, 417.

¹¹⁸ Hier und im Folgenden: Neuberger 1977, 3.

¹¹⁹ Ebd.

deutete auch die Abkehr vom rechtlich normierten Leitbild der sogenannten Hausfrauenehe.¹²⁰ An die Stelle des alten Leitbildes setzte der Gesetzgeber kein neues.¹²¹ Aus geschlechterpolitischer Sicht ist jedoch interessant, was dazu im „Zentralblatt“, also im Organ des *DIV*, ausgeführt wurde: „Gesetzlich zulässig sind die verschiedensten Formen der Eheführung. Im Vordergrund der schon jahrelang praktizierten Ehemodelle dürfte nach wie vor die ‚Hausfrauenehe‘ stehen, dann die ‚Doppelverdiener Ehe‘. Die ‚Hausmannsehe‘ wird sicherlich wie bisher die Ausnahme bleiben [...]“¹²² Man könnte also sagen, dass der rigide *rechtliche* Druck zwar aufgegeben wurde, aber nicht das *soziale* Normativ selbst.¹²³ Andere Formen galten nun als „zulässig“ und damit nur als Bestätigung der Regel; diese würde sich jedoch geradezu von selbst aufrecht erhalten. Die Ehen waren fortan der ‚freien‘ Gestaltung der Eheleute selbst überlassen.

3.2.2. Scheidung ohne Schuldfrage

Mit der Liberalisierung des Eherechts wurde auch die Idee, dass ein Richter die Eheleute zur Wiederherstellung und Weiterführung der schließlich auf Lebenszeit geschlossenen ehelichen Lebensgemeinschaft ‚verurteilen‘ könnte, aufgegeben.¹²⁴ Die Eheleute mussten sich entweder einigen oder sich trennen und schließlich scheiden lassen, wenn die Ehe ‚zerrüttet‘ war. Die Schuldfrage war damit für das Scheidungsverfahren nicht mehr relevant. Wenn in den Ehen jedoch Kinder vorhanden wären, so sollte die Gestaltungsfreiheit der Eltern in den Interessen und Bedürfnissen der Kinder ihre Grenze finden.¹²⁵ Dies zu überwachen, sei Aufgabe des Ju-

¹²⁰ Siehe dazu bspw. Bosch 1991 [1976]; 1991 [1977]; Schwab 1997, 811f., 816f.

¹²¹

§ 1356 (1. Juli 1958 - 1. Juli 1977)

(1) Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.

(2) Jeder Ehegatte ist verpflichtet, im Beruf oder Geschäft des anderen Ehegatten mitzuarbeiten, soweit dies nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

§ 1356 (1. Juli 1977 - heute)

(1) Die Ehegatten regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. Ist die Haushaltsführung einem der Ehegatten überlassen, so leitet dieser den Haushalt in eigener Verantwortung.

(2) Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen.

¹²² Kemper 1977, 411.

¹²³ Bosch (1991 [1977], 67) bemerkte dazu kritisch vom Standpunkt des (konservativen) Juristen: „Ein objektiv (auch nur in großen Linien) festliegender Inhalt der Ehe im Sinne des bürgerlichen Rechts existiert hiernach nicht mehr; der Gehalt der Ehe ist disponibel geworden: entsprechend dem Pluralismus, von dem viele so schwärmen, der aber keine Lösungen bietet.“

¹²⁴ Eine Ausnahme ist seitdem in der sogenannten Härteklausele normiert: „Die Ehe soll nicht geschieden werden, obwohl sie gescheitert ist, wenn und solange die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist oder wenn und solange die Scheidung für den Antragsgegner, der sie ablehnt, auf Grund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, daß die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.“ § 1568 Abs. 1 BGB (Abs. 2 ist 1986 weggefallen.)

¹²⁵ Vgl. hier und im Folgenden: Kemper 1977, 412.

gendamtes. Die jugendamtliche Interessenvertretung der Kinder griff vor allem in Scheidungssachen.¹²⁶ Denn im Scheidungsverfahren war das Jugendamt zwingend zu hören, wenn es um die Regelung der elterlichen Gewalt, des persönlichen Verkehrs zwischen Kind und dem Elternteil ohne Sorgerecht ging – was feste Bestandteile der Scheidungsverfahren waren („Verbundverfahren“).

3.2.3. Jugendamt im Scheidungsverfahren – Schutz der Kindesinteressen

Zum Schutz des Kindeswohls wurde im „Zentralblatt“ implizit die Aufrechterhaltung jener nachgerade panoptistisch vormundschaftlichen Überwachung der Eltern eingefordert, indem sarkastisch gefragt wurde:

„Ist es nicht – insbesondere unter der jungen Generation der Sozialarbeiter – oftmals verpönt, zur Durchleuchtung der Vergangenheit und der Persönlichkeit eines Klienten Erkundigungen einzuziehen? Scheut man sich nicht viel zu oft vor konkreten Ermittlungen, vor der belastenden, mühevollen Kleinarbeit? Beschränkt man sich nicht viel lieber darauf, den Betroffenen zu tiefeschürfendem Gespräch im Amt – im Fernsehfilm ins Café – zu bitten, um seine Problematik, seine Frustration und was es da sonst noch alles gibt zu untersuchen? Sind denn die Eltern wirklich besser geworden?“¹²⁷

Zum Wohle des Kindes hielt es der Autor viel eher für angebracht und notwendig, dass das Jugendamt, genauer, der Sozialarbeiter „Erkundigungen bei Verwandten, Bekannten, Nachbarn der Eltern usw.“¹²⁸ einhole, was aber nicht „gleich als ‚Schnüffelei‘ abgetan werden“ dürfe, wie es hieß, und zwar nicht hinter dem Rücken der Eltern, sondern ganz offen. Damit ist Vormundschaftswesen par excellence als panoptistische Überwachungs- und Disziplinierungssystem beschrieben, als „eine Form von Macht, die über den Einzelnen in Form einer ständigen individuellen Überwachung ausgeübt wird, in Form von Kontrolle, Strafe und Belohnung, in Form von Besserung, das heißt, der Formung und Veränderung des Einzelnen im Sinne bestimmter Normen“¹²⁹.

¹²⁶ Die Mitwirkung der Jugendämter in den Scheidungsverfahren stieß in den folgenden Jahren auf massive Kritik bspw. von Seiten der „Deutschen Gesellschaft zum Schutz der Kinderinteressen e. V.“. Besonders stieß auf Kritik, dass die Jugendämter in der Regel eine Empfehlung für die Mütter aussprechen würden. Hierin wurde eine Menschenrechtsverletzung und ein Verstoß gegen das Kindeswohl gesehen. (Vgl. dazu das Schreiben des DGSK vom September 1983, Gesetzesmaterialien X/208, B 1, Nr. 17) Diese Argumentation, mit der im Namen des Kindeswohls für die Stärkung von Väterrechten gestritten wird, nimmt bis heute eine (laut-)starke Position im geschlechterpolitischen Diskurs ein. Siehe dazu bspw. Heiliger/Wischnewski 2003; Heiliger/Hack/ZIF 2008; Wolde 2007.

¹²⁷ Ebd. 413.

¹²⁸ Hier und im Folgenden: ebd. 414.

¹²⁹ Foucault 2003 [1973], 102.

3.3. Sorgerechtsreform: Modernisiertes Eltern-Kind-Verhältnis (1979)

3.3.1. Abkehr vom Begriff der „elterlichen Gewalt“

Wichtig für die weitere Arbeit der Jugendhilfe insgesamt, aber vor allem für das Vormundchaftswesen war die Sorgerechtsreform vom 18.7.1979 – mit Wirkung vom 1.1.1980.¹³⁰ Im Zuge dieser langwierigen Reform, die auf einen ersten Referentenentwurf von 1972 zurückging, wurde der Begriff der „elterlichen Gewalt“ in der Gesetzessprache getilgt und durch die „elterliche Sorge“ ersetzt.¹³¹ Kritik am Gewaltbegriff im Kindschaftsrecht war in der parlamentarischen Auseinandersetzung schon Anfang der 1950er Jahre geäußert worden, von der damals noch im Bundestag vertretenen KPD.¹³² Der Begriff der „elterlichen Sorge“ fand in den Fachdebatten seit Anfang der 1970er Jahre Verwendung.¹³³ Damit sollte besser zum Ausdruck gebracht werden, wenn auch zaghaft und vorsichtig, wie etwa Johannes Münder hervorhebt, dass das Kind nicht auf ein Objekt reduziert werden dürfe, sondern auch Wunsch, Wille und Position des Kindes (rechtlich) zu berücksichtigen sei.¹³⁴ Der Sorgerechtsbegriff sollte besser als der Gewaltbegriff die beiden Dimensionen der Elternschaft bezeichnen: die Rechte und die Pflichten gegenüber dem Kind. Dieter Schwab fasst die juristische Konstruktion wie folgt zusammen:

„Das gemeinsame Sorgerecht beider Eltern ist der natürliche Grundfall. Doch ergeben sich Differenzierungen daraus, daß ein Kind nicht immer in eine feste Partnerschaftsbeziehung hinein geboren wird. Manchmal wollen die Eltern auch nichts miteinander zu tun haben. Das Kind hingegen braucht stabile Bedingungen seiner Entwicklung. Daher erscheint es in einigen Konstellationen besser, wenn die elterliche Sorge von einem Elternteil allein ausgeübt wird.“¹³⁵

3.3.2. Weiterhin kein gemeinsames Sorgerecht nach Scheidung

Zu den fraglichen Konstellationen, bei denen nicht ohne jeden Zweifel grundsätzlich vom gemeinsamen elterlichen Sorgerecht ausgegangen wurde und wird, gehören einerseits die nicht miteinander verheirateten und die geschiedenen Eltern. Bis zur Sorgerechtsreform war es die Praxis einiger Gerichte gewesen, den geschiedenen Eltern im Einzelfall die elterliche Gewalt gemeinsam zu belassen, gewissermaßen in weiter Auslegung des Grundsatzes, dass diese „in

¹³⁰ Vgl. dazu die umfassende Darstellung bei Köhler 2006, 131-179.

¹³¹ Vgl. dazu bspw. Bosch 1991 [1987], 142; Deinert 1998b, 271-276; Köhler 2006, 136f.; Münder 2005, 36; Schwab 2001, 245, RZ 517f.

¹³² Vgl. Köhler 2006, 136.

¹³³ Vgl. ebd.

¹³⁴ Vgl. Münder 2005, 36.

¹³⁵ Schwab 2001, 246, RZ 519.

der Regel¹³⁶ einem Elternteil allein zu übertragen sei.¹³⁷ Diese Auslegung war auch in den Rechtswissenschaften verbreitet.¹³⁸ Sie setzte sich aber im Gesetzgebungsverfahren letztlich nicht durch. Vielmehr wurde für den Scheidungsfall in § 1671 Abs. 4 Satz 1 BGB restriktiv formuliert: „Die elterliche Sorge ist einem Elternteil allein zu übertragen.“¹³⁹ Der Gesetzgeber war von dem Grundsatz ausgegangen, dass es für ein Kind besser sei, wenn eine klare Entscheidung zugunsten eines der beiden Eltern getroffen würde.¹⁴⁰ Diese Regelung wurde allerdings am 3.11.1982 vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt.¹⁴¹ Bei dem Urteil stützte sich das Gericht auf einem Gutachten des Entwicklungspsychologen Wassilios Fthenakis¹⁴², das einen regelrechten Paradigmenwechsel für Scheidungsverfahren ausgelöst habe: „Nunmehr galt es, dem Kind primär beide Elternteile zu erhalten (entspricht der systemischen Auffassung) an Stelle der Suche nach der besser geeigneten Bezugsperson (entspricht der Bindungstheorie).“¹⁴³ Damit war vom Bundesverfassungsgericht auch ein gewandeltes Bild der ehelichen Familie zugrunde gelegt worden: Mutter und Vater galten nun als für das Kind gleichermaßen wichtige Bezugspersonen und als gleichermaßen verantwortlich.¹⁴⁴ Damit war das den Müttern zugeschriebene personensorgerichtliche Primat in Frage gestellt. Bis zum Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 fand dieses gewandelte Bild aber keinen Niederschlag im Bürgerlichen Gesetzbuch. An der Stelle von § 1671 Abs. 4 Satz 1 war die folgenden andert-halb Jahrzehnte nur ein Wort zu lesen: „weggefallen“. Damit konnte es im Scheidungsverfahren nun jedoch zu drei Entscheidungen kommen, zum alleinigen elterlichen Sorgerecht von erstens der Mutter oder zweitens des Vaters und drittens – unter bestimmten Voraussetzungen – zum gemeinsamen elterlichen Sorgerecht.¹⁴⁵

¹³⁶ § 1671 Abs. 4 Satz 1 BGB a.F. (bis 1980).

¹³⁷ Vgl. dazu Köhler 2006, 126f.

¹³⁸ Vgl. ebd. 147.

¹³⁹ § 1671 Abs. 4 Satz 1 BGB a.F. (1.1.1980 bis 3.11.1982).

¹⁴⁰ Vgl. Liebthal 2004, 30; Köhler 2006, 153.

¹⁴¹ BVerfGE 61, 358. Vgl. dazu Köhler 2006, 168-171. Das Berliner Kammergericht hielt das Bundesgesetz ebenfalls für verfassungswidrig und hatte sich unter Berufung auf den damaligen besonderen Rechtsstatus (West-)Berlins für befugt gehalten, das Gesetz nicht anzuwenden. Siehe dazu die Auseinandersetzung in der Tagespresse: *Der Tagesspiegel* vom 24.07.1980 „Geschiedenen Ehepaar gemeinsam Sorgerecht für Tochter bewilligt“; *Frankfurter Allgemeine* vom 26.07.1980 „Kritik der SPD am Urteil zur elterlichen Sorge“; *Frankfurter Allgemeine* vom 05.08.1980 „Gemeinsames Sorgerecht nach der Scheidung“.

¹⁴² Fthenakis wurde zu einem der wichtigsten Wegbereiter der sogenannten Väterrechtsbewegung in Deutschland. Insbesondere seine Väter-Studien bildeten vielfach die Grundlage in der Argumentation für eine zu stärkende Rechtsposition der Väter gegenüber der von Müttern – z. B. von Seiten der bereits erwähnten DGSK. Vgl. dazu: Schölper 2008, 8f.; Wolde 2006.

¹⁴³ Köhler 2006, 170. Siehe dazu auch: DAVorm 1/1984, 17f.

¹⁴⁴ Für nichteheliche Familien galt dies nicht. Hierzu bemerkte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 24. März 1981, dass der Mann, der die Mutter nicht heirate, mit den Risiken leben müsse. Vgl. BVerfGE 56, 363; BVerfGE 61, 358; dazu auch: Liebthal 2004, 19; Scheiwe 2006, 48f.

¹⁴⁵ Vgl. dazu Köhler 2006, 171; Kostka 2006, 76; Liebthal 2004, 86-96.

3.4. Jugendhilfrechtsreform im Strudel eines Regierungswechsels – Scheitern II (1980)

Im Herbst 1978 hatte die Regierung ihrerseits einen Entwurf zur Reform des Jugendhilfrechts vorgelegt, zu dem der Bundesrat jedoch am 21.12.1978 ablehnend Stellung nahm. Im März 1979 reagierte der Bundesrat mit einem eigenen Alternativvorschlag. Der Gegenentwurf des Bundesrates fand wiederum im Bundestag keine Mehrheit.¹⁴⁶ Stattdessen verabschiedete der Bundestag am 23. Mai 1980 mit der Mehrheit der sozial-liberalen Regierungskoalition den Regierungsentwurf.

„Der Amtsvormund“ berichtete darüber, aber angesichts der im Bundestag geführten Debatte während der zweiten Lesung des Gesetzes nicht ohne Resignation: „Die jahrelangen Bemühungen um ein neues Jugendhilfegesetz sind damit vorläufig zu einem Ende gekommen. Gleichwohl dürfte kaum damit zu rechnen sein, daß das Gesetz die letzten parlamentarischen Hürden bis zum Ablauf der noch laufenden Legislaturperiode nehmen wird.“¹⁴⁷ Die pessimistische Sicht des *DIV* sollte sich schließlich bestätigt finden. Aller politischer Druck, mit dem etwa die *AGJ* bis zuletzt für die Vollendung der Jugendhilfrechtsreform warb, blieb letztlich ohne Wirkung. Trotz der Aufforderung der *AGJ*, das Gesetz zu verabschieden, verweigerte der Bundesrat dem Gesetz in der Sitzung vom 4. Juli 1980 seine Zustimmung.¹⁴⁸ Der Appell der *AGJ* war ungehört verhallt:

„Nach über 10jährigen Vorbereitungen ist die Verabschiedung des neuen Jugendhilfrechts noch in dieser Legislaturperiode überfällig. Die Träger der Jugendhilfe [...] sind dringend darauf angewiesen, daß den Spekulationen über die künftige Rechtsgrundlage der Jugendhilfe ein Ende gesetzt wird [...] Noch nie wurde hinsichtlich der inhaltlichen Vorstellungen und Forderungen ein so hohes Maß an Übereinstimmung erzielt, wie es jetzt erreicht ist.

Das Vertrauen der Jugend sowie der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe in die Handlungsfähigkeit der demokratischen Institutionen darf nicht erneut dadurch erschüttert werden, daß das Jugendhilfegesetz wie in der vorangegangenen Legislaturperiode scheitert. Die Zeit ist überreif für diese Reform!“¹⁴⁹

Dass die „Zeit überreif“ gewesen sei, war offensichtlich eine krasse Fehleinschätzung, denn die Reform war nicht nur in Bundesrat und Bundestag gescheitert, sie konnte auch nach den Wahlen zum neunten Bundestag im Oktober 1980 von der Regierung Schmidt nicht zu einem

¹⁴⁶ Vgl. dazu die kritische Stellungnahme der *AGJ*, in: *Forum Jugendhilfe* 1/1980, 59f.

¹⁴⁷ *DAVorm* 6/1980, 433. Dort ist auch die Debatte auszugsweise dokumentiert.

¹⁴⁸ *BR-Drucksache* 287/80. Vgl. dazu die Resolution der *AGJ* vom 11.6.1980 zum Jugendhilfegesetz, in: *Forum Jugendhilfe* 2/1980, 41f.

¹⁴⁹ *Forum Jugendhilfe* 1/1980, 58.

Abschluss gebracht werden, trotz anfänglich großer Bemühungen.¹⁵⁰

3.5. Unterhaltsänderungsgesetz: von der Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder zur Reaktivierung des Schuldprinzips (1982-1986)

Eine weitere wichtige Reform, die von ausschlaggebender Bedeutung für die Praxis der gesetzlichen Amtspflegschaft und der Unterhaltsbeistandschaft des Jugendamts hätte werden können, zeichnete sich im „Vorentwurf zur Neuordnung des Unterhaltsrechts und zur Änderung anderer Vorschriften“¹⁵¹ ab, den das Bundesjustizministerium dem Bundesrat am 06.10.1982 vorgelegt hatte. An erster Stelle dieses Vorentwurfs stand die unterhaltsrechtliche Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern im BGB, wie es im Nichtehechengesetz vom August 1969 vorgesehen war.¹⁵² Erst an zweiter Stelle ging es in dem Entwurf um die Frage des Unterhaltsrechts für getrennt lebende und geschiedene Ehegatten.¹⁵³ Im weiteren Verlauf des Reformprozesses bis zum endgültigen Unterhaltsänderungsgesetz vom 20.02.1986¹⁵⁴ wurde der Fokus jedoch auf den Scheidungsunterhalt verengt. Damit ging es primär um das unterhaltsrechtliche Verhältnis zwischen den Eheleuten und nur ganz am Rande um das zwischen Eltern und Kind.¹⁵⁵

Hierbei ist zu bedenken, dass es am 01.10.1982, nach erfolgreichem konstruktiven Misstrauensvotum, zum Regierungswechsel und damit zum ersten Kabinett unter der Kanzlerschaft Helmut Kohls (CDU) gekommen war. Der Gesetzesentwurf wurde zwar von der neuen konser-

¹⁵⁰ Vgl. dazu Wiesner 1984, 1.

¹⁵¹ Gesetzesmaterialien X/208/A 1, Nr. 1 = Vorentwurf 1982.

¹⁵² Vgl. Vorentwurf 1982, 37; 41-44.

¹⁵³ Vgl. ebd. 37.

¹⁵⁴ BGBl. I 1986, 301.

¹⁵⁵ Damit kam es überhaupt nicht erst zu einer Diskussion über die vorgeschlagenen Änderungen. In dem Entwurf sollten in den §§ 1604 a bis i die Unterhaltsbemessung neu geregelt werden. In der Begründung hieß es dazu, dass sie Schwerpunkt und Kernstück der Neuregelung seien. Von einigem Gewicht für die Unterhaltsfeststellung im Rahmen der gesetzlichen Amtspflegschaft wäre gewesen, dass für die Bestimmung des Unterhalts nicht von einem abstrakten Bedarf des Unterhaltsberechtigten ausgegangen werden sollte. „Der Berechtigte soll vielmehr [...] einen bestimmten Anteil vom Einkommen des Verpflichteten erhalten. Anders als bei öffentlichen Leistungen muß sich im Unterhaltsrecht der Bedarf nach dem verfügbaren Einkommen richten und sich mit ihm begnügen.“ (Vorentwurf 1982, 70) Interessant sind auch folgende Ausführungen wegen der darin zugrunde gelegten Rollenaufteilung zwischen Mutter und Vater: „Ein Vorrang der Haftung des Vaters eines nichtehelichen Kinde vor der Mutter, den das geltende Recht in den Vorschriften über den Regelunterhalt noch kennt [...], ist wegen der gebotenen Gleichbehandlung der Väter nichtehelicher Kinder mit geschiedenen oder getrennt lebenden Vätern ehelicher Kinder nicht mehr vorgesehen. Betreut die Mutter ihr Kind (gleich, ob ehelich oder nichtehelich), wird sie in der Regel zum Barunterhalt nicht herangezogen, weil sie ihren Unterhaltsanteil durch die Betreuung erbringt [...]. Gibt sie das Kind jedoch in Dauerpflege, soll auch die Mutter eines nichtehelichen Kindes gleichrangig neben dem Vater unterhaltspflichtig sein; beide sollen anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen haften.“ (Ebd. 141f.)

vativ-liberalen Regierung vorgelegt, er trug aber noch die Handschrift der sozial-liberalen Koalition. Vor diesem Hintergrund wird nachvollziehbar, warum in dem Begleitschreiben der Bundesregierung zur Übersendung ihres Entwurfs an die Ländervertretungen ausdrücklich darum gebeten wurde, für den Entwurf „zu berücksichtigen, daß dieser hier unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten noch nicht abschließend geprüft ist.“¹⁵⁶ Man hatte den Entwurf zwar vorlegen müssen, machte aber kaum verborgen deutlich, dass man diesen für wenigstens un- ausgegoren hielt:

„Da es sich um erste, weitgehend noch nicht abgestimmte Überlegungen handelt, sollte eine Erörterung der Vorschläge im wissenschaftlichen Schrifttum und in der Öffentlichkeit noch nicht stattfinden. Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie eine entsprechende Bitte in der Ihnen geeignet erscheinenden Form an die zu beteiligenden Praktiker weitergeben würden.“¹⁵⁷

Das hatte zur Folge, dass der Entwurf nicht ans Licht der Öffentlichkeit gelangte. Erst der überarbeitete „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher und anderer Vorschriften“ vom 19.07.1984 wurde öffentlich diskutiert.¹⁵⁸ In diesem neuen Entwurf waren Fragen des Kindesunterhaltes jedoch kein Thema mehr, womit der weitere Vorgang für den hiesigen Untersuchungszusammenhang weitgehend bedeutungslos ist. Der Referentenentwurf löste zwar heftige Kontroversen aus, die aus einer geschlechterpolitischen Perspektive sehr interessant sind. Die aufgeworfenen Fragen, zum Beispiel um die quasi Wiedereinführung des scheidungsrechtlichen Schuldprinzips „durch die ‚Hintertür‘“¹⁵⁹ oder die rechtliche Benachteiligung scheidungswilliger Ehefrauen, sind hier nicht unmittelbar relevant.¹⁶⁰

In einem Punkt berührte das Unterhaltsänderungsgesetz aber auch das JWG, wie aus einem

¹⁵⁶ X/208/A 1, Nr. 1, S. 2.

¹⁵⁷ Ebd. 3.

¹⁵⁸ In den Gesetzesmaterialien (X/208/B 1) finden sich u.a. Stellungnahmen von: Arbeitsgemeinschaft für alleinstehende Mütter und Väter in der EKD, Bayerischer Landesverband des Katholischen Frauenbundes e. V., Bundesrechtsanwaltskammer, Deutscher Frauenrat, DGB, Deutscher Kinderschutzbund, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, EKD, Familienbund der Deutschen Katholiken, FU Berlin/FB Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften, GEW, ISuV, Landesfrauenrat, Sozialdienst Katholischer Frauen, Verband alleinstehender Frauen, VAMV, Verband der Unterhaltspflichtigen in der Bundesrepublik Deutschland e. V., Verband Scheidungsgeschädigter, Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht e.V. Zudem sind darin mehrere Aufsätze des DIV enthalten.

¹⁵⁹ Zur Kritik daran, dass durch die Gesetzesänderung „im Scheidungsverfahren wieder schmutzige Wäsche gewaschen“ (Gesetzesmaterialien X/208/B 1, Nr. 8, 31) werde, hieß es in einem Schreiben des Bayerischen Justizministeriums: „Die Einführung des Zerrüttungsprinzips hat das ‚Waschen schmutziger Wäsche‘ nicht entbehrlich gemacht. Wenn die im Gesetz vorgesehenen Trennungsfristen noch nicht abgelaufen sind, muß die Zerrüttung der Ehe vor dem Gericht festgestellt werden; das ist nur möglich, wenn alle Einzelheiten der Ehe von ihrem Beginn bis zur Trennung der Ehegatten erforscht werden. Im übrigen wird sehr oft bei der Entscheidung über die elterliche Sorge auf Eheverfehlungen im Sinn des früheren Rechts eingegangen werden müssen. Denn jede derartige Eheverfehlung kann so dargestellt werden, daß sie für die Erziehungseignung eines Elternteils von Bedeutung ist und deshalb im Interesse des Kindeswohls nicht unbeachtet bleiben kann.

Wer meint, im Gerichtssaal dürfe keine ‚schmutzige Wäsche gewaschen‘ werden, darf im übrigen auch keine Strafvorschrift für die Vergewaltigung in der Ehe fordern.“ (Ebd. 31f.)

¹⁶⁰ Siehe dazu den Sammelband Berghahn 2007.

Schreiben des Bundesjustizministers Hans Engelhard (FDP) vom 15.11.1985 an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Herbert Helmrich (CDU), im Bundestag hervorgeht: der Aus- und Zustellung von zwangsvollstreckbaren Urkunden über Unterhaltsverpflichtungen gemäß § 50 Absatz 1 JWG.¹⁶¹ Hier sollte ein verfahrensrechtliches Problem beseitigt werden, das darin bestand, dass in der alten Fassung nur von *dem* Beamten oder Angestellten im Singular die Rede war, wodurch in der Praxis Zweifel aufgetaucht seien, ob die Zwangsvollstreckung immer auch von der Urkundsperson erteilt werden müsse, die zuvor die Unterhaltsverpflichtung beurkundet hatte oder ob dies auch von jemand anderem übernommen werden könnte.¹⁶² Der Zweifel sollte ausgeräumt werden: jede Urkundsperson eines Jugendamtes – also auch verschiedene – könnten die „Vollstreckungsklausel erteilen“.¹⁶³ Damit wurde ein rechtlicher Zweifelsfall, der das reibungslose Funktionieren des vormundschaftlichen Disziplinierungsinstrumentariums zur Unterhaltssicherung hätte gefährden können, beseitigt.

3.6. Jugendhilferechtsreform weiter ohne Priorität – Scheitern III (1985)

Zu einem neuerlichen Anlauf zur Reform des Jugendhilferechts kam es erst nach den vorgezogenen Neuwahlen am 6. März 1983. Diese waren nach dem Regierungswechsel infolge des konstruktiven Misstrauensvotums anberaumt worden. Die Regierung Kohl wurde in den Wahlen bestätigt und Heiner Geißler (CDU) blieb auch nach der Wahl Bundesminister für Familie, Jugend und Gesundheit.

Im Januar 1984 erschien im „Amtsvormund“ ein Artikel von Reinhard Wiesner, in dem er sich eingehend mit der 1980 gescheiterten Reform auseinandersetzte. Wiesner, der als Regierungsdirektor ein ranghoher Beamter im Bundesfamilienministerium war (und bis heute ist), kritisierte in seinen Ausführungen scharf die ideologisch aufgeladene Kontroverse, mit der die für die Praxis so dringend notwendige pragmatische Modernisierung der Rechtsgrundlagen seit mehreren Legislaturperioden verhindert worden sei.¹⁶⁴ Er hielt auch das immer wieder vorgebrachte Kostenargument lediglich für vorgeschoben und schien es kaum glauben zu können, dass ernsthaft darüber debattiert wurde, ob man nicht „auch in Zukunft ganz gut mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz auskommen“¹⁶⁵ könne, wenn man es ein wenig novellieren würde. Mit sanfter Ironie formulierte er: „Es ist in der Tat beeindruckend, zu sehen, wie das Jugendwohlfahrtsgesetz, dessen Kernbereich noch immer die Bestimmungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes darstellen, mehr als 60 Jahre überdauert hat.“¹⁶⁶ Das JWG sei so vieldeutig und dehn-

¹⁶¹ Gesetzesmaterialien X/208/B 1, Nr. 4.

¹⁶² Vgl. ebd. 2f.

¹⁶³ Vgl. ebd. 3.

¹⁶⁴ Vgl. hier und im Folgenden: Wiesner 1984, 2.

¹⁶⁵ Ebd.

¹⁶⁶ Ebd.

bar, dass damit „unterschiedliche, vor allem auch restriktive Interpretationen“¹⁶⁷ möglich würden, anstatt eine „verbindliche Rechtsquelle für das Handeln des Jugendamts zu sein“¹⁶⁸, wie Wiesner kritisierte.

Am Aspekt der Pflegekinderaufsicht zeigt sich zudem eine deutliche Verschiebung im Vormundschaftsdiskurs. Die Pflegekinderaufsicht war, wie oben dargestellt, seit Ende des 19. Jahrhunderts ein zentraler Bestandteil des vormundschaftlichen Überwachungs- und Kontrollsystems über die sogenannten Unehelichen, das auch noch in den 1960er Jahren vom *DIV* verteidigt worden war. Jetzt formulierte Wiesner im „Amtsvormund“:

„Abgesehen davon, daß die Pflegekinderaufsicht weithin nur als Fiktion bezeichnet werden kann, erscheint es auch rechtsstaatlich bedenklich, ein in einer Familie integriertes Kind auf Dauer einer staatlichen Aufsicht zu unterstellen und damit auch die Familienautonomie der Pflegeeltern im Hinblick auf deren eigene Kinder zu tangieren. Spätestens mit Ablauf von etwa ein bis zwei Jahren nach der Inpflegung sollte die Eigenverantwortlichkeit der Pflegeeltern gesichert sein.“¹⁶⁹

Offensichtlich bezog sich Wiesner hier ausschließlich auf die ‚wirklichen‘ Pflegekinder und nicht mehr auf die nichtehelichen Kinder, die bei ihren alleinerziehenden Müttern oder bei den Großeltern lebten. Das allein belegt eine enorme diskursive Verschiebung, galt doch das Pflegekinderwesen spätestens seit Mitte des 19. Jahrhunderts bis Anfang der 1960er Jahre primär als Teilaspekt der sogenannten Unehelichenfrage. Eine weitere diskursive Verschiebung wird an dem Argument erkennbar, wonach eine auf Dauer gestellte staatliche Aufsicht über Familien rechtsstaatlich bedenklich sei. Genau das, also die „Schutzaufsicht“, wurde noch zwei Jahrzehnte zuvor vom *DIV* als unabdingbare Notwendigkeit zum Schutz der (vor allem unehelichen) Kinder angesehen. Wiesner wies aber in seinen Ausführungen auch darauf hin, dass sich diese Veränderungen nicht in gleichem Maße in der Praxis vollzogen hätten. So hätten viele Jugendämter weiterhin so gehandelt, als stünden ihnen sorgerechtliche Befugnisse zu, „z. B. die Pflegepersonen zu bestimmen und selbständig auszuwechseln oder Entscheidungen über das Besuchsrecht der leiblichen Eltern zu treffen.“¹⁷⁰ Er hob auch hervor, dass sich manche Jugendämter durch Vollmachtserklärungen der Eltern weitreichenden Handlungsspielraum verschafft hätten.¹⁷¹ Dadurch sicherten sich die Jugendämter eine disziplinierende Einflussnahme auf ihre Klientel, die weit über die scheinbar präzise rechtlich normierte Zielsetzung der Institution Jugendamt hinausging, wie sich im Anschluss an Foucault sagen lässt.¹⁷²

Am 29.08.1984 wurde der „Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes“¹⁷³ vorgelegt, in dem nur eine kleinere Novelle des bestehenden *JWG* vorgesehen war. In der Begründung hieß es dazu:

¹⁶⁷ Ebd. 3.

¹⁶⁸ Ebd. 4.

¹⁶⁹ Ebd. 5.

¹⁷⁰ Ebd.

¹⁷¹ Vgl. ebd.

¹⁷² Vgl. Foucault 2003 [1973], 116.

¹⁷³ XI/254/A 1, Nr. 1.

„Ziel der Novellierung ist daher in erster Linie eine bessere Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen, die dem Strukturwandel der Jugendhilfe in den letzten 20 Jahren Rechnung trägt, nicht aber eine Begründung neuer Verpflichtungen, die zusätzliche Kosten bei Bund, Ländern und Gemeinden verursacht.“¹⁷⁴ Und mit Blick auf die seit Anfang der 1970er geplante Totalreform des Jugendhilferechts: „Eine Wiederaufnahme dieser Reformbemühungen erscheint insbesondere wegen der damit verbundenen Mehrkosten aufgrund der finanzwirtschaftlichen Situation auf absehbare Zeit nicht realisierbar.“¹⁷⁵

Der Entwurf wurde bis Juli 1985 in den Ausschüssen überarbeitet. Im November 1985 wurde selbst diese relativ bescheidene Novelle mit Verweis auf Zeit- und Kostengründe von Bundesfamilienministerin Rita Süßmuth letztlich aufgeben. Damit galt das JWG trotz all seiner Unzulänglichkeiten weiter fort und damit auch die gesetzliche Amtspflegschaft des Jugendamtes für nichteheliche Kinder. Am 9. Juli 1987 beging man ein Jubiläum: „65 Jahre [Reichs-]Jugendwohlfahrtsgesetz“¹⁷⁶. Wenige Monate zuvor hatte Helmut Kohl nach der Wiederwahl zum Bundeskanzler¹⁷⁷ in seiner Regierungserklärung vom 18. März 1987 eine Neuordnung des Jugendhilferechts angekündigt. Damit wurde das JWG tatsächlich auf den „Weg in den Ruhestand“ gebracht, wie es im Untertitel eines Sammelbandes anlässlich dieses Jubiläums von Erwin Jordan und Johannes Münder hieß, der schließlich zum 1990/91 in Kraft tretenden Kinder- und Jugendhilfegesetz führen sollte.

4. KJHG: von der Reform des JWG zur Reform der Reform (1987-1998)

4.1. Regierungserklärung 1987: Familie, Jugendhilfe, Gleichberechtigung

Als Startpunkt für den neuerlichen Reformanlauf wird in der Regel die Regierungserklärung von Bundeskanzler Kohl am 18. März 1987 bezeichnet.¹⁷⁸ Im Folgenden soll daher der Redeabschnitt, in dem die Reformankündigung eingebettet ist, wiedergegeben werden, weil an diesem kurzen Ausschnitt die enge diskursive Verschränkung von Familienpolitik, Jugendhilfepolitik und Geschlechterpolitik geradezu beispielhaft deutlich wird:

„Wir wollen menschliche Bindungen stärken – durch Politik für Familien, für Partnerschaft zwischen Mann und Frau und für das Miteinander der Generationen. Die Koalition der Mitte wird ihre familienfreundliche Politik weiterführen und ausbauen, denn die Familie bleibt das Fundament unseres Staates.“

¹⁷⁴ Ebd. 3.

¹⁷⁵ Ebd. 1.

¹⁷⁶ Siehe dazu: Jordan/Münder 1987; Süßmuth 1987.

¹⁷⁷ Die Bundestagswahl fand am 25.1.1987 statt.

¹⁷⁸ Vgl. neben dem Regierungsentwurf KJHG BR-Drucksache 503/89, I bspw. Gries/Ringler 2005, 56; Trapper 2002, 170; Wiesner/Zarbock 1991, VI.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Sie ist der erste und wichtigste Ort individueller Geborgenheit und Sinnvermittlung, Partnerschaft zwischen Mann und Frau, Liebe zu Kindern, Solidarität zwischen den Generationen – das alles kann unsere Gesellschaft nur prägen, wenn es sich in der Familie bewährt.

Deutschland soll ein kinderfreundliches Land sein, weil Kinder unser Leben bereichern und dem Land menschliche Wärme spenden. Das Ja zum Kind ist eine höchst persönliche Entscheidung, aber der Staat, die Gesellschaft, wir alle haben die Pflicht zur Solidarität: gegenüber Kindern, Müttern und Familien.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP –
Zurufe von der SPD)

Noch immer werden die Leistungen der Familien in unserer Gesellschaft zu wenig anerkannt und unterstützt. Den Familienlastenausgleich werden wir deshalb noch gerechter gestalten – durch eine Erhöhung des Kindergeldes, der Kinderfreibeträge bzw. des Kindergeldzuschlags. Soziales Wohnen wird weiterhin durch das Wohngeld gesichert.

Für junge Familien sind das neue Erziehungsgeld und der Erziehungsurlaub eine willkommene Hilfe. Wir werden sie erweitern und dabei auch den besonderen Belangen der Alleinerziehenden Rechnung tragen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Alleinerziehende Mütter und Väter verdienen in ihrer oft schwierigen Lage die Hilfe des Staates. Wir werden deshalb auch den Haushaltsfreibetrag anheben und weitere Erleichterungen prüfen. Wir wollen die *Neuordnung des Jugendwohlfahrtsgesetzes* in Angriff nehmen, um neuen Entwicklungen in der Jugendhilfe zu entsprechen.

Wir werden uns weiter einsetzen für Gleichberechtigung der Frauen auf allen Gebieten. Mit im Vordergrund stehen gerechte Beschäftigungs- und Aufstiegschancen für Frauen.

(Frau Bulmahn [SPD]: Nicht reden, sondern handeln!)

Dafür müssen wir den vielfältigen Lebensentwürfen von Frauen und ihren besonderen Anliegen in verschiedenen Lebensphasen Rechnung tragen und ihnen günstigere Chancen geben, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren.

Wir brauchen die berufstätige Frau, und wir brauchen genauso die Leistung jener Frauen, die sich ganz dem Haushalt, der Kindererziehung sowie der Pflege behinderter oder kranker Familienangehöriger widmen. Wer als Mutter aus dem Erwerbsleben ausscheidet, muss die Chance erhalten, wieder in den Beruf zurückzukehren. Dazu werden wir die notwendigen Förderungsprogramme vorlegen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)¹⁷⁹

Kohls Argumentation setzte bei der Familie an, die das „Fundament unseres Staates“ bilde, wie er sagte. Von daher müsse die Familie um des Staates und der Gesellschaft willen geschützt und gefördert werden. Denn in der Familie würden die Grundlagen für das staatliche Funktionieren gelegt, wozu Kohl das „partnerschaftliche“ Arrangement der Geschlechter, die

¹⁷⁹ Plenarprotokoll II/4, 60D-61B. Hervorhebung DS.

Erziehung und Aufzucht der Kinder („Liebe zu Kindern“) und die Pflege und Betreuung der Älteren und Alten („Solidarität zwischen den Generationen“) zählte. Der Familie wurde aber in der Regierungserklärung auch noch aus einem anderen Grund fundamentale Bedeutung für Staat und Gesellschaft beigemessen, wie Kohl zu Beginn seiner Rede unter dem Schlagwort der „Bevölkerungsentwicklung“ deutlich machte. Darin hatte er ausgeführt: „Vom Geburtenrückgang sind so unterschiedliche Bereiche wie Alterssicherung und Bildungswesen, wie Wohnungsmarkt und die Personalstärke unserer Bundeswehr betroffen.“¹⁸⁰ Damit war die Entscheidung für Kinder keineswegs nur eine für oder gegen die Bereicherung des eigenen Lebens oder zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wärme, wie Kohl in der oben zitierten Passage ausführte, sondern gründete auf einem staatspolitischen Interesse. Vor diesem bevölkerungspolitischen¹⁸¹ Hintergrund muss auch die Erklärung verstanden werden, dass die Entscheidung für ein Kind zwar eine „höchst persönliche Entscheidung“ sei, dass „aber der Staat und die Gesellschaft, wir alle“ die Pflicht zur Solidarität gegenüber „Kindern, Müttern und Familien“ hätten. Die geforderte Solidarität war demnach nicht nur als eine moralische Pflicht gedacht, sondern hatte zugleich eine utilitaristische Dimension sozialer Nützlichkeit.

Wendet man den Blick endlich auf jenen Absatz, in dem dann fast beiläufig die Neuordnung des Jugendhilferechts angekündigt wurde, so fällt auf, dass dieser mit einem Bekenntnis zur staatlichen Hilfe für alleinerziehende Mütter und Väter eingeleitet wurde. Der argumentative Aufbau glich damit der Struktur des Berufsvormundchaftsdiskurses zu Ende des 19. Jahrhunderts, in dem die organisierte systematische Hilfe in Form der ersten Jugendämter beziehungsweise ihrer Vorläuferinstitutionen zur Verbesserung des Pflegekinderwesens, also des sogenannten Unehelichenschutzes verhandelt wurde. In Kohls Ausführungen erscheint die (öffentliche) Jugendhilfe, wie Jahrzehnte zuvor bei Webler, Klumker oder Taube in erster Linie als eine Kompensationsleistung für eine familiäre Konstellation, die als unvollständig, als anormal, als potentiell gefährdet und von daher als hilfebedürftig angesehen wird. Als Beispiel für besonders Hilfebedürftige zog Kohl hier die Alleinerziehenden heran, also die nichtehelichen und geschiedenen Eltern mit minderjährigen Kindern. Beachtenswert ist, dass hierbei auch die Gruppe der alleinerziehenden Väter explizit benannt wurde, obwohl diese einen weitaus geringeren Anteil im Vergleich zur Gruppe der alleinerziehenden Mütter hatte.¹⁸² Mit Sicherheit kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich dabei primär um einen rhetorischen Ausdruck politischer Korrektheit handelte, mit dem einerseits auf politischen Druck von Interessenverbänden (etwa dem *ISUV*¹⁸³) reagiert wurde. Andererseits dürften jedoch weiterhin vor allem Frauen beziehungsweise Mütter gemeint gewesen sein. Für diese Annahme spricht zumindest, dass direkt im Anschluss auf die Gleichberechtigung von „Frauen auf allen Gebie-

¹⁸⁰ Ebd. 52C.

¹⁸¹ Zur Diskussion um die Bevölkerungspolitik in den 1980ern vgl. bspw. die Kontroverse zwischen Anke Fuchs (SPD) und Heiner Geißler (CDU) in: Besters 1980, 142-168.

¹⁸² Vgl. dazu den 5. Familienbericht, BT-Drucks. 12/7560, 55-57. Siehe dazu auch den Beitrag zu alleinerziehenden Vätern in der Frankfurter Rundschau vom 26.05.1988.

¹⁸³ Interessen- und Schutzgemeinschaft unterhaltspflichtiger Väter und Mütter. Vgl. dazu den Beitrag „Lobby der gekränkten Männer“ in der Tageszeitung vom 06.08.1988.

ten“ eingegangen wurde, vor allem auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen.

Der argumentative Aufbau dieses Abschnitts ist nicht zuletzt deshalb interessant, weil darin ausgehend von der Familie ein Bogen über die Alleinerziehenden und die Jugendhilfe zur Frage der Gleichberechtigung (von Frauen) gespannt wurde. Damit ist in äußerst komprimierter Form der hier untersuchte gesellschaftliche und politische Zusammenhang von Familie, Jugendhilfe und Geschlechterverhältnissen benannt, und zugleich die dominierende Perspektive ersichtlich geworden, die auf einer Normalitätskonstruktion der ‚vollständigen‘ Familie basierte und der als das Anormale und Hilfebedürftige die Alleinerziehenden gegenübergestellt wurde. Und diese Gegenüberstellung diente sogleich als Begründung für eine paternalistisch geformte soziale Solidarleistung Jugendhilfe und eine dementsprechende gesetzliche Neuordnung des Rechts.

4.2. Rita Süßmuth – JWG-Reform: „Vorsorge statt Nachsorge“ (1987-1988)

Unmittelbar nach der Kanzler-Ankündigung begann die damalige Bundesfamilienministerin Rita Süßmuth (CDU) mit den Vorarbeiten an dem Reformgesetz, um „die dringend notwendige Neuordnung der Jugendhilfe endlich in Angriff zu nehmen“, so Süßmuth 1987 im „Amtsvormund“¹⁸⁴. Ende 1987 zeigte sich die *AGJ*, die sich direkt nach der Ankündigung mit einigen Anregungen zur Jugendhilfrechtsreform zu Wort gemeldet hatte,¹⁸⁵ allerdings angesichts der abermals nur schleppend vorankommenden Entwicklung beunruhigt. So wurde befürchtet „daß zum wiederholten Male die längst überfällige Reform des Jugendhilfrechts in Konkurrenz mit anderen politischen Absichten unter die Räder gerät“¹⁸⁶. Reinhard Wiesner, der vielfach als „Vater“¹⁸⁷ des KJHG bezeichnete Referent im Bundesfamilienministerium, gab im „Zentralblatt“ zu bedenken, dass davon auszugehen sei, „daß heute wie schon 1922 die finanziellen Rahmenbedingungen den Handlungsspielraum des Gesetzgebers abstecken.“¹⁸⁸ Für Vertreter der Jugendhilfe sei es bitter, mit ansehen zu müssen, so Wiesner weiter, dass angesichts angespannter Haushaltslagen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene „ihre Aufgaben offensichtlich am äußersten Ende der Prioritätenskala angesiedelt sind“¹⁸⁹. Die Sorge der *AGJ* erwies sich letztlich als unbegründet; die Reform wurde trotz teils massiver haushaltspolitischer Vorbehalte fortgeführt und bekanntlich auch zum Abschluss gebracht.

Einen weiteren politischen Anstoß bekam die Reform durch das Bestreben der Vereinten

¹⁸⁴ DAVorm 7-8/1987, 562. Vgl. hier und im Folgenden: auch: Wiesner/Zarbock 1991, VI.

¹⁸⁵ Forum Jugendhilfe 1/1987, 1-6. In diesen Anregungen war das Vormundschaftswesen bzw. die gesetzliche Amtspflegschaft kein Thema.

¹⁸⁶ Forum Jugendhilfe 4/1987, 8.

¹⁸⁷ Vgl. DAVorm, 7-8/1991, 643.

¹⁸⁸ Wiesner 1987, 305.

¹⁸⁹ Ebd.

Nationen im Jahr 1988, eine internationale Konvention über die Rechte des Kindes zu verabschieden.¹⁹⁰ Ein zentrales Anliegen war dabei, die Rechtsposition von Kindern zu stärken, was auch dem Wunsch weiter Kreise der Fachwelt nach für das Jugendhilferecht gelten sollte, in dem das Kind bisher noch immer weitgehend auf einen Objektstatus reduziert war, geradezu als „Besitz der Eltern“¹⁹¹.

Wie schwierig es war, Kindern politisch Gehör zu verschaffen, wird exemplarisch deutlich, wenn man bedenkt, welche Widerstände überwunden werden mussten, bis im Mai 1988 im Bundestag endlich eine Kinderkommission eingesetzt wurde.¹⁹² Welch geringen Stellenwert die Kinder selbst im politischen Diskurs hatten, wird auch daran ersichtlich, dass im Februar desselben Jahres eine Expertenanhörung bei der CDU stattfand, die sich *erstmalig*, wie Süßmuth in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ zitiert wurde, ausschließlich dem Thema Kind widmete.¹⁹³ Bezeichnenderweise wurde, zumindest dem Artikel nach zu urteilen, bei dem Hearing vor allem darüber gesprochen, dass überkommene bürgerliche Idealvorstellungen von Familie nicht mehr zeitgemäß wären und es tragfähiger Modelle bedürfe, damit Frauen wie Männer Familie und Beruf miteinander vereinbaren könnten. Mit anderen Worten, um die Kinder ging es selbst hier nur mittelbar.

Um den Bedürfnissen und Interessen der Kinder im Reformprozess gerecht zu werden, hieß es: „Das alte Jugendhilfegesetz habe sich zwar bewährt, man brauche jetzt aber ‚mehr Prävention‘“¹⁹⁴, wie Süßmuth in der „Süddeutschen Zeitung“ zitiert wurde. Im neuen Jugendhilferecht sollte nicht mehr die gewissermaßen ‚nachsorgende‘ Jugendfürsorge für Problemfälle im Mittelpunkt stehen, sondern vielmehr die ‚vorsorgende‘ Vermeidung solcher Problemfälle. Ziel war: mehr Hilfe und weniger Kontrolle, mehr Dienstleistung und weniger Bevormundung.¹⁹⁵ Das neue Gesetz sollte dazu führen, dass Eltern von der Jugendhilfe bei ihren Erziehungsaufgaben und Kinder und Jugendliche beim Hineinwachsen in die Gesellschaft unterstützt würden.¹⁹⁶ Der am 8.8.1988 vorgelegte Referentenentwurf wurde von den Fachkreisen jedoch gerade in puncto Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen selbst und bezüglich der Schaffung eigenständiger Rechtsansprüche für Kinder und Jugendliche als nicht weitgehend genug kritisiert.¹⁹⁷ Insgesamt wurde der Entwurf in diesen Kreisen aber mit Erleichterung aufgenommen, da sich abzeichnete, dass die Reform diesmal gelingen könnte.

¹⁹⁰ Vgl. Forum Jugendhilfe 3-4/1988, 38f. Die UN-Kinderrechtskonvention wurde von der UN-Generalversammlung am 20.11.1989 angenommen und trat am 20.09.1990 in Kraft

¹⁹¹ Barth 1989, 748.

¹⁹² Vgl. dazu die Berichte in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26.04.1988, Frankfurter Rundschau vom 29.06.1989, Das Parlament vom 03.07.1988, Süddeutsche Zeitung vom 20.09.1988.

¹⁹³ Vgl. hier und im Folgenden: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 05.02.1988.

¹⁹⁴ Süddeutsche Zeitung vom 29.02.1988.

¹⁹⁵ Vgl. dazu auch das Streitgespräch zwischen Ludwig Salgo und Thomas Mörsberger (Salgo/Mörsberger 2001).

¹⁹⁶ Vgl. Schellhorn 1993, 3f.

¹⁹⁷ Vgl. dazu auch die kritische Stellungnahme der AGJ in: Forum Jugendhilfe 1/1989, 4.

4.3. Ursula Lehr - Reformziel: Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung (1989-1990)

Am 9.12.1988 übernahm Ursula Lehr (CDU) die Amtsgeschäfte als Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, weil Süßmuth das Amt der Bundestagspräsidentin übernommen hatte. Lehr setzte die Reformarbeiten unvermindert fort. Innerhalb ihrer eigenen Fraktion kam es zu einer heftigen Kontroverse, weil sich Lehr im Rahmen der Reform für eine flächendeckende Kinderbetreuung auch für unter Dreijährige aussprach, wie zum Beispiel Ende Mai 1989 auf der Arbeitstagung einer Arbeitsgemeinschaft niedersächsischer und Bremer Jugendämter, wie „Der Amtsvormund“ berichtete.¹⁹⁸

Allem Anschein nach erschienen Lehrs Ansichten vielen (nicht nur) innerhalb der CDU zu radikal. In der Partei schien man von Lehrs Positionen regelrecht überrascht. Offensichtlich hatte man ihre zahlreichen seit Ende der 1960er Jahre erschienenen pädagogischen und psychologischen Arbeiten¹⁹⁹ nicht ausreichend zur Kenntnis genommen, als man sie ins Kabinett holte. Denn darin hatte sie ihre Standpunkte klar zum Ausdruck gebracht, etwa zur Frage der Berufstätigkeit von Frauen. So war Lehr schon Ende der 1970er Jahre zu dem Schluss gekommen, dass es Phasen im Leben der Frauen geben könne, in denen die Familie den Vorrang habe, dass aber danach eine „Berufstätigkeit unbedingt wieder aufgenommen werden sollte“²⁰⁰. Damit hatte sie der bürgerlichen Rollenaufteilung in Ehe und Familie eine klare Absage erteilt, was in konservativen Kreisen auch noch Ende der 1980er provokant wirkte, obwohl selbst Bundeskanzler Kohl Ähnliches in seiner Regierungserklärung zum Ausdruck gebracht hatte.²⁰¹ Provozierend wirkte auch die damit eng verknüpfte Frage der Kindertagesbetreuung. Kinder nur wenige Monate nach der Geburt tagsüber von Dritten (Kinderkrippen, Tagesmütter) betreuen zu lassen, weil auch die Mütter einen Beruf ausüben wollten oder mussten, wie vor allem die Mehrzahl der Alleinerziehenden, wirkte in Teilen der Union geradezu als Affront.²⁰² Vonseiten der AGJ erhielt die Ministerin dafür jedoch breite Unterstützung:

„Die AGJ unterstreicht, daß Eltern vom *Grundsatz* her die Möglichkeit haben müssen, ihre Kinder unter 3 Jahren in einer Kindertageseinrichtung tagsüber betreuen lassen zu können. Mag dies aus Gründen der Berufstätigkeit beider Elternteile sein oder weil die Eltern eine Unterbringung des Kindes am Tage für sinnvoll halten. [...] Dieser Position immer wieder entgegengehaltene Argumente, daß 0- bis 3jährige Kinder, die tagsüber in Kindertagesstätten untergebracht sind, in ihrer Entwicklung soziale Auffälligkeiten zeigen würden, sind u. E. durch aktuelle wissenschaftliche Forschungsergebnisse widerlegt wor-

¹⁹⁸ Vgl. Lehr 1989, 550.

¹⁹⁹ Vgl. bspw. Lehr 1970; 1974; 1979.

²⁰⁰ Lehr 1979, 88.

²⁰¹ Vgl. dazu die Diskussion über die „Leitsätze der CDU für eine neue Partnerschaft zwischen Mann und Frau“ auf dem Essener CDU-Bundesparteitag vom 20.-22. März 1985 (CDU 1985, 130-183). Auch die Gegenüberstellung konservativer und progressiver Standpunkte zu Ehe und Familie in: Ell 1989, 160-162.

²⁰² Vgl. dazu: Bayernkurier vom 19.02.1989, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26.04.1989; auch: Süßmuth 2001.

den.“²⁰³

Die öffentlichen Auseinandersetzungen im Kontext der Jugendhilfrechtsreform kreisten hauptsächlich um die Frage der Kinderbetreuung, während andere Themenbereiche kaum mediale Aufmerksamkeit erhielten.²⁰⁴ In den ersten Reformentwürfen war sogar ein „Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz“ vorgesehen gewesen, was letztlich jedoch am Widerstand der Länder, vor allem Niedersachsens scheiterte. Zeitweilig schien es so, dass an diesem Punkt die gesamte Reform abermals scheitern würde. Eigentlich hatte die Regierung vor, die Reform noch vor der Sommerpause 1989 zu verabschieden, was aber durch den Widerspruch des niedersächsischen Ministerpräsidenten Ernst Albrecht (CDU) nicht eingehalten werden konnte. Albrecht lehnte vor allem den Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung ab, weil dies die finanziellen Möglichkeiten seines Landes überstiege. Also wurde der rechtliche Betreuungsanspruch aus der Gesetzesvorlage gestrichen. Der für die Ausarbeitung der Gesetzesvorlagen hauptverantwortliche Ministerialbeamte Reinhard Wiesner kritisierte später scharf, dass immer wieder solche „finanzielle[n] Erwägungen die Entscheidungen des Gesetzgebers bestimmen“²⁰⁵. Jedenfalls konnte der so überarbeitete Regierungsentwurf am 29.09.1989 endlich im Bundesrat eingebracht werden.²⁰⁶ Am 10.11.1989, am Morgen nach der Öffnung der Berliner Mauer, beschloss der Bundesrat seine Stellungnahme zu dem Entwurf.²⁰⁷ Für die weitere Überarbeitung berief der federführende Bundestagsausschuss für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mehrere Sachverständigenhearings, so auch am 7.2.1990.²⁰⁸ Während dieses Hearings wurde teils heftige Kritik an der Gesetzesvorlage geübt, vor allem von sozialpädagogischer Seite. So kritisierte etwa Erwin Jordan:

„erstens die Verkennung des sozialpädagogischen Auftrags von Jugendhilfe und deren überzogene Familienzentrierung, zweitens die Mißachtung der Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen und drittens den Verzicht auf eindeutige und dringend erforderliche Rechtsansprüche bzw. deren teilweise Rücknahme gegenüber dem Referentenentwurf.“²⁰⁹

Zu Letztgenanntem gehörte der Kindergartenanspruch. Besonders nachdrücklich unterstrich er aber den zweiten Punkt, indem er darauf hinwies, dass den Kindern in dem Entwurf weiterhin lediglich eine „Objektrolle“²¹⁰ zugewiesen worden sei. Greta Tüllmann vom *DJI* kritisierte in eine ähnliche Richtung zielend, dass mit dem Entwurf die bisherige Jugendhilfepraxis fortgeführt würde, die, wenn sie sich den Kindern und Jugendlichen widmete, vor allem darauf abziele, sie auf die Leistungs- und Erwerbsgesellschaft hin auszurichten, anstatt ihre freie Per-

²⁰³ Forum Jugendhilfe 1/1990, 10. Hervorhebung DS.

²⁰⁴ Vgl. Deinert 1990, 489; Schellhorn 1993, 2. Siehe dazu auch die Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom: 30.12.1988, 03.01.1989, 05.07.1989, 27.07.1989, 03.08.1989.

²⁰⁵ Wiesner 1991b, 3.

²⁰⁶ BR-Drucksache 503/89; BT-Drucksache 11/5948.

²⁰⁷ BR-Drucksache 503/89 Beschluss.

²⁰⁸ Vgl. Gesetzesmaterialien XI/254/A 1, Nr. 36.

²⁰⁹ Ebd. 16.

²¹⁰ Vgl. ebd. 19.

sönlichkeitsentfaltung zu fördern.²¹¹ Die rechtliche Beziehung zwischen Eltern und ihren Kindern wurde im Vorfeld auch im „Amtsvormund“ kritisch betrachtet, vor allem im Kontext von Trennung und Scheidung, in dem die Kinder von Eltern, Anwälten und Richtern geradezu als „Besitz“ begriffen würden.²¹²

4.4. DIV – Ziel: Beibehaltung der gesetzlichen Amtspflegschaft

Im Folgenden wird es um die Position des DIV im Ringen um die Amtspflegschaft gehen. Das nachstehende Gedicht soll hier als eine Überleitung dienen. Das Anfang 1989 im „Amtsvormund“ erschienene Gedicht hat die Vaterschaftsfeststellung zum Gegenstand und reflektiert die Stimmung im Amtspflegschaftswesen zu Ende der 1980er Jahre in West-Deutschland.

Wer bekommt plötzlich Post so schnell und geschwind?

Es ist ein „Kindsvater“, noch ohne Kind.

Die Mutter, sie hat ihn gerade benannt,
nun ist er mit Namen im Jugendamt bekannt.

Der „Vater“, der arme, er ahnt noch nicht,
was nach „17 Null 9“ des Jugendamts Pflicht.

Der Amtspfleger fragt, ob er sich bekennt,
vielleicht Zweifel bestehen, ob „Andere“ er nennt.

Er solle nun antworten, so ist die Lage,
was ist zu tun, etwa doch eine Klage?

Der „Benannte“, er fragt sich, kann es wohl sein,
die Bekanntschaft war kurz, muß ICH es denn sein?

Herr Pfleger verzeih, es ist recht lang her,
ist es nicht möglich, daß Mehrverkehr? ...

Der Pfleger fragt weiter, nennt Empfängniszeit
zur Erinnerung an damals, als sie noch zu zweit ...

Er will auch hier helfen, das Kind hat ein Recht
auf tatsächliche Abstammung, aus tatsächlichem Geschlecht.

Oh Pfleger, ich glaube, daß ich es nicht bin,
und ich habe hiermit nichts Böses im Sinn.

Ich möchte grundsätzlich nur sicher sein,
und gebe als Antwort zunächst einmal „Nein“!

Der Pfleger belehrt, er schildert die Sachlage.

²¹¹ Vgl. ebd. 33.

²¹² Vgl. Barth 1989, 747f.

Es ist unumgänglich, es folgt nun die Klage,
und dann wird feststellen das „hohe Gericht“,
wer letztlich von beiden die Wahrheit spricht.

Der Benannte wird unruhig, in ihm steigt die Wut,
der Pfleger spricht weiter, es entscheidet das Blut.

Die Frage kommt, „ist das denn nötig?“,
als Antwort „Beweis, ob offenbar unmöglich!“

„Wer trägt nun die Kosten?“ Ein Bangen und Hoffen.
Der Amtspfleger spricht, „das ist alles noch offen,
erst dann, wenn das Urteil Rechtskraft erhält,
wird man wissen, wer dann zahlt das Geld.“

Der Amtspfleger weiter, „nach erfolgreicher Klage
sind Sie der Vater, eine vielleicht peinliche Lage?“
Die Pflichten, sie kommen, dem Benannten wird's kalt,
und abschließend Aufklärung über Unterhalt.

Das Gespräch ist beendet, man muß nun abwarten,
es wird sich schon zeigen, wer die „besseren Karten ...“
Der Benannte, er geht, vielleicht sucht auch Rat er,
zur Frage, die offen, „bin ICH der Vater?“

Der Amtspfleger denkt, er darf es nicht sagen,
sonst gibt es wohlmöglich zivilrechtliche Klagen.
Ein Rat für die Zukunft, sei klug und auch standhaft,
dann gibt es Probleme auch nicht mit der „Amtspflegschaft“.

Dietmar Pieper, in: DAVorm 1/1989, 60f.

4.4.1. Formierung eines Gegendiskurses: Abschaffung der „Zwangspflegschaft“

Die Befürchtung des *DIV* war, dass sich die seit Anfang der 1980er lauter werdenden Stimmen durchsetzen könnten, die eine Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft befürworteten, wie zum Beispiel Gisela Zens, Ludwig Salgo²¹³ oder Helga Oberloskamp.²¹⁴ So hatte Anfang 1988 im Berliner Abgeordnetenhaus ein Hearing zum Thema Amtspflegschaft stattgefunden, bei der die eingeladenen Expert/innen einstimmig für die Abschaffung der Amtspflegschaft plädierten.²¹⁵ Zu diesen Fachleuten gehörten unter anderem die Erziehungswissenschaftlerin Gisela Zens und der Jurist Johannes Münder, der seit 1978 für den Frankfurter Kommentar zum Jugendhilferecht verantwortlich zeichnet, von denen ein Ende der Amtspflegschaft als „Zwangsg-

²¹³ Vgl. Salgo/Zenz 1983.

²¹⁴ Siehe dazu Salgo/Zenz 1983; Oberloskamp 1985 und die kritischen Beiträge dazu in DAVorm: Binschus 1989; Kemper 1989.

²¹⁵ Vgl. hier und im Folgenden: die Beiträge in: Die Tageszeitung und Der Tagesspiegel vom 14.1.1988.

unterstützung“ (Zenz) und „Eheschutzmodell“ (Münder) gefordert wurde. Zenz hatte zusammen mit Ludwig Salgo Anfang der 1980er im Auftrag der damals noch amtierenden Schmidt-Regierung eine Studie über geschlechtsspezifische Diskriminierungen im Nichtehelehenrecht verfasst. Mit Blick auf die von Gesetzes wegen automatisch einsetzende Amtspflegschaft für Mütter nichtehelicher Kinder hieß es darin kritisch:

„Wenn die gesetzliche Amtspflegschaft zum Schutz nichtehelicher Kinder [...] mehr sein soll als eine verfassungsrechtlich nicht mehr legitimierbare Tradition, so wird man verlangen müssen, daß die Notwendigkeit nicht nur von Hilfe, sondern auch von Zwang für die überwiegende Zahl der nichtehelichen Mütter nachgewiesen oder zumindest überzeugend dargetan wird.“²¹⁶

Die Kritik bestand darin, dass die Konstruktion der automatischen Amtspflegschaft („Zwangspflegschaft“²¹⁷) einseitig auf dem Bild einer „ökonomisch, sozial und psychisch extrem unselbständigen Frau“²¹⁸ basierte: einer „ins Unglück gestürzte[n], vom Mann wie von der Gesellschaft allein gelassene[n] Frau, die nicht einmal in der Lage ist, angebotene Hilfe im Kampf um ihre Rechte anzunehmen“. Diese Kritik stieß im „Amtsvormund“ auf rigorose Ablehnung.²¹⁹

4.4.2. Diskursive Kontinuität: Verteidigung der Amtspflegschaft als „gesetzgeberisches Meisterwerk“ zum Schutz von Kind und alleinstehender Mutter

Im scharfen Gegensatz zu Positionen, wie sie nicht nur Zenz und Salgo vertraten, wurde die gesetzliche Amtspflegschaft im „Amtsvormund“ als „gesetzgeberisches Meisterwerk“²²⁰ bezeichnet, das im Namen des Kindeswohls, des Schutzes der alleinstehenden Mütter, der Entlastung öffentlichen Kassen und zur Disziplinierung der Kindesväter verteidigt werden müsse und zwar gegen den „Zeitgeist (Ideologie), der einer ichbezogenen Selbstverwirklichung bis hin zu einem hemmungslosen, rücksichtslosen Egoismus das Wort redet“²²¹, wie es hieß. Die Schärfe, mit der auf die Kritik reagiert wurde, rührte womöglich daher, dass man das etablierte Disziplinierungssystem von verschiedener Seite gefährdet sah.

So war Anfang 1989 im „Amtsvormund“ ein Artikel mit „Schlechte Zeiten für nichteheliche Kinder“²²² überschrieben, nachdem Mitte 1988 („weitgehend unbemerkt von der Fachöffentlichkeit“²²³) Änderungen am Sozialgesetzbuch vorgenommen worden waren. In dem Text wurde beklagt, dass mit diesen Änderungen im SGB I²²⁴ der Amtspflegschaft die Unterhaltsbeitreibung ungemein erschwert worden sei. Durch das geänderte Pfändungsrecht²²⁵ sei es kaum

²¹⁶ Salgo/Zenz 1983, 51.

²¹⁷ Ebd. 47f.

²¹⁸ Hier und im Folgenden: ebd.

²¹⁹ Vgl. dazu bspw. Kemper 1989; Binschus 1989; DAVorm 4/1989, 380f.

²²⁰ Kemper 1989, 171.

²²¹ Ebd. 169.

²²² Deinert 1989.

²²³ Ebd. 127.

²²⁴ BGBl. I, 1046ff. vom 20.7.1988.

²²⁵ § 54 SGB I a.F.

noch möglich, „überhaupt Geld für das nichteheliche Kind hereinzuholen (z. B. wenn der Vater selbständig ist oder sich von seiner Ehefrau aushalten läßt)“²²⁶. Ein Argument, dass in ganz ähnlicher Weise von den Berufsvormündern bereits vor dem Ersten Weltkrieg in der rechtspolitischen Diskussion um die Unterhaltsbeitreibung vorgebracht worden war, wonach sich reiche Haussöhne von ihren Eltern oder Ehefrauen aushalten lassen hätten, um sich der Unterhaltspflicht für ihre nichtehelichen Kinder zu entziehen.²²⁷ Ein anderes rechtspolitisches Feld, von dem aus Sicht des *DIV* eine Destabilisierung des Amtspflegschaftssystems auszugehen drohte, bildeten das Unterhalts- und Umgangsrecht. Diesem Komplex hatte sich mit Blick auf die Problematik der nichtehelichen Lebensgemeinschaften auch der am Ende September 1988 abgehaltene 57. Deutsche Juristentag angenommen, wie im „Amtsvormund“ berichtet wurde. Ulrike Schmidt-Aßmann vom Amtsgericht Heidelberg fasste in ihrem Referat die geltende gesetzliche Regelung zusammen:

„Kinder, deren Eltern in ne. Lebensgemeinschaft leben, werden als ne. Kinder geboren. Im Gegensatz zu den ehelichen Kindern werden sie rechtlich ausschließlich der Mutter zugeordnet. Sie allein ist Inhaberin der elterlichen Sorge (§ 1705 BGB) und sie bestimmt den Umgang des Kindes mit seinem Vater (§ 1711 BGB).“²²⁸

Die Mutter als Inhaberin des Sorgerechts konnte zwar den Vater zur Vornahme bestimmter Handlungen ermächtigen, aber weder faktisch noch rechtlich war eine volle Gleichstellung zu den verheirateten Vätern möglich, obwohl zu beobachten gewesen sei, dass auch nichteheliche Väter zunehmend liebevolle Väter zu Bezugsperson ihrer Kinder jenseits der Ernährerrolle würden, wie selbst das Bundesverfassungsgericht eingeräumt hätte.²²⁹ Der Vater konnte die elterliche Sorge für sein nichteheliches Kind zwar erhalten (durch Legitimation oder Adoption), aber nur zulasten der Mutter, die dann das Sorgerecht verlor. Von daher sei es nicht verwunderlich, dass die Jugendämter und Vormundschaftsgerichte zunehmend mit dem Wunsch konfrontiert würden, „auch ne. Vätern neben der Mutter rechtlich gesicherte Positionen in Bezug auf ihr Kind einzuräumen“²³⁰. Schmidt-Aßmann vertrat die Ansicht, dass die ehelichen und nichtehelichen Väter (und Mütter) einander gleichgestellt werden könnten und sollten, zumindest wenn die Eltern zusammenlebten. Es sei nicht einzusehen, so führte sie weiter aus, weshalb geschiedenen Eltern vom Recht zugestanden würde, dass ihnen „trotz Trennung und Entfremdung ein gemeinsames Sorgerecht verbleiben kann, auf der anderen Seite aber harmonisch zusammenlebenden Eltern dieses Möglichkeit ausnahmslos und nur deswegen verschlossen bleibt, weil sie nicht geheiratet haben.“²³¹ Damit wurde das dem gesamten Amtsvormundschafts- beziehungsweise Amtspflegschaftssystem zugrundeliegende Ehedispositiv infrage gestellt.

²²⁶ Deinert 1989, 127.

²²⁷ Vgl. dazu Friedeberg 1911.

²²⁸ DAVorm 1/1989, 50.

²²⁹ Vgl. ebd. 51.

²³⁰ Ebd. 51.

²³¹ Ebd. 51.

4.4.3. Strategie des hegemonialen Diskurses: Antifeminismus

„Wenn überzeugte Feministinnen – überspitzt ausgedrückt – das alleinige Sorgerecht der ne. Mutter für ihr Kind als letzte Bastion der Frau gegenüber dem Mann im ungleichen Kampf um eine echte Gleichberechtigung verteidigen und sie zusätzlich meinen, Staat und Richter habe in ihrer Beziehung zum Kind nichts zu suchen, so übersehen sie dabei, dass das Kind kein Besitzobjekt ist.“²³²

Damit wendete sich Schmidt-Aßmann rigoros gegen eine bestimmte Gruppe von Feministinnen. Die Kritik an den „überzeugten Feministinnen“ stellt gleichsam eine diskursive Kontinuität dar, wenn man etwa die in einem früheren Kapitel dargestellte Kritik Weblers an dem 1960 erschienenen Buch von Hildegard Krüger „Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes nach dem Grundgesetz“ bedenkt.²³³ Diese Form des Antifeminismus stellt einen wichtigen diskursiven Ansatzpunkt dar, von dem aus die Aufrechterhaltung des etablierten Disziplinierungs- und Regulierungssystems der gesetzlichen Amtspflegschaft zu legitimieren versucht wurde, ohne die sehr viel weitergehende unter anderem von Schmidt-Aßmann geübte Kritik am Ehedispositiv aufzugreifen. Bis Anfang der 1970er war jede grundsätzliche Kritik am Nichtehelehenrecht und der damit verknüpften gesetzlichen Amtsvormundschaft, durch die nichtehelehenen Mütter strukturell bedingt tendenziell diskriminiert würden, in den Publikationen des *DIV* vor allem von Heinrich Webler als rundweg haltlos zurückgewiesen worden. Ende der 1980er schien sich dies für die gesetzliche Amtspflegschaft in ähnlicher Weise zu wiederholen. Roland Kemper, ein langgedienter Streiter für die Sache der Amtspflegschaft, fasste die Kritik an der Praxis der Amtspflegschaft, die er für absolut abwegig hielt, folgendermaßen zusammen:

„Da wird von verschiedenen Autoren der Amtspfleger des Jugendamtes als der typische Vertreter einer staatlichen Eingriffsverwaltung gebrandmarkt, der über den Kopf der Mutter hinweg die Vaterschaft zum Kind feststellen lassen will, der dabei ohne viel Federlesens im Privatleben der Kindesmutter herumschnüffelt und dann auch noch Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den Vater durchsetzen will, auf die die nach Selbstverwirklichung strebende Kindesmutter überhaupt keinen Wert legt.“²³⁴

Kemper vertrat dementsgegen die Auffassung, dass es sich bei der gesetzlichen Amtspflegschaft vielmehr um eine „unverzichtbare Hilfe der staatlichen Gemeinschaft für die nichtehelehenen Kinder und ihrer in der Regel alleinstehenden Mütter“²³⁵ handle. Die von Gesetzes wegen automatisch eintretende Amtspflegschaft für nichtehelehenen Kinder aufzugeben, könne nur fordern, wer naiven Vorstellungen von den tatsächlichen Verhältnissen der nichtehelehenen Kinder und Kindern aus Scheidungsfamilien anhänge. Wer dies fordere, würde die Feststellung der Vaterschaft und die Unterhaltssicherung für das Kind allein der „Initiative der Kindesmutter und dem freien Spiel der Kräfte (Einflüsse des Kindesvaters, der Eltern der Kindesmutter, von Dritten usw.)“²³⁶ überlassen, was Kemper zufolge die Rechtsposition der fraglichen Kinder erheblich verschlechtern würde. Um seinen Standpunkt und die paternalistische Hilfefonstrukti-

²³² Ebd. 52.

²³³ Vgl. Webler 1961b, 112.

²³⁴ Deinert 1989, 170.

²³⁵ Ebd. 169.

²³⁶ Ebd. 170f.

on der Amtspflegschaft zu legitimieren, griff Kemper auf ein in ähnlicher Weise schon Mitte der 1950er Jahre von Webler angeführtes Argument zurück²³⁷, dass man nur die betreffenden Mütter selbst fragen bräuchte, um zu erfahren, dass von diesen die Arbeit des Jugendamts „im Rahmen der gesetzlichen Amtspflegschaft bejaht und keinesfalls als ein[] unerträgliche[r] staatliche[r] Eingriff in ihre elterlichen Sorgerechte“²³⁸ empfunden würde.

4.4.4. Diskursive Herausforderung durch paradoxe Opposition: Amtspfleger kritisieren Amtspflegschaftssystem

Das *DIV* warb im „Amtsvormund“ nachdrücklich für den Erhalt der gesetzlichen Amtspflegschaft und lieferte damit den möglicherweise durch die aufgekommene Kritik verunsicherten Amtspfleger/innen, also der hauptsächlichen Leserschaft der Zeitschrift, sogleich eine Rechtfertigung für die Form und Zielrichtung ihrer alltäglichen Arbeit. Man hatte sich zwar mit der Situation abfinden müssen, wie es ein Jugendamtsleiter ausdrückte, dass „die Zeiten, in denen sich die Vormundschaftsabteilung als ‚Krone des Jugendamts‘ betrachten durfte, [...] wohl infolge der zunehmenden Schwergewichtigkeit sozialpädagogischer Aufgaben endgültig vorbei“²³⁹ seien, man war sich aber zugleich sicher, dass die Amtspflegschaft auch in Zukunft eine wichtige Jugendamtsaufgabe bleiben müsse und dies auch bleiben würde. Von daher zeigte sich Walter Zarbock, der Leiter des Instituts, besonders erschüttert durch die scharfe Kritik, die aus von ihm gänzlich unerwarteter Richtung kam, nämlich von den mit der Amtspflegschaftsführung Betrauten selbst. In Hinblick auf diesen sich offensichtlich formierenden Gegendiskurs bemerkte Zarbock: „Angesichts der grundlegenden Haltung des Instituts, die seit Jahrzehnten voll und ganz auf die Unterstützung der Jugendämter gerichtet ist, kann man nur in Resignation verfallen.“²⁴⁰ Was war passiert?

Eine Arbeitsgruppe von Amtspflegern hatte dem *DIV* Zynismus vorgeworfen, weil es in einem seiner Rechtsgutachten die Empfehlung ausgesprochen hätte, dass man den unterhaltspflichtigen Vätern nur auf deren ausdrückliche Anforderung hin Informationen über sich gravierend veränderte Einkommensverhältnisse ihrer Kinder geben sollte, etwa über den Beginn einer Berufsausbildung und ein dadurch erzielttes eigenes Einkommen.²⁴¹ In dem Gutachten hätte es ferner geheißt, dass es allein Sache des Vaters sei, sich zu melden, wenn er den Unterhalt herabgesetzt haben wolle. Zugleich kritisierten die Amtspfleger, dass man auch die Mütter nicht über die jeweilige finanzielle Situation des unterhaltspflichtigen Vaters auf dem Laufenden halten solle und könne. Diese grundsätzliche Kritik daran, wie mit den Eltern – und zwar Vätern wie Müttern – umgegangen werde, die sozusagen aus den ‚eigenen Reihen‘ kam, wog schwer und stellte vom Standpunkt des *DIV* aus betrachtet eine erhebliche Bedrohung für das System der vormundschaftlichen Disziplinierung dar, vor allem weil diese Kritik durch Stimmen

²³⁷ Vgl. Webler 1956.

²³⁸ Kemper 1989, 171f.

²³⁹ DAVorm 4/1989, 381.

²⁴⁰ Ebd. 379.

²⁴¹ Vgl. hier und im Folgenden: ebd. 379.

wie die von Münder, Oberloskamp, Salgo oder Zenz, also von fachlich unlegbar kompetenter Seite flankiert wurde. Vor diesem Hintergrund kam Zarbock zu dem Schluss, dass „dieser Frage in Zukunft größere Aufmerksamkeit im Interesse der schutzbedürftigen Kinder zu widmen“²⁴² sei.

Ein Aspekt ist dabei besonders zu beachten. Zarbock hatte besonders die „Unterstützung der Jugendämter“ durch das Institut hervorgehoben, weshalb die scharfe Kritik an der Arbeit des Instituts in ihm ein Gefühl der Resignation hervorgerufen hätte. Aber an dieser Kritik zeigte sich, dass die überkommene obrigkeitliche Perspektive, die dem Disziplinierungssystem der Amtspflegschaft und ihrer Vorgängerin der Amtsvormundschaft zugrunde lag, den Agenten und Agentinnen des Systems, also den Amtspfleger/innen selbst, nicht mehr ungebrochen behagte. Sie fühlten sich offenbar nicht ausschließlich dem Bedürfnis der Systeme Jugendamt und Staat verpflichtet, sondern vor allem den tatsächlichen Bedürfnissen der beteiligten Mütter, Väter und Kinder als Individuen. Ihnen genügte es anscheinend nicht, dass sie informell, etwa durch einfachen Schriftwechsel, zu für alle Beteiligten akzeptablen individuellen Unterhaltsregelungen kommen konnten.²⁴³ Zarbock selbst zitierte diese Kritik zwar, aber augenscheinlich erfasste er den eigentlichen Punkt der Kritik nicht. Für ihn war es womöglich undenkbar, dass man als Amtspfleger/in für ein gänzlich anderes System jenseits des Status quo eintreten könnte, mit dem die verschiedenen tatsächlichen Lebensverhältnisse und vorhandenen Interessenlagen auf unterhaltspflichtiger wie unterhaltsberechtigter Seite planmäßig und vermittelnd berücksichtigt würden.

Allem Anschein nach kam es zu einer allmählichen Destabilisierung des hegemonialen Vormundschafts-/Pflegerchaftsdiskurses. Das überkommene ehefamiliale Normativ schien nicht mehr ungebrochen gültig. Im „Amtsvormund“ formulierte Prämissen, wie die folgende, fanden auch innerhalb des Amtspflegschaftsdiskurses, wie auch die soeben dargestellten Ausführungen Schmidt-Aßmanns beim Juristentag belegen, nicht mehr ungeteilte Zustimmung: „Zu Recht wird der ne. Vater von der Teilhabe an der elterlichen Sorge ausgeschlossen.“²⁴⁴ Was zudem damit zu begründen versucht wurde, dass nichteheliche Väter „das Schicksal mit dem geschiedenen Mann“²⁴⁵ zu teilen hätten. Am Bericht über das 60ste Fortbildungsseminar des DIV, das Ende 1988 in Reinbek bei Hamburg stattgefunden hatte, wird die selbstkritische Reflexion des eigenen Tätigkeitsfeldes des Amtsvormundes/Pflegers besonders deutlich. Aus dem Bereich der sogenannten Sozialen Dienste, also dem vorwiegend sozialpädagogisch und sozialarbeiterisch orientiertem Bereich der Jugendämter, wurde beispielsweise mit Blick auf Eingriffe in das elterliche Sorgerecht mit großer Klarheit erklärt: „Eltern, denen die rechtliche Verantwortung für ihre Kinder genommen wurde, haben gegen gesellschaftliche Normen und Werte verstoßen.“²⁴⁶ Und selbstkritisch wurde hinzugefügt: „Viele unserer Normen und Werte verändern

²⁴² Ebd. 381.

²⁴³ Vgl. ebd. 380.

²⁴⁴ Barth 1989, 747.

²⁴⁵ Ebd.

²⁴⁶ Eidenmüller 1989, 442.

sich – unterliegen unserer subjektiven Beurteilung oder bleiben uns fremd, z. B. bei Zigeunern. Mißbrauch unsererseits ist (auch unbeabsichtigt) möglich.²⁴⁷ Den unreflektierten Gebrauch des rassistischen Begriffs „Zigeuner“ außen vorlassend, ist die hier geübte Selbstkritik und die darin enthaltene Warnung, die eigenen Werte und Normen nicht zum unverbrüchlichen Maßstab zu nehmen, durchaus beachtlich. Und sie lässt sich meines Erachtens auch auf die Werte und Normen übertragen, die unter dem Begriff der bürgerlichen Ehe subsummiert werden können, die für die Praxis der Amtspflegschaft handlungsleitend geblieben war. In den Arbeitsgruppen, die während dieser Tagung zusammenkamen, gelangte man zu dem Ergebnis, dass die Amtspfleger und -vormünder zwar „Anwalt des Kindes“²⁴⁸ seien müssten, dabei aber nicht „Gegner der Eltern“ – besonders der alleinerziehenden Mütter, aber auch der unterhaltspflichtigen Väter. Explizit wurde zu bedenken gegeben, „daß auch ein Amtsvormund/Pfleger bei seinem Handeln eigene Normen und Werte transportiert und damit zusätzlich zum Konfliktverstärker werden kann; also das Gegenteil von dem bewirkt, was er nach ‚pflichtgemäßem Ermessen‘ will“²⁴⁹: das Wohl des Kindes schützen.

Da das *DIV* selbst diese Fortbildung veranstaltete und auch den Bericht im „Amtsvormund“ publizierte, konnte Zarbock die zunehmende Selbstkritik nicht verborgen bleiben. Er nahm dies durchaus zur Kenntnis und schien zu erahnen, dass die vorgebrachte Kritik, wenn auch noch unpräzise und verschwommen, am Status quo zu einem grundsätzlich anderen System führen könnte, und erteilte solchem Ansinnen sogleich eine strukturkonservative und strategisch-pragmatisch begründete Absage: Die Amtspfleger müssten doch einsehen, „daß wir den Jugendämtern gerade in ihrer Belastung Arbeit abnehmen wollen statt sie dadurch noch zu vermehren, daß wir sie anhalten, hinter Tatsachen, die gar nicht ihres Amtes sind, nachzuforschen“²⁵⁰. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass diese klare Position gegen einen grundsätzlichen Umbau der Hilfe- und Dienstleistungen für Kinder und deren Eltern nicht (mehr) miteinander verheiratet waren und/oder nicht zusammenlebten, nicht in irgendeiner der unzähligen Fachzeitschriften bezogen wurde, sondern im „Amtsvormund“, also *dem* zentralen Informationsmedium der Amtsvormundschaftsabteilungen der Jugendämter. Hinzu kommt, dass Zarbock, der das Institut seit 1965 leitete, erhebliche politische und fachliche Autorität besaß.

In welchem Maße das *DIV* für die alltägliche Arbeit der Amtspflegschaft von Relevanz war, lässt sich beispielhaft an der Ermahnung der Amtspfleger/innen durch das *DIV* verdeutlichen, das Institut nicht länger mit unnötigen Gutachtensuchen regelrecht zu überschütten.²⁵¹ Die Kapazitäten des Instituts, Rechtsgutachten anzufertigen, das seine Hauptaufgabe nach eigenem Bekunden eigentlich in „der Abwicklung von Vaterschafts- und Unterhaltsverfahren mit

²⁴⁷ Ebd.

²⁴⁸ Hier und im Folgenden: ebd. 447.

²⁴⁹ Ebd. 449f.

²⁵⁰ Ebd. 380.

²⁵¹ Vgl. hier und im Folgenden: DAVorm 3/1989, 258f.

Auslandsberührung²⁵² sah, seien angesichts der großen Zahl solcher Anfragen endgültig erschöpft.

4.4.5. DIV bewahrt seine herausragende Position im Amtsvormundschafts-/Pflegschaftsdiskurs

Aus einem Antwortschreiben eines Amtspflegers/Amtsvormunds auf das Anliegen des „DIV: In eigener Sache“²⁵³ namens Müller wird die zentrale Bedeutung des Instituts sehr deutlich.²⁵⁴ Müller sah sich bemüht, für die vom *DIV* ermahnten „Amtspfleger und Amtsvormünder in den Jugendämtern eine Lanze zu brechen“²⁵⁵. Schließlich habe man im Jugendamt keinen Zugriff auf die gesamte Literatur und die diversen Fachzeitschriften und sei deshalb auf den „Amtsvormund“ und die Auskunfts- und Gutachtentätigkeit des *DIV* angewiesen. Eingedenk der allgemeinen Arbeitsbelastung sei von den Amtspflegern/-vormündern nicht zu erwarten, dass sie neben ihrer eigentlichen Tätigkeit auch noch „Monat für Monat eine Flut von Aufsätzen, Mitteilungen, Stellungnahmen, Gutachten, Rechtsprechung usw.“²⁵⁶ bewältigen könnten. Von daher könne es dem einzelnen Beschäftigten kaum zum Vorwurf gemacht werden, wenn dieser nach vergeblicher Recherche Hilfe beim *DIV* suche. „An wen denn sonst könnte er sich noch wenden?“²⁵⁷ Offensichtlich wurde das Institut als die zentrale, wenn nicht sogar die einzige fachliche Auskunftsstelle wahrgenommen, womit das acht Jahrzehnte zuvor für das „Archiv Deutscher Berufsvormünder“ aufgestellte Ziel geradezu überverwirklicht worden war.

Das *DIV* selbst begriff sich ebenfalls als von herausragender Bedeutung. Das wird auf besondere Weise daran ersichtlich, dass man sich nachdrücklich gegen Anfragen verwahrte, die „unzumutbar oder eine schiere Unhöflichkeit darstellten“²⁵⁸, etwa indem dem Institut „lakonisch die gesamten Pflegschaftsakten vorgelegt oder Anfragen gestellt [würden], deren Beantwortung sich allein schon aus der Lektüre des Gesetzes ergab“. Besonders irritiert schien Zarbock jedoch davon, dass sich „offenbar viele jüngere Kollegen, wie die Kennzeichnung als ‚Insp.‘²⁵⁹ oder ‚OInsp.‘²⁶⁰ oder mit ‚z.A.‘²⁶¹ ausweist, schnell mit einer Frage an das Institut bei der Hand sind.“²⁶² Zarbock meinte, durchaus verständlicherweise, dass man doch vom *DIV* nicht auch noch erwarten könne, die Ausbildungsarbeit für die Jugendämter zu leisten: „Hier dürften eher die ‚alten Hasen‘ in den Ämtern gefragt sein.“²⁶³

Was bei Zarbock jedoch offensichtlich zur Irritation führte, war vor allem die Selbstver-

²⁵² DAVorm 4/1989, 377.

²⁵³ DAVorm 3/1989, 258.

²⁵⁴ Vgl. ebd. 375f.

²⁵⁵ Ebd. 375.

²⁵⁶ Ebd.

²⁵⁷ Ebd.

²⁵⁸ Hier und im Folgendem: ebd. 378.

²⁵⁹ = Inspektor.

²⁶⁰ = Oberinspektor.

²⁶¹ = zur Anstellung (das entspricht einer Probezeit vor der eigentlichen Anstellung als Inspektor).

²⁶² Ebd.

²⁶³ Ebd.

ständigkeit, mit der das *DIV* von den Nachwuchsbeamten als Dienstleister für fachliche Auskünfte in Anspruch genommen wurde. Daran scheint für Zarbock zweierlei irritierend gewesen zu sein. Erstens, dass die Nachwuchskräfte in den Ämtern offensichtlich ziemlich alleingelassen waren mit ihren Fragen und Schwierigkeiten und zweitens, dass diese Kräfte die Unverfrorenheit besaßen, sich selbst mit Banalitäten an das *DIV* zu wenden, weil sie, so die Warte des ‚alt-ehrwürdigen‘ Instituts, offenbar nicht zu wissen schienen, mit wem sie es eigentlich zu tun hatten. Dass man sich auch mit einfachen rechtlichen Fragen an das Institut wandte, wurde allem Anschein nach schon fast als Sakrileg empfunden, wie aus Zarbocks Entrüstung darüber, dass die jüngeren Kollegen mit Anfragen leichthin bei der Hand gewesen seien, herausgelesen werden kann. Die vom *DIV* beklagte hohe Zahl der Anfragen zeigt aber auch, wie fest das Institut im Bewusstsein der Praxis verankert war und welche fachliche Kapazität im *DIV* gesehen wurde. Zugleich wird jedoch auch deutlich, dass sich das Institut nicht für die alltägliche Kleinarbeit in den Jugendämtern zuständig fühlte, sondern in erster Linie für wirklich schwierige juristische und rechtspolitische Probleme und Fragestellungen. Mit anderen Worten, es bestanden durchaus Spannungen zwischen dem Institut einerseits und denjenigen, für die das Institut einstmals als Interessenvertretung und Auskunftsstelle gegründet worden war: den professionellen Vormündern und (Rechts-) Pflägern.

Das Institut beanspruchte aber offenbar noch immer, repräsentativ die Interessen der Amtspfleger/Amtsvormünder oder allgemeiner gesagt, der Jugendämter politisch zu vertreten. Diese Position wurde dem Institut, wie schon in den vorangehenden Kapiteln gezeigt, auch von regierungspolitischer Seite von Beginn an und ungebrochen zuerkannt, und sie wurde auch jetzt innerhalb des Gesetzgebungsprozesses abermals bestätigt. Dies zeigt sich etwa darin, dass die zuständigen Bundesministerinnen Süßmuth²⁶⁴ wie auch ihre Nachfolgerin Lehr²⁶⁵ sich mit eigenen Beiträgen im „Amtsvormund“ zu Wort meldeten und damit die Zeitschrift des Instituts als diskursives Medium nutzten und ihm so, aufgrund ihrer Position innerhalb der offiziellen politischen Strukturen, als relevanten Ort der politischen Auseinandersetzung ein hohes Maß an Anerkennung zuteil werden ließen. Ferner wird die rechtspolitische Aktivität des *DIV* auf bundespolitischer Ebene daran deutlich, dass es neben anderen verbandlichen politischen Akteuren wie beispielsweise der *AGJ*²⁶⁶ oder dem *Deutschen Verein*²⁶⁷ ebenfalls eine Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vorlegte, aber als einziges ausführlich zum Bereich Amtsvormundschaft/-pflégenschaft.²⁶⁸ Nicht zuletzt wurde die politische wie fachliche Wertschätzung auf bundesministerieller Ebene durch die gemeinsame Herausgabe eines Sammelbandes zum letztlich verabschiedeten neuen Kinder- und Jugendhilferecht von Zarbock und Reinhard Wiesner, dem für die Gesetzesvorarbeiten hauptver-

²⁶⁴ In: DAVorm 7-8/1987, 561-564.

²⁶⁵ In: DAVorm 6-7/1989, 547-555.

²⁶⁶ Vgl. Forum Jugendhilfe 1/1990, 8-19.

²⁶⁷ Gesetzesmaterialien XI/254/A 1, Beigabe 1.

²⁶⁸ Vgl. Gesetzesmaterialien XI/254/A 1, Beigabe 8.

antwortlichen Ministerialbeamten, bestätigt.²⁶⁹ Die Stellung des *DIV* als eine bedeutende Submacht innerhalb des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschlands blieb also unangestastet.

4.5. Verabschiedung und Inkrafttreten des KJHG im vereinten Deutschland: Konservierung der Amtspflegschaft (West) vs. Beistandschaft des Jugendamtes auf Antrag der Mutter (Ost) (1990-1991)

Nach nochmaligen „Irritationen durch zweimaliges negatives Votum des Finanzausschusses des Bundesrates“²⁷⁰ wurde der Regierungsentwurf zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) am 28.03.1990 letztendlich mit großer Mehrheit vom Bundestag verabschiedet.²⁷¹ Insgesamt ist festzustellen, dass der Gesetzeswortlaut des KJHG, genauer gesagt: des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) im Vergleich zum alten JWG stark verändert wurde und in dem neuen Gesetz der sozialpädagogische Charakter der Kinder und Jugendhilfe erheblich in den Vordergrund gerückt wurde. Im Gegensatz dazu zeigt sich mit Blick auf die Amtspflegschaft ein gänzlich anderes Bild. Die Amtspflegschaft gehört zu den im Kinder- und Jugendhilferecht normierten „anderen Aufgaben“²⁷², die, wie Münder treffend formuliert, „aus dem Traditionsbestand der Jugendwohlfahrt“²⁷³ stammten. Die Traditionen wurden, zumindest was die gesetzliche Amtspflegschaft anbelangt, offenkundig fortgeführt, wie an der von Zarbock im Februar 1990 vorgelegten *DIV*-Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf deutlich wird. So hieß es in der Einleitung zusammenfassend:

„Der Entwurf [...] hat die Amtsvormundschaft und die Amtspflegschaft in ihrer überkommenen Struktur und ihrem Aufgabengebiet unberührt gelassen. Ihre organisatorischen Grundlagen, ihre Erscheinungsformen, ihre bisherige Benennung, die Tatbestände ihrer Begründung (und ihrer Endigung), die Abgrenzung gegeneinander und ihre Durchlässigkeit in beiden Richtungen, ihre Funktionsbereiche: alles dieses soll so bleiben, wie es war. Vorkommende Neuerungen beschränken sich auf Randkorrekturen; sie sind überwiegend zu begrüßen.“²⁷⁴

Dem ist nichts hinzuzufügen – zumindest nicht für das Gebiet der alten BRD. Der Bundesrat hatte dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz, ebenfalls mit großer Mehrheit, am 11.05.1990 zugestimmt.²⁷⁵ Damit konnte das Gesetz am 01.01.1991 im gesamten Bundesgebiet in Kraft treten. In den Bundesländern, die im Gebiet der DDR lagen, trat das KJHG vorzeitig mit dem Beitritt zur BRD am 03.10.1990 in Kraft, allerdings mit Ausnahme der Vorschriften über

²⁶⁹ Vgl. Wiesner/Zarbock 1991.

²⁷⁰ Ebd. VII.

²⁷¹ Siehe dazu auch: DAVorm 4/1990, 257-326.

²⁷² §§ 42-60 SGB VIII

²⁷³ Münder 2004, 137.

²⁷⁴ *DIV*-Stellungnahme (Gesetzesmaterialien XI/254/A 1, Beigabe 8), 59.

²⁷⁵ Siehe dazu auch die Meldung im DAVorm 5/1990, 393f.

die gesetzliche Amtspflegschaft. Anderenfalls hätte man für drei Monate das alte JWG einführen müssen. Diese Ausnahme gründete auf dem mit dem Einigungsvertrag beschlossenen Einführungsgesetz für das BGB, das das Inkrafttreten für das Beitrittsgebiet regelte, indem die gesetzliche Amtspflegschaft aus § 1709 BGB explizit ausgenommen wurde.²⁷⁶ Eine sehr aufschlussreiche Erklärung für diese Ausnahme lieferte Dieter Brüggemann, der zwischen 1969 und 1983 Vorstand des *DIV* gewesen war, in seinem Beitrag zum bereits angesprochenen Sammelband von Wiesner und Zarbock:

„Zum einen wollte man wohl die Kindesmutter, die in der DDR das alleinige ‚Erziehungsrecht‘ (dortigen Sprachgebrauchs) und damit die alleinige gesetzliche Vertretung innegehabt hatte, im Zuge der Vereinigung Deutschlands nicht mit einer Schlechterstellung im elterlichen Status durch nachträglichen *octroi* eine Amtspflegschaft belasten. [...] Zum anderen hätte es sich ohne Zweifel als kaum durchführbar erwiesen, mit dem Tage des Beitritts eine übergroße Zahl gesetzlicher Amtspflegschaften aus dem Stand heraus bei den gerade erst konstituierten und zur Not arbeitsfähig gewordenen Jugendämtern zu schaffen. Gleichwohl ist eine Befristung für den Ausschluß der gesetzlichen Amtspflegschaft nicht vorgesehen. Er gilt also auch für künftige Fälle nichtehelicher Kindschaft. Möglicherweise hat hierbei die Überlegung mitgespielt, die Praktikabilität einer, verschiedentlich geforderten, bundesweiten Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft überhaupt zu erproben.“²⁷⁷

Aus der Perspektive der alten Bundesländer hatte das KJHG den bisherigen Rechtszustand im Amtsvormundschafts- und Amtspflegschaftswesen lediglich weithin konserviert – „mit einigen ‚kosmetischen‘ Korrekturen“²⁷⁸, wie Zarbock anmerkte. Für die neuen Bundesländer hätte die Einführung der gesetzlichen Amtspflegschaft bedeutet, dass die neu einzurichtenden Jugendämter mit einem Schlag für gut ein Drittel aller Neugeborenen Pflegschaften hätten führen müssen, denn 1990 waren 35 % der in den neuen Bundesländern geborenen Kinder nichtehelich, gegenüber 10,5 % in den alten Bundesländern.²⁷⁹ Von den Jugendämtern wäre die Vaterschaft für all diese Kinder festzustellen gewesen, notfalls auf dem Klageweg, und von entsprechend geschulten Urkundsbeamten des Jugendamtes, die zu diesem Zeitpunkt aber nicht vorhanden waren, öffentlich zu beglaubigen.²⁸⁰ Darüber hinaus wäre von den Jugendämtern die Höhe des Kindesunterhalts festzusetzen, zu titulieren und nötigenfalls zwangsweise (vor allem mittels Lohnpfändungen) durchzusetzen gewesen. Zu diesem Zwecke hätte man des Weiteren sogenannte Mündelkonten einrichten müssen, auf die die festgesetzten Unterhaltsbeträge in den meisten Fällen eingezahlt wurden („um das Zahlungsverhalten besser überprüfen zu können“²⁸¹) – direkte Zahlungen an die (in der Regel) Mütter stellten eher die Ausnahme dar und erforderten von den Müttern, dass sie dem Jugendamt regelmäßig über den ord-

²⁷⁶ Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31.8.1990, Anlage 1, Kapitel III, Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1. Vgl. dazu Brüggemann 1991, 214f.

²⁷⁷ Ebd. 216.

²⁷⁸ DIV-Stellungnahme (Gesetzesmaterialien XI/254/A 1, Beigabe 8), 63.

²⁷⁹ Vgl. BR-Drucksache 890/93, 21.

²⁸⁰ Vgl. hier und im Folgenden: Zentralblatt 12/1990, 662-671.

²⁸¹ Ebd. 665.

nungsgemäßen Zahlungseingang Bericht erstatteten. Das hätte ohne jeden Zweifel eine infrastrukturelle und personelle Überforderung bedeutet.

Auf der anderen Seite hätte die Durchsetzung dieses Systems in den neuen Bundesländern zu einer, wie Brüggemann es formuliert hatte, „Schlechterstellung im elterlichen Status“ von Frauen mit nichtehelichen Kindern gegenüber dem Familienrecht der DDR geführt. Man habe die Mütter nichtehelicher Kinder nicht bevormunden wollen, „nachdem ihnen bisher die Wahrnehmung der Belange ihrer Kinder zugetraut worden war“²⁸². Damit wurde die schon Anfang der 1980er geübte Kritik an der, wie Zenz und Salgo es ausgedrückt hatten, „Zwangspflegschaft“ implizit unterstützt. Den ostdeutschen Müttern nichtehelicher Kinder wurde statt dessen die Möglichkeit eingeräumt, eine Beistandschaft des Jugendamtes für die Rechtsverfolgung des Kindesunterhalts als auch für die Vermögenssorge (Rentenansprüche und Erbrecht) zu beantragen.²⁸³ Hierbei ist zu bedenken, dass sich die unterschiedliche Regelung für Ost und West, wie es schon bei Brüggemann angedeutet wurde, letztlich als Anfang vom Ende der gesetzlichen Amtspflegschaft erweisen sollte.

4.6. Beistandschaftsgesetz, Kindschafts- und Jugendhilfrechtsreform: Ende der gesetzlichen Amtspflegschaft (1991-1998)

4.6.1. DIV – Ausdehnung der Submacht auf die neuen Bundesländer

„Erstaunlich ist, wieviel und welch hochgestellte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sich damals [1913] des Vormundschaftswesens angenommen haben. Das Vormundschaftswesen muß damals einen sehr hohen Stellenwert gehabt haben – und heute? Es scheint mir, als sei das Deutsche Institut für Vormundschaftswesen die letzte Verbindung zu einer großen alten Zeit, die mit dem 1. Weltkrieg abrupt zu Ende gehen sollte.“²⁸⁴

Nachdem das Kinder- und Jugendhilfegesetz in Kraft getreten war, musste es in die Praxis umgesetzt werden. Dies galt in besonderem Maße für die neuen Bundesländer, die nach vier Jahrzehnten DDR an die bundesrepublikanische Rechtsordnung angepasst werden sollten. Dass es nicht zu einer gemeinsamen Erarbeitung eines gesamtdeutschen (Familien-)Rechts kam, wie es sich einige der ostdeutschen Politiker vor der Vereinigung vorgestellt und erhofft hatten, ist hinlänglich bekannt.²⁸⁵ Vor diesem Hintergrund machte sich Walter Zarbock im Januar 1991 da-

²⁸² Struck 1991, 353.

²⁸³ Vgl. ebd. 216f.

²⁸⁴ Kemper in: DAVorm 10/1994, 838.

²⁸⁵ Vgl. Deinert 1998c, 343-346.

ran, in Sachsen eine erste Fortbildungsveranstaltung des *DIV* für die auf Grundlage des KJHG jüngst eingerichteten Jugendämter zu organisieren. Das Seminar fand vom 18.- 21. Februar 1991 in Freiberg statt.²⁸⁶

Carola Weise, die Leiterin des Freiburger Jugendamtes berichtete im „Zentralblatt“, dass Zarbock die Tagung mit einem Überblick über die Geschichte und Entwicklung des *DIV* und des Nichtehelehenrechts eröffnet hätte. Sie stellte dazu fest: „Für viele der Anwesenden wurde die derzeitige Rechtspraxis durch den geschilderten geschichtlichen Wandel der Rechtsstellung der Mutter von nichtehelichen Kindern sicher etwas transparenter.“²⁸⁷ Auf der Tagung referierte auch der inzwischen 80jährige „namhafte Familienrechtler“²⁸⁸ Dieter Brüggemann²⁸⁹ zum Thema „Unterhalt des minderjährigen Kindes“. Dabei führte er aus, dass von Gesetzes wegen in den neuen Bundesländern zwar keine Amtspflegschaften geführt werden müssten, dass die Jugendämter aber die Vaterschaftsfeststellungen und Unterhaltssicherung samt der dafür notwendigen Beurkundungen im Rahmen von Beistandschaften zu übernehmen hätten. Im März bedankte sich der sächsische Minister für Soziales, Gesundheit und Familie Hans Geisler (CDU) schriftlich beim *DIV*, das, wie er hervorhob, „zu den ältesten Jugendhilfeorganisationen Deutschlands zählt“²⁹⁰, für die „Hilfestellung bei der Aufbauleistung unseres Freistaates“, denn durch die Fortbildungsveranstaltung wäre „etwa 250 Mitarbeitern aus sächsischen Jugendämtern“ die Möglichkeit gegeben worden, sich „fachspezifisches Know-how“ anzueignen.

Mit anderen Worten, die Disziplinierungstechnologie der Amtspflegschaft, die aus der einst vom *Archiv Deutscher Berufsvormünder/DIV* geradezu erfundenen Amtsvormundschaft hervorgegangen war und bis dahin nur in der alten Bundesrepublik²⁹¹ etabliert war, musste nun, so die Sicht des Instituts wie auch des Gesetzgebers, in Form der ‚freiwillig‘ von den nicht (mehr) verheirateten Müttern für ihre Kinder zu beantragenden Beistandschaft auch auf das Territorium der ehemaligen DDR ausgedehnt werden – und das „repräsentative Regime“²⁹² bedankte sich dafür, dass das *DIV* als eine der „ältesten Jugendhilfeorganisationen“ den Agent/innen der neuen rechtlich-politischen Strukturen die aktuellen Spielregeln erklärte. Das geradezu panoptistische System einer lückenlosen Registrierung der nichtehelichen Geburten musste nun auch in den neuen Bundesländern eingerichtet werden, samt der damit einhergehenden Mitteilungspflichten von Krankenhäusern, Hebammen und der Standesämter an die Vormundschaftsgerichte und Jugendämter²⁹³ sowie der rechtskräftigen Feststellung individueller Abstammungsverhältnisse und Sicherung der Kindesunterhaltsleistungen. Die hegemonia-

²⁸⁶ Vgl. Zentralblatt 6/1991, 310-313.

²⁸⁷ Ebd. 313.

²⁸⁸ So das BMJ in seinem Kondolenzschreiben an das *DIV* nach Brüggemanns Tod, in: DAVorm 1/1998, 3.

²⁸⁹ Zu Brüggemann vgl. aus Anlass seines 85. Geburtstages: DAVorm 8-9/1995, 873-894; aus Anlass seines Todes: DAVorm 1/1998, 1-10.

²⁹⁰ Hier und im Folgenden: DAVorm 4/1991, 225f.

²⁹¹ Von anderen Ländern, wie der Schweiz oder Österreich, soll hier nicht die Rede sein, in denen ähnliche Einrichtungen vorhanden waren/sind.

²⁹² Foucault 1994 [1976], 285.

²⁹³ § 57 SGB VIII a.F.

len bürgerlichrechtlichen Eltern- beziehungsweise Elterlichkeitsnormen, die damit verbundenen Erziehungs- und Versorgungspflichten von Eltern ihren Kindern gegenüber als auch die überkommene und gesellschaftsordnungskonforme Verteilung eben dieser Pflichten und Rechte zwischen den Müttern/Frauen und Vätern/Männern waren nun, nach dem Beitritt der DDR zur BRD, als elementare Bestandteile der westdeutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung auch (wieder) auf die neuen Bundesländer zu übertragen – in „einem allgemeinen Prozeß sozialer, politischer und technischer Normalisierung“²⁹⁴, wie mit Foucault gesagt werden könnte. Dieser soziale Normalisierungsprozess, der nach der formellen Vereinigung einsetzte, zeigte sich mit Blick auf die hegemoniale bundesdeutsche *Gender Order* auch in einer arbeitsmarktpolitischen Entwicklung, die beispielsweise von der damaligen Bundesministerin für Frauen und Jugend, Angela Merkel (CDU), beklagt wurde: „Frauen sind überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen, besonders in den neuen Bundesländern.“²⁹⁵ Man könnte diese Anfang der 1990er Jahre stark zunehmende Arbeitslosigkeit der vormals in der DDR vollbeschäftigten Frauen, als einen für die Etablierung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung nachgerade zwangsläufigen Prozess der „Hausfrauisierung“²⁹⁶ deuten, um einen von Maria Mies geprägten Begriff aufzugreifen.

Was sich geschlechterpolitisch auf dem Arbeitsmarkt scheinbar wie von selbst regulierte, bedurfte in anderen Bereichen gezielter Maßnahmen. Es ging darum, eine als vom sogenannten realexistierenden Sozialismus deformiert geltende Gesellschaft auf eine bürgerlich-liberale und rechtstaatliche Gesellschaft hin zu normalisieren – durch die Errichtung oder, so bereits vorhanden, durch die rechtsstaatliche Umgestaltung der verschiedenen Disziplinarapparate oder „Sequestrierungsinstitutionen“²⁹⁷, wie Foucault sie auch nennt, wozu neben beispielsweise Gefängnissen, Schulen oder der Armee zweifellos auch die Jugendämter zu zählen sind. Reinhard Wiesner erklärte bei einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen und Bremens: „Unsere Aufgabe ist es vielmehr, die Kolleginnen und Kollegen in den neuen Bundesländern einfühlsam zu begleiten und ihnen Mut zu machen bei dem Abenteuer, dieses Gesetz [= KJHG] auf die spezifischen Verhältnisse in den neuen Ländern anzuwenden.“²⁹⁸ Ganz in diesem Sinne hielt es Zarbock, wie im „Amtsvormund“ berichtet wurde, denn auch für eine „absolute Notwendigkeit [...], derartige Tagungen ‚vor Ort‘ durchzuführen, um effektive Hilfe und Unterstützung bei der Einarbeitung in das neue Recht zu leisten. Er kündigte dabei die Unterstützung auch für zukünftige Veranstaltungen des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen an und wies darauf hin, daß diese Aufgabe bereits seit seiner Gründung im Jahre 1906 in Frankfurt/M. bestanden hat.“²⁹⁹

Der Bezug auf die lange Geschichte des Instituts kann als Hinweis dafür begriffen werden, dass die Vereinigung als eine historische Chance gesehen wurde, um dieses in rund 100 Jahren

²⁹⁴ Foucault 2007 [1975], 71.

²⁹⁵ DAVorm 4/1991, 268.

²⁹⁶ Vgl. Bennholdt-Thomsen/Mies/Werlhof 1992.

²⁹⁷ Vgl. dazu: Foucault 2003 [1973], 113-124.

²⁹⁸ Wiesner 1991a, 352.

²⁹⁹ Zentralblatt 6/1991, 312.

entstandene System zum, wie es seither hieß, Schutz nichtehelicher Kinder – und zunehmend auch von Kindern aus geschiedenen Ehen – territorial auszudehnen, es darüber hinaus den neuen Verhältnissen anzupassen und damit zukunftsfähig zu machen.

Aus der Perspektive des westdeutschen Rechtsstaates bestand im „Osten Deutschlands [...] ein hoher Bedarf an Information, Beratung und Fortbildung auch im Bereich der Jugendhilfe.“³⁰⁰ Und das *DIV* – beziehungsweise seine Mitarbeiter/innen, die „als die eigentlichen Spezialisten der juristischen Feinheiten der Jugendhilfe und des Familienrechts in den Jugendämtern galten“³⁰¹ – habe „ein regelrechtes Feuerwerk an Initiativen“ gestartet, wie es zum 100jährigen Jubiläum 2006 rückblickend hieß. Das Institut hat vor allem Fortbildungsmaßnahmen konzipiert, organisiert und veranstaltet, juristische Literatur beschafft und diese in Eigeninitiative an die Jugendämter verteilt. Wohl nicht zuletzt durch dieses außerordentliche Engagement erwarb sich das Institut in den neuen Bundesländern große Anerkennung, was eine gewisse Paradoxie in sich birgt. Denn in den Beitrittsländern hatte es 40 Jahre lang keine gesetzliche Amtspflegschaft oder eine ähnliche Konstruktion gegeben und war auch mit dem KJHG nicht eingeführt worden. Im Zuge der Rechtsangleichung sollte letztlich sogar, wie im Folgenden noch zu zeigen sein wird, die Amtspflegschaft abgeschafft werden. Und obwohl das Institut Anfang der 1990er vorrangig als Lobby des Amtsvormundtschaftswesens beziehungsweise des Amtspflegschaftswesens bekannt war, die sich bis zuletzt in den fachpolitischen Diskussionen für den Erhalt der gesetzlichen Amtspflegschaft engagierte, wurde seine fachliche Kompetenz und Autorität auch in den neuen Bundesländern geschätzt.³⁰² Folglich veranstaltete das *DIV* in den folgenden Jahren neben den seit Längerem etablierten Fortbildungen in Reinbek bei Hamburg (seit 1969) und auf dem „Hohen Knüll“ (seit 1985) in Hessen und den sogenannten Großen Arbeitstagungen noch diverse Fortbildungsveranstaltungen speziell für die ostdeutschen Bundesländer.³⁰³

4.6.2. KJHG: zwischen rechtlicher Anpassung an Altbewährtes und Neuausrichtung

Anders als im Osten stellte das mit dem KJHG verabschiedete SGB VIII für viele Fachleute aus dem Westen lediglich eine längst fällig rechtliche Anpassung an die tatsächlichen Entwicklungen in Jugendhilfe und Gesellschaft dar – nicht weniger, aber eben auch nicht mehr.³⁰⁴ Demnach hätte spätestens seit den 1970ern in der Jugendhilfe ein Wandlungsprozess von obrigkeitlichen Eingriffen und Kontrollen (Pflegekinderaufsicht, Schutzaufsicht, Mitwirkung im Vormundtschaftswesen, Fürsorgererziehung)³⁰⁵ zu unterstützenden, helfenden und vorsorglichen Dienstleistungen stattgefunden – was auch als Sozialpädagogisierung der Jugendhilfe be-

³⁰⁰ Mörsberger 2006a, 187.

³⁰¹ Hier und im Folgenden: ebd.

³⁰² Vgl. ebd. 188. Siehe dazu auch das Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters von Halle (Saale) an das *DIV* zum Tod von Dieter Brüggemann, in: DAVorm 1/1998, 9f.

³⁰³ Vgl. z. B. zur Tagung in Dresden 1992: Lohmann 1992. Im Überblick: Mörsberger 2006a, 182-186.

³⁰⁴ Vgl. Gleichauf 1991, 285; Kuckertz-Schramm 1992, 1025f.

³⁰⁵ Vgl. Wiesner 1991a, 346; 1991b, 3f.

zeichnet werden kann. Zudem hätte sich die Rolle der Frau gewandelt, seien soziale Probleme wie Arbeitslosigkeit gestiegen, sei es zu einem Spannungsfeld zwischen Individualität und familiärer Solidarität gekommen, überstiege der Anteil der sogenannten Ein-Kind-Familien mittlerweile den der Familien mit zwei und mehr Kindern, gäbe es erheblich mehr nichteheliche Lebensgemeinschaften, Scheidungen und Alleinerziehende, worauf mit dem alten JWG nicht mehr adäquat reagiert hätte werden können, was eine Anpassung des Rechts an diese sozialen Veränderungen dringend erforderlich gemacht hätte.³⁰⁶ Vielen war dies allein aber zu wenig.

Vor allem Reinhard Wiesner hob demgegenüber jedoch immer wieder hervor, dass das Gesetz keineswegs nur festgeschrieben habe, was in der Praxis längst üblich gewesen sei.³⁰⁷ Es hätte zwar viele Jugendämter gegeben, die schon vieles von dem verwirklicht hätten, was das SGB VIII nun normierte, aber für mindestens ebenso viele Ämter würde das Gesetz eine weitgehende Umorientierung notwendig machen, weil es zum Beispiel das „Leistungsspektrum der Jugendhilfe für Ausländer und für junge Volljährige“³⁰⁸ geöffnet und vor allem, weil es das Verhältnis zu ihrer Klientel geradezu umgekehrt habe: „Eltern, Kinder und Jugendliche sind nicht Objekte staatlicher Entscheidungen, sondern Partner des Jugendamtes. Sie – nicht das Jugendamt – entscheiden letztlich, ob eine Hilfe in Anspruch genommen wird.“³⁰⁹ Gerade dieser Perspektivwechsel stellte in Wiesners Augen keine bloße Beschreibung des vorherrschenden Status quo der Jugendhilfepraxis dar, sondern sei für diese vielmehr eine große Herausforderung. Sein Eindruck war, „daß manche Jugendämter in eingefahrenen Gleisen denken, daß sie – nach 70 Jahren Jugendwohlfahrtsgesetz – gar nicht mehr in der Lage sind, sich auf etwas Neues einzulassen.“³¹⁰ Gemeinsam mit Zarbock sprach Wiesner sogar von einer „Zäsur für die Praxis der Jugendhilfe in Deutschland“³¹¹.

4.6.3. „Reparaturnovellen“ – Erstes und Zweites KJHG-Änderungsgesetz (1993/1995)

Trotz der großen Herausforderungen, die das KJHG beziehungsweise das SGB VIII an Jugendhilfe und Jugendämter stellte, herrschte vielfach der Eindruck vor, dass das Gesetz schon bei seinem Inkrafttreten in mancherlei Hinsicht reformbedürftig wäre.³¹² Selbst Bundesjustizminister Klaus Kinkel (FDP) erklärte im Herbst 1991, dass im Familienrecht „viele nicht mehr zeitgemäß“³¹³ sei, wozu er nicht zuletzt die gesetzliche Amtspflegschaft zählte, wie im „Amtsvormund“ zu lesen war. Folglich wollte man „sehr genau beobachten, inwieweit die Rechte der Kinder in den neuen Ländern auch ohne Amtspflegschaft gewahrt werden können“³¹⁴, um die-

³⁰⁶ Vgl. dazu Gleichauf 1991, 277f.; Wiesner 1991a, 346f.

³⁰⁷ Vgl. Wiesner 1991a, 347f.

³⁰⁸ Ebd. 350.

³⁰⁹ Ebd. 349.

³¹⁰ Ebd. 348.

³¹¹ Wiesner/Zarbock 1991, V.

³¹² Vgl. Gleichauf 1991, 286.

³¹³ Kinkel 1992, 99.

³¹⁴ Ebd. 103.

sem Beispiel folgend die Amtspflegschaft von Gesetzes wegen gegebenenfalls auch in den alten Bundesländern abzuschaffen. Besondere Bedeutung wurde dabei dem Sorgerecht beigegeben, was von erheblicher geschlechterpolitischer Relevanz war. Die entscheidenden Fragen in Hinblick auf ein verändertes Eltern- und Geschlechterverständnis waren dabei, inwiefern Müttern nichtehelicher Kinder das volle Sorgerecht – ohne eine automatische ‚Schutzvorrichtung‘ wie die gesetzliche Amtspflegschaft – zukommen könnte, ohne dass dabei das Kindeswohl gefährdet würde, vor allem in puncto Feststellung der Vaterschaft und Unterhaltssicherung. Zum andern sollte geklärt werden, inwiefern Müttern und Vätern gemeinsam das Sorgerecht belassen oder zuteil werden dürfe, wenn sie sich voneinander scheiden ließen oder wenn sie gar nicht miteinander verheiratet wären. Schließlich hatte das Bundesverfassungsgericht schon im Jahr 1982 entschieden, dass die gemeinsame elterliche Sorge unter bestimmten Voraussetzungen nach Trennung und Scheidung zulässig sei und im Mai 1991 hatte das Gericht beschlossen, dass beiden unverheirateten Eltern, die eine sogenannte Lebensgemeinschaft bildeten, die elterliche Sorge belassen werden könne, auch wenn das Kind für ehelich erklärt würde. Bis dahin bedeutete das, wie an früherer Stelle erwähnt, dass die Mutter das Sorgerecht verlor, wenn der Vater das Kind für ehelich erklären ließ.³¹⁵ Der Gesetzgeber war also aufgefordert, hier etwas zu unternehmen.

Tatsächlich verabschiedeten Bundestag und Bundesrat im November 1992³¹⁶ das Erste KJHG-Änderungsgesetz³¹⁷, das am 1.4.1993 in Kraft trat. In Fachkreisen war hierfür von einer „Reparaturnovelle“³¹⁸ die Rede. Tatsächlich war mit dem Gesetz in zahlreichen Details nachgebessert, aber nicht grundlegend in die Substanz eingegriffen worden. Grundsätzliche Punkte wie ein allgemeines Recht auf einen Kindergartenplatz oder die Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft blieben ausgespart. Ersteres wurde Ende schließlich 1995 mit dem Zweiten Änderungsgesetz³¹⁹ normiert. Seit 1.1.1996 haben Kinder ab drei Jahren bis zum Schulbeginn einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz.³²⁰

4.7. Abschaffung der Amtspflegschaft und Reform des Kindschaftsrechts (1997)

4.7.1. Beistandschaftsgesetz – gleiches Recht in Ost und West: keine automatische Amtspflegschaft (1993-1997)

Die parlamentarischen Vorarbeiten an dem Gesetz zur Abschaffung der Amtsbeistandschaft (Beistandschaftsgesetz) waren im Bundesjustizministerium Ende 1993 angelaufen. Am

³¹⁵ Vgl. ebd. 101f.

³¹⁶ 12. bzw. 27.11.1992.

³¹⁷ BGBl. I 1993, 239 vom 16.2.1993.

³¹⁸ Vgl. Kiehl 1993, 226.

³¹⁹ BGBl. I 1995, 1775 vom 15.12.1995.

³²⁰ § 24 SGB VIII.

24.12.1993 legte die Bundesregierung ihren ersten Entwurf vor.³²¹ Primäres Ziel sei es, so war im Entwurf zu lesen, die gesetzliche Amtspflegschaft abzuschaffen, weil diese in den alten Bundesländern dazu führte, dass der Mutter eines nichtehelichen Kindes „die volle elterliche Sorge in oft unnötiger Weise vorenthalten“³²² würde. Diese Sorgerechtsbeschränkung erschien schon allein wegen der jährlich großen Zahl jener Amtspflegschaften unnötig, die wegen „Legitimation des Kindes durch nachfolgende Heirat von Vater und Mutter (1989: 22 497, 1990: 21 665)“³²³ aufgehoben würden. Das lässt sich dahin gehend verstehen, dass für diese ‚Fälle‘ das implizite, biopolitische Ziel der Eheschließung erreicht war, sodass der staatliche Eingriff, die staatliche Überwachung nicht länger vonnöten erschien. Dass die Ehefamilie weiterhin die Norm darstellte, ist unzweifelhaft. Wie schon in der Einleitung zu dieser Untersuchung zitiert, hatte die zuständige Ministerin Nolte in ihrer Rede zum 1996er Kabinettsentwurf des Kindschaftsrechtsreformgesetzes betont: „Besonders für das Aufwachsen von Kindern bildet die Ehe den bestmöglichen Rahmen.“³²⁴ Auf der anderen Seite hieß es, dass es der Beistandschaft in den neuen Bundesländern an notwendigen ‚Hilfs‘möglichkeiten für Mütter und Kinder fehlte, vor allem daran, „Vertretungsmacht zur Vaterschaftsfeststellung“³²⁵ sein zu können. Dieser Mangel erschien umso gravierender, da in den neuen Bundesländern zu dieser Zeit über 40 % aller Neugeborenen nichtehelich waren, gegenüber nicht einmal 12 % in den alten.³²⁶ Es gab zu dieser Zeit jedoch keine verlässlichen Angaben darüber, bei wie vielen dieser Kinder die Eltern unverheiratet zusammenlebten oder anders gesagt, eine ‚eheähnliche Gemeinschaft‘ bildeten. Kurzum, es war nicht klar, ob das dem Pflschafts-/Vormundschaftssystem der alten Bundesrepublik zugrunde gelegte Modell vom zahlungsunwilligen Vater, der weder mit Mutter noch mit Kind etwas zu tun haben wollte und daher vom Amtspfleger/-vormund für sein Handeln im Namen von Kind und Mutter gewissermaßen haftbar gemacht werden sollte, für die neuen Bundesländer ebenfalls plausibel wäre.

Die gesellschaftliche Situation hatte sich zwei, drei Jahre, nachdem das KJHG in Kraft getreten war, nicht gravierend verändert. Und doch tendierte die Bundesregierung nun deutlich dazu, im Zuge der Rechtsangleichung für Gesamtdeutschland die freiwillige Beistandschaft anstelle der automatisch eintretenden Amtspflegschaft zu setzen – „mit dem Aufgabenkreis der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“³²⁷. Klaus Kinkel, der zwischen Januar 1991 und Mai 1992 Bundesjustizminister war, hatte dies Ende 1991 angedeu-

³²¹ BR-Drucksache 890/93.

³²² Ebd. 1.

³²³ Ebd. 22

³²⁴ BT-Plenarprotokoll 13/113, 10188. Dazu steht im Widerspruch was Wiesner 1991 mit Blick auf das KJHG/SGB VIII betont hatte: „Dem Gesetz liegt – allen Behauptungen zum Trotz – auch kein bestimmtes Bild von Familie zugrunde, wie es etwa mit den Begriffen ‚vollständige Familie‘ oder ‚heile Familie‘ assoziiert wird. Vielmehr orientiert sich das Gesetz an der Realität von Familien – Familien, die Probleme haben, Familien, die in Krisen geraten, Familien, die mit ihren Aufgaben überfordert sind oder Familien, die einfach ergänzende und entlastende Angebote suchen.“³²⁴

³²⁵ BT-Plenarprotokoll 13/113, 10188.

³²⁶ 1992: 41,8 % (Ost), 11,6 % (West), vgl. BR-Drucksache 890/93, 21.

³²⁷ Ebd.

tet und seine Amtsnachfolgerin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) verfolgte diese Linie in ihrer Amtszeit (1992-1996) weiter („Nichteheliche Kinder müssen ehelichen soweit wie irgend möglich gleichgestellt werden“³²⁸), auch wenn zwischen der Erstvorlage des Entwurfes und der Wiedervorlage im Bundesrat im Januar 1995³²⁹ ein Jahr ereignislos verstrichen war.

Der Bundesrat behandelte den erneut eingebrachten Gesetzesentwurf am 17.2.1995. Es sprachen Lore Maria Peschel-Gutzeit (SPD), die zu dieser Zeit Justizsenatorin in Berlin war, und Rainer Funke (FDP), der parlamentarische Staatssekretär im federführenden Bundesministerium für Justiz (1991-1998).³³⁰ Peschel-Gutzeit setzte sich in ihrer sehr engagierten Rede nachdrücklich für die Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft ein, da diese nicht nur „ein Stück Rechtseinheit zwischen West und Ost“³³¹ brächte, wie sie unterstrich, sondern vor allem „ein wichtiger Eckpunkt für die anstehende Reform des Kindschaftsrechts“ sei. Staatssekretär Funke schloss sich seiner Vorrednerin im Wesentlichen an und verzichtete daher auf längere eigene Ausführungen. Er hob allerdings hervor, dass das Kindschaftsrecht insgesamt an die veränderte Wirklichkeit anzupassen sei und von daher „alte Zöpfe“ abgeschnitten gehörten, wozu er „die sogenannte gesetzliche Amtspflegschaft des Jugendamtes für nichteheliche Kinder“³³² zählte. Peschel-Gutzeit betonte, dass besonders für Berlin die „Beseitigung der gesetzlichen Amtspflegschaft seit langem überfällig“³³³ gewesen sei, was sie anhand der absurden Situation illustrierte, dass sich hier die unterschiedlichen Rechtssysteme für Ost und West „oft innerhalb einer Straße begegnen“³³⁴ würden. Für wie unzeitgemäß sie die Amtspflegschaft hielt, verdeutlichte sie in einem historischen Rückblick. Darin führte sie aus, dass man in der DDR schon 1950 mit dem Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau normiert hätte, dass die nichteheliche Geburt kein Makel sei, die Rechte der Mutter eines nichtehelichen Kindes nicht durch eine Vormundschaft geschmälert werden dürften und dass ihr die unteren Verwaltungsbehörden zur Regelung ihrer Ansprüche gegen den Vater als Beistand zur Seite zu stehen hätten.³³⁵ Zudem hätte das Familiengesetzbuch der DDR schon 1965 auf Begriffe wie „unehelich“, „nichtehelich“ oder „außerehelich“ verzichtet, während man noch Ende der 1960er Jahre in der Bundesrepublik dadurch eine „Verbesserung der Stellung des unehelichen Kindes“ erreichen wollte, dass die Rechte der Mütter weiterhin qua gesetzlicher Amtspflegschaft beschränkt würden. Man hielt unverheiratete Mütter zwar in der Regel für nicht weniger tauglich zur Ausübung der elterlichen Gewalt, wie es damals in der Begründung des Gesetzes geheißen hätte, aber ihr habe der Schutz eines Ehemannes gefehlt. Peschel-Gutzeit kritisierte daran die zugrundeliegende Annahme, dass eine Mutter „dieses Schutzes al-

³²⁸ DAVorm 12/1992, 1159.

³²⁹ BR-Drucksache 7/95 vom 6.1.1995. Zuvor hatte der Bundestag am 16.6.1994 beschlossen, das Beistandschaftsgesetz (vorerst) nicht weiter zu verfolgen. Vgl. Keller 1995, 403.

³³⁰ Vgl. BR-Plenarprotokoll 680, 61 D - 64 D.

³³¹ Hier und im Folgenden: ebd. 61 D.

³³² Ebd. 64 C.

³³³ Ebd. 61 D.

³³⁴ Ebd. 62 A.

³³⁵ Hier und im Folgenden: vgl. ebd. 62 A-C.

so eigentlich“ bedürfe. „Dieses Bild, das die nichteheliche Geburt mit einer Gefährdung des Kindeswohls gleichsetzt, entspricht jedenfalls heute nicht mehr der Realität, wenn es ihr denn je entsprochen hat.“³³⁶ Eine Frau sei sehr wohl in der Lage, allein für ein Kind zu sorgen und selbständig zu erkennen, ob und wann sie Hilfe und Beistand benötige. Dabei sei es zudem unerheblich, ob es sich um eine ledige oder geschiedene Mutter handle, wie Funke ergänzte.³³⁷ „Alles andere ist keine Fürsorge,“ so Peschel-Gutzeit, „sondern Reglementierung unter dem bloßen Deckmantel des Schutzes, ja, man könnte auch sagen, der Zwangsbeglückung.“³³⁸

Die in dieser Sitzung verabschiedete Stellungnahme des Bundesrates³³⁹ wurde der Bundesregierung übersendet. Am 24.3.1995 überwies der Bundestag den Gesetzesentwurf³⁴⁰ ohne Aussprache an die Ausschüsse: den Rechtsausschuss (federführend) und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.³⁴¹ Die endgültige Version des Beistandschaftsgesetz lag, nachdem zwischenzeitlich im März 1996 der erste Kabinettsentwurf³⁴² zur Kindschaftsrechtsreform in erster Lesung behandelt worden war, erst zweieinhalb Jahre später, am 12.9.1997 vor.³⁴³ Am 25.9.1997 konnte dann schließlich die zweite und dritte Beratung des Beistandschaftsgesetzes im Bundestag stattfinden.³⁴⁴ Diese Verzögerung erklärt sich daraus, dass die Frage der Beistandschaft jetzt im Konzert einer Kindschaftsrechtsgesamtreform verhandelt wurde, wofür sich unter anderem auch die AGJ als auch Zarbock für das *DIV* eingesetzt hatten.³⁴⁵ Die Folge davon war, dass in der besagten Sitzung gleichzeitig neben dem Beistandschaftsgesetz das Erbrechtsgleichstellungsgesetz³⁴⁶ sowie das Kindschaftsrechtsreformgesetz³⁴⁷ beraten und auch verabschiedet wurden. Das vom Bundestag beschlossene Gesetzespaket wurde am 26.09.1997 im Bundesrat beraten und nochmals an den Rechtsausschuss überwiesen.³⁴⁸ Am 17.10.1997 stimmte der Bundesrat der Reform schließlich zu.³⁴⁹ Am 4.12.1997 veröffentlichte die Bundesregierung das Gesetz im Bundesgesetzblatt und am 1.7.1998 trat es in Kraft.³⁵⁰ Damit war die gesetzliche Amtspflegschaft des Jugendamtes über alle Kinder von Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, nach 28 Jahren Geschichte.

³³⁶ Ebd. 62 D.

³³⁷ Ebd. 64 D.

³³⁸ Ebd. 62 D.

³³⁹ Vgl. BR-Drucksache 7/95 (Beschluss).

³⁴⁰ BT-Drucksache 13/892.

³⁴¹ Vgl. BT-Plenarprotokoll

³⁴² Vgl. BR-Drucksache 180/96.

³⁴³ Vgl. BT-Drucksache 13/8509.

³⁴⁴ Vgl. BT-Plenarprotokoll 13/192, 17344A-17364D, 17365C-17366B, 17421C-17422B + Anlagen.

³⁴⁵ Vgl. die 1995er AGJ-Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJ zum Kindschaftsrecht, veröffentlicht im Zentralblatt 3/1996, 94-98; Zarbock 1995, 667.

³⁴⁶ Vgl. BR-Drucksache 891/95.

³⁴⁷ Vgl. BR-Drucksache 180/96; BT-Drucksache 13/1752; BT-Drucksache 13/3341; BT Drucksache 13/7899; BT Drucksache 13/8570

³⁴⁸ Vgl. BR-Plenarprotokoll 717, 453C, 477D-478A + Anlagen.

³⁴⁹ Vgl. BR-Drucksache 708/97 (Beschluss).

³⁵⁰ Vgl. Bundesgesetzblatt Teil I 1997 Nr.81, 2846. Siehe dazu auch die Berichtigung vom 18.06.1998, Bundesgesetzblatt Teil I 1998 Nr.40, 1660.

4.7.2. Weitere Veränderungen im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht

4.7.2.1. *Erbrecht: keine Rechtsunterschiede mehr zwischen ehelich und nichtehelich*

Das Erbrechtgleichstellungsgesetz folgte der allgemeinen Richtung, die mit der Kindschaftsrechtreform insgesamt eingeschlagen wurde: „Nichteheliche und eheliche Kinder sollen die gleichen Bedingungen für ihre Entwicklung erhalten. Deshalb beseitigen wir mit unserem Gesetzesentwurf noch bestehende Ungleichbehandlungen von nichtehelichen und ehelichen Kindern.“³⁵¹ Wie Bundesfamilienministerin Claudia Nolte (CDU) 1996 zum Regierungsentwurf erklärt hatte. Das heißt, nach fast 100 Jahren BGB waren Kinder von miteinander verheirateten wie nicht miteinander verheirateten Eltern seit dem Inkrafttreten der Reform am 1. Juli 1998 einander erbrechtlich gleichgestellt. Damit war auch klar, dass dieser Komplex die Jugendämter als Beistände für nichteheliche Kinder in Zukunft nicht mehr beschäftigen würde.³⁵²

4.7.2.2. *Gemeinsame elterliche Sorge: Regelfall nach Scheidung und auch für Nichteheliche möglich*

Nachdem das Bundesverfassungsgericht Anfang der 1980er Jahre die Fortführung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach einer Scheidung zunächst unter bestimmten Voraussetzungen für möglich gehalten hatte³⁵³ und das Gericht schließlich Anfang der 1990er Jahre die gesetzliche Regelung im BGB für verfassungswidrig erklärt hatte,³⁵⁴ wonach im Scheidungsverfahren zwingend darüber entschieden werden musste, wem der Eltern die Alleinsorge zu übertragen wäre („Verbundverfahren“, „Zwangverbund“),³⁵⁵ war der Gesetzgeber in Zugzwang hierfür eine Änderung herbeizuführen. Neben diesem rechtspolitischen Druck war aber auch die unleugbare Zunahme der nichtehelich geborenen Kinder ausschlaggebend dafür, rechtliche Restriktionen abzubauen, was durch die Vereinigung von DDR und BRD zusätzliche Dringlichkeit bekommen hatte. Im Reformprozess hatten sich auch die Interessenverbände zu Wort gemeldet, die in der Mehrheit das Reformvorhaben unterstützten. Auch die AGJ begrüßte 1995 in ihrer Stellungnahme zum damaligen Gesetzesentwurf, dass geplant war, nicht miteinander verheirateten Eltern die Möglichkeit des gemeinsamen elterlichen Sorgerechts einzuräumen, wenn sie sich dazu übereinstimmend bereit erklärten.³⁵⁶ Ebenfalls begrüßte die AGJ das Vorhaben, den sogenannten Zwangsverbund aufzuheben und Eltern die Möglichkeit einzuräumen, auch nach Trennung und Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge auszuüben.³⁵⁷ So kam es letztlich auch.

³⁵¹ BT-Plenarprotokoll 13/113, 10189.

³⁵² Vgl. Wolf, 1998, 65.

³⁵³ Vgl. das Urteil vom 3.11.1982: BVerfGE 61, 358.

³⁵⁴ Vgl. den Beschluss vom 5.11.1991: BVerfGE 85, 80.

³⁵⁵ § 1671 BGB a.F.

³⁵⁶ Vgl. AGJ 1996, 96.

³⁵⁷ Vgl. AGJ 1996, 96f.

Seit der Reform gilt, dass die gemeinsame elterliche Sorge auch dann von beiden Eltern fortgeführt wird, wenn sie sich voneinander trennen – unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet waren oder nicht. Die gemeinsame elterliche Sorge wird auch nicht davon abhängig gemacht, ob die Eltern zusammenleben oder zusammengelebt haben. Die Übertragung der elterlichen Sorge auf eine/n der Eltern erfolgt nur auf Antrag beim Familiengericht.³⁵⁸ Das Gericht hat dem Antrag stattzugeben, wenn das Kind, so es mindestens 14 Jahre alt ist, dem nicht widerspricht³⁵⁹ und die Übertragung „dem Kindeswohl am besten entspricht“³⁶⁰. Seit der Reform hat sich die Rechtspraxis dahin gehend entwickelt, dass die Gerichte bei einem gestellten Alleinsorge-Antrag überprüfen, ob die gemeinsame elterliche Sorge nicht grundsätzlich beibehalten werden kann, indem Teilbereiche des Sorgerechts, einem Elternteil allein übertragen oder diesem Alleinentscheidungsrechte in einzelnen Entscheidungen zugewilligt werden.³⁶¹

„Inhaltlich bedeutet gemeinsame Sorge, die Pflicht der Eltern, sich über alle Belange des Kindes zu verständigen. Leben die Eltern jedoch nicht zusammen, so wird eine Einigungspflicht nur bei grundsätzlichen Entscheidungen statuiert.“³⁶² Da sich die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge im Konfliktfall als schwierig erweisen könnte, hat der Gesetzgeber normiert, dass diejenigen Eltern, bei denen sich die Kinder für gewöhnlich aufhalten, die alleinige Entscheidungsbefugnis in Dingen des alltäglichen Lebens haben.³⁶³ Nur Entscheidungen von erheblicher Bedeutung, wie es im Gesetz heißt, sind von beiden Eltern gemeinsam zu treffen, wie Schulwahl, Konfessionszugehörigkeit, Operationen oder Ähnliches.

4.7.2.3. Umgangsrecht: Kindesrecht und Elternpflicht

Eine weitere Änderung, die mit der Kindschaftsreform unternommen wurde, betrifft das Umgangsrecht. Im ersten Regierungsentwurf eines Kindschaftsrechtsreformgesetzes war das Umgangsrecht noch in erster Linie als Recht der Eltern vorgesehen gewesen, wie in der ersten Lesung von B'90/Die Grünen kritisiert worden war.³⁶⁴ Die Forderung der Grünen lautete: „Das Umgangsrecht muß ein Recht des Kindes sein.“³⁶⁵ Im endgültigen Gesetz wurde dieser Forderung entsprochen. Seitdem ist das Umgangsrecht vorrangig als Recht des Kindes normiert und erst in zweiter Linie als ein Elternrecht, stattdessen handelt es sich vielmehr um eine Elternpflicht. Im Gesetz heißt es wörtlich: „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“³⁶⁶ Der Umgang zwischen Kind und seinen Eltern wird im BGB als wichtiges sorgerechtliches Element für die Ver-

³⁵⁸ § 1671 Abs. 1 BGB.

³⁵⁹ § 1671 Abs. 2 Nr. 1.

³⁶⁰ § 1671 Abs. 2 Nr. 2.

³⁶¹ Vgl. Münder u.a. 2007, 18.

³⁶² Will 1998a, 309.

³⁶³ § 1687 BGB.

³⁶⁴ Vgl. BT-Plenarprotokoll 13/113, 10192f.

³⁶⁵ Ebd.

³⁶⁶ § 1684 Abs. 1 BGB.

wirklichung des Kindeswohls konstituiert.³⁶⁷ Eltern haben alles zu unterlassen, „was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.“³⁶⁸ Im Konfliktfall kann das Familiengericht über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden, es kann den umgangspflichtigen Elternteil zur Pflichterfüllung anhalten und auch den Umgang mit Dritten näher regeln, damit sind vor allem Geschwister und Großeltern aber auch andere enge Bezugspersonen des Kindes gemeint.³⁶⁹

4.7.2.4. *Unterhaltsrecht: gleiches Recht für eheliche und nichteheliche Kinder*

Am 1. Juli 1998 traten nicht nur das Kindschaftsrechtsreformgesetz, das Erbrechtsgleichstellungsgesetz und das Beistandschaftsgesetz in Kraft sondern auch die wesentlichen Teile des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz).³⁷⁰ Das Kindesunterhaltsgesetz war für die Jugendämter von großer Bedeutung, vor allem für ihre künftige Beistandschaftspraxis.

Die Reform des Kindesunterhaltsrechts wurde ebenfalls sei Anfang der 1990er Jahre diskutiert.³⁷¹ Der erste Referentenentwurf lag im März 1996³⁷² vor. Der erste Kabinettsentwurf datiert vom 20.12.1996³⁷³. Das Hauptziel des Gesetzes bestand von Anfang an in der Vereinheitlichung der Regelungen zum Kindesunterhalt von ehelichen und nichtehelichen Kindern. Der Bundesrat nahm zu dem Entwurf am 31.1.1997 Stellung.³⁷⁴ Woraufhin die Bundesregierung das Gesetz bis zum 25.3.1997 überarbeitete.³⁷⁵ Dieser neuerliche Regierungsentwurf wurde am 9.10.1997 im Bundestag beraten und an die Ausschüsse überwiesen.³⁷⁶ Schließlich wurde das Gesetz vom Bundestag am 15.1.1998 verabschiedet.³⁷⁷ Der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 6.2.1998 zu.³⁷⁸ Am 14.4.1998 wurde es im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.³⁷⁹

Neben der Vereinheitlichung des Rechts für eheliche und nichteheliche Kinder³⁸⁰ wurden mit dem Gesetz die Anrechnung von Leistungen wie dem Kindergeld auf den Unterhaltsanspruch eingeführt³⁸¹ und eine sogenannte Dynamisierung des Unterhaltsbetrags³⁸². Dynamisie-

³⁶⁷ § 1626 Abs. 3 BGB.

³⁶⁸ § 1684 Abs. 2 Satz 1 BGB.

³⁶⁹ Vgl. §§ 1684 Abs. 3, 1685 BGB.

³⁷⁰ Schon zum 1.4.1998 waren einige Änderungen in Kraft getreten.

³⁷¹ Vgl. Barth 1992, 286f.

³⁷² Vgl. dazu auch Kleinle/Weychardt 1996.

³⁷³ BR-Drucksache 959/96.

³⁷⁴ Bundesrat Drucksache 959/96 (Beschluss).

³⁷⁵ BT-Drucksache 13/7338.

³⁷⁶ Recht (federführend); Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Haushalt, vgl. BT-Plenarprotokoll 13/197 S. 17730C, 17731B.

³⁷⁷ Vgl. BT-Plenarprotokoll 13/213, 19493B.

³⁷⁸ BR-Plenarprotokoll 721, 23C; BR-Drucksache 13/98 (Beschluss).

³⁷⁹ Bundesgesetzblatt Teil I 1998 Nr.21, 666.

³⁸⁰ Vgl. § 1603 Abs. 2 BGB.

³⁸¹ Vgl. §§ 1612b und c BGB.

³⁸² Vgl. § 1612a Abs. 4 BGB.

rung bedeutet eine automatische Anpassung der individuell bemessenen Unterhaltsbeträge alle zwei Jahre und auf Grundlage der tatsächlichen materiellen Situation des Leistungspflichtigen und des Bedarfs des Kindes. Die Idee war, die jeweilige Unterhaltssumme ohne die Notwendigkeit einer Abänderungsklage (wie vor der Reform) unmittelbar an die Einkommensentwicklung des barunterhaltspflichtigen Elternteils zu koppeln, wodurch das Kind automatisch mehr bekäme, sobald die Einkünfte des Barunterhaltspflichtigen stiegen – von sinkenden Einkünften wurde interessanterweise nicht ausgegangen.³⁸³

Darüber hinaus erweiterte das Gesetz die gerichtlichen Kompetenzen in Unterhaltssachen. So hieß es nun zum Beispiel in der reformierten Zivilprozessordnung:

„(1) Das Gericht kann den Parteien in Unterhaltsstreitigkeiten [...] aufgeben, unter Vorlage entsprechender Belege Auskunft zu erteilen über ihre Einkünfte und, soweit es für die Bemessung des Unterhalts von Bedeutung ist, über ihr Vermögen und ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

(2) Kommt eine Partei der Aufforderung des Gerichts nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig nach, so kann das Gericht, soweit es zur Aufklärung erforderlich ist, Auskunft einholen

1. über die Höhe der Einkünfte bei
 - a) Arbeitgebern,
 - b) Sozialleistungsträgern sowie der Künstlersozialkasse,
 - c) Sonstigen Personen oder Stellen, die Leistungen zur Versorgung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Leistungen zur Entschädigung oder zum Nachteilsausgleich zahlen, und
 - d) Versicherungsunternehmen,
2. über den zuständigen Rentenversicherungsträger und die Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger,
3. in Rechtsstreitigkeiten, die den Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes betreffen, über die Höhe der Einkünfte und das Vermögen bei Finanzämtern.

Das Gericht hat die Partei hieraus spätestens bei der Aufforderung hinzuweisen.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Personen und Stellen sind verpflichtet, den gerichtlichen Ersuchen Folge zu leisten. [...]

(4) vom Abdruck wurde abgesehen.“³⁸⁴

In entsprechender Weise wurde auch das Unterhaltsvorschussgesetz geändert, sodass auch in Fällen, in denen Vorschüsse ausgezahlt wurden, Versicherungsunternehmen und Sozialleistungsträger auf Verlangen der zuständigen Stellen zu Auskünften über Wohnort und Einkunftshöhe verpflichtet sind.³⁸⁵ „Damit soll auch die verhältnismäßig niedrige ‚Rückholquote‘ zugunsten der öffentlichen Hand verbessert werden“³⁸⁶, wie im „Amtsvormund“ zu lesen war.

Zugespitzt formuliert: Der Gesetzgeber manifestierte mit diesen rechtlichen Instrumenten

³⁸³ Vgl. dazu auch Kleinle/Weychardt 1996, 400f.

³⁸⁴ Vgl. § 643 ZPO.

³⁸⁵ Vgl. § 6 UVG.

³⁸⁶ Knittel 1998, 191.

ein panoptistisches Überwachungs- und Kontrollsystem über die elterliche und ehepartnerliche Unterhaltsfähigkeit und -pflicht, wie es schon ein Jahrhundert lang diskutiert wurde. Das Gesetz machte Arbeitgeber, Sozialämter, Rentenkassen, Versicherungsunternehmen und Finanzämter quasi zu Agenten der Überwachung von individualisierten Versorgungspflichten. Hinzu kam die Pflicht, den zur Leistung Angehaltenen über diese Überwachung aufzuklären, wodurch sie zugleich gewissermaßen zu Relaisstellen der überkommenen amtsvormundschaftlichen Disziplinierungsmacht werden. Denn die Unterhaltspflichtigen erführen auf diesem Wege, durch welche Observationen die von ihnen geforderte Erfüllung ihrer Versorgungspflichten Eltern beziehungsweise als (Ex-)Ehepartner möglich erschien und würden sich, so die Idee, dementsprechend anpassen. Die Unterhaltspflichtigen könnten zwar Einwendungen gegen die ihnen gegenüber geltend gemachten Unterhaltsansprüche erheben. Dies setzte aber zweierlei voraus: erstens, dass sie ihre *Unterhaltungspflicht grundsätzlich und ausdrücklich anerkennen*;³⁸⁷ zweitens, dass sie ihre Leistungsunfähigkeit oder ihre eingeschränkte Leistungsfähigkeit anhand von Nachweisen über ihre tatsächlichen Einkünfte, ihr Vermögen und ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse belegen würden.³⁸⁸ Interessant ist, was Bernhard Knittel, Ministerialrat im bayerischen Staatsministerium für Justiz, im „Amtsvormund“ dazu anmerkte: „Die Vorschrift bezweckt nur, den Schuldner ‚aus der Reserve‘ zu locken, damit dieser sich nicht bloß auf die Behauptung fehlender oder eingeschränkter Leistungspflicht beschränken darf.“³⁸⁹

Mit anderen Worten, Ziel war die Erreichung eines bestimmten Sich-Verhaltens, man könnte sagen: die Subjektivation der Unterhaltsverpflichtung. Der Bundestagsrechtsausschuss vertrat die Ansicht, dass der Unterhaltspflichtige, der einmal erfahren hatte, dass er durch die Auskünfte seines Arbeitgebers, seiner Versicherung oder einer der anderen im Gesetz genannten Personen oder Einrichtungen als leistungsfähig erkennbar gemacht wurde, fortan korrekte Angaben über seine Leistungsfähigkeit machen würde, was die erwartbare Folge hätte, dass sich die prozessuale Situation der Kinder erheblich verbessere.³⁹⁰

4.7.3. Reform stärkt Rechtsposition der Väter

Mit dem neuen Kindschaftsrecht wurden die familialen Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern auf eine bestimmte Weise reguliert. Hierbei war die Tendenz festzustellen, die soziale und psychologische Bedeutung von Vätern für ihre Kinder stärker als in den Jahrzehnten zuvor zu berücksichtigen, was sowohl im gemeinsamen elterlichen Sorgerecht, in der Normierung einer Umgangspflicht als auch in der Abschaffung der Amtspflegschaft Niederschlag fand.

4.7.3.1. *„Kindern fehlt es weniger an mütterlichen Frauen als an väterlichen Männern“*

³⁸⁷ Vgl. § 648 Abs. 1 und 2 ZPO.

³⁸⁸ Vgl. § 648 Abs. 2 Nr. 1-3 ZPO.

³⁸⁹ Knittel 1998, 185.

³⁹⁰ Vgl. BT-Drucksache 13/9596, 41.

Wie Väter im Gesetzgebungsprozess wahrgenommen wurden, lässt sich exemplarisch an einer Rede der SPD-Bundestagsabgeordneten Margot von Renesse verdeutlichen, die sie während der ersten Lesung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes hielt. Die Oppositionspolitikerin setzte sich darin nachdrücklich dafür ein, die Möglichkeit des persönlichen Umgangs zwischen Vater und Kind rechtlich zu normieren, sowohl nach Trennung und Scheidung als auch bei nichtehelichen Eltern. Ihre Argumentation basierte auf eigenen Erfahrungen als Scheidungskind.³⁹¹ Sie erklärte, aufgrund dieser Erfahrungen wisse sie bei sich und ihren Geschwistern die persönlichen „Folgen der Defizite einzuordnen, die aus unserer vaterlosen Kindheit und Jugend entstanden“³⁹² seien. Und weiter:

„Aber genau darum weiß ich den Vorteil zu schätzen, den Kinder und ihre Mütter durch den väterlichen Partner gewinnen können, wenn er zu gewinnen ist. Es fehlt unseren Kindern weniger an mütterlichen Frauen als an väterlichen Männern, die Verantwortung, Kompetenz und zärtliche Fürsorge auf männliche Weise miteinander verbinden. Welche Mannsbilder beherrschen unsere Gesellschaft: der Typ zwischen 19 und 35 Jahren, der Motorenfanatiker, der Internet-Surfer, der Technik-Freak, der erfolgreiche Broker, aber weniger der reife Erwachsene, der Verantwortung und Zuneigung für andere lebt. Die großen Vaterbilder der Bibel, der Literatur aller Völker, die für ihre Söhne und Töchter die Welt öffneten und wohnlich machten, scheinen entthront. Väterlichkeit als reife Männlichkeit ist ein Defizit in dieser Gesellschaft; und sie leidet darunter nicht anders als unsere Kinder, die sich in jedem Kindergarten in Trauben um den einzigen Zivi scharen.

Mein eigener Vater verdrängte sein väterliches Versagen hinter dem konservativen Glaubensbekenntnis, daß Kinder zur Mutter gehörten, daß er nur um der Konfliktvermeidung willen auf jede Bemühung um uns, seine Kinder, verzichtet habe. Wie viele getrennte und geschiedene Väter vermied er die Berührung mit uns, als wir ihn brauchten, damit er sich unseren Fragen stellt.

Unser Recht muß Kindern Gerechtigkeit widerfahren lassen. Sie haben vor allem ein Recht auf Vater und Mutter, unabhängig von deren Familienstand. Ich weiß wohl, daß dies mit Schmerzen verbunden sein kann, mit Auseinandersetzungen, mit Konflikten. Das halte ich nicht für eine Katastrophe, da Spannungen zur Realität des Lebens gehören wie Einverständnis und Harmonie. [...]“³⁹³

In diesen Ausführungen wird das Elternpaar in den Vordergrund gerückt. Nicht nur die Mütter seien wichtig für die Entwicklung ihrer Kinder, sondern ebenso sehr die Väter. Demnach fehlten den Kindern nicht so sehr mütterliche Frauen, sondern vor allem väterliche Männer, Männer, wie sie in der Bibel und der Weltliteratur beschrieben worden seien, Männer, deren Horizont sich nicht auf Motoren, Internet, Technik oder die Börse beschränke, wie die ehemalige Familienrichterin Renesse unter wertkonservativen und tendenziell kulturpessimistischen Bezugnahmen erklärte. In diesem von ihr konstatierten Mangel an einer bestimmten Form von väterlicher Männlichkeit erblickte Renesse nicht nur ein individuell-persönliches Defizit, sondern sah darin ein Defizit für die Gesellschaft als Ganzes begründet. Die Kinder ausschließlich den Müttern zu überantworten, entspreche einem konservativen Glaubensbekenntnis, das jedoch eine falsche Konfliktvermeidungsstrategie darstelle. Falsch sei dies deshalb, weil Konflikte

³⁹¹ Vgl. BT-Plenarprotokoll 13/113, 10191.

³⁹² Ebd.

³⁹³ Ebd.

entscheidend zum Leben dazugehörten.

4.7.3.2. *Väterforschung und Väterbewegung: Kindeswohl – Gleichberechtigung – Väterinteressen*

Der von Renesse vertretene Standpunkt deckt sich weitgehend mit den Ansichten, die von der sogenannten Väterbewegung, die sich seit 1980ern zunehmend stärker zu Wort meldete, als auch mit den Ergebnissen der psychologischen wie sozialwissenschaftlichen Väterforschung, die sich für eine stärkere politische, psychosoziale und rechtliche Beachtung und familiäre Einbeziehung der Väter im Namen des Kindeswohls aussprachen.³⁹⁴ Vertreter der sogenannten Väter- oder Väterrechtsbewegung sahen im Alleinsorgerecht ein Privileg der Mütter, das zu einer Diskriminierung der Väter führte.³⁹⁵ Von daher setzte man sich nachdrücklich für die Einführung des gemeinsamen elterlichen Sorgerechts nach Trennung und Scheidung als auch bei nicht miteinander verheirateten Eltern ein, wobei regelmäßig mit der Gleichberechtigung und dem Kindeswohl argumentiert wurde.³⁹⁶ Zarbock zitierte im „Amtsvormund“³⁹⁷ die damalige Leiterin des Hamburger Senatsamtes für die Gleichstellung und Richterin am dortigen Amtsgericht, Ulrike Mahnkopf, die 1991 auf einer Fachtagung ihren Eindruck von solchen Interessenvertretern wie folgt beschrieben hatte:

Männer, die „neuerdings ihre Pflichten an die Ausübung von Rechten knüpfen, nach dem Motto ‚Ich zahle nur, wenn ich auch Rechte habe‘. Ich habe bei einigen Veranstaltungen Männer erlebt, die solche Positionen vertreten haben. Ich muß gestehen, daß ich dabei nicht den Eindruck gewonnen habe, daß es diesen Vätern um die Interessen am Wohl des Kindes gegangen ist. Vielmehr hatte ich den Eindruck, daß hier in sehr aggressiver Weise ein Geschlechterkampf geführt wird.“³⁹⁸

Die Position der Väter war indes auch vom Bundesverfassungsgericht gestärkt worden, und darauf bauten kämpferische Väter-Lobbyisten³⁹⁹ auf. So hatte das Gericht mit seinem Urteil über das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung⁴⁰⁰ von 1989 die besondere Bedeutung der Klarheit über die eigene biologische Herkunft für die individuelle Entwicklung hervorgehoben und damit die besondere Bedeutung der biologischen Väter unterstrichen. Schon sieben Jahre zuvor hatte das Gericht in einem Urteil zum Scheidungsrecht implizit die sorgerechtliche Position von Vätern gestärkt, indem es sich unter bestimmten Voraussetzungen für die Auf-

³⁹⁴ Vgl. dazu bspw. Balloff 1991, 192f; Fthenakis/Minsel 2002, 13-32; Lenz 1991; kritisch dazu z. B.: Pohl 2006; Wolde 2006; 2007.

³⁹⁵ Vgl. hier und im Folgenden: Kostka 2006, 82-84.

³⁹⁶ Vgl. hierzu bspw. die Stellungnahme und die beigegeführten Materialien des *ISUV* zum Referentenentwurf zur Reform des Kindschaftsrechtsentwurf vom Dezember 1996, in: Gesetzesmaterialien: XIII/314/B/Nr. 39. Siehe dazu auch die Einleitung.

³⁹⁷ DAVorm 6/1995.

³⁹⁸ Zitiert nach Zarbock 1995, 666.

³⁹⁹ Dazu zählen Vereinigungen wie: *ISUV*, *Väteraufbruch für Kinder e.V.*, *Väterinitiative Berlin-Brandenburg e.V.*, *Väter für Kinder e.V.*

⁴⁰⁰ BVerfGE 79, 256 vom 31.1.1989.

rechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge aussprach. In dem Urteil war ausdrücklich auf ein Gutachten des Entwicklungspsychologen Wassilios E. Fthenakis Bezug genommen worden. 1985 erschien Fthenakis' zweibändige „Väter“-Abhandlung, die als Grundstein der Väterforschung in Deutschland gilt.⁴⁰¹ Seit dieser Zeit gewann die Perspektive, dass den Vätern in den familiären Konstellationen größere Bedeutung für die Entwicklung des Kindes beizumessen sei, auch innerhalb des familienpolitischen Diskurses an Gewicht. Bis Mitte der 1990er Jahre hatte Fthenakis in zahlreichen Artikeln und Beiträgen herausgestellt, dass es dem Wohl der Kinder diene, wenn ihnen auch nach einer Scheidung der Kontakt zum Vater erhalten bliebe.⁴⁰² Damit lieferte er die empirische und theoretische Basis, auf der sowohl die gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung als auch das letztlich zur Umgangspflicht erklärte Recht des Kindes auf regelmäßigen persönlichen Kontakt zu beiden Eltern begründet werden konnte. Von daher kann Fthenakis auch als Vordenker der Väter(rechts)bewegung gesehen werden, für die das Rechtsinstitut der gemeinsamen elterlichen Sorge gewissermaßen als Garant für den Erhalt eines engen Vater-Kind-Verhältnisses zentralen Stellenwert hatte und hat.⁴⁰³ Bis in die Gegenwart tritt Fthenakis als Sachverständiger für Bundesregierung, Parteien⁴⁰⁴ und Bundesverfassungsgericht auf und setzt sich in dieser Funktion für eine explizite Einbeziehung der Väter ein. Seiner Ansicht nach müsse „eine Familienpolitik ohne den spezifischen Blick auf die Väter unvollständig bleiben“⁴⁰⁵, wie er etwa auf einem familienpolitischen Kongress der Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Herbst 2007 verdeutlichte und was den Applaus (nicht nur) der anwesenden Väter-Lobbyisten fand.

4.7.3.3. *Aufwertung der Väter als Bestandteil eines (Re-)Formationsprozesses von Familie*

Diese diskursive Aufwertung der biologischen Väter ist Bestandteil eines politischen und rechtlich kodifizierten Formationsprozesses von Familie und ihrer Organisationsweise. In diesem Prozess formierte sich eine bestimmte Norm des Verhältnisses von persönlicher Nähe und Distanz zwischen den Kindern und ihren Eltern einerseits und den Vätern und Müttern andererseits. Am offensichtlichsten ist dies im neuen Umgangsrecht. Die dabei eingeschlagene Richtung lief, wie seit über 100 Jahren, auf eine idealisierte Form der Kleinfamilie als ‚Keimzelle‘ der Gesellschaft zu, in der Mutter und Vater für ihre Kinder komplementäre Funktionen zu übernehmen hätten, weil dies die unabdingbare Voraussetzung dafür darstelle, dass Kinder

⁴⁰¹ Vgl. Fthenakis 1984, 1988a, 1988b.

⁴⁰² Siehe dazu die ausführliche Publikationsliste auf Fthenakis' Homepage <http://www.fthenakis.de/cmain/Publikationen/> (zuletzt: 19.5.2009).

⁴⁰³ Vgl. dazu die auf der Homepage des „Väteraufbruchs“ dargestellten politischen Ziele, <http://www.vafk.de/> (zuletzt: 19.5.2009). Neben Fthenakis sind auch Uwe-Jörg Jopt (1990; 1992) und Roland Prosch (1991 [zus. mit Sievering]; 1993) zu nennen, die für die Väterbewegung zentrale Bezugspunkte darstellen, weil sie sich in ihren Veröffentlichungen für die gemeinsame elterliche Sorge starkmachten.

⁴⁰⁴ Vgl. z.B. Bündnis 90/Die Grünen 2007, 4f.

⁴⁰⁵ Bündnis 90/Die Grünen 2007, 4.

gesund, materiell und emotional versorgt und gesellschaftsordnungskonform aufwachsen könnten. Während der Vater lange Zeit hauptsächlich in der Funktion als Ernährer gesehen wurde, rückte er seit den 1960er Jahren und verstärkt seit Ende der 1980er auch in seiner psychosozialen Bedeutung ins rechtspolitische Blickfeld. Damit rückte auch der unmittelbare Vater-Kind-Kontakt in den Vordergrund, was schließlich in der neuen Umgangsregelung seinen Niederschlag fand, wonach die Eltern alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt.⁴⁰⁶ Das Gesetz ist dem Wortlaut nach neutral formuliert. Es muss aber in seiner Entwicklung gesehen werden, wodurch klar wird, dass es sich hierbei in erster Linie um eine Anweisung an die Mütter handelt, die in der Regel die Kinder in ihrer Obhut haben. Während also die alleinsorgeberechtigten Mütter bis zur Kindschaftsrechtsreform über den Kontakt ihres Kindes zu seinem Vater weitgehend frei entscheiden konnten, sind sie nun vom Gesetz dazu angehalten, den Umgang unbedingt zu ermöglichen oder diesen nötigenfalls sogar anzuregen und zu fördern.⁴⁰⁷ Diese Entwicklung wurde durch die UN-Kinderrechtskonvention⁴⁰⁸ noch verstärkt, die am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten ist und das Recht des Kindes auf Mutter *und* Vater stärkte.⁴⁰⁹

Schon 1951 war diese Entwicklung vom *DIV* im „Hildesheimer Entwurf“ zur „Neuordnung des Unehelichenrechts“ vorweggenommen worden, in dem ein Umgangsrecht des Vaters gefordert worden war, wenngleich dieses von der Zustimmung des (Amts-)Vormunds und des Vormundschaftsgerichts abhängig bleiben sollte. Aber es ging dem *DIV*, genauer gesagt, seinem damaligen Leiter Webler darum, die Position des nichtehelichen Vaters zu stärken, indem ihm ein gewisses Mitspracherecht bei der Entscheidung über Unterbringung, Erziehung und Berufsausbildung des Kindes eingeräumt werden sollte. Webler hatte vor dem Hintergrund damals aktueller (sozial-)psychologischer Ergebnisse die Frage aufgeworfen, ob das nichteheliche Kind „vielleicht ein stärkeres Recht auf die Person seines Vaters“⁴¹⁰ hätte, als bis dahin angenommen wurde. Dieser Gesichtspunkt war im *DIV* unter der Leitung von Weblers Amtsnachfolger Zarbock in den 1970ern und 1980ern nicht explizit weiter verfolgt worden. Nichtsdestoweniger hatte sich der familienpolitische Diskurs oder genauer gesagt, seine geschlechterpolitische Dimension bis Ende der 1990er Jahre gegenüber den vorangegangenen Jahrzehnten erheblich verschoben. In der Entwicklungspsychologie war seit den 1970ern zunehmend die Position vertreten worden, dass die Mutter nicht länger als die originäre Primärbezugsperson von Kindern angesehen werden könne, sondern der Vater ihr in der Bedeutung

⁴⁰⁶ Vgl. § 1684 Abs. 2 Satz 1 BGB.

⁴⁰⁷ Zur Größenordnung: 1998 gab es in Deutschland 1,35 Millionen Alleinerziehenden-Familien, davon 1,18 Millionen mit alleinerziehender Mutter. Vgl. Statistisches Bundesamt 2008c, Tabelle 7.

⁴⁰⁸ Insbesondere Art. 7 Abs. 1: „*Das Kind* ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und *hat das Recht* auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, *seine Eltern zu kennen* und von ihnen betreut zu werden.“ (Hervorhebungen DS)

⁴⁰⁹ BGBl. II, 990 vom 10. Juli 1992.

⁴¹⁰ Webler 1961d, 56.

für das Kind nahezu gleichberechtigt zur Seite stünde.⁴¹¹ Seine soziale und psychologische Bedeutung im familialen Dreieck von Mutter, Kind und Vater war darauf gründend stark aufgewertet worden, was sich schließlich im Gesamtkonzert der Kindschaftsrechtsreform von 1997/98 niederschlug.

4.7.3.4. *Kritik an der gestärkten Rechtsposition der Väter*

Die gegenüber den Müttern gestärkte rechtliche Position der Väter stieß schon während des Reformprozesses auf Widerstand.⁴¹² Für die Juristin Annegret Will stellte selbst die Abschaffung der Amtspflegschaft weniger eine „Emanzipation der nichtehelichen Mutter“⁴¹³ dar, sondern bedeutete vielmehr, wie die gesamte Kindschaftsrechtsreform, eine „Stärkung der Rechtsstellung des nichtehelichen Vaters“⁴¹⁴. Im Zentralblatt erklärte Will, dass durch die Abschaffung der Amtspflegschaft der Schutz von besonders hilfsbedürftigen nicht verheirateten Müttern aufgegeben worden sei. Für diese Mütter hätten sich durch den Wegfall der automatisch eintretenden Amtspflegschaft die Schwierigkeiten vergrößert, ihre Rechte und die ihrer Kinder „gegenüber einem widerstrebenden ne. Vater wahrzunehmen“⁴¹⁵. Die Institution der freiwilligen Beistandschaft würde zwar durchaus wichtige Hilfen zur Verfügung stellen, sie setzte aber voraus, wie es dem Freiwilligkeitsprinzip nun einmal eigen ist, dass sie auf eigenen Antrieb hin in Anspruch genommen würde. Genau in dieser strukturellen Voraussetzung sah Will ein Einfallstor für den möglichen Machtmissbrauch von Vätern, die, wie von Amtspflegern regelmäßig berichtet worden sei, „immer wieder massiven Druck auf die Mütter ausüben, zu meist im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung, aber auch im Zusammenhang mit Unterhaltzahlungen.“⁴¹⁶ Für diese Frauen sei mit der Reform die Hürde höher geworden, indem sie sich selbst um Hilfen bemühen müssten, die ihnen zuvor von Gesetzes wegen automatisch zukamen. Daran ändere auch kaum etwas, dass die Jugendämter die Mütter über das Angebot der Beistandschaft informieren müssten. Will unterstrich:

„Der Anlaß und der Bedarf nach einer staatlichen Hilfe liegt somit weniger in der besonderen Schutzbedürftigkeit des Kindes, sondern vielmehr in der besonderen Schutzbedürftigkeit der Mutter. Ist es auch ein Beistand des Kindes, so nimmt er doch die Aufgaben der Mutter wahr. Er nimmt sie wahr, weil die Mutter sie nicht allein wahrnehmen kann, so daß nicht zwischen dem Schutz des Kindes und dem Schutz der Mutter getrennt werden kann.“⁴¹⁷

Die Reform wurde aus einem feministischen Blickwinkel mitunter sogar als „krasser Rückschritt in Richtung Vaterrecht“⁴¹⁸ gewertet. Dies stelle sich zwar nicht in allen Situationen so dar, etwa wenn Frauen mit ihren Kindern von der gemeinsamen elterlichen Sorge und regel-

⁴¹¹ Vgl. Fthenakis/Niesel/Kunze 1982, 13.

⁴¹² Vgl. Kostka 2006, 82-84.

⁴¹³ Vgl. Will 1998b. Dazu ausführlich: Will 1997.

⁴¹⁴ Vgl. Will 1998a.

⁴¹⁵ Will 1998b, 402.

⁴¹⁶ Ebd. 403.

⁴¹⁷ Ebd. 405.

⁴¹⁸ Hier und im Folgenden: Heiliger 2003, 14.

mäßigem Umgang profitierten, aber doch vor allem in hochstreitigen Fällen. Dann könne keineswegs davon ausgegangen werden, dass Kontakte des Vaters zum Kind geschweige denn das gemeinsame Sorgerecht grundsätzlich dem Wohl des Kindes zuträglich seien.

Diese Einschätzung wurde durch einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18.12.2003 unterstrichen, mit dem das Gericht einen Beschluss des Brandenburger Oberlandesgerichts (OLG) aufhob.⁴¹⁹ Worum ging es dabei? Im Oktober 2002 hatte sich die Mutter vom Vater scheiden lassen, und das Familiengericht hatte ihr das alleinige Sorgerecht übertragen. Im Juni desselben Jahres war der Vater vom Amtsgericht zu 16 Monaten Freiheitsstrafe wegen Körperverletzung und versuchter Vergewaltigung der Mutter verurteilt worden, was zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Übertragung der Alleinsorge auf die Mutter war vom OLG aufgehoben und die gemeinsame elterliche Sorge wieder eingesetzt worden, weil der Mutter trotz der ihr zugefügten körperlichen und seelischen Verletzung zugemutet werden könne, so das OLG, schriftlich oder per E-Mail mit dem Vater über sorgerechtliche Dinge zu kommunizieren. Gegen diese Entscheidung erhob die Mutter erfolgreich Verfassungsbeschwerde. Das Bundesverfassungsgericht betonte, dass die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraussetze, ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen ihnen erfordere und sich am Kindeswohl auszurichten hätte.⁴²⁰ Außerdem gäbe es weder einen rechtlichen Vorrang der gemeinsamen elterlichen Sorge noch sei davon auszugehen, dass diese per se die beste Form zur Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung sei, sodass dem Antrag auf Alleinsorge stattzugeben gewesen wäre.

4.8. DIV und die Entstehung der freiwilligen Beistandschaft (1992-1998)

Nach dem Inkrafttreten des KJHG 1990/91 war die schon zuvor geführte Diskussion um die Abschaffung der Amtspflegschaft nicht abgerissen. Und spätestens ab Ende 1992 schien auch dem *DIV* klar, dass die von Gesetzes wegen automatisch eintretende Amtspflegschaft über kurz oder lang durch eine freiwillig zu beantragende Form ersetzt werden würde. Letzte Zweifel wurden spätestens ausgeräumt, als das BMJ im Mai 1993 eine *DIV*-Delegation zum Gedankenaustausch über die geplante Abschaffung der Amtspflegschaft eingeladen hatte.⁴²¹ Kurz zuvor war im „Amtsvormund“ zu lesen gewesen, dass man bis zu diesem Zeitpunkt immer davon ausgehen könne, „daß der Amtspfleger trotz aller in der Vergangenheit geführten Diskussion und Kritik ruhig arbeiten konnte.

JETZT KANN ER ES NICHT MEHR !

Dabei geht es gar nicht mehr um die Frage, gesetzliche Amtspflegschaft oder nicht, sondern nur noch

⁴¹⁹ Vgl. dazu Streit 1/2004, 25f.

⁴²⁰ Vgl. BVerfG, 1 BvR 1140/03 vom 18.12.2003, 10.

⁴²¹ Vgl. DAVorm 5/1993, 400-402.

darum, wie eine Neugestaltung dieses Rechtsbereichs aussehen muß, damit die nichtehelichen Kinder nicht dem freien Spiel der Kräfte ausgeliefert sind – kurz: zu retten, was zu retten ist.“⁴²²

5. Gleichberechtigung im PflEGschafts-/Beistandschaftsrecht: Unterhaltssicherung auch für Scheidungskinder

Die zwei zentralen Argumente in der Diskussion waren die Rechtseinheit in Ost und West und zum anderen, dass die sogenannte Zwangspflegschaft durch eine freiwillige Beistandschaft ersetzt werden sollte, weil sie einen Eingriff in die Autonomiebestrebungen der Frauen darstellte.⁴²³ Ein weiteres wichtiges Argument war die rechtliche Gleichstellung von nichtehelichen und ehelichen Kindern. Gerade dieser letzte Aspekt ist interessant:

Anfang der 1990er Jahre wurde in der Auseinandersetzung um die Ersetzung der gesetzlichen Amtspflegschaft durch die freiwillige Beistandschaft festgestellt, dass die Situation der nichtehelichen Kinder durch die automatisch eintretende Unterstützung der Jugendämter in puncto Unterhaltssicherheit besser gewesen wäre, als die der ehelichen Kinder, deren Eltern sich scheiden ließen.⁴²⁴ Mit anderen Worten, die Institution, die Ende des 19. Jahrhunderts gewissermaßen als ein Ausfallbürge für den fehlenden Ehemann der Mutter eingerichtet wurde, um den Mann, der das Kind gezeugt hatte in die quasi-ehemännliche Pflicht als Ernährer seines unehelichen Kindes zu nehmen, musste nun so umgestaltet werden, dass sie dem immer deutlicher sich abzeichnenden Umstand Rechnung trüge, dass auch Ex-Ehemänner nicht unbedingt von sich aus der ihnen zugedachten väterlichen Verantwortung als Ernährer ihrer „ehelichen“ Kinder nachkamen. („In der Praxis konnte jedoch die Beobachtung gemacht werden, daß entsprechende Zahlen zwar anstiegen, daß sich aber die Jugendämter, um es einmal vorsichtig zu formulieren, unter Hinweis auf tatsächlich bestehende Personalnot ‚nicht gerade danach gerissen haben‘.“⁴²⁵) Damit blieb die Funktion des Ernährers die hegemoniale gesellschaftliche Erwartung an den (Ehe-)Mann als Vater. Und diese musste nun angesichts der stetig steigenden Scheidungsrate gleichfalls von den Jugendämtern mittels des Instrumentariums der amtspflegschaftlichen Disziplinierungstechnologie aufrecht erhalten werden. Das bedeutet, dass sich die Ausrichtung der Disziplin „Amtsvormundschaft/-pflEGschaft“ auf das Versorgungs-Ehe-Ideal von den nichtehelichen Lebensformen hin zu den Scheidungsfamilien verschob oder vielleicht besser gesagt, auch auf diese ausdehnte, da sowohl die Zahl der nichtehelich geborenen Kinder zunahm als auch die der von Scheidung betroffenen.⁴²⁶

Diese Technologie diente seit jeher nicht zuletzt dem „Interesse des Staates am Rückfluß

⁴²² Beinkinstadt 1993, 2.

⁴²³ Vgl. dazu kritisch Donatin 1992, 271.

⁴²⁴ Vgl. ebd. 273.

⁴²⁵ Zarbock 1995, 686.

⁴²⁶ Vgl. dazu auch Beinkinstadt 1996, 441f.

staatlicher Leistungen⁴²⁷ beziehungsweise der Vermeidung eben solcher. Das *DIV* erklärte in aller Deutlichkeit: „Außer dem Kind hat auch die öffentliche Hand und damit der Steuerzahler ein erhebliches Interesse an der Vaterschaftsfeststellung.“⁴²⁸ Mitunter wurden auch kämpferischere Worte gefunden: „Vielleicht sollten wir endlich einmal unseren Kämmerern verdeutlichen, wer für die Einnahmen bei dem Haushaltstitel ‚Kostenersatz durch Unterhaltspflichtige‘ sowohl im Sozialamt wie auch der wirtschaftlichen Jugendhilfe und bei der Unterhaltsvorschußkasse sorgt.“⁴²⁹ Kurzum, um die Ernährerfunktion der nichtehelichen Väter sicherzustellen, hatte sich die gesetzliche Amtspflegschaft in den vorangegangenen Jahrzehnten bewährt, was sowohl vom Gesetzgeber als auch vonseiten der Amtspflegschaft selbst, vor allem vertreten durch das *DIV*, betont wurde.⁴³⁰ Als Beleg dieser These war im „Amtsvormund“ beispielsweise zu lesen:

„Gerade was die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen angeht, wird die Leistung des Amtspflegers (Berechnen der Leistungsfähigkeit und des Unterhaltsanspruchs einschl. ihrer Beurkundung, Beschaffung von Unterhaltstiteln, Realisierung der Unterhaltsansprüche, Aktualisierung der Unterhaltstitel etc.) von den betroffenen Müttern durchweg positiv bewertet.“⁴³¹

5.1. Gesetzliche Amtspflegschaft: Keine Diskriminierung der Mütter, denn „Aufgabenkreis ist fast ausschließlich gegen den ne. Vater gerichtet“

Das Argument der „Zwangspflegschaft“, durch die nichteheliche Mütter unnötig bevormundet und diskriminiert würden, wurde im „Amtsvormund“ von zahlreichen Autor/innen zurückgewiesen. So hieß es etwa: „Frau *Ilona Christen* und *Hans Meiser*⁴³² sind am Puls der Volksmeinung mit einem Bild, das nicht unserer Selbstwahrnehmung entspricht. Politiker und andere sprechen von der Amtspflegschaft als Instrument der ‚Entrechtung‘ der Frauen.“⁴³³ Der ‚Selbstwahrnehmung‘ entsprach allerdings vielmehr, dass die alleinerziehenden Mütter ihre „hohe Akzeptanz der Amtspflegschaft deutlich“⁴³⁴ zum Ausdruck gebracht hätten, indem sie nur äußerst selten von der rechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht hätten, die Amtspflegschaft aufheben zu lassen. Die Zustimmung der Mütter zur Beibehaltung der gesetzlichen Amtspflegschaft fand das *DIV* durch eine im Jahr 1992 unternommene Umfrage in badenwürt-

⁴²⁷ Ebd. 689.

⁴²⁸ *DIV* 1995, 402.

⁴²⁹ Beinkinstadt 1993, 8.

⁴³⁰ Vgl. z.B. Dickmeis 1993, 752; Zarbock 1995, 661.

⁴³¹ Donatin 1992, 273.

⁴³² Christen und Meiser moderierten sog. Nachmittags-Talkshows beim TV-Sender RTL (Christen: 1993-1999; Meiser: 1992-2001).

⁴³³ Keller 1995, 406.

⁴³⁴ Barth 1992, 281.

tembergischen Jugendämtern mehrheitlich bestätigt.⁴³⁵ Nachteile für die Frauen konnte man in der gesetzlichen Amtspflegschaft ohnehin nicht sehen. Im Gegenteil: „Ich behaupte,“ so Joachim Beinkinstadt während eines Fortbildungsseminars des *DIV* Ende 1992, „daß gerade auch die vielen Amtsvormünder und Amtspfleger jahrzehntelang dazu beigetragen haben, daß die Geburt und alles, was nach der Geburt eines nichtehelichen Kindes geschieht, eben nicht mehr als diskriminierend empfunden wird.“⁴³⁶ Ein weiteres Argument lautete: „Der Aufgabenkreis ist fast ausschließlich gegen den ne. Vater gerichtet und erspart der Mutter somit die rechtliche Auseinandersetzung mit diesem.“⁴³⁷

Auf dieses letzte Argument soll an dieser Stelle ein wenig ausführlicher eingegangen werden, weil daran ein Grundmuster des hegemonialen *Gender Regimes* des Amtspflegschaftssystems erkennbar wird. Auffallend ist, dass darin, dass der Aufgabenkreis fast ausschließlich gegen den nichtehelichen Vater gerichtet gewesen sei, aus dem Blickwinkel der Amtspflegschaft keine geschlechterpolitische Schwierigkeit gesehen wurden. Man ging vielmehr davon aus, dass durch die von Gesetzes wegen automatisch einsetzende Amtspflegschaft das Konfliktpotenzial zwischen den Müttern und Vätern entschärft worden sei. Die Logik dessen, die zugleich auch als Perspektive der Väter unterstellt wurde, war: Die Mütter könnten ja selbst nichts dafür, dass gegen die Väter von Amts wegen vorgegangen würde; das sei eben die Vorgabe des Gesetzes. Anders würde sich die Situation jedoch gestalten, wenn die freiwillig zu beantragende Unterstützung, denn neben der freiwilligen Beistandschaft war noch von einer Antragspflegschaft die Rede gewesen, durch das Jugendamt eingeführt würde. Denn dann müssten die Mütter die Behörde bewusst zur Hilfe rufen, um nötigenfalls gegen den Vater vorzugehen, und dieses aktive Handeln der Mütter würde zu Konflikten zwischen den Vätern und Müttern führen.⁴³⁸ Diese Sichtweise setzt eine bestimmte Geschlechterkonstruktion voraus. Demzufolge wäre es für die Männer/Väter besser zu ertragen, wenn die (zum Teil) entmündigten Frauen als Mütter automatisch durch ein Amt vertreten würden, um die staatlicherseits definierten Ansprüche der Kinder durchzusetzen, als dass die individuelle Frau als Mutter eines Kindes die Interessen und rechtlich verankerten Ansprüche und Rechte des Kindes eigenstän-

⁴³⁵ Vgl. DAVorm 5/1992, 439-460; DAVorm 8-9/1992, 805-817 (JA Stuttgart); DAVorm 10/1992, 913-921 (JA Tübingen).

⁴³⁶ Beinkinstadt 1993, 3.

⁴³⁷ Barth 1992, 281.

⁴³⁸ Auffällig ist, dass Mütter als Barunterhaltspflichtige im „Amtsvormund“ bis 1998 nur äußerst selten und eher als Kuriositäten thematisiert wurden, was die womöglich einseitig erscheinende Darstellung begründet. Bspw. wurde Mitte 1991 von einem Urteil des Wolfsburger Amtsgericht berichtet, in dem eine geschiedene und wiederverheiratete Mutter ihrem aus erster Ehe stammendem Kind, das bei ihrem Ex-Mann lebte, zu Unterhaltszahlungen verpflichtet wurde, obwohl sie zwei Kinder aus ihrer bestehenden Ehe versorgte. Das Gericht hatte erklärt, dass sie verpflichtet sei, zumindest eine Nebenbeschäftigung aufzunehmen, um den notwendigen Unterhalt für ihr Kind aus erster Ehe aufzubringen. Diese Entscheidung wurde später vom Braunschweiger Oberlandesgericht bestätigt. Neben diesem Bericht wurde auszugsweise ein Artikel („13jähriger verklagt seine eigene Mutter“) aus der „Wolfsburger Allgemeinen Zeitung“ unkommentiert nachgedruckt, indem von einem „ungewöhnlichen Fall“ die Rede war und worin der Vater des Kindes zitiert wurde, der dies als Akt zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit beschrieben hätte. Vgl. DAVorm 6/1991, 496-498.

dig und gegebenenfalls durch in Anspruch genommene öffentliche Unterstützungsleistungen von Institutionen wie dem Jugendamt durchsetzte. Das hieße, dass Männern/Vätern ein gewisses Maß an Selbstüberhöhung gegenüber Frauen/Müttern unterstellt wurde, wonach Frauen/Mütter nicht würdig seien, gegen sie mit den Mitteln des Rechts und der öffentlichen Einrichtungen vorzugehen. Das bedeutet zugleich, dass Frauen als Mütter nicht als gleichberechtigte Trägerinnen von Rechten, nicht als vollwertige Rechtssubjekte, samt der damit einhergehenden Privilegien und Lasten, angesehen wurden.

Im Anschluss an Bourdieu ließe sich diese Sicht als „*illusio dominandi*“⁴³⁹ der Männer bezeichnen und mit den von Bourdieu beschriebenen *ernsten Spielen unter Männern* erklären. Diese sogenannten Spiele würden mit von Männern und für Männer aufgestellten Regeln gespielt, also nach Recht und Gesetz, und an Orten, die exklusiv für Männer reserviert wären, wozu die öffentlichen Einrichtungen als Teil der politischen Sphäre prinzipiell auch gehören würden.⁴⁴⁰ Für einen Mann wäre es demzufolge durchaus akzeptabel durch die ‚eigenen‘ Spielregeln auf ein bestimmtes Verhalten verpflichtet zu sein („das Ideal des Mannes oder Vaters, das zu verwirklichen er sich schuldet“⁴⁴¹), etwa zur Unterhaltsleistung, und durch eine zur Einhaltung dieser Regeln geschaffenen Institution zu regelkonformen Verhalten ermahnt und nötigenfalls gezwungen zu werden, wie dem gesetzlichen Amtsvormund oder Amtspfleger. Für einen Mann wäre es aber nicht akzeptabel, dass eine Frau ihn mit ‚seinen‘ Mitteln, also dem Recht und den Institutionen, zu irgendetwas ermahnt oder gar zwingt, weil weder das Spiel, noch die Regeln noch die institutionellen Rahmenbedingungen der Spiele für sie gemacht sind, sondern nur für ‚seinesgleichen‘ („Isotimieprinzip“⁴⁴²). Bourdieu zufolge würde dieses System von Männern wie Frauen gleichermaßen mehrheitlich akzeptiert und damit zugleich aufrecht erhalten, wodurch eine Hierarchie zwischen den Geschlechtern, nämlich das Primat des Mannes und des Männlichen, regelrecht als ein „mythisch-rituelles System“⁴⁴³ ratifiziert werde. Folgt man Bourdieu, so bedeutete das, dass Frauen zum sogenannten sozialen und symbolischen Kapital gehören würden und sie von daher auf bestimmte Weise „zu schützende Werte“⁴⁴⁴ seien. Dieser Schutz ist nicht auf den unmittelbar persönlichen Schutz beschränkt, er kann auch institutionalisierte Formen annehmen. Aber das Funktionieren dieses Schutzsystems gewährleistet die Gewissheit der Geschlechterasymmetrie und der Vorherrschaft des Mannes als Genusgruppe. Der einzelne Mann könnte sich demnach als Teil dieser Gruppe („wir Männer“) zu den Architekten dieses Schutzsystems rechnen, selbst wenn sich dieser Schutz im

⁴³⁹ „Diese *Ur-illusio*, die den Mann wahrhaft zum Mann macht und die als Sinn für die Ehre, als Männlichkeit [...] bezeichnet werden kann, ist die unumstrittene Basis aller Pflichten gegen sich selbst, der Motor oder die treibende Kraft aller Handlungen, die man *sich schuldig* ist [...], um in den eigenen Augen einer (herkömmlichen) Vorstellung des Mannes würdig zu bleiben.“ (Bourdieu 1997, 189, Hervorhebungen im Original)

⁴⁴⁰ Vgl. ebd. 187-196.

⁴⁴¹ Ebd. 193.

⁴⁴² Vgl. ebd. 204.

⁴⁴³ Ebd. 205.

⁴⁴⁴ Ebd. 206.

Einzelfall gegen ihn selbst richtete. Es sind die Regeln, nach denen das Spiel funktioniert und denen man sich als Mann unterwirft, um zum Teilhaber an diesem Spiel zu werden. An diesem Punkt soll zum Amtspflegschafts-/Beistandschaftsdiskurs zurückgekehrt werden.

Das Argument von der Notwendigkeit der gesetzlichen Amtspflegschaft, um Konflikte zwischen den Eltern zu vermeiden, wurde mit dem Kindeswohl-Argument verknüpft. Da das Kind beider Eltern bedürfe, seien tiefgreifende Konflikte zwischen ihnen schädlich und von daher zu vermeiden. An diese Logik schloss auch das ebenfalls angeführte Argument vom Recht auf Kenntnis der Abstammung an.⁴⁴⁵ Die gesunde und stabile Identitätsbildung setze die Kenntnis der eigenen Abstammung voraus, also sei es im Interesse des Kindeswohls sinnvoll, die Vaterschaftsfeststellung von Amtswegen durchzuführen und sie nicht der Freiwilligkeit der Mütter zu überlassen. Die Vaterschaftsfeststellung war aber immer auch mit einem weitaus pragmatischeren Grund versehen worden, wie etwa das folgende Zitat exemplarisch deutlich macht: „Wir müssen und wollen dem Kind die Kenntnis seiner Abstammung verbindlich sichern und ebenso die sich hieraus ergebenden Rechte, *insbesondere das Recht auf Unterhalt*.“⁴⁴⁶ Darin, dies der Freiwilligkeit der Mütter zu überlassen, wurde die Gefahr gesehen „daß die Abstammung nicht mehr in ausreichendem Umfang geklärt wird.“⁴⁴⁷ Und weiter hieß es: „Das Recht des Stärkeren darf nicht durchschlagen, indem Männern die Möglichkeit gegeben wird, sich aus ihrer Vaterverantwortung ‚freizukaufen‘.“ Diese Argumentation basiert auf einem Szenario, in dem der per se machtvolle Mann auf eine unselbstständige Frau Druck ausübt („Der Mutter werden Nachteile angedroht“⁴⁴⁸) und ihr gegebenenfalls Geld anbietet, damit sie ihn keinesfalls als Vater beim Jugendamt angibt, weil ihm anderenfalls aus der Benennung die Unterhaltspflicht für das von ihm gezeugte Kind erwachsen würde.⁴⁴⁹ Die spannende Frage hierbei ist, ob damit lediglich ein tatsächliches Geschlechterverhältnis beschrieben wurde – weil Männer eben so sind – oder ob damit eine Tatsache gewissermaßen hergestellt oder zumindest fortgeschrieben wurde – vielmehr, weil von Männern *erwartet* wird, dass sie so wären. Man könnte sagen, damit wird eine soziale Ordnung (Gender Regime) reproduziert, „die auf einer ultrakonsequenten Affirmation des Primats der Männlichkeit fußt“⁴⁵⁰. Und zu diesem von Bourdieu beschriebenen System der männlichen Herrschaft gehört eben auch die „rituelle Praktik“⁴⁵¹ der materiellen väterlichen Versorgung der (eigenen) Kinder. Die (Spiel-)Regeln besagen: Staatliche Leistungen zum Unterhalt eines Kindes sind nur legitim, wenn der Vater unverschuldet nicht selbst leistungsfähig ist. Dies scheint mir die zugrunde liegende Logik, wenn

⁴⁴⁵ Vgl. DAVorm 5/1992, 461; DIV 1993, 1015-1019.

⁴⁴⁶ Wolf 4/1995, 409. (Hervorhebung DS)

⁴⁴⁷ Hier und im Folgenden: Barth 1992, 282.

⁴⁴⁸ DIV 1995, 402.

⁴⁴⁹ Der Deutsche Juristinnenbund hatte kritisiert, dass die Amtspflegschaft „immer noch von einem Bild der Mutter eines nichtehelichen Kindes geprägt [gewesen sei], wie es schon dem Gesetzgeber von 1900 vorschwebte: [...] daß sie ‚den Schutz eines Ehemannes‘ entbehren muß.“ (DAVorm 4/1992, 923) Dieses Bild entspräche aber nicht mehr der heutigen Realität.

⁴⁵⁰ Bourdieu 1997, 156.

⁴⁵¹ Ebd.

etwa vom *DIV* problematisiert wurde, dass die Mutter womöglich den Vater nicht angeben wolle aber dennoch unter Umständen Sozialhilfe beziehungsweise Unterhaltsvorschuss für das Kind kassieren könnte.⁴⁵² Das Argument besteht darin, dass sie doch der staatlichen Unterstützung gar nicht bedürfte, wenn sie nur den fraglichen Mann/Vater in die Pflicht nehmen würde, die das Regelwerk vorsieht. Damit werden sowohl die Mutter als auch das Kind durch den Zeugungsakt nachgerade unlösbar an den Mann gebunden und umgekehrt der Mann an sie. Mit dieser Argumentation wurde denn auch die von Beinkinstadt aufgestellte Behauptung, dass man sich doch schon lange von „der Auffassung: ‚Hauptsache das Kind hat einen Ernährer‘“⁴⁵³ verabschiedet hätte, vom *DIV* konterkariert.

5.2. Von der ‚Zwangspflegschaft‘ zur ‚freiwilligen Beistandschaft‘: die Entstehung einer neuen „Pastoralmacht“

Nach der Wiedervorlage des Beistandschaftsgesetzes Anfang 1995 war den Amtspflegern und dem *DIV* endgültig klar, dass „der Amtspfleger kurz vor dem Exitus“⁴⁵⁴ stand und die alte Form der *Amtspflegschaft nicht mehr zu retten* war, wie es noch 1992 von Manfred Donatin im „Amtsvormund“ gefordert worden war.⁴⁵⁵ Im April 1995 brachte Christa Wolf, die Leiterin des Jugendamtes in Bergheim/Erft, in der selben Zeitschrift die in Veränderung begriffene Situation auf den Punkt, indem sie schrieb:

„Also kann unser Ziel immer nur eine von gegenseitigen Vertrauen getragene Zusammenarbeit mit der Kindesmutter sein. Und dieses Ziel erreichen wir nicht, indem wir der Mutter einen Formbrief und in der Anlage den schrecklichen Personalfragebogen schicken, sondern eine solche Zusammenarbeit erreichen wir nur durch den Dialog im persönlichen Gespräch mit der Kindesmutter.“⁴⁵⁶

Während Wolf nur die Mütter im Blick hatte, dehnte Beinkinstadt die Perspektive auf die nichtverheirateten Eltern insgesamt aus, denen man künftig eine „bemerkenswerte Offerte“⁴⁵⁷ unterbreiten sollte. Er empfahl den Jugendämtern: „Werben Sie also künftig mit dem Kompaktpaket ‚Beurkundung von Vaterschaftsanerkennung, Sorgeerklärung, Namensklärung, Unterhaltsansprüchen und ausführliche Beratung zur Bedeutung der einzelnen Angelegenheiten.‘“ Während das alte System maßgeblich darauf basierte, dass es automatisch mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes in Gang gesetzt wurde, musste im Zuge des einsetzenden Strukturwandels nun ein neues System gefunden werden, mit dem die ‚Freiwilligkeit‘ stimuliert werden könnte, um die Gewährleistung des Kindeswohls qua Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltssicherung auch künftig sicher zu stellen. Als ein wichtiges Instrument dafür wurde „Die

⁴⁵² Vgl. *DIV* 1995, 402.

⁴⁵³ Beinkinstadt 1993, 3.

⁴⁵⁴ Beinkinstadt 1996, 442.

⁴⁵⁵ Vgl. Donatin 1992.

⁴⁵⁶ Wolf 1995, 410.

⁴⁵⁷ Hier und im Folgenden: Beinkinstadt 1996, 444.

Beratung der Mutter im Rahmen der Amtspflegschaft und nach § 52 a KJHG-E⁴⁵⁸ gesehen. Der Paragraf normiert die Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Offen war jedoch: Wie kann das gelingen? Wie können die Individuen dazu gebracht werden, sich in die ihnen zugedachte Subjektposition einzufügen, den gesellschaftlichen Kategorien Mutter beziehungsweise Vater zu entsprechen? Diese im „Amtsvormund“ behandelten Fragen zielten auf die Gestalt dessen, was im Anschluss an Foucault als „neue Pastoralmacht“⁴⁵⁹ bezeichnet werden könnte. Foucault zufolge sei davon auszugehen, dass der moderne Staat eine raffinierte Struktur darstelle oder eine solche ausgebildet habe, „in die Individuen durchaus integrierbar sind – unter einer Bedingung: daß die Individualität in eine neue Form gebracht und einer Reihe spezifischer Modelle unterworfen werden.“⁴⁶⁰ Zu diesen ‚spezifischen Modellen‘ zähle ich die nichtehelichen als auch die geschiedenen Mütter und Väter. Das bedeutet, dass die Frau als Mutter nicht vom Staat, auch wenn dieser in erster Linie von Männern und für Männer gemacht sein sollte, missachtet wird, dass aber die einzelne Frau einer bestimmte Erwartung *als* Mutter unterworfen wird und der einzelne Mann einer bestimmten Erwartung *als* Vater. Und diese Erwartungen werden durch verschiedene Mächte gespeist, etwa die Psychologie, die bestimmt, was dem psychischen Wohl des Kindes dienlich sei oder nicht, die Sozialpädagogik, deren Erziehungsziel auf das Funktionieren des Zusammenlebens gerichtet ist, die Ökonomie, die ein bestimmtes funktionales familiales Arrangement und eine bestimmte Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern voraussetzt und so weiter. Es bedarf also eines bestimmten Anreizes, damit sich die Individuen jenes Wissen aneignen, das sie zum ‚richtigen‘ Sich-Verhalten befähigt.⁴⁶¹ Es muss ein Imperativ institutionalisiert werden, damit gewissermaßen ‚von sich aus‘ die Verhältnisse zwischen Frau/Mutter, Mann/Vater und Kind offengelegt würden und man sich zu diesem Zweck an das örtliche Jugendamt, Abteilung Amtsvormundschaft, wie sie ja vielfach bis heute heißen, wendete. Es geht folglich noch immer wortwörtlich um das, was Foucault für das 18. Jahrhundert beschrieben hat:

„Man muß vom Sex sprechen, und zwar öffentlich und in einer Weise, die sich nicht mehr der Teilung in Erlaubtes und Verbotenes beugt [...]; man muß von Sex sprechen wie von einer Sache, die man zum größtmöglichen Nutzen aller regeln und optimal funktionieren lassen muß. Der Sex, das ist nicht nur eine Sache der Verurteilung, das ist eine Sache der Verwaltung. Er ist Sache der öffentlichen Gewalt, er erfordert Verwaltungsprozeduren, er muß analytischen Diskursen anvertraut werden.“⁴⁶²

Wolf berichtet etwa, dass sie als Amtspflegerin in ihren eigenen Worten den Müttern „zunächst immer den Sinn des gesetzlichen Empfängniszeitraumes“⁴⁶³ erkläre. Dabei lege sie großen Wert darauf, zu unterstreichen, dass sie nicht aus Neugierde nach weiteren sexuellen Kon-

⁴⁵⁸ Wolf 1995.

⁴⁵⁹ Vgl. Foucault 1987, 248f.

⁴⁶⁰ Ebd. 249.

⁴⁶¹ Vgl. Foucault 1986 [1976], 28f.

⁴⁶² Ebd. 36.

⁴⁶³ Hier und im Folgenden: Wolf 1995, 414.

takten während dieses Zeitraumes frage, sondern weil das Kind ein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung habe. Offenkundig sind die Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltsregelung und nicht zuletzt die seit 1998 mögliche Sorgeerklärung solche Sex-Verwaltungsprozeduren. In der Befragung des *DIV* beim Jugendamt Tübingen zum Thema „Amtspflegschaft kraft Gesetzes nur auf Antrag“ aus dem Jahr 1992 kam zutage, dass jedoch einige Mütter, die sich für eine Amtspflegschaft nur auf Antrag aussprachen, äußerst unzufrieden damit waren, beim Jugendamt über ihr Sexualverhalten Auskunft geben zu müssen oder zumindest über die Art und Weise wie dabei abgefragt wurde. Von vier der insgesamt 33 Frauen, die sich ablehnend zur automatisch eintretenden Amtspflegschaft geäußert hatten, war Folgendes angemerkt worden:

„Die Feststellung der Vaterschaft war äußerst peinlich: Ich hatte den Namen des Vaters angegeben, mußte dann aber auf die Frage antworten, ob ich ‚von da bis da‘ noch Kontakt mit jemand anderen gehabt hätte. Das ist eine Zumutung und Unterstellung.“⁴⁶⁴

„Wie kommt es, daß in Tübingen unterschrieben werden muß, daß man während einer bestimmten Zeit nur mit dem Vater geschlafen hat, auch wenn man zusammenlebt oder keinerlei Probleme bestehen. Beim Jugendamt Stuttgart wird nach meiner Kenntnis nur nach der Person des Vaters gefragt.“⁴⁶⁵

„Diese Aufgabe sollte etwas taktvoller wahrgenommen werden – in der bisherigen Form (Erklärung, von ... bis nur mit dem Vater des Kindes geschlafen zu haben) ist *entwürdigend*.“⁴⁶⁶

„Die Art und Weise, wie dies geschieht, finde ich jedoch sehr verletzend: die Mutter mußte schriftlich versichern, daß sie in einem bestimmten Zeitraum mit keinem anderen Mann sexuelle Gemeinschaft hatte.“⁴⁶⁷

Die ‚Beratung im Rahmen der Amtspflegschaft‘, von der bei Wolf die Rede ist, nimmt in einem übertragenen Sinn die Form der christlichen Seelsorge an.⁴⁶⁸ Das Jugendamt wird in diesem Bild gleichsam zur Kirche, der Amtspfleger oder die Amtspflegerin zum Beichtvater und das Hilfeersuchen wird zu einem

„Diskursritual [...], das sich innerhalb eines Machtverhältnisses entfaltet, denn niemand leistet sein Geständnis ohne die wenigstens virtuelle Gegenwart eines Partners, der nicht einfach Gesprächspartner, sondern Instanz ist, die das Geständnis fordert, erzwingt, abschätzt und die einschreitet, um zu richten, zu strafen, zu vergeben, zu trösten oder zu versöhnen“⁴⁶⁹.

Und so, wie der Beichtvater die Beichtabnahme gelehrt bekommt oder sich selbst aneignen muss, der Arzt die diagnostische Befragung, der Psychoanalytiker die Anregung zur Selbstanalyse oder ein Polizist die Verhörtechnologie, so finden sich auch Hinweise und Anregungen für die Amtspfleger und späteren Beistände. Wolf beschreibt beispielsweise:

„Ist das Kind dann geboren und liegt mir die Anzeige des Standesamtes vor, lade ich die Mütter nicht mehr mit dem m. E. seelenlosen Formschreiben – Benachrichtigung über den Eintritt der gesetzlichen

⁴⁶⁴ DAVorm 10/1992, 920, Nr. 9.

⁴⁶⁵ Ebd. 921, Nr. 27.

⁴⁶⁶ Ebd. Nr. 28 (Hervorhebung im Original).

⁴⁶⁷ Ebd. Nr. 29.

⁴⁶⁸ Vgl. ebd. 30f.

⁴⁶⁹ Ebd. 79f.

Amtspflegschaft -, sondern mit einem netten Brief ein.

In diesem Brief gratuliere ich zunächst einmal zu dem freudigen Ereignis und stelle mich namentlich vor. Danach erläutere ich mit einfachen und unbürokratischen Worten die Aufgaben des gesetzlichen Amtspflegers und mache dabei sehr deutlich, daß die gesetzliche Amtspflegschaft eine Unterstützung der Mütter sein soll. [...]

Ich lade dann mit freundlichen Worten die Mütter zu einem Besuch bei mir ein. Meist rufen sie dann an und wir vereinbaren einen Termin für das Gespräch. Manchmal muß ich auch noch einmal erinnern, aber die Anzahl der Mütter, die überhaupt nicht kommen, ist verschwindend gering.

Die Einladung ist oft die erste Begegnung der Mütter mit dem Jugendamt. Die Form der Einladung ist daher besonders wichtig, denn sie bereitet den Boden für das Beratungsgespräch vor. In ihr werden schon positive oder negative Emotionen der Mütter geweckt, die uns möglicherweise über die gesamte Zeit der Zusammenarbeit begleiten.⁴⁷⁰

In Wolfs Ausführungen wird zudem deutlich, dass diese ‚Zusammenarbeit‘ von Amt und Mutter auf Dauer gestellt sei und sie von daher von den Müttern akzeptiert werden (könne) müsse. Denn das sei „ein wichtiger Schritt zur Prävention im Bereich der Sozialarbeit“⁴⁷¹. Mit anderen Worten, es sollte durch die frühzeitige Einbeziehung des Jugendamtes vermieden werden, dass Situationen in den Familien entstünden, die einen Eingriff notwendig machten, da „Krisenintervention die Ausnahme sein soll“⁴⁷². Die einst zwangsweise Disziplinierung von Gesetzes wegen wandelte sich zur freiwilligen Selbst-Disziplinierung. Die panoptistische Disziplinierungstechnologie mittels Zwang wurde im Zuge des Mitte der 1990er Jahre sich beschleunigenden Wandels des Jugendamtes in „ein bürgerorientiertes Dienstleistungsunternehmen für Kinder, Jugendliche und deren Familien“⁴⁷³ mehr und mehr zu einem demokratisierten Panoptikum (neues Leitbild: „Transparenz, Flexibilität und Glaubwürdigkeit“⁴⁷⁴) der Selbst-Überwachung und Selbst-Kontrolle, und damit stellte auch die angebotene Beratung und Unterstützung des Jugendamtes letztlich nichts anderes als „eine ausgeklügelte Technik der Normenkontrolle“⁴⁷⁵ dar.

5.3. Beistandschaftsgesetz: „Weisungsknechtschaft“ oder „Mogelpackung“

„Der Amtsvormund“ berichtete im August 1997, dass die „Reform des Kindschaftsrechts vor dem Ziel“⁴⁷⁶ stehe. In dem Beitrag rekapitulierte Bernhard Knittel, Ministerialrat im Münchner Staatsministerium der Justiz, noch einmal die *Grundzüge der neuen Regelungen* erstens der Beistandschaft, zweitens des Kindschaftsrechts und drittens des Erbrechts:

⁴⁷⁰ Wolf 1995, 410.

⁴⁷¹ Ebd. 416.

⁴⁷² Ebd.

⁴⁷³ Janssen 1996.

⁴⁷⁴ Vgl. ebd. 660.

⁴⁷⁵ Foucault 1994 [1976], 382.

⁴⁷⁶ Knittel 1997.

1. Ersetzung der gesetzlichen Amtspflegschaft durch freiwillige Beistandschaft⁴⁷⁷;
2. Neuregelung der elterlichen Sorge: auch gemeinsam für nichteheliche und nach Scheidung⁴⁷⁸; Umgangsrecht: als Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen und anderen Bezugspersonen⁴⁷⁹;
3. nichteheliche Kinder werden vollberechtigte Mitglieder der Erbengemeinschaft⁴⁸⁰.

Angesichts „des parteiübergreifenden Konsenses über die Reform“⁴⁸¹ wurde erwartet, dass der Abschluss der Reform und ihr für 1. Juli 1998 terminiertes Inkrafttreten nicht am Widerstand des Bundesrats scheitern würde – und auch „revolutionäre Veränderungen“⁴⁸² erschienen unwahrscheinlich –, sodass den Jugendämtern und Gerichten genug Zeit bleiben würde, sich auf das neue Recht einzustellen. Im Folgenden soll der Fokus jedoch nur auf die neue Beistandschaft gerichtet werden, genauer gesagt, darauf, wie sie von der institutionalisierten Amtspflegschafts-Repräsentanz, dem *DIV* aufgenommen wurde.

In der Januar-Ausgabe des „Amtsvormunds“ hatte Christa Wolf „Die Auswirkungen der Kindschaftsrechtsreform auf die jugendamtliche Praxis im Bereich Amtspflegschaften, Beistandschaften“⁴⁸³ dargestellt: Die neue Beistandschaft stünde fortan allen ‚alleinsorgeberechtigten Elternteilen‘ offen, müsse von diesen beantragt werden und könne ebenfalls jederzeit schriftlich von ihnen aufgehoben werden, zudem schränke die Beistandschaft die elterliche Sorge nicht länger ein; der Aufgabenkreis der neuen Beistandschaft bestehe im Wesentlichen aus der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhalt; alle bis dato bestehenden Amtspflegschaften seien automatisch in Beistandschaften umzuwandeln⁴⁸⁴; aus den ehemaligen Amtspflegern würden Beistände.⁴⁸⁵ Zudem sei mit dem neuen Recht klargestellt worden, dass das *Jugendamt Beistand für das Kind* und nicht für die Eltern würde.⁴⁸⁶

Obwohl im Gesetz stets davon die Rede war, dass die Beistandschaft des Kindes von den alleinsorgeberechtigten Eltern zu beantragen sei, wurde das Jugendamt nur verpflichtet, „unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung“⁴⁸⁷ anzubieten. Eine Informationspflicht für alleinerziehende Väter wurde im Gesetz nicht vorgesehen. Damit stand das Gesetz in Einklang mit dem Grundgesetz, wonach jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemein-

⁴⁷⁷ Vgl. ebd. 649-651.

⁴⁷⁸ Vgl. ebd. 653-656.

⁴⁷⁹ Vgl. ebd. 656f.

⁴⁸⁰ Vgl. ebd. 659.

⁴⁸¹ Ebd. 649.

⁴⁸² Wolf 1998, 53.

⁴⁸³ Wolf 1998. Vgl. dazu auch Deinert 1998c, 347-352.

⁴⁸⁴ „Der Amtsvormund“ (3/1998, 297) informierte: „Bestehende Amtspflegschaften und bestehende Unterhaltsbeistandschaften des noch geltenden Rechts (§ 1690 BGB) finden am 1.7.1998 nicht einfach ihr Ende. Vielmehr wandeln sie sich automatisch in Beistandschaften um, die im wesentlichen dem neuen Recht entsprechen.“

⁴⁸⁵ Vgl. Wolf 54.

⁴⁸⁶ Vgl. ebd. 56.

⁴⁸⁷ § 52a Abs. 1 SGB VIII (Hervorhebung DS).

schaft hat.⁴⁸⁸ Zugleich wurde auf diese Weise eine Logik verstetigt, wie sie der von Bourdieu beschriebenen männlichen Herrschaft zugrunde liegt.⁴⁸⁹

Es scheint unmittelbar einsichtig, dass der Vater zunächst einmal feststehen müsste, damit ihm ein Angebot unterbreitet werden könnte. Aber genau um diese Feststellung sollte es in diesen Gesprächen überhaupt erst gehen, um „Beratung und Unterstützung *insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung* und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes“⁴⁹⁰. Das Angebot basierte folglich auf der Annahme oder der Befürchtung, dass eine Mutter im Namen ihres Kindes Hilfe bräuchte, weil der Vater ‚untertauchen‘ oder sich sonst wie der Vaterschaftsfeststellung zu entziehen trachten könnte. Offenkundig entfaltete das Motiv Wirkung, dass Anfang der 1990er Jahre in Überschriften wie „Immer mehr Väter auf der Flucht“⁴⁹¹ aufgeschienen war. Ein besonderes Beratungsangebot in Fällen, in denen Väter ihre Vaterschaft anerkennen wollten, aber die Mütter dies ablehnten, war jedenfalls nicht vorgesehen. Als primäres Ziel der im Gesetz vorgesehenen Beratungsgespräche sah Wolf: „die Mutter in die Lage zu versetzen, eine Entscheidung *pro* oder *contra* Beistandschaft zu fällen“⁴⁹². Die zu beratende Mutter sollte anschließend selbst entscheiden können, ob sie sich in der Lage sähe, die Vaterschaftsfeststellung eigenverantwortlich zu klären oder ob sie dafür der Hilfe des Jugendamtes bedürfe. Ziel dieser Gespräche könne es aber auch sein, so Wolf weiter, die Mütter zu „befähigen, sich ganz bewußt für eine Beistandschaft zu entscheiden, um sich *selber Arbeit zu ersparen*“⁴⁹³. Dies verdeutlicht, dass weiterhin in erster Linie von einer besonderen Unterstützungsbedürftigkeit von Müttern *gegenüber* den Vätern ausgegangen wurde. Wolfgang Wawrzyniak genügte das nicht, wie er in einem Vortrag in der Fachhochschule für Sozialarbeit in Frankfurt am Main verdeutlichte:

„Das Konzept der freiwilligen Beistandschaft übergeht meines Erachtens nach den Schutzanspruch besonders schutzbedürftiger Mütter. Geschützt wird im Grunde der Vater, dem es leichtgemacht wird, eine Vaterschaftsfeststellung zu verhindern und sich von vornherein sowohl seiner Unterhaltspflicht gegenüber der Mutter als auch gegenüber dem Kind zu entziehen.“⁴⁹⁴

Wawrzyniak ging davon aus, dass der mit dem Beistandschaftsgesetz gestärkte Autonomieanspruch von Müttern nicht nur zulasten der Kinder, sondern auch einer großen Gruppe von Müttern selbst gehen würde.⁴⁹⁵ Seiner Meinung nach habe „der Gedanke der Emanzipation eine Lücke in das staatliche Schutzkonzept gerissen!“⁴⁹⁶ Die von Wolf geschilderten Erfahrungen in puncto Unterhaltssicherung schienen diese pessimistische Sichtweise zu bestätigen, wonach „viele Elternteile, und *zumeist sind es Mütter*, den Gang zum Jugendamt erst antreten, wenn sie wirklich

⁴⁸⁸ Art. 6 Abs. 4 GG.

⁴⁸⁹ S.o.

⁴⁹⁰ § 52a Abs. 1 SGB VIII (Hervorhebung DS).

⁴⁹¹ DAVorm 1/1993, 17f.

⁴⁹² Wolf 1998, 60.

⁴⁹³ Ebd. 61 (Hervorhebung DS).

⁴⁹⁴ Wawrzyniak 1999, 448.

⁴⁹⁵ Vgl. ebd. 443.

⁴⁹⁶ Ebd.

alles versucht haben und nicht mehr wissen, wie es jetzt weiter gehen soll. Die Unterhaltsfälle, die die Kollegen dann auf dem Tisch haben, sind dann vom Feinsten. Unterlagen fehlen, Fristen sind versäumt, Titel nicht angepaßt, *Kindesväter sind verschwunden*, und, und, und.“⁴⁹⁷

Von daher erhob Wolf die Forderung alles dafür zu tun, dass die fraglichen Eltern, also vor allem die ledigen und geschiedenen Mütter, frühzeitig die Angebote des Jugendamtes wahrnehmen. Um dies zu befördern, appellierte Wolf an die Jugendämter:

„Wir müssen uns durch gezielte Informationspolitik, seien es Faltblätter, seien es Zeitungsmittelungen, seien es öffentliche Veranstaltungen, bekannt machen und dann durch Leistung überzeugen. Es geht darum, daß in der Öffentlichkeit und in den Kreisen der Betroffenen die Jugendamtsmitarbeiter als die Fachleute gehandelt werden, daß die Überzeugung herrscht: Die helfen uns.“⁴⁹⁸

Während Wolf konkrete Vorschläge unterbreitet, wie mit der neuen Rechtslage praktisch umzugehen sei, wurde im „Amtsvormund“ aber auch weitaus stärkere Skepsis der Reform gegenüber zum Ausdruck gebracht, so zum Beispiel mit der „Ballade vom Ende der Amtspflegschaft“. ‚Dichter‘ war Heinz Roos vom Stadtjugendamt Erkrath, der die Ballade in Anlehnung an Heinrich Heines „Die Lore-Ley“ von 1823 für eine DIV-Fortbildungsveranstaltung Ende 1997 verfasst hatte. Sie ging wie folgt:⁴⁹⁹

⁴⁹⁷ Wolf 1998, 62.

⁴⁹⁸ Ebd. 64.

⁴⁹⁹ In: DAVorm 4/1998, 361f.

Ich weiß nicht, was soll es bedeuten,
daß ich so traurig bin:
ein Märchen aus uralten Zeiten,
das kommt zum Ende jetzt hin.
Der Wind weht kühl um die Ohren –
er kommt von Bonn am Rhein:
dort läuten die Senatoren
das Ende der Amtspflegschaft ein!

In Deutschland die Amtspfleger sitzen
und harren der Kindschaftsrechtsreform.
Sie bangen und hoffen und schwitzen,
sind manchmal sogar voller Zorn!
Es ist ja noch alles verschwommen
was spielt sich ab am Rhein:
man hat uns sie Fallzahl'n genommen –
und lädt uns zur Mitarbeit ein!

Den Pfleger an seinem Schreibtische
ergreift es mit wildem Weh!
Man holt ihn aus seiner Nische:
Amtsfreiheit ist nunmehr passé.
Er darf jetzt der Mutter gehorchen –
sie hat ihn voll in der Hand:
sie braucht sich um fast nichts mehr
sorgen,
sie hat ihn ja jetzt als Beistand!

Kommt dann eine Jungfrau zum Amte
und lockt mit goldigem Haar,
bestellt mich dann auch zum Beistande
und findet es wunderbar.
Sie bittet mich auch in die Wohnung
und fängt ein Liedchen an:
ja, das hat mit seinen Stimmen
der Bundestag getan!

Ich weiß nicht, was wird er bedeuten,
der Juli im kommenden Jahr?
Soll jubeln ich vor Freude
oder streu'n mir Asche ins Haar?
Wie soll ich mich künftig nennen?
Wie weit darf künftig ich geh'n?
Und wer wird, wenn Fälle mal brennen
dann schützend noch vor mir steh'n?

Aus Bonn, den Entwurf ich gelesen,
versehen mit viel Kommentar,
s'wär gegen Verfassung gewesen,
auch wenn es sehr segensreich war.
Nun kann erst die Mutter probieren
den Vater zu bitten, zu zahl'n –
um später dann mich visitieren,
wenn's Kind in den Brunnen gefall'n!

In dieser noch vor dem Inkrafttreten der Reform verfassten „Ballade“ war vom kühlen Wind die Rede, der die Abschaffung der Amtspflegschaft bringe und dem die Amtspfleger nur sorgen- oder gar angstvoll harren könnten. Befürchtet wurden das Ende der Amtsfreiheit, die Beschränkung des Handlungsspielraums und der Mutter, die den Amtspfleger „voll in der Hand“ habe, „gehorsam“ zu müssen („ist die Mutter ‚Herrin des Verfahrens‘“⁵⁰⁰). Ebenfalls wurde die Vorgabe kritisiert, dass die Beistände in die Wohnung der Mutter kommen sollten.⁵⁰¹ – Andere kritisierten jedoch, dass die durch die Geburt und die Säuglingsbetreuung geschwächten Mütter durch die (freiwillige) Beratung besonders belastet würden.⁵⁰² Diesbezüglich hätte die aufsuchende Beratung durchaus als entlastend angesehen werden können. – Wie dem auch sei. Die zentrale Befürchtung war, dass man Probleme nicht mehr „segensreich“ von vornherein – weil automatisch und von Gesetzes wegen – verhindern, sondern erst eingreifen könnte, wenn es eigentlich schon zu spät sei („wenn's Kind in den Brunnen gefall'n!“). Roos hatte besorgtmelancholisch einen Abgesang auf die althergebrachte Institution Amtspflegschaft gedichtet und auf diese Weise seiner Sorge Ausdruck verliehen, dass die Reform nur wenig verbessern und vieles verschlechtern könnte.

Weitaus schärfer war der sarkastische Ton, den Roland Kemper mit seiner im „Zentralblatt“

⁵⁰⁰ Wawrzyniak 1999, 444.

⁵⁰¹ Hierbei wurde Bezug genommen darauf, dass das Jugendamt der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten hat, das in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden soll, wenn sie dies wünscht. (§ 52 a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

⁵⁰² Vgl. Wawrzyniak 1999, 447.

veröffentlichten Glosse „Der Weg des Amtsbeistands in die Weisungsknechtschaft der Kindesmütter“⁵⁰³ angeschlossen:

„Ja meine lieben Amtspfleger⁵⁰⁴, das hättet ihr Euch wohl nicht träumen lassen: Am 30. Juni 1998 wurden alle um Mitternacht von einem Saulus (Amtspfleger) in einen Paulus (Amtsbeistand) verwandelt. Aus Jägern wurden Gejagte, aus Bevormündern Bevormundete, aus Herren Knechte [...] Vorbei ist es mit dem hemmungslosen Bedrängen und Bevormunden der Kindesmütter, mit dem rücksichtslosen Unterdrücken ihrer persönlichen, ihrer demokratisch-freiheitlichen Meinung.“⁵⁰⁵

Ferner hieß es, dass sich der Beistand künftig „demütig“ dem Willen der Mütter unterwerfen müsse, womit gemeint war, alles, was man zu tun gedenke, vorher mit den Müttern durchsprechen zu müssen. Scheinbar wendete sich der Autor mit seinen polemischen Darstellungen an die künftigen Beistände, die fortan jener „Weisungsknechtschaft“ unterworfen seien. Aber die Ausführungen waren eigentlich an die Adresse der Reformbefürworter oder derjenigen, denen die Reform noch nicht weit genug ging, gerichtet. So wurde den angehenden Beiständen der ironische Ratschlag erteilt: „Wollt Ihr gegen den zahlungsunwilligen Kindesvater vollstreckungsrechtlich oder gar strafrechtlich vorgehen, dann erkundigt Euch besser vorher, ob Ihr Ahnungslose nicht gerade mit solchen massiven Maßnahmen zarte neue Bande der Kindeseltern zueinander zerstört.“ Und mit nicht minder ätzendem Spott wurde gewarnt:

„Befiehlt Euch aber Eure Herrin die Vernichtung des Kindesvaters, dann ran an den Speck, schlägt sofort zu und fragt nicht, was Ihr bei ihm und seiner Familie, vor allem seinen Kindern, für Schäden anrichtet. Gehorcht absolut, damit Ihr nicht Judas genannt und wegen Parteiverrats vor den Hohen Rat gezerrt werdet.“

Kemper bezog sich damit unter anderem auf einen früher erschienenen „Zentralblatt“-Beitrag von Regierungsdirektor in der Berliner Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport Kurt Gawlitta: „Die neue Beistandschaft eine Mogelpackung?“⁵⁰⁶ Gawlitta setzte sich dafür ein, dass die neue Beistandschaft als eine quasi anwaltliche Dienstleistung begriffen werden sollte, er befürchtete aber, dass man „die alte Bevormundung im neuen Kleide wiedererstehen lassen“ würde. Die Reform wäre nichts als eine „Mogelpackung“, sollte tatsächlich die staatliche Bevormundung, die den Müttern „aufgedrängte Unterstützung und die Sorgerechtsbeschränkung“, gewissermaßen „durch die Hintertür“ wieder hergestellt werden, wie es die Gesetzesinterpretationen einiger Juristen (wie dem Familienrechtler Dieter Schwab) nahegelegt hätten. Diesen Auslegungen zufolge hätte eine Mutter, sobald sie eine Beistandschaft für ihr Kind beantragt hätte, sich gewissermaßen selbst entrechtet. Dazu merkte Gawlitta kritisch an:

„Vielen ehemaligen Amtspflegern, die noch mit der ihnen neu zugemessenen Rolle des Beistands ringen, paßt diese Auslegung gut ins Konzept. Hat die Mutter sich einmal zum Antrag entschlossen, könnte der ehemalige Amtspfleger und neue Beistand weiter handeln wie bisher, quasi aus eigenem Recht und oh-

⁵⁰³ Zentralblatt 7-8/1998, 308.

⁵⁰⁴ Und in der ergänzenden Fußnote: „Natürlich spreche ich ebenso herzlich die lieben Amtspflegerinnen und zukünftigen Beiständinnen an.“

⁵⁰⁵ Hier und im Folgenden Kemper 1998, 308.

⁵⁰⁶ Hier und im Folgenden Gawlitta 1998, 156f.

ne sich mit der Mutter abzustimmen.“

Aber genau diese Sichtweise würde nicht der Reformidee entsprechen, so Gawlitta, denn der „Zweck aller Vertretungen“ sei es, „im Interesse des Vertretenen und des Rechtsverkehrs eine klar definierte Handlungsbefugnis zu schaffen“ und das würde bedeuten: „Der Beistand kann zwar nach außen wirksam vertreten, gegenüber seiner Auftraggeberin muß er sich in allen Details abstimmen.“ Gawlitta machte sich auf dieser Grundlage stark für ein Verständnis der Beistandschaft als Quasi-Prokura⁵⁰⁷ und des Beistands als einen durch die Mutter Bevollmächtigten, um alle Rechtsgeschäfte ihres Kindes vorzunehmen. Von daher stellte er die Forderung an den Gesetzgeber, die Möglichkeit zu schaffen, dass auch das Jugendamt die Beistandschaft niederlegen könne wie ein Anwalt sein Mandat, „wenn der sorgeberechtigte Elternteil dem Beistand Vorgaben macht, die mit dem geltenden Recht, seinen amtlichen Pflichten oder seinem beruflichen Selbstverständnis nicht vereinbar wären“.

5.4. Umbrüche – Beistandschaft statt Amtspflegschaft und DIJuF statt DIV

Offensichtlich waren die Reaktionen auf die Einführung der freiwilligen Beistandschaft höchst kontrovers. Während auf der einen Seite befürchtet wurde, dass die alte Bevormundung in neuem Rechtsgewandt unvermindert weiter betrieben würde, sah man auf der anderen Seite den schon vorher für kaum ausreichend gehaltenen amtspflegschaftlichen ‚Schutz‘ von Mutter und Kind nun vollends ausgehöhlt. Meinem Eindruck nach, überwogen die skeptischen Positionen in den Periodika des *DIV* „Amtsvormund“ und „Zentralblatt“, auch wenn man offenbar um eine Ausgewogenheit zwischen den publizierten widerstreitenden Positionen bemüht war. Die relative Geschlossenheit, wie sie bei allen Auseinandersetzungen im Detail noch bis Anfang der 1990er Jahre im *DIV* wie im Vormundschafts-/Pflegschaftsdiskurs vorzuherrschen schien, war augenscheinlich brüchig geworden. Innerhalb des *DIV* war es zu erheblichen Spannungen und Konflikten gekommen. „Man geriet aneinander. Die Auseinandersetzungen zwischen Personen banden viele Ressourcen und ließ wenig Spielraum für fachliche und fachpolitische Bewegung.“⁵⁰⁸

Zu Zerwürfnissen war es aber nicht nur im Innern der Institution, sondern auch im Außenverhältnis zu anderen Einrichtungen gekommen, vor allem zum *Deutschen Verein*.⁵⁰⁹ Offenkundig hatten die politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in den 1990er Jahren das *DIV* vor große Herausforderungen gestellt, denen es kaum noch gewachsen war. Grundlegende Veränderungen standen an, die aber unter Zarbock nicht mehr möglich schienen, sodass man ihn schließlich drängte, Mitte 1999 sein Amt als Geschäftsführer nach mehr als 33 Jahren

⁵⁰⁷ Prokura bedeutet im Wortsinn Vollmacht, wird jedoch vorwiegend gebraucht für die einem Angestellten übertragene Vollmacht, alle Arten von Rechtsgeschäften für seinen Betrieb vorzunehmen.

⁵⁰⁸ Mörsberger 2006a, 189.

⁵⁰⁹ Vgl. ebd.

abzugeben, um so den Weg für einen Neuanfang frei zu machen.⁵¹⁰ Anfang Juli war der Ständige Ausschuss des *DIV* zusammengekommen, um sich mit der aktuellen Lage zu befassen. Im „Amtsvormund“ war schließlich zu lesen: „Man war sich darin einig, dass der Bedarf seiner Mitgliedsorganisationen nach Unterstützung durch fachliche Information und kollegialen Austausch eher zu- als abgenommen hat, zur Erfüllung dieser Aufgaben aber grundlegende personelle und strukturelle Veränderungen erforderlich sind.“⁵¹¹ Thomas Mörsberger, der schließlich vom Vorstand zum ersten Vorsitzenden des Instituts bestimmt wurde, setzte sich besonders dafür ein, „dass der Charakter des Instituts als Forum für die Erörterung von Fachfragen verstärkt wird“⁵¹², etwa indem Fachbeiräte eingerichtet und mehr Fortbildungsangebote für die Beschäftigten der Jugendämter gemacht würden. Das Institut sollte also wieder der zentrale Ort für den fachlichen Austausch werden, der es etwa ganz zu Anfang als *Archiv Deutscher Berufsvormünder* gewesen war. Wörtlich hieß es, man wolle versuchen, „an frühere Traditionen des Instituts anzuknüpfen, allerdings unter Berücksichtigung der mittlerweile veränderten Rechtslage“⁵¹³. Im November 1999 fand schließlich eine Mitgliederversammlung statt, auf der sowohl die Satzung als auch der Name des Instituts geändert wurden. Aus dem *Deutschen Institut für Vormundtschaftswesen* (*DIV*) wurde das *Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht* (*DIJuF*). Im „Amtsvormund“ war von „einer neuen Ära“⁵¹⁴ die Rede. Als Vereinszweck bestimmte die neue Satzung:

- (1) Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht versteht sich als Forum für Fachfragen und fördert den fachlichen Dialog zwischen Institutionen und Berufsgruppen, die mit Fragen der Jugendhilfe und des Familienrechts befaßt sind. Es verfolgt diesen Zweck insbesondere durch Arbeitstagen, ständige Fachkonferenzen, das Gespräch mit der Familiengerichtbarkeit, Beteiligung an wissenschaftlichen Diskussionen und Forschungsvorhaben sowie durch Veröffentlichungen.
- (2) Es unterstützt die fachliche Arbeit der Jugendämter durch Beratung, Gutachten und Fortbildung in Kooperation mit den Landesjugendämtern, den kommunalen Spitzenverbänden und den zuständigen Ministerien.
- (3) Es gewährt Rechtshilfe in Vaterschafts- und Unterhaltsverfahren einschließlich der grenzüberschreitenden Einziehung von Unterhaltsgeldern für Kinder und Jugendliche.
- (4) Es fördert internationale Kontakte mit amtlichen und freien Organisationen, die sich mit Fragen der Jugendhilfe und des Familienrechts befassen.

Damit hatte man tatsächlich, wenn auch in modernisiertem sprachlichem Gewand und veränderten Schwerpunktsetzungen, an den ältesten Traditionen des Instituts angeknüpft (vor allem: nationale und internationale Fachtagungen, kollegiale Beratung, Lobbyarbeit, Rechtsverfolgung mit Auslandsbezug), wie sich anhand der hier zu diesem Zwecke noch einmal zitierten

⁵¹⁰ Vgl. ebd. 188f.

⁵¹¹ DAVorm 7-8/1999, 537.

⁵¹² Ebd. 538.

⁵¹³ DAVorm 1/2000, 2.

⁵¹⁴ Ebd. 1.

„Allgemeinen Aufgaben“ des *Archivs* von 1911 verdeutlichen lässt:⁵¹⁵

- (1) Die Unterstützung der Berufsvormünder bei der Rechtsverfolgung im Ausland.
- (2) Erteilung von Rat und Auskunft über Fragen des Kinderschutzes im In- und Ausland (Rechts- und Fürsorgewesen) an In- und Ausländer.
- (3) Die Unterstützung der Berufsvormünder bei der Rechtsverfolgung im Inland und Einflussnahme auf die einschlägige Gesetzgebung und Rechtsprechung des Inlands.
- (4) Beratende Unterstützung bei der inneren Organisation der Berufsvormundschaften.
- (5) Die Werbearbeit zur Errichtung neuer Berufsvormundschaften.
- (6) Die Vornahme von Untersuchungen über das Gebiet der Berufsvormundschaft berührende Gegenstände und Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse.
- (7) Die Unterstützung des „Ständigen Ausschusses“ bei der Vorbereitung der Berufsvormündertagungen und bei der Durchführung von deren Beschlüssen.

⁵¹⁵ Zur Frage der Berufsvormundschaft Teil VI1. Vor-Berichte zur sechsten Tagung Deutscher Berufsvormünder in Dresden, am 17. bis 19. September 1911 hrsg. vom Ständigen Ausschuß, Dresden: Verlag von O.V. Böhmert 1911, S. VII

VII

Schlussbetrachtungen: Von der berufsvormundschaftlichen Disziplin zur beistandschaftlichen Gouvernamentalität

Die Umbenennung des Instituts Ende der 1990er Jahre kann als Symbol für gleichzeitige Veränderung und Kontinuität gedeutet werden. Der alte Name *Deutsches Institut für Vormundschafswesen* wurde nach fast einem halben Jahrhundert durch den neuen Namen *Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht* ersetzt. Die traditionelle Kurzform *Deutsches Institut* blieb damit aber bestehen, was bei allem Wandel Kontinuitätslinien fortführte. Die inhaltlich breitere Aufstellung, die sich auch im neuen Namen widerspiegelte, ermöglichte dem Institut, dass es weiterhin eine parastaatliche Einrichtung von Gewicht blieb und sie dokumentierte den „Anspruch, das Kinder- und Jugendhilferecht in seiner ganzen Breite zu repräsentieren und weiterzuentwickeln“¹. Das *DIJuF* behielt seine Relevanz für die offizielle Politik wie die entsprechenden Jugendamtsabteilungen für freiwillige Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften. Thomas Mörsberger, seit 1999 Vorsitzender des Instituts, schrieb 2006 aus Anlass des 100jährigen Jubiläums, dass von Beginn an die Anregung, Förderung und Moderation von Meinungsbildungsprozessen in den Bereichen Jugendhilfe und Familienrecht zu den zentralen Anliegen und satzungsmäßigen Zielen des Instituts gehört hätten.² Ferner unterstrich er, dass Vertreter/innen des *DIJuF* häufig zu Anhörungen in Gesetzgebungsverfahren im Bundestag und bei der Bundesregierung eingeladen würden und dass das Bundesverfassungsgericht das Institut um Stellungnahme zu jugendhilfe- und familienrechtsrelevanten Verfahren bitte. Gerd Hoofe, Staatssekretär im BMFSFJ, erklärte, dass das *DIJuF* wegen seiner Detailkenntnisse und Praxisnähe „für uns in der Bundespolitik ein gewichtiger Partner“³ sei und auch Lutz Diwell, 2005 bis 2009 Staatssekretär im BMJ, bestätigte, dass das Institut „seit Jahren ein wichtiger Ansprechpartner im Schnittbereich von Justiz und Jugendhilfe“⁴ sei. Kurzum, ohne das Institut überbewerten zu wollen, es übt auch weiterhin als Fachverband politisch-gestaltenden Einfluss aus. Daher dürfte es lohnen, die weitere Entwicklung im kritischen Blick (nicht nur) politik- und sozialwissenschaftlicher Analyse zu behalten, besonders auch mit Blick auf das *Gender Regime* im Beistandschaftswesen. Vor Ort, in der von mir beobachteten Amtsvormundschaftsabteilung, fanden sich ebenfalls Indizien für die besondere Bedeutung des Instituts – auch wenn mir das in dieser Schärfe erst mit einiger zeitlicher Distanz im Verlauf meiner Analyse klar wurde. Im Nachhinein betrachtet, erwiesen sich die beiläufigen Hinweise auf das *DIJuF* wohl nur als

¹ Wiesner 2006, 560.

² Vgl. hier und im Folgenden: Mörsberger 2006a, 196.

³ Hoofe 2006, 538.

⁴ Diwell 2006, 536.

scheinbar zufällig, etwa die erwähnten Fortbildungen, die vom Institut angeboten würden, vor allem aber die primäre Informationsquelle für das ‚autodidaktische‘ Studium des jeweils gültigen Rechts: „Das Jugendamt“ – wie die Mitgliederzeitschrift des Instituts seit 2000 nach fast 50 Jahren „Der Amtsvormund“ heißt. Die herausragende Position des Instituts wird spätestens dann deutlich, wenn man bedenkt, dass 580 der insgesamt nicht ganz 600 Jugendämter in Deutschland Mitglied im *DJJuF* sind.⁵

Im Untersuchungsverlauf zeichnete sich immer deutlicher ab, dass das Institut in der rund 120jährigen Entstehungsgeschichte der freiwilligen Beistandschaft und der Jugendämter als Ganzes eine beständige und zentrale Kraft war, dass das *Archiv Deutscher Berufsvormünder* regelrecht das Labor gewesen ist, in dem die Ideen von Amtsvormundschaft und Jugendamt gewissermaßen geboren wurden. Je weiter ich die Geschichte des Familien- speziell des Unehelichenrechts und des Jugendamtes zurückverfolgte, umso mehr traten die enge Verflechtung zwischen Personen und Institutionen im Umfeld des *Archivs/DIV/DJJuF* und deren Teilhabe an der Familien- und Jugendhilfepolitik und der entsprechenden Gesetzgebung zutage. Exemplarisch sei noch einmal daran erinnert, wie eng in den ersten Jahrzehnten die institutionellen Verbindungen von *Archiv* und *Deutschem Verein* und die persönlichen Kontakte etwa zwischen Klumker und Neuhaus und über sie der komplexen Verschränkungen zwischen Interessenverband (*Archiv, Deutschem Verein*), konfessioneller Wohlfahrtsorganisation (*Katholischer Fürsorgeverein*) und parlamentarischer Gesetzgebung waren.

Im Anschluss an Foucault, ließe sich der Entstehungs-, Etablierungs- und Diffusionsprozess von der Berufsvormundschaft des „Leipziger Modells“ in den 1880ern bis zur 1998 Gesetzeskraft erlangten freiwilligen Beistandschaft der Jugendämter als eine Entwicklung vom Auftauchen einer neuen Disziplin und ihrer allmählichen Transformation zu einer subtilen gouvernementalen Technologie der Selbst-Regierung begreifbar machen. Diese Entwicklungen im Vormundschafswesen stellen selbstredend keinen Einzelfall dar, sondern stehen beispielhaft für sozialpolitische und institutionelle Transformationsprozesse insgesamt. Eine ganze Reihe von sozialen Lebensformen und Grundfragen wurde seit Beginn der Moderne brüchig: Dazu lassen sich die Ehe genauso zählen wie Klasse, Stand, Geschlechtsrollen, Familie, Nachbarschaft, Gott, Natur, Wahrheit, Wissenschaft, Liebe usw. Im Zuge dessen eröffneten sich den Individuen mehr Wahlmöglichkeiten und damit aber auch „riskante Freiheiten“. Der Emanzipation und dem Zugewinn an individueller Autonomie stehen in dieser Entwicklung gleichzeitig ein Verlust an Sicherheit und Beständigkeit gegenüber. Das gilt auch für die Ehe. Sie war die sozial verbindliche Lebens- und Arbeitsform, in der Frauen und Männern die Formen von Alltag, Arbeit, Wirtschaft und Sexualität geradezu ‚naturgesetzlich‘ vorgegeben war. Zu dieser Vorgabe gehörte traditionell die Vorrangstellung des Mannes als Ehemann und Vater.⁶

Mein Untersuchungsfokus lag indes auf jenen Lebensformen, die vom hegemonialen sozialen Lebensmodell der Ehe abwichen. Am Beispiel der ‚Unehelichen‘ oder ‚Nichtehelichen‘ ließ sich

⁵ Vgl. Hoofe 2006, 538.

⁶ Vgl. für diesen Absatz über die „riskanten Freiheiten“ Beck/Beck-Gernsheim 1994, 10-25.

zeigen, wie institutionalisierte Restriktionen und Zwänge, die zur ‚Normalisierung‘ der ‚devianten‘ Personen beitragen sollten, allmählich durch subtilere Steuerungsinstrumente wie Leistungsangebote und (monetäre) Handlungsanreize und damit durch neue, individualisierte, quasi-pädagogische Formen von Anforderungen, Kontrollen und neuen Zwängen ersetzt wurden. Der Imperativ der Gegenwart lässt sich treffend zusammenfassen mit: „Du darfst und du kannst, ja du sollst und du mußt eine eigenständige Existenz führen“⁷. Vom Individuum wird erwartet, seine Existenz an den Vorgaben und Regeln auszurichten, „die Staat, Arbeitsmarkt, Bürokratie usw. entwerfen“⁸, wobei alte Bindungen an „Sippe, Religion, Herkunft und Stand“ zweifellos seit dem ausklingenden 19. Jahrhundert bis heute deutlich an Gewicht verloren haben. Allerdings scheint mir, dass die Bindungen an die Familie, vor allem die rechtlich verankerten familiären Verpflichtungen zwischen Eltern und Kindern, nicht in gleichem Maße aufgekündigt worden, sondern vielmehr über die rechtliche Institution ‚Ehe‘ hinaus ausgeweitet wurden (Stichwort: Bedarfsgemeinschaft). Im Gegenteil, es wird zum Teil für die Verallgemeinerung von vormals für die Institution der Ehe reservierte Rechte gestritten, wie sich etwa am Kampf von organisierten ledigen Vätern um das automatische gemeinsame Sorgerecht ab Geburt an zeigt.⁹ Das heißt, die Elternpflichten wurden zum Element der ‚eigenständigen Existenz‘ des jeweils einzelnen Elternteils. Ich folge hierfür Foucaults Annahme, dass das Projekt der Moderne nicht bei der „Individualisierung“, wie sie etwa Ulrich Beck beschreibt, stehen blieb. Die gesellschaftliche Erwartung an die Einzelnen bleibt nicht eine von außen auf das Individuum gerichtete, sondern wird von diesem als ‚Normalität‘ regelrecht internalisiert, sie wird zu einer Art Ethos und bildet damit die Grundlage der Selbst-Regierung. Dies geschieht weitgehend unbewusst. Max Horkheimer etwa gibt die Möglichkeit zu bedenken, dass die Individuen durchaus „glauben, nach individuellen Entschlüssen zu handeln, während sie noch in ihren kompliziertesten Kalkulationen Exponenten des unübersichtlichen gesellschaftlichen Mechanismus sind.“¹⁰ Ich bin kein Experte in Psychologie oder Psychoanalyse, aber mich überzeugt Judith Butlers Annahme, dass die gesellschaftlich hegemoniale ‚Normalität‘ eine Form von Macht darstellt, die das individuelle Bewusstsein prägt, sodass eine Normabweichung bei den Individuen wenigstens zu einem ‚schlechten Gewissen‘ führt.¹¹ Das hegemoniale beistandtschaftliche Subjekt namens ‚*nicht mit der Mutter des Kindes verheirateter Vater*‘ ist bis heute primär als ‚*Versorger*‘ des Kindes konstituiert. Der Mann, der ein Kind zeugt, ohne verheiratet zu sein, ist dadurch allein im Auge des Gesetzes noch kein Vater. Denn die Vaterschaft und die damit verbundene Elternpflicht muss zuerst öffentlich rechtlich anerkannt werden, zuerst von der fraglichen Mutter und dann vom fraglichen Mann. Wären sie miteinander verheiratet, gä-

⁷ Ebd. 25.

⁸ Hier und im Folgenden: Ebd.

⁹ Vgl. dazu im Überblick Wolde 2006; 2007. Vgl. dazu exemplarisch die Stellungnahme des Väteraufbruchs für Kinder e.V. zum Stand der Gesetzgebung zur gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern von Ende März 2011: <http://www.vaeteraufbruch.de/index.php?id=7> [zuletzt aufgerufen: 20.04.2011].

¹⁰ Horkheimer 1970 [1937], 20.

¹¹ Vgl. Butler 2001 [1997], 8f.

be es diesen öffentlichen Bekenntniszwang nicht.

Ausgehend von den Beobachtungen in der Gegenwart suchte ich in der Geschichte der Jugendämter nach Ort, Zeit und Umständen der Geburt ihres Aufgabenbereichs der Beistandschaft und ihrer Vorgaben und Regeln, an die sich Eltern zu halten haben. Diese Suche war durch die unbefriedigende Erkenntnis motiviert, dass sich auf Grundlage von Gegenwartsbeobachtungen der Status quo des *Gendering* im beistandschaftlichen *Doing Parents* zwar beschreiben nicht aber sein Zustandekommen erklären ließ. Die Untersuchung auf die Gegenwart und die jüngste Vergangenheit zu beschränken, hätte dazu geführt, dass zentrale Fragen offengeblieben wären. So wäre nicht zu klären gewesen, warum im Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland die Gleichheit der Geschlechter kein eigenständiges Ziel des Beistandschaftswesens zu sein scheint – trotz Gleichberechtigungsgebot aus Artikel 3 GG und dem seit 1994 darin enthaltenen Auftrag, dass der Staat auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken habe, trotz Gleichstellungsgesetzen auf Bundes- und Länderebene und trotz politischer Instrumente wie *Gender Mainstreaming*. Diese offenkundige Abwesenheit eines dezidierten Ziels ‚Geschlechtergleichheit‘ erschien mir dringend erklärungsbedürftig. Schließlich besteht die beistandschaftliche Dienstleistung in erster Linie darin, Frauen als Mütter um ihrer Kinder Willen *gegen* Männer als Väter – und seit 1998, wenn auch in erheblich weniger Fällen: Väter gegen Mütter – dabei zu unterstützen, bestimmte Rechtsansprüche der Kinder oder anders gesagt, Elternpflichten durchzusetzen. Damit geht es um eine juristisch formalisierte und bürokratisch formierte Regulierung eines spezifischen Konflikts zwischen Frauen und Männern als Mütter und Väter und damit auch um die Regulierung von Geschlechterverhältnissen im Kontext von Nichtehelichkeit – und spätestens seit 1998 auch im Zusammenhang von Trennung und Scheidung, also Ehehelichkeit. Von daher war in dieser Untersuchung auch der Frage nachzugehen, wo diese scheinbar selbstverständlichen, ja nachgerade ‚natürlich‘ wirkenden Rechtsansprüche (vor allem die Kenntnis auf Abstammung) und Pflichten (vor allem Unterhalt) überhaupt herrühren, die zu jenen Konflikten¹² führen, die mit den Mitteln von Beratung, Unterstützung und nötigenfalls der Beistandschaftsführung im engeren Sinne befriedet werden sollen. Nancy Fraser spricht hierzu passend von einer „Politik der Bedürfnisinterpretationen“¹³, um die Konstruiertheit solcher ‚Bedürfnisse‘, wie die Kenntnis der eigenen ‚Abstammung‘ oder in erster Linie von den eigenen ‚leiblichen‘ Eltern versorgt und erzogen zu werden, deutlich zu machen. Meine Spurensuche in diesem Konstruktionsprozess reicht bis Mitte des 19. Jahrhunderts zurück, also dem Zeitpunkt, zu dem sich die öffentlich-institutionelle Jugendhilfe zu konstituieren begann, um die es in dieser Studie exemplarisch ging. Die dabei zugrundeliegenden sozialen Konstruktionen der Elternpflichten und Elternrechte entstanden zweifellos erheblich früher, was im Rahmen dieser Untersuchung jedoch nicht mehr untersucht werden konnte.¹⁴ Die empirische Ausgangslage für die Klärung der soeben angedeuteten ‚Geschlechterfrage‘ des *Doing Parents* im Kontext der Jugendhilfe war allerdings denkbar ungünstig, wie sich exempla-

¹² Siehe dazu auch die in der Einleitung erwähnte Amendt-Heiliger-Kontroverse.

¹³ Vgl. Fraser 1994 [1989], 249-291.

¹⁴ Vgl. dazu z.B. Schwab 2006 oder auch Foucault 1986 [1984b].

risch an der offiziellen Kinder- und Jugendhilfestatistik verdeutlichen lässt. Grundsätzlich könnte kritisch angemerkt werden, dass die Statistik selbst ein Mittel der Herrschaftsausübung ist.¹⁵ Dieser Gesichtspunkt soll an dieser Stelle jedoch nicht vertieft werden. Nimmt man die vom Statistischen Bundesamt publizierten Statistiken der Jugendhilfe für den hier untersuchten Tätigkeitsbereich als einen möglichen Ausgangspunkt für eine erste Orientierung über die tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnisse, so fällt auf, dass sie nur das Geschlecht der Kinder und Jugendlichen ausweisen, nicht aber das der Eltern.¹⁶ Das bedeutet beispielsweise, dass aus der Jugendhilfestatistik nicht ersichtlich ist, wie viele der rund 640.000 gegenwärtig geführten Beistandschaften von Müttern oder Vätern beantragt wurden.¹⁷ Historisch betrachtet liegt der Grund dafür auf der Hand: Die Vorgängerinstitutionen der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft betrafen von Rechts wegen nur Mütter. Folgerichtig hätte eine statistische Erhebung über das Geschlecht des Elternteils der vom Jugendamt vertretenen ‚unehelichen‘ beziehungsweise ‚nichtehelichen‘ Kinder keinen Sinn gemacht. Seit Inkrafttreten des Beistandschaftsgesetzes 1998 ist die Situation aber eine andere. Die Angebote der Jugendhilfe zur Unterhaltssicherung stehen alleinsorgeberechtigten Müttern wie Vätern offen und seit dem Kinderrechteverbesserungsgesetz von 2002 auch Vätern und Müttern mit gemeinsamen elterlichen Sorgerecht, wenn das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei nur einem der beiden Elternteile hat. Ferner fällt auf, dass ebenso wenig dargestellt wird, wie groß der Anteil von Vätern und/oder Müttern an den Eltern ist, denen das Sorgerecht entzogen wurde, sondern nur, ob es sich bei den Kindern, deren Müttern und/oder Vätern das Sorgerecht entzogen wurde, um ein weibliches oder männliches Kind handelt. Nun will ich mit diesen Ausführungen nicht einer Eltern-Statistik das Wort reden, sondern deutlich machen, dass hier Kinder und Jugendliche als eine Gruppe von ‚Bedürftigen‘ konstruiert werden, mit dem Ergebnis, dass Frauen als Mütter und Männer als Väter von der darauf aufbauenden ‚Fall‘-Konstruktion betroffen sind – als diejenigen, die vor allem anderen die Bedürfnisse der Kinder zu erfüllen haben –, die aber selbst unsichtbar bleiben.

Diese Kindzentriertheit und die daraus resultierende Perspektivenverengung haben ihre rechtliche Grundlage in Kapitel 9 des SGB VIII, das die Kinder- und Jugendhilfestatistik normiert. Darin wird deutlich, dass die Eltern selbst nicht zum Erhebungszweck und -umfang gerechnet werden, höchstens indirekt: als „Empfänger“ von Hilfen, die zum expliziten Aufgabenkatalog des SGB VIII gehören wie die Hilfe zur Erziehung oder die Hilfe für junge Volljährige. Eine mögliche Erklärung für diese kindzentrierte Perspektive könnte sein, dass es sich um ein Überbleibsel aus dem Polizei- und Ordnungsrecht handelt, an dem das einstige Jugendwohlfahrtsrecht anknüpfte und das Kinder und Jugendliche zu Objekten staatlicher oder staatlich-tolerierter Kontrolle und Korrektur machte.¹⁸ Durch den Blick in die Geschichte eröffnen sich jedenfalls Erklärungsmöglichkeiten für diese Engführung, die auch auf ein bestimmtes elternbezogenes

¹⁵ Vgl. Fraser 1994 [1989], 268f.

¹⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt 2008a.

¹⁷ Zu empirischen Daten des Beistandschaftswesens vgl. Statistisches Bundesamt 2010.

¹⁸ Vgl. Wiesner 2006, 560f.

Gender Regime hindeuten, in dem Männer auf eine bestimmte Weise zu Vätern und Frauen zu Müttern (gemacht) werden.

Als Anfang des 20. Jahrhunderts mit der systematischen Erforschung des Unehelichkeitsphänomens und der Erhebung von Unehelichen-Statistiken begonnen wurde, geschah dies, um genaue Kenntnis über die tatsächlichen sozialen Verhältnisse und Lebensbedingungen zu gewinnen, als Voraussetzung dafür, *Massen dirigieren zu können*, wie damals formuliert wurde.¹⁹ Die Ergebnisse dienen damit einem gesellschaftspolitischen Zweck. Sie sollten die Grundlage bilden für eine, wie im Anschluss an Foucault gesagt werden kann: *biopolitisch* motivierte Disziplinierungstechnologie namens Berufs- oder Amtsvormundschaft. Explizites Ziel war die Beseitigung und Vermeidung einer *abnormalen*, die Gesellschaft *degenerierenden* Form der Fortpflanzung – kurz: der *Unehelichkeit* und ihrer mutmaßlichen negativen Folgen für die Gesellschaft wie hohe Säuglingssterblichkeit, Wehruntauglichkeit, Arbeitslosigkeit, oder Kriminalität. Zum Ausgangspunkt für die befürchtete Degeneration wurden die unehelichen Kinder genommen, denen es, weil sie von Gesetzes wegen nicht unter der *Munt* ihres Vaters beziehungsweise der *patria potestas* standen, an der notwendigen elterlichen, besser gesagt, an der väterlichen Versorgung und vor allem Erziehung zu einem „*nutzbaren Mitgliede des Staates*“²⁰ gefehlt hätte. Vor diesem Hintergrund wurde die automatisch eintretende und bürokratisch rationalisierte Amtsvormundschaft gewissermaßen als ein Surrogat des Vaters (*Paterfamilias*) beziehungsweise der väterlichen Gewalt (*patria potestas*) zum ‚Schutz‘ der unehelichen Kinder konstruiert. Genau genommen wurde somit ein Schutz der Gesellschaft vor eben diesen Kindern konstruiert und zwar in Form von Kontrolle und Überwachung der Eltern (und Pflegestellen), von denen bestimmte Leistungen erwartet und notfalls erzwungen wurden, um eine annähernd ‚normale‘ Entwicklung der Kinder sicherzustellen, was konkret – und besonders für Jungen – auf Arbeit, Militär und Ehe bezogen war und abstrakter, auf eine bestimmte Form von Sittlichkeit Bezug nahm. Zusätzlich erwies sich die öffentlich betriebene Unterhaltsbeitreibung vorteilhaft als „Moment der Entlastung der öffentlichen Mittel“²¹. Damit ist auch die Amtsvormundschaft, -pflegschaft, Beistandschaft eine „Tätigkeit, die zur Existenz der Gesellschaft in ihren gegebenen Formen beiträgt“²².

Vor dieser scharf kontrastierenden Hintergrundfolie lässt sich ablesen, warum der Fokus der Kinder- und Jugendhilfestatistik bis heute nahezu ausschließlich auf den Kindern und Jugendlichen liegt. Primär ging und geht es unter einer bürokratischen Perspektive darum, den Erfolg der jeweils aktuellen Maßnahmen (und ihre Kosten) zu kontrollieren oder zumindest die Aufwendungen mit einer entsprechend großen Zahl an ‚Fällen‘ zu legitimieren. Erfolg bemisst sich unter diesem Blickwinkel am Adressatenkreis, also den Kindern und Jugendlichen. Wenn jedoch Erfolgskontrolle Zweck der Statistik sein soll, dann ist allerdings erstaunlich, wie wenig Aussagekraft die heutige Jugendhilfestatistik hinsichtlich ihrer *Erfolge* hat. Vor allem wird die

¹⁹ Vgl. Spann 1908, XIII.

²⁰ Taube 1912, 1-5 (Hervorhebung DS).

²¹ ZFB V2 1911, S. 16

²² Horkheimer 1970 [1937], 27.

Zahl der Kinder gemessen, für die bestimmte Leistungen erbracht werden, nicht aber welche qualitativen Auswirkungen diese Leistungen haben, also ob tatsächlich ‚Bedürfnisse‘ befriedigt wurden. Solche Wirkungen können nur mittelbar aus anderen Darstellungen rückgeschlossen werden, etwa aus den Familien- und Jugendberichten oder den Armutsberichten²³. Andere (vor allem auch qualitative) Erhebungen, etwa über die Zufriedenheit von Eltern mit bestimmten Angeboten der Jugendhilfe²⁴, bleiben anderen, parastaatlichen Einrichtungen überlassen wie dem *Deutschen Jugendinstitut* oder dem *DJJuF*, die im Übrigen nicht zuletzt aus solchen Studien ihre Existenzberechtigung ziehen. Hinsichtlich der elterlichen Geschlechterverhältnisse schaffen die standardmäßig von den statistischen Bundes- und Landesämtern erhobenen Daten jedenfalls keine Transparenz über die möglichen geschlechterpolitischen „üblen Nebenerfolge“²⁵ der öffentlichen Jugendhilfe auf Ebene der Eltern, vermutlich weil in dieser Hinsicht keine Probleme gesehen oder auch nur angenommen werden.

Vor diesem Hintergrund war es also notwendig, einen anderen Zugang zur geschichtlichen Konstruktion des *Gender Regimes* im Beistandschaftswesen zu finden als den der Statistik. Einen Ansatzpunkt dafür bot mir die Beobachtung vor Ort im Jugendamt und dabei besonders die von den Beschäftigten geäußerte Kritik, dass ich zu einseitig davon ausgehen würde, dass a priori im Beistandschaftswesen in erster Linie die Mütter unterstützt würden. Mir wurde entgegengehalten, dass dies falsch sei und es lediglich den gegebenen Verhältnissen geschuldet wäre, dass vorwiegend die Mütter die rechtlich kodifizierten Berechtigungskriterien für die beistandschaftlichen Dienstleistungen erfüllten. Den Einwand der Voreingenommenheit nahm ich sehr ernst. Eine Erklärung für diese Anschuldigung, fand ich bei Max Horkheimer:

„Die gesamte wahrnehmbare Welt, wie sie für das Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft vorhanden ist und in der damit in Wechselwirkung stehenden traditionellen Weltauffassung interpretiert wird, gilt ihrem Subjekt als Inbegriff von Faktizitäten, sie ist da und muß hingenommen werden.“ Aber: „Dieselbe Welt, die für den Einzelnen etwas an sich Vorhandenes ist, das er aufnehmen muß und berücksichtigt, ist in der Gestalt, wie sie da ist und fortbesteht, ebenso sehr Produkt der allgemeinen gesellschaftlichen Praxis.“²⁶

Dieser kritischen Perspektive folgend, dass die wahrnehmbare Welt ein Produkt sozialer Praxis ist, versuchte ich in der vorliegenden Arbeit zu zeigen, dass die Neutralitätsbehauptung, die dem mir entgegengehaltenen Einwand zugrunde lag, so nicht haltbar ist. Allerdings bleibt zu fragen, ob diese Kritik nicht auf einer möglicherweise weitverbreiteten, vielleicht sogar für die öffentliche Verwaltung im Rechtsstaat charakteristischen aber letztlich ungerechtfertigten rechtspositivistischen Prämisse basiert: Demnach wäre das Recht, durch das die Anspruchsberechtigungen normiert werden, gewissermaßen von den bestehenden Gesellschaftsverhältnissen losgelöst, irgendwie objektiv teleologisch konstituiert.²⁷ Meine Untersuchung verdeutlichte jedoch, dass der Gesetzgebungsprozess ganz und gar Teil diskursiver

²³ Vgl. Breithaupt 2005, 443.

²⁴ Vgl. z.B. Sgolik/Buchholz-Graf 2004.

²⁵ Weber 1997 [1919], 71.

²⁶ Horkheimer 1970 [1937], 21.

²⁷ Zur Perspektive des Rechts in den Politikwissenschaften siehe Punkt 2.5 der Einleitung.

Auseinandersetzungen und politischer Kämpfe war und ist, und dass sich in den Kodifikationen letztlich bestimmte Sichtweisen auf gesellschaftliche Phänomene und ein bestimmtes Wissen über gesellschaftliche Verhältnisse und Zusammenhänge durchsetzen beziehungsweise Kompromissformen annehmen. Abstrakt gesprochen bedeutet das, dass Rechtswirklichkeit eine geronnene Formation eines diskursiven Konstruktionsprozesses ist, die zu einem bestimmten Zeitpunkt Geltung beanspruchen kann; eine Formation, die jedoch gleichzeitig das konstituiert, wovon sie (nicht) auszugehen behauptet. Aber solche rechtspositivistischen Wirklichkeitskonstruktionen führen dazu, dass gesellschaftliche Asymmetrien strukturell verstetigt oder sogar erst erzeugt werden, obwohl – oder gerade weil – in der Konstruktion eine Gleichheit behauptet wird, die es in der Realität nicht gibt, so auch zwischen den Geschlechtern. Ferner ist zu bedenken, dass die Rechtsentwicklung sich nicht in radikalen Brüchen und Sprüngen vollzieht, sondern eher in spiralförmigen Bewegungen. Dabei wird stets auf Rechtstraditionen Bezug genommen, die modifiziert, reaktiviert oder auch in Teilen außer Kraft gesetzt werden. Aber selbst für Letzteres bleibt die Tradition als (negativer) Bezugspunkt – wenigstens eine gewisse Zeit lang – erhalten. Hinzu kommt, dass sich die Rechtsentwicklung, zumindest in der westlichen Rechtskultur, vor allem in Form juristischer Literatur (Gesetze, Kommentare, Exegesen, Urteile, Gutachten usw.) vollzieht. Von daher war es für meine Untersuchung wichtig, Folgendes zu beachten: „Rechtswissenschaftlicher Spezifik entsprechend orientiert sich juristisches Schreiben auf und am Recht, also Gesetz und Gewohnheitsrecht (weitgehend Richterrecht), und dies für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.“²⁸ Anders gesagt, hier liegt ein in sich relativ geschlossenes System eines „Spezialdiskurses“²⁹ vor, das einer eigenen, sich dem Laienverständnis entziehenden Logik gehorcht. Von daher lag es nahe, keine Fallstudien zu unternehmen, sondern primär anhand von unterschiedlichen Textformen die (inter-)diskursive Entwicklung herauszuarbeiten.

An diesem Punkt kommen die Fachverbände wie der *Deutscher Verein*, die *AGJ(J)* und speziell das *DIJuF/DIV* ins Spiel: Sie betätigen sich, um auf das eben angeführte Bild zurückzugreifen, als Autoren, Kommentatoren, Kritiker und Archivare dieser speziellen Literatur-Gattung. Das in den Fachverbänden aggregierte Interesse und Erfahrungswissen war und ist eine wichtige Triebfeder der Rechtsentwicklung. Das gilt für die Gesetzgebung, wie unter anderem an den zahlreichen Stellungnahmen und der regen Teilnahme an Experten-Hearings der unterschiedlichsten Verbände zu bestimmten Gesetzesvorhaben sichtbar wird.³⁰ Das gilt aber genauso für die praktische Umsetzung, mit den zahllosen von Verbänden oder einzelnen ihrer Mitglieder veröffentlichten Praxiskommentaren, Handbüchern, Leitfäden und nicht zuletzt den Fachzeitschriften und Fachbeiträgen in diesen. Die Verbände gestalten demzufolge die Rahmenbedingungen und Spielregeln mit und sie sind diejenigen, von denen diese Bedingungen und Regeln

²⁸ Slapnicar 1999, 241.

²⁹ Vgl. Link 2005, 86.

³⁰ Um einen Eindruck davon zu bekommen, lohnt ein Blick in die bspw. im Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestags gesammelten Gesetzesmaterialien, z.B. zum Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Dezember 1997.

für die Praxis interpretiert und erläutert, eben: praktikabel gemacht werden. Sie sind es auch, die von einem bestimmten Blickwinkel aus Schwachpunkte im System zeitnah registrieren, Modifikationsmöglichkeiten und Änderungsvorschläge entwickeln und diese an die Praxis und nötigenfalls auch an den Gesetzgeber weiterleiten. Damit sind sie zentrale Schaltstellen der Macht und Teil des „erweiterten Staates“³¹. Sie sind ein entscheidendes Element der sogenannten Zivilgesellschaft und tragen als solches zur Herstellung und Verstetigung von Hegemonie bei, so auch von hegemonialen Geschlechterkonstruktionen. Denn in den Fachverbänden generiert sich ein Spezialwissen. In ihnen bündelt sich einerseits das Erfahrungswissen aus den verschiedenen sich überlagernden Praxisfeldern ihrer Mitglieder – Personen wie Organisationen. Andererseits werden von den Verbänden oder zumindest in ihrem Auftrag Befragungen in diesen Feldern unternommen, statistische Daten erhoben und Vordrucke und Formulare für die Alltagspraxis konzipiert; und durch Fachpresse und Fachtagungen werden die so gewonnenen Ergebnisse der Spezialöffentlichkeit zugänglich gemacht, wie beispielsweise den Beschäftigten der Jugendämter. Ferner kommt es auch zu Verschränkung mit den universitären Wissenschaften, wodurch sich die Hegemonie verfestigt indem ein spezielles Wissen zu einem hegemonialen Wissen wird. Konkret heißt das: Durch Institutionen wie dem *Deutschen Verein* oder dem *DJJuF* werden mindestens seit Ende des 19. Jahrhunderts „gesellschaftliche Kräfte und Ressourcen mobilisiert und die Interessen des Bürgertums auf andere Gruppen ausgedehnt“³².

Gerade in Bezug auf den letzten Punkt ist interessant, was in dieser Untersuchung am Rande deutlich wurde, dass ganze Universitäten und akademische Fächer selbst aus solchen Interessenverbänden (mit) hervorgingen. Ein Beispiel dafür ist die 1914 gegründete Universität in Frankfurt am Main, an deren Schaffung der Industrielle Wilhelm Merton und die von ihm gegründete *Centrale für private Fürsorge* großen Anteil hatte³³. Klumker, der langjährige Leiter der *Centrale*, bekleidete an eben dieser Universität die deutschlandweit erste Professur für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik. Ebenfalls im Auftrag der *Centrale* wurde von Spann eine Methodologie der eben schon erwähnten Unehelichen-Statistik entwickelt, die gleichsam grundlegend für die Entwicklung der modernen Sozialstatistik und quantitativ-empirischen Sozialforschung war.³⁴ Diese institutionellen, personellen und diskursiven Verschränkungen bieten vielfältige Ansatzpunkte für künftige Forschungsprojekte, in denen unter einer herrschaftskritischen Perspektive die staatstheoretische Bedeutung von Nichtregierungsorganisationen oder der ‚Zivilgesellschaft‘ und ihrer Wissensproduktion untersucht werden könnte.

Nicht zuletzt in Bezug auf die Entwicklungsgeschichte des Faschismus und Nationalsozialismus wäre es sicher gewinnbringend, etwa am Beispiel Spanns, der Bedeutung spezifischer Formen des Wissens, der Wissensgewinnung und der Verbreitung dieses Wissens und ihrer impliziten und expliziten gesellschaftspolitischen Zielsetzungen nachzugehen. Da Spann sich nach dem

³¹ Zu dem von Antonio Gramsci geprägten Begriff des „erweiterten Staates“ vgl. Demirovic 2007, 24f.

³² Ebd. 31.

³³ Vgl. Heinz 1998, 394.

³⁴ Vgl. Heinrich 1979, 22.

Ersten Weltkrieg nicht weiter mit der Unehelichkeit und dem Vormundschaftswesen beschäftigt hatte, wurden seine späteren Arbeiten im Rahmen meiner Untersuchung nicht berücksichtigt. Sie gelten jedoch als grundlegend für den sogenannten Austrofaschismus.³⁵ Die Frage, inwieweit Zusammenhänge zwischen Spanns früheren Arbeiten über Unehelichkeit und die Berufsvormundschaft und den späteren zur Nationalökonomie, Statistik und vor allem zum sogenannten Ständestaat zu finden sind, schiene mir aus einer herrschaftskritischen Perspektive durchaus wert, eingehender untersucht zu werden. Immerhin konnte im Kapitel zur NS-Zeit gezeigt werden, dass das vormundschaftliche Disziplinierungsinstrumentarium (zumindest zeitweise) ein wichtiger Gegenstand der diskursiven, personellen und institutionellen Kämpfe um Deutungshoheiten und die Definition biopolitischer Regulierungen war, etwa in den widerstreitenden Sichtweisen auf die Institution Ehe.³⁶

Die Rolle der jugendwohlfahrtspolitisch zentralen Institutionen wie dem *Deutschen Verein* oder dem *Archiv* beziehungsweise *Deutsches Institut* während der NS-Zeit ist erst in jüngster Zeit vermehrt Gegenstand kritischer sozialgeschichtlicher Aufarbeitung und nicht zuletzt der selbstkritischen Reflexion innerhalb der besagten Institutionen selbst geworden.³⁷ Vor allem hinsichtlich der geschlechterpolitischen Dimension besteht in diesem Bereich allerdings noch erheblicher Forschungsbedarf.

Damit komme ich zum zentralen Aspekt dieser Untersuchung, der soeben angesprochene Institution Ehe. Die Ehe war von Beginn an Dreh- und Angelpunkt des Vormundschaftswesens und blieb dies bis zur heutigen Form der beistandschaftlichen Dienstleistungen. Der Familienrechtler Schwab resümierte auf der 100-Jahrfeier des *DIJuF* mit Blick auf die Reformen von 1997/98, dass das Kindschaftsrecht in der Vergangenheit vom Eherecht her konstruiert worden sei und warf die Frage auf, ob dies heute womöglich umgekehrt sei, „ob also das Kindschaftsrecht nun das Recht der Paarbeziehungen beherrscht“³⁸. Der Begriff „Kindschaftsrecht“ ist sperrig und kaum unmittelbar verständlich. Schwab beschreibt das Kindschaftsrecht als ein Rechtsverhältnis, das ein Kind mit seinen Eltern verbindet und zwar als „Schutzorganisation zugunsten der Rechte des Kindes“³⁹. So verstanden ist die freiwillige Beistandschaft, wie schon ihre rechtlichen Vorgängerinnen Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, eine kindschaftsrechtliche Angelegenheit, denn sie ist Teil des verfassungsrechtlich konstituierten staatlichen Wächteramts, das dem Schutz des Kindeswohls verpflichtet ist. Nun könnte daraus der Schluss gezogen werden, dass dies doch gut sei, eben weil Kindern und Jugendlichen eine gewisse Hilfe und Unterstützung zur Verfügung gestellt wird. Ich will hier überhaupt nicht in Frage stellen, dass Kinder und Jugendliche auf eine bestimmte Art und Weise von der institutionalisierten Kinder- und Jugendhilfe profitieren. Die Missstände jedoch, die so abgestellt werden sollen, scheinen

³⁵ Vgl. Hattstein 2006.

³⁶ Siehe dazu vor allem die Abschnitte IV.3.1, IV.4.1 und IV.4.2.

³⁷ Vgl. dazu die Jubiläumsschriften des Deutschen Vereins (2005) zum 125jährigen Bestehen und des *DIJuF* (2006) zum 100jährigen Bestehen, vor allem die Beiträge von Sachße/Tennstedt (2005) und Jenner (2006).

³⁸ Schwab 2006, 557.

³⁹ Ebd. 549.

mir aus den bestehenden Gesellschaftsverhältnissen selbst und nicht zuletzt aus den darin eingelassenen Arbeitsteilungen zwischen den Geschlechtern⁴⁰ zu resultieren, die durch das hegonomiale heterozentristische Versorgungshe-Normativ stabilisiert werden.

Für die Entstehungszeit der professionalisierten Vormundschaften merkt Reinhard Wiesner, Ministerialrat im BMFSFJ, an: „Gesellschaftspolitisch galt die Familie Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts als Tabuzone, als rechtsfreier Raum. Staatliche Mitverantwortung für das Aufwachsen von Kindern war so gut wie unbekannt.“⁴¹ – Wiesner meint hier selbstverständlich nur die Ehefamilie. – Vor diesem Hintergrund erscheint dann die Entwicklung von der Amtsvormundschaft zur freiwilligen Beistandschaft als ein allmählicher Auflösungsprozess dieser „Tabuzone“. In meiner Untersuchung konnte ich zeigen, dass dies eine nur in Teilen zutreffende Beschreibung darstellt, dabei aber von einer zumindest zweifelhaften Voraussetzung ausgeht.

Zutreffend ist meines Erachtens, dass Familie (heute) kaum als ein Raum begriffen werden kann, der weitgehend frei von rechtlichen Normierungen wäre. In meinen historischen Darstellungen ist hoffentlich deutlich geworden, dass sich zunächst das zivilrechtlich kodifizierte Normativ der Ehe für die zweigeschlechtliche Beziehung mit Kindern verallgemeinerte und durch das Instrument Amtsvormundschaft/Pflegschaft disziplinatorischen Charakter annahm. Mit diesem bürokratischen Instrument sollte dazu beigetragen werden, dieses Ehe-Normativ oder wenigstens das ihm zugrundeliegende Funktionalitätsideal gesamtgesellschaftlich durchzusetzen. Die dominierende Überzeugung war, dass die Institution Ehe geradezu ‚von Natur aus‘ die besten Rahmenbedingungen für ein gedeihliches Aufwachsen von Kindern bereitstelle. Mit anderen Worten, die vermeintliche Natürlichkeit der Ehe und ihrer Funktionen wurde einem liberalen Staatsverständnis⁴² entsprechend zur Privatsphäre erklärt, was Wiesner mit dem Begriff der „Tabuzone“ bezeichnet. Was scheinbar *natürlich* wie von selbst funktioniert, bedarf keiner formalrechtlichen Regulierung und entzieht sich somit dem juristischen Blick. Dies vorausgesetzt, könnte von einem *streng* juristischen Standpunkt aus gesehen tatsächlich davon ausgegangen werden, dass die Ehefamilie jener Zeit ein gleichsam rechtsfreier Raum war. Von einem Standpunkt aus, der die sozialen Verhältnisse mit einschließt, stellt sich die Situation aber durchaus anders dar. Foucault formulierte dazu einmal treffend, wenn auch etwas blumig: „Wäre es dem Herzen evident, dann wäre das Gesetz nicht mehr Gesetz, sondern süße Innerlichkeit des Bewußtseins.“⁴³ Das Gesetz wäre dann unmittelbarer Garant der Selbst-Disziplinierung. Aber, so fügt er wenig später hinzu:

„Die Gegenwart des Gesetzes ist seine Verheimlichung. Das Gesetz durchgeistert souverän die Gesellschaften, die Institutionen, die Verhaltensweisen und die Gesten, was immer man tun mag, wie groß auch die Unordnung und die Sorglosigkeit sein mögen, es hat seine Macht schon entfaltet: ‚Das Haus be-

⁴⁰ Vgl. dazu auch den aktuellen Gleichstellungsbericht, Klammer u.a. 2011.

⁴¹ Wiesner 2006, 560.

⁴² Vgl. Demirovic 2007, 21f.

⁴³ Foucault 2000 [1974], 56.

findet sich immer und jederzeit in dem Zustand, der ihm gemäß ist.“⁴⁴

Damit komme ich zu meinen Zweifeln an Wiesners Voraussetzungen. Denn das scheinbar selbstverständliche Funktionieren der ehelichen Familien basierte ohne Zweifel auch ohne eine explizite zivilrechtliche Kodifikation auf bestimmten normativen Voraussetzungen, die der sozialen Kontrolle unterlagen, auch wenn dies unbewusst geschah, genauer gesagt, *solange* dies unbewusst blieb.⁴⁵ Schließlich entsteht ein Bedarf an formaler Regulierung erst mit dem Bewusstwerden, erst wenn die Funktionen, Aufgaben, Regeln zum Gegenstand von ‚öffentlichen‘ Auseinandersetzungen werden, kurzum, wenn sie ihre Selbstverständlichkeit verlieren und dadurch das ganze Gebäude („Haus“) ins Wanken gerät.

In der gesellschaftlich hegemonialen Konstruktion waren Ehe und Versorgung der eigenen Kinder bis mindestens Mitte des 20. Jahrhunderts selbstverständlich in eins gesetzt – und sind es zumindest in Deutschland größtenteils noch immer. Je häufiger dies durch uneheliche Kinder und später zunehmend durch Trennung und Scheidung als eine Annahme sichtbar wurde, die keineswegs unverbrüchlich Geltung beanspruchen konnte, umso mehr entstand ein Bedarf der systematischen Regulierung zur Aufrechterhaltung der gesellschaftsordnungsrelevanten *Funktion* der Ehe als Versorgungsinstitut. Damit kam es regelrecht zu einer Verselbstständigung des Versorgungsnormativs, es löste sich von der Institution Ehe. Mit anderen Worten, die elterliche Pflicht, das ethische ‚Gesetz‘, die leiblichen Kinder aus eigener Kraft zu versorgen und zu erziehen oder gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass sie von dritter Seite erzogen würden, verallgemeinerte sich. Zunächst richtete sich dieses Versorgungsnormativ in Form der Berufs- und später der Amtsvormundschaft als ein disziplinierender Imperativ gegen die Unehelichen als Individuen (Kinder, Mütter, Väter) beziehungsweise gegen das Phänomen der Unehelichkeit, weil sie gewissermaßen eine beunruhigende gegen die herrschenden Sitten verstoßende Form einer „peripheren, frei flottierenden Sexualität“⁴⁶ darstellte. Man könnte sagen, dass mit der professionalisierten Vormundschaft Zuflucht in einer Kontrollinstanz gesucht wurde, die jene beunruhigend ‚andersartigen‘ Vorkommnisse beseitigen, verhindern oder doch zumindest unsichtbar machen sollte. Es ging darum, die Selbstverständlichkeit der bürgerlichen Gesellschaft, dass Eltern ihre Kinder allein und aus eigener (Arbeits-)Kraft zu versorgen haben, zu stabilisieren und zu konservieren.

Bildlich gesprochen könnte man sagen: Der Leipziger Armenarzt Taube entwickelte seit den 1880er Jahren eine effektive und Kosten sparende Therapie, mit der das akute sozialpathogene Phänomen der Unehelichkeit, nicht zuletzt die hohe Säuglingssterblichkeit von Unehelichen, eingedämmt werden konnte. Aus dieser Therapie wurde, um in dem zur damaligen Zeit weitverbreiteten medizinischen Bild zu bleiben, im ‚Labor‘ des *Archivs Deutscher Berufsvormünder* ein Prophylaktikum entwickelt, das in Form der gesetzlichen Amtsvormundschaft schließlich systematische Verbreitung fand. Auf diese Weise sollte gleichzeitig die befürchtete

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Auf die kirchenrechtliche Dimension der Ehe soll hier nicht eingegangen werden. Zur Geschichte der zivilrechtlichen Ehe vgl. bspw. Friedberg 1870.

⁴⁶ Foucault 2007 [1975], 387.

pandemische Ausbreitung dieser die Gesellschaftsordnung, den „sozialen Organismus“⁴⁷ oder, wie es später hieß, den „Volkskörper“ destabilisierenden Anomalie verhindert werden. Die rigiden Formen der amtsvormundschaftlichen ‚Therapie‘ sollten gleichsam die soziale Wirkung einer Schutzimpfung entfalten, sodass es später nur noch der Auffrischung in geringerer Dosierung bedürfte, um die gewünschte Impfwirkung aufrecht zu erhalten. In der gesetzlichen Amtspflegschaft wurde die therapeutisch-prophylaktische „Aufgabe einer allgemeinen Verteidigung der Gesellschaft“⁴⁸ in leicht abgeschwächter Form fortgeführt. Die heutige freiwillige Beistandschaft ähnelt schließlich, um das medizinische Gleichnis noch ein wenig weiter zu strapazieren, einer homöopathischen Dosis, mit der die Erinnerung an die früheren ‚therapeutischen‘ Zwangsakte wachgehalten wird, „durch welche die Menschen ‚soziabel‘ gemacht, zivilisiert worden sind und die ihnen auch heute noch drohen, wenn sie allzu vergesslich werden sollten.“⁴⁹

Im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts begann das disziplinatorische Gesichtsfeld der panoptischen Institution ‚gesetzliche Amtspflegschaft‘, sich allmählich zu verschieben und zu verbreitern und in Form von unpersönlicheren strukturellen Mechanismen zunehmend diffuser zu werden. Das Versorgungsnormativ, das einst von der Institution der bürgerlich-patriarchalen Ehe ausgegangen war, musste jetzt zunehmend auch für die ehelichen Familien selbst in Anschlag gebracht werden, vor allem in den immer häufiger auftretenden Trennungs- und Scheidungsfällen, also in einer weiteren Form des ‚Anormalen‘: den gescheiterten Ehen. Das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht, von denen im Grundgesetz die Rede ist, also Pflege und Erziehung ihrer Kinder, haben auch für eine große Zahl der Ehefamilien ihre scheinbar allgemein verbindliche Selbstverständlichkeit verloren und müssen unter dem wachenden Auge der ‚staatlichen Gemeinschaft‘ kontrolliert und sichergestellt werden. Man könnte von einer Art Zwang sprechen, mit dem die hegemonialen Kategorien Mann/Vater und Frau/Mutter gegen Veränderung und Aufweichung „gepanzert“⁵⁰ sind, um den „Charakter des gesellschaftlichen Ganzen in seiner aktuellen Gestalt“⁵¹ zu bewahren. Aber die im Recht vorherrschende Sicht wird anscheinend brüchig, derzufolge „es durch die Eheschließung zu einer Verbindung zur gemeinsamen Zweckerfüllung in Form einer Lebensgemeinschaft“⁵² komme, sodass grundsätzlich angenommen werden könne, dass ein in der Ehe geborenes Kind von den Eheleuten gewollt und dass bei ihnen ein „übereinstimmender Wille zur gemeinsamen Elternverantwortung“ vorhanden sei.

Das mit der Kindschaftsrechtsreform 1997/98 entstandene „Primat der gemeinsamen elterli-

⁴⁷ Klumker/Spann 1905, 7.

⁴⁸ Ebd. 417.

⁴⁹ Horkheimer 1987 [1936], 11.

⁵⁰ Angelehnt an Gramscis Formulierung: „In dem Sinne könnte man sagen, daß Staat = politische Gesellschaft + Zivilgesellschaft, das heißt, Hegemonie, gepanzert mit Zwang.“ (zitiert nach Demirovic 2007, 24).

⁵¹ Horkheimer 1970 [1937], 28.

⁵² Hier und im Folgenden: Fink 2005, 489.

chen Sorge⁵³ nach einer Scheidung, aber auch für die nichtehelichen Eltern, kann als Indiz für die (sozial-)pädagogische Absicht gesehen werden, diese Elternverantwortung mit dem Mittel des Rechts bei beiden (leiblichen) Eltern aufrecht zu erhalten. Vor diesem Hintergrund würde es sich sicher auch lohnen, über das Beistandschaftswesen hinaus, das weitere (stärker sozialpädagogisch orientierte) Leistungsspektrum der Jugendhilfe auf ihre Ausrichtung an diesem heteronormativen parentalen Versorgungsnormativ und auf damit verbundene geschlechtsspezifische Rollenzuschreibungen zu untersuchen. Dafür würde sich meiner Ansicht nach besonders anbieten: die Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie⁵⁴, speziell auch die Erziehungsberatung⁵⁵, Trennungs- und Scheidungsberatung sowie die Partnerschaftsberatung für Mütter und Väter⁵⁶, mit der unter anderem geholfen werden soll, in den Familien ein partnerschaftliches Leben aufzubauen, Konflikte und Krisen zu bewältigen.⁵⁷ Das beistandschaftliche Disziplinierungsinstrumentarium zur Kindesunterhaltssicherung ist weithin bekannt und kann von den Eltern, falls es ihnen notwendig oder sinnvoll erscheint, unter bestimmten Voraussetzungen jederzeit genutzt werden. Ledige Mütter erfahren von diesem Instrument von Amts wegen entweder bei der vorgeburtlichen Beurkundung der Vaterschaft oder durch den Brief ihres örtlichen Jugendamtes, in dem sie nach der Geburt ihres Kindes zu eben dieser Vaterschaftsfeststellung aufgefordert werden. Im Scheidungsverfahren informieren die Gerichte. Zudem, so fordert zumindest das *DJJuF*, seien die beistandschaftlichen Dienstleistungen offensiv zu bewerben.⁵⁸ Die Beistandschaft ist zu einer gouvernementalen Technologie der Selbst-Praktik oder der Selbst-Disziplinierung geworden, deren Kontrollpunkte sich bis hin zu den familialen Beziehungen selbst zu finden sind. „Elternverantwortung“ ist (wieder) zur Leitkategorie des Moralverhaltens von Müttern und Vätern geworden und allem Anschein nach bedeutet das nach wie vor, dass im Zweifelsfall die Mütter primär für die unmittelbare Personensorge und die Väter für die materielle Unterhaltssicherung verantwortlich gemacht werden. Und so schleicht sich anscheinend das alte Modell der patriarchalen bürgerlich-rechtlichen Versorgungssehe wie durch die Hintertür wieder herein. *Ex negativo* wird die eheliche Versorgungslogik deutlich, wenn den Beiständen beispielsweise als Orientierungsmaxime anempfohlen wird: „ohne Unterhaltstitel kein Sorgerecht!“⁵⁹ Die aus dem patriarchalischem Versorgungsinstitut Ehe überkommene Unterhaltssicherung hat also das Primat. Der allgemeine beistandschaftliche Ehebezug wird noch deutlicher, wenn wie folgt an der gemeinsamen elterlichen Sorge problematisiert wird: „Das einmal erteilte Zugeständnis an den früheren Partner ist nur schwer rückgängig zu machen, das gerichtliche Verfahren kommt einer

⁵³ Vgl. Proksch 2004.

⁵⁴ § 16 SGB VIII.

⁵⁵ § 28 SGB VIII.

⁵⁶ Beides: § 17 SGB VIII.

⁵⁷ Vgl. dazu, jedoch schwerpunktmäßig mit Blick auf Kinder und Jugendliche: Voigt-Kehlenbeck 2004.

⁵⁸ Siehe dazu bspw. die Beiträge in DAVorm bzw. JAMt: Joos 2004, 223; Roos 2000, 531; Rüting 2004, 224; Wiedau/Pütz/Haak-Dohmen 2005, 504; Wolf 1998, 64. Siehe dazu aber auch die Handreichung des DJJuF: „Berater, Unterstützer und Beistand“ von 2006, 7.

⁵⁹ Wawrzyzniak 1999, 446.

Scheidung gleich!“⁶⁰

Angesichts dieser jüngsten familien- und jugendhilferechtlichen Entwicklung warf der Familienrechtler Dieter Schwab besorgt die Frage auf, „wird das Kindschaftsrecht dem Eherecht sein Tod sein?“⁶¹ und fügte hinzu, er hoffe nicht. Ich denke jedoch, es wäre womöglich ein guter Anfang zur Veränderung des Ganzen, wenn man die Ehe des bürgerlichen Rechts für ‚tot‘ erklärte. Ich kann und will auch gar nicht leugnen, dass die Ehe nach wie vor zu den das gesellschaftliche Leben beherrschenden Kategorien gehört. Aber dass es so ist, sollte kein Hinderungsgrund sein, mit Blick auf das normative Ziel ‚Geschlechtergleichheit‘ kritisch in Frage zu stellen, dass Paarbeziehungen als wechselseitige Versorgungsinstitutionen („Bedarfsgemeinschaften“) konstituiert und als solche per (Ehe-)Vertragsschluss mit dem Staat als Zustimmung zur herrschenden Gesellschaftsordnung gewertet werden. Denn augenscheinlich muss die Ehe als eine rechtlich konstituierte kulturelle Einrichtung angesehen werden, mit dem ein Kreislauf stabilisiert wird, in dem die traditionelle Verantwortung für die Kinder und die Hausarbeit den Frauen/Müttern und die Verantwortung für die materielle Versorgung der Kinder (hauptsächlich) den Männern/Vätern zugeschrieben ist.

Das hat zur Folge, dass die Arbeitsmärkte so gestaltet sind, dass Frauen durchschnittlich weniger verdienen als Männer, selbst bei gleicher oder gleichartiger Tätigkeit. Gegenwärtig beträgt dieser ‚Gender Pay Gap‘ bekanntlich ein Fünftel bis ein Viertel der durchschnittlichen Einkommenshöhe von Männern. Darüber hinaus ist aber auch festzustellen, dass unverheiratete Männer im Vergleich zu verheirateten Männern weniger verdienen. In Deutschland verdienen Männer, ein Jahr nachdem sie geheiratet haben, gegenüber Männern, die unverheiratet geblieben sind, durchschnittlich 13 % mehr.⁶²

Die Institution Ehe zementiert damit offenbar eine geschlechtlich segregierte Ungleichheit: hinsichtlich geschlechtlich segmentierter Arbeitsmärkte, geschlechtlich strukturierter Sozialleistungen wie die Beistandschaften sowie die geschlechtliche Arbeitsteilung hinsichtlich der unbezahlten Arbeit.⁶³ Die Gleichheit der Geschlechter wird offenkundig durch die Orientierung auf die Ehe im Sinne des bürgerlichen Rechts nicht befördert, aber genau das muss das politische Ziel sein.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Schwab 2006, 557. Schwab bezog sich dabei auf den Titel einer dreiteiligen Buchreihe von Bastian Sick „Der Dativ ist dem Genitiv sein Tod“.

⁶² Vgl. Barg/Beblo 2009, 6.

⁶³ Vgl. Pateman 2001 [1997], 327.

Nachwort

Die Kindschaftsrechtspolitik blieb auch nach Abschluss der Untersuchung in Bewegung, was hier nur mit einigen wenigen Punkten skizziert werden soll. Das Bundesverfassungsgericht hatte Anfang 2003 bestätigt, dass die rechtliche Regelung von 1998 (noch) verfassungskonform sei, der zufolge das sorgerechtliche Primat der nichtehelichen Mutter zukommt.

Im November 2008 veröffentlichte der Väteraufbruch für Kinder e.V. (VafK) eine Studie mit dem Titel „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“¹, in der die Ergebnisse einer bundesweiten online Befragung von Vätern vorgestellt wurden. Ein Schwerpunkt lag auf der Rolle des Jugendamts bei der Sorgeerklärung. Als Ergebnis fassen die Autoren zusammen: „Rund 17% Väter fühlen sich durch die Beratung des Jugendamts ausdrücklich ermutigt oder zumindest bestärkt. Neutral wird das Jugendamt von 31% der Väter eingeschätzt und eher ablehnend oder ausdrücklich abratend sah sich mehr als die Hälfte der Väter beraten.“² Dadurch sieht der Interessenverband eine seiner zentralen Forderungen bestärkt, dass der Gesetzgeber das gemeinsame Sorgerecht von Geburt an als Regelfall normieren müsse.

Im Mai 2009 beauftragte das Bundesjustizministerium das Deutsche Jugendinstitut mit einer Studie zur gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern.³ Das DJI kooperierte für die Untersuchung mit der Münchner Ludwigs-Maximilians-Universität und: mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (!!) - besonders für die juristische Perspektive. Der vorgezogene Endbericht für das Projekt erschien am 30. November 2010.⁴ In den Schlussfolgerungen findet sich unter der Perspektive der von mir aufgestellten These einer Verallgemeinerung des Ehenormativs ein bemerkenswerter Befund und eine daraus abgeleitete, ebenso bemerkenswerte Forderung: So klaffe eine Lücke zwischen „dem romantischen Empfinden junger Eltern und der Deutung der Sorgeerklärung als gemeinsame Familiengründung einerseits und dem teilweise recht formellen, nüchternen und unfeierlichen Rahmen andererseits [...]. Eine Ritualisierung des Procederes bei Abgabe der Sorgeerklärung läge mithin auf der Familiengründung statt der nüchternen Abgabe einer Willenserklärung in einer Behörde.“⁵

Ende 2009 urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, dass das derzeit in Deutschland geltende Recht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 14 i.V.m. Art. 8) verstoße, indem es nichteheliche Väter gegenüber ehelichen Vätern ohne ausreichende Gründe diskriminiere.

Mitte 2010 hat das Bundesverfassungsgericht auf das Urteil aus Straßburg reagiert und das

¹ Sonnenberger u.a. 2008.

² Ebd. 21.

³ Jurczyk/Walter 2010.

⁴ Daher konnte er in meiner Untersuchung nicht mehr berücksichtigt werden.

⁵ Jurczyk/Walter 2010, 354.

geltende Recht dahingehend revidiert, dass jetzt der nichteheliche Vater die Möglichkeit hat, in einem Verfahren vor dem Familiengericht das gemeinsame oder das alleinige Sorgerecht zu erstreiten, wenn die Mutter ihm auf Grundlage des 1626a Abs. 2 BGB das gemeinsame Sorgerecht verweigert. Damit hat das Verfassungsgericht den Gesetzgeber beauftragt, die Vorschriften so zu gestalten, dass dem Elternrecht des nichtehelichen Vaters Genüge getan wird.

Im Oktober 2010 legt die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN⁶ dem Deutschen Bundestag einen Antrag zum gemeinsamen elterlichen Sorgerecht vor. Die sorgerechtliche Position des Vaters soll gestärkt werden. Am 28. Januar 2011 verhandelte der Deutsche Bundestag diesen Antrag und überwies ihn in die Ausschüsse für Recht (federführend) und Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Hier bleibt abzuwarten, wie sich das weiter entwickelt.

Der Autor arbeitet seit Februar 2011 als Fachreferent und stellvertretender Geschäftsführer im BUNDESFORUM MÄNNER – Interessenverband für Jungen, Väter und Männer e.V. und ist damit selbst eng an die politische Mitgestaltung in diesem Feld herangerückt.

⁶ BT-Drucksache 17/3219 vom 06.10.2010

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Achinger, Hans: Öffentlich – Privat, in: Reschke (Hrsg.): Die Einheit der sozialen Aufgabe in der modernen Sozial- und Jugendarbeit, Frankfurt/M. 1965a, S.17-28
- : Wilhelm Merton in seiner Zeit, Frankfurt/M. 1965b
- AGJ: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe. Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum Kindschaftsrecht – Juli 1995, in: Zentralblatt 3/1996, S. 94-98
- Alemann, Ulrich von: Schattenpolitik. Streifzüge in die Grauzonen der Politik, in: Leggewie (Hrsg.): Wozu Politikwissenschaft? Über das Neue in der Politik, Darmstadt 1994, S. 135-144
- Alemann, Ulrich von /Eckert, Florian: Lobbyismus als Schattenpolitik, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 15-16/2006, S. 3-10
- Allen, Ann Taylor: „Das Recht des Kindes, seine Eltern zu wählen“: Eugenik und Frauenbewegung in Deutschland und Großbritannien 1900-1933, in: Baader/Jacobi/Andresen (Hrsg.): Ellen Keys reformpädagogische Vision. „Das Jahrhundert des Kindes“ und seine Wirkung, Weinheim/Basel 2000, S. 105-124
- Althaus, Hermann: Nationalsozialistische Volkswohlfahrt. Wesen, Aufgaben und Aufbau, Berlin 1935
- : Nationalsozialistische Volkswohlfahrt. Wesen, Aufgaben und Aufbau, Berlin 1936 (2. überarb. Aufl.)
- : Nationalsozialistische Volkswohlfahrt. Wesen, Aufgaben und Aufbau, Berlin 1937 (3. überarb. Aufl.)
- : Nationalsozialistische Volkswohlfahrt. Wesen, Aufgaben und Aufbau, Berlin 1939 (4. überarb. Aufl.)
- : Nationalsozialistische Volkswohlfahrt. Wesen, Aufgaben und Aufbau, Berlin 1940 (5. veränderte Aufl.)
- : Nationalsozialistische Volkswohlfahrt. Wesen, Aufgaben und Aufbau, Berlin 1941 (6. Aufl.)
- : Gegenwartsaufgaben der NSV.-Jugendhilfe, in: Deutsche Jugendhilfe, 1-2/1942, S. 1-4
- Althaus, Hermann/Betcke, Werner (Hrsg.): Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege. 1. Lieferung Berlin o.J. [1935?] (3. völlig neubearb. Aufl.)
- (Hrsg.): Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege. 2. Lieferung Berlin o.J. [1936?] (3. völlig neubearb. Aufl.)
- (Hrsg.): Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege. 3. Lieferung Berlin o.J. [1937?] (3. völlig neubearb. Aufl.)
- Altrogge, Alexandra: Umgang unter Zwang: das Recht des Kindes auf Umgang mit dem umgangsunwilligen Elternteil. Bielefeld 2007
- Altvater, Elmar: Das Ende des Kapitalismus wie wir ihn kennen. Eine radikale Kapitalismuskritik, Münster 2006⁴ [2005]
- Amendt, Gerhard: Wie Mütter ihre Söhne sehen, Frankfurt/M. 1994 [zuerst: 1993]

- : Kultur, Kindeswohl und homosexuelle Fortpflanzung, in: Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaften 30. Jg. 2/2002, S. 161-174
- : Scheidungsväter, Bremen 2004 (2004a)
- : Väterlichkeit, Scheidung und Geschlechterkampf, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 19/2004, S. 19-25 (2004b)
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg: Statistischer Bericht K V 3 - j / 06. Jugendhilfe in Berlin Adoptionen, Pflugschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeurlaubnis sowie Sorgerecht 2006, Potsdam 2007
- Dass: Statistisches Jahrbuch Berlin 2007, Potsdam 2007 (http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/Produkte/jahrbuch/jb2007/BE_Jahrbuch_2007.pdf [zuletzt: 08.12.2008])
- Dass.: Statistischer Bericht K V 9 - 4j / 06. Sonstige Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe in Berlin 2006, Potsdam 2008
- Andreß, Hans-Jürgen u.a.: Wenn aus Liebe rote Zahlen werden, Wiesbaden 2003
- Apelt, Maja: Sozialisation in „totalen“ Institutionen, in: Hurrelmann/Grundmann/Walper (Hrsg.): Handbuch Sozialisationsforschung, Weinheim/Basel 2008, S. 372-383
- Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hrsg.): Einheit der Jugendhilfe. 50 Jahre Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, Bonn 1998.
- Arendt, Hannah: Macht und Gewalt, München 1987 [1970]
- Ayass, Wolfgang: Die „korrektionelle Nachhaft“. Zur Geschichte der strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung in Deutschland, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 14. Jg. 15/1993, S. 184-201 (online: <http://kobra.bibliothek.uni-kassel.de/bitstream/urn:nbn:de:hebis:34-2007013016948/3/Nachhaft.pdf>, zuletzt: 30.05.2008)
- : „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995
- Badinter, Elisabeth: Die Mutterliebe. Geschichte eines Gefühls vom 17. Jahrhundert bis heute, München 1985 [orig. 1980]
- Baer, Susanne: Geschlecht und Recht – zur rechtspolitischen Steuerung der Geschlechterverhältnisse, in: Meuser/Neusüß (Hrsg.): Gender Mainstreaming, Bonn 2004, S. 71-83
- Balloff, Rainer: Lebensgemeinschaften nicht verheirateter Eltern mit Kindern – Bestandaufnahme, Perspektiven und Grenzen aus juristischer und psychologischer Sicht, in: Zentralblatt 4/1991, 189-201
- Barg, Katherin/Beblo, Miriam: Male Marital Wage Premium. Warum verheiratete Männer (auch brutto) mehr verdienen als unverheiratete und was der Staat damit zu tun haben könnte, Berlin 2009 (online: <http://www.harriet-taylor-mill.de/deutsch/publik/discuss/dp09.htm>, zuletzt: 05.09.2009)
- Barth, Klaus: Amtsvormundschaft: Am Ende oder an einer Wende? In: DAVorm 9/1989, S. 747-752
- : Kindschaftsrecht – quo vadis, in: DAVorm 3-4/1992, S. 277-292
- Bauer, Nina/Luedtke, Jens (Hrsg.): Die soziale Konstruktion von Männlichkeit. Hegemoniale und marginalisierte Männlichkeiten in Deutschland, Opladen 2008
- Bauer, Petra/Wiezorek, Christine: Zwischen Elternrecht und Kindeswohl, in: Ecarius (Hrsg.): Handbuch Familie, Wiesbaden 2007, S. 614-636

- Bauhart, Christine/von Wahl, Angelika (Hrsg.): Gender and Politics. „Geschlecht“ in der feministischen Politikwissenschaft, Opladen 1999
- Bebel, August: Die Frau und der Sozialismus, Stuttgart 1910 [51. Aufl.]
- Beck, Ulrich/Beck-Gernsheim, Elisabeth (Hrsg.): Riskante Freiheiten. Individualisierung in modernen Gesellschaften, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1994, darin: Individualisierung in modernen Gesellschaften – Perspektiven und Kontroversen einer subjektorientierten Soziologie, S. 10-39
- Becker, Michael/Zimmerling, Ruth (Hrsg.): Politik und Recht, Wiesbaden 2006 [PVS-Sonderheft 36/2006]
- : Einleitung, in: ebd.: (Hrsg.): Politik und Recht, Wiesbaden 2006, S. 9-29
- Beck-Gernsheim, Elisabeth: Vom Geburtenrückgang zur Neuen Mütterlichkeit? Über private und politische Interessen am Kind, Frankfurt/M. 1989 [1984]
- Beckmann, Emmy: Helene Lange, Berlin 1931
- Beckmann, Sabine: Die andere Seite der Arbeitsteilung. Die Bedeutung von Geschlechterbeziehungen und Care für die feministische Wohlfahrtsstaatsforschung, in: femina politica 2/2005, S. 42-51
- Beer, Ursula: Theorien geschlechtlicher Arbeitsteilung, Frankfurt/New York 1984
- Behrens, Ulrich: „Sozialdisziplinierung“ als Konzeption der Frühneuzeitforschung. Genese, Weiterentwicklung und Kritik, in: Historische Mitteilungen 12/1999, S. 35-68
- Beitzke, Günther: Die Unehelichenreform im neuen Gesetzentwurf des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen, in: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen (Hrsg.): Gegenwartsfragen des Unehelichenrechts, Heidelberg 1964, S. 9-23
- Beinkinstadt, Joachim: Die Zukunft der Amtspflegschaft. Referat auf dem 6. Fortbildungsseminar des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen auf dem „Hohen Knüll“ bei Kassel am 23.11.1992, in: DAVorm 1/1993, S. 1-10
- : Die Kindschaftsrechtsreform und öffentliche Leistungen – das Ende des Amtspflegers? In: DAVorm 6/1996, S. 441-448
- Bennholdt-Thomsen/Veronika, Mies/Maria, Werlhof/Claudia von: Frauen, die letzte Kolonie. Zur Hausfrauisierung der Arbeit, Zürich 1992³
- Benz, Wolfgang: Geschichte des Dritten Reiches, München 2000
- Bereswill, Mechthild/Meuser, Michael/Scholz, Sylka (Hrsg.): Dimensionen der Kategorie Geschlecht: Der Fall Männlichkeit, Münster 2007
- Berewswill, Mechthild/Scheiwe, Kirsten/Wolde, Anja (Hrsg.): Vaterschaft im Wandel. Multidisziplinäre Analysen und Perspektiven aus geschlechtertheoretischer Sicht, Weinheim/München 2006
- Berg, Christa/Ellger-Rüttgardt, Sieglind (Hrsg.): „Du bist nichts, Dein Volk ist alles“. Forschung zum Verhältnis von Pädagogik und Nationalsozialismus, Weinheim 1991
- Berghahn, Sabine: Der Ritt auf der Schnecke – Rechtliche Gleichstellung in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2003 http://web.fu-berlin.de/gpo/pdf/berghahn/Ritt_auf_der_Schnecke.pdf (03.01.2007)
- : Von der Familienpolitik zur Frauenpolitik und zurück ... in: Streit 2/2006, S. 51-56
- (Hrsg.): Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland. Baden-Baden 2007

- Born, Winfried: Vereinfachtes Scheidungsverfahren - Lockvogelangebot oder ernsthafte Alternative? in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 12/2006 (2006), S. 829-36
- Besters, Hans (Hrsg.): Bevölkerungsentwicklung und Generationenvertrag, Baden-Baden 1980
- Bettelheim, Bruno: Gespräche mit Müttern, München 1979 [1962]
- Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg Abt. Familie, Jugend und Sport (Hrsg.): Sozialraumorientierung im Jugendamt Tempelhof-Schöneberg, Berlin 2006
[http://www.berlin.de/imperia/md/content/batempelhofschoeneberg/abtjugfamsport/zentrales/sro_tempelhof_sch_neberg_mai_2006.pdf [zuletzt: 10.11.2008]]
- Binschus, Wolfgang: Die anrechenbaren Leistungen nach § 1615 g BGB, in: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen (Hrsg.): Nichtehelehenrecht in der Bewährung, Heidelberg 1972, S. 26-35
- Blaum, Kurt: Ein Reichsgesetz über Jugendämter. Leitsätze, in: Deutscher Jugendfürsorgetag: Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge im Reich, Berlin 1918, S. 2-5
-/Klumker, Christian Jasper: Jugendämter im Deutschen Reich, München [1918]
- BMAS: Lebenslagen in Deutschland, Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin 2008
(http://www.bmas.de/coremedia/generator/26742/property=pdf/dritter__armuts__und__reichtumsbericht.pdf [zuletzt: 02.12.2008])
- BMFSFJ (Hrsg.): Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für Alleinerziehende, Berlin 2008
- (Hrsg.): Alleinerziehende in Deutschland – Potenziale, Lebenssituationen und Unterstützungsbedarfe. Monitor Familienforschung. Beiträge aus Forschung, Statistik und Familienpolitik 15/ 2008, Berlin 2008
(<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Newsletter/Monitor-Familienforschung/2008-04/medien/monitor-2008-04,property=pdf,bereich=sprache=de,rwb=true.pdf> [zuletzt 02.12.2008])
- BMFSFJ/Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wo bleibt die Zeit? Die Zeitverwendung der Bevölkerung in Deutschland 2001/2, o.O. 2003
- BMJ (Hrsg.): Das Kindschaftsrecht. Fragen und Antworten zum Abstammungsrecht, zum Recht der elterlichen Sorge, zum Umgangsrecht, zum Namensrecht, zum Kindesunterhaltsrecht, zum gerichtlichen Verfahren, Berlin 2008
- Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (Hrsg.): Das Experteninterview: Theorie, Methode, Anwendung, Wiesbaden 2002
- Bohnsack, Ralf: Gruppendiskussion, in: Flick/Kardorff/Steinke (Hrsg.): Qualitative Forschung, Reinbek bei Hamburg, 2003², S. 369-384
- Böhnisch, Lothar/Dickerhoff, Ursula/Kuhlen, Vera: Das neue Jugendhilfegesetz – eine Chance für eine ‚emanzipatorische Jugendhilfe‘? in: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Zur Reform der Jugendhilfe, München 1973, S. 17-147
- Böhnisch, Lothar/Lenz, Karl (Hrsg.): Familien. Eine interdisziplinäre Einführung, Weinheim/München 1997 (1997a)
- Böhnisch, Lothar/Lenz, Karl: Zur Einführung, in: Böhnisch/Lenz (Hrsg.): Familien, Weinheim/München 1997, S. 7f. (1997b)
- Böhnisch, Lothar/Lenz, Karl: Zugänge zu Familien – ein Grundlagentext, in: Böhnisch/Lenz (Hrsg.): Familien, Weinheim/München 1997, S. 9-63 (1997c)

- Böltken, Andrea: Führerinnen im „Führerstaat“. Gertrud Scholtz-Klink, Trude Mohr, Jutta Rüdiger und Inge Viermetz, Pfaffenweiler 1995 [Magisterarbeit 1992 FU-Berlin]
- Bosch, Friedrich Wilhelm: Bemerkungen zum „Gleichberechtigungsgesetz“ (GlbG), in: Gaul/Habscheid (Hrsg.): Friedrich Wilhelm Bosch, Bielefeld 1991, S. 3-10 [zuerst in: FamRZ 1957, 189-196]
- : Neues deutsches Familienrecht 1976/77, in: Gaul/Habscheid (Hrsg.): Friedrich Wilhelm Bosch, Bielefeld 1991, S. 3-10 [zuerst in: FamRZ 1976, 401-409]
- : Die Neuordnung des Eherechts ab 1. Juli 1977, in: Gaul/Habscheid (Hrsg.): Friedrich Wilhelm Bosch, Bielefeld 1991, S. 3-10 [zuerst in: FamRZ 1977, 569-582]
- : Entwicklungslinien des Familienrechts in den Jahren 1947 bis 1987, in: Gaul/Habscheid (Hrsg.): Friedrich Wilhelm Bosch, Bielefeld 1991, S. 138-151 [zuerst in: NJW 1987, 2617-2630]
- Bourdieu, Pierre: Zur Soziologie der symbolischen Formen, Frankfurt am Main 1974 [1970]
- : Die männliche Herrschaft, in: Dölling/Krais (Hrsg.): Ein alltägliches Spiel, Frankfurt/M. 1997, S. 153-217
- : Die männliche Herrschaft, Frankfurt/M. 2005 [1998]
- Breithaupt, Marianne: Qualität der Jugendhilfeleistungen Unterhaltsberatung und -unterstützung sowie Unterhaltsbeistandschaft, in: JAmt 2005/10, S. 442-445
- Bröckling, Ulrich: Das demokratische Panopticon. Subjektivierung und Kontrolle im 360°-Feedback, in: Honnet /Saar (Hrsg.): Michel Foucault, Frankfurt/M. 2003, S. 77-93
- Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen, Frankfurt/M. 2000
- Brüggemann, Dieter: Das Elternrecht in der Grenzsituation, in: Deutsches Institut für Vormundtschaftswesen (Hrsg.): Jugendhilfe vor neuen Strukturen, Heidelberg 1974, S. 21-41
- : Gesetz zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten, Heidelberg 1976
- : Die Auswirkungen des Einigungsvertrages auf die Führung von Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Amtsbeistandschaften unter dem KJHG, in: Wiesner/Zarbock: Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Köln u.a. 1991, S. 213-237
- Bruhns, Kirsten (Hrsg.): Geschlechterforschung in der Kinder- und Jugendhilfe. Praxisstand und Forschungsperspektiven, Wiesbaden 2004
- Bublitz, Hannelore u.a. (Hrsg.): Das Wuchern der Diskurse. Perspektiven der Diskursanalyse Foucaults, Frankfurt/New York 1999
- Buchholz-Graf, Wolfgang/Sgolik, Volker: Familien in Trennung und Scheidung nach der Kinderschaftsrechtsreform. Eine Elternbefragung im Jugendamt, in: Zentralblatt 3/2004, S. 81-88
- Buchka, Maximilian: Bäumer, Gertrud, in: Maier (Hrsg.): Who is who der Sozialen Arbeit, Freiburg im Breisgau 1998, S. 64-68
- Buckel, Sonja/Fischer-Lescano (Hrsg.): Hegemonie gepanzert mit Zwang, Zivilgesellschaft und Politik im Staatsverständnis Antonio Gramscis, Baden-Baden 2007
- Bulling, Carl: Die deutsche Frau und das Bürgerliche Gesetzbuch, Berlin 1896² (http://dlib-pr.mpiar.mpg.de/m/kleioc/0010/exec/bigpage/%22112959_00000001%22 [zuletzt: 08.01.2009])
- Bündnis 90/Die Grünen: Familie 21. Familienpolitischer Kongress 2007 am 26. und 27. Oktober 2007 in Berlin, (http://www.gruene-bundestag.de/cms/familie/dok/220/220017.familie_21.pdf [zuletzt: 18.05.2009])

- Bursch, Gustav-Adolf: Zum gegenwärtigen Stand der Bemessung von Unterhaltsansprüchen nichtehelicher Kinder, in: Deutsches Institut für Vormundchaftswesen (Hrsg.): Nichtehelichenrecht in der Bewährung, Heidelberg 1972, S. 15-25
- Buske, Sybille: Fräulein Mutter und ihr Bastard. Eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland 1900-1970, Göttingen 2004
- Butler, Judith: Das Unbehagen der Geschlechter, Frankfurt/M. 1991 [i.Orig. 1990]
- : Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts, Frankfurt/M. 1997 [i. Orig. 1993]
- : Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung, Frankfurt/M. 2001 [i.Orig. 1997]
- : Kritik der ethischen Gewalt, Frankfurt/M. 2003
- : Die Macht der Geschlechternormen und die Grenzen des Menschlichen, Frankfurt/M. 2009 [i.Orig. 2004]
- Butterwegge, Christoph: Krise und Zukunft des Sozialstaates, 2005
- Carrigan, Tim/Connell, Robert W./Lee, John: Ansätze zu einer neuen Soziologie der Männlichkeit, in: BauSteineMänner (Hrsg.) Kritische Männerforschung, Hamburg 2001, S. 38-75 [1985]
- CDU: Dritter Parteitag der Christlichen Union Deutschlands. Berlin, 17-19. Oktober 1952, Bonn 1952
- CDU: Protokoll. 33. Bundesparteitag 20./22. März 1985 – Essen, Bonn 1985
- Cerny-Werner, Roland/Gries, Rainer: Der Vatikan und der Ostblock im Kalten Krieg, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 1-2/2009, 39-45
- Chodorow, Nancy: Das Erbe der Mütter. Psychoanalyse und Soziologie der Geschlechter, München 1985 [1978]
- Connell, Robert W.: The State, gender, and sexual politics. Theory and appraisal, in: Theory and Society, 19/1990, S. 507-544
- : Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten, Opladen 2000² [1995]
- Danzig, Helga: Eigenbestimmung des jungen Menschen, in: Deutsches Institut für Vormundchaftswesen (Hrsg.): Jugendhilfe vor neuen Strukturen, Heidelberg 1974, S. 41-65
- Deinert, Horst: „Schlechte Zeiten für nichteheliche Kinder“ – Zur Änderung des Sozialgesetzbuches (Allg. Teil), in DAVorm 2/1989, S. 127-130
- : Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und die Amtspflegschaft, in: DAVorm 6/1990, S. 489-494
- : Die Entwicklung des Kindschaftsrechtes Teil I, in: DAVorm 2/1998, S. 197-214 (1998a)
- : Die Entwicklung des Kindschaftsrechtes Teil II, in: DAVorm 3/1998, S. 257-276 (1998b)
- : Die Entwicklung des Kindschaftsrechtes Teil III, in: DAVorm 4/1998, S. 337-352 (1998c)
- Demirovic, Alex: Politische Gesellschaft – zivile Gesellschaft, in: Buckel, Sonja/Fischer-Lescano (Hrsg.): Hegemonie gepanzert mit Zwang, Zivilgesellschaft und Politik im Staatsverständnis Antonio Gramscis, Baden-Baden 2007, S. 21-41
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Einzelthesen zu einem neuen Jugendhilferecht, Frankfurt/M. 1972

- : Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) 1989, Frankfurt/M. 1989
- (Hrsg.): Forum für Sozialreformen. 125 Jahre Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 2005
- : Geschäftsbericht 2006, Berlin 2007 (als pdf unter: <http://www.deutscher-verein.de/01-verein/ueberuns/geschaeftsbericht/geschaeftsbericht-2006/>)
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (Hrsg.): Ein Jahrhundert Jugendhilfe und Familienrecht. Vom Archiv deutscher Berufsvormünder zum Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. – 1906 bis 2006, Heidelberg o.J. (2006a)
- (Hrsg.): Berater, Unterstützer und Beistand. Profil eines modernen Dienstleisters im Jugendamt, Heidelberg 2006
- Deutsches Institut für Vormundschaftswesen (Hrsg.): Neues Unehelichenrecht in Sicht. Vorträge der Arbeitstagung in Coburg am 25., 26. u. 27. Mai 1961, Heidelberg 1961
- (Hrsg.): Gegenwartsfragen des Unehelichenschutzes. Vorträge der Arbeitstagung in Goslar am 3., 4. u. 5. Okt. 1963, Heidelberg 1964
- (Hrsg.): Nichteelichenrecht in der Bewährung. Referate und Diskussionsbeiträge der Arbeitstagung in Bayreuth vom 13. bis 15. Oktober 1971, Heidelberg 1972
- (Hrsg.): Jugendhilfe vor neuen Strukturen. Kindesrecht – Elternrecht – Nichteelichenrecht im Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft, Heidelberg 1974
- : Stellungnahme des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen e.V. zu dem (Referenten-) Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz), in: DAVorm 11/1993, S. 1009-1030
- : Thesen zur Neuordnung der Vertretungsbefugnis für Mütter nichtehelicher Kinder, in: DAVorm 4/1995, S. 401-404
- Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Zur Reform der Jugendhilfe. Analysen und Alternativen, München 1973
- Diamond, Stanley/Narr, Wolf-Dieter: Einleitung: Bürokratie als Schicksal? in: Diamond/Narr/Homann (Hrsg.): Bürokratie als Schicksal? Opladen 1985, S. 7-19 [1985a]
- : Bürokratie als Schicksal? Epilog, in: Diamond/Narr/Homann (Hrsg.): Bürokratie als Schicksal? Opladen 1985, S. 216-244 [1985b]
- Diamond, Stanley/Narr, Wolf-Dieter/Homann, Rolf (Hrsg.): Bürokratie als Schicksal? Opladen 1985
- Dickmeis, Franz: Stellungnahme: Gesetz zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft, in: DAVorm 8-9/1993, S. 751-756
- Diefenbach [Friedrich]: Die Anwendung von § 361,10 des Strafgesetzbuchs gegen den unehelichen Vater, in: Zur Frage der Berufsvormundschaft. Berichte der zweiten Tagung Deutscher Berufsvormünder in Eisenach, 17. u. 18. September 1907, hersg. v. Ständigen Ausschuß, Dresden: Verlag von O.V. Böhmert 1908, S. 2-14
- Dilcher, Gerhard: Die Ordnung der Ungleichheit. Haus, Stand, Geschlecht, in: Gerhard (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S. 55-72
- Diwell, Lutz: Grußwort, in: JAmt 12/2006, 536f.

- Döge, Peter/Volz, Rainer: Männer – weder Paschas noch Nestflüchter. Aspekte der Zeitverwendung von Männern nach den Daten der Zeitbudgetstudie 2001/2002 des Statistischen Bundesamtes, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* H. 46/2004, S. 13-23
- Dölemeyer, Barbara: Frau und Familie im Privatrecht des 19. Jahrhunderts, in: Gerhard (Hrsg.): *Frauen in der Geschichte des Rechts*, München 1997, S. 633-658
- Donatin, Manfred: Rettet die Amtspflegschaft! In: *DAVorm* 3-4/1992, S. 271-274
- Dörrie, Klaus: Polligkeit, Wilhelm: in: Maier, Hugo (Hrsg.): *Who is who der Sozialen Arbeit*, Freiburg im Breisgau 1998, S. 475-478
- Dreyfus, Hubert L./Rabinow, Paul: *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*, Frankfurt am Main 1987
- Duby, Georges/Perrot, Michelle (Hrsg.): *Geschichte der Frauen. Band 4: 19. Jahrhundert* (hrsg. v. Fraise, Geneviève/Perrot, Michelle), Frankfurt/M. 1997 [orig. 1991]
- Ebersberger, Hanns-Dieter: Die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder – Probleme der §§ 51, 52 JWG, in: *Deutsches Institut für Vormundschaftswesen (Hrsg.): Jugendhilfe vor neuen Strukturen*, Heidelberg 1974, S. 218-233
- Ecarius, Jutta (Hrsg.): *Handbuch Familie*, Wiesbaden 2007
- Eckhardt, Dieter: „Soziale Einrichtungen sind Kinder ihrer Zeit...“ Von der Centrale für private Fürsorge zum Institut für Sozialarbeit, Frankfurt/M. 1999
- Eckstein, Max: *Die strafbare Verletzung der Unterhaltspflicht. (§ 361, 10 R.-St.-G.-B.)*, Breslau 1903
- Eidenmüller, Helmut: Der Amtsvormund/Amtspfleger als Verantwortlicher im sorgerechtlichen Sinne – Bericht über einen Tag des 60. Fortbildungsseminars vom 19. – 21.12.1988 in Reinbek/Hamburg, in: *DAVorm* 5/1989, S. 441-450
- Eisner, Alice: *Die letzten zivil- und öffentlichrechtlichen Mittel gegen böswillige Unterhaltspflichtige*, 3. völlig umgearbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 1932
- Ell, Ernst: Ehe und Familie: Ideal oder Relikt? In: *Zentralblatt* 4/1989, 157-162
- Englert, Othmar: *30 Jahre AGJ. Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung*, Bonn 1982
- Esping-Andersen, Gøsta: *The Three Worlds of Welfare Capitalism*, Cambridge 1990
- Faigle, Matthias: *Reform des gesetzlichen Erbrechts nichtehelicher Kinder. Grundfragen eines gesetzlichen Erbrechts nichtehelicher Kinder anlässlich der Reformdiskussionen über das Nichtehelehenrecht*, Konstanz 1998
- Fink, Sandra: *Verfassung und das Sorgerecht für nichteheliche Kinder: Das Kindeswohl als Maßstab gesetzlicher Regelungen*, in: *JAmt* 11/2005, 485-490
- Ferguson, Kathy E.: *The Feminist Case Against Bureaucracy*, Philadelphia 1984
- : *Bürokratie und öffentliches Leben*, in: *Diamond/Stanley/Narr/Homann (Hrsg.): Bürokratie als Schicksal? Opladen* 1985, S. 54-75
- Fichtner, Otto: *Stand der Jugendhilerechtsreform*, in: *Deutsches Institut für Vormundschaftswesen (Hrsg.): Jugendhilfe vor neuen Strukturen*, Heidelberg 1974, S. 66-82
- Fieseler, Gerhard/Hannemann, Anika: *Gefährdete Kinder - Staatliches Wächteramt versus Elternautonomie?* in: *Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* 3/2006, S. 117-23
- Fink, Sandra: *Verfassung und Sorgerecht für nichteheliche Kinder: Das Kindeswohl als Maßstab gesetzlicher Regelungen*, in: *JAmt* 11/2005, S. 485-490

- Fischer, Paul: Die Novellierungen des Familienrechts unter besonderer Berücksichtigung der Ehefrau und Mutter in der Zeit von 1945 bis 1983. Eine Darstellung der Entwicklung anhand einiger zentraler Bestimmungen bzw. Regelungen, Tübingen 1989 (Dissertation)
- Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/ Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek bei Hamburg, 2003² [1. Aufl. 2000]
- Flösser, Gabi: Das Konzept des Gender Mainstreamings als qualitätssicherndes Element in den sozialen Diensten, in: von Ginsheim/Meyer (Hrsg.): Gender Mainstreaming neue Perspektiven für die Jugendhilfe, Berlin 2001; S.57-66
- Foucault, Michel: Archäologie des Wissens, Frankfurt/M. 1981 [1973]
- : Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit, Band 1, Frankfurt/M. 1986 [1976]
 - : Der Gebrauch der Lüste. Sexualität und Wahrheit, Band 2, Frankfurt/M. 1986 [1984a]
 - : Die Sorge um sich. Sexualität und Wahrheit, Band 3, Frankfurt/M. 1986 [1984b]
 - : Warum ich die Macht untersuche: Die Frage des Subjekts, in: Dreyfus/Rabinow: Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik, Frankfurt/M. 1987, S. 243-250.
 - : Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/M. 1994 [1976]
 - : Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften, Frankfurt/M. 1994 [1966]
 - : Von der Subversion des Wissens, Frankfurt/M. 2000 [1974]
 - : Die „Gouvernementalität“, in: Bröckling/Krasmann/Lemke (Hrsg.): Gouvernementalität der Gegenwart, Frankfurt/M. 2000 [1978]
 - : In Verteidigung der Gesellschaft, Vorlesungen am Collège de France (1975-76), Frankfurt/M. 2001 [1976]
 - : Die Wahrheit und die juristischen Formen, Frankfurt/M. 2003 [1973]
 - : Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits, Band III Frankfurt/M. 2003
 - : Foucault untersucht die Staatsräson, in: Dits et Ecrits, Band III Frankfurt/M. 2003, S. 999-1005
 - : Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik, Vorlesungen am Collège de France (1978-1979), Frankfurt/M. 2004 [1979]
 - : Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France (1974-1975), Frankfurt/M. 2007 [1975]
- Frank, Reinhard: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich – nebst dem Einführungsgesetze, Tübingen 1911
- Fraser, Nancy: Widerspenstige Praktiken. Macht, Diskurs, Geschlecht, Frankfurt/M. 1994 [1989]
- : Die Gleichheit der Geschlechter und das Wohlfahrtssystem: Ein postindustrielles Gedankenexperiment, in: Nagl-Docekal/Pauer-Studer (Hrsg.): Politische Theorie, Frankfurt/M. 1996 [1990], S. 469-498
 - : Die halbierte Gerechtigkeit. Schlüsselbegriffe des postindustriellen Sozialstaats, Frankfurt/M. 2001 [1997]
- Frevort, Ute: Soldaten, Staatsbürger. Überlegungen zur historischen Konstruktion von Männlichkeit, in: Kühne: Männergeschichte – Geschlechtergeschichte, Frankfurt/M./New York 1996, S. 69-87
- : Das Militär als „Schule der Männlichkeit“. Erwartungen, Angebote, Erfahrungen im 19. Jahrhundert, in: Dies. (Hrsg.): Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1997, S. 145-173

- Friedberg, Emil: Die Geschichte der Civilehe, Berlin 1870.
- : Verlobung und Trauung. Zugleich als Kritik an Sohm: Das Recht der Eheschließung, Leipzig: Verlag von Bernhard Tauchnitz 1876
- Friedeberg, []: Anwendung des § 36110 StGB. auf uneheliche Väter, in: Zur Frage der Berufsvormundschaft Heft V2. Berichte der fünften Tagung Deutscher Berufsvormünder zu Berlin, 24. und 25. Oktober 1910, hrsg. vom Ständigen Ausschuß, Dresden: Verlag von O.V. Böhmert 1911, S. 80-82
- Friedemann, Jens: Der gemeinnützige Wohnungsbau: Vom Mittelalter bis ins 21. Jahrhundert, in: Lustiger, Arno (Hrsg.): Charles Hallgarten. Leben und Wirken des Frankfurter Sozialreformers und Philantropen, Frankfurt/M. 2003, S. 89-111
- Fthenakis, Wassilios E.: Kindeswohl – gesetzlicher Anspruch und Wirklichkeit –, in: DAVorm 1/1984, 17f.
- : Väter. Zur Psychologie der Vater-Kind-Beziehung (Bd. 1), München 1988² (1985) (1988a)
- : Väter. Zur Vater-Kind-Beziehung in verschiedenen Familienstrukturen (Bd. 2), München 1988² (1985) (1988b)
- Fthenakis, Wassilios E./Minsel, Beate: Die Rolle des Vaters in der Familie, Stuttgart/Berlin/Köln 2002
- Fthenakis, Wassilios E./Niesel, Renate/Kunze, Hans-Rainer: Ehescheidung. Konsequenzen für Eltern und Kinder, München/Wien/Baltimore 1982
- Fuchs, Anke: Bevölkerungsentwicklung und Generationenvertrag aus Sicht der Bundesregierung, in: Besters (Hrsg.): Bevölkerungsentwicklung und Generationenvertrag, Baden-Baden 1980, S. 42-155
- Fukuyama, Francis: Der große Aufbruch. Wie unsere Gesellschaft eine neue Ordnung findet, München 2002 [1999]
- Ganz, Kathrin: Neoliberale Refamilialisierungen & queer-feministische Lebensformenpolitik, in: Groß, Melanie/Gabriele Winker (Hrsg.): Queer-|Feministische Kritiken neoliberaler Verhältnisse, Münster 2007, S. 51-77
- Gaul, Hans Friedhelm/Habscheid, Walther J. (Hrsg.): Friedrich Wilhelm Bosch: Gesammelte Abhandlungen zum Familien- und Erbrecht. Zum 80. Geburtstag am 2. Dezember 1991, Bielefeld 1991
- Gawlitza, [Kurt]: Die neue Beistandschaft eine Mogelpackung? In: Zentralblatt 4/1998, S. 156f.
- Geißler, Heiner: Bevölkerungsentwicklung und Generationenvertrag aus Sicht der Opposition, in: Besters (Hrsg.): Bevölkerungsentwicklung und Generationenvertrag, Baden-Baden 1980, S.142-168
- Gerhard, Ute: Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert. Mit Dokumenten, Frankfurt/M. 1978
- (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997 (1997a)
- : Grenzziehungen und Überschreitungen. Die Rechte der Frauen auf dem Weg in die politische Öffentlichkeit, in: dies. (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S. 509-546 (1997b)
- Gerlach, Irene: Familie und staatliches Handeln. Ideologie und Praxis in Deutschland, Opladen 1996

- : Familienpolitik, Wiesbaden 2004
- Gey, Jürgen: Die Entstehung des Zentralblattes für Vormundschaftswesen und Jugendgerichtshilfe bis zum Beginn der 50er Jahre, in: Zentralblatt 3/1996, S. 98-101
- Ginsheim, Gabriele von /Meyer, Dorit (Hrsg.): Gender Mainstreaming neue Perspektiven für die Jugendhilfe, Berlin 2001
- Glaser, Hermann: Deutsche Kultur. Ein historischer Überblick von 1945 bis zur Gegenwart, Bonn 2000² [1997]
- Gleichauf, Jürgen: Reaktionen auf das neue Kinder – und Jugendhilfegesetz (KJHG), in: DAVorm 4/1991, S. 277-286
- Goffman, Erving: Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt am Main 1973 [1961]
- : Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt am Main 1975 [1963]
- : Interaktion und Geschlecht (Hrsg. v. Hubert A. Knoblauch), Frankfurt/New York 1994
- : Die Interaktionsordnung, in: Interaktion und Geschlecht (Hrsg. v. Hubert A. Knoblauch), Frankfurt/New York 1994 [1982], S. 50-104.
- Gräser, Marcus: Der blockierte Wohlfahrtsstaat. Unterschichtsjugend und Jugendfürsorge in der Weimarer Republik, Göttingen 1995
- Greßmann, Michael/Beinkinstadt, Joachim: Das Recht der Beistandschaft. §§ 18, 52 a ff. SGB VIII, Stuttgart u.a. 1998
- Greßmann, Michael/Rühl, Wolfgang: Zum Regierungsentwurf eines Kindesunterhaltsgesetzes“, in: DAVorm 3/1997, 161-180
- Greven, Michael Th.: Kontingenz und Dezipion. Beiträge zur Analyse der politischen Gesellschaft, Opladen 2000
- : Anmerkungen zur Kritik eines funktionalistischen und finalistischen Politikbegriffs, in: Lietzmann (Hrsg.): Moderne Politik, Opladen 2001, S. 331-340
- Gries, Jürgen/Ringler, Dominik: Jugendamt und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Geschichte, Analysen und Materialien mit den Ausführungsgesetzen der Länder, Baltmannsweiler 2005²
- Groß, Melanie/Gabriele Winker (Hrsg.): Queer-|Feministische Kritiken neoliberaler Verhältnisse, Münster 2007
- Gütt, Arthur: Erb- und Rassenpflege, in: Althaus/Betcke (Hrsg.): Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, Berlin o.J. [1936?], S. 259-278
- : Familienpflege, in: Althaus/Betcke (Hrsg.): Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, Berlin o.J. [1937?], S. 330-336
- Habermas, Jürgen: Erläuterungen zur Diskursethik, Frankfurt/M. 1991
- Haller, Leo Herbert: Das Jugendamt im neuen Jugendhilferecht, in: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen (Hrsg.): Jugendhilfe vor neuen Strukturen, Heidelberg 1974, S. 83-94
- Hansbauer, Peter: Vom Niedergang der Familie und anderen Abgesängen. Anmerkungen zum aktuellen Krisendiskurs aus familiensoziologischer Sicht, in: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 1/2006, S. 18-24
- Hansbauer, Peter/Mutke, Barbara: Die Vormundschaft/Pflegschaft, in: Hansbauer/Mutke/Oelerich: Vormundschaft in Deutschland, Opladen 2004, S. 19-51

- Hansbauer, Peter/Mutke, Barbara/Oelerich, Gertrud: Vormundschaft in Deutschland. Trend und Perspektiven, Opladen 2004
- Harder, []: Organisationsrechtliche Probleme der hamburgischen Jugendwohlfahrtsbehörde, Hamburg 1952, in: Deutscher Bundestag, Parlamentsarchiv, Gesetzesmaterialien I/519 A Nr. 15: Anlage 2 zu: Protokoll Nr. 75
- Harding, Sandra: Feministische Wissenschaftstheorie. Zum Verhältnis von Wissenschaft und sozialem Geschlecht, Hamburg 1991 [i. Orig. 1986]
- Harms-Ziegler, Beate: Außereheliche Mutterschaft in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard, Ute (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 325-344
- Hasenclever, Christa: Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900, Göttingen 1978
- : Zur Grundsätzlichen Problematik der Jugendhilfe-Gesetzgebung, in: Jordan/Münder (Hrsg.): 65 Jahre Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Münster 1987, S. 13-17
- Hattstein, Markus: Spann, Othmar (1878-1950), in: Blamires/Jackson (Hrsg.): World Fascism. Volume 2: L-Z, Santa Barbara/Denver/Oxford 2006, S. 626-627
- Hausmann, Rainer: Einführung, in: Hausmann/Hohloch (Hrsg.): Das Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Berlin 2004, S. 48-57
- Hausmann, Rainer/Hohloch, Gerhard (Hrsg.): Das Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Handbuch, Berlin 2004²
- Heiliger, Anita: Alleinerziehen als Befreiung. Mutter-Kind-Familien als positive Sozialisationsform und als gesellschaftliche Chance, Pfaffenweiler 1991
- : Verrat am Kindeswohl durch väterliches Umgangsrecht in hochstreitigen Fällen. Einführung, in: Heiliger/Wischnewski (Hrsg.): Verrat am Kindeswohl, München 2003, S. 9-17
- : Vater um jeden Preis? Umgangszwang und Kindeswohl. Einführung in den Reader, in: Heiliger/Hack/ZIF (Hrsg.): Vater um jeden Preis? München 2008, S. 9-17 [2008a]
- : In Nomine Patris. Die Interessen und Praxen der Vaterrechtsbewegung, in: Heiliger/Hack/ZIF (Hrsg.): Vater um jeden Preis? München 2008, S. 259-270 [2008b]
- Heiliger, Anita/Hack, Eva-K./ZIF (Hrsg.): Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht, München 2008
- Heiliger, Anita/Heitzer, Barbara: „Mütter klagen an“. Ergebnisse der schriftlichen Befragung zu Problemen von Frauen mit dem Sorge- und Umgangsrecht, in: dies./Wischnewski (Hrsg.): Verrat am Kindeswohl, München 2003, S. 152-189
- Heiliger, Anita/Wischnewski, Traudl (Hrsg.): Verrat am Kindeswohl. Erfahrungen von Müttern mit dem Sorge und Umgangsrecht in hochstreitigen Fällen, München 2003
- Heinrich, Walter: Othmar Spann. Leben und Werk. Ein Gedenkband aus Anlass der 100. Wiederkehr des Geburtstages, Graz: Akademische Druck- und Verlagsanstalt 1979
- Heinz, Margarete: Merton, Wilhelm, in: Maier (Hrsg.): Who is who der Sozialen Arbeit, Freiburg im Breisgau 1998, S. 393f.
- Henckell, Karl: Die Engelmacherin, in: Gesammelte Werke Bd. 2 München 1921 S. 35–36
[http://de.wikisource.org/wiki/Die_Engelmacherin, zuletzt: 28.12.2008]
- Herder Lexikon Politik, Freiburg/Basel/Wien 1995⁷
- Hering, Sabine/Münchmeier, Richard: Geschichte der sozialen Arbeit. Eine Einführung, Weinheim/München 2000

- Hesse, Joachim Jens/Ellwein, Thomas: Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, Band 1: Text, Wiesbaden 1997⁸
- Hettlage, Robert/Lenz, Karl (Hrsg.): Erving Goffman ein soziologischer Klassiker der 2. Generation? Stuttgart/Bern 1991
- Hohloch, Gerhard: Nichteheleiche Lebensgemeinschaft. Allgemeine Grundlagen und ausgewählte Einzelprobleme, in: Hausmann/Hohloch (Hrsg.): Das Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Berlin 2004, S. 60-136
- Honnet, Axel/Saar, Martin (Hrsg.): Michel Foucault. Zwischenbilanz einer Rezeption. Frankfurter Foucault-Konferenz 2001, Frankfurt/M. 2003
- Hoofe, Gerd: Grußwort, in: JAmT 12/2006, 538f.
- Hopf, Christel: Forschungsethik und qualitative Forschung, in: Flick/Kardorff/Steinke (Hrsg.): Qualitative Forschung, Reinbek bei Hamburg, 2003, S. 589-600
- Hopmann, Maria Victoria: Agnes Neuhaus. Leben und Werk (2. überarbeitete Auflage von Heinz Neuhaus), Salzkotten 1977 [zuerst 1949]
- Horkheimer, Max: Vorwort, in: ders. u.a. (Hrsg.): Studien über Autorität und Familie, Lüneburg 1987² (1936), S. VII-XII
- : Traditionelle und kritische Theorie. Vier Aufsätze, Frankfurt/M./Hamburg 1970
- : Traditionelle und kritische Theorie, in: ders.: Traditionelle und kritische Theorie. Vier Aufsätze, Frankfurt/M./Hamburg 1970 [1937], S. 12-56
- u.a. (Hrsg.): Studien über Autorität und Familie. Forschungsberichte aus dem Institut für Sozialforschung, 1987² (1936)
- Hornstein, Walter: Einleitung, in: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Zur Reform der Jugendhilfe, München 1973, S. 7-16
- Hübner-Funk, Sibylle/Pettinger, Rudolf: 40 Jahre Deutsches Jugendinstitut. Geschichte einer sozialwissenschaftlichen Forschungs- und Beratungsinstitution, in: DJI Bulletin 64/2003, S. 10-15
- Hurrelmann, Klaus/Grundmann, Matthias/Walper, Sabine (Hrsg.): Handbuch Sozialisationsforschung, Weinheim/Basel 2008⁷
- Huvale, Victor: 70 Jahre gesetzliche Amtsvormundschaft für nichteheliche uneheliche Kinder in Hamburg, Hamburg 1980
- Illner, Franz: Die Entwicklung der Berufsvormundschaft bis zum Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, Mannheim 1928 [Diss.]
- Jäckel, Karin: Der gebrauchte Mann. Abgeliebt und abgezockt - Väter nach der Trennung, München 1997
- Jäger, Margarete/Jäger, Siegfried: Deutungskämpfe. Theorie und Praxis Kritischer Diskursanalyse, Wiesbaden 2007
- Jäger, Siegfried: Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung, 2004⁴ [1. Auflage: 1993]
- Jahn, Gerhard: Zur großen Arbeitstagung 1974 des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen, in: DAVorm 3/1974, 145-148.
- Jansen, Ludwig/Knöpfel, Gottfried: Das neue Unehelichengesetz. Die Gesetzesvorlage der Bundesregierung, die amtliche Begründung, Erläuterungen, Frankfurt/M./Berlin 1967

- Jansen, Mechthild M./Röming, Angelika/Rohde, Marianne (Hrsg.): Gender Mainstreaming. Herausforderung für den Dialog der Geschlechter, München 2003
- Janshen, Doris (Hrsg.): Blickwechsel. Der neue Dialog zwischen Frauen- und Männerforschung, Frankfurt/M. 2000
- Janssen, Karl: Das Jugendamt - ein bürgerorientiertes Dienstleistungsunternehmen für Kinder, Jugendliche und deren Familien, in: DAVorm 8/1996, S. 653-664
- Jenner, Harald: Teil 1. Von der Gründung im Jahr 1906 bis 1985, in: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (Hrsg.): Ein Jahrhundert Jugendhilfe und Familienrecht, Heidelberg o.J. (2006), S. 17-178
- Joos, Julia: Beistandschaft im Wandel. Beratung und Unterstützung als eigenständiger Auftrag im Arbeitsgebiet Beistandschaft/Amtsvormundschaft, in: JAmt 5/2004, S. 221-223
- Joosten, Astrid: Die Frau das „segenspendende Herz der Familie“. Familienpolitik als Frauenpolitik der „Ära Adenauer“, Pfaffenweiler 1990
- Jopt, Uwe-Jörg: Staatliches Wächteramt und Kindeswohl – Zum unseligen Verhältnis zwischen Sorgerecht und Umgangsrecht, in: Zentralblatt 4/1990, S. 285-294
- : Im Namen des Kindes. Plädoyer für die Abschaffung des alleinigen Sorgerechts, Hamburg 1992
- Jordan, Erwin: 65 Jahre (Reichs)Jugendwohlfahrtsgesetz – Ausgangssituationen und Entwicklungen, in: Jordan, Erwin/Münder, Johannes (Hrsg.): 65 Jahre Reichsjugendwohlfahrtsgesetz – ein Gesetz auf dem Weg in den Ruhestand? Münster 1987, S. 19-36
- : Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe, in: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.): Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle, München 2001, S. 255-273
- Jordan, Erwin/Münder, Johannes (Hrsg.): 65 Jahre Reichsjugendwohlfahrtsgesetz – ein Gesetz auf dem Weg in den Ruhestand? Münster 1987
- Jordan, Erwin/Sengling, Dieter (Hrsg.): Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen, Weinheim/München 1994³
- Junker, Reinhold: Innere und äußere Not der Mütter in Vollfamilien – Ergebnisse der Forschung „Lage der Mütter in Westdeutschland“, in: Muthesius (Hrsg.): Die Mutter in der heutigen Gesellschaft, Frankfurt/M. 1964, S. 57-88
- Jurczyk, Karin/ Walper, Sabine: Vorgezogener Endbericht für das Projekt „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“, München 2010
- Kähler, Gerd: Beratung und Unterstützung eines alleinstehenden Elternteils durch das Jugendamt (§ 51 JWG), in: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen (Hrsg.): Nichteelichenrecht in der Bewährung, Heidelberg 1972, S. 87-91
- Kahlert, Heike/Kupfer, Antonia: Modernisierung des Wohlfahrtsstaates – Modernisierung sozialer Ungleichheit? Mehr Markt, weniger Staat und (ungelöste) Ungleichheitsfragen. Perspektiven der Wohlfahrtsstaatsforschung im Neoliberalismus. Einleitung, in: femina politica 2/2005, S. 9-20
- Kaltschmidt, Adalbert: Die Vormundschaft und das Verfahren in Vormundschaftssachen nach königlich sächsischem Rechte in systematischer Darstellung, Leipzig 1893

- Kardorff, Ernst von: Goffmans Anregungen für soziologische Handlungsfelder, in: Hettlage/Lenz (Hrsg.): Erving Goffman ein soziologischer Klassiker der 2. Generation? Stuttgart/Bern 1991, S. 327-354
- Kaufmann, Franz-Xaver u.a.: Sozialpolitik und familiäre Sozialisation, Stuttgart u.a. 1980
- : Modernisierungsschübe, Familie und Sozialstaat, München 1996
- : Varianten des Wohlfahrtsstaats. Der deutsche Sozialstaat im internationalen Vergleich, Frankfurt/M. 2003⁵
- Kästner, Karl-Hermann: Anton Menger (1841-1906). Leben und Werk, Tübingen 1974
- Katzenstein, Henriette: Gesprächssteuerung im Rahmen der Beistandschaft und Beratung nach § 18 SGB VIII, in JAmT 2008/03, 126-133
- Keller, Reiner: Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen, Opladen 2004
- Keller, Reiner u.a. (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 1: Theorien und Methoden, Opladen 2001
- (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 2: Forschungspraxis, Opladen 2003
- Keller, Reiner u.a. (Hrsg.): Die diskursive Konstruktion von Wirklichkeit. Zum Verhältnis von Wissenssoziologie und Diskursforschung, Konstanz 2005
- Keller, Wolfgang: Organisatorische Fragen im Zusammenhang mit dem zukünftigen Beistandsgesetz, in: DAVorm 4/1995, S. 403-408
- Kemper, Roland: Aufgaben des Jugendamtes auf Grund der Eherechtsreform, insbesondere bei der Regelung von Scheidungsfolgesachen, in: Zentralblatt 9-10/1977, S. 411-417
- : Die gesetzliche Amtspflegschaft und der Zeitgeist, in: DAVorm 3/1989, 169-172
- : Der Weg des Amtsbeistands in die Weisungsknechtschaft der Kindesmütter, in: Zentralblatt 7-8/1998, 308.
- Kerchner, Brigitte/Schneider, Silke (Hrsg.): Foucault: Diskursanalyse der Politik. Eine Einführung, Wiesbaden 2006
- Kersten, Oliver: Die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt insbesondere im Zweiten Weltkrieg, Berlin 1993 [Magisterarbeit]
- Kiehl, Walter H.: Das Erste KJHG-Änderungsgesetz: Verbesserungen und Verschlimmbesserungen, in: Zentralblatt 5/1993, S. 226-231
- Kinkel, Klaus: Perspektiven der Familienrechtspolitik in Gesamtdeutschland, in: DAVorm 2/1992, S. 97-104
- Klammer, Ute u.a.: Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf. Gutachten der Sachverständigenkommission an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für den ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Essen/München 2011
- Kleinle, Friedrich Wilhelm/Weyhardt, Dieter Wilhelm: Der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz) i.d.F.v. 7. März 1996, in: Zentralblatt 10/1996, S. 399-406
- Klumker, Christian Jasper: Vom Felde der privaten Fürsorge in Frankfurt a. M., Frankfurt/M. 1902 [Auszugsw. Nachdr. in: Neises: Christian Jasper Klumker, Frankfurt/M. 1968, S. 29f.]
- : Nachwort über die Bedeutung der Ergebnisse der vorstehenden Untersuchung für die Frage der Berufsvormundschaft, in: Spann, Othmar: Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs. Zugleich eine Studie zur Methodologie der Unehelichkeits-Statistik, Berlin, 1904, S. 39-42

- : Aufgaben einer Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder, in: Zur Frage der Berufsvormundschaft. Bericht über die erste Beratung Deutscher Berufsvormünder zu Frankfurt/M. am 27. und 28. April 1906 erstattet vom Ständigen Ausschuß, Dresden: Verlag von O.V. Böhmer 1906, S. 2-7
 - : Kinderelend und Mütternot in der Großstadt, in: XI. Jahresbericht der Pestalozzi-Gesellschaft Basel. 1906, Basel 1907, S. 7-23 [Auszugsw. Nachdr. in: Neises: Christian Jasper Klumker, Frankfurt/M. 1968, S. 30-32]
 - : Vorwort, in: Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Vierteljahreshefte des Archivs deutscher Berufsvormünder, 1. Jg. 1/1913 (hrsg. v. Klumer, Christian Jasper), S.III-V
 - : Der Schutz der Unehelichen, in: Zentralblatt 14/1915, S. 157-160
 - : Bericht über die Tätigkeit während des Krieges, in: Zur Frage der Berufsvormundschaft. Berichte der zehnten Tagung Deutscher Berufsvormünder in Leipzig am 13. September 1916, hrsg. vom Ständigen Ausschuß, Berlin: Carl Heymanns Verlag 1917, S. 3-14
 - : Die Notwendigkeit des Ausbaus der öffentlichen Jugendfürsorge im Reich. Leitsätze, in: Deutscher Jugendfürsorgetag: Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge im Reich, Berlin 1918, S. 1f.
 - : Brauchen wir ein Reichsgesetz über Jugendämter? In: Blaum, Kurt/Klumker, Christian Jasper: Jugendämter im Deutschen Reich, München o.J. [1918], S. 3-14
 - : Der Schutz des unehelichen Kindes, in: Zur Frage der Berufsvormundschaft Heft 11. Bericht der elften Tagung Deutscher Berufsvormünder in Berlin 19. und 20. September 1917, hrsg. vom Ständigen Ausschuß, Berlin: Carl Heymanns Verlag 1919, S. 1-13
 - : Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Ein Wort in letzter Stunde, in: Kommunale Praxis. Zentralorgan der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands für Kommunalpolitik und Gemeindegemeinschaft 22/1922, S. 377-380 [Auszugsw. Nachdr. in: Neises: Christian Jasper Klumker, Frankfurt/M. 1968, S. 52-54]
 - : Kinder- und Jugendfürsorge. Einführung in die Aufgaben der neueren Gesetze, Langensalza 1923
 - : Der Gesetzentwurf über das Unehelichenrecht, in: Zentralblatt 7/1925, S. 157-160
 - : Kinder- und Jugendfürsorge. Einführung in die Aufgaben der neueren Gesetze, Langensalza 1926
 - : Der neue deutsche Gesetzentwurf über das Unehelichenrecht, in: Flugschriften des Archivs Deutscher Berufsvormünder Heft 3: Vaterschaftsfeststellung und Verwandtschaft im Unehelichenrecht. Bericht über die Sachverständigenkonferenz des A.D.B. vom 26. und 27. Februar 1926 zu Dresden, Frankfurt am Main 1926 (Eigenverlag des Archivs), S. 9-16
 - : Der Erziehungsgedanke im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Frankfurt/M. 1927
 - : Vom Werden deutscher Jugendfürsorge. Zugleich eine Geschichte der deutschen Berufsvormundschaft. Zum 25jährigen Bestehen des Archivs Deutscher Berufsvormünder, Berlin 1931
- Klumker, Christian Jasper/Petersen, Johannes: Berufsvormundschaft – Generalvormundschaft, 2 Bände, Leipzig 1907
- Klumker, Christian Jasper /Polligkeit, Wilhelm: Jahrbuch der Fürsorge, Dresden 1906
- Klumker, Christian Jasper/Spahn, Othmar: Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder. Eine Denkschrift für den internationalen Kongreß für Erziehung und Kinderschutz in Lüttich, Dresden 1905

- Kniebiehler, Yvonne: Leib und Seele, in: Duby/Perrot (Hrsg.): Geschichte der Frauen. Band 4: 19. Jahrhundert, Frankfurt/M. 1997, S. 373-415
- Knittel, Bernhard: Reform des Kindschaftsrechts vor dem Ziel, in: DAVorm 8/1997, S. 649-660
-: Das neue Kindesunterhaltsrecht, in: DAVorm 2/1998, S. 177-196
- Knoblauch, Hubert A.: Erving Goffmans Reich der Interaktion, in: Goffman: Interaktion und Geschlecht (Hrsg. v. Hubert A. Knoblauch), Frankfurt/New York 1994, S. 7-49
- Koch, Elisabeth: Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit. Juristische Lehren und Begründungen, in: Gerhard (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S. 73-93
- Koehler, []: Berufsvormundschaft und Säuglingssterblichkeit, in: Zur Frage der Berufsvormundschaft Heft V2. Berichte der fünften Tagung Deutscher Berufsvormünder zu Berlin, 24. und 25. Oktober 1910, hrsg. vom Ständigen Ausschuss, Dresden: Verlag von O.V. Böhmert 1911, S. 12-29
- Köhler, Andreas: Die Sorgerechtsregelungen bei Scheidungsverfahren seit 1945. Scheidungsstrafe und verordnete Gemeinsamkeit, Frankfurt/M. u.a. 2006
- Köster, Markus: Profile regionaler Jugendhilfe – Die leitenden Beamten des Landesjugendamtes, in: Köster/Küster (Hrsg.): Zwischen Disziplinierung und Integration, Paderborn 1999, S. 69-103
- Köster, Markus/Küster, Thomas (Hrsg.): Zwischen Disziplinierung und Integration. Das Landesjugendamt als Träger öffentlicher Jugendhilfe in Westfalen und Lippe (1924-1999), Paderborn 1999
- Kostka, Kerima: Alles bestens nach der Kindschaftsrechtsreform? Vaterschaft nach Trennung und Scheidung, in: Bereswill/Scheiwe/Wolde (Hrsg.): Vaterschaft im Wandel, Weinheim/München 2006, S. 75-94
- Kotthoff, Helga: Geschlecht als Interaktionsritual? In: Goffman, Erving: Interaktion und Geschlecht (hrsg. v. Hubert A. Knoblauch), Frankfurt am Main/New York 1994, S. 159-194
- Kramer, David: Das Fürsorgesystem im Dritten Reich, in: Landwehr/Baron (Hrsg.): Geschichte der Sozialarbeit, Weinheim/Basel 1995, 173-217
- Krause, Ellen: Einführung in die politikwissenschaftliche Geschlechterforschung, Opladen 2003
- Kreft, Dieter: Moden, Trends und Handlungsorientierungen in der sozialen Arbeit seit 1945. Oder: Hits und Flops – was bleibt für heute?, in: ders. u.a. (Hrsg.): Fortschritt durch Recht, München 2004, S. 74-94
- Kreisky, Eva: Das ewig Männerbündische? Zur Standardform von Staat und Politik, in: Leggewie (Hrsg.): Wozu Politikwissenschaft? Darmstadt 1994, S. 191-208
- : Diskreter Maskulinismus. Über geschlechtsneutralen Schein politischer Idole, politischer Ideale und politischer Institutionen, in: dies/Sauer (Hrsg.): Das geheime Glossar der Politikwissenschaft, Frankfurt/New York 1997, S. 161-213
- Krok, Isabell/Zerle, Claudia: Null Bock auf Familie? Der schwierige Weg junger Männer in die Vaterschaft (hrsg. von der Bertelsmann Stiftung), Gütersloh 2008
- Krull, Petra/Stepanek, Brigitte: Gleichstellung + Gender Mainstreaming. Ein Handbuch, Schwelin 2001²
- Kruse, Ellen/Tegeler, Evelyn (Hrsg.): Weibliche und männliche Entwürfe des Sozialen. Wohlfahrtsgeschichte im Spiegel der Genderforschung, Opladen/Farmington Hills 2007

- Kuckertz-Schramm, Maria Therese: Kritische Anmerkungen zu den „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung und zur Mitwirkung der Jugendhilfe in familiengerichtlichen Verfahren“, in: DAVorm 11/1992, S. 1023-1030
- Kuhlmann, Carola: Webler, Heinrich, in: Maier, Hugo (Hrsg.): Who is who der Sozialen Arbeit, Freiburg im Breisgau 1998, S. 612-614
- Kühn, Dietrich: Jugendamt – Sozialamt – Gesundheitsamt. Entwicklungslinien der Sozialverwaltung in Deutschland, Neuwied/Kriftel/Berlin 1994
- Kulawik, Teresa: Modern bis maternalistisch: Theorien des Wohlfahrtsstaates, in: dies./Sauer (Hrsg.): Der halbierte Staat, Frankfurt/New York 1996, S. 47-81
- : Wohlfahrtsstaat und Mutterschaft. Schweden und Deutschland 1870 – 1912, Frankfurt/New York 1999
- Kulawik, Teresa/Sauer, Birgit (Hrsg.): Der halbierte Staat. Grundlagen feministischer Politikwissenschaft, Frankfurt/New York 1996
- Künne, Andreas: Die Beistandschaft – ein eigenständiges Rechtsinstitut, Hamburg 2003 [Diss]
- Kurtze, Helmut: Die Beurkundung im Jugendamt, Köln u. a. 1971
- Landwehr, Achim: Diskursgeschichte als Geschichte des Politischen, in: Kerchner/Schneider (Hrsg.): Foucault: Diskursanalyse der Politik, Wiesbaden 2006, S. 104-122
- Landwehr, Achim/Baron, Rüdiger (Hrsg.): Geschichte der Sozialarbeit. Hauptlinien ihrer Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, Weinheim/Basel 1995³ (1. Aufl. 1983)
- Leggewie, Claus (Hrsg.): Wozu Politikwissenschaft? Über das Neue in der Politik, Darmstadt 1994
- Lehr, Ursula: Die Bedeutung der Familie im Sozialisationsprozeß unter besonderer Berücksichtigung psychologischer Aspekte familiärer Grenzsituationen, Stuttgart u.a. 1970
- : Die Rolle der Mutter in der Sozialisation des Kindes, Darmstadt 1974
- : Ist Frauenarbeit schädlich? Im Spannungsfeld von Familie und Beruf, Zürich 1979
- : Wir brauchen eine Reform, in: DAVorm 6-7/1989, S. 547-555
- Leicht-Scholten, Carmen: Das Recht auf Gleichberechtigung im Grundgesetz. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 1949 bis heute, Frankfurt/New York 2000
- Lemke, Thomas: Gouvernamentalität, in: Kleiner, Marcus S. (Hrsg.): Michel Foucault. Eine Einführung in sein Denken, Frankfurt/M. 2001, S. 108-122
- Lenz, Karl: Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung, Wiesbaden 2006³
- : GOFFMAN ein Strukturalist? In: Hettlage/Lenz (Hrsg.): Erving Goffman ein soziologischer Klassiker der 2. Generation? Stuttgart/Bern 1991, S. 243-298
- Liebthal, Julia: Die gemeinsame elterliche Sorge geschiedener Eltern nach der Reform des Kinderschafrechts. Frankfurt/M. u.a. 2004
- Lilienthal, Georg: Der „Lebensborn e.V.“. Ein Instrument nationalsozialistischer Rassenpolitik, Frankfurt/M. 1993² [1. Aufl. 1985]
- : Der „Lebensborn e.V.“. Ein Instrument nationalsozialistischer Rassenpolitik, Frankfurt/M. 2003³
- Link, Jürgen (1999) Diskursive Ereignisse, Diskurse, Interdiskurs: Sieben Thesen zur Operativität der Diskursanalyse, am Beispiel des Normalismus. In: Bublitz u.a. (Hrsg.): Das Wuchern der Diskurse, Frankfurt/New York, S. 148-161.

- : Warum Diskurse nicht von personalen Subjekten ‚ausgehandelt‘ werden, in: Keller, Reiner u.a. (Hrsg.): Die diskursive Konstruktion von Wirklichkeit. Zum Verhältnis von Wissenssoziologie und Diskursforschung, Konstanz 2005, S. 77-99
- Loeffler, Lothar: Notwendigkeit, Aufgaben und Grenzen einer Vorbereitung der Jugend auf Ehe und Familie, in: Muthesius (Hrsg.): Die Mutter in der heutigen Gesellschaft, Frankfurt/M. 1964, S. 25-44
- Lohmann, Friedrich: Gespräch über Familienrecht. Ein Bericht, in: DAVorm 5/1992, S. 369-374
- Lüders, Christian: Beobachten im Feld und Ethnographie, in: Flick/Kardorff/Steinke (Hrsg.): Qualitative Forschung, Reinbek bei Hamburg, 2003² [1. Aufl. 2000], S. 384-401
- Luppe, [Hermann]: Strafverfahren gegen den unehelichen Vater aus § 361,10 St. G. B. In: Zur Frage der Berufsvormundschaft. Bericht über die erste Beratung Deutscher Berufsvormünder zu Frankfurt/M. am 27. und 28. April 1906 erstattet vom Ständigen Ausschuß, Dresden: Verlag von O.V. Böhmer 1906, S. 47-51
- Lustiger, Arno (Hrsg.): Charles Hallgarten. Leben und Wirken des Frankfurter Sozialreformers und Philantropen, Frankfurt/M. 2003
- Maier, Hugo; Klumker, Christian Jasper, in: - (Hrsg.): Who is who der Sozialen Arbeit, Freiburg im Breisgau 1998a, S. 307-312
- : Neuhaus, Agnes, in: - (Hrsg.): Who is who der Sozialen Arbeit, Freiburg im Breisgau 1998b, S. 428-431
- (Hrsg.): Who is who der Sozialen Arbeit, Freiburg im Breisgau 1998
- Mayring, Philipp: Qualitative Inhaltsanalyse, in: Flick/Kardorff/Steinke (Hrsg.): Qualitative Forschung, Reinbek bei Hamburg, 2003, S. 468-475
- Marburger, Horst: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Textausgabe mit ausführlicher Kommentierung, Berlin 2006
- Marx, Karl: Lohn, Preis, Profit, in: Karl Marx – Friedrich Engels. Studienausgabe in 4 Bänden. Band II: Politische Ökonomie (Hrsg. v. Iring Fetscher), Frankfurt am Main 1966 [1865], S. 167-215.
- Matthes, Eva/Hopf, Caroline: Helene Lange und Gertrud Bäumer. Ihr Beitrag zum Erziehungs- und Bildungsdiskurs vom Wilhelminischen Kaiserreich bis in die NS-Zeit. Kommentierte Texte, Bad Heilbrunn 2003
- Matussek, Matthias: Die vaterlose Gesellschaft. Ein längst überfälliger Beitrag zum Geschlechterkampf, Reinbek bei Hamburg 1998
- Maus, Ingeborg: Das Verhältnis der Politikwissenschaft zur Rechtswissenschaft. Bemerkungen zu den Folgen politologischer Autarkie, in: Becker, Michael/Zimmerling, Ruth (Hrsg.): Politik und Recht, Wiesbaden 2006, S. 76-120
- Mellström, Ulf: Men, Masculinities and Gender Research in the Welfare Stateism of Sweden, in: Bereswill/Meuser/Scholz (Hrsg.): Dimensionen der Kategorie Geschlecht, Münster 2007, S. 241-256
- Menger, Anton: Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. Eine Kritik des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Tübingen 18902, Nachdruck: Tübingen 2005 (auch online bei der Max-Planck-Gesellschaft: http://dlib-pr.mpier.mpg.de/m/kleioc/0010/exec/wrapsmallpage/%22172083_00000065%22/big/%221%22)

- Merton, Roland (Hrsg.): Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema, Opladen 2001
- Meuser, Michael: Perspektiven einer Soziologie der Männlichkeit, in: Janshen (Hrsg.): Blickwechsel, Frankfurt/M. 2000, S. 47-78
- : Die widersprüchliche Modernisierung von Männlichkeit. Kontinuitäten und Veränderungen im Geschlechterverhältnis, Berlin 2005
- : Geschlecht und Männlichkeit. Soziologische Theorie und kulturelle Deutungsmuster, Wiesbaden 2006 [2., überarbeitete und aktualisierte Auflage, 1. Auflage 1998]
- Meuser, Michael/Neusüß, Claudia (Hrsg.): Gender Mainstreaming. Konzepte – Handlungsfelder – Instrumente, Bonn 2004
- Meysen, Thomas: Einführung in das Tagungsthema, in: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg.): Das Verhältnis von Sozialen Diensten und Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft im Jugendamt, Berlin 2002, S. 9-10
- : Beginn und Ende von Beistandschaften, in: JAmt 2008/03, S. 120-126
- Mierendorff, Johanna/Olk, Thomas: Kinder- und Jugendhilfe, in: Ecarius (Hrsg.): Handbuch Familie, Wiesbaden 2007, S. 542-567
- Mitrovic, Emilja: Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus: Hilfe zur Aussonderung, in: Ebbinghaus, Angelika (Hrsg.): Opfer und Täterinnen, Nördlingen 1987, S. 14-36
- Mix, Bernd: Beistandschaft im Wandel. Ein Beratungskonzept der Stadt Osnabrück, insbesondere im Hinblick auf das Umgangsrecht und dessen Auswirkungen, in: JAmt 2005/6-7, S. 279-283
- Mörsberger, Thomas: Teil 2. Schlaglichter zur Entwicklung von 1985 bis heute, in: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (Hrsg.): Ein Jahrhundert Jugendhilfe und Familienrecht, Heidelberg o.J. (2006), S. 181-201 (2006a)
- : Das Institut wird 100. Hinweise und Einschätzungen aus gegebenem Anlass, in: JAmt 12/2006, S. 545-548 (2006b)
- Mörsberger, Thomas/Trenczek, Thomas: Jugendgerichtshilfe – quo vadis? Status und Perspektive der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Jugendgericht; Symposium vom 2. bis 5. Juli 1990 in Frankfurt (Hrsg. vom BMJ), Bonn 1991
- Müller, Hans: Elterliche Gewalt und Vormundschaft, Stuttgart/Berlin 1938
- Müller, Helmut M. u.a.: Schlaglichter der deutschen Geschichte, Bonn 1996 (3. überarb. u. erw. Aufl.)
- Müller, Wolfgang C.: JugendAmt. Geschichte und Aufgaben einer reformpädagogischen Einrichtung, Weinheim/Basel 1994
- Müller-Dietz, Heinz: Die Bedeutung der unvollständigen Familie für die Dissozialität von Kindern und Jugendlichen, in: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen (Hrsg.): Jugendhilfe vor neuen Strukturen, Heidelberg 1974a, S. 167-194
- : Referentenentwurf und Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes, in: DAVorm 5/1974, 291-302
- Münder, Johannes: 65 Jahre – und keine bißchen weiter?, in: Jordan, Erwin/Münder, Johannes (Hrsg.): 65 Jahre Reichsjugendwohlfahrtsgesetz – ein Gesetz auf dem Weg in den Ruhestand? Münster 1987, S. 7-11
- : Hoheitliche Aufgaben der Jugendhilfe, in: Jordan/Sengling (Hrsg.): Jugendhilfe, Weinheim/München 1994, S. 191-209

- : Kinder- und Jugendhilferecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung, München/Unterschleißheim 2004
- : Familienrecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung, 5. überarbeitete Auflage, München 2005
- Münder, Johannes/Mutke, Barbara: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – Ergebnisse aus einem Forschungsprojekt, in: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.): Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle, München 2001, S. 90-141
- Münder, Johannes/Mutke, Barbara/Seidenstücker, Bernd: Reform des Kindschafts- und des Beistandschaftsrechts 1998. Auswirkungen auf die Jugendhilfepraxis: Erkenntnisse aus einem Forschungsprojekt, in: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 12/2006, 526-531
- Münder, Johannes u.a. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder und Jugendhilfe. Stand: 1.1.2003, 4. Auflage, Weinheim/Berlin/Basel 2003
- Münder, Johannes u.a.: Die Praxis des Kindschaftsrechts in Jugendhilfe und Justiz. München 2007
- Muthesius, Hans (Hrsg.): Die Mutter in der heutigen Gesellschaft. Gesamtbericht über den 63. Deutschen Fürsorgetag 1963 in München, Frankfurt/M. 1964
- Nagel, Ulrike: Geschlechtergerechte Jugendhilfe als Luxussorge? Geschlechterreflexivität in der Jugendhilfe, in: Kruse/Tegeler (Hrsg.): Weibliche und männliche Entwürfe des Sozialen. Wohlfahrtsgeschichte im Spiegel der Genderforschung, Opladen/Farmington Hills 2007, S. 121-133
- Narr, Wolf-Dieter: Zukunft des Sozialstaats – als Zukunft einer Illusion? Neu-Ulm 1999
- : Vom Foucault lernen – Erkennen heißt erfahren riskant experimentieren, in: Kerchner /Schneider (Hrsg.): Foucault: Diskursanalyse der Politik. Eine Einführung, Wiesbaden 2006, S. 345-363
- Narr, Wolf-Dieter/Stary, Joachim (Hrsg.): Lust und Last des wissenschaftlichen Schreibens. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer geben Studierenden Tips, Frankfurt/M. 1999
- Nave-Herz, Rosemarie: Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung: Wandel der Familienstrukturen und ihre Folgen für die Erziehung, Darmstadt 2007³
- Neises, Gerd: Christian Jasper Klumker. Schriften zur Jugendhilfe und Fürsorge, Frankfurt/M. 1968
- Neuberger, Helmut: Aufbau und Funktion des Vormundschaftswesens in der Berliner Jugendverwaltung, in: DIV: Nichtehelehenrecht in der Bewährung. Referate und Diskussionsbeiträge der Arbeitstagung in Bayreuth vom 13. bis 15. Okt. 1971, Heidelberg 1972, S. 140-144
- : Organisation und Aufgaben des Vormundschaftswesens in der Diskussion um das JHG, in: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen (Hrsg.): Jugendhilfe vor neuen Strukturen, Heidelberg 1974, S. 210-217
- : Mehr Unterhalt für Kinder aus geschiedenen Ehen, in: Landespressedienst (Hrsg.): Kommunalpolitische Beiträge vom 22.08.1977, Berlin, S. 1-3
- Neumann, Hugo: Die unehelichen Kinder in Berlin, Jena: Gustav Fischer Verlag 1900
- Neyer, Gerda Ruth: Korporatismus und Verbände. Garanten für die Stabilität eines sexistischen Systems? In: Kulawik/Sauer (Hrsg.): Der halbierte Staat, Frankfurt/M./New York 1996, S. 82-104

- Niemeyer, Christian/Schröer, Wolfgang/Böhnisch, Lothar (Hrsg.): Grundlinien historischer Sozialpädagogik. Traditionsbezüge, Reflexionen und übergangene Sozialdiskurse, Weinheim/München 1997
- Oberloskamp, Helga: Ich erziehe mein Kind allein. Rechtsstellung des Kindes, Name, Elterliche Sorge, Unterhalt, Erbrecht, erzieherische, finanzielle und sonstige Hilfen, steuerliche Besonderheiten für Alleinerziehende, München 1985
- (Hrsg.): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, München 1998
- Oelkers, Jürgen: Erziehung und Gemeinschaft: Eine historische Analyse reformpädagogischer Optionen, in: Berg, Christa/Ellger-Rüttgart, Sieglind (Hrsg.): „Du bist nichts, Dein Volk ist alles“, Weinheim 1991, S. 22-45
- Orthbandt, Eberhardt: Der Deutsche Verein in der Geschichte der deutschen Fürsorge, Frankfurt/M. 1980
- : Hans Muthesius. Sein Lebenswerk in der sozialen Arbeit, Frankfurt/M. 1985
- Ostendorf, Helga: Die Konstruktion des Weiblichen durch politisch-administrative Institutionen, in: Bauhart/von Wahl (Hrsg.): Gender and Politics, Opladen 1999, S. 149-170
- Palfner, Sonja: Werkzeug Aussage – Ein politikwissenschaftlicher Versuch, in: Kerchner/Schneider (Hrsg.): Foucault: Diskursanalyse der Politik, Wiesbaden 2006, S. 210-230
- Pateman, Carole: The Sexual Contract, Stanford 1988
- Pelle, Leo: Das uneheliche Kind und sein Vater, in: Zentralblatt 9/1961, S. 285-290
- Peters, Heinrich: Elterliche Gewalt oder Vormundschaft für das uneheliche Kind? In: Zentralblatt 8/1934, S. 227-231
- Peters, Dietlinde: Mütterlichkeit im Kaiserreich. Die bürgerliche Frauenbewegung und der soziale Beruf der Frau, Bielefeld: Kleine Verlag 1984
- Petersen, Kerstin: Neuorientierung im Jugendamt. Dienstleistungshandeln als professionelles Konzept sozialer Arbeit, Neuwied/Kriftel 1999
- Peukert, Detlev J. K.: Grenzen der Sozialdisziplinierung: Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932, Köln 1986
- Peuckert, Rüdiger: Familienformen im sozialen Wandel, Wiesbaden 2004⁵
- Pfeil, Elisabeth: Die Berufstätigkeit von Müttern. Eine empirisch-soziologische Erhebung an 900 Müttern aus vollständigen Familien, Tübingen 1961
- Pieper, Marianne: Regierung der Armen oder Regierung der Armut als Selbstsorge, in: - /Rodríguez, (Hrsg.): Gouvernamentalität, Frankfurt/New York 2003, S. 136-160
- Pieper, Marianne/Rodríguez, Encarnación Gutiérrez (Hrsg.): Gouvernamentalität. Ein sozialwissenschaftliches Konzept im Anschluss an Foucault, Frankfurt/New York 2003
- Pilz, Frank: Der Sozialstaat. Ausbau – Kontroversen – Umbau, Bonn 2004
- Planck, Gottlieb: Die rechtliche Stellung der Frau nach dem bürgerlichen Gesetzbuche , 2. durchges. Aufl. , Göttingen 1899 (online: http://dlib-pr.mpier.mpg.de/m/kleioc/0010/exec/bigpage/%22183236_00000001%22)
- Pohl, Ralf: Vater ist der Beste. Über die Wiedergeburt eines Helden im sozialwissenschaftlichen Familiendiskurs, in: Bereswill/Scheiwe/Wolde (Hrsg.): Vaterschaft im Wandel, Weinheim/München 2006, S. 171-189

- Poulantzas, Nicos: Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus, Hamburg 2002 [1977]
- Proksch, Roland (Hrsg.): Rettet die Kinder jetzt. Zum Spannungsverhältnis: Elternrecht - Kindeswohl - staatliches Wächteramt, Frankfurt/M. 1993
- : Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts. Begleitforschung zur Umsetzung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes, Köln 2002
- : Die Kindschaftsrechtsreform auf dem Prüfstand – Wirkungen für Kinder und Eltern. Begleitforschung hält am Primat der gemeinsamen elterlichen Sorge fest, in: JAmt 1/2004, S. 1-10
- Proksch, Roland/Sievering, Ulrich O. (Hrsg.): Förderung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung nach Trennung und Scheidung. Neue Aspekte durch neue Regelungen im vereinigten Deutschland. 4. Kleiner Arnoldshainer Familiengerichtstag, Frankfurt/M./Haag/Herchen 1991
- Raab, Heike: Foucault und der feministische Poststrukturalismus, Dortmund 1998
- Ramsauer, Nadja: „Verwahrlost“. Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900 – 1945, Zürich 2000
- Ramm, Thilo: Das nationalsozialistische Familien- und Jugendrecht, Heidelberg 1984
- Rauschenbach, Thomas: Perspektiven für die Zukunft. Das fünfte Jahrzehnt des DJI, in: DJI Bulletin 64/2003, 1
- Rauschert, Klaus: Reform des Jugendhilferechts – Ende und neuer Anfang, in Zentralblatt 6/1975, 233-239
- Reichel-Koß, Ilse/Beul, Ursula (Hrsg.): Ella Kay und das Jugendamt neuer Prägung. Ein Amt, wo Kinder Recht bekommen, Weinheim/München 1991
- Reichertz, Jo: Abduktin, Deduktion und Induktion in der qualitativen Forschung, in: Flick/Kardorff/Steinke (Hrsg.): Qualitative Forschung, Reinbek bei Hamburg, 2003, S. 276-286
- Reinicke, Peter: Neumann, Hugo, in: Maier, Hugo (Hrsg.): Who is who der Sozialen Arbeit, Freiburg im Breisgau 1998, S. 432
- Rendtorff, Barbara: Geschlechteraspekte im Kontext von Familie, in: Ecarius (Hrsg.): Handbuch Familie, Wiesbaden 2007, S. 94-111
- Reschke, Hans (Hrsg.): Die Einheit der sozialen Aufgabe in der modernen Sozial- und Jugendarbeit, Frankfurt/M. 1965
- Rölli-Alkempers, Lukas: Familie im Wiederaufbau. Katholizismus und bürgerliches Familienideal in der Bundesrepublik Deutschland 1945 – 1965, Paderborn u.a. 2000
- Roos, Heinz: Ballade vom Ende der Amtspflegschaft, in: DAVorm 4/1998, S. 361f.
- : Das Sachgebiet „Beistandschaft“ im Jugendamt, in: DAVorm 7/2000, S. 529-542
- Rosenberger, Sieglinde K./Sauer, Birgit (Hrsg.): Politikwissenschaft und Geschlecht, Wien 2004
- Rosenstock, [Martin]: Die Missstände in der Rechtslage des unehelichen Kindes im deutschen Reiche, in: Zur Frage der Berufsvormundschaft Teil VI1. Vor-Berichte zur sechsten Tagung Deutscher Berufsvormünder in Dresden, am 17. bis 19. September 1911 hrsg. vom Ständigen Ausschuß, Dresden: Verlag von O.V. Böhmert 1911, S. 1-20
- : Der Schutz des unehelichen Kindes, in: Zur Frage der Berufsvormundschaft Heft 11. Bericht der elften Tagung Deutscher Berufsvormünder in Berlin 19. und 20. September 1917, hrsg. vom Ständigen Ausschuß, Berlin: Carl Heymanns Verlag 1919, S. 13-24

- Rosenthal, Heinrich: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz gemeinverständlich erläutert unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens mit einem auszugsweisen Abdrucke der Ausführungsgesetze für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, 7., neu bearb. u. verm. Aufl. , Graudenz: Verlag von Gustav Röhe 1906
- Rousseau, Jean-Jacques: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, Stuttgart 1994 [1762]
- Rüling, Anneli: Einleitung: Familienpolitik = Frauenpolitik? Konturen einer Debatte, in: femina politica 1/2003 , S. 9-17
- Rüting, Wolfgang: Beistandschaft – ein wichtiger Sensor für soziale Bedarfslagen im niederschwelligen Beratungssektor, in: JAmt 5/2004, S. 223-227
- Sabeau, David Warren: Allianzen und Listen: Die Geschlechtsvormundschaft im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S. 460-479
- Sachße, Christoph: Mütterlichkeit als Beruf. Sozialarbeit, Sozialreform und Frauenbewegung 1871-1929, Frankfurt/M. 1986
- Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian: Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus. Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 3, Stuttgart/Berlin/Köln 1992
- : Die Bundesrepublik – Staat und Gesellschaft. Eine Einführung für soziale Berufe, Weinheim/München 2005a
- : Der Deutsche Verein von seiner Gründung bis 1945, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Forum für Sozialreformen, Berlin 2005, S. 17-115 (2005b)
- Salgo, Ludwig/Mörsberger, Thomas: Streitgespräch. Sozialpädagogische Dienstleister und/oder hoheitliche Wächter des Kindeswohls? In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.): Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle, München 2001, S. 21-50
- Salgo, Ludwig/Zenz, Gisela: Zur Diskriminierung der Frau im Recht der Eltern-Kind-Beziehung, Stuttgart u.a. 1983
- Sarasin, Philipp: Michel Foucault zur Einführung, Hamburg 2005
- Sauer, Birgit: Staat – Institution – Governance, in: Rosenberger/Sauer (Hrsg.): Politikwissenschaft und Geschlecht, Wien 2004, S. 107-125
- Schäfers, Bernhard: Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland 1945/1949-1990, in: Schäfers/Zapf (Hrsg.): Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands, Bonn 2001², S. 238-246
- Schäfers, Bernhard/Zapf, Wolfgang (Hrsg.): Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands, Bonn 2001²
- Schaser, Angelika: Helene Lange und Gertrud Bäumer. Eine politische Lebensgemeinschaft, Köln/Weimar/Wien 2000
- Scheiwe, Kirsten: Vaterbilder im Recht seit 1900. Über die Demontage väterlicher Vorrechte, Gleichberechtigung, Gleichstellung nichtehelicher Kinder, alte und neue Ungleichheiten, in: Berewswill/Scheiwe/Wolde (Hrsg.): Vaterschaft im Wandel, Weinheim/München 2006, S. 37-56
- Schellhammer, Kurt: Zivilrecht nach Anspruchsgrundlagen. Familienrecht samt Verfahren in Familien- und Betreuungssachen, Heidelberg 1998

- Schellhorn, Walter: Jugendhilferecht. Textausgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) mit einer systematischen Darstellung, Neuwied/Kriftel/Berlin 1993
- Scherer, Klaus: „Asozial“ im Dritten Reich. Die vergessenen Verfolgten, Münster 1990
- Scherpner, Hans: Geschichte der Jugendfürsorge, Göttingen 1966
- Scherr, Albert: Auf der Suche nach dem Politischen in der Sozialen Arbeit. Ein Vorschlag für eine differenzierende Debatte, in: Merten (Hrsg.): Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Opladen 2001, S. 101-119
- Scheuner, Ellen: Der primäre Status des unehelichen Kindes und seiner Mutter im künftigen Recht, in: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen (Hrsg.): Neues Unehelichenrecht in Sicht, Heidelberg 1961, S. 9-23
- Schmid, Josef: Wohlfahrtsstaaten im Vergleich: Soziale Sicherung in Europa: Organisation, Finanzierung, Leistungen und Probleme, Wiesbaden 2002²
- : Verbände. Interessenvermittlung und Interessenorganisationen. Lehr- und Arbeitsbuch, München/Wien 1998
- : Wohlfahrtsverbände in modernen Wohlfahrtsstaaten. Soziale Dienste in historisch-vergleichender Perspektive, Opladen 1996
- Schmidt, F.H.: Das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter, in: Deutsch Jugendhilfe, 5-6/1943, S. 92-100
- Schmidt, Georg: 25 Jahre Berliner Jugendamtsarbeit, in: Deutsch Jugendhilfe, 11-12/1943, S. 213-217
- Schmidt, Manfred G.: Sozialpolitik, in: Andersen/Woyke (Hrsg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 2004a, S. 538-540
- : Sozialpolitik der DDR, Wiesbaden 2004b
- : Sozialpolitik in Deutschland: Historische Entwicklung und internationaler Vergleich, Wiesbaden 2005
- u.a. (Hrsg.): Der Wohlfahrtsstaat. Eine Einführung in den historischen und internationalen Vergleich, Wiesbaden 2007
- Schmitz, Ulrich: Der Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes gegen seinen Erzeuger. Die rechtsgeschichtliche und dogmatische Entwicklung im deutschen Recht, Frankfurt/M. u.a. 2000 Diss.]
- Schneider, Heinz: Die öffentliche Jugendhilfe zwischen Eingriff und Leistung. Eine juristisch-sozialpädagogische Analyse der Aufgaben des Jugendamts und ihrer gesetzlichen Regelung, Berlin/Neuwied 1964
- Schnurr, Stefan: Sozialpädagogen im Nationalsozialismus. Eine Fallstudie zur sozialpädagogischen Bewegung im Übergang zum NS-Staat, Weinheim/München 1997
- Schölper, Dag: Männer- und Männlichkeitsforschung – ein Überblick, in: Gender-Politik-Online 2008 (http://web.fu-berlin.de/gpo/frauen_maenner.htm)
- Schölper, Dag/Gärtner, Marc: (Be-)Gattungsethik – Kritik an Gerhard Amendts Aufsatz über homosexuelle Fortpflanzung, in: Leviathan Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 4/2002, S. 565-567
- Scholz, Sylka: Männlichkeit erzählen. Lebensgeschichtliche Identitätskonstruktionen ostdeutscher Männer, Münster 2004
- Schöps, Helmut: Die personenrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem unehelichen Vater und seinem Kinde. Eine rechtsvergleichende Untersuchung mit hauptsächlichlicher Berück-

- sichtigung des Rechts der Länder Bundesrepublik Deutschland, Deutsche Demokratische Republik, Frankreich, Österreich, Schweiz, Sowjetunion sowie summarischer Berücksichtigung des Rechts der Länder Italien, Spanien und der übrigen Ostblockstaaten, Hamburg 1973
- Schraper, Christian: Muthesius, Hans Karl, in: Maier, Hugo (Hrsg.): Who is who der Sozialen Arbeit, Freiburg im Breisgau 1998, S. 417-422
- : Zwischen Ausbau und Umbruch. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Selbstverständnis der Jugendwohlfahrt in den 60er Jahren, in: Köster/Küster (Hrsg.): Zwischen Disziplinierung und Integration, Paderborn 1999, 43-55
 - : Das Recht der Jugendwohlfahrt und der Jugendhilfe seit 1945, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Forum für Sozialreformen, Berlin 2005, S. 423-467
- Schröder, Wolfgang/Struck, Norbert/Wolff, Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim/München 2002, 44-46
- Schubert, Werner (Hrsg.): Die Projekte der Weimarer Republik zur Reform des Nichteelichen-, des Adoptions- und des Ehescheidungsrechts, Paderborn u.a. 1986
- (Hrsg.): Akademie für Deutsches Recht, 1933 - 1945 : Protokolle der Ausschüsse, Berlin u.a. 1986ff. (bisher: 17. Bände)
- Band III, 1: Volksgesetzbuch. Teilentwürfe, Arbeitsberichte und sonstige Materialien, Berlin/New York 1988
- Band III, 2: Familienrechtsausschuß. Unterausschuß für eheliches Güterrecht, Berlin/New York 1989
- Band III, 8: Erbrechtsausschuß und Ausschuß für Schadensersatzrecht (Nachtrag), Berlin/New York 1996
- Band XI: Ausschuß für Jugendrecht, Arbeitsgemeinschaften für Jugendarbeitsrecht und Jugendstrafrecht (1934-1941), Berlin u.a. 2001a
- Band XII: Ausschuß für Rechtsfragen der Bevölkerungspolitik (1934-1940) und Ausschuß für kolonialrecht zusammen mit den Entwürfen des Kolonialpolitischen Amtes (1937-1941). Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik im Reichsministerium des Inneren 1933/1939), Berlin u.a. 2001b
- (Hrsg.): Protokolle der Kommission für die Reform des Strafgesetzbuches (1911-13), Bd. 1, Frankfurt/M. 1990
 - (Hrsg.): Das Familien- und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus. Ausgewählte Quellen, Paderborn u.a. 1993
 - (Hrsg.): Die Reform des Nichteelichenrechts (1961-1969). Entstehung und Quellen des Gesetzes über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder vom 19.8.1969, Paderborn u.a. 2003
- Schütze, Hermann: Vormundschaft, Pflegerschaft, Beistandschaft. Gemeinverständliche Darstellung mit zahlreichen Beispielen, Berlin o.J. [1946]
- Schwab, Dieter: Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit bis zum beginn des 19. Jahrhunderts, Bielefeld 1967
- : Zur Geschichte des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie, in: Habscheid/Gaul/ Mikat (Hrsg.): Festschrift für Friedrich Wilhelm Bosch, Bielefeld 1976, S. 893-907

- : Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S. 790-827
- : Familienrecht, München 2001¹¹
- : Von gefallenen Mädchen, Zahlvätern und sozialen Familien: Eine rechtshistorische Betrachtung zum Kindschaftsrecht, in: JAmt 12/2006, S. 549-557
- : Familienrecht, in: Willoweit (Hrsg.): Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert, München 2007, S. 227-355 (2007a)
- : Familie und Staat, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1/2007, S. 1-7 (2007b)
- : Kirchliche Trauung ohne Standesamt – die stille Beerdigung eines historischen Konflikts, in: FamRZ 2008/12, S. 1121-1124
- Schwab-Trapp, Michael: Diskurs als soziologisches Konzept, in: Keller, Reiner u.a. (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 1, Opladen 2001, S. 261-283
- Scott, Joan W.: Die Arbeiterin, in: Duby/Perrot (Hrsg.): Geschichte der Frauen. Band 4: 19. Jahrhundert, Frankfurt/M. 1997, S. 451-479
- Sebaldt, Martin/Straßner, Alexander (Hrsg.): Klassiker der Verbändeforschung, Wiesbaden 2006
- Seiffert, Anja: Männer – Soldaten – Krieger. Zur Männlichkeitskonstruktion im Frühwerk Ernst Jüngers, in: Widersprüche 1995/56-57, S. 129-143
- Sgolik, Volker/Buchholz-Graf, Wolfgang: Das Jugendamt aus Sicht der Trennungs- und Scheidungseltern. Studie zur Qualitätssicherung der Beratung (§ 17 Abs. 3, § 50 SGB VIII) im Amt für Jugend und Familie der Stadt Regensburg, in: JAmt 1/2004, S. 10-14
- Shorter, Edward: Die Geburt der modernen Familie, Reinbek bei Hamburg 1977 [1975]
- Slapnicar, Klaus W.: Schreiben rechtswissenschaftlicher Texte, in: Narr/Stary (Hrsg.): Lust und Last des wissenschaftlichen Schreibens, Frankfurt/M. 1999, S. 240-257
- Sonnenberger, Rainer u.a.: Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern. Ergebnisse der bundesweiten Internet-Befragung des Väteraufbruch für Kinder e.V. (VafK), Berlin 2008
- Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.): Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle, München 2001
- Spann, Othmar: Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs. Zugleich eine Studie zur Methodologie der Unehelichkeits-Statistik. Mit einem Nachwort über die Bedeutung der Berufsvormundschaft. Von Christian Jasper Klumker. Berlin, 1904
- : Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt/M., Dresden: Verlag von O.V. Böhmer 1905 (Bd. 2 der Reihe „Probleme der Fürsorge. Abhandlungen der Centrale für private Fürsorge in Frankfurt/M.“ hrsg. v. Chr. J. Klumker)
- : Wissenschaftliche Aufgaben innerhalb der Berufsvormundschaft, in: Zur Frage der Berufsvormundschaft. Berichte der zweiten Tagung Deutscher Berufsvormünder in Eisenach, 17. u. 18. September 1907, hersg. v. Ständigen Ausschuß, Dresden: Verlag von O.V. Böhmert 1908, S. X-XVI
- : Die unehelichen Mündel des Vormundschaftsgerichtes in Frankfurt/M. Statistische Untersuchungen über Vormundschaftsführung und über die persönlichen Verhältnisse der unehelichen Kinder, namentlich ihre Verpflegungsverhältnisse, Dresden: Verlag von O.V. Böhmert 1909 (Bd. 5 der Reihe „Probleme der Fürsorge. Abhandlungen der Centrale für private Fürsorge in Frankfurt/M.“ hrsg. v. Chr. J. Klumker)

- : Die Berufsvormundschaft, ein neues Gebiet der Sozialpolitik, in: Zur Frage der Berufsvormundschaft Heft V2. Berichte der fünften Tagung Deutscher Berufsvormünder zu Berlin, 24. und 25. Oktober 1910, hrsg. vom Ständigen Ausschuß, Dresden: Verlag von O.V. Böhmert 1911, S. 157-166
- : Der wahre Staat. Vorlesungen über Abbruch und Neubau der Gesellschaft, gehalten im Sommersemester 1920 an der Universität Wien. Verlag: Leipzig, 1921.
- Spindler, Manfred/Klarer, Klaus: Die optimale Umgangsregelung bei hochstrittiger Trennung und Scheidung. Oder: Wie viel Vater und Mutter braucht das Kind?" Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 1/2006, S. 12-17
- Stascheit, Ulrich: Charles Hallgartens Jahre in New York, in: Lustiger (Hrsg.): Charles Hallgarten, Frankfurt/M. 2003, S. 113-144
- Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 505 vom 05.12.2006. Erstmals EU-weit vergleichbare Daten zu Armut
(http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2006/12/PD06__505__634,templateId=renderPrint.psm1 [zuletzt: 02.12.2008])
- : Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeurlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärung 2007, Wiesbaden 2008 (2008a)
- : Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeurlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen. Revidierte Ergebnisse 2004, Wiesbaden 2008 (2008b)
- : Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeurlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen. Revidierte Ergebnisse 2009, Wiesbaden 2010
- : Familienland Deutschland. Ergänzende Tabellen zur Pressekonferenz am 22. Juli 2008 in Berlin, Wiesbaden, 2008 (2008c)
(http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pk/2008/Familienland/Tabellenanhang__pdf,property=file.pdf [zuletzt: 17.03.2009])

- Stecklina, Gerd: Sozialpädagogik und Geschlechterpolarität. Zur Integration von Frauen und Männern in dem entstehenden wohlfahrtsstaatlichen Sektor der Weimarer Republik mittels geschlechtsspezifischem Begründungsparadigma, in: Niemeyer/Schröer/Böhnisch (Hrsg.): Grundlinien historischer Sozialpädagogik, Weinheim/München 1997, S. 239-257
- Stoehr, Irene: Das Jahrhundert der Mutter? Zur Politik der Mütterlichkeit in der deutschen Frauenbewegung 1900-1950, in: Baader/Jacobi/Andresen (Hrsg.): Ellen Keys reformpädagogische Vision, Weinheim/Basel 2000, 81-104
- Struck, Jutta: Kinder und Jugendhilfe in den neuen Bundesländern, in: Zentralblatt 7-8/1991, S. 352-354
- Struck, Norbert: Kinder- und Jugendhilfegesetz / SGB VIII, in: Schröer, Wolfgang/Struck, Norbert/Wolff, Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim/München: Juventa 2002, S. 529-544
- Sünker, Heinz: Nationalsozialistische Herrschaftssicherung durch soziale Arbeit: Destruktion wohlfahrtsstaatlicher Ansätze und hilfepolitischer Diskurse in der „Volkspflege“, in: Berg, Christa/Ellger-Rüttgardt, Sieglind (Hrsg.): „Du bist nichts, Dein Volk ist alles“, Weinheim 1991, S. 46-58

- Süssmuth, Rita: 65 Jahre Reichsjugendwohlfahrtsgesetz – heute noch Rechtsgrundlage der Jugendhilfe, in: DAVorm 7-8/1987, S. 561-564
- : Auswirkungen der Frauenberufstätigkeit auf die demografische Entwicklung, in: Fahrholz (Hrsg.): Frauen – Karriere – Familie, Wiesbaden 2001, S. 47-59
- Tammen, Britta: Familienrecht, in: Ecarius (Hrsg.): Handbuch Familie, Wiesbaden 2007, S. 521-541
- Taube, Max: Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig. Eine Einrichtung zur Fürsorge ohne Findelhäuser, Leipzig 1893
- : Die I. Deutsche General-Vormundschaft über uneheliche Kinder in Leipzig, in: Zur Frage der Berufsvormundschaft. Teil VII1. Vor-Berichte zum ersten österreichischen Berufsvormündertag in Wien am 18., 19. und 20. Juni 1912 zugleich 7. Tagung der deutschen Berufsvormünder hrsg. vom vorbereitendem Komitee und Ständigen Ausschuß, Dresden 1912, S. 1-5
- : Entstehung der ältesten deutschen Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder, in: Zur Frage der Berufsvormundschaft. Teil VII2. Berichte über den ersten österreichischen Berufsvormündertag in Wien am 18., 19. und 20. Juni 1912 zugleich 7. Tagung der deutschen Berufsvormünder hrsg. vom vorbereitendem Komitee und Ständigen Ausschuß, Dresden 1913, S. 9-20
- Thamer, Hans-Ulrich: Nationalsozialismus, in: Andersen/Woyke (Hrsg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 2000, S. 398-403
- Theweleit, Klaus: Männerphantasien 1 + 2. Band 1: Frauen, Fluten, Körper, Geschichte. Band 2: Männerkörper – zur Psychoanalyse des weißen Terrors, München/Zürich 2002² (zuerst: Bd. 1/1977, Bd. 2/1978)
- Thomas, Yan: Die Teilung der Geschlechter im Römischen Recht, in: Duby/Perrot: Geschichte der Frauen, Bd. 1 von 5: Schmitt Pantel, Pauline (Hrsg.): Antike, Frankfurt/M. 1997, S. 105-171
- Thorun, Walter: Petersen, Johannes, in: Maier (Hrsg.): Who is who der Sozialen Arbeit, Freiburg im Breisgau 1998, S.465f.
- Tomforde, Hans: Die Unterhaltsklage des uneheliche Kindes im In- und Auslande, Berlin: Verlag von Julius Springer 1915 (Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Vierteljahreshefte des Archivs deutscher Berufsvormünder, 1. Jg. 4/1915 (hrsg. v. Klumer, Christian Jasper)), S. 101-156
- Trapper, Thomas: Erziehungshilfe: Von der Disziplinierung zur Vermarktung? Entwicklungslinien der Hilfen zur Erziehung in den gesellschaftlichen Antinomien zum Ende des 20. Jahrhunderts, Bad Heilbrunn 2002
- Türk, Klaus (Hrsg.): Hauptwerke der Organisationstheorie, Wiesbaden 2000
- Uhlendorff, Uwe: Geschichte des Jugendamtes. Entwicklungslinien öffentlicher Jugendhilfe 1871-1929, Weinheim/Basel/Berlin 2003
- Vallas, Steven: Goffman, Foucault, and the Theory of Ritual. Paper presented at the annual meeting of the American Sociological Association, Montreal Convention Center, Montreal, Quebec, Canada, Aug 11, 2006, unveröffentlichtes Manuskript unter: http://www.allacademic.com/meta/p105161_index.html [zuletzt: 22.10.2008]

- van Rahden, Till: Demokratie und väterliche Autorität Das Karlsruher „Stichentscheid“-Urteil von 1959 in der politischen Kultur der frühen Bundesrepublik, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History, Online-Ausgabe, 2/2005
[<http://www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Rahden-2-2005> (zuletzt: 10.03.2009)]
- Vaupel, Heike: Die Familienrechtsreform in den fünfziger Jahren im Zeichen widerstreitender Weltanschauungen, Baden-Baden 1999
- Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg.): Das Verhältnis von Sozialen Diensten und Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft im Jugendamt. Dokumentation der Fachtagung des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg, in Kooperation mit dem Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin am 11. und 12. Oktober 2001 in Berlin, Berlin 2002 [download: <http://edoc.difu.de/edoc.php?id=91734FGE> (zuletzt: 10.11.2008)]
- Vogel, Martin Rudolf: Das Jugendamt im gesellschaftlichen Wirkungszusammenhang. Köln/Berlin 1960
- Vorländer, Herwart: Die NSV. Darstellung und Dokumentation einer nationalsozialistischen Organisation, Boppard am Rhein 1988
- : Hilgenfeldt, Erich Georg Paul, in: Maier (Hrsg.): Who is who der Sozialen Arbeit, Freiburg im Breisgau 1998, S. 249-251
- Voigt-Kehlenbeck, Corinna: Gender Mainstreaming. Forschungsanforderungen an eine geschlechterreflexive Kinder- und Jugendhilfe, in: Bruhns (Hrsg.): Geschlechterforschung in der Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden 2004, S. 127-160
- Warneke, Heinz: Aktuelle Fragen aus dem Unterhalts- und Vaterschaftsprozeß, in: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen (Hrsg.): Nichtehelehenrecht in der Bewährung, Heidelberg 1972, S. 36-41
- Wassermann, Rudolf: Neues Familienrecht in der DDR, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, 7/1966, S. 409-412
- Wawrzyniak, Wolfgang: Auswirkungen der Kindschaftsrechtsreform auf den Bereich der Beistandschaft, des Kindesunterhalts und der Sorgeerklärung, in: DAVorm 6/1999, S. 443-448
- Weber, Marianne: Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Eine Einführung, Tübingen 1907
- Weber, Max: Politik als Beruf, Stuttgart 1997 [1919]
- : Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, Neu Isenburg 2005 [1922]
- Weber-Will, Susanne: Geschlechtsvormundschaft und weibliche Rechtswohlthaten im Privatrecht des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, in: Gerhard (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S. 452-459
- Webler, Heinrich: Besoldung und Amtsbezeichnung der Amtsvormünder, in: Zentralblatt für 1/1925, S. 18f.
- : Die Unehelichen im Film, in: Zentralblatt 11/1927, S. 292f.
- : Von den Aufgaben des Zentralblattes. Ein Wort an die Mitarbeiter und Leser, in: Zentralblatt für 1/1927, S. 1-3 (1927a)

- : Zur Übertragung der vormundschaftlichen Obliegenheiten nach § 32 RJWG, in: Zentralblatt 7/1927, S. 176-178 (1927b)
- : Die heutige Lage der Amtsvormundschaft, in: Zentralblatt 1932, S. 278-285
- : Zur rassebiologischen Bewertung des unehelichen Kindes, in: Zentralblatt, 6/1934, S. 156-165 (1934a)
- : Bemerkungen zu einem Gesetzesentwurf über das Unehelichenrecht, in: Zentralblatt 7/1934, S. 188-191 (1934b)
- : Deutsches Jugendrecht. Nach dem Stande vom 1. Juli 1941, Berlin 1941³
- : Ein Leben für die Jugend. Christian Jasper Klumker, in: Deutsche Jugendhilfe, 5-6/1942, S. 89-92
- : Christian Jasper Klumker. Anlässlich seines zehnten Todestages, in: Zentralblatt 5/1952, S. 177-180
- : Elterliche Gewalt für die außereheliche Mutter? Ergebnisse einer Mutterbefragung, in: Zentralblatt 12/1956, 301-308
- : Das Jugendamt – Idee und Wirklichkeit. Bemerkungen zu einer Untersuchung des Deutschen Vereins, in: Zentralblatt 2/1961, S. 33-37 (1961a)
- : Verwirrungen im Unehelichenrecht, in: Zentralblatt 4/1961, S. 102-112 (1961b)
- : Zur personalen Rolle des Vaters im Leben des unehelichen Kindes, in: Zentralblatt 6/1961, S. 195-202 (1961c)
- : Zur personalen Rolle des Vaters im Leben des unehelichen Kindes, in: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen (Hrsg.): Neues Unehelichenrecht in Sicht, Heidelberg 1961, S. 55-65 (1961d)
- : Uneheliche Kinder in der Obhut ihrer Väter. Ergebnisse einer Umfrage, in: Zentralblatt 7-8/1969, 177-184
- : Nichteelichenrecht im Übergang, in: Zentralblatt 10/1970, S. 241-244
- Weinmann, Ute (Hrsg.): Verwaltung gendern – im Mainstream? Dokumentation des Ersten Fachkongresses über Gender Mainstreaming/Gender Budgeting in der Berliner Verwaltung vom 19. Juni 2006, (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen) Berlin 2006
- Wersig, Maria: Die Schnittstellen des Ehegattenunterhalts zum Arbeits-, Steuer- und Sozialrecht: Ehezentrierung als Grundlage des starken deutschen männlichen Ernährermodells, in: Berghahn, (Hrsg.): Unterhalt und Existenzsicherung, Baden-Baden 2007, S. 275-288
- Wiedau, Reimund: Qualitätsentwicklung im Bereich Beistandschaften – Neuorientierung der Aufgabe als soziale Dienstleistung, in: Jugendhilfe aktuell 2/2006, S. 3-8
- Wiedau, Reimund/Pütz, Hans-Werner/Haak-Dohmen, Angelika: Arbeits- und Orientierungshilfe „Das Leistungsprofil des Beistands“, in: JAmt 11/2005, S. 502-505
- Wiesner, Reinhard: Nach der gescheiterten Reform des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG). Überlegungen zu einer Novellierung des JWG, in: DAVorm 1/1984, S. 1-12
- : Überlegungen zur Neuordnung des Jugendhilferechts, in: Zentralblatt 7-8/1987, S. 305-312
- : Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz – Chance und Herausforderung für die Jugendhilfepraxis, in: Zentralblatt 7-8/1991, S. 345-352 (1991a)
- : Rechtliche Grundlagen, in: Wiesner/Zarbock (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), 1991, S. 1-31 (1991b)
- : Vom JWG zum KJHG, in: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hrsg.): Einheit der Jugendhilfe. 50 Jahre Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, Bonn 1998, 19-24

- : Abgrenzung und Kooperation – eine Aufgabe für das Jugendamt oder den Gesetzgeber? In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg.): Das Verhältnis von Sozialen Diensten und Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft im Jugendamt. Dokumentation der Fachtagung des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg, in Kooperation mit dem Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin am 11. und 12. Oktober 2001 in Berlin, Berlin 2002, S. 11-17
- : Von der Berufsvormundschaft zum Rechtsanspruch auf Jugendhilfe, in: JAmt 12/2006, S. 558-569
- Wiesner, Reinhard/Zarbock, Walter (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und seine Umsetzung in die Praxis, Köln 1991
- Wilde, Gabriele: Politik und Recht, in: Rosenberger/Sauer (Hrsg.): Politikwissenschaft und Geschlecht, Wien 2004, S. 211-227
- : Recht und Politik in Theorien des demokratischen Verfassungsstaates in Europa: Eine kritische Betrachtung aus Geschlechterperspektive, in: Becker/Zimmerling (Hrsg.): Politik und Recht, Wiesbaden 2006, S. 184-203
- Wilhelm, Elena: Rationalisierung der Jugendfürsorge. Die Herausbildung neuer Steuerungsformen des Sozialen zu Beginn des 20. Jahrhunderts, Bern/Stuttgart/Wien 2005
- Will, Annegret: Macht und Gleichheit. Die Reform des nichtehelichen Kindschaftsrechts aus der Perspektive der nichtehelichen Mutter, Frankfurt/M. u.a. 1997 [Diss]
- : Die Stärkung der Rechtsstellung des nichtehelichen Vaters – Eine Anmerkung zur Kindschaftsrechtsreform, in: Zentralblatt 7-8/1998, S. 308-313 (1998a)
- : Die Abschaffung der Amtspflegschaft – Emanzipation der nichtehelichen Mutter?, in: Zentralblatt 10/1998, S. 401-408 (1998b)
- Willing, Matthias: Der Deutsche Verein von 1945 bis 2005, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Forum für Sozialreformen, Berlin 2005, S. 117-264
- Willoweit, Dietmar (Hrsg.): Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert, München 2007
- Willutzki, Siegfried: 30 Jahre Eherechtsreform. Rückblick und Ausblick, in: FuR 2008/01, S. 1-9
- Wingen, Max: Familienpolitik. Grundlagen und aktuelle Probleme, Bonn 1997
- Winker, Gabriele: Traditionelle Geschlechterordnung unter neoliberalen Druck. Veränderte Verwertungs- und Reproduktionsbedingungen der Arbeitskraft, in: Groß/Winker (Hrsg.): Queer- | Feministische Kritiken neoliberaler Verhältnisse, Münster 2007, S. 15-49
- Wolde, Anja: Väter in Väterinitiativen als ambivalente Akteure der Modernisierung, in: Berewswill/Scheiwe/Wolde (Hrsg.): Vaterschaft im Wandel, Weinheim/München 2006, S. 95-115
- : Väter im Aufbruch? Deutungsmuster von Väterlichkeit und Männlichkeit im Kontext von Väterinitiativen, Wiesbaden 2007
- Wolf, B. (Hrsg.): Das Bürgerliche Gesetzbuch unter Berücksichtigung der gesamten Rechtsprechung der oberen Gerichte des Deutschen Reichs. Hand-Kommentar, Halle 1908
- Wolf, Christa: Die Beratung der Mutter im Rahmen der Amtspflegschaft und nach § 52 a KJHG-E, in: DAVorm 4/1995, S. 409-416
- : Die Auswirkungen der Kindschaftsrechtsreform auf die jugendamtliche Praxis im Bereich Amtspflegschaften, Beistandschaften, in: DAVorm 1/1998, S. 53-70

- Wollasch, Andreas: Der Katholische Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder (1899 – 1945). Ein Beitrag zur Geschichte der Jugend- und Gefährdetenfürsorge in Deutschland, Freiburg im Breisgau 1991
- Woods, Dorian: Moderne Familienpolitik und die Frage der Gerechtigkeit, in: *femina politica* 2/2005, S. 52-62
- Würfflein, Max: Personelle Probleme des Jugendamtes, in: Deutsches Institut für Vormundschafswesen (Hrsg.): *Nichtehelichenrecht in der Bewährung*, Heidelberg 1972, S. 82-86
- Wuermeling, Franz-Josef: *Außerschulische Erziehung in einer freien Welt. Beiträge zur außerschulischen Erziehung Bd. 1*, Köln 1963a
 -: *Familie – Gabe und Aufgabe. Beiträge zur außerschulischen Erziehung Bd. 2*, Köln 1963b
- Young, Iris Marion: Fünf Formen der Unterdrückung, in: Nagl-Docekal/Pauer-Studer (Hrsg.): *Politische Theorie*, Frankfurt/M. 1996 [1990], S. 99-139
- Zarbock, Walter: Entwicklung und Stand der Unehelichenrechtsreform, in: *Der Amtsvormund* 6-7/1969, S. 207-221
 -: *Das Recht des nichtehelichen Kindes. Textausgabe und Grundzüge des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder und Auszüge aus den einschlägigen Nebengesetzen*, Heidelberg 1970
 -: *Einleitung*, in: Deutsches Institut für Vormundschafswesen (Hrsg.): *Jugendhilfe vor neuen Strukturen*, Heidelberg 1974, S. 7-12
 -: *Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz). Darstellung und Bemerkungen*, in: *DAVorm* 6/1995, S. 657-690
- Zorn, Dagmar: *Das Recht der elterlichen Sorge. Voraussetzungen, Inhalt und Schranken in Praxis und Theorie*, Berlin 2006
- Zulliger, Hans: Die Mutter in der heutigen Gesellschaft, in: Muthesius (Hrsg.): *Die Mutter in der heutigen Gesellschaft*, Frankfurt/M. 1964, S. 10-22

Nachschlagewerke

Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache), Erster Band: *Aachenfahrt bis Bergkasten*, hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Weimar 1914-1932.

Zeitschriften und Periodika

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Jg. 62, 1918 (http://dlib-zs.mpiert.mpg.de/mj/kleioc/0010/exec/bigpage/%222084644_62%2b1918_0001%22 [zuletzt: 09.01.2009])

DAVorm = *Der Amtsvormund* 1. Jg. 1927 (Rundbrief des Archivs deutscher Berufsvormünder), seit 2001: JAmT

FamRZ = *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 1. Jg. 1953

FÜR = *Familie, Partnerschaft, Recht. Zeitschrift für die Anwaltspraxis*, 1. Jg. 1994

FuR = *Familie und Recht. Die Zeitschrift für Fachanwalt und Familiengericht*, 1. Jg. 1987

JAmt = Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, 1. Jg. 1927 (DAVorm)
 KindPrax = Kindschaftsrechtliche Praxis. Zeitschrift für die praktische Anwendung und Umsetzung des Kindschaftsrechts, 1. Jg. 1998; ab 2006: ZKJ (Fusion mit Zentralblatt)
 Mitteilungen = Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge, 1. Jg. 1949; ab 1973: Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, Mitglied der Internationalen Vereinigung für Jugendhilfe, Genf; seit 1976: Forum Jugendhilfe. AGJ-Mitteilungen
 Nachrichtendienst = Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge, 1. Jg. 1920
 NJW = Neue Juristische Wochenschrift, 1. Jg. 1947/48
 Streit = Streit. Feministische Rechtszeitschrift, 1. Jg. 1982
 Zentralblatt = Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung, 1. Jg. 1909; ab 1924: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt; 1937-1944: Deutsche Jugendhilfe; ab 1950: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt; ab 1984: Zentralblatt für Jugendrecht; ab 2006: ZKJ (Fusion mit KindPrax)
 ZKJ = Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. Rechtsanwendung in der Praxis, Beratung, Mediation, gutachterliche Tätigkeit – interdisziplinär, aktuell, verständlich, 1. Jg. 2006
 Zur Frage der Berufsvormundschaft. Berichte der Tagung Deutscher Berufsvormünder, hrsg. vom Ständigen Ausschuss (1906 bis 1919)

Zeitschriftenbeiträge (ohne Autorenangabe)

DAVorm/JAmt

- 2/1967: Neues Unehelichenrecht. IV. Elterliche Gewalt über uneheliche Kinder, S.34-36
 4/1968: Neues Unehelichenrecht: Was bleibt vom Schutze der unehelichen Kinder noch bestehen? S. 113-133
 6-7/1969: Neues Unehelichenrecht. Arbeitstagung 1969 des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen, S. 201-208
 9/1969: Berichte: Neues Nichteelichenrecht, S. 297
 6/1974: Aus der Arbeit des Deutschen Instituts, S. 369-375
 6/1980: Neues Jugendhilfegesetz verabschiedet, S. 433-466
 1/1984: Kindeswohl – gesetzlicher Anspruch und Wirklichkeit –, S. 17f.
 7-8/1987: 9. Juli 1987: 65 Jahre [Reichs-]Jugendwohlfahrtsgesetz, S. 561-564
 1/1989: 57. Deutscher Juristentag [DJT] in Mainz, S. 50-55
 3/1989: DIV: In eigener Sache, S. 258f.
 4/1989: DIV: In eigener Sache, DIV-Gutachten, S. 375-385
 4/1991: Dankeschreiben des sächsischen Ministers für Soziales, Gesundheit und Familie vom 12. März 1991, S. 225f.
 Rede der Bundesministerin für Frauen und Jugend, Dr. Angela Merkel, zur Haushaltsdebatte am Mittwoch, dem 13. März 1991 vor dem Deutschen Bundestag, S. 267-270
 6/1991: BarunterhPflcht der Mutter für ihr Kind aus 1. Ehe, Nebenerwerbsverpflichtung; § 1603 BGB, S. 496-498.

- 7-8/1991: Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen: Große Arbeitstagung in Lingen (Ems), S. 639-656
- 4/1992: Thesen des Deutschen Juristinnenbundes (DJB) zur Neuregelung des Kindschaftsrechts, S. 922f.
- 5/1992: 67. Fortbildungsseminar des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen gemeinsam mit dem Amt für Jugend Hamburg vom 14. – 16. April in Reinbek bei Hamburg, S. 461-463
- 12/1992: Reform des Kindschaftsrechts: Nichteheliche Kinder müssen ehelichen soweit wie irgend möglich gleichgestellt werden, S. 1159f.
- 1/1993: Immer mehr Väter auf der Flucht. Ein Drittel der unterhaltspflichtigen zahlt nicht, S. 17-19
- 5/1993: Abschaffung der Amtspflegschaft, S. 400-402
- 10/1994: Aus der Geschichte des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen (gegr. 1907 in Frankfurt a. M.) [Nachdruck der Einladung zur Achten Tagung Deutscher Berufsvormünder in Stuttgart 1913, mit einer einleitenden Anmerkung von Roland Kemper], S. 837-844
- 6/1995: Aus der Geschichte des Deutschen Instituts, S. 727-729
- 8-9/1995: Dieter Brüggemann zum 85. Geburtstag, S. 873-894
- 1/1998: Traueradressen aus Anlass von Dieter Brüggemanns Tod, S. 1-10
- 3/1998: Neue Gesetze, S. 297
- 7-8/1999: In eigener Sache, S. 537f.
- 1/2000: Bericht über die Mitgliederversammlung des Deutschen Instituts am 12. November 1999 in Heidelberg, S. 1-6

Mitteilungen/Forum Jugendhilfe

- 11/1955: Die Zuständigkeit des Jugendamtes gemäß § 4 RJWG im Verhältnis zu anderen Behörden, S. 2-7
- 24/1958: Vorschläge für ein neues Jugendwohlfahrtsgesetz (Entwurf Dr. Bamberger/v. Mann), S. 2-10
- 60/1970: Leitsätze für ein neues Jugendhilferecht, S. 35-43
- 67/1973: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge, S. 51-53
- 68/1973: AGJ-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes, S. 17-24
- 72/1974: Baldige Entscheidung über den Fortgang der Reform des JHG von der AGJ gefordert, S. 24
- 75/1975: Resolution des Jugendhilfekongresses. Erklärung zur Reform des Jugendhilferechts, S. 40f.
- 2/1976: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe nimmt Stellung gegen die Einbeziehung des Jugendwohlfahrtsgesetzes in das Sozialgesetzbuch, S. 44
- 1/1980: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zum aktuellen Stand der Jugendhilferechtsreform, S. 58
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zum Gesetzentwurf eines Jugendhilfegesetzes des Bundesrates, S. 59f.

- 2/1980: Resolution der AGJ zum Jugendhilfegesetz, 41f.
 1/1987: Anregungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe für eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlage der Jugendhilfe, S. 1-6
 4/1987: AGJ-Mitgliederversammlung fordert Neuordnung des Jugendhilferechts, S. 8
 3-4/1988: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zum Entwurf einer Internationalen Konvention über die Rechte des Kindes, S. 38f.
 1/1989: Stellungnahme der AGJ zum Referentenentwurf Sozialgesetzbuch (SGB) – Jugendhilfe -, S. 4-8

Streit

- 1/2004: Beschluss: BVerfG, Art. 6 II GG, § 1671 II 2 BGB. Kein Mitsorgerecht für gewalttätigen Mann, S. 25f.

Zentralblatt

- 12/1990: Vormundschaften / Pflugschaften / Beistandschaften – Bericht über die Aufgaben der Vormundschaftsabteilungen, herausgegeben vom Oberstadtdirektor der Stadt Bonn, Jugendamt – Stand 1989 –, S. 662-671
 6/1991: Erste Fortbildungsveranstaltung für Jugendämter des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen in Sachsen – Freiberg/Sa. Vom 18. – 21. Februar 1991, S. 310-315

Zeitungsartikel

Bayernkurier

- 19.02.1989: Was Kinder wirklich brauchen. Gegen Lehr und Gölter

Frankfurter Allgemeine Zeitung

- 05.02.1988: „Störfaktor“ Kind. Die Familie zwischen alten Rollenerwartungen und neuen Ansprüchen / Eine Tagung
 26.04.1988: In der Parlamentsbürokratie hängengeblieben. Die „Kinderbeauftragtenkommission“
 26.04.1989: Bei der Kinderbetreuung schneidet die Bundesrepublik schlecht ab. Mehr Mütter von kleinen Kindern berufstätig / Ministerin Lehr für Spielgruppen
 Die Bundesregierung will das Jugendhilferecht neu ordnen. Beratungen mit den Ländern über Referenten-Entwurf / Anspruch auf Kindergarten-Erziehung vorgesehen

Frankfurter Rundschau

- 26.05.1988: Alleinerziehende Väter und Mütter sind längst keine Randgruppe mehr. Die ökonomische Situation ist bei den Männern wesentlich günstiger als bei den Frauen
 29.06.1989: Schlechte Ausstattung beklagt

Das Parlament

- 03.06.1988: „Wir wollen uns einmischen“. Die Kinderbeauftragten des Bundestages arbeiten nun offiziell als „Kommission“

Süddeutsche Zeitung

- 29.02.1988: Ministerin Süssmuth kündigt neues Jugendhilfegesetz an
- 20.09.1988: Lobby für Kinder im Bundestag. Jenninger: Kinderkommission wird künftig alle parlamentarischen Vorgänge überprüfen
- 30.12.1988: Bonn will Rechtsanspruch auf Kindergartenplatz schaffen. Offenbar weitgehende Übereinstimmung der Parteien über ein neues Jugendhilfe-Gesetz
- 03.01.1989: Jugendhilfegesetz weckt große Hoffnungen. Der Bund garantiert Recht auf Kindergartenplatz / Die Kommunen haben kein Geld dafür
- 05.07.1989: Die Jugendhilfe in der Gefahrenzone. Auch der neuerliche Anlauf zu einer Reform ist vorerst steckengeblieben
- 27.07.1989: Koalitionsstreit um Jugendhilfe-reform. Uneinigkeit über einklagbare Regelung im Gesetzesentwurf
- 03.08.1989: Gefahr für eine historische Chance. An der Kindergarten-Finanzierung droht die gesamte Reform der Jugendhilfe zu scheitern.

Der Tagesspiegel

- 14.01.1988: Parlamentsanhörung: Amtspflege soll sich nur beratend einmischen. Experten in zwei Ausschüssen einig – Kritik an Zwangsmaßnahmen

Die Tageszeitung

- 14.01.1988: Kein Amtszwang für alleinerziehende Mütter. Anhörung zu Problemen der Amtspflegschaft im Rathaus Schöneberg / Experten verurteilen einhellig die Zwangspflegschaft für Kinder alleinstehender Mütter / Freiwillige Angebote an Mütter gefordert / Sozialhilfe auch für Kinder, deren Väter nicht genannt werden
- 06.08.1988: Lobby der gekränkten Männer. nicht ohne Erfolg agitiert der „Verband für sichere Partnerschaft und Ehe“ gegen das „männerfeindliche“ Scheidungsrecht / Besonders die Unterhaltszahlung an die Ex-Frau ist dem Herrenclub ein Ärgernis

Quellen

Bundesverfassungsgericht

- BVerfGE 10, 59 vom 29.07.1959
- BVerfGE 25, 167 vom 29.01.1969
- BVerfGE 56, 363 vom 24.03.1981
- BVerfGE 61, 358 vom 03.11.1982
- BVerfGE 79, 256 vom 31.01.1989
- BVerfGE 85, 80 vom 05.11.1991
- BVerfG, 1 BvR 1140/03 vom 18.12.2003
- BVerfG, 1 BvR 421/05 vom 13.02.2007 (online:
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20070213_1bvr042105.html)

DIJuF

Fortbildungsangebote:

- Beratung nach §§ 18 und 52 a SGB VIII – rechtliche Aspekte und methodisches Vorgehen. Fortbildung für Beistände und Berater/innen (5. bis 7. Mai 2008) (Quelle: <http://www.dijuf.de/german/dok/1.%20FB%20Beratung.pdf> [zuletzt: 30.10.2008])
- Unterhaltsprobleme? Methoden der Beratung und Gesprächsführung – Einführung. Fortbildung für Beistände (15. bis 17. Oktober 2008) (Quelle: <http://www.dijuf.de/german/dok/Beratungsmethoden%204.pdf> [zuletzt: 30.10.2008])

Bundestag und Bundesrat

Jugendberichte

1. Jugendbericht (1965) – BT-Drucksache IV/3515
3. Jugendbericht (1972) – BT-Drucksache 6/3170
7. Jugendbericht (1986) – BT-Drucksache 10/6730
8. Jugendbericht (1990) – BT-Drucksache 11/6576
9. Jugendbericht (1994) – BT-Drucksache 13/70

Familienberichte

1. Familienbericht (1968) – BT-Drucksache V/2532
5. Familienbericht (1994) – BT-Drucksache 12/7560
7. Familienbericht (2006) – BT-Drucksache 16/1360

Gesetzesmaterialien

Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestags

I/519 A:

- Nr. 15: Anlage 2 zu: Protokoll Nr. 75: Harder, []: Organisationsrechtliche Probleme der hamburgischen Jugendwohlfahrtsbehörde, Hamburg 1952
- Nr. 18: Kurzprotokoll über die Besichtigungsfahrt des Ausschusses für Fragen der Jugendfürsorge – 33. Ausschuß – von Mittwoch, dem 12. November bis Freitag, dem 14. November 1952 nach Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg
- Nr. 20: Fachausschuss des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge. Sitzung vom 8. Dezember 1949 in Bad Homburg v. d. Höhe
- Nr. 24: Vorschläge für eine Teilreform des Jugendwohlfahrtsrechtes. Denkschrift des gemeinsamen Fachausschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und privater Fürsorge und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge für die Vorbereitung einer Reform des Jugendwohlfahrtsrechtes, Sonderdruck aus ND Nr. 6 Juni 1950

III/393 A1:

- Nr. 17: Kurzprotokoll. Gemeinsame Sitzung: 54. Sitzung des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen, 55. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik und öffentliche Fürsorge am Donnerstag, dem 12. Januar 1961, 9.30 Uhr, Bonn, Bundeshaus
- Nr. 24: Kurzprotokoll. 61. Sitzung des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen am Mittwoch, dem 1. März 1961, 9.30 Uhr, Bonn, Bundeshaus

Nr. 34: Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen (10. Ausschuß) über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes – Drucksachen 2226, 2854 –

Nr. 43:

X/208/A 1:

Nr. 1: Vorentwurf zur Neuordnung des Unterhaltsrechts und zur Änderung anderer Vorschriften, vom 06.10.1982

X/208/B 1:

Nr. 4: BMJ – Stellungnahme betr. Folgeänd. des § 50 Abs. 1 JWG vom 20.05.1985

Nr. 8: Änderung des Scheidungsfolgenrechts (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften, BT-Drucksache 10/2888) Ziel und Inhalt des Entwurfs – Zur Kritik am Entwurf. Eine Information aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz“. Übersendet von Peter M. Schmidhuber (Bayerischer Staatsminister für Bundesangelegenheiten) an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Herrn Hubert Helmrich, am 11.06.1985

Nr. 17: Schreiben der Deutschen Gesellschaft zum Schutz der Kinderinteressen e. V. (DGSK) zu: Bestehende Verhältnisse zum Kindschaftsrecht in der Bundesrepublik Deutschland, vom September 1983

XI/254/A 1:

Nr. 1: Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes, vom 29.08.1984

Nr. 36: Wortprotokoll 72. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit am Mittwoch, dem 7. Februar 1990

Beigabe 1: Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 07.12.1989, S. 49-109

Beigabe 8: Stellungnahme des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen: Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft nach dem Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, Februar 1990, S. 59-71

Drucksachen und Plenarprotokolle

Bundestag

Drucksachen

- BT-Drucksache 286/60: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes nebst Begründung (Gesetzesmaterialien III 393 A1, Nr. 1)
- BT-Drucksache VI/674: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Gesetzesentwurf der Bundesregierung) nebst Begründung (Gesetzesmaterialien VI 45 A, Nr. 9)

- BT-Drucksache 11/5948: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG)
- BT-Drucksache 13/892: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz)
- BT-Drucksache 13/1752: Antrag der SPD zum Kindschaftsrechtsreformgesetz
- BT-Drucksache 13/8509: Beschlussempfehlung und Bericht Rechtsausschuss (Beistandschaftsgesetz)
- BT-Drucksache 13/9596: Beschlussempfehlung und Bericht Rechtsausschuss (Kindesunterhaltsgesetz)

Plenarprotokolle

- BT-Plenarprotokoll 3/60, S. 7723 ff.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (Drucksache 2226) – Erste Beratung – (Gesetzesmaterialien III 393 A1, Nr. 9)
- BT-Plenarprotokoll 3/61, S. 9510ff.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (Drucksache 2226) – Zweite und dritte Beratung – (Gesetzesmaterialien III 393 A1, Nr. 43)
- BT-Plenarprotokoll II/4, S. 51B-73B: Regierungserklärung vom 18.3.1987
- BT-Plenarprotokoll 13/44, S. 3566B-C, 3567C-D: Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz) – Erste Beratung
- BT-Plenarprotokoll 13/192, S. 17344A-17364D, 17365C-17366B, 17421C-17422B (+Anlagen): Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz) – Zweite Beratung

Bundesrat

Drucksachen

- BR-Drucksache 503/89: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG)
- BR-Drucksache 503/89 Beschluss: Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG)
- BR-Drucksache 890/93: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz)
- BR-Drucksache 7/95: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz)
- BR-Drucksache 7/95 (Beschluss): Stellungnahme des Bundesrates. Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz)

- BR-Drucksache 891/95: Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz)
- BR-Drucksache 180/96: Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz)
- BR-Drucksache 959/96: Gesetzentwurf der Bundesregierung: Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz - KindUG)
- BR-Drucksache 708/97: Gesetzesbeschluß Deutscher Bundestag 26.09.1997

Plenarprotokolle

- BR-Plenarprotokoll der Sitzung vom 20.06.1969, Nachdr. in: Schubert 2003, 803-809
- BR-Plenarprotokoll 680. Sitzung vom 17.2.1995
- BR-Plenarprotokoll 717. Sitzung vom 26.09.1997
- BR-Plenarprotokoll 721. Sitzung vom 06.02.1998

Gedruckte Quellen

Zum Nichteheleichenrecht (in chronologischer Reihenfolge)

- Unverbindlicher Referenten-Entwurf eines Gesetzes über uneheliche Kinder. (12.7.1920), Nachdr. in: Schubert 1986, Dok. II 2, S. 102-107
- Aufzeichnung über die am 29. und 30. Oktober 1920 im Reichsjustizministerium abgehaltenen Beratungen, betreffend die Besserung der rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder, Nachdr. in: Schubert 1986, Dok. III, S. 107-120
- Schreiben des Reichsjustizministers vom 29.7.1922 an die Länder, Nachdr. in: Schubert 1986, Dok. IV 1, S. 121f.
- Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt, Nachdr. in: Schubert 1986, Dok. IV 2, S. 122-137
- Aufzeichnung über die am 28. September 1922 im Reichsjustizministerium abgehaltene Beratung über den Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt, Nachdr. in: Schubert 1986, Dok. IV 3a, S. 137-147
- Bericht von Nöldeke (Hamburg) vom 30.9.1922 über die Verhandlungen vom 28. September 1922⁷, Nachdr. in: Schubert 1986, Dok. IV 3b, S. 147-150
- Bericht des bayrischen Vertreters Gerber vom 16.10.1922, Nachdr. in: Schubert 1986, Dok. IV 3c, S. 150-153
- Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindes Statt vom 25.5.1925 (Reichsratsvorlage), Nachdr. in: Schubert 1986, Dok. V 1, S. 153-176
- Begründung zum Gesetzentwurf vom 22.5.1925, auszugsweise in: Schubert 1986, Dok. V 2, S. 177-188
- Entwurf eines Gesetzes über uneheliche Kinder und die Annahme an Kindesstatt vom 11.1.1929, Nachdr. in: Schubert 1986, Dok. XII, S. 364-386

⁷ Schubert hat 1923 geschrieben, wobei es sich aber offensichtlich um einen Druckfehler handelt.

- Verhandlungen des 13. Ausschusses (Rechtspflege) des Reichstags. IV. Wahlperiode 1928, leicht gekürzter Nachdr. in: Schubert 1986, Dok. XIII, S. 386-454
 - a) 36. Sitzung. Verhandelt Berlin, den 6. November 1929, S. 386-393
 - b) 37. Sitzung. Verhandelt Berlin, den 7. November 1929, S. 393-407
 - c) 38. Sitzung. Verhandelt Berlin, den 8. November 1929, S. 407-421
 - d) 40. Sitzung. Verhandelt Berlin, den 27. November 1929, S.421-425
 - e) 51. Sitzung. Verhandelt Berlin, den 21. Mai 1930, S. 425-447
 - f) 53. Sitzung. Verhandelt Berlin, den 28. Mai 1930, S.447-454
- Entwurf zur Neuordnung des Unehelichenrechts („Hildesheimer Entwurf“ des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen) von 1951, Nachdr. in: Schubert 2003, S. 3-8
- Entwurf der SPD zu einem Gesetz zur Anpassung der rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder an die rechtliche Stellung der ehelichen Kinder gem. Art. 3 Abs. 5 GG (Angenommen vom Rechtspolitischen Ausschuß in der Sitzung vom 3. März 1956 in Ludwigshafen), Nachdr. in: Schubert 2003, S. 8-12
- Entwurf der Arbeiterwohlfahrt (Hauptausschuß e. V.) eines Gesetzes über die rechtliche Stellung außerehelicher Kinder (1961), Nachdr. in: Schubert 2003, S. 12-19
- Gesetzentwurf des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen zur Neuordnung des Unehelichenrechts (Heidelberger Entwurf 1963), Nachdr. in: Schubert 2003, S. 19-28
- 1. Protokoll der Sitzung der AGJJ (Unterkommission) vom 2.6.1961 (nachmittags) und vom 3.6.1961 (vormittags), Nachdr. in: Schubert 2003, S. 29-39
- Thesenvorschläge der Unterkommission der AGJJ für die Reform des Unehelichenrechts (J 1313, 1417 und 1429), o.J., Nachdr. in: Schubert 2003, S. 92-97
- Thesen der AGJJ (Unterkommission) zur Reform des Unehelichenrechts (Münchener Entwurf), in: Mitteilungen der AGJJ 39/1964, S. 14ff., Nachdr. in Schubert 2003, S. 147-154
- Protokoll der 8. Sitzung des Unterausschusses „Unehelichenrecht“ des Rechtsausschusses vom 25.10.1968 (Anhörung über die Rechtsstellung der nichtehelichen Mutter), Nachdr. in: Schubert 2003, S. 559-630
- Protokoll der Sitzung des Unterausschusses des Rechtsausschusses vom 28. und 29.5.1969, Nachdr. in: Schubert 2003, S. 788-798
- Protokoll der Sitzung des Rechtsausschusses vom 11.6.1969, Nachdr. in: Schubert 2003, S. 798
- Kurzprotokoll der 14. Sitzung des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesrates am 26.6.1969, in: Schubert 2003, S. 816-822

Zur Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV)

- Schreiben der NSDAP-Reichsleitung an die NS-Volkswohlfahrt, Berlin, München, 15. Dezember 1932, Nachdr. in: Vorländer 1988, Dok. Nr. 5, 191
- Schreiben des Stabsleiters der PO der NSDAP Ley an den Vorsitzenden der Politischen Zentralkommission Rudolf Heß, München, 25. April 1933, Nachdr. in: Vorländer 1988, Dok. 11, S. 196
- Anerkennung der NSV durch Hitler, Berlin, 3. Mai 1933, Nachdr. in: Vorländer 1988, Dok. Nr. 12, 197.

- Schreiben der Politischen Zentralkommission an die Oberste Leitung der PO der NSDAP, München, 19. Mai 1933, Nachdr. in: Vorländer 1988, Dok. 13, S. 197
- Vereinbarung zwischen NS-Volkswohlfahrt und Reichsjugendführung vom 03.08.1933, Nachdr. in: Vorländer 1988, Dok. Nr. 17, S. 200
- Satzung der NS-Volkswohlfahrt, 14. August 1933, Nachdr. in: Vorländer 1988, Dok. Nr. 19, S. 201-203
- Gründung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, 24. März 1934, Nachdr. in: Vorländer 1988, Dok. Nr.29, S. 210f.
- Reichminister Goebbels zum Beginn des Hilfswerks „Mutter und Kind“, 31. März 1934, Nachdr. in: Vorländer 1988, Dok. Nr. 67, S. 256-258
- Schreiben des Reichsministers des Innern an die Länderregierungen, 4. April 1934, Nachdr. in: Vorländer 1988, Dok. Nr. 68, S. 258
- Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.09.1935, Nachdr. in: Schubert 1993, 17
- Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18.10.1935, Nachdr. in: Schubert 1993, 21f.
- Vereinbarung zwischen dem Hauptamt für Volkswohlfahrt und der Reichsjugendführung, 4. Februar 1936, Nachdr. in: Vorländer 1988, Dok. Nr. 138, S. 338.
- Schreiben des Bayerischen Staatsminister des Innern an das Ordinariat des Erzbistums München und Freising, München, 1. April 1936, Nachdr. in: Vorländer 1988, Dok. Nr. 100, S. 292f.
- Die Organisation der NSV, Auszug aus: Organisationsbuch der NSDAP, 51938, S. 274ff., Nachdr. in: Vorländer 1988, Dok. Nr. 128, 321-328
- Adolf Hitler über Wohlfahrtspflege, Auszug aus: Adolf Hitler: Mein Kampf, 61940, Bd. 1, S. 38, Nachdr. in: Vorländer 1988, Dok. Nr. 178, S. 380
- Vereinbarung zwischen dem Reichsminister des Innern und dem Leiter der Parteikanzlei betr. Der Übertragung von Geschäften des Jugendamtes auf die NSV-Jugendhilfe, 27. August/21. September 1941, Nachdr. in: Vorländer 1988, Dok. 264, S. 469f.
- Runderlaß des Reichsminister des Innern, 24. Oktober 1941, auszugsw. Nachdr. in: Vorländer 1988, Dok. Nr. 265, S. 470-472